nygaichs
d Hi N
s. 3.
[illegible]
m. 4.
o Tertius
605.

Col. 8. III. 67

Geſchichte
Der
Preußiſchen Lande/
Königlich Polniſchen Antheils
Seit dem Ableben
SIGISMUNDI AUGUSTI,
Bis auf dem Todt
Königes STEPHANI
Der zu Ende des Jahrs 1586. eingefallen.
Alles
Aus geſchriebenen Nachrichten zuſam̃en getragen
und mit nöhtigen Urkunden verſehen/
Von
Gottfried Lengnich/ D.

G.J.a

DANTZIG,
Gedruckt bey E.E. Rahts und des Gymnaſii Buchdr. ſeel. Joh. Daniel Stollens
nachgelaſſenen Wittwe.
Durch Thomas Johann Schreiber, Factor, 1724.

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
2685

Vellejus Paterc. II. 3.

Non ibi conſiſtunt exempla, unde cœperunt; ſed qvamlibet in tenuem recepta tramitem, latisſime evagandi viam ſibi faciunt, &, ubi ſemel recto deerratum eſt, in præceps pervenitur.

Pol. 8. III 67
Estr. XXI, 168

Vorrede.

DAs Ableben SIGISMUNDI AUGUSTI, ſetzte die Preuſſen in Furcht und Hoffnung. Der erledigte Thron, die freye Wahl eines neuen Ober-Herrn, und die Gelegenheit, Ihm, die mit Caſimiro, Anno 1454. getroffenen Verträge, nebſt denen damit verknüpfften alten Gewohnheiten, vorlegen, und derſelben genauere Beobachtung, vor dem Antrit der Regierung, ausdiengen zu können, lieſſen die Wiederherſtellung deſſen, ſo man unter dem vorigen Könige auf ewig eingebüſt zu haben ſchiene, hoffen. Die Betrachtung hergegen, daß die Polniſchen Reichs-Stände mit dem Könige nicht ausgeſtorben, und daß dieſe, als ehmahlige Urſacher und Beförderer der gekränckten Freyheiten, nicht zugeben würden, daß etwas ſo durch ihre Inſtändigkeit zum Geſetz geworden, ſolte abgethan werden, erweckte nicht eine geringe Beſorglichkeit, ob man den gewünſchten Zweg ereichen dörffte. Dieſe zwo Leydenſchafften hielten einander gleichſam die Wage, davon man den Ausſchlag der künfftigen Zeit anheimſtellen muſte.

Man ſuchte ihn durch verſchiedene Bemühungen auf die Seite der Landes-Rechtſame zu neigen. Die groſſen Städte machten dazu die erſte Eröffnung, wie ſie beym Anfange des Interregni bezeugten, bloß in denen Grentzen der Vereinigung mit Polen zu bleiben, die Caſimirus, bey der Ubernahm und die Preuſſen ſelbſt, bey der Ubergabe, der Landes-Herrſchafft geſetzet. Die anderen Rähte bedaureten, daß dieſelbe unter dem letzten Printzen ſeines Mäñlichen Stammes, ſo offt überſchritten worden. Die geringere Ritterſchafft verlangte die Abſtellung ſolcher Ausſchweiffungen, welche die kleinen Städte deſto eyfriger wünſchten, weil ſie auf keine andre Art, einem gäntzlichen Verfall zu entgehen wuſten. Jeder Theil von ihnen, wenn ich die Adelichen Landes-Rähte ausnehme, entwarff ſeine Gedancken, nach denen er vermeynte, die alte Freyheiten nicht nur wieder in Ausübung zu bringen, ſondern zugleich wieder die Eingriefe in Sicherheit zu ſtellen. Die Ritterſchafft war nicht ſo ſtarck auf den gemeinen Nutzen bedacht, daß ſie dabey ihren eigenem Vortheil vergeſſen hätte, welchem, als einer Sache, die dem Sinn der Grund-Geſetze entgegen war, die Städte wiederſprachen. Der Wiederſpruch ſchlug zur Spaltung aus, welches den Adelichen Rähten Anlaß gab, mit den groſſen Städten in ein näheres Vernehmen zu treten, deren Meynung ſie endlich beyfielen, nachdem eines und das andere in ihrem ſchrifftlichen Auffſatz war geändert worden. Die kleinen Städte, waren ſchon zuvor mit den gröſſeren gleich geſinnet geweſen, daß es alſo bloß an dem Beytrit des geringeren Adels fehlte, der die Sache unter mancherley Vorwand, ſo lange aufhielte, daß König Henrich nicht nur gewehlet und gecrönet worden, ſondern gar das Reich verlaſſen hatte, wie man ſich annoch um die Einſtimmung deſſelben bearbeitete.

Man ſahe es als ein ſchlechtes Vorzeichen eines guten Ausganges an, daß man über Dinge, ſo die gemeine Wolfahrt betraffen, zwiſtete, und man lieber das Gantze in Gefahr ſetzen, als einer dem andern in wenigen Stücken nachgeben wolte. Es war nichts beqvemer, als die damahlige Gelegenheit, und nichts nachtheiliger, wo man dieſelbe verabſäumete. In Fällen die den eigenen Nutzen rührten, wuſte man ſich ihrer beſſer zu bedienen. Unter der vorigen Regierung waren denen von Konopat, die Güter Lopatko, Polidno, Dworzisko, Libnau und Ruden, und der Zehmiſchen Familie, Chriſtburg, vermöge des bekannten Statuti Königes Alexandri, aberkañt, und anderen Perſonen verliehen worden. Die ehmahligen Inhaber erwarteten nicht das Erkenntniß des künfftigen Königes, ſondern bemächtigten ſich derſelben, währendem Interregno, mit gewaffneter Hand. Welches Unterfangen in Polen nicht geringe Bewegung verurſachte, auf die anfänglich ein Ausſpruch der Reichs-Stände, hernach ein Königliches Decret erfolgte.

Von

Von den auswärtigen Printzen, die nach dem Tode SIGISMUNDI AUGUSTI, um die Polniſche Cron ſich bewarben, fand anfänglich der Oeſterreichiſche Ertz-Hertzog Ernſt, bey den Preuſſen den Vorzug, und die groſſen Städte gaben ihren Abgeſchickten auf den Wahl-Tag ausdrücklich mit, keinem anderen als Jhm, die Stimme zu geben. Der Polen Zuneigung fiel auf den Frantzöſiſchen Hertzog von Anjou, mit denen ſich die Preuſſen, bis auf die groſſen Städte, vereinigten. Dieſer ihre Standhafftigkeit und ſchleuniger Aufbruch von Warſchau, brachte ſie bey einigen in den Verdacht, als wolten ſie ſich vom Polniſchen Reich trennen, und diente zum Vorwand, Truppen im Lande zu werben, die einer fremden Macht den Zugang verwehren ſolten. Der Frantzöſiſche Geſandte kam ſelbſt nach Dantzig, und erhielte von den Städten die Erklärung vor ſeinen Printzen, nachdem Er ſich wegen der Sicherheit der Proteſtantiſchen Religion, und der gemeinen Privilegien, im Namen des neuen Königes, verpflichtet hatte.

Kaum hatte der Geſandte ſein Wort von ſich gegeben, wie er es wieder zurück zog, und den Städten nur die Hoffnung ließ, dasjenige beym Könige ſelbſt, in Geſellſchafft der geſammten Stände auszuwürcken, was ſie mit Deſſen Botſchaffter verabredet hatten. Dieſe zogen mit ſolchen Gedancken auf den Crönungs-Tag nach Krakau, fanden aber den König, durch die Reichs-Senatoren dermaſſen eingenommen, daß ſie an einem guten Fortgange ihrer obhandenen Verrichtung zu zweiffeln anfiengen. Sie gaben Jhro Majeſtät eine Kenntniß von der beſonderen Landes-Verfaſſung; Sie baten um die Wandelung der darwieder geſchehenen Einrieſſe, um die Beſtätigung der Privilegien, und um eine Eydliche Verſicherung dieſelben in allen Stücken zu beobachten. Auf dieſes alles aber erfolgte theils keine, theils eine gantz wiedrige Antwort. Die Reichs-Stände brachten es dahin, daß die Adelichen Landes-Rähte, ohne vorher das geringſte von ihrem Anſuchen zu erlangen, dem Könige, nach dem Polniſchen Eydes-Formular, huldigen muſten.

Die Preuſſen kehrten alſo betrübt nach Hauſe, und ſchütteten ihre Klagen auf dem folgenden Land-Tage aus, von dannen ſie ſelbibige ſchrifftlich an den Hof gelangen lieſſen. Sie waren kaum daſelbſt eingehändiget worden, wie der König zur Ubernahm der Ihm heimgefallenen Frantzöſiſchen Cron, bey Nächtlicher Zeit, heimlich aus Polen eylete, und die Regierung gleichſam im erſten Anfange endigte. Seiner Abweſenheit ungeacht, blieben die Preuſſen dem Könige Henrich beſtändiger als die Polen, und wie dieſe ſchon mit den Gedancken einer neuen Wahl umgiengen, führten jene ihnen die Pflicht der Unterthänigkeit, womit ſie dem Könige, krafft ihres Eydes verbunden waren, zu Gemüht, um ſie dadurch im ferneren Gehorſam zu erhalten.

Sie ſelbſt traten nicht ehr ab, bis die innerliche Zerrüttungen Franckreichs, die Wiederkunfft nicht mehr hoffen lieſſen. Damahls erneuerten ſie ihre vorige Zuneigung vor das Ertz-Hertzogliche Haus Oeſterreich, und gaben ihren Geſandten zum Wahl-Tage mit, auf den Käyſerlichen Printzen, Ernſt, zu ſtimmen. Hieſelbſt gerieht es zur Trennung. Der anſehnlichſte Theil der Polen und Litthauer wehlten den Käyſer Maximilian, die übrigen rieffen die Polniſche Printzeſſin Annam zur Königin, und den Fürſten von Siebenbürgen, STEPHANUM, zu ihrem Gemahl und Könige aus. Die aus Preuſſen Anweſende fielen der erſteren Parthey zu, weil ſie es bey den Ihrigen gar leicht zu verantworten meynten, daß ſie den Printzen mit ſeinem Herrn Vater verwechſelt.

Die in Polen angegangene Spaltung zog ſich mit beſonderer Geſchwindigkeit nach Preuſſen, und faſte zuerſt in der Culmiſchen Woywodſchafft Wurtzel, von dannen ſie ſich mehr und mehr ausbreitete. Die Käyſerlichgeſinnete arbeiteten zwar vor die Erhaltung der Eintracht, allein des Fürſten von Siebenbürgen baldige Ankunfft in Polen, die Unterwürffigkeit derer ſo ihm daſelbſt zuwieder geweſen waren, der Beytrit des Littauiſchen Groß-Hertzogthums, der Anzug gegen Preuſſen und das Ausbleiben Maximiliani, machten nicht

nur

nur alle Bemühungen fruchtlos, ſondern nöhtigten auch die ſo es bisher mit dem Käyſer gehalten, zu denen überzutreten, die zur Trennung den Anfang veranlaßt hatten. Solchergeſtalt erkannten alle, bis auf die Dantziger, STEPHANUM einmühtig für ihren Herrn. Als ein Solcher ward Er bald hierauf an der Grentze empfangen, und bey Seinem Einzuge in Thorn begleitet.

Allhier bemühten ſich die Preußiſchen Stände aufs neue, dasjenige auszuwürcken, warum ſie beym Könige Henrich vergebliche Anſuchung gethan hatten. STEPHANUS ſahe ſich mit ſeinem Vorfahr in gleichen Umſtänden. Er konte nicht ein mehreres thun, als die Cron-Senatoren nachgeben wolten. Dieſe verſtatteten, daß der König gegen die Preuſſen, wegen des dem Polniſchen Reich geleiſteten Eydes, zuerſt münd- hernach ſchrifftlich ſich erklären und verſprechen möchte, die Beſtätigung der Privilegien und die Wandelung der Gebrechen auf dem nächſten Reichs-Tage ins Werck zu richten. Die beyden letzteren Stücke waren noch nicht zur Erfüllung gekommen, als der König mit Tode abgieng: wegen des Eydes kamen zwar zwo ſchrifftliche Erleuterungen zum Vorſchein, ſo die Preuſſen anzunehmen Bedencken trugen, und auf die dritte, obwol vergeblich, warteten.

Die Unterwürffigkeit in unſerer Provintz, war nicht allgemein. Die Dantziger wie ich zuvor erwehnet, hielten ſich von den anderen Ständen abgeſondert, weil ſie weder vor die gemeine noch vor ihre eigene Freyheiten eine gnugſame Sicherheit ſahen. Die Begebenheiten der letzteren Jahre, da man Gebietsweiſe eine neue Regiments-Verfaſſung einzuführen getrachtet, ſchienen eine auſſerordentliche Behutſamkeit anzurahten. Dantzig nahm nicht nur an der Bedruckung des gantzen Landes Theil, ſondern hatte noch ſein beſonderes Anliegen. Die Commiſſion, welche deſſen Abgünſtige unter der Regierung SIGISMUNDI AUGUSTI ausgebracht, und der man den Namen der Karnkovianiſchen zu geben pfleget, hatte den Grund der bisherigen Einrichtung gleichſam erſchüttert, und die dadurch eingeführte Neuerungen drohten einen endlichen Verfall. Solchem Unglück vorzubeugen, und den Zuſtand, bey welchem die Vorfahren, zum Nutzen des Königes und Aufnehmen des Landes, empor gekommen waren, wieder herzuſtellen, achtete man der äuſſerſten Bemühung würdig. Dazu gehörte als etwas unumgängliches, die Aufhebung der vorgedachten Commiſſion, und der daher rührenden Verordnungen. Die Furcht, daß man es nicht erlangen dörffte, hielt die Unterthänigkeit der Stadt, bis auf eine gnugſame Verſicherung, zurück, welches der Hof, wo nicht als eine würckliche Abtrünnigkeit, doch als eine Neigung dazu, auslegte. Man ſchrit zu gütlichen Unterredungen, die fruchtloß waren, weil ſich Leute fanden, die aus einer dem gemeinen Weſen ſchädlichen Weiterung, ihren eigenen Vortheil zu machen hofften. Die Sache kam wieder auf dem Thorniſchen Reichs-Tage vor, wohin die Stadt, gewiſſe Perſonen zu ſchicken, die Erlaubniß erhielte. Man hatte wenig Urſache einen guten Ausgang zu vermuhten, wie die Abgeordneten bey ihrer Ankunft in Arreſt genommen wurden, und die Forderungen des Hofes neue Schwierigkeiten in den Weg legten. Die Handlung ward von Thorn nach Bromberg verſetzet, und daſelbſt gäntzlich abgebrochen. Die Dantziger Abgeordneten, empfanden die erſte Würckung ihrer mißlungenen Verrichtungen, als ſie gefänglich nach Lencic auf das daſige Schloß geführet wurden: und die Stadt ſolte ihr Unglück, welches man ein grobes Verbrechen nandte, mit der Achts-Erklärung, und der Confiſcation, ihrer in den Königlichen Landen vorhandenen Waaren und Gelder, zu büſſen anfangen.

Dieſes waren gleichſam die Vorläuffer einer denckwürdigen Belagerung, die, was die Abſichten des Hofes betraff, zwar umſonſt, aber in Betrachtung des vergoſſenen Bluts, der aufgewandten Koſten, der verhehrten Ländereyen, und anderer erlittenen und zugefügten Schaden, unſchätzbahr geweſen. Nach verſuchtem Krieges-Glück, fieng man wieder an vom Frieden zu reden, den die Geſandten auswärtiger Fürſten glücklich vermittelten.

ten. Die Stadt wurde vom Könige zu Gnaden aufgenommen, in ihren Freyheiten beſtätiget, und einer baldigen Wandlung ihrer Beſchwerden verſichert, davon die Erfüllung nach einigen Jahren, durch den Tractatum Portorii guten theils erfolgte.

So bald die innerliche Ruhe war hergeſtellet worden, trachtete der König, Liefland, auf welche Provintz, Polen, unter SIGISMUNDO AUGUSTO, ein gültiges Recht erlanget hatte, der Moßkowitiſchen Herrſchafft zu entziehen. Dieſes konte nicht anders als durch die Waffen geſchehen, zu deren Gebrauch Geld gehörte, welches die Polniſchen Stände bewilligten. Man bemühete ſich hiebey die Preuſſen den Reichs-Anlagen zu unterwerffen. Sie lehnten es aber durch Anführung der alten Gewohnheit ab, und trugen das Ihrige auf den Land-Tagen, nach der bey ihnen üblichen Art, bey. Dennoch muſten ſie dulden, daß der auf dem Reichs-Tage beſchloſſene Zoll, gleichſam im Hertzen der Provintz, am weiſſen Berge, eingetrieben wurde. Selbſt in der Contributions-Sache verharrten ſie nicht bey der alten Standhafftigkeit, indem der Adel, aus Verdruß gegen die Städte, den Polniſchen Pobor annahm, darwieder dieſe mit einer Proteſtation ſich verwahrten, und den langhergebrachten Gebrauch beybehielten.

Nicht nur in dieſem, ſondern auch in den übrigen Stücken, ſuchte man von Seiten der Polniſchen Stände, die Preuſſen zu einer völligen Gemeinſchafft mit ihnen zu bringen. Daher wurden ſie auf alle Reichs-Tage verſchrieben, und die Adelichen Landes-Rähte muſten im Senat, und die Abgeordneten der Ritterſchafft in der Land-Boten-Stube ihre Stellen einnehmen. Man beſchönigte dieſes Verfahren mit dem Lubliniſchen Decret, welches König STEPHANUS beſtätigte, und dadurch einem an ſich ungültigen Geſetz, die Verbündungs-Krafft ertheilte. Aus dieſem Grunde ſolten die ordentliche Land-Tage in Preuſſen nichts anders als Gerichts-Tage ſeyn, und die daſigen Stände alsdenn nur über die gemeinen Vorfälle rahtſchlagen, wenn ihnen der König dazu Gelegenheit geben würde.

Das Einzöglings-Recht wolte man gar aufheben, und zwiſchen einem Polen und Preuſſen, der Geburt nach, keinen Unterſcheid übrig laſſen. Einige von den Preuſſen gedachten durch Nachgebung, etwas zu gewinnen, und mäßigten dieſes Vorrecht durch eine Seßhafftigkeit im Lande von etzlichen Jahren, aber auch dieſes fand bey Hofe keinen Eingang, weil Er ſich von aller Einſchrenckung loß machen wolte. Daher iſt es kein Wunder, daß die erledigten Staroſteyen zuweilen gebohrnen Polen ertheilet, Cromerus im Ermeländiſchen Biſtum beſtätiget, und der Printz Batori, zum Coadjutor daſelbſt, befordert worden.

In den Rechtlichen Inſtantzen gieng eine beſondere Aenderung vor. Es iſt bekannt, daß unter STEPHANO die Tribunäle in Polen ihren Anfang genommen. Bey der erſten Anordnung, wolte man die Preuſſen unter derſelben Gerichts-Zwang ziehen, die aber vermittelſt ihrer kräfftigen Vorſtellung, eine Ausnahm davon auswürckten. Zu gleicher Zeit, ſchienen ihnen die Appellationes an den König, auſſer anderen Beſchwerden, eine langſame Handhabung der Gerechtigkeit mit ſich zu führen, wesfals ſie auf die Gedancken fielen, nach dem Exempel der Polen, ein eigenes Tribunal im Lande anzulegen. Sie faſten davon einen Entwurff ab, deſſen Vollziehung der König hinderte, und ihnen keine andere Wahl ließ, als entweder bey der ehemahligen Inſtantz an den Hof zu bleiben, oder das Peterkauiſche Tribunal anzunehmen. Man beobachtete einige Zeit den alten Gebrauch, bis die Ritterſchafft unter gewiſſen Bediengungen ſich dem Tribunal gutwillig unterwarff, und hierinnen ſich von den Städten trennete.

Der neue Entſchluß, ſchiene auſſer anderen Umſtänden auch deswegen bedencklich zu ſeyn, daß man ſich von einem auswärtigen Gericht, nach den inländiſchen Geſetzen wolte verurtheilen laſſen, ehe noch die Einrichtung des Culmiſchen Rechts zum Stande gekommen war. Die Urſach, daß ein ſo nützliches Werck, davon man ſchon unter der Regierung SIGISMUNDI I. zu reden angefangen, damahlen annoch in der Unvollkommenheit geblieben, muß man bloß der Fahrläßigkeit und der Zwietracht der Preußiſchen Stände zuſchreiben. An Berahmung verſchiedener Zuſammenkünffte zu dieſer Arbeit, hat es zu den Zeiten STEPHANI nicht gefehlet, von denen aber nur zwo ihren rechten Fortgang gehabt, die nicht vermögend geweſen, denen vorgefallenen Schwierigkeiten abzuhelffen. Man merckte, daß der Adel das Culmiſche Geſetz-Buch verlaſſen, und ein beſonderes Recht zuſammen tragen wolte, worinnen er ſeinen Zweg, unter der Regierung des folgenden Königes, erreichte.

Dieſes ſind die vornehmſten Materien, die den gegenwärtigen Band der Preußiſchen Geſchichte ausmachen. Ich habe ſie aus denen Nachrichten zuſammen getragen, die in der Vorrede des Erſten angezeiget worden: auſſer daß ich mich in Abhandlung der beyden Interregnorum, zuweilen einer geſchriebenen Hiſtorie bedienet habe, von der ich anjetzo einen näheren Unterricht geben will. Der Verfaſſer iſt annoch unbekannt. Denn ob zwar eine jüngere Hand auf der erſten Seite des Exemplars, ſo ich gebrauchet, geſchrieben: **KARNKOVIUS und CROMERUS ſeynd vermuhtlich die AUTORES**, und zu deſſen Beſtärckung einen Brief des Karnkovii an Cromerum, der in den Epiſtol. Illuſtrium Virorum, bey der Leipziger Auflage des Dlugoſſi p. 1821. ſtehet, angeführet wird, ſo redet doch ſelbiger nur von gewiſſen Nachrichten ſo das Interregnum angehen, die Karnkovius bis auf die Wahl HENRICI zuſammen getragen, und zu dem Ende a. 1573. an den Cromerum geſchicket, um daraus, eine aneinanderhangende Hiſtorie der damahligen Zeit zu verfertigen. Cromerus lehnte dieſe Arbeit, in ſeiner Antwort vom 6. October (*) ab, weil er mit den zunehmenden Jahren, eine Abnahm des Gedächtniſſes und der übrigen Gemühts und Leibes Kräffte verſpührte, und die zugeſchickte Nachrichten von der Beſchaffenheit waren, daß ſie ihn von dem Unternehmen mehr abſchreckten, als dazu antrieben. Hergegen iſt die Hiſto-

---

(*) Sie ſtehet in den gedachten Epiſtol. Illuſtr. Virorum p. 1704.

Hiſtorie davon ich melde, ein ausgearbeitetes Werck, ſo von dem Ableben SIGISMUNDI AUGUSTI anfänget, und mit der Crönung STEPHANI aufhöret, die in 6. Bücher eingetheilet wird, und 190. dicht geſchriebene Bogen ausmacht. Der Verfaſſer ſey wer er wolle, ſo erſiehet man aus dem Wercke, daß er bey denen Begebenheiten ſelbſt zugegen geweſen, alles ſorgfältig bemercket und fleißig aufgezeichnet habe. Der Styl iſt rein, druckt die Sache wol aus, die Erzehlung aufrichtig, und mit Umſtänden vergeſellſchafftet, aus denen die gedruckten Geſchicht-Schreiber vermehret, und verbeſſert werden könten; und alſo das Werck nach allen ſeinen Stücken, der Herausgebung würdig.

Ich will noch ein paar Worte von der vorgeſetzten Abhandlung über Karnkovii Jus Provinciale Terrarum Pruſſiæ, melden. Weil dieſer Tractat zu einer Zeit ans Licht getreten, die in diejenige Jahre einfält welche ich in dieſem Bande beſchrieben: ſo habe ich nicht undienlich gehalten, davon eine Nachricht zu geben, damit die, denen ſolche Karnkovianiſche Schrifft zu handen komt, und in dieſen Sachen keine gnugſame Kenntniß haben, nicht meynen mögen, ſie hätten ein vollſtändiges Preußiſches Jus Publicum angetroffen. Die Abhandlung iſt deswegen kurtz gerahten, weil ich das, ſo zur Erläuterung eines jeden Stücks, ſo in der Sammlung enthalten, könte geſaget werden, allbereit in den Geſchichten ſelbſt, jedes an ſeinem Ort angezeiget, und dahin die Leſer verwieſen habe. Das übrige hat mein fleißiger Vorgänger, Caſpar Schütze, in Geſtalt eines Briefes abgefaſt, den ich ſo, wie ich ihn von ſeiner eigenen Hand gefunden, denen Leſern mitgetheilet.

Dantzig, den 1. Sept. 1724.

Kurtze Abhandlung
Von des
STANISLAI KARNKOVII
Schrifft/
De Jure Provinciali Terrarum Majorumq; Civitatum Prusſiæ.

Inhalt.

§. I. Gelegenheit bey der Karnkovius dieſe ſeine Schrifft zuſammen getragen. §. 2. Zu welcher Zeit ſie vermuhtlich ans Licht getreten. Inhalt der Zuſchrifft an den König, ſo ferne ſie Preuſſen angeht. §. 3. Darwieder verſchiedenes zu erinnern wäre. Von der Reciproca Sponſione als dem erſten Stück der Karnkovianiſchen Sammlung. Wie an der Wahrheit dieſer Gegen-Gelöbniß faſt nicht zu zweiffeln. Abſchrifft davon, ſo dem Original an Alter beykommt. Von dem Eingange den Stentzel Bornbach vorgeſetzt. Es ſind dem Könige dergleichen Gegen-Gelöbniſſe von eintzelen Woywodſchafften gegeben worden. Abſchrifft derſelben, ſo die Culmiſche ausgefertiget. §. 4. Die übrigen Stücke ſo auf die Rec. Sponſ. folgen, werden namhafft gemacht. §. 5. Unvollkom̃enheit der Karnkovianiſchen Sam̃lung. Dahin gehöriges Schreiben Caſp. Schützens, ſo nach deſſen Autographo herausgegeben worden.

§. I.

Gelegenheit bey welcher Karnkovius ſeine Schrifft de Jure Terrarum Pruſſiæ zuſamen getragen.

Vorangezeigte Schrifft gehöret zu der ſonſt kurtzen Regierung Henrici. Stanislans Karnkovius Herausgeber derſelben und damahliger Cujawiſcher Biſchoff, war bemüht, dieſem auswärtigen Printzen, bey ſeiner Ankunfft, eine gnugſame Keñtniß von der Regiments-Verfaſſung der Polniſchen Lande zu ertheilen. Zu dem Ende erſuchte Er Anfangs Martinum Cromerum, damahligen Coadjutor und Verweſer des Ermeländiſchen Biſtums, etwas hievon zu Papier zu bringen, der auch ſeinen Tractat, de Situ Poloniæ & Gente Polona verfaſte, und ihn im Monat Octob. 1573. dem Cujawiſchen Biſchoffe zuſchickte (*). Dieſem war nicht genug das Buch dem neuen Könige zu überreichen, ſondern er verfertigte dazu eine beſondere Zugabe, die bloß von Preuſſen handelte, und aus einer kleinen Sammlung (*) einiger Urkunden und Verordnungen, ſo theils die gantze Provintz, theils nur die beyden groſſen Städte Elbing und Dantzig angiengen, beſtand, der er den Namen des Rechts der Preuſſiſchen Lande und der groſſen Städte vorſetzte.

§. 2.

Zu welcher Zeit ſie vermuhtlich ans Licht getretẽ.

Sie wurde im Jahr 1574. zu Krakau durch den Druck bekandt gemacht, vermuthlich nach ſchon geendigtem Crönungs-Tage, weil die von dieſer Reichs-Verſammlung mir zu Handen ſeyende weitläufftige Nachrichten, ihrer nicht gedencken. Vorne an ſtehet eine Zuſchrifft an den König Henrich, die aber auch an einem anderen Ort (**) zu finden iſt, auſſer daß daſelbſt zu Ende etzliche wenige Zeilen fehlen. In derſelben will der Cujawiſche Biſchoff eine gewiſſe Vorſchrifft geben, nach welcher der König ein aus ſo vielen verſchiedenen Völckern zuſammengeſetztes Reich, auf eine gute und beqveme Art regieren könne. Er meynet, man müſſe dabey eine gewiſſe Ordnung beobachten und dieſelbe in verſchiedene Capitel abtheilen. Ich übergehe das, was er von Polen und den anderen Provintzen anführet. Bey Preuſſen bemercket Er, „daß es ſchier bey dem erſten Anfange des Polniſchen „Reichs, von demſelben durch die Waffen bezwungen, von den Creutz-„Herren ihm entzogen, und endlich unter der Regierung Caſimiri mit „dem Reichs-Cörper und deſſen Geſetzen wieder vereinbahret worden. „Die groſſen Städte daſelbſt, ſpricht Er ferner, haben beſondere und „gröſſere Vorrechte denn die anderen Polniſchen, welche aus den „Königlichen und der Commiſſarien Verordnungen zu erſehen ſeyn. „Sonſt mache Preuſſen nicht einen geringen Theil des Reichs aus, ſo „wegen der beqvemen See-Hafen, der anſehnlichen und feſten Städte, und des fruchtbahren Bodens keiner Provintz etwas nachgiebt. „Unter anderen prange es mit der vortreflichen Handels-Stadt Dan-„zig. Dieſes Land wol zu regieren, darauf müſſe der König vornehmlich bedacht ſeyn: und ſolches deſtomehr, weil es in einigen Stücken „ſeine beſondere Geſetze und Gewohnheiten zu haben ſcheinet, die es „aber als ein Glied, durch ein immerwährendes Band, mit dem „Reichs-Cörper verknüpffen. Die Preuſſen nehmen an der Königli-„chen

Inhalt der Zuſchrift an den König ſo ferne ſie Pr. angeht.

(*) S. die Epiſtol. Virorum Illuſtrium bey der Leipziger Edition des Dlugosſi. p. 1705.

(*) Sie macht nebſt der Zuſchrifft an den König ein kleines Qvart Bändchen von 19. Bogen aus.

(**) In den Epiſtolis Viror. Illuſtr. p. 1796.

„ chen Wahl und Crönung wie auch an der Beſtätigung der Freyheiten Theil: ſie haben mit den Polen einerley Freyheit, einen Raht, einerley Zuſammenkünffte, und ſtehen in der Gemeinſchafft der Ehren-Aemter und Bedienungen, nur in der Art Gericht zu halten und in gewiſſen Gewohnheiten, äuſſere ſich ein Unterſcheid. Dem ungeacht ſey Preuſſen und das Polniſche Königreich ein Cörper, ein Staat, beyder Einwohner ein Volck, mit einem Wort, die Preuſſen ſeynd wahrhaffte Polen. Das Land, als ein Theil des Reichs, befinde ſich innerhalb deſſen Grentzen; Lechus und ſeine Nachfolger haben es durch die Waffen bezwungen, und die natürlichen Einwohner gäntzlich vertilget. Dieſes bezeugen die Jahr-Bücher, die Urkunden, die Stifftungen der Kirchen, und die Erbauung vieler Städte, Schlöſſer und Klöſter „. Der Cujawiſche Biſchoff führet darauf an, wie die Creutz-Herren ins Land gekommen, ſich deſſelben bemächtiget, biß die Preuſſen zu den Zeiten Königes Caſimiri zum Polniſchen Reich gekehet; und will dem Könige Henrich zeigen, was er bey Beherrſchung dieſer Provintz zu beobachten habe. Er macht die daſelbſt vorkommende Sachen namhafft, welche ſeine Meynung nach, in Aus- und Einfuhr der Waaren, in den Zöllen, und in der Herrſchafft zur See beſtehen. Alles aber wol zu beſorgen, ſey kein beqvemerer Ort als Dantzig. Hieſelbſt müſſe der König vornehmlich ſeine Macht zu befeſtigen ſuchen, die Regalien handhaben, und ſeine und des Reichs Hoheit wieder herſtellen: wie dieſes ins Werck zu richten, würden inſonderheit die von dem Biſchoffe und ſeinen Collegen zur Zeit der bekannten Commißion abgefaſte Verordnungen lehren ꝛc.

§. 3.

Darwieder verſchiedenes zu erinnern wäre.

Von d'Recipr. Sponſione, als dem erſten Stück der Karnkowianiſchē Samlung.

Wie an der Wahrheit dieſer Ge-

Ich könte verſchiedenes wieder die angeführte Sätze des Biſchoffes beybringen, allein ich beziehe mich auf den, zu Ende dieſer Abhandelung vorkommenden, Brief des Caſp. Schützens, und auf das was ich bey einer anderen Gelegenheit (*) angemercket habe. Ich ſchreite vielmehr zu den Stücken, die in dieſer Sammlung enthalten ſind. Den Anfang macht die Reciproca Sponſio, welcher der Biſchoff fälſchlich den Titel Privilegium Incorporationis vorſetzen laſſen, und dadurch ſich in den Verdacht bringet, als wann Er den wahrhafften Vergleich der Ubergabe unterdrucken, und dem neuen Könige bloß von der Preuſſen Verbündlichkeit einen Unterricht geben, dasjenige aber, wozu ſich Caſimirus anheiſchig gemacht, verhehlen wollen. Was die Reciprocam Sponſionem ſelbſt betrifft, hat man im 16den Jahr-Hundert in Preuſſen gezweiffelt, ob ein ſolches Gegen-Gelöbniß nach der Ubergabe, würcklich ertheilet, oder erſt in den ſpäteren Zeiten unterſchoben worden. Ich ſelbſt habe mein Urtheil in dieſer Sache ehmahls (**) an mich gehalten. Anjetzo aber ſolte ich faſt glauben, daß es mit der Reciproca Sponſione ſeine Richtig-

---

(*) Im gegenwärtigen Bande p. 99--102.

(**) In der Abhandlung von der Preußiſchen Regiments-Verfaſſung §. 46.

tigkeit hätte, nachdem ich eine Abſchrifft von derſelben, die dem Augenſchein nach, eben ſo alt iſt, wie das Original ſeyn können, erlanget, unter der ich eine etwas jüngere Anmerckung gefunden, die zur Beſtärckung der Wahrheit dienet. Ihr iſt eine Teutſche Uberſetzung beygefüget, die mit dem Lateiniſchen von einer Hand kommt. Das Datum iſt, ſo wie in den gedruckten Exemplarien ſtehet, die feria 2 poſt Ramis Palmarum. Gleichfals wird der Ort, wo ſie ausgefertiget worden, Thorn genennet. Woraus abzunehmen, daß die Preuſſen, erſt nach der Wiederkunfft ihrer Geſandten von Krakau, ſich durch eine beſondere Schrifft dem Könige verpflichtet.

gen-Gelöbniß faſt nicht zu zweiffeln. Abſchrift davon ſo dem Original an Alter beykommt.

Von dem Eingange dē Stentzel Bornbach vorgeſetzet.

Der Eingang der ſich ſonſt nirgend als beym Bornbach (*) findet, iſt bloß eine Verlautbahrung der geweſenen Geſandten, daß ſie vermöge gehabter Vollmacht, dem König von Polen, unter gewiſſen Bediengungen, für einen Herrn der Preußiſchen Lande angenommen, und Ihm verſprochen haben, wegen ihrer geſchehenen Unterwürffigkeit, eine beſondere Schrifft, dem zu Krakau abgefaſten Entwurff gemäß, nach ihrer Heimkunfft, offentlich bekandt machen zu laſſen.

Es ſind dem Könige dergleichen Gegen-Gelöbniſſe von einzelen Woywodſchaften gegebē worden.

Abſchrifft derſelben ſo die Culmiſche ausgefertiget.

Hiebey kan ich nicht umhin anzumercken, daß dem Könige Caſimir nicht nur vom gantzen Lande, ſondern auch von den Woywodſchafften Culm, Königsberg und Elbingen, von einer jeden beſondere Gegen-Gelöbniſſe gegeben worden, die in der Metrica Regni L. VII. f. 133. 135. zufinden ſind, und von denen ich die, ſo die Culmiſche Woywodſchafft angehet, mit der die anderen beyde, in den Haubt-Stücken übereinkommen, hieher ſetzen will: In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Convenit, Actus hominum qvi vetuſtate cadunt & ſucceſſu temporum in oblivionem vertuntur, ſolidis ſcripturarum & teſtium fundamentis roborare, in qvorum cuſtodia nullis marceſcunt temporibus, ſed ſemperjugi perhennatione memoriæ incommutabiles ſervantur. Proinde Nos Prælati, Barones, Nobiles, Militares, Terrigenæ, nec non Civitatum & oppidorum, videlicet Chulmenſis, Thorunenſis, Brodnicenſis, Noviforenſis, Grudecenſis, Radzinenſis, Lachinenſis, Golubienſis, Kovalovienſis, Ludbavienſis, Waberszienſis, Proto-Conſules, Conſules, Scabini, Jurati & univerſaliter omnes Incolæ Terræ Chulmenſis, attentis Sereniſſimi & Glorioſiſſimi Principis, Domini Caſimiri, Dei Gratia Regis Poloniæ, Magni Ducis Litvaniæ, Ruſſiæ Pruſſiæqve Domini & Hæredis &c. Domini noſtri gratioſiſſimi, benevolentiis & favoribus, poſt ſuſcepti noſtri Regiminis aſſiduam defenſionis curam, qvibus liberaliter & multipliciter in nos utitur & uſus eſt, in vim gratitudinis & noſtræ fidelitatis recompenſam, qvo ſuæ Serenitati reddamus fideliorem, noſtro & noſtrorum fratrum & amicorum abſentium nominibus profitemur, & tenore præſentium recognoſcimus, nos præfato Sereniſſimo Domino Caſimiro, Dei gratia Regi Poloniæ, tanqvam vero & unico hæredi, Domino noſtro feciſſe, & ſolenniter debitæ ſubjectionis & fidelitatis omagium, tacto vivificæ crucis oſculo, præſtitiſſe & exhibuiſſe, juxta Ordinationes & inſcriptiones pridem per Magnificos (hie folgen die Namen der Geſandten) Terrarum Pruſſiæ Plenipoten-

---

(*) S. die angezogene Abhandlung in dem angeführten §.

potentes Ambasſiatores, noſtro & noſtrorum omnium nomine, Cracoviæ factas, qvos ad id cum pleno mandato faciendum miſeramus. Cui qvidem Domino Regi & ſuis Succeſſoribus, legitimis Regni Poloniæ Regibus, omnem fidelitatem, & aſſiſtentiam pro omni tempore faciemus, præſtabimus & exhibebimus, nec ipſum Dominum noſtrum Regem & ſuos Succeſſores, Coronamqve Poloniæ deſeremus, aut qvoqvo modo ab obedientia abſcedemus, ſed ſuam Serenitatem ac Ipſius Succeſſores, Poloniæ Reges, ut veros & unicos Dominos noſtros & Hæredes profitebimur & recognoſcemus, omniqve fidelitate & aſſiſtentia & reverentia tam in proſperis qvam in adverſis ſeqvemur, ſine dolo & fraude, nec qvascunqve colligationes, collocutiones, pacta & Inſcriptiones cum hoſtibus qvibuscunqve, ſuæ Serenitati ac Regibus & Coronæ Poloniæ adverſari volentibus, qvovis colore, arte & ingenio ſemoto penitus & excluſo, & præcipue cum Cruciferis olim nobis imperantibus & præſidentibus, faciemus, ſed eos toto poſſe & conatu noſtris propellemus, eradicabimus & excludemus, nulla eis conſilia, auxilia & favores præſtando & exhibendo. In qvorum omnium fidem & robur perpetuæ firmitatis, Magnifici & Generoſi Auguſtini de Scheve Palatini & Johannis de Czegemberg Vexilliferi Chulmenſis, Famoſorum qvoqve Chulmenſis & Thorunenſis Civitatum, omnium noſtrorum nobilium videlicet & prudentum Terrigenarum Civitatumqve præmiſſarum plenam & omnimodam pleno mandato à nobis commiſſam, ſuo & omnium noſtrorum nomine præſentem litteram ſignandi & muniendi habentium poteſtatem, ſigilla præſentibus ſunt ſubappenſa. Actum & datum in Thorun feria tertia proxima ante Feſtum Aſcenſionis Domini, anno ejusdem milleſimo qvadringenteſimo qvinqvaſimo qvarto, præſentibus Reverendiſſimis ibidem in Chriſto Patribus & Magnificis Dominis, Johanne Vladiſlavienſi, Andrea Poſnanienſi, Dei gratia Epiſcopis, Johanne de Thenczin Cracovienſi, Stanisl. de Oſtrorog Caliſſienſi Palatinis. Joh. de Konieczpole Cancellario & Petro de Sczekoczia Vice-Cancellario Regni Poloniæ & aliis qvamplurimis Magnificis & Generoſis Dominis Teſtibus ad præmiſſa. Das Gelöbniß der Königsbergiſchen Woywodſchafft iſt datiret in Königsberg den Tag vor dem Fronleichnams-Feſt, und der Elbingiſchen in Elbing, den dritten Pfingſt-Feyertag.

§. 4.

Auf die Reciproca Sponſio folgen die Landes-Conſtitutiones Sigismundi I, ſo wie ſie von den Preußiſchen Ständen a. 1537. geändert, und vom Hochgedachtem Könige das Jahr darauf zu Krakau beſtätiget worden (*). Der übrige Inhalt dieſer Sammlung gehet bloß die Städte Elbing und Dantzig an, und beſtehet aus den Verordnungen die Sigismundus I, a. 1526. bey ſeiner Anweſenheit, der Stadt Dantzig ertheilet (**); aus dem

Die übrigen Stücke ſo auf die Reciprocam Sponſionem folgen, werdē namhaft gemacht.

(*) Sie ſtehen auch in den Privil. Municipal. Terrarum Pruſſiæ die zum erſten mahl a. 1578. zu Dantzig herausgekommen.

(**) S. die Preußiſchen Geſchichte unter der Regierung Sigismundi I. p. 7. f.

Anſuchen der Dantziger Bürgerſchafft, und der darauf ertheilten Antwort Sigismundi Auguſti (*) und aus denen Conſtitutionen, ſo von den Königlichen Commiſſarien zu Elbing und Dantzig abgefaſt und von dem Cujawiſchen Biſchoffe Karnkovio mit den Namen der Karnkovianiſchen, beleget worden (**): welche letztere, ſo nehmlich die Stadt Dantzig rühren, König Stephanus, vermöge des Tractatus Portorii gäntzlich aufgehoben hat, wovon der gegenwärtige Band, p. 456. Nachricht ertheilet. Worauf das gantze Werck mit dem Formular nach welchem die Dantziger Abgeordneten dem Könige Sigismundo Auguſto a. 1571. Abbitte gethan, und einer Tabelle von der Königl. Herrſchafft über die See beſchloſſen wird.

§. 5.

Unvollkommenheit der Karnkovianiſchē Samlung.

Woraus man ſiehet, wie unvollkommen die gantze Sammlung ſey, und wie es nicht möglich, ſich aus derſelben einen zulänglichen Begrieff von der Preußiſchen Regiments-Verfaſſung zu machen, da das Haubt-Privilegium, nehmlich der Vergleich der Ubergabe, weggelaſſen worden. Ein mehreres will ich davon nicht urtheilen, ſondern verweiſe die Leſer, auf nachſtehenden, nach dem eigenhändigen Original abgeſchriebenen Brief, den der ehmahlige fleißige Dantziger Secretaire, Caſpar Schütz, vor ſich, gleichſam im Namen des hieſigen Rahts, obwol nach der damahligen etwas freyen Aufrichtigkeit abgefaſt, und der weder dem Biſchoffe zu Handen, noch ſonſt jemahls zum öffentlichen Vorſchein gekommen iſt.

Welches nebſt andern Mängeln weitläufftiger aus dem beygefügten Briefe Caſp. Schützens zu erſehen iſt

Librum tuum, Reverendiſſime Præſul, de Jure Provinciali, majorumqve Civitatum Pruſſiæ, qvi non ſolum in Polonia circumferre dicitur, ſed nuper etiam in nundinis noſtris venum expoſitus fuit, ita diligenter perlegimus, & prima fronte non inutile conſilium adminiſtrandi Regni & ſingulorum ejus membrorum, Sereniſſimo novo Regi dediſſe videreris, in cæteris autem qvæ ſingulatim ad nos & Rempublicam noſtram pertinent, nihil fere minus qvam Jus Provinciale & Civitatum contineri animadvertimus, ſic ut a multis permulta me hercule iſtius ſcripti, cum in rerum geſtarum ordine, tum in Scriptoris candore deſiderarentur. Primum enim illud non potuit nobis non vehementer eſſe mirum, cur Regi juveni, & recens ad ampliſſimi, & ſi unius hominis imperium reſpicis, pene immenſi Regni gubernaculum accedenti, cæteris provinciis neglectis, unius Pruſſiæ adminiſtrationem tam accurate commendes. An in cæteris Regni Provinciis, qvas defunctorie & qvaſi ludibundus percurris, nullæ ſunt

Regis

(*) S. die vorgedachte Geſchichte unter der Regierung Sigismundi Auguſti. p. 91. 93.

(**) S. p. 366. 367. 399. der angezogenen Geſchichte unter der Regier. Sig. Aug.

Regis partes? nullum omnino Juris dicundi præſcriptum? nullæ regiminis præſertim his moribus difficultates? Meminiſti procul dubio qvod ab aliis traditum eſt, eum, qvi exteræ gentis alicujus imperium ſuſcipit, propter lingvarum, morum, legum ac inſtitutorum varietatem, multis & longe graviſſimis difficultatibus implicari. Verum eſto, ſint alibi omnia ſancta, pacata, & omni ex latere permunita: in hoc Regiæ dignitatis cardo vertatur, ut Pruſſiæ res præ cæteris recte conſtituantur, cujus gubernandæ rationem cum profitearis, cur omiſſo repente generali de Terrarum Juribus Tractatu, ad unam Civitatem Gedanenſem delaberis, & in ea commendanda nimio plus occuparis? Enim vero qvoniam hac de parte poſtea dicendum eſt, videamus nunc illud ipſum qvid ſit, qvod explicandum in regenda Pruſſia ſuſcepiſti. Sic enim ais: *Cujus Provinciæ bene gerendæ & adminiſtrandæ in corpore hoc Regni, ſumma tibi ratio habenda eſt, atqve hoc magis, qvo nonnullis in rebus habere videtur ſuas leges & conſvetudines, tales tamen, qvæ perpetuo nexu illud membrum huic corpori adjungant.* Euge, Reverende Præſul, oſtendendum hic erat Regi juveni, præſertim harum rerum adhuc ignaro, qvæ eſſent illæ leges, illæ conſvetudines, qvibus Pruſſia nonnihil a Regni Conſtitutionibus recederet: explicandum erat Jus publicum, ratio libertatum, Privilegiorum, immunitatum, Conſvetudinum perpetuarum, fœderum & pactorum cum externis Regibus, Principibus, Civitatibus: ſtabilienda autoritas Conſilii publici: cogitandum de forma Jurisdictionis emendenda: de jure Culmenſi, qvo libertates pene omnes harum terrarum nituntur, enucleando: admonendus novus Rex, de privilegiis & libertatibus confirmandis & conſervandis, de iis vero controverſiis & gravaminibus hactenus irrepentibus tam publice qvam privatim penitus abolendis: de Ordinum concordia conſtituenda: hæ ſunt etenim rationes uniuscujusqve Provinciæ ex Regia dignitate ac exiſtimatione recte & feliciter adminiſtrandæ. De qvibus omnibus Tu ne verbum qvidem, ſed qvaſi nullæ noſtræ leges, nullæ Conſvetudines, nulla libertas, nulla deniqve Respublica ſit, omnia omnium Provinciarum Jura commiſces, confundis & tandem ad Unionis arcem confugis, ac repente ex omnibus unum facis. Nos eam unionem, qva Majores noſtri ad inclytum Poloniæ Regnum, nullis armis coacti, ſed ſua ſponte conceſſerunt, etiam nunc libenter agnoſcimus, colimus, reveremur, conſervamus & perpetuam eſſe cupimus: injurias autem & ſeceſſiones adverſus vetuſtiſſimam & veram illam unio-

unionem, novis legibus, variis artibus concinnatas, ad nos minime pertinere conſtanter exiſtimamus. Unus eſt nobis Deus, unus Rex, una Respublica, ſalvis nimirum conſcientiis, ſalvis juribus, & Majorum moribus. Adducis tu qvidem Incorporationis Privilegium (ſic enim vocas) Unionis iſtius qvaſi perpetuam obligationem, qvo ſe Majores noſtri dicuntur obſtrinxiſſe (qvanqvam de eo nihil nunc diſceptamus, eſt enim iſthæc univerſæ Pruſſiæ communis cauſa) verum cur non etiam Divi Caſimiri Privilegium Terris Pruſſiæ datum, qvo ejus Jura & libertates magna ex parte continentur, adjunxiſti? Eſt enim reciprocum hoc vinculum, qvo noſtri Majores ad complectendam Regni unionem adducti ſunt, ex hoc dilucidius longe, qvam iſthac frigidiuscula narratione tua, Rex Sereniſſimus de bene gubernanda Pruſſia potuerat admoneri. Etenim Reges bene conſtituti, ſummi ſui Imperii auctoritatem, ad ſubditorum Jura & libertates moderari ſolent & attemperare. Hoc diſcrimen eſt, qvo Regia Majeſtas a Tyrannide proprie diſcernitur, hoc ſublato, Regum infinita eſt in ſubditos licentia, libido, crudelitas, indiſcreta vitæ necisqve poteſtas. Tu qvidem Ipſe, ſi qvis Tibi, rebus forſan adverſis, & in Principis indignatione conſtituto (poteſt enim hoc, ut res ſunt mortalium, accidere,) proponat: Te ſubditum eſſe Sereniſſimi Regis, Te in hujus fidelitatem & obedientiam juraſſe, ad omnia ejus obſeqvia teneri, vitam, fortunas, dignitatem, ſalutem tuam in Ejus eſſe poteſtate: non negares, ut opinamur, Te ſubditum juratum & obſeqventem Regi futurum, Jlli omnia debere, in Illius tandem arbitrio omnia tua poſita: ſed illud etiam dubio procul adderes: Regem vicisſim ſacroſancto jurejurando, pro tuendis & conſervandis Juribus ac prærogativis tuis ſemet obſtrinxiſſe, ita futurum, ut pientisſimus Princeps æqve fidei tuæ ac potentiæ ſuæ rationem eſſet habiturus. Hoc cum in cauſa tua rectiſſime exiſtimes, itidem in univerſa Pruſſia cenſere debueras, & cum Procerum ac Statuum obligationem Regno factam præmiſiſſes, viciſſim etiam Privilegium, qvibus illi conditionibus ad Regnum accesſiſſent, ſubjicere conveniebat. Scitum eſt enim illud nobilisſimi Auctoris: tametſi Regibus parendum ſit, nihilominus liberi ſumus, & qvanqvam liberi ſumus, parere tamen oportet, ut diu liberi eſſe valeamus. Verum ut tandem intelligi poſſit, qvid in univerſum iſthac inſtitutione contineatur, audiamus tua Ipſius verba. Nunc, inqvis, qvid Tibi in ea Provincia regenda potisſimum curandum

ſit,

ſit, paucis animadverte: in hac tua Provincia maximæ res aguntur, importatio & exportatio mercium, vectigalia, Imperium maris. Hoccine, per Deum, Karnkovi, eſt Regem inſtituere, & non potius mercatorem aliqvem ad ſectandum accuratius lucrum erudire. Qvid enim communis & vulgati generis civium & privatorum hominum mercimonia ad Regiam dignitatem conferunt? qvam tu non vereris, in egregia & ingenioſa illa tabella, qvam de dominio Imperii maritimi directo & utili depingis, ad piſcaturæ etiam compendium redigere. Nam qvod de vectigalibus dicis, qvam qvæſo rationem habet? cum tota Pruſſia, ab omnibus vectigalium oneribus, ex memorati Privilegii præſcripto plane ſit immunis. De dominio autem maris, qvale ſit illud, qvod in eo jus, alio in loco ſatis ſuperqve Tibi demonſtravimus, ut hic ſupervacaneum ſit, pluribus explicari. Hæc in iſthoc ſcripto tuo, de univerſa Prusſia, ab amantibus Patriæ non immerito deſiderantur. Nunc ad Civitatem Gedanenſem, in qvam hæc faba cuſa videtur progrediamur. Utinam vero nobilisſimum hoc, qvod dicis, Emporium & ejus florentisſimus ſtatus, ab iis a qvibus debebat, conſervatus potius qvam oppreſſus fuiſſet, melius certe nunc & de Republica, & de privatis plurimorum fortunis ageretur. Etenim ea fuerunt nonnullorum ſuperiori tempore conſilia, qvibus libertas noſtra plane everſa videri poſſet, niſi ſpem in pientisſimi Regis benignitate ac juſticia meliorem poſitam habuiſſemus. Qvæ qvidem conſilia paulatim ipſo eventu patefacta & in lucem poſita, ſatis jam nobis perſpecta ſunt, ſic ut deinceps ea non magnopere metuamus, cavere qvantum poterimus, non negligemus. Cæterum iis rationibus qvibus imperium Regium in hac civitate firmari poſſe exiſtimas, illud inprimis ut adjicias magnopere velimus: nos amore & fide erga Regem noſtrum magis, qvam illis tuis legibus in officio contineri, Regi noſtro nunqvam non fideles & obſeqventes fuiſſe, qvod, (uti ipſe cenſes) ſine præjudicio Jurium fieri debuit, ac omnino tandem exiſtimes, majorem fuiſſe & nunc eſſe fidelitatis noſtræ conſtantiam, qvam ut ſuperiorum actionum machinationibus convelli potuerit aut labefactari, ſic ut ipſe parum ſincere de nobis ſenſiſſe, vel certe in aliorum mentibus nonnihil ſuſpicionis relinqvere voluiſſe videaris, qvod tam obliqvis verbis fidem noſtram perſtringas. Qvam Tu enim Regiæ autoritatis in integrum reſtitutionem poſtulas, qvæ ſemper in hac civitate fuit illæſa & illibata? qvam ſanctiorem ſemper omnes habuimus,

ac

ac alii fortaſſe nonnulli, qvi nihil fere præter Jus Regium, Regiam Majeſtatem, ſive bene ſive perperam agunt, cum manifeſto Regii nominis abuſu, clamitare conſveverunt. Tandem qvod concludis, omnem rationem Regalium & Regiminis hujus Civitatis, iis Conſtitutiobus tuis contineri, qvas in publicum iſthoc libello proſtituiſti, hoc cauſæ caput eſt, de qvo tecum diſceptamus, a te diſſentimus, nec ſilentio partium noſtrarum rationes poſſumus præterire. Nam cum ad iſtas Conſtitutiones nos revocas, qvarum plurimæ ac præcipuæ, cum libertatibus, privilegiis ac moribus noſtris ex diametro pugnant, qvid hoc aliud eſt, qvam omnibus nos privilegiis, libertatibus, immunitatibus, conſvetudinibus receptis, qvas paulo ante ſanctas eſſe jubebas, evertere conari? Eqvidem uti nos una cum omnibus Civitatis Ordinibus, ab initio promulgationis, iis Conſtitutionibus ſolenniter contradiximus, ita ne nunc qvidem eas ſine ſummo libertatis & Jurium periculo poſſumus acceptare. Si de privatis omnium noſtrorum fortunis ageretur, ea eſt noſtra Tui reverentia, ut aliqvid omnino Tibi concederemus, nunc cum de Juribus Civitatis noſtræ fidei concreditis res ſit, nemo vir bonus recte nos in reprehenſionem vocabit, qvod affectibus tuis nimis profecto prorumpentibus nonnihil obſiſtimus, injuriam declinamus, & jus Civitatis publicum tuemur. Qvamobrem ſi ingenui Scriptoris officium facere voles, ita Pruſſiæ univerſæ nec non hujus Civitatis rationes explicato, ut noſtra ſimul privilegia, qvibuscum ad inclytum Poloniæ Regnum acceſſimus, penes qvæ perpetuo nos conſervari cupimus, cum libello tuo conjungas: deinde Conſtitutionibus tuis Confutationem noſtram, ex privilegiis, juribus, Majorum moribus & actionum geſtarum documentis deductam & publice propoſitam annectito: tandem, qvoniam in calce libelli, Deprecationem injuſſu noſtro factam, in noſtram fortasſis ignominiam, tanqvam operis colophonem addis, ejus etiam rationem & ordinem, uti nos publice pro tuenda exiſtimatione noſtra edidimus, bona fide & ſincero ſtilo, qvod ſcriptores omnes maxime decet, exponito. Hoc modo non ſolum operam tuam nobis probabis, Teqve ipſum omni invidiæ & ambitionis ſuſpicione liberabis, verum etiam Regem juvenem, ad auſpicanda feliciter gubernationis initia præceptis non inutilibus erudies ac informabis. Menſe Auguſto Anno
M.D.LXXIIII.

* * *

Geſchichte
Der Lande Preuſſen
Königlich-Polniſchen Antheils
Seit dem Ableben
SIGISMUNDI AUGUSTI,
Biß auf die Wahl
HENRICI
Hertzogs von ANJOU.

Preuſſens innerlicher Zuſtand bey dem Tode Sigismundi Auguſti.

DJe ſo lang geſuchte nähere Vereinigung der Provintz Preuſſen mit dem Königreich Polen war endlich in vielen Stücken zur Vollziehung gediehen; die Landes-Stände beqvämeten ſich allmählich denen Polniſchen Gebräuchen; die Räthe und der Adel beſuchten die Reichs-Verſammlungen, nahmen im Polniſchen Senat und in der Land-Boten-Stube ihre Stellen ein, und ſtimmeten über die daſelbſt vorkommende Angelegenheiten. Das Executions-Werck wurde fortgeſetzet, und die groſſen Städte in dem Beſitz ihrer Land-Güter

1572. durch Ausladungen und Decrete verunruhiget. Die auf dem Lubliniſchen Reichs-Tage ohne der Preuſſen Einwilligung beſtandene Contribution hatten die Einwohner auf dem Lande und in den kleinen Städten, allbereit erlegen müſſen, und die groſſen Städte, ſo ſich deſſen weigerten, wolte man durch ein Decret zwingen, welches zu exeqviren die Woywoden übernommen. Der Landes-Präſident hielte ſich in Rom auf, und der deſſen Stelle ſich anmaßte war ein Auswärtiger; Das Culmiſche Stifft hatte ſeinen Biſchoff durch den Todt verlohren, und man muſte fürchten es dörffte dieſe Würde einem gebohrnen Polen zu Theil werden; ja ſo vieler Privilegien man ehmahls genoſſen, ſo viel Arten der Beſchwerden konte man nunmehro namhafft machen. In dieſen Umſtänden befand ſich Preuſſen, wie durch den Tod Sigismundi Auguſti der Königliche Thron erlediget wurde.

Sorgfalt der Poln. Senatoren für die gemeine Ruhe des Reichs, währendem Interregno.

So bald hievon das Gerücht ſich ausgebreitet hatte, kam der Ertz-Biſchoff von Gneſen, mit denen Senatoren aus Groß-Polen in Lowitz zuſammen, allwo, nachdem man die aus Klein-Polen vergeblich erwartet, verſchiedenes ſo zur Sicherheit des Reichs dienlich zu ſeyn ſchiene, verordnet, ein allgemeiner Reichs-Tag zu Kniſin auf den 7. September angeſetzet, und von allem was man beliebet, eine ausführliche Nachricht dem Culmiſchen Woywoden, als damahligen vornehmſten Preußiſchen Landes-Rath, überſchrieben worden. Dieſem war ein beſonderes Notifications-Schreiben wegen des Königes tödtlichen Abgang, und das die Erhaltung des äuſſerlichen und innerlichen Ruhſtandes betreffende Univerſal, beygefüget. An die übrigen Räthe ließ der Ertz-Biſchoff von Gneſen, als Reichs-Primas beſondere Schreiben abgehen, darinnen Er ſie erſuchte, ihre Meynungen, wenn und an welchem Ort man zur Königlichen Wahl ſchreiten wolte, einzuſchicken: anbey wurden die Dantziger erinnert, auf ihre Stadt und Hafen genaue Acht zu haben. Zu eben der Zeit hielten die aus Klein-Polen ihre beſondere Verſammlung in Krakau, lieſſen ſich die Wolfahrt des Königreichs angelegen ſeyn, und ſetzten die Comitia Convocationis, wie man ſie nennet, auf den 10. Auguſt zu Kniſin an; wohin ſie die Preuſſen durch ein Schreiben einluden, und inzwiſchen die Sicherheit der Provintz ihrer Sorgfalt empfahlen.

Land-Tag zu Marienburg.

Unterred. der groſſen Städte bey welchen ſich das Ermell. Capitul wegen des Cromeri Raths erhohlet.

In dieſer Abſicht verſchrieb der Culmiſche Woywode ſämbtliche Preußiſche Stände auf den 4. Auguſt nach Marienburg (*). Ehe hieſelbſt die gemeinen Rathſchläge ihren Anfang nahmen, hatten die groſſen Städte wegen der damahligen Angelegenheiten, und der von ihren Oberen habenden Inſtructionen, mit einander ein beſonderes Vernehmen, bey denen ſich der Secretaire des Ermelländiſchen Capituls einfand, anzeigende: „ daß vorgedachtes Capitul niemanden aus ſei„ nem Mittel auf gegenwärtigen Land-Tag geſchicket, weil es gehöhret „ daß

(*) Daſelbſt erſchienen J. von Dzialin Culmiſcher, Fab. von Zehmen Marienb. Ach. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Joh. Koſtka, Dantz. Caſtellan, Joh. Stroband, Bürgerm. Mich. Siewert, Rathm. zu Thorn, Mich. Hellwing, Bürgerm. Joh. Sprengel Rathm. zu Elbing. D. George Klefelt Bürgerm. und Alb. Gieſe Rathm. zu Dantzig.

1572.

„daß der dem Stifft aufgedrungene Coadjutor, Cromerus, wäre verſchrieben worden, der auch allbereit angekommen, und zu den Rathſchlägen ſolte gezogen werden. Hierüber befände ſich das Capitul in einer nicht geringen Beſtürtzung, und verlangte von den Städten zu wiſſen, wie es ſich hiebey zu verhalten hätte„. Worauf die Antwort erfolgete, „daß es die Städte befreimbdete, daß im Namen des Stiffts, ſo bey jetziger Anweſenheit des Biſchoffs ein Mit-Stand des Landes wäre, kein Geſandter ſich eingefunden, ſintemahlen Cromerus, als ein Auswärtiger, in den Rath nicht könte gelaſſen werden: derowegen das Capitul aufs forderſamſte jemanden mit gehöriger Vollmacht nach Marienburg ſchicken ſolte„. Kaum war der Secretaire des Ermelländiſchen Capituls abgefertiget, wie der Woywode von Marienburg die Abgeordneten der groſſen Städte in die Pfarr-Kirche nöthigen ließ, weil allda die anderen Räthe nebſt den Unter-Ständen ſich verſammlen würden. Allein die Städte wolten vorher belehret ſeyn, warum man die Zuſammenkunfft in der Kirchen, und nicht dem alten Gebrauch gemäß auf dem Rath-Hauſe zn halten gedächte; denn ſie ſtanden in der Beyſorge, es dörffte Cromerus daſelbſt zugegen ſeyn, neben dem ſie zu ſitzen Bedencken trugen. Da ihnen aber die Antwort zurück gebracht ward, daß man wegen des ~~in der~~ Stadt ſich äuſſernden Sterbens, die Zuſammenkünffte auf dem Rath-Hauſe zu halten, nicht ſicher zu ſeyn glaubte, auch nicht hoffte, daß Cromerus ſich in die Verſammlung eindringen würde, giengen der groſſen Städte Abgeordneten in die Kirche, und halffen den 5. Auguſt den Land-Tag eröffnen.

Land-Tag ſoll in der Kirchen gehalten werden, welches den Städten bedencklich fällt.

Erklähren ſich daß ſie neben dem Cromero nicht ſitzen wollen.

Der Land-Tag wird eröffnet.

Der Culmiſche Woywode beklagte in Polniſcher Sprache den tödtlichen Abgang des Königes, ließ ſämbtlichen Ständen, die an ihn aus Groß- und Klein-Polen gelangte Brieffe vorleſen, und ſetzte zur Berathſchlagung aus: ob der inſtehende Königliche Wahl-Tag zu beſchicken; wie das Land in Ruhe zu erhalten; auf was Art die gemeine Privilegien zu handhaben; wie einem jeden das, ſo ihm bißher genommen worden, wieder zu erſtatten; und wie jederman ins künfftige bey dem geruhigen Beſitz des Seinen zu ſchützen wäre.

Worüber zu rathſchlagen.

Hiemit nahmen die Unter-Stände ihren gewöhnlichen Abtritt, und der Culmiſche Woywode eröffnete den Räthen, daß Cromerus angekommen wäre, um des Landes Beſte mit beſorgen zu helffen, und, nicht in Meynung zu präſidiren, ſondern als ein Prälat und Canonicus des Ermelländiſchen Stiffts, die ſonſt gewöhnliche Stelle im Rath einzunehmen. Der Caſtellan von Dantzig redete dem Cromero das Wort, und hielte davor, daß man ihm in ſeinem Begehren willfahren ſolte. Dagegen wandte der Marienburgiſche Woywode ein, daß weil man in dem jüngſten Reichs-Tage zu Warſchau, ſich über deſſen Beforderung zur Coadjutorie öffentlich beſchweret, würde man wieder ſich ſelbſt handeln, wenn man ihm anjetzo den Zugang in den Rath verſtattete: der von Pommerellen fügete bey, daß ſich ſolches ohne Vorwiſſen der anderen Stände nicht thun lieſſe. Vorgedachter Caſtellan gab zu, daß der Ermelländiſche Coadjutor keine Stelle im

Ob Cromero eine Stelle im Landes-Rath einzuräumen.

1572.

Daß er vielmehr aus dem Lande gäntzl. fortzuſchaffen.

Rath haben könte, weil er dem Lande nicht geſchworen, allein um Verhütung vielerley Gefahr, möchte man ihm als Canonico und Vollmächtiger des Stiffts, den Zugang gönnen. Denn weil er viel Schlöſſer, und einen ſtarcken Adel unter ſeiner Verwaltung hätte, wäre es nöthig mit ihm im guten Vernehmen zu ſtehen, damit die Provintz von ſelbiger Seite nicht verunruhiget würde. Die Geſchickten der groſſen Städte ſtimmeten einmüthig wieder den Cromerum, und die von Dantzig ins beſondere, hielten für rathſam, mit Zuziehung des Capituls auf Mittel zu dencken, wie man ihn gäntzlich aus dem Lande fortſchaffen könte.

Von Beantwortung der aus Polen eingelauffenen Schreiben und Veranſtaltung einer Gegenwehr.

Da alſo der Woywode von Calm und der Dantziger Caſtellan, die des Cromeri Parthey hielten, hieraus abnahmen, daß ſie wegen eines ſo ſtarcken Wiederſpruchs ihren Zweg nicht erhalten dörfften, trug der Woywode andere Materien vor; nehmlich auf was Art die aus Polen eingelauffene Schreiben zu beantworten, und eine zulängliche Gegenwehr zu veranſtalten wäre, damit man währendem Interregno für einen auswärtigen Angrieff ſicher ſeyn könte. Von beyden Stücken ward weitläufftig geredet, und bey Gelegenheit des erſteren, unter anderen erinnert, daß die aus Klein-Polen, die Aufſchrifft ihres Briefes alſo abgefaſſet hätten: **Dem Herrn Culmiſchen Woywoden, und denen Räthen der Crone, wie auch den anderen Ständen der Lande Preuſſen:** gleich als wenn man die Preußiſchen Räthe, nunmehro für Reichs-Räthe hielte. Was aber eigentlich zu antworten, ſolches wolte man, nach angehörtem Einbringen der Unter-Stände feſt ſetzen. Die Zurüſtungen wieder einen feindlichen Angrieff betreffende, ſchienen eben nicht ſämbtliche Räthe von derſelben Nothwendigkeit überzeuget zu ſeyn. Denn weil die Feindſelichkeit nirgend anders her, als aus Teutſchland wegen der Anſprüche des Teutſchen Ordens, zu befürchten ſtünde, man aber von keiner Krieges Bereitſchafft daſelbſt, höhrte, die beſte Jahrs Zeit auch faſt verſtrichen wäre, und vor künfftigem Frühling die Wahl eines neuen Königes ihre Richtigkeit haben dörffte, meyneten einige, daß man währendem Interregno nichts feindliches zu beſorgen hätte. Man erwog ferner „daß die „vorgetragene Veranſtaltung nicht geringe Geld-Summen erforderte, daß der Landes-Schatz gäntzlich ausgeleeret wäre, und da die Räthe „vom Lande von dem Ihren etwas herzugeben Bedencken trügen, die „gantze Laſt auf die groſſe, Städte fallen würde„. Dieſer ihrer Abgeordneten aber erklährten ſich, daß ſie etwas zu bewilligen keinen Befehl hätten: und da man ſie zum Vorſchuß zu bewegen fortfuhr, ſagten die von Dantzig, „daß es ſehr gefährlich wäre auf des Landes „Credit etwas zu zahlen, nachdem ihre Oberen die Wiedererſtattung der „an den Hertzog von Braunſchweig verſchoſſenen zwölff tauſend Thaler, bey den Ständen ſchon ſeit einigen Jahren her vergeblich geſuchet„. Endlich einigten ſich die anweſenden Räthe, die Veranſtaltung der Gegenwehr auf nächſtem Land-Tage in weitere Erwegung zu ziehen.

Anmerckūg daß die Pr. Räthe von den Polen Cron-Räthe geneñet worden.

Veranſtaltung der Gegenwehr scheinet nicht nöthig zu ſeyn.

Die Sache wird ausgeſetzet.

1572.

Bald im Anfange dieſer Zuſammenkunfft ließ Lucas Kößieletzki Abt zu Wengrow, durch einen Abgeordneten, ſämbtlichen Ständen hinterbringen, daß der verſtorbene König ihm das erledigte Culmiſche Biſtum verſprochen, als möchte man ihm in Erlangung deſſelben nicht hinderlich ſeyn, angemerckt er in Preuſſen von einem Polniſchen Vater gebohren, folglich als ein Einzögling des Landes anzuſehen wäre. Man gab dem Abgeordneten keine Antwort, und Tages hernach meldete ſich bey den Räthen ein Geſchickter des Culmiſchen Capituls, mit der Nachricht, als wenn vorgedachter Kößieletzki mit gewaffneter Hand ſich des Biſtums bemächtigen wolte: man hätte zwar die vornehmſten Schlöſſer der Nothdurfft nach beſetzet, weil er aber von vornehmen Geſchlecht, und eines groſſen Anhanges ſich verſichert hielte, als möchten die Räthe bedacht ſeyn, wie einem gewaltſamen Einbruch zu wiederſtehen wäre. Der Geſchickte bekam auf ſeinen Vortrag, zum Beſcheid: Es ſolte das Capitul die Schlöſſer und haltbahren Oerter des Stiffts nach beſtem Vermögen mit aller Nothwendigkeit verſehen, und wehrendem Interregno, niemanden den Zugang ins Biſtum verſtatten, bey erheiſchender Noth aber würden die Räthe Gewalt mit Gewalt abzuhalten ſuchen, und für die Beobachtung der Privilegien möglichſte Sorge tragen. Bey dieſer Gelegenheit ward dem Capitul empfolen, die vom ehmahligen Culmiſchen Gymnaſio abgekommene Gütter und Einkünffte wieder herbey zu bringen, und den Rath der Stadt Culm, der bißher die Verwaltung geführet, zur Rechnung zu fordern; zu welchem Ende auch an vorgedachten Rath geſchrieben wurde.

Ein gewiſſer Abt aus Polen macht Anſpruch auf das Culmiſche Biſtum.

Und will ſich mit gewaffneter Hand deſſen bemächtigen.

Räthe wollen ſich des Biſtums wider einem gewaltſamẽ Angriff annehmen.

Die vom ehmahl Culm. Gymn. abgekommene Güter wieder herbey zu bringen.

Die kurtz zuvor geſchehene Erwehnung der Privilegien, veranlaſte von der neuen Vereinigung (*) und der Execution (**) zu reden. Von der letzteren machte man wenig Worte, weil ſämbtliche Anweſenden ſo fort ſich erklährten, die Execution mit nichten zu dulden. Wegen der neuen Vereinigung beſorgete man einer Trennung, maſſen die Räthe vom Lande, durch ihr ehmahliges Bezeugen zu verſtehen gegeben, daß ſie ſich derſelben bequämen wolten. Daher die groſſen Städte von ihnen zu wiſſen verlangeten, ob ſie bey der neuen oder alten Vereinigung zu bleiben gedächten, anbey verſicherten, daß wo ihnen die erſtere gefiele, die Geſchickten der Städte ſich des Sitzens im Rath zu enthalten Sinnens wären. Dieſe freymüthige Erklährung machte die vom Lande in etwas ſtutzig, und die Abgeordneten von Thoren nahmen Gelegenheit, die ſchädlichen Neuerungen, ſo aus der jüngſten Vereinigung entſtanden, anzuziehen, daneben zu ermahnen, „daß man bey den Senatoren der Cron und des Groß-Hertzogtums Litthauen, die Aufhebung derſelben mit möglichſtem Fleiß ſuchen möchte, unter der Vorſtellung, daß die Preuſſen von der Execution, von den Einladungen auf die Reichs-Tage, von denen daſelbſt beſtandenen Contributionen, vom Sitzen im Senat, nichts wiſſen, die Senatoren für ihre Herren nicht erkennen, keine Auslegung ihrer Privilegien annehmen, ſondern bey

Man will die Execut. nicht dulden.

Die groſſen Städte verlangen die Aufhebung der neuen Vereinigũg, und aller aus ſelbiger entſtandenẽ Neuerungen.

(*) Darunter wird diejenige verſtanden, die vermöge des Lubliniſchen Decrets denen Preußiſchen Landen auferleget worden.

(**) Die Bedeutung dieſes Worts iſt im vorhergehenden Bande p. 206. zu finden.

1572.

„dem Culmiſchen Recht und allen Freyheiten des Landes unverändert „verharren wolten. Im Fall nun die Räthe vom Lande ſich dieſem „gemäß zu verhalten geneigt wären, könten ſie des Beyſtandes ihrer „Aelteſten auch mit Darſetzung alles deſſen, ſo in ihrem Vermögen „wäre, ſich gäntzlich verſichert halten„. Eines gleichen erbothen ſich Krafft habender Befehle die Geſchickten der andern beyden gröſſeren Städte.

Die Räthe vom Lande wünſchen daß alles in den vorigen Stand möchte geſetzet werdē, tragen aber Bedencken ſich zu etwas gewiſſes anheiſchig zu machen.

Der Woywode von Culm erſuchte die Abgeſandten der Städte ſich in etwas zu entfernen um den Räthen vom Lande eine beſondere Unterredung zu verſtatten, und nachdem ſie ihre gewöhnliche Stellen wieder eingenommen hatten, ſagte er ihnen; „Wie ſich die vom Lan„de nicht zu erinnern wüſten, jemahls von der alten Vereinigung abgetreten „zu ſeyn, indem ſie jederzeit bey den gemeinen Freyheiten verharret. „Die neue Vereinigung wäre ihnen mit Gewalt aufgedrungen wor„den, ſo daß ſie ſelbige wieder ihren Willen annehmen müſſen. Was „die Städte gethan, wäre bekant, als die ſich von den anderen Rä„then, und dem geringeren Adel getrennet, und eine beſondere Aus„nahm von der neuen Vereinigung geſucht hätten, welche die vom „Lande niemahlen durch ihre Unterſchrifft und Siegel genehm gehal„ten, ſondern bloß auf Inſtändigkeit des verſtorbenen Königes beſchwo„ren. Sonſt ſähe man gerne, wenn alles ſo den gemeinen Vorrech„ten zuwider zu Papier gebracht, und vor deſſelben Wandlung ge„ſorget würde. Sich aber zu etwas gewiſſes denen Städten anhei„ſchig zu machen, ſchiene den Räthen vom Lande bedencklich zu ſeyn, „aus Furcht, ſie dörfften dadurch denen Reichs-Senatoren zu allerley „Verdacht Anlaß geben; Sie wolten aber bey inſtehender Wahl eines „neuen Königes davon gebührend reden„.

Die Städte verlangen von ihnen eine deutliche Erklährung.

Die Städte nahmen dieſe Antwort an ſich, und verlangten nochmahls, zu einer anderen Zeit, eine kurtze und deutliche Erklährung, ob die Räthe vom Lande bey der alten unter der Regierung Königes Caſimiri getroffenen Vereinigung zu bleiben gedächten; worauf, mit dem Beſchluß des Land-Tages, die Verſicherung erfolgte, „daß ſie „was nur immer möglich, für die Erhaltung der Landes-Rechtſame „thun wolten„. Der eintzige Woywode von Marienburg ſagte rund heraus, daß er geſonnen wäre, bey der alten Vereinigung unveränderlich zu verharren.

Anſuchen d' Land-Botē, ein Edict zur Erhaltung der innerl. Ruhe bekant zu machen; die Gräntzē zu beſetzen; auf die Wandelung der

Den 6. Auguſt traten die Land-Boten vor die Räthe, und lieſſen durch ihren Redner, Daniel Clement, aus der Culmiſchen Woywodſchafft, in Polniſcher Sprache folgendes anbringen. „Daß ihnen, was „in dem von den Cron-Senatoren anhero geſchickten Univerſal von Er„haltung des gemeinen Friedens ſtünde, woll gefiele, und ſie die Räthe „erſuchten, die Verſchaffung zu thun, daß ein ſolch Edict im Lande „gleichfals bekant gemacht, die Grentzen mit einer gewiſſen Anzahl „Volcks beſetzet, das zu des Landes Beſte eingeſamlete Geld, und was „ſonſt aus der jüngſten Contribution vorhanden, dazu verwand, und „im Fall ſelbiges nicht zulänglich, auf die Zuſammenbringung eines

„mehreren

„mehreren gedacht würde. Ferner möchte man, vor der Königs-Wahl, alle bißherige Einriſſe zuſammen tragen, überſehen, und vor derſelben Aufhebung ſorgen, auch wegen der Zeit und des Orts, wenn und wo zur Wahl zu ſchreiten, ſich erkündigen. Es empfände aber die Ritterſchafft übel daß die Reichs-Senatoren die Preuſſen, ſo wie es in Anſehung der Litthauer geſchehen, hierüber nicht zu Rath zögen, ſondern ſie ſchlechthin ihrem Guttdüncken zu unterwerffen vermeyneten.“ Hierauf bath der Redner im Namen der Land-Boten, das erledigte Culmiſche Biſtum wehrendem Interregno an einen Einzögling zu vergeben, als wozu die Räthe berechtiget wären. Er beklagte zugleich den damahligen Zuſtand des Ermelländiſchen Stiffts, und weil der Cardinal Hoſius, ohne daß man die eigentliche Urſachen wüſte, ſich aus dem Lande begeben, als möchte jemand an deſſen Stelle den gemeinen Rathſchlägen beywohnen. „Denn obwoll vorgedachter Cardinal einen Coadjutor ernennet hätte, ſo ſtritte ſolches doch wieder die Privilegien, und bäthe dahero der Adel, daß dieſe Neuerung noch vor der Wahl des Königes aufgehoben, Cromerus aus dem Lande geſchafft, und alle Canonici ſo nicht Einzöglinge wären, ihrer Würde möchten entſetzet werden. Daneben wäre der Abt Lucas Koßieletzki durch Schreiben zu ermahnen, daß weil er ſich vor einen wahrhafften Einzögling nicht ausgeben könte, er von ſeinem Anſpruch auf das Culmiſche Biſtum abſtehen möchte.“ Dieſem ward beygefüget, daß man Sorge tragen wolte, damit die vom ehmahligen Culmiſchen Gymnaſio angekommene Gütter wieder eingezogen würden, und man den Dom-Herren die Macht lieſſe, ſelbſt ihre Biſchöffe zu wehlen.

1572. Gebrechen zu dencken; wegen des Wahl-Tages ſich zu bereden; das erledigte Culm. Biſtum an einen Einzögling zu vergeben; Cromerum aus dem Lande zu ſchaffen ꝛc.

Hierinnen beſtand das Einbringen der Ritterſchafft, nach welchem der Abt von der Oliwe Caſper Geſchkau hervor trat, und über die Danziger klagte, daß ſie ihn und die anderen Klöſter, ſo ſich ehmahls für gewiſſe dem Könige Sigismundi Auguſto geliehene hundert tauſend Thaler, als Selbſt-Schuldener verſchrieben, umb Abtragung dieſer Gelder angeſprochen; mit Bitte die Räthe möchten ſich der Klöſter annehmen, und ihr Guttachten mittheilen, weſſen ſie ſich anjetzo zu verhalten hätten. Der Land-Boten Redner unterſtützte den Abt, und meynete die Stadt verführe unbillig, daß da ſie die Gelder dem Könige nur auf fünff Jahr geliehen, ſie ſich allererſt nach Verlauf von zehn Jahren bey den Klöſtern meldete.

Der Abt von der Oliwa beklaget ſich über die Dantz. daß ſie die dem ehmahl. Könige geliehenen Gelder, von denen ihnē ſich davor verſchriebenen Klöſt. forderten.

Was es mit dieſer Schuld-Forderung für eine Bewandnis habe, iſt aus dem vorigen Band p. 186 zu erſehen. A. 1566 begehrte der König eine Verlängerung des Termins, worinnen die Stadt unter gewiſſem Bedieng willigte, den zwar der König nicht genehm hielte, doch auch zur Abtragung des Derlehns keine Veranſtaltung machte. Man ließ es an vielfältigen Erinnerungen, ſo wol beym Könige als denen Cron-Cantzlern, nicht ermangeln, auf die aber nichts als ein Stillſchweigen, oder eine leere Vertröſtung erfolgte. Mit dem Tode Sigismundi Auguſti war die Hoffnung aus, jemahls von Seiner Majeſtät bezahlt zu werden, und alſo erforderte es die Billigkeit, daß nunmehro die Klöſter, die ſich als Selbſt-Schuldner eingelaſſen, davor hafften.

Erläuterung dieſer Sache.

1572. Zu dem Ende hatte die Stadt im Monath Julio, an ſelbige geſchrieben, und dieſes die Klage des Oliwiſchen Abts auf gegenwärtigem Land-Tage veranlaſſet: dawieder die Danziger Abgeordneten das Recht ihrer Oberen an führeten, ſich erbothen erweißlich zu machen, daß man ſich offt am Hoffe wegen der Schuld vergeblich gemeldet, daß man aber den Klöſtern keine längere Nachſicht verſtatten könte, ſagten Sie, käme daher, weil die Stadt von ihren Gläubiger, von denen ſie ehmahls die Gelder aufgenommen, gedränget würde.

Das von den Land-Botē begehrte Edict ſoll bekant gemacht, das übrige Anſuchen aber biß auf nächſten Land-Tag ausgeſtellet werden.

Was der Culmiſche Woywode wegen der Dantz. Anforder. an gewiſſe Klöſter den Land-Boten vermeldet.

Einwenden d' Dantziger und derſelben endl. Erklährung.

Der Culmiſche Woywode beantwortete das Einbringen des Adels gantz kurtz (*): Daß es die Räthe gerne würden geſehen haben, wenn die Ritterſchafft ihr Anſuchen ſchrifftlich aufgeſetzet, und es ihnen überreicht hätte. Ein Uniwerſal wolte man unter des Landes Siegel ausfertigen, und durch die Woywoden und die groſſen Städten bekant machen laſſen, von den übrigen Diengen aber auf der nächſten zu Leſſen den 21. Auguſt zu haltenden Zuſammenkunfft handeln. Wegen der Danziger Anforderung an die Klöſter ſagte der Woywode: daß er nicht zweiffelte, die Stadt würde ſich gebührend zu betragen wiſſen, und durch das Uniwerſal ſolte alle Unordnung, ſo etwa hieraus zu befürchten wäre, verhütet werden. Der Stadt Abgeordneten wandten ein, daß ſie, was der Woywoden geſaget, für keinen rechtlichen Ausſpruch annehmen könten, in dem ſie ihn nicht für ihren Richter erkenneten; und wie noch verſchiedenes von der Kloſter Verſchreibung geredet ward, bezeugeten ſie nochmahls, daß ihre Oberen ſich an dieſe, als Selbſt-Schuldner, zu erhohlen gedachten.

Die kleinen Städte ſind auſſer was die Beſetzūg der Gräntze betrifft, mit den Land-Boten einſtimmig.

Die kleinen Städte hatten ihre Rathſchläge beſonders gehalten, und kurtz vor dem Einbringen, mit der Ritterſchafft ſich beredet; da es ſich befunden daß ſie in allem mit einander einig geweſen, auſſer was die Beſetzung der Grentzen anlangete, indem ſie meyneten, daß man vorhero die dazu gehörigen Mittel aufbringen müſte, wozu ein beſonderes Vernehmen mit ihren Aelteſten nöthig wäre, deren Gedancken ſie auf nächſter Zuſammenkunfft zu eröffnen verhofften, bis dahin aber die Sache von Beſetzung der Grentzen verſchoben werden müſte: welches Sie durch den Burgermeiſter von Marienburg den Räthen anzeigen lieſſen.

Antwort-Schreibē d' Räthe an die zu Lowitz verſam̄let geweſene Senatoren aus Groß-Polen. (1)

Die Preuſſ. können die Poln. Edicte in der Prov. nicht verlautbahren.

Dieſen ſchiene nunmehro nichts mehr übrig zu ſeyn, als die aus Polen eingelauffene Schreiben zu beantworten, und weil das zu Erhaltung der gemeinen Ruhe im Königreich, abgefaſſete Uniwerſal, ihnen aus der Zuſammenkunfft in Lowitz war zugeſchicket worden, ſo ſchrieben ſie zurück, „daß es ſich nicht gebührete, ſelbiges in Preuſſen offentlich zu „verlautbaren, maſſen das alte Herkommen, die Rechte und Privilegien „des Landes nicht zulieſſen, etwas anzunehmen, vielweniger zu publiciren, ohne was ſämbtliche Preußiſche Räthe, vorher erwogen und einmüthig geſchloſſen hätten. Beydes, ſo wol den gemeinen Frieden, als „auch

---

(*) Und zwar Polniſch. Wie denn der Woywode ſo wol im Vortragen, als im Stimmen, ſich dieſer Sprache bedienet.

1572.

„ auch die Landes Vorrechte in ihrer Krafft zu erhalten, hätte man ein „ gewiſſes Edict, ſo mit dem Polniſchen Uniwerſal faſt in allen Stücken „ übereinkäme, aus habender Macht, in allen Woywodſchafften auszuruffen, und nach altem Gebrauch an öffentlichen Oertern anzuſchlagen „ befohlen „. Nächſt dieſem hielten ſie für überflüßig, ihre Meynung wegen der Zeit und des Orts zur Königlichen Wahl zu eröffnen, nachdem ſie in Erfahrung gekommen, als hätte man zu Lowitz hierinnen albereit etwas gewiſſes feſt geſetzet. Weil aber die Preuſſen vermöge des Privilegii Königes Caſimiri berechtiget wären, der Wahl eines neuen Königes beyzuwohnen, ſo bäthen die Räthe den Termin zu verlängern, ihnen davon Nachricht zu geben, und nicht ehe zur Wahl zu ſchreiten, bevor ſie zur ſelbigen ſich einfinden könten. Sonſt wäre in Sachen, die zur Königs-Wahl und zur Wandelung der wieder die Landes Freyheiten eingeriſſenen Gebrechen gehöreten, auf gegenwärtigem Land-Tage nichts endliches geſchloſſen worden, ſondern man hätte beydes, als auch die Beſchützung der Gräntzen, auf die nächſte Zuſammenkunfft in Leſſen ausſetzen müſſen. Schlüßlich erinnerten Sie die Senatoren von Groß-Polen, daß nach Abſterben Caſimiri, und bey anderen dergleichen Gelegenheiten, ſich beſondere Geſandten, von den Polniſchen Ständen, bey den Preuſſen eingefunden, um ſie zur Wahl einzuladen, ſo wie man ſolches gegen die Litthauer beobachtet hätte; und wenn ein gleiches jetzo möchte geſchehen ſeyn, würden ſie nicht nöthig gehabt haben, von der Wahl allererſt auf künfftigem Land-Tage zu handeln. ꝛc.

Die Preuſſen ſind berechtiget der Wahl eines neuen Königes beyzuwohnen.

Sie durch beſondere Geſandten zur Königlichen Wahl einzuladen.

Denen Senatoren von Klein-Polen ward geantwortet: daß man vor die Erhaltung der gemeinen Ruhe durch Abfaſſung eines beſonderen Edicts Sorge getragen, und daß die Räthe wegen Enge der Zeit ſich in Kniſin nicht einfinden könten, ſondern nachdem ſie vor das nöthige in Preuſſen auf der bevorſtehenden Zuſammenkunfft zu Leſſen würden geſorget haben, dem Wahl-Tage beywohnen wolten; mit angehängter Bitte, den Tag und Ort ihnen zeitig zu überſchreiben, und nicht vor ihrer Ankunfft zum Werck zu ſchreiten ꝛc.

Antwort auff das Schreiben der Senatoren aus Klein-Polen. (2)

Das Edict, deſſen in den beyden Antwort-Schreiben Erwehnung geſchicht, war dieſes Inhalts: Es ſolte ſich ein jeder, gegen die ſich etwan ereignende gewaltſame Einfälle, ſeiner Pflicht gemäß dermaſſen rüſten, damit er zu der Zeit, die ihm von des Orts Woywoden würde angeſetzet werden, dem gemeinen Weſen zu dienen bereit wäre, bey der in ſolchen Fällen gebührenden Straffe. Die Diener ob ſie gleich ſonſt zu einer anderen Woywodſchafft gehöreten, ſolten dem Herrn dem ſie dieneten, im Zuge folgen. Niemand, er wäre weltlichen oder geiſtlichen Standes, einige Gewalthätigkeit, es ſey mit Einnehmung der Güter, oder auch mit Todſchlagen oder anderen Arten von Beleidigungen, auszuüben, noch zur Zeit eines allgemeinen Aufzuges, einiges Proviant, ohne vorhergegangener Bezahlung oder anderweitiger Vergnügung, der geſetzten Taxe gemäß, dem anderen abzudringen ſich unterſtehen. Weil auch das Land an ſeinen Privilegien bißher mercklich verkürtzet worden, hielten es die Räthe zur Abhelffung der Gebrechen nöthig, dieſelben zu Papier zu bringen, ſie dem künfftigen Könige zu übergeben,

Abgefaßtes Edict zur Erhaltung des innerl. Friedens, währendem Interregno. (3)

1572. und Jhm nicht ehr die Regierung einzuräumen, bevor gewünſchte Wandelung, und die Beſtätigung der alten Freyheiten, durch einen Eyd erfolget wäre. Zudem Ende ſolten vorgängig die kleinen Land-Tage in den Woywodſchafften gehalten, und was daſelbſt beſtanden, auf der gemeinen Zuſammenkunfft zu Leſſen eingebracht werden, damit man ſo wol von Erhaltug der Vorrechte, als auch von der Art die Königliche Wahl fortzuſtellen, deſto fleißigere Unterredung pflegen könte. Würden ſich auch einige düncken laſſen, daß ſie währendem Interregno keinen Geſetzen unterworffen wären, und in ſolchen Gedancken einige Gewalthätigkeiten ausüben, dieſelben ſolten gehalten ſeyn, das ihren Mit-Brüdern an beweglichen oder unbeweglichen Güttern abgenommene, dem vorigen Beſitzer innerhalb acht Tage wieder einzuräumen, oder, nach dem von ihm geſetzten Werth, zu bezahlen. Wer entweder vor oder nach der Bekantmachung dieſes Edicts, jemanden verwundete oder todſchlüge, ſolte für ſeinen gebührenden Richter verklaget, und mit gehöriger Straffe beleget werden. Letzlich ward bey Verluſt Leibes und Lebens anbefohlen, wieder das Edict nicht zu handeln, und würde man die Verbrecher als Feinde des Vaterlandes, und als Stöhrer der gemeinen Ruhe anſehen, die ein jeder, ſeiner Pflicht nach, an Leib und Leben zu ſtraffen ſchuldig und berechtiget ſeyn ſolte. ꝛc.

Comitia Convocationis der Klein-Polen, und angeſetzter Wahl-Tag, der aber keinen Fortgang gehabt.

Indeſſen hatten die Klein-Polen die Comitia Convocationis vom 10. bis auf den 20. Auguſt ausgeſetzet, um denen aus Groß-Polen, Litthauen, Preuſſen, und den übrigen Reichs-Landen, deſto längere Zeit zur Ankunfft zu gönnen. Die aus Klein-Polen fanden ſich zu Knißin in ſtarcker Anzahl ein; aus Litthauen und Reußland waren einige, aus Groß-Polen nicht mehr als drey, und aus Preuſſen, niemand zugegen. Die Anweſenden empfanden das Ausbleiben der übrigen Reichs-Räthe übel und meyneten, als wenn man dadurch die Königliche Wahl aus geheimen Abſichten, zu verſchieben ſuchte, welchem vorzukommen, ſie aus eigener Macht den Wahl-Tag den 13. October zu Byſtric, eine Meyle von Lublin, anſetzten, und ſolches dem Primas Regni durch Abgeordnete kund zu thun beſchloſſen: den ſie vorher durch ein Schreiben erſuchten, die nahgelegenen Reichs-Räthe zuſammen zu beruffen, damit das Anbringen in derſelben Gegenwart, könte vorgetragen werden.

Land-Tag zu Leſſen. Ad. Walewski, welcher vom verſtorbenē Könige zum Elbing. Caſtellan ernandt ſeyn ſol, nim̃t ſeine Stelle im Rath ein,

Den 21. Auguſt kamen die Preußiſchen Stände (*), dem obigen Verlaß nach, zu Leſſen zuſammen. Daſelbſt fand ſich einer Namens Adam Walewski ein, welcher vom verſtorbenen Könige zum Elbingiſchen Caſtellan ernandt zu ſeyn vorgab, und die ſonſt gewohnliche Stelle im Rath einnahm; unerachtet er die Königliche Beſtallung nicht aufgeleget,

---

(*) Von den Räthen waren zugegen. Joh. von Dzialin, Culmiſcher, Fab. von Zehmen, Marienb. Ach. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Ad. Walewski, Elbing. Joh. Koſtka, Dantz Caſtelläne, aus Thoren Joh. Stoband, Bürgerm. Wolff. Huttfelt Rathm; aus Elbing Mich. Helwing Bürgerm. Georg. Müntzer von Wachsdorff Rathm; aus Dantzig. D. Georg. Klefelt Bürgerm. Joh. Schachmann Rathm. und die beyden Capitul Ermelland und Culm, hatten jedes zwey Abgeordneten geſchicket, Joh. Lehmann Barthol. von Clement, Paul Koß und Martin Caubitz.

geleget, dem Lande noch nicht geſchworen, auch zum Land-Tage nicht eingeladen worden. Der Culmiſche Woywode ſtellete es der Räthe Entſcheidung anheim, ob Walewski in ihrem Mittel zu dulden. Die von Marienburg und Pommerellen ſtimmeten dahin „ daß „ der neue Caſtellan ſeine Stelle nicht einnehmen könte, bevor er die „ Königliche Ernennung vorgezeiget, und dem Lande den gewohnlichen „ Eyd geleiſtet hätte „. Der Caſtellan von Dantzig meynete, „ daß „ weil Walewski ein Einzögling und mit Güttern angeſeſſen wäre, man „ ihn, ob er gleich nicht geſchworen, ſeiner Stelle nicht entſetzen könte; „ ſintemahlen die Städte im Rath ſich befänden, auch derſelben Secretairs daß verhandelte anhöhrten, da doch niemand von ihnen dem Lande mit einem Eyde verpflichtet worden „. Die Abgeordneten der groſſen Städte fielen denen Woywoden bey, und erwieſen „ daß weder „ ſie noch ihre Secretairs. dem Lande ins beſondere zu ſchweren gehalten „ wären, nachdem die Raths-Perſonen in den Städten, in ihrem jährlichen Eyde, auch des Landes gedächten, und die Secretarien bey Antretung ihrer Beſtallung angeloben müſten, nichts von dem, was ſie „ rathſchlagen höhrten, auszubringen „. Der Danziger Burgermeiſter erwehnete dabey der bisherigen Gewohnheit, da die neuen Räthe die Königlichen Brieffe bey ſich gehabt, und krafft derſelben ihre Erhebung durch zweene vom Adel kund thun, und ſich gleichſam einwerben laſſen, hernach ſie in den Rath gefordert worden, den Eyd abgeleget, und alsdenn die gebührende Stelle eingenommen. Der Burgermeiſter bath, man möchte währendem Interregno von ſolchem Gebrauch nicht weichen: worauf der Culmiſche Woywode bezeugete demjenigen beyzupflichten, was ſämbtliche Anweſende belieben würden. Der Caſtellan von Danzig aber fieng von neuen an, dem Verfahren des Walewski das Wort zu reden, der endlich ſelbſt in Polniſcher Sprache ſich „ folgender maſſen rechtfertigte: „ Es wäre nichts gewiſſers als daß er „ von jüngſt verſtorbener Königlichen Majeſtät zum Elbingiſchen Caſtellan ernandt worden, und wolte er zu jeder Zeit die Königlichen „ Brieffe auflegen; wannenhero ihn auch die Räthe der Cronen ohne „ geringſtem Wiederſpruch ihrer Zuſammenkunfft in Lowitz beywohnen „ laſſen, und da er nach Preuſſen verreiſet, hätte er geglaubet, daß er „ ſich frey in den Rath begeben, und ſein Bedencken wegen der Landes „ Nothdurfft ertheilen könte: ſolte er etwan die bißherige Gebräuche „ nicht in allen Stücken beobachtet haben, würde er inskünfftige ſeiner „ Gebühr ſich zuverhalten wiſſen „. Wie aber der Marienburgiſche Woywode dem Unternehmen des neuen Caſtellans, das alte Herkommen entgegen zu ſetzen fortfuhr, wandte ſich Walewski zu die umherſtehende Land-Boten, ſagende. „ Lieben Brüder, ſo es euch gutt „ düncket, daß ich dieſe Stelle, für dies mahl nicht beſitzen könne, ſo „ will ich gerne weichen und in euer Mittel treten. Des Danziger Caſtellans Bruder, der Haubtman von der Golbe, Chriſtoph Koſtka, antwortete: „ Jch ſehe nicht daß Ew. Gnaden unſeren Privilegien „ und Freyheiten zu nahe getreten wäre, ſonſt wolten wir es auch wol „ wiſſen zu finden „. Dieſem folgete ein andrer Land-Bote, Namens Stentzel Koſtka, und fügete noch hinzu „ daß wenn mehr Bäncken wä-

1572.

ohne daß er ſich vorher gebührend hätte anmelden laſſen.

Es wird geſtritten ob der neue Caſtellan den gemeinen Rathſchlägen beywohnen könne, ehe er geſchworen.

Warumb die Abgeordneten der Städte und ihre Secretarien dem Lande nicht abſonderlich eydigen dörffen.

Wie vormahls die neuen Räthe ſich eingeworben.

Der neue Caſtellan ſuchet die eingenommene Stelle zu behaubten.

Und ſchläget ſich zu den Land-Boten, die ſich ſeiner annehmen.

1572. „ren, ſie ſich ſämbtlich zu den Räthen ſetzen, und mit ihnen gemeinſchafftlich rathſchlagen würden „.

Von Beſuchung des Wahl-Tages. Meynung des Culmiſchen Woywodens.

Die groſſen Städte redẽ nochmahls wider das Unternehmẽ d' Walewski, u. wollen daß die Land Boten dem alten Gebr. gemäß abtreten.

Hiebey ließ es der Culmiſche Woywode bewenden, und trug die Materie von Beſuchung des Wahl-Tages vor, gab auch zu vernehmen, daß ſelbigem ſonder zweiffel ſämbtliche Räthe beywohnen dörfften; die Ritterſchafft müſte ein ſolches Mittel treffen, daß nicht alle hinauf zögen, auch nicht alle daheim blieben, zugleich wäre es als denn nöthig, dasjenige wodurch die Landes-Privilegien geſchmällert worden, aufs beſte vorzutragen. Die anderen Räthe vom Lande lieſſen ſich dieſes gefallen, allein die groſſen Städte ſahen es ungerne, daß der Woywode von der erſten Propoſition, ob nehmlich dem Walewski die Stelle im Rath zu verſtatten, abgegangen, und legten ihr Mißvergnügen darüber an den Tag. Sie wiederſprachen auch der Neuerung des Adels, daß ſelbiger ſich unterſieng, dem Stimmen der Räthe beyzuwohnen, und droheten ihr Gutachten auf die vorkommende Sachen zurückzuhalten, woferne nicht die Ritterſchafft, dem alten Gebrauch gemäß, abtreten würde. Die von Dantzig proteſtirten inſonderheit wieder das Ubel, ſo daraus dem Lande inskünfftige zuwachſen könte, und hielten in Anſehung der Beſuchung des Wahl-Tages für rathſam, zweene Woywoden, den Dantziger Caſtellan und die Abgeordneten zwoer groſſen Städte hinauf zu ſchicken: wie denn auch die von Thoren und Elbing auf gewiſſe Geſandte ſtimmeten, die im Namen der gantzen Provintz der Wahl beywohnen, und ſich nach einer beſonderen Inſtruction richten möchten.

Meynung der Dantz. den Wahl-Tag durch Geſandte zu beſuchen, denen die andern beyde Städte zufallen.

Die groſſen Städte wollen nebẽ dem neuen Elbingiſch. Caſtellan nicht zu Rath ſitzen.

Man hat hernach etwas von der neuen Vereinigung eingeſchaltet, einige Articel aus dem Vergleich der Preußiſchen Ubergabe geleſen, und umſtändlicher davon zu reden, biß nächſte Seßion verſchoben. Ehe ſelbige angieng, hielten die groſſen Städte in dem Qvartier derer von Thoren untereinander ein beſonderes Vernehmen, und ſchickten an die in der Kirchen ſchon verſammlete übrige Räthe zweene Secretairs, welche kurtz wiederhohlet, was wegen des Walewski Tages zuvor ſich „zugetragen, „und daß die Städte gehoffet hätten, man würde dem „einhelligen Guttachten ſämbtlicher Anweſenden, dem ſich der einzige „Caſtellan von Dantzig wiederſetzet, nachgekommen ſeyn, da dann, weñ „es geſchehen wäre, die Städte nicht würden ermangelt haben, das „ihrige zur Beſorgung der Landes Nothdurfft ferner beyzutragen: allein nachdem ſie in Erfahrung gebracht, daß Walewski abermahls, „als ein Elbingiſcher Caſtellan, die Stelle im Rath eingenommen, hielten ſie davor, daß ſie mit Billigkeit ſich des Rathſchlagens ſo lange „entziehen könten, biß daß man es beym Walewski dahin brächte, daß „der Freyheit des Landes und der bißherigen Gewohnheit ein Gnügen „geſchähe: ſonſt dörffte es das Anſehen haben, als wenn ſie ihre Proteſtation durch die Beywohnung der gemeinen Rathſchläge, ſelbſt „aufhüben, und dieſes daraus folgen, das Cromerus und Koſzelezki „wieder die man in der jüngſten Marienburgiſchen Zuſammenkunfft „geredet, und einen Schluß gemacht, auf die Land-Tage kommen, und

„ſich

1572.

„ ſich im Rath ſetzen würden. Ubrigens gönnten die Städte dem Walewski
„ alles Gute, hielten ihn auch einer gröſſeren Ehre würdig, allein
„ ihr Eyd brächte es mit, auf keine Perſon, ſondern bloß auf die
„ Handhabung der Freyheiten des Vaterlandes zu ſehen. Dahin bezögen
„ ſich ihre habende Befehle, denen ſie ſich gemäß verhalten müſten;
„ es möchten dannenhero die Räthe ihr Ausbleiben nicht als eine
„ muthwillige Trennung anſehen, ſondern es einer unumgänglichen
„ Nothwendigkeit zuſchreiben „.

Das Anbringen der Secretarien ward in die Stimmen genommen. Der Culmiſche Woywode wolte demjenigen beytreten, was die anderen Räthe ausmachen würden; der Marienburgiſche blieb bey ſeiner vorigen Meynung; der Pommerelliſche und der Dantziger Caſtellan erklährten ſich vor den Walewski, welcher verſicherte, daß er jemanden zu gefallen, die eingenommene Stelle nicht verlaſſen würde. Nach dieſer erhaltenen Nachricht lieſſen die Städte die Urſachen ihrer Abſonderung von den anderen Räthen, der Ritterſchafft und den kleinen Städten, jedem Theil ins beſondere, eröffnen; worauf die Land-Boten es zu reifferer Erwegung an ſich genommen, die kleinen Städte aber ſich beklaget, daß man ihrer nicht groß achtete, auch zum Rathſchlagen ſie nicht forderte, ſondern ſie dahin zu bringen trachtete, daß Sie das, was von dem Adel geſchloſſen worden, ſchlechterdings belieben ſolten; ſonſt wären ſie bereit zu des Landes Beſten das ihrige nach Möglichkeit beyzutragen.

Der Elb. Caſtell. wird von einigen Räthen unterſtützet.

Die groſſen Städte laſſen ihr Mißvergnügen an die Unter-Stände gelangen.

Der Adel ſuchet die kl. Städte vom Rathſchlagen auszuſchlüſſen.

Die Land-Boten nachdem ſie ſich auf dem Kirch-Hoffe beſprochen, und mit den Räthen in der Kirche eine Unterredung gepflogen, erſuchten durch zweene von Adel die Städte, daß, weil Walewski den Eyd beydes jetzo, als auch künfftig dem neuen Könige zu leiſten, und die Königliche Brieffe aufzulegen erböthig wäre, ſie ſeiner Perſon halber zu keiner Trennung Gelegenheit geben wolten. Wie aber die Städte auf ihrer Meynung verharreten mit dem neuen Elbingiſchen Caſtellan im Rath nicht zu ſitzen, ward ihnen zu erwegen gegeben, daß Walewski in Preuſſen gebohren, hieſelbſt ſeinen Vater und Groß-Vater gehabt, mit Gütern angeſeſſen, in des Landes-Geſchäfften ehmahls gebraucht worden, und den Eyd zu leiſten bereit wäre; mit nochmahliger Bitte, die bißherige Einigkeit zum Nachtheil des gemeinen Weſes nicht zu brechen. Worauf die Städte in den Rath ſich einzufinden, verſprachen. Nach derſelben Ankunfft wiederhohlte der Burgermeiſter von Thoren, warum man ſich der Verſammlung enthalten, und wie man ſich von der Ritterſchafft eines anderen überreden laſſen: jetzo aber wäre davon zu reden ob der Eyd von dem neuen Caſtellan könte genommen werden. Der Culmiſche Woywode ließ ſich ſolches gefallen, und ſtimmete, daß bey jetzt erledigtem Thron, die Eydes-Leiſtung auszuſtellen wäre; dem ſämbtliche von Land und Städten beyfielen: da denn der Elbingiſche Caſtellan, ſeiner Gebühr zu gelegener Zeit nachzukommen, ſich erbothen.

Die groſſen Städte werden durch der Land-Boten Vorſtellung und Bitte bewogen, nebſt dem Elbing. Caſtellan ihre Stellen im Rath einzunehmē.

Ob der gewöhnl. Eyd von dem neuen Caſtellan zu nehmen.

1572.
Es wird für nöthig befunden von den gemeinen Privilegien zu reden.

Der Culmiſche Woywode ſchritt zu einer anderen Materie, und ſagete, daß es nunmehro nöthig wäre, von den gemeinen Freyheiten und Landes-Privilegien zu ſprechen. Er ermahnete die Ritterſchafft, ſich hierüber mit einander zu berahten, das dahin gehörige zuſammen zu tragen, und es den Räthen zu überreichen. Worauf die Land-Boten abgetreten und ſich auf den Kirch-Hoff verfüget, doch ihre Diener zurück gelaſſen, die alles angehöhret, was im Mittel der Räthe erwogen worden.

Gute Gedancken des Culmiſchen Woywodens.

„ Es wäre gut, fuhr gedachter Woywode, nachdem ſich die Land-Boten entfernet, fort, daß wir bey unſeren alten Frey- und Gewohnheiten verharreten, und bloß Räthe der Lande Preuſſen blieben, wie man uns ehmahls jederzeit davor gehalten und auch alſo an uns geſchrieben: und daß wir künfftig, wie ſeit etzlichen Jahren geſchehen, uns nicht aus dem Lande auf die Reichs-Tage begeben möchten, damit unnütze Unkoſten verhütet würden. Denn ſolten wir weiter dermaſſen mit den Reichs-Tagen geplaget werden, gienge all unſer Vermögen darauf, welches mir wahrlich nicht gelegen, und wolte ich viel lieber ſehen, daß die alte Gewohnheit beobachtet, und ordentliche Tagfarten im Lande gehalten würden, worinnen der Herr Dantziger Caſtellan eine andere Meynung heget: derohalben bitte ich, die Herren wollen in dieſem Fall ihre Gedancken eröffnen „. Selbige kamen mit der Meynung des Culmiſchen Woywodens völlig überein, nur der einzige Caſtellan von Dantzig hielte es mit der Beſuchung der Reichs-Tage und dem Sitzen im Senat, vorwendende: „ daß man ohne Beyſeyn Königlicher Majeſtät, Die Sich in Preuſſen nicht beſtändig aufhielten, nichts kräfftiges ſchlüſſen könte, weil man dasjenige ſo allhie beſtanden, zur Bekräfftigung entweder an den König oder an die Cantzler hinauf ſchicken müſte, und würden alsdenn entweder die Cantzeley oder die Räthe der Cronen, in deren Hände ein ſolcher Land-Tags-Schluß gekommen, ſich der Gewalt anmaſſen, ſelbigen nach eigenem Gefallen zu beurtheilen, und ihn entweder genehm halten oder verwerffen. Dieſes dörffte man aber nicht beſorgen, wenn man auf die Reichs-Verſammlungen zöge, und dem Könige zur Seiten ſäſſe, weil alsdenn die Cron-Senatoren keine Gelegenheit hätten, in Abweſenheit der Preuſſen, ohne ihrem Willen, etwas über ſie zu ſchlüſſen „.

Der Dantz. Caſtell entdecket ſeine Zuneigung zu den Polniſchen Gewohnheiten.

Vermeinte Urſachen warum die Preuſſen auff die Reichs-Tage ziehen ſollen.

Wie der Wahl-Tag zu beſuchen.

Die Räthe ſind hierüber nicht einſtimmig.

Bedencken der groſſen Städte.

Ohne den Einwurff des Dantziger Caſtellans zu beantworten, kam der Culmiſche Woywode auf die Art dem Wahl-Tage beyzuwohnen, ob man nehmlich mit geſambter Hand hinauf ziehen, oder gewiſſe Boten mit eingeſchrenckten Befehlen dahin ſchicken wolte. Ihm gefiehl das erſtere, worinnen die übrigen Räthe, biß auf die von Elbing und Dantzig folgeten. Denn dieſe erklährten ſich vor gewiſſe Abgeordnete, zu welchem Ende der Dantziger Burgermeiſter, aus den älteren Geſchichten anführte, wie man bey dieſen und andren Fällen, jederzeit gewohnt geweſen Geſandte nach Polen zu ſchicken, und brachte ein Exempel von den Litthauern bey, daß da die vornehmſten aus dem Groß-

Hertzog-

1572.

Hertzogthum die Crönung Jagellonis zu Krakau mit angeſehen, Swidrigal indeſſen Gelegenheit gehabt, mit den Creutz-Herren ein Verſtändnis aufzurichten, und dem Lande groſſen Schaden zuzufügen: „Man „wüſte nicht was Preuſſen zu gewarten hätte, woferne niemand von „den Räthen daheim bliebe, zugeſchweigen daß die Handhabung der „Gerechtigkeit derſelben Gegenwarth zum Theil erforderte„. Nicht weniger ward der reifferen Erwegung überlaſſen, „ob man nicht, „wenn ſämbtliche Räthe ſich einfänden, ſie deſto ehr dem neuen Könige zu huldigen zwingen würde, bevor die Landes Privilegien und die „löbliche Gewohnheiten von Jhm beſchworen und beſtätiget worden„. Die Räthe lieſſen ſich dadurch bewegen, und fielen dieſer Meynung zu, nur der einzige Dantziger Caſtellan ſuchte das Gegentheil zu behaubten. Er hielt es vor unbillich ihn und andere, der Freyheit einen König wehlen zu helffen, zu berauben, und ſolche nur auf wenige Perſonen einzuſchräncken. Er glaubte daß bloſſe Abgeordneten ſich zur Wahl eines Königes nicht ſchickten, weil man ihnen einen gewiſſen Herrn zum künfftigen Könige aufſetzen müſte: wo nun die Stände des Polniſchen Reichs jemanden anders wehleten, würde daraus eine Trennung erfolgen, und die Preuſſen ſich der Polen Haß, und des neuen Königes Ungnade zuziehen. Weil man auch vieler auswärtigen Potentaten Botſchaffter bey der Wahl vermuthete, möchten vielleicht die Geſandten des Landes von ihnen mit Geſchencken beſtochen werden, daß ſie ihrer Vollmacht zuwieder, einem Herrn die Stimme gäben, ſo der Provintz am ſchädlichſten wäre. Es ſchloß alſo der Caſtellan, daß er ſich für keinen Geſandten gebrauchen laſſen, ſondern vor ſeine eigene Perſon hinauf ziehen wolte. Ob nun zwar der Dantziger Burgermeiſter die gemachte Schwierigkeiten dadurch zu heben ſuchte, „daß man den „Landes-Geſchickten mehr als eine Perſon, um diejenige zu wehlen, „der die meiſten beyfielen, aufſetzen, und ſich ihrer Treu durch einen „Eyd verſichern ſolte, damit ſie ſich durch niemandes Geſchencke erkauffen lieſſen: auch die Räthe nicht ſo weit entfernet wären, daß ſie „nicht bey unvermutheten Vorfallenheiten zuſammen kommen, und „den Abgeordneten eine neue Vollmacht zuſchicken könten„; ſo blieb doch nicht allein der Caſtellan bey ſeinem vorigen Gutdüncken, ſondern der Culmiſche Woywode fiel ihm wieder zu, und die übrigen wurden zweiffelhafft, daß ſie dahero, etwas gewiſſes zu ſchlüſſen, biß nach gehabtem Vernehmen mit den Land-Boten verſchoben.

Denen die anderē Räthe biß auf den Caſtell. von Dantz. beyfallen.

Man ſucht die vom letzterē gemachte Schwierigkeit zu heben.

Der Caſtell. bekom̄t vom Culmiſchen Woywodē Beyfall, und der Schluß wird ausgeſetzet.

Zu gleicher Zeit übergab der Probſt von Sarnowitz, im Namen der Klöſter Oliwa, Carthaus, Suckau und Sarnowitz, den Räthen ein Schreiben, in welchem ſie um eine Vorſchrifft an die Senatoren der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen bathen, damit der Stadt Dantzig die ehmahls dem Könige Sigismundo Auguſto geliehene hundert tauſend Thaler möchten gezahlet, und vorgedachte Stiffter, von der auf ſie hafftenden Schuld befreyet werden. Auf welches Anſuchen ihnen damahlen von den Räthen keine Antwort gegeben worden.

Die den Dantzigern verſchriebene Klöſter bitten von ſolcher Laſt befreyet zu werden.

1572.

Dem Dantz. Caſtellan iſt vom Reichs Primas anbefohlen worden Fahnen machen zu laſſen, und ſie zum allgemeinen Aufboth in die Woywodſchafftē zu vertheilē.

Beyſorge wegen dieſes Befehls.

Der Dantz. Caſtell. will behaubten daß man Krafft der Reciproca Sponſio verbunden ſey über die Landes Gräntzē zu Felde zu ziehen.

Die groſſen Städte achten ſich zum allgem. Aufzuge nicht verbunden, ohne daß die Thorner wegen ihrer Land Güter 24. Pferde ins Feld zu ſtellen ſich erbothen.

Womit die Räthe vom Lande nicht zufrieden ſind.

Der Dantz. Caſtell. will weiter erweißl. machen, daß man über des Landes Gräntze zu ziehen verbunden ſey.

Den 23. Auguſt gab der Dantziger Caſtellan beym Anfange der Verſammlung den Räthen zu vernehmen, daß der Primas Regni, ihme als Land-Schatzmeiſter aufgetragen, Fahnen vor des Schatzes Rechnung machen zu laſſen, und ſelbige in die Woywodſchafften zu vertheilen, um ſich derſelben zu einem allgemeinen Aufzuge bedienen zu können. Wobey der Culmiſche Woywode erinnert, daß es zu wiſſen nöthig, wie weit man ziehen ſolte, damit man nicht über die Grentzen zu gehen gezwungen würde: ferner müſten beydes die groſſen und kleinen Städte namkündig machen, wie ſtarck ſie dem Adel beyzutreten gedächten: welches die Woywoden von Marienburg und Pommerellen gleichfals für nöthig hielten auch ein gleiches wegen der Geiſtlichkeit einflieſſen lieſſen: danebſt wegen der Fahnen ihre Beyſorge eröffneten, daß vielleicht der Ertz-Biſchoff von Gneſen derſelben Verfertigung anbefohlen, um den Preuſſen nachgehends einen Zug über des Landes Grentzen zuzumuthen. Der Dantziger Caſtellan ſagte „daß er nicht ſähe wie durch die Verfertigung der Fahnen etwas denen Landes Privilegien abgienge, zumahlen da ſolches auf des Landes Unkoſten geſchähe: ſonſt gedächte er ſelbige mit der Provintz Wappen und für jederer Woywodſchafft, mit beſonderen Farben zeichnen zu laſſen. Bey vorfallendem gemeinen Aufzuge wäre billig daß ſämbtliche Einwohner in ihrer Rüſtung erſchienen, denn ſolches auch unter den Creutz-Herren gebräuchlich geweſen. Was die Verbündlichkeit über des Landes Grentzen zu ziehen beträffe, meynete der Caſtellan, man würde ſich ſchwerlich davon loß machen können, nachdem in der von den Preuſſen gegebenen Gegen-Gelöbnis (*) ſtünde, daß man nicht nur den König ſondern auch die Crone, mit keiner Hülffe verlaſſen wolte „. Die groſſen Städte trugen Bedencken, wegen des Aufzuges zu etwas gewiſſes ſich anheiſchig zu machen. Sie gaben bloß die Verſicherung daß ſie auf guter Hut ſeyn, und ſich ihrer Gebühr nach verhalten wolten. Die von Thoren verſprachen inſonderheit, wegen ihrer Land-Güter 24. Pferde ins Feld zu ſtellen, wozu ſich die von Elbing und Dantzig, wegen gantz anderer Beſchaffenheit der Ihrigen, nicht ſchuldig erkannten. Die Geſchickten der Capitul von Ermelland und Culm, welche nach den groſſen Städten ſtimmeten, zogen den Mangel ihrer Vollmacht an, daher ſie ſich in nichts einlaſſen könten. Die Woywoden und Caſtelläne waren mit den beyden Capituln und den groſſen Städten übel zu frieden, daß ſie zu einer allgemeinen Ausrüſtung nichts herzugeben gedächten. Der von Culm ermahnete ſie, ſich eines beſſeren zu entſchlieſſen, und der Dantziger Caſtellan fuhr fort, erweißlich zu machen, daß man auch über des Landes Grentzen zu ziehen verbunden wäre. Er meynte „die Culmiſche Hand-Veſte könte hierinnen nichts entſcheiden, denn ſelbige nur den beyden Städten Culm und Thoren, nach Beſchaffenheit der damahligen Zeit, gegeben, und durch den Vergleich der Ubergabe verbeſſert worden. Die Städte ſelbſt, hätten unter des Teutſchen

Ordens

(*) Reciproca Sponſio.

1572.

Deſſen Gründe der Dantziger Bürgermeiſter wiederleget.

Meynung wegen der Reciproca Sponſio.

Einwurff des Caſtellans.

Der gehoben wird.

,,Ordens-Regierung denen Feldzügen auſſerhalb Landes, als in Cujawien Samoyten ꝛc. beygewohnet, ohne daß ſie ſich auf die Handfeſte beruffen dörffen: und der dem Könige Caſimir gegebenen Revers (*) hielte den Preuſſen ihre Pflicht in den oben angeführten Worten vor,,. Welche Gründe der Dantziger Burgermeiſter beantwortete und zugab ,,daß der Orden zwar anfangs die Handfeſte bloß den Städten Culm und Thoren verliehen, aber ſie doch nachgehends aufs gantze Land ausgedehnet; es wäre auch wahr, daß man zu der Creutz-Herren Zeit zuweilen über die Grentze ziehen müſſen, allein zum höchſten Nachtheil der gemeinen Privilegien, und unter beſtändigem Wiederſpruch der Einwohner. Von dem Revers trüge man keine genaue Wiſſenſchafft. Der ehmahlige Marienburgiſche Woywode Ach von Zehmen, der lange den gemeinen Geſchäfften beygewohnet, und ſchon in der Jugend dazu gezogen worden, hätte zu ſagen pflegen, daß er niemahlen davon was gehöhret. Zwar gienge die Rede als wenn in die ſiebenzig Siegel daran hiengen, es glaubte aber der Burgermeiſter nicht, daß jemahls ein Menſch ſie geſehen: denn wenn ſich gleich Wachs und Capſeln fänden, zweifelte er doch, daß das Siegel darauf gedruckt wäre, ohne was man von des von Bäyſen Petſchafft ſagen wollen, dem man aber Schuld gegeben, daß er die vom Lande gehabte Befehle überſchritten, und die übrigen Geſandten ihm zu folgen Bedencken getragen. Hiezu käme noch, daß in dem Vergleich der Ubergabe einer ſolchen Verſchreibung nicht gedacht würde, unerachtet es der Vernunfft und dem allgemeinen Gebrauch gemäß, der Reverſe in den Haubt-Verſchreibungen zu erwehnen,,. Der Caſtellan wandte ein: ,,es wäre natürlich und der Vernunfft gleichförmig, daß wo man jemanden, inſonderheit einem gantzen Lande, dergleichen ſtatliche Privilegien, wie die Preuſſen erlanget, verliehe, man davor eine Gegen-Verſicherung forderte, um zu wiſſen, was dem anderen Theil zu thun obläge,,. Der Burgermeiſter erwiederte, ,,daß in dem Landes Privilegio gnugſam verſehen wäre, was man thun oder laſſen ſolte. Die Könige von Polen, hätten von den Preuſſen nicht viel mehr als die Unterthänigkeit verlanget, weil es ihnen ein groſſer Vortheil geweſen, daß ſie, durch der Preuſſen Ubergabe, inskünfftige einen beſtändigen Frieden hoffen können, deſſen ſie wegen der Nachbahrſchafft des Teutſchen Ordens ehmahls nicht verſichert ſeyn dörffen: daher nach geſchloſſenem Vertrage mit dem Marggrawen Albrecht, der von Tenczin zum Könige Sigismundo I. geſaget: **Nun mögen Ew. Majeſtät wol lauteren Wein trincken**; anzuzeigen, der König könte nunmehro allererſt recht ſicher ſeyn, und ſich zur Ruhe begeben. Ferner müſte man in dieſem Fall auf den eigentlichen Sinn der Paciſcirenden ſehen. Es wäre bekant daß die Vorfahren, wenn ſie der Teutſche Orden zu den Feldzügen über die Grentze gezwungen, ſolches als ein groſſes Beſchwehr angeſehen, von welchem ſie ſich nebſt den andren Bürden, durch den Abfall loß machen wollen, und es

---

(*) Sponſio Reciproca.

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA

1572.

,, ſtünde nicht zu vermuthen, daß ſie ſich, vermöge der Ubergabe an den
,, König von Polen, aufs neue dazu verbündlich zu machen geſuchet.
,, Jedoch geſetzt, daß der Revers vorhanden wäre, ſo früge es ſich, ob
,, die Preuſſen davon nicht per præſcriptionem longiſſimi temporis, wie
,, man es nennet, befreyet worden, nachdem man ſelbigen über hundert
,, Jahr wieder ſie nicht angeführet, und die rechtlichen Anſprüche
,, in Zeit von vierzig Jahren præſcribiret würden,,. Hie redete der Woywode von Culm darzwiſchen, daß die Præſcriptio wieder den König keine ſtatt hätte. Man hielt ihm aber entgegen: Ob, weil die Præſcription wieder den Pabſt und den Käyſer gültig zu ſeyn erkant würde, die Könige von Polen ſich derſelben entziehen könten?

Schreiben des Cujawiſchen Biſchoffs, daß man die Räthe von dem vorſtehendē Wahl-Tage in Zeiten wolle Nachricht geben.

Hiebey blieb es vor dieſes mahl, weil der Woywode von Clum ein Schreiben vom Cujawiſchen Biſchoff vortrug, welches auf den, aus jüngſtem Land-Tage an die zu Lowitz verſammlet geweſene Senatoren, abgelaſſenen Brieff zur Antwort dienete, und darinnen der Biſchoff die Preußiſchen Räthe verſichert, Ihnen von der Zeit und dem Ort der Königlichen Wahl Nachricht zu geben, ſo bald man hierüber ſich mit den Litthauern würde verglichen haben. Wofür die Räthe in einem beſonderen Schreiben dem Biſchoffe nachgehens danckten.

Abgefaßte Articket der gr. Städte, die võ neuen Könige genehm zu halten.

Relig. Freyheit, Beſtät. aller Privil. die beſtändige Gewohnheit als eine Auslegerin der Privilegien anzuſehen, und in Ermangel. derſelben die geſchriebenē Rechte zu Rathe zu ziehen. Gewiſſe Pairs im Lande zu verordnen.

Die alte Vereinigūg mit Polen zu beſtätigen.

Die Preuſſ. mit keinen

In der folgenden Verſammlung lieſſen die groſſen Städte gewiſſe von ihnen abgefaßte Artickel verleſen, die zum beſten des Landes vom neuen Könige genehm zu halten wären. Derſelben Inhalt gieng dahin: ,, daß man in der dem Augſpurgiſchen Bekäntnis
,, gleichförmigen Religion möchte erhalten, alle Glaubens-Streitigkeiten
,, beygeleget, und niemanden der Lehre wegen einger Verdruß
,, gemacht; alle Rechte, Freyheiten, Privilegien, Verträge, der ewige
,, Friede, die Conſtitutiones, Geſetze und Gewohnheiten, ſo wol der
,, ſämbtlichen Lande, als eines jeden derſelben Einwohner, vermittelſt
,, eines Eydes dermaſſen beſtätiget, daß man darwieder zu handeln
,, auf keinerley Art und Weyſe befuget wäre; die lang hergebrachte
,, Gewohnheit als eine Auslegerin aller Rechte, Privilegien und Freyheiten
,, angeſehen; im Fall aber die Gewohnheit etwas nicht ſolte
,, auslegen können, oder ſonſt zwiſchen dem Könige und der Cron an
,, einem, und den Preußiſchen Ständen am anderen Theil, wegen des
,, Verſtandes eines Privilegii, Vorrechts ꝛc. einige Mißhelligkeit entſtünde,
,, die Entſcheidung, ſo aus dem gemeinen geſchriebenen, Culmiſchen,
,, Sachſiſchen und Käyſerlichen Recht zu nehmen, an gewiſſe mit
,, beyder Theile Genehmhaltung zu wehlende Schieds-Richter verwieſen,
,, oder auch im Lande beſondere Pairs (Pares Curiæ) verordnet würden,
,, die nachdem ſie ihres Eydes vom Könige entbunden worden,
,, die Sache abmachten; die alte Vereinigung wodurch Caſimirus
,, Preuſſen mit Polen verknüpffet, beſtätiget, und die darwieder abgefaßte
,, Antworten, Decreta, Conſtitutionen und andere Schrifften aufgehoben;
,, die Preuſſen mit keinen Reichs-Contributionen beleget,
,, vielweniger über die Grentzen zu Felde zu ziehen gezwungen; zur
,, Verbündlichkeit der Reichs-Statuten, Geſetze, Conſtitutionen, Decrete,
,, namentlich des Statuti Königes Alexandri nicht gehalten, und

,, die

1572. Reichs-Contribut. zu belegen; denen Reichs-Geſetzen nicht zu unterwerffen; die Execut. aufzuheben ꝛc.

„ die Krafft der Eexecution eingezogene Güter denen ehmahligen Beſitzern wieder eingeräumet; die verlohrne und wieder erneuerte Privilegien, nicht als neue, ſondern wie alte angeſehen; die Præſcription in den Königlichen Gütern und Rechts-Anſprüchen ſtatt haben; Die erledigten Preuß. Ehren-Aembter, Bedienungen, Haltungen der Schlöſſer und Städte, an wahrhaffte Einzöglinge, die daſelbſt von Eltern, ſo im Lande ihre beſtändige Wohnung gehabt, mit Gütern angeſeſſen, und der Teutſchen Sprache kündig geweſen, gebohren worden, vergeben; die vorkommende Angelegenheiten, Gerichts- und andere Sachen, die entweder das gantze Land oder auch eintzele Perſonen angiengen, nicht anders als mit gemeinem Rath und Einwilligung aller Räthe von Land- und Städten, vom Könige verhandelt und darüber ein Schluß gefaßt; die Kaufleute mit keinen Zöllen weder zu Waſſer noch zu Lande, ohne die vermöge den alten Verträgen und Privilegien, auf den äuſſerſten Grentzen des Königreichs, gegen fremde Provintzen zu entrichten wären, beleget werden möchten„. Daneben verlangten die Städte, „daß die Privilegien und Königliche Begnadigungen, ſo privat-Perſonen erhalten oder auch inskünfftige erhalten würden, denen gemeinen Landes-Vorrechten und Gewohnheiten weichen, und ihnen keinen Nachtheil verurſachen; die Original-Privilegien des Landes und gantzer Gemeinen auch einzeler Perſonen in der Provintz zurück bleiben, und die Abſchrifften auſſer dem Lande völligen Glauben finden; die Könige von Polen denen Preuſſen im Lande und in Gegenwarth ſämbtlicher Räthe einen beſonderen Eyd leiſten; die Preuſſen auſſerhalb der Provintz dem Könige zu ſchweren auch ihm zu huldigen, und die ſonſt ſchuldige Unterthänigkeit zu erweiſen nicht eher gehalten ſeyn möchten, biß vorher alle und jede Privilegien beſtätiget, und die dawieder eingeriſſene Gebrechen aufgehoben worden. Ferner ſchiene nöthig zu ſeyn, daß ein Parlament oder Ober-Land-Gericht, wohin alle Bürgerliche, Peinliche und Fiſcal-Sachen, auch das Laſter der beleidigten Mäjeſtät gehörten, und von dem bloß in Sachen die den König beträffen, die Appellationes an das Hoff-Gericht giengen, nach der dem Könige von den Räthen zu übergebenden Vorſchrifft, in Preuſſen angeleget; Die Commißiones und Unterſuchungen, ſo mit den Rechten und Privilegien des Landes ſtritten, aufgehoben; in allen Sachen drey Rechtliche Inſtantzen beybehalten, niemand vor einen fremden Richter ausgeladen, und in Peinlichen Sachen keine Appellation von den Unter-Gerichten nachgegeben; aus der Reichs-Cantzeley durch die Königlichen Mandate, Decrete, Reſcripte &c. der Preußiſchen Juriſdiction kein Eintrag gethan, ſondern wenn man ſolcher Schrifften benöthiget wäre, ſelbige vom Præſide des künfftigen Preußiſchen Parlaments ausgefertiget, und nach dem Culmiſchen, Sachſiſchen, Magdeburgiſchen, und Lübiſchen Recht abgefaſſet; Die Räthe bey der Freyheit Land-Tage anzuſetzen und zu halten gelaſſen, und nicht auf die Reichs-Tage, ohne wenn ein König zu wehlen, oder zu krönen, geruffen; in allen auch Fiſcal-Sachen das verbeſſerte Culmiſche Recht, und wenn ſol-

1572. „ ches nicht zulänglich, die Sächſiſchen und Käyſerlichen Rechte beobach„ tet; die Müntzen, ſo nicht das alte Schrott und Korn hielten, ver„ bothen; keinerley Geld-Steuren, ohne Einrath und ausdrücklicher „ Bewilligung der Preußiſchen Lande und Städte auf die Provintz „ vom Könige geleget; und endlich das Privilegium von der freyen „ Weichſel-Farth beſtätiget werden möchte „.

Was an dieſen Artickeln die Räthe vom Lande auszuſetzen gefunden.

Die Verleſung vorangezeigter Artickel gab zur Rede und Wiederrede Anlaß. Dem Culmiſchen Woywoden mißfiel der Punct von dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekäntnis, dagegen die Städte ſich erklährten von ſelbigem im geringſten nicht zu weichen. Der Dantziger Caſtellan ſahe den Vorſchlag gewiſſe Pairs im Lande zu verordnen, als eine Sache än, die niemahlen zum Stande kommen, und nur Verbitterung bey den Reichs-Senatoren verurſachen dörffte: wie er denn auch der Anrichtung eines Parlaments wiederſprach, unerachtet ſolches die übrigen Räthe als etwas ſo dem Lande höchſt zuträglich, anſahen, und zugleich zu verſtehen gab, daß ihm überhaubt an den Artickeln wenig gelegen wäre, indem er ſich an die Polniſche Freyheiten hielte, mit welchen er ſagte, daß man durch das Decret Sigismundi Auguſti wäre vereiniget worden. Bey der Gelegenheit, da der Befreyung von den Zöllen gedacht worden, gab vorgedachter Caſtellan der Stadt Dantzig Schuld, als wenn ſie dem Landes-Privilegio zuwieder einen Pfund-Zoll eintriebe: welches der Burgermeiſter damit ablehnete, daß man an ſelbigem Orte keinen Pfund-Zoll, ſondern bloß ein Pfal-Geld zur Erhaltung des Hafens und der Waſſer-Gebäude, von denen zur See ankommenden forderte, welches ſchon zu der Creutz-Herren Zeiten üblich und von dem damahls gebräuchlichen Pfund-Zoll gäntzlich unterſchieden geweſen. Der Caſtellan wolte behaubten, daß die Stadt ſolches Privilegium allererſt A. 1526 vom Könige Sigismundo I Schenckungs-weyſe erlanget, allein der Burgermeiſter erwieſe daß Sigismundus I. der Stadt nichts neues verliehen, ſondern nur das alte beſtätiget. Beyläuffig ward über die häuffigen und hohen Zölle in der Cron Polen geklaget, da ſelbige faſt den dritten Theil des Werths der Waaren ausmachten. Noch beſtritte der Dantziger Caſtellan das Culmiſche Recht, als wenn ſelbiges nirgends als in einiger Leute Einbildung ſich finden lieſſe: bekam aber zur Antwort, daß es an allen Orten anzutreffen, und man mit leuchter Mühe ein hundert Abſchrifften zuſammen bringen könte.

Der Dantz. Caſtell. will ſich an die Poln Freyheitē halten.

Es wird der Stadt Dantzig Schuld gegeben als wenn ſie den Pfund-Zoll einnähme.

Vom Dantziger Pfahl-Geld.

Verhöhete Zölle in Polen.

Der Dantz. Caſtellan ſaget das Culm. Recht beſtünde bloß in der Einbildung.

Pleminski wird von den Land-Boten den Räthē zum Culm. Biſchoffe recommendiret.

Man würde auch zu die übrigen Artickel geſchritten ſeyn, wenn nicht die Land-Boten unangemeldet hineingetreten wären, welche die Räthe erſuchten den Barthel Pleminski, der Stiffter Ermelland und Culm Canonicum, zum Culmiſchen Biſchoffe zu ernennen, und nachgehends bey der Königlichen Wahl eine Vorbitte vor ihn beyzubringen, damit er vom neuen Könige beſtätiget würde. Die Räthe waren mit der Perſon des Pleminski zufrieden, gaben aber den Land-Boten zu vernehmen, daß es in ihrer Macht nicht ſtünde einen Biſchoff zu machen, doch aber dem Anſuchen zu gelegener Zeit beforderlich ſeyn wolten: zu dem Ende ſie ein beſonderes Schreiben an die Polniſchen Senatores abgehen lieſſen. 1572.

Das übrige Begehren der Geſchickten des Adels machte 41. Puncte aus: „ daß nehmlich die Räthe die Verordnung thun möchten, wie „ die Grentzen zu beſetzen, und dem Lande ſo wol von der Ritterſchafft „ als den groſſen und kleinen Städten zu Hülffe zu kommen wäre; „ daß man zur Zeit des Krieges auſſerhalb der Provintz in den Krieg „ zu ziehen nicht gezwungen; die Execution aufgehoben; die Königlichen Schulden bezahlet; die Dantziger aus dem Königlichen Schatz „ befriediget (*); die mercklichen Sachen mit des Landes Räthen verhandelt; keine Contribution ohne des Adels Vorwiſſen aufs Land geleget; der Dantziger Hafen ohne deſſen Einwilligung nicht geſchloſſen, auch keine Bündniſſe gemacht; die Land-Tage zweymahl im „ Jahr gehalten; in den drey groſſen Städten Müntze geſchlagen; „ die Ritterſchafft laut dem Privilegio Caſimiri bey ihren Freyheiten „ erhalten; erledigte Aembter an wahrhaffte Einzöglinge vergeben; „ Königliche Güter von niemanden, als der in derſelben Woywodſchafft „ angeſeſſen, gehalten; geiſtliche Würden Einzöglingen, ſo gebohrne „ von Adel, verliehen; erledigte Bedienungen innerhalb ſechs Wochen mit Einrath der Landes-Räthe wieder beſetzet; denen Canonicis „ die freye Wahl ihres Biſchoffes gelaſſen; die Woywoden, Caſtelläne, Unter-Kämmerer und Land-Richter vom Könige mit gnugſamen Einkünfften verſehen; die Beſchwerden der Canonicorum und „ derer vom Adel im Ermell-Stifft gewandelt; die Aebte in den Klöſtern, vermöge derſelben Recht und Gewohnheit, gewehlet; die vom „ Culmiſchen Gymnaſio abgekommene Dörffer wieder zu ſelbigem gebracht und der verwüſteten Klöſter Einkünffte dazu verwendet; zu „ Land-Richter und Land-Schreiber, Edelleute ſo Einzöglinge und „ mit Gütern angeſeſſen wären, genommen: daß der Geiſtlichkeit oder „ ſonſt gantzen Gemeinden Adeliche Güter an ſich zu bringen, nicht „ weiter erlaubet; die Königlichen Gerichte in eine beſſere Ordnung „ gebracht; keine Sache mit Vorübergehung der unteren Inſtantzen, „ ohne wenn es jemandes Ehre beträffe, oder wenn man einen Woywoden, wegen nicht gehandhabter Gerechtigkeit belangen wolte, ans Hoff-Gericht gebracht; die vom Könige wegen Mißhandlung eingezogene „ Güter an die nächſte Verwandten gegeben; der Adel durch die „ Woywoden und Land-Gerichte nicht mit unbilligen Geld-Buſſen beleget; wenn ſich jemand von Königlicher Majeſtät wieder Recht beſchweret fände, ihm zur Unterſuchung und Entſcheidung ſeiner Sache gewiſſe Pares Curiæ nachgegeben; niemanden, ohne wenn er mit „ Recht vor dem Landes-Rath überführet worden, ſeine Güter weder vom Könige noch deſſen Bedienten genommen; und dem „ Königlichen Inſtigator eine gewiſſe Art, wornach er ſich bey den Aus-

Ubergebene Puncte der Land-Botē, die Erhaltung d' Landes-Freyheiten betreffende, darin aber eines und das andere zu d' Städte Nachtheil eingeſchaltet worden.

(*) Nemlich wegen der dem Könige Sigismundo Auguſto ehmahls geliehenen hundert tauſend Thaler, davor die vier Klöſter in Pommerellen hafften ſolten.

1572.

„ladungen zu richten hätte, vorgeſchrieben werden möchte. Ferner ſolten die Staroſten Einzöglinge, und in derſelben Woywodſchafft, wo ſie die Königliche Güter hieten, angeſeſſen ſeyn; gegen niemanden ſo wol in ſeiner Behauſung als auſſerhalb derſelben einige Gewalthätigkeit ausüben; die Edelleute ſo einen langwierigen Gebrauch darthun könten oder an die Königlichen Güter grentzeten, der Freyheit Holtz zu fällen, zu Fiſchen, und ihr Vieh zu weyden ferner genieſſen; der Unter-Staroſt ein Einzögling und mit Gütern angeſeſſen, und der Staroſt wegen deſſen Verbrechens Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn; die Grentz-Streitigkeiten zwiſchen den Königlichen und Adelichen Gütern ordentlich geſchlichtet, und die ſo einmahl abgethan wären, nicht wieder rege gemacht; die groſſen und kleinen Städte keine Macht haben Edelleute oder ihre Diener gefänglich einzuziehen und zu ſtraffen; die von Adel berechtiget ſeyn in den Städten, Häuſer und Speicher zu kauffen, doch unter dem Bedieng, die Bürgerlichen Pflichten zu tragen; in den Städten eine gleiche Maaß gehalten werden, und dem Verkäuffer, nicht aber dem Käuffer, zu meſſen, wie auch ſein Korn wieder aus der Stadt hinaus zu führen, im Fall er es nicht verkauffen könte, freyſtehen; derjenige ſo mit Schmällerung ſeines Privilegii unbilliger Weyſe um ſeine Güter gekommen, wieder in ſelbige eingeſetzet, und die Grentzen zwiſchen Pommern und Preuſſen durch Commiſſarien unterſucht werden, ſo offt dieſes Orts Einwohner an ihren Gütern einige Verkürtzung empfinden möchten„.

Klage der Städte Straßburg, Golbe und Neumarck über die von Thorē wegē angemaßter Niederlage der geſaltzenen Fiſche.

Dieſem Verzeichniß fügeten die Land-Boten im Namen der Städte, Straßburg, Golbe und Neumarck eine Klage über die von Thorn bey, als wenn ſie ſich einer Niederlage der Heringe und anderer geſaltzenen Fiſche anmaſſen, und vorgedachte Städte, ſolche nirgend anders als von ihnen herzuhohlen, zwingen wolten.

Die Land-Boten beſtreiten aus den Poln. Gewohnh. der Städte bißherige Jurisdictiō über die von Adel.

Nach Verleſung dieſer Artickel, beſtritten einige von der Ritterſchafft mündlich die Jurisdiction, welche die Städte über die von Adel in gewiſſen Fällen ausübeten, und berieffen ſich auf die Polniſche Gewohnheiten, deren Beobachtung ſie in Preuſſen wünſchten. Es gab ihnen aber der Woywode von Culm zur Antwort, daß die Provintz mit beſonderen Geſetzen verſehen wäre, nach denen und nach keinen auswärtigen man ſich zu richten hätte.

Einbringen der kleinen Städte.

Halten ſich nicht verbunden zur Beſetzung der Gräntzen etwas beyzutragen.

Die Geſchickten der kleinen Städte kamen bey den Räthen ins beſondere ein. Anfänglich ſtelleten ſie es ihrer Einſicht anheim, ob bey damahligen Läufften die Grentzen zu beſetzen, und, wo es nöthig, wie ſolches am füglichſten geſchehen könte. Sie hoffeten aber, daß man alsdenn denen Städten keinen Beytrag zumuthen würde, als die von ſolcher Bürde frey, und bloß zur Beſorgung ihrer eigenen Gegenwehr verbunden wären. Hienebſt verlangten ſie, daß ihnen die Poborren, die ſie vermöge des Lubliniſchen Reichs-Tags-Schluſſes erlegen müſſen, ſo viel derſelben etwan annoch vorhanden, zurückgegeben, oder zur Befeſtigung derjenigen Städte, die ſie gezahlet, verwendet werden möchten. Sie überlieſſen es der Räthe Gutbefinden ob ein jeder vor ſich, oder etzliche von ihnen als Landes-Geſandte mit abgemeſſenen Befehlen der Königlichen Wahl beywohnen wolten: ,, weil man nun vorher gedächte, alles dasjenige, ſo bißher denen gemeinen Freyheiten zuwieder eingeführet worden, zu wandeln, hätten die kleinen Städte ,, an ihrem Theil nöthig befunden, einige Gebrechen ſchrifftlich namkündig zu machen ,,. Sie rechneten darunter die neue Vereinigung mit der Crone; die Execution des Statuti Königes Alexandri; die ungebührliche Ausladungen nach Hoffe; die Reviſion der Adelichen Güter; die Vergebung der erledigten Aembter und Bedienungen an Auswärtige; die Unterlaſſung der ordentlichen Land-Tage und daß zu einigen von den auſſerordentlichen, die kleinen Städte nicht geruffen worden; die Auforderung der Räthe und der Ritterſchafft auf die Reichs-Tage; die Eintreibung der zu Lublin beſtandenen Poborren; die pœnal-Mandate wodurch man die kleinen Städte zu den Podvoden zu zwingen ſuchte; die Ausfertigung der denen Landes-Conſtitutionen entgegen lauffenden Commiſſionen; die Verſtattung derſelben in Peinlichen Sachen; die Beläſtigung der Obrigkeitlichen Perſonen in den Städten, mit wieder einander lauffenden Königlichen Mandaten; die Nachgebung der Geleite bey vorſetzlichen Todſchlägen, und ausgeübeten Betrügereyen; die zum Nachtheil des Rechts und der Gerechtigkeit häuffig ausgefertigten Decrete &c. Schlüßlich erklährten ſich die kleinen Städte, ,, daß obſchon ſie zur Königlichen Wahl nicht gehöreten, ſie dennoch um Wandlung der Gebrechen ihre Abgeordneten dahin ſchicken ,, wolten ,,. Mündlich klagte der Marienburgiſche Burgermeiſter über die Land-Boten, daß ſie ſich von den kleinen Städten trenneten und ihre beſondere Rathſchläge hielten, daher es nicht zu verwundern wäre, wenn beyder Theile vorgetragene Gebrechen nicht übereinſtimmeten: indem der Adel ſeine Gedancken mehr auf die Polniſche Statuten als auf die Beobachtung der Landes-Geſetze richtete, worinnen die Räthe ein nöthiges Einſehen haben möchten. Der Stentzel Koſtke, ein Land-Bote, wandte ein, ,, daß die Adeliche Freyheiten, von den ,, Wilkühren der Städte unterſchieden wären, die Sorge vor jener ,, Erhaltung käme der Ritterſchafft zu, und dieſe könten die Städte, ,, nach ihrem Gutdüncken vertreten ,,: welches vom Dantziger Caſtellan bekräfftiget wurde.

1572.

Wollen daß ihnē die vermöge des Lubliniſchen Schluſſ. beſtandene un̄ ſchon erlegete Contrib. zurück gegeben werde.

Gebrechen ſo zu wandeln die kleinen Städte für nöthig halten.

Wollen auf den Wahl-Tag ihre Geſandten um Wandelung der Gebrechen ſchicken.

Klage daß die Land-Boten ſich von ihnen trennen.

Adel. Freyheit. ſind an der Städte Willkühren nicht gebunden.

Hierauf lieſſen die Städte Straßburg, Golbe und Neumarck, die in ihrem Namen von den Land-Boten geführte Klage über die von Thorn durch einen Polniſchen Anwald wiederholen: da dann die Geſchickten der Stadt Thoren die Entſcheidung der Sache dem Ausſpruch der Räthe anheimſtelleten.

Wiederholte Klage der Städte Straßburg, Golbe und Neum. über die v. Thorn.

Der Woywode von Culm wolte von den übrigen Räthen vernehmen, was ſie auf die angehörte und übergebene Artickel der Ritterſchafft und der Städte zu thun geſinnet wären, ob ſie etwan ſo lange zu warten gedächten, biß ihnen davon könten Abſchrifften gegeben werden,

Die Unterſ. der von den verſchiedenē Ständen namhafft gemachten

1572.

Artickel wird biß auf den nächſten Land-Tag verſchoben.

werden, oder ob ſie eine andere Zuſammenkunfft kurtz vor dem Wahl-Tage angeſetzet haben wolten, gegen welche Zeit die Artickel abgeſchrieben würden, und ein jeder ſelbige vor ſich zu überlegen Gelegenheit hätte. Das letztere gefiel denen Woywoden und Caſtellänen, die groſſen Städte aber, denen die kleinen beytraten, bathen ſo lange zuſammen zu bleiben, biß die Artickel reifflich erwogen und darüber ein gemeiner Schluß gefaſſet worden, und wo ja ſolches nicht zu erhalten wäre, einen gewiſſen Tag zu ernennen, an welchem man aufs neue ſich wieder einfinden ſolte. Welches Anſuchen dieſes würckte, daß man den 8. September zum neuen Land-Tage in Leſſen anſetzte, den gegenwärtigen aber ſo fort endigte.

Die Woywodſchafftẽ Poſen und Kaliſch nehmen es übel daß die aus Klein-Polẽ den Wahl-Tag angeſetzet.

Gefaßter Entſchluß.

Die beyde Woywodſchafften von Poſen und Kaliſch, waren eben zu Srzode verſammlet, wie das Gerücht ſich ausbreitete, daß die aus Klein-Polen Zeit und Ort zum Wahl-Tage angeſetzet hatten. Dieſes verurſachte in den Gemüthern der Anweſenden eine groſſe Bewegung, ſo daß einige von ihnen die beſtimmte Zuſammenkunfft alsdenn durch die Waffen zu trennen droheten und andere vor ſich einen König zu wehlen vorſchlugen, biß ſämbtliche ſich einigten, daß die Senatoren aus Groß-Polen den Primas antreten, und ihn zur Zuſammenforderung des gantzen Senats bewegen ſolten, um gemeinſchafftlich den Wahl-Tag feſt zuſetzen. Man hielte auch für nöthig die Klein-Polen, Litthauer und Reuſſen zu ermahnen, ſich zu Folge des Knißiniſchen Schluſſes, mit der Wahl nicht zu übereilen.

Abgeſchickter von den Biſchoffen von Cujaw. und Chelm, u dem Woywoden von Syradiẽ an die Preuſſen.

Deſſen Werbung auff dem Land-Tage zu Leſſen an die Räthe gerichtet.

Sie werden erſuchet die Zuſam̃enk. der Senat. aus Groß-Polen beyzuwohnen.

Man erkennet es Poln. Seits daß

Ehe noch der Ertz-Biſchoff von Gneſen wegen des Orts und der Zeit, der von ihm verlangten Zuſammenkunfft ſich zu etwas gewiſſes entſchloſſen, ſchickten die Biſchöffe von Cujawien und Chelm wie auch der Woywode von Syradien einen, Namens Nicolas Koſſobutzki, nach Preuſſen, der auf dem Land-Tage zu Leſſen den 12. September von zweenen Land-Boten zur Audientz gehohlet, und ihm vor den Woywoden ein Stuhl geſetzet wurde. Nach abgelegtem Gruß an ſämbtliche Anweſende, gab er zu verſtehen daß er ſeine Werbung bloß in Gegenwarth der Rathe ablegen wolte, worauf man den Unter-Ständen andeutete abzutreten, und von dem Geſandten in Polniſcher Sprache vernahm: „Daß anjetzo, bey erledigten Throne, die beſte Gelegenheit wäre, auf die Wandelung der Gebrechen, ſo man unter „dem vorigen Könige erlitten, zu dencken. Zu Erreichung dieſes „Zweges ſchiene kein beqvämer Mittel zu ſeyn, als die freye Wahl „des Königes, da man dem neu Erwehlten ſolche Bedingungen, als „man dem gemeinen Weſen zuträglich hielte, vorlegen könte: Man „müſte aber vorher ein Vernehmen mit einander haben, und die Sache „mit gemeinem Rath angreiffen. Zu dem Ende würden die aus „Groß-Polen mit dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen ſich unterreden, „dem, wo nicht alle, doch einige von den Preußiſchen Räthen beyzuwohnen „belieben möchten. Seine Principalen, fuhr der Geſandte fort, „wüſten genugſam, wie ſehr die Preußiſchen Lande gedruckt worden, „und hielten es vor eine Straffe von GOTT, daß derſelben Anliegen

keine

1572.

,, keine Aenderung erhalten, anjetzo aber wolten ſie ſich der Provintz mit ,, Nachdruck annehmen, wenn nur vorher die Sache in einem gemeinen Rath erwogen würde. Zwar dörfften einige, wegen deſſen was ,, in den Commiſſions Händeln vorgegangen, in den Biſchoff von Cujawien kein Vertrauen ſetzen, allein ſo wie Er ehmahls gemeynet, ,, daß ſolches zum gemeinen Nutzen gereichete, ſo hätte Er nachgehends ,, ſeinen Fehler erkannt, und befunden, daß er ſich verleiten laſſen. ,, Wannenhero niemand, an ſeiner Zuneigung des Landes Beſte zu ,, befordern, zweiffeln ſolte, denn er wäre bereit, alles mögliche zu Erhaltung der gemeinen Frey-und Gerechtigkeiten beyzutragen ,,.

die Pr. unter dem vorigen Könige hartgedruckt worden.

Der Cujawiſche Biſchoff ſuchet ſich wegen der Comiſſ. Händel zu entſchuldigē

Nach abgelegter Werbung, ward der Geſchickte auf gleiche Art, wie er aufgehohlet worden, wieder in ſein Quartier begleitet, und das Anbringen den Unter-Ständen mitgetheilet, um ihre Gedancken darüber zu eröffnen: welche nach gehabter beſonderen Unterredung, für gut befanden, daß ſämbtl. Räthe zum Primas Regni zögen, daneben einige von der Ritterſchafft und den kleinen Städten dahin geſandt würden. Weil aber die Räthe vorher ſchlüßig worden, nur den Culmiſchen Woywoden, und Unter-Cämmerer nebſt einigen von wegen der groſſen Städte hinauf zu ſchicken, und vorgedachter Woywode hievon den Unter-Ständen Nachricht gab, waren dieſe damit zufrieden und verlangten den Inhalt ihrer Inſtruction zu wiſſen: der, nach des Culmiſchen Woywoden Bericht hierinnen beſtehen ſolte; ,, zu ,, forſchen wie die Polniſche Senatoren gegen die Preußiſche Lande geſinnet wären; mit ihnen wegen der Zeit und des Orts der Königlichen Wahl zu reden; zu höhren ob ſie der Preuſſen Beſchwer-Artickel genehm halten, und ſie bey der alten Regiments-Verfaſſung ,, laſſen wolten ,,. Ubrigens könte jemand von der Ritterſchafft vor ſeine eigene Perſon mit hinauf ziehen, aber im Namen des ſämbtlichen Adels Boten zu ſchicken, ſchiene den Räthen unnöthig zu ſeyn.

Die Werbung wird den Unter-Ständē mitgetheilet, uñ derſelben Meynung eingenom̄en

Man wil die Zuſammenkunfft derer aus Groß-Polen beſchicken.

Was den Abgeſandtē für eine Inſtruction mitzugeben.

Zu ſolcher Meynung bekam der Polniſche Abgeordnete ſeine Abfertigung ſchrifftlich, und weil man in der Aufſchrifft ſeines Creditivs die Preußiſchen Räthe, Reichs-Räthe genennet, haben ſie ſich darwieder als eine Neuerung verwahret, damit hieraus keine nachtheilige Folge möchte gezogen werden. Eben wie der Geſandte die Antwort auf ſeine Werbung erhielte, wurden ihm von einem angekommenen Boten zweene Brieffe überreichet, deren einer von dem Gneßniſchen Ertz-Biſchoffe, an die Räthe gerichtet und des Inhalts war: ,, daß ſie ſich ,, auf den 21. September zu Radziejov einfinden möchten, allwo nebſt ,, denen aus Groß-Polen, gewiſſe Geſchickten, von den zu Kniſin ,, neulich verſammlet geweſenen Ständen ankommen würden ,,. Die Räthe ſchloſſen, daß der Culmiſche Woywode und Unter-Kämmerer nebſt dem Burgermeiſter von Dantzig D. Klefelt, derſelben Zuſammenkunfft beywohnen ſolten, welches ſie der ſchrifftlichen Abfertigung des Geſandten annoch hinzufügeten, und ihn hiemit von ſich lieſſen.

Abfertigung des Polniſ. Geſchickten.

Die Preuß. Räthe wollen nicht Reichs-Räthe heiſſen.

Werdē vom Ertz-Biſch. von Gneſen ſchriftl. nach Radziejov eingeladen.

Welchem ſie nachkommen wollen.

1572.

Der Culm. Woywode wil die Land-Boten fragē ob ſie dasjenige, ſo ſie in ihrē neulichē Artick. zum Nachth. der Städte eingeſchaltet, zurück nehmen wollen.

Klaget über die Partheylichkeit des Dantz. Caſtellans.

Die Räthe wollen bey den löbl. hergebrächten Gewohnh. verharren.

Erinnerung die kleinen Städte nicht gering zu halten.

Das übrige ſo auf dem Leſſenſchen Land-Tage (*) vorgegangen, betraff den innerlichen Zuſtand der Provintz Preuſſen. Bald zu Anfang deſſelben, redete der Culmiſche Woywode von denen in jüngſter Zuſammenkunfft vom Adel überreichten Artickeln, in welche verſchiedenes zu der Städte Nachtheil eingeſchaltet worden, und hielte es vor nöthig, die Ritterſchafft zu fragen: ob ſie nicht das Anſtößige ändern wolten. Er erwehnete hiebey der Partheylichkeit des Dantziger Caſtellans vor die Polniſchen Gebräuche, die er gleichfals in Preuſſen einzuführen bemüth zu ſeyn ſchiene, und erklährte ſich, bey den löblich hergebrachten Gewohnheiten unveränderlich zu verharren: dergleichen auch die übrigen Räthe vom Lande bezeugeten. Der groſſen Städte Geſchickten ſagten, „daß ſie von den Ihrigen den ausdrücklichen Befehl hätten, nicht die geringſte Neuerung einführen zu laſſen, ſondern über die alte Art der Vereinigung mit Polen beſtändig, zu halten„. Der Burgermeiſter von Dantzig erwehnete beyläuffig daß man die kleinen Städte verächtlich hielte, und ſie von den gemeinen Rathſchlägen auszuſchlieſſen ſuchte, da doch unter ihnen ehrliche und verſtändige Leute wären, die ſo wol etwas gutes, als die von der Ritterſchafft, zum gemeinen Beſten beytragen können.

Die Land-Botē laſſen nochmahls ihre Artickel verleſen.

Was zu der Städte Nachtheil daſelbſt vorkommt wird vom Burgerm. zu Marienb. wiederleget.

Weſſen ſich der Adel erklähret.

Hierauf traten die Land-Boten mit den Geſchickten der kleinen Städte hinein, und lieſſen die erſteren ihre Artickel, ſo mit denen auf dem vorigen Land-Tage einerley Inhalts waren, verleſen; aus welchen der Burgermeiſter von Marienburg im Namen der kleinen Städte dasjenige was zu ihrem Nachtheil gereichte, anzog, und ſelbiges mündlich wiederlegte: da hergegen der Culmiſche Woywode ſolches ſchrifftlich verlangte, damit man deſto beqvämer die ſtreitigen Puncte mit einander vergleichen könte. Ein gewiſſer Daniel Pleminski ſagte von wegen der Ritterſchafft: „daß ſie niemahlen Sinnes geweſen „etwas zur Verkürtzung jemandes Privilegien zu Papier zu bringen „oder zu einiger Trennung Anlaß zu geben, und ſo etwas dergleichen „wieder Vermuthen eingefloſſen, wolten ſie es, doch ohne Abbruch „der Adelichen Freyheiten, dem Urtheil der Räthe unterworffen haben„. Die groſſen Städte verlangten von denſelben Artickeln eine Abſchrifft, um ſie deſto genauer zu unterſuchen, und was darinnen anſtößiges vorkäme, anzuzeigen.

Erinnerung wieder den Gebrauch der Polniſ. Sprache im Landes-Rath.

Weil vorgedachte Artickel Polniſch abgefaßt waren, und dieſe Sprache im Vortragen und Rathſchlagen mehr und mehr üblich wurde, redete der Marienburgiſche Unter-Kämmerer wieder dieſen Mißbrauch, und verwieß die Stände auf der Vorfahren Exempel, die keine andere als die Teutſche und Lateiniſche Sprache dulden wollen; worinnen ihn die groſſen Städte unterſtützten.

Zu

(*) Selbigem wohneten von den Räthen bey: Joh. von Dzialin Culm. Fab. von Zehmen Marienb. Achatz von Zehmen Pommerell.-Woywoden, Mich. von Dzialin Culmiſch. Melch. von Mortangen Marienb. Unter-Kämmerer. Joh. Stroband Burgermeiſter, Wolff Hitfelt Rathm. von Thoren, Mich. Bretſchneider, Bürgerm. Georg Müntzer von Wachsdorff Rathm. von Elbing, D. Georg. Klefelt Burgermeiſter und Joh. Schachman Rathm, von Dantzig.

1572.

Das Culm. Capitul läſt bey den Räthen um einen Biſchof anhalten.

Zu gleicher Zeit ließ das Culmiſche Capitul durch die Land-Boten, bey den Räthen ſchrifftlich um einen neuen Biſchoff anhalten, daneben bitten, Sorge zu tragen, daß die zum Stifft gehörigen Oerter der Execution nicht unterworffen; die Grentz-Streitigkeiten mit dem Maſuriſchen Hertzogthum entſchieden; und ſie mit der, zu Lublin ehmahls beſtandenen Contribution, überſehen werden möchten.

Die groſſen Städte unterſuchẽ des Adels abgefaſte Artickel.

Die Geſchickten der groſſen Städte waren mit Unterſuchung der vom Adel abgefaßten Artickel in der Thorner Qvartier beſchäfftiget, wie ſie in den Rath gefordert, und nach ihrer Ankunfft daſelbſt, um ihr Einbringen auf ſelbige, vom Culmiſchen Woywoden erſuchet wurden. Auf der Städte Vorſtellung, daß es gut wäre, wenn die Artickel einer nach dem anderen im gemeinen Rath vorgenommen, und erwogen würden, lieſſen ſich ſolches die Räthe gefallen, und brachten damit den 10. September zu; da ſie denn einige derſelben ſchlechterdings, andere unter gewiſſem Bedieng genehm hielten, andere aber gäntzlich verwarffen, und noch andere zu einer weiteren Überlegung ausſetzten. Die kleinen Städte hatten ſchon vorher ihre Gedancken, worüber ſie mit dem Adel ſtreitig waren, übergeben. Dieſe Mißhelligkeit zu heben, ſchlug der Culmiſche Unter-Kämmerer vor, jemanden aus dem Mittel der Räthe an die Land-Boten zu ſchicken, der ſie überreden möchte, das, worinnen ſie mit den Städten nicht einſtimmeten, wegzulaſſen, und ſich darüber zur anderen Zeit unter Vermittelung der Räthe, mit Zuziehung, wo es nöthig, einiger Reichs-Senatoren zu vergleichen. Die Räthe ernandten dazu gedachten Unter-Kämmerer, und den Barth. Pleminski, der Stiffter Ermelland und Culm Canonicum, die nach angewandeter Mühe bey der Ritterſchafft, zurück brachten: daß die Land-Boten bezeuget, „wie ſie zu keiner Trennung Urſach geben wolten, allein weil ſie an ihren Freyheiten, von den Städten verkürtzt zu ſeyn vermeyneten, und jetzo von Wiederherſtellung der Privilegien zu reden Zeit wäre, ſo gedächten ſie dieſe Gelegenheit nicht zu verſäumen. Sie hätten aus denen von den Städten übergebenen Artickeln verſtanden, daß ſelbige bloß vor ihre Vorrechte Sorge trügen, und die Freyheiten derer von Adel gleichſam in Vergeſſenheit ſtelleten, da doch die Ritterſchafft, ehe ſie von den ihrigen abſtünde, ſich lieber ins Polniſche Recht begeben wolte: denn die Städte thäten nicht nur in die Adeliche Vorrechte, ſondern gar in des Königes Regalien Eingrieff, und ſchienen nicht ungeneigt, ſich des ſchuldigen Gehorſams gäntzlich zu entziehen,„ Endlich hätten ſich die Land-Boten erklähret, ſich nochmahls mit einander zu unterreden, und ihren Entſchluß den Räthen einzubringen.

Ein gleiches geſchieht im gemeinẽ Rath.

Vorſchlag wegen der ſtreitigẽ Artickel einen Vergleich zu treffen.

Die Land-Boten wollen von keiner Aenderung ihrer Artickel etwas wiſſen.

Gelobẽ, ſich nochmahls mit einander darüber zu unterreden.

Solches geſchahe durch zweene Abgeordneten aus ihrem Mittel, die zum Theil dasjenige wiederhohlten, was der Culmiſche Unter-Kämmerer ihrentwegen zu vernehmen gegeben, mit dem Beyfügen, daß die Land-Bothen den Räthen anheimſtelleten, in ihrer Gegenwart die Streitigkeit mit den Städten gütlich zu vermitteln.

Sie ſtellen es den Räthen anheim die Streitigkeit zu vermitlen.

1572. Welches von ihnen vergeblich verſucht wird.

Die Sache ward den 11. September vor die Hand genommen. Man gieng jeden Artickel durch, man höhrte beyder Theile Rede und Gegen-Rede, allein es war unmöglich ſie auf einerley Meynung zu bringen, weil ein jeder bey dem ſo er aufgeſetzet zu verharren, und niemand zu ſeinem Schaden dem andern etwas nachzugeben gedachte. Die Handlung endigte ſich mit einer Proteſtation von Seiten der Städte, wieder dasjenige, ſo mit ihren Rechtſamen ſtritte, der die Land-Boten eine Reproteſtation entgegenſetzten.

Der groſſen Städte gehaltenes beſondere Vernehmen

Der Culm. Woywode redet die Land-Boten zu, die es an ihre Brüder zurück nehmen.

Die groſſen Städte hielten hierauf unter ſich ein beſonderes Vernehmen, und erſuchten nachgehends die Woywoden, ihnen zur Einigkeit mit dem Adel zu verhelffen, welches ſie nicht nur zu thun gelobeten, ſondern auch zugleich bekannten, daß die von der Ritterſchafft vieles, ſo wieder Recht und Billigkeit wäre, in ihre Artickel einflieſſen laſſen. Wannenhero der Woywode von Culm denen Land-Boten ihr Verfahren zu Gemüthe führete, und ſie zum gütlichen Vergleich mit den Städten ermahnete. Die Ritterſchafft berieff ſich nochmahls, auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, und daß ihre habende Vollmacht nicht verſtattete etwas nachzugeben: wie ihnen nun dasjenige ſo den Städten anſtößig, ſchrifflich überreicht ward, verſprachen ſie es an ihre heimgelaſſene Brüder zu nehmen, und derſelben Erklährung auf nächſter Landes-Zuſammenkunfft einzubringen.

Von Fortſchaffung des Cromeri nnd Wiedererlangūg der durch die Execution aberkandten Güter.

Sonſt bathen ſie die Räthe, ein Mittel auszufinden, wie Cromerus aus dem Ermelländiſchen Biſtum könte fortgeſchaffet, und die durch die Execution eingezogene Güter, ihren ehmahligen Inhabern, wieder zugeeignet werden. Ihnen dauchte es gut zu ſeyn, wenn man an den Cromerum, und an die, ſo jetzo die Güter im Beſitz hätten, ſchriebe, daß jener das Biſtum, und dieſe die Güter innerhalb gewiſſer Zeit räumen möchten, und wann dem nicht Folge geſchähe, alsdenn auf andere Wege gedacht würde. Auf dieſes Anſuchen gab der Culmiſche Woywode, nach der Räthe genaueren Uberlegung zur Antwort, daß man hierinnen etwas zu unternehmen für bedencklich hielte, bevor die angeſetzte Zuſammenkunfft in Groß-Polen ſich geendet, denn ſonſt die Sematoren auf nachtheilige Gedancken gebracht, und der Fortgang der Preußiſchen Angelegenheiten dadurch zurück gehalten werden dörffte.

Der in Rom ſich aufhaltende Hoſius wird erſuchet, ſich in ſein Biſtum einzufinden weil man Cromerum vor keinen Coadjutor erkennen könte.

Ob nun zwar die Räthe an den Cromerum zu ſchreiben auf eine andere Zeit ausſetzten, ſo lieſſen ſie doch zum Theil ſeinentwegen, ein Schreiben an den ſich in Rom aufhaltenden Cardinal und Biſchoff von Ermelland, Hoſium, abgehen, den ſie vorgängig erſuchten, ſeine Rückkunfft zu beſchleinigen, wiedrigeufals man genöthiget ſeyn würde, deſſen Stelle als erlediget anzuſehen und vor derſelben Erſetzung, entweder anjetzo, oder bey der Wahl eines neuen Königes zu ſorgen. „Denn „was Cromerum beträffe, ſelbigen erkennete man vor keinen Coadjutor, „man würde auch nicht dulden, daß durch ihn und um ſeiner Ehre „willen, die Rechte und Privilegien des Vaterlandes, unter was für

„einem

1572.

„ einem Schein es auch geſchähe, ſolten gekräncket oder verkürtzet werden, vielmehr wäre man bedacht, es dahin zu bringen, daß niemand dergleichen etwas zu verſuchen, ſich unterfienge „.

Die Räthe werden vom Reichs-Primas und dē Cujaw. Biſchoffe erſuchet die Beſetzung des Culmiſ. Biſtums in etwas auszuſtellen.

Ausgefertigtes Zeugniß daß Pleminski von den Ständē zum Culmiſ. Biſchofe ernandt worden.

Auf den aus vorigem Land-Tage an die Polniſche Reichs-Räthe abgegangenen Brieff, in welchem Barth. Pleminski zum Culmiſchen Biſchoffe recommendiret worden, hatte der Gneſſenſche Ertz-Biſchoff zurück geſchrieben, daß weil die Senatoren, damahliger Zeit, ſich bey ihm nicht zugegen befunden, die Sache biß auf derſelben nächſte Zuſammenkunfft ausgeſtellet bleiben müſte. Und der Cujawiſche Biſchoff, dem der Primas Regni gedachten Brieff zugeſchicket, bath in einem beſonderen Schreiben, daß die Räthe biß dahin ſich mit der Beſetzung des erledigten Biſtums gedulden wolten. Dem ungeacht fertigten die Räthe auf gegenwärtigem Land-Tage ein Urkund aus, darinnen ſie bezeugeten, daß Pleminski durch ſämbtlicher Stände einmüthigen Schluß, zum Culmiſchen Biſchoffe ernandt worden, daher ihn ein jeder davor erkennen, und der Pabſt ihn in ſolcher Würde beſtätigen möchte.

Die zu Radziejov angeſetzte Zuſamenkunft wird abgeſchrieben.

Angeſetzter Reichs-Tag zu Warſch. deſſen Term. aber verlängert worden

Nach geendigtem Land-Tage machten ſich die Geſandten fertig ihre Reiſe nach Radziejov anzutreten: und der Burgermeiſter von Dantzig war ſchon auf dem Wege, wie die daſelbſt angeſetzte Zuſammenkunfft vom Cujawiſchen Biſchoff abgeſchrieben wurde, weil der Ertz-Biſchoff von Gneſen ſich daſelbſt nicht einfinden können. Denn währender Zeit daß die Groß-Polen in ziemlicher Anzahl ſich in Radziejov verſammleten, gab der Primas zu Lowitz denen Geſandten aus Klein-Polen Audientz, denen er verwieß, daß ſie ohne Zuziehung der anderen Reichs-Lande, aus eigener Macht, den Wahl-Tag angeſetzet, und verſicherte, daß niemand aus Groß-Polen denſelben beſuchen würde. Hergegen ſchrieb er einen allgemeinen Reichs-Tag zu Warſchau, auf den 9. October aus, wohin er die Klein-Polen, Litthauer und Preuſſen durch Schreiben einlud. Wiewol der Termin nachgehends biß ins folgende Jahr verlängert worden.

George von Konopat bemächtiget ſich ſeines Guts Lopatko ſo der verſtorbene König dem Przyemski verliehen.

Indeſſen trug ſich etwas in Preuſſen zu, welches die Gemüther der Polniſchen Stände in Bewegung brachte. Die Preuſſen konten den Verluſt, den ſie durch die Execution an ihren Gütern erlitten, nicht verſchmertzen. Die Land-Boten hatten, wie ich vorher erwehnet, auf dem jüngſten Land-Tage die Räthe erſuchet, an die gegenwärtigen Inhaber der den Preuſſen abgeſprochenen Güter, zu ſchreiben, daß ſie ſelbige den ehmahligen Beſitzern wieder einräumen möchten: weil nun die Räthe für gut befanden, hiemit noch in etwas einzuhalten, kam die Ritterſchafft in Rheden zuſammen, und wurde einig, ſich der abgenommenen Güter auch mit gewaffneter Hand wieder zu bemächtigen: wozu nicht wenig halff, daß einige vorgaben, als wenn ſolches allbereit zu Leſſen durch einen allgemeinen Land-Tags-Schluß, wäre beliebet worden,

1572. den. Ein gewiſſer George von Konopat (*), machte mit Hülffe des Staroſten von der Golbe und anderer guten Freunde mit der Vollziehung den Anfang, indem er ein gewiſſes Gut Lopatko (**) ſo ſeiner Frauen Mutter gehöret, welches aber der König Sigismundus Auguſtus eingezogen, und einem Polen, Namens Stan. Przyemski geſchenckt hätte, wieder in Beſitz nahm.

Przieınski kommt hierüber bey den Groß-Polē klagende ein.

Przyemski kam hierüber in Begleitung vieler von Adel bey den Groß-Polen, die eben zu Kolo ſich verſammlet hielten, klagende ein, bath um Hülffe, und drohete, im Fall ihm ſelbige verſaget würde, durch den Beyſtand ſeiner anweſenden Freunde, ſich der Güter, ſo die Preuſſen in Groß-Polen beſäſſen, zu bemächtigen. Die Senatoren ſuchten den Przyenski zu beſänfftigen, und weil einige von ihnen Gewißheit zu haben vermeyneten, daß an des von Konopat Unternehmen, die gantze Provintz Theil hätte, wolte man deswegen mit den ſämbtlichen Preußiſchen Ständen handeln.

Zuſam̄enk. der Polen zu Kaska und daſelbſt beliebte allgemeine Comitia Convocationis.

Im October kamen die Senatoren aus Groß- und Klein-Polen, aus Reußland und Maſuren zu Kaska, zwo Meilen von Sochaczov in der Rawiſchen Woywodſchafft gelegen, zuſammen (***) und beliebten die Comitia Convocationis auf das drey Könige Feſt zu Warſchau anzuſetzen, wohin die Litthauer, Preuſſen, Liefländer ꝛc. durch Geſandte ſolten eingeladen werden.

Die Preuſſ. werden dazu durch Abgeordnete eingeladen.

Werbung derſelbē auf dem Land-Tage zu Thoren.

Zu dem Ende hat man nach Preuſſen zu gehen ernennet, die Woywoden von Breſt und Leßlau (****), deren Anbringen zu höhren, der Culmiſche Woywode die Stände nach Thoren auf den 16. Decembr. verſchrieb (*****). Anfänglich wurden die Geſandten in ihrem Quartier durch den Marienburgiſchen Unter-Kämmerer, den Burgermeiſter von Elbing und einen Land-Boten bewillkomnet, und den 17. Dec. durch eben dieſelbe Perſonen, auſſer daß an des Burgermeiſters Stelle,

---

(*) Seine Brüder Johann, Matthäus, Raphael, Chriſtoph und Stentzel hatten gleichfals Theil hieran, daher derſelben Namen im Königlichen Decret vom Jahr 1574. ausgedruckt ſtehen, obgleich insgemein nur des Georgens, als des vornehmſten, gedacht wird.

(**) Die von Konopat vergnügten ſich nicht bloß mit Lopatko, ſondern bemächtigten ſich zugleich der Güter Polidno, Dworzisko, Libnau und Ruden, in Pommerellen gelegen, als die ihrer Familie gleichfals aberkant worden und ſelbige ſind alsdenn mit zu verſtehen, ſo offt des Guts Lopatko Meldung geſchicht.

(***) Aus Preuſſen iſt vor ſeine eigene Perſon der Dantziger Caſtellan zugegen geweſen, der auch die daſelbſt gemachte Verordnungen mit unterſchrieben.

(****) Joh. von der Schleuſe, und Joh. de Krotoſchnia.

(*****) Aus dem Mittel der Räthe kamen dahin, die Woywoden von Culm und Marienburg, Joh. von Dzialin, und Fab. von Zehmen, der Dantziger Caſtell. Joh. Koſtka, die Unter-Kämmerer von Culm und Marienburg, Mich. von Dzialin und Melch. von Mortangen, Joh. Stroband, Bürgerm. Caſp. Rüdiger, Rathm. von Thorn, Mich. Bredtſchneider Bürgerm. George Müntzer von Wachsdorff, Rathm. von Elbing. D. Georg. Klefelt, Bürgerm. Alb. Gieſe Rathmann von Dantzig.

1572.

le, der Rathmann von Elbing ſolches verrichtet, zur Audientz gehohlet. Nachdem man ihnen den oberſten Platz angewieſen, den überbrachten Gruß von den Cron-Senatoren eingenommen, und den Glaubens-Brieff verleſen laſſen, eröffnete der Woywode von Breſt den Tag, der zu Warſchau angeſetzten Reichs-Verſammlung, „ und daß die Stände des „ Reichs, die eingeriſſene Gebrechen, dermaſſen zu beſſern gedächten, „ daß die Nachkömmlinge ſich deſſen ſolten zu erfreuen haben, „ weswegen die Räthe, und wegen der Ritterſchafft gewiſſe Abgeordneten, „ ſich zur beſtimmten Zeit in Warſchau einfinden möchten „. Der Woywode kam hernach auf die Klage des Przyemski über den von Konopat und den Staroſten von der Golbe, und wie ihn die Senatoren auf der Zuſammenkunfft bey Kolo beſänfftiget, „ weil man nun „ vernommen, daß des von Konopat Gewalthätigkeit auf Zulaß und „ Einwilligung der Räthe geſchehen wäre, ſo könten ſelbiges die Senatoren „ nicht billigen, ſondern bäthen, daß ein ſolches künfftig unterbliebe, „ und um Erhaltung des gemeinen Friedens, Przyemski in das Gut „ Lopatko wieder eingeſetzet würde, hätte aber das Geſchlecht derer von „ Konopath auf ſelbiges einigen Anſpruch, möchten ſie ſich deswegen „ künfftig zu Warſchau melden, man wolte alsdenn einem jeden zum „ Seinen verhelffen. Sonſt gienge die Rede, als wenn unter den „ Preußiſchen Ständen, einige gefährliche Anſchläge ſich äuſſerten, ob „ nun zwar dieſem die Senatores keinen Glauben zuſtelleten, ſo „ ermahneten ſie dennoch zur Einigkeit, damit man einhellig zur Wahl eines „ neuen Königes ſchreiten könte. Uber die von Dantzig wäre Klage „ eingelauffen, daß ſie aus eigener Macht den Hafen zu ſchlüſſen ſich „ unterfiengen, wodurch ſo wol die anderen Städte als auch die von „ Adel gedruckt würden, weshalben die von Dantzig billig zu erinnern, „ daß ſie von ſolchem Verfahren abſtehen möchten „. Schlüßlich verlangte der Breſter Woywode, daß die ehmahls zu Lublin beſtandene Contribution, ſo einige von den Städten noch nicht gezahlet, möchte erleget, und Er nebſt ſeinem Collegen mit einer baldigen Antwort abgefertiget werden.

Anſuchen, daß der von Konopat dem Przyemski das Gut Lopatko wiedes einräumen möchte.

Die Preuſſ. werden zur Einigkeit gegen inſtehende Wahl ermahnet.

Klage über die Dantziger daß ſie den Hafen geſchloſſen.

Die zu Lublin ehmahls beſtandene Contribution von den Städten zu erlegen.

Wie man nach abgelegter Werbung die beyde Woywoden wieder in ihr Qvartier begleitet hatte, wurde der Fürſtliche Preußiſche Geſandte, Wentzel Schack, zur Audientz gehohlet. Sein Anbringen war, daß der Hertzog in Preuſſen den Ständen anzeigen ließ, welcher geſtalt „ die Polniſchen Senatores, währendem Interregno, Jhn auf keine Reichs- „ Zuſammenkünffte eingeladen, da Jhm doch auf den Reichs-Verſam̃- „ lungen die erſte und nächſte Stelle nach dem Könige gebührete: wie „ denn auch ſeine Abgeſandten, die er neulich nach Kniſin geſchicket, „ von den Rathſchlägen ausgeſchloſſen, und zur Beſchönigung „ vorgeſchützet worden, daß der Hertzog in Preuſſen auf den „ Reichs-Zuſammenkünfften niemahlen Sitz genommen hätte. Da nun die alten „ Verträge Fürſtl. Durchl. dazu berechtigten, erſuchten ſelbige die „ Stände, ſich Jhrer anzunehmen, und Dero billiges Anſuchen dermaſſen „ zu befördern, damit Sie zu den künfftigen Wahl-Tag möchten „ verſchrieben werden „.

Der Hertzog in Pr. beklaget ſich durch ſeinen Abgeſandten, daß ihn die Polniſch. Stände von ihrẽ Reichs-Verſamlungen ausſchlöſſen.

1572. Der Geſandte kehrete mit der Vertröſtung, daß man den angehöhrten Vortrag in reiffe Erwegung ziehen wolte, in ſeine Herberge, und der Culmiſche Woywode ermahnete die Unter-Stände, beyde Werbungen wol zu überlegen, und ihre Gedancken aufs baldigſte einzubringen: worauf ſie ſich gewöhnlicher maſſen entferneten.

Einbringen der Unter-Stände.

Die Comitia Convocationis zu beſuchen.

Die Land-Botē rechtfertigen das Unterfangen des von Konopat, in Einnehmūg des Guts Lopatko mit einem vermeinten Land-Tags Schluß.

Dantziger zur Oeffn. des Hafens anzuhaltē.

Die gr. Städte zur Erlegung der Lubl. Contribution nicht zu zwingen.

Den Hertzog in Preuſſen im Genuß ſeiner Vorrechte zu erhalten.

Den folgenden Tag übergaben ſie ihre Meynung auf die Polniſche Botſchafft ſchrifftlich. Sie hielten vor nöthig daß die Räthe, und im Namen der Ritterſchafft, gewiſſe Boten auf den Warſchauiſchen Reichs-Tag zögen, auch vorher die kleinen Land-Tage in den Woywodſchafften, um die Boten zu wehlen, und eine Inſtruction abzufaſſen, angeſetzet würden. Das Unterfangen des von Konopat in Einnehmung des Guts Lopatko, rechtfertigten die Land-Boten mit dem jüngſten Land-Tags-Schluß und bezeugeten, daß daran die gantze Ritterſchafft Theil nehme, indem dadurch dasjenige in der That erwieſen worden, was man bey Leb-Zeiten des vorigen Königes durch münd- und ſchrifftliche Proteſtationes behaubtet, daß nehmlich die Preußiſchen Lande der Execution, und anderen Reichs-Geſetzen nicht unterworffen wären. Auf die gefährliche Anſchläge, deren die Geſandten gedacht, möchten beydes die Cron und des Landes Räthe genau acht haben: auch die Dantziger dazu anhalten, daß ſie ihren Hafen öffneten, und ſelbigen künfftig aus eigener Macht, ohne der Preußiſchen und Polniſchen Stände Bewilligung zu ſchlieſſen, bey einer namhafften Straffe ſich nicht unterfiengen. Die groſſen Städte zur Erlegung der Lublin. Contribution zu zwingen, hielten die Unter-Stände für unbillig, weil ſie ohne der Preuſſen Bewilligung beſtanden, vielmehr ſolte denen, ſo ſelbige auf dem Lande und in den kleinen Städten allbereit gezahlet, ihr Antheil wieder zurück gegeben werden. Wegen des Fürſtl. Preuß. Geſandten Werbung erklährten ſie ſich, daß es die Gerechtigkeit erforderte Seine Durchl. in dem Genuß Dero Vorrechte zu laſſen.

Die Räthe wollen ſich des von Konopat als in einer gemeinſchafftlichen Sache annehmen.

Dahin gehörige Abfertigung der Polniſchen Geſandten.

Die Räthe bemerckten zwar, daß das Vorgeben der Ritterſchafft, als könte die Einnehmung des Guts Lopatko mit einem Land-Tags-Schluß verthädiget werden, nicht allerdings richtig wäre, indem dergleichen niemahls abgefaßt worden, allein weil das, was der von Konopat gethan, dennoch zur Behaubtung des Landes Rechtſame gereichte, ſo ward beliebet, ſich dieſes Edelmans, als in einer gemeinſchafftlichen Sache, anzunehmen. Weswegen die Cron-Geſandten in der ſchrifftlichen Abfertigung auf ihr hieher gehöriges Anbringen zur Antwort bekamen: „ daß es einem jeden zur Gnüge bekannt ſeyn würde,
„ mit was Recht nicht nur Lopatko, ſondern auch andere Güter in
„ Preuſſen eingezogen worden, nachdem die Execution, ſo aus einem ge-
„ wiſſen Statuto Königes Alexandri herrührete, in der Provintz keine
„ ſtatt haben könte, und man ehmahls in Gegenwarth der verſtor-
„ benen Königlichen Majeſtät und ſämbtlicher Reichs-Stände, münd-
„ lich und ſchrifftlich ſatſam erwieſen, daß ſelbige eben ſo wenig die
„ Preuſſen als die Litthauer angienge: da auch ein jeder wüſte daß die
„ Preuſſen das wegen der Execution ausgefertigte Decret niemahlen an-
„ genommen, ſondern ſelbigem offentlich wiederſprochen, und ihr

„ Recht,

1572.

,, Recht, ſo offt es nöthig geweſen, mit einer feuerlichen Proteſtation
,, verwahret hätten, und was ſonſt wieder ihren Willen, in dieſem
,, Stück vorgegangen, von ihnen nur aus Furcht und Ehrerbietung
,, müſſen geduldet werden: daher ſämbtliche dieſer Land-Stände
,, nach dem Tode Königl. Majeſtät ihnen die feſte Hoffnung gemacht,
,, es würden währendem jetzigen Interregno, die Herren Senatoren,
,, durch die Wiederforderung und Einnehmung der durch die Execution
,, eingezogenen und an Auswärtige zum groſſen Nachtheil der
,, Provintz verliehenen Güter, nicht nur nicht beleidiget werden, ſondern
,, vielmehr nach dero Billigkeit und Geneigheit die Preuſſen anmahnen,
,, die übrige Wunden des gemeinen Weſens, deren keine
,, geringe Anzahl wäre, zu heilen: in welcher Abſicht da man mit den
,, Cron-Senatoren ein Vernehmen zu haben offt, aber vergeblich, gewünſchet,
,, auch die zu Radziejov angeſetzte Zuſammenkunfft keinen
,, Fortgang gehabt, und eine allgemeine Verſammlung wieder aller
,, Vermuthen von einer Zeit zur anderen verſchoben worden: als hätte
,, es ſich endlich zugetragen, daß, nachdem zu mehreren mahlen,
,, ſämbtliche Stände auf den Land-Tagen, die Wiedererlangung der
,, abgenommenen Güter mit ziemlicher Hefftigkeit zum Vortrag gebracht,
,, George von Konopath in Geſellſchafft ſeiner Brüder und anderer
,, Freunde, ſich in den Beſitz ſeines Guts Lopatko geſetzet, welches
,, die Landes-Stände ſo wenig tadeln könten, daß ſie vielmehr glaubeten,
,, daß wenn andere dieſem Exempel ſchon gefolget wären, oder
,, auch inskünfftige folgen wolten, man es ihnen müſte zu gut halten,
,, indem ſie nichts fremdes, ſondern ihr Eigenthum, ſo ſie durch Gewalt
,, auf eine Zeitlang eingebüſſet, ihnen wieder zueigneten; welches
,, man auf nächſtem Reichs-Tage mit mehreren Gründen erweißlich
,, machen würde,,.

Die Sache, die Schlüſſung des Dantziger Hafens betreffende, wird ausgeſetzet.

Was die Schlieſſung des Dantziger Hafens betraff, darauf wolten ſich der Stadt Abgeordneten nicht einlaſſen, weil ſie dazu von ihren Oberen nicht befehliget waren, ſondern meldeten nur, gleichſam Berichtsweiſe, daß ſie die Farth zur See nicht gehemmet, ſondern bloß die Ausfuhr des Getraydes wegen deſſen Theurung auf eine Zeitlang verbothen; erſuchten anbey die Räthe, das man hievon weiter zu reden, biß auf den Warſchauiſchen Reichs-Tag ausſetzen möchte. Worinnen man ihnen zu Willen war, und es in der Geſandten Abfertigung einflüſſen ließ.

Die Poln. Geſandten werden abgefertiget. Die Preuſſen wollen den Reichs-Tag beſuchen.

Auf die übrigen Stücke ihrer Werbung, bekamen die Polniſche Geſandten den 10. December zur Antwort: daß die Stände, den Warſchauiſchen Reichs-Tag zu beſuchen geneigt wären, wenn man nur vergewiſſert ſeyn könte, daß ſelbiger zu der beſtimmten Zeit ſeinen Fortgang haben würde, damit man nicht wie neulichſt geſchehen, Mühe und Koſten vergeblich anwendete. Gefährlicher Anſchläge die Wahl eines neuen Königes zu befordern, wären die Stände ſich nicht bewuſt, würden ſich auch ferner bemühen, daß man in dieſem Fall mit Recht an ihnen nichts auszuſetzen haben ſolte. Was anlangete die zu Lublin

1572.

Verlangen daß denen ſo die Lublin. Contributiō erleget, ſelbige zurück gegeben, und die an welche man deswegen Anſpruch machet nicht verunruhiget werden möchten.

beſtandene Contribution, deren Erlegung die Cron-Senatoren von einigen Städten forderten, könten ſämbtliche Preußiſche Stände nicht umhin, ſich derſelben Städte als in einer gemeinſchafftlichen, denen Rechten, Geſetzen und Gewohnheiten dieſer Lande entgegen lauffenden Sache, anzunehmen, und bey den Senatoren Vorſprache zu thun, daß ſie nicht nur vorgedachten Städten wegen Zahlung der Contribution, keinen Verdruß erwecken, ſondern auch den übrigen Einwohnern des Landes, von denen die Anlage durch Furcht expreſſet worden, ſelbige wieder zurück geben, oder auf eine andere Art erſetzen möchten, ſintemahlen zwiſchen der Execution des Alexandriniſchen Statuti und gemeldeter Contributions-Sache kein Unterſcheid wäre. Von welchen und anderen Beſchwerden, die Räthe des Landes auf dem Reichs-Tage ausführlicher handeln wolten.

Was noch ſonſt dem Geſandten, umb es denē Poln. Senatoren zu hinterbringen, mündl. mitgegeben worden.

Nach überreichtem ſchrifftlichen Einbringen, hatte der Land-Boten Redner, mündlich beygebracht: daß in Polen zur Sicherheit des Reichs eine Conföderation aufgerichtet, und in ſelbige auch die Preuſſiſche Woywodſchafften gezogen worden, da doch niemand aus der Provintz zugegen geweſen, der dazu ſeine Einwilligung geben können; weswegen die Räthe mit den Geſandten der Crone ſprechen möchten, daß die Preuſſen aus der Conföderation gelaſſen würden, als die bloß dem zu Marienburg abgefaßten Edict nachkommen wolten. Dieſem ließ die Ritterſchafft noch andere Dinge, worüber mit den Geſandten zu reden, beyfügen, nehmlich daß Cromerus aus dem Ermelländiſchen Stifft fortgeſchaffet; der zum Culmiſchen Biſtum ernandte Bart. Pleminski, zu deſſen völligen Erlangung von den Senatoren befordert; da dem Päbſtlichen Nuncio, dem Cardinal Commendon, von dem Ermelländiſchen Capitul, einige ſelbiges angehende Privilegien, die er an den Pabſt nach Rom geſchicket, mitgetheilet worden, daß der Cardinal zur Wiedererſtattung derſelben angehalten, und ſchlüßlich, der Hertzog in Preuſſen, bey ſeinem von Ihm angezogenen Recht, denen Reichs-Verſammlungen beyzuwohnen, gelaſſen werden möchte. Welches die Räthe bey den Polniſchen Reichs-Geſandten bewerckſtelliget, die es denen Senatoren zu hinterbringen verſprochen haben.

Vergebl. Anſuchen d' Poln. Geſandten bey den groſſen Städten wegen Erlegung der Lublin. Contribution, und anderer Gelder.

Vor der Abſchied Audientz, lieſſen die Geſandten, der groſſen Städte Geſchickten zu ſich entbieten, denen ſie zu Gemüthe führeten, wasmaſſen die Städte, der weyland Königlichen Majeſtät, in Anſehung der Execution eine Summe Geldes zu erlegen verſprochen, welchem ſie doch bißhero nicht nachgekommen wären, wie ſie denn gleichfals die zu Lublin beſtandene Contribution annoch rückſtändig geblieben; weswegen ſie, die Geſandten, im Befehl hätten, die Städte zu ermahnen, die vorenthaltene Gelder ohne weiterem Verzug in den Schatz der Cronen zu liewern. Die Abgeordneten der Städte bezeigeten, daß ſie, aus Mangel der Vollmacht, nichts gewiſſes darauf antworten könten. Zwar geſtanden ſie, daß ihre Oberen dem Könige ehmahls eine Summe Geldes zugeſagt, aber nicht ſchlechterdings, ſondern unter der Bedingung, woferne die Execution und die andren Beſchwerden würden gehoben,

1572.

gehoben, und nichts ſo denen Freyheiten Abbruch thäte, eingeführet werden, wovon man aber die Erfüllung noch zur Zeit nur hoffen müſſen: wie denn auch eben die Lubliniſche Contribution, welche auf die Preußiſche Lande ausgedehnet worden, mit zu den Eingrieffen in die gemeine Privilegien gehörete. Indeſſen wolten ſie das angebrachte an ihre Oberen nehmen, die ſonder Zweiffel auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage ſich weiter darüber erklähren würden: wobey es die Geſandten beruhen lieſſen.

Abfertigung der Fürſtl. Geſandten. Die Preuß. Stände verſprechen ſich des Hertzoges in ſeinem Geſuch anzunehmen.

Der Fürſtliche Preußiſche Geſandte, wurde zu der Meynung abgefertiget, daß die Räthe auf der inſtehenden Warſchauiſchen Zuſammenkunfft, ſich nach allem Vermögen bemühen wolten, daß Fürſtl. Durchl. an Dero habendem Recht nichts abgienge, mit dem Erbiethen, dem Geſandten, der von wegen Ihro Durchl. ſich daſelbſt einfinden würde, hierin Beyſtand zu leiſten: wie ſie dann bereits, in der Abſicht, die Sache vorläuffig denen Reichs-Senatoren aufs beſte empfohlen hätten.

Ob d' Warſchauiſche Reichs-Tag von den Räthen mit geſammter Hand, u. võ der Ritterſchafft durch Boten zu beſuchen.

Ob zwar die Räthe die Beſuchung des Warſchauiſchen Reichs-Tages einmüthig beliebten, ſo trenneten ſie ſich doch anfänglich wegen der Art wie ſolches ins Werck zu richten. Die es mit den alten Gewohnheiten hielten, ſtimmeten auf gewiſſe Geſandten, deren Macht durch eine Inſtruction einzuſchräncken wäre: denen die Polniſchen Gebräuche gefielen, hielten es vor beſſer, mit geſamter Hand hinauf zu ziehen. Die letztere Meynung behielt die Ober-Hand, und die Ritterſchafft ſolte ihre Boten auf den kleinen Land-Tagen wehlen: die kleinen Städte aber wurden dieſes mahl mit Stillſchweigen übergaugen.

Die Räthe ſchreiben an den Cromerum ſich der Coadjutorie zu enthalten.

(4) Wie auch an den Pabſt, in gleicher Materie.

(5) Inhalt des letzteren Brieffes.

Den Cromerum ermahneten die Räthe in einem beſonderen Schreiben, von ſeinem bißherigen Beginnen abzüſtehen, ſonſten ſie wieder ihn auf andere Mittel würden bedacht ſeyn müſſen. So ward auch an den Pabſt geſchrieben, und Ihm vorgeſtellet, „daß das Ermelländiſche Biſtum, ſeit ſeiner erſten Stifftung, die freye Biſchöffliche Wahl „gehabt, und ſich dieſes Vorrechts bedienet, biß es nebſt dem übrigen „Preuſſen zur Cron Polen getreten. Ob es nun zwar nach der Zeit, „von dieſer Freyheit etwas ablaſſen müſſen, hätte es doch, durch die „Bemühung ſämbtlicher Preußiſchen Stände ſo viel erhalten, daß ihm „niemand, wieder des Landes Rechte, Gewohnheiten und Privilegien, „vom Könige zum Biſchoffe können aufgedrungen werden. Denn „dieſes wäre ſchon gleich Anfangs zum Grunde gelegt worden, daß „keiner in Preuſſen, einige Aembter und das Ermelländiſche Biſtum, „zu bekleiden fähig, als der ein wahrhaffter Preußiſcher Einzögling „wäre. Uber dieſes Recht hätte man ſo feſt gehalten, daß in vielen „Jahren, die Könige von Polen nichts darwieder vorgenommen, vielmehr Sigismundus I. glorwürdigſten Andenckens, die Canonicos des „Stiffts, zu deſſen beſtändiger Beobachtung ermahnet; wannenhero „niemand anders, als nach der Vorſchrifft der mit dem Königreich Polen aufgerichteten Verträge, zum Biſchoffe von Ermelland erwehlet

1572. „worden: biß a. 1550. der König wieder aller Hoffnung und Vermu„then, von dem Capitul begehret, daß es an die Stelle des damahls „verſtorbenen Biſchoffs, den Staniſlaum Hoſium wehlen möchte „. Die Räthe erzehleten wie das Capitul und das gantze Land ſich dieſem Zumuthen wiederſetzet, endlich aber dem Königlichen Willen ſich beqvämet, nachdem nicht nur der König die Verſicherung gegeben, daß hiedurch denen alten Verträgen nichts abgehen ſolte, ſondern auch Hoſius durch Eyd und Schrifft ſich anheiſchig gemacht, die Rechte der Kirchen ungekränckt zu bewahren, und ohne vorhergegangener ausdrücklichen Einwilligung des Capituls, keinen Coadjutor zu verordnen, oder eine gewiſſe Perſon dazu namhafft zu machen, bevor er die Sache an gedachtes Capitul genommen: wie er denn zugleich ſich ſämbtlichen Preußiſchen Ständen verpflichtet, für das Aufnehmen des Landes alle mögliche Sorge zu tragen.

Geführte Klage über den Cardinal Hoſium.

Hierauf zeigeten die Räthe an, wie ſchlecht der Cardinal Hoſius dieſen ſeinen Verſprechungen nachgekommen, da er nicht nur zu einer ſolchen Zeit aus dem Lande ſich entfernet, in welcher der gantzen Provintz, und der Ermelländiſchen Kirchen Vorrechte, Freyheiten und Eigenthum, die äuſſerſte Gefahr lieffen, ſondern auch abweſend ohne Vorwiſſen des Capituls Cromerum zum Coadjutor ernennet hätte. Sie führten an die Unbilligkeit eines ſolchen Verfahrens, und wie ſie den Hoſium erſuchet, ins Land wieder zu kommen und ſeines tragenden Ambts warzunehmen, Cromerum aber ermahnet ſich der Coadjutorie zu enthalten: und weil ſich dieſer auf den Päbſtlichen Stuhl, und den Cardinal Hoſium berieffe, hätten ſie nicht Umgang nehmen können, der Sachen wahrhaffte Beſchaffenheit an Päbſtl. Heil. gelangen zu laſſen, nebſt demüthigſter Bitte, auf das Elend und Unrecht der Kirchen dieſer Lande ein gütiges Einſehen zu haben, und dahin zu trachten, daß das Ermelländiſche Stifft, nach ſo vielen Wiederwärtigkeiten, ergötzet, und in den völligen Genuß ſeines Vorrechts wieder geſetzet werden möchte. Im Fall aber der Cardinal ſich gäntzlich entſchloſſen haben ſolte, niemahlen nach Preuſſen zu kehren, wie ſolches aus vielen Stücken ſich abnehmen lieſſe, bäthen die Räthe den Pabſt, in Erſetzung deſſen Stelle ſich dermaſſen zu verhalten, damit weder den gemeinen Rechten des Landes, noch auch denen zwiſchen den Königen von Polen, und der Ermelländiſchen Kirche geſchloſſenen Verträgen, dadurch etwas abgienge.

Die groſſen Städte unterſuchen nochmahls die vom Adel ehmahls übergebene Artickel.

Aus der Verhandlung des jüngſten Land-Tages iſt zu erſehen, daß die Ritterſchafft verſprochen, die Meynung wegen der mit den Städten ſtreitigen Artickel, von ihren heimgelaſſenen Brüdern auf die nächſte Zuſammenkunfft einzubringen. Die groſſen Städte machten darauf Rechnung, und damit ſie demjenigen, ſo etwan die Land-Boten zu ihrem Behuff anführen möchten, deſto beſſer begegnen könten, kamen derſelben Geſchickten, eher als die anderen Räthe nach Thorn, und hielten Tages vorher, ehe der Land-Tag angieng, in der Behauſung des daſigen Burgermeiſters Joh. Stroband untereinander ein Vernehmen: wobey ſie nochmahls die Artickel des Adels aufs fleißigſte unterſuchten und ſelbige in verſchiedenen Stücken nach ihrem Sinn änderten. Wie

nun

nun währendem Land-Tage, auf der Räthe Einreden und Erinnerung, die Land-Boten andeuteten, daß ſie wegen Vereinigung der ſtreitigen Artickel von ihren heimgelaſſenen Brüdern nichts im Befehl hätten, doch aber Sorge tragen wolten, daß die Inſtruction auf die fürſtehende Reichs-Verſammlung dermaſſen abgefaſſet würde, damit die Einigkeit nebſt der Freyheit des Vaterlandes gefordert werden könte: Proteſtirten anfänglich die Städte wegen dieſer Verzögerung, und der Bürgermeiſter von Dantzig ſagte, daß wo dieſe Erklährung die Meynung hätte, nichts in Warſchau vorzunehmen, als was mit den gemeinen Privilegien überein käme, und zu des Landes Beſten gereichte, Sie ſolches leyden könten: im Fall aber die Ritterſchafft bloß ihren eigenen Nutzen zu befördern gedächte, würde daraus dem gantzen Lande und deſſen ſämbtlichen Einwohnern, ein groſſer Schade erwachſen: weswegen die Städte, der Ritterſchafft eigentliche Gedancken hierüber zu höhren verlangeten.

1572.
Die geſuchte Einigkeit wird von dem Adel biß auf den Reichs-Tag verſchoben.
Proteſtatiõ der groſſen Städte, und beygefügte Erinnerung des Dantz. Bürgermeiſters.

Die Land-Boten lieſſen zur Antwort geben, daß ſie feſt entſchloſſen wären, bey des Landes Privilegien ſtandhafft zu bleiben, auch zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit alles mögliche beyzutragen: ob aber jemand unter ihnen vor ſeine Perſon ſeinem eigenen Vortheil nachzugehen gedächte, davor könte die ſämbtliche Ritterſchafft nicht Bürge ſeyn, gnug wenn ſie überhaubt vorangezeigte Stücke zu ihrem Augenmerck hätten.

Weſſen ſich die Land-Boten erklähret.

Den 20. December trat der Staroſte vom Nackel Koſzieletzki vor die Räthe, meldende, daß, nachdem er in Erfahrung gekommen, wie Barth. Pleminski zum Culmiſchen Biſchoff von ſämbtlichen Ständen ernennet worden, er nochmahls anzuzeigen ſich genöthiget fände, daß ſein Bruder, der Abt zu Wengrow, auf ſelbiges Biſtum eine Verſchreibung unter Königlicher Hand und Siegel hätte; der feſten Hoffnung, es würden die Räthe ſeinem Bruder, in Erlangung des Biſtumes vor dem Pleminski beforderlich ſeyn. Der Culmiſche Woywode gab, nach eingenommenen Stimmen der Räthe, dem Koßieletzki zur Antwort: daß man von der ſeinem Bruder gegebenen Königlichen Verſicherung auf das Culmiſche Biſtum, keine genaue Wiſſenſchafft trüge: man hätte aus Schluß ſämbtlicher Stände, den Pleminki, der ein Landes Einzögling wäre, zu dieſer Würde ernennet, und wo der Abt von Wengrow ein gröſſeres Recht dazu zu haben vermeynete, möchte er ſolches zu ſeiner Zeit erweißlich machen.

Der Abt Koßieletzki meldet ſich abermahls wegen des Culmiſchen Biſtums.

Auf dieſem Land-Tage überreichte der Probſt von Sarnowitz, den Räthen, ein an Sie vom Oliwiſchen Abt, im Namen der den Dantzigern verſchriebenen Klöſter, geſtelltes Schreiben, darinnen der Stadt beygemeſſen ward, daß ſie gedrohet, ſich der Klöſter mit Gewaltſamer Hand zu bemächtigen, woferne ſie ihr nicht in der Güte eingeräumet würden. Die Klöſter bathen dahero, es möchten die Räthe ſich bey den Ständen der Cron bemühen, daß denen Dantzigern ihre verſchoſſene Gelder gezahlet, und die Klöſter vom ferneren Anſpruch befreyet würden.

Die den Dantz. verſchriebene Klöſter bitten daß ſie von dem Anſpruch der Stadt mögen befreyet werden.

1572. In was für einer Bewandniß die Sache zwiſchen den Klöſtern uñ der Stadt geſtanden.

Die anweſende Abgeordneten von Dantzig ſtelleten der Stadt habendes Recht auf die Klöſter vor, und daß ſie nicht begehrte ſelbige gäntzlich an ſich zu bringen, ſondern nur ſo lange zu behalten, biß die Zahlung erfolgete. „Man wäre mit ihnen in Handlung getreten, und weil die „Klöſter einen Verzug biß nach dem Warſchauiſchen Reichs-Tage begehret, ſo hätte die Stadt eine ſchrifftliche Verſicherung verlanget, „daß wo alsdenn das Geld nicht fiele, ihr ohne fernerer Weitläufftigkeit frey ſtehen ſolte, die Kloſter-Güter in Beſitz zu nehmen, welches „aber von der anderen Seite ausgeſchlagen worden„. Der Culmiſche Woywode ermangelte nicht, was er von den Dantzigern Abgeordneten verſtanden, dem Proſt von Sarnowitz zu wiederhohlen, der um eine Friſt biß nächſten Land-Tag bathe, in währender Zeit die Stiffte ſich mit allem Fleiß bemühen wolten, daß die Stadt vergnüget würde, oder wo ja ſolches nicht zu erhalten ſtünde, würden ſie ſich ferneren Raths bey den Senatoren der Cron erhohlen müſſen. Die Land-Boten nahmen ſich der Klöſter an, und bathen die Räthe, den Dantzigern nicht zu verſtatten, daß ſie ſich derſelben mit Gewalt anmaſſeten, ſondern ſie vielmehr zur Beobachtung des Marienburgiſchen Edicts anzuhalten: wiedrigenfals bezeugete die ſämbtliche Ritterſchafft, daß ſie hierüber bey den Räthen der Crone klagende einkommen wolte. Der Burgermeiſter von Dantzig redete nochmahls von der Gerechtigkeit des Anſpruchs der Stadt auf die Klöſter, und daß ſie nicht wieder das Marienburgiſche Edict handeln würde, wenn ſie dasjenige ſo ihr auf eine rechtmäßige Art verſchrieben worden, in Beſitz zu nehmen ſuchte.

Erfolgte Erklährung von Seiten der Klöſter.

Die Land-Boten nehmen ſich derſelben an.

Anſuchen der Ritterſchafft, wegen Wieder-Aufrichtung des Culm. Gymnaſii.

Nach dieſem thaten die Land-Boten wegen Wieder-Anrichtung des Culmiſchen Gymnaſii Anſuchung, und daß die ihm zuſtändige Güter, jemanden möchten übertragen werden, der ſie zum Beſten des Gymnaſii nützete. Der anweſende Culmiſche Canonicus, Barth. Pleminski wandte ein, daß man hierinnen nichts verordnen könte, weil anjetzo der Biſchoff fehlete, dem die Ober-Aufſicht über die Schule und derſelben Güter gebührete: die Ritterſchafft ſolte ſich biß auf die Erſetzung der erledigten Stelle gedulden, alsdenn das Capitul ſelbſt die Sache wolte befordern helffen. Wobey es auch vor dieſe Zeit auf Gutbefinden der Räthe geblieben.

Schluß wegen der durch die Execution eingezogenen Güter.

Mit fernerer Einnehmung der durch die Execution abgeſprochenen Güter, ſchloſſen die Räthe, biß nach dem Warſchauiſchen Reichs-Tage innen zu halten, doch ſchrieben ſie an den Inhaber der Tuchelſchen Staroſtey, Matth. Zalinski, daß Er ſelbige dem Marienburgiſchen Woywoden, als ehmahligem Beſitzer, in der Güte abtreten möchte.

Der Staroſte v. Stum Fab. von Zehmen, will

Dieſes Schluſſes ungeacht, kam der Staroſte von Stum Fabian von Zehmen (*), nach ſchon geendigtem Land-Tage, zu den Geſchick-

---

(*) Ein Sohn des ehmahligen Marienburgſchen, und Bruder des zu der Zeit, Pommerelliſchen Woywodens.

Geſchickten der groſſen Städte (*), und meldete ihnen, daß er dem Exempel des von Konopath folgen, und das Ambt Chriſtburg wieder einnehmen wolte, wozu ihm verſchiedene von Adel treuen Beyſtand zu leiſten verſprochen, in Hoffnung, es würden die Städte ſie im Nothfall mit zulänglicher Hülffe, auf drey biß vier Wochen nicht verlaſſen. Worauf der Bürgermeiſter von Thorn, nach gehabter Unterredung mit den anderen, zur Antwort gab, daß die Städte des Staroſten und ſeiner Freunde Vorhaben ſo ſchlechterdings nicht mißbilligen könten, ihnen aber gewiſſen Beyſtand zu verſprechen, ſtünde nicht in der Abgeordneten Macht, ſondern ſie müſten es an ihre Oberen nehmen, die ohne Zweiffel bey erheiſchender Noth, ſich der Gebühr nach, zu verhalten wiſſen würden.

1572. ſich des Ambts Chriſtburg bemächtigē, und erſuchet die groſſen Städte um Beyſtand.

Indeſſen ſetzten ſich die von Zehmen mit dem Ausgange des Jahrs, in den Beſitz des Ambts Chriſtburg, welches der vorige König, einem gewiſſen Polen, Albrecht Pierzchlinski, eingegeben hatte. Hiedurch ward der Przyemski, deſſen ich oben erwehnet, noch mehr bewogen, auf die Wieder-Erlangung des Guts Lopatko zu dencken.

Der Staroſte ſetzet ſein Vorhaben ins Werck.

Er meldete ſich zu dem Ende nochmahls bey dem Reichs Primas und verſchiedenen Senatoren, und wie ihm ſelbige bloß gute Vertröſtung gaben, zog er den vornehmſten Theil des Adels aus Groß-Polen an ſich, mit denen er im Jänner Monath gen Diebau fortruckte, und von den Thornern einen freyen Zug über derſelben Weichſel-Brücke begehrte, der ihm aber abgeſchlagen wurde. Mittler Zeit waren die zu Warſchau allbereits verſammleten Reichs-Stände bedacht, allen Thätlichkeiten vorzubeugen, ſchickten auch den Caſtellan von Sochazow und den Staroſten von Syradien an den Hauffen des Przyemski, welche durch die gegebene feſte Verſicherung, ihm wieder zu dem Beſitz des abgenommenen Guts zu verhelffen, es dahin brachten, daß erwehnter Adel aus einander gieng, und ein jeder friedlich zu dem Seinen kehrete.

1573. Przyemski will durch Hülffe ſeines Anhanges, ſich des Guts Lopatko mit gewaffneter Hand bemächtigen, wird aber davon zurück gehalten.

Den 13. Jänner nahmen die Comitia Convocationis allererſt ihren Anfang, und der Culmiſche Woywode erinnerte durch Ausſchreiben die Preußiſchen Stände, ſich aufs ſpäteſte den 20ſten in Warſchau einzufinden. Was hieſelbſt in den gemeinen Reichs-Angelegenheiten vorgefallen, iſt bey den Polniſchen Geſchicht-Schreibern nachzuſuchen. Der Preuſſen beſonderes Anliegen hat man in keine Betrachtung gezogen, vielweniger die gehoffte Wandelung der vielen Gebrechen ſich angelegen ſeyn laſſen. Selbſt die Räthe vom Lande trugen zu dieſer Sorgloſigkeit viel bey, indem ſie ſich denen Senatoren in den vorkommenden Fällen gleichförmig erwieſen, und den zur Erhaltung des innerlichen Friedens gemachten Verein (**) annahmen: wieder

Anfang der Comitior. Convocationis. Die Pr haben daſelbſt keine Erleichterung ihrer Beſchwerdē gefunden. Proteſt. der gr. Städte wieder die Aufführung der Räthe vom Lande.

(*) Denn dieſe waren allein zuſammen geblieben, um die Articel des Adels ferner zu unterſuchen.

(**) Er ſtehet unter die Conſtitutiones Regni p. 208.

1573. Was wegen der Güter Lopatko und Chriſtburg daſelbſt vorgefallen.

Abgefaſtes Decret in dieſer Sache.

der welches Bezeugen der groſſen Städte Abgeordneten, bey den Reichs Primas feyerlichſt proteſtirten. Wegen der Güter Lopatko und Chriſtburg, giengen faſt alle Stimmen ſo wol im Senat, als in der Land-Boten-Stube, dahin, diejenigen, ſo der Execution währendem Interregno zuwieder gehandelt, für Feinde des Vaterlandes zu erklähren, und ſie mit Straffen zu verfolgen. Allein der Woywode von Breſt rieth zur gütlichen Handlung, weil es ſehr gefährlich wäre, bevor man einen Könige gewehlet, den Preuſſen gleichſam öffentlich den Krieg anzukündigen. Der Dantziger Caſtellan, welcher, als die Sache vorkam, allein von den Landes-Räthen zugegen war, erboth ſich bey denen von Konopat und der Zehmiſchen Familie einen Mittler abzugeben, und man meynete es würden die Polniſchen Stände zum wenigſten den Erfolg dieſer angetragenen Bemühung abwarten, wie ein Decret des Inhalts bekant gemacht ward: daß im Fall die Abtretung der beyden Güter innerhalb Verlauff zwoer Wochen nicht erfolgete, die gantze Crone wieder die Preuſſen, als Stöhrer der gemeinen Ruhe aufſitzen wolte: dagegenſt ſich die aus Preuſſen Anweſende, mit einer feyerlichen Proteſtation zu verwahren geſuchet.

Feſtgeſetzter Wahl-Tag.

Schluß auf dem kleinen Land-Tage zu Srzoda in Groß-Polen wegen der vorgedachten beyden Güter.

Und abgelaſſenes Schreiben der beyden Wojwodſ. Breſt und Jungenleſl. an die Pr. Räthe aus Radziejov.

Was den Wahl-Tag betrifft, dazu ward der ſiebende April und die Ebene bey Warſchau feſtgeſetzet, zugleich kleine Land-Tage, den 2. Martz zu halten, verordnet. Auf dem zu Srzoda in Groß-Polen kam die annoch währende Klage des Przyjemski und Pierzchlinski zur Bahn, und trug die Ritterſchafft dem Staroſten von Nackel auf, eines gewiſſen in ſeinem Gebieth liegenden und dem Kostka, welcher dem von Konopat in Einnehmung des Guts Lopatko geholffen, zugehörenden Fleckens ſich zu bemächten, und ihn im Namen der Cron ſo lange zu behalten, biß die beyde Polniſche Edelleute zu dem ihren würden gelanget ſeyn; auf gleiche Art ſolten die übrige Staroſten gegen die Güter ſo den Preuſſen zuſtändig, verfahren, und wenn dieſes nichts verfienge, gelobete der Adel, nach geendeter Königlichen Wahl, mit geſamter Hand und mit Zuziehung der Soldner nach Preuſſen zu kommen, und die Güter zu plündern. Die aus der Breſter und Jungenleslauiſchen Woywodſchafft, hielten im Februar. zu Radziejov eine Zuſammkunfft, und ſchrieben aus ſelbiger an die Preußiſche Räthe, daß wo dem Warſchauiſchen Decret, vor nechſten Sonntage Lätare kein Gnügen geſchähe, ſie und die gantze Crone mit gewaffneter Hand, deſſen Execution beforden wolten.

Land-Tag zu Graudẽtz.

Sorgfalt der groſſen Städte für die Erhaltung der gemeinen Freyheiten.

Das Schreiben wurde dem Culmiſchen Woywoden durch zweene von Adel überbracht, der die Stände auf den 2. Märtz nach Graudentz berieff. Die groſſen Städte, ehe ſie den gemeinen Rathſchlägen beywohneten, hielten unter ſich eine beſondere Unterredung. Sie eröffneten einander den Inhalt ihrer habenden Befehle, der vornehmlich dahin gieng, in keinem Stück von den alten Freyheiten zu weichen. Dieſem ein Gnügen zu thun, hielten ſie für dienlich, daß im Namen des gantzen Landes an den Ertz-Biſchoff von Gneſen zu ſchreiben, daß man weder an der Warſchauiſchen Confœderation,

noch

1573.

noch was ſonſt zu der Provintz Nachtheil daſelbſt beſtanden einigen Theil zu nehmen gedächte. Die Räthe vom Lande ſolten nochmahls wegen der neuen Vereinigung befraget, und wenn ſie ſich vor die alte erklähreten, durch einen Eyd zu derſelben Beobachtung verbunden werden: Alsdenn wolten die groſſen Städte mit ihnen wegen der gemeinen Beſchwer-Artickel (*) handeln, und wo man ſich darüber vergleichen könte, ſie zu bewegen ſuchen, daß ſelbige von ihnen unterſchrieben, beſiegelt und beſchworen würden: wäre es aber nicht möglich hierinnen die nöthige Einigkeit zu treffen, müſten die Städte beyde groß und klein, zur Erhaltung ihrer Rechtſame, näher zuſammen treten.

Proteſt. der gr. Städte daß man gegenwärtigẽ Land-Tag nicht aus Schluß der Polniſchen Stände hielte.

Wegen Beſuchung des Wahl-Tages waren die Befehle gleichförmig, nehmlich auf Geſandte zu ſtimmen, die nach einer gewiſſen Vorſchrifft ſich zu richten hätten: anbey ſolten ſie ſämbtlich proteſtiren, daß man gegenwärtigen Land-Tag nicht deswegen beſuchet, weil die Polniſchen Stände zu Warſchau die kleinen Land-Tage auf dieſe Zeit angeſetzet, ſondern weil die gemeine Landes-Nothdurfft eine Zuſammenkunfft erfordert.

Welche die Räthe vom Lande billigen

Vortrag des Culmiſchen Woywodens.

Mit dieſer Proteſtation eröffneten gleichſam die von Thoren im Namen der anderen Städte den Land-Tag (**), wie ſie zu den Rathſchlägen geruffen worden: welches die Räthe vom Lande billigten, und durch den Culmiſchen Woywoden verſichern lieſſen, daß ſie durch gegenwärtige Zuſammenkunfft, denen gemeinen Privilegien nicht im geringſten Stück Eintrag zu thun gedächten. Der Woywode ſchritt hierauf zum Vortrag und wolte vernehmen, auf was Art der Wahl-Tag zu beſuchen, und wo man mit geſamter Hand hinauf zöge, wie die Grentzen zu beſetzen wären; weſſen man ſich in Anſehung der gemeinen Vorrechte zu verhalten; wie die ſtreitigen Artickel zum Vergnügen des Adels und der Städte zu entſcheiden; und was für einen Entſchluß man wegen der Güter Chriſtburg und Lopatko faſſen ſolte. Er überreichte denen Räthen den an ihn aus Radziejov gelangten Brieff, und gab zugleich Nachricht, daß Cromerus den aus vorigem Land-Tage an ihn abgelaſſenen Brieff nicht annehmen wollen, ohne Zweiffel, weil man ihm den Titul eines Coadjutoris nicht gegeben.

Cromerus hat den an ihn abgelaſſenen Brieff nicht annehmen wollen.

Das aus d'Zuſamenkunfft zu Radziejov gelangte Schreiben wird in Erwegung gezogen.

Die Räthe ſetzten die anderen Puncte bey Seite, und zogen bloß das aus Radziejov überbrachte Schreiben in Betrachtung. Sie legten ihre Empfindlichkeit über der Polen Drohungen an den Tag; ſie führten einander zu Gemüth die Proteſtationes ſo man ehmahls der Execution, und dem neulichen Decret zu Warſchau entgegen geſetzet, wor-

---

(*) Hiedurch werden diejenigen verſtanden, ſo die groſſen Städte auff der erſteren Leſſenſchen Zuſammenkunfft vorigen Jahres, denen Räthen übergeben

(**) Aus dem Mittel der Räthe waren zugegen: Joh von Dzialin, Culmiſcher, Fab. von Zehmen Marienb. Woßwoden, Joh. Koſtka Dantz. Caſtellan, Melch von Mortangen Marienb. Unter-Kämmerer, Luc. Schachmann, Georg. Gretſch, Rathm. von Thorn, Joh Sprengel, Caſp. Dambitz Rathm. von Elbing, Georg Klefelt Bürgermeiſter, und Alb. Gieſe Rathm. von Dantzig.

Man will darüber der Unter-Stände Meynung vernehmen.

Land-Boten können wegen Abweſenheit d' aus Pomerellen nichts feſtes ſchlüſſen.

Einige derſelben ſollen in dasjenige womit man neulich die Poln. Geſandten wegen Wieder-Erlangung der eingezogenen Güter abgefertiget, nicht verwilliget haben. Proteſtatiō darwieder.

1573. aus die Reichs-Stände gar leicht hätten ſchlieſſen können, daß die Preuſſen bey Gelegenheit, zu den Ihren wieder zu gelangen ſuchen und ſich davon durch ein Decret nicht abhalten laſſen würden. Bey dem Decret ſelbſt ward deſſen Ungültigkeit angeführet, da die Cron-Senatoren, aus einer angemaßten Ober-Herrſchafft, rechtliche Ausſprüche über die Preuſſen abzufaſſen ſich unterſtiengen. Nur fiele es ſchwer ein beqvämes Mittel auszufinden, wodurch man der gedroheten Gewalt, ohne den Landes-Freyheiten zu nahe zu treten, entgehen könte. Es war billig daß in einer ſo wichtigen Sache die Unter-Stände um ihre Meynung gefraget wurden, weil man aber wuſte, daß aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft keine Boten zugegen waren, ſchickten die Räthe den Secretarium der Stadt Thoren, an die übrige Abgeordneten der Ritterſchafft, mit der Anfrage ob ſie in jener Abweſenheit, zu den gemeinen Rathſchlägen ſchreiten wolten: worauf ſie ſelbſt eintraten, und durch den Stentzel Koſtka, einen Boten aus der Culmiſchen Woywodſchafft, zu vernehmen gaben, daß ſie, weil die aus Pommerellen ausgeblieben, nichts gewiſſes ſchlieſſen könten. Bey welcher Gelegenheit ein ander Land-Bote Namens Gluchowski denen Räthen meldete, daß er und viele andere, in dasjenige, was wegen der ehmahls eingezogenen Königlichen Taffel-Güter, in der jüngſten Abfertigung der Polniſchen Geſandten eingerücket worden, nicht gewilliget, und man ihnen ſolches nicht im übelen vermercken möchte. Worüber unter den Land-Boten ein groſſes Getümmel entſtanden, und weil ſie alle auf einmahl geſchrien, hat keiner den andern verſtehen wollen noch können, biß nach erfolgter Stille, vorgedachter Gluchowski wieder die angezogene Abfertigung öffentlich proteſtiret, und bey den Räthen angehalten, auf Mittel zu dencken, wodurch allerley gefährlichen Weiterungen könte vorgebeuget werden: ſonſt würde er und ſeine Brüder ſich gezwungen ſehen, die Cron um Hülffe anzuruffen und ſich denen Polniſchen Reichs-Geſetzen zu unterwerffen.

Klage eines gewiſſen Edelmans, Namens Gluchowski über den Woywoden von Culm.

Hienebſt klagete der Gluchowski in einem übergebenen Schreiben, welches der Dantziger Caſtellan verleſen, über den Culmiſchen Woywoden, als wenn er den umherliegenden Adel druckte, und an deſſelben Gütern offenbahre Gewalthätigkeiten ausübete: ſo dem Woywoden dermaſſen empfindlich war, daß ihm auch die Augen übergiengen, und Er offentlich bezeugete, daß er dieſe Beſchuldigung nicht auf ſich wolte ſitzen laſſen, zugleich diejenigen zu wiſſen verlangte, die an des Gluchowski Verfahren Theil hätten, denn kein ehrliebender Mann, ihm das beygemeſſene erweißlich machen ſolte: da dann jener es bey den Senatoren der Cron zu thun ſich erbothen, der Woywode aber ſich an die Landes-Räthe, als ſeine ordentliche Richter, gezogen.

Die Land-Boten ſind unter ſich uneinig und verlangen einen anderē Land-Tag.

Hiemit war die Streitigkeit bey Seite geſetzet, und der Land-Bote, Stentzel Koſtka, erſuchte die Stände auf die Beſuchung des Wahl-Tages zu dencken, und an die Cron-Senatoren zu ſchreiben, daß man ihre Decreta nicht annehmen könte, weil man ſie für keine Richter erkennete: welches die Räthe ſich gefallen, und durch den Woywo-

den

1573.

den von Culm, den Inhalt, wie der Brieff an die Senatoren abzufertigen, anzeigen lieſſen: dem aber die übrige Land-Boten durch ein groſſes Geſchrey wiederſprochen, und wegen Abweſenheit derer aus Pommerellen, einen andern Land-Tag begehrten.

Welcher angeſetzet wird.

Was den Land-Boten an ihre heimgelaſſene Brüder mitgegeben worden.

Man konte wegen der Zeit ſich nicht ſofort einigen, biß daß einmüthig beliebet wurde, den 12. Märtz in Marienburg zuſammen zukommen. Der Dantziger Caſtellan gab den Land-Boten an ihre heimgelaſſene mit, auf die Bewilligung eines Pobors zu der Provintz Nothdurfft zu dencken, weil zu Warſchau eine Anlage auf den Fuß der Lubliniſchen im Vorſchlage geweſen, und der Culmiſche Woywode empfahl ihnen die Sicherheit der Grentzen, die gütliche Beylegung der mit den Städten ſtreitigen Artickel, und ſich zu bereden, wie man ſich ferner gegen den Cromerum verhalten ſolte.

Die von Zehmen und Konopat tragen den Räthen auf, ihre Güter in ſeqveſter zu nehmen.

Indem die Land-Boten abgehen wolten, traten noch einige aus denen Gebieten Tauchel und Mirchau herfür, die ſich erklährten an der Abfertigung der Polniſchen Geſandten aus dem Thorniſchen Land-Tage, keinen Theil zu nehmen, weil ſie ihren damahligen Geſchickten dergleichen etwas zu bewilligen keinen Befehl gegeben. Zu gleicher Zeit trugen der Staroſte von Stum, Fab. von Zehmen, und George von Konopath den Räthen auf, die Güter Chriſtburg und Lopatko in Seqveſter zu nehmen, und durch ihre Ambtleute verwalten zu laſſen: worauf aber keine Antwort erfolgete.

Schreiben der Räthe an den Ertz-Biſchoff von Gneſen und die zu Radziejov verſammlet geweſene Polen, die Güter Lopatko und Chriſtburg betreffende.

Das Letzte was die Räthe vor ihrer Abreiſe von Graudentz verrichteten, beſtand hierinnen, daß ſie die an den Ertz-Biſchoff von Gneſen, und an die beyde zu Radziejov verſammlet geweſene Woywodſchafften, abgefaßte Schreiben verleſen lieſſen. In jenem bezeugeten ſie,
„ daß ſie dem zu Warſchau ergangenem Decret, die Wieder-Erſtat-
„ tung zweyer durch die Execution ihren rechtmäßigen Beſitzern entzo-
„ genen, und von dieſen nunmehro wieder erlangten Güter betreffen-
„ de, nicht nachkommen, auch nichts darwieder vornehmen können,
„ biß von ſämbtlichen Preußiſchen Ständen, darüber ein Schluß wür-
„ de ergangen ſeyn: weil nun ſelbiger wegen Abweſenheit der Pom-
„ merelliſchen Land-Boten auf jetziger Tagfart nicht geſchehen können,
„ ſondern man dazu eine andere anſetzen müſſen, möchte der Ertz-
„ Biſchoff aus ſolcher Verzögerung nichts übeles argwöhnen, vielmehr
„ es bey den übrigen Reichs-Ständen aufs gütigſte zu entſchuldigen
„ ſuchen: und wolten die Räthe ſich bemühen, daß in dieſer Sache
„ aus der nächſten Zuſammenkunfft etwas gewiſſes an Ihn könte über-
„ ſchrieben werden; der feſten Hoffnung, es würde der Ertz-Biſchoff
„ vor die Preuſſen und derſelben Vorrechte billige Sorge tragen. Wo
„ aber über Vermuthen ſich etwas wiedriges zutrüge, nähme man
„ GOTT und ihn, den Reichs-Primas, zu Zeugen, daß die Schuld
„ nicht den Preuſſen beyzumeſſen „. Denen aus der Breſtiſchen und Jungenleslauiſchen Woywodſchafft, ward faſt auf gleiche Art geantwortet, mit angehängter Ermahnung, ſich währendem jetzigen Inter-

1573. regno keiner Macht, über die Preuſſen etwas zu ſchlüſſen, vielweniger das geſchloſſene zu vollenziehen anzumaſſen: denn ſo wie man ſie keinesweges vor Richter erkennete, alſo wäre es unerträglich, von ihnen wieder dieſer Lande Rechte und Freyheiten gedruckt zu werden.

Worauf der Reichs-Primas geantwortet.

Von dem Reichs-Primas lieff eine Antwort unterm 8. Märtz ein, darinnen er die Unmöglichkeit vorſchützte, das ihm aufgetragene bey den Senatoren verrichten zu können, ſintemahlen ſie, nach ſchon geendigten kleinen Land-Tagen, in dem gantzen Reich hin und wieder zerſtreuet wären: Indeſſen möchten die Räthe Sorge tragen, daß dieſe Verzögerung ihrer Sache zu keinem Schaden gereichte.

Land-Tag zu Marienburg. Die Artickel, worinnen die Städte mit dem Adel streitig ſind, werden nochmahls verleſen.

Die Preußiſchen Stände fanden ſich zur beſtimmten Zeit in Marienburg ein. (*). Der groſſen Städte Geſchickte, die ſolches miteinander vorher verabredet hatten, bathen beym erſten Eintrit in den Rath, nach abgelegtem gewöhnlichen Gruß, daß die Beſchwer-Artickel, darinnen ſie mit der Ritterſchafft zum Theil ſtreitig waren, ohne derſelben Beyſeyn vorgängig möchten verleſen werden. Die Räthe vom Lande waren damit zufrieden, und der Culmiſche Woywode und Dantziger Caſtellan fanden verſchiedenes an ſelbigen auszuſetzen; ſie meyneten daß ſie dem Adel müſten mitgetheilet werden, um deſſen Gedancken darüber zu vernehmen. So auch in der folgenden Seßion geſchehen iſt.

Wie der Wahl-Tag zu beſuchen, und ob nach Art der Polen ein Pobor zu bewilligen.

Wie die Land-Boten mit den ihnen zugeſtelleten Beſchwer-Artickeln abgetreten waren, trug der Culmiſche Woywode zur Berathſchlagung vor, ob man den zu Warſchau von den Polniſchen Ständen zum Vorſchlage gebrachten Pobor annehmen, und wie man den Wahl-Tag beſuchen wolte. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, als auch der groſſen Städte Geſchickten verwarffen den Pobor als eine Neuigkeit, und wolten eine Acciſe zu des Landes Nothdurfft bewilligen. Der Dantziger Caſtellan meynete, man müſte vorgängig die Ritterſchafft hierüber vernehmen, dem der Culmiſche Woywode beyfiel. Wegen der Beywohnung des Wahl-Tages aber, waren die Räthe nicht einmüthig. Der Dantziger Caſtellan wolte nicht anders als für ſeine eigene Perſon hinauf ziehen; der Woywode von Pommerellen und die groſſen Städte führten die alte Gewohnheit an, da man in dergleichen Fällen Boten gewehlet; der Marienburgiſche Woywode hielte ſolches zwar fürs Beſte, glaubete aber daß es ſich bey ſo geringer Anzahl der anweſenden Räthe nicht füglich thun lieſſe; der Culmiſche fürchtete das Mißvergnügen der Polniſchen Stände wo man über das alte Herkommen hielte: und ſchiene es, als ſolten hierinnen die Unter-Stände den Ausſchlag geben.

Die

(*) Und zwar von den Räthen Joh. von Dzialin Culmiſcher, Fab. von Zehmen Marienb. Ach. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Joh. Koſtka Dantziger Caſtellan, Lucas Schachtman, Hans Gretſch Rathm. von Thorn, Joh. Sprengel, Mich. Schöne, Rathm. von Elbing. D. Georg. Klefelt, Bürgerm. und Alb. Gieſe Rathm. von Dantzig.

Die Land-Boten lieſſen durch zweene Abgeſchickte denen Räthen hinterbringen, „daß ſie ſämbtlich, nur fünff Gebiete ausgenommen, „zu contribuiren und die Grentzen zu beſetzen gewilliget, nur möchten „die Räthe die Art der Anlage, und wie am beſten die Grentzen zu „verwahren, ihnen vorſchlagen: übrigens wolten ſie wegen der ſtreitigen Artickel ſich mit den Städten zu vergleichen ſuchen„. Die Räthe ſchickten den Pommerelliſchen Woywoden an die Land-Boten, um die fünff Gebiete zur Einſtimmung mit den andern zu bewegen, zugleich die Ritterſchafft insgeſambt zu ermahnen, ſich von den kleinen Städten in den gemeinen Rathſchlägen nicht abzuſondern. Der Woywode brachte zurück, daß die ſich trennende Gebiethe, den Mangel ihrer Befehle vorſchützten, und die Land-Boten, die Geſchickten der kleinen Städte, in ihr Mittel wolten fordern laſſen.

1573.

Die Land-Boten wollen biß auff fünff Gebiete contribuiren, die man vergeblich zur Einſtimmung zu bewegen ſucht

Der 15. Märtz ſind ſämbtliche Unter-Stände vor den Räthen erſchienen, da ſich dann die Land-Boten ſchrifftlich erklähret, daß ſie wegen der Beſchwer-Artickel mit den Städten annoch nicht übereinſtim̃eten, auch worinnen ſie abwichen, am Rande derſelben (*) angezeiget hätten. Auf den Wahl-Tag ſolten die Räthe und der Adel mit geſambter Hand ziehen, und zu der daſelbſt nöthigen Handelung mit den Senatoren wegen der Landes-Gebrechen, gewiſſe Perſonen aus allen Ständen ernen̄et werden, doch daß einem jeden, der ſich bey der Wahl finden würde, ſein Gutdüncken zu eröffnen vorbehalten bliebe. Die Güter Chriſtburg und Lopatko wolten die Land-Boten nicht abtreten, ſondern die Sache biß auf den Wahl-Tag ausſetzen, wesfals die Räthe gebeten wurden, zu ſolcher Meynung an die Breſter und Jungenleßlauiſche Woywodſchafft zuſchreiben. Sonſt hielten ſie für nöthig zur Sicherheit des Landes gnugſame Anſtalten zu machen, und weil ein ſolches Geld erforderte, ſo bewilligten ſie eine Schatzung, worinnen ſelbige aber eigentlich beſtehen ſolte, bliebe auf ein Vernehmen mit den Räthen ausgeſtellet. Mündlich ward hinzugefüget, daß die Räthe auf die Fortſchaffung des Cromeri bedacht ſeyn möchten, zu deſſen Beförderung die Ritterſchafft vorſchlug, an die Unterſaſſen des Stiffts zu ſchreiben, dem vermeynten Coadjutor keinen Gehorſam zu leiſten, anbey die Einkünffte dem Capitul in ſeqveſtrum zu geben.

Die Ritterſ. kan mit den Städten wegen der ſtreitigē Artickel noch nicht inig werden.

Einbringen der Land-Boten die Beſuchung des Wahl-Tages, der Güter Chriſtburg u. Lopatko, die Bewilligūg einer Contribution, u. die Fortſchaffūg des Cromeri betreffende.

Die kleinen Städte zeigten den Mißverſtand an, der zwiſchen ihnen und dem Adel wegen der Beſchwer-Artickel war. Zur Beywohnung des Wahl-Tages riethen ſie eine allgemeine Inſtruction abzufaſſen, wornach ein jeder von den Anweſenden ſich zu richten hätte; wegen der Güter Chriſtburg und Lopatko ſtim̃eten ſie mit der Ritterſchafft ein, hielten aber für unnöthig zur Landes Sicherheit gewiſſe Anſtalten zu machen, nachdem man von keinem Feinde etwas wüſte; und wenn zuvor wegen der ſtreitigen Artickel eine Einigkeit würde getroffen ſeyn, wolten ſie eine Maltz-Acciſe 2. Schillinge vom Scheffel auff ein

Wohin die kl. Städte geſtimmet, die zugleich unter gewiſſem Beding eine Maltz-Acciſe bewilligen.

(*) Denn die Artickel wie kurtz vorher Erwehnung geſchehen, waren der Ritterſchafft ſchrifftlich übergeben worden.

1573. Jahr lang, von Georgii an zu rechnen, bewilligen, doch daß ſich die Ritterſchafft auf gleiche Art angreiffen ſolte.

Die Räthe vom Lande einigen ſich mit den gr. Städten wegen der Beſchwer-Artickel.

Nachdem die Unter-Stände wieder abgetreten waren, nahmen die Räthe die ſtreitigen Artickel zur Hand, änderten in ſelbigen mit beyder Theile Genehmhaltung verſchiedenes, ſo daß endlich die vom Lande mit den groſſen Städten überein kamen (*). Unter andern wurde der erſte Artickel, welcher auf die Erhaltung der Religion nach dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniß, gerichtet war, wegen des hefftigen Wiederſpruchs des Woywoden von Culm, und des Dantziger Caſtellans, gäntzlich weggelaſſen, und ſolten die ſo zu derſelben ſich bekenneten, auf andere Wege die Freyheit ihrer Gewiſſen zu befeſtigen ſuchen.

Welches den Unter-Ständen hinterbracht wird.

Meynung der Räthe auf derſelbē Einbringen.

Die Räthe lieſſen durch den Secretarium von Dantzig den Unter-Ständen von dieſer getroffenen Vereinigung Nachricht geben, und ſie ihrem Exempel zu folgen ermahnen. Durch den Pommerelliſchen Woywoden aber und Dantziger Bürgermeiſter ward ihnen überbracht, daß die Räthe der von den kleinen Städten angebothenen Acciſe beypflichteten, und nunmehro nöthig wäre, daß die Ritterſchafft gleichfals einſtimmete, ſelbige ſolten in den beyden Biſtümern Ermelland und Culm die Capitul einſammlen, hergegen hielte man vor unnöthig wegen des dem Cromero nicht zu leiſtenden Gehorſams, an die Einwohner des Ermell. Stiffts zu ſchreiben, nachdem ſeiner in den Beſchwer-Artickeln gedacht worden. Die Erklährung der Unter-Stände wegen der Güter Lopatko und Chriſtburg nähmen die Räthe an. Was aber die Perſonen beträffe die nebſt den Räthen, wegen der Beſchwer-Artickel in Handlung treten ſolten, ſelbige möchten die Land-Boten und kleinen Städte aus ihrem Mittel ernennen, wie denn die Räthe obgedachte Artickel, ſo bald die Unter-Stände ſich darüber vergliechen, mit des Landes-Siegel, ſiegeln, und eine Inſtruction, wornach die Anweſenden auf dem Wahl-Tage ſich zu halten hätten, abfaſſen wolten.

Die Land-Botē nehmē die geſuchte Vereinigūg wegen d'Artickel, u. die zugemuthete Bewilligūg der Acciſe an ihre heimgelaſſene Brüder zurück.

Worauf die Boten von der Ritterſchafft wieder einbrachten, daß ſie die zugemuthete Acciſe, die Beſchwehr-Artickel, wie auch die Inſtruction, wenn ſelbige ihnen würde ſeyn mitgetheilet worden, an ihre heimgelaſſene Brüder nehmen wolten, hergegen gewiſſe Vollmächtiger zu wehlen, die mit den Cron-Senatoren, wegen der Artickel handelten, dazu wären ſie ohne fernerem Verzug erböthig.

Die

(*) Die Artickel ſelbſt, ſo wie ſie von ſämbtlichen Räthen genehm gehalten worden, ſtehen in den Beylagen N. 6. So bald man damit zur Richtigkeit gekommen, reiſete der Culmiſche Woywode von Marienburg ab, mit der Verſicherung, alles dasjenige genehm zu halten, was die Stände in ſeiner Abweſenheit ſchlüſſen würden.

Die Geſchickten der kleinen Städte erkanten, in einer zu dem Ende abgefaßten Schrifft, vor nothwendig, daß man gewiſſe Vollmächtiger zur Handlung mit den Senatoren wehlete, ſich mit der Ritterſchafft wegen der annoch ſtreitigen Artickel vergliече, ſelbigen alsdenn des Landes Siegel vordruckte, und eine beſondere Inſtruction auf den Wahl-Tag abfaßte. Wegen der Acciſe wiederhohlten ſie die von ihnen oben beygebrachte Bediengung, daß vorher die Mißhelligkeiten wegen der gemeinen Landes-Gebrechen gäntzlich ſolten abgethan werden.

1573. Erklährung der kleinen Städte.

Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen und der Dantziger Caſtellan, lieſſen es in allen Stücken bey der Land-Boten Erklährung bewenden, die groſſen Städte hergegen beklagten, daß die Ritterſchafft ſich mit den Beſchwer-Artickeln an ihre heimgelaſſene Brüder zöge, da doch ſelbige die vornehmſte Urſach der bißherigen öffteren Landes-Zuſammenkünffte geweſen: und merckte der Burgermeiſter von Dantzig an, daß die ſchon entworffene Inſtruction anf den Wahl-Tag ſolchergeſtalt gantz unnütz wäre, weil ſie ſich auf die gäntzliche Vereinigung der Artickel gründete. Um ſolches deſto deutlicher zu zeigen ward die Inſtruction verleſen, deren Inhalt hierinnen beſtand: „ daß die ſämbtliche „ Preußiſchen Stände, etliche Eingrieffe in ihre Privilegien zuſammen getragen, deren Wandelung beym neuen Könige ſolte geſucht werden: weil „ aber die Nothwendigkeit der Sache erforderte, hierüber vorgängig ein „ Vernehmen mit den Reichs-Senatoren zu haben, um derſelben Einſtimmung und Beförderung verſichert zu werden, als ſolten die Räthe „ und die ſo die Ritterſchafft und kleinen Städte dazu ernennet, mit „ äuſſerſtem Fleiß ſich bearbeiten, damit ſolcher Endzweg erreichet werden möchte; und obzwar zu vermuthen, daß die Senatoren, vielen „ von ſelbigen Artickeln wiederſprechen, und beſtreiten würden, ſo wäre „ man dennoch nicht geſonnen von denſelben im geringſten Stück abzutreten, und gäbe vielmehr einer dem andern die Verſicherung, hierinnen, und was ſonſt zur Vertheidigung und Vermehrung der habenden Privilegien, Freyheiten und woleingeführten Gewohnheiten nöthig wäre, ſich nicht zu trennen, noch etwas, es ſey gemeinſchafftlich, „ oder insbeſondere, zu bewilligen, ſo den Landes Vorrechten zum Schaden gereichen könte; welches da es geſchähe, nicht nur für nichts geachtet, ſondern auch die Perſon, ſo ſolches verurſachet, deswegen zu „ Rede geſetzet, und ferner nach Gelegenheit auf der folgenden Landes-Zuſammenkunfft, darüber gerathſchlaget werden ſolte „.

Die groſſen Städte beklagen daß die Land Boten wegē der Vereinigūg über die ſtreitigē Artickel, einen neuen Verzug ſuchen, da doch die entworffene Inſtructiō auf den Wahl-Tag ſich darauff gründete. Inhalt derſelben.

Nach Verleſung dieſer Inſtruction, ſagte der Caſtellan von Dantzig, es wäre ſelbige keine Inſtruction ſondern vielmehr eine Confœderation, in die er keinesweges zu willigen wüſte. Die übrigen Räthe waren anderer Meynung, und nachdem ſie eine Zeitlang ſich hierüber mit einander beſprochen, blieb es dabey, durch den Pommerelliſchen Woywoden und den Dantziger Burgermeiſter, die Unter-Stände nochmahls zum Vergleich wegen der Beſchwehr-Artickel zu leiten, und ihnen zugleich die Inſtruction einhändigen zu laſſen.

Was der Dantziger Caſtellan wieder die Inſtruction eingewand.

Der

1573.

Abermahliger fruchtloſer Verſuch die Land-Boten zur Einigkeit zu bewegen.

Der Dantziger Burgermeiſter verſuchte ſolches durch eine weitläufftige Rede zu bewerckſtellen, die aber keine andere Frucht ſchaffte, als daß der Stentzel Koſtka aus der Culmiſchen Woywodſchafft, im Namen der Boten, und in Beyſeyn der kleinen Städte, den Räthen meldete: „daß ſie ſich mit einander über die Inſtruction fleißig beſprochen, und dieſelbe ihrer Genehmhaltung würdig befunden hätten, wenn nur vorgängig über die ſtreitige Beſchwer-Artickel ein Vergleich erfolget wäre: weil aber ſolches noch nicht geſchehen, und die Ritterſchafft in dem, was die Sicherheit ihrer Vorrechte beträffe, nicht zu weichen gedächte, könte ſie die Inſtruction nicht belieben „.

Welches den kleinen Städten zu klagen Anlaß giebt.

Der Burgermeiſter von Marienburg beklagte von wegen der kleinen Städte, daß der Adel ſeinen eigenen Nutzen mit dem Aufnehmen des gantzen Landes vermengete, „ſie, die Städte, erböthen ſich, woferne ſich der Vergleich im Lande nicht treffen lieſſe, die Sache dem Erkäntniß des künfftigen Königs vorzubehalten, und im Fall der Adel ſich hiezu nicht beqvämen ſondern ſich an die Reichs-Senatoren ziehen wolte, proteſtirten ſie vor GOtt und den Landes-Räthen wieder alles Unheil, ſo etwan hieraus entſtehen möchte „.

Wozu ſich dieſe erbothen.

Nochmahlige Ermahn. zur Vereinigung.

Worauf der Marienburgiſche Woywode die Unter-Stände nachdrücklich zur Einigkeit ermahnete, und ihnen die nachtheilige Folgen, ſo aus ſolchem Mißverſtändnis zu beſorgen, vor Augen ſtellete. Dagegen ſchützete Stentzel Koſtka die Unmöglichkeit von denen Artickeln, worinnen der Adel mit den Städten nicht übereinkäme, im geringſten zu weichen.

Die Boten aus der Culmiſch-Woywodſchafft ſind Urſach daß man zu keinen Vergleich kommen können

Die groſſen Städte proteſtirten wieder das Verfahren der Land-Boten. Der Burgermeiſter von Marienburg ſagte, daß nicht ſämbliche Boten mit dem, was Koſtka vorgebracht übereinſtimmeten, ſondern die meiſten aus der Marienburgiſchen und Pommerelliſchen Woywodſchafft zu einer Vergleichung nicht ungeneigt geweſen wären. Er bezog ſich auf das Zeugniß eines, Namens Konarski, der auch geſtändig war, daß die gantze Sache an die Geſchickten aus der Culmiſchen Woywodſchafft ſich geſtoſſen.

Der Caſtell. von Dantzig widerſpricht als ein Polniſch-Geſinneter dem Grund der Preuß. Freyheit.

Dieſe Uneinigkeit bey den Unter-Ständen ward durch die unvermuthete Erklährung des Dantziger Caſtellans unterſtützet, „daß er ſich der Polniſchen Freyheit, zu welcher die Preuſſen privilegiret wären, mit nichten zu begeben, vielweniger durch die Beſchwer-Artickel und die entworffene Inſtruction ſich binden zu laſſen gedächte. Er hätte zwar die Artickel ſchon angenommen, allein er wünſchte anjetzo von derſelben Wahrheit, durch deutliche und unverwerffliche Gründe überzeuget zu werden. Die Polniſche Senatoren würden denen Preuſſen einen beſonderen Staat auszumachen nimmer verwilligen, nachdem ſie einmahl der Cron einverleibet, und mit derſelben verknüpffet worden. Er für ſeine Perſon könte auch nicht begreiffen mit was Recht man es bezehren wolte „. Der Burgermeiſter von Dantzig führete den Caſtellan auf die alte Zeiten und die ehmahlige Gewohn-

1573.

Gewohnheiten zurück, und erwieß, daß die Preuſſen mit dem Königreich Polen nichts als den König gemein gehabt, und in der Regiments Verfaſſung von der Cron gäntzlich unterſchieden geweſen; welches der Caſtellan, durch den Einwurff, daß es ein Mißbrauch geweſen, zu heben vermeynete.

Fruchtloſer Ausgang des Land-Tages.

Ein jeder blieb alſo bey ſeiner Meynung. Die Städte wiederholten ihre Proteſtation. Der Caſtellan von Dantzig wolte bey den Privilegien, ſo ferne ſie mit ſeiner Auslegung übereinkämen, unveränderlich verharren. Stentzel Koſtka erboth ſich die Adeliche Freyheiten im Nothfall auch mit ſeinem Blut zu verſiegeln, und der Land-Tag gewañ, in Anſehung des gemeinen Beſtens, einen fruchtloſen Ausgang.

Schreiben an die Woywoden von Breſt und Jungenlesl. wegen der Güter Lopatko und Chriſtburg.

Ubrigens wurde an die beyde Woywoden von Breſt und Jungenleslau geſchrieben, daß ſämbtliche Stände davor gehalten, man könte die Güter Chriſtburg und Lopatko dem Przyjemki und Pierſchlinski nicht ohne mercklicher Verletzung der Preußiſchen Privilegien, Rechte und Freyheit wieder abtreten, als möchte man Polniſcher Seits der Sache einen Anſtand biß nächſten Wahl-Tag gönnen, da denn die aus Preuſſen Anweſende, ihr Verfahren gnugſam zu rechtfertigen gedächten.

Peter von Damerau verlanget daß d' Woywode von Marienburg ihm die Staroſtey Graudentz abtreten ſolle.

Auch kam auf dem Land-Tage der ehmahlige Staroſte von Graudentz, Peter von Damerau, dem der verſtorbene König die Staroſtey vermöge der Execution aberkant, und dem Woywoden von Marienburg verliehen hatte, bey den Räthen bittend ein, den Woywoden dahin zu vermögen, daß er ſie ihm wieder einräumen möchte: wozu dieſer geneigt zu ſeyn bezeugete, wenn ihm nur vorher Tauchel, ſo er durch die Execution verlohren, zurück gegeben würde. Darwieder der geweſene Staroſte proteſtirte, der Culmiſche Woywode aber ihn biß auf den Wahl-Tag zur Gedult ermahnete, alsdenn man von ſolchen, aus der Execution entſtandenen, Irrungen, ausführlich zu handeln hoffte.

Erinnerung der Dantz. wegen der dem Hertz. von Braunſchweig ehmahls geliehenẽ 12000 Thaler.

Zu gleicher Zeit thaten die Dantziger wegen der dem Hertzoge von Braunſchweig, im Namen des gantzen Landes geliehenen 12000. Thaler (*), Erinnerung. Die anweſenden Räthe erkannten die Billigkeit, daß der Stadt ihr verſchoſſenes Geld erſtattet würde, allein weil ſie in ſchwacher Anzahl zugegen, und die Beytretung der Unter-Stände mit dazu gehörte, deren Befehle nichts davon in ſich hielten, muſten ſich die Geſchickten der Stadt, an einer guten Vertröſtung genügen laſſen.

Handlung der Stadt Dantzig am Dän. Hofe wegen ihrer in daſigem

Eben dieſe Abgeordneten gaben denen Räthen Nachricht, wie weit die Stadt in ihrem Anliegen am Däniſchen Hofe gekommen. Ich habe im vorigen Bande die Urſachen angeführet (**), ſo der König von Dännemarck vorgeſchützet, da Er der Dantziger Schiffe theils auf-

---

(*) Siehe den vorhergehenden Band p. 265.

(**) p. 404. 407. 408.

1573. Reich angehaltenen Schiff und Güter.

bringen, theils im Sunde, und in ſeinen See-Hafen anhalten laſſen, und wie Seine Majeſt. die Erſtattung des Schadens, den die Polniſchen Caper den Däniſchen Unterthanen an Schiff und Gütern zugefüget, von der Stadt gefordert, wo ſie anders zu dem Ihren gelangen wolte. Zu Ausgang des vorigen Jahres ward dem am daſigen Hofe ſich aufhaltenden Dantziger Geſchickten vermeldet, daß wenn die Erſtattung vor Faſtnacht nicht erfolgete, Schiff und Güter Preiß gegeben werden ſolten. Die Stadt erboth ſich demnach zu zehn tauſend Thaler, und wie ſolche Summe keinen Eingang fand, verhöhete man ſie auf 18. tauſend, doch daß vorher nicht nur die Krieges-Schiffe und Kauf-Fahrer mit den inhabendem Volck, Waffen, Waaren und allem Zubehöhr loß gelaſſen, ſondern auch die freye Farth verſtattet, und alle von den vorigen Däniſchen Königen ertheilete Privilegien, beſtätiget werden möchten: hergegen ſetzte der Hoff die Anforderung auf hundert tauſend Thaler, und verlängerte zur endlichen Erklährung den Termin biß 14. Tage nach Oſtern. In dieſen Umſtänden befanden ſich die Dantziger in Anſehung des Königes von Dännemarck, wie derſelben Abgeordneten, die Räthe auf dem Land-Tage, um Beyſtand erſuchten.

Die Räthe ſchreiben in Sachen der Stadt an den König von Dännemarck und den Reichs-Primas.

Dieſe griffen zu dem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Mittel, und beliebeten, den König von Dännemarck durch ein Schreiben zu bitten, entweder die Dantziger Schiffe und Güter frey zu laſſen, oder den gantzen Handel biß nach verrichteter Wahl eines neuen Königes auszuſetzen, indem dasjenige was zur Arreſtirung Urſach gegeben, nicht die Stadt, ſondern den König von Polen angienge. Hienebſt ward der Ertz-Biſchoff von Gneſen in einem beſonderen Brieffe begrüſſet, die Landes-Räthe bey Hochgedachtem Könige durch ſeine Vorſchrifft zu unterſtützen.

Fortgeſetzte Handlung am Däniſchen Hofe.

Die Dantziger wolten die Wirckung dieſer Brieffe am Däniſchen Hofe, nicht abwarten. Sie wuſten daß ſelbige nicht wie baares Geld würden angeſehen werden, und daß ſie ohne dieſes zu geben, Gefahr lieffen, Schiffe und Güter zu verliehren. Im Anfange des Aprils ſchickten ſie zwo Perſonen nach Koppenhagen, umb ſich wegen der Summe ſo gut als es ſich thun lieſſe zu vergleichen, immaſſen das angehaltene ein weit mehreres, als die Däniſche Anforderung austrug, und die freye Farth durch den Sund, nebſt dem Genuß der im daſigen Reich habenden Privilegien, war nicht geringer zu ſchätzen.

Und erfolgter Vergleich.

Nach verſchiedenen Conferentzen mit den Königlichen Vollmächtigern, kam es zu Mittelfarth auf der Inſul Fünen, Freytags nach Pfingſten, zum endlichen Vergleich: Krafft welches die Dantziger in denen vier nechſt folgenden Jahren, in ſo viel Terminen, hundert tauſend Thaler zu erlegen ſich erbothen, dagegen die drey Krieges-Schiffe und die eine Pincke nebſt ihrem Krieges- und anderem Gerath frey ſeyn, die Kauf-Fahrer mit den inhabenden Waaren und Gütern, loß gegeben, was davon veräuſſert worden, nach ſeinem Wehrt baar bezahlet, die

von

1573. von den ehmahligen Königen zu Dännemarck erlangte Privilegien beſtätiget, ein gewiſſer wieder die alte Gewohnheit eingeführter Laſt-Zoll, denen Dantzigern erlaſſen; nnd ihnen die freye Fahrt durch den Sund ſo wol, als auf den Däniſchen Strömen, dem alten Herkommen gemäß, erſtattet werden ſolte. Wann auch die Stadt zur Sicherheit der Schiffahrt, und Abhaltung der Capereyen zur See, ins künfftige genöthiget werden möchte, Orlogs-Schiffe auszurüſten, und Königl. Majeſt. von Dännemarck deſſen vorher verſtändiget würden, wolten Sie ſich, ſo ferne es Dero Regalien verſtatteten, gnädigſt und nachbahrlich darauf erklähren.

Candidaten zur Poln. Cron.

Was bißher von den gemeinen Landes Angelegenheiten gemeldet worden, iſt als eine Vorbereitung zu den Wahl-Tag anzuſehen, auf welchen uns nunmehro die Ordnung der Zeit führet. Caſimirus, Johann Albrecht, und Alexander die von den Königen in Polen, Preuſſen beherrſchet, hatten entweder Söhne oder Brüder hinterlaſſen, daher man ſchon zuvor wiſſen konte, daß die Cron bey dem Jagelloniſchen Hauſe bleiben würde (*), und durch den Todt Sigismundi I. ward kein Interregnum verurſachet, weil ſchon bey deſſen Lebzeit der eintzige Printz zum Könige gecrönet worden. Sigismundus Auguſtus beſchloß die männliche Linie des Jagelloniſchen Stamms, und von dem Königlichen Geblüth war niemand in Polen als die eintzige Princeßin Anna übrig: daher fingen auswärtige Machten an, ihr Abſehen auf die Cron zu richten. Der Käyſer und der König von Franckreich waren die vornehmſten. Jener ſuchte ſeinen Printzen, den Ertz-Hertzog Ernſt, dieſer ſeinen Bruder Henrich, Hertzogen von Anjou, auf den Thron zu heben. Zu ſolchem Ende ſchickte der Käyſer bald zu Anfang des Interregni verſchiedene Perſonen (**) heimlich nach Polen, welche die Senatoren und Ritterſchafft auf die Oeſterreichiſche Seite lencken ſolten, denen die caracteriſirten Botſchaffter folgeten. Im Namen des Königes von Franckreich fand ſich im vorigen Jahr der Biſchoff von Valence Joh. Montluc ein, der die Urſach ſeiner Ankunfft, denen damahls zu Kaska verſammleten Reichs-Ständen durch ein Schreiben wiſſen ließ, und davon auf den Thorniſchen Land-Tag, denen Dantziger Abgeordneten, eine Abſchrifft zuſchickte.

Auf dieſen beyden folget der König von Schweden Johannes. Er warb vor ſeine eigene Perſon um die Crone, weil ſein Printz Sigismund, wegen der Jugend noch nicht fähig war, einem ſo weitläufftigen Reich vorgeſetzet zu werden. Die nahe Schwägerſchafft mit dem letzt-verſtorbenen Könige, da er deſſen Schweſter zur Gemahlin hatte, brachte Ihn auf die Gedancken, und die Verſicherungen verſchiedener

---

(*) Unius familiæ qvaſi hæreditas fuimus, Tac. Hiſt. I. 16.

(**) Unter dieſen war Joh. Cyrus Abt zu S. Vincentz in Breßlau, den der Caſtellan von Dantzig in Preuſſen aufheben, und ihn im Marienburgiſchen Schloß verwahrlich halten laſſen: von dannen er ihn auf den Wahl-Tag genommen, allwo der Abt den Käyſerlichen Botſchafftern ausgeliewert worden.

1573. Groſſen inſonderheit aus Klein-Polen, ſchienen vermögend zu ſeyn, die ſich ereignende Hinderungen zur Beſteigung des erledigten Throns, gleichſam aus dem Wege zu räumen. Moskau wurde gleichfals unter die auswärtige Cron-Candidaten gezehlet, allein es hatte das Anſehen, als wenn es den Czaaren entweder an Hoffnung, das was er ſuchte, jemahls zu erlangen, oder an Ernſt deſſen habhafft zu werden, wornach Er zu ſtreben ſchiene, gefehlet, weil ſeine Vorſchläge nicht ſo eingerichtet waren, daß ſie Ihm einen Anhang zuwegebringen konten. Sonſt fand ſich noch eine andere Parthey, deren vornehmſte Krafft ſich in Groß-Polen äuſſerte, die dem gemeinen Vaterlande am beſten gerathen zu ſeyn vermeynte, wenn man einem Piaſten, daß iſt, jemanden von den Polniſchen Magnaten die Cron auffſetzte: und wie man nachgehends diejenigen, ſo man zur Regierung tüchtig hielte namhafft machte, war unter denſelben der Dantziger Caſtellan Joh. Koſtka; deſſen ſchlechte Zuneigung für die Freyheit ſeines Vaterlandes, in den Geſchichten gnugſam angemercket worden, die ihm aber bey dem Polen ein ſolches Anſehen gegeben, daß ſie Ihn den Scepter ihres Reichs zu führen würdig erkant haben. Solchemnach waren die Gemüther der Polen und Litthauer, zwiſchen dem Käyſerlichen Printzen, des Königes von Franckreich Bruder, dem König von Schweden und einem Piaſten getheilet. Was die Preuſſen betrifft, ſelbige hatten, ſo viel man vor der Wahl abnehmen konte, ihre Gedancken auf den Ertz-Hertzog gerichtet, nur der Caſtellan von Dantzig erklährete ſich, denjenigen ſchlechterdiengs als König zu erkennen, den die Polen ernennen würden.

Anfang des Wahl-Tages dem die Preuſſen beygewohnet.

Den 5. Aprill nahm der Wahl-Tag auf der Ebene bey Warſchau ſeinen Anfang. Von den Preußiſchen Räthen kamen dahin die drey Woywoden (*), die drey Caſtelläne (**) und der groſſen Städte Geſchickten. Die Ritterſchafft zog nach dem Exempel des Polniſchen Adels, mit geſammter Hand hinauff: und dieſes war das erſte mahl, daß der Adel der Wahl eines Königes beywohnete, da ſich ſonſten bloß einige von den Räthen, als Geſandte des gantzen Landes, eingefunden hatten. Was hieſelbſt überhaubt vorgegangen, haben die Polniſchen Geſchicht-Schreiber umſtändlich aufgezeichnet: unſere Arbeit ſoll bloß, durch die Erzehlung deſſen was die Preuſſen ins beſondere angehet, eingeſchrencket werden.

Geſandſchafft des Hertzogs in Preuſſen, um den neuē König wehlen zu helffen.

Man kan hieher die Geſandſchafft des Hertzogs in Preuſſen rechnen, welche den 7. April um die Erlaubniß der Wahl beyzuwohnen und zu ſtimmen anhielte, ſonſt wolten Fürſtl. Durchl. nach einen Lehns-Herrn ſich umſehen, den Sie Ihnen ſelbſt erwehlen würden. Die Stände fertigten den 8. May die Geſandten (***) mit dem, was

ſchon

(*) Joh von Dzialin Culmiſcher, Fab. von Zehmen Marienburg. und Ach. von Zehmen Pommerelliſcher.

(**) Joh. Dulski Culmiſcher, Adam Walewski Elbingiſcher und Joh. Koſtka Dantziger.

(***) Selbige waren Achatz Burggraw von Dohna, Wentzel Schack, Andreas Wilmsdorff und Eberhard Rogge der Rechten Doctor.

1573.

ſchon ehmahls dem Hertzog Albrecht auf gleiches Anſuchen geantwortet worden (*) ab, und erbothen ſich, die Sache zur andern Zeit und bey mehrerer Müſſe nochmahls zu erwegen, und den Entſchluß, Fürſtl. Durchl. entweder durch Brieffe, oder durch gewiſſe Botſchaffter, wiſſen zu laſſen.

Den 17. April wurde den Senatoren des Prziemski und Pierzchlinski Anforderung auf die Güter Lopatko und Chriſtburg, davon oben ausführliche Meldung geſchehen, empfohlen. Man ernandte dazu gewiſſe Perſonen, ſo die Sache dermaſſen vergliechen, daß die vorgedachten Güter den beyden Polniſchen Edelleuten, den 14. May wieder ſolten eingeräumet und der zugefügte Schade, nach Gutbefinden des Dantziger Caſtellans, und des Polniſchen Hoff-Marſchalls, gutgethan werden.

Die Sache wegen der Güter Lopatko und Chriſtburg wird vergliechen.

Einige Tage hernach klagte der Woywode von Marienburg im Senat, daß ihm die Staroſtey Tuchel vom Könige Sigismundo Auguſto aberkant und einem Namens Matth. Zalinski eingegeben worden; muſte aber zur Antwort höhren, daß er ſich zu beſchweren keine Urſach hatte, nachdem er zur Erſetzung ſeines Schadens, die Staroſtey Graudentz überkommen, ſo der Peter von Demerau eingebüſſet.

Der Woywode von Marienburg fordert die Staroſtey Tuchel wieder.

Ein gewiſſer Edelmann aus Preuſſen Gluchowski genandt (**) gab den Culmiſchen Woywoden an, als wenn er mit ihm und den andern von Adel hart verführe. Der Woywode erboth ſich Red und Antwort von ſeinem Bezeugen gegen die Ritterſchafft zu geben: allein weil die Wahl und andere wichtige Dinge obhanden waren, wolte man darüber keine Unterſuchung anſtellen.

Der Culm. Woywode wird Gewalt thätigkeit wegen gegen den Adel beſchuldiget.

Ein jeder hatte ſeine Gedancken auf den künfftigen König gerichtet. Den ſiebenden May, fieng der Cron-Groß-Cantzler an, die Stimmen aus den Woywodſchafften, geſchrieben und verſiegelt einzuſammlen, nach deren Erbrechung fand es ſich, daß die meiſten auf den Hertzog von Anjou gefallen, die übrigen aber zwiſchen dem Ertz-Hertzoge von Oeſterreich, dem Könige von Schweden und einem Piaſten ſich trenneten. Die drey Preußiſche Woywodſchafften hatten zum Theil den Ertz-Hertzog Ernſt, zum Theil den Frantzöſiſchen Printzen genennet, die Geſchickten der drey groſſen Städte aber ſich einmüthig für den erſteren erklähret. Weil nun die Wahl des neuen Königes einmüthig ſeyn ſolte, ſo wurden einem jeden von den auswärtigen Candidaten drey Senatoren (***) als Vorſprecher zugeordnet, um durch ihre, es

Es wird zur Wahl eines Königes geſchritten. Die Preuß. Woywodſchaffte ſtimmen theils auf den Ertz-Hertz. Ernſt, theils auff den Hertzog von Anjou. Die groſſen Städte erklähren ſich vor den erſteren.

(*) Selbiges ſtehet unter die Documenta des erſten Bandes unſerer Preuß. Geſchichte, p. 126.

(**) Eben derſelbe, der ſich auf dem Land-Tage zu Graudentz wieder der Woywoden von Culm aufgelehnet.

(***) Der Marienburgiſche Woywode war einer von des Ertz-Hertzogs, und der Dantziger Caſtellan von des Frantzöſiſchen Printzen Vorſprechern.

1573. Der Polen Stimmen ſind getheilet.

Die meiſten fallen dem Frantzöſiſ. Printzen zu.

Die groſſen Städte aus Preuſſen proteſtiren und ziehen davon.

ſey Wolredenheit, oder Gründe, die nicht einſtimmige auf ihre Seite zu lencken; und eben ſo vielen trug man auf, den Vorzug einem Piaſten zu behaubten. Der Biſchoff von Cujawien der vor den Hertzog von Anjou redete und den der Dantziger Caſtellan unterſtützte, machte einige von denen wanckend, die es mit dem Hauſe Oeſterreich hielten, und weil von dem Piaſtiſchgeſinneten verſchiedene ihre Meynung änderten, ſchiene es als wenn allein die Anhänger des Königes von Schweden, bey ihrem Cron-Candidaten beſtändig verharren wolten: biß der Staroſte von Samoyten, Joh. von Chodkiewiec in einer Rede, die ſchlechte Eigenſchafften Hochgedachten Königes, und wie aus deſſen Wahl das Polniſche Reich keinen Nutzen ziehen würde, vorſtellig machte; und der Dantziger Caſtellan noch verſchiedenes von gleicher Art hinzuſetzte. Da merckte man allererſt daß nicht wenige von ihnen, zu der Frantzöſiſchen Parthey übergiengen. Bey dieſer Veränderung der Gemüther bezeugeten der Preußiſchen Städte Abgeſchickte offentlich, daß ſie wegen der ausdrücklichen Befehle ihrer Oberen, in keines anderen als in des Ertz-Hertzogs Ernſt Wahl willigen konten: worauf ſie ihre Rück-Reiſe von Warſchau nach Preuſſen antraten.

Hertzog Henrich vō Anjou wird als König ausgeruffen.

Indeſſen ſonderten ſich die, ſo es mit dem Frantzöſiſchen Printzen annoch nicht zu halten ſchienen, von den anderen ab; wiewol ſie zu erkennen gäben, daß ſolches nicht geſchähe um wegen der Perſon des neuen Königes eine Spaltung zu verurſachen, ſondern nur die Einwilligung ſo lange zurück zu halten, biß man ſich wegen der Pactorum Conventorum, wodurch deſſen Macht einzuſchrencken wäre, würde verglichen haben. Man brachte ſelbige zu Papier und beyde Theile hielten ſie genehm, auſſer daß die Biſchöffe der ausgedungenen Religions-Freyheit widerſprachen. Die Frantzöſiſchen Geſandten (*) wurden von Plotzko, allwo ſie ſich bißher aufgehalten, gehohlet, ihnen die Pacta Conventa vorgeleget, und nachdem ſie dieſe Artickel im Namen des Königes von Franckreich und des Hertzogs von Anjou beſchworen, Henrich, den 16. May, als erwehlter König von Polen und Groß-Hertzog von Litthauen unter den gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen ausgeruffen.

Die Preuſſen habē das Decretum Electionis unterſchrieben.

Das Decretum Electiones wie man es nennet, hatten von den Preuſſen, die drey Woywoden und die drey Caſtelläne, in der Ordnung, die ihnen auf dem ehmahligen Lubliniſchen Reichs-Tage angewieſen worden, unterſchrieben.

Pobor von einigen Polniſch. Ständen auf dem Wahl-Tag bewilliget.

Nach geendigter Wahl kehreten die meiſten von denen, die ſich deswegen bey Warſchau verſammlet hatten, nach Hauſe, die annoch zurück blieben, bewilligten einen allgemeinen Pobor, auf dem Fuß des Lubliniſchen vom Jahr 1569. Sehr viele der Polniſchen Stände mißbilligten es, daß man ſich unterſtanden in Abweſenheit des größten Theils, eine Contribution, wozu aller Einwilligung nöthig, zu belieben,

---

(*) Nemlich auſſer dem Biſchoffe von Valence der Abt Gilles de Noailles und Gvi de S. Gelais Lanſac.

1573.

ben, und daß man, um die Unwiſſenden zu hintergehen, das zu dem Ende ausgefertigte Univerſal den 7. May datiret (*), gleich als wenn der Pobor in aller Stände Gegenwart beſtanden wäre: da man doch damahlen nicht daran gedacht, ſondern ſelbiger allererſt den 17. zur Bahn gekommen, und von einigen wenigen angenommen worden.

Nachgehends machte man eine Eintheilung dieſes Pobors, krafft welcher, unter andern, der Dantziger Caſtellan als Preußiſcher Land-Schatzmeiſter, ohne Zweiffel von dem, was in ſelbiger Provintz einkommen würde, dem Litthauiſchen Schatzmeiſter zur Nothdurfft des Groß-Hertzogthums dreyßig tauſend Gulden einhändigen ſolte. Gedachtem Caſtellan wurde zugleich aufgetragen, auf alle ſich ereignende Gefährlichkeiten in Preuſſen ein wachſames Auge zu haben, mit volliger Macht, bey erheiſchender Nothwendigkeit, auf gemeine Unkoſten Soldaten zu werben. Auf den Fall daß der König über See nach Polen kommen möchte, ernandte man zu deſſen Empfang bey Dantzig, den Biſchoff von Cujawien, die Woywoden von Lentzic, Breſt, Jungenleslau, Rawa, Culm, Marienburg, Pommerellen und den Dantziger Caſtellan: da hergegen andere aus dem Mittel der Cron und Litthauiſchen Stände, als Geſandte nach Franckreich giengen, deren Namen von den Polniſchen Geſchicht-Schreibern aufgezeichnet worden (**)

Dem Danz. Caſtell wird aufgetragen dem Litth. Schatzm gewiſſe Gelder auszuzahlē, in Pr auf alles ein wachſames Auge zu haben, uñ im Nothfall Soldatē zu werben.

Wer den neuerwehltē König in Pr. empfangen ſolle.

Geſchichte
Der Lande Preuſſen
Königlich-Polniſchen Antheils
Seit der Wahl
HENRICI
Biß auf die Zeit/ da die Stände von Ihm abgetreten.

Ob man zwar in Preuſſen von keiner Gefahr etwas wuſte, ſo bediente ſich dennoch der Dantziger Caſtellan, bald nach ſeiner Wiederkunfft von Warſchau, der ihm von den Polniſchen Ständen auf den Nothfall gegebenen Macht, und fieng an Soldaten zu werben. Er gab dem Ernſt Weyher einem

In Preuſſen werden auf die Verordnung des Dantziger Caſtellans Soldaten geworben.

(*) Welches Datum auch das Univerſal, ſo den Polniſche Reichs-Tags-Conſtitutionen p. 212. eingerücket worden, behalten. Ein ungenandter Autor deſſen Hiſtoriam Interregni M. S. ich fleißig zu Rath gezogen, hat dieſen Unterſchleiff bemercket.

(**) S. auch das Polniſche Univerſal: Wtore Oznáymienie Krolá nowo obránego, in den Conſtitut. p. 221. Man hatte anfänglich aus Preuſſen den Caſtellan von Culm Joh. Dulski, und den Staroſten von der Golbe Chriſtoph Koſtka, mit zu dieſer Verrichtung ernennet, allein nachgehends wurden ſie übergangen Worüber die Preußiſchen Stände, als eine Verachtung, zur anderen Zeit ſich beklaget.

1573.

Was ſolches gewürcket.

nem Preußiſchen von Adel, die Beſtallung als Oberſter, der aus den Pommerſchen Landen, allwo er mit Gütern angeſeſſen war, Reuter und Fuß-Knechte an ſich zog, ihnen den Muſter-Platz im Putziger Gebieth anwieß, daſelbſt ſein Lager aufſchlug, und an den Pommerelliſchen Woywoden um Zufuhr der nothwendigen Lebens-Mittel ſchrieb, weil er ſonſt ſeine unterhabende Leute unmöglich in der gehörigen Krieges Zucht halten könte. Die Dantziger in deren Nachbahrſchafft dieſe Bewegungen vorgiengen, wurden dadurch in Unruhe geſetzet. Sie ſchrieben beydes an den Culmiſchen Woywoden, und an den Dantziger Caſtellan, um von ihnen die Urſache der unvermutheten Rüſtung zu vernehmen: allein dieſer ſtellete ſich als trüge er davon keine Wiſſenſchafft, und der Woywode vermuthete, daß der Caſtellan die Völcker auf Polniſche Verordnung, zu des Landes Beſten verſammlete. Die Stadt Dantzig, die nicht errathen konte, wohin es eigentlich gemeynet wäre, verſtärckete ihre gewöhnliche Beſatzung und ſetzte ſich wieder einen ſchleunigen Uberfall in gute Verfaſſung. Der Hertzog in Preuſſen eröffnete gleichfals hierüber ſeine Beyſorge in einem Brieff an ſämbtliche Landes-Räthe, und verlangte den eigentlichen Grund, zu ſeiner eigenen Sicherheit, aufs baldigſte zu vernehmen. Aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft lieffen häuffige Klagen ein, daß der neugeworbene Soldat den Einwohnern auf dem Lande ſchwer fiele und allerley Muthwillen triebe. Wannenhero leicht abzunehmen war, daß hievon auf dem Land-Tage, welchen der Culmiſche Woywode auf den 29. Junii zu Graudentz angeſetzet, würde geredet werden.

Land-Tag zu Graudentz.

Vorgängige Unterredung der groſſen Städte.

Vortrag des Culm. Woywodē.

Er beklaget ſich über einen gewiſſen Gluchowski

Wie der neue König zu empfangen.

Es fanden ſich daſelbſt zu gehöriger Zeit von den Räthen ein, die drey Woywoden, der Culmiſche Caſtellan J. Dulski, der Marienburgiſche Unter-Kämmerer Melch. von Mortangen, und die Abgeordneten der Städte Thoren und Elbing: die Dantziger hatten bloß einen Secretaire dahin geſchicket, der den beyden Städten in einer beſonderen Unterredung eröffnete, daß ihn mitgegeben worden, ſeiner Oberen Ausbleiben bey den Räthen zu entſchuldigen, und über des Dantziger Caſtellans Unterfangen, da er ohne Vorwiſſen der anderen Stände Soldaten geworben, Klage zu führen. Den Städten aber hätte er zu eröffnen, daß die von Dantzig ſich verbunden erkenneten, den von den Polen gewehlten, und zuerſt gekrönten König anzunehmen, woferne man ſie bey der Religion nach dem Augſpurgiſchen Bekäntniß und in dem Genuß aller Privilegien Frey- und Gewohnheiten laſſen, und hergegen die eingeriſſenen Mißbräuche gäntzlich abthun wolte: welches die Geſchickten von Thoren und Elbing billigten, und zugleich beliebten, daß im Fall gegenwärtige gemeine Zuſammenkunfft fruchtloß zergienge, die groſſen Städte an einem gewiſſen Ort, wegen ihrer eigenen Wohlfahrt, ein Vernehmen haben wolten. Nach derſelben abgelegtem gewöhnlichen Gruß gegen die Räthe vom Lande, und darauf von dieſen geſchehenen Danckſagung machte der Culmiſche Woywode, den letzten Junii den Anfang mit Erwehnung der Verunglimpffung ſo ihm von dem Gluchowski, auf dem jüngſten Wahl-Tage wiederfahren, ſo er GOtt und der Zeit anbefehlen wolte. „Was aber den je„tzigen Land-Tag beträffe, wäre nöthig auf ſelbigem zu bereden wie

„man

,, man den neuen König zu empfangen, und bey ihm des Landes-Freyheiten auszudingen haben würde; daneben müſte man von den groſſen Städten vernehmen ob ſie den Hertzog von Anjou für ihren Herrn ,, erkenneten, weil ſie mit einer Proteſtation von Warſchau geſchieden ,, wären. Auch wüſte jedermann, daß ohne der Stände Vorwiſſen ,, Volck geworben und ins Land geführet würde, und ob man gleich ,, vorſchützte es geſchähe auf Befehl der Cron Senatoren, ſo wäre es ,, doch nicht erlaubet, weil dieſe über die Provintz Preuſſen nichts zu ,, befehlen hätten. Die Urſach einer ſolchen auſſerordentlichen Rüſtung ,, könte man nlcht errathen, und es bliebe ungewiß, ob man in das ,, gantze Land, oder bloß in die groſſe Städte, als die ſich vor den ,, Neuerwehlten noch nicht offentlich erklähret, einiges Mißtrauen ,, ſetze,,. Hienebſt legte Er ſeine Unzufriedenheit über die Abweſenheit des Dantziger Caſtellans und der Abgeordneten dieſer Stadt an den Tag, als die vornehmlich zu dieſer Sache gehöreten, indem beyde Theile gegen einander gleichſam in Waffen ſtünden und keines dem anderen ſonderlich zu trauen ſchiene. Schlüßlich ſtellete er den Räthen zur Entſcheidung anheim, ob vom neuen Culmiſchen Caſtellan, der dem Lande noch nicht geſchworen, der gewöhnliche Eyd zu fordern wäre. Der Woywode von Marienburg erinnerte ,, daß in dem Polniſchen Reichs-Abſchiede die Perſonen, die den König in Preuſſen ,, empfangen ſolten, namhafft gemacht worden, denen man aber einige von den groſſen Städten zufügen müſte; ferner wäre zu bedencken, durch wen der König anzureden, weil niemand von ihnen Frantzöſiſch ſpräche, und Seine Majeſtät wenig oder gar kein Latein verſtünden: Man hätte auch zu erwegen, ob man des Königes Gnade durch ,, ein Geſchenck zu gewinnen ſuchen ſolte, um die Beſtätigung der Freyheiten deſto leichter zu erhalten. Weil die Werbung der ,, Soldaten mit dem Befehl der Cron Senatoren beſchöniget würde, hielte Er für nöthig ſich deswegen bey Ihnen darüber entweder ,, durch Brieffe oder durch Geſandte zu beſchweren: und was die Eydes-Leiſtung des Culmiſchen Caſtellans beträffe, ſelbige könte, weil ,, kein Biſchoff zugegen, biß auf eine andere Zeit ausgeſtellet werden,,. Die übrigen Räthe lieſſen ihnen die Meynung des Marienburgiſchen Woywodens, wegen der geworbenen Soldaten an die Cron-Senatoren zu ſchreiben, gefallen, mit dem Zuſatz, daß man zugleich Brieffe an die Litthauiſchen Stände, den Dantziger Caſtellan und an den Oberſten Weyher ausfertigen möchte: wobey es auch geblieben. Der Eyd des Culmiſchen Caſtellans wurde von allen zu verſchieben beliebet, zumahlen, da derſelbe ſich erbothen ihn allezeit abzulegen.

1573.

Ob die groſſe Städte den Neu-Erwehlten für ihren Herrn erkenneten.

Von den neu-geworbenen Völckern im Lande.

Abweſenheit des Caſtellans und der Abgeordneten võ Dantzig, welches der Woywode ungerne ſiehet.

Ob vom neuen Culmiſchen Caſtellan der Eyd zu nehmen.

Vom Empfang des Königes.

Wegen der geworbenen Soldaten an die Reichs-Senatoren wie auch an die Litth Räthe zu ſchreiben.

Die Eydes-Leiſtung des Culm. Caſtellans wird ausgeſetzet.

Anlangende die Art den König zu empfangen ſo giengen die meiſte Stimmen dahin, daß wenn Seine Majeſtät über See in Preuſſen anländeten, ſämbtliche ſo wol Ober als Unter-Stände zugegen ſeyn, wo aber Königliche Majeſtät durch Teutſchland nach Polen kämen, die drey Woywoden, Caſtelläne, Unter-Kämmerer, der groſſen Städte Geſchickten, einige von der Ritterſchafft und den kleinen Städten entweder zu Poſen oder Meſeritz, die erſte Aufwartung machen möchten:

Von wem und auf was Art der König bey ſeiner Ankunfft zu empfangen.

1573. ten: jedoch daß die vorerwehnte Perſonen nicht unumgänglich dazu verpflichtet wären, ſondern es in eines jeden Willkühr ſtünde hinauff zu ziehen. Bey dieſer Empfahung ſolte zugleich der Beſtätigung der Landes-Freyheiten, ſo auf dem inſtehenden Krönungs-Tage zu vollziehen wäre, gedacht werden: und weil der König das Latein ſchlecht verſtünde, von den Räthen aber niemand der Frantzöſiſchen Sprache ſich mächtig genug fände, ſo würde man alsdann ſich eines Dolmetſchers bey Königl. Majeſt. bedienen müſſen.

Die groſſe Städte wollen den neuerwehlten König für ihren Herrn erkeſien doch mit Vorbehalt der Gewiſſens- und anderer Freyheiten.

Wie die Städte Thoren und Elbing auf die vorangeregte Stücke ſtimmeten, hatten ſie aus der Acht gelaſſen, ſich deutlich zu erklähren, ob ſie den erwehlten Hertzog von Anjou für ihren König angenommen; daher drangen der Culmiſche Woywode und Caſtellan in ſie, ihre eigentliche Gedancken nicht länger zurück zu halten. Derohalben die von Thoren in ihrem und derer von Elbing Namen ſagten, „daß der Städte Abgeſchickte zu Warſchau, ihre Stimmen dem Frantzöſiſchen Printzen nicht geben können, angemerckt ihre Befehle ſolches nicht verſtattet, man auch vorher nicht gedacht, daß Selbiger den andern Cron-Candidaten würde vorgezogen werden: Nachdem es aber wieder Vermuthen alſo ausgefallen, wären die Städte bereit, Ihn für ihren Herrn anzunehmen, wenn Er ſie nur nebſt dem gantzen Lande bey den hergebrachten Vorrechten, und der freyen Ubung des Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniſſes, erhalten wolte„.

Der Culmiſche Woywode wiederſpricht gewiſſer maſſen der Religions-Freyheit.

Der Culmiſche Woywode wiederſprach der Religions-Freyheit, und wolte nicht zugeben, daß ſelbige denen gemeinen Landes-Rechtſamen beygefüget wurde, es möchten darumb von denen, ſo von der Römiſchen Kirche abgewichen, ins beſondere, nicht aber im Namen der gantzen Provintz angehalten werden. Ob nun zwar die andern Räthe den Woywoden zu bewegen ſuchten, die Gewiſſens-Freyheit als eine gemeinſame Sache anzuſehen, ſo fiele es doch unmöglich, ihn zu etwas zu überreden, ſo dem Römiſchen Glauben Eintrag zu thun ſchiene.

Bedenckl. Clauſel in der, dem neuen Könige von den Polen vorgeſchriebenē Eydes-Formel, welche von der Sicherheit der Preuß. Freyheiten zu reden Anlaß giebt.

Abſichten der Polen.

Die beyden Städte ſetzten die Religion in etwas bey Seite, und kamen wieder auf die allgemeine Landes-Freyheiten, „deren Erhaltung man beym neuen Könige ſich auszudingen, deſto gröſſere Urſach hätte, nachdem die Polen in der Ihm vorgeſchriebenen Eydes-Formel (*) der Preuſſen gar nicht gedacht, vielmehr dieſe ſchädliche Clauſul einrücken laſſen, daß der König alle Rechte, Freyheiten und Privilegien, ſo ferne ſie nicht dem gemeinen Recht, und denen Freyheiten der Polen und Litthauer entgegen wären, handhaben wolte: die Preuſſen aber viele Vorrechte hätten, die weder mit den Polniſchen noch Litthauiſchen überein kämen, zugeſchweigen daß man die gäntzliche Zernichtung aller beſonderen Preußiſchen Rechtſame, mit der angeführten Einſchrenckung künfftig würde beſchönigen können„. Der Culmiſche Woywode gab von wegen der

übrigen

(*) Sie ſtehet in dem Volum. Conſtitut. p. 226.

übrigen Räthe, den Städten Beyfall, und fügete hinzu, ,, daß es die Polniſchen Stände mit Fleiß alſo abgefaſſet, um dadurch die Preuſſen gänzlich der neuen Vereinigung zu unterwerffen und gleichſam in einen Sack zu treiben; geſchähe ſolches, ſo bliebe der Provinz nichts als ein ſchlechter Gehorſam übrig: mit denen von Adel dörffte es alsdenn gewiſſer maſſen noch hingehen, allein die Städte würden es deſto härter empfinden: daher nicht zu verwundern ſey, daß die Städte dergleichen verderblichen Folgen zu begegnen ſuchten, wie man denn gerne ſehen würde, wenn ſie in Betrachtung ihrer Macht, das Augenmerck erreichen möchten: welches wol ehmahlen eingetroffen, inſonderheit da ſie dem Könige Johann Albrecht den Eyd nicht leiſten wollen, weil Er die Privilegien zu beſchweren Bedencken getragen. Allein man müſte bekennen, daß die Städte zu jener Zeit im gröſſeren Anſehen geweſen, und die Polen ſich nicht getrauet, die Vögel, deren ſie vor kurzer Zeit habhafft geworden, ſchüchtern zu machen: anjetzo aber, da Litthauen mit der Cron gänzlich vereiniget wäre, ſtünde zu befürchten, daß man den Preuſſen nichts ſonderliches machen würde, vornemlich da viele unter ihnen ſelbſt darnach trachteten ,,.

1573.

Ob und wie ſelbige rückgängig zu machen.

Den 1. Julii lieſſen die Unter-Stände durch einige Abgeſchickte von Adel, bey den Räthen Anfrage thun, ob ſie von den Urſachen der unvermutheten Rüſtung einige Wiſſenſchafft hätten, und ob ihnen zu Ohren gekommen, daß der neugeworbene Soldat, denen Edelleuten ſo wol als denen Bauren allerley Schaden zufügete, wesfalls die Unter-Stände, die es nicht wenig befrembdete, bähten, daß auf die Wandelung deſſen gedacht, und den Reichs-Senatoren ohne Zeit Verluſt zugeſchrieben werden möchte, daß ſelbigen nicht gebührete, aus eigener Macht, Krieges-Leute ins Land führen zu laſſen. Ferner hätten die Polniſchen Stände, nach verrichteter Wahl, die drey Woywoden und den Dantziger Caſtellan ernennet, die den neuen König bey ſeiner Ankunfft in Preuſſen empfangen ſolten, die Städte aber und die Ritterſchafft mit dieſer Verrichtung übergangen, da es doch billig wäre, jemanden aus dieſer Mittel, jenen beyzufügen. Noch erwehneten dieſe Abgeordneten der Unter-Stände, des zu Warſchau beſchloſſenen Pobors, ,, den die Polen auf die Provinz Preuſſen auszudehnen gedächten, in welchen aber die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickte keines weges willigen wolten: maſſen ſelbiger denen alten Frey- und Gewohnheiten wiederſtrebete. Denn da man vor dieſem die Stände durch Geſandſchafften zur Anlage zu bewegen geſucht, unterſtünde man ſich anjetzo, ſolche durch bloſſe Befehle von ihnen zu erzwingen. Im Fall aber des Landes-Nothdurfft eine Steuer erforderte, wären der Adel und die kleinen Städte erböthig, doch bloß zum Nutzen der Provinz, nach altem Gebrauch, eine Acciſe zu belieben ,,. Worauf der Woywode von Culm den Geſchickten der Unter-Stände Nachricht ertheilete, was die Räthe wegen der geworbenen Soldaten und der Empfahung des Königes geſchloſſen: den Punct wegen des Polniſchen Pobors ließ er unbeantwortet, ermahnete ſie aber, wegen der annoch ſtreitigen Beſchwer-Artickel, eine völlige Vereinigung zu treffen.

Klagen der Unter-Stände über die neugeworbene Soldaten.

Bedencken von den Perſonen die den König empfangen ſolten.

Polniſcher auff dem Wahl-Tage beſtandener Pobor nicht auf die Provinz Preuſſen auszudähnen.

Antwort den Unter-Ständen gegeben.

1573.

Anbringen des auf den Land-Tag abgeſchicktē Dantziger Secretairs.

Die Stadt hat wegē der im Lande zuſam̄en gezogenen Soldaten niemanden aus ihrem Rath auff den Land-Tag geſchicket.

Klage über die neu-geworbene Trouppen uñ geſchöpfte Beſorglichkeit.

Nach dieſem, legte der Dantziger Secretaire die ihm von ſeinen Oberen mitgegebene Werbung in Gegenwart ſämbtlicher Stände ab: „Daß nemlich die Stadt Sinnes geweſen, gegenwärtigen Land-Tag „gewöhnlicher maſſen zu beſchicken, weil aber wieder Vermuthen der „Oberſte Weyher in dem Putziger Gebieth, eine Anzahl Volcks, an „Reuter und Fußknechten, zuſammen gezogen, welches auf etwas gefährliches gerichtet zu ſeyn ſchiene, ſo hätte man nöthig befunden, „die Perſonen des Raths zurück zu hälten, um derſelben bey unvermuthlichen Begebenheiten ſich zu bedienen: wannenhero die Stände ihr Ausbleiben deſto ehr im Guten vermercken würden„. Der Secretaire klagete über die Krieges-Rüſtung und daß der Muſter-Platz in der Stadt Nachbahrſchafft angeſetzet worden, bittende, darinnen ein gebührendes Einſehen zu haben. Er führete danebſt den Schaden an, den die Soldaten allbereit auf dem Lande ausgeübet, da ſie ſich unterſtanden das Gras und Geträyde abzumeyen und zu verderben, den Leuten das Vieh zu nehmen, und ſonſt allerley Ubermuth zu treiben, ſo der Klöſter Oliwe und Suckau, und anderer Landſaſſen Güter gnugſam empfunden: „und wäre zu bedencken, ob nicht, wenn keine Zahlung „erfolgete, das gantze Land wurde verhehret und geplündert werden, „ja ob nicht die Soldaten eine Veſtung irgends wo anlegen, und aus „den benachbahrten Provintzen, zum groſſen Schaden der Cron Polen, „und der Preußiſchen Lande ſich verſtärcken dörfften„. Da nun hieraus ſatſam abzunehmen, daß es nöthig, die Stadt Dantzig wol zu verſehen, zumahlen auch aus dem herumliegenden Reichen, von ſtarcker Zurüſtung Nachricht einlieffe, ſo wäre vorgedachte Stadt gemüßiget worden, nicht jemanden zu benachtheiligen, ſondern zu ihrer eigenen Beſchützung mehrere Leute anzuwerben, woraus die Stände nichts übeles argwöhnen möchten. Ubrigens wolte die Stadt dieſer Ihrer Vorſorge empfehlen, auf die baldige Fortſchaffung der Soldaten bedacht zu ſeyn: woferne es aber nicht geſchähe, und die Stadt in ihren Ländereyen ſolte angegrieffen werden, würde man Gewalt durch Gewalt zurück zu treiben ſuchen, und zur Verantwortung deſſen, ſo hieraus etwan entſtehen könte, ſich nicht verbunden halten.

Gegen-Verfaſſung der Stadt Dantzig uñ wes ſie ſich entſchloſſen.

Die Dantz. ſollen ſich an dem Frantzöſiſchē Geſandten hart vergrieffen haben.

Hierauf gab der Culmiſche Woywode dem Dantziger Secretario zu vernehmen, daß von der Stadt allerley nachtheiliges ausgeſprenget worden, wie man ſich daſelbſt an den Frantzöſiſchen Geſandten hart vergrieffen, deſſen Leute geſchlagen, nach ihnen mit Steinen geworffen, und den Geſandten ſelbſt, an dem einen Bein verwundet hätte: derohalben bezeugete der Culmiſche Woywode ein Verlangen, den wahrhafften Verlauff dieſer Begebenheit zu wiſſen. Der Secretaire ſtattete davon einen mündlichen Bericht ab, deſſen vornehmſte Umſtände ich unten beybringen werde.

Die Land-Boten wollen wiſſen, ob die gr. Städte den neuerwehltē

Ehe die Land-Boten abtraten, begehrten ſie Gewißheit zu haben, ob die groſſen Städte den neuerwehlten König annehmen wolten. Der Culmiſche Woywode verſtändigte ſie, daß ſich die von Thoren zugleich im Namen der anderen erklähret, mit Ihm zufrieden zu ſeyn,

1573. König anzunehmē Sinnes ſind, und bekomen eine Antwort mit der ſie zufrieden geweſen.

ſoferne Er ihre Freyheiten und Privilegien beobachten wurde; der Culmiſche Caſtellan fügete hinzu: inſonderheit die Freyheit der Religion. Womit die Ritterſchafft einſtimmete, ſprechende: daß Sie Ihn auch nicht anders als unter dieſem Bedieng zu haben verlangeten. Der Woywode wiederſprach nochmahls der Religions-Freyheit, die übrigen aber, ſo wol Räthe als Unter-Stände, hielten einmüthig dieſen Punct vor einen der nothwendigſten, deſſen Beobachtung man ſich vom Könige verſichern müſte.

Religions-Freyheit.

Beſchwerden über den Cromerum.

Es wird beſchloſſen an ihn gewiſſe Perſonen abzuſchicken.

Uber den Cromerum wurde vom Adel nicht nur die alte Klage daß er ſich der Coadjutorie anmaßte, wiederhohlet, ſondern noch hinzugeſetzet, daß er den Polniſchen Pobor einſam̃lete, und ihn in den Schatz der Cronen liefferte, auch die unter ihm wohnende Edelleute mit ſchweren Geld-Buſſen druckte. Daher die Räthe zweene von Adel an ihn zu ſchicken beſchloſſen, um wegen der erwehnten Beſchwerden ein Vernehmen zu haben, und ihn zu fragen, warum er das zu Ende des vorigen Jahres an ihn abgelaſſene Schreiben nicht annehmen wollen, daneben zu ermahnen, die Vorſorge in ſeinem Biſtum zu tragen, daß ein jeder auf erheiſchenden Nothfall, mit ſeiner Rüſtung fertig wäre, und weil ſich die Stände wegen einer Maltz-Acciſe zu vergleichen gedächten, ſelbiges im Stifft bekant machen, und das Geld zu des Landes Beſten einſammlen zu laſſen.

Beliebter gemeiner Aufboth un̄ abgefaßtes Univerſal.

Denn was den allgemeinen Aufboth anlangete, desfals ſuchten die Stände dem Vorwurff der Cron-Senatoren zu entgehen, als wen̄ die Preuſſen auf die Sicherheit ihres Landes gar nicht bedacht wären, ſondern dieſe Sorgen den Polen überlieſſen, die ſich dadurch genöthiget fänden, auf Anwerbung einer gnugſamen Mannſchafft bedacht zu seyn. Daher wurde ein Univerſal abgefaſt, und darinnen ſämbtlichen von Adel befohlen, mit Pferd und Rüſtung ſich fertig zu halten, um nach ergangener Aufforderung der Woywoden, zur angeſetzten Zeit und Stelle, bey Verluſt der Güter ſich gebührend einfinden zu können. Die Woywoden bekamen die Macht, alsdenn wegen des Proviants und anderen Vorfallenheiten eine gewiſſe Ordnung zu machen, damit niemand über Vervortheilung im Kauff, oder ſonſt zugefügten Schaden zu klagen Urſach hätte. Daneben ſolten die Städte wieder alle Feindliche Anläuffe und Gefahr ſich in gute Verfaſſung ſetzen, und bey erheiſchender Noth, die Ritterſchafft und Städte einer dem andern, nach Inhalt eines jeden Privilegien, mit Rath und würcklicher Hülffe Beyſtand leiſten.

Maltz-Acciſe bewilliget.

Was die gr. Städte dabey ausgedungen.

Nebſt dem Aufboth, bewilligten ſämbtliche Stände eine Maltz-Acciſe, zweene Schillinge vom Scheffel, auf ein Jahr lang, den Anfang von Jacobi zu rechnen: nur die Geſchickten der beyden groſſen Städte bezeugeten, daß ſie nicht beytreten könten, bevor wegen der annoch ſtreitigen Beſchwer-Artickel eine allgemeine Einigkeit getroffen worden: wie ſie aber erſuchet wurden, dem ſonſt einhelligen Schluß ſich nicht zu wiederſetzen; erklährten ſie ſich unter folgenden Bediengungen die

1573. Acciſe genehm zu halten: woferne, erſtlich, die beyden Stiffte Ermelland und Culm nebſt der abweſenden Stadt Dantzig damit zufrieden wären; zweytens, wegen der ſtreitigen Artickel auf nächſter Zuſam̃enkunfft man ſich vergleichen; und man drittens die groſſen Städte bey dem bißherigen Gebrauch, die Acciſe von ihren Einwohnern ſelbſt einzufordern, laſſen wolte. Die Räthe vom Lande waren hiemit zufrieden, nur daß ſie ihre ſchlechte Hoffnung zu ſo baldiger Einigkeit wegen der abgefaßten Landes-Beſchwerden, den Städten zu erkennen gaben, nachdem der Adel eine ſo groſſe Abneigung darwieder an den Tag legete, auch viele der Land-Boten allbereit abgereiſet wären, die ihren daheim gebliebenen Brüdern davon nicht einmahl die Nachricht überbringen könten. Das Acciſe-Univerſal wurde dennoch, ohne dieſe Bediengungen namhafft zu machen, dermaſſen abgefaſt, als wenn ſämbtliche Stände ſchlechterdiengs ihre Einwilligung dazu gegeben hätten: mit dem Anhange, daß derjenige, der ſein Maltz zum Unterſchleiff der Acciſe über die Grentze führen möchte, deſſelben verluſtig ſeyn ſolte.

Acciſe nach alter Gewohnheit einzunehmen.

Um die Einnahme zu verrichten, ſchlugen die Land-Boten gewiſſe Empfänger vor, ſo wie in Polen gebräuchlich war, und die man Proborzen nennet. Allein da die groſſen Städte den alten Gebrauch angezogen, und der kleinen Städte Geſchickte bathen, daß ſo wie bißher geſchehen, das Geld durch Obrigkeitliche Perſonen eingenommen werden möchte, wolten die Landes-Räthe nichts neues einführen laſſen, ſondern beſtätigten die bißherige Gewohnheit, krafft welcher auf dem Lande die Staroſten, und in den Städten gewiſſe Perſonen aus dem daſigen Rath, die Gelder empfiengen.

Reviſion des Culm. Rechts zur Endſchafft zu bringen.

Sonſt hatte der Adel zur endlichen Uberſehung des einige Jahr her an die Seite geſetzten Culmiſchen Rechts beliebet, in einer jeden Woywodſchafft durch gewiſſe dazu verordnete aus ihren Mitteln, mit Zuziehung einiger Rechts-Gelehrten, vorgedachtes Geſetz-Buch unterſuchen zu laſſen, da dann folglich ſie ſämbtlich etwan auf Bartholomäi in Graudentz zuſammen kommen, und das Werck zur Richtigkeit zu bringen ſuchen wolte. Zu deſſen Beforderung bathen die Land-Boten, es möchten die Räthe die Verordnung thun, daß zur angeſetzten Zeit von ihnen und von wegen der kleinen Städte, einige Perſonen daſelbſt ſich einfänden. Weil aber von den Räthen kein Beſcheid hierauf bey kam, ſo blieb die Zuſammenkunfft nach.

Von der noch nicht getroffenen Vergleichung der Beſchwer-Artickel.

Wegen der noch nicht vergliechenen Beſchwer-Artickel bezeugeten die groſſen Städte, daß, da ſie bißher vergeblich die Einigkeit geſuchet, ſie auſſer aller Schuld ſeyn wolten, woferne daraus denen Landes-Freyheiten einiger Nachtheil erwachſen möchte. Bey welcher Gelegenheit der Woywode von Culm geſtand, „daß er ſich wunderte war-
„um beyde Theile ſich annoch nicht vergliechen, da er doch in den Ar-
„tickeln nichts unbilliges, vielmehr des Landes Beſte darinnen gegrün-
„det zu ſeyn bemerckte; Er müſte dannenhero glauben, daß die ſo ſel-
„bigen ſich wiederſetzten, an den allgemeinen Vorrechten keinen Theil
„haben

1573.

„haben wolten, ſondern etwas anders in den Gedancken hegeten „. Er verlangte dabenebſt von ſämbtlichen Ständen zu wiſſen, ob es ihm erlaubet wäre, nach ſeinem Gutbefinden einen neuen Land-Tag auszuſchreiben: worinnen man ihm, als damahligem Landes-Präſidenten, die gewöhnliche Freyheit gleichſam beſtätigte; auſſer daß die Land-Boten eine allgemeine Zuſammenkunfft auf Bartholomäi begehreten, vor welcher Zeit ſie die kleinen Land-Tage halten und über die ſtreitigen Articel unter einander rathſchlagen wolten. Es iſt aber damahlen der eigentliche Tag nicht feſtgeſetzet, ſondern nachgehends der Land-Tag auf den 21. Sept. ausgeſchrieben worden.

Freyheit des Landes-Præſidenten, in Ausſchreibung eines Land-Tages.

Neue Land-Tag anzuſetzen.

Die übrige Sorgfalt ſo die Ritterſchafft für das gemeine Beſte zu hegen auf der gegenwärtigen Verſammlung bezeugete, war auf die Handhabung der Gerechtigkeit gerichtet. Sie übergaben zu dem Ende einen gewiſſen Entwurff, einer Gerichts-Ordnung, der aber nicht länger als biß zur angetretenen Regierung des Königes gültig ſeyn, und vorher von den Räthen gebilliget werden ſolte. Die vom Lande lieſſen es, in Anſehung der kurtzen Zeit, gelten, allein die Geſchickten von Thoren und Elbing trugen Bedencken, aus Mangel der Befehle, darin ausdrücklich zu willigen, und riethen, den alten Gebrauch beyzubehalten. Wie nachgehends die Land-Boten anhielten, daß gedachter ihrer Verordnung des Landes-Siegel möchte vorgedruckt werden, verhinderten es nicht nur die beyden Städte, ſondern ſie proteſtirten auch feyerlichſt dagegen, woferne man ſie und ihre Einwohner, derſelben ſolte nnterwerffen wollen.

Entworffene Gerichts-Ordnung von der Ritterſchafft, der die groſſen Städte ſich wiederſetzen.

Beym Beſchluß des Land-Tages, wurden wegen der Krieges-Rüſtung beliebter maſſen die Brieffe an die Polniſche und Litthauiſche Senatoren, an den Dantziger Caſtellan, und Oberſten Weyher, zugleich eine Antwort auf des Hertzogs in Preuſſen oben angeführtes Schreiben, ausgefertiget. Denen in der Cron hielte man vor, „daß „wenn gleich die Sicherheit der Preußiſchen Gräntzen, Volck zu werben erforderte, ſolches doch mit Vorwiſſen und Einwilligung der „Landes-Räthe geſchehen müſte. Selbſt die Könige hätten ſich deſſen „niemahlen unterfangen, was anjetzo der Reichs-Senat wieder den „Gebrauch des Vaterlandes und deſſen Privilegien ins Werck richte„te: welches den Preuſſen nicht anders als höchſt empfindlich ſeyn „könte„. Man erwehnete anbey des Schadens den einigen auf dem Lande allbereit fühleten, und der mit der Zeit allgemein ſeyn dörffte, wie auch der Gefahr ſo zu befürchten, wenn der Soldat nicht zur rechter Zeit ſeinen Sold empfangen ſolte, und daß endlich dieſe Zurüſtung denen benachbahrten Fürſten zum Vorwand dienen könte, etwas feindliches wieder die Preußiſche Lande zu unternehmen. Derohalben möchten die Cron-Senatoren, mit allen Kräfften auf die Fortſchaffung der Soldaten dencken, und davon die Nachricht denen Räthen aufs baldigſte wiſſen laſſen. Die Litthauer, nachdem man ſie belehret, was es mit den geworbenen Soldaten für eine Beſchaffenheit hätte, wurden erſuchet, das billige Begehren der Preußiſchen Stände bey den

Ausgefertigte Brieffe an die Polniſche und Litthauiſche Senatoren, an den Dantziger Caſtell. und Oberſtẽ Weyher, die neugeworbene Völcker betreffende.

Reichs-

1573. Reichs-Senatoren durch Brieffe zu befördern, und Fleiß anzuwenden, daß ohne Einrathen der Preußiſchen Landes-Räthe, zu der Provintz Sicherheit nichts möchte beſchloſſen werden. Dem Dantziger Caſtellan verwieſen es die Räthe, „daß er als ein Mit-Glied des Landes-Raths „ für die Beobachtung der gemeinen Vorrechte ſo wenig Sorge trüge. Und ob es wol, fuhren ſie fort, von den Herrn Reichs-Räthen dermaſſen möchte geordnet und befohlen ſeyn, ſo erachten wir doch, daß ſich hätte gebühren wollen, uns als die Räthe dieſer Lande, die wir mit Ew. Hertl. allhier zu gleicher Wohlfahrt und Verderb ſitzen, auch darumb zu begrüſſen. Denn uns düncket nicht billig zu ſeyn, die Auflagen und Befehle der Herren Räthe der Cronen alſo ſimpliciter als unſerer Herren anzunehmen, und uns hindan zu ſetzen und zu verachten, da wir ſie doch für unſere älteſte Brüder und Freunde erkennen ꝛc. Zu Ende ermahneten ſie ihn, ſeinen ehmahls geleiſteten Eyd beſſer zu behertzigen, und dahin zu trachten, wie allem Unheil vorgebeuget, und die unzeitige Krieges-Rüſtung gäntzlich eingeſtellet werden möchte. Dem Oberſten Weyher gab man in einem beſonderen Schreiben zu vernehmen, daß es der Räthe Wille wäre, auf die unter ihm ſtehende Krieges-Leute ein dermaſſen wachſames Auge zu haben, damit niemand über einigen zugefügten Schaden und Ungemach zu klagen Urſach hätte. Obgedachte Sorgfalt vor die Fortſchaffung der neugeworbenen Soldaten gaben die Räthe auch dem Hertzoge in Preuſſen, in der Antwort, auf das an ſie jüngſt abgelaſſene Schreiben, zu erkennen: und der Culmiſche Woywode übertrug dem Dantziger Secretaire, mündlich ſeinen Oberen es zu hinterbringen.

Schreiben an den Herzog in Pr. in eben derſelben Sache. Der Dantz. Secretaire wird abgefertiget.

Die Dantz. werden von dem Frantz. Geſandten ermahnet der Wahl des neuen Königes beyzutreten.

Aus dem vorhergehenden iſt zu erſehen, daß die groſſen Städte den neuerwehlten König vor ihren Herren erkennen wollen, wenn ſie nur zuvor der Religions-Freyheit, und der übrigen Privilegien verſichert würden. Montluc erſter Frantzöſiſcher Geſandte, war entſchloſſen die Sache zur Richtigkeit zu bringen, und zu dem Ende ſeine Rück-Reiſe über Dantzig zu nehmen, weil aber andere Geſchäffte ſolches verhinderten, entſchuldigte er ſein Ausbleiben bey dieſer Stadt, durch ein Schreiben, und ſchickte an ſie einen Polniſchen Edelmann, welcher ſie zur Beytretung der Königlichen Wahl anmahnete, und im Namen des Geſandten verſicherte, daß der neue König die Stadt bey ihren Vorrechten und Freyheiten ungekränckt erhalten, handhaben, und nicht zugeben würde, daß von ſelbigen das geringſte ſolte gekürtzet werden. Die Dantziger, ſo hievon den andern beyden groſſen Städten, Nachricht ertheileten, trugen Bedencken mit dem Edelmann in eine Handlung zu treten, ſondern fertigten ihn mit einem Antwort-Schreiben, an den Biſchoff von Valence, Montluc. ab, darinnen ſie verſprachen, ſich dermaſſen zu verhalten, wie die Liebe des Vaterlandes, und die Treue gegen das gemeine Weſen, es erforderten.

Entſtandene Unordnung daſelbſt zwiſchen dem Gefolge des Frantz. Geſandten und

Im Monath Junius, und alſo wenige Tage hernach, kam der dritte Frantzöſiſche Geſandte Gvy S. Gelais de Lanſac nach Dantzig, um ſeine Rück-Reiſe nach Franckreich über die See zu nehmen. Bey ſeiner Anweſenheit entſtand einige Unordnung zwiſchen ſeinem Gefolge, und einigen von den gemeinen Leuten, davon in der Verhandlung des

vorigen

1573.

einem Theil des gemeinē Mannes.

vorigen Land-Tages Erwehnung geſchehen. Denn wie an einem Sonntage, in dem Schieß-Garten ein Fechten gehalten wurde, dem nebſt andern Zuſchauern, auch des Geſandten Bediente beywohneten, verhielten unter denſelben ſich die Polen, ſo gar ungebührlich, daß ſie auch nach denen oben auf der Mauer ſtehenden mit Bogen zieleten, gleich als wenn ſie abdrucken wolten. Worauf jene Steine herunter warffen, und dadurch gleichſam ein Zeichen zum allgemeinen Angriff gaben, der auch würcklich würde erfolget ſeyn, wenn nicht die Polen nebſt ihren Gefährten wären fortgeſchaffet, und zur Sicherheit durch die Stadt-Diener, in ihre Herberge begleitet worden.

Den Tag hernach fügete es ſich, daß ein Schmiede-Burſch bey des Geſandten Qvartier ſtehen blieb und den Schmuck des Pferdes, welches ein Stall-Bube am Zügel hielte, mit Verwunderung betrachtete. Solches Anſchauen unterbrach der letztere mit einem Backenſtreich, der Schmiede-Burſch aber wolte ſich mit dem Dolche rächen, wie einige von den Bedienten aus dem Hauſe zufielen, und ihn mit Schlägen übel zurichteten. Hiebey blieb es nicht. Der geſchlagene Schmied wurde vom Staroſten zur Golbe, Chriſt. Koſtka, nach dem Rath-Hauß geführet, um E. Rath zur Straffe dargeſtellet zu werden. Weil aber der Rath eben über wichtige Angelegenheiten mit den ſämbtlichen Ordnungen begriffen war, und der Staroſte mit ſeinem Gefangenen vor dem Rath-Hauſe verzog, lieff ein Hauffe Volcks zuſammen, denen der Schmiede-Burſch ſein Unſchuld und gehabtes Unglück weinend geklaget, und ſie anfangs zum Mitleyden, nachgehends zu ſeiner Befreyung bewogen. Wie ſolches die Polen merckten, zog einer von ihnen den Säbel, und hätte einem ohnweit ſtehenden anſehnlichen Kauffmann, bey nahe den Kopff zerſpalten. Worüber der Pöbel zu den Steinen griff, und die Polen, ſo indeſſen den Gefangenen loßgelaſſen, mit Werffen biß in des Geſandten Qvartier verfolgete, Der durch die von den Seinen angerichtete Unordnung entrüſtet, ſie mit dem Degen in der Fauſt hinein trieb, und darüber mit einem Stein am Bein getroffen wurde. E. Rath ließ durch zweene aus ihrem Mittel den Geſandten über den zugeſtoſſenen Unfall beklagen, und Jhm ſchleunige Handhabung der Gerechtigkeit wieder die Rädelsführer anbieten. Es ward hierauf eine Unterſuchung angeſtellet, aber befunden, daß die ſo den gröſten Antheil gehabt, weichhafft geworden. Jndeſſen gab dieſe Begebenheit den Ubelgeſinneten Anlaß von der Stadt verfänglich zu urtheilen, und ſie eines groſſen Verbrechens wieder das Völcker-Recht zu beſchuldigen. Selbſt der Woywode von Culm beſorgete, es dörffte die gantze Provintz büſſen, was die Stadt verwürcket hätte: obgleich der Geſandte mit dem Verfahren E. Raths völlig zu frieden zu ſeyn bezeugete; man es auch als ein Merckmahl einer beſonderen Zuneigung anſehen konte, daß er der Stadt antrug, mit ihr, wegen des neuen Königes in ein näheres Vernehmen zu treten, und ſich erboth, nicht nur was die Polniſchen Stände zur Sicherheit ihrer Gewiſſens- und anderen Freyheiten ſich bedungen, bey Königl. Majeſt. zu erhalten, ſondern alles was man ſonſt verlangen würde,

Der Geſandte trägt der Stadt an, wegen Annehmung des neuen Königes unter gewiſſem Beding mit ihr in Handlung zu treten.

1573. auszuwürcken, auch eine Verſicherungs-Schrifft von ſich zu geben, daß, wann ſelbigem kein Gnügen geſchehen möchte, die Stadt zu nichts verpflichtet ſeyn ſolte.

Welches die Dantziger den beyden andern gr. Städten kund thun.

Die Dantziger gaben hievon denen Thornern und Elbingern den 3. Julii Nachricht, mit dem Erſuchen, entweder ihren daſelbſt ſich ſchon aufhaltenden Abgeordneten (*) die gehörige Vollmachten, oder andere Perſonen zu ſchicken, um mit dem Frantzöſiſchen Geſandten in eine gemeinſchafftliche Handlung treten zu können. Wie das erſtere erfolgete, nahmen die Unterredungen mit dem Geſandten ihren Anfang, die biß gegen den 15. Julii währeten, da von beyden Theilen beliebet worden: „ daß die drey groſſen Städte, die dem neuen Könige zu dieſer Würde in tieffer Unterthänigkeit Glück wünſchten, und GOtt als den Urheber dieſer Wahl andächtigſt anrieffen, daß er ſelbige ſo wol der Kirchen, als dem gantzen gemeinen Weſen, und auch ihnen erſprießlich ſeyn laſſen wolte, Königlicher Majeſtät nach Dero Ankunfft in Polen, und erfolgter Crönung, die denen erſt gecrönten Königen ſchuldige Unterthänigkeit, gehorſamſt erweiſen wolten, wenn nur Seine Majeſtät die Städte und deren Nachkommen der Erfüllung nachfolgender Artickel, vermittelſt einer offentlichen Schrifft, und Königlichem Eyde würde verſichert haben. Erſtlich, die Ubung der Religion nach dem Augſpurgiſchen Bekäntniß, in denen Kirchen allwo ſie bißher eingeführet worden nicht zu ſtöhren, ſo daß da alle, beydes die Pfarr- als die übrigen geringeren Kirchen, auch die, über welche ſich die Durchlaucht. Könige von Polen das Jus Patronatus vorbehalten, ihre Gebräuche und Ceremonien dem Augſpurgiſchen Bekäntniß gleichförmig eingerichtet hätten, ſelbige in ſolchem Zuſtande, ins künfftige ruhig gelaſſen, daſelbſt keine Aenderung, wegen Anweſenheit irgend einer Perſon, wes Standes ſie auch wäre, eingeführet, auch niemanden um der Religion willeen einige Ungelegenheit zugefüget würde: die kleinen Städte, ſo ſich zur vorgedachten Glaubens-Lehre bekenneten, von dieſem Relig. Frieden und dieſer Gewiſſens-Freyheit nicht ausgeſchloſſen. Zweytens, die Städte in dem Genuß aller Rechte, Privilegien, Frey- und wolhergebrachten Gewohnheiten, ſo wol derer die ſie mit dem Lande gemein hätten, als die ihnen eigen wären, nach allen Artickeln, ohne die geringſte Kränckung, beſtändig zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß ſelbige durch irgend eine wiedrige Satzung entkräfftet würden. Und drittens, alle Beſchwerden und Mißbräuche, vermittelſt welchen vorgedachte Privilegien und Rechte geſchwächet worden, völlig aufzuheben, und weil die meiſten Gebrechen, aus einer verkehrten Deutung der Privilegien entſtanden, die langhergebrachte und beſtändige Gewohnheit, als die gewiſſeſte Auslegerin, der Geſetze, Rechte und Privilegien, gelten zu laſſen: welche Beſchwerden, Gebrächen

Handlung der drey gr. Städte mit dem Frantz. Geſandten und verabredete Artickel.

(7)

„ und

(*) Denn es waren von wegen der Thorner und Elbinger Abgeſchickten in Dantzig, die mit der Stadt über die damahlige gemeine Angelegenheiten ein fleiſſiges Unterreden haben ſolten.

„ und Mißbräuche, die Städte, nach glücklicher Ankunfft Königl. „ Majeſt. ins beſondere namkündig machen wolten „ ꝛc. Jetztangezeigte Bedingungen gelobete der Geſandte, Krafft einer beſonderen Schrifft, dem neuen Könige getreulichſt zu hinterbringen, und Seiner Majeſt. Genehmhaltung auszuwürcken, ſo wie er ſolches zu thun den Städten vorher verſprochen hatte: und ob er wol bald hernach ſich von ſeiner Verpflichtung loß machen, auch die gantze Handlung zernichten wollen, ſo haben ſich doch die Städte an ſeinem einmahl gegebenen Wort, und dem was mit reiffem Bedacht geſchloſſen worden, unveränderlich gehalten.

1573.
Gelöbniß des Geſandten wegen derſelben Artickel.
(8) Welches er nachgehends zurück ziehet.

Vor Ausgang des Julii trat der Frantzöſiſche Geſandte in Geſellſchafft des Caſtellans von Raziąc (*), ſeine Abreiſe zur See an. Er ließ ſich von denen annoch überbliebenen Königlich-Polniſchen Freybeutern begleiten, wurde aber im Sunde auf des Königes von Dännemarck Befehl angehalten, und nebſt dem Caſtellan genöthiget, ſeinen Rückweg nach Dantzig zu nehmen, hergegen die Freybeuter daſelbſt als See-Räuber gefänglich eingezogen und am Leben geſtraffet (**).

Der Geſandte tritt ſeine Reiſe zur See an, und wird im Sunde angehalten.

Das Schreiben ſo wegen der neugeworbenen Truppen, aus dem jüngſten Land-Tage an ſämbtliche Litthauiſche Räthe gerichtet war, kam nur zu einiger wenigen Kundſchafft, die den 20. Julii zur Antwort ſchrieben: daß ſie nicht glauben könten, „ daß die Soldaten, „ es ſey auf Befehl, oder mit Vorwiſſen des Polniſchen Senats angenommen worden, indem es nicht wahrſcheinlich wäre, daß ſelbiger „ ohne Zuziehung der Preußiſchen Stände, ſich eines ſolchen unterfangen haben ſolte; indeſſen hätten ſie, deren Fortſchaffung deſto „ beſſer zu befördern, ihr Anſuchen mit dem Begehren der Preußiſchen Räthe vereiniget, und es an den Senat der Crone gelangen „ laſſen „. Man erfuhr auch, daß der Dantziger Caſtellan, nicht ſo wol auf Geheiß des geſamten Reichs-Senats, als vielmehr aus eigenem und einiger Senatoren Gutdüncken, Soldaten zu werben angeordnet hatte: ſintemahlen die Polen den Hoff-Marſchall Andream Opalinski, noch im angezogenen Monath, nach Preuſſen ſchickten, die Sache dermaſſen einzurichten, daß die Stände könten befriediget werden. Wie nun der Caſtellan, ſein Unternehmen mit den Zurüſtungen der Dantziger zu beſchönigen ſuchte, gab ſolches, zwiſchen ihm und der Stadt

Antwort einiger Litth. Räthe auff das an ſie aus neulichem Land-Tage gelangte Pr. Schreiben.

Polniſcher Abgeordneter die Fortſchaffung d' neugeworbenen Soldatē zu befördern.

Der Dantz. Caſtell will unter gewiſſem Bedieng die Truppen entuhrlauben.

(*) Er war einer von denen Geſandten, ſo die Polen an den neuen König nach Franckreich zu gehen ernandt hatten.

(**) Heidenſtein Rer. Pol. L. I. p. 31. Autor Anonymus Hiſtor. Interregni poſt obitum S. Auguſti. M.S. Bey dieſer Gelegenheit bemercke ich daß die Freybeuter damahls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Putzig gehabt, und ſich auff den Schutz des Dantziger Caſtellans, als daſigen Staroſtens, verlaſſen. Dem ungeacht wurden drey derſelben im Aprill Monath zu Dantzig geköpffet, und ihre Häupter am See-Strande auf Pfäle geſtecket. Im Jahr 1575. hat man einige davon zu Putzig in gefängliche Hafft gezogen, wodurch die übrigen kleinmüthig gemacht worden, daß ſie ſich ſtille gehalten, biß endlich die gantze Geſellſchafft aufgehöret.

1573.

Stadt zu einer Handlung, unter Vermittelung des Hoff-Marſchalls Anlaß. Des Caſtellans endliche Erklährung war, die Soldaten alsdenn von ſich zu ſchaffen, wenn die Dantziger die ihrigen biß auf drey hundert Mann, als die zur gewöhnlichen Beſatzung zulänglich, würden abgedanckt haben, welches die Stadt zu thun deſto mehr Bedencken trug, weil der Oberſte Weyher die Straſſen beſetzt hielte, Muſterungen anſtellete, und durch verſchiedene Bewegungen, einen ſchädlichen Anſchlag wieder die Stadt zu haben glaubend machte. Alſo blieben die Leute auf den Beinen, die mehr und mehr Unordnungen verurſachten, da ſie nicht nur dem Land-Mann ſchwer zu fallen fortfuhren, ſondern gar die Reiſenden auf freyer Straſſe angrieffen, ſie gefangen nahmen, plünderten, auch wol todt ſchlugen. Hiedurch vermehrten ſich die Klagen, und die Inſtändigkeit wegen Enturlaubung der Soldaten wurde verdoppelt. Der Culmiſche Woywode ermahnete den Caſtellan, dem gemeinen Anſuchen nachzugeben: der aber vorſchützte, „daß er die Werbung zum „Dienſt des neuen Königes angeſtellet, und deſſen weiteren Befehl „abwarten müſte: anbey meldete, daß die Truppen ihren rückſtändigen „Sold forderten, und da er ſie bis auf die Ankunfft Königlicher Majeſtät vertröſtet, ihnen indeſſen den nöthigen Proviant zuführen zu „laſſen verſprochen. Da nun dieſes ohne der nahgelegenen Einwohner Schaden, nicht geſchehen könte, möchten die Räthe auf einen „Vorſchuß bedacht ſeyn, und hernach einen gewiſſen Preiß ſetzen, nach „welchem den Soldaten gegen baare Bezahlung die nöthigen Lebens-Mittel gelieffert würden: er, der Caſtellan, wolte ſich verſchreiben, „im Fall die Zahlung von Königlicher Majeſtät nicht erfolgete, vor die „Gelder zu hafften„.

Verdoppelte Klagen über die Gewaltthätigkeiten der neugeworbenen Soldaten.

Weſſen ſich der Dantziger Caſtell. erklähret.

Zu Anfang des Septembers, ſchickte der Cron-Schatzmeiſter an die drey Woywoden Univerſalien, zur Ertragung der Königlichen Crönungs- und Begräbniß-Unkoſten, eine auſſerordentliche Steuer zu bewilligen, und zugleich die im nenlichen Wahl-Tage beſtandene Poborren zu entrichten, erſuchte ſie auch durch ein beſonderes Schreiben, dem Cron-Schatz, bey jetzigen nohtwendigen Ausgaben, über das, zu Hülffe zu kommen. Selbige den anderen Ständen mitzutheilen (*) und wegen der Soldaten ein nochmahliges Vernehmen zu haben, ſchrieb der Culmiſche Woywode einen Land-Tag auf den 21. September nach Graudentz aus (**). Sein Vortrag, womit Er die Zuſammenkunfft eröffnete, hatte vorgedachte beyde Stücke zum Grunde, denen er hinzufügete, daß es die gegenwärtige Zeit erforderte, auf die Empfahung des Königes, die Erhaltung der Privilegien, und daß ſelbige mit einem beſondern Eyde beſtätiget würden, bedacht zu ſeyn. Die Räthe änderten ihren ehmahligen Schluß wegen des Königes Empfahung und beliebten,

Nach Pr. geſchickte Univerſalien des Cron-Schatzmeiſters wegen der Königl. Crönungs- uñ Begräbniß-Unkoſten.

Land-Tag zu Graudentz.

Geänderter Schluß wegen Empfahung des neuen Königes.

(*) Wiewol der Pommerelliſche Woywode die Univerſalien in ſeiner Woywodſchafft bekannt gemacht hatte.

(**) Die Räthe fanden ſich in ſchwacher Anzahl ein, nehmlich die drey Woywoden, der Culmiſche Caſtellan Joh. Dulski, und der groſſen Städte Abgeordneten.

liebten, Seiner Majeſtät die erſte Aufwartung in Krakau zu machen, und alsdenn zugleich ſich um Beſtätigung der Privilegien, vermittelſt eines beſonderen Eydes, zu bemühen. Die groſſen Städte erinnerten, daß vorgängig nöthig wäre, den ſchon etzliche mahl vergeblich geſuchten Vergleich mit der Ritterſchafft, über die Beſchwer-Artickel zur Richtigkeit zu bringen, und wann ſolches auf gegenwärtigem Land-Tage nicht geſchehen könte, dazu aufs baldigſte eine andere Zuſammenkunfft anzuſetzen.

1573.
Vergleich wegen der gemeinen Beſchwer-Artickel zu treffen.

Weil die neulichen Schreiben wegen Fortſchaffung der Soldaten nichts gefruchtet, ward geſchloſſen, ſelbige zu wiederhohlen, und zu dem rückſtändigen Sold, deſſen Vorſchuß der Dantziger Caſtellan dem Culmiſchen Woywoden zugemuthet, nichts beyzutragen: denn der die Truppen geworben, möchte auch vor derſelben Bezahlung ſorgen. Beyläuffig rechtfertigten ſich der Dantziger Abgeordneten, auf der Räthe Verlangen, wieder das ehmahlige Vorgeben des Caſtellans, als wenn die Stadt durch ihre auſſerordentliche Zurüſtungen, zu der Werbung Gelegenheit gegeben hätte, und zeigeten an, daß weil der Oberſte Weyher ſich allerley Drohungen verlauten laſſen, auch wieder Vermuthen mit ſeinen Leuten nah an die Stadt gerücket, wäre man gezwungen worden, die gewöhnliche Beſatzung, zur eigenen Sicherheit, zu verſtärcken. Der Woywode und Caſtellan von Culm, entdeckten hierauf den Räthen etwas, ſo man bißher als ein Geheimniß ſtill gehalten, „daß nehmlich einige Senatoren der Crone, den Dantziger Caſtellan zur Werbung der Soldaten aus der Urſach angemahnet, weil ſie gefürchtet, die Dantziger dörfften ſich an einen auswärtigen Herrn ergeben. Dieſe Beyſorge hätte ſich vermehret, da der Frantzöſiſche Geſandte nach ſeiner Rückkunfft aus Dännemarck, die Schuld daß er angehalten worden, dem geheimen Verſtändniß der Stadt mit daſigem Hofe beygemeſſen„. Dieſe ihre Geſchickten lehneten einen ſo nachtheiligen Verdacht gebührend ab, und verſicherten, „daß es der Stadt niemahlen in den Sinn gekommen, ſich von der Cron Polen zu trennen, ſondern daß es derſelben Abgünſtige ausgeſprenget, um ſie bey den Reichs-Ständen verhaßt zu machen. Könte der Frantzöſiſche Geſandte ſein Vorgeben erweißlich machen, möchte er es entweder in Gegenwarth der Preußiſchen Räthe oder auch anderer Leute thun, es würde alsdenn die Wahrheit ans Licht gebracht werden„.

Die neulichen Schreiben wegen Fortſchaffung der Soldaten zu wiederhohlen.
Warum die Dantziger ihre Beſatzung verſtärcket.
Daß die Soldaten deswegen im Lande geworben worden weil mã der Dantziger Abfall gefürchtet.
Dieſer ihre Abgeſchickten lehnen den Verdacht von der Stadt ab.

Auf des Cron-Schatzmeiſters eingeſchickte Univerſalien rieht der Culmiſche Woywode zu antworten: „wie man weder von den Vorfahren gehöhret, noch auch in den alten Schrifften verzeichnet gefunden, daß die Preuſſen jemahls zu den Crönungs- und Begräbniß-Ceremonien der Könige etwas contribuiret hätten: die Erlegung aber der Polniſchen Poborren mit den Rechtſamen des Landes ſtritte. Es möchten demnach der Schatzmeiſter, und die Reichs-Senatoren, von den Preußiſchen Ständen keine wiedrige Meynung ſchöpffen, wenn ſie auf ihre Freyheiten und Privilegien ſich gründende, zu

Die Preuſſen haben niemahls zu den Crönungs- und Begräbniß-Ceremonien der Könige etwas contribuiret.

1573. ,, Sachen, die wegen ihrer Neuigkeit gefährlich wären, ſich nicht beqvämeten. Welchem Gutachten die übrigen Räthe beygefallen ,,.

Klage der Ritterſchaft über die Gewaltthätigkeiten der neugewordenen Soldaten.

Währender Zeit daß die Räthe ſtimmeten, traten die Land-Boten herein, unter denen einige aus dem Mirchauiſchen, Dantziger, Putziger, und Dirſchauiſchen Gebieten, über die Krieges-Leute des Oberſten Weyhers ſtarcke Klage führeten, daß ſie auf den Geiſtlichen und Adelichen Gütern groſſe Gewaltthätigkeiten ausübeten, die Eß-Waaren theils aufzehreten, theils verderbeten, die Kaſten aufſchlügen, alles plünderten und faſt keinen Nagel in der Mauer ſtecken lieſſen, wodurch der Landmann, der noch überdem ſeines Lebens nicht ſicher wäre, gezwungen würde, davon zu lauffen, ſo daß man die Soldaten, nicht als Beſchützer des Vaterlandes ſondern als deſſen Verderber anſehen könte. Am ärgerſten trieben es die Preußiſchen Einzöglinge, unter denen Stentzel Koſtka, der ſich für einen Oberſten Lieutenant ausgäbe, ſich vor andern hervor zu thun ſuchte. Es bathen derowegen die Land-Boten inſtändigſt, ein billiges Mittleyden mit ihnen zu haben, und ein Mittel, wodurch dem Ubel abzuhelffen, ohne fernerem Aufſchub auszufinden. Dieſem fügete die Ritterſchafft ein anderes Beſchwer hinzu, ,, daß nehmlich Cromerus fortführe ſeiner ,, angemaßten Gewalt, zur Verkleinerung der Landes-Stände zu ,, mißbrauchen, denn er einen gewiſſen von Adel, weil er in einem ,, Anliegen ſeine Zuflucht zu den Räthen genommen, gefänglich einziehen ,, laſſen, und ihn nicht ehr auf freyen Fuß geſtellet, biß er eine Geld-,, Buſſe von tauſend Marck erleget ,,. Die Land-Boten hatten deſto mehr Urſach des Cromeri aufs neue zu erwehnen, weil die beyden Edelleute, ſo von den Räthen im jüngſten Land-Tage, als Geſchickte an den Coadjutor ernennet waren, ihre Reiſe noch nicht angetreten hatte, indem der eine durch ſeine eigene Angelegenheiten davon abgehalten worden, der andere aber ohne ſeinem Collegen ſich nicht auf dem Weg begeben wollen; dahero die Räthe ihnen dieſe Geſandſchafft auf jetziger Zuſammenkunfft von neuen übertrugen.

Und über den Cromerum.

Abgeordnete an denſelben.

Abermahliger Land-Tag zu Graudentz.

Wie nachgehends der Culmiſche Woywode der Räthe Gutbefinden, auf die oben angezeigte Puncte denen Land-Boten eröffnet, und dieſe ſolches genehm gehalten hatten, wurde der Land-Tag geendiget; nachdem die Ritterſchafft eine andere Zuſammenkunfft auf den 15. October zu Graudentz ausgebethen, theils wegen der ſtreitigen Beſchwer-Artickel mit den Städten einen Vergleich zu treffen, theils auch, nochmahls zu bereden, wie der neue König ſolte empfangen werden.

Die Räthe finden ſich nicht in gehöriger Anzahl ein.

Die Stände fanden ſich, ob wol in ſchwacher Anzahl, zur beſtimmten Zeit in Graudentz ein (*). Der Culmiſche Woywode klagete über die Achtloſigkeit der Abweſenden, und muthmaßte nicht ohne

---

(*) Nemlich von den Räthen diejenigen ſo dem vorigen Land-Tage beygewohnet, und der Marienburgiſche Unter-Kämmerer Melch. von Mortangen. Von den Unter-Ständen waren die meiſten ausgeblieben.

1573.

Pet. v. Damerau bemůhet ſich um die Wieder-Erlangũg d' Gr. Star.

Der Reichs Primas hat d' Pr. Stände Schreibẽ wegẽ d' neugeworbenen Soldatẽ den Senatoren zugeſchicket.

ohne Grund, daß dieſe Zuſammenkunfft ſo wie verſchiedene andere, ſich fruchtloß endigen dörffte. Er überreichte den Räthen zwey Schreiben, das eine von dem Peter von Damerau, darinnen ſelbiger bath, ihm beym neuen Könige zur Wiedererlangung der Graudenziſchen Staroſtey beförderlich zu ſeyn: das andere von dem Reichs-Primas, in welchem er die Räthe verſtändigte, daß Er den an die Reichs-Senatoren aus vorigem Land-Tage gerichteten Brieff empfangen, davon Abſchrifften an Sie verſchicket, und derſelben Antwort ſo bald ſie eingelauffen, wiſſen laſſen wolte.

Weſſen ſich der Dantz. Caſtell gegẽ den Culmiſ. Woywodẽ wegen Entlaubũg d' Soldaten erklåhret.

Die Dantz. verſichern daß ſie ſich von d' Cron Pol. zu trennen nicht gedencken.

Der Dantziger Caſtellan hatte ſich gegen obgemeldeten Woywoden ſchrifftlich erklähret, Sorge zu tragen, daß die Soldaten beurlaubet, und vergnüget würden, nur möchten die Woywoden die andern Mit-Stände ihrer Pflicht erinnern, damit ein jeder ſich auf guter Hutt hielte, welches bißher, ſeines Erachtens, von einigen nicht geſchehen wäre. Der Woywode von Culm, welcher des Caſtellans Anerbieten, den Räthen eröffnete, ſetzete hinzu, daß er nicht wüſte auf wen oder wohin eigentlich die beygefügte Ermahnung abzielete. Die Dantziger Abgeſchickten löſeten das Rätzel auf und ſageten, daß ihre Stadt damit gemeynet würde, als die wieder ihr Verſchulden, bey einigen Ubelwollenden, annoch in dem Verdacht eines Abfalls von der Cron Polen ſtünde, unerachtet der im vorigen Land-Tage angebrachten Rechtfertigung; worauf Sie ſich nochmahls bezogen, und verſicherten, nach dem Exempel der Vorfahren, nach der, von dem Könige Caſimiro ins Werck gerichteten Vereinigung, bey dem Königreich beſtändigſt zu verharren.

Wegen der Relig Freyheit der Augſpurg Conf. Verwandtẽ ein beſonderer Punct in die Beſchw. Artickel hinein zu růcken, welches aber der Wiederſpr. des Culmiſ. Woywodẽ zurůck hält.

Man ſchritte hernach zu den ſtreitigen Beſchwer-Artickelen, um deren Willen gegenwärtiger Land-Tag vornehmlich beliebet worden. Die Räthe hatten ſich ſchon ehmahlen darüber verglichen, und unter andern den Punct, wegen der Religions-Freyheit der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, weggelaſſen. Anjetzo machten die groſſen Städte ſelbigen aufs neue rege, und weil die Anweſenden, auſſer dem Culmiſchen Woywoden, dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniß zugethan waren, ſtimmeten ſie einmüthig dahin, daß zu deſſen Sicherheit, ein beſonderer Artickel abgefaſſet würde, welches aber der hefftige Wiederſpruch des Culmiſchen Woywoden verhinderte.

Schriftliche Abfertigung welche Cromerus denẽ bey ihm geweſenẽ Landes Geſchickten ertheilet.

Ich habe kurtz zuvor erwehnet, daß denen ſchon zur anderen Zeit dazu ernandten Geſchickten, aufs neue von den Räthen anbefohlen worden, die ihnen im Namen der gantzen Provintz gegebene Werbung beym Cromero abzulegen. Die beyden Edelleute, hatten es, bald nach geendigtem letzteren Land-Tage, verrichtet, und von dem Cromero eine ſchrifftliche Abfertigung bekommen, die ſie anjetzo den Räthen überreichten. In derſelben beklagete Er ſich anfänglich, daß man ihn in der Aufſchrifft des Creditivs nur einen Canonicum dieſer Kirchen genennet, welches Er aber als einen Fehler des Schreibers auslegete, indem die Räthe ihn in der That für einen Stathalter und Coadjutor

des

1573. des abweſenden Biſchoffs erkenneten, indem ſie an ihn Sachen gelangen
lieſſen, über die man mit niemanden als dem Haubt des Ermelländiſchen
Biſtums handeln könte. Hernach erzehlete er, „wie er bey
„ſeinem ehmahligen Aufenthalt am Königlichen Hofe, jederzeit bereit
„geweſen, denen Preußiſchen Landen und derſelben Einwohnern alle
„mögliche Dienſte zu erweiſen, und da ihn GOtt durch die, ſo deſſen
„mächtig, zur gegenwärtigen Würde erhoben, hätte er ſeine Gedancken
„auf des Biſtums Beſte und des gantzen Landes Wolfahrt gerichtet.
„Zu dem Ende hätte er bald nach dem Abſterben des Königes,
„etzliche Räthe durch Schreiben erinnert, währendem Interregno
„auf die Sicherheit der Provintz ein wachſames Auge zu haben, und
„denen Gefährlichkeiten vorzukommen: Er ſelbſt aber in den Biſtum
„die Schlöſſer und Städte beſetzet und verordnet, daß ein jeder,
„vermöge ſeiner Pflicht, auf den Nohtfall in guter Bereitſchafft
„ſtehen ſolte. Auch wäre er auf Anregen einiger Räthe zur Zeit des
„erſten Land-Tages nach Marienburg gekommen, um die Rathſchläge
„befördern zu helffen, wie es aber aufgenommen worden, da man
„ihm weder Sitz noch Stimme verſtatten wollen, wäre annoch im
„friſchen Gedächtniß. Die Maltz Acciſe betreffende, deren Einſamlung
„in dem Biſtum die Räthe verlangeten, hätte er die Stiffts Einwohner
„zuſammen gefordert, und ihnen den Graudentziſchen Land-Tags-Schluß
„vorgetragen, worauf ſie ihm geantwortet: daß es zwar
„jederzeit gebräuchlich geweſen, anzunehmen, was auf den gemeinen
„Land-Tagen beſtanden, doch unter dieſem Beding, wenn ihr Herr
„ſelbigen beygewohnet, und nach ſeiner Rückkunfft den Schluß der
„Stände angekündiget; weil aber zu Graudentz weder der Biſchoff
„ſelbſt noch jemand in deſſen Namen ſich eingefunden, ſo hätten ſie
„der daſelbſt beliebten Contribution nicht beytreten wollen, und verlanget,
„daß ohne ihrem Haubt, davor ſie in Abweſenheit des Biſchoffes,
„Cromerum erkannt, keine Land-Tage ſolten gehalten, noch daſelbſt
„etwas, wodurch des Stifft verbunden würde, feſtgeſetzet werden.
„Sonſt wären keine andere Poborren im Stifft eingeſammlet worden,
„als die, ſo die übrigen Preußiſchen Lande entrichtet, nehmlich die
„ſich auf den ehmahligen Reichs-Tags-Schluß gründeten, und welche
„man noch bey des Königes Leben, vor Pfingſten des abgelauffenen
„Jahres, nach vorhergegangenen Königlichen Mandaten in den Schatz
„der Cronen geliewert. Wieder die Beſchuldigung, als wenn er die
„Landſaſſen drückte, ſuchte Er ſich durch das Zeugniß der Einwohner
„des Stiffts zu rechtfertigen, die auf der gehaltenen Zuſammenkufft
„einmüthig ausgeſaget, daß ſie niemanden wüſten, der in
„ſeinem Recht verkürtzet zu ſeyn klagen könte. Den Edelman, deſſen
„ſich die Ritterſchafft im vorigen Land-Tage angenommen, hätte er
„nicht ins Gefängniß geworffen, weil er an die Räthe appelliret, ſondern
„ihn nur mit einem Arreſt beleget, biß er dem Urtheil, ſo wieder ihn
„in contumaciam ergangen, würde ein Gnügen leiſten, jedoch da ſich
„ſeiner die Freunde angenommen, wäre die Sache dermaſſen abgethan
„worden, daß ſie mehr erhalten, als ſie begehret. Daß er der
„Räthe ehmahligen Brieff nicht angenommen, ſey geſchehen, weil er

Auf was Art die Einwohner des Ermelländ. Stiffts die Land-Tags Schlüſſe anzunehmen pflegen.

„aus

1573.

„ aus der Auffſchrifft leicht urtheilen können, daß ſelbiger wenig angenehmes in ſich halten dörffte. Denn ob ihm wol der Räthe Freundſchafft lieber als alle Titel wären, ſo lieſſe er ſich doch dasjenige von „ ihnen nicht nehmen, was ſie ihm nicht gegeben hätten „.

Des Cromeri überbrachte Antwort ſtellete die Stände nicht zufrieden. Die Geſchickten des Adels und der kleinen Städte fuhren fort die Räthe zu bitten, den Coadjutor im Biſtum nicht zu dulden: und dieſe hätten ihn gerne der angemaſten Würde entſetzet, wenn ſolches in ihrem Vermögen geſtanden. Dannenhero vertröſteten ſie die Unter-Stände, biß auf die Ankunfft des neuen Königes, alsdenn ſie nebſt der Erhaltung der gemeinen Privilegien, auch die Fortſchaffung des Cromeri, dem Lande ausdingen wolten.

Die Unter-Stände verharren auf die Fortſchaffūg des Cromeri.

Gegebene Vertröſtūg der Räthe.

Kurtz zuvor hatte der Culmiſche Woywode die Land-Boten gefragt, ob ſie ſich mit den kleinen Städten wegen der ſtreitigen Beſchwer-Artickel vergliechen, und zur Antwort bekommen, daß ihnen GOtt die Gnade zur Einigkeit noch nicht verleihen wollen. Der Burgermeiſter von Marienburg ſagte im Namen der kleinen Städte, „ daß ſie „ zwar die bißher gewünſchte Ubereinſtimmung zum Stande zu brin„ gen eyffrigſt geſuchet, weil aber die Ritterſchafft verſchiedenes, ſo den „ Rechtſamen der Städte nachtheilig wäre, eingeſchaltet, ſo hätte man „ zu keiner Richtigkeit gelangen können „. Der Culmiſche Woywode ließ es an abermahligen Ermahnungen nicht ermangeln, worinnen der Caſtellan ihn unterſtützte, doch nur ſo viel erhielte, daß die Land-Boten noch einmahl untereinander ſich beſprachen, und hernach durch ihren Redner ſich erklährten: daß der Mangel der Vollmacht verhinderte, denen Städten, in den zwiſtigen Artickeln nachzugeben, doch aber hoffeten, daß die im Wege ſeyende Schwierigkeiten auf dem Crönungs-Tage dörfften gehoben werden, nachdem es der Ritterſchafft eigentliche Meynung wäre, bey den Landes-Freyheiten unveränderlich zu bleiben. Worauf der Culmiſche Woywode, und die ſämbtlichen Städte, wieder alles aus ſolcher Verzögerung zu beſorgende Unheil proteſtirten, dem die Send-Boten des Adels, eine Reproteſtation entgegen ſetzten.

Die Vereinigung der ſtreitigē Beſchwer-Artickel iſt noch nicht erfolget, wozu aber die Ritterſchafft Hoffnung gegeben.

Proteſtat. der Städte wieder den Schaden, ſo aus dieſer Verzögerung erfolgen möchte.

Auf des Dantziger Caſtellans Vertröſtung die Truppen mit nächſtem zu beurlauben, ſchrieben die Räthe an den Hertzog von Pommern, daß weil verſchiedene Officiers in Dero Landen angeſeſſen wären, Fürſtl. Durchl. ſie zu Erſtattung, des von ihren Soldaten in Preuſſen verurſachten Schadens, anzuhalten belieben möchten. Imgleichen wurde der Oberſte Weyher ermahnet, einem jeden zu dem Seinen zu verhelffen, und die Krieges-Leute ohne jemandes Beſchädigung aus dem Lande zu führen.

Erſetzung des von den neugeworbenen Soldaten verurſachten Schadens.

Ehe man den Land-Tag ſchloß, wolten die Unter-Stände von den Räthen wiſſen, wohin ſie ihre Boten dem neuen Könige entgegen ſchicken ſolten. Worauf ihnen der Culmiſche Woywode zu vernehmen gab, daß es den Räthen gefallen, Seine Majeſtät in Krakau ein-

Wo der neue König zu empfangen.

1573. zuwarten, er der Woywode aber, für ſeine Perſon, Jhro Majeſtät biß an die Polniſche Gräntze entgegen ziehen wolte.

Gewaltthätigkeit an den Thorn. Geſchickten auf offentlicher Straſſe von einigen Polen ausgeübet.

Wie nach geendigtem Land-Tage die Thorniſche Abgeordneten ſich von Graudentz nach Hauſe begaben, wurden ſie auf offentlicher Straſſe, bey Culmſee von etzlichen vierzig Polen angefallen, und übel zugerichtet. Ob nun zwar die Stadt ſolches an die Landes-Räthe berichtete, und dieſe bey den Reichs-Senatoren um die gebührende Beſtraffung der Thäter eyffrigſt anhielten, ſo iſt doch dieſe Gewaltthätigkeit, bey der damahligen innerlichen Unordnung, nicht geahndet worden.

Die in Preuſſen neugeworbene Völcker werden enturlaubet.

Der Dantziger Caſtellan kam noch in dieſem Jahr ſeinem obigen Verſprechen nach, da auf deſſen Befehl der Oberſte Weyher die neugeworbene Soldaten beurlaubete, und da durch nicht nur einen groſſen Theil der Pommerelliſchen Woywodſchafft von einer würcklichen Laſt, ſondern auch die gantze Provintz von der Furcht, daß vielleicht die Völcker wieder ſie dörfften gebraucht werden, befreyete. Die von den Räthen kurtz zuvor verlangte Erſetzung des verurſachten Schadens aber, war deſto weniger zu hoffen, je mehr ſelbiger mit dem bißherigen Herkommen der Soldaten zu ſtreiten ſchiene.

Polniſche Geſandſchafft nach Franckreich zur Abholung des neuerwehlten Königes.

1574. Ankunfft des Königes zu Meſeritz in Groß-Polen.

Nunmehro machten ſich der Woywode von Culm und der Dantziger Caſtellan Reiſefertig, den neuen König an der Gräntze in Groß-Polen zu empfangen. Die auf dem Wahl-Tage nach Franckreich ernandte Polniſche Geſandten, waren den 8. Julii von Meſeritz aufgebrochen. Jhren Weg hatten ſie durch Teutſchland genommen, und den 2. Auguſt die Frantzöſiſche Gräntzen erreichet, von dannen die Reiſe nach Paris fortgeſetzet, und daſelbſt den 19, ihren offentlichen Einzug gehalten; den zweyten Tag hernach bey dem Könige von Franckreich, der Königlichen Frau Mutter und der regierenden Königin, den 22. Auguſt aber, beym Neu-Erwehlten die erſte Audientz gehabt. Den 10. September waren die Pacta Conventa wie auch die übrige Polniſche und Litthauiſche Freyheiten beſchworen, und an eben demſelben Tage der ehmahlige Hertzog von Anjou, aufs neue zum Könige von Polen und Groß-Hertzoge von Litthauen ausgeruffen worden. Worauf der neue König Sich den 28. September von Paris erhoben, und ſeinen Weg in Geſellſchafft der Polniſchen Geſandten, und derer die Jhm aus Franckreich folgeten, durch Teutſchland nehmende, den 25. Jänner zu Meſeritz angekommen iſt (*): allwo Jhn von den Preußiſchen Räthen der Culmiſche Woywode und der Dantziger Caſtellan erwartet, jener zwar für ſeine eigene Perſon und aus eigenem Trieb, dieſer aber von der Crone dazu verordnet, welcher letztere auch nebſt dem Biſchoffe von Cujawien, denen Woywoden von Breſt, Jungenleslau und Rava, dem Könige von dannen entgegen gefahren, und Seine

---

(*) Weil dieſes zur Preußiſchen Hiſtorie eigentlich nicht gehöret, habe ich dasjenige was Heidenstein p. 31. ſ. umſtändlich erzehlet, gleichſam nur mit dreyen Worten angezeiget.

1574.

Einzug in Krakau.

Seine Majeſt. bewillkommet. Von Meſeritz ließ der König ſämbtlichen Reichs- und anderen zur Cron gehörigen Landes-Ständen ſeine Ankunfft durch Schreiben kund thun, und ſie gegen den Einzug, nach Krakau auf den 17. Februar. einladen: allwo den 21. die Crönung vor ſich gehen ſolte; davon auch nach Preuſſen Abſchrifften geſchickt worden. Ehe aber Seine Majeſt. Sich nach Krakau begaben, wurde dem verſtorbenen Könige Sigismundo Auguſto, das Leichen-Gepränge gehalten, ſo den 10. Februar. ſeinen Anfang nahm, und den 12ten allererſt ſich endigte (*). Den 18den, Abends, geſchahe der Königliche Einzug, bey Fackeln, und unter einem prächtigen Gefolge: denn der damahligen Sage nach, ſolten dem Könige, theils aus Krakau, theils von andern Oertern, in die zehn tauſend Pferde, zur Einhohlung entgegen gegangen ſeyn, worunter auch die drey Preußiſche Woywoden, und die Caſtelläne von Culm und Dantzig (**) ſich befunden haben. Seine Majeſt. die unter einem Himmel ritten, nahmen den Weg nach dem Schloſſe, verfügeten ſich in daſige Kirche, lieſſen das Te DEum ſingen, gaben hernach der Polniſchen Princeßin Anna die Viſite, giengen von dannen zur Taffel, und allererſt gegen den Morgen zur Ruhe.

Anweſende Preußiſche Stände auf dem Crönungs-Tage zu Krakau.

Weil die Preuſſen mit zur Crönung gehören, zugleich damahlen Hoffnung gehabt, daß der König die an ihrem Ort eingeriſſene Neuerungen aufheben, die gemeinen Privilegien beſtätigen, und die Ritterſchafft wegen der annoch ſtreitigen Beſchwer-Artickel ſich mit den Städten vergleichen würde, hatten ſich auſſer denen vorangezeigten Räthen, die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte, und von wegen des Adels gewiſſe Boten, in Krakau eingefunden. Den 16. Febr. und alſo vor dem Einzuge des Königes ließ der Reichs-Primas die anweſende Preußiſche Räthe, in die Verſammlung der Cron-Senatoren fordern, um die Art, wie der König bey ſeinem Einzuge zu empfangen, feſt zu ſetzen.

(*) Neugebauer Hiſtor. Rer. Poln. p. 643. 644. Noch ausführlicher hat es der von mir ſchon ſonſt angezogene Anonymus Hiſtoriæ Interregni beſchrieben, welcher zugleich berichtet, daß auf dem bleyernen Sarge, darinnen der entſeelete Leichnam geruhet, und welchen die Stadt Dantzig geſchencket, folgende Grab-Schrifft geſtanden: Sigismundo Auguſto, Sigismundi Filio, Caſimiri Nepoti, Jagellonis Pronepoti, Poloniarum Regi ac Magni Ducatus Litvaniæ ac reliqvæ Sarmatiæ Duci ac Domino: Qvi amiſſis Reipublicæ vectigalibus recuperandis & Litvanis ac Pruſſis ad Regni corpus ſuggregandis, vindex dici meruit legum publicarum. Regi Ipſi, Regis filio, Nepoti, Pronepoti, Abnepoti, qvi nulla ſuſcepta ex tribus Uxoribus ſobole, eundem heu! vitæ ſuæ & ſtirpis ac Imperii Jagellonidarum, qvi bis centum prope annos in Polonia, hoc amplius etiam in Litvania imperarunt, terminum habuit. Princeps conſilio qvam facto promtior, utroqve etiam ſupra fortunam mitior, totus induſtrius, patrius, lentus, benignus, moritur Cniſini Non. Jul. Anno Orbis Redemti 1572; Regni ſu XLIII. Anna Soror Infans Poloniarum, & Reſp. Orba.

(**) Von denen der Dantziger Caſtellan dem Könige ſchon Tages vorher entgegen geritten.

1574.

Die Preuſſen wollen den König ins beſondere empfangen um der Beobachtũg ihrer Freyh. verſichert zu werden.

Dem ſich die Polen wiederſetzen, uñ die Lublin. Vereinigũg anziehen.

Die Senatorem ſchloſſen, daß ſolches im Namen des gantzen Reichs, nicht aber von dieſer oder jener zur Cron gehörigen Provintz, ins beſondere, geſchehen ſolte. Allein der Culmiſche Woywode erinnerte: „Daß da die Polen und Litthauer durch ihre Geſandte nach Franckreich die Feſthaltung der Freyheiten ihnen ausgedungen, der Preuſſen aber dabey mit keinem Wort gedacht worden, nöthig wäre, daß dieſe im Namen ihrer Provintz die Königliche Majeſtät ins beſondere empfiengen, und bey der Gelegenheit der Beobachtung ihrer Privilegien und löblichen Gewohnheiten verſichert würden„. Dieſem wiederſetzten ſich die Senatoren, und wie der Culmiſche Caſtellan des Woywoden Gutachten unterſtützen wolte, ſagte der Cron-Groß-Cantzer: „der Preuſſen Begehren wäre der Lubliniſchen Vereinigung gäntzlich entgegen: er riethe daß man ſelbige nicht antaſtete, denn man ſich ſonſt die Finger verbrennen dörffte„.

Die Preuß. Stände ſind bedacht wie ſie beym Könige eine beſondere Audientz haben mögen.

Da alſo die Polen nicht zugeben wolten, daß die Preuſſen den König bey ſeinem Einzuge ins beſondere antreten möchten, muſten ſie bedacht ſeyn, auf was Art ſie ſolches zu einer andern Zeit, ins Werck richten könten. Der Woywode von Culm erboth ſich gegen die groſſe Städte, alsdann die Anrede in Polniſcher Sprach zu halten, und unter andern, Königl. Majeſtät zu Gemüth zu führen, daß Preuſſen einen beſonderen Staat ausmachte, und in Anſehung ſeiner eigenen Rechte und Sitten von der Cron gäntzlich unterſchieden wäre: dieſe Rede wolte er zugleich Seiner Majeſtät ſchrifftlich, in Lateiniſcher Sprache abgefaſt, übergeben. Weil man aber für nöthig hielte, hierüber mit ſämtlichen aus Preuſſen Anweſenden ein Vernehmen zu haben, ſo ward dazu der Tag nach dem Königlichen Einzuge angeſetzet, an welchem man erfuhr, daß vorgedachter Woywode ſich in den Polniſchen Senat verfüget, und dadurch ſeinem Satz, daß Preuſſen einen beſonderen Staat ausmache, in der That entgegen gehandelt: wesfals inſonderheit, der groſſen Städte Geſchickte, ihre Empfindlichkeit an den Tag geleget.

Der Culm. Woywode hat im Reichs Senat Sitz genom̃en, welches den andern Mit-Ständen mißfallen.

Beſondere Zuſammenkunfft der Preußiſchen Stände.

In was für Sprache der König anzureden.

Die Räthe gehen in den Senat.

Demnach kamen die Preuſſen, allererſt den 20. Febr. in dem Quartier des Culmiſchen Woywoden zuſammen, und beliebten dasjenige, wozu Er ſich vorher erbothen. Zwar bathen die Städte, daß die Anrede entweder in Teutſcher oder Lateiniſcher Sprache, wo nicht durch jemanden von den Woywoden doch durch den Dantziger Caſtellan geſchehen möchte, damit auch durch die Sprache der Unterſcheid zwiſchen den Polen und Preuſſen angezeuget würde: fanden aber bey den übrigen Räthen, mit ihrem Anſuchen keinen Eingang: die vielmehr um Erlangung einer Audientz aufs Schloß ſchickten, auch ehe noch die Antwort einlieff, in Geſellſchafft der groſſen Städte, ſich dahin in den Senat begaben. Die Woywoden und Caſtelläne nahmen ihre Stellen ein, die Geſchickten der Städte aber muſten unter den Dienern ſtehen, und wurden vom Litthauiſchen Hoff-Marſchall, wie er ihrer anſichtig geworden, zu den Land-Boten verwieſen: dem aber der Bürgermeiſter von Dantzig antwortete, „daß die Städte nicht in die Land-Boten-

Die Geſchickten der gr. Städte

„ Stube, ſondern in den Königlichen Rath gehöreten, ſintemahlen „ die Privilegien ſie berechtigten, daſelbſt der Wahl und Crönung der „ neuen Könige beyzuwohnen, auſſer dieſen beyden Fällen, verlangten ſie nicht im Senat zugegen zu ſeyn „. Worauf der Marſchall erwiederte: **ſo möget ihr denn bleiben und aufwarten.**

1574.
werden zu den Land-Boten verwieſen.

Bald hernach kam der König in den Senat (*), von dannen Er ſich, wie Er der Polniſchen Land-Boten Glückwünſchungs-Rede angehöhret, und ſelbige durch ſeinen Cantzler, Pibrac, beantworten laſſen, in die Kirche zur Meß erhube. Wie Ihro Maj. nach geendeter Andacht in Dero Zimmer ſich begeben wolten, traten zu Derſelben die Preußiſchen Stände, und der Culmiſche Woywode that die Anrede Polniſch, die er hernach in Lateiniſcher Sprache etwas weitläufftiger abgefaſſet, überreichte. Der Inhalt war, daß man, nach vorhergegangenem Glückwunſche zur Beſteigung des Polniſchen Throns, und denen Lobſprüchen, die des Königes Perſon angiengen, Seiner Majeſt. in Unterthänigkeit beybrachte, , wie die Preußiſchen Lande „ durch eine freywillige Ubergabe, nach abgeworffenem Joch der „ Creutz-Herren, zum Königreich Polen getreten wären. Denn die „ Verträge, laut denen, die Provintz ſeit mehr als hundert Jahren, „ mit der Cron vereiniget geweſen, würden zum immerwährenden „ Zeugniß dienen, daß die Preuſſen nicht mit Waffen gezwungen, „ ſondern durch eine beſondere Liebe und Zuneigung, bewogen worden, ſich mit den Polen in eine Geſellſchafft einzulaſſen, damit ſie „ nehmlich mit ihnen, in einer beſtändigen Vertraulichkeit, doch ohne Kränckung ihrer Rechte, Privilegien, Freyheiten und wol hergebrachten Gewohnheiten leben möchten, und daß ſie biß auf den gegenwärtigen Tag nach ihren eigenen, und nicht nach frembden Geſetzen jemahls leben wollen. Welches zu erzehlen vornehmlich deswegen billig zu ſeyn ſchiene, damit Königl. Majeſt. eigentlich erkenneten, wie und auf was Art, die Preuſſen Ihr unterworffen wären; ſintemahlen in dem Schreiben, welches neulichſt, von Seiner „ Majeſt. an die Preuſſen gelanget (**), bloß des Reichs und des „ Groß-Hertzogthums Litthauen, nicht aber der Preußiſchen Lande „ Erwehnung geſchehen. Es bäthen die anweſenden Stände auffs „ nachdrücklichſte, alle und jede Privilegien in Preuſſen allergnädigſt zu „ beſtätigen: welche man bey beqvämer Gelegenheit, denenjenigen „ auszulegen und zu unterſuchen übergeben wolte, denen ſolches zu „ thun eigentlich zukäme .. Hienebſt ward der König erſuchet, den von den Ständen zum Culmiſchen Biſchoffe ernandten Barthel Pleminski in dieſer Würde zu beſtätigen, an des Cromeri Stelle dem Ermelländiſchen Stifft einen Einzögling, den das Capitul wehlen würde, vorzuſetzen, und die denen Freyheiten zuwieder eingeriſſene Gebrechen allergnädigſt zu wandeln. Der Dantziger Caſtellan wieder-

Der Preuß. Stände gehaltene Rede an den König.
(10)

Inhalt derſelben.

Wie Preuſſen an Polen gekommen,

und mit der Cron vereiniget worden.

Sämbtl. Privilegien zu beſtätigen.

Barth. Pleminski zum Culm. Biſchoffe zu confirmiren.
An des Cromeri Stelle dem Ermeld. Stifft einen Einzögling vorzuſetzen.

(*) Weil der König noch nicht gekrönet, ſetzte er ſich nicht auf den Thron, ſondern zwiſchen den beyden Ertz-Biſchöffen von Gneſen und Lemberg.

(**) Nemlich das Einladungs-Schreiben nach Krakau, deſſen zuvor erwehnet worden.

1574.

Der König antwortet und läſt die Preuſſen zum Hand-Kuß.

Der Hoff-Marſchall ſpricht wegē des Culmiſchen Biſtums vor den Abt Koſzielezki.

hohlte des Culmiſchen Woywodens Anrede in Welſcher Zunge: worauf ſich Jhro Majeſtät theils ſelbſt theils durch Dero Frantzöſiſchen Cantzler erklährten, die übergebene Schrifft durchzuleſen, und eine gnädige Antwort zu ertheilen, zugleich mit entblößtem Haubte die Hand darreichten welche die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte wie auch die Land-Boten kuſſeten: denn die Woywoden und Caſtelläne hatten es, nebſt den Polniſchen und Litthauiſchen Senatoren, allbereit bey der Einholung Seiner Majeſtät, verrichtet. Weil von dem Culmiſchen Woywoden der Erhebung des Pleminski zum Culmiſchen Biſtum gedacht ward, ſo ſprach der dabey ſtehende Polniſche Hoff-Marſchall Opalinski vor den Abt Koſzielezki, und bezeugete daß der König Sigismundus Auguſtus ihn zum Biſchoffe allbereit ernennet, auch ſolches unter dem Siegel hätte ausfertigen laſſen.

Königliche Crönung.

Die groſſen Preußiſche Städte werden zur Huldigung gefordert welches Zumuthen ſie als eine Neuerung abzulehnen ſuchē

Den 21. Febr. wurde die Königliche Crönung in der Schloß-Kirche, unter groſſem Zulauff verrichtet. Jn Anſehung unſerer Provintz iſt bey dieſer Ceremonie nichts denckwürdiges vorgefallen, wie aber Tages hernach der König auf offentlichem Marckte mit Einnehmung der Huldigung von den Polniſchen und Litthauiſchen Städten, einen Anfang machte, und die Preußiſchen Stände eben zu der Zeit, beym Marienburgiſchen Woywoden ſich verſammlet hatten, ſchickte der Cron-Marſchall an den Culmiſchen Woywoden, den groſſen Städten anzudeuten, daß ſie ſich zur Eydes-Leiſtung auf den Marckt verfügen ſolten. Den Geſchickten der Städte gieng dieſes ungewöhnliche Zumuthen tieff zu Hertzen. Sie erſuchten die anderen Räthe ſich ihrer anzunehmen, maaſſen mit keinem Exempel zu erweiſen ſtünde, daß ſeit der Ubergabe an Polen, die Städte jemahls auſſerhalb Landes dem Könige gehuldiget hätten, ſondern der Eyd wäre allewege von ihnen in Preuſſen genommen und daſelbſt auch die Privilegien beſtätiget worden. Es fanden derowegen die Räthe gut, dem Cron-Marſchall die alte und bißher beſtändige Gewohnheit, durch gewiſſe Abgeordnete zu Gemüth führen zu laſſen. Der eintzige Dantziger Caſtellan, der hierüber in die Verſammlung trat, meynete, daß die Städte der Eydes-Leiſtung zu Krakau, ſich mit keinem Fuge entziehen könten, angeſehen die Preuſſen der Rechte des Reichs theilhafftig gemacht worden, folglich wären ſie dasjenige zu thun ſchuldig was die Einwohner der Cron thäten: auch dörffte es nicht dargethan werden, daß es den Städten bloß im Lande dem neuen Könige zu huldigen obläge. Der Woywode von Culm nahm ſich der Städte an, und erwieſe erſtlich, daß man die Preuſſen zu den Rechten des Königreichs Polen, doch mit Vorbehalt ihrer eigenen Privilegien und Gewohnheiten, aufgenommen: hernach, daß von dem Caſimiro an, alle Könige entweder in Hoher Perſon oder durch Com̄iſſarien die Huldigung im Lande eingenommen. Wodurch der Dantziger Caſtellan auf andere Gedancken gebracht ward, und es bey dem vorigen Gutachten der Räthe bewenden ließ. Worauf die Woywoden und Caſtelläne ſelbſt zu Schloß geritten, um wegen der Städte theils mit dem Cron-Marſchall zu ſprechen, theils bey Königlicher Majeſtät Selbſt unterthänige Vorſtellung zu thun:

Der Dantziger Caſtellan iſt den Städten entgegen.

Welchen der Culmiſche Woywode auf andre Gedancken bringet.

Die Räthe vom Lande nehmen ſich der Städte beym Könige an.

welches

1574. welches auch ſo viel würckte, daß Jhro Majeſtät die Huldigung ausſetzte, doch die Gründe ſchrifftlich abgefaßt verlangte, warum die Städte den Eyd in Krakau zu leiſten ſich nicht verbunden hielten.

In der nächſtfolgenden Verſammlung beym Marienburgiſchen Woywoden, befand der von Culm für gut, Konigl. Majeſtät im offentlichen Senat anzutreten, um eine gnädige Antwort auf die neulichſt übergebene Schrifft zu bitten und wenn alsdenn der Städte Eydes-Leiſtung gedacht werden möchte, ſelbige mit kräfftigen Gründen abzulehnen. Die anweſenden Räthe vom Lande fielen dem Woywoden bey, hergegen riethen der groſſen Städte Abgeordnete, daß weil man die vorerwehnte Schrifft dem Könige in einer geheimen Audientz auſſerhalb dem Senat übergeben, man auch auf gleiche Art um die Antwort ſich bemühen möchte: Denn wo die Sache in den Reichs-Rath käme, dörffte ſolches zu verſchiedenen Wechſel-Reden Anlaß geben: zugeſchweigen daß man dadurch von dem bekannten Privilegio, vermöge welchem, die merckliche Sachen des Landes mit dem Könige allein zu verhandeln, abwieche. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickte, ſtimmeten mit den groſſen Städten überein, und die Räthe vom Lande wurden gleichfals bewogen derſelben Meynung beyzutreten. Nebſt dem beliebten die Stände eine neue Schrifft abzufaſſen, worinnen des Landes Rechtſame, und deſſen Gebrechen, weitläufftiger als in der vorigen, enthalten wären, und ſie in der nächſten Audientz dem Könige zu übergeben.

Um eine Antwort beym Könige auf die jüngſt übergebene Schrift anzuhalten.

Erinnerung daß ſolches in einer geheimen Audientz zu bewerckſtellen

Selbige wurde den 1. Märtz den Preußiſchen Ständen verſtattet. Der Culmiſche Woywode, welcher abermahl das Wort führete, gab Jhro Majeſtät in Unterthänigkeit zu erkennen, „ wie man auf die „ neuliche ſchrifftliche Vorſtellung des gemeinen Anliegens eine gnädi„ge Antwort gehoffet, weil ſie aber nicht erfolget, und man nachge„hends bemercket, daß die Landes-Beſchwerden darinn nicht ausführ„lich genug abgefaſſet worden, ſo hätten die Stände dienlich befunden „ eine neue Schrifft zu entwerffen, aus welcher Seine Majeſtät unter „ andern mit mehrern erſehen würden, wie die Preuſſen ein eigenes „ Volck wären, man ſie aber fremden Geſetzen zu unterwerffen ge„ſucht, und ihre Freyheiten gäntzlich zernichten wollen „. Dieſem fügete der Woywode noch etwas wieder den Cromerum und vor den ernannten Culmiſchen Biſchoff Barthel Pleminski bey, und übergab dem Könige die Schrifft, mit demüthigſter Bitte, eine gnädige Antwort darauf zu ertheilen. Dieſelbe nahm der Cron-Groß-Cantzler zu ſich, und nachdem der Cron-Marſchall das mündliche Anbringen des Culmiſchen Woywoden in Wälſcher Sprache wiederholet, rieff der König ſeinen Cantzler, Pibrac, der nach eingenommener Königlichen Meynung, ſelbige dem Cron-Cantzler in Lateiniſcher Sprache eröffnete, welcher in eben derſelben den Preußiſchen Ständen anzeigete: „ Daß Königliche Majeſtät den Culmiſchen Woywoden in „ Gnaden gehöhret, und da Seine Majeſtät nicht gekommen wären, je„mandes Privilegien zu ſchmällern, vielmehr dieſelben zu vermehren, könten

Abermahlige Audientz der Preußiſchen Stände beym Könige.

Anrede des Culmiſchen Woywode.

Es wird dem Könige eine zweyte Schrifft übergeben.

Gute Vertröſtung des Königes.

1574.

„könten die Preuſſen ſich deſſen an ihrem Orte gleichfals verſichern. Die eingehändigte Schrifft wolten Seine Majeſtät Ihr bey gelegener Zeit vorleſen, und nach gehabten Bereden mit den Cron-Räthen, darauf Antwort wiſſen laſſen. Von dem Martino Cromero wäre Seiner Majeſtät viel gutes geſaget worden, und könten Sie wieder Ihn nichts verfügen bevor Sie ſeine Vertheidigung gehöhret. Die Beſtätigung des Pleminski zum Culmiſchen Biſchoffe, müſte gleichfals einen Anſtand haben, biß Seine Majeſtät ſich mit den Senatoren darüber beſprochen„. Hierauf traten verſchiedene Polniſche Biſchoffe, Woywoden und Caſtelläne ins Gemach, und der Culmiſche Woywode bath inſtändigſt, die übergebene Schrifft verleſen zu laſſen, welche der Cron-Cantzler, auf Königlichen Befehl, dem Frantzöſiſchen Cantzler reichte, der ſie Frantzöſiſch gedolmetſchet herlaſe und nach der Teutſchen Uberſetzung folgender maſſen lautete.

Die Schrift wird dem Könige in Frantzöſiſcher Sprache vorgeleſen.

Teutſche Uberſetzung vorerwehnter Schrifft. (11)

Der Polen ſchlechtes Verfahren gegen die Preußiſche Freyheiten.

„Nachdem wir, Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter Herr, in einigen dieſer letzteren Jahre, nicht undeutlich bemercket, auch anjetzo mehr und mehr inne werden, daß unſere Privilegien, Rechte, Frey und Preußiſche Gewohnheiten, nicht nur in Zweiffel gezogen, ſondern auch geſchwächt und gebrochen werden: ſo, daß wir mit höchſter Betrübniß und unglaublichem Schmertzen ſehen müſſen, wie man gar den Preußiſchen Namen, wieder Recht und Billichkeit, und wieder unſerer Vorfahren, und unſere eigene Verdienſte, zu tilgen und gleichſam auszulöſchen ſuche: als können wir, krafft unſerer Treue, Liebe und Pflicht gegen unſer geliebteſtes Vaterland, nicht unterlaſſen, Eurer Königlichen Majeſtät die Urſachen ſo wol unſeres Preußiſchen Namens als auch unſerer Preußiſchen Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, in möglichſter Kürtze vor Augen zu legen: ohne dadurch jemanden zu verletzen oder zu beleidigen, ſondern bloß unſeren Namen, und unſere Privilegien, Rechte, Frey- und Gewohnheiten zu beſchützen und zu verthädigen: welche Gründe daß ſie Eure Königliche Majeſtät gütigſt höhren und erkennen, auch uns mit Dero Königlichen Macht, nach der niemahls gnugſam gerühmeten Liebe und Gerechtigkeit, ſchützen, und Dero Königliche Hulde gleichſam über uns ausbreiten wolle, wir demüthigſt und unterthänigſt bitten.

Auf was Art Preuſſen zu Polen gekommen.

„Unſere Vorfahren Durchlauchtigſter Großmächtigſter König, haben ehmahls unter den Creutz-Herren gelebet, und da ſie deren unmäßige Herrſchafft nicht länger ertragen konten, ſind ſie nach abgeſchütteltem Tyranniſchen Joch, zu dem mächtigen und edelen Königreich Polen, durch eine freywillige Ubergabe, und nicht durch Waffen oder Krieg gezwungen, getreten, und mit demſelben durch ein unauflößliches Band dergeſtalt verknüpffet, einverleibet und vereiniget worden, daß keine Trennung in alle ewige Zeiten zu hoffen oder zu erwarten ſey, wenn wir nur bey unſeren Rechten, Privilegien Frey- und Gewohnheiten unverletzt erhalten werden. Was aber dieſes vor Privilegien Frey- und Gewohnheiten ſind, und wie ſelbige

in

1574.

Beſondere Regiments Verfaſſung in Preuſſen.

„ in dieſen nächſten Jahren, wieder Recht und Billigkeit geſchwächt
„ und gebrochen worden, wollen wir jetzo mit wenigem anzeigen.
„ Es ſind in den Preußiſchen Landen beſondere Räthe der Durchlauchtigſten
„ Könige von Polen, nehmlich zweene Biſchöffe, drey Woywoden,
„ ſo viel Caſtelläne und Unter-Kämmerer, und drey groſſe Städte,
„ als die mit zu den Räthen des Landes gezehlet werden, mit welchen
„ Königliche Majeſtät über alle merckliche, dieſelben Lande angehende
„ Sachen, ſo offt es die Nothwendigkeit zu erfordern ſcheinet, in Preuſſen,
„ entweder in Hoher Perſon oder durch Dero Geſandten zu rathſchlagen
„ verbunden ſind, laut den offenbahren Worten des Privilegii:
„ alle merckliche, die gedachte Lande angehende Sachen, wollen wir mit gemeinem
„ Rath der Räthe vorerwehnter Lande, handeln, ſchlüſſen und entſcheiden:
„ und daß dieſes eine beſtändige, und ſeit hundert und zwantzig Jahren
„ niemahls unterbrochene Gewohnheit geweſen, iſt klährer, als daß es
„ jemand ſolte leugnen können. Denn es ſind annoch nicht wenige
„ beydes von den Polen und Preuſſen am Leben, die das Ambt eines
„ Königlichen Geſandten auf den Preußiſchen Land-Tagen einige mahle
„ verwaltet: welche Land-Tage jährlich zweymahl, zur Frühlings-
„ und Herbſt-Zeit auf Stanislai und Michaelis, pflegen gehalten
„ zu werden, wie ſolches unſere Conſtitutiones deutlich melden. Dieſen
„ Worten des Privilegii und der Conſtitutionen, wie auch der in
„ ſelbigen Landen bißher angenommenen und über Menſchen Gedencken
„ beybehaltenen Gewohnheit zuwieder, ſind vor wenigen Jahren
„ die Preußiſchen Landes-Räthe, gegenſt ihren Willen, und da ſie
„ gegen dieſe Neuigkeit feyerlichſt proteſtiret haben, zu den Reichs-Tagen
„ gezogen worden, allwo ſie vermöge des Privilegii und der alten
„ Gewohnheit, mit den Polniſchen Reichs-Räthen zu ſitzen und zu
„ rathſchlagen nicht gehalten ſind, ohne ſo offt es ſich zuträgt, daß über
„ der Durchl. Könige von Polen Wahl und Crönung zu rathſchlagen
„ iſt: wodurch es geſchehen, daß nachdem man die Preußiſche Privilegien
„ verworffen und die älteſten Gewohnheiten faſt aufgehoben,
„ der Preußiſche Name bey nahe der Vergeſſenheit übergeben und getilget
„ worden.

Die Preuſſen ſind in den letzteren Jahren wider ihren Willen auf die Reichs-Tage gezogen worden.

Woraus alle die anderen Landes, Beſchwerden entſtanden.

„ Hieraus ſind, gleich als aus einem Trojaniſchen Pferde, alle
„ Irrungen und Beſchwerden die uns drucken, hervor getreten und
„ entſtanden. Denn erſtlich ſind wir von unſerem eigenen Recht, mit
„ welchem wir zum Königreich Polen getreten, deſſen ſich unſere Vorfahren
„ ſeit einigen Jahrhunderten bedienet, und wobey die Durchl.
„ Könige von Polen uns zu erhalten, mit dieſen Worten des Privilegii
„ heiligſt gelobet: Verſprechende über das für uns, unſere Erben und Nachfolger,
„ daß Wir vorangeregte Edelen, Baronen, Bürger und ſämbtliche Einwohner
„ unſerer gemeldeten Lande Preuſſen, bey ihren Rechten, Freyheiten, ſchrifftlichen
„ Urkunden, die ſie von den geiſt- und weltlichen Fürſten, denen Königen und
„ Herren derſelben Lande bekommen, erhalten, hegen und ſchützen, auch niemahlen
„ dieſelben verletzen oder verdrehen, oder daß ſie von jemanden verletzet und verdrehet
„ würden, auf keinerley Weiſe zugeben wollen. Von dieſem Recht, ſagen
„ Wir, ſind wir in ein anderes, ſo uns gäntzlich unbekannt, nehmlich
„ in die Reichs-Statuten, die uns niemahlen gebunden, gezogen, und

Die Preuſſ. ſind einem auswärtigem Recht unterworffen worden.

1574. „vermöge demſelben, ſind uns unſere Güter, krafft eines Polniſchen Statuti, weyland Königes Alexandri, mit keinem Recht genommen, auch Contributiones angeſetzet worden: zu welcher Statuten Verlautbarung man uns niemahlen geruffen, und weil wir in denen vorigen Zeiten, denen Reichs-Tagen und Rathſchlägen des Reichs beyzuwohnen nicht gewohnt geweſen, ſo iſt alles und jedes in unſerer Abweſenheit beliebet und feſtgeſetzet worden: daher wir billig durch dieſelbe weder können noch ſollen verpflichtet gehalten werden„.

Neu erhaltene Privilegien hat man aufgehoben.

„Aus welcher Quälle, zugleich die Zernichtungen der Privilegien, und der in allen Rechten angenommenen Præſcription longiſſimi temporis gefloſſen. Denn die neuen Privilegien, hat man wieder des gemeinen Privilegii Vorſchrifft und Inhalt aufgehoben und vor nichts geachtet, da doch dieſe Worte unſeres Privilegii klar ſind: So etwan ein Privilegium verlohren gegangen, wollen wir mit Einrath deſſelben Landes Räthe ein anderes gnädigſt geben und verleihen, wenn nur derjenige der es bittet, in einem geruhigen, beſtändigen, und præſcribirten Beſitz, der Erbſchafft, oder der Güter, worauf die Erneuerung des Privilegii gehet, ſich befindet. Welche Præſcriptiones longiſſimi temporis, aus dieſem, wir wiſſen nicht woher genommenen, Grunde, daß wieder den König und das Geſetz keine Præſcription lauffe, gäntzlich verworffen worden, gegenſt den Sinn aller Rechte, und gegenſt eine von allen Menſchen allezeit und überall beobachtete Gewohnheit: daher der Streitigkeiten kein Ende worden, ſondern beſtändige Zänckereyen der Proceßirenden, und eine völlige Ungewißheit aller Dinge erfolget.

Die erledigte Aembter ſind an Auswärtige vergeben worden.

„Ferner ſind die Ehren-Aembter und Bedienungen, wieder die Privilegien derſelben Lande und wieder den bey allen Völckern angenommenen Gebrauch, nicht an wahrhaffte Landes Einzöglinge, ſondern ohne Unterſcheid an einen jeden vergeben worden, ſo daß da wir anjetzo keinen Präſidenten und Biſchoff haben, die doch der Kirchen und dem gemeinen Weſen höchſt nützlich ſind, ſämbtliche Einwohner des Landes dadurch groſſen Schaden empfinden. Denn ein gewiſſer Martinus Cromerus, iſt uns neulich als ein Coadjutor in dem Ermelländiſchen Biſtum, unſeren Freyheiten zuwieder, aufgedrungen worden, ſo wie auch nicht wenig andere, an verſchiedenen Oertern, mit Zurückſetzung ſo wol dieſer offenbahren Wörter unſeres Privilegii: Die Ehren-Aembter und Bedienungen, die bißher in denſelben Landen ſind und ins künfftige ſeyn werden, imgleichen die Schlöſſer und Haltungen der Städte und Oerter, in vorgedachten Landen, wollen wir keinem Auswärtigen, ſondern einem wahrhafften Einzöglinge, nach Gewohnheit der anderen Lande unſeres Königreichs, verleihen: als auch der klaren Verträge mit dem Ermelländiſchen Capitul, vermöge welchen, ſelbigem befohlen wird, vier angenehme Perſonen zu wehlen und ſie Königlicher Majeſtät vorzutragen, damit Seine Majeſtät einen daraus, nach Dero Willen zum Biſtum erheben möge.

Klage wieder den Cromerum.

„Durch

*1574.

Man hat niemanden aus den Pr. Landen zur Abholung des Königes nach Franckreich abgeſchicket.

„Durch dieſes alles und gar vieles mehr, ſo wir allhie Kürtze halber weglaſſen, werden nicht nur unſere Rechte, Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten verkürtzet, ſondern es wird auch der Preußiſche Name gäntzlich ausgelöſchet: und dieſes anjetzo um deſtomehr, da zur Einhohlung Ew. Königlichen Majeſtät in dieſes Reich, niemand aus den Preußiſchen Landen verordnet worden, der die beſonderen Beſchaffenheiten unſerer Nation, Ew. Majeſtät hätte anzeigen und erläutern können. Und obgleich man anfänglich aus unſerem Mittel, den Großmächtigen Johann Dulski, Culmiſchen Caſtellan, nebſt dem Wolgebohrnen Chriſtoph Koſtka, Staroſten von der Golbe, mit den übrigen zur Geſandtſchafft ernennet gehabt, ſo hat man dennoch ihre Namen, ohne das man weiß, auf weſſen Rath, ausgeſtrichen, und ihnen dadurch, nicht nur zu ihrer eigenen, ſondern vielmehr zu unſerer aller Beſchimpffung, daheim zu bleiben gleichſam anbefohlen: welches daß es Ew. Majeſtät, als wenn wir vor Dero Perſon weniger Hochachtung gehabt, uns nicht in Ungnaden vermercken, oder deswegen uns einige Schuld beymeſſen wollen, wir aufs demüthigſte bitten. Dadurch iſt es auch geſchehen, daß Ew. Majeſtät wegen des Eydes der nach alter Gewohnheit in Preuſſen zu leiſten iſt, nicht hat erinnert werden, wir auch in ſo enger zur Crönung angeſetzten Zeit, wegen Menge der Anweſenden und Wichtigkeit der Geſchäffte, allhie nicht füglich deſſen Erwehnung haben thun können. Nichts deſto weniger ſind wir jederzeit, ſo wie die Polen und Litthauer, vor ein beſonderes Volck, vor beſondere Räthe, die einen eigenen und abgeſonderten Staat ausmachten, gehalten worden; welches wir mit unſeren Privilegien, Verträgen, Vergünſtigungen, und Königlichen an uns vielfältig geſchriebenen Brieffen, zu ſeiner Zeit und an ſeinem Ort werden darthun können: So zeigen es auch unſere beſondere Rechte, Wappen, Grentzen, Siegel, Eydes-Formel und viel andere Stücke an, die allhier zu erzehlen zu lang fallen dörfften.

Die Preuſſen ſind vor ein beſonderes Volck gehalten worden.

„Dieſem allen und jeden, wie wir gewieſen haben, iſt in den nächſten Jahren vielfältig entgegen gehandelt worden, ſo wir doch bißher gantz geduldig getragen, indem wir unſere Wiederſprecher, vielmehr durch Gelindigkeit als durch Härte überwinden wollen. Weil wir aber ſehen, daß wir damit nichts gewinnen, ſondern unſere Rechte, Privilegien, Freyheiten und die von den Vorfahren erlangte Gewohnheiten von Tage zu Tage verringert und gäntzlich geſchwächt werden, ſo haben wir davor gehalten, wir müſten zu Ew. Königlichen Majeſtät unſerem allergnädigſten Herrn, als zu einem die Gerecht- und Billichkeit liebenden Printzen, unſere Zuflucht nehmen: Dieſelbe demüthigſt bittende und anflehende, daß Sie unſere gerechte Sache mit billigen Augen anzuſehen, und uns bey unſeren Freyheiten, Rechten, Privilegien, Gewohnheiten, die uns und unſeren Vorfahren von allen und jeden geiſt- und weltlichen Fürſten, wie auch denen Durchlauchteſten Königen von Polen, Ew. Majeſtät gütigſten Vorgängern, verliehen und geſchencket worden, zu erhalten, und alle

Bitten den König um Erhaltung der Freyheiten, und Abſtellung ihrer Gebrechen.

1574. „ und jede darwieder, auf waſſerley Art es ſey, eingeführte Gebrechen „ gnädigſt abzuſtellen geruhen wolle. Es wird hinwiederum unſere immerwährende Sorge dieſes ſeyn, daß wir keine Art der Dienſte und des Gehorſams, in Bezeugung unſerer Ergebenheit und getreueſten Unterthänigkeit, gegen Ew. Konigliche Majeſtät jemahls „ unterlaſſen mögen „.

Der König will über der Preuſſen ſchrifftliche Vorſtellung mit den Senatorē rathſchlagen.

So bald der Frantzöſiſche Cantzler die Schrifft verleſen, und der König mit den anweſenden Senatoren ſich unterredet hatte, meldete der Cron-Cantzler den Preuß. Ständen, daß Seine Majeſtät weil Sie ohne Vorwiſſen der Reichs-Räthe nichts zu thun gedächte, ihnen, nach derſelben eingenommenen Gutachten, eine Antwort wolte wiſſen laſſen. Worauf die Preußiſche Woywoden und Caſtelläne in den Senat giengen, die anderen Stände aber ſich in ihre Herbergen verfügeten.

Nothwendigkeit von dem Könige eine Erklährung des den Polen un̄ Litthauern geleiſteten Eydes zu bitten.

Vorſchlag wegen der neuen Vereinigung mit den Reichs-Senatoren in eine Handlung zu treten.

Die Eydes Erklährung wird nicht von allen für nothwendig gehalten.

Es wird wiederrathē wegen der neuen Vereinigung in einige Handlung zu treten.

Tages hernach trug der Culmiſche Woywode denen aus Preuſſen Anweſenden vor, daß da der König in der Eydes-Leiſtung bloß der Polen und Litthauer gedacht, es nöthig wäre von Seiner Majeſtät eine Erklährung zu bitten, ob die Preuſſen ſtillſchweigende mit eingeſchloſſen worden. Weil es auch ſchwer wo nicht unmöglich zu ſeyn ſchiene, ſich von der neuen Vereinigung mit der Cron loß zu machen, meynete der Woywode dienlich zu ſeyn, mit den Senatoren einen gütlichen Vergleich zu treffen und es nicht auf das äuſſerſte ankommen zu laſſen, weil man ſonſt als Aufrührer dörffte angeſehen werden. Ferner riethe Er, daß die Preußiſche Land-Boten ſich ſo lange der Polniſchen Land-Boten-Stube enthielten, biß die beyde übergebene Schrifften beantwortet worden. Sämbtliche Stände kamen hierinnen überein, daß man beym Könige wegen der Erklährung des geleiſteten Eydes Anſuchung thun möchte, nur mit dem Unterſcheide, daß da die meiſten ſolches als höchſt nöthig anſahen, und ohne welchem man der Beobachtung der Privilegien nicht verſichert ſeyn konte, einige, darunter der Dantziger Caſtellan der vornehmſte war, es für etwas gleichgültiges hielten, weil ihrer Meynung nach, Preuſſen mit der Cron in einer ſolchen Verknüpffung ſtünde, daß was in der Königlichen Eydes-Formel von den Reichs-Freyheiten geſaget worden, zugleich der Provintz Rechtſame angienge. Es äuſſerte ſich aber eine gröſſere Mißhelligkeit, was den mit den Senatoren zu treffenden Vergleich betraff. Der Woywode von Pommerellen, die Caſtelläne von Culm und Dantzig, wie auch die Land-Boten, hielten den Vorſchlag des Culmiſchen Woywodens genehm, in Hoffnung dadurch noch etwas zu retten, da ſonſt alles verlohren gehen möchte. Der Marienburgiſche Woywode, die groſſen und kleinen Städte hergegen, riethen zur Standhafftigkeit, nichts von den alten Freyheiten fallen zu laſſen, ſondern ſchlechterdiengs um derſelben Erhaltung bey Königlicher Majeſtät zu bitten. Selbſt der Culmiſche Woywode muſte dieſe Meynung loben, ob er wol nicht abſehen konte, wie man damit fortkommen würde, indeſſen ſtellete er hievon weiter zu reden ſo lange aus, biß die Antwort auf die übergebene Schrifften würde erfolget ſeyn. Wegen der Land-

Boten

1574.

Die Preuß. Land-Botē ſollen ſich nicht zu den Polniſchen verfügen.

Boten ward beliebet, daß ſie ſich zu den Polniſchen nicht verfügen, und im Fall ſie beſchicket würden, ſich damit entſchuldigen ſolten, „daß ſie „ bloß wegen der Crönung nach Krakau gekommen wären, und daß „ ſie, ob ſie zwar ehmahls in der Land-Boten-Stube geſeſſen, es doch „ bloß gethan, um die Wandlung der gemeinen Beſchwerden zu be„ fördern. Weil man aber den Zweg nicht erreichet, ſo wären ſie ge„ zwungen worden, nebſt den Räthen, des Landes Anliegen Seiner Ma„ jeſtät ſchrifftlich vorzutragen, worauf ſie eine Antwort abwarten „ müſten, bevor ſie ſich mit den Polniſchen Land-Boten in etwas ein„ lieſſen „.

Anſuchen d' Poln. Ritterſchaft, daß die Geſchickten des Pr. Adels in der Land-Boten-Stube Sitz nehmē möchten.

Die Preuß. Stände werden in den Senat beſchieden, und entſchuldigē ſich.

An eben dem Tage verlangte die Polniſche Ritterſchafft, daß Königl. Majeſt. den Preußiſchen Land-Boten befehlen möchte, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube einzunehmen: worauf der Cron-Marſchall Königlichem Willen zu Folge, den Culmiſchen Woywoden beſchickte, daß er ſich nebſt den ſämbtlichen Preußiſchen Ständen, nechſt folgenden Tages, im Senat einfinden ſolte. Der Woywode ließ ihnen ſolches wiſſen, die denn, vorgedachten Culmiſchen Woywoden und den Dantziger Caſtellan ausgenommen, als welche durch ihre eigene Angelegenheiten abgehalten wurden, in dem Qvartier des Marienburgiſchen Woywoden zuſammen kamen. Der Frage war, ob der Königliche Befehl zu erfüllen? und ehe ſie noch darüber einen völligen Schluß gefaſſet hatten, wurden ſie nochmahls durch des Cron-Groß-Cantzlers Sohn in den Senat beſchieden. Worauf die Preuſſiſche Stände um eine Friſt biß auf den folgenden Tag bathen, die ihnen Seine Majeſt. nachgaben.

Frage: Ob man dem Könige ſchweren ſolle?

Ehe die Preuſſen in den Reichs-Rath ſich verfügeten, hielten ſie vorher mit einander eine nochmahlige Unterredung. Der Culmiſche Woywode meldete in ſeinem Vortrage, daß Tages zuvor die Polniſche und Litthauiſche Senatoren dem König geſchworen, daher leicht zu vermuthen, daß ein gleiches von den Preuſſen würde begehret werden, weil aber weder die Privilegien beſtätiget, noch auch in dem Königlichen Eyde der Provintz ins beſondere gedacht worden, wolte er gerne vernehmen, wie man ſich bey ſolchem Zumuthen zu verhalten hätte. Die Räthe vom Lande, auſſer dem Marienburgiſchen Woywoden, hielten für billig um die Königliche Erklährung des den Polen und Litthauern geleiſteten Eydes, und um die Beſtätigung der Privilegien anzuhalten, wo aber beydes dem Könige auszuſetzen gefiele, meyneten ſie, daß dem ungeacht, man ſich mit keinem Fuge des Eydes entziehen könte. Der Woywode von Marienburg und der groſſen Städte Geſchickten redeten vor die alte Gewohnheit, da der Königliche Eyd, und die Beſtätigung der gemeinen Freyheiten, als etwas nothwendiges vorhergegangen, ehe die Stände dem Könige geſchworen, welches auch nirgend anders als im Lande zu geſchehen pflegen. Dieſe Meynung billigte der Culmiſche Woywode, geſtand aber daß er darüber zu halten ſich nicht getrauete, im Fall man Polniſcher Seits auf der Eydesleiſtung beſtehen ſolte. Der Land-Boten Gedan-

Verſchiedene Meynungen der Preußiſchē Stände.

1574. cken waren nach dem Exempel der Räthe gleichfals unterſchieden, und der kleinen Städte Abgeordnete hielten es mit denen, ſo dem alten Herkommen zugethan waren.

Sie kommen in den Senat.

Der Culm. Woywode bittet um eine Antwort auf die übergebene zwo Schrifften.

Der König will daß die Pr. Räthe vorher den Eyd leiſten.

Urſachen warum man ſolches zu thun Bedencken tragen müſſe.

Die Preuſſen ſollen in dem Polniſchen Eyde mit begriffen ſeyn,

Des Culm. Woywoden Erinnerung darwieder.

Die Beſtatigung der Pr. Privilegien ſoll in der Beſtätigung d' Polniſchen mit enthalten ſeyn.

Hierüber ritten die Stände zu Schloß, die, wie ſie in den Senat traten, das Gemach dermaſſen angefüllet fanden, daß die Geſchickten der Städte und die Land-Boten inſonderheit, kaum gnugſamen Platz zum ſtehen hatten. Anfänglich wiederhohlte die Polniſche Ritterſchafft ihr voriges Anſuchen wegen der Preußiſchen Land-Boten: dagegen erinnerte Jhro Königliche Majeſtät der Culmiſche Woywode, der neulich übergebenen zwo Schrifften mit nochmahliger demüthigſten Bitte, eine gnädige Antwort darauf zu ertheilen. Beydes geſchahe in Polniſcher Sprache, die weder der König noch deſſen Frantzöſiſcher Cantzler verſtand, weswegen es die Polniſche Senatoren verdolmetſchten. Der König gieng darüber mit ihnen zu Rath, und ließ hernach den Preuſſen, durch den Cron-Marſchall anbefehlen, daß die Räthe vorgängig den Eyd ablegen, und ihre Stellen im Senat einnehmen ſolten, wenn ſolches würde geſchehen ſeyn, hätten ſie ſich der verlangten Antwort auf die eingehändigte Schrifften zu getröſten. Der Culmiſche Woywode erwiederte, ,, daß weil man wegen der gemeinen ,, Privilegien noch keine Verſicherung bekommen, der Preuſſen ,, auch in dem Königlichen Eydes-Formular nicht gedacht worden, ſie ,, zu ſchweren billiges Bedencken tragen müſten ,,. Der Dantziger Caſtellan ,, ſetzete hinzu, ,, da der Preuſſen Name in dem Königlichen Eyde ,, nicht ausgedruckt ſtünde, ſo zweiffelte man, ob ſich die Provintz deſſen ,, annehmen könte ,,. Worauf der Cron-Marſchall, nachdem die vornehmſten Senatoren mit Seiner Majeſtät ſich beſprochen, ſagte „ daß ,, der Königliche Eyd allerdiengs auch die Preuſſen angienge, weil ihr ,, Land mit dem Königreich einen Leib, und Krafft der Vereinigung ,, einen Staat ausmachte: und würde es ein ſeltzames Ausſehen gewinnen, ,, wenn Seine Majeſtät einer jeden Woywodſchafft ins beſondere ,, ſchweren ſolte. Ubrigens hätten die Preuſſen ſich wegen ihrer ,, Frey- und Gewohnheiten nichts zu befürchten, weil Königliche ,, Majeſtät geſchworen, einen jeden bey ſeinen Rechtſamen unverbrüchlich ,, zu erhalten ,,. Dagegen erinnerte der Culmiſche Woywode, ,, daß die Preuſſen jederzeit von Königen zu Königen ihrer Privilegien ,, inſonderheit, im Lande wären verſichert worden, welchen Exempeln ,, Seiner Majeſt. zu folgen obläge: und obwol der letztverſtorbene König ,, nicht in allen Stücken dem alten Gebrauch nachgekommen wäre, ,, ſo hätten es die Preuſſen doch damahlen gerne anders geſehen, ,, denen es nunmehro gebührete darauf Acht zu haben, daß der Mißbrauch ,, nicht weiter eingeführet würde ,,. Hierauf giengen die Senatoren abermahls zum Königlichen Thron, und nach gehabter Unterredung, nahm der Krakauiſche Biſchoff als Cron-Unter-Cantzler das Wort: ,, Es hätten Königliche Majeſt. allen insgeſambt und einem ,, jeden inſonderheit ſeine Privilegien beſtätiget, der erſteren Art ,, der Beſtätigung könten ſich die Preuſſen gleichfals anmaſſen, auch ,, wenn ſie es begehrten, beſondere Verſicherungen ihrer Freyheiten

,, erlan-

1574.

„ erlangen „: welches der Cujawiſche Biſchoff und der Caſtellan von Gneſen bejaheten. Allein der Culmiſche Woywode fand in der allgemeinen Beſtätigung, wie es die Polen nandten, vor der Provintz Rechtſame keine Sicherheit. „ Denn, fuhr er fort, Königl. Majeſt. hätten bloß den Polen und Litthauern geſchworen, mit dem ausdrücklichen Anhange: alle Rechte und Freyheiten, ſo ferne ſie dem gemeinen Recht und denen Freyheiten vorgedachter beyden Völcker nicht entgegen wären, zu handhaben; weil nun die Preußiſchen Rechte und Privilegien mit den Polniſchen und Litthauiſchen Statuten nicht überein ſtimmeten, ſondern mit ſelbigen ſtritten, ſähe man nicht, auf was Art die Königliche Beſtätigung denen Preußiſchen Rechtſamen behülfflich ſeyn könte, vielmehr fände man ſich genöthiget durch andere Wege dieſelben in Sicherheit zu ſtellen „: und um zu zeigen daß die Preuſſen nichts neues ſuchten, ſondern bloß den Fußſtapffen ihrer Vorfahren nachgiengen, legte der Culmiſche Woywode ein gewiſſes Urkund auf, in welchen Sigismundus I. die Preuſſen nicht ehr ſeinem Herrn Sohn zu gehorſamen verbunden hielte, bevor ihnen alle und jede Privilegien durch eine ſchrifftliche Verſicherung würden ſeyn beſtätiget worden (*). Nach Verleſung dieſer Schrifft bath der Woywode, „ Königl. Majeſt. möchten in Gnaden geruhen demjenigen nachzukommen, wozu Hochgemeldter König ſeinen Nachfolger Sigismundum Auguſtum anhalten wollen: auch in die Preußiſche Räthe nicht dringen, daß ſie wieder die wolhergebrachte Gewohnheit den Eyd im Reichs-Senat ablegen möchten „. Zu mehrerer Erläuterung des letzteren, ward das Exempel des Ermelländiſchen Biſchoffs angezogen, von welchem ausdrücklich verordnet worden, daß er nirgend anders als zu Marienburg ſchweren ſolte. Da nun eine einzele Perſon der Eydesleiſtung auſſerhalb der Provintz überhoben wäre, folgerte der Woywode, daß vielmehr der Landes-Rath, als ein gantzes Collegium, ſich dieſes Vorrechts rühmen könte. Dieſe Einwürffe gaben den Senatoren aufs neue Anlaß mit dem Könige zu rathſchlagen, davon der Unter-Cantzler den Ausſchlag meldete: „ Wie nehmlich Seine Maj. niemahlen gehoffet, daß die Preuſſen mit dergleichen Ausflüchten ſich behelffen würden, maſſen ſie zu Lublin (**) im offentlichen Senat geſchworen. Anlangende das verleſene Urkund Königes Sigismundi I, ſelbiges wäre etwas beſonderes, ſintemahlen zu der Zeit, da Sigismundus Auguſtus noch nicht ſeine vollkommene Jahre erreichet gehabt, ein jedes Land und Woywodſchafft eine ſolche Verſicherungs-Schrifft von deſſen Herrn Vater bekommen „. Der Culmiſche Woywode bath nochmahls um die Beſtätigung der Privilegien, und hielte zugleich den Senatoren vor, daß ſie bey der Königlichen Wahl ſich anheuſchig gemacht, die Erhaltung der Preußiſchen Vorrechte zu befördern. Der Ertz-Biſchoff von Gneſen wandte ein: daß ſolches unter dem Bedieng geſchehen, wenn die Preuſſen die

Was dagegen der Culmiſche Woywode eingewandt.

Beantwortung des Unter-Cantzlers.

Der Woywode von Culm fähret fort um die Beſtätigūg der Privilegien anzuhalten.

(*) Siehe den erſten Band der Pr. Geſchichte p. 180.

(**) Nemlich im Jahr 1569. S. den vorhergehenden Band der Preußiſchen Geſchichte unter dem angezogenen Jahr.

1574.

Meynungen einiger Senatoren.

Preussen ist in seinen Rechten võ der Cron unterschieden.

Verschiedene Reden der Senatoren.

Der Woywode von Culm verlanget zu wissen, ob die Preussen annoch Preussen wären.

Es wird ihm geantwortet, sie wären Polen.

Die Preuß. Räthe sollẽ schweren.

Der Culm. Woywode bittet um eine Frist biß zum folgenden Tage.

Die Gesch. der Städte und die Pr. Land-Botẽ werdẽ gleichsam aus dem Senat verdrenget.

Erlangte Frist der Eydesleistung.

die Polnischen Rechte annehmen würden; der Jungenleslauische Woywode sagte: Die Preussen, als Mit-Brüder der Polen, hätten sich jederzeit demjenigen beqvämet, was man in der Cron geschlossen, anjetzo stritte man bloß über Wörter; der Groß-Cantzler meynete: es stünde nur die Execution im Wege, in den übrigen Stücken dörfften die Preussen mit den Reichs-Ständen gäntzlich übereinstimmen. Der Woywode von Culm erwiederte, „daß es nicht leere Worte, sondern „Freyheiten und Privilegien beträffe, worinnen sich die Provintz von „der Cron Polen abgesondert hielte: es hätten auch die Reichs-Schlüsse „daselbst niemahlen einige Krafft gehabt, sondern entweder durch „den König Selbst, oder durch dessen Bottschaffter zum Vortrag kom̃en „müssen„. Dieses beantwortete der Cron-Marschall gantz kurtz: Ihr sollt euch setzen, hernach will man euch eurer Bitte gewehren, solches gelobet euch Ihr. Majestät und die Senatoren; der Sendomirischen Woywode setzete hinzu: Die Preussen haben ehmahls im Senat gesessen und geschworen, ich sehe nicht wie sie sich dessen anjetzo entziehen können; der Cujawische Bischoff sagte: Königliche Majestät haben allen Dero Unterthanen geschworen, folglich sind die Preussen mit darunter begriffen. Der Woywod von Culm wandte ein, daß man der Preussen in dem Eydes-Formular mit keinem Wort gedacht, welche also zu wissen verlangten, ob sie annoch Preussen, oder oder etwan Masuren, Polen, oder Reussen wären: Worauf sich ein allgemeines Geschrey erhub: Polen/ Polen seyd ihr. Der Hoff-Marschall zog, nach erfolgter Stille, das Lublinische Decret an, und meynete es wäre dadurch der Unterscheid zwischen Polen und Preussen gäntzlich gehoben, weswegen er die Räthe zum schweren und sitzen ermahnete, auch nebst dem Cron-Marschall überlaut rieff, man solte zu dem Ende einen Tisch hinsetzen. Der Culmische Woywode bath mit thränenden Augen um eine Frist biß auf den folgenden Tag, welches mit einem Gelächter und unordentlichem Geschrey gleichsam abgeschlagen wurde, so daß der König über diese besondere Art mit den Preussen zu handeln, seine Verwunderung gegen den Frantzösischen Cantzler bezeugete. Indessen war der begehrte Tisch herbey gebracht worden, anf den der Cron-Cantzler ein Buch legete, und von einigen davor knienden, theils Polen, theils Litthauern, unter grossem Getümmel den Eyd nahm. Selbiges vermehrte sich und es entstand dabey ein solch Gedräng, daß die Geschickten der Städte und die Preussische Land-Boten gezwungen wurden, aus dem Gemach zu weichen und die Woywoden und Castelläne allein zu lassen, die gegen den Abend im Senat geblieben, und auf denen ihnen angewiesenen Stellen sassen, doch wegen der Eydes-Leistung einen Aufschub biß auf den folgenden Tag erhielten.

Der König soll den Pr. so gar ungeneigt nicht seyn.

Der Polen Drohungen gegẽ die Pr.

Sonst hat man bemercket, daß der König für seine Person den Preussen so gar ungeneigt nicht gewesen, welches die Cron-Senatoren in einige Unruhe zu setzen schiene, die sich vernehmen liessen, daß wenn gleich der König dem Ansuchen der Preussen statt geben wolte, sie sich mit aller Macht darwieder stellen würden. Einige droheten gar die Preußischen Lande mit gewaffneter Hand zur Annehmung der Polni-

schen

1574.

ſchen Geſetze und Gewohnheiten zu zwingen: denen aber gerathen ward, ihre Hertzhafftigkeit gegen Moskau anzubringen und die Feſtung Polotzko aus deſſen Händen zu reiſſen.

Es wird dem Culm. Woywodē für ſeine Standhafftigkeit gedancket.

Der Woywode iſt nicht ungeneigt ſeine Bedienung aufzugeben, um nichts wieder ſein Gewiſſen vornehmen zu dörffen.

Man will das gemeine Anliegen dem Könige nochmahls ſchrifftlich vorſtellen.

Wie die Stände den 5. Märtz beym Marienburgiſchen Woywoden zuſammen kamen, danckten anfänglich die Geſchickten von Thoren, im Namen der groſſen Städte, dem Woywoden von Culm, für die am vorigen Tage bewieſene ſtandhaffte Vertretung der gemeinen Freyheiten, und bathen, ſich derſelben weiter, als ein Liebhaber des Vaterlandes, kräfftigſt anzunehmen. Der Woywode beklagte in ſeiner Antwort, daß man mit allen Vorſtellungen nicht mehr als einen geringen Aufſchub der Eydes-Leiſtung erhalten können, welches ihm dermaſſen zu Hertzen gieng, daß er dadurch verurſacht zu werden vermeynete, die Woywodſchafft aufzugeben, um überhoben zu ſeyn etwas wieder ſein Gewiſſen und Pflicht vorzunehmen. Er befragte ſich bey den Anweſenden, ob und wie die begehrte Eydes-Leiſtung weiter abzulehnen, und da fand es ſich, daß die Räthe bey der vorigen Mißhellichkeit verharreten, die Geſchickten des Adels und der kleinen Städte aber ſich einmüthig erklähreten, daß ſie wegen der Eydes Leiſtung von ihren heimgelaſſenen nichts im Befehl hätten, dahero die Räthe zur Einigkeit und von der alten Gewohnheit nicht abzutreten ermahneten. Dieſes fruchtete ſo viel, daß man einmüthig beliebete, Königliche Majeſtät das gemeine Anliegen nochmahls ſchrifftlich vorzutragen, und darinnen unter andern, um einen beſonderen Eyd von Seiten des Königes, oder nur um eine Erklährung des den Polen ſchon geleiſteten, daneben um die Beſtätigung der Privilegien anzuhalten.

Neuer Aufſchub d' Eydesleiſtung.

Abgefaßte Schrifft an den König, darinnen die Preuſſen unter andern wegen des Eydes ſich erklähren.

(12)

Hiezu war eine Verlängerung des angeſetzten Termins nöthig, welche zu erlangen, der Pommerelliſche Woywode nebſt dem Culmiſchen Caſtellan und einem Land-Boten, in den Senat an den König geſchickt wurden, die eine abermahlige Nachſicht, ob wol anfangs die Senatoren ſehr darwieder geweſen, biß auf dem 8. Märtz ausgewürcket. Währender Zeit wurde die vorgedachte Schrifft abgefaſſet, und nach allgemeiner Genehmhaltung, nebſt dem ſo genandten Privileg. Incorporat. dem Frantzöſiſchen Cantzler, durch einen Land-Boten zugeſchicket, um Königlicher Majeſt. vorher einen umſtändlichen Bericht davon zu geben, ehe die Sache im offentlichen Senat vorkäme: wiewol ſie wegen anderer vorgefallenen Reichs-Geſchäffte biß den 18. Märtz ruhete; doch hat der Culmiſche Woywode den 13den, die Schrifft im verſam̃leten Rath, dem Cron-Groß-Cantzler in Lateiniſcher, und dem Frantzöſiſchen Cantzler in Frantzöſiſcher Sprache eingehändiget, welches die anweſende Senatoren als ein trotziges und hallſtarriges Unterfangen auslegen wollen. Die Schrifft ſelbſt hielte nichts dergleichen in ſich. Die Stände ſtelleten nochmahls demüthigſt vor, wie und auf was Art Preuſſen zum Königreich Polen getreten; wie es biß auf das Lubliniſche Decret, als ein gantz beſonderer Staat nach ſeinen eigenen Geſetzen regieret worden: und wie man ſeit der Zeit, die Provintz mit vielerley Beſchwerden hart gedrucket. Hierwieder hätten die Stände unter

1574.

dem Hochſeeligſten Könige öfftere aber auch vergebliche Klagen geführet, und da ſie nach jetzt Regierender Majeſt. verrichteter Wahl gehoffet, alles in den vorigen Stand wieder zu bringen, ſo wäre es geſchehen, daß niemand von den Preuſſen zu der Geſandtſchafft nach Franckreich mitgezogen worden, der Seiner Majeſtät von den beſonderen Rechten des Landes die gehörige Känntnis geben können: woraus erfolget, daß Königl. Majeſtät zum Nachtheil der Preußiſchen Freyheiten und Privilegien, den Polen geſchworen, wannenhero die Preuſſen genöthiget würden, vor ſich entweder um einen beſonderen Eyd, oder um eine Erklährung des den Polen geleiſteten, unterthänigſt zu bitten. Dieſem fügeten die Stände bey, die Beſtätigung der Landes Privilegien, worauf ſie bereit wären, den Eyd der Treue, doch nirgend als im Lande, dem alten Herkommen gemäß, abzulegen. Die Schrifft ward mit dem Anſuchen wegen des Cromeri und Pleminski beſchloſſen, deſſen ſchon zuvor gedacht worden.

Der Culmiſche Woywode bittet um die Antwort auf die übergebene Schrifften.

Den 18. Märtz, wie ich oben erwehnet, giengen die ſämbtliche Preußiſche Stände in den Senat. Der Culmiſche Woywode bath Jhro Königliche Majeſtät in Unterthänigkeit, entweder auf die übergebene drey Schrifften eine gnädige Antwort zu ertheilen, oder die Sache ins Land zu verweiſen, weil es denen aus Preuſſen Anweſenden, beſchwerlich und koſtbahr fiele, ſich länger in Krakau aufzuhalten: dem Er die zur Sicherheit der Landes Rechtſame nöthige Erklährung des den Polen geleiſteten Eydes, nebſt der Beſtätigung der Privilegien beyfügete: und ſein Anbringen von einem Krakauiſchen Canonico, Peter Koſtka (*), Frantzöſiſch wiederhohlen ließ. Welches der Krakauiſche Biſchoff als Cron-Unter-Cantzler, nach vorhergegangener Berathſchlagung, alſo beantwortete. Daß der Königliche Eyd alle mit der Cron verknüpffte Lande folglich die Provintz Preuſſen angienge. Die Beſtätigung der Privilegien, ſolte, ſo wie den andern Woywodſchafften, auch dem Preußiſchen Lande ausgefertiget werden. „Jndeſſen „wäre Königl. Majeſtät ernſter Wille und Befehl, daß die Räthe ohne „fernerer Ausflucht den Eyd der Treue ablegen, ihre Stellen im Senat einnehmen, die Beſchwerden wo ſie einige hätten daſelbſt vorbringen, und die Geſchickten der Ritterſchafft, daß ſie ſich zu den Polniſchen Land-Boten verfügeten, anhalten möchten„. Der Dantziger Caſtellan wandte ein, daß man es den Preuſſen nicht verüblen könte, wenn ſie ſich um die Beſtätigung der Privilegien ſo ſehr bemüheten, denn ſie hätten ſelbige ſchon von den Creutz-Herren erlanget, deren in dem Königlichen Eydes-Formular nicht gedacht worden. Dagegen verſicherte der Sendomiriſche Woywode, daß alle Privilegien, die man auf eine rechtmäßige Art überkom̃en, ſolten beſtätiget werden. Der von Culm erwiederte, daß die Privilegien billig als rechtmäßige anzuſehen, deren ſich die Preuſſen über hundert zwantzig Jahr ruhig bedienet, und denen zuwieder man ihnen anjezo etwas beſonderes mit Gewalt

Die Preuß. Räthe ſollē ſchweren uñ die Land-Boten ſich zu den Polniſchen verfügen.

Von Beſtätigung d' Privilegien.

Die Polen machen einē Unterſcheid zwiſchen den recht- uñ unrechtmäßigen Privil.

Derſelben Drohungē.

(*) Eben derſelbe den der König bald hernach zum Culmiſchen Biſchoff ernennet hat.

1574.

walt aufdringen wolte. Der Ertz-Biſchoff von Gneſen drohete, daß, wo ſich die Preuſſen nicht in der Güte beqvämeten, die Senatoren dem Könige rathen würden, wieder ſie etwas hartes vorzunehmen. Das wolle GOtt nicht, verſetzte der Culmiſche Woywode nicht ohne Bewegung, wir kennen nach GOTT keinen andern Herrn als Ihro Königliche Majeſtät und haben uns noch allewege ſo verhalten, wie es frommen Unterthanen gebühret: deswegen thut es uns ſehr wehe, ſolche Drohungen anzuhöhren, da wir doch bloß um unſere Privilegien und Freyheiten, welche wir über hundert Jahre unangefochten gehabt, reden, damit wir gleich unſeren Vorfahren dabey möchten erhalten werden, weil wir alle dem gemeinen Gut der Lande Preuſſen geſchworen haben.

Nachdrückliche Erinnerung des Culmiſchen Woywoden.

Nachdem der Preuſſen Anſuchen noch von einigen Senatoren beſtritten, vom Culmiſchen Woywoden aber verthädiget worden, ließ der Cron-Marſchall einen Tiſch bringen, legete auf ſelbigen die Polniſche Statuten, und ermahnete die Preußiſche Woywoden und Caſtelläne, Königl. Majeſtät den ſchuldigen Eyd zu leiſten. Hiezu ſagte der Woywode von Culm, daß weil es nicht anders ſeyn könte, ſondern man ſie gleichſam mit Gewalt dazu zwänge, wolte er für ſeine Perſon nach dem alten Preußiſchen Formular ſchweren, unter feyerlichſter Proteſtation, daß dadurch denen Landes-Freyheiten kein Abbruch geſchähen möchte. Darwieder ſetzten ſich die Senatoren und giengen mit dem Könige zu Rath, dazwiſchen die Preußiſchen Stände miteinander auf die Seyte traten und verabredeten, keinen andern als den gewöhnlichen Landes-Eyd abzulegen: Hergegen deutete ihnen der Unter-Cantzler in Namen des Königes an, daß krafft der zu Lublin vollzogenen neuen Vereinigung, denen Preuſſen kein ander Formular, als nach welchem die Polniſchen und Litthauiſchen Stände geſchworen, könte nachgegeben werden, hätten ſie ſonſt einige Beſchwerden, ſo ſtünde es bey ihnen, ſelbige nach abgelegtem Eyde, im Senat, an ihren gehörigen Stellen ſitzende, vorzutragen, ſämbtliche Senatoren wolten auf eine gebührliche Wandelung bedacht ſeyn. Der Woywode von Culm bezeigete, wie er nicht glaubete, daß man Königl. Majeſtät von der Preußiſchen Landes-Verfaſſung gnugſame Nachricht gegeben: er wolte lieber ſeinen Kopff daran wagen, oder die Woywodſchafft abtreten, als nach einem fremden Formular ſchweren. Mit den Litthauern hätte es eine gantz andere Bewandtnis, als die ſich freywillig in die neue Vereinigung begeben, und mit denen die Polen vorher allerley gütliche Handlungen geflogen, die Preuſſen aber hätte man wieder ihren Willen, durch Befehle, von ihren alten Freyheiten abzubringen geſuchet. Der Dantziger Caſtellan hängete an, ohne daß ſolches dem Sinn der Preuſſen gemäß war, daß wenn die Senatoren eine Mäßigung der neuen Vereinigung zuſagen und halten wolten, die Provintz ſelbige anzunehmen geneigt wäre.

Die Preuſſen wollen unter Proteſtation nach dem gewöhnlichē Landes-Formular ſchweren.

Hergegen deutet ihnen der Unter-Cantzler an, daß es nach dem Polniſchen geſchehen müſte.

Darüber d'Culmiſche Woywode lieber ſeinen Kopff verliehren will.

Beyläuffige nachtheilige Erklährung des Dantzig. Caſtell. wegen der neuē Vereinigūg

Inzwiſchen traten die Polniſche Land-Boten herein, die unter andern Stücken anhielten, daß die Geſchickte der Preußiſchen Ritterſchafft in der Land-Boten-Stube ihre Stellen einnehmen möchten; worauf der Unter-Cantzler zur beqvämeren Zeit zu antworten, ſie im

Die Poln. Land-Botē begehren daß ſich die Pr. zu ihnen verfügē ſollē

1574.

Der Dantziger Caſtell. leiſtet als Staroſte von Marienburg den Eyd.

Namen des Königes verſicherte. Der Groß=Cantzler aber wandte ſich, nachdem die Land=Boten abgetreten waren, zum Dantziger Caſtellan, und eröffnete ihm den Königlichen Befehl, den Eyd wegen der Marienburgiſchen Staroſtey abzulegen. Dieſer fragte, ob die andern ſo Königliche Schlöſſer hielten, ſolches gethan hätten, und da ihm mit Ja geantwortet ward, kniete er nieder und ſchwur als Marienburgiſcher Staroſt: wie ſolches die Geſchickten der Städte Thoren und Elbing (*) geſehen, ſind ſie davon gegangen, aus Furcht es dörffte von ihnen gleichfals etwas ungewöhnliches gefordert werden.

Abermahliger Verſuch der Senatoren daß die Pr. Räthe dem Exemp. des Dantz. Caſtell. folgen möchtē.

Standhafftigkeit des Culm. Woywoden.

Die Preuſſ. erlangen eine neue Friſt und ſollē indeſſen mit einigen Senatoren conferiren.

Es ſchiene nunmehro nichts an dem Verlangen der Senatoren zu fehlen, als daß die andern Räthe dem Exempel des Dantziger Caſtellans folgeten. Zu dem Ende that der Cron=Marſchall einen abermahligen Verſuch beym Culmiſchen Woywoden, der aber auf ſeinem Sinn zu verharren, auch mit Verluſt des Lebens und der Woywodſchafft, verſicherte. Dieſe Standhafftigkeit gab zu einer geheimen Unterredung mit dem Könige Anlaß, nach welcher der Unter=Cantzler denen Preußiſchen Ständen folgenden Beſcheid erheilete: „Daß weil „ Königl. Majeſtät in wichtigen Sachen Sich nicht zu übereilen pflegte, „ wolte Sie den Preuſſen einen Anſtand biß auf den nächſten Tag „ gnädigſt gönnen, an welchem vorher, der Cujawiſche Biſchoff, die „ Woywoden von Krakau, Sendomir, Wilna und Podolien mit ihnen auf dem Schloß zuſammen kommen, und ihre Urſachen, warum „ ſie den Polniſchen Eyd zu ſchweren nicht gehalten zu ſeyn vermeyneten, anhöhren ſolten, darauf dann Königl. Majeſtät dem Streit „ ein Ende zu machen gedächte „.

Die Conferentz hat ihren Fortgang.

Die Conferentz geſchahe zu der angeſetzten Zeit. Die Polniſche Commiſſarien wiederhohlten die ſchon im Senat beygebrachten Grunde, unter denen der Cujawiſche Biſchoff meldete, daß die Land=Boten ſie beſchicket und warnen laſſen, mit den Preuſſen in keine Handlung zu treten. Der Culmiſche Woywode antwortete ſo fort, daß ſie hiemit gar wol zufrieden wären, indeſſen erkenneten ſie die Land=Boten nicht für Herren, die ihnen etwas befehlen könten. Hierauf bathen die Stände um einen Abtrit, und wie ſie wieder herein traten, redete der Culmiſche Woywode in Polniſcher Sprache folgender maaſſen:

Die Preuſſen können ſich mit den Poln. Senatoren in nichts einlaſſen.

„ Gnädige Herren, nachdem wir uns miteinander nothdürfftiglich beſprochen, ſo bezeugen wir, daß ~~alles was~~ allhie von uns angebracht „ iſt oder noch angebracht möchte werden, nicht in der Abſicht den „ Rechts=Krieg zu befeſtigen, oder einigen Ausſpruch zu erwarten, „ ſondern bloß um Unterricht zu geben, geſchehe, und wiſſen wir uns „ für Ew. Gnaden nicht im geringſten einzulaſſen, weil die Geſandten „ der groſſen Städte und der Unter=Stände, zu nichts anders, als der „ Crönung beyzuwohnen, hieher geſchickt worden. Erſuchen demnach „ Ew. Gnaden, ſie wollen vor die Preußiſche Stände mit ihrer Vorbitte beykommen, damit der gantze Handel von Königl. Majeſtät ins Land

---

(*) Die von Dantzig waren dieſes mahl nicht zugegen.

1574.

„ Land verwieſen und daſelbſt auf einer gemeinen Zuſammenkunfft, „ mit ſämbtlicher Stände Einwilligung, ein Schluß gefaſſet werden „ möchte „. Der Woywode führete nochmahls an, wie man die Preuſſen zu der neuen Vereinigung Befehlsweiſe gezogen, ihnen das Statutum Königes Alexandri aufgedrungen und ſie mit allerley Beſchwerden dermaſſen gedrucket, daß auch ein Heide mit ihnen ein Erbarmen tragen müſte. Die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte, nebſt den Land-Boten, bekräfftigten, jeder Theil ins beſondere, des Culmiſchen Woywoden Sage, daß ſie bloß wegen der Crönung nach Krakau geſandt worden, bittende die Preußiſche Woywoden und Caſtelläne zu nichts ungewöhnliches zu zwingen, noch ſonſt etwas, ſo denen Landes-Vorrechten entgegen, vorzunehmen, weil ſie darwieder aufs feyerlichſte proteſtiren würden.

So höhren wir denn, wandte der Krakauiſche Woywode ein, ihr wollet einen von uns abgeſonderten Staat ausmachen, das kan und wird nimmermehr geſtattet werden. Wie anders als einen beſonderen Staat, war des von Culm Gegenrede, denn deswegen heiſſen wir Preußiſche Räthe, und deswegen haben die Durchl. Könige von Polen, ſo offt ſie etwas von den Preuſſen begehret darum durch ihre Bottſchaffter auf einem Land-Tage, bey den Ständen Anſuchung thun laſſen. Der Krakauiſche Woywode ermahnete nochmahls zur Eydes-Leiſtung, allein der von Culm blieb bey der vorigen Erklährung, und ward die Conferentz fruchtloß aufgehoben; von der ſich die Preußiſchen Stände in den Senat verfügeten.

Polniſcher Seits will man den Pr. keinen beſonderen Staat zuſtehen.

Die Conferentz wird fruchtloß aufgehoben.

Die Preuß. Stände verfügen ſich in den Senat.

Bey ihrem Eintrit, fanden ſie einige der Polniſchen Land-Boten, die im Namen der übrigen anhielten, mit den Preuſſen keine Handlung vorzunehmen, noch ihnen etwas wieder die ehmahls ergangene Ausſprüche nachzugeben, ſondern daß die Räthe im Senat, die Geſchickten der Ritterſchafft in der Land-Boten-Stube, ſich gebührend einfinden möchten, wenn ſolches geſchehen, und die Preuſſen in einigen Stücken beſchweret vermeynen möchten, wolten ſie ihnen, daß ſolches gewandelt würde, treulichen Beyſtand leiſten. Die aus Litthauen waren billger. Sie bathen „ Königl. Majeſtät möchten „ ſich mit den Preuſſen nicht übereilen, ſondern vorher ihre Privilegien wol einſehen, und ſie in keinem Stück verkürtzen, denn was ihnen anjetzo wiederführe, könte künfftig an andern gleichfals ausgeübet werden „. Hierauf gab der Cujawiſche Biſchoff anfänglich in Polniſcher, nachgehends in Lateiniſcher Sprache, Nachricht, von dem was die Königlichen Commiſſarien mit den Preuſſen wegen der Eydes-Leiſtung gehandelt: davon den vornehmſten Inhalt der Frantzöſiſche Cantzler in ſeiner Sprache wiederhohlte. Der König rieff den Biſchoff und Woywoden von Krakau zu ſich, und nachdem Ihro Majeſtät mit dieſen beyden Herren eine kleine Unterredung gepflogen, giengen dieſe zu den andern Senatoren, und ſammleten die Stimmen, was mit den Preuſſen weiter vorzunehmen. Wie ſolches geſchehen, kündigte vorgemeldter Biſchoff, als Unter-Cantzler, den Preuſſen an, daß ſie

Die Poln. Land-Botē wollē, daß die Pr. Räthe im Senat, die von der Ritterſchaft aber in der Land-Botē-Stube Sitz nehmen.

Die Litth. bittē ſich mit dem Preuſſen nicht zu übereilen.

Der Cuj. Biſchoff giebt von dem Verlauf dᵉ gehabtē Conferentz Nachricht.

Die Senator. ſtimmen.

Es wird den Pr. Räthē angedeutet nach dem Poln. Formul. unverzüglich zu ſchwerē.

1574. unverzüglich nach der von den Polen und Litthauern beliebten Vorſchrifft, den Eyd der Treue ablegen ſolten.

Der Culm. Woywode bittet die Sache ins Land zu verſchieben.

Der Culmiſche Woywode bath die Sache ins Land zu verſchiecken, und wo es ja nicht anders ſeyn könte, wolte er für ſeine Perſon, ohne dadurch den Landes-Freyheiten Abbruch zu thun, nach der in Preuſſen gewöhnlichen Vorſchrifft, ſchweren. Der Unter-Cantzler wiederhohlte den Königlichen Befehl. Der Woywode bezeugete nochmahls, daß es ihm nicht anders als auf vorangeregte Art, und unter feyerlichſter Protestation, ſelbigem nachzukommen gebühre.

Die Senatoren drohen.

Welches der Groß-Cantzler und einige andere von den Senatoren etwas entrüſtet beantworteten: Herr Woywode, es iſt ungütig und unfreundlich, wieder den König dermaſſen zu proteſtiren. Wir werden ſolche Dinge wieder euch vornehmen müſſen, die uns ſelbſt leid ſeyn dörfften.

Es wird den Pr. Schuld gegeben, als wenn ſie ſich von d' Cron treñen wolten.

Der Cron-Marſchall fügete hinzu: So ſehen wir wol, ihr Preuſſen wollet euch von der Cron trennen. Da behüte GOtt für, erwiederte, um dieſe Beſchuldigung abzulehnen, der Woywode, wir ſind bereit, Königl. Majeſtät die Treue auch mit unſerem Blut zu erweiſen.

Unpartheyiſches Bedencken des Gnesniſchē Caſtellans, dem wiederſprochen wird.

Der Caſtellan von Gneſen gab hierüber ein unpartheyiſches Bedencken: „die Preuſſen, ſagte er, beklagen ſich daß die Provintz aus dem Königlichen Eyd ausgeſchloſſen worden, und daß ſie noch keine Beſtätigung ihrer Privilegien erlanget, ſie begehren derſelben verſichert zu ſeyn. Ich achte für nöthig ſie zu befriedigen, und ihnen die Beſtätigung, wie von Alters jederzeit gebräuchlich geweſen, unter dem Siegel zu geben„. Dieſem wiederſprachen die Senatoren einmüthig, und ſagte der Ertz-Biſchoff von Gneſen: „Nicht alſo, nicht wie von Alters, ſondern in der allgemeinen Beſtätigung der Reichs-Freyheiten ſollen ſie mit begrieffen ſeyn„.

Erkláhrung des Königes wegen des den Polen geleiſteten Eydes und der Beſtät. der Privil.

Der Unter-Cantzler meldete, daß Königl. Majeſtät ſich erkláhreten, „daß die Preuſſen als die zum Reichs-Cörper gehörten, in Dero Eyd eingeſchloſſen wären, und wenn man ihnen die allgemeine Beſtätigung der Polniſchen und Litthauiſchen Privilegien mittheilen würde, möchten ſie alsdenn die Preußiſchen mit einrücken, und demnach ſich nicht länger des Eydes weigern, wiedrigenfals ſolten ſie davon gehen und nicht länger die wichtigen Reichs-Geſchäffte aufhalten„.

Die Geſchickten der gr. Städte gehen aus dem Senat.

Solches lieſſen die Geſchickten der groſſen Städte ihnen nicht vergeblich geſagt ſeyn, als die ſich bald aus dem Senat in ihre Qvartiere verfügeten.

Die drey Woywodē u. die beydē Caſtelláne halten unter ſich eine Beredung.

Hergegen traten die Preußiſche Woywoden und Caſtelláne bey Seyte, um ſich insgeheim zu beſprechen. Die drey Woywoden wolten lieber ſich ihrer Woywodſchafften begeben, als dem Königlichen Befehl ſchlechthin nachkommen; die Caſtelláne von Culm und Dantzig aber meyneten, daß weil man wegen Beſtätigung der Privilegien Verſicherung erhalten, der begehrte Eyd geleiſtet werden könte. Die Woywoden folgeten endlich dieſer Meynung, und wie ſie wieder vor den König traten,

Der Culm. Woywode bittet um eine Abſchrift der Pol. Eydes Formel.

bath der von Culm um eine Abſchrifft des Polniſchen Eydes. Der Cron-Marſchall gab ihnen die Statuta des Prilusii, allwo ſelbiger enthalten war, mit der Erinnerung, ihn zu überleſen, und ohne langes Bedencken ſich darauf zu erkláhren. Die Preußiſche Woywoden und Caſtelláne über-

überſahen das Formular, und weil es nicht anders ſeyn konte, hielten ſie es genehm, nur daß denen Worten, **ich will dem Könige und dem Reich ein getreuer Rath ſeyn** (*), die Lande Preuſſen, möchten hinzugefüget würden. Die Senatoren, lacheten darüber und ſagten: wo es ihnen beliebete, möchten ſie nicht nur Preuſſen, ſondern auch Podolien, Wolynien, Preuſſen und andere Lande mehr namhafft machen. Hierauf faſſeten der Cron-Marſchall und der Lentziſcher Woywode die Preußiſche Woywoden und Caſtelläne bey den Kleidern, und führten ſie an den Tiſch, allwo ſie kniende den Eyd leiſteten, welchen der Unter-Cantzler und Cron-Marſchall aus den Statuten ihnen vorſtabeten, die, gleichſam ihrer zu ſpotten, nicht nur der Preußiſchen, ſondern aller vorangeführten Lande ausdrücklich erwehneten.

Und verlanget daß darinen die Pr. Lande mit geneñet werden möchtẽ, welches ihnẽ die Senat. mit einẽ Geſpöt zugeben

Die Preuß. Woyw. uñ Caſtell. leiſten den Eyd

Wie dieſes geſchehen war, verwieß der Cron-Marſchall die Preuſſiſche Land-Boten, zu den Abgeſchickten der Polniſchen Ritterſchafft, allein jene ſuchten es damit abzulehnen, daß ſie bloß zur Crönung und Anhöhrung des Königlichen Eydes nach Krakau gekommen, und in etwas mit den Reichs-Ständen ſich einzulaſſen, von ihren daheim gebliebenen Brüdern nicht im Befehl hätten. Wie dieſes dem Könige verdolmetſchet und angezeiget ward, muſte der Unter-Cantzler das vorige im Namen Seiner Majeſtät gleichſam wiederhohlen, und daß die Preußiſche Land-Boten zugleich mit den Polniſchen um eine gemeine Beſtätigung der Privilegien anhalten ſolten, ſonſt ſie es ihnen ſelbſt zuſchreiben möchten, wenn ihnen etwas wiedriges begegnete, und ſie ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Hauſe zu ziehen gezwungen würden. Die Land-Boten verharreten bey obiger Entſchuldigung, und als der Cron-Marſchall den Königlichen Willen nochmahls einſchärffte, bezogen ſie ſich auf den Mangel ihrer Befehle, und giengen in Geſellſchafft der kleinen Städte aus dem Senat, da indeſſen die Preuſſiſche Woywoden und Caſtelläne, auf ihren Stellen, die ſie eingenommen, ſitzende zurück blieben.

Die Preuſſiſche Land-Boten werden zu den Polniſchen verwieſen, die es aber ablehnen.

Den 22. Märtz kamen die Preußiſche Stände nach Gewohnheit beym Marienburgiſchen Woywoden zuſammen. Sie führten hieſelbſt Klage über dasjenige was wegen der Eydes-Leiſtung im Senat vorgegangen, meyneten aber, daß weil man nicht die Freyheit gehabt zu thun, was man für billig erkant, ſolches des Landes Rechtſamen nicht verfänglich ſeyn könte. Sie hielten nunmehro höchſt nöthig die Erklährung des Königlichen Eydes und eine beſondere Beſtätigung der Landes-Freyheiten auszuwürcken, zu dem Ende brachten ſie ein gewiſſes Formular zu Papier, ſo unter des Königes Hand und dem Reichs-Siegel ſolte ausgefertiget werden, welches aber, weil es einigen von den Räthen zu weitläufftig geſchienen, nicht zum Vorſchein kam. Die Land-Boten erkundigten ſich, ob ſie in der Polniſchen Land-Boten-Stube ihren Sitz nehmen ſolten: ſo ihnen die Räthe zwar verſtatteten, doch unter Proteſtation, an den Reichs-Angelegen-

Der in Senat geleiſtete Eyd kañ den Landes Freyheit. nicht verfänglich ſeyn.

Die Preuſſen wollen um eine Erklähr. des Königl. Eydes und um Beſtätigung ihrer Privilegien ſich bemühen.

Den Preuſſiſchen Land Boten wird erlaubet ſich

(*) Regi & Regno fidelis ero Conſiliarius.

1574.

unter Proteſtation in die Polniſche Land-Botē-Stube zu verfügen.

genheiten keinen Theil zu nehmen, ſondern durch den Beyſtand der Polniſchen Ritterſchafft, der Beſtätigung der Privilegien deſto ehr habhafft zu werden, wiewol einige der gemeinen Sache zuträglicher zu ſeyn glaubeten, wenn ſich die Preußiſche Land-Boten aller Gemeinſchafft mit den Polniſchen enthielten: und hiemit verfügeten ſich die Woywoden und Caſtelläne in den Senat, die Geſchickte des Adels in die Land-Boten-Stube, und die Abgeordnete der groſſen und kleinen Städte ein jeder in ſein Qvartier.

Die Sache wegen des Pr. Guts Lopatko kom̄t im Senat vor.

Die Preuß. Land-Botē haben bey den Poln. zum Vorth. des Landes nichts ausrichten können.

Im Senat fiel in Preußiſchen Sachen nichts vor, auſſer daß der König wegen des Guts Lopatko gewiſſe Perſonen verordnete, welche unterſuchen ſolten, ob der Streit in Krakau könte geſchlichtet oder ins Land an ſeine ordentliche Richter müſte verwieſen werden und ob die Sache eine gemeine oder privat Sache wäre: davon ich bald etwas umſtändliches melden will. In der Land-Boten-Stube ward von den Preußiſchen Land-Boten gleichfals nichts heilſames ausgerichtet. Denn da ſie vermeldeten, wie ſie ſich eingefunden, um die Vorſprach der Polniſchen Ritterſchafft wegen Beſtätigung der Privilegien zu erlangen, gab man ihnen darauf keine Antwort, ſondern brachte Polniſche Angelegenheiten zum Vortrage. Wie nun die Ordnung zu ſtimmen die Preuſſen traff, ſagten ſie, daß ſie zu ſolchen Rathſchlägen nicht gehöreten, ſtanden hiemit auf, und giengen davon.

Vorhaben wegen Beſtätigung d' Privil. einē nochmahlig. Verſuch zu thun, d' aber nicht hat können ins Werck gerichtet werdē

Aus dieſen und andern Umſtänden nahmen die Preuſſen ab, daß ſie ſchwerlich eine ſolche Beſtätigung ihrer Privilegien, wie ſie verlangten, erhalten dörfften. Sie beſchloſſen einen nochmahligen Verſuch im offentlichen Senat zu thun, und wenn ſelbiger vergeblich, den König um Erlaubniß zu bitten, ihre Abreyſe nach Hauſe antreten zu können: weil aber Seine Majeſtät Unpäßlichkeit halber in Dero Zimmer ſich einhielten, kam der Senat nicht zuſammen, folglich konten die Stände ihr Vorhaben nicht ins Werck richten.

Wegen des Guts Lopatko.

Zu gleicher Zeit meldete der Staroſte von der Golbe, Chriſtoph Koſtka, daß die vom Könige verordnete Senatoren in der Sache des Guts Lapatko ſitzen würden, mit Bitte, die Räthe wolten ſich des von Konopat annehmen. Dieſes deſto beſſer zu faſſen, muß man ſich erinnern, was wegen der Güter Chriſtburg und Lopatko auf dem Wahl-Tage, durch Vermittelung des Dantziger Caſtellans und des Polniſchen Hoff-Marſchalls, abgemacht worden. Nachgehends verglich ſich der Woywode von Pommerellen, Achatz von Zehmen, mit dem Przechlinski, zahlte ihm vor ſeinen Anſpruch vier und zwantzig tauſend Gulden, und blieb in dem Beſitz von Chriſtburg. Der von Konopat hergegen wolte weder dem verabredeten nachkommen, noch auch den Przyemski auf eine andere Art vergnügen. Die Sache ruhete biß auf die Crönung, da ſie der Przyemski bey den Polniſchen Land-Boten anhängig machte, die ſelbige, denen, im Namen der gantzen Ritterſchafft dem Könige übergebenen Artickeln einverleibeten, und es dahin brachten, daß Seine Majeſtät, wie ich kurtz zuvor erweh-

net

1574.

net, zur Unterſuchung gewiſſe Senatoren ernennete. Zu dieſen verfügeten ſich die Preußiſchen Räthe: nach welchen zweene von den Polniſchen Land-Boten ſich einfanden, die im Namen ihrer Mit-Brüder anbrachten, daß der Przyemski ſich dem Erkäntniß der verordneten Senatoren nicht unterwerffen könte, nachdem deſſen Sache nicht ſo wol ſeine eigene wäre, als vielmehr, in Anſehung der bekannten Execution, das gantze Reich rührete: auch darüber ein Decret (*) allbereit ergangen wäre, welches nunmehro müſte vollenzogen werden. Der Culmiſche Woywode berieff ſich, im Namen der andern Preußiſchen Räthe, auf die Macht die der König vorgedachten Senatoren ertheilet hatte, wiederſprach dem angezogenen Decret, und bath bey Königl. Majeſtät Vorſprache zu thun, daß in dieſem Fall zu des Landes Nachtheil nichts verabſcheidet würde. Die Senatoren verſprachen, dem Könige, von allem was vorgegangen, genaue Nachricht zu geben.

Es ſind vom Könige gewiſſe Senatoren zur Unterſuchung dieſer Sache ernennet worden.

Przyemski will ſich derſelben Erkäntniß nicht unterwerffen.

Endlich fiel es den Ständen beſchwerlich ſich länger in Krakau zu verweilen, zumahlen da ſie nicht abſahen, wie ſie etwas zum Nutzen des gemeinen Weſens ausrichten könten. Sie beſchloſſen demnach, allmählich ſich auf den Weg zu begeben, und von den Landes Angelegenheiten, auf dem nächſten Staniſlai Land-Tage, weiter zu handeln, trugen danebſt dem Culmiſchen Woywoden auf, in ihrer aller Namen beym Könige Abſchied zu nehmen. Der Woywode ſuchte auch zu zweyen mahlen zur Audientz gelaſſen zu werden, konte ſie aber nicht erlangen, weil Königl. Majeſtät Sich beſtändig unpäßlich befanden; daher er den Frantzöſiſchen Cantzler Pibrac erſuchte, das Abſchieds Compliment, von wegen der Preußiſchen Stände, bey Seiner Majeſtät abzulegen, welches dieſer über ſich nahm.

Die Preuß. Stände reiſen von Krakau ab.

Die Stände waren biß auf die Caſtelläne von Culm und Dantzig, und die Geſchickte dieſer Stadt, ſo ihrer eigenen Angelegenheiten halber annoch zurück geblieben, allbereit verreiſet, wie der König den 7. April den Peter Koſtka, bißherigen Krakauiſchen Canonicum, zum Culmiſchen Biſchoffe ernannte, der noch an ſelbigem Tage ſeine Stelle im Senat einnahm, und den Eyd nach dem Polniſchen Formular ablegte. Zur ſelben Zeit wurde der Dantziger Caſtellan Koſtka, zum Woywoden von Sendomir erhoben, ſo das erſte Exempel iſt, daß ein Preußiſcher Rath, ein Polniſcher Senator geworden. Die erledigte Caſtellaney, überkam der Staroſte von Tuchel Matthias Zalinski.

Peter Koſtka wird Culmiſcher Biſchoff; der Dantz. Caſtell. Sendomir. Woywode, und Matth. Zalinski Dantziger Caſtellan.

Den Mittwoch nach Palmarum, ward in Sachen des Przyemski und derer von Konopat ein Königliches Decret abgefaſſet, und dem erſteren des Gut Lopatko, und was ihm in der Pommerelliſchen Woywodſchafft (**) abgenommen worden, nebſt allem beweg- und unbe-

Königl. Decret in der Sache des Guts Lopatko.

(*) Nemlich auf den Comitiis Convocationis zu Warſchau, davon oben nachzuleſen.

(**) Als Polidno, Dvorzisko, Libnau und Ruden, aus deren Beſitz Przyemski gleichfals war geſetzet worden, wie ich ſolches zu ſeiner Zeit erwehnet habe.

1574. weglichem Zubehöhr, wie auch Erſetzung der Schaden und vorenthaltener Einkünffte, innerhalb ſechs Wochen, zuerkannt, und im Fall die Erſtattung nicht erfolgete, ſolte der Przyemski, den Schaden und was ſelbigem anhängig, ſchätzen, und ſolches in Geſellſchafft zweener erbethenen Adelichen Zeugen, vor eines jeden Orts Woywoden mit einem Cörperlichem Eyde beſchweren, und die von Konopath gehalten ſeyn, die Summe an baarem Gelde zu erlegen. Ferner verboth der König, den Przyemski an der Einnehmung ſeiner Güter, es ſey ſolches entweder durch die ſämbtliche Preußiſche Stände, oder durch die von Konopat und deren Anhang zu hindern, bey einer Straffe von zehn tauſend Gulden. Im Fall auch die Einnahme nicht in der Güte ins Werck gerichtet werden konte, ſolten des Orts Woywoden, und wann dieſe es nicht thun wolten, der General von Groß-Polen hülffliche Hand leiſten: vor welchen letzteren der beklagte Theil Red und Antwort zu geben hätte, wenn er dahin würde geladen werden: Anbey behielte ſich der König vor, wegen der geſtöhrten gemeinen Ruhe und des nicht vollzogenen Decrets, die in demſelben enthaltene Straffe, ſo wol wieder die Preußiſche Stände und die von Konopat, als auch wieder die Woywoden zu verhöhen. Und zur Bewerckſtellung alles deſſen ward ein beſonderes Mandat an die Woywoden von Culm und Pommerellen ausgefertiget.

Polniſcher Seits hat man den Grund der Pr. Freyh. daß nehml. die Provintz einen beſonderen Staat ausmache, durch eine Schrift umſtoſſē wollē. Inhalt derſelben.

Ehe ich den Crönungs-Tag verlaſſe, will ich den Inhalt einer Schrifft beybringen, die wieder die Preuſſen gerichtet geweſen. Denn weil dieſe zum Grunde ihrer Freyheiten ſetzten, daß die Provintz einen beſonderen Staat ausmachte, der ehmahls mit Vorbehalt aller ſeiner Rechtſame zum Königreich Polen freywillig getreten: wolte man von ſeiten des Polniſchen Reichs ſolches ſtreiten, und in einer beſonderen Schrifft, davon man den Cujawiſchen Biſchoff, Karnkovski, vor den Verfaſſer anſahe, behaubten: Preuſſen hätte von Alters her zu Polen gehöret, wäre nachgehends von den Creutz-Herren unrechtmäßig vorenthalten, wieder aber zur Kron gebracht, und derſelben in allen Stücken gleich gemacht worden. Die Gründe, ſo ſolches erweiſen ſolten, waren folgende: „weil nehmlich die Polen die Preußiſche Lande, Culm „Michelau und Pommerellen eingerichtet, und denen Städten, Ber„gen, und Flüſſen Namen gegeben, ehe noch der Teutſche Orden in der „Welt geweſen (*); der erſte Stamm-Vater und Fürſt der Polen Lechus

---

(*) Meines Erachtens, war es unnöthig, die Sache ſo weit herzuhohlen. Denn geſetzt daß Preuſſen urſprünglich zu Polen gehöret, daß es nachgehends die Creutz-Herren dem Königreich unrechtmäßig vorenthalten hätten, und daß die Provintz jure poſtliminii, wie man es nennet, wieder zu ſeine alte Regenten gekehret wäre, ſo kan man doch wegen des beſonderen Staats der Preuſſen, den dieſe behaubten, die Polen aber nicht zugeben wollen, nichts feſtes ſchlüſſen, bevor man unterrichtet iſt, ob die Wiederkehr ſchlechterdiengs, oder Bediengungsweyſe, und unter was vor Bediengungen ſie geſchehen ſey. Hieraus iſt eintzig die Entſcheidung des Streits zu nehmen. Ich glaube aber, daß man Polniſcher Seits mit Fleiß ſo hoch hinauf geſtiegen, um die Sache deſto mehr zu verwirren, und die, ſo in den alten Geſchichten nicht

gnug-

,, Lechus und deſſen Nachkommen die vorgedachte Lande lange Zeit 1574.
,, innegehabt, und ſelbige jederzeit zur Polniſchen Monarchie gehöret
,, hätten, auch innerhalb den Gräntzen des Polniſchen Reichs gelegen
,, wären (*) und von denen Königen und Fürſten in Polen biß auf die
,, Zeit beſeſſen worden, da der Maſuriſche Hertzog Conrad, die Creutz-Herren
,, wieder die Ungläubige zu Hülffe geruffen; wie denn auch
,, vorgedachte (**) Könige und Fürſten von Polen, daſelbſt
,, Biſtümer, als das Leslauiſche, Culmiſche und Ermelländiſche,
,, auch Kirchen und Klöſter angeleget (***). Ferner die Preußiſchen,
,, ſo wie die andern Lande, die zum Königreich Polen gehöret,
,, den S. Peters Groſchen zahleten (****); der Teutſche Orden
,, ſie bloß, als eine Belohnung vor die wieder die Ungläubige
,, angewandte Mühe, unter dem Bedieng ſelbige wieder abzutreten

---

gnugſame Erfahrenheit haben, zweiffelhafft zu machen: obwol niemahlen wird erwieſen werden, daß die Preußiſchen Lande, Städte, Berge und Flüſſe, ihre Einrichtung und Namen den Polen zu dancken hätten. Der Grund des Irrthums beſtehet hierinnen, daß man geurtheilet, alle die Lande ſo die Slaviſchen Völcker an der Oſt-See innengehabt, wären den Polen eigen geweſen, und da von jenen Städte angebauet, und mit Slawiſchen Namen beleget worden, haben die Polen ſich ſolches zugeignet, nicht erwegende, daß ſie zwar Slawiſcher Art uud Zunge geweſen, aber nicht den gantzen Theil des Slawiſchen Volcks, ſo ſich an der Oſt-See niedergelaſſen, ausgemacht haben. In Preuſſen findet man ſonſt keine Polniſche Benennungen, die vor der Creutz-Herren Ankunfft entſtanden, als im Culmiſchen, Michelauiſchen, und im Pommerellen, weil jene Lande die Polen zuweilen innegehabt, die Pommern aber Slawiſcher Abkunfft geweſen, und ſich mit den Polen einerley Mund-Art bedienet.

(*) Dieſe Sätze ſind, wie mans in Schulen nennet, petitiones Principii, die auf die vorgedachte Meynung, als wenn alle Slawiſche Lande zu Polen gehöret, folglich die Gräntzen dieſes Reichs bis an die Elbe gegangen, ſich gründen.

(**) Solches wird durch den Vergleich, welchen der Hertzog Conrad mit dem Teutſchen Orden, vor derſelben Ankunfft aufgerichtet, wiederleget. Denn aus ſelbigem wird offenbahr, daß der Hertzog, dem dasjenige, was die Polen in Preuſſen innegehabt, aus der Väterlichen Theilung zugefallen, nichts als des Culmer Land beſeſſen, welches auch ſchon war verlohren gegangen, da er den Orden zu Hülſſe rieff, und bloß den Anſpruch darauf behalten hatte.

(***) Wie die Teutſchen Ritter nach Preuſſen kamen, ſtack das Land in der Heydniſchen Finſterniß, auſſer daß im Culmiſchen das Licht des Chriſtenthums in etwas aufgegangen war, welches bey den Benachbahrten auszubreiten, Chriſtian erſter Biſchoff von Preuſſen, vergebliche Mühe anwendete. In Pommerellen hatte im zwölfften Seculo das Exempel des Hertzoges Subislai und deſſen Veranſtaltungen die Einwohner vom Götzen-Dienſt abgeführet. Wie viel Klöſter und Kirchen die Polen im Culmiſchen angeleget, davon findet man keine genaue Nachricht. Gewiß iſt es, daß ſie daſelbſt kein beſonderes Biſtum geſtifftet, indem das Land unter der geiſtlichen Auffſicht des von Plotzko geſtanden, biß man ſelbiges A. 1222. dem erſten Biſchoffe von Preuſſen Chriſtiano eingeräumet. Im Jahr 1243. und alſo nach der Teutſchen Ritter Ankunfft, hat der Päbſtliche Nuncius Preuſſen in vier Biſtümer, als das Culmiſche, Pomeſaniſche, Erm- und Samländiſche getheilet, daher derſelben Urſprung eigentlich in dieſes Jahr zu ſetzen. Das Leslauiſche ſonſt Cujawiſche, iſt ein Polniſches Biſtum, wie bekant, und gehöret nicht hieher.

(****) Geſetzt, Preuſſen hätte den Peters-Pfennig gezahlet, ſo folget daraus

1574. „ten bekamen (*), welcher Orden aber die Verträge hindangeſetzt,
„ allerley Gewalthätigkeiten daſelbſt ausgeübet, mit Hülffe der
„ Böhmen Pommerellen überfallen, ſelbſt des Maſuriſchen Conrads
„ nicht geſchonet, Cujawien, Dobrin und Plozko mit Feuer verheh-
„ ret, und gar im Sinn gehabt, gantz Polen einzunehmen. Ferner
„ die Preußiſche Lande, da man den Orden bey dem Päbſtlichem Stul
„ belanget, durch zwey Urtheile dem Könige von Polen zuerkannt,
„ die auch durch gewiſſe Päbſtliche Commiſſarien zur Vollziehung
„ gebracht worden. Hernach hätten die Creutz-Herren verſchiedene
„ neue Vergleiche aufgerichtet, die ſie niemahlen gehalten, ſondern
„ vornehmlich zu der Zeit das Polniſche Reich verunruhiget, wenn
„ der König wieder die Ungläubige beſchäfftiget geweſen (**). Wie
„ endlich die Einwohner die Tyranney (***) und angemaſte Herr-
„ ſchafft des Hohmeiſters nicht länger ertragen können, wären ſie zu
„ dem rechtmäßigen und natürlichen Herrn der Lande (****), nehm-
„ lich zum Könige Caſimir von Polen, mit gröſtem Recht gekehret.
Nach

---

noch nicht, daß Preuſſen ehmahls eine Polniſche Provintz geweſen, denn auch andere Reiche, als Engelland, Portugal, Sicilien ꝛc. dergleichen Pfennig dem Päbſtlichen Stul gezinſet, die doch mit dem Königreich Polen keine Gemeinſchafft gehabt. Die anders ſchlieſſen, müſſen beweiſen, daß Preuſſen A. 1040. zu Polen gehöret, und in die Wahl Caſimiri und wegen ſelbiger, in den Beding eines ſolchen Tributs, entweder ausdrücklich gewilliget, oder ſchlechterdings ſchuldig geweſen, das was die Polen vor ihren Kopff gethan, genehm zu halten. So aber beydes eben ſo unmöglich ſeyn würde, als zu behaubten, daß die Preuſſen, das andre denen Polen, nach dem gemeinen Bericht ihrer Geſchichts-Schreiber, bey der Gelegenheit auferlegte, zum Exempel: den Kopff ſich ſcheren zu laſſen, haben nachahmen müſſen. Daß die Preuſſen nachgehends, und ehe ſie noch unter der Creutz-Herren Botmäßigkeit gekommen, dazu ſolten ſeyn gebracht worden, iſt gleichfals nicht zu glauben. Wann Dlugoſſus um die Mitte des dreyzehenden Seculi L. VII. p. 705. erzehlet, daß ein Päbſtl. Nuncius dieſe Gelder eingeſammlet, gedencket er alleine der Polniſchen Kirchſpiele. Nuncius, ſchreibet er, pecunias Denarii S. Petri in ſingulis diœceſibus Eccleſiæ Polonicæ, per annos aliqvot recollectas accipiens, ad Papam Innocentium rediit.

(*) Dieſer Satz wird durch den getroffenen Vergleich des Hertzogs von Maſuren mit dem Teutſchen Orden gnugſam wiederleget.

(**) Der Creutz-Herren ehmahlige Aufführung zu unterſuchen, gehöret nicht hieher. Dieſelbe ſey in Anſehung der Könige von Polen geweſen wie ſie wolle, ſo hat ſie mit der beſonderen Landes-Verfaſſung der Preußiſchen Provintz keine Verknüpffung.

(***) Die Tyranney beſtand hierinnen, daß die Ritter die alten Landes-Rechtſame gäntzlich aufheben wolten. Wie die Polniſchen Stände, durch das Lubliniſche Decret den Preuſſen die Annehmung der Reichs-Gewohnheiten zumutheten, klagten damahls dieſe nicht auch, daß dadurch die beſondere Vorrechte und wolhergebrachte Gebräuche zernichtet würden?

(****) Damahlen muſten die Preuſſen von dieſem Recht des Königes nichts gewuſt haben, ſonſten hätten ſie nicht nöthig gehabt zu rathſchlagen, ob ſie ſich einem auswärtigen Herrn unterwerffen, und ob ſie dem Könige von Dännemarck oder dem Könige von Polen, oder auch dem von Böhmen die Regierung anbieten ſolten.

„Nach der Ubergabe (*) hätte der Orden die Lande, und den 1574. „König Caſimir in derſelben Beſitz durch vielfältige Kriege (**) ge„ſtöhret: der König aber um ſich bey ſeinem alten Recht zu ſchützen, „und einen geruhigen Beſitz zu erlangen, den Frieden von den Sol„dnern der Creutz-Herren, mit vier mahl hundert tauſend Schock brei„ter Groſchen erkaufft, und dadurch Jhm und dem Reich ein Recht „auf Preuſſen erworben (***). Weil auch hochgedachter König nicht ge„wolt, daß dieſer Theil des Reichs in einigen Stücken von dem gantzen „Reichs-Cörper unterſchieden wäre, hätte Er die Preußiſche Lande „nach Art einer Polniſchen Provintz eingerichtet, Woywoden, Ca„ſtelläne und andre Bedienten, ſo wie in Polen, angeordnet, ihnen „ihre Stellen im Senat angewieſen, die Macht zu ſtimmen ertheilet, „ein Eydes-Formular vorgeſchrieben, und ſie zu Reichs-Räthe er„hoben (****).

„Daß dieſem alſo ſey, bewieſe das allgemeine Privilegium „ſämbtlicher Reichs-Lande, ſo zu den Zeiten Königes Alexandri zu„ſammen getragen worden (*****). Davon wäre auch ein klares Zeug„nis, daß alle Comther Reichs-Räthe geweſen, Sitz im Senat aber

---

(*) Hie hätte es ſich gebühret, die Bedingungen unter welchen die Ubergabe geſchehen, anzuführen, weil auf ſelbige die Entſcheidung des Streits beruhet.

(**) Man weiß nur von einem Krieg nach der Ubergabe, der von 1454. biß 1466. gewähret, und von den Thätlichkeiten die unter dem letzten Hohmeiſter-Marggraw Albrecht entſtanden, die aber nicht lange gewähret.

(***) Allhie kommt verſchiedenes vor, ſo mit der Wahrheit nicht eintrifft. König Caſimir hat nicht den Frieden von den Soldnern erkaufft, ſondern ſelbigen mit den Creutz-Herren Anno 1466. zu Thoren, durch Vermittelung des Päbſtlichen Nuncii geſchloſſen. Denen Soldnern hat man nur einige Schlöſſer, die ihnen der Teutſche Orden vor ihren rückſtändigen Sold verpfändet, abgehandelt. Die Summa rechnet Dlugoſſus L. XIII. p. 191. auf viermahl hundert ſechs und ſiebenzig tauſend Gulden, davon die eine Helffte der König, die andre die Preußiſchen Stände zu erlegen ſich erbothen, bey deren würcklichen Zahlung aber, die Dantziger ſich vor andern angegrieffen. Hiedurch iſt weder dem Könige noch dem Polniſchen Reich ein neues Recht auf Preuſſen zugewachſen, weil der König einmahl gelobet, ſich der Provintz nach allem Vermögen anzunehmen, und das Königreich hat ſich keines anderen Rechts anmaſſen können, als was aus der Verknüpffung zweyer ſonſt verſchiedenen Völcker, unter einem Könige, entſpringet.

(****) Vielmehr kan man ſagen, daß die Preuſſen, um nicht mit den Polen auf gleiche Art regieret zu werden, bey der Ubergabe einen beſonderen Vergleich, den man insgemein Privilegium Incorporationis nennet, mit dem Könige Caſimir aufgerichtet haben, der den Unterſcheid zwiſchen ihnen und den Reichs-Einwohnern anzeiget. Hochgemeldter König hat zwar Woywoden, Caſtelläne, Unter-Kämmerer ꝛc. verordnet, die aber dadurch weil ſie mit ihnen gleiche Namen führen, keine Polniſche Bedienten geworden. Denen Woywoden und Caſtellänen, iſt wieder ihren Willen, allererſt vom Könige Sigismundo Auguſto, Sitz und Stim̃e im Senat gegeben, folglich ſind ſie damahls zu Reichs-Räthe gemacht worden, da ſie ſonſt bloß Preußiſche Landes-Räthe geweſen, die ſich des beſtändigen Sitzens und Stim̃ens nur im Landes-Rath rühmen kön̄en, und beydes dem Könige und der Provintz nach einem beſonderen Formular geſchworen.

(*****) Die Preuſſen kennen kein ander Privilegium, nach welchem ihre Rechtſame abzumeſſen, als das ſo genannte Privilegium Incorporationis.

1574. „ nicht das Recht zu ſtimmen gehabt (*). Wie ſelbige aufgehöret,
„ wären an ihrem Platz die Woywoden gekommen, die als Bürger
„ des Reichs nebſt den Stellen im Senat auch das Recht zu ſtimmen
„ überkommen (**). Denn da ſie bey der Wahl und Crönung der
„ Könige Sitz und Stimme haben, warum ſolte nicht ein gleiches auf
„ den andern Reichs-Tagen geſchehen (***)? Durch dieſe Wiedervereinigung
„ mit dem Reich, wäre den Preuſſen an ihrer Würde
„ nichts abgegangen, vielmehr mit ihnen ſehr wol verfahren worden
„ (****). Denn vormahls hätten ſie unter Tyrannen gelebet,
„ anjetzo unter Königen, den Geſalbten des Herrn; ehmahls in der
„ Knechtſchafft, jetzt in der Freyheit (*****) da ſie zu der Gemeinſchafft
„ der Ehren, Würden und Freyheiten der Reichs-Einwohner
gelaſſen

(*) In dem mit dem Hohmeiſter Ludwig von Erlichshauſen a. 1466. getroffenen Frieden, ſtehen hievon folgende Worte: Nos Caſimirus Rex Poloniæ prædictus, præfatum Dominum Ludowigum Magiſtrum, Commendatores ſuos & Ordinem in Pruſſia, omnesqve eorum Succeſſores, in noſtrum & Regni noſtri Poloniæ Principem Conſiliarium perpetuum: Commendatores vero principalicres, qvos Dominus Magiſter & Succeſſores ſui pro tempore duxerint deputandos, in Conſiliarios noſtros & Regni noſtri, & in noſtram ac Regni Poloniæ protectionem ſubjectionem & defenſionem perpetuo duraturam, aſſumimus: und bald hernach: teneantur inſuper & ſint obligati, Nos, Succeſſores noſtros Reges & Regnum Poloniæ, ſive in proſperis ſive in adverſis nunqvam deſerere, Nobis & Succeſſoribus noſtris Regibus & Regno Poloniæ contra omnes hoſtes & adverſarios noſtros, & Regni noſtri Poloniæ, more aliorum Prælatorum, Principum, & Baronum Regni aſſiſtere: Nos & Regnum Poloniæ in noſtris gverris & in adverſitatibus, eorum potentiis, conſiliis, auxiliis & ſuffragiis opportunis adjuvare. Woraus erhellet, daß die Comther, als des Königes und des Reichs Räthe, das Recht zu ſtimmen haben ſollen: wiewol es niemahlen üblich geworden, daß man ihnen gewiſſe Stellen unter die Senatoren eingeräumet, und ſie ordentlich auch die Reichs-Tage gefordert.

(**) Es iſt aber bekannt, daß die Comther, davon die Rede iſt, allererſt aufgehöret, wie Marggraw Albrecht das Ordens-Kleyd abgeleget, und anſtat eines Hohmeiſters ein Hertzog in Preuſſen geworden, die Woywoden aber, in dem Königlichen Antheil, gleich nach der Ubergabe, im Jahr 1454 ihren Anfang genommen. Dieſe bekamen auch damahlen weder Sitz noch Stimme im Senat, wie ich ſolches ſchon im vorhergehenden bemercket.

(***) Die Preuſſen haben deſſen mit gutem Bedacht überhoben ſeyn wollen, um einer gäntzlichen Vermiſchung mit dem Königreich vorzubeugen. Mit den Wahl- und Crönungs-Tagen hat es eine gantz andere Bewandtnis. Denn weil alsdenn die Rathſchläge auf des Königes Perſon gerichtet ſind, den die Preuſſen mit den Polen gemein haben, iſt es nöthig daß ſie mit dazu gezogen werden. Wäre des Königes Caſimiri Meynung geweſen, daß die Preuſſen allen Reichs-Tagen beywohnen ſolten, würde Er nicht dieſe beyde Fälle in dem Vergleich der Ubergabe insbeſondere namhafft gemacht haben.

(****) Nemlich ſo ferne die Wieder-Vereinigung nach den ehmahligen Verträgen ausgeleget wird.

(*****) Hiedurch wird von Polniſcher Seite eine ſolche Freyheit verſtanden, die nach den Polniſchen Geſetzen und Sitten abgemeſſen iſt, welche aber den Preuſſen eine Knechtſchafft zu ſeyn gedaucht, ſo derjenigen gleich gekommen, um deren willen ſie ſich der Herrſchafft des Teutſchen Ordens entzogen.

„gelaſſen worden (*)„. Hieraus ward geſchloſſen (**), „daß „die Preußiſchen Lande da ſie innerhalb den Gräntzen des Polniſchen „Reichs gelegen, anfänglich von den Polen eingenommen, bewohnet „und eingerichtet; durch der Päbſte, Käyſer, und Könige von Böhmen „und Ungarn Ausſprüche dem Königreich Polen zuerkannt; hernach „durch der Poien groſſes Geld und Blutvergieſſen von den Creutz-Herren gleichſam erkaufft worden, anjetzo keinen beſonderen Staat „ausmachten, keine beſondere Bedienungen, keine beſondere, ſondern gemeinſchafftliche Rathſchläge und Zuſammenkünffte mit dem „Polniſchen Reich hätten, auch mit ſelbigem eine Landes-Verfaſſung „vorſtelleten. Das beſondere Landes-Siegel würcke keine beſondere „Policey; wie denn die Provintz nicht mehr von Preuſſen ſondern „Teutſchen und Polen bewohnet würde. Es hätten zwar die Preuſſen ihre abſonderliche Gerichts-Tage, ſo wie die andern Lande des „Königreichs, ihr eigenes Erb-Recht, das Culmiſche, Magdeburgiſche, und bewehrte Gewohnheiten: auch könte in mercklichen Sachen „ohne Zuziehung der Provintz nichts beſchloſſen werden, allein ſolches alles trennete keinesweges die Einigkeit mit dem Königreich„. Dieſer Schrifft ward das ehmahlige Gegen-Gelöbnis (Reciproca Sponſio) beygefüget. Die Preußiſchen Stände hielten es vor unnöthig, darauf zu antworten, und was ſie etwan darwieder hätten einwenden können, habe ich in den Anmerckungen kurtz beygebracht. 1574.

Sie hatten demnach, wie aus obigen zu erſehen, nichts zum Vortheil ihrer gekränckten Freyheiten in Krakau ausrichten können, vielmehr müſſen geſchehen laſſen, daß die alten Eingrieffe mit neuen gehäuffet worden. Es gehöret dahin, daß die Polen und Litthauer in dem Königlichen Eydes-Formular bloß auf die Feſthaltung ihrer Freyheiten bedacht geweſen und vor die Rechtſame der anderen Lande nur in ſo weit geſorget, ſo ferne ſie den Polniſchen und Litthauiſchen nicht entgegen wären: daß der König den Preuſſen die hierüber gefaßte Unruhe weder durch einen beſonderen Eyd, noch durch eine gefällige Erklährung des den Reichs-Ständen geleiſteten, benehmen, vielweniger die Privilegien beſtätigen wollen: und daß die Preußiſche Woywoden und Caſtelläne, im offentlichen Senat, nach der in Polen üblichen Vorſchrifft, zu ſchweren gezwungen worden. Man erkannte nun-

Die alte Beſchwerden der Preuſſen ſind auf dem Krakauiſchē Crönungs-Tage mit neuen gehäuffet worden.

(*) Allein es muß die Gemeinſchafft der Ehren, Würden und Freyheiten der Reichs-Einwohner, ſo man den Preuſſen bey der Ubergabe zugeſtanden zum Vorthel und nicht zum Schaden ihrer eigenen Vorrechte und langhergebrachten Gewohnheiten gereichen, oder gar ihren Untergang befordern. Geſchiehet es, ſo kan es einem Volck, das wegen derſelben, ſeinen ehmahligen Herren den Gehorſam aufgekündiget, und auf die Verſicherung bey ſeinen eigenen Geſetzen und Sitten unkränckt gelaſſen zu werden, die Regierung einem auswärtigen Könige übertragen, nicht anders als höchſt empfindlich vorkommen.

(**) Weil der Schluß auf Sätze ſich beziehet, deren Ungrund von mir angezeiget worden, halte ich es für unnöthig denſelben ins beſondere zu wiederlegen: und alſo bleibet Preuſſen nach ſeiner ehmahligen Verfaſſung, ein beſonderer Staat, ſo lange, biß man das Gegentheil durch tüchtigere Gründe behaubten wird.

1574. nunmehro, wie wenig die ehmahlige Hoffnung eingetroffen, dasjenige, was man in den vorigen Zeiten eingebüſſet, unter dem neuen Könige wieder herzuſtellen. Man hatte auch empfunden, daß hiezu nicht nur die gute Zuneigung des Königes, ſondern auch der Beytrag der Reichs-Stände erfordert werde, und daß mit dieſer Einſtimmung, des Königes Vermögen gar genau verknüpffet ſey. Was aber für ein Mittel ſie zu gewinnen? nachdem ſie ſich bißher als ein Gegen-Part angegeben, und Bitten, Flehen, Vorſtellung, vergeblich bey ihnen angewandt worden. Der Könige Ungnade, ſo ſchwer ſie auch iſt, höret, wo nicht ehr, doch mit dem Tode auf, hergegen iſt die Ungunſt gemeiner Reichs-Stände deſto dauerhaffter, weil ſie niemahlen ausſterben (*).

Land-Tag auf Stanislai zu Marienburg, alwo die Stände in ſchwacher Anzahl ſich einfinden.

Bedencken der Stände wegen des Königlichen Decrets in der Sache des Guts Lopatko.

Die Geſchickte der Ritterſchaft beklagē daß der König dem Lande nicht geſchworen, dringen auf

Dieſe und mehr dergleichen Betrachtungen, verurſachten bey denen ihr Vaterland liebenden Preuſſen, einen wahrhafften Kummer. Bey ihrer Anweſenheit in Krakau hatten ſie beſchloſſen den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag zu halten, weil ihnen nichts mehr übrig war, als von dem gemeinen Anliegen ſich mit einander zu beſprechen und ſolches dem Könige in Schrifften vorzuſtellen. Nur möchte man wünſchen daß die gemeinen Zuſammenkünffte von allen mit gleichem Fleiß beſuchet worden, vielleicht daß ſelbige alsdenn von gröſſerem Nutzen dörfften geweſen ſeyn. Anjetzo fanden ſich von den Räthen, bloß die Woywoden von Culm und Marienburg nebſt den Geſchickten der groſſen Städte (**), in Marienburg ein. Von den Land-Boten fehleten viele, und die kleinen Städte hatte der Woywode von Culm, dahin zu verſchreiben, aus der Acht gelaſſen. Vorgedachter Woywode beklagete bey Eröffnung des Land-Tages die geringe Anzahl der Stände, und zweiffelte nicht unbillig, ob die Zuſammenkunfft von beſonderen Nutzen ſeyn würde. Er theilete den Räthen, das wieder die von Konopat wegen des Guts Lopatko ausgefertigte Decret, nebſt dem an ihn geſchickten Mandat mit, und weil darinnen verſchiedenes ſo den Landes-Geſetzen zuwieder lieff, enthalten war, that er die Anfrage, wornach er ſich richten ſolte, nachdem ihm nöthig zu ſeyn däuchte, daraus eine gemeinſchafftliche Sache, ſo wie ſchon vorher geſchehen, weiter zu machen. Die Räthe beliebeten, darwieder an den König zu ſchreiben, welcher Schluß dem Pommerelliſchen Woywoden, der indeſſen angekommen war, und das hierinnen an ihn ergangene Königliche Mandat gleichfals auflegete, bekannt gemacht wurde. Die Land-Boten ſtimmeten in ſo weit mit den Räthen überein, daß man das Decret zu keiner Vollziehung ſolte kommen laſſen. Sie beklagten ſich anbey durch den Stentzel Koſtka, daß der König in ſeinem der Cron geleiſteten Eyd, der Preußiſchen Lande nicht erwehnet, und bathen, deswegen bey Seiner Majeſtät im Namen der gantzen Provintz ſich zum hefftigſten zu beſchweren. Denn da der Eyd des Ober-Herrn und der Unterſaſſen ſich auf

---

(*) Principes mortales, Respublica æterna.

(**) Lucas Schachtman, George Gretſch Rathmänner zu Thorn, George Müntzer von Wachsdorff Burgermeiſter, Andreas Neumann Rathm. zu Elbing. D. George Klefelt Burgerm. und George Roſenberg Rathm. zu Dantzig.

auf einander bezögen, könten ſie den ihrigen nicht leiſten, weil ihnen der König nicht geſchworen. Die Ritterſchafft fügete die Fortſchaffung des Cromeri hinzu, der ſich nicht nur einen Coadjutor, ſondern gar einen künfftigen Biſchoff von Ermelland nennete. Daneben bezeugete ſie ihr Mißvergnügen über den von denen Woywoden und Caſtellánen zu Krakau geleiſteten Eyd, meynende, daß es würde beſſer geweſen ſeyn, wenn ſie, ehe es ſo weit gekommen, unverrichteter Sache nach Hauſe gezogen wären.

1574. die Fortſchaffung des Cromeri, und ſind nicht zu frieden daß die Räthe zum theil, in Krakau den Eyd geleiſtet.

Die Räthe nahmen der Land-Boten Anbringen an ſich, die den folgenden Tag eine Bittſchrifft wegen derer von Konopat übergaben, und ſelbige dem vorhabenden Schreiben an den König einzuſchlieſſen bathen, darinnen ſie die Ungültigkeit des Königlichen Decrets anführten, und die Räthe erſuchten, bey Königlicher Majeſtät ſich zu bemühen, daß die Vollziehung ausgeſetzet, und die gantze Sache biß auf den nächſten Reichs-Tag verſchoben würde, damit der beſchwerte Theil gebührend dazu könte geladen werden. Worinnen man ihnen zu willfahren verſprach.

Bittſchrifft der Land-Boten die von Konopat betreffende.

Sonſt klagten die Land-Boten, daß die Räthe in ſo ſchwacher Anzahl den gemeinen Zuſammenkünfften beywohneten, mit dem Erſuchen, dieſem Gebrechen abzuhelffen, oder die Abweſende mit einer Geld-Buſſe zu belegen. Weil auch die Rede gienge, als wenn der König nach Preuſſen kommen ſolte, möchten die Räthe, nach eingezogener Gewißheit, vorher einen Land-Tag anſetzen, um ſich mit einander über die gemeine Nothdurfft zu beſprechen. Der Culmiſche Woywode bezeigete, daß es den Räthen gleichfals nicht gefiele, daß ſich aus ihrem Mittel ſo viele von den Landes-Angelegenheiten entferneten. Er erwehnete daß man für gut befunden, daß ein jeder Woywode den Caſtellan und Unter-Kämmerer ſeiner Woywodſchafft, durch Schreiben, ſich auf die nächſte Zuſammenkunfft einzuſtellen, diejenige aber, ſo etwa neulich zu ſolcher Würde gelanget oder dem Lande noch nicht geſchworen hätten, ihre Beſtallung aufzulegen und den gewöhnlichen Eyd zu leiſten erinnern ſolte. Den begehrten Land-Tag wolte man berahmen, ſo bald eine nähere Nachricht von des Königes Anherokunfft eingelauffen ſeyn würde.

Klage, daß die Räthe nicht in gehöriger Anzahl den Land-Tagen beywohnen.

Daher die Abweſendē ihrer Pflicht durch Schreiben ſollen eriñert werden.

Land-Tag vor des Königes Ankunfft in Preuſſen anzuſetzen.

Beyläuffig ermahnte wolgemeldter Woywode die Land-Boten, ihre heimgelaſſene Brüder zu Treffung des ſchon offtmahls gewünſchten Vergleichs mit den Städten, über die gemeine Beſchwer-Artickel, zu bewegen. Wozu derſelben Redner annoch wenig Hoffnung gab, und meynte, man müſte den glücklichen Ausgang der künfftigen Zeit anheimſtellen, wenn nur vorher die Städte ſich etwas näher gegen die Ritterſchafft erklähren würden. Die Geſchickte von Thoren ſagten im Namen der groſſen Städte, „daß die Artickel vielen vom „Adel gefallen, weil ſie mit den Privilegien des Landes genau überein„kämen, warum aber einige ſich denenſelben wiederſetzet, könte man „nicht errathen: es möchten demnach die, ſo damit nicht zufrieden

Den Vergleich wegē der noch ſtreitigen Beſchwer-Artickel zu treffen.

Erbiethen der groſſen Städte zu deſſen Beförderung.

1574.

Gute Vertröſtung võ Seiten der Ritterſchaft

Der Adel aus der Pommerell. Woywodſ. iſt mit den Artickeln zufrieden.

Die Reviſion des Culmiſchen Rechts zur Vollkommenheit zu bringen.

„ wären, die Mängel anzeigen, man wolte von ſeiten der Städte darüber ein freundliches Vernehmen haben, alles, ſo ſie ins beſondere angienge, weglaſſen, und ſich bemühen, daß man in den Sachen, die bloß das gantze Land rühreten, eine Vereinigung träffe... Auf welche Erklährung der Land-Boten Redner, Stentzel Koſtka, eine Abſchrifft der Artickel begehrte, und zur Einigkeit auf den nächſten Land-Tag Vertröſtung gab. Ein gewiſſer Bote aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft verſicherte, daß ſeine Brüder, die Artickel den Freyheiten des Landes gemäß gefunden, und ihme ſowol auf die vorige als auch auf die jetzige Zuſammenkunfft anbefohlen, allen Fleiß zur Beforderung einer einmüthigen Genehmhaltung anzuwenden: wannenhero er nochmahls die Räthe bath, und die von der Ritterſchafft ermahnete, alle Hinderungen ſo das gute Vorhaben hemmeten, aus dem Wege zu räumen. Daneben erwehnte Er der Nothwendigkeit, die neue Einrichtung des Culmiſchen Rechts zu ihrer Vollkommenheit zu bringen, und ſie von dem Könige beſtätigen zu laſſen, damit endlich die bißherige Verwirrung und Unordnung in den Geſetzen gehoben würde.

Das Königliche Decret wegen Lopatko nicht zu exeqviren.

Nachgehends hatten die Räthe mit der Ritterſchafft allerley Beredung, wie man ſich wegen der den Woywoden anbefohlenen Execution, des zuvor angeführten Königlichen Decrets, Lopatko betreffende, zu verhalten; und ward beliebet, daß entweder die beyde Woywoden von Culm und Pommerellen, zu der im Decret angeſetzten Zeit, an denen daſelbſt namhafft gemachten Stellen, in eigener Perſon ſich einfinden, oder jemanden in ihren Namen nebſt dem Woſzny und Zeugen dahin ſchicken ſolten, welche denen ſo die Güter einzunehmen willens wären, anzeigen möchten, daß weil Przyemſki ſein Gegen-Part zur Execution nicht laden laſſen, auch im Decret vieles ſo mit der Wahrheit und denen Rechtſamen des Landes ſtritte, ſtünde, alſo aus Schluß ſämbtlicher Stände die Execution nicht ihren Fortgang haben könte, ſondern vorher eine Königliche Erklährung, auf den an Seine Majeſtät aus gegenwärtigem Land-Tage abgegangenen Brieff, erwartet werden müſte. Im Fall aber der General von Groß-Polen jemanden deswegen möchte vor ſich laden laſſen, ſo ſolte man, um Weitläufftigkeit zu vermeyden, durch einen Anwald incompetentiam Judicis einwenden.

Ein gewiſſer Land-Bote und die Geſchickten der gr. Städte fragen die Räthe, was ſie thun ſollen, im Fall von d' Ritterſch. u. den Städten der Hul-

Eben der Bote aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, welcher die Einigkeit zwiſchen dem Adel und den Städten wegen der ſtreitigen Artickel riethe, und der George Piſinski hieß, verlangte von den Räthen zu wiſſen, was, nachdem die Woywoden und Caſtelläne allbereit in Krakau geſchworen, die Ritterſchafft und ſämbtliche Städte thun ſolten, wenn von ihnen der Huldigungs-Eyd würde abgefordert werden; ob ſie nehmlich dem Königlichen Willen zu gehorſamen hätten, oder aber, weil noch keine Erklährung des vom Könige dem Reich geleiſteten Eydes, und Beſtätigung der Privilegien erfolget, ob es ihnen gebührete, den begehrten Eyd zurück zuhalten. Auf gleiche Art befragten ſich die groſſen Städte, durch die Geſchickte von Thoren bey denen

1574.

denen Woywoden, da die Rede gieng, als wenn ſchon gewiſſe Commiſſarien von dem Könige, an ſie verordnet worden. Der Woywode von Culm erkante, „ daß wo es jemahls nöthig geweſen, über die gemeine Freyheiten zu halten, ſolches anjetzo wäre: denn da man noch ſonſt den König auf ſeiner Seite gehabt, ſo hätten ſich nunmehro die Reichs-Stände, der Zuneigung Seiner Majeſtät gäntzlich bemächtiget, daß Dero Gnade ſich bloß nach dem Einfluß der Senatoren zu richten ſchiene. In dieſem Zuſtande müſte man die vornehmſte Hülffe von der groſſen Städte Standhafftigkeit erwarten, in Hoffnung, ſie würden über des Landes- und ihre eigene Vorrechte feſt halten, und dem Könige nicht eher huldigen, biß Er wegen des Eydes ſich erklähret, und die Beſtätigung der Preußiſchen Rechtſame ausfertigen laſſen „. Der Woywode wünſchte, daß er und ſeine Collegen darwieder zu Krakau nichts möchten gehandelt haben, tröſtete ſich aber, daß ſie nur für ihre eigene Perſon und nicht zum Nachtheil des Landes, unter Proteſtation und mit ausdrücklicher Meynung der Preußiſchen Provintz, geſchworen. Er ſchob auch die Schuld auf die beyde Caſtelläne, und verſicherte, daß wenn dieſe nicht gewancket, die Polniſchen Stände ihren Zweg nicht würden erreichet haben. Derowegen ermahnete er die Ritterſchafft und Städte, ihrem Exempel nicht zu folgen, ſondern die Erfüllung der beyden angeführten Bedingungen abzuwarten, unerachtet es am Hofe ungnädig dörffte aufgenommen werden, und inſonderheit die groſſen Städte viel darüber würden leyden müſſen, als die ohne dem, in der Crone ſchlecht angeſchrieben ſtünden. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen bekräfftigten des von Culm Ermahnung, und verſprachen, Gut und Blut bey den Städten und der Ritterſchafft aufzuſetzen, wenn ſie darüber mit Gewalt ſolten angegriffen werden. Die groſſen Städte danckten, jede ins beſondere, denen Woywoden für die zugeſagte Hülffe, und gelobeten ihrer Ermahnung und ertheiltem Rath, nach äuſſerſtem Vermögen Folge zu leiſten. Die Land-Boten verſprachen den Räthen, durch den Redner Stentzel Koſtka, ſtandhafft zu ſeyn, und den groſſen Städten auf den Nothfall getreu beyzuſtehen.

digungs-Eyd gefordert werden möchte.

Der Woywode von Culm ermahnet die Ritterſchafft u. Städte den Eyd nicht zu leiſten, bevor d' König wegen ſeines Eydes ſich erklähret u. die Privileg. beſtätiget.

Ihm iſt es leyd daß er zu Krakau geſchworen.

Die anderen beyde Woywodē bekräfftigen des vō Culm Gutachten und verſprechen kräfftige Beyſtand zu leiſten.

Einigkeit ſämbtlicher Stände.

Ferner überlegten die Woywoden unter ſich, ob die in den Woywodſchafften zur Ausfertigung der Ladungen gebräuchliche Siegel ſolten geändert, und in der Umſchrifft an ſtatt Der Vorigen jetzt Regierender Majeſt. Name geſetzet, wie auch die Frantzöſiſche Lilien ins Landes Wappen eingerücket werden. Das Erſtere ward für nöthig erachtet, die Lilien aber, meinete man, könten füglich wegbleiben. Wiewol wegen bald erfolgten Abreiſe Königl. Majeſt. aus Polen, die würckliche Aenderung der Siegel, biß auf die Regierung Stephani ausgeſtellet worden.

Veränderung d' Siegel in den Woywodſchafftē, weil ein neuer König die Regierung angetreten.

Die kleine Städte, Golbe, Straßburg und Neumarckt, klagten durch einen Polniſchen Anwald, über die von Thoren, wegen der gehinderten freyen Auf- und Abfarth der Weichſel: allein die Räthe gaben zu vernehmen, daß ſie wegen ihrer ſchwachen Anzahl hierüber nicht erkennen könten, ſondern die Sache biß auf eine andere Zeit verſchieben müſten.

Klagen einiger kleinen Städte über die Thorner wegen verhinderter Weichſel-Farth.

1574. Der Stadt Graudentz wird der Beſitz eines gewiſſen Dorffs am Hofe ſtreitig gemacht.

Den 11. May gab der Dantziger Secretaire, als Machthaber derer von Graudentz, zu vernehmen, daß letzt genante Stadt, unter dem Vorwand daß ſie keine Land-Güter beſitzen könte, wegen eines gewiſſen Dorffs durch den Inſtigator nach Hofe ausgeladen worden: mit angehängter Bitte, eine Vorſchrifft deswegen an Königliche Majeſt. abgehen zu laſſen. Welches die Räthe, in dem aus gegenwärtigem Land-Tage an den König abzufaſſenden Schreiben, zu thun verheiſſen.

Abgefaſtes Schreiben an den König aus dem Land-Tage.

(13) Preuſſen iſt ein beſonderer Staat.

Man darff dem Könige nicht huldigen, bevor er dem Lande geſchworen.

Die übrigen Stände mißbilligen es, daß die Woywodē und Caſtell. zu Krakau geſchworen.

Klage über das wegen des Guts Lopatko abgeſprochene Königl. Decret.

Man bittet daß die Sache biß auf den nächſtē Reichs-Tag ausgeſetzet werde.

Selbiges ward bey Endigung der Zuſammenkunfft denen Land-Boten zur Genehmhaltung vorgeleſen. Die Stände berieffen ſich darin anfänglich, auf ihre an dem jüngſten Crönungs-Tage, dem Könige übergebene und nicht beantwortete Schrifften, darinnen ſie gewieſen, daß, unerachtet der freywilligen Beytretung zum Königreich Polen, Preuſſen dennoch ein beſonderer Staat, ſeiner Verfaſſung nach, geblieben, der mit der Crone nichts als den König gemein haben wollen: daher auch deſſelben Einwohner, denen Königen nicht eher den Eyd der Treue im Lande zu leiſten gewohnt geweſen, biß ihnen ihre Rechte und Freyheiten ins beſondere beſtätiget, und ſie in dem Königlichen Eyde entweder nahmentlich ausgedruckt, oder doch deutlich darinnen begrieffen worden. „Weil nun beydes von Seiner Majeſtät nicht geſchehen, ſo hätte man Ihr ſolches unterthänigſt zu Gemüth zu führen nicht ermangelt, aber darauf den gewünſchten Beſcheid nicht erhalten können: welches bey den Preußiſchen Ständen einen deſto gröſſeren Schmertzen erwecket, da die drey Woywoden und zweene Caſtelläne ihrer Provintz, denen alten Frey- und Gewohnheiten zuwieder, im Polniſchen Senat offentlich zu ſchweren gezwungen worden. So wie nun vorgedachte Stände ſolches niemahlen für etwas gültiges erkannt, alſo hätten ſelbige anjetzo, zu folge ihrem Eyde, und der dem Vaterlande ſchuldigen Treue, wie auch nach dem alten Gebrauch und den Königlichen Conſtitutionen ſelbſt, auf gegenwärtigem Land-Tage von Erhaltung der gemeinſamen Vorrechte und von Abſtellung derer Landes-Beſchwerden gerathſchlaget. Indem ſie aber damit beſchäfftiget geweſen, wäre das wegen des Guts Lopotko und was dazu gehörig, abgeſprochene Decret zum Vorſchein gebracht worden, welches alle Hoffnung zur Erhaltung der Preußiſchen Gerechtſame und wol hergebrachten Gewohnheiten dergeſtalt verſchnitte, daß vielmehr derſelben Untergang damit verknüpfft zu ſeyn ſchiene“. Die Stände erwieſen hienebſt die Ungültigkeit des Decrets, da man es in Abweſenheit derer von Konopat abgefaſſet, und ſtelleten Königl. Majeſtät zu erwegen anheim, mit was Recht die Woywoden von Culm und Pommerellen wieder ihre Eydes-Pflicht etwas zur Execution bringen könten, ſo den Landes-Rechten entgegen lieffe, und über das noch andere Unrichtigkeiten in ſich faſte. Sie bathen alſo Königl. Majeſtät demüthigſt, ſolche Execution anſtat der beyden Woywoden, auch durch den General von Groß-Pohlen, nicht vollziehen zu laſſen, ſondern die gantze Sache biß auf den nächſten Reichs-Tag allergnädigſt auszuſetzen. Dieſem fügeten ſie noch das Anliegen derer von Grau-

dentz

denz hinzu, und führeten an, daß die Stadt krafft der Preußiſchen Conſtitutionen und der lang hergebrachten Gewohnheit, berechtiget wäre, Land-Güter zu beſitzen, dannenhero Sie unterthänigſt erſuchten, die Entſcheidung des ihr darüber erregten Streits, gleichfals biß auf den Reichs-Tag zu verſchieben. Die nochmahlige Bitte, den Preuſſen eine Erklährung des den Polen geleiſteten Königlichen Eydes, und die Beſtätigung der Privilegien, nebſt der Wandelung aller und jeden geſchehenen Einrieſſe, zu ertheilen, wie auch die Vorſtellung daß ehe dieſes erfolget wäre, man vor denen Königlichen Commiſſarien, von deren baldigen Ankunfft in Preuſſen die Rede gienge, nicht huldigen könte, beſchloſſen das Schreiben, welches die Land-Boten in allen Stücken genehm hielten, und vom Stenzel Koſtka, des Staroſten von der Golbe, Sohn (*), dem Könige nach Krakau überbracht werden ſolte.

1574. Die Stadt Graudentz iſt fähig Land-Güter zu beſitzen.

Königliche Erklährung des den Polen geleiſteten Eydes, Beſtätigũg der Privilegien ꝛc.

Der Preußiſche Abgeordnete händigte den Brieff in Krakau ein, und bemühete ſich ſo lange um eine Antwort, biß ſie des Königes bald erfolgte heimliche Abreyſe, nicht mehr hoffen ließ. Carl IX. von Franckreich, war den 30. May, ohne Nachlaſſung rechtmäßiger Printzen geſtorben, und durch deſſen Tod die Reichs-Folge auf den König Henrich in Polen, als den älteren Bruder, gefallen. Die Königliche Frau Mutter, die berühmte Catharina de Medici ſchickte noch denſelben Tag einen Courier, und den folgenden einen andern nach Polen, mit dem Erſuchen, es möchte der König ſchleunigſt nach Franckreich aufbrechen, um durch ſeine baldige Ankunfft, das zu beſorgende innerliche Krieges-Feuer gleichſam in der Aſche zu erſticken. Die erſte Nachricht von ſeines Herrn Bruders Ableben, bekam der König, durch den am Hoffe ſich aufhaltenden Käyſerlichen Abgeſandten, in der Nacht vor dem 14. Junii, welche die denſelben und folgenden Tag eingetroffene Frantzöſiſche Couriers beſtätigen. Der König berieff die damahls anweſende Senatoren zu ſich, theilete ihnen die erhaltene Zeitung mit, und verlangte ihr Gutachten zu höhren, wie ſich Seine Majeſtät zu betragen hätten, nachdem der innerliche Zuſtand Franckreichs, Dero ungeſäumte Ankunfft nothwendig erforderte. Die Senatoren riethen einmüthig einen Reichs-Tag anzuſetzen, um von ſämbtlichen Ständen die Einwilligung zu der vorhabenden Reiſe zu erlangen, und zugleich vor die, zur Sicherheit des Polniſchen Reichs nöthige, Veranſtaltung zu ſorgen. Der König ſtellete ſich, mit dieſem Rath zufrieden zu ſeyn, ließ auch zu mehrerem Schein die gewöhnliche Einladungs-Schreiben zum Reichs-Tage ausfertigen, da er indeſſen mit den vornehmſten ſeiner Frantzöſiſchen Bedienten verabredet hatte, heimlich aus Polen Sich zu begeben. Man ſpürte verſchiedene Merckmahle dieſes Entſchluſſes. Die Frantzoſen verlohren ſich allmählich aus Krakau. Die beſten Sachen des Königes wurden eingepackt und fortgeſchicket: und daß Gerücht, als eine Vorläufferin der Wahrheit, breitete

Todt des Königes in Franckreich, worauf der König Henrich heimlich aus Polen aufbricht.

(*) Eben derſelbe, welcher auf dem Land-Tage, des Adels Redner geweſen.

1574. breitete ſich bey Hohen und Geringeren aus, daß der König die Flucht zu nehmen, wie mans nandte, bedacht wäre: wiewol ſolches ſelbſt bey denen die es ſagten, nicht völligen Glauben zu finden ſchiene. Den 18. Junii Abends verfügte ſich der König ziemlich ſpät in ſein Schlaff Zimmer, ließ ſich auskleiden, und legte ſich zu Bette. So bald die Bedienten ausgetreten waren, ſtand Er wieder auf, kleidete ſich in der Stille an, gieng durch eine verborgene Thür zu denen auf Jhn wartenden Reyß-Gefehrten, und in derſelben Geſellſchafft die Stiege herunter nach der Pforte, ſo hinten hinaus auf die Caſimiriſche Vor-Stadt führet, ſetzte ſeinen Weg zu Fuß nach dem Königlichen Stall fort, ſtieg daſelbſt auf eine Türckiſche Stutte, und ritt davon. Nahe am Schloß begegnete Jhro Majeſtät ein Königlicher Küchen-Bedienter, der es dem Küchmeiſter anzeigete, und dieſer machte es den Cron-und Hoff-Beamten, ſo viel er derſelben habhafft werden konte, kund. Gleichſam in einem Augenblick ſahe man alles in Verwirrung. Die Vornehmſten eileten zum Königlichen Schlaff-Gemach, und wie man es mit Gewalt aufgebrochen hatte, fanden ſie ein leeres Bett, und ein von dem gewöhnlichen Schmuck entblöſtes Zimmer. Der Voinitzer Caſtellan, Graff Tenczinski, welcher kurtz vorher Cron-Unter-Kämmerer geworden, war der erſte zu Pferde, konte aber den König nicht ehr, als in Schleſien einhohlen. Er ſuchte vergeblich Jhro Majeſtät durch Bitten und Vorſtellungen zur Rückkuhr zu bewegen, als Die bloß wegen der Wiederkunfft, innerhalb vier Monathen, Verſicherung gaben, Sich übrigens auf die in Dero Schlaff-Zimmer hinterlaſſene Brieffe berieffen und den Grawen von Tenczin mit einem koſtbahren Juwel beſchenckten. Mit dieſer Verrichtung kam Tenczinski zu die in Krakau anweſende Senatoren zurück, verfügte ſich nebſt ihnen aufs neue nach dem Königlichen Schlaff-Gemach, und fand nach langem Suchen die vorerwehnte Brieffe, nahe am Offen, auf einer hervorragenden Mauer, liegen. Einer davon war an die ſämbtliche Polniſche Stände gerichtet, und hielte die Urſach der ſchleunigen Abreiſe in ſich: daß nehmlich den 17. Junii zu Nacht, aus Franckreich von der Königlichen Frau Mutter und den mehreſten Vornehmen des Reichs Schreiben eingelauffen, welche einhellig verſichert, daß wenn der König innerhalb 20. Tagen nicht herbeyeilete, es mit dem Königreich gethan ſeyn würde. Es möchten demnach die Polen die ſchleunige Abreiſe nicht übel auslegen, noch von der bißherigen Zuneigung und Treue, biß auf die Wiederkunfft, die ſo bald als möglich, geſchehen ſolte, nachlaſſen, und indeſſen eheſtens aus allen Ordnungen geſchickte Männer nach Franckreich ſchicken, mit denen Seine Majeſtät, von den gemeinen Angelegenheiten handeln könte. Die anderen Brieffe gehörten an den Biſchoff von Cujawien, an die Woywoden von Krakau und Syradien, an den Caſtellan von Voinitz, und den Hoff-Marſchall Andr. Zborowski, und waren mit dem vorigen faſt gleichen Jnhalts (*).

Der König hat in ſeinen zurückgelaſſenen Brieffen die Polen einer baldigen Wiederkunfft verſichert.

König

(*) Autor Anonymus Hiſtor. Interregni. Heidenſtein. Mezeray &c.

1574. Angeſetzter Reichs-Tag zu Warſchau auff Bartholomäi.

Wovon daſelbſt zu handeln.

Uberſchriebene Nachricht an den Culmiſchen Woywoden.

König Henrich ſetzte ſeine Reiſe über Wien, Venedig, Ferrara, Mantua, Turin fort, und erreichte den 5. September zu Pont de Beauvoiſin die Frantzöſiſche Gräntze, da indeſſen die zu Krakau anweſende Senatoren, zu denen ſich verſchiedene von Adel aus der Krakauiſchen und Sendomiriſchen Woywodſchafft, geſellet hatten, einen Reichs-Tag in Warſchau auf Bartholomäi zu halten beliebeten; allwo von der Sicherheit des Reichs und des Litthauiſchen Groß-Hertzogthums gegen die Türcken, Tattarn und Moßkowiter, wie auch von Erhaltung der innerlichen Ruhe ſolte gerathſchlaget werden. Von dieſem Vorhaben gaben die Senatoren dem Culmiſchen Woywoden in einem Schreiben (*) Nachricht, mit dem Erſuchen, ſolches den andern Preußiſchen Räthen und der Ritterſchafft, auf einem Land-Tage zu eröffnen und nachgehends ſich auf der allgemeinen Reichs-Verſammlung einzufinden: angemerckt daſelbſt zugleich von der Beſchickung Königl. Majeſtät, von Bezahlung der Cron-Truppen, und dem gehörigen Unterterhalt der Königlichen Princeßin Anna (**) zu handeln ſeyn würde.

Land-Tag zu Graudentz auff den 9. Auguſti.

Der neue Culm. Biſchoff hat einen andern Termin angeſetzet, welchem die Räthe nicht nachgekommen, weil der Biſchoff dem Lande noch nicht geſchworen.

Der Culmiſche Woywode, ob er gleich nicht vor nothwendig hielte, wegen der Cron-Angelegenheiten den Reichs-Tag zu beſuchen, achtete doch dem gemeinen Beſten der Provintz förderlich zu ſeyn, einen Land-Tag zu Graudentz auf den 9. Auguſt anzuſetzen. Der neue Biſchoff von Culm Peter Koſtka, welcher denſelben als eine Zuſammenkunfft die vor dem Reichs-Tage unmittelbahr vorhergienge, anſahe, meynete, daß ſelbiger zu ſpät berahmet worden, und kürtzete den Termin, in einem beſonderen Ausſchreiben, biß auf den 22ſten Julii. Die Preußiſchen Stände lieſſen des Biſchoffs Verfahren nicht gelten, ſintemahlen er ſich des Landes-Præſidii anmaßte, ehe er noch im Rath Sitz genommen, und der Provintz den gebührenden Eyd geleiſtet; ſondern ſie nahmen die Einladung des Woywoden an, und fanden ſich zu der von ihm beſtimmten Zeit in Graudentz ein (***).

Der neue Culm. Biſchoff, nachdem er ſeine Erhebung den Räthen kund thun laſſen, wird in den Rath gehohlet und leiſtet den Eyd.

So bald die Räthe den 10. Auguſt ſich auf dem Rath-Hauſe verſam̃let hatten, ließ der neue Culmiſche Biſchoff ihnen durch einen Edelman, George von Konopat, ſeine Erhebung zur Biſchöfflichen Würde hinterbringen, und daß er geſonnen wäre die ihm gebührende Stelle einzunehmen. Der Culmiſche Woywode antwortete dem Abgeſchickten im Namen der andern, daß ſie dem Biſchoffe ſeine Erhebung von Hertzen gönneten, wolten aber vorher über das Anbringen ſich beſprechen, und ihn gebührend aufhohlen laſſen. Nach gehaltener Unterredung

---

(*) Datiret d. 29. Junii.

(**) Sigismundi I. Tochter und damahliger eintziger in Polen überbliebener Sproß, vom Königlichen Jagelloniſchen Stamm, ſo die Stände an den König Henrich zu vermählen gehoffet.

(***) Von den Räthen, auſſer dem Culmiſchen Biſchoffe, den Culmiſchen und Marienburgiſche Woywoden, Mich. von Dzialin Culmiſcher, Melch. von Mortangen Marienb Unter-Kämmerer, Henrich Krüger Burgerm. Mich. Sievert Rathm zu Thoren, Georg Müntzer von Wachsdorff Burgern. Andreas Neuman Rathm. zu Elbing, Albr. Gieſe und Mich. Siewert Rathmänner zu Dantzig.

Der Biſchoff von Culm dancket den Städten in Lateiniſcher Sprache.

1574. dung wurden der Marienburgiſche Woywode und der Burgermeiſter von Thoren an den Biſchoff geſchicket, die ihn vorgängig des zu leiſtenden Eydes erinnern und alsdenn in den Rath begleiten ſolten. Wie Er ins Zimmer trat, giengen ihm ſämbtliche Anweſende entgegen, boten ihm die Hand und überreichten den gewöhnlichen Landes-Eyd, den Er, nachdem er ihn vorher überleſen, mit Berührung des am Halſe tragenden Biſchöfflichen Creutzes, leiſtete. Hierauf giengen die Räthe an ihren gehörigen Stellen, und der Burgermeiſter von Thoren, legete im Namen der groſſen Städte den gewöhnlichen Gruß an die Räthe in Teutſcher Sprache ab, welches der Biſchoff von Culm, mit einer Lateiniſchen Dancksagung beantwortete.

Vortrag des Culm. Woywodē. Von Beantwortung des Schreibens d' Senatoren; vō Handhabūg d' Gerechtigkeit, wie der Unrichtigk. bey Einnahme der Acciſe abzuhelffen. Ob der Reichs Tag zu beſuchē ꝛc

Den Vortrag zu den Rathſchlägen, that, mit des Biſchoffs (*) Erlaubnis, der Culmiſche Woywode, weil jener als ein neuer Landes-Rath, von dem damahligen Zuſtande der Provintz noch keine zulängliche Käntnis hatte. In ſelbigem wurden folgende Stücke zur reifferen Betrachtung geſtellet: Erſtlich, was auf der Cron-Senatoren eingeſchicktes Schreiben, deſſen vorher Erwehnung geſchehen, zu antworten? Zweytens: wie die Gerechtigkeit biß zur Wiederkunfft des jetzt regierenden oder zur Wahl eines neuen Königes zu handhaben? Drittens: auf was Art der Unrichtigkeit, die bey der Einnahme der jüngſt bewilligten Acciſe vorgienge, abzuhelffen, und die Gelder an einen ſicheren Ort zu bringen, damit man ſich derſelben auf den Noth-Fall bedienen könte? Viertens: Ob, und wie der angeſetzte Reichs-Tag zu beſuchen? Fünfftens: durch was für Mittel Cromerus aus dem Ermelländiſchen Stifft fortzuſchaffen? und ſechſtens: ob es nicht nöthig Muſterungen anzuſtellen?

Der Culmiſche Biſchof befindet vor gut demſelben beyzuwohnen.

Der Culmiſche Biſchoff nahm die erſte Stimme, und blieb vor dieſes mahl bey dem erſten und vierten Punct ſtehen. Er wünſchte daß man den Land-Tag etwas früher gehalten hätte, damit man zeitlicher der Senatoren Schreiben beantworten, und zur Beſuchung des Reichs-Tages ſich fertig machen können. Daß ſolches von ſämbtlichen Räthen geſchehen möchte, ſchiene ihm deswegen nöthig zu ſeyn, weil der Reichs-Tag als eine Art von Comitiis Convocationis anzuſehen, auf welchem zu rathſchlagen, wie der König wieder ins Land zu bringen, und wenn ſolches nicht zu erhalten, wie zur neuen Wahl zu ſchreiten wäre. Die im erwehnten Schreiben daſelbſt zur Beredung ausgeſetzte Materien, giengen, ſeiner Meynung nach, die Preuſſen nicht an, den eingen Artickel von der ſtandesmäßigen Verſorgung der Princeßinn Anna ausgenommen, weil die Provintz dem Königlichen Jagelloniſchen Hauſe jederzeit ſehr verpflicht geweſen.

Wie den Senatoren auf ihr Schreiben zu antworten.

Der Culmiſche Woywode hielte vor nöthig den Reichs-Senatoren ſchrifftlch zu antworten und den Brieff an den Ertz-Biſchoff zu Gneſen, als die vornehmſte Perſon, zu ſchicken: bey der Gelegenheit, ſagte Er, müſte man das ungütige Betragen der Cron-Stände gegen die Preußiſche Rechtſame,

---

(*) Denn ihm ſolches als Präſidenten damahliger Zeit gebührete.

1574.

me, inſonderheit das Decret wegen Lopatko anführen.

Die andern Räthe ſind wegen Beſuchung des Reichs-Tages mit dem Biſchoff nicht einerley Meynung.

Den Reichs-Tag zu beſuchen, wolte er nicht rathen, angemerckt daß ſelbiger von den Ertz-Biſchoff zu Gneſen, wie es gebühret, nicht ausgeſchrieben worden und die daſelbſt zu verhandelnde Sachen, mit den Preuſſen keine Gemeinſchafft hätten, jedoch ließ er es dem reifferen Bedencken der übrigen Räthe anheimgeſtellet.

Die Sache wird nochmahls erwogen.

Des Woywoden Meynung fand allgemeinen Beyfall, welches den Biſchoff veranlaſte zu ermahnen, die Sache nochmahls zu überlegen, ob die gäntzliche Abweſenheit der Räthe, dem Lande zuträglich ſeyn würde, da indeſſen die Polen eine Geſandtſchafft an den König benennen, auch eines und das andre zum Nachtheil der Preuſſen ſchlieſſen könten, welches ſie nachgehends als ein verbündliches Geſetz anſehen dörfften, wenn ſelbigem niemand zur rechter Zeit wiederſprechen ſolte. Er für ſeine Perſon, hätte ſchon verſchiedenen Senatoren zugeſaget, ſich in Warſchau einzufinden, auch zu dem Ende allerley Nothdurfft einkauffen laſſen, in der Meynung, es würden die andern Räthe gleichfals daſelbſt erſcheinen; im Fall ſie aber ſolches dennoch für unnöthig hielten, ſo möchte man es den Senatoren in dem Antwort-Schreiben auf eine glimpfliche Art zu vernehmen geben, ohne etwas von den gekränckten Privilegien zu melden, als dadurch man keinen Nutzen ſchaffen, und nur die bißherige Ungunſt der Reichs-Stände vermehren dörffte.

Es iſt ehmahls nicht gebräuchlich geweſen die Reichs-Tage zu beſuchen.

Der Woywode von Culm führete dagegen dem Biſchoffe zu Gemüthe, „daß es ehmahls nicht gebräuchlich geweſen, die Preuſſen ordentlich auf die Reichs-Tage zu fordern, und wenn der König mit ihnen rathſchlagen wollen, Er ſeinen Geſandten ins Land zu ſchicken pflegen: vor wenigen Jahren hätte man die Räthe mit Gewalt in eine neue und beſchwerliche Vereinigung gezogen, und ihnen gewiſſe Stellen im Senat angewieſen, darwieder ſie aber proteſtiret. Woferne man jetzo der alten Frey- und Gewohnheit vergeſſen wolte, wäre es mit den gemeinen Land-Privilegien aus, und kein Punct darinnen, der nicht einen gewaltigen Riß bekommen. Es würde demnach der Biſchoff ein übel Exempel wegen der Folge geben, wenn er als jetziger Landes-Präſident, für ſeine Perſon nach Warſchau ziehen ſolte.“

Neuer Zweiffel ob Geſandte auf den Reichs-Tag zu ſchicken.

Ob aber gewiſſe Geſandte im Namen der gantzen Provintz möchten hinauf zu ſchicken ſeyn, war der Woywode zweiffelhafft, maſſen man die Abſendung an den König feſt ſetzen wolte, woran Preuſſen gleichfals Theil nehmen müſte: hergegen von der andern Seite es bedencklich zu ſeyn ſchiene, einen Reichs-Tag zu beſuchen, den, in Abweſenheit des Königes, der Gneßniſche Ertz-Biſchoff nicht ausgeſchrieben.

Die Litthauer wollen ſich daſelbſt nicht einfinden.

Die Sache ward biß auf den folgenden Tag ausgeſetzet, an welchem der Culmiſche Woywode den Räthen ein Schreiben der Litthauer an die Cron-Senatoren mittheilete, darinnen jene anzeigten, daß ſie auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage nicht erſcheinen könten, ſondern weil der Stillſtand mit Moßkau innerhalb vier Wochen, von dem 13. Julii an zu rechnen, zu Ende lieffe, eine beſondere Zuſammenkunfft nah an der Gräntze mit gewaffneter Hand halten wolten.

Es wird geſchloſſen ſich

Worauf der Biſchoff ſtimmte, daß der Litthauer Erklährung und des Culmiſchen Woywoden Bedencken vom vorigen Tage, ihn auf die Gedancken gebracht, den Reichs-Tag

1574. des Reichs-Tages zu enthalten.

nicht zu beſuchen ſondern zum wenigſten ein neu Ausſchreiben vom Gneßniſchen Ertz-Biſchoffe zu erwarten, und ſich indeſſen der Nothdurfft nach, durch ein freundliches Schreiben gegen die Senatoren zu erklähren. Dieſes Gutachten des Biſchoffes fand bey den Räthen völligen Eingang, nur daß ſie die Sache derer von Konopat aufs nachdrücklichſte in dem Schreiben vorzuſtellen erinnerten, welches Er gleichfals billigte.

Der General von Groß-Polē hat ſich der Execution des Königl. Decrets wegen des GutsLopatko angemaſſet.

Denn weil die Woywoden von Culm und Pommerellen, das hierinnen gefällete Königliche Decret, zu vollziehen billiges Bedencken getragen, ſo hatte ſich der Przyemski zu dem General von Groß-Polen gewandt, der den Staroſten von der Golbe, Chriſtoph Koſtka, und andre Preußiſche Edelleute, die dem Przyemski an der Einnehmung der in Preuſſen ehmahls gehabten Güter, hinderlich geweſen ſeyn ſolten, vor ſich geladen, gedachten Staroſten in eine Geld-Buſſe von zehn tauſend Gulden verurtheilet, und ſie biß auf dreyßig tauſend zu verhöhen gedrohet hatte, woferne er ſich weiter wiederſetzlich erzeigen würde. Chriſtoph Koſtka kam deswegen klagend bey den Räthen ein, und die Unter-Stände bathen in ihrem Einbringen, um die gäntzliche Aufhebung des Königlichen Decrets; dannenhero war es nöthig hierüber mit den Senatoren zu handeln.

Einbringen der Unter-Stände die Beſuchung des Reichs-Tages, die Acciſe Einnahme, die Muſterung, die Fortſchaffung des Cromeri und die Handhabūg der Gerechtigkeit betreffende.

Vorbenandte Unter-Stände hatten den aus der Cron an den Woywoden von Culm gelangten Brieff, in ihrer Verſammlung leſen laſſen, und darinnen allerley, denen Preußiſchen Freyheiten nachtheilige Ausdruckungen gefunden. Sie erſuchten demnach die Räthe, ſelbige zu wiederlegen, auch ſich des Reichs-Tages zu enthalten, es wäre denn, daß ſie eine gäntzliche Abweſenheit ſchädlich zu ſeyn glaubeten, alsdenn möchte man gewiſſe Geſandte hinauf ſchicken, doch daß ſie ſich in nichts, als was bloß die Perſon des Königes beträffe, einlieſſen. Auch erinnerten Sie „daß die neulich beliebte Acciſe ſehr ungleich und an etlichen Oertern gar nicht erleget worden, „ wesfals die Räthe eine gewiſſe Zeit anſetzen möchten, in welcher die „ Hinſterſtelligen das ihre erlegeten. Zu ſolchem Ende wäre die Ritterſchafft bereit, gewiſſe Perſonen zur Einſammlung der Acciſe auf „ dem Lande, aus ihrem Mittel zu ernennen, die kleinen Städte aber, „ ſo ihr Theil allbereit zuſammen gebracht hatten, bathen, daß ſie die „ Gelder ſo lange in ihrer Verwahrung behalten möchten, biß durch „ allgemeinen Schluß beſtanden, wohin ſelbige zu verwenden „. Uber dem hielten die Geſchickten des Adels und der kleinen Städte für dienlich Muſterungen im Lande anzuſtellen; wozu jene den 14. September vorſchlugen und von der Geiſtlichkeit und den Städten zu wiſſen verlangten, weſſen ſie ſich in dieſem Fall zu ihnen zu getröſten hätten.

End-Urtheil auf den Land Tagen in denen dahin gediehenen Rechts Sachen, wären der Königl. Abweſenheit.

Daneben erſuchten Sie die Räthe auf die Fortſchaffung des Cromeri bedacht zu ſeyn, und gaben ihnen zu vernehmen, daß die Ritterſchafft zur Handhabung der Gerechtigkeit für nöthig und dienlich hielte, daß die Woywoden hierinnen ihrs Ambts gebührend warteten, die Land-Gerichte zu gehöriger Zeit gehalten, von dieſen an die Land-Tage appelliret, und ſo lange der König auſſerhalb

dem

1574.

dem Reich wäre, die Rechts=Sachen daſelbſt durch ein End=Urtheil entſchieden würden.

Dieſes Einbringen der Unter=Stände beziehet ſich auf den Vortrag des Culmiſchen Woywoden. Was nun die Räthe wegen Beantwortung des aus Polen gelangten Schreibens, und der darinnen zugemutheten Beſuchung des Reichs=Tages geſchloſſen, iſt allbereit erzehlet worden; und noch übrig, derſelben Gutachten auf die andre Stücke anzuführen. Was die Acciſe anlanget, ſelbige hatten die Städte Thoren und Elbing im vorigen Jahr unter gewiſſen Bediengungen bewilliget, wenn nehmlich die Stiffter Ermelland und Culm ſelbige erlegen, die damahls vom Land=Tage abweſende Dantziger ſie genehmhalten, und der Adel, wegen der ſtreitigen Beſchwer=Artickel, ſich mit den Städten auf der nächſten Zuſammenkunfft vergleichen würde. Weil aber in den Biſtümern die Contribution nicht gieng, die Dantziger auch wegen derſelben ſich nicht erklähret, und der angezogene Vergleich mit der Ritterſchafft nicht erfolget, ſo hatten die von Thoren und Elbingen gemeinet, zu nichts verpflichtet zu ſeyn. Auf gegenwärtigem Land=Tage erklährte ſich der Culmiſche Biſchoff, die Acciſe in ſeinem Stifft einnehmen zu laſſen, und der Cromerus ſolte durch den Marienburgiſchen Land=Richter, Andr. Locka, erſuchet werden, ein gleiches im Ermelländiſchen zu bewerckſtellen. Die Geſchickten von Dantzig nahmen die Sache an ihre Oberen und gaben Hoffnung, daß ſie ſich einem gemeinen Schluß nicht wiederſetzen würden, dungen aber dabey aus, daß ihnen möchte erlaubet ſeyn, die vor des Landes=Rechnung dem Hertzog Erich von Braunſchweig, ehmahls geliehene zwölff tauſend Thaler von ihrer Acciſe zu kürtzen; worinnen die Räthe willigten, und von der Thorner und Elbinger Abgeordneten die Verſicherung bekamen, daß die Maltz=Acciſe in ihren Städten ſolte eingeſamlet werden. An welchem Ort aber das zuſammen gebrachte Geld aus dem gantzen Lande, zu der Provintz Nothdurfft, verwahrlich zu halten ſeyn würde, wolten die Räthe auf dem Michaels Land=Tage feſt ſetzen.

Die im vorigen Jahr zum Theil bewilligte Acciſe wird auf jetzigem Land=Tage von ſämblichen Räthen genehm gehalten.

Abgeſchickter deswegen an den Cromerum ernennet.

Die Dantziger wollen die dem Hertzog von Braunſchweig ehmahls geliehene 12000 Thaler kürtzen.

Die Muſterung fanden ſie zwar für nöthig, allein die eigentliche Zeit zu benennen, lieſſen ſie den Woywoden anheimgeſtellt, indeſſen ſolte der Adel mit Pferden und gehöriger Rüſtung, bey Verluſt der Güter ſich fertig halten. Die Räthe billigten die von den Land=Boten vorgeſchlagene Art die Gerechtigkeit zu handhaben in allen Stücken: aber den Cromerum aus dem Ermmelländiſchen Biſtum zu bringen, wuſten ſie kein zureichendes Mittel, ſondern ſahen ſich genöthiget, denſelben vor dieſe Zeit in dem Beſitz des Stiffts zu laſſen.

Keine gewiſſe Zeit zur Muſterung angeſetzet.

Den Cromerum muß man für dieſe Zeit noch dulden.

Die Geſchickte der groſſen Städte thaten abermahlige Anregung wegen der ſtreitigen Beſchwer=Artickel, die ſie zu des Culmiſchen Biſchoffs Unterricht verleſen lieſſen, mit der an ihn ergehenden Bitte, ſich nebſt den andern Räthen zu bemühen, daß die Einigkeit getroffen, und die Artickel mit allgemeiner Bewilligung unter des Landes=Siegel

Vergebliche Erinnerung wegen des Vergleichs über die ſtreitige

1574.

Beſchwer-Artickel.

ausgefertiget würden: welches Er zu thun verſprach, auch nebſt dem Culmiſchen Woywoden, die Abgeordnete der Ritterſchafft bald darauf zu Treffung eines Vergleichs ermahnete, die dagegen ihre Adeliche Freyheiten und den Mangel der Befehle vorſchützte; dem ungeachtet vertröſtete der Biſchoff die groſſen Städte, Fleiß anzuwenden, daß die Sache gegen den künfftigen Michaels-Tag zu ihrer Endſchafft gelangen möchte.

Abgefaſte Gerichts-Ordnung der Ritterſchafft, die aber nicht von allen angenomen wird.

Den 12. Auguſt überreichte die Ritterſchafft den Räthen eine in Polniſcher Sprache abgefaßte neue Gerichts-Ordnung (*), nach deren Verleſung der Culmiſche Woywode, verſchiedenes darinnen theils zu ändern, theils hinzuzuſetzen für nöthig fand, und da ſolches nach deſſen Meynung geſchehen, verlangten die Boten aus der Culmiſchen und Marienburgiſchen Woywodſchafft, daß ſelbige Ordnung mit dem Landes-Siegel möchte bekräfftiget werden. Allein die aus der Pommerelliſchen wolten ſie vorher, an ihre heimgelaſſene Brüder nehmen, und die Städte wiederſprachen gleichfals der Siegelung, um einer Verfaſſung, in der ſie noch nicht gewilliget, nicht das Anſehen eines allgemeinen Geſetzes zu geben. Weswegen die Woywoden von Culm und Marienburg nur ihre Pettſchaffte davor druckten, die verlangte Landes-Siegelung aber ward von ſämbtlichen Ständen verſchoben.

Der neue Dantziger Caſtellan läſt ſeine Erhebung den Räthen wiſſen.

An eben dem Tage, ließ der neue Dantziger Caſtellan, Matthias Zalinski, ſeine Erhebung zu dieſer Ehrenſtelle den Räthen durch einen Bedienten hinterbringen, und daß er dem gegenwärtigen Land-Tage würde beygewohnet haben, wenn er in Zeiten davon wäre verſtändiget worden. Der Culmiſche Woywode gab zur Antwort, daß ihm des Caſtellans Beförderung nicht bewuſt geweſen, denn er ihn ſonſt zum Land-Tage würde eingeladen haben, ſo er aber auf der künfftigen Michaels Zuſammenkunfft ſich einfinden und dem Landes-Gebrauch nachkommen wolte, würden ſich die Räthe gegen ihn der Gebühr nach zu verhalten wiſſen.

Inhalt des an die Senatoren abgelaſſenen Antwort-Schreibens.

(14) Die Räthe erinnern die Reichs-Senatoren der alten Landes Freyheiten.

Die Verleſung des an die Senatoren abgefaſten Antwort-Schreibens, beſchloß den Land-Tag. Die Räthe vermeldeten darinnen, daß der aus Polen an den Culmiſchen Woywoden abgelaſſene Brieff, nichts in ſich gefaſſet, ſo die Preußiſche Lande ins beſondere angienge, und nicht ohne derſelben Einrath könte abgemacht werden: indeſſen weil ſie aus verſchiedenen Umſtänden bemercket, daß die Senatoren die alte Preußiſche Vorrechte gäntzlich vergeſſen, ſo hätten ſie ſich genöthiget befunden, ſelbige ihnen wieder ins Gedächtniß zu führen. Dieſemnach giengen ſie zurück biß auf die erſte Ubergabe an Polen, erinnerten „ welchergeſtalt ſelbige unter gewiſſen Bedingungen „ geſchehen, und daß vermöge dieſer Bediengungen, Preuſſen in Anſehung ſeiner innerlichen Verfaſſung, ein von der Cron abgeſonderter Staat

---

(*) Die aber nur ſo lange gelten ſolte, biß entweder der König ins Land wieder käme, oder an deſſen Stelle ein neuer Herr gewehlet würde.

„ Staat geblieben, welche Einrichtung denen Vorfahren geruhig gelaſ-
„ ſen, und biß auf die damahlige Nachkommen gleichſam fortgepflan-
„ zet worden. Denn ob man zwar in den nächſten Jahren wieder
„ ſie dermaſſen verfahren auch annoch verführe, als wenn die Pro-
„ vinz ſich keiner beſonderen Privilegien, Frey- und Gewohnheiten
„ rühmen könte, ſo hätten ſie doch ſolches nur aus Ehrerbiethung gegen
„ den König alſo geduldet, daß ſie dadurch ihren Vorrechten nichts
„ vergeben, ſondern ſelbige theils durch mündliche Proteſtationes,
„ theils durch Schreiben, beydes an die Könige und Reichs-Senatoren
„ erhalten: in Hoffnung, es würden die alte Freyheiten wieder zu ih-
„ rer ehmahligen Gültigkeit gelangen, worinnen ſie aber ſehr weit ge-
„ fehlet, nachdem unter des jetzt regierenden Königes Majeſtät, die
„ Eingrieffe mercklich angewachſen„.

Wie man ſelbige ſehr ſchlecht gehandhabet.

Die Räthe rechneten darunter das Decret wegen Lopatko, das Unterfangen des Generals von Groß-Polen, ſelbiges zur Execution zu bringen, die neuliche Zumuthungen des Cron-Schatzmeiſter den Polniſchen Poborr zu erlegen, und zu den Crönungs-Unkoſten einen Beytrag zu thun, und ſchloſſen, daß dieſes und mehr dergleichen auf den gänzlichen Untergang der Preußiſchen Rechtſame abgerichtet wäre. Sie bathen demnach die gemeine Landes-Privilegien künfftig in beſſerer Acht zu haben, und die Execution des Decrets wegen Lopatko einzuſtellen. Zuletzt ſagten Sie, es wäre aus ſehr wichtigen Urſachen geſchehen, daß ſie, anſtat perſöhnlich nach Warſchau zu kommen, nur ein Schreiben hinauf geſchicket, dahin unter andern gehörete, daß ſie nicht gebührend und gewöhnlicher maſſen, auf den Reichs-Tag eingeladen worden.

Einige der neuen Eingrieffe werden namhaft gemacht.

Die Execution des Königl. Decrets wegen Lopatko einzuſtellen.

Urſachen warum man den Reichs-Tag nicht beſuchen wolle.

Unerachtet nun die Litthauer und Preuſſen ausblieben, ſo hatte dennoch der Warſchauiſche Reichs-Tag, wiewol weil man verſchiedene aus Groß-Polen einwarten muſte, etwas ſpäter als er angeſetzet war, ſeinen Fortgang (*). Hieſelbſt fielen unter der Ritterſchafft hefftige Streitigkeiten vor, ob man noch den König Henrich vor einen Herrn erkennen, oder ein Interregnum verlautbaren ſolte? Man brachte damit 14. Tage zu, biß ſich der Senat ins Mittel legte, der die zwiſtige Land-Boten dermaſſen zu lencken wuſte, daß ſie einmüthig willigten, an den König im Namen des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen zu ſchreiben, und Ihm zur Wiederkunfft, den 12. May folgenden Jahres, zu welcher Zeit man zugleich einen Reichs-Tag halten wolte, anzuſetzen: wo ſich alsdenn der König nicht einfinden würde, wolte man den Thron vor erlediget erklähren und zur Wahl eines neuen Herrn ſchreiten. Es kam auch auf dieſer Reichs-Verſammlung die Sache des Przyemski wieder die von Konopat vor, und die Senatoren ſahen ungerne, das die Preußiſchen Stände daraus eine gemeinſchafftliche Sache gemacht hatten, wodurch die Polen mit den Preuſſen gar leicht aneinander gerahten könten. Solches zu verhütten, wurde

Verlauff des Warſchauiſchen Reichs-Tages.

Dem Könige wird ein endlicher Termin zur Wiederkunfft angeſetzt.

Die Sache wegen Lopatko komt auf dem Reichs-Tage vor.

(*) Denn er nahm erſt den 30. Auguſt ſeinen Anfang.

1574. wurden der Biſchoff von Cujawien und der Woywode von Lencic (*) zu Geſandte nach Preuſſen ernennet, welche die daſige Stände, daß ſie die Execution des Decrets nicht hindern möchten, bereden, den gantzen Streit, wo es möglich, gütlich vermitteln, und von allem was auf dem Reichs-Tage vorgefallen, Nachricht geben ſolten.

Michaels Land-Tag in Thoren auf den die kleinē Städte nicht verſchrieben worden. Aus der Culmiſchen und Marienburgiſchen Woywodſchafft habē ſich keine Boten eingefunden.

Die Geſandte wuſten daß die Preuſſen ihren gewöhnlichen Michaels-Land-Tag in Thoren halten würden, deswegen ſie zur rechter Zeit von Warſchau aufbrachen, um alsdenn daſelbſt einzutreffen. Der Biſchoff von Culm, als damahliger Landes-Präſident, hatte aus Verſehen die kleine Städte nicht eingeladen, daher ſich in ihrem Namen niemand eingefunden, und mit dem Ausſchreiben an die Ritterſchafft, war es etwas unrichtig zugegangen, weswegen ſich bloß aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft Boten einſtelleten, und die aus den beyden andern Woywodſchafften gegenwärtige, waren nur für ihre eigene Perſon, ohne von den heimgelaſſenen Brüdern einige Vollmacht zu haben, dahin gekommen: unerachtet, laut der Verabredung des vorigen Land-Tages, auf dem jetzigen, Sachen erwogen werden ſolten, wozu ſämbtlicher Stände Anweſenheit gehörete. Aus dem Mittel der Räthe erſchienen der Biſchoff von Culm, die drey Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, der Culmiſche Unter-Kämmerer Michael von Dzialin, und die Geſchickten der drey groſſen Städte (**).

Die Polniſche Geſandten werden zur Audientz geholet.

So bald die groſſen Städte durch den Burgermeiſter von Thoren das gewöhnliche Compliment an die Räthe vom Lande abgeleget, und der Culmiſche Biſchoff ihnen Polniſch (***) gedancket, berichtete dieſer, daß Geſandte aus der Cron angekommen wären, welche an ſämbtliche Stände ihre Werbung ablegen wolten. Worauf die Räthe den Pommerelliſchen Woywoden, den Culmiſchen Unter-Kämmerer den Burgermeiſter von Thoren, und zweene von Adel an die Bottſchaffter in ihr Qvartier ſchickten, und ſie zur Audientz holen lieſſen. Der Cujawiſche Biſchoff nachdem er nebſt ſeinem Collegen die oberſte Stelle eingenommen, vermeldete der Polniſchen Senatoren Gruß, übergab den Glaubens-Brieff, und fieng von dem ſchlechten Zuſtande des Reichs zu reden, da der König unvermuthet davon gereiſet, ohne vorher durch einige Verordnung den innerlichen Frieden

---

(*) Stan. Karnkowski und Joh. Sirakowski.

(**) Henr. Krüger Burgerm. Lucas Schachtman Rathm. von Thoren, George Müntzer von Wachsdorff Bürgerm. Andr. Neander Rathm. zu Elbing, D. Georg Klefelt Bürgerm. und Mich. Siewert Rathm. von Dantzig.

(***) Welches eine Neuigkeit geweſen, indem man ſonſt den Städten auf ihren angebrachten Gruß Teutſch gedancket. Daher es denn geſchehen, daß wie der Culmiſche Woywode das Präſidenten Ambt verwaltet, er wegen vorgeſchützter Unfertigkeit in dieſer Sprache, die Danckſagung insgemein durch den Marienburgiſchen Woywoden verrichten laſſen. In dem vorigen Land-Tage bediente ſich der Culmiſche Biſchoff, der bißherigen Gewohnheit zuwieder, der Lateiniſchen, in dem gegenwärtigen gar der Polniſchen Zunge.

Frieden zu befeſtigen, welches die Senatoren genöthiget, eine allgemeine Verſammlung zu Warſchau anzuſetzen, die ſich nicht gnugſam wundern können, daß die Preuſſen von derſelben ausgeblieben, da ihnen doch die Zeit und Urſachen davon überſchrieben worden. Wannenhero die Reichs-Stände für dienlich erachtet, gegenwärtige Geſandte anher zu ſchicken, die mit den Preuſſen, als ihren Mitgliedern, und die mit der Crone unter einem Haubt und Recht ſtünden, allerley Beredung halten, ſie zur Einigkeit ermahnen, und ihnen von allem, was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, Nachricht geben ſolten. „Ob nun zwar ſolches durch geringere Perſonen geſchehen können, ſo hätten doch die Senatoren zweene der anſehnlichſten aus ihrem Mittel dazu gewehlet, damit derſelben Vorſtellung deſto mehr Eingang finden, und die Preuſſen bewogen werden möchten, ſich dergleichen Zuſammenkünfften, an welchen der gantzen Cron Wolfarth gelegen, inskünfftige nicht zu enthalten„. Hierauf erzehlete der Cujawiſche Biſchoff, was auf dem verſtrichenen Reichs-Tage, die Türckiſche, Tattariſche, Moßkowitiſche, Walachiſche, und Schwediſche Geſandten angebracht und wie man ſie abgefertiget; auf was Art man die Polniſche Soldner eine zeitlang befriediget; durch eine gewiſſe Verordnung, den innerlichen Ruhſtand zu erhalten und die Gerechtigkeit zu handhaben geſucht; und dem Könige einen gewiſſen Tag zur Wiederkunfft angeſetzet. Ferner eröffnete Derſelbe daß ihm und ſeinem Collegen mitgegeben worden, die Anforderung des Przyemski gegen die von Konopat in der Güte abzuthun, wozu er der Stände Beytrag ausbath, und ihnen ſchließlich die Königliche Brieffe, ſo aus Ferrara und Turin nach Polen gelanget waren, mittheilete, worinnen Jhro Majeſtät die Stände Dero baldigen Wiederkunfft verſicherte, ſelbige zur Erhaltung des innerlichen Friedens ermahnte, und auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage nichts neues zu ſchlüſſen warnete. Hiemit war die Werbung der Polniſchen Reichs-Bottſchaffter abgeleget, welche, nachdem ſie im Namen der Stände von dem Culmiſchen Biſchoffe, einer baldigen Antwort verſichert worden, in ihr Qvartier, durch eben die Perſonen die ſie zur Audientz geholet, begleitet wurden.

1574.

Die Geſandte ſind deswegen nach Preuſſen geſchickt worden, weil die Landes-Stände von dem Warſchauiſchē Reichs-Tage ausgeblieben.

Erzehlung deſſen was auf dem Reichs-Tage vorgekommen.

Die Anforderung des Przyemski gegen die von Konopat in der Güte abzuthun.

Die Stimmen auf der Geſandten Anbringen, fielen im Landes-Rath dahinaus: daß die Anweſenden zuförderſt ihre Verwunderung bezeugeten, daß die Polniſche Senatoren, ſo wie es ſchon zu verſchiedenen mahlen geſchehen, alſo auch jetzo, in der Aufſchrifft des Creditivs (*) denen Räthen, den ihnen gebührenden Titul, der Preußiſchen Landes-Räthe, zu geben Bedencken getragen, da doch die Könige von Polen ſelbſt, ſeit der Ubergabe, ſie alſo zu nennen jederzeit gewürdiget. Aus welchem Verfahren abzunehmen wäre, daß man Polniſcher Seits die Preußiſche Räthe in die neue Vereinigung mehr und mehr zu verwickeln und ſie nebſt dem gehörigen Titul, der ſämbtlichen

Die Räthe bemercken, daß die Senatoren ihnen nicht dē gebührendē Titel gegeben.

Was hieraus abzunehmen.

(*) Denn es war ſelbige alſo geſtellet: Reverendiſſimis, Magnificis, Generoſis, Nobilibus, Famatis Dominis, Terrarum Pruſſiæ Epiſcopis, Palatinis, Caſtellanis, Civitatum Nunciis, Amicis & Fratribus chariſſimis.

1574.

Warum die Preuſſen den neulichen Reichs-Tag nicht beſuchet.

Schlechter Nutzen ſo aus Beywohnung der Reichs-Tage zu erwarten.

Welches mit dem jüngſten Crönungs-Tage bewieſen wird.

lichen Freyheiten und Vorzüge allmählich zu berauben ſuchte. Daß niemand aus Preuſſen den Warſchauiſchen Reichs-Tag beſuchet, ,, dörffte den Senatoren deſto weniger fremde vorkommen, da man ,, ihnen zum Theil die Urſachen deſſen aus dem jüngſten Land-Tage ,, bekannt gemacht, und die Preuſſen, auſſer was die Wahl- und ,, Crönungs-Tage der Könige von Polen betrifft, die Reichs-,, Verſammlungen zu beſuchen nicht verbunden wären, auch nicht ſehen könten, ,, was ihnen daraus für ein Vortheil zuwachſen ſolte, nachdem ſie von ,, dannen ſelten oder wol niemahlen, als mit Kränckung ihrer ,, Privilegien und Freyheiten nach Hauſe kehreten, und ihre Ab- oder ,, Anweſenheit gleich viel nützete, weil man auf die Stimmen der Preuſſen, ,, als des geringſten Theils, keine Acht hätte, und ihnen nicht einmahl ,, die in einem Freyen Staat gebührende Freyheit lieſſe. Anderer ,, Exempel und Zeugnüſſe hievon zu geſchweigen, ſo wäre in gantz friſchem ,, Gedächtniß, was ſich neulich auf dem Crönungs-Tage zugetragen. ,, Denn da man Königl. Majeſtät als einem auswärtigen Printzen, von ,, des Landes Rechtſamen die nöthige Känntniß gegeben und um ,, gnädige Wandelung der darwieder eingeführten Neuerungen, ,, unterthänigſt gebethen, es vornehmlich die Reichs-Senatoren gehindert ,, hätten, daß man auf die vielfältige flehentliche Vorſtellungen nicht ,, einmahl einer Antwort gewürdiget worden: welches den ,, Preußiſchen Ständen deſto empfindlicher geweſen, weil es ſich zu Anfang ,, einer neuen Regierung zugetragen,,.

Fernere Klage über das Bezeugen der Cron Senatoren.

Die Räthe erinnerten ſich hiebey der jüngſten Eingrieffe, deren ſie in dem Schreiben aus dem jüngſten Land-Tage erwehnet, blieben in etwas bey dem wieder die von Konopat abgeſprochenen Königlichen Decret ſtehen, und legten ihren Schmertzen an den Tag, daß ſie auf die, aus den letzteren beyden Land-Tagen, darwieder ergangene Vorſtellungen, nicht die geringſte Erklährung erhalten, auch die gegenwärtige Reichs-Geſandten, derſelben in ihrer Werbung nicht mit einem Wort erwehnet: ,,welches ,, man wie ein Zeichen der Geringſchätzigkeit der Preußiſchen Stände ,, anſehen, und auslegen müſte, als wenn der Senatoren eigentliche ,, Abſicht nur dahin gienge, wie der Provintz das Joch der neuen ,, Vereinigung, der Execution und anderer Reichs-Bürden, mit denen ſie ,, ſonſt keine Gemeinſchafft gehabt, auf den Hals ſolte geleget werden,,.

Rühmlicher Entſchluß der Räthe über die Privilegien beſtändigſt zu halten.

Die Räthe fanden nöthig, in der Abfertigung der Geſandten, wieder ein ſolches Vorhaben, feyerlichſt zu proteſtiren und zu bezeugen, ,,daß ,, ſie Krafft ihrer GOtt und dem Vaterlande ſchuldigen Treue, weder ,, jetzo noch in den künfftigen Zeiten, etwas zulaſſen würden, ſo denen ,, Rechten, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten des Landes, einiger ,, maſſen verfänglich ſeyn könte, und dahero ſich die alte ,, Regiments-Verfaſſung, die von der Polniſchen in vielen Stücken unterſchieden ,, wäre, und die ihnen von den Vorfahren gleichſam in die Hände ,, geliewert, auch in die hundert und zwantzig Jahr nach Möglichkeit ,, beobachtet worden, ausdrücklich vorzubehalten: wohin auch die ,, beſtändige Gewohnheit gehörte, der Könige Begehren von Deren ,, Geſandten auf einem gemeinen Land-Tage einzunehmen, alſo nicht ,, verpflichtet zu ſeyn, deswegen auf die Reichs-Tage zu ziehen; und da der

1574.
Es gefällt den Räthen nicht daß die Polen dem Könige einen ſo engen Termin zur Wiederkunfft angeſetzet.

„ der Reichs-Senat durch Abſchickung zweener vornehmen aus ſei-
„ nem Mittel das alte Herkommen gleichſam wieder herſtellen wollen,
„ ſo könte man Ihm dafür dancken, wiewol man eine genauere Uber-
„ ſtimmung ihrer Werbung mit demſelben gehoffet hätte und daß ſie
„ nicht die gemeine Beſchwerden würden befeſtiget, ſondern der-
„ ſelben Wandelung und die Bekräfftigung der Privilegien angetra-
„ gen haben „. Was ſonſt dasjenige anlangete, ſo die Senatoren auf dem Reichs-Tage beliebet, ſolches lieſſen die Räthe an ſeinen Ort geſtellet ſeyn und wünſchten nur, daß man dem Könige nicht einen ſo engen und gleichſam peremtoriſchen Termin zur Wiederkunfft angeſetzet hätte. Die daſelbſt zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, und zur Handhabung der Gerechtigkeit abgefaſte Verordnung inſonderheit, gienge die Preußiſche Lande gar nicht an, als die ſich nach ihren eigenen Geſetzen und Gebräuchen zu richten jederzeit gewohnet geweſen.

Bedencken wegen der annoch ſchwebendē Streit-Sache zwiſchen dem Przyemski und denen von Konopat.

Nach dieſem erwogen die Räthe die Sache derer von Konopat, und meyneten, daß, wenn nur nicht die Landes-Freyheiten dabey litten, man geſchehen laſſen könte, daß der Streit in der Güte abgethan würde. Bevor ſie aber etwas gewiſſes ausmachten, ſo den Reichs-Senatoren zu antworten wäre, hielten ſie vor dienlich, der Land-Boten Gutachten vorher anzuhöhren. Dieſe hatten ſich allbereit in dem Mittel der Räthe eingefunden, wie unvermuthet die Polniſche Woywoden von Sendomir und Breſt in Cujawien (*), als nahe Verwandte derer von Konopat eintraten. Der von Breſt führete das Wort, und wiederhohlete was ſich wegen des Guts Lopatko ſeit der Einnehmung zugetragen, wie die Preußiſchen Stände ſich deſſen als einer gemeinſchafftlichen Sache angenommen, und wie auf dem jüngſten Reichs-Tage, Przyemski ſich abermahls bey den Senatoren gemeldet, die dadurch vornemlich bewogen worden, den Biſchoff von Cujawien und den Lenzicer Woywoden nach Preuſſen zu ſchicken, um den Streit alſo zu ſchlichten, daß der Przyemski völlig in ſeine Güter geſetzet würde. „Die von Konopat aber, wolten ſich für ihre Perſon
„ in nichts einlaſſen, weil das gantze Land daran Theil hätte, und ob
„ ſie zwar an dem ferneren Beyſtande der ſämbtlichen Stände keinen
„ Zweiffel zu tragen bezeugeten, ſo bäthen ſie doch, ſich dermaſſen zu
„ verhalten, damit wenn es etwan zu einer offenbahren Weiterung
„ kommen dörffte, ſie es nicht allein entgelten müſten: ſintemahlen
„ ſie ſich gäntzlich auf die Stände verlieſſen, und derſelben Rath und
„ Gutbefinden in allen Stücken folgen wolten „. Er meldete ferner, daß, unerachtet die Reichs-Geſandte dem Przyemski gerne, nebſt dem Beſitz ſeiner Güter, zur Erlangung der zweyjährigen Einkünffte, und Erſetzung des gehabten Schadens und der Unkoſten verhelffen möchten, ſie doch geneigt wären die Sache alſo zu mäßigen, daß kein Theil über Verkürtzung an ſeinem Recht zu klagen befugt ſeyn ſolte. Auf das letzte-

Ankunfft der Woywoden von Sendomir und Breſt, welche die vorerwehnte Streitigkeit verurſachet.

Vortrag des Breſter Woywoden.

(*) Johann Koſtka ehmahliger Dantziger Caſtellan, und Johann von der Schleuſe, ſonſt Sluſzewski genandt.

1574. Dienliches Mittel dem Streit ein Ende zu machen.

re wandte der Culmiſche Woywode ein, daß es den Reichs-Räthen ein leichtes wäre, beyde Theile zu vergnügen, wenn ſie nehmlich denen von Konopat das ihre lieſſen, und den Przyemski mit einer Polniſchen Staroſtey befriedigten. Der von Breſt erwiederte daß ſolches nicht zu vermuthen ſtünde, und nahm hierauf nebſt dem Woywoden von Sendomir ſeinen Abſchied.

Was den Reichs-Senatoren deswegen vorzuſtellen.

Die Land-Boten entferneten ſich, auf der Räthe Begehren, gleichfals, um über das angehöhrte eine beſondere Unterredung zu halten. Jene, wie ſie ſich alleine ſahen, ſetzten ihre Rathſchläge fort, und vereinigten ſich, den Reichs-Senatoren, in der Abfertigung ihrer Bottſchaffter, vorzuſtellen, daß ſie von denen von Konopat ihre Hände „ nicht abzuziehen, noch die Treffung eines Vergleichs den Parten „ gäntzlich zu überlaſſen wüſten, es wäre denn daß ſie alle Sorge für „ die Erhaltung der gemeinen Privilegien und Rechte hindanſetzen, „ und einem jeden mit ſelbigen nach ſeinem Gutdüncken zu verfahren „ freye Macht ertheilen wolten: maſſen die Streitigkeit an ſich nicht „ als eine privat, ſondern als eine gemeine Sache die des Landes „ Rechtſame rührete, und wodurch die Fremden von der Fähigkeit „ Güter zu beſitzen, ausgeſchloſſen würden, müſte angeſehen werden. „ Nach ſolchem Grunde möchten die Senatoren ſelbſt urtheilen, ob die „ Räthe befuget wären, einen Vergleich unter Privat-Perſonen be„ fördern zu helffen, der den gemeinen Vorrechten Eingrieff thäte: „ und, da ſie ſich deſſen entzögen, ob man ſie mit Wahrheit beſchuldi„ gen könte, als wenn ſie wieder die Billichkeit handelten, und den of„ fentlichen Frieden zu ſtöhren ſuchten, oder ob man nicht vielmehr „ dergleichen, von dem Bezeugen der Polniſchen Reichs-Senatoren zu „ ſagen Urſach hätte „.

Der Adel wil dariñen, wegen Abweſenheit d' Boten aus zwoē Woywodſchaftē, nichts feſtſetzen.

Die Abweſende werden der ehmahligen Schlüſſe erinnert.

Was die Ritterſchaft weiter vorgeſchützet.

So weit gieng der Räthe Bedencken in der vorangeführten Sache, und hiebey lieſſen ſie es auch bewenden, wie die Ritterſchafft ins Zimmer trat, und durch den Matt. von Richenau anzeugete, daß, weil aus der Culmiſchen und Marienburgiſchen Woywodſchafft keine Boten zugegen wären, die Anweſende nichts ſchlieſſen können. Der Culmiſche Woywode verwarff dieſe Entſchuldigung und erinnerte die zur Stelle ſeyende Edelleute und Boten, der ehmahligen Schlüſſe, da die ſämbtlichen Stände mehr als einmahl ſich erklähret: die von Konopat, als in einer gemeinen Landes-Sache, eyfrigſt zu vertreten. Worauf der von Richenau antwortete, daß es billig wäre, wenn man ſich den vorigen Schlüſſen auch anjetzo gemäß verhielte. Dem ungeacht ſchützten die Boten aus Pommerellen, durch den George Pyſinski, den Mangel ihrer Befehle vor, und ein ander Edelman aus dem Culmiſchen, Stentzel Gluchowski, berieff ſich auf ſeine in dieſer Materie im vorigen Jahr beygebrachte Proteſtation (*). Dem letzteren verwieß es der Culmiſche Woywode als etwas ſträffliches, daß

er

(*) Davon die Verhandelung des im Mertz Monath deſſelben Jahres gehaltenen Landes-Tages nachzuleſen.

er wieder etwas ſo; ſämbtliche Stände beliebet, damahlen zu proteſtiren ſich unterſtanden, da es ihm würde gebühret haben, denen Räthen, die von ihnen abweichende Meynung, vor gemachtem Schluſſe glimpfflich anzuzeigen. Ein gleiches wiederhohlte etwas umſtändlicher der Culmiſche Unter-Kämmerer. Der Biſchoff von Culm aber ermahnete die Ritterſchafft zur Einigkeit, und weil der Räthe Gutachten auf den Vortrag der Polniſchen Reichs-Bottſchaffter allbereit zu Papier gebracht worden, ließ er ſelbiges in Gegenwart des Adels verleſen, welches die Pommerelliſche Land-Boten, aus Mangel der Befehle, und die anderen zugegen ſeyende Edelleute, ohne Vorwiſſen der daheimgebliebnen Brüder, genehm zu halten Bedencken trugen.

Wie ſelbige der Räthe Gutachten nicht genehm halten wollen.

Dem ungeacht wurden dennoch der Cujawiſche Biſchoff und der Breſter Woywode (*) auf die von den Räthen beliebte Art, den 4. October abgefertiget, und die Antwort ihnen anfänglich vorgeleſen, hernach unter des Landes Siegel eine Abſchrifft derſelben vom Culmiſchen Biſchoffe überreichet. Ehe das letztere geſchah, ſagete der Culmiſche Woywode, „daß die Rede gienge als wenn die von Konopat, wegen der „ſtreitigen Güter, ſich mit dem Przyemski, zu dieſes Vortheil verglichen, „wobey nothwendig die gemeine Privilegien leyden müſten, „derohalben die Räthe die Geſandte erſuchten, ſich nebſt den anderen „Senatoren ins Mittel zu legen, daß ein ſolcher Vergleich nicht „zur Vollziehung gediehe: ſonſt würden die Preußiſchen Stände ge„zwungen werden, die Güter im Namen des Landes einzunehmen.“ Der Cujawiſche Biſchoff verſprach die eingehändigte Abfertigung den Cron-Senatoren zu überbringen; und entſchuldigte ſie beyläuffig daß ſie in der Aufſchrifft des Creditivs den Preußiſchen Räthen nicht den gebührenden Titel gegeben, ſo ein Verſehen des Schreibers wäre: ſagte auch, daß man Polniſcher Seits, die Preußiſche Landes-Freyheiten in keinem Stück zu kräncken ſuchte. Den Handel des Przyemski betreffende, erwehnte Er, daß er und ſein College zu dem Ende nach Preuſſen geſchickt worden, um den Streit gütlich zu vermitteln, ſolte man aber die Güter mit Gewalt wieder einnehmen, ſo wäre ihre gehabte Bemühung ohne Nutzen. Der Culmiſche Woywode gab zu verſtehen, daß man ſich mit der Einnehmung nicht übereilen würde, es möchten nur die Senatoren durch gütliche Mittel einer zu beſorgenden Thätlichkeit zuvorkommen. Der Biſchoff von Cujawien gelobete alles getreulich den Reichs-Räthen zu hinterbringen, und bath, die Preußiſchen Stände möchten indeſſen, entweder biß auf die Wiederkunfft des Königes Henrich, oder biß auf die Wahl eines neuen Herrn Gedult tragen. Bey dieſer Gelegenheit wolte der Staroſte von der Golbe den mit den Przyemski getroffenen Vergleich verleſen laſſen, allein der Culmiſche Woywode verhinderte es, weil dasjenige was die ſtreitigen Theile, ohne Vorwiſſen der Stände, unter ſich verabredet,

Abfertigung der Polniſchen Geſandte.

(15.) Es ſoll wegen des Guts Lopatko ein Vergleich ſeyn getroffen worden.

Was die Räthe darwieder erinnert.

Entſchuldigung daß man den Pr. Räthē nicht ihren gebührenden Titel gegeben.

Wort-Wechſel wegen des gemeldeten Vergleichs.

(*) Denn der Woywode von Lenzic des Biſchoffs College war allbereit verreiſet, deſſen Stelle der Breſter Woywode bey der Abſchied-Audientz vertrat.

1574. die Provintz nichts angienge: worauf die Polniſche Geſandten den Abſchied genommen und in ihr Qvartier begleitet worden.

Worinnen der Vergleich beſtanden.

Wie ſelbiger nicht vollzogen worden.

Was nun den vorerwehnten Vergleich anlanget, ſo hatten es die Bottſchaffter der Crone, und die Woywoden von Sendomir und Breſt dahin gebracht, „daß die von Konopat die Güter dem Przyemski abtreten ſolten, der dagegen die ſeit zwey Jahren nicht genoſſene und über fünff tauſend Gulden ſich belauffende Einkünffte, fallen ließ, und wie es mit den übrigen Schäden und verurſachten Unkoſten ſolte gehalten worden, dem Ausſpruch eines künfftigen Königlichen Decrets, auf einem gemeinen Reichs-Tage, anheimſtellete„. Als aber Przyemski vernahm, daß die Räthe ihm den Beſitz der Güter nicht verſtatten wolten, trat er zurück, um von ſeinen vermeynten rechtlichen Anſprüchen nichts zu vergeben. Hievon überbrachte die verwittwete Mutter der Gebrüder von Konopat, dem Culmiſchen Biſchoffe, in einer kurtz vor Endigung des Land-Tages, ihm gegebenen Viſite die Nachricht, und wolte zugleich ſich Raths erhohlen, was ihr und ihren Söhnen bey ſolchen Umſtänden zu thun gebührete. Der Biſchoff nahm es an die Räthe, die der Wittwen von Konopat anſagen lieſſen, die Güter nicht abzutreten, und wo ſie ſich zu ſchwach befinden möchte, ſelbige wieder Gewalt zu behaubten, ſo ſolte ſie die Räthe um Hülffe anruffen, die alsdenn im Namen des Landes die Güter in Beſitz nehmen, und wieder alle Anſprüche verthädigen würden.

Die Räthe wollen auf den Noth-Fall Lopatko im Namen des Landes in Beſitz nehmen.

Wes der neuliche Abgeſchickte an den Cromerum ausgerichtet.

Der auf dem vorigen Land-Tage an den Cromerum ernandte Abgeſchickte, berichtete denen zu Thorn annoch verſammleten Räthen, in einem Schreiben, was er ausgerichtet. Wie nehmlich Cromerus ſich erklähret der Ritterſchafft und den Städten des Biſchthums eine Zuſammenkunfft anzuſetzen, und ihnen alsdenn die zugemuthete Maltz-Acciſe vorzutragen: ſolte die Einwilligung erfolgen, würde Er das einkommende Geld in Verwahrung behalten.

Die Ritterſchafft iſt nicht einig wegen der neuen Gerichts-Ordnung.

Die Gerichte werden nicht gehalten, weil kein Caſtellan zugegen.

Die aus der Culmiſchen Woywodſchafft anweſende von Adel, verlaſen aufs neue die in dem jüngſten Land-Tage beygebrachte Gerichts Ordnung, welcher die Boten aus Pommerellen wiederſprachen und bathen, daß man es bey dem alten wolte bleiben laſſen, hergegen zu wiſſen verlangten, ob die Räthe auf jetziger Zuſammenkunfft die Proceß-Sachen vor die Hand nehmen würden. Auf das letztere antworteten die Räthe nach gehabter beſonderen Unterredung: daß ſie, weil kein Caſtellan zugegen, und man alſo denen Decreten nicht den vollkommenen Titel (*) vorſetzen könte, die Rechts-Sachen biß auf einen andern Land-Tag verſchieben müſte. Daneben ermahnten ſie, es möchte ſich die Ritterſchafft über die neue Gerichts-Ordnung mit einander gäntzlich vergleichen, wiedrigen Falls ſelbige zum Gebrauch nicht könte eingeführet werden.

Einige

(*) Als: Wir Biſchöffe, Woywoden, Caſtelläne, Unter-Kämmerer, Land und Städte, der Lande Preuſſen Königliche Räthe.

1574.

Wiederholte Klage einiger kl Städte über die Thorner wegẽ gehinderter Weichſel Fahrt.

Einige der kleinen Städte, als Straßburg, Neumarck, Golbe, ꝛc. wiederhohlten ihre ehmahlige Klage über die von Thoren wegen verhinderter freyen Weichſel-Farth, allein weil man anjetzo keine Streitigkeiten erörtern und entſcheiden wolte, ſo wurden ſie biß auf eine beqvämere Zeit verwieſen.

Einige von der Ritterſchafft haltẽ um einẽ neue Land-Tag an, der aber nicht nachgegeben wird.

Kurtz vor dem Beſchluß des Land-Tages, hielten einige von Adel beym Culmiſchen Biſchoff um eine neue Zuſammenkunfft, bald nach Martini zu Graudentz, an. Er trug es den andern Räthen vor, die es aber nicht nöthig hielten, ſich in dem gegenwärtigen Jahrnoch einmahl zu verſammlen.

Frantzöſiſ. Geſandter der ein Königl. Schreiben dem Reichs-Primas einhändiget.

Es wird davon eine Abſchrift an dẽ Culmiſchen Biſchoff überſchickt.

Der Frantzöſiſche Geſandte komt nach Preuſſen.

Deſſen Anbringen.

Zu Anfang des Decembers kam ein Frantzöſiſcher Geſandte (*) nach Polen, welcher dem Reichs-Primas ein Königliches Schreiben, Datiret zu Lion den 26. Septembr. überbrachte, darinnen Ihre Majeſtät Dero Mißfallen, daß die Stände, währender Dero Abweſenheit, von dem Zuſtande des Reichs keine Nachricht ertheilet, bezeugten, ſelbige zur Erhaltung des innerlichen Friedens ermahnten, und ihnen zu erkennen gaben, daß durch Dero Majeſtät Vorſorge ſie von den auswärtigen Feinden nichts ſonderliches zu fürchten hätten; im übrigen Sich auf den Geſandten beziehende, welcher die Stände der beſtändigen Königlichen Hulde und baldigen Wiederkunfft verſichern, anbey erſuchen würde, in keinen Fällen etwas zum Nachtheil der Königlichen Hoheit vorzunehmen. Der Reichs-Primas ſchickte von dieſem Brieffe Abſchrifften an die Senatoren von Groß- und Klein-Polen, wie auch an den Culmiſchen Biſchoff nach Preuſſen, und der Geſandte, nachdem er die vorangezeigte Befehle beym Ertz-Biſchoffe von Gneſen abgeleget hatte, ſetzte ſeine Reiſe dahin fort, allwo er bey einigen Räthen, ein gleiches anbrachte, und von ihnen die Verſicherung bekam, daß ſie ſich gegen Königliche Majeſtät ihrer ſchuldigſten Pflicht gemäß zu verhalten gedächten, der feſten Hoffnung, Ihro Majeſtät würden Land und Städte bey ihren Frey- und Gerechtigkeiten allergnädigſt ſchützen und handhaben. Worauf der Geſandte durch das Hertzogliche Preuſſen nach Litthauen eylete.

Der Reichs Stände Schreiben wird dem Könige eingehändiget 1575.

Was Er darauf geantwortet.

Die Abgeſchickten des Reichs (**) welche dem Könige, das an Ihm auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage abgefaſte Schreiben einhändigen ſolten, waren allererſt zu Ende des Decembers in Lion angekommen (***), und hatten den 20. Jänner bey der erſten Audientz Seiner Majeſtät den Brieff überreichet. Die Antwort ſo ſie den 12. Märtz zurück brachten, beſtand vornehmlich darinnen, daß die in Franckreich noch nicht gedämpffte innerliche Unruhe, die inſtehende Crönung und Vermählung, dem Könige nicht verſtatteten, ſeine Wieder-

---

(*) Jacob Fay d' Epeiſſes.

(**) Hierm. Rozrazewski und Joh. Thom. Drojewski.

(***) Die Urſach dieſer ſpäten Ankunfft war, weil ſie eine Zeitlang vergeblich auf einen Abgeordneten aus Litthauen gewartet.

1575. Wiederkunfft gegen die Ihm von den Reichs-Ständen angeſetzte Zeit zu beſchleunigen, weshalben man das fernere Ausbleiben nicht möchte im übelen vermercken, wie dann Seine Majeſtät, bald nach verrichteter Crönung, beſondere Geſandte nach Polen abfertigen würde.

Königl. Instructiones auf die kleine Poln. Land-Tage, daß ſich die Stände des von ihnen beliebten Reichs-Tages enthaltē möchten.

Der König will einen andern Reichs-Tag ausſchreibē.

Ehe dieſelben ſich auf den Weg begeben konten, ſchickte der König die ſonſt gewöhnliche Inſtructiones ins Land, nach welchen deſſen Geſandte auf den kleinen Land-Tagen, die dem Reichs-Tage vorhergehen würden, den verſammleten Senatoren und der Ritterſchafft, den Willen Seiner Majeſtät eröffnen ſolten, nehmlich „daß ſich die „Stände des von ihnen berahmten Reichs-Tages enthalten, oder wo „ſich ſolches ihrer Meynung nach nicht füglich thun lieſſe, doch da„ſelbſt nichts ohne den König, und wieder deſſen Hoheit ſchlieſſen „möchten; maſſen Seine Majeſtät vornehmlich bedacht wären, da „Sie Selbſt zu der Ihr vorgeſchriebenen Zeit, nicht zugegen ſeyn „könten, bald hernach Dero Geſandte auf den Reichs-Tag, welchen „Seine Majeſtät mit Zuziehung der Reichs-Räthe ausſchreiben wol„ten, zu ſchicken„. Allein die Polen änderten doch ihren einmahl gefaſten Entſchluß deswegen nicht, ſondern machten ſich vielmehr fertig, der Warſchauiſchen Verabredung gemäß, zur beſtimmten Zeit bey Stenſzic eintreffen zu können.

Auserordentl. Land-Tag zu Leßē, wohin die kleinē Städte nicht verſchrieben worden. Gewohnh. daß der Landes-Präſident, vor Anſetzūg eines auſſerordentlichen Land-Tages, wegen der Zeit und des Orts, mit den Räthen ein Vernehmē habe, auch die Materiē worüber zu rathſchlagē, bekant mache Vortrag des Culmiſ. Biſchoffs.

Die Preuſſen hielten indeſſen ihre beſondere Zuſammenkünffte. Der Culmiſche Biſchoff verſchrieb die Stände auſſer den kleinen Städten auf den 21. Märtz nach Leſſen (*): hatte aber dabey es verſehen, daß er weder der Zeit noch des Ortes halber, mit den Räthen vorher ein ſchrifftliches Vernehmen gehabt, ſo doch ſonſt die ausſchreibende Biſchöffe und Woywoden, bey auserordentlichen Land-Tagen zu thun gewohnt geweſen; ferner, daß er die Materien worüber zu rathſchlagen, nicht bekant gemacht, daher weder die Städte noch der Adel ihre Geſchickte darauf befehligen können. Bey Eröffnung des Land-Tages höhrte man allererſt, daß der Biſchoff denſelben angeſetzet hätte, um von folgenden Stücken zu handeln; Erſtlich: wie eine ſolche Gerichts-Ordnung abzufaſſen, die zum Nutzen der Provintz von allen genehm gehalten würde; Zweytens: was dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen zu antworten wäre, als welcher dem Culmiſchen Biſchoffe das durch den Königlichen Geſandten überbrachte Schreiben, und deſſen mündliche Werbung zugeſchicket, zugleich die Preuſſen Einrath begehret hatte; Drittens: Ob man den bevorſtehenden Reichs-Tag beſuchen

---

(*) Dahin kamen von den Räthen Pet. Koſtka Culmiſcher Biſchoff, Joh. von Dzialin Culm. Fabian von Zehmen Marienb. Woywoden, Joh. Dulski Culmiſcher, Adam Walewski Elbingiſcher Caſtell. Melch. von Mortangen Marienb Unter-Kämmerer, Georg Müntzer von Wachsdorff Burgerm. Andr. Neander Rathm. von Elbing, und von Dantzig nur ein Rathman Albrecht Gieſe, die von Thoren fanden ſich erſt nach geendigtem Land-Tage ein.

chen wolte; Viertens: an welchem Ort die eingeſam̃lete Acciſe verwahrlich zu halten, und ob nicht zu des Landes Nothdurfft eine neue zu bewilligen; und fünfftens: wie man einer andräuenden Türcken-Gefahr in Zeiten begegnen könte. Zur Erläuterung des letzteren, erzehlete der Biſchoff, welcher geſtalt von Conſtantinopel Zeitung eingelauffen, daß der bißherige Sultan den 15. December vorigen Jahres geſtorben, und an deſſen Stelle der älteſte Sohn Amurath den Thron beſtiegen, der ſeine Gedancken auf die Cron Polen gerichtet haben ſolte, an welchem bevorſtehenden Unglück, die Preußiſchen Lande billig Theil nehmen müſten.

1575. Gerichts-Ordnung. Beantwortung des Königlichen Schreibens. Beſuchung des Reichs-Tages. Landes-Acciſe. Türcken-Gefahr.

Der Culmiſche Woywode erinnerte, daß, ehe man über den Vortrag ſtimmete, die beyde anweſende Caſtelläne von Culm und Elbing, als die dem Lande noch nicht geſchworen, den gewöhnlichen Eyd ablegen möchten: worinnen ihm die übrige Räthe beyfielen. Der Culmiſche Caſtellan Joh. Dulski wandte ein, ,, daß er allbereit auf dem Crönungs-Tage Königl. Majeſtät geſchworen, und dabey zugleich der Preußiſchen Lande erwehnet; weswegen er einen abermahligen Eyd abzulegen nicht ſchuldig zu ſeyn vermeynte, maſſen er durch die göttliche Hülffe ſich als einen ehrliebenden Landes-Rath zu verhalten gedächte, und ihm nicht bekant wäre, ob alle die im Mittel der Räthe ſäſſen, der Provintz ins beſondere geſchworen hätten,,. Der Culmiſche Biſchoff beſtärckte den Zweiffel, indem Er vorgab nicht zu wiſſen, daß die Geſchickten der groſſen Städte den Eyd jemahls geleiſtet. Worauf dieſe antworteten, daß es an ihrem Ort jährlich geſchähe. Der Biſchoff wandte ein: aber nicht im offentlichen Landes-Rath; der Culmiſche Woywode bewieß hingegen, mit der beſtändigen Gewohnheit, daß es unnöthig wäre, angemerckt er ſchon etzliche zwantzig Jahr im Landes-Rath geſeſſen, und nie belebet, daß man von den groſſen Städten einen andern Eyd begehret, als den ſie auf ihren Rathhäuſern abzulegen jederzeit gewohnt geweſen, die Räthe vom Lande aber hätten beſtändig pflegen im Rath zu ſchweren. Hierauf gab der Caſtellan von Culm zu bedencken: Ob die Reichs-Senatoren den beſonderen Landes-Eyd, jetzo nicht als eine Verbündung gegen die Cron Polen anſehen dörfften? Der Culmiſche Biſchoff ſuchte den Caſtellan durch ſein eigen Exempel eines andern zu überführen, denn ob er gleich dem Könige zu Krakau geſchworen, ſo hätte er doch, nach empfangenem Unterricht von des Landes Gewohnheit, kein Bedencken getragen ſich der Provintz durch einen beſonderen Eyd zu verpflichten. Hierauf erboth ſich der Elbingiſche Caſtellan ſolchem Gebrauch nachzukommen, und bewog dadurch den von Culm mit ihm niederzuknien, und das gewöhnliche Formular nachzuſprechen.

Einwenden des Culmiſchen Caſtellans, wieder den von ihm geforderten Landes-Eyd.

Die groſſen Städte werden wegen des Landes-Eyds angefochten und vertreten.

Die Caſtell. von Culm und Elbing leiſten den Eyd.

Nachdem dieſes geſchehen, ſtimmeten die Räthe auf des Culmiſchen Biſchoffs Vortrag. Ihre Meynung war, daß man von der Gerichts-Ordnung nicht handeln könte, weil der Pommerelliſche Woywode, der Dantziger Caſtellan, die Unter-Kämmerer von Culm und Pommerellen, die Geſchickte von Thoren, und die meiſte Boten aus

Wegen vieler Mit-Stände Abweſenheit kan man vō der neuen

1575.

Gerichts-Ordnung nicht handeln.

Dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen auf ſein Schreiben nicht zu antworten.

Urſachen warum man ſich des Reichs-Tages zu enthalten habe.

Gegen-Gründe daß man demſelben beywohnen ſoll

Der Schluß wird ausgeſetzet, und ein andrer Land-Tag beliebet.

aus Pommerellen ſich nicht eingefunden, die kleinen Städte aber gar nicht verſchrieben worden, und die von Marienburg, ohne vorhergegangene Einladung, angekommene Abgeordneten, keine andere Befehle hätten, als das angehöhrte an ihre Aelteſte zurück zu bringen. Dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen hielte man noch zur Zeit für unnöthig im Namen des gantzen Landes zu antworten, es nahm aber der Culmiſche Biſchoff über ſich an ihn zu ſchreiben, daß er zwar die Sache den Räthen vorgetragen, ſelbige aber ſich zu nichts annoch entſchlieſſen können. Wegen Beſuchung des Reichs-Tages gieng des Culmiſchen Woywoden Bedencken dahin, ,,daß die Preuſſen hinauf zu ziehen deſtoweniger verbunden wären, weil ſie nicht gebührend eingeladen worden: wolte man etwan ein übriges thun, ſo möchte jemand mit einer Inſtruction dahin geſchickt werden, um zu verhüten, daß nichts zur Schmällerung der Landes-Rechtſame vorgenommen würde,.. Er führte zugleich an, ,,wie bedencklich es wäre, bey einer Verſammlung ſich einzufinden, allwo man einen König, den man ordentlich gewehlet, gecrönet, und dem man ſich mit Eydes-Pflicht verbunden, des Reichs zu entſetzen, und an deſſen Stelle einen andern zu wehlen gedächte. Dagegen erinnerte der Caſtellan von Culm, ,,daß nicht nur auf die Ehrerbietung ſo man Königl. Majeſtät ſchuldig, ſondern zugleich auf die Sicherheit der Privilegien zu ſehen wäre. Denn es könte ſich fügen, daß Ihre Majeſtät durch Dero Geſandten, auf demſelben Reichs-Tage von der Cron willig abſtänden, und die Unterthanen ihres bißherigen Gehorſams entbünden lieſſen, die Reichs-Stände aber ſo fort zur Wahl eines neuen Herrn ſchritten, in welchem Fall der Preuſſen Anweſenheit nothwendig ſeyn würde, und deswegen die Räthe billig mit geſamter Hand ſich dahin begeben ſolten,.. Der Elbingiſche Caſtellan fiel dieſer, die anderen Räthe des Culmiſchen Woywoden Meynung bey. Man traff aber dieſes Mittel, daß man durch fleißige Kundſchafft forſchen ſolte, ob ſämbtliche Reichs-Stände ſich den Reichs-Tag gefallen lieſſen, da man dann, auf eingehohlte Nachricht hievon, bald nach Oſtern zuſammen kommen, und was zu thun, in weitere Erwegung ziehen wolte. Biß dahin blieben auch die andere Stücke des Vortrages ausgeſtellet; inſonderheit weil die Land-Boten wegen der ſchwachen Anzahl ihrer Mit-Brüder, und der kleinen Städte Abweſenheit, nichts belieben konten, hiezu aber der Unter-Stände Einwilligung nöthig war. Den Tag und Ort der Zuſammenkunfft anlangende, ward einmüthig beliebet, ſich zu Marienburg den 25. April einzufinden.

Der Culm. Biſchof will die Materiē worüber zu rathſchlagen vor denen Land-Tagen bekannt machen.

Weil auch der Abgeordnete von Dantzig in ſeiner Stimme, den Culmiſchen Biſchoff des beſtändigen Gebrauchs erinnert hatte, nach welchem die ausſchreibende Räthe, die Materien worüber zu rathſchlagen wäre, vorher bekant zu machen, und wegen des Orts wo der auſſerordentliche Land-Tag zu halten, mit den andern ein Vernehmen zu haben pflegten; ſo verſprach der Biſchoff dieſer Gewohnheit inskünfftige nachzukommen.

1575.

Klage über die Gewaltthätigkeit des Staroſten von Bromberg.

Ein gewiſſer Edellman aus dem Culmiſchen, Namens Oſtromietzki, klagete über den Staroſten von Bromberg, daß er ihm in ſeine Güter gefallen, und bath darwieder die Räthe um Hülffe. Der Culmiſche Woywode verwieß ihn auf den nächſten Land-Tag, da man ſich ſeiner durch eine Vorſchrifft an die Reichs-Senatoren annehmen wolte.

Land-Tag zu Marienburg.

Die Räthe wollen die Gerichts-Ordnung des Adels aufs neue überſehen.

Die Beſuchung des Reichs-Tages wird für unnöthig gehalten.

Zur Verwahrung der Acciſe wird Elbing vorgeſchlagen.

Die nicht von allen erleget worden.

Muſterungen anzuſtellen.

Es verſammleten ſich demnach die Stände den 25. April in Marienburg. Von den Räthen war bloß der Culmiſche Biſchoff die Woywoden von Culm und Marienburg und die Geſchickten der drey groſſen Städte (*) zugegen; die von der Ritterſchafft und den kleinen Städten erſchienen in gehöriger Anzahl. Der Biſchoff wiederhohlte in Beyſeyn der Unter-Stände, den neulichen Vortrag, und wie dieſe hinaus getreten waren, einigten ſich die Räthe, daß ſie die von dem Adel abgefaſte Gerichts-Ordnung, ſich zur nochmahligen Uberſehung wolten geben laſſen, wobey die groſſe Städte ausdrücklich bedungen, daß darinnen nichts zum Nachtheil des Landes und der Städte Freyheiten möchte ſtehen bleiben. Dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen, hatte der Culmiſche Biſchoff der jüngſten Abrede gemäß geantwortet, daher wurde dieſer Punct ſo wol im Vortrage als im Stimmen mit Stillſchweigen übergangen. Die Beſuchung des Reichs-Tages hielte man für unnöthig und bedencklich, zumahlen da man in Erfahrung gebracht, daß der gröſte Theil der Reichs-Stände von demſelben wegbleiben dörffte, und ſolte bloß ein Schreiben dahin abgehen, deſſen Inhalt ich unten beybringen werde. Zur Verwahrung der eingeſammleten Acciſe wurde von einigen Elbing vorgeſchlagen, welches die Geſchickten dieſer Stadt anfänglich abzulehnen ſuchten, doch ſich hernach erklährten, daß wenn es durch einen gemeinen Schluß beſtehen ſolte, die Stadt ſich demſelben nicht wiederſetzen würde. Daß aber vor dieſe Zeit kein Schluß erfolgete, daran war Urſach, daß der Marienburgiſche Woywode in ſeiner Stimme anführte, daß die Acciſe in den groſſen Städten und von einigen von Adel auf dem Lande noch nicht erleget worden. Dagegen brachten die Abgeordneten von Thoren und Dantzig, zur Entſchuldigung bey, daß ſie, weil die Acciſe im Ermelländiſchen Stifft nicht gienge, und ſie nur unter dem Bedieng, wenn ſelbige allgemein ſeyn würde, in dieſe Contribution gewilliget, ſie an ihrem Ort nichts hätten einſammlen laſſen. Die von Elbing bezeugeten, daß die Acciſe allbereit bey ihnen eingenommen wäre, und ſie ſelbige ausgeben wolten, ſo bald ſämbtliche Stände ihrer Gebühr würden ein Gnügen gethan haben. Da alſo die vorige Acciſe noch nicht von allen entrichtet war, hielten die Räthe vor unnöthig auf eine neue zu ſtimmen; und zur Sicherheit des Landes ſchiene ihnen gnug zu ſeyn, Muſterungen auf dem Lande und in den Städten anzuſtellen.

Der Adel übergiebt dē Räthen die

Den 28. April übergaben die Land-Boten den Räthen die in Polniſcher Sprache abgefaſte Gerichts-Ordnung, und lieſſen zugleich in

---

(*) Lucas Schachtman Burgerm. Mart. Mochinger Rathm. von Thoren, Joh. Sprengel, Andreas Neuman Rathm. zu Elbing, D. Georg. Klefelt Burgerm. und Alb. Gieſe Rathm. von Dantzig.

1575.

Gerichts-Ordnung. Einbringen der Unter-Stände auf den Vortrag.

ihrem und der kleinen Städte Namen, durch den Daniel Pleminski melden: „wie ihre Meynung wäre, daß die Acciſe von allen abgetragen werden und die Muſterungen auf den Fall einer zuſtoſſenden Gefahr ihren Fortgang haben möchten„. Die Beſuchung des Reichs-Tages anlangende, ſchlugen ſie vor, gewiſſe Perſonen aus allen Ständen, zur Vertretung der Landes-Vorrechte, dahin zu ſchicken.

Die Gerichts-Ordnung wird verleſen.

Abgefaſtes Schreiben an die Senatoren.

(16) Der vorige Reichs Tag iſt zum Nachtheil der Pr. Vorrechte ausgeſchrieben worden, deswegẽ mã ſelbigẽ auch nicht beygewohnet.

Wiederholte Klage daß man zur ehmahl. Beſchickũg des neuen Königes niemanden aus Pr. genommen.

Proteſtation wieder den Entſchluß des vorigen Reichs-Tages u. deſſen bedenckliche Folgen.

Hierauf wurde die Gerichts-Ordnung offentlich verleſen, und zur genaueren Unterſuchung der Räthe ausgeſetzet. Wegen der Beſchickung des Reichs-Tages, ſagte der Culmiſche Biſchoff den Unter-Ständen, daß die Räthe ſelbige bloß durch ein Schreiben ins Werck zu richten belibet, und weil deſſen Inhalt den Land-Boten und den Geſchickten der kleinen Städte unbekant war, ließ er es ihnen vorleſen. Die Räthe führeten darin an „daß der neuliche Reichs-Tag zu Warſchau, auf welchem man von der Zurückruffung Königlicher Majeſtät ins Reich rathſchlagen wollen, zum Nachtheil der Preuſſen und ihrer Freyheiten wäre angeſetzet worden, weil man ſie zu ſelbigem nicht gewöhnlicher maſſen, durch den Reichs-Primas, ſondern nur krafft eines kleinen Land-Tages der Krakauiſchen Woywodſchafft eingeladen hätte, woraus nichts anders zu ſchlieſſen wäre, als daß die Polen die Preuſſen nicht würdigten, zu den Rathſchlägen, die zugleich ihre Provintz angiengen, zu ziehen. Da ſie aber freye Leute, und niemanden mit Knechtſchafft verpflichtet wären, ihrer beſonderen Privilegien genöſſen, und darinnen von keinen Menſchen gekränckt ſeyn wolten, ſo hätten ſie ſich deſſelben Reichs-Tages enthalten, und ihre eigentliche Meynung davon ſchrifftlich überſchicket„. Die Räthe wiederhohlten hernach die ehmahlige Klage, daß da nach vollendetem Wahl-Tage, nebſt den andern Geſandten aus Polen und Litthauen, der Caſtellan von Culm, und der Staroſte von der Golbe, zur Reyſe nach Franckreich beſtimmet geweſen, dieſe doch nachgehends zu nicht geringerer Verachtung der Preußiſchen Nation zurück gelaſſen worden: Sie proteſtirten anbey wieder alle dasjenige Ungemach ſo aus dem Warſchauiſchen Reichs-Tage, an welchem ſie keinen Theil genommen, entſtehen könte, wol erwegende, „daß es ihnen vermöge ihrer Treu und Standhafftigkeit nicht erlaubet ſey, einen rechtmäßig erwehlten, ins Reich geruffenen und gecrönten König, der zur Beſteigung ſeines erblichen Throns, aus wichtigen Urſachen, verreyſet, und die Stände theils durch Brieffe theils durch Geſandte ſeiner Wiederkunfft verſichert, des Reichs deswegen zu entſetzen, weil Er zu der ihm auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage, der doch nicht rechtmäßig ausgeſchrieben worden, beſtimmten Zeit, ſich nicht einfinden könne: um welcher und anderer Urſachen willen, die Preuſſiſchen Stände, der herannahenden Zuſammenkunfft in Stenſzic ſich zu enthalten beſchloſſen. Es möchten demnach die Reichs-Senatoren die Sache reifflich erwegen, damit ſie nicht durch unzeitige Wahl eines neuen Königes, dem gemeinen Weſen ein unverhofftes Ubel, und das äuſſerſte Unglück zuzögen, und nebſt der Crone die Preußiſche Lande in einen Labyrinth brächten, woraus man ſich ſehr

Die Preuß. Stände wollen der Zuſam̃enk. in Stenßic nicht beywohnen, uñ ermahnen

ſchwer

„ſchwer oder wol gar nicht würde heraus wickeln können„. Die Räthe meyneten auch, daß wenn der König durch ſeine Geſandte um die Verlängerung des Termins Anſuchung thun lieſſe, man Ihm ſolches keines weges abſchlagen müſte, und bathen die Senatoren, um der gemeinen Glückſeligkeit willen, es alſo zu verfügen, damit wenn es die Nothwendigkeit erfordern möchte, die Preuſſen und alle übrige, ſo dazu gehöreten, auf vorhergegangene gebührende Einladung, nach gemeinem Einrath, und nach Anruffung des Göttlichen Namens, einen ſolchen Schluß faſſen könten, welcher dem gemeinen Weſen, beſonders in Anſehung der Preußiſchen Privilegien und Freyheiten, zuträglich wäre. Ferner erwehnten Sie der Klage des Oſtrometzki, über die Gewaltthätigkeit des Brombergiſchen Staroſten, davon ich in der Verhandelung des jüngſten Land-Tages gedacht, und erſuchten, daß derſelbe möchte angehalten werden, das entwandte wieder zu erſtatten, ſich eines ferneren Einfalls in die Güter zu enthalten, und die Rückkunfft Königlicher Majeſt. abzuwarten, um alsdenn, über die mit dem Oſtromietzki habende Streitigkeit, rechtlich erkennen zu laſſen. Beym Beſchluß des Brieffes ward der Zuſtand Liefflands, welche Provintz von den Moskowitern biß aufs äuſſerſte mitgenommen würde, der Senatoren Vorſorge empfohlen und daß von den Geldern ſo Königl. Majeſt. der gemeinen Sage nach, durch Dero Geſandten, überſchickte, denen daſelbſt ſtehenden Polniſchen Trouppen ihr rückſtändiger Sold möchte gereichet werden. Uber dieſes letztere hatten die Räthe vorher nicht gerathſchlaget, ſondern nur bey Abfaſſung des Schreibens, etwas davon einflieſſen zu laſſen für dienlich befunden. Ich werde zur andern Zeit, von dem damahligen Zuſtande in Lieffland Nachricht zu geben, Gelegenheit haben.

1575.

die Senatoren ſich durch eine neue Wahl nicht zu übereilen.

Meynung dem Könige zur Wiederkunfft den Termin zu verlängern.

Klage über die Gewaltthätigkeit des Brombergiſchen Staroſten.

Die Provintz Lieffland wird d' Senatoren Vorſorge empfohlen.

Die Unter-Stände hielten das Schreiben genehm, und nachdem die Land-Boten einiger privat-Beſchwerden erwehnet, ſo aber von den Räthen an die ordentliche Gerichte verwieſen wurden, traten ſie aus dem Zimmer. Die Räthe nahmen die neue Gerichts-Ordnung vor die Hand, und wie ein jeder ſeine Meynung geſaget hatte, wurde daraus folgender Schluß zuſammen geſetzet. „Daß alle Neuerung gefährlich und der gegenwärtige Handel, einer längeren und reifferen Erwegung, in ſtärckerer Anzahl der Räthe, benöthiget wäre: vornehmlich da die Abgeſchickten der groſſen Städte, das Polniſche, als in welcher Sprache die Gerichts-Ordnung abgefaſſet worden, nicht gnugſam verſtünden, auch von ihren Oberen den ausdrücklichen Befehl hätten, in dieſem Stück bey dem alten zu verbleiben: wannenhero billig, daß die Woywoden laut den Landes-Conſtitutionen bey ihrer Jurisdiction gelaſſen, die Land-Gerichte nach der alten Gewohnheit gehalten, die von dannen an die Land-Tage gediehene Rechts-Sachen daſelbſt erörtert, und endlich an Königl. Majeſt. appelliret würde: biß daß ſämbtliche Stände über eine neue Art die Gerechtigkeit zu handhaben ſich einigen dörfften„. Damit nun ſolches deſto füglicher geſchehen möchte, gab man den Geſchickten der groſſen Städte Abſchrifften von der entworffenen Gerichts-

Die Unter-Stände halten vorgedachtes Schreiben genehm.

Was wegē der neuen Gerichts-Ordnung geſchloſſen worden.

Es ſoll noch vor dieſe Zeit bey dem Alten bleiben.

Abſchrifften von der Gerichts-Ordnung den gr. Städten gegeben.

1575. Ordnung an ihre Oberen mit, um derſelben Gutachten auf dem nächſten Land-Tage einzubringen.

Acciſe von allen zu erlegen.

Cromerus will die Acciſe den Räthē ausliewern, wenn ſie ihn für einen Coadjutor erkeñen werdē, und drohet wiedrigenfals ſich unter Poln. Schutz zu begeben.

Wegen der jüngſten Acciſe beliebten die Räthe, daß die von der Ritterſchafft, ſo ſelbige noch nicht erleget, ihrer Gebühr ohne fernerem Verzug nachkommen, die von anderen aber bereits abgetragene Gelder auf den Michaels-Land-Tag gen Thoren gebracht werden ſolten, allwo man berahmen wolte, an welchem Ort die Acciſe verwahrlich zu halten ſey. Bey dieſer Gelegenheit verſicherten nochmahls die groſſen Städte, daß ſie ſich dieſer Contribution nicht entziehen wolten, woferne ſämbtliche Stände ihr Antheil erlegen würden. Die von Dantzig erwehnten dabey ausdrücklich des Ermelländiſchen Biſtums, welches dem Culmiſchen Biſchoff zu melden veranlaſte, daß Cromerus bereit wäre, die Acciſe den Räthen einzuliewern, wenn ſie ihn vor einen Coadjutor erkennen wolten, wo ſie es aber nicht thun, und ihn etwan mit Gewalt aus dem Biſtum zu treiben ſuchen möchten, drohete er ſich unter Polniſchen Schutz zu begeben.

Muſterung anzuſetzen.

Die Räthe lieſſen das ſchädliche Vorhaben des Cromeri an ſeinem Ort geſtellet ſeyn, und redeten dieſesmahl von der Muſterung auf dem Lande, zu der ſie Zeit und Stelle, auf dem Michaels-Land-Tage anzuſetzen beſchloſſen, und ernandten zur Uberbringung des Brieffes nach Stenzic, einen gewiſſen Edelmann, Friedrich Zaleski. Weil nun das vorhergehende in Abweſenheit der Unter-Stände verhandelt war, ſo wurden ſie hinein gefordert, und man gab ihnen von allem Theil. Sie waren mit der Räthe Entſchluß zu frieden, obwol viele von ihnen gerne geſehen hätten, daß es mit der neuen Gerichts-Ordnung zur Richtigkeit möchte gediehen ſeyn, zu deſſen Beforderung ſie die Räthe umb einen baldigen Land-Tag bathen, der auch auf den 30. May in Graudentz nachgegeben wurde, allwo ſämbtliche Stände Tages vorher ſich einfinden ſolten, damit ſie zu rechter Zeit zu den Rathſchlägen ſchreiten könten.

Wegen der Gerichts-Ordnung wird ein neuer Land-Tag beliebet.

Der Culm. Biſchoff hat von den Thornern die Pfarr-Kirche begehret.

Der Biſchoff von Culm klagte auf gegenwärtiger Zuſammenkunfft in Beyſeyn aller Stände über die Thorner. Hiezu hatte ihn veranlaſſet, daß wie er im vorigen Jahr, bald nach geendetem Michaels-Land-Tage, die Pfarr-Kirche zur Wiedereinführung des Catholiſchen GOttes-Dienſts, gefordert, die Stadt ſolch Zumuthen beſcheidentlich abgelehnet, und die Religions-Freyheit nach dem Augſpurgiſchen Bekänntniß vorgeſchützet hatte. Mit dieſer Antwort ward damahlen der Biſchoff abgewieſen, deſſen Official aber hatte einen neuen Verſuch gethan, und wie ſelbiger gleichfals vergeblich geweſen, in Gegenwart des zu der Zeit anweſenden Breſter Woywoden, die Thorner mit dem geiſtlichen Bann und daß ſie der Biſchoff als abtrünnige mit gewaffneter Hand verfolgen würde, bedrohet. Ob nun zwar ſolches zu keiner Würcklichkeit kam, ſo ſahe dennoch der Biſchoff das Bezeugen der Thorner, als einen ſtarcken Eingrieff in ſeine geiſtliche Jurisdiction an; und auf dieſen Grund ſtützete ſich die an ſämbtliche

1575.

Stände gerichtete Klage. Er führete an, ,,daß keinem von ſeinen ,,Vorfahren eine ſolche Gewalthätigkeit begegnet; daß die Thorner ,,der Klöſter und anderer Kirchen-Güter ſich anmaſten, welches Er ,,von ihnen, als die einer fremden Lehre zugethan wären, nicht dul-,,den könte: Weil nun die Stadt ſich nicht in der Güte hätte wollen ,,beqvämen, müſte Er es biß zur anderen Zeit verſchieben, in Hoff-,,nung dasjenige durch Recht zu erlangen, was ihm von Rechtswegen ,,gebührete: wozu die Räthe ſo wol als die Unter-Stände beförderlich ,,ſeyn möchten. Er bezeugete, wieder die Thorner keine Feind-,,ſeligkeit zu hegen und daß er auch ſeinem Official nichts anders im ,,Befehl gegeben, als, daferne von der Stadt durch Güte nichts zu ,,erhalten wäre, feyerlichſt zu proteſtiren, und dadurch die Biſchöffli-,,che Anſprüche in Sicherheit zu ſtellen,,. Die Geſchickten von Thoren wandten ein, ,,daß ihre Oberen dergleichen Klage des Biſchoffs ,,nicht vermuthet, und ſie ſelbſt dahero aus Mangel der Vollmacht, ,,ſich in nichts einlaſſen könten, ſondern es der künfftigen Zeit zu ent-,,ſcheiden anheim ſtellen wolten, wer von beyden Theilen Recht oder ,,Unrecht hätte. Dieſes müſten ſie doch erwehnen, daß der Official ſich ,,ſehr bedencklicher Reden vernehmen laſſen, glaubeten aber daß es zu ,,ſolchen gewaltſamen Mitteln nicht kommen würde,,. Der Biſchoff entſchuldigte die hitzige Erklährung ſeines Officials mit dem Religions-Eyffer: worauf ein Land-Bote Stentzel Koſtka, ohne dazu habendem Befehl, den Biſchoff des Beyſtandes der Unter-Stände verſichert, welchem die Geſchickten von Marienburg, im Namen der kleinen Städte, wiederſprachen, und anzeugeten daß ſie an des Biſchoffs Klage keinen Theil nehmen wolten, vielmehr glaubeten, daß die Sache in der Güte könte abgethan werden: worüber der Biſchoff und der Culmiſche Woywode ihr Mißvergnügen an den Tag legeten, biß ein Polniſcher Anwald von wegen des Städtlein Golbe herfür trat, und von dem Eyffer ſeiner Principalen vor die Catholiſche Kirche, und vor die Erhaltung derſelben Rechte redete, welches, wie auch des Stentzel Koſtka Anerbieten, der Biſchoff mit einer Danckſagung beantwortet.

Klaget über ſie auf dem Land-Tage, als wenn ſie ihm in ſeine geiſtliche Jurisdiction Eingrieff thäten.

Die Geſchickten der Stadt können ſich in nichts einlaſſen.

Ein gewiſſer Land-Bote verſichert den Biſchoff des Beyſtandes der Unter-Stände, dem die kleinen Städte wiederſprechen.

Religions-Eyffer des Städtleins Golbe.

Der Reichs-Tag zu Stenſzic hatte im offenen Felde ſeinen Fortgang, wiewol daſelbſt nur der geringere Theil des Polniſchen Senats und der Ritterſchafft ſich einfand. Die Litthauer ſchickten einige aus dem Mittel der Räthe des Groß-Hertzogthums als Geſandte dahin, die Preuſſen aber lieſſen ſich, wie ich zuvor gemeldet, durch ein Schreiben entſchuldigen. Der eintzige Culmiſche Caſtellan, war, in Anſehung ſeiner Staroſteyen und Güter die er in Polen beſaß, für ſeine eigene Perſon zugegen. Die Rathſchläge betraffen bloß: ob man das Interregnum verlautbahren und zur Wahl eines neuen Königes ſchreiten, oder vorher die ſchon unterwegen ſeyende Königliche Geſandte erwarten ſolte: zumahlen da der König in einem Schreiben vom 16. April die Polniſche und Litthauiſche Stände um einen Verzug erſuchet, im Fall die Bottſchaffter den 12. May noch nicht zur Stelle ſeyn möchten. Den 24. deſſelben Monaths, verſicherte der ſeit einigen Mona-

Reichs-Tag zu Stenszic.

Der Culm. Caſtellan iſt für ſeine Perſon daſelbſt zugegē

Ob der Thron als erlediget zu erklähren, oder die Kön. Geſandte vorher abzuwarten.

Erinnerung, wo zur Wahl eines Königes zu ſchreiten, die Preuſſen gebührend dazu einzuladen ſeynd.

1575. then in Polen geweſene Frantzöſiſche Geſandte (*) in einer ihm gegebenen Audientz, daß die neuen Bottſchaffter (**) innerhalb acht Tagen ankommen würden, und machte zugleich die Urſachen ihres bißherigen Auſſenbleibens namhafft; wie nehmlich der eine durch Italien einen groſſen Unweg genommen, der andere aber (***), der ſeine Reyſe gerade durch Teutſchland fortſetzen wollen, nahe bey Mümpelgard im Wirtenbergiſchen, von Frantzöſiſchen Räubern gefangen genommen, geplündert, und mit Verluſt ſeiner Baarſchafft und des andern Geräths erſt nach zweenen Tagen auf freyen Fuß geſtellet worden, welches mit dem eigenhändigen Schreiben des Geſandten beſtärcket wurde. Die Reichs-Stände waren unter ſich zwiſtig; der Primas und viele aus dem Senat und der Ritterſchafft riethen, daß man die Geſandte abwarten, andere daß man den Thron ledig erklähren, die Wahl aber ausſetzen, und noch andere mit denen die Litthauer einſtimmeten, daß man zugleich einen neuen König wehlen ſolte. Wieder das letztere hat der Culmiſche Caſtellan der Preuſſen Abweſenheit angeführet, und gebethen, ehe man zur Wahl ſchritte, ſie gebührend dazu einzuladen, weil ſie laut ihren Privilegien an einer ſolchen Verrichtung Theil nehmen müſten. Die Senatoren erkanten des Caſtellans Begehren für billig; allein die von der Ritterſchafft wandten ein, daß aus der Preuſſen eingelauffenem Schreiben gnug zu erſehen, daß ſie von der bevorſtehenden Wahl Wiſſenſchafft gehabt; da ſie alſo aus Vorſatz weggeblieben, wäre die Schuld ihnen ſelbſt beyzumeſſen.

Es wird verlautbahret daß man einen neuen König wehlen wolle.

Proteſtationes darwieder und erfolgte Trennung.

Der Reichs Tag wird zerriſſen.

Der neue Frantzöſiſ. Geſandte iſt in Groß Polen angekommen.

Die Litthauer welche ernſtlich eine Wahl verlangten, und doch dabey eine Ordnung zu beobachten ſuchten, erhielten endlich ſo viel, daß den 26. May, durch einen Land-Boten öffentlich ausgeruffen wurde: weil weder der König Selbſt noch jemand in ſeinem Namen, ſich den 12. vorgedachten Monaths eingefunden, die Polniſchen und Litthauiſchen Stände, ſich wegen vorzunehmender Wahl eines neuen Herrn verglichen hätten, demnach diejenigen ſo zu ſolcher Handlung gehörten, herbeytreten, und ſich nachgehends mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen möchten. Dem ungeacht fielen darwieder ſo häuffige Proteſtationes, daß endlich die Anweſenden in zweene Hauffen, ſich von einander abſonderten, biß der Reichs-Tag den 7. Junii unverrichteter Sache nicht ſo wol geendiget, als vielmehr zerriſſen ward. An eben dem Tage lieff aus Polen ein Schreiben von dem neuen Frantzöſiſchen Geſandten, Pibrac, ein, darinnen er ſeine Ankunfft vermeldete, welches die noch anweſenden Stände zwar leſen lieſſen, allein, weil ſie im Begrieff ſtanden abzureyſen, nichts darauf ſchloſſen.

Land-Tag zu Graudenz;

Indeſſen waren der Preuſſen Gedancken auf die von einigen neuabgefaſte Rechts-Ordnung gerichtet. Sie kamen deswegen zu der ange-

---

(*) Jac. Fay d' Epeiſſes.

(**) Roger de Bellegarde Marſchall von Franckreich, und Pibrac der bey des Königes Anweſenheit in Polen deſſen Frantzöſiſcher Cantzler geweſen; von denen der erſtere nicht nach Polen gekommen.

(***) Nemlich Pibrac.

1575.

angeſetzten Zeit in Graudentz zuſammen, und eröffneten den 30. May ihren Land-Tag. Man konte gleich Anfangs abnehmen daß wenig fruchtbahrliches dörffte geſchloſſen werden, weil die Geſchickten von der Pommerelliſchen Ritterſchafft und den ſämbtlichen kleinen Städten ausgeblieben, auch die Abgeordneten der groſſen Städte, welche aus der jüngſten Zuſammenkunfft die Gerichts-Ordnung an ihre Oberen genommen hatten, meldeten, daß in derſelben vieles enthalten wäre, ſo mit den Landes-Conſtitutionen, Rechten und bißherigen Gewohnheiten gäntzlich ſtritte, und daher die vorgeſchlagene neue Verfaſſung nicht könte beliebet werden. Der Pommerelliſche Woywode und der Marienburgiſche Unter-Kämmerer fielen den Städten bey, und jener ſagte daß die Ritterſchafft aus ſeiner Woywodſchafft von keiner Neuerung etwas wiſſen wollen. Der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Culm und Marienburg, hätten es gerne anders geſehen, und wünſchten zum wenigſten, daß die Appellationes an den König abgeſchaffet werden, und die letzte Inſtantz bey den Räthen ſeyn möchte, ſie meyneten auch, daß man der Ritterſchafft nachgeben könte, daß bey Haltung der Gerichte, einige aus ihrem Mittel, den Räthen an der Seyte ſäſſen, und eben dieſes gehörte unter diejenige Stücke, ſo dem anderen Theil am meiſten mißfielen. Denn er glaubte nicht, daß man befuget wäre etwas ohne des Königes Vorwiſſen einzuführen, ſo zur Schmällerung deſſen Hoheit gereichte; und gewiſſe Beyſitzer von wegen des Adels zu leyden, hätte das Anſehen, als wenn es den Räthen im Rechtſprechen an genugſamer Geſchicklichkeit fehlete; zugeſchweigen, daß hiedurch der Ritterſchafft der Weg gebahnet würde, ſich auch in Verhandlung der gemeinen Landes-Angelegenheiten, in den Rath einzudringen. Der Biſchoff ließ die anweſende Land-Boten herein fordern, und auf gegebene Nachricht von der Räthe verſchiedenen Gedancken, verlangte er ihr Gutachten zu höhren, was hiebey zu thun wäre, und ob ſie bey dem alten Gebrauch zu verharren beliebten. Die Geſchickten des Adels nahmen es auf ein ferneres Bereden an ſich, und blieben noch eine zeitlang in der Räthe Zimmer, weil ihnen der Biſchoff die Ankunfft eines Königlichen Geſandten gemeldet hatte, deſſen Anbringen man höhren wolte.

wegen der neuen Gerichts-Ordnung.

Die Boten aus Pom̄erellen und der kleinen Städte Geſchickten ſind ausgeblieben.

In der Gerichts-Ordnung iſt vieles enthaltē, ſo mit den üblichen Rechten ſtreitet

Wegen Abſtellung der Appellation an den König.

Gerichts-Beyſitzer aus den Mittel der Ritterſchafft.

Was hieraus folgen könte.

Die Land-Boten werden zu die Räthe gefordert.

Es wurde derſelbe (*) durch den Marienburgiſchen Unter-Kämmerer, durch einen Abgeordneten der Stadt Elbing, und durch den Michelauiſchen Land-Richter, Fabian Biſtram, zur Audientz gehohlet. Der Inhalt ſeiner Werbung war: daß er die Stände der beſonderen Königlichen Zuneigung gegen die Cron Polen verſicherte, und daß Seine Majeſtät ſelbige keinesweges hindanzuſetzen oder gar zu verlaſſen gedächte. „Die ſchleunige und geheime Abreyſe hätte der dahmahlige Zuſtand Franckreichs nothwendig erfordert, da deſſen Erhaltung bloß in der baldigen Dahinkunfft Königl. Majeſtät beſtanden: Polen hergegen dörffte ſich aus der Abweſenheit Seiner Majeſtät nichts befürchten, weil es von auſſen mit den benachbahrten in Ruhe lebete, und vor den innerlichen Frieden auf dem neulichen War-

Der Königl. Geſandte wird zur Audientz geholet.

Der König iſt nicht geſonnen das Polniſche Reich gäntzlich zu verlaſſen.

(*) Er hieß Tideman Gieſe.

1575.

Und iſt erböthig bey vorfallender Noth ſich unverzüglich einzufinden.

Nim̃t es ungnädig daß ihm die Polen einē Termin zur Wiederkunft angeſetzet.

Was deſſen Geſandte an die Cron Polē in Befehl gehabt.

Die Preuſſen werden ermahnet in dem Gehorſam gegen den König zu verharrē.

„Warſchauiſchen Reichs-Tage Sorge getragen worden: und wo ja von auſſen oder von innen der Ruhſtand ſolte geſtöhret werden, würden Jhro Majeſtät der bedrängten Crone mit gleicher Eilfertigkeit, als es im vorigen Jahr in Anſehung Dero Erb-Reichs geſchehen, zu Hülffe kommen. Es hätte aber Jhro Majeſtät den Jhr angeſetzten Termin zur Rückkehr, ſehr ſchmertzlich empfunden, und wie gerne Sie auch gewolt, demſelben, wegen des noch nicht gedämpfften innerlichen Krieges in Franckreich, nicht in acht nehmen können, doch Dero anſehnliche Bottſchaffter an die ſämbtliche Polniſche Reichs-Stände geſchicket, die mit ihrer Genehmhaltung im Namen Königl. Majeſtät, einen Reichs-Tag auf eine ſolche Zeit anſetzen ſolten, da es Seiner Majeſtät möglich fiele, ſelbigem in hoher Perſon beyzuwohnen: und eben dieſe Geſandten hätten im Befehl, auf die Bezahlung der Cron-Truppen und der Königlichen Hoff-Bedienten bedacht zu ſeyn. Jndeſſen möchten die Preuſſen in dem Gehorſam gegen Königl. Majeſtät beſtändigſt verharren, und nach äuſſerſtem Vermögen dahin trachten, daß Jhro Majeſtät bey Dero Hoheit in der Cron Polen ungekränckt erhalten würde, auch von der Zuſammenkunfft zu Stenſzic gäntzlich wegbleiben, oder wo ſie daſelbſt ſich einzufinden genöthiget zu ſeyn vermeyneten, Fleiß anwenden, daß nichts zum Stande käme, ſo Königl. Majeſtät nachtheilig ſeyn könte ꝛc.„

Klage der Dantz. daß man ſie beſchuldiget als wenn ſie die eintzige Urſache des auf den Reichs Tag zu Stenßic abgefaſten Brieffes geweſen.

Dergleichē auch dem Biſchoffe und Woywodē von Culm bey gemeſſen wird.

Zeugniß vor der Dantzig. Unſchuld.

Hierinnen beſtand vornehmlich die Königliche Werbung, welche, nachdem man den Geſandten in ſein Qvartier begleiten laſſen, die Stände mit einem Schreiben zu beantworten beſchloſſen. Ehe es geſchah, brachten die Geſchickten von Dantzig klagende bey, „daß die Knibavsker, eine gewiſſe Adeliche Familie in Preuſſen, um die Stadt bey den Cron-Senatoren deſto gehäßiger zu machen, ausgeſprenget hätten, als wenn derſelben Abgeordnete die eintzige Urſache, des aus dem jüngſten Land-Tage an die Zuſammenkunfft zu Stenßic abgegangenen Brieffes geweſen, und daß er auf derſelben Antrieb, ohne Vorwiſſen der Ritterſchafft, abgefaſt und geſiegelt worden„. Derowegen bathen ſie von der Räthen ein Schreiben an die Senatoren, darinnen dieſe Bezüchtigung von der Stadt abgelehnet würde. Bey dieſer Gelegenheit erzehleten der Biſchoff und Woywode von Culm, daß man ihnen gleichfals Schuld gegeben, als hätten ſie durch ihre Vorſtellungen die andere Stände zur Abfaſſung des vorerwehnten Brieffes überredet, welche Nachrede ſie aber ſich nicht befremden lieſſen: und hierin möchten die Dantziger ihnen gleichfals folgen. Wie denn die Räthe für unnöthig hielten ein beſonderes Schreiben an die Senatoren abzufaſſen, ſondern der Stadt Unſchuld, durch Ausfertigung eines offentlichen Zeugnüſſes, unter des Landes Siegel, vertraten.

Abfertigung des Königl. Geſandten.

Den 31. May ließ man den Königlichen Geſandten zur Abſchieds-Audientz aufhohlen. Der Culmiſche Biſchoff gab ihm mündlich der Stände Vergnügen zu erkennen, welches ſie über das Königliche Schreiben empfunden, vornehmlich da es das erſte geweſen ſo ſie von Jhro Majeſtät erhalten, als Die bißher bloß die Polen und Litthauer

Dero

Dero Zuſchrifft gewürdiget, die Preuſſen aber übergangen hätten. Der Geſandte möchte Jhro Majeſtät der beſtändigen Treue dieſer Provintz in Unterthänigkeit verſichern, und das Antwort-Schreiben, ſo ihm der Biſchoff einhändigte, überbringen. „Es wären zwar verſchiedene Gebrechen im Lande eingeriſſen, die man aber nicht namhafft „machen wollen, um Königl. Majeſtät bey Dero Krieges und anderen wichtigen Angelegenheiten nicht verdrießlich zu fallen. So viel „möchte der Geſandte belieben Jhro Majeſtät unterthänigſt zu Gemüth zu führen, daß Preuſſen ob es gleich mit der Cron Polen verknüpffet worden, doch in Anſehung ſeiner beſonderen Verfaſſung einen „eigenen Staat ausmachte und die Stände dahero demüthigſt bäthen, „es möchte Jhro Majeſtät geruhen, die Provintz bey ſolchem „Vorrecht zu ſchützen„. Das Schreiben ſelbſt war faſt gleichen Jnhalts, auſſer daß die Stände dem König eine baldige Rückkunfft anriehten, und Nachricht gaben, daß ſie von dem Reichs-Tage zu Stenſzic gäntzlich weggeblieben wären.

1575. Die Stände laſſen den König ihrer beſtändigen Treu verſichern, und bitten daß Se. Majeſt die Provintz als einen beſonderen Staat anſehen wolle.

Die übrige Zeit des Land-Tages, ward mit der neuen Gerichts-Ordnung zugebracht, und die Ritterſchafft hielte bey den Räthen vom Lande an, die groſſe Städte zur Annehmung derſelben zu bewegen, in Hoffnung, daß wenn man mit ihnen würde einig ſeyn, der Adel aus Pommerellen, und die kleinen Städte, keine Schwierigkeit machen würden. Allein die groſſen Städte berieffen ſich auf ihre vorige Gründe und auf das ausdrückliche Verboth ihrer Oberen, ſo daß da der Adel auf ſeinem Sinn verharrete, und die Räthe vom Lande daran Theil zu nehmen ſchienen, man eine offenbahre Trennung zwiſchen Land und Städten beſorgen muſte. Dieſem Ubel vorzukommen, wurde in einer jeden Woywodſchafft ein kleiner Land-Tag beliebet, um daſelbſt nochmahls zu verſuchen, ob man ſich einigen könte.

Man ſuchet vergeblich die groſſe Städte zur Annehmūg der Gerichts-Ordnung zu bewegen.

Spaltung zwiſchen Land und Städten.

Es ſoll auf den kleinen Land-Tagē eine Einigk. hierinnen zu treffen verſucht werdē.

Allein die kleinen Land-Tage hatten in dieſem Stück mit der gemeinen Zuſammenkunfft einerley Ausgang, und man ſahe auf dem Stargardiſchen in Pommerellen, daß die vornehmſte des daſigen Adels nebſt ihrem Woywoden, der Culmiſchen und Marienburgiſchen Ritterſchafft, gäntzlich entgegen waren. Daher es denn geſchehen, daß die neue Gerichts-Ordnung, nach welcher entweder biß auf die Rückkunfft König Henrichs, oder biß auf die Wahl eines neuen Herrn, die Gerechtigkeit ſolte gepflogen werden, niemahlen in einen Gebrauch gekomẽn, ſondern König Stephanus die Regierung angetreten, ehe die Stände darüber mit einander ſich verglichen.

Der Verſuch iſt fruchtloß geweſen, und die neue Gerichts-Ordnung niemahlen in Gebrauch gekommen.

Nach dem zu Stenſzic fruchtloß zergangenem Reichs-Tage, wurden in Polen verſchiedene kleine Zuſammenkünffte gehalten, auf denen man einmüthig die Wahl eines neuen Königes für nöthig erkannte. Jn der Abſicht, wurde der Ertz-Biſchoff von Gneſen erſuchet die Comitia Convocationis anzuſetzen, die er auf den 3. Octobr. zu Warſchau feſt ſtellete, und die Einladungs-Schreiben in alle zur Cron Polen gehörige Lande verſchickte. Hierunter waren auch die Preuſſen: an die

Comitia Convocationis zu Warſchau angeſetzet.

1575.

Wozu die Preuſſen gleichfals eingeladen worden.

Der König hat ſich zur Wiederkunfft einen endlichen Termin angeſetzet, nach deſſen Verlauff Er den Preuſſen die Macht ertheilet, zur Wahl eines neuen Herrn zu ſchreiten.

im Monath September, noch ein anderes Schreiben, von dem jüngſt in Polen angekommenen Frantzöſiſchen Geſandten, Pibrac, gerichtet war, darinnen er ſie verſtändigte, „daß Seine Majeſtät zur Wiederkunfft eine Friſt biß auf den letzten September des folgenden Jahres „verlangete, und im Fall Sie Sich alsdenn nicht einfinden möchten, „Sich von der Zeit an, der Regierung gäntzlich begeben, und die „Preuſſen aller Pflicht entbinden wolte, ſo daß ſie berechtiget ſeyn „ſolten, ihnen nach ihrem Gutdüncken, einen neuen König zu wehlen.

„Der Geſandte gab ferner zu vernehmen, im Befehl zu haben, „daß wo etwam die Preuſſen Königliche Gnaden-Bezeugungen ſuchten, er ihnen zu derſelben Erlangung beförderlich ſeyn ſolte, und da „Sich Seine Majeſtät gar wol zu erinnern wüſte, daß Sie wegen Enge „der Zeit die zu Krakau verlangte Beſtätigung der Privilegien nicht „ins Werck ſetzen können, ſo wolte Er, daferne ſie ſolche Beſtätigung „dem Lande annoch zuträglich zu ſeyn vermeyneten, auf empfangene Nachricht, ſich bemühen, die Sache aufs baldigſte nach Wunſch zur „Richtigkeit zu bringen„.

Wozu ſich ſonſt der Frantzöſiſ. Geſandte gegē die Pr. erbothen

Angeſetzter Land-Tag zu Graudentz.

Moßkowitiſcher Einfall in Liefland.

Laut dem Ausſchreiben des Ertz-Biſchoffs von Gneſen, ſolten vor dem Convocations-Reichs-Tage, die kleinen Land-Tage in den Woywodſchafften den 5. Septembr. vorhergehen, jedoch überließ er es den Woywoden eines jeden Orts, die Zeit nach ihrem Gutbefinden zu ändern. Der Culmiſche Biſchoff berieff die Preußiſche Stände, auf den 12ten gedachten Monaths nach Graudentz, und erwehnte zugleich in ſeinen Einladungs-Schreiben der von den Moßkowitern in Liefland erhaltenen Vortheile, als eines Puncts, darüber unter andern auf dem Land-Tage zu rathſchlagen wäre. Zu deſſen Erläuterung zu mercken iſt, daß, obgleich der a. 1570. mit Moßkau gemachte dreyjährige Stillſtand, nach der Zeit verlängert worden, Liefland doch dabey nicht völlig der Ruhe verſichert ſeyn können. In dieſen 1575ten Jahr etwan 14. Tage vor Faſtnacht, that der Feind einen harten Einfall, und verhehrte einen groſſen Theil von dem was die Polen und Schweden daſelbſt inne hatten, mit Feuer und Schwerd: worauf denn die Preußiſchen Stände in dem Schreiben auf den Reichs-Tag zu Stenſzic abzieleten. Im Monath Julio kamen die Moßkowiter wieder, eroberten Pernau, und einige Plätze von geringerer Wichtigkeit ergaben ſich ihnen gutwillich. Die Litthauer erinnerten den Czaaren zwar des annoch währenden Stillſtandes, Er gab aber zur Antwort, daß ſelbiger bloß Litthauen und nicht Liefland zugleich angienge, indeſſen Er doch nunmehro beyde Lande, des Friedens, biß nach verrichteter Königs Wahl, genüſſen laſſen wolte.

Der den

Der Culmiſche Biſchoff trug den Räthen (*) bey dem Anfange

des

(*) So viel derſelben damahlen zugegen waren, als denen Woywoden von Culm, Marienburg, Pom̃erellen, Joh. von Dzialin, Fab. und Ach. von Zehmen, dem Marienb.

1575.

Räthen auf dem Land-Tage vorgetragen wird. Ob deswegen im Lande Krieges-Anſtalten zu machen.

des Land-Tages, die ausgeübte Feindſeligkeit der Moßkowiter vor, und gab zu bedencken, ob nicht bey fernerem glücklichen Fortgang dieſer ihrer Waffen, die Preußiſchen Lande wegen der Nachbahrſchafft, einige Gefahr zu beſorgen hätten, und ob es nicht dienlich wäre, in allen Woywodſchafften Muſterungen anzuſtellen, und das aus der jüngſten Acciſe eingeſammlete Geld zur künfftigen Nothdurfft an einen ſicheren Ort zuſammen zu tragen. Der zweyte Punct des Biſchofflichen Vortrages, rührete die Beſuchung des Convocations-Reichs-Tages, dem er das erhaltene Schreiben des Frantzöſiſchen Geſandten beyfügete, welches den Räthen vorgeleſen wurde.

Von Beſuchung des Convocat. Reichs-Tages.

Muſterungen anzuſtellen.

Vorgegangene Unordnung bey der Acciſe-Einnahme.

Dieſe erachteten es ihrer gebührenden Vorſorge für des Landes Sicherheit gemäß zu ſeyn, Muſterungen zu halten, und die Acciſe-Gelder in Bereitſchafft zu haben: nur wegen des letzteren ereignete ſich eine Schwierigkeit, wie der Marienburgiſche Woywode berichtete, „daß die kleinen Städte das ihrige zwar erleget, aber vieles „von denſelben Geldern abhändig gemacht worden: die Ritterſchafft „wäre zum Theil annoch rückſtändig, und die groſſen Städte hätten „gar nichts gezahlet„. Der letzteren Abgeordnete bezogen ſich auf die ehmahlige Erklährung, und verſicherten, ihr Antheil zu entrichten, wenn ein gleiches von den übrigen Ständen würde geſchehen ſeyn.

Convocations-Reichs-Tag nicht zu beſuchen.

Wegen Beſuchung des Reichs-Tages waren die Räthe nicht einſtimmig. Einige wolten, daß man Geſandte mit abgemeſſenen Befehlen, andere, daß man bloß ein Schreiben an die daſelbſt verſammlete Senatoren hinauf ſchicken möchte: endlich fand die letztere Meynung allgemeinen Beyfall, und der Brieff des Frantzöſiſchen Geſandten ſolte gleichfals beantwortet werden, jedoch, daß über beydes der Unter-Stände Meynung vorher gehöhret würde.

Erwehnung der Gerichts-Ordnung.

Im Stimmen erwehnete der Culmiſche Woywode der neuen Gerichts-Ordnung, und wünſchte hierinnen eine Einigkeit treffen zu können, fand aber gleichen Wiederſpruch wie im vorigen Land-Tage. Selbſt der Culmiſche Biſchoff meynete, nach genauerer Unterſuchung, verſchiedene Stücke darinnen angetroffen zu haben, ſo derſelben Genehmhaltung nicht verſtatteten.

Einbringen der Unter-Stände. Muſterung biß nach dē Reichs-Tage zu verſchiebē. Deſſelben Beſuchung durch Geſandte.

Die Unter-Stände waren nicht zugegen wie der Biſchoff den Vortrag that. Er verrichtete es bey denſelben des folgenden Tages; darauf die Land-Boten einbrachten, daß die Muſterung wie auch die Zuſammenbringung der noch rückſtändigen Acciſe biß nach dem Convocations-Reichs-Tage möchte ausgeſetzet, und derſelbe Reichs-Tag durch gewiſſe Abgeordnete beſuchet werden. Die kleinen Städte übergiengen in ihrer Erklährung die Muſterung, als eine Sache, die bloß den

---

rienb. Unter-Kämmerer Melch. von Mortangen, dener Geſchickten der groſſen Städte Chr. Schottorff, Mich Siewert Rathmr. von Thoren, Joh. Sprengel, Andr. Neuman Rathmr. von Elbing. Joh. Proit Burgerm. und Mich. Siewert Rathm. von Dantzig.

1574.

Von Abtragung der Acciſe.

Der Handel wegen der Gerichts-Ordnūg biß nach dem gedachten Reichs-Tage auszuſetzen.

Adel rührte, erinnerten wegen der Acciſe, daß ſie ihr Antheil allbereit entrichtet hätten, und ſtelleten dem Gutachten der Räthe anheim, ob ſie die Reichs-Verſammlung durch Geſandte oder nur durch ein Schreiben beſuchen wolten. Die Geſchickten des Adels gaben hiebey durch ihren Redner, Stentzel Gluchowski, zu vernehmen, daß obgleich denen aus der Culmiſchen und Marienburgiſchen Woywodſchafft von ihren Brüdern mitgegeben worden, den Handel wegen der Gerichts-Ordnung zur Endſchafft zu bringen, ſolches dennoch, weil die aus Pommerellen den Mangel ihrer Befehle vorſchützten, biß nach dem Convocations-Reichs-Tage verſchoben werden müſte.

Von Fortſchaffung des Cromeri.

Der Culmiſche Biſchoff redet dem Coadjutor das Wort.

Weſſen ſich Cromerus erbothen.

Drohet ſich von der Provintz gäntzlich abzuſondern.

Der Culm. Biſchoff ſchreibet ſeine eigene Beförderūg mehr dem Pabſt als dem Könige

Ein ander Land-Bote aus dem Culmiſchen, Matthias von Richenau, führete zu gleicher Zeit den Räthen zu Gemüth, daß man zwar offt auf den Land-Tagen wieder den Cromerum geredet, aber zu deſſen Fortſchaffung nichts ins Werck gerichtet hätte. Worauf der Culmiſche Biſchoff für ſeine Perſon ſagte, ,, daß er Cromerum für ,, einen rechtmäßigen Coadjutor erkennete, und daß er ihm denſelben ,, Titul bißher gegeben auch inskünfftige geben würde, weil Er, der ,, Biſchoff, ein Sohn der Kirchen wäre, dem es gebührete dieſer ſeiner ,, Mutter zu gehorſamen, und der Päbſtl. Heil. die Cromerum auf ,, Königl. Præſentation, und vorhergegangene Annehmung des Capi- ,, tuls, in der Coadjutorie beſtätiget, nicht zu wiederſtreben, wiewol er ,, lieber wünſchen möchte, daß des Landes Privilegium in ſeiner Krafft ,, geblieben wäre. Er meldete ferner, ,, daß Cromerus zuwegegebracht, ,, daß künfftig die Wahl eines Ermelländiſchen Biſchoffs bloß beym ,, Capitul ſeyn ſolte, und ſich erbothen, wenn man ihn gutwillig an- ,, nehmen würde, die Verſicherung zu geben, und beym Pabſt die Be- ,, ſtätigung auszuwürcken, daß nach ihm niemand, ohne ein wahrhaff- ,, ter Landes-Einzögling, zum Biſtum gelangen ſolte, maſſen es in die- ,, ſem Fall mehr auf dem Pabſt als dem Könige ankäme, da bey Seiner ,, Majeſtät bloß die Ernennung, beym Pabſt aber die Beſtätigung ,, ſtünde, ohne welcher niemand Biſchoff ſeyn könte. Sonſt wäre der ,, jetzige Coadjutor von Ermelland bereit, die Landes-Freyheiten ſo ſtarck ,, als jemand, mit allem Ernſt zu vertheidigen, welches von ihm als ei- ,, nem angeſehenen, gelehrten und verſtändigen Mann leicht zu vermu- ,, then; hergegen hätte er ſich vernehmen laſſen, woferne man ihn in ,, den Rath nicht aufnehmen wolte, ſich von der Provintz gäntzlich ab- ,, zuſondern, und zu der Cron Polen überzutreten,, aus welchen Gründen der Culmiſche Biſchoff rieth, Cromerum in dem Beſitz des Ermelländiſchen Biſtums nicht weiter anzufechten, oder von denen Vorzügen, ſo mit demſelben Stifft ſonſt verknüpffet ſind auszuſchlüſſen, ſondern daß man ihn auf die oben angeführte Verſicherung, derſelben theilhafftig machen möchte. Beyläuffig erwehnte Er, daß auch Er ſelbſt dieſe ſeine Würde mehr durch die Beforderung des Pabſts als des Königes erlanget hätte, weil er, wie ſchon oben gedacht, dem Könige nur die Ernennung, Päbſtl. Heil. aber die Beſtätigung zu dancken hätte. Welches leztere der Land-Boten Redner beantwortete: ,, daß der Biſchoff nicht von wegen des Pabſts ſondern Krafft der Ge-

,, ſetze

„ ſetze des Landes die jetzige Stelle bekleidete, und es ihm alſo „ gebührete, nicht Jenes Hoheit, ſondern die Rechtſame „ der Provintz zu vertreten: da nun die Erhebung des Cromeri zur „ Coadjutorie denenſelben entgegen lieffe, die Stände auch jederzeit „ darwieder geſtritten hätten, ſo könten ſie ſelbige anjetzo deſtoweniger „ billigen, ſondern müſten die Sache aufs neue an ihre heimgelaſſene „ Brüder zurück nehmen „. Die Woywoden von Culm und Marienburg ermahneten die Geſchickte der Ritterſchafft, den gantzen Handel mit ihren Brüdern reifflich zu überlegen, gaben auch genug zu verſtehen, „ daß es beſſer wäre, Cromerum unter der obigen „ Verſicherung in Abſicht aufs künfftige, für einen Coadjutor zu erkennen, als durch längere Wiederſetzlichkeit, eine Trennung zwi„ſchen dem Stifft Ermelland und den übrigen Preußiſchen Landen „ zu verurſachen „. Ein Land-Bote, George von Rautenberg, redete darzwiſchen, und ſagte, auf die von dem Biſchoffe vorgeſchützte Päbſtliche Macht abzielende: „ daß es zu einer böſen Folge ausſchla„gen dörffte, wenn man den Willen des Pabſts in gröſſerer Acht, „ als die gemeine Freyheiten haben wolte, und wenn gleich der jetzi„ge Pabſt etwas zur Sicherheit der Preußiſchen Vorrechte bekräff„tigen möchte, ſtünde es doch zu beſorgen, daß deſſen Nachfolgere, „ wenn Sie einen Auswärtigen zum Biſchoffe zu beſtätigen Belieben „ trügen, vorſchützen würden, wie ſie an der Verordnung ihres Vor„fahren nicht gebunden wären, nachdem die Kirche jederzeit befugt „ geweſen, der verſtorbenen Päbſte Ausſprüche zu ändern „. Welches letztere der Culmiſche Biſchoff nicht zugeben wolte. Der Pommerelliſche Woywod und die Geſchickten der groſſen Städte erinnerten Jhn ſeines dem Lande geleiſteten Eydes, und daß ihm zwar als Biſchoffe dem Päbſtlichen Stul gehorſam zu ſeyn gebührete, dabey aber auch nicht aus den Gedancken laſſen müſte, was ihm als Preußiſchem Rath, und zu der Zeit Präſidenten, in Anſehung der Provintz, zu thun obläge. Jhre Meynung gieng endlich dahin bey den vorigen Schlüſſen, ſo wieder den Cromerum beſtanden, unveränderlich zu verharren, und der groſſen Städte Abgeordnete erklährten ſich, daß ſie die Sache zur ferneren Uberlegung ihren Oberen hinterbringen wolten.

1574.
zu. Wird aber von den Land-Boté ſeiner Pflicht gegen die Provintz erinnert.

Die Woywoden von Culm und Marienb ſind dem Cromero nicht ungeneigt

Erinnerung, des Pabſts Macht nicht den Freyheiten des Landes vorzuziehen, und daß deſſen Verſicherungen nicht zu trauen.

Dem Culmiſchen Biſchoffe wird der dem Lande geleiſtete Eyd vorgehalten.

Nachdem der Biſchoff eingewandt, daß er ſich mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet hielte, brach man von dieſer Materie ab, und fieng an, von der Beſuchung des Convocations-Reichs-Tages mit den Unter-Ständen zu handeln. Der Culmiſche Biſchoff, als Præſes, meldete ihnen, daß die Räthe vor gut befunden, ſich der Reichs-Verſammlung gäntzlich zu enthalten und bloß ein Schreiben hinauf zu ſchicken, theils, weil annoch ungewiß, ob der Reichs-Tag ſeinen Fortgang haben dörffte, theils, daß man beſorgte es möchten daſelbſt nur Polniſche Sachen, mit denen die Provintz keine Gemeinſchafft haben wolte, zur Berathſchlagung vorgetragen werden. Worauff der Brieff, nebſt dem Antwort-Schreiben an den Frantzöſiſchen Geſandten, Pibrac, verleſen wurden, und die Unter-Stände ihren Abtritt nahmen.

Der Biſchoff meynet mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet zu ſeyn.

Die Räthe wollen den Reichs-Tag nicht beſchicken.

1575.

Dem ſich die Land-Boten mit Vorſchützung ihrer Befehle wiederſetzen.

Die kl. Städte ſtellen es dem Gutdüncken der Räthe anheim.

Die Sache wird biß auff den folgenden Land-Tag verſchoben.

Dem Frantzöſiſchen Geſandten wird auf ſein Erbiethen durch ein Schreiben geantwortet.

Wie ſie wieder hereintraten, beklagten die Land-Boten, daß ſie wegen ihrer gemeſſenen Befehle mit den Räthen nicht einſtimmen könten, denn ihnen ausdrücklich von den Heimgelaſſenen mitgegeben worden, Boten auf den Reichs-Tag zu wehlen, und im Fall die Meynungen der übrigen Stände anders ausfielen, ſolches an ihre Brüder zurück zu nehmen. Die kleine Städte bezogen ſich auf ihr Einbringen, darin ſie die Sache dem Gutdüncken der Räthe gäntzlich anheim geſtellet. Ob nun Dieſe zwar bemühet waren, die Land-Boten auf ihren Sinn zu lencken, ſo trugen doch dieſe Bedencken von den Befehlen abzuweichen, und erhielten endlich ſo viel, daß man ihnen das an die Reichs-Senatoren abgefaſte Schreiben, an ihre Brüder mitgab, und die Sache biß auf den nächſten Land-Tag, den ſämbtliche Stände auf Michaelis zu halten beliebeten, ausſetzte. Hergegen ward bewilliget die Antwort an den Frantzöſiſchen Geſandten abgehen zu laſſen: in welcher die Räthe vor die Verſicherung der Königlichen Hulde, und der Ankunfft Ihr. Majeſt. danckten, und ſich mit der Abweſenheit vieler Mit-Stände entſchuldigten, daß ſie ihre Ergebenheit gegen Königl. Majeſtät und ihre Geneigtheit gegen den Geſandten, nicht weitläufftiger an den Tag legen können.

Der Staroſte von Zakroczin hat eine Parthey Kupffer / ſo einigen Dantziger Bürgern gehöret / angehalten.

Weswegen an den Staroſten geſchrieben wird.

Das Städtlein Golbe klaget über die Thorner wegen angehaltenen Saltzes.

Peter von Damerau meldet ſich wegen der Graudentziſchen Staroſtey.

Sonſt klagten die Geſchickten von Dantzig, daß der Staroſte von Zakroczin, einigen ihrer Bürger, eine aus Ungarn die Weichſel herab kommende Parthey Kupffer, unter dem Vorwand des nicht erlegten Zolles anhalten laſſen, und bathen um eine Vorſchrifft an den Staroſten: welche die Räthe nachgaben, und in ſelbiger um die Befreyung des Kupffers Anſuchung thaten: ſintemahlen nach den beygekommenen Zeugniſſen die bißher übliche Zölle wären erleget worden, neue aber anzuſetzen wieder die alte Verträge lieffe. Auf den Fall einer Weigerung droheten die Räthe Repreſſalien an den Polniſchen Waaren zu gebrauchen. Die kleine Stadt Golbe beſchwerete ſich über die Thorner, daß ſie ihr Saltz angehalten und es daſelbſt zu verkauffen gezwungen: dagegen dieſer ihre Geſchickten ſich auf ihre Privilegien berieffen, vermöge welchen man nicht ſchuldig wäre, die freye Farth des Saltzes zu verſtatten. Der Peter von Damerau meldete ſich aufs neue durch ein Schreiben wegen der Wiedererlangung ſeiner ehmahligen Graudentziſchen Staroſtey, welches aber die Räthe nicht beantworteten, und der Albrecht Knibawski ließ eine Schrifft verleſen, darinnen er abzulehnen ſuchte, weſſen ihn und ſeine Verwandte, die Dantziger in dem jüngſten Land-Tage beſchuldiget: allein auch dieſes ward mit Stillſchweigen übergangen.

Land-Tag zu Graud. auf Michael.

Den 30. September funden ſich die Stände wieder zu Graudentz ein (*), und weil dieſer Land-Tag nur eine Fortſetzung des vorigen war,

---

(*) Von den Räthen waren die vom vorigen Land-Tage zugegen, wie denn auch die groſſen Städte, auf beyden einerley Abgeordnete gehabt.

war, auf welchem man einen allgemeinen Schluß machen wolte, ob der Convocations Reichs-Tag zu beſuchen oder nur ein Schreiben dahin zu ſchicken wäre; ſo brauchte es keines neuen Vortrages, ſondern da ſich die Sache bloß an den Land-Boten geſtoſſen, wurden dieſe bald anfangs vorgefordert, mit denen die Geſchickten der kleinen Städte, in der Räthe Zimmer eintraten. Jene lieſſen durch den Daniel Pleminski vermelden, daß ſie nach abermahliger Beredung mit ihren daheimgeblieben Brüdern, annoch für zuträglich befänden, dem Reichs-Tage durch Geſandte beyzuwohnen, jedoch, daß ſie dieſes ihr Gutdüncken dem weiteren Erwegen der Räthe anheimſtellen wolten. Wobey ſie ihr neuliches Anſuchen von Verſchiebung der Muſterungen biß nach geendetem Reichs-Tage wiederhohlten und von denen bey der Acciſe-Einnahme eingeriſſenen Unordnungen urtheilten, daß ſie nicht beſſer zu heben wären, als wenn denen ſo ſie erleget das ihre zurückgegeben und eine neue Acciſe bewilliget würde. Der Pleminski gab ferner Nachricht, „daß ſich wegen der neuen Gerichts-Ordnung die Spaltung unter der Ritterſchafft vermehret, indem die aus der Culmiſchen Woywodſchafft bey derſelben beſtändig blieben, und die Räthe vom Lande bäthen, ſich mit ihnen zu vereinigen und ihre Siegel der Ordnung vorzudrucken: die aus dem Marienburgiſchen aber ſich getrennet hätten, und denen Pommerellern beygefallen wären, als welche es mit der alten Gewohnheit hielten„. Die Inſtändigkeit Cromerum aus dem Ermelländiſchen Stifft fortzuſchaffen, beſchloß das Einbringen der Land-Boten.

Die Land-Boten werden vor die Räthe gefordert.

Ihre Meynung wegen Beſuchung des Convocations-Reichs-Tages.

Die Spaltung wegen der neuen Gerichts-Ordn. hat ſich bey der Ritterſchaft vermehret.

Cromerum aus dem Ermell. Stifft zu ſchaffen.

Der Burgermeiſter von Marienburg ſagte im Namen der kleinen Städte, daß ſie der Räthe Meynung, bloß ein Schreiben auf den Reichs-Tag zu ſchicken, gänzlich beyfielen, zugleich um die Erſtattung der von ihnen erlegten Acciſe bäthen, wo ſie anders eine neue bewilligen ſolten.

Die kleinen Städte ſind zu frieden daß nur ein Schr. auf den Reichs-Tage geſchickt werde, wollen die vō ihnen erlegte Acciſe zurück habē.

Es war nicht der Räthe Vorhaben, alle in dem Einbringen der Unter-Stände angeführte Stücke zu erörtern, ſondern bloß denjenigen Punct zur Richtigkeit zu bringen, um deſſen willen ſie die Zuſammenkunfft angeſetzet. Sie ſahen daß die Mißhelligkeit zwiſchen ihnen und der Ritterſchafft anhielte, und daß ein Theil dem andern nothwendig beyfallen müſte, wo man anders einen gemeinen Schluß machen wolte. Des Adels Meynung, wenn gleich ſonſt darwieder nichts einzuwenden war, konte wegen Kürtze der Zeit keinen Fortgang haben, indem der Reichs-Tag, den 3ten October ſeinen Anfang nehmen und nur drey biß vier Tage währen ſolte: alſo war es nöthig daß die Land-Boten eines anderen überredet würden. Dieſes verſuchten der Culmiſche Biſchoff und Woywode, und führten unter anderen an, „daß man ſich billig eines ſolchen Reichs-Tages zu enthalten hätte, welcher zur Verkleinerung Königl. Majeſtät, mit Hindanſetzung der Ihr ſchuldigſten Treue gereichte„. Der Land-Boten Redner zeigete hergegen an, „daß ſie unter ſich die Beſchickung des Reichs-Tages beſchloſſen, und daß inſonderheit die aus der Marienburgiſchen und Pom-

Die Räthe ſuchen die Land-Botē von der Beſuchung des Reichs-Tages abzubringen.

Einwenden der Land-Boten.

„ merelliſchen

1575.

„ merelliſchen Woywodſchafft darauf beſtünden; wie denn einige von
„ denſelben ſich offentlich erklährten, daß wenn gleich die aus dem Cul-
„ miſchen abtreten möchten, ſie doch keinesweges von ihren Befehlen
„ weichen würden „. Hierüber entſtand viel Streitens, theils zwiſchen den Land-Boten ſelbſt, theils zwiſchen denſelben und den Räthen, biß jene eine Abſchrifft, des an den Reichs-Tag gerichteten Brieffes forderten, und zur ferneren Beredung in ihr Zimmer abtraten.

Der Culmiſche Biſchoff reiſet ab.

Verſchiedene Meynungen d' Land-Boten, das Schreibē ſo an dē Reichs Tag abgehē ſollen betreffende.

Dem Culmiſchen Biſchoff vergieng hierüber die Gedult, daher er den 1. October frühe davon fuhr und das rückſtändige zu beſorgen den andern Räthen überließ. An demſelben Tage kamen die Land-Boten wieder vor, und Einige hielten ſchlechterdings das Schreiben genehm, andere willigten darin für ihre Perſon, aber weil es wieder ihre Vollmacht war, getrauten ſie ſich nicht ſolches bey den Brüdern zu verantworten; noch andere nahmen es nicht nur für ihre Perſon an, ſondern gaben auch Hoffnung, daß der Räthe Entſchluß, denen daheimgebliebenen nicht mißfallen würde, als wozu ſie ihr möglichſtes beyzutragen verſprachen.

Mißvergnügen des Culmiſchen Woywoden über der Land-Boten Aufführung.

Der Marienburgiſche Woywode beklagte die Mißhellichkeit zwiſchen den Inſtructionen und dem eigenen Gutbefinden der Land-Boten. Der von Culm gieng in die ehmahlige Zeiten zurück, da die Räthe als Väter des Vaterlandes dem gemeinen Weſen vorgeſtanden, denen die Unter-Stände gerne gefolget, und ſtellete den gegenwärtigen Zuſtand mit ſelbigen in Vergleichung, da die Ritterſchafft begehrte, daß die Räthe ſich nach ihrer Einſicht anſchicken ſolten. Er ſchrieb dieſer verkehrten Regierungs-Art zu, daß die Preuſſen ſo vieles an ihren Privilegien eingebüſſet, und ſahe es als eine Frucht derſelben an, daß die Stände ſich vor einigen Jahren getrennet und dadurch die Einziehung der Königlichen Taffel-Güter noch dem Statuto Alexandri befordert hätten. Anjetzo wolte er der Sachen freyen Lauff laſſen, und, man ſchriebe oder ſchickte Boten hinauf, oder thäte beydes nicht, keinen Theil daran haben, doch daß er auſſer Schuld bliebe, ſo etwas wiedriges erfolgen möchte. Hiemit ſtand der Woywode auf, nahm von den andern Räthen Abſchied, und wolte fortgehen, welches die Land-Boten durch Bitten und durch die Verſicherung, ſich mit den Räthen zu einigen, hinderten: wie ſie denn nach vielen Wechſel-Reden ſämbtlich in das Schreiben willigten, und dadurch der Zuſammenkunfft ein gutes Ende gaben.

Die Land-Boten willigen in das Schreiben ſo die Räthe auf den Reichs Tag zu ſchicken für gut befunden.

Inhalt deſſelben.

(17) Warum die Räthe nicht perſönl. dem Convocat. Reichs-Tage beywohneten.

In dem Schreiben ſelbſt, deſſen in den vorhergehenden vielfältige Meldung geſchehen, zeigeten die Räthe, „daß ſie die Convocations-
„ Reichs-Tage zu beſuchen nicht verbunden, indem ſie bloß zu dem
„ Wahl- und Crönungs-Tage der Könige gehöreten, auch wegen des
„ neulichen Einfalls der Moßkowiter in Lieffland ſich nicht geringe Ge-
„ fährlichkeiten äuſſerten, die ihnen nicht verſtatteten, aus der
„ Provintz Preuſſen ſich zu begeben. Wenn ſie aber ordentlich nach
„ der Vorfahren Gewohnheit, mit der Erlaubnis Königl. Majeſtät, auf
„ den

1575.

Wollen mit des Königes Erlaubniß den Wahl-Tag beſuchē

Angehaltenes Dantz. Kupffer, vō dem Star. zu Zakroczin.

„ den Wahl-Tag ſolten geruffen werden, würden ſie ihrer Pflicht ein „ Gnügen zu thun nicht ermangeln „. Hiebey ward der Dantziger Klage über das angehaltene Kupffer vom Staroſten zu Zakroczin, davon ich oben erwehnet, gefüget, und aus dem ewigen Friedens-Schluß, und den Statuten des Hertzogthums Maſuren erwieſen, daß der Staroſte wiederrechtlich gehandelt: mit dem Erſuchen an die Cron-Senatoren, die Loßgebung des Kupffers zu befordern, damit dieſe Sache keine unvermuthete Bewegungen veranlaſſen möchte.

Kurtzer Verlauff des Convocations-Reichs-Tages.

Angeſetzter Wahl-Tag:

Der Frantz. Geſandte Pibrac komt zu ſpät nach Warſchau, und kehret unverrichteter Sache zurück.

Der Convocations-Reichs-Tag nahm den 3. October ſeinen Anfang, in ſchwacher Anzahl der Senatoren und Land-Boten, da von jenen bloß der Ertz-Biſchoff von Gneſen, die Biſchöffe von Krakau, Plotzko und Chelm, zweene Caſtelläne und der Reichs-Unter-Cantzler, von dieſen zwar mehrere, doch an ſich ſehr wenige Perſonen, zugegen waren (*). Die Zuſammenkunfft währete gar kurtz und hatte ſchon den 5ten frühe ihre Endſchafft erreichet, nachdem die Anweſende nicht über zweymahl mit einander gerathſchlaget, und ſich geeiniget, den Wahl-Tag den ſiebenden November bey Warſchau zu halten, welches der Reichs-Primas, durch die gewöhnliche Univerſalien, ſämbtlichen zur Cron Polen gehörigen Landen kund that. Der Frantzöſ. Geſandte Pibrac, wolte dem Convocat. Reichs-Tage beywohnen, um die Stände von der Wahl eines neuen Königes abzumahnen, kam aber zu Warſchau an, wie die Verſammlung ſchon aufgehoben war, weswegen er voller Unmuths unverrichteter Sache nach Groß-Polen kehrete, und von dannen bald darauf ſeine Rückreiſe nach Franckreich antrat. Selbſt das Schreiben der Preußiſchen Stände lieff zu ſpät ein, daher es unbeantwortet geblieben.

Land-Tag zu Leſſen.

Ob und wie der Wahl-Tag zu beſuchen.

Geſandte mit der Inſtruction, daß man vō dem Könige nicht abtreten wolte, dahin zu ſchicken.

Wie des Reichs-Primatis Univerſalien in Preuſſen bekannt wurden, ſchrieb der Culmiſche Biſchoff einen auſſerordentlichen Land-Tag nach Leſſen, auf den 29. October aus (**). Hieſelbſt hielten die Stände ihre Verſammlungen in dem Qvartier des Culmiſchen Woywoden, und der Biſchoff ſtellete bald anfangs den Räthen zur Uberlegung anheim, ob und auf was Art der Wahl-Tag zu beſuchen wäre. Er ſelbſt redete davon weitläufftig, und hielte es vor bedencklich von der Königl. Majeſt. abzutreten, da man Dero neuliche Erklährung angenommen. Er meynte, man könte zwar Geſandte, aber mit dieſen Befehlen hinauf ſchicken, daß ſie den Polen anzeigeten, wie die Preuſſen ihre dem Könige ſchuldige Treue nicht ſo gar hindan ſetzen, doch ſich auch von der Cron nicht abſondern wolten; käme es zur würcklichen Wahl, ſo ſolten die Geſandten ferner melden, daß ſie aus Mangel der Vollmacht ſich in nichts einlaſſen dörfften, ſondern

---

(*) Autor Interregni MS. L. V.

(**) Nebſt dem Biſchoffe kamen dahin die drey Woywoden, der Elbingiſche Caſtellan, Adam Walewski, von Thoren die Rathmr. Mich. Sievert, und Georg. am Ende, von Elbing der Bürgerm. George Müntzer von Wachsdorff, und Andreas Neumann Rathm. und von Dantzig eben diejenigen, ſo auf den beyden vorigen Land-Tagen zugegen geweſen waren.

1575. die Sache zurück ins Land nehmen müſten. Die anderen Räthe, ſtimmeten gleichfals auf Geſandte, ,, die vorgängig die Polniſche
,, Stände, von der Wahl eines neuen Königes abhalten, und wenn
,, Ihre Inſtändigkeit nichts verfienge, wieder alles Unglück, ſo daraus
,, erfolgen könte, feyerlichſt proteſtiren ſolten ,,. Weil die Land-Boten und kl. Städte Anfangs nicht zugegen waren, ſondern erſt, wie die Räthe ſchon geſtim̃et hatten, hinein traten, wiederhohlte ihnen der Biſchoff mit wenigen Worten den Vortrag, und gab ſämbtl. Ständen von der Ankunfft zweener Käyſerlichen Geſandten (*) Nachricht, welche gehöret zu werden Verlangen trügen.

Käyſerliche Geſandte werden zur Audientz gehohlet.

Die Anweſenden waren zufrieden daß ſie unverzüglich zur Audientz gehohlet würden, welches durch den Elbingiſchen Caſtellan, den Rathmann von Elbing und zweene von der Ritterſchafft geſchah. Beym Eintritt ward den Botſchafftern die oberſte Stelle angewieſen, und nachdem ſie ſich geſetzet, legte der vornehmſte von ihnen die Werbung mündlich ab.

Derſelben Werbung.

,, Wie nehmlich Ihr.
,, Käyſerl. Majeſt. durch der Preuſſen Zuneigung vor das Hauß Oeſterreich,
,, ſo ſie bey der neulichen Königs-Wahl an den Tag geleget,
,, bewogen worden, gegenwärtige Geſandſchafft anhero zu ſchicken,
,, nicht als wenn Ihr. Majeſt. in den ferneren guten Willen der hieſigen
,, Landes-Stände einiges Mißtrauen ſetzeten, ſondern um zu zeigen,
,, wie gantz gnädig und väterlich Sie Sich die Wolfahrt der Provintz
,, angelegen ſeyn lieſſen: und weil es nunmehro darauf ſtünde,
,, daß man zur Wahl eines neuen Königes ſchreiten wolte, erſuchten

Der Käyſer recommendiret bey der inſtehenden Wahl ſeinen Printzen Ernſt.

,, Käyſerl. Majeſt. die Stände, ſich des Ertz-Hauſes Oeſterreich weiter
,, anzunehmen und ihre Rathſchläge dahin zu richten, damit Dero
,, Herr Sohn, Ertz-Hertzog Ernſt, auf den Thron möchte erhoben
,, werden, auch zu dem Ende mit den Litthauern, und denen Wolgeſinneten
,, in Polen ein freundlich Verſtändniß zu unterhalten. Käyſerl.
,, Majeſt. beobachteten hierinnen nicht Dero eigenen und Dero
,, Herrn Sohns Nutzen, ſondern vielmehr das Beſte der allgemeinen
,, Chriſtenheit, ſintemahlen man wol zu erwegen hätte, wenn jemand
,, anders zur Cron käme, was für Gefahr daraus nicht nur dem Königreich
,, Polen, und denen mit demſelben verknüpfften Landen, ſondern

Was hieraus für Vortheil zu hoffen.

,, auch den anderen benachbahrten Reichen erwachſen könte, wie
,, ſie ſolches zum Theil von den Türcken, Tattarn und Moskowitern
,, allbereit empfunden hätten. Dieſem Ubel vermeyneten Käyſ. Maj.
,, durch die Wahl Dero Herrn Sohnes vorzukommen, als der nicht
,, nur an ſich ein wolerzogener Printz, ſondern auch mit denen Königen
,, von Spanien, Dännemarck und anderen Fürſten nah verwandt
,, wäre. Käyſerl. Majeſt. wolten Sich alsdenn die Preußiſchen Lande
,, ins beſondere empfohlen ſeyn laſſen, und darauf bedacht ſeyn, wie
,, ſie bey ihren alten Freyheiten unverruckt möchten erhalten werden ...

Käyſerliche Geſandte nach Moskau geſchickt.

Zum Beſchluß meldete der Geſandte, daß der Käyſer eine Botſchafft nach Moskau abgefertiget hätte, dasjenige auszurichten (**), ſo zugleich der Provintz Preuſſen zuträglich ſeyn ſolte. Die

---

(*) D. Chriſtoph Heigel, und Jacob Schachtmann Rathm. zu Breßlau.

(**) So viel man von derſelben Geſandten Inſtruction weiß, hatten ſie im Befehl ſich zu bearbeiten, daß der Waffen-Stillſtand in Anſehung Litthauens und

er

1575.
Der Unter-Stände Einbringen auf die Käyſerl. Werbung.

Die Stände nahmen die Werbung an ſich, und die Geſandte wurden in ihr Qvartier begleitet. Worauf auch die Geſchickten der Ritterſchafft und der kleinen Städte in ihr beſonder Gemach abtraten. Die Unter-Stände kamen nach einer kleinen Verweilung wieder, und brachten ein, daß ſie erachteten, man möchte ſich auf die Käyſerliche Werbung nicht weiter einlaſſen, als daß man Ihr. Majeſt. für Dero gnädigſte Zuneigung Danck abſtattete, hernach ſolte man auf den Wahl-Tag Geſandte mit abgemeſſenen Befehlen ſchicken, um die Polniſche Stände zu bewegen, daß ſie den von dem Frantzöſiſchen Geſandten Pibrac angeſetzten Termin abwarten, und indeſſen Botſchaffter, denen jemand von wegen der Lande Preuſſen zuzuordnen wäre, nach Franckreich ſenden möchten, um mit Königl. Majeſt. wegen der gemeinen Nothdurfft Rath zu pflegen: im Fall aber die Landes-Geſchickten bey den Reichs-Ständen kein Gehöhr fänden, ſolten ſie proteſtiren und davon ziehen.

Mit was für einer Inſtruction die Pr. Abgeordneten auf den Wahl-Tag zu ſchicken.

Die Käyſerliche Geſandte werden abgefertiget.

Der Unter-Stände Meynung gemäß, erhielten die Käyſerlichen Botſchaffter noch an demſelben Tage (*) ihre Abfertigung mündlich, auſſer daß der Culmiſche Biſchoff auf Gutbefinden der Räthe noch hinzufügete, daß die Preuſſen, wenn man dem jetzt Regierenden Könige nicht weiter mit Pflicht verbunden ſeyn würde, bey der Wahl, die Vorſprach Käyſerl. Majeſt. für Dero Herrn Sohn, in gebührender Acht haben wolten: für welches Erbiethen die Geſandten gedancket und ſich in ihre Herberge verfüget.

Von den Perſonen ſo zu der Landes Geſandſchafft zu gebrauchen, und von den Zehrungs-Koſten.

Anjetzo war übrig daß man ſich wegen der Perſonen einigte, die als Geſandte nach Warſchau ſolten geſchickt werden. Der Culmiſche Biſchoff auf den die Stimmen fielen, gab Hoffnung, ſich alsdenn dazu brauchen zu laſſen, wenn man ihm vorher zu Reiſe-Koſten drey tauſend Gulden zahlen würde. Dieſe Bediengung machte nicht geringe Schwierigkeit, zumahlen da die andern Räthe vom Lande gleichfals bezeigeten, nicht geſonnen zu ſeyn, die Reiſe anders als auff Koſten der Provintz zu übernehmen, und man nicht wuſte wo ſo viel baares Geld her zu bekommen. Denn was von der eingeſammleten Acciſe vorhanden war, trug wenig aus, und die Geſchickten der groſſen Städte, denen es zugemuthet ward, dorfften ohne Wiſſen ihrer Oberen in keinen Vorſchuß willigen. Die Räthe giengen in ſolcher Ungewißheit auseinander, und wie ſie am Abende bey dem Biſchoffe von Culm, der die Käyſerliche Geſandte bewirtete zur Mahlzeit waren, erhielten ſie aus Franckreich Zeitungen, die ſie veranlaſten ihre Rathſchläge in einigen Stücken zu ändern.

---

der Provintz Liefland verlängert würde, folglich dorfften alsdenn die Preuſſen nicht mehr in Furcht ſeyn, daß Moskau durch Liefland einen Weg zu Ihnen ſuchen würde.

(*) Den 29. Octobr.

1575.

Zeitung aus Franckreich welche die Preuſſen veranlaſſet, an die Wahl eines neuen Herrn zu dencken.

Des Staroſten von der Golbe (*) Sohn, der eben von dannen ankam, brachte die Nachricht, „daß es in daſigem Reich ſehr verwirrt ausſähe, indem des Königes Bruder aus Pariß gewichen, und zu den ſo genannten Hugenotten übergangen wäre, wodurch Seine Majeſt. in groſſe Gefahr geſetzet worden, ſo daß man Dero Wiederkunfft in Polen nicht ſo bald hoffen könte„. Wannenhero die Stände einmüthig ſchloſſen, ohne länger zu warten, auf dem inſtehenden Reichs-Tage mit den Polen zur Wahl eines anderen Herrn zu ſchreiten: doch blieb es dabey, nicht insgeſamt hinauf zu ziehen, ſondern im Namen des Landes, Geſandte zu ſchicken.

Ernandte Geſandte auff den Wahl-Tag.

Aus dem Mittel der Räthe wurden dazu der Culmiſche Woywode und der Caſtellan, ob er gleich abweſend war, ernennet, und dem erſteren zur Reiſe aus den nechſten Acciſen 1000. Gulden zugeſtanden, indeſſen ſolte der Woywode die Gelder verſchieſſen, ſo er auch, nachdem ihm wegen der Erſtattung eine genugſame Verſicherung unter des Landes-Siegel gegeben worden, annahm. Dieſen beyden Geſandten, wolten die groſſen und kleinen Städte nebſt der Ritterſchafft die Ihrigen zur gehörigen Zeit beyfügen.

Derſelben Inſtructiō. (18) Wahl-Tag nicht ohne der Preuſſen Vorwiſſen anzuſetzen.

Die Inſtruction, wornach ſie ſich ſämtlich zu richten hätten, ward hierauf zu Papier gebracht und von den Anweſenden einmüthig genehm gehalten. Der Inhalt war: daß Sie vorgängig bey den Polniſchen Ständen ſich über den zu kurtz angeſetzten Wahl-Tag, und daß er ohne der Preuſſen Vorwiſſen ausgeſchrieben worden, beklagen, daneben ſie inſtändigſt ermahnen und bitten ſolten, „Königl. Majeſt. in gütiger Acht zu haben, und Selbige nochmahls zu erſuchen, daß Seine Majeſt. entweder einen feſten Termin zur Wiederkunfft zu beſtimmen, oder Sich freywillig des Reichs zu begeben geruheten.

Die Stim̃e im Namen der Provintz Preuſſen dem Käyſerl. Printzen Erneſto zu geben.

Wo es aber den löblichen Reichs-Ständen, wegen vielerley bevorſtehenden Gefährlichkeiten nicht zuträglich ſcheinen möchte, auf den König länger zu warten, ſondern alle einmüthig zur Wahl eines neuen Herrn ſchreiten wolten, ſo könten alsdenn die Geſandten im Namen GOttes, dieſe Handlung, vermöge den Privilegien, mit anfangen, und zum künfftigen Könige Ihr. Käyſerl. Majeſt. Herrn Sohn, den Ertz-Hertzog Ernſt, nennen, weil man vor das Reich, und vor die mit demſelben verknüpffte Provintzen, keinen geſchickteren Fürſten wüſte, dem die Regierung anzuvertrauen wäre: und da man höhrte, daß viele ihre Zuneigung auf Moskau gerichtet hätten, ſolten die Geſandten ſagen, daß die Preuſſen aus mancherley Urſachen in die Wahl dieſes Herrn nicht willigen könten„.

Was mit den Botſchafftern des künfftigen Königes zu handeln.

Weil auch ſeit einigen Jahren vieles wieder die Rechte, Privilegien und gemeine Freyheiten eingeführet worden, ſo ward den Landes Geſandten zugleich mitgegeben, mit den Botſchafftern des neuen Königes zu handeln, daß ſie über ſich nehmen und verſprechen möchten, daß ihr Herr die Einriſſe wandeln und alles in den vorigen Stand ſetzen würde, damit man ſich aller Rechte, Privilegien, und hergebrachten Gewohnheiten, ſo wie man derſelben vormahls zu den Zeiten der Durchl. Könige von Polen genoſſen, wieder zu erfreuen

Denen Pr. Landē Hülfe vom Teutſchen Reich

(*) Chriſtoph Koſtka.

freuen hätte. Ferner ſolten die Geſandten daran ſeyn, bey denſelben Botſchafftern auszudiengen, daß das Römiſche Reich bey fürfallender Noth den Preuſſen an Geld und Volck Hülffe leiſten, ſie der freyen Farth durch den Sund, mit allen und jeden Waaren, ohne von dem Könige von Dännemarck und deſſen Nachfolgern jemahls daran verhindert zu werden, verſichern, und endlich ihnen zum ungekränckten Gebrauch aller Vorrechte, keines ausgeſchloſſen, verhelffen möchte. Zuletzt ward den Geſandten, die Befreyung des vom Staroſten zu Zakroczin angehaltenen Dantziger Kupffers, empfohlen.

1575. auff den Nothfall, eine beſtändige freye Farth durch den Sund, und den Genuß aller Vorrechte auszudiengen.

Geſchichte
Der Lande Preuſſen
Königlich-Polniſchen Antheils
Seit dem die Stände von dem Könige Henrich abgetreten, biß auf die Zeit, da ſie den König Stephanum für ihren Herrn angenommen.

Franckreichs Zuſtand, der die Preuſſen an einen neuen König zu dencken entſchloß, war zu der Zeit in einer groſſen Verwirrung. Ein gewiſſes Ubel, ſo aus dem Religions Zwange entſproſſen war, hatte dieſes mächtige Reich ſeit vielen Jahren innerlich gleichſam gezehret, wieder welches man, bald gelinde bald ſchärffere Mittel anzubringen bemüth geweſen. Diejenigen, ſo zu der letzteren Art den ſiechen Staats-Cörper zu heilen, gerathen hatten, ſahen ſich von ihrem Zwege ſehr weit entfernet, wie das berüchtete Pariſer Blut-Bad gantz wiedrige Würckungen that. Die Hugenotten, mit welchem Namen die, ſo ſich von der Römiſchen Kirchen getrennet, und eine beſondere Parthey ausmachten, beleget wurden, ſchienen nach dieſem Unfall neue Stärcke bekommen zu haben, an ſtatt daß man vermeinet gehabt, ſie dadurch, wo nicht auszurotten, doch gäntzlich zu entkräfften. Des Königs Bruder, der Hertzog von Alencon, ließ ſie ſeines Schutzes und Beyſtandes verſichern, und hatte zu dem Ende ein genaues Verſtändniß mit dem Könige von Nawarre und dem Printzen von Condé aufgerichtet, woran verſchiedene Groſſe von der Catholiſchen Seite Theil nahmen. Allein weil die Hugenotten etwas zu frühzeitig die Waffen ergrieffen, ehe die vorgedachte Printzen das gehörige veranſtalten konten, und König Carl, der damahlen noch lebte, das gantze Geheimniß erfuhr, ſahen ſie ſich verhindert, ihr Vorhaben ins Werck zu richten. Der Hertzog von Alencon und der König von Nawarre, ſo ſich am Hoffe aufhielten, wurden über alles genau befraget, und anfänglich zu Bois de Vincennes nachgehends im Louvre gefänglich verwahret. Der Printz von

Damahliger Zuſtand in Franckreich.

1575. Condé entkam glücklich nach Teutſchland, an den Chur-Pfaltziſchen Hoff, und erhielte daſelbſt, daß der junge Pfaltz-Graw Caſimir, gegen baare Bezahlung, eine Armee zum Entſatz der Hugenotten, zuſammen brachte, die, nachdem ſie davon durch ein Manifeſt verſtändiget worden, den Printzen zu ihrem General annahmen. König Carl war ſchon geſtorben, wie ſich das letztere zutrug, und obwol König Henrich eher, als die frembde Truppen, in Franckreich ankam, ſo fand Er doch ſeine Unterthanen in Gvienne, Langvedoc, Dauphiné &c. den Krieg gegen einander unermüdet fortſetzen. Der Hertzog von Alencon, der zwar ſeine Freyheit wieder erlanget zu haben ſchiene, doch genau beobachtet wurde, entwich den 15. Septembr. dieſes Jahres heimlich von Hoffe, nahm ſeinen Weg nach Berry und bekam einen groſſen Anhang von Hugenotten und Catholicken, wie eben der Printz von Condé mit 8000. Teutſchen Reutern und 6000. Fuß-Knechten, unter Anführung des jungen Pfaltz-Grawen Caſimirs, in Franckreich gerucket war (*). Dieſe innerliche Unruhe ließ die Wiederkunfft des Königes nach Polen, zu der, von ſeinem Geſandten Pibrac, angeſetzten Zeit nicht hoffen, und waren alſo die Preuſſen deſto leichter zu entſchuldigen, daß ſie, zu Verhütung vielerley Unordnungen, ſo aus Seiner Majeſt. längerer Abweſenheit zu beſorgen ſtanden, ſich mit den Reichs-Ständen wegen der Wahl eines neuen Herrn vereinigten.

Daher es den Preuſſen nicht zu verüblen daß ſie auf einen neuen König bedacht geweſen.

Was etwan die Pr. bewogen, ihre Zuneigūg auf das Oeſterreichiſche Hauß zu richten.

Was ſie aber für Urſachen gehabt ihre Zuneigung einem Oeſterreichiſchen Printzen zuzukehren, davon ſtehet in der denen Landes-Geſandten mitgegebenen Inſtruction nichts ausgedrucket. Vielleicht hat die Liebe vor die Teutſche Nation, von denen die Preuſſen abſtammeten, deren Sprache und Sitten ſie ſich gröſten Theils bedieneten, hiezu nicht ein geringes beygetragen. Es kan auch ſeyn, daß ſie eine genauere Beobachtung ihrer Privilegien, unter dieſem Herrn gehoffet, Der von einem Vater gebohren war, welcher verſchiedene Länder, nach ihren beſonderen Grund-Geſetzen, beherrſchte. Auch mögen die Stände vermuthet haben, daß wenn ſie einen König haben würden, der des damahls lebenden Käyſers Sohn, des künfftigen Bruder und mit anderen mächtigen Königen und Fürſten, durch Verwandſchafft verknüpfft war, die Provintz alsdenn, für die Anſprüche des Teutſchen Ordens ſicher ſeyn dörffte.

Preußiſche Landes-Geſandte auf dem Wahl-Tage.

Die Preußiſche Landes-Geſandte traten zur rechter Zeit ihre Reiſe nach Warſchau an. Daß unter denſelben der Culmiſche Woywode, und der Caſtellan Joh. Dulśki geweſen, habe ich ſchon oben erwehnet. Die groſſen Städte wolten anfänglich durch die von Thoren ihre Stellen vertreten laſſen, änderten aber nachgehends ihre Meynung und ſchickten auſſer den Thornern eine jede zweene Raths-Perſonen (**) auf den Wahl-Tag. Dieſem ſolten die Ritterſchafft und kleine

---

(*) Thuanus, Mezerai &c.

(**) Denn die Thorner hatten dazu nur einen Rathm. Georg am Ende, ernennet. Von Elb. waren auf dem Wahl-Platz zugegen, Joh. Grunau u. Andreas Neumann Rathmr. daſelbſt, von Dantz. Conſt. Ferber Bürgerm. u. Henrich Molner Rathm.

1575.

ne Städte, dem obigen Verlaß nach, die Ihrige zufügen. Allein es kam von den Land-Boten niemand, als George Pyſinski, aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft an, der einem bloſſen Zuſchauer abgab, indem er ſich der Gemeinſchafft mit den andern Geſandten enthielte. Die kleinen Städte hatten den Graudentziſchen Stadt-Schreiber Mich. Kahlen hinauf geſchickt, der nur einmahl bey den Geſchickten der groſſen Städte geweſen, ſonſt aber nicht zu Rath gezogen worden.

Botſchaffter verſchiedener auswärtigen Fürſten, und derſelben Anbringen.

Den 12. Novembr. und in den folgenden Tagen wurden des Käyſers, des Ertz-Hertzogs Ferdinandi, des Königes von Schweden, des Hertzogs von Ferrara, der Fürſtl. Preußiſche, der Chur-Fürſten des Römiſchen Reichs, und des Fürſten, den man insgemein einen Woywoden nandte, von Siebenbürgen, Botſchafftere, auf dem Wahl-Platz öffentlich gehöhret. Die Käyſerliche und Chur-Fürſtliche recommendirten den Printz Ernſt; der Ertz-Hertzogliche, Ferdinandum des Käyſers Bruder, der Tyrol und einige andere Oeſterreichiſche Landes-Stücke beſaß, im Fall die Polniſchen Stände zu dem Käyſerlichen Printzen kein Belieben tragen möchten; der Ferrariſche Alfonſum II. Hertzogen von Ferrara und Modena; der Schwediſche den König Johannem, oder die Princeßin Anna (*), und zum Mit-Regenten des Königes Johannis eintzigen Printzen, Sigismundum; der Siebenbürgiſche den regierenden Fürſten Stephanum Batory, doch daß Er keinesweges dem Käyſerlichen und Oeſterreichiſchen Hauſe in Erlangung der Crone hinderlich zu ſeyn gedächte. Die Werbung des Fürſtl. Preußiſchen Geſandten (**) war eines andern Inhalts. Er beklagte ſich daß man ſeinem Herrn Sitz und Stimme im Reichs-Senat nicht verſtatten wolte, und proteſtirte darwieder feyerlichſt. Ein mehreres iſt von dem Anbringen vorgedachter Geſandten allhie nicht zu mercken, auſſer daß die Käyſerliche verſprochen, daß nach geſchehener Wahl Erneſti, auf Mittel ſolte gedacht werden, wie die Streitigkeiten mit dem Römiſchen Reich wegen der Lande Preuſſen könten abgemacht werden: obgleich die Polniſche Stände von keinen Anſprüchen der Teutſchen auf Preuſſen etwas wiſſen wolten.

Der Fürſtl. Pr. Geſandte beſchweret ſich daß man ſeinem Herrn auf dem Wahl-Tage nicht Sitz und Stim̃e verſtattẽ wolle.

Die Käyſ. verſprechen die Aufheb. d'Anſprüche des Teutſchẽ Reichs auf Preuſſen.

Erſte Unterredung d' Preuß. Geſandten, wie ſie ſich bey der Wahl zu verhalten hätten.

Ich komme auf dasjenige, ſo unſere Provintz näher angehet. Den 15. Novembr. hielten derſelben Geſandte, ſo viel damahlen zugegen waren, als der Culmiſche Caſtellan, und die Abgeordnete von Thoren und Elbingen, beym Culmiſchen Woywoden ihre erſte Zuſammenkunfft. Der Woywode wiederhohlte zu des Caſtellans Nachricht, was auf dem jüngſten Land-Tage wegen der Königlichen Wahl geſchloſſen worden, beklagete daß noch niemand von der Ritterſchafft ſich eingefunden, ließ die mitbekommene Inſtruction verleſen, und begehrte zu wiſſen, „ob man als Geſandte ſich dem Cron-Marſchall anſagen, und neben einander ſich im Senat ſetzen, oder die „Stellen,

---

(*) Königes Sigismundi I. einzige in Polen annoch übrige Tochter.

(**) Melch. von Diebes.

1575. „Stellen, ſo ihnen die Reichs-Räthe anweiſen würden, einnehmen „ſolte: maſſen zu beſorgen wäre, daß die Senatoren, ſie nicht als „Geſandte anſehen, ſondern ihnen, daß ein jeder für ſeine Perſon „ſtimmen ſolte, zumuthen dörffte„. Der Caſtellan wiederrieth bey dem Marſchall ſich melden zu laſſen, und ſahe für gut an, nicht ehr ſich auf den Wahl-Platz zu verfügen, als biß die Polen würcklich zur Wahl ſchreiten würden: wegen des Sitzens meynte er, hätte man deſtoweniger Sorge zu tragen, weil vermuthlich, einer jeden Woywodſchafft ihr beſonderer Platz würde abgezeichnet werden. Die beyde Städte hielten davor daß es nicht ſchaden könte, wenn man als Geſandte, den Cron-Marſchall der Ankunfft verſtändigte, zur Wahl aber müſte man nicht ehr ſchreiten, als wann dasjenige ſo die Inſtruction erforderte, würde ſeyn ins Werck gerichtet worden. Zuletzt ward von allen beliebet, hievon nach Ankunfft der übrigen Mit-Geſandten weiter zu reden, und ſo indeſſen etwas vorgehen ſolte, daran dem Lande gelegen wäre, ſich einander fleißige Nachricht mitzutheilen.

Sie machen ihre Auffwartung bey der Königl. Princeßin Anna.

Verfügen ſich auf den Wahl-Platz.

Der Culm. Woywode macht im Namen der Provintz das Compliment an die Senatoren, und meldet daß er und ſeine Gefährten als Geſandte angekommen wären.

Der Krak. Woywode träget Bedencken die Preuſſen als Geſandte zn erkeñen wird aber eines anderen belehret.

Den 17den machten die aus Preuſſen Anweſende, der Königlichen Princeßin Anna, im Namen der gantzen Provintz die Aufwartung, welches Sie gnädig aufnahm, und es als ein Zeichen einer beſonderen Gewogenheit für die Jagelloniſche Familie auslegete. Von dannen giengen ſie in das Qvartier des Culmiſchen Caſtellans, allwo der Woywode vortrug, daß unerachtet niemand mehr aus Preuſſen angekommen wäre, man ſich ohne längerem Verzuge auf den Wahl-Platz begeben müſte, weil die Reichs-Stände an dem heutigen Tage mit dem Stimmen auf einen neuen Herrn, den Anfang machen wolten. Der Caſtellan ließ ihm ſolches gefallen; und die Geſchickten der beyden Städte Thoren und Elbing, ob ſie gleich anfänglich anhielten auf die abweſende Mit-Geſandte noch biß den folgenden Tag zu warten, ſtimmeten doch endlich mit ihnen überein, und verfügten ſich zuſammen auf den Wahl-Platz. Bey ihrer Ankunfft ward ihnen eine gewiſſe Stelle neben den Senatoren angewieſen: worauf der Culmiſche Woywode ſämbtlichen Senatoren im Namen der gantzen Provintz den Gruß nebſt Erbietung zu allen Dienſten überbrachte, und wünſchte, „daß die gegenwärtige Handlung zu GOttes Ehren, „und zu der Cron Polen und aller mit derſelben verknüpfften Lande „Aufnehmen gereichen möchte„. Nach dieſem Compliment, meldete Er, daß Er und die andere aus Preuſſen hieſelbſt gegenwärtige, nicht für ihre Perſon, ſondern als Geſandte vom gantzen Lande, der Wahl beyzuwohnen, angekommen wären. Der Reichs-Primas, Uchanski, danckte ohne ſonſt etwas zu erinnern, für den Gruß und Wunſch; hergegen trug der Woywode von Krakau (*) Bedencken, den von Culm nebſt ſeinen Gefährten vor Geſandte zu erkennen: wie ihm aber geantwortet ward, daß ſolches nicht als etwas neues anzuſehen, ſondern ſchon bey der Wahl Johannis Alberti und in den folgenden Zeiten üblich geweſen wäre, ließ man den Preuſſen ihren Caracter.

(*) Pet. Zborovski,

Caracter. Indeſſen ward an dieſem Tage nicht zur Wahl geſchritten, ſondern die Sache biß auf den folgenden verſchoben.

Am ſelbigen nahm das Votiren bey den Senatoren ſeinen Anfang, und wurde etzliche Tage fortgeſetzet. Die meiſten Stimmen fielen auf den Käyſer Maximilian, ob Er gleich für ſich, umb die Crone nicht geworben hatte, und auf ſeinen Printzen Erneſtum. Die anderen waren zwiſchen dem Könige von Schweden, dem Hertzoge von Ferrara, und einem Piaſten, unter welchem Namen man einen einheimiſchen Magnaten verſtand, wiewol auf ungleiche Art, getheilet. Wie die Ordnung den Culmiſchen Woywoden, für dieſes mahl unmittelbahr nach dem von Rawa, traff, ſtand er, nebſt den andern Preußiſchen Geſchickten, bey denen ſich indeſſen die von Dantzig eingefunden hatten, auf, und ſagte, „ daß die neben ihm Anweſende, von wegen des gantzen Landes „ Preuſſen allhie erſchienen, und krafft der habenden Vollmacht, ihre „ Stimmen dem Käyſerlichen Printzen Ernſt gäben, doch zugleich bä„ then, den König Henrich nicht gäntzlich hindanzuſetzen, vielmehr Ihr. „ Maj. durch gütliche Handlung zur Genehmhaltung der neuen Wahl zu bewegen. Die Woywoden von Krakau und Rawa wolten dieſe Art zu ſtim̃en nicht gelten laſſen, ſondern es vor eine eintzele Stim̃e des Culmiſchen Woywoden rechnen: dagegen dieſer den alten Gebrauch anführte, und nochmahls wiederhohlte, daß er nicht bloß für ſeine Perſon, ſondern im Namen der gantzen Provintz Preuſſen geſtimmet hätte.

Es wird auf einen neuen König geſtimmet.

Der Woywode von Culm giebt das Votum im Namen der gantzen Provintz dem Käyſ. Printzen Ernſt.

Dieſe Art zu ſtimmen wird von einigen beſtritten.

Weil alſo die Stimmen im Senat auf verſchiedene Candidaten ausgefallen, die Ritterſchafft auch ihre Zuneigung, vornehmlich zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und einem Piaſten, getheilet hatte, gab der Culmiſche Woywode denen groſſen Städten in ſeinem Quartier zu verſtehen, „ daß es beſſer geweſen wäre, wenn man die Landes-Vollmacht „ nicht bloß auf den Käyſerlichen Printzen eingeſchräncket hätte, denn im „ Fall ſich die Reichs-Stände über einen anderen Herrn vergleichen ſolten, „ würde man unverrichteter Sache nicht ohne Spott abziehen, und doch „ hernach in die Wahl willigen müſſen „. Die Geſchickte der groſſen Städte meyneten, daß die Inſtruction nicht zu tadeln wäre, und erſuchten den Woywoden, von derſelben nicht zu weichen. Es wolten ſonſt die Litthauer den Preuſſen zumuhten, mit ihnen eine Vereinigung vor das Hauß Oeſterreich, wieder einen Piaſten zu treffen, allein die groſſen Städte verhinderten es, und riethen bey dem klahren Buchſtaben der Befehle zu verharren.

Der Culmiſche Woywode iſt mit der zu eng eingeſchränckten Inſtruction nicht zu frieden.

Die gr. Städte bitten ihn, von derſelben nicht zu weichē. Die Litthauer tragen dē Pr. Geſandten eine genaue Vereinigung vor das Hauß Oeſterreich a

Inzwiſchen waren von der Preußiſchen Ritterſchafft George Piſinski aus Pomerellen, und von wegen der kleinen Städte, der Graudentziſche Stadt-Schreiber zu Warſchau angekommen, hatten ſich aber in dem Mittel der Räthe noch nicht eingefunden. Daher lieſſen die groſſen Städte den Stadt-Schreiber zu ſich fordern, und befragten ihn, warum er ſich noch zur Zeit ihrer Gemeinſchafft enthalten, und was es mit ſeiner Perſon für eine Bewandniß hätte. Darauf dieſer antwortete, daß es geſchehen, theils weil man ihn nicht geruffen, theils

Die Geſchickten der gr. Städte fordern den Abgeordneten der kleinen Städte zu ſich.

1575. weil er vorher die Geſchickte der Ritterſchafft abwarten wollen. Seine Perſon betreffende „, wäre er zwar nur ein Stadt-Schreiber von Graudentz, „ aber auch zugleich ein Abgeordneter ſämbtlicher kleinen Städte, wel-„ ches er mit ſeiner Vollmacht gnugſam darthun könte „. Die groſſen Städte erwiederten, daß ſie lieber geſehen hätten, wenn die Kleine, zu einer ſolchen Verrichtung, Obrigkeitliche Perſonen möchten gekohren haben, da es ihnen aber gefallen, ihm, dem Schreiber, ſelbige aufzutragen, möchte er ins künfftige den gemeinen Rahtſchlägen, ſo offt man ihn fordern würde, fleißig beywohnen.

Die Preuß. Geſandte ſind beym Reichs-Primas, und werden gefraget, ob ſie bey ihrer Stimme ſtandhafftig zu bleiben gedächten. Worauf ſie bezeuget, daß die Wahl des Käyſers ihren Heimgelaſſenen nicht entgegen ſeyn würde.

Den 29. Novemb. verfügten ſich die aus Preuſſen Anweſende, auf vorgängige Einladung zum Ertz-Biſchoff von Gneſen, und vernahmen, daß Tages vorher, die Litthauer nebſt vielen Senatoren der Cron, die dem Hauſe Oeſterreich zugethan waren, bey ihm geweſen, und nach gepflogener Unterredung über die gegenwärtige Angelegenheiten, Jhn feſt verſichert, daß ſie von ihren einmahl gegebenen Stim̃en nimmermehr weichen würden, und von den Preußiſchen Abgeſandten gleiche Standhafftigkeit hofften: weßfalls denn ſie anjetzo ihre eigentliche Meynung eröffnen möchten. Nachdem nun die Preuſſen unter ſich ein beſonderes Vernehmen gehalten hatten, ſagte der Culmiſche Woywode in der anderen Namen: daß ihnen daheim, eine „ gewiſſe umſchränckte Inſtruction, auf den Käyſerlichen Printzen Erne-„ ſtum zuſtimmen, gegeben worden, von der ihnen nicht geziemen „ wolte abzugeheu: weil ſie aber höhreten, daß die meiſten vor Jhre „ Käyſerl. Maj. ſelbſt ſich erklähreten, erachteten ſie, daß ſolches denen „ Heimgelaſſenen nicht entgegen ſeyn würde, ſintemahlen dieſelben münd-„ lich bezeuget hätten, daß ſie, wenn gleich die Wahl auf einen andern „ fiele, ſich deswegen von der Crone nicht trennen wolten „. Für dieſe Erklährung hat der Ertz-Biſchoff gedancket, und, wie die Preuſſen ſich beſchweret, als wenn die Polen die vom Culmiſchen Woywoden gegebene Stimme für ein eintzeles Votum des gedachten Woywoden rechnen wolten, ſie zu frieden geſprochen, und verſichert, daß die Stimme von wegen des gantzen Landes angenommen worden.

Das Votum des Culmiſchen Woywodens, iſt als die Stimme des gantzen Landes angeſehen worden.

Zwieſpalt bey der Polniſchen Ritterſchafft, die in eine Trennung ausſchlägt

Der Adel ſoll ſeinen Piaſten nennen.

Unter der Polniſchen Ritterſchafft hatte der Zwieſpalt wegen eines neuen Herrn zugenommen. Die einen Piaſten verlangten, machten den gröſten Hauffen aus, ſonderten ſich von den andern ab, hielten ihre Rathſchläge für ſich, und lieſſen durch ihren Marſchall den Senat verſichern, daß die, ſo aus deſſen Mittel einerley Meynung hegten, ſich zu ihnen verfügen möchten. Die Senatoren, ſo dem Hauſe Oeſterreich zugethan waren, ſuchten den Sinn der Piaſteer (*) zu lencken. Die anderen ermahneten ſchlechterdings zur Einigkeit, biß jene begehrten, die Ritterſchafft möchte die Perſon anzeigen, auf die ſie, unter dem Namen eines Piaſten, ihre eigentliche Abſicht gerichtet hätten. Der Adel hergegen verlangte von dem Senat, ihm einige vorzuſchlagen, die man zur Crone für geſchickt hielte. Hiemit wurden etzliche Tage zugebracht,

---

(*) So nandte man die, welche einen Piaſten verlangten.

bracht, binnen welchen der Woywode und Caſtellan von Culm, nebſt den Geſchickten der drey groſſen Städte, die hinter dem Culm. Woywoden ſaſſen, dem Senat beſtändig beywohneten. Den 4ten Decemb. trug es ſich zu, daß wie die Senatoren rathſchlagen wolten, und ſie einem jeden, der nicht zum Reichs-Rath gehörete, andeuteten, ſich zu entfernen, etzliche Polniſche Woywoden den Culmiſchen auf die Seite nahmen, und ihn verſtändigten, daß es der Senat gerne ſehen würde, wenn die Preußiſchen Städte einen Abtritt nehmen möchten: welches der Woywode von Culm, ſobald er ſich an ſeinen Ort wieder geſetzt hatte, denen Geſchickten derſelben Städte anzeigte. Wie ſie aber dem ungeachtet ſitzen blieben, ſagte der Krackauiſche Biſchoff, „ daß es ihn wundere, warum verſchiedene von denen Anweſenden „ ſich zu entfernen Bedencken trügen, da man doch ihre Gegenwart „ nicht verlangte: Sie ſolten billig vor dieſesmahl in Anſehung des gemeinen Nutzens, und daß die Senatoren unter ſich etwas geheimes „ zu verhandeln hätten, ſich gutwillig der Seſſion, ohne Nachtheil ihrer „ ſonſt habenden Freyheit, enthalten „. Einige andere Senatoren, fiengen an die Frage aufzuwerffen, ob die groſſen Städte in den Senat gehöreten? wuſten aber nichts darwieder einzuwenden, wie ihnen von den Preuſſen vorgeſtellet ward, „ daß die Städte jederzeit Königl. Rähe, „ und mit den Woywoden und Caſtellänen in dieſem Stück von gleicher Würde geweſen „. Man redete nochmahls mit dem Culmiſchen Woywoden, wie auch mit dem Caſtellan insgeheim, und erſuchte hierauf die Geſchickte der groſſen Städte, aus Liebe zum gemeinen Beſten vor dieſesmahl ſich aus dem Senat zu begeben, „ angemerckt die „ Senatoren von nichts zu rathſchlagen, ſondern bloß die zwieſpaltige Gemüther mit einander zu vereinigen gedächten; ſolche Gefällichkeit auch den Städten an ihrem Vorrecht nicht ſchädlich ſeyn ſolte „. Hierüber pflogen dieſe mit dem Woywoden und Caſtellan von Culm eine Unterredung, und lieſſen durch den erſteren zur Antwort geben: „ daß die drey groſſen Städte in Preuſſen, der Wahl eines neuen Königes, als Königliche Räthe beyzuwohnen berechtiget wären, zu dem „ Ende ſie auch von dem Gneſniſchen Ertz-Biſchoffe nach Warſchau „ eingeladen worden. Hätten aber die Senatoren anjetzo andere Geſchäffte, ſo die Städte nicht rühreten, ſo wären ſie bereit aus der „ Verſamlung abzutreten, doch mit feyerlichſtem Vorbehalt, daß ſie „ ſich dadurch ihrer Freyheit, ſofern ſelbige die Königliche Wahl angienge, in dem geringſten Stück nicht begeben, auch nicht daran gebunden ſeyn wolten, ſo in ihrer Abweſenheit etwas, das dahin gehörete, möchte beſchloſſen werden „. Die Senatoren danckten für dieſe Willfährigkeit, und hielten die Proteſtation genehm: worauf ſich der Städte Geſchickten in ihre Quartiere verfügten.

1575.

Die Geſchickten der drey groſſen Städte haben ihren Sitz hinter dem Culmiſchen Woywoden.

Die Senatoren begehren, daß ſie ſich entfernen ſollen.

Frage: ob die groſſen Städte in den Senat gehören? welche beantwortet wird.

Die Städte nehmen unter gewiſſem Beding einen Abtritt.

Wofür die Senatoeen dancken.

Wovon man nach ihrer Entfernung im Senat geredet, vernahmen ſie von dem Culmiſchen Woywoden, wie er ſie, nebſt dem Caſtellan, zu ſich nöthigen ließ; daß nehmlich die Reichs-Räthe bemüht geweſen, die Hinderungen zur einmüthigen Wahl aus dem Wege zu räumen, welches aber nichts fruchten wollen, weil die eine Parthey auf

Die Senatoren ſind vergeblich bemüht geweſen / die wegen der Wahl enſtandene Mißhelligkeit zu hebē.

1575.

Daß die beyde Räthe vom Lande ohne den groſſen Städten bey den Senatoren nicht hätten bleiben ſollen.

Die Preußiſche Geſandte werden zum Gneſniſchen Ertz-Biſchoff gefordert.

Die Geſchickten der Städte werden nicht in die Verſam̃lung der Senatoren gelaſſen.

den Käyſer, die andere über einen Piaſten gar zu feſt gehalten, daher beyde eine andere Zuſammenkunfft auf den folgenden Tag bey dem Gneſniſchen Ertz-Biſchoff beliebet hätten. Die Städte danckten für die Nachricht, meynten aber, daß da der Woywode und Caſtellan mit ihnen zu einer Inſtruction gehörten, ſie ſich nicht trennen, folglich ohne die Städte im Senat nicht bleiben möchten. Beyde Landes-Räthe erkañten ihr Verſehen, und verſprachen denen gemeinen Reichs-Verſam̃lungen nicht anders als in der Städte Geſellſchafft beyzuwohnen. Dieſer ihre Geſchickten waren annoch bey dem Woywoden zuſammen, wie ein Bothe von dem Gneſniſchen Ertz-Biſchoff, ſämbtliche Preußiſche Abgeſandte in deſſen Quartier forderte, wohin ſich ſelbige auch erhuben. So bald ſie ihre Ankunfft daſelbſt melden lieſſen, trat der Cron-Marſchall aus dem Zimmer, wo die Senatoren verſam̃let waren, und zeigte den Geſchickten der Städte an, daß man bloß die beyde Landes-Räthe verlanget hätte. Worauf der Woywode und Caſtellan, dem vorigen Verſprechen zuwieder, ins Gemach giengen, und die Abgeordnete der Städte allein, in ihre Herbergen zurück kehren lieſſen.

Zweene Woywodē werden zu Cron-Candidaten vorgeſchlagen.

Die eine ſo hohe Würde von ſich ablehnen.

Die Trennung zwiſchen den Anhängern des Oſterreiſchen Hauſes und den Piaſtiſch-Geſinneten hielte annoch beſtändig an. Die Ritterſchafft von der letzteren Parthey erklährte ſich, daß ſie darunter einen Einzögling der Polniſchen Reichs-Lande verſtünde, er möchte gleich ein Pole, Litthauer, Preuſſe oder Maſure von Geburth ſeyn: und ſchlug nachgehends die Woywoden von Sendomir und Beltz, Joh. Koſtka und Andr. Tenzinski zu Cron-Candidaten vor, von denen man einen auf den Königlichen Thron ſetzen möchte. Dieſe beyde Senatoren wurden von dem Cron-Marſchall im Namen des Senats gefraget, ob ſie ſich getraueten ein Königreich anzunehmen, welches den feindlichen Anfällen der Moſcowiter, Türcken und Tattarn ausgeſetzt, und mit vielen Schulden behafftet wäre. Sie verſicherten aber, daß ihnen dergleichen hohe Gedancken niemahlen in den Sinn gekommen, und bathen, ohne auf ihre Perſonen zu ſehen, ſolche Mittel zur Hand zu nehmen, wodurch die Piaſteer könten vergnüget werden.

Die Trennung zwiſchen den Ständen vermehret ſich.

Der Käyſer Maximiliā wird zum Könige ausgeruffen.

Solches war aber unmöglich ins Werck zu richten, weil jeder Theil auf ſeiner Meynung verharrte, und mit derſelben die allgemeine Wolfahrt des Reichs verknüpfft zu ſeyn glaubte. Die Litthauer hatten ſich von dem bißherigen Wahl-Platz auf eine andere Stelle begeben, denen, nach vorhergegangener Einladung, die Oeſterreichiſch-geſinneten Reichs-Stände, nebſt den Preußiſchen Abgeſandten folgten, und die Piaſteer zurück lieſſen. Den 12. Decemb. geſchah der letzte Verſuch dieſe zu gewinnen, und wie ſelbiger mit dem vorigen gleiche Würckung hatte, rieff der Reichs-Primas noch an demſelben Tage den Käyſer Maximilian zum Könige von Polen, und Litthauiſchem Groß-Hertzoge (*) aus, welches die gewöhnliche Freuden-Bezeugungen beſtätigten.

Die

(*) Denn die Polen und Litthauer, deren Stimme anfänglich zwiſchen dem Käyſer und deſſen Printzen getheilet geweſen, hatten ſich nachgehends wegen des Käyſers verglichen.

1575.

Dem die Preuß. Geſandten beyfallen, und võ den Käyſerl. Botſchafftern eine Verſicherung wegen ihrer Privilegien erhalten.

(19)

Die Preußiſche Geſandten, ob ſie gleich nur auf den Printzen Erneſtum zu ſtimmen befehliget waren, gaben dennoch der Wahl des Käyſers Beyfall, in Meynung daß die daheimgebliebenen Stände ſelbige gleichfalls genehm halten würden. Den Tag nach der Königlichen Proclamation, giengen ſie zu den Käyſerlichen Bottſchafftern (*), legten die Glückwünſchungs Complimenten ab, und thaten wegen der Landes-Freyheiten Erinnerung. Dieſe entſchuldigten ſich damahlen mit dem Mangel der Vollmacht etwas feſtes hierinnen ſchlieſſen zu können, gaben aber den 17den eine ſchrifftliche Verſicherung, in welcher ſie, im Namen des Käyſers, verſprachen, „daß Jhro Majeſtät „die gnädigſte Vorſorge tragen wolte, damit die Preußiſchen Lande „und Städte bey ihren Privilegien, Frey- und wolhergebrachten Ge„wohnheiten erhalten, dieſelben beſtätiget, vermehret, alle darwieder „eingeriſſene Beſchwerden aufgehoben, die Privilegien ſelbſt von übe„len Auslegungen befreyet, und nach ihrem eigentlichen wahren Ver„ſtand, wie es in den erſten Zeiten geſchehen, erkläret werden möch„ten„. An eben dem Tage bekamen die Geſchickten der groſſen Städte, eine beſondere Verſicherung, wegen der völligen Freyheit der Religion, nach dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekenntnis, wegen Beobachtung der Privilegien und Abſchaffung der Gebrechen, auf eben die Art, wie es ehmahlen zu Dantzig mit dem Frantzöſiſchen Geſandten, Lanſac, war verabredet worden.

Was die gr. Städte ins beſondere bedungen.

Bemühungen derjenigen, die den Käyſer gewehlet.

Die Preuſſen beſchweren ſich daß ſie hiebey nicht zu Rath gezogen werden.

Es geſchiehet der Pr. Vorrechte in den Pactis Conventis

Die Polniſche und Litthauiſche Stände, welche den Käyſer gewehlet hatten, lieſſen ſich indeſſen angelegen ſeyn, theils die Gegen-Parthey auf ihre Seite zu ziehen, theils die ſo genandte Pacta Conventa abzufaſſen, und ſich darüber mit denen Käyſerlichen Geſandten zu einigen. Weil aber bey dieſen Geſchäfften die Preuſſen nicht zu Rath gezogen wurden, beſchwerte ſich deſſen der Culmiſche Woywode, und führte den Reichs-Ständen zu Gemüth, daß nicht nur die Polen und Litthauer, ſondern auch die Preuſſen ein beſonderes Volck ausmachten, und wol verdienten, daß derſelben Freyheiten, ſo wie der beyden anderen Nationen, namentlich gedacht würde, und bath alſo, ihrer in dem Decreto Electionis nicht zu vergeſſen. Und wie nachgehends in den Pactis Conventis, bloß der Cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen Erwehnung geſchah (**) wiederhohlte bey derſelben Verle-

---

(*) Selbige waren: Martinus Biſchoff zu Breßlau und Ober-Haubtman in Schleſien, Andreas Duditius ehmahliger Biſchoff von Fünffkirchen in Ungarn, und Matthias von Logau Haubtman von Schweidnitz und Jauer in Schleſien.

(**) Es war wegen Preuſſen bloß folgender Artickel in die Pacta Conventa eingerücket worden: Controverſias de *Pruſſia* & Livonia, cum Sac. Rom. Imperio, qvamvis nullas ſe habere judicet Regnum Poloniæ, tum amicitiæ & amoris mutui conſervandi cauſa, non renuunt Ordines, ut eas Ipſius Majeſtas in perpetuum ſopiat, qvod ea ratione Ipſius Majeſtas per Oratores ſuos facturam ſe recepit, ut primo qvoqvo tempore eam rem ſincera fide & omni conatu, ſine tamen ullo præjudicio Regni ad effectum deducat, ut nullo unqvam tempore amplius de iis rebus controverſiæ exoriantur.

1575. Keine Erwehnung. Worüber die Pr. ihr Mißvergnügen bezeiget. Was man ihnen geantwortet.

ſung der Woywode die vorige Klage, die der Cron=Marſchall damit abzulehnen ſuchte: Daß unter Polen zugleich Preuſſen verſtanden würde, mit Litthauen aber es eine andere Bewandnis hätte, weil mit demſelben Groß=Hertzogthum beſondere Verträge aufgerichtet worden. Allein der Culm. Caſtellan wandte ein: daß Preuſſen ſich ſeiner eigenen Freyheiten, Rechte und Privilegien rühmete: welchem Einwurff der Marſchall das Exempel der Maſuren entgegen zuſetzen vermeynte, ſo ſeiner beſonderen Rechte ungeachtet, der Cron Polen unmittelbahr einverleibet wäre.

Die Wahl des Käyſers Maximiliani wird nochmahls publiciret.

Den 18. Decembr. wurde die Wahl Maximiliani in Gegenwart der Käyſerlichen Geſandten und der Reichs=Stände (*) auf dem Schloß=Platz zu Warſchau, von dem Cron=Marſchall offentlich bekant gemacht, nachdem man ſich vorher mit den Geſandten wegen der Pactorum Conventorum geeiniget hatte. Ehe dieſe Verlautbahrung geſchah, ſchickten die Senatoren ſelbige denen Abgeordneten der Preußiſchen Städte durch den Culmiſchen Caſtellan zu, ob ſie auch etwas darwieder zu erinnern hätten. Die Städte überbrachten ihre Genehmhaltung ſelbſt in der Polniſchen und Litthauiſchen Stände Verſammlung, nur daß ſie ſich auf die Bediengungen, derer in der Publication gedacht würde, gar nicht erklähren könten, weil ſie um dieſelbe keine Wiſſenſchafft trügen.

Die Piaſteer wehlen die Princeſſin Anna u. Stephanum von Siebenbürgen.

Angeſetzte neue Zuſammenkunft zu Andrzejow.

Bey dẽ Piaſteern habẽ ſich zweene Edelleute aus Preuſſen eingefunden, die ihre Stimmen dem Stephano gegeben.

Die Piaſteer, die auf dem Wahl=Platz verblieben waren, hatten ihre beſondere Rathſchläge fortgeſetzet, und den 14. Decembr. die Polniſche Printzceßin Anna zur Königin, und den Fürſten von Siebenbürgen, Stephanum Batori, zu ihrem Gemahl und König ausgeruffen auch eine neue allegemeine Zuſammenkunfft auf den 18. Jänner des folgenden Jahres, nach Andrzejov in der Krakauiſchen Woywodſchafft, angeſetzet. Kurtz vor Endigung der Wahl, waren zweene Preußiſche Edelleute aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, ein gewiſſer Falentzki aus dem Tauchelſchen, und einer Namens Pruſki aus dem Slochauiſchen Gebieth, bey den Piaſteern angekommen, und hatten nach erlangtem Gehöhr, bey der gantzen Verſammlung angebracht, „ als wenn „ weder ihre, noch auch ihrer heimgelaſſenen Brüder Meynung je„ mahls geweſen, auf den Käyſer Maximilian zu ſtimmen, und ob „ zwar in der denen Landes=Geſandten mitgegebenen Inſtruction des „ Printzen Erneſti Meldung geſchehen wäre, hätten doch ſolches bloß „ die groſſen Städte ausgewürcket, in Hoffnung die Adeliche Vor„ rechte, unter einem Teutſchgebohrnen Fürſten, deſto füglicher unter„ drucken zu können „. Die beyde Edelleute gaben weiter vor, „ daß ſie „ aus ihren Gebiethen mit dem Befehl abgeſchickt worden, ſich zu de„ nen zu verfügen die vor die Adeliche Freyheiten die gröſte Sorge „ trügen „: und ſchloſſen, daß weil ſie dieſe Eigenſchafft bey den Pia-

ſtiſch=

(*) Nemlich der Käyſerlich=geſinneten. Die Preußiſche Geſchickte, auſſer dem Culmiſchen Woywoden, der ſchon Tages vorher verreiſet war, erſchienen gleichfals dabey.

1575.

ſtiſchgeſinneten angetroffen, ſie zugleich mit ihnen in Erwehlung der Printzeßin Anna und des Fürſten von Siebenbürgen willigen wolten: worüber dieſe nicht ein geringes Vergnügen bezeugten.

Geſandte an den Käyſer und an den Fürſten von Siebenbürgen geſchickt.

Der Polniſchen Stände Zwieſpalt hatte alſo zweene Printzen zu Königen eines Reichs ernennet. Jeder Theil ſuchte ſeine Wahl zu behaupten, und giengen ſo wol nach Siebenbürgen als nach Wien anſehnliche Geſandte, welche die baldige Ankunfft der Neu-Erwehlten befordern ſolten. Der Caſtellan von Culm, Joh. Dulski, war mit einer von denen die ſolches beym Käyſer verrichteten. Wir wollen den Ausgang der Sache, die wieder Vermuthen vor Polen glücklich ausgeſchlagen, in etwas an die Seite ſetzen, und vorher den Rückweg gleichſam nach Preuſſen nehmen. Hieſelbſt äuſſerte ſich mit dem Anfang des Jahrs die Uneinigkeit, die auf dem Wahl-Platz zu allererſt ausgebrochen. Etwan dreyßig Edelleute aus der Culmiſchen Woywodſchafft, kamen aus eigener Bewegung zuſammen, und brachten es bey dem Land-Richter, Matth. Richenau, dahin, daß er wieder die Landes-Geſetze und die bißherige Gewohnheit, ohne der Räthe Vorwiſſen, der Culmiſchen Ritterſchafft einen Land-Tag zu Culmenſee auf den 13. Jänner anſetzte. Die allda ſich einfanden, widerſprachen vorgängig demjenigen, was die Landes-Geſandte zu Warſchau wegen der Königlichen Wahl beliebet, und bezeugten, daß ſie den Käyſer nicht für ihren Herrn erkennen, ſondern es mit denen halten wolten, die den Fürſten von Siebenbürgen zum Könige, und die Princeßin Anna zur Königin, ausgeruffen. Sie waren auch nicht ungeneigt die bevorſtehende Andrzejowiſche Zuſammenkunfft zu beſchicken, und würden es gethan haben, wenn ſie ſich nicht geſcheuet, eine Sache von ſolcher Wichtigkeit, und deren Ausgang annoch zweiffelhafft war, ohne der gantzen Provintz, zu unternehmen. Doch ſchickten ſie ihre Abgeordnete an den Sendomiriſchen Woywoden (*), der eben von Marienburg durch Preuſſen nach Andrzejow reiſete, lieſſen ihm ihren Beytritt zu der Batoreiſchen Parthey hinterbringen, und daß ſie zu mehrerer Vereinigung, ihre Boten nach Andrzejow zu ſchicken Sinnes geweſen, hofften aber, daß ſolches auf ihr Anſuchen, im Namen ſämbtlicher Preußiſchen Stände, geſchehen würde ,,. Inzwiſchen möchte ,, der Woywode ihr Auſſenbleiben bey denen daſelbſt Anweſenden beſtens entſchuldigen, und ſie einer baldigen Ankunfft gewiſſer Geſandten vom gantzen Lande verſichern ,,. Der Woywode höhrte die Abgeordnete zur Leippe unweit Culmſee, von dannen er ſeine Reiſe nach Polen fortſetzte.

1576.

Einige Edelleute im Culmiſchen, komen aus eigener Macht in Culmſee zuſamen, u. erklähren ſich vor den Fürſten võ Siebenbürgen.

Sind nicht ungeneigt die Andrzejowiſche Zuſamenkunfft zu beſchicken.

Laſſen ihre Gemüths-Meynung durch den Sendomiriſchẽ Woywoden derſelben Verſammlung hinterbringen.

Ehe der Culmiſche Adel auseinander gieng, beſchloß er, bey den Räthen umb einen gemeinen Land-Tag anzuhalten, umb auf demſelben nach Andrzejow Geſandte zu wehlen, im Fall aber die Räthe nicht

Wollen bey den Räthen um einen Land-Tag anhalten.

(*) Joh. Koſtka ehmahliger Caſtellan von Dantzig. Er war einer von denen, die ſich vor den Fürſten von Siebenbürgen erklähret hatten.

1576. nicht möchten die Stände verſchreiben wollen, aus eigener Macht zu Graudentz den 23. Jänner ſich einzufinden, und aus ihrem Mittel gewiſſe Boten zu ernennen. Die Dantziger, ſo deſſen in Zeiten verſtändiget wurden, ſchickten einen ihrer Secretarien an die Räthe vom Lande, und lieſſen erinnern, auf die gegenwärtige Vorfallenheiten gute Acht zu haben, und dem Adel keine beſondere Zuſammenkünffte, ohne der vornehmſten Stände Gutbefinden, zu verſtatten. Wannenhero der Woywode von Marienburg, als Staroſte von Graudentz, die Vorſorge trug, daß gemeldte Stadt den 23. Jänner geſchloſſen gehalten, folglich die Culmiſche Ritterſchafft an ihrem Vorhaben verhindert wurde: wiewol dieſelbe an einen anderen Ort ſich einfand, und von dannen ein Schreiben mit 20. Siegeln, nach Andrzejow ſchickte, darinnen ſie von ihrer Zuneigung gegen dem Fürſten Bathori Nachricht gab. Das Schreiben ſelbſt war an den Sendomiriſchen Woywoden gerichtet. Der es daſiger gantzen Verſam̃lung vorzeigte.

Kom̃en aber aufs neue aus eigener Macht zuſam̃en, und ſchreiben nach Andrzejow.

Verlauff der Andrzejowiſchen Zuſammenkunfft.

Die Andrzejowiſche Zuſam̃enkunfft war nicht ſowol an Senatoren, als an Ritterſchafft zahlreich, denn von jenen ſich bloß der Biſchoff von Cujawien, die Woywoden von Krakau, Sendomir, Reußland und Beltz, und ſechs Caſtelläne eingeſtellet hatten. Das vornehmſte ſo hieſelbſt vorgieng, beſtand hierinnen, daß man die Wahl des Fürſten von Siebenbürgen und der Printzceßin Anna beſtättigte; Zur Crönung und dem Königlichen Beylager den 4ten Märtz anſetzte; eine Geld-Steuer nach der Vorſchrifft des Lubliniſchen Univerſals bewilligte; gewiſſe Perſonen zur Empfahung des neuen Königes an der Grentze, und zur Begleitung der Königin von Warſchau nach Krakau, ernennete; die Käyſerlichen Bottſchaffter höhrte und abfertigte, und Geſandte nach Teutſchland, Litthauen und Preuſſen zu ſchicken beſchloß (*).

Geſandte von dannen nach Preuſſen geſchickt, auf deren Anſuchen ein Land-Tag ausgeſchrieben worden.

Was darwieder vorgeſtellet worden.

In Preuſſen kamen an, Paul von Dzialin, Dobriniſcher Caſtellan, und ein Edellman, Albrecht Krzikowski, die ſich bey dem Culmiſchen Biſchoffe, als der Zeit Landes-Präſidenten, meldeten, und von ihm erhielten, daß er zur Anhöhrung ihrer Werbung, ſämtliche Stände auf den 27ſten Februarii nach Graudentz verſchrieb. Nicht alle waren mit dieſer Willfährichkeit des Biſchoffs zufrieden. Die groſſen Städte wechſelten hierüber unter einander fleißig Brieffe, und einigten ſich, dem angeſetzten Land-Tage durch Raths-Perſonen nicht beyzuwohnen, ſondern ihr Auſſenbleiben alsdenn, durch Secretarien entſchuldigen zu laſſen. Die Dantziger verſuchten durch einen derſelben die Land-Räthe zur Einſtimmung mit den Städten zu bewegen, unter Vorſtellung: „daß es ſich nicht gebührete auf bloſſes Begehren „eines Polniſchen Caſtellans, und eines ſchlechten Edellmans, die „von einer wiedrigen Parthey ins Land geſchickt worden, die Stände bey gegenwärtigen ſorglichen Zeiten, zuſam̃en zu fordern: inſonderheit da man wenig Exempel wüſte, daß die Durchl. Könige von

„Po-

(*) Conſtitut. Regni p. 235. Heidenſtein p. 93. Autor Interregni MS. L. VI.

„Polen, oder, bey erledigtem Thron, die Ertz-Biſchöffe von Gneſen, dergleichen begehret hätten, ohne in gantz wichtigen die Provintz Preuſſen betreffenden Angelegenheiten: ſonſten aber ſie gewohnet geweſen, die ordentliche Land-Tage zu beſchicken, und denen Ständen keine ungewöhnliche Reyſe-Koſten zu verurſachen. Es wäre auch bekandt, daß wenn auſſerhalb den gebräuchlichen Land-Tagen Geſandten angekommen, ob es gleich vornehme Perſonen, als Biſchöffe und Woywoden geweſen, ſie ſich doch niemahls unterſtanden, die Stände zuſammen fordern zu laſſen, ſondern bey einem jeden von den Räthen inſonderheit, ihre Werbung abgeleget hätten, welche alsdeñ, wenn ſie es für nöthig gefunden, die Stände an einen gewiſſen Ort verſchrieben, und den Geſandten, wenn ſie etwan die Zeit nicht abwarten wollen, den Schluß des gantzen Landes nachgeſchicket: welchen Gebrauch Käyſerliche und anderer auswärtigen Fürſten Botſchaffter nicht übel genommen. Wo man aber anjetzo den Polen etwas neues einräumen würde, dörffte ſolches zu einer übelen Folge gereichen, und hätte der Biſchoff von Culm billig der anderen Räthe Meynung hierüber einhohlen ſollen, bevor er Einladungs-Schreiben ausfertigen laſſen. Zudem wäre annoch ungewiß, worinnen eigentlich der Polniſchen Geſandten Anbringen beſtünde, ohne daß man einen Vortrag wieder die Käyſerliche Majeſtät vermuthete, Die doch von den Preußiſchen Landes-Ständen zum Herrn erwehlet und beliebet worden, und bey Der man ſich durch Haltung des Land-Tages, in den Verdacht einer Abtrünnigkeit ſetzen würde. Der Biſchoff hätte in ſeinen Ausſchreiben an die Städte bloß verlanget, ihre Abgeordnete mit vollkommener Macht zu ſchicken, ohne ihnen von dem Inhalt der Werbung Theil zu geben: daher das erſtere unmöglich fiele, ſo lange das letztere unbekant bliebe„. Auf das jetzt angezeigte gründete ſich der Dantziger Secretaire, da er im Namen ſeiner Oberen, die Räthe vom Lande bath, den Land-Tag nicht zu beſuchen, ſondern die Polniſche Geſchickte, auſſer einer allgemeinen Zuſammenkunfft, abzufertigen, auch wo man ſonſten einer Tagfart benöthiget wäre, dazu nicht die Culmiſche Woywodſchafft, weil man dem daſigen Adel nicht trauen könte, ſondern Elbingen, oder einen andern nicht verdächtigen Ort, zu belieben.

Land-Tag nicht in der Culmiſchen Woywodſchafft anzuſetzen.

Die, bey denen der Secretaire ſeine habende Befehle ausrichtete, billigten der Dantziger Sorgfalt, und wünſchten, „daß der Land-Tag nicht wäre ausgeſchrieben worden, da es aber geſchehen, und man die Geſandte auf denſelben vertröſtet, meyneten ſie, daß er nunmehro ſeinen Fortgang haben müſte: denn es ſchiene jetziger Zeit ſehr gefährlich zu ſeyn, das Anbringen der Polniſchen Geſchickten ſo gering zu achten, nachdem man noch keine ſichere Nachricht erhalten, ob Ihro Käyſerliche Majeſtät die Cron angenommen hätten, und ſie, die Räthe, auf dem Lande in offenen Häuſern wohnten, deswegen von der wiedrigen Parthey gar leicht könten überraſchet werden, da hergegen die in den Städten, hinter Wall und Mauren ſäſſen, und einer ſo groſſen Behutſamkeit nicht gebrauchen dörfften„. Der Ent-

Meynung der Räthe vom Lande, daß der berahmte Land-Tag ſeinen Fortgang haben müſte.

1576.

Man würde es gerne ſehen wen̄ die gr. Städte ſich deſſelben enthielten.

ſchluß war, daß ob gleich die Räthe vom Lande nicht ungerne ſehen würden, wenn die groſſen Städte ſich der Zuſammenkunfft enthielten, ſie ſich doch nicht unterſtünden für ihre Perſon wegzubleiben.

Anbringen des einē Pol. Abgeſandtē bey den gr. Städtē, der Wahl des Fürſten von Siebenb. beyzutreten.

Die Städte wollen bey dem Käyſer bleiben.

Ehe die Zeit des angeſetzten Land-Tages herbeykam, that der zweyte Polniſche Abgeſandte, Alb. Krzikowski, auf Einrathen einiger vom Lande, eine Reyſe nach Thoren, Elbing und Dantzig, und brachte daſelbſt ſeine an die gantze Provintz gerichtete Werbung zu dem Ende an, damit die Städte Gelegenheit hätten, die ihrigen mit gehöriger Vollmacht nach Graudentz zu ſchicken. Es beſtand aber der Vortrag des Geſandten hierinnen, daß er benachrichtete, wie die Anweſenden zu Andrzejow die Wahl des Käyſers Maximiliani einmüthig verworffen, und ſich vor die Printzceßin Anna und den Stephanum Batori erklähret hätten, dahero die Städte dem gröſten und vornehmſten Hauffen beytreten, und nicht durch Trennung dem gantzen Lande ein Unglück zuziehen möchten. Worauf die Antwort ſchrifftlich erfolgte: daß man von der mit gutem Vorbedacht getroffenen Wahl Käyſerl. Majeſtät, mit keinem Fuge abgehen könte.

Der Land-Tag wird gehalten, wohin die gr. Städte nur Secretarien geſchickt, die ihrer Oberen Abweſenheit entſchuldiget.

Entweder ein Schreiben od' Geſandte nach Lowitz zu ſchicken.

Land-Tag nicht im Culmiſchen anzuſetzen.

Der Land-Tag hatte zu der beſtimmten Zeit, in Graudentz ſeinen Fortgang: allwo ſich der Culmiſche Biſchoff, die drey Woywoden, der Elbingiſche Caſtellan, und der Marienburgiſche Unter-Kämmerer einfanden. Die groſſen Städte lieſſen, der Abrede gemäß, eine jede durch einen ihrer Secretarien inſonderheit, ihr Auſſenbleiben entſchuldigen. Der von Dantzig wiederhohlte bey dieſer Gelegenheit, das, was er neulich den Landes-Räthen zu Gemüth geführet, und ſetzte hinzu, daß auſſer den damahls angezeigten Urſachen, die Ehafft verſchiedener Raths-Perſonen, den Land-Tag durch Geſandte zu beſuchen nicht verſtattet hätte. Er bath zugleich, im Namen ſeiner Oberen, die Räthe, den Reichs-Primas auf ſeine Einladung nach Lowitz, davon ich unten Meldung thun werde, entweder durch ein Anwort-Schreiben, oder durch Geſandte, ſämbtlicher Preußiſchen Stände Standhafftigkeit vor den Käyſer, zu verſichern: überreichte die ſchrifftliche Abfertigung, welche die Stadt dem Polniſchen Geſchickten auf ſeine Werbung gegeben, die auch offentlich verleſen wurde; und vermeldete, daß wenn die Räthe weder ein Schreiben noch Geſandte an den Reichs-Primas ſchicken, ſondern vorher einen beſonderen Land-Tag anſetzen wolten, die Stadt ihr ſolches gleichfals würde gefallen laſſen, wann nur die Zuſammenkunfft nicht im Culmiſchen, ſondern entweder zu Elbing oder zur Mewe gehalten würde.

Starcke Anzahl der Culmiſ. Ritterſ. da hergegen aus den andern Woywodſchafftē faſt niemand erſchienen.

Hierauf wurden die Unter-Stände vorgefordert, und da fand es ſich, daß die Culmiſche Ritterſchafft in ſtarcker Anzahl (*), hergegen aus dem Marienburgiſchen kein Bote, aus Pommerellen nur zweene, und von wegen der kleinen Städte, niemand erſchienen. Der Culmiſche Adel begehrte, daß wegen Enge des Raums die Sitzungen vom Rath-Hauſe, in die Kirche möchten verleget werden, damit

---

(*) Denn ſie hatte ſich nicht durch Boten, ſondern Mann für Mann eingefunden.

1576.

Begehren des Culm. Adels die Sessiones in die Kirche zu verlegen.

Es wird ihm verwieſen dz er ſich vor dē Stephanum erklähret uñ beſondere Zuſam̃enk. gehalten.

Die Poln. Geſ. werden durch zweene von Adel zur Audientz geholet

mit man die Geſandte deſto beqvämer höhren könte ; welches die Räthe ihnen abſchlugen. Der Culmiſche Woywode verwieſe es gedachter Ritterſchafft, daß ſie ſich zuſammen rottirte, um ſich dem gemeinen Landes-Schluß zu wiederſetzen : „ denn da man vor der „ Wahl einmüthig auf einen Oeſterreichiſchen Printzen geſtimmet, „ und die Geſandte mit ſolcher Inſtruction nach Warſchau geſchickt „ gehabt, ſie anjetzo ihre Zuneigung auf eine andere Perſon richteten „. Er klagte ferner, über das Unterfangen des Culmiſchen Land-Richters, der ihm in ſein Ambt gegriffen, und ohne der Räthe Vorwiſſen, den Adel nach Culmſee beruffen. Wie Er wolte weiter fortfahren, fiel ihm der Land-Richter ins Wort, und da er ihn um eine kleine Friſt erſuchte, ſeine Rede zu Ende bringen zu können, forderten einige von den Edelleuten den Land-Richter zu ſich, und giengen mit ihm zum Gemach hinaus. Der Woywode ward dadurch genöthiget die angefangene Klage abzubrechen, und die Räthe lieſſen die Polniſche Abgeſandte, durch zweene von Adel, zur Audientz hohlen.

Ihre Werb. d'Wahl des Stephani beyzutreten, die Zuſammenkunft zu Lowitz nicht zu beſuchen.

Der Reces der Andrzejowiſ. Verſammlnng wird geleſen.

Selbige nahmen den oberſten Platz ein, und Alb. Krzikowski trug eben daſſelbe den anweſenden Ständen vor, was er ſeit wenigen Tagen bey den groſſen Städten angebracht hatte: nur daß er der Culmiſchen Ritterſchafft, einen beſonderen Danck abſtattete, daß ſie von ihrem Beytritt zu der Batoreiſchen Parthey, der Andrzejowiſchen Zuſammenkunfft Nachricht geben wollen; und wieder des Ertz-Biſchoffs von Gneſen Ausſchreiben nach Lowitz redete, als durch welches das Band der Einigkeit getrennet, und zu allerley Weiterung Anlaß gegeben würde, mit Bitte, die Stände möchten demſelben ferner kein Gehöhr geben. Zum Beſchluß ſeiner Werbung, laß er auf Inſtändigkeit des Culmiſchen Adels, den Reces der Andrzejowiſchen Verſammlung, und hierauf wurden beyde Geſandte wieder in ihr Qvartier begleitet.

Der Culm. Adel williget nochmahls in die Wahl Stephani.

Die Boten aus Pom̃erellen wiederſprechen.

Jene werden eines andern ermahnet.

Die Ritterſchafft verfügte ſich zur Berathſchlagung in ihr beſonderes Zimmer, von dannen ſie nach einer kurtzen Verweilung, den Culmiſchen Land-Richter in Geſellſchafft einiger von Adel in das Mittel der Räthe ſchickte, und ihnen vermelden ließ, wie ſie ſich unter einander wegen des Vortrags der Geſandten alſo vergliechen, daß ſie ſämbtlich in die Wahl des Fürſten von Siebenbürgen willigten, auch bereit wären den Crönungs-Tag zu beſuchen. Dieſem wiederſprachen die beyde Boten, aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, und bezeugten, daß ſie ſich im Namen derer daheimgebliebenen gegen den Culmiſchen Adel erklähret, daß ſie von der Wahl Käyſerl. Majeſt. nimmermehr zu weichen gedächten, welches ſie hiemit im Angeſicht der Räthen wiederhohlen wolten. Der Woywode von Culm, ermahnte die von wegen des Culmiſchen Adels Anweſende, in einer ſo wichtigen Angelegenheit nicht gar zu geſchwinde zum Schluß zu ſchreiten, ſondern, in Betrachtung daß ſehr viele Mit-Stände abweſend wären, die Sache biß auf eine beqvämere Zeit zu verſchieben: da man indeſſen

1576.

Wollen wiſſen auf was Art man die Geſandte abfertigen werde.

Die Räthe ſuchen die Abfertigung auf einen andern Land-Tag zu verſchieben.

Proteſtation darwieder.

würde ſehen können, wie der Handel, der annoch ſehr ungewiß, in Polen ausſchlagen möchte. Nach dieſem traten die Edelleute ab, kamen aber bald mit geſamter Hand wieder. Der Staroſte von der Golte Chriſtoph Koſtka, nebſt dem von Straßburg, Dzialinski, begehrten in der anderen Namen von den Räthen zu wiſſen, auf was Art ſie die Polniſche Geſandte abfertigen wolten. Der Culmiſche Biſchoff wiederhohlte die vorige Ermahnung des Woywoden, und wie er der kleinen Städte gedachte, fiel ihm der Staroſt von Straßburg in die Rede, ſagende: „Daß der Burgermeiſter ihm keinen König wehlen könte, „er wolte ſeinen zu Straßburg, dahin halten, daß er mit allem zufrie„den wäre„. Der Biſchoff fuhr fort, und ſchlug eine Friſt von vier Wochen vor, um in der Zeit ſämbtliche Stände zu verſchreiben: welches der Culmiſche Adel verwarff, ſo daß der Staroſte von Straßburg nebſt noch zweenen andern feyerlichſt proteſtirte, und ſich auf das Schreiben, ſo man vor weniger Zeit gen Andrzejow geſchickt hatte, berieff. Endlich aber haben die Räthe, nach vielen Vorſtellungen, bey dem gröſten Theil ſo viel ausgewürcket, daß ſie in einen Anſtand biß auf den 12. Märtz verwilliget, zu welcher Zeit ein neuer Land-Tag, doch nirgend anders, als zu Graudentz, gehalten, und dahin alle ſo zu den gemeinen Rathſchlägen gehörten, verſchrieben werden ſolten: Und hierinnen beſtand auch die Abfertigung der Polniſchen Geſandten, die ſie, ob ſie es gleich gerne anders geſchehen hätten, annehmen muſten. Der Staroſte von Straßburg wiederhohlte in ihrer Gegenwarth ſeine Proteſtation, mit der Verſicherung, daß er den bewilligten Land-Tag nicht beſuchen würde. Worauff ſämbtliche Anweſende auseinander gingen, und die Zuſammenkunfft endigten.

Zuſammenkunfft zu Lowitz vom Reichs-Primas angeſetzet. Wohin die groſſen Städte ein Schreiben geſchickt haben.

Neue Zuſamenkunfft zu Warſchau beliebet.

Nach dem Exempel der Andrzejowiſchen Verſamlung, berieff der Reichs-Primas die Polen, Litthauer und Preuſſen, auf den letzten Februarius, nach Lowitz. Daher erſuchte der Dantziger Secretarius die Räthe, auf dem vorigen Land-Tage, entweder Geſandte oder ein Schreiben dahin zu ſchicken. Keines von beyden geſchah, ſondern die zu Graudentz anweſende Secretarien der groſſen Städte, verglichen ſich aus Befehl ihrer Oberen, wegen eines Schreibens, ſo in Dantzig vorher war abgefaſſet worden, und im Namen gedachter Städte unter der Thorner Siegel an den Reichs-Primas abgelaſſen wurde, worinnen ſie ſich wegen ihres Auſſenbleibens entſchuldigten und von ihrer Beſtändigkeit bey der Wahl des Käyſers zu verharren, feſte Verſicherung gaben. Was aber ſonſt dieſe Zuſammenkunfft betrifft, ſo war die Anzahl der Stände aus Polen und Litthauen ſehr gering. Die Batoreer thaten daſelbſt durch ihre Abgeordnete einen Verſuch, die von beyden Theilen, obwol zum verſchiedenen Zwege gewünſchte Einigkeit, zu treffen, und bekamen zur Antwort, daß man hievon zu Warſchau, wohin der Reichs-Primas die Käyſerlich-Geſinnete, auf den 9. April, beruffen würde, handeln wolte. (*)

Der

(*) Heidenſtein L. II. p. 96.

Der Graudentziſche Land=Tag gieng den 12. Märtz nicht vor ſich, ſondern der Culmiſche Biſchoff ſchrieb ſelbigen den Ständen ab, und verſchob ihn biß auff den 27ſten deſſelben Monats. Vorher aber erhielten die Räthe des Gnesniſchen Ertz=Biſchoffs Einladung nach Warſchau, weswegen ſie dieſes bey dem Anfange des Land=Tages zur Berathſchlagung ausſetzten, und es demjenigen, was auf das neuliche Anbringen der Polniſchen Geſandten zu antworten wäre, beyfügten. Ehe der Culmiſche Biſchoff hievon den Vortrag that, vermahnete er die Ritterſchafft, ſich mit keinem Schieß=Gewehr bey den Verſam̃lungen einzufinden, wiedrigenfals würden die Räthe ſolcher Unordnung mit zureichenden Mitteln zu begegnen wiſſen. Die Unter=Stände traten ab, die Räthe aber (*) ſtimmeten, und kamen, biß auf den Culmiſchen Biſchoff, darin überein, daß man bey der Wahl des Käyſers Maximiliani bleiben, die Warſchauiſche Verſam̃lung dieſes Entſchluſſes, entweder durch Geſandte oder durch Schreiben verſtändigen, und die Polniſche Abgeſandte, ohne ihnen etwas gewiſſes allhie zu antworten, dahin verweiſen ſolte. Der Biſchoff hergegen meynte, ,, daß man die Geſandte nicht müſte ohne Antwort von ſich laſſen, angemerckt die Bathoreiſche Parthey in der ,, Cron die Oberhand zu gewinnen ſchiene, indem viele ſo bißher Oeſter=,, reichs geweſen, nunmehro zu wancken anfiengen, auch in Preuſſen ,, ſelbſt, ſich allerley Spaltungen äuſſerten ,,. Er fand für gut, ,, die ,, Antwort alſo abzufaſſen, daß man die Gebrechen, ſo dem Lande wie=,, der ſeine Vorrechte aufgedrungen worden, namkündig machte, von ,, den Polen eine Verſicherung unter ihrem Eyde, Hand und Siegel ,, verlangete, die Wandelung der Einriſſe bey dem neuen Könige aus=,, zuwürcken, welches man bey jetziger Gelegenheit von ihnen vermuth=,, lich erhalten dörffte; gegentheils wo man ſchlechterdings auf den ,, Käyſer beſtünde, müſte man beſorgen, daß ſie der Provintz nachſtel=,, len und ſie um alle ihre Freyheiten zu bringen trachten würden ,,. So achtete Er es auch für dienlich, die Warſchauiſche Zuſammenkunfft zu beſuchen, weil ſie als eine Folge des Wahl=Tages, zu welchem doch die Preuſſen unſtreitig gehöreten, anzuſehen wäre: jedoch wolte er ſich in beyden Stücken dem Gutdüncken der meiſten Stimmen unterwerffen, nur daß er für ſeine Perſon ſich mit demjenigen Theil zu vergleichen gedächte, welches am erſten ſeinen gewehlten Herrn crönen würde. Der Culmiſche Woywode riethe, ſich nicht zu übereilen, ſondern den Ausgang der an den Käyſer, nach geendigter Wahl abgeſchickten Geſandſchafft, zu erwarten: und die Abgeordneten der groſſen Städte bathen den Biſchoff, ſich von den andern Räthen nicht abzuſondern.

1576.

Der beliebte Land=Tag wird weiter verſchoben.

Die Preuſſ. werden vom Gnesniſchē Ertz=Biſch. nach Warſchau eingeladen.

Land=Tag zu Graudētz.

Sich mit keinem Schieß Gewehr bey den Verſam̃lungen einzufinden.

Meynung d'Räthe bey der Wahl Maximiliani zu bleiben und die neuliche Poln. Geſandte nach Warſchau zu verweiſen.

Was wegē des letzteren der Culmiſ. Biſchoff erinnert.

Er will den erſt gecrönten König für ſeinen Herrn erkennen.

(*) Auſſer dem Culmiſchen Biſchoffe, waren die drey Woywoden, der Marienburgiſche Unter=Kämmerer, und die Geſchickten der groſſen Städte zugegen, und zwar was die letzteren betrifft, Chriſt. Schottorff und Georg am Ende Räthmr. von Thoren; Joh. Sprengel Bürgerm. und George Braun Rathm. von Elb; Alb. Gieſe und Mich. Siewert Rathmr. von Dantzig.

1576.

Verſchiedene Meynungen der Unter-Stände wegen Beſuchung der Warſchauiſche Zuſammenkunfft, und Abfertigung der Polniſchen Geſandten.

Die Unter-Stände waren gleichſam in drey Meynungen getheilet. Einige wolten, daß man die Warſchauiſche Zuſammenkunfft beſuchen möchte, weil ſie der Ertz-Biſchoff von Gneſen als Reichs-Primas ausgeſchrieben. Andere, daß man ſich derſelben enthielte, weil der Ertz-Biſchoff, nachdem er ſich von den anderen Ständen der Cron abgeſondert, nur als eine Privat-Perſon anzuſehen wäre, hergegen ſolte man die Polniſche Geſandte mit einer gebührenden Antwort abfertigten, dabey die gemeine Gebrechen anzeigen, und verſprechen, daß man ſich von der Crone, und denen ſo zur Andrzejowiſchen Verſammlung gehörten, nicht trennen würde. Der gröſſere Theil aber riethe zur Neutralität, und daß man nach erfolgtem Vergleich der Polniſchen Stände, ſich vor das gantze Reich erklähren ſolte: weil nun die Warſchauiſche Zuſammenkunfft vornehmlich zur Beforderung einer allgemeinen Vereinigung war ausgeſchrieben worden, ſo hielten ſie aus dieſem Grunde für nöthig, Geſandte dahin zu ſchicken, die das Ihre zur Erreichung eines ſo heilſamen Zweges beytragen möchten. Und dieſem letzteren Gutachten, waren auſſer einigen aus dem Culmiſchen, die Boten der Marienburgiſchen und Pommerelliſchen Woywodſchafft, nebſt den Geſchickten der kleinen Städte zugethan.

Schreiben an die Warſchauiſche Zuſammenkunfft abgefaſt.

Man hält es nicht vor thunlich mit den Bethoreern einen Vergleich zu treffen.

Denen Räthen gefiehl vor jetzige Zeit bloß ein Schreiben nach Warſchau abgehen zulaſſen, in welchem ſie ihr Auſſenbleiben damit entſchuldigen ,, daß ſie nicht wüſten, auf was für eine Art der Vergleich ,, mit dem gegenſeitigen Theil könte getroffen werden, nachdem man ,, den Käyſer Maximilian zum Könige ordentlich gewehlet, Ihn dafür ,, ausgeruffen, Geſandte mit den Pactis Conventis an Ihn geſchickt, und ,, gute Hoffnung wäre, daß alles nicht nur zum Nutzen ſämbtlicher ,, Einwohner des Polniſchen Reichs, ſondern auch zur Beruhigung ,, der gantzen Chriſtenheit, mit Seiner Majeſtät würde verhandelt werden ,,. Die Räthe hielten davor, ,, daß man, ehe von den Verrichtungen der Geſandten etwas gewiſſes einlieffe, ſich ohne Verletzung ,, der dem neuen Könige ſchuldigen Beſtändigkeit, in nichts neues einlaſſen könte ,,: bathen aber zugleich ,, daß der Primas und die anderen Senatoren dieſe ihre Meynung, nicht als ein Zeichen einer ſchädlichen Neuerung oder gäntzlichen Tennung vom Polniſchen Reichs-Cörper auslegen, ſondern vielmehr feſt glauben wolten, daß die Preuſſen von der alten Vereinigung mit der Crone nim̃ermehr abzugehen ,, gedächten, nichts in ihrem Gemüth hegeten, ſo der bey jüngſter Wahl ,, offentlich an den Tag gelegten Einſtimmung entgegen wäre, und ſich ,, von denen Rathſchlägen, die des gantzen Reichs und dieſer Lande ,, Preuſſen Wolfarth, Sicherheit und Erhaltung zur Abſicht hätten, ,, niemahls entfernen würden: Bey einer ſolchen Vereinigung der ,, Gemüther möchte der Reichs-Primas nebſt den übrigen Senatoren ,, unveränderlich verharren, die Preuſſen wegen ihrer Abweſenheit ,, gütigſt entſchuldiget halten, und derſelben Privilegien, Rechte und ,, Freyheiten, die ſeit einigen Jahren ſehr geſchwächt worden, in gebührender Acht haben ,,.

Die Preuſſen wollen ſich von der Cron Polen nicht treñen.

Das

Das Schreiben ward den 28. Märtz den Unter-Ständen mitgetheilet: welches einige von den Land-Boten in ihrem Einbringen dadurch zu verwerffen suchten, weil ſie die Wahl des Käyſers Maximiliani für ungültig hielten, denen ſich diejenige wiederſetzten die derſelben beypflichteten. Der Culmiſche Woywode beſtraffte die erſteren, und behaubtete die Wahl des Käyſers, weil ſie ſich auf die Leſſenſche Inſtruction (*) gründete. Stentzel Koſtka, der vor jene Parthey redete, wandte ein „daß er zwar damahlen zu Leſſen nicht geweſen, aber doch „ſo viel gehöhret hätte, daß die Landes-Geſandten im Befehl gehabt, „nicht auf den Käyſer ſondern auf deſſen Printzen Erneſtum zu ſtimmen, und ſich von dem gröſten Theil des Reichs nicht abzuſondern; „Ferner könte die zu Warſchau gegebene Stimme nicht das gantze „Land verpflichten, weil die Geſandtſchafft unvollkommen geweſen, „indem aus der Culmiſchen Woywodſchafft kein Bote hinauf gezogen; „drittens erſähe man aus den Einladungs-Schreiben des Gneßniſchen „Ertz-Biſchoffs, daß die bißherig Käyſerlich geſinnete, ſehr laulich zu „werden anfiengen, und ihre Gedancken auf eine andere Perſon richteten, weswegen die Preuſſen ihre Standhafftigkeit bey der Nachwelt ſehr ſchwer würden rechtfertigen können, wenn ſie dadurch das „Land dem äuſſerſten Verderben ausſetzen wolten„. Der Biſchoff und der Woywode von Culm ſtelleten darwieder vor: „daß man zwar zu „Leſſen denen Geſandten mitgegeben, auf den Ertz-Hertzog Ernſt zu ſtimmen, allein weil es ſich nachgehends auf dem Wahl-Platz gefunden, „daß der vornehmſte Theil der Cron Polen, und das gantze Hertzogthum Litthauen, den Käyſer zum Könige begehret, ſo hätten die „Preußiſche Geſchickten erachtet, daß es den Ständen dieſer Lande „nicht entgegen ſeyn würde, wenn ſie ſich mit jenen vereinigten. Daß „aus der Culmiſchen Woywodſchafft keine Boten nach Warſchau „gekommen, dadurch gienge der Landes-Geſandſchafft an ihrer Vollkommenheit nichts ab, denn man hätte den Räthen einige Perſonen „von wegen des Adels und der kleinen Städte nicht zu dem Ende „beygefüget, um ihnen dadurch mehr Krafft zu geben, ſondern bloß „ihre Zahl anſehnlicher zu machen, da nun aus dem Culmiſchen niemand hinauf geſchicket worden, ſo hätte ſolches die Ritterſchafft ihrer Achtloſigkeit zuzuſchreiben: und was den vorgegebenen Wanckelmuth derer, ſo den Käyſer gewehlet, anlangete, ſo müſte derſelbe vorher erwieſen werden, ehe man ihn den Preuſſen zum Exempel anführte.

1576. Das Schreiben wird von einigen Land-Boten verworffen.

Gründe, wodurch dieſelben zu erweiſen ſuchen, daß man vom Käyſer abtreten ſolle.

Welche wiederleget werden.

Der Marienburgiſche Woywode verwieß dem Koſtka und ſeinem Anhange, daß ſie ſich von den andern Ständen trenneten, und ſahe dieſe Spaltung an, als eine Frucht ihrer beſonders gehaltenen unzuläßigen Zuſammenkünfftige. Die kleinen Städte gaben durch den Burgermeiſter von Marienburg abermahlige Verſicherung, mit den Räthen, bey der Wahl des Käyſers zu verharren, deren Exempel der Bote aus dem Dantziger Gebieth, George Klinski von Rautenberg im Namen

Woher die Spaltung entſtanden.

Die kleinen Städte wollen bey des Käyſers Wahl verbleiben.

(*) Die im vorigen Jahr aus dem Land-Tage zu Leſſen, denen Preußiſchen Geſandten auf den Wahl-Tag war mitgegeben worden.

1576.

Ein gewiſſer Land-Bote will, daß man ſich mit den Polen wegen des Königes vergleiche, der von einem anderen beſtraffet wird.

Namen ſeiner heimgelaſſenen Brüder folgte. Dem ungeacht, wolte Stentzel Koſtka, daß in das Schreiben nach Warſchau eingerückt würde, „daß die Preuſſen geſonnen wären, ſich mit den Polniſchen „Ständen, wegen des Königes zu vergleichen„, wiedrigenfals drohete er nebſt ſeinem Anhange zu proteſtiren, nachgehends ins beſondere zuſammen zukommen, und denen Polniſchen Geſandten, eine Antwort nach ihrem Gutdüncken zu ertheilen. Ihm wiederſprach des Culmiſchen Woywoden Sohn, Niclas von Dzialin, anzeigende: „daß jener dieſes nicht aus Befehl des Culmiſchen Adels ſondern für „ſeinen Kopff redete, ſintemahlen nicht wenige in dieſer Woywodſchafft wären, die es mit den Räthen hielten, da aber die aus den „beyden übrigen Woywodſchafften, nebſt den kleinen Städten einſtimmeten, ſo erforderte es die Billigkeit, daß der gröſſere Theil den „Schluß machte.

Das obige Schreiben wird gebilliget, auſſer von zweenen Land-Botē die darwieder proteſtiren.

Wegen der Abfertigung der neulichē Poln. Geſandtē wird nichts geſchloſſen.

Die Räthe lieſſen die Unter-Stände abtreten, und erwogen nochmahls das abgefaſte Schreiben, fanden aber nicht für dienlich darinnen etwas zu ändern, welches ſie der Ritterſchafft und den kleinen Städten, wie ſie wieder hinein traten, anzeigten, und ihnen den Brieff nochmahls vorzuleſen befahlen: womit ſämbtliche Anweſende zufrieden waren, biß auf den vorgedachten Stentzel Koſtka, und einen gewiſſen Jablonowski aus dem Culmiſchen, die darwieder proteſtirten. Was aber die Polniſche Geſandte betrifft, die in dem vorigen Land-Tage ihre Werbung abgeleget, und deren Abfertigung man biß hieher verſchoben hatte, davon ward im Vortrage und Stimmen zwar gedacht, aber kein Schluß abgefaſſet.

Warſchauiſche Zuſammenkunfft, welcher der ſo Woywode u. Caſtell. von Culm für ihre eigene Perſon beygewohnet.

Die Warſchauiſche Zuſammenkunfft hatte zur beſtimmten Zeit ihren Fortgang: woſelbſt bloß die Polen ſo bey dem Käyſer hielten, ſich einfanden. Denn die Litthauer verlangte einen andere Verſammlung ſechs Wochen nach Oſtern, und die Preuſſen hatten, wie aus dem vorhergehenden zu erſehen, ihre Abweſenheit durch ein Schreiben entſchuldiget: auſſer daß der Woywode von Culm, und der Culmiſche Caſtellan nach ſeiner Zurückkunfft von Wien, vor ihre eigene Perſon daſelbſt eingetroffen.

Anbringen der Batoreiſchen Geſandten daſelbſt

Neuer Reichs-Tag vom Primas zu Warſchau angeſetzet.

Die Batoreer, die, ſeitdem ſie von Andrzejow ihre Zuſam̃enkunfft dahin verleget, ſich beſtändig zu Krakau aufhielten, lieſſen durch ihre Geſandte aufs neue vorſtellen, „wie dem gemeinen Weſen nicht beſ„ſer zu rathen, als wenn der Fürſt von Siebenbürgen, der ſchon in „Polen angekommen, einmüthig für einen König erkannt würde„. Allein ihr Anſinnen war fruchtloß, indem der Ertz-Biſchoff von Gneſen, zur Herſtellung eines guten Verſtändniſſes, und zur Treffung der Einigkeit, ſämbtlichen Ständen einen neuen Reichs-Tag auf den 3ten Junii abermahls zu Warſchau anſetzte. Zu gleicher Zeit waren die Polniſchen Bottſchaffter (*) von Wien zurück gekommen, die von ih-

---

(*) Drey ausgenommen, die der Käyſer bey ſich behalten, um Sich derſelben Rath in den Polniſchen Angelegenheiten zu bedienen.

Verrichtungen der Polniſ. Geſandten in Wien, und zurückgebrachte Käyſerl. Erklährung.

ren Verrichtungen am Käyſerlichen Hoffe Bericht abſtatteten: „daß nehmlich Jhro Majeſtät die angetragene Crone gnädigſt angenommen, die Pacta Conventa genehm gehalten, und den Jhr vorgeſchriebenen Eyd geleiſtet. Jhro Käyſerliche Majeſtät hätten auch die Geſandte bey ihrem Abſchiede verſichert, daß Sie feſtiglich geſonnen, diejenige ſo auf Dero Perſon geſtimmet, kräfftigſt zu ſchützen, weñ Sie gleich dabey das äuſſerſte wagen ſolten. Daß aber Jhro Majeſtät Dero Perſönliche Ankunfft noch nicht ins Werck gerichtet, wäre geſchehen, um denen Wiedriggeſinneten Zeit zu gönnen, von ihrem Candidaten abzugehen und dem wolmeynenden Theil beyzutreten„. Was Preuſſen angehet, ſo hatte der Käyſer, als der Culmiſche Caſtellan, in der Abſchieds Audientz gefraget: ob Jhro Majeſtät etwas an die daſige Stände insbeſondere zu befehlen hätten? geantwortet, daß Sie anjetzo nichts wüſten, aber mit eheſtem einen Geſandten an die Provintz zu ſchicken gedächten.

Käyſ. Geſandte zu Warſchau, ſollen unter andern eine Heurath zwiſchē der Poln Printzeſ. und dem Käyſ. Printzen treffen.

Zu Warſchau kamen, noch vor dem Ende der Zuſammenkunfft, Käyſerliche Bottſchaffter an (*), deren Befehle vornehmlich, auf die Beforderung einer allgemeinen Einträchtigkeit zwiſchen den Polniſchen Ständen, gerichtet waren, nebſt dem ſolten ſie, woferne es die Stände für gut befinden möchten, eine Vermählung zwiſchen der Polniſchen Printzeßin Anna, und dem Oeſterreichiſchen Ertz-Hertzoge Ernſt, treffen.

Käyſerl. Univerſal in Preuſ. publiciret.

Zu gleicher Zeit erhielt man ein Käyſerliches Univerſal, darinnen Jhro Majeſtät ſämbtlichen Ständen und Gemeinden bekant machten, daß Sie die Cron angenommen, und Dero dadurch erlangtes Recht behaubten wolten: welches auch in Preuſſen verlautbaret ward.

Ankunft des Fürſten vō Siebenbürgen in Polē.

Stephanus Batori, Fürſt von Siebenbürgen, hielte ſeine Ankunfft nicht ſo lang zurück, biß ſich die ſpaltigen Gemüther in Polen wieder zuſamen gethan. Denn nachdem Er den 8. Febr. zu Meggies in der Haubtkirche den Eyd abgeleget, die Pacta Conventa unterſchrieben, gewiſſe Artickel die man ſchon dem Könige Henrich vorgeleget, genehm gehalten, die Privilegia ins beſondere beſtätiget (**) und die Regierung von Siebenbürgen ſeinem Bruder Chriſtoph Batori übertragen hatte; machte Er ſich zur Reyſe fertig. Hievon bekamen die zu Krakau verſammleten Batoreer den 3. Märtz durch Geſandte Nachricht, und daß der ernandte König innerhalb acht Tagen von Weiſſenburg aufbrechen würde. Den 21. kam Stephanus zu Tatros einem Städtlein in der Wallachey an, von dannen Er die Stände, ſeiner Ankunfft auf die Polniſche Grentze, innerhalb zehn Tagen, und des Einzuges in Krakau in der ſtillen Woche, verſicherte. Der Cujawiſche Biſchoff, Stentzel Karnkowski, überſchrieb ſolches auf Gutbefinden der zu Kra-

Wo von dē Preuſſen Nachricht gegebē wird.

(*) Ladislaus Poppel der jüngerer von Lobkowitz, Zerotinus auf Zidlochowitz, Andr Duditz, und Joh Kobentzell von Proſſeck auf Altendorff, der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jewer Hauptmann.

(**) S. Die Conſtitut. Regni. p. 249. — 260.

1576. kau anweſenden Polen, an die Preußiſche Stände, und lud ſie zur Crönung ein, die bald hernach ihren Fortgang haben ſolte. Dieſem folgte ein Schreiben vom Stephano, datiret zu Sniatin auf der Grentze in roht Reuſſen, den 31. Märtz, darinnen Er die Preuſſen ſich zu Krakau auf Oſtern einzufinden erſuchte, welches in einem anderen Brieffe aus Lemberg, vom 9den April, wiederholet wurde.

Einladung zur Crönung.

Einzug Stephani in Krakau.

Den 22ſten hielte Stephanus ſeinen Einzug in Krakau, und beſuchte noch denſelben Abend die Königin, die Jhn in zahlreicher Anweſenheit des Polniſchen Frauenzimmers empfieng (*). Jndeſſen, daß die Stände auf die Anſtalten zur Crönung bedacht ſind, will ich bey der Perſon dieſes Herrn, der die Regierung, mit groſſem Ruhm bey der Nachwelt, geführet, in etwas ſtehen bleiben. Stephanus Batori von Somlio, bißheriger Fürſt in Siebenbürgen, hatte eben 6. Monath über 42. Jahr zurück geleget, wie Er die Polniſche Grentzen betrat, denn Er den 27. Septemb. 1533. von Stephano Batori, der unter dem König von Ungarn Johanne, Woywode von Siebenbürgen geweſen, und der Cathrina von Thelegd gebohren worden. Die erſte Jugend brachte Er zu Hauſe mit Erlernung der Jhm anſtändigen Wiſſenſchafften, und die folgende Jahre am Hoffe Ferdinandi Königes von Böhmen und Ungarn, auch Römiſchen Käyſers, zu. Bey zunehmendem Alter, wehlete Er das Soldaten Leben, und legte in dem damahligen einheimiſchen Kriege in Ungarn, auf Seiten des Fürſten von Siebenbürgen, Johannis Sigismundi, die erſte Proben ab. A. 1559. commandirte Er die Belagerung vor Werda, im Jahr 1562. in der Schlacht bey Hadad, und in den folgenden Feld-Zügen eroberte Er verſchiedene Städte und Schlöſſer. Wie nachgehends Joh. Sigismundus eine Zuneigung zum Frieden bey ſich fand, brauchte Er den Stephanum Batori in zwoen Geſandſchafften an die Käyſer Ferdinand und Maximilian, bey welchen Gelegenheiten ein jeder deſſen Geſchicklichkeit nicht gnugſam bewundern konte. Jn der zweyten Verſchickung hatte Er das Unglück, auf Befehl des Käyſers, in ſeinem Qvartier mit Arreſt belegt zu werden, weil der Fürſt von Siebenbürgen, die ſchon beliebte Friedens-Articel zurück zog, und an deren ſtatt neue vorſchlagen ließ, davon man die Schuld am Käyſerlichen Hoffe, dem Geſandten beylegte. Batori wurde nicht eher als biß nach getroffenem Frieden ſeiner Gefangenſchafft erlaſſen, die er durch fleißiges ſtudiren zu verkürtzen geſucht hatte. Wie nachgehends der Fürſt von Siebenbürgen An. 1571. ohne Erben ſtarb, wehlten an deſſen Stelle die Stände unſeren Stephanum, der auch ſo glücklich war, daß er ſeinen Gegner und Mit-Werber um das Fürſtenthum, Caſpar Bekeß, aus dem Lande trieb, und ihn nach deſſen Wiederkunfft, kurtz vor der Abreiſe nach Polen, aufs Haubt erlegte (**). Was ſeine Gemüths-Eigenſchafften anlanget, war er Gottsfürchtig doch ohne Ver-

Nachricht von Jhm ehe Er König von Polen geworden.

Deſſen rühml. Eigenſchafftē.

(*) Autor MS. Hiſtoriæ Interegni. L. VI.

(**) Kewenhüller Annal. Ferdinand. Part. I. p. 167. Iſthuanfii Hiſtor. Rer. Hung. L. XX -- XXV. Varſevicii Orat. in obitum Stephani.

1576.

Verſtellung und Aberglauben, gelehrt, und dabey ein verſuchter Kriegesmann. Er redete verſchiedene Sprachen, und vor anderen die Lateiniſche in ihrer natürlichen Reinlichkeit. Die Staats-Wiſſenſchafft hatte Er durch Leſung guter Bücher, und durch eigenes Nachdencken gefaſſet, davon Er die Beweiſe bey vorfallenden Gelegenheiten anbrachte. Schon in den erſten Jahren ſeiner Krieges-Dienſte, erfand Er eine neue Art von Feuer-Kugeln, und nachgehends wuſte er eine Armee ſo geſchickt ins Feld zu ſtellen, als eine Belagerung nicht nur mit Vortheil zu unternehmen, ſondern auch ſtandhafft auszuführen. Tapffer; unermüdet; wachſam, und zu den Krieges-Unbeqvemlichkeiten gleichſam ausgehärtet. Sonſt im Schlaffen, Eſſen und Trincken mäßig; in Kleidung ohne Pracht; frey von Wollüſten; ein Belohner der Verdienſte und ſtreng gegen die Stöhrer der gemeinen Ruhe, und Ubertreter der Geſetze. Von Leibe etwas lang und geſetzt, eines Männlichen und Soldatiſchen Geſichts, ſtarck von Gliedern, die eine geſunde Natur anzeigten (*). Jhm geben die auswärtigen Geſchicht-Schreiber das Lob, daß er an Tugenden und Krieges-Glück, ſeine Vorgänger, die Könige von Polen, übertroffen (**).

Krönung Stephani u. der Königin Anna. Geſandte nach Preuſſen geſchickt, denen einige Schreiben

Den 1. Māy wurden der König und die Königin Anna von dem Cujaviſchen Biſchoff Karnkowski (***) gecrönet, und des folgenden Tages das Beylager vollzogen. Vorher ſchickte Stephanus den Woywoden von Breſt (****) und Albrecht Krzikowski mit einem Schreiben an die Preuſſen, darinnen Er ſie zum Beytrit ermahnte, dem die Polniſchen Stände ein anderes gleichen Jnhalts beygefüget hatten. Die Geſandten bekamen zugleich einen Brieff an die Ritter-

---

(*) Rex omnino, ſchreibet von ihm, der ungenandte Autor der Geſchichte des Interregni L. VI. nequaquam inani luxu diffluens, ſed prorſus militari more, tum in victu tum in veſtitu frugalis, in obeundis Republ. muniis non minus diſertus & prudens quam celer; ſomno perpaucus, inediæque laborumqve patiens, ſobrius, vigilans, in colloqviis affabilis & facundus, nunquam animum deſpondens; re militari exercitatus, artium liberalium peritia, cunctis Terrarum orbis Monarchis ſuperior, latina oratione priſcis porſus Oratoribus exæqvandus, corporis habitu compacto, procero vigentique, facie decora ac militari, artubus manibusque robuſtis ac inſignem vigoris ac ſanitatis ſpeciem præbentibus.

(**) S. unter anderen Iſthuanffi L. XXV. p. 367.

(***) Denn der Ertz-Biſchoff von Gneſen, Uchanski, dem ſolches gebührte, war annoch das Haubt der Käyſerlich-Geſinneten. Aus Preuſſen wohneten, nach dem Zeugniß des ungenandten Verfaſſers der Geſchichte des Interregni, der Crönung bey, Matt. Zalinski, Dantz. Caſtellan, der aber dem Lande noch nicht geſchworen, und ein gewiſſer Edellmann aus Pomerellen, Falenski, welcher ſich in der Poln. Land-Boten-Stube fleißig eingefunden hat. Der Caſtellan von Dantzig, wird auch zu Ende der daſelbſt vom Könige gegebenen allgemeinen Beſtätigung der Polniſ. Freyheiten, mit als gegenwärtig angeführet. S. die Conſtitut. Regni p. 271.

(****) Joh. von der Schlauſe ſonſt Sluſziewski genandt, dem anfänglich der Woywode von Jungenleslau Joh. von Krotoſzin beygefüget wurde, deſſen Stelle nachgehends gedachter Krzikowski vertrat.

1576. an die daſige Stände mitgegeben worden.

ſchafft, mittelſt welchem der König denen, die ſich vor Jhn erklähret, ſein Vergnügen hierüber zu erkennen gab, und die andere dieſem Exempel zu folgen, aufmunterte, der Hoffnung, daß die Räthe mit den Städten gleichen Entſchluß faſſen würden.

Land-Tag zu Graudentz.

Schreiben der zu Warſchau verſamlet geweſenen Polen.

Die Seßiones wegen der zahlreichen Ritterſchafft in der Kirche zu halten.

Dieſe Königliche Geſandten waren noch nicht in Preuſſen angekommen, wie der Culmiſche Biſchoff einen auſſerordentlichen Land-Tag auf den 2. Mäy zu Graudentz anſetzte, wozu ihn das Käyſerliche Univerſal, und die vom Stephano eingelauffene Schreiben veranlaſſet hatten (*). Nachdem ſich zur beſtimmten Zeit ſämtliche Stände auf dem Rathhauſe eingefunden (**), legte der Culmiſche Woywode ein Schreiben von denen zu Warſchau verſammlet geweſenen Polen auf, dariñen ſie die Preuſſen erſuchten, der Nachricht die ihnen von derſelben Zuſammenkunfft, vorgedachter Woywode und der Culmiſche Caſtellan (***) geben würden, völligen Glauben beyzumeſſen, zugleich die Sachen dermaſſen zu veranſtalten, damit man in der Treu vor Jhro Käſerliche Majeſtät könte erhalten werden. Der Woywode erboth ſich zur Abſtattung eines zulänglichen Berichts, und hielte anbey nöthig, daß der Culmiſche Caſtellan, ein gleiches von dem, was am Käyſerlichen Hoffe vorgegangen, thun möchte. Weil aber wegen der zahlreichen Anweſenheit der Ritterſchafft (****), das gewöhnliche Zimmer auf dem Rathhauſe, zu enge zu ſeyn ſchiene, ſchlug er vor zu dieſer und den folgenden Beredungen in der Kirche zuſammen zukom̃en, ſo die Räthe ihnen gefallen und die Unter-Stände voraus dahin gehen lieſſen, weil ſie ſelbſt noch eine Zeitlang zurück blieben, und einander wegen des damahligen Zuſtandes ihre Gedancken eröffneten: wobey einige unter ihnen neue Verſicherungen ihrer Standhafftigkeit vor den Käyſer Maximilian gaben, andere ihre Erklährung noch an ſich hielten, biß ſie von dem Entſchluß der Polniſchen Stände zu Warſchau, von den Verrichtungen der zu Wien geweſenen Geſandten, und von dem Anbringen der aus Krakau angekommenen Abgeordneten, würden ſeyn verſtändiget worden.

Der Caſtellan und Woywode von Culm ſtatten Bericht ab von

Zu dem Ende folgten die Räthe denen Land-Boten in die Kirche. So bald ſie ſich geſetzet, erzehlte der Culmiſche Caſtellan kurtz, was die Geſandtſchafft an den Käyſer ausgerichtet und davon ich die vornehmſten Umſtänden zuvor angeführet habe. Nach ihm ſtattete der Cul-

---

(*) Von welchen Stücken vorher erwehnet worden.

(**) Von den Räthen waren zugegen: Pet. Koſtka Culmiſcher Biſchoff; die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, Joh. von Dzialin, Fabian und Achatz von Zehmen; Joh. Dulski Culmiſcher und Adam Walewski Elbing. Caſtellan; Joh. Gretſch, Georg. am Ende Rathmr. zu Thoren; Joh. Sprengel Bürgerm. Georg. Braun Rathm. von Elbing; Joh. Proit Bürgerm. und Alb. Gieſe Rathm. von Dantzig.

(***) Denn beyde waren zu Warſchau geweſen, wie ich ſolches oben angemercket.

(****) Die kleinen Städte waren ausgeblieben.

Culmiſche Woywode von der Warſchauiſchen Zuſam̃enkunfft Bericht ab (*), den ich allhie zu wiederhohlen für unnöthig halte, weil ich deſſen Verlauff ſchon an ſeinem Orte angeführet habe. Man verlaß hierauf einige zwiſchen den Batoreern, wie man ſie nandte, und den Käyſerlichgeſinnten, gewechſelte Schrifften, die aber nicht hieher gehören, und deren Vortrag gleichſam unterbrochen ward, da der Staroſte zur Golbe Chriſtoph Koſtka da zwiſchen redete: ,, daß Er den für einen Kö-
,, nig erkennete, den die gantze Cron erwehlet hätte, und den Käyſer
,, für ſeinen Herrn anzunehmen nicht wüſte: maſſen auch die, denen
,, Geſandten auf den Wahl-Tag mitgegebene Inſtruction, nicht auf
,, den Käyſer ſondern auf deſſen Printzen gerichtet geweſen ,,. Der Culmiſche Biſchoff geſtand, daß der Culmiſche Woywode, als die Wahl obhanden geweſen, ihm aus Warſchau von der Polen Zuneigung gegen den Käyſer geſchrieben, und eine neue Inſtruction verlanget, allein weil die Zeit zu kurtz geſchienen, deswegen einen beſonderen Land-Tag anzuſetzen, ſo hätte Er, der Biſchoff, für ſeine Perſon, geantwortet, daß weil die Stände ſich für den Sohn erklähret, ſie vielmehr mit dem Vater zufrieden ſeyn würden; welches auch der Ausgang beſtärcket hätte.

1576. dem was bey dem Käyſer und zu Warſchau vorgegangen. Gewechſelte Schreiben zwiſchē den Bathoreern u. Käyſerl. werden verleſen. Die Wahl Maximilians wird vō Chr. Koſtka beſtritten.

Hiemit ward es ſtille, und die Räthe ſchritten zur Verleſung des Eydes, den der Käyſer zu Wien geleiſtet, der Pactorum Conventorum, und der Artickel ſo die Polen ehmahls dem Könige Henrich vorgeleget, die Hochgedachte Maj. genehm gehalten hatte, mit dem Erſuchen an die Geſchickte von Elbing, dieſe Stücke in das Archiw ihrer Stadt beyzulegen. Gemeldeter Staroſte von der Golbe ſetzte an dieſen Schrifften aus, daß darinnen bloß der Polen und Litthauer, nicht aber der Preuſſen namentlich gedacht worden. Der Culmiſche Caſtellan aber, welcher der Geſandtſchafft an den Käyſer mit beygewohnet hatte, wandte zu ſeiner Entſchuldigung ein, ,, daß er ſich nach der gemeinen Inſtru-
,, ction der Cron- und Litthauiſchen Stände richten müſſen, und die
,, Preuſſen hätten ſollen zuſammen gekommen ſeyn, und es ihm im
,, Befehl gegeben haben, ſo ſie zum Beſten des Landes etwas beſon-
,, deres verlanget. Indeſſen, fuhr der Caſtellan fort, hätte er doch dar-
,, wieder proteſtiret, daß man die Preuſſen mit Stillſchweigen über-
,, gangen ,,. Der Culmiſche Woywode ſagte von ſich, daß Er hierinnen des Landes Vorrechte, jüngſt zu Warſchau auf gleiche Art in Sicherheit geſetzet, und hoffete, daß man vor der Crönung Käyſerlicher Majeſtät noch mehr Gelegenheit haben würde, deswegen zu reden und zur Erhaltung der Landes-Freyheit, eines und das andere auszudingen.

Des Käyſ. Eyd und die Pacta Conventa werden geleſen, die man in das Elbing. Archiv beylegen will. Eriñer. daß in denſelben Schriftē der Preuſſen nicht insbeſondere gedacht wordē

Wie dawieder der Caſtellan von Culm zu Wien/ und der Woywode zu Warſchau proteſtiret.

Ehe die Stände die Seſſion ſchloſſen, ließ der Woywode von Breſt, als vornehmſter Königlicher Geſandter, durch einen Diener ſeine An-

Des Gnesniſ. Ertz-Biſchoffs Einladung auf den Reichs-Tag wird geleſen.

(*) Der Woywode theilte zugleich den Räthen ein Käyſerliches Schreiben mit, welches Ihro Majeſt. an die zu Warſchau verſamlete Polen abgehen laſſen, darinnen aber nichts, ſo die Preußiſche Lande insbeſondere angegangen, geſtanden, daher ich deſſen Inhalt nicht berühre.

1576. kunfft melden und um Audientz anhalten, dazu ihm der folgende Tag, angeſetzet ward. An demſelben (*) verſammleten ſich ſämbtliche Stände früh, in der Kirche. Der Culmiſche Woywode, befahl vorher, das Univerſal, darin der Gnesniſche Ertz-Biſchoff, die Polen, Litthauer und Preuſſen auf den dritten Junii nach Warſchau zum Reichs-Tage einlud, zu verleſen, und vermahnte denſelben nicht zu verſäumen. Die Geſchickten der groſſen Städte und die Boten aus Pommerellen thaten Anſuchung, daß die Land-Tage nicht beſtändig, wie eine Zeit her geſchehen, in der Culmiſchen, ſondern auch zuweilen in der Pommerelliſchen Woywodſchafft möchten gehalten werden. Der Staroſte von der Golbe zog darwieder die Landes-Conſtitutiones an, als in welchen zu den gemeinen Zuſam̃enkünfften bloß die Städte Graudentz und Marienburg verordnet worden; höhrte aber zur Antwort, daß ſolches nur von den ordentlichen und nicht zugleich von den auſſerordentlichen zu verſtehen wäre. Hernach wurden die beyde Geſandten des Königes Stephani, durch den Elbingiſchen Caſtellan, und durch den Rathmann von Elbing zur Audientz gehohlet. Der Woywode von Breſt machte den Anfang ſeiner Werbung mit der Klage, daß man ihn nicht mit einem anſtändigen Qvartier verſehen, übergab den Räthen, des Königes und der zu Krakau verſammleten Reichs-Stände Schreiben und bath, dieſelbe offentlich verleſen zu laſſen. Die Räthe waren zweiffelhafft wie ſie ſich hiebey verhalten ſolten, beredeten ſich in der Stille, und trugen dem Culmiſchen Woywoden auf, denen Geſandten anzudeuten, daß ſie den Brieff des Stephani, nicht anders als wenn er vom Woywoden von Siebenbürgen käme, annehmen könten.

Anſuchung die Land-Tage nicht beſtändig im Culmiſ. zu halten.

Einwenden wieder dieſes Anſuchen.

Die Geſandtē Königes Stephani werden zur Audientz gehohlet.

Klage daß man einen von ihnen nicht mit einem anſtändigen Quartier verſehen.

Die Schreiben Stephani und der Ihm zugethanenen Stände/ werden den Räthen übergebē.

Der Breſter Woywode antwortete etwas entrüſtet, daß er nicht vermuthet, daß der von Culm, dem Biſchoffe, als damahligen Präſidenten, in ſein Ambt greiffen, zugleich den König alſo verkleinern ſolte. Allein der Culmiſche Woywode ſagte, „daß Er, was Er gethan, „nicht für ſeine Perſon, ſondern auf Begehren ſämbtlicher Räthe gethan hätte: Er wüſte daß ſolches vom Biſchoffe, als der Zeit Präſidenten, weit geſchickter hätte können bewerckſtellet werden, allein „da es ihm ſeine Collegen auferleget, ſo wäre Er dadurch gnugſam „entſchuldiget. Den Fürſten von Siebenbürgen könte Er nicht für „ſeinen König erkennen, weil ſelbiger dem Lande wieder deſſen Privilegien aufgedrungen würde„. Der Woywode von Breſt erwiederte, man wäre nie geſonnen geweſen, der Provintz dadurch an ihrer Freyheit den geringſten Eintrag zu thun, ſondern es hätten die Polen nach Beſchaffenheit der Zeit und der anderen Umſtände, Stephanum nothwendig wehlen müſſen. Der Culmiſche Biſchoff bezeugte hierauf, daß Er des Woywoden Verfahren keinesweges im Ubelen vermercken könte, und Er ſelbſt ein gleiches denen Polniſchen Geſandten würde zu vernehmen gegeben haben, wenn es ihm die Räthe aufgetragen hätten.

Die Räthe wollen den Brief Stephani/ nicht anders/ als wenn er vom Woywoden von Siebenbürgen gekom̃en/ annehmen.

Wort-Wechſel hierüber mit dem Geſandten.

Der

(*) den 3. May.

1576.

Man deutet es dē Preuſſen für übel, daß ſie ſich der Wahl Stephani wiederſetzet.

Wort-Wechſel wegen der Wahl Maximiliani und Stephani.

Der Woywode von Breſt fuhr in ſeiner Werbung fort, legte es den Preußiſchen Ständen zur Laſt, daß ſie ſich der Wahl des Stephani wiederſetzten, welches man von einem ſo kleinen Lande nicht vermuthet hätte: und fragte die Ritterſchafft ob ſolches ihrer aller Wille und Meynung wäre. Der Culmiſche Woywode kam der Erklährung des Adels zuvor, und für ſeine Perſon, daß er in die Wahl nicht willigen könte, weil es unordentlich damit zugegangen, meynte auch, daß man die Sache biß auf den vom Gnesniſchen Ertz-Biſchoffe nach Warſchau ausgeſchriebenen Reichs-Tag, verſchieben müſte. Der von Breſt lehnte den Vorwurff wegen der Wahl ſeines Königes ab, und legte es hingegen als eine Gewaltthätigkeit aus, daß man den Käyſer Maximilian wieder ſo vieler Stände Willen auf den Polniſchen Thron zu ſetzen getrachtet: welches der Culmiſche Woywode nicht zugeben wolte, ſondern die Wahl Maximiliani auf die Einſtimmung des gröſten Theils der Cron Polen, des gantzen Groß-Hertzogthums Litthauen, und der Preuſſen gründete.

Die Briefe Stephani uñ der Poln. Stände werden geleſen.

Die Preuſſen werden nach Krakau eingeladen.

Gute Verſicherung vom Könige Stephano.

Weil die Räthe zu eben der Zeit die ihnen überreichte Brieffe verleſen lieſſen, ward der Breſter Woywode verhindert, dem Culmiſchen weiter zu antworten. Nach geendigtem Leſen aber, führte Er den Ständen die Anweſenheit des Königes in Krakau zu Gemüth, und ,, daß Seine Majeſtät nichts liebers gewünſchet, als bey Dero Ankunfft in Polen, alles in einem geruhigen Zuſtande gefunden zu haben, weil Sie wol wüſten, was für Unheil aus innerlichen Spaltungen zu folgen pflegte. Seine Majeſtät hätten zwar gehoffet, daß alle Stände ſich gegen die Crönung in Krakau würden eingefunden haben, um ihren Huldigungs-Eyd daſelbſt abzulegen, weil es aber noch nicht geſchehen, ſo wären ſie, die Geſandte, anher geſchicket worden, um die Stände durch fleißiges Ermahnen auf andere Gedancken zu bringen, und ſie dem bevorſtehenden Verderben zu entreiſſen. Man dörffte nicht meynen, daß Königl. Majeſt. die gemeine Freyheiten zu kürtzen gedächte, ſondern ſie vielmehr erweitern wolte. Man ſolte ſicher glauben, daß man an dem neuen Könige einen weiſen und gnädigen Herrn haben würde, der bey Antretung ſeiner Regierung die Preuſſen erſuchen ließ, keine Urſach zur Weiterung zu geben, und wenn es dahin käme, mit GOtt und ſeinem Gewiſſen bezeugete, daß Er es gerne anders geſehen hätte ... Zu dieſem fügte gedachter Woywode von Breſt, die Bitte der Reichs-Stände, ſich von ihnen nicht abzuſondern, ſondern bey der bißherigen Vereinigung unveränderlich zu verharren, und fragte den Culmiſchen Biſchoff, wer Ihm die Macht gegeben, ohne Vorwiſſen der Cron-Senatoren, Käyſerliche Univerſalien (*) zu publiciren? Der Biſchoff belehrte ihn, ,, daß die Räthe währendem Interregno jederzeit berechtiget geweſen, aus eigener Macht zuſammen zukommen, und von den gemeinen Vorfallenheiten, auch ohne Wiſſen der Senatoren zu handeln, und zu ſchlieſſen; da nun das Käyſerliche Univerſal ins Land geſchickt worden,

Frage: Aus weſſē Macht der Culmiſ. Biſchoff die Käyſerliche Univerſalien publiciret, die beantwortet wird.

(*) Nemlich die, deren ich oben erwehnet.

1576. „ den, ſo hätte ſelbiges nothwendig müſſen bekant gemacht werden, „ damit die Stände darnach ihre Rathſchläge füglicher einrichten kön„ ten „. Der Woywode ließ es hiebey beruhen, wiederhohlte ſeine Ermahnung zur Einigkeit, und wurde, nach erhaltenem Verſprechen einer baldigen Antwort, nebſt ſeinem Collegen, in ſein Qvartier, auf gleiche Art wie ſie zur Audientz gehohlet worden, zurück begleitet.

Schreiben Stephani, der Ritterſchaft übergeben.

Krzikowski der zweyte Geſandte, hatte vorher den an die Ritterſchafft gerichteten Königlichen Brieff den Land-Boten eingehändiget, welchen die aus der Culmiſchen Woywodſchafft, ſo ſich für Stephanum erklähret, mit groſſer Begierde aufgenommen, und nachdem die Geſandten abgetreten, auf dem Kirchhoffe, wohin ſie ſich zu dem Ende erhoben, geleſen, da indeſſen die übrige Land-Boten bey den Räthen in der Kirche verblieben. Hieſelbſt erzehlte der Culmiſche Woywode den gantzen Verlauff der Königlichen Wahl, und auf was Art es geſchehen, daß man ſich wegen eines neuen Herrn getrennet hätte, und ermahnte ſämbtliche Stände, ſich anjetzo dermaſſen zu verhalten, daß weder den gemeinen Freyheiten etwas abgienge, noch auch das gantze Land in die äuſſerſte Gefahr geſtürtzet würde.

Ermahnung des Culmiſ. Woywoden an die Stände.

Die Räthe gehen wieder aufs Rathhauß, die Ritterſchafft bleibet zurück.

Die, wie oben gemeldet, auf dem Kirchhoffe ſich befindende Ritterſchafft, ließ die in der Kirche zurückgebliebene Land-Boten zu ſich fordern, um an der Verleſung des Königlichen Schreibens Theil zu nehmen, die dagegen jene in die Kirche zu kommen erſuchten, damit der Brieff in Gegenwart ſämbtlicher Stände möchte verlautbaret werden. Ehe hierauf eine Antwort erfolgte, ſtanden die Räthe auf und verfügten ſich aufs Rath-Haus als den gewöhnlichen Ort der gemeinen Zuſammenkünffte, nach vorhergegangener Erinnerung an die Land-Boten, ſich auf der Geſandten Werbung zu bereden, und ihr Gutachten daſelbſt einzubringen. Die Ritterſchafft empfand es übel, daß die Räthe die Verleſung des Königlichen Schreibens nicht abwarten wollen, und ſchickte ihnen ſelbiges aufs Rath-Haus nach.

Ehmahlige Gewohnheit da die gemeinen Rathſchläge mit einer Meſſe de Spiritu S. angefangen worden.

So bald ſie ſich geſetzet, eröffnete der Culmiſche Biſchoff die Rathſchläge, mit einer Anmerckung aus den älteren Zeiten, da man die Verhandlung der gemeinen Angelegenheiten mit GOtt angefangen, in die Kirche ſich begeben, und daſelbſt eine Meſſe vom Heil. Geiſt angehöhret hätte. Dieſer Gewohnheit ſchrieb er es zu, daß die Vorfahren in ihren Unternehmungen glücklich geweſen, und machte die Folge, daß weil man jetzo den GOttes-Dienſt unterließ, es mit keinen Dingen recht fort wolte, ſondern man gleichſam aus einer Verwirrung in die andere geriehte. Er wünſchte dem gegenwärtigen Land-Tage einen glücklichern Ausgang, und meynte man würde auf demſelben zu bedencken haben: wie die Schreiben des Woywoden von Siebenbürgen (deñ alſo nandten annoch die Räthe, den zum Könige gewehlten Stephanum) und der zu Krakau verſammleten Reichs-Stände beantwortet, und auf was Art der vom Gnesniſchen Ertz-Biſchoffe zu Warſchau angeſetzte Reichs-Tag beſuchet werden ſolte.

Puncta worüber zu rathſchlagē.

Hier=

1576.

Die Räthe köñen Stephanum nicht für ihren Herrn erkennen.

Die Sache biß nach dē Warschauischē Reichs-Tage zu verschieben.

Der Elbingische Castellan ist wiedriger Meynung. Dessen Gründe.

Einwenden des Woywoden und Castellans von Culm, wieder den von Elbing.

Wie man Zeit zu gewinnen suchen müsse.

Hierüber stimmten die Räthe in ihrer Ordnung. Sie kamen, biß auf den Elbingischen Castellan, alle darin überein, daß Sie Stephanum nicht für ihren Herrn erkennen, noch ihm den Titel eines Königes geben könten, daher die Dantziger Abgeordneten, um bey keinem Theil zu verstossen, riethen, die Gesandte nicht mit einer schrifftlichen, sondern mündlichen Antwort abzufertigen (*). Diese Antwort selbst fanden Sie nöthig also einzurichten, daß man sich zu nichts gewisses erklährete, sondern solches, biß nach dem Warschauischen Reichs-Tage aussetzte, und um Verstattung dieser Frist so wol den Fürsten von Siebenbürgen, als auch die bey ihm versammlete Cron-Stände ersuchte. Auf den vorgedachten Reichs-Tag zu ziehen, ward deswegen für dienlich gehalten, weil man daselbst würde auszumachen haben, wer von den beyden gewehlten, König von Polen seyn solte. Was den Elbingischen Castellan betrifft, derselbe führte das Exempel des Königes Johannis aus der Ungarischen Historie an, welcher, weil ein Theil der Stände dem Ferdinando zugefallen, endlich gezwungen worden, bey den Türcken Hülffe zu suchen. Ein gleiches, urtheilete Er, stünde in Polen zu besorgen, wo man dem Fürsten von Siebenbürgen zu hart fallen würde: daher die Stände glimpflich verfahren, und ihn den Titel eines erwehlten Königes geben solten. ,, Der Preussen Zuneigung, sagte Er, wäre vor dem Wahl-Tage bloß auf den Printzen ,, Ernst gerichtet gewesen, und die Landes-Gesandten mit dem Befehl, ,, keinen als Jhm die Stim̃e zu geben, nach Warschau geschickt wor- ,, den, da nun die Polen, wieder Vermuthen auf den Käyser bestan- ,, den, so hätten die Gesandten die Sachen zurück ins Land nehmen ,, und ihre Vollmacht nicht überschreiten sollen. Da es aber nicht ge- ,, schehen, und Stephanus numehro ins Land gekommen, auch dem ,, angesetzten Termin nach, allbereit dörffte gecrönet seyn, so wäre das ,, sicherste, daß man zur Erhaltung des gemeinen Friedens, Jhn ,, für den rechtmäßigen König erkennete ,,. Den Warschauischen Reichs-Tag, fuhr der Castellan fort, gedächte er nicht zu besuchen, weil er schon vorher wüste, daß derselbe keinen Fortgang haben würde. Der Woywode und Castellan von Culm wandten ein, ,, daß man Ste- ,, phanum nicht so schlechterdings für einen Herrn annehmen könte, ,, weil es zur schädlichen Folge gereichen dörffte, einem Könige sich zu ,, unterwerffen, den man nicht gewehlet. Zudem so wäre man nicht ,, versichert, daß er die Provintz Preussen wieder das Römische Reich, ,, wieder den Moßkowiter und den König von Dännemarck, als Bunds- ,, Genossen des Käysers würde schützen können: angemerckt Jhro Käy- ,, serl. Majestät die Cron schon angenommen, und die Pacta Conventa beschworen ,,. Der Culmische Bischoff gestand, daß man wichtige Gründe beydes vor den Stephanum und den Käyser hätte; daß es schwer fiele das beste zu erwehlen: die Zeit und der Warschauische Reichs-Tag müsten den Ausschlag geben: wofern man sich daselbst wegen des Fürsten von Siebenbürgen einigen würde, so erklährte Er, der Bischoff, sich für seine Person, diesem Entschluß gleichfals beytreten zu wollen.

(*) Welches auch nachgehends von den Räthen beliebet worden.

1576.

Uneinigkeit bey den Land-Boten.

Die in eine Spaltung ausſchlägt.

Der gröſſere Theil hält es mit den Räthen.

Unter den Land-Boten, die in der Kirch zurückgeblieben waren, verhinderte die Uneinigkeit, etwas einhelliges feſtzuſetzen. Sie ſchickten einige aus ihrem Mittel an die Räthe, um ſich ihres Entſchluſſes zu erkündigen. Der Culmiſche Biſchoff eröffnete ihnen, was ſie, biß auf den Elbingiſchen Caſtellan, beliebet, und fügte eine Ermahnung zur Einigkeit an die Ritterſchafft bey, dergleichen auch der Culmiſche Woywod that. Dem ungeacht hielte nicht nur die Mißhellichkeit an, ſondern es brach gar in eine offenbahre Spaltung aus. Die meiſten verfügeten ſich zu den Räthen, und lieſſen ſie, durch den Daniel Pleminski, zwar ihrer Begierde zur Eintracht verſichern, aber ihnen auch zugleich melden, „daß ſie dazu nicht hätten gelangen können, weil ſich etzliche aus der Culmiſchen Woywodſchafft abgeſondert hätten, welche vor ſich nach ihrem eigenen Gutdüncken die Polniſche Geſandte abfertigen wolten. Unter dieſen wären die Koſtker und die von Konopat die vornehmſten, denen ein Oſtrowitzki, Gluchowski, und einige andere in die 15. Perſonen ſtarck, anhiengen. Die übrigen hielten der Räthe Meynung auf der Geſandten Werbung genehm, und bäthen, ihre abgewichene Mit-Brüder, zur Wiederherſtellung der ehmahligen Vertraulichkeit fleißig zu ermahnen". Ein ander Land-Bote, Piſinski genandt, aus dem Dirſchauiſchen Gebieth, danckte, im Namen ſeiner daheim gebliebenen Brüder, den Woywoden und Caſtellan von Culm, für ihre auf dem Wahl-Tage, und bey anderen Gelegenheiten, vor das gemeine Weſen angewandte Mühe, und wiederhohlte, das ſchon offtmahls geſchehene Anſuchen, den Cromerum fortzuſchaffen. Der Biſchoff und Woywode von Culm riethen wegen des letzteren ſich eines beſſeren zu bedencken: nachdem Cromerus ſich erbothen bey dem Könige und dem Pabſt ſolche Verſicherungen auszuwürcken, daß ſein Exempel zu keiner Folge gereichen ſolte: „und Er überdem für ſeine Perſon ein geſchickter, gelehrter Mann, und gut Käyſeriſch geſinnet wäre, der bey den gegenwärtigen Angelegenheiten zu des Landes Nutzen könte gebraucht werden".

Der Fortſchaffung des Cromeri geſchieht Erwehnung.

Der Biſchoff und Woywode von Culm ſprechen vor Cromerum.

Lob deſſelben.

Die getrennete Land-Boten werden vergeblich zur Eintracht ermahnet.

Hiemit ſtanden die Räthe auf, erhuben ſich in Begleitung des gröſten Theils der Land-Boten in die Kirche, allwo ſie die übrige antraffen, und dieſelbe, durch den Culmiſchen Woywoden zur Einigkeit ermahnen lieſſen: muſten aber von dem Staroſten zur Golbe, Chriſt. Koſtka höhren, daß die Vereinigung der Gemüther, nicht anders als mit Annehmung des Königes Stephani, der vermuthlich ſchon würde gecrönet ſeyn, zu hoffen ſtünde. Die Räthe lieſſen es vor dieſes mahl hiebey bewenden, und die Polniſche Geſandte zur Abſchied-Audientz hohlen, die ſich aber wegen der Unpäßlichkeit des Breſter Woywoden entſchuldigten, und auf den folgenden Tag ſich einzufinden verſprachen.

Die Poln. Geſandten werden zur Abſchied-Audientz gehohlet.

Dieſes geſchah alſo den 4ten May, in der Kirche. Nachdem ſich die Geſandten geſetzet, ſagte der Woywode von Breſt, daß er in der Werbung ein gewiſſes Stück ſeiner Inſtruction übergangen, und

anjetzo

anjetzo für nöthig hielte, deſſen eigentliche Worte leſen zu laſſen: welches der zweyte Geſandte, Alb. Krzikowski, verrichtete. Deſſen Inhalt war, daß ſich die Stände ohne weiterer Ausflucht erklären ſolten, ob ſie den König Stephanum für ihren Herrn anzunehmen, oder auf ihren ehmahligen Entſchluß weiter zu beſtehen vermeyneten. Der Breſter Woywode wiederhohlte den Sinn vorangeregter Worte, und erinnerte, man möchte in einer ſo wichtigen Sache, GOTT mehr um Beyſtand anruffen, als es wol bißher geſchehen, ſintemahlen die vorige Nacht ein ſolches Schieſſen und Lermen geweſen, daß er, der Woywode, davor nicht ſchlaffen können, gleich als wäre ſchon alles zur Richtigkeit gediehen. Er verlangte ferner zu wiſſen, ob man ihn ſchrifftlich abfertigen würde, und da man zur Antwort gab, daß man es mündlich thun wolte, ſtanden die Geſandten auf, und wolten ohne ichtwas anzuhöhren, davon ziehen. Der Elbingiſche Caſtellan bath um einen geringen Verzug, weil er etwas vor ſeine Perſon anzubringen hätte: und wie die Polniſchen Bohtſchaffter ihre vorige Stellen wieder eingenommen, ſagte er, daß er aus Liebe zum Frieden und zur Einigkeit, den König Stephanum für ſeinen Herrn erkennete, und damit man wiſſen möchte, was ihn dazu bewogen, ſo übergab er eine Schrifft, die der zweyte Geſandte, Alb. Krzikowski laß, und, aus der man erfuhr, daß die Furcht, der Käyſer dörffte die Provintz Preuſſen ans Römiſche Reich bringen, und die bißherige Landes-Freyheiten aufheben, ihn zu einen ſolchen Entſchluß genöthiget. Der Woywode von Breſt danckte davor; darauf ein Land-Bote, Stentzel Koſtka, im Namen des abgeſonderten Adels, aus der Culmiſchen Woywodſchafft, zu reden anfieng: „Daß „es zwar durch GOttes Straffe zu einer Trennung gekommen, al„lein weil man die Freyheiten, bey denen ſowol die Vorfahren als „die jetztlebende an Glückſelichkeit zugenommen, niemanden als der „Cron-Polen zu dancken hätte, ſo wären die aus der Culmiſchen „Woywodſchafft, zur ſchuldigen Danckbahrkeit, bereit, den für ihren „Herrn zu erkennen, über welchen ſich ihre Brüder in der Cron ver„glichen„. Der Culmiſche Biſchoff proteſtirte, daß er niemahlen geſonnen geweſen ſich vom Polniſchen Reich zu trennen, ſondern in Annehmung eines Königes, einem geſambtſchafftlich einmüthigen Entſchluß der Polen, Litthauer und Preuſſen folgen wolte. Auf gleiche Art erklährten ſich, auſſer dem Elbing. Caſtellan, die übrigen Räthe und der gröſte Theil der Land-Boten, der es nehmlich mit ihnen hielte, ſie fanden auch ſämbtlich für nöthig, den Ausgang des inſtehenden Warſchauiſchen Reichs-Tages abzuwarten. Der Breſter Woywode ermahnte ſie, wol zu bedencken, was ſie thäten, hergegen danckte er denen, die ſich von den übrigen Ständen abgeſondert hatten, für ihre Zuneigung, und verſprach ihnen zugleich nicht nur die Erhaltung, ſondern auch eine Vermehrung der gemeinen Privilegien. Er erwehnte hernach der Privilegien ſelbſt, und machte die Anmerckung, daß es zwar gut wäre, wenn ein jeder für ſeine Freyheiten Sorge trüge, allein man müſte hierinnen die gebührende Maaß zu halten wiſſen. Der Marienburgiſche Woywode fiel ins Wort, ſagende, daß allhie nicht

1576.

Die Stände ſollen ſich erklähren ob ſie den Kön. Stephanū für ihren Herrn erkennen wollen.

Die Geſ. wollen unverrichteter Sache davō ziehē, da mā anſtat einer ſchrifftl. ihnen eine mündl Abfertigung geben will.

Der Elb. Caſt. erkläret ſich vor Stephanū.

Was ihn zu ſolchem Entſchluß bewogen.

Erklährung der getrenneten Land-Boten.

Wohin der Räthe, und der mit ihnē einſtimmigē Land-Boten Meynung gerichtet geweſen.

Vermahnung des Breſter Woywoden zur Annehmung des Königs Stephani.

1576.

Wort-Wechſel mit dem Woywoden von Marienburg.

Warum man Stephanum für einen König erkennen ſolte.

Verſicherung wegen der Privilegien.

Endliche Erklährung der Räthe.

Der Woywode von Breſt ſchrecket mit dem Türcken.

Die Poln. Geſandten nehmen ihrē Abſchied.

die Zeit und der Ort wäre, von ſolchen Materien zu handeln, ſondern daß man die Geſandte, bloß, um ihnen ihre Abfertigung zu geben, zur Audientz hohlen laſſen. Der Woywode von Breſt fragte etwas erhitzet: ob man ihn denn nicht höhren wolte? der von Marienburg antwortete: man begehrte ihn zwar zu höhren, aber ohne dergleichen Weitläufftigkeit die nicht zur Haubt-Sache dienete. Der Breſter Woywode ließ alſo die Materie von den Privilegien fahren und kam wieder auf die zwiſtige Königs-Wahl. Er meynte „daß weil der Eine von den Gewehlten ſich allbereit eingefunden, und, dem beſtimmten Termin nach, ſchon würde ſeyn gecrönet worden, der Andere aber ausgeblieben, auch ſeine Anhänger nicht zu ſchützen gedächte, es wieder des neuen Königes und des gantzen Reichs Hoheit lieffe, einen Reichs-Tag zur allgemeinen Vergleichung halten wollen. Man wüſte daß der Käyſer, als ein Friedliebender Herr, nimmermehr die Ihm angetragene Cron würde angenommen haben, wenn Er von der Ankunfft des Königes Stephani wäre verſtändiget worden. Derowegen ſolte man billig von dem jetzigen Zuſtande des Reichs, Ihro Käyſerliche Majeſtät aufrichtige Nachricht ertheilen, um dadurch alle Weiterung und Blutvergieſſen zu verhüten: ſintemahlen der neue König nicht lange zuſehen, ſondern balde einen Ernſt gebrauchen würde „. Der Woywode bemühte ſich daneben, die Stände ihrer Privilegien wegen zu beruhigen, und ſtellete vor, daß der König ein Chriſtlicher Herr wäre, der einen jeden ſeiner Vorrechte genieſſen laſſen, und damit es auch in der That geſchähe, die Reichs-Stände nach Möglichkeit beförderlich ſeyn würden. Es möchten nur die Preuſſen zu keiner Unruhe Gelegenheit geben. Der Culmiſche Woywode erwiederte daß ſie nicht Krieges- ſondern Friedens-Gedancken hegeten, dennoch aber den Warſchauiſchen Reichs-Tag zur Herſtellung einer allgemeinen Ruhe für höchſt nöthig hielten. Der Caſtellan von Culm ſagte: daß es ſich nicht ſchickte einen Herrn den man einmahl gewehlet, der auch die Cron angenommen, ſo liederlich zu verlaſſen: es erforderte ja der Wolſtand, und die Klugheit, daß ſolches mit Glimpf, und ohne Gefahr ins Werck geſetzet würde. Der Woywode von Culm erzehlte was man zu beſorgen hätte, wenn man ſo fort vom Käyſer, zum Fürſten Stephanum übergienge, wie nehmlich Moßkau Litthauen überziehen, der König von Dännemarck den Sund ſchlieſſen und allen Handel zur See ſperren, die Teutſchen aber, die Preußiſche Lande von allen Seiten angreiffen würden. Bey ſolchem Unglück hätte man von niemanden als von den Polen einige Hülffe zugewarten, wie ſchlecht man aber dabey führe, davon legte Liefland ein klägliches Zeugnis ab: daß es alſo höchſt nöhtig, die Sache mit Zuziehung ſämbtlicher Reichs-Lande, auf einer allgemeinen Zuſammenkunfft, reifflich zu überlegen, ehe man einen Entſchluß faſte. Der Woywode von Breſt erwiederte, daß er endlich merckte, wo es hinaus wolte, es würde nehmlich der Türcke Schiedsmann ſeyn müſſen welches billich zu beklagen wäre. Nachdem aber der Biſchoff und Woywode von Culm ihre obige Erklährung wiederhohlet hatten, ſtunden die Polniſche Geſandten auf und nahmen von den Räthen Abſchied, wobey der Breſter

Woywo-

1576.

Woywode ihnen wünſchte, „daß ſie dermaſſen rathen möchten, damit keine Weiterung und Blutvergieſſen daraus entſtünde „.

Nach Abgang der Geſandten blieben die Räthe und Land-Boten, auſſer denen die ſich von ihnen getrennet hatten (*), annoch zuſammen und verfügten ſich wieder aufs Rath-Haus. Die groſſen Städte ſchlugen unmaßgeblich vor, ob es jetziger Zeit nicht nöthig ſeyn möchte, an den Käyſer, an deſſen Geſandte in Polen, an die Hertzoge von Preuſſen und Pommern, an den Gneſiſchen Ertz-Biſchoff, an den Biſchoff zu Krakau und an die Woywoden von Sendomir und Podolien zu ſchreiben: welches die anderen Räthe und Land-Boten ſich gefallen lieſſen. Ubrigens ward beliebet, daß die Räthe, mit geſamter Hand den Warſchauiſchen Reichs-Tag beſuchen, die Ritterſchafft und kleinen Städte ihre Abgeordnete, ſo ſtarck als immer möglich, dahin ſchicken, und beyde ſo wol der Adel als die Städte, wieder einen gewaltſamen Angrieff, in guter Bereitſchafft ſeyn ſolten. Man redete zwar von Bewilligung einer Acciſe zur Landes-Nothdurfft, aber ohne etwas feſt zu ſetzen, und gab dem Culmiſchen Biſchoff mit, den Cromerum durch einen Abgeordneten zu erinnern, für die Sicherheit des Ermelländiſchen Stiffts gehörige Sorge zu tragen. Beym Beſchluß der Zuſammenkunfft bezeugten die Räthe ihr Mißvergnügen über des Verfahren des Elbingiſchen Caſtellans, und fragte einer den andern, ob etwan noch vor dem Reichs-Tage ein neuer Land-Tag anzuſetzen wäre? welches der Culmiſche Biſchoff für unnöthig hielte, doch ſich erboth, wenn etwas vorfallen möchte, die Stände unverzüglich zu verſchreiben, wobey die Geſchickten der groſſen Städte aufs neue erinnerten, die Land-Tage nicht allezeit im Culmiſchen, ſondern nach Gelegenheit, zuweilen im Marienburgiſchen, und in Pommerellen zu berahmen.

Es wird für nöthig befunden an den Käyſer, an die Hertzoge von Preuſſen u. Pommern, und einige Polniſche Reichs-Räthe zu ſchreiben.

Den Warſchauiſchen Reichs-Tag zu beſuchen.

Wieder einen gewaltſamen Angriff in guter Bereitſchafft zu ſtehen.

Nochmahl. Erinnerung die Land-Tage nicht allezeit im Culmiſchen zu halten.

Weil die Schreiben, deren ich kurtz vorher erwehnet, annoch ſolten abgefaſt werden, die Räthe vom Lande aber davon eyleten, bathen die Geſchickten der groſſen Städte daß ſie in etwas verziehen möchten. Allein ſie wolten ſich nicht länger aufhalten und lieſſen nur aus ihrem Mittel den Marienburgiſchen Woywoden zurück, um nebſt den groſſen Städten die Verfertigung der Brieffe zu beſorgen und ſelbige unter dem Siegel der Provintz, jeden an ſeinen Ort zu verſenden. Der an den Käyſer war dieſes Inhalts: „daß die Stände über „die, auf dem Land-Tage geweſene Polniſche Geſandten ſich beklagten, die ihnen den Fürſten von Siebenbürgen zum Könige aufdringen „wollen, und da man ſich auf den inſtehenden Warſchauiſchen Reichs-Tag beruffen, die Sache mit Ernſt anzugreiffen gedrohet. Wann „nun hieraus allerley Gefahr zu beſorgen, zumahlen da innerliche „Trennungen ſich äuſſerten, die Provintz aber von allem Wiederſtand „entblöſſet, und mit verwogenen Leuten umgeben wäre: als bäthen

Abgelaſſenes Schreiben an den Käyſer. (20)

(*) Nemlich der Caſtellan von Elbing, und die Land-Boten aus dem Culmiſchen, die ſich vor den König Stephanum erklähret hatten, und ſich bey den gemeinen Rathſchlägen nicht mehr finden lieſſen.

So deſſen Geſandten nach Lowitz, nebſt einem Brieffe an ſie zugeſchicket wird.

Die Hertzoge võ Preuſſen u. Pommern werden um Leiſtung der Hülffe wieder die Batoreer erſuchet.

Einigen Poln. Senatoren wird von d' Werbung der Geſandten des Königs Stephani Nachricht gegeben.

„ die Stände unterthänigſt, Jhro Käyſerliche und Königliche Majeſtät wolten vor die Beſchützung des Landes gnädigſte Sorge tragen, des gäntzlichen Vertrauens, Jhro Majeſtät würden Dero gehorſamſte Unterthanen, nebſt ihren wolhergebrachten Freyheiten, Dero kräfftigen Schutzes und Beyſtandes genieſſen laſſen, auch mit dem forderſamſten ſich erklähren, weſſen die Preuſſen zu Jhr. Maj. ſich zu getröſten hätten, damit ſie bey gegenwärtigen Läufften ſich darnach richten könten „. Dieſer Brieff wurde den Käyſerlichen Bottſchafftern, die ſich damahlen zu Lowitz beym Reichs-Primas aufhielten, zugeſchicket, um ihn an den Käyſer zu befördern, dabey man auch einen an Sie Selbſt fügete, in welchem man ihnen von dem Zumuthen der Polniſchen Geſandten Nachricht gab, und ſie erſuchte, die verlangte Erklährung bey der Käyſerlichen Majeſtät auszuwürcken, oder ſo ſie etwas, das dahin gehörte, in ihren Befehlen hätten, ſolches an die Preuſſiſche Stände aufs baldigſte gelangen zu laſſen. Der Hertzog in Preuſſen wurde im Namen der Stände gewarnet, wieder die von den Batoreern gedrohete Gewalt auf guter Hutt zu ſeyn, und erſuchet, dem Culmiſchen Biſtum, im Fall einer Feindlichen Zunöthigung zu Hülffe zu kommen. Ein gleiches geſchah bey dem Hertzoge in Pommern, Johann Friedrich, den man zugleich bath die Preußiſche Lande zur Zeit der Noth nicht zu verlaſſen, auch der Stadt Dantzig Nachricht zu geben, ob, der gemeinen Sage nach, in dem Litauiſchen, Reiter und Fußknechte geworben, ob es mit Jhr. Durchl. Vorwiſſen, und zu was vor einem Ende, es unternommen würde. Dem Ertz-Biſchoffe von Gneſen, dem Biſchoffe von Krakau, denen Woywoden von Sendomir und Podolien, einem jeden inſonderheit, ward die Werbung der Polniſchen Geſandten überſchrieben, und wie die Stände ſich auf den inſtehenden Reichs-Tag zu Warſchau, beruffen, die Geſandten es aber übel aufgenommen, auch gar einiger Bedrohungen ſich bedient hätten, da doch die Stände, keinesweges geſonnen geweſen, ſich von der Cron Polen zu trennen. Derowegen möchten vorerwehnte Senatoren, dieſes Bezeugen, theils vor ſich, theils bey anderen alſo auslegen, damit denen Landes-Stände dadurch, bey dem Fürſten von Siebenbürgen, und den übrigen Reichs-Räthen kein Haß, und dem gemeinen Weſen kein Unglück zugezogen würde.

Geſandter des Königs Stephani an den Hertzog in Pr., der Jhn zur Lehns-Empfahung nach Krakau eingeladen.

Der Hertzog will Stephan. nicht für einen König võ Polen erkennen.

Albrecht Krzikowski, geweſener zweyter Geſandte, auf dem Land-Tage, ſetzte ſeine Reiſe von Graudentz nach Königsberg fort, weil er ein Schreiben an den Hertzog in Preuſſen hatte, darinnen Jhr. Durchl. zur Crönung, oder wo Sie Sich wegen Kürtze der Zeit alsdenn nicht einfinden könten, zur Empfahung der Lehne, auffs baldigſte, nach Krackau eingeladen wurden. Der Hertzog wolte den Krzikowski, nicht für einen Königlich-Polniſchen Geſandten annehmen, auch Stephano keinen andern, als den Titel eines Fürſten von Siebenbürgen, beylegen, daher jener ohne eine Antwort auf den überbrachten Brieff mitzunehmen, mißvergnügt von Königsberg nach Polen kehrte. Der Hertzog ſchickte darauf ſein Antwort-Schreiben durch einen reitenden Boten nach Krackau, in welchem Er die Spal-

tung

1576.

Deſſen Schreiben an Stephanum.

tung der Reichs-Stände ſchmertzlich beklagte, und es dem Unglück der damahligen Zeit zuſchrieb, daß ſeine an die Senatoren ergangene Vermahnungen fruchtloß geweſen. Er führte an, „ daß es dem Fürſten von Siebenbürgen nicht unbekant ſeyn würde, welcher geſtalt, vermöge den erſten Verträgen, Jhm die Stelle und das Vorrecht, des erſten Reichs-Senatoris, auf allen Reichs-Verſam̃lungen und vornehmlich bey der Wahl eines Königes gebührete, warumb Er auch fleißige, obwol vergebliche Anſuchung hätte thun laſſen „. Er meynte, „ daß wenn man ſeinem billigen Begehren möchte haben Gehöhr gegeben, und Er denen gemeinen Rathſchlägen beywohnen können, vielleicht Seine heylſame Vorſtellungen, etwas mehreres, zur Erhaltung der Gemüths-Einigkeit, würden beygetragen haben. Da es nun zur Trennung gediehen, wäre Er zweiffelhafft, was für einen Ausgang die Sache nehmen möchte, und was Er, nachdem ſeine Geſandte von allen Rathſchlägen ausgeſchloſſen worden, weiter thun oder hoffen ſolte. Das eintzige was noch ſchiene übrig zu ſeyn, wäre, GOtt anzuruffen, daß Er die ſpaltige Gemüther der Reichs-Stände, zu einer wahrhafften und beſtändigen Einigkeit bringen wolle: wenn ſolches geſchehen, würde Er, die dem Könige und dem Reich gebührende Treu und Pflicht, mit der gröſten Willfährigkeit leiſten, und Sich alſo verhalten, daß weder die Königliche Majeſtät, noch die löblichen Reichs-Stände, etwas daran auszuſetzen finden ſolten „.

Er will nach aufgehobener Spaltung der Reichs-Stände ſeiner Lehns-Pflicht nachkommen.

Dieſes Schreiben kam dem Könige nicht zu Händen, ſondern die Senatoren hielten es zurück, weil die Aufſchrifft bloß an den Woywoden von Siebenbürgen (*) lautete. Sie ſchrieben an die Stände des Hertzoglichen Preuſſens, „ Fürſtl. Durchl. aufs fleißigſte zu erinnern, wol zu erwegen, was Jhr am zuträglichſten, und wozu Sie dem Reich verpflichtet wären. Denn leicht zu erachten, daß ſowol die Königl. Majeſt. als auch die Cron, von ihrem Recht nichts nachgeben, noch leyden würden, daß jemand ſelbiges zu verkürtzen ſich unterſtünde. Hergegen ſolte alles, ſowol von Seiten des Reichs, als auch von Seiten Fürſtl. Durchl. in ſeinem vorigen Stande ungekränckt bleiben, wenn dasjenige geleiſtet würde, was die Verhältnis der Preußiſchen Lehn erforderte „.

Worauf die Reichs-Senatoren an die Fürſtlich-Preuß. Stände antworten,

und zur Lehns-Empfahung anmahnen.

Der Erfolg dieſes Schreibens war, daß die Stände des Hertzogthums beliebten, hierüber auf einem beſonderen Land-Tage, den ſie den 15. Julii anſetzten, zu rahtſchlagen, und biß dahin ihre Antwort verſchoben.

Die Stände des Hertzogthums wollen darüber einen Land-Tag halten.

Nach der Crönung, war der König Stephanus mit Ernſt bedacht, die Jhm abgeneigte Gemüther zu gewinnen, und ihnen alle Hoffnung eines Käyſerlichen Beyſtandes zu benehmen. Das letztere über-

Stephanus ſucht die ihm abgeneigte Gemüther zu gewiñen.

(*) Nemlich: Illuſtri Principi, Amico nobis percharo, Domino Stephano Battori de Somlio, Palatino Transſilvaniæ.

1576. überließ er gewiſſen Geſandten, deren Verrichtung zu Regenſpurg ich unten beybringen werde; jenes behielt Er Sich vor, Selbſt auszuführen.

Deſſen Reiſe nach Warſchau.

Mit dem Ausgang des Mäy-Monaths, brach der König von Krakau auf, ſeinen Weg durch Groß-Polen, nach Warſchau nehmende, um mit ſeiner Gegenwarth den Fortgang des daſelbſt angeſetzten Reichs-Tages zu verhindern. Er verſchrieb den Ertz-Biſchoff von Gneſen, und wie ſich Dieſer ſeines Alters und anderer Unbequemlichkeiten wegen, entſchuldigte, ließ Jhm der König wiſſen, daß Er zu Jhm nach Lowitz kommen würde, welches den Reichs-Primas in ein ſolches Schrecken ſetzte, daß er in Warſchau ſich einzufinden verſprach. Auf der Reiſe wurden dem Könige einige teutſche Soldaten, die dem Gnesniſchen Ertz-Biſchoffe zu ſeiner Sicherheit von Breßlau geſchicket waren, und die ein gewiſſer Zaremba in Groß-Polen aufgehoben hatte, präſentiret. Zu Rawa unterwarffen ſich Jhm, der Cron-Marſchall And. Opalinski und der General von Groß-Polen Czarnkowski. Jm Anfange des Julii, geſchah der Königliche Einzug in Warſchau, wohin zu gleicher Zeit der Ertz-Biſchoff und viele Senatoren, die bißher Käyſerlich geſinnet geweſen, ſich erhuben und den Eyd der Treue ablegten. Dieſem Exempel folgten die Litthauiſche Geſandten im Namen des Groß-Hertzogthums (*), und die Preuſſen ſuchte der König vorher durch ſeinen Geſandten, auf gleiche Gedancken zu bringen, ehe Er in eigener Perſon dahin ſich erhube.

Der Reichs Primas uñ andre Käyſ. geſinneten unterwerffen ſich ihm.

Znſammenkunfft der Pr Räthe zu Neumarck wegen des Zuſtandes der Provintz.

Hieſelbſt hatte die vollzogene Crönung Stephani und das Gerücht von deſſen bevorſtehendem Aufbruch nach Warſchau, nicht geringe Beſtürtzung verurſachet. Die Hoffnung, ſo eintzig auf den Ausgang des vom Gnesniſchen Ertz-Biſchoffe angeſetzten Reichs-Tages gegründet war, zergieng, nachdem man ſahe, daß derſelbe keinen Fortgang haben konte, und man zur Rettung der Provintz, auf neue Mittel bedacht ſeyn müſte. Jn ſolcher Abſicht berieff der Culmiſche Biſchoff die Räthe (**) auf den 5. Junii nach Neumarck, und weil Er etwas ſpät daſelbſt ankam, machte der Woywode von Culm zu der Beredung den Anfang. Er ſtellte den damahligen Zuſtand des Polniſchen Reichs vor, wie in demſelben ſich die Anhänger des Stephani mehr und mehr verſtärckten, und die ſo anders geſinnet wären, ihrer Bedienungen entſetzet würden: Hergegen von Seiten des Käyſers alles ſchläffrich zugienge, daß man auch nicht einmahl wüſte, weſſen Derſelbe Sich eigentlich zu entſchlieſſen gedächten. „Derowegen „es höchſt nöthig wäre, daß die Preuſſen unter ſich rathſchlageten, was „ihnen bey einer ſolchen Ungewißheit zu thun obläge. Man hätte „zwar

Vortrag des Culmiſ. Woywode.

Die Parthey des Kö. Stephani nimmt zu.

(*) Heidenſtein L. II. p. 99.

(**) Es fanden ſich aber auſſer dem Biſchoffe bloß die drey Woywoden, und der groſſen Städte Geſchickten ein, als von Thoren Caſp Rüdiger und Hans Lange, Räthmänner; von Elbing Joh. Sprengel, Bürgermeiſter; und von Dantzig Mich. Siewert, Rathmann.

1576.

„,, zwar neulich beliebet, den Warſchauiſchen Reichs-Tag zu beſuchen, allein es wäre ſichere Nachricht, daß der gecrönte König Selbſt, dahin kommen, und von dannen entweder nach Litthauen oder Preuſſen ſich erheben würde. Allhie im Lande äuſerete ſich eine groſſe Uneinigkeit, welches aus dem Verlauf des jüngſten Land-Tages gnugſam zu erſehen, und überdem hätte man erfahren, daß der Culmiſche Biſchoff ſelbſt, ſich dem Stephano, weil Er allbereit gecrönet, nicht wiederſetzen wolte. Demnach ſchiene es das beſte zu ſeyn, daß man zweene von Adel, mit einer Inſtruction an den neuen König ſchickte, die Seiner Majeſtät den Unterſcheid der Preußiſchen, und der Polniſchen Rechte vorſtellen, zu derſelben Sicherheit um einen beſonderen Eyd Anſuchung thun, und auf den Fall, da dieſes erhalten würde, die Unterthänigkeit der Provintz antragen möchten. Wiewol nicht zu leugnen wäre, daß der Käyſer wegen der Handlung zur See, und Erhaltung des Friedens mit den Benachbahrten, dem Lande weit zuträglicher ſeyn dörffte: allein da man keinen Ernſt an Ihr. Käyſerlichen Majeſtät verſpührete, keine Hülffe weder an Volck noch Geld zu hoffen, von dem Könige Stephano aber allerley Gefahr zu fürchten hätte, könte man nicht dasjenige wehlen was etwa das beſte ſeyn möchte, ſondern nur, was nach Beſchaffenheit jetziger Zeit, nicht das ärgſte zu ſeyn ſchiene ,,. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen fielen dieſem Gutachten bey. Jener ſetzte hinzu, daß man nicht nur vom neuen Könige eine Verſicherung wegen der Privilegien, ſondern auch von den Senatoren eine Bekräfftigung derſelben, unter ihren Siegeln fordern müſte, maſſen ſie jederzeit denen gemeinen Freyheiten hefftig wären entgegen geweſen: und der Pommerelliſche Woywode, ſchlug den Sohn des Culmiſchen, nebſt dem Daniel Pleminski zu der Geſandſchafft vor. Die Geſchickten der groſſen Städte wiederſetzten ſich aus zwoen Urſachen, weil nehmlich die Unter-Stände abweſend, und ſie von ihren Oberen zu nichts dergleichen befehliget wären; riethen vielmehr die Antwort Käyſerl. Majeſt. auf das jüngſte Schreiben abzuwarten, zumahlen da man noch dieſe Woche Dero Geſandten in Dantzig vermuthete: indeſſen könte man den Gnesniſchen Ertz-Biſchoff erſuchen, ſo bald etwas von dem Entſchluß Käyſerlicher Majeſtät einlieffe, einen abermahligen Reichs-Tag an einen beqvämen und ſicheren Ort anzuſetzen. Der Culmiſche Woywode ſtellete vor, die groſſe Abnahm der Käyſerlichen Parthey in Polen, und ſagte, daß Er für ſeine Perſon, „,, wenn Stephanus nach Preuſſen käme, Ihm als ſeinem Herrn entgegen reiten wolte. Man hätte lang genug auf den Käyſer gewartet, da doch deſſen Geſandte, nach getroffener Wahl verſichert gehabt, daß Er noch vor Verlauff eines Monaths in Polen ſeyn würde. Jetzo wären ſchon viele Monathe verſtrichen, ohne daß Jhro Käyſerliche Majeſtät die geringſte Bewegung gemacht, und ſchiene es daß man von Derſelben hintergangen worden ,,. Die Geſchickten der groſſen Städte berieffen ſich nochmahls auf den Mangel ihrer Befehle, und bathen, nicht ſo zu eilen, ſondern zu einer reifferen Uberlegung einen andern Land-Tag zu berahmen.

Gutachten, an Denſelbē aus Preußē Geſandte mit einer gewiſſen Inſtruction zu ſchicken.

Eine Verſicherung wegen der Privilegiē vom neuen Könige und den Senatoren zu fordern.

Gewiſſe Perſonen zu der Geſandſchafft vorgeſchlagen.

Die Geſchickten der groſſen Städte ſind anderer Meynung.

Der Culm. Woywode wil Stephanum für ſeinen Herrn erkennen.

Vorſchlag der groſſen Städte einē neuen Land-Tag anzuſetzen.

1576.

Gleiches Anſuchen einiger von Adel.

Zu eben der Zeit, verlaß der Pommerelliſche Woywode, ein von dem Adel des Dantziger und Putziger Gebietes, an ihn gerichtetes Schreiben, darin derſelbe gleichfals um eine neue Zuſammenkunfft Anſuchung that, woferne man dem Stephano ſich unterwerffen wolte. Ein gleiches geſchah von einem anweſenden Boten (*) aus dem Dirſchauiſchen, und ein anderer aus dem Schwetziſchen erinnerte, bey dieſer Veränderung die Bediengung der Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht aus der Acht zu laſſen. Hingegen verlangte Philip Kaminski, im Namen der Culmiſchen Ritterſchafft, eine gewiſſe Zeit zur Erwehlung der Boten zu benennen, die an den König Stephanum ſolten geſchickt werden.

Neuer Land-Tag zu Culm beliebet.

Hierüber trat der Culmiſche Biſchoff in die Verſammlung, der, nach eingenommenem Bericht vom Culmiſchen Woywoden, wohin der Räthe Meynung gerichtet geweſen, mit denen Woywoden übereinſtimmete. Nachdem aber die groſſen Städte ihre gegenſeitige Gründe wiederhohlet hatten, ward einmüthig ein neuer Land-Tag, auf den 20. Junii zu Culm beliebet, und der Biſchoff erboht ſich, daſelbſt, die alsdenn Anweſende mit gnugſamer Herberge zu verſorgen.

Wovon die Nachricht dem Könige zu übẽſchreiben.

Wie ferne ſolchem die großẽ Städte wiederſprochen.

Ehe die Räthe von einander ſchieden, trugen die Woywoden dem Biſchoffe auf, die Urſachen dieſes von ihnen angeſetzten Land-Tages, und die Hoffnung die ſie hätten, daß daſelbſt alles zum guten Ende würde gebracht werden, dem Könige zu überſchreiben. Die Geſchickten der Städte aber, inſonderheit die von Elbing und Dantzig, wolten ſolches dem Biſchoffe nicht weiter als für ſeine eigene Perſon, und nicht im Namen des gantzen Landes verſtatten.

Ankunft des Käyſerl. Geſandten in Dantz. Deſſen Erbieten gegẽ die Pr. Stände.

Welches ihnen auf dem Land-Tage zu Culm eröffnet wird.

Der Käyſerliche Geſandte (**) deſſen die groſſen Städte in ihren Stimmen gedacht, kam um dieſe Zeit zu Dantzig an. Er ſtärckte nicht nur dieſe Stadt mündlich in ihrer Standhafftigkeit vor den Käyſer, ſondern ſuchte ein gleiches, durch Schreiben, bey den ſämbtlichen Landes-Ständen auszurichten, denen Er im Namen ſeines Herrn verſprach, zur Beſchützung der Provintz, fünfzehn tauſend Gulden in Dantzig zuſammen zu bringen. Solchen Brieff, ließ der Culmiſche Biſchoff, beym Anfange des Land-Tages zu Culm, den Anweſenden Ständen (***) vorleſen, und hernach, mit gemeiner Genehmhaltung, den

---

(*) Denn ob zwar der Culmiſche Biſchoff die Unter-Stände nicht verſchrieben, ſo hatte dennoch, auf das Gerücht, als wenn die Räthe wegen Anrehmung des Königes Stephani, etwas gewiſſes ausmachen wolten, die Ritterſchafft aus verſchiedenen Diſtricten, aus eigener Bewegung, Boten nach Neumarck geſchicket.

(**) D. Lorentz Heichel, der ſchon auf dem Leſſenſchen Land-Tage vorigen Jahres, gleiche Würde bekleidet hatte.

(***) Von den Räthen, waren auſſer dem Biſchoffe, die Wohwoden von Culm und Marienburg, der Culmiſche Caſtellan, Frantz Eske und Hans Lange Rathmänner von Thoren, und Joh. Sprengel Burgerm. in Elbing zugegen. Die Dantziger hatten bloß einen Secretarium, und die Ritterſchafft ihre Boten dahin geſchicket, von wegen der kleinen Städte aber ſich niemand eingefunden, ob ſie gleich nebſt des anderen Ständen waren verſchrieben worden: ohne daß in der Mitte des Land-Tages zweene Geſchickte von Graudentz ankamen.

den Geſandten des Königes Stephani, Nic. Koſobutzki, zur Audientz hohlen: der nach eingenommener oberſten Stelle, und übergebenem Creditiv, ſeine Werbung, zu folgender Meynung ablegte: ,,wie ſich zwar Jhr. Majeſtät nicht wenig wunderten, daß ohne Dero Vorwiſſen und Befehl die Stände Zuſammenkünffte hielten; jedoch da Jhr. Majeſtät bedacht wären, alles zur Einigkeit zu bringen, und vermutheten, es würden die Preußiſchen Stände einen gleichmäßigen Zweg haben, auch vernom̃en hätten, daß jüngſt zu Neumarck die Sache ſich gut angelaſſen, Sie ſolches Verfahren in keinen Ungnaden vermercken wolten. Dieſes zu bezeigen, zugleich die Stände aller Königlichen Gnade zu verſichern, und die, ſo etwan noch in ihrer Zuneigung gegen einen andern Herrn verharren möchten, hievon abzumahnen, hätten Jhr. Majeſtät, Jhn, gegenwärtigen Geſandten, nach Preuſſen geſchicket,,. Nechſt dieſem ſtellete Er weiter vor, wie ſich bey der Wahl Stephani die Vorſehung GOttes recht mercklich geäuſert, und dieſer Herr, ob er gleich in die 174. Meilen von Polen entfernet geweſen, dennoch ſein Fürſtenthum verlaſſen, und mit Gefahr ſeines Leibes und Lebens, ins Reich gekommen wäre, um die ſo Jhn zur Crone befordert, nach äuſſerſtem Vermögen zu ſchützen; da hergegen der Käyſer, der nur in die 50. Meilen entlegen und nichts zu fürchten gehabt, ſeine Anhänger hülffloß gelaſſen. ,,Dieſer hätte ein Bündnis mit Moßkau gemacht, welches gewiß nicht auf die Wolfarth des Landes Preuſſen, und auf die Befeſtigung derſelben Freyheiten, ſondern auf deſſelben Knechtſchafft gerichtet zu ſeyn ſchiene, und es ſtünde zu beſorgen, daß nicht unter dem Namen des Käyſers, der Teutſchmeiſter gemeynet würde, dem man wieder zum Beſitz dieſer Provintz verhelffen wolte. So wäre es auch an dem Käyſer nicht zu loben, daß Er allerley innerlichen Zwieſpalt anzurichten ſuchte, und allererſt jetzo nach Polen zu kommen verſichert, da es ohne groſſem Blutvergieſſen nicht abgehen könte. Gegentheils hätte Königl. Majeſtät mehrere Großmuth erwieſen, indem ſie keine Gefahr vom Käyſer und dem gantzen Römiſchen Reich ſcheuende, beherzt fortgezogen, und in den Polniſchen Landen Sich eingefunden, um die getrennete Gemüther wieder zuſammen zubringen, und einen jeden zu ſchützen, niemanden aber zu verderben, vielweniger die Spaltung zu vergröſſern. Doch ſo jemand entweder mit der That, oder durch böſe Anſchläge Sich Jhro Majeſtät wiederſetzen möchte, müſten Sie die Mittel zur Hand nehmen, deren die Artzeneyerfahrnen bey gefährlichen Kranckheiten ſich zu bedienen pflegten, die zuweilen um den Cörper zu retten zum Gifft grieffen. Jhre Majeſtät wolten nicht biß auf die Wahl zurück gehen, denn ſie wüſten, daß man in einem freyen Staat, frey zu ſtimmen gewohnt wäre, ſondern Sie verlangten nur, daß die Preußiſchen Stände in Betrachtung ihrer eigenen Wolfahrt, von ihrer vorigen Meynung abtreten, und die Räthe durch ihre eigene Perſon, die Gemeinden aber durch gewiſſe Abgeordnete Königl. Majeſtät die gebührende Unterthänigkeit leiſten möchten, ſo wie ſolches ſchon viele Groſſen von der wiedrigen Parthey in Polen gethan, deren Exempel die Litthauer zu folgen im Begrieff wären; und daß es

1576.

Der Geſandte des Königes Stephani wird zur Audientz geholet.

Der König hat Hoffnung daß ſich die Stände ihm unterwerffen werden.

Vorſtellūg daß der Käyſer ſich der Cron nicht angenom̃en auch zum Nachtheil der Pr. ein Bündniß mit Moßkau geſchloſſen.

Beyſorge daß die Provintz dem Teutſchmeiſter möchte unterworffen werden.

Des Käyſers Vorhaben nach Polen zu kommen wird gethadelt.

Löbliche Abſichten Stephani.

Die Preuſſen ſollen Jhn für ihren Herrn erkennen.

,, von den Preuſſen geſchehen möchte, die Danckbahrkeit gegen das löbliche Jagelloniſche Haus, unter welchem die Provintz an Reichthum ,, und Vermögen empor gekommen, erforderte ,,.

Anbringen des Dantziger Secretarii.

Hierinnen beſtand die Werbung des Königlichen Geſandten, der, ſo bald er ſelbige abgeleget, in ſein Quartier zurück kehrte, und allda den Entſchluß der Stände abwartete. Der Culmiſche Biſchoff hieß die Land-Boten in ihr beſonder Gemach abtreten, und empfahl ihnen das angehöhrte wol zu überlegen, und ihr Gutachten aufs baldigſte einzubringen. Wie alſo die Räthe alleine waren, trat ein Dantziger Secretaire vor, der nach abgelegtem Gruß, das Mißfallen ſeiner Oberen, über die von den Räthen jüngſt zur Neumarck bezeugete Zuneigung gegen den König Stephanum, meldete, und ihr Auſſenbleiben von dem jetzigen Land-Tage mit verſchiedenen Urſachen entſchuldigte. Weil nehmlich der Rath ſelbiger Stadt in ſehr ſchwacher Anzahl beſtünde, und keine Perſonen zu Verſchickung entbehren könte: der Land-Tag gar zu kurtz angeſetzet worden; man ſchon vorher gewuſt das verſchiedene von den übrigen Landes-Räthen und die kleinen Städte ſämbtlich ausbleiben würden; wozu noch käme, daß das Ermelländiſche Capitul, ſo in Abweſenheit des Biſchoffes, zu den gemeinen Rathſchlägen gehörete, nicht verſchrieben worden: daher E. Rath von Danzig geurtheilet, es dörffte die gemeine Zuſammenkunfft wegen ſo vieler Mit-Stände Abweſenheit fruchtloß, und die Beſchickung derſelben vergeblich geweſen ſeyn. Der Secretarius bath, im Namen ſeiner Oberen, die Anweſende Räthe, ,, ſich in ihren wichtigen Vorhaben nicht zu ,, übereilen, ſondern die Sache biß auf die Gegenwarth der dazu gehörigen Stände, zum wenigſten einen Monath lang, zu verſchieben, ,, unter feyerlichſtem Proteſt, wieder das, ſo etwan jetzo hierinnen möchte geſchloſſen werden: wie denn auch E. Rath von Dantzig, dem Schreiben des Culmiſchen Biſchoffes, an den König Stephanum, darinnen Er im Namen ſämbtlicher Stände zu verſtehen gegeben, daß ſie ,, bereit wären, Sr. Majeſtät als ihrem Herrn den ſchuldigen Gehorſam ,, zu leiſten, offentlich wiederſpräche, und bezeigen ließ, das es niemahlen ſein Wille geweſen, daß der Brieff auf ſolche Art abgefaſſet würde ,,.

Deſſen Oberen mit der Räthe Zuneigung gegen den König Stephanum nicht zufrieden ſind.

Urſachen warum ſie den Land-Tag nicht beſchicket.

Die Erklärung wegen des Königes noch in etwas zurück zu halten.

Dieſem Anſuchen nachzugeben ſcheinet den Räthen võ Lande gefährlich zu ſeyn.

Die Geſchicktẽ von Thoren und Elbing bitten um einen Aufſchub.

Nach dieſem Anbringen, nahm der Secretaire ſeinen Abtrit, und die Räthe zogen ſelbiges in Erwegung. Einige wolten der Dantziger Auſſenbleiben nicht billigen, andere lieſſen ſolches an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, weil es doch vornehmlich darauf ankäme, ob die verlangte Monaths-Friſt nachzugeben wäre. Sie erkannten alle, daß es beſſer wäre ein ſo wichtiges Vorhaben, mit Zuziehung ſämbtlicher Stände, nach einer reiffen Überlegung, ins Werck zu richten; allein es ſchiene gefährlich zu ſeyn, den Beyfall länger zurück zu halten, da die Polen und Litthauer dem Könige mehr und mehr zufielen, und man deſſen Ankunfft in Preuſſen faſt täglich vermuthen müſte. Die Geſchickten von Thoren bathen, wo möglich, die Sache noch einige wenige Wochen zu verſchieben, wo nicht, ſo wolten ſie das Ihre zu Treffung eines endlichen Schluſſes, getreulichſt beytragen. Der von Elbing ſagte, daß

er

1576.

er von ſeinen Oberen bloß befehliget worden, ſich bey den Räthen zu erkundigen, wie man ohne Nachtheil des Landes ſich von dem Käyſer loß machen könte, ſonſt aber ſich in nichts einzulaſſen, ſondern alles ſo etwan vorfallen möchte, an ſich zu nehmen. Es hätte auch E. Rath von Elbing, in Betrachtung der jetzigen Unſicherheit, des Landes Siegel (*) zurück behalten, und ſelbiges dem Abgeordneten mitzugeben Bedencken getragen. Der Culmiſche Biſchoff erwiederte, daß die Städte Elbing und Dantzig nicht ſo leicht etwas zu fürchten hätten, maſſen ſie tieff im Lande lägen, und mit Wall und Mauern wol verwahret wären, folglich die Sache von einer Zeit zur andern verzögern könten. Hergegen ſtünde es mit denen auf dem Lande und die an der Spitze ſäſſen, weit gefährlicher, die ihrer eigenen Sicherheit wegen, ſich einer gröſſeren Behutſamkeit gebrauchen müſten. Indeſſen ſchlug Er vor, den Dantziger Secretarium an die Land-Boten zu verweiſen, und wo dieſe einen Anſtand beliebeten, ſelbigen von Seiten der Räthe gleichfals zu bewilligen, welches der Culmiſche Woywode beſtärckte, die übrigen auch durch ihr Stillſchweigen genehm zu halten ſchienen. Der Secretaire wurde alſo hineingeruffen, und ihm des Biſchoffs Vorſchlag eröffnet, allein wie Er vorſchützte, daß Er nicht an die Ritterſchafft, ſondern an die Räthe, von ſeinen Oberen abgeſchickt worden, muſte der Schreiber des Culmiſchen Woywoden, bey den Land-Boten ihrer Meynung wegen ſich erkundigen; der dann zurückbrachte, daß dieſelben von keinem Verzuge etwas wiſſen, ſondern die Sache dermaſſen fortſtellen wolten, daß die Dantziger ihnen, und ſie nicht denen Dantzigern zu folgen, genöthiget würden.

Landes Siegel wegen Unſicherheit in Elbing zurück behalten worden.

Der Dantziger Secretaire wird mit ſeinem Anſuchen an die Land Boten verwieſen, zu welchen er ſich nicht verfügen will.

Die Ritterſchafft iſt dem Begehrē der Stadt entgegen.

Der Schreiber des Woywoden hatte kaum ſeinen Bericht abgeſtattet, wie die Land-Boten ſelbſt hereintraten, und durch den Stentzel Koſtka melden lieſſen: „daß der gantze Adel in den dreyen Woywodſchafften, einmüthig ſich vergliechen, den gecrönten König Stephanum für ſeinen Herrn anzunehmen, nicht zweiffelnde, Ihr. Majeſt. würden ſie bey ihrer Freyheit und Gerechtigkeit gnädigſt erhalten, zu deſſen Sicherheit ſie einige Articel zu Papier bringen, und Abgeordnete an Hochgedachte Majeſtät mitgeben wolten. Der Dantziger Entſchuldigung, fuhr Koſtka fort, könte die Ritterſchafft nicht billigen, vielweniger ihnen den begehrten Aufſchub verſtatten, nachdem ſolches nicht geringe Gefährlichkeit mit ſich führete, und die Stadt durch ihre Geſchickte, jüngſt zu Neumarck, den gegenwärtigen Land-Tag mit bewilliget hätte. Es gefiele ihnen auch nicht, daß der Bürgerm. von Elbing das Landes-Siegel nicht mitgebracht, und müſten ſie dencken, daß es aus Vorſatz, die Sache zu verzögern, geſchehen wäre: indeſſen könte man dieſen Mangel, durch den Gebrauch der Petſchiere des Biſchoffes und der Woywoden erſetzen. Auf das Schreiben des Käyſerlichen Geſandten gehörete keine andere Antwort, als daß der Geſandte, aufs baldigſte die Provintz räumen, und die innerliche Ruhe nicht weiter ſtöhren möchte, wäre der Käyſer dem Könige Ste-

Und will ohne Verzug Stephanū für ihren Herrn erkennen.

Bezeiget ihr Mißvergnügen daß der Elbingiſche Geſchickte des Landes-Siegel zu Hauſe gelaſſen.

Der Käyſerliche Geſante ſoll in Pr. nicht geduldet werden.

(*) Denn es iſt bekannt, daß ſelbiges jederzeit in der Elbinger Verwahrung geweſen, deren Abgeordneten es mit ſich auf die Land-Tage zu bringen gewohnt waren.

„phano zuvorgekommen, ſo würde man Jhn vor den rechtmäßigen Herrn erkant haben, allein anjetzo könte man denen in ſeinem Namen geſchehenen Vorſtellungen kein Gehöhr geben, vielweniger die angebothene Geld-Summe annehmen„. Ehe den Land-Boten, auf dieſe ihre Erklährung, von den Räthen geantwortet ward, ſagte der Abgeordnete von Elbing darzwiſchen, daß er das Siegel nicht aus einem übelen Vorſatz, ſondern aus guter Meynung, der Gefahr willen, zurück gelaſſen, auch nicht zweiffelte, daß, wenn die Ritterſchafft es durch gewiſſe Abgeordnete von der Stadt begehren, und vor deſſen Sicherheit gut ſeyn ſolte, man es ohne Schwierigkeit würde abfolgen laſſen: worauf der Stentzel Koſtka einwandte, daß man des Landes-Siegel vorjetzo entbehren könte. Hernach fieng der Culmiſche Biſchoff an, ohne vorhergegangene Beredung mit den andern Räthen, den Entſchluß des Adels zu loben, und ermahnte denſelben, die erwehnte Artickel aufs baldigſte abzufaſſen, und dieſelbe den Räthen einzuhändigen. Ein Land-Bote, Namens Gluchowski, fragte hiebey den Biſchoff, ob ſämtliche Räthe ſeiner Meynung wären; und höhrte von ihm zur Antwort, daß er bloß für ſeine Perſon redete. Womit die Ritterſchafft abtrat, und die Räthe die Seßion endigten.

Entſchuldigung des Elbingiſchen Abgeordneten, wegen des zurückgelaſſenen Siegels.

Der Culmiſche Biſchoff lobet vor ſeine Perſon die Erklährung der Land-Botē.

Wie ſie des folgenden Tages (*) wieder zuſammen kamen, bath der Elbingiſche Geſchickte abermahls, die Sache biß auf einen anderen Land-Tag, und auf eine zahlreichere Anweſenheit der Stände zu verſchieben, und ihm zu vergönnen, das vorgegangene an ſeine Oberen zurück zunehmen. „Es geſchähe, ſagte er, ſolches nicht in der Abſicht, daß die Stadt ſich von der Cron Polen zu trennen gedächte, ſondern um zu verhüten, daß man nicht aus einem Unglück in das andre verfiele„: welchem Anſuchen die von Thoren das ihrige beyfügten. Der Biſchoff antwortete, „daß wenn Er gleich die Weißheit Salomonis beſäſſe, Er nicht abſehen könte, daß der Verzug ohne groſſe Gefahr, und einen ſchädlichen Argwohn beym neuen Könige, ſeyn ſolte: demnach wäre ſeine endliche Meynung, daß man den König ohne Zeit-Verluſt, für den rechtmäßigen Herrn erkennete, und ſolches entweder durch ein Schreiben oder durch Abgeſandte ins Werck richtete„. Der Woywode von Culm wünſchte, daß die Stände in ſtärckerer Anzahl, und mit einerley Sinn ſich eingefunden hätten, da in den übrigen Zeiten, auch wol über geringere Begebenheiten, nicht anders als mit aller, inſonderheit der Städte Einſtimmung, ein Schluß wäre gefaſt worden: derowegen anjetzo woll ein Anſtand nöthig zu ſeyn ſchiene, wenn auch ſonſt dabey nichts zu beſorgen wäre. Er ſchlug aber dennoch vor, an den König des Jnhalts zu ſchreiben: „Daß man wegen etzlicher Mit-Stände Ehhafft und der meiſten Städte Abweſenheit, den gemeinen Angelegenheiten nicht gebührend obliegen können, und in Erwegung deſſen wie auch auf der anweſenden Städte inſtändiges Bitten, hätte man, wiewol daferne es auf Königl. Maj. Genehmhaltung geſchehen möchte, die Sache auszuſtellen für gut befunden, wo es aber dem Willen Jhr.

Abermahliges Anſuchē des Elbingiſchen Geſchickten, die Erklährung vor den neuē König annoch auszuſetzen.

Der Culmiſche Biſchof meynet daß ſolches ohne Gefahr nicht geſchehen könne.

Vorſchlag des Culmiſchen Woywoden, wie an den König zu ſchreiben.

(*) Den 21. Junii. Der Marienburgiſche Woywode fand ſich, zugeſtoſſener Unpäßlichkeit halber, nicht ein.

,, Majeſtät nicht gemäß wäre, ſchon zum voraus Boten gewehlet, die ,, Jhr. Majeſtät der gantzen Provintz Unterthänigkeit verſichern ſolten ,,. Der Woywode erinnerte ferner, daß, im fall die Räthe anderer Meynung wären, ſie aufs ſorgfältigſte den Schein einer innerlichen Trennung verhüten, und die Beobachtung der gemeinen Privilegien ausdiengen müſten, dergeſtalt, daß man von allem Gehorſam entbunden ſeyn ſolte, wann dieſelben ſolten gekräncket werden. Dieſes letztere gab ihm Gelegenheit von den faſt unzähligen Eingrieffen in die gemeine Vorrechte zu reden. Er betheuerte ,, daß die Vorfahren ,, unter den Creutz-Herren nicht ſo viel erlitten als die Nachkommen von ,, den Polen erduldet, ſo daß kein Artickel in dem Haubt-Privilegio un- ,, verletzt geblieben, obgleich weder der Adel noch die Städte es durch ei- ,, nige Untreu verdienet hätten, und wäre es zu beweinen, daß ſolches vor- ,, nehmlich in den letzteren Zeiten geſchehen, weil die Nachwelt bey Le- ,, ſung der Namen derer, ſo dem Lande zum Theil annoch vorſtünden, ,, ſelbigen die Schuld beymeſſen dörffte ,,. Der Woywode gieng die Artickel, von denen abgeſchritten worden, einen nach dem andern durch, und ſchloß, ,, daß weil es GOtt gefallen Stephanum auf den Thron ,, zu ſetzen, und Er kein ander Mittel ſähe, als ſich Jhm zu unterwerf- ,, fen, Er Jhn für ſeinen Herrn, es möchte gleich zum Böſen oder ,, Guten ausſchlagen, annehmen wolte, jedoch daß vorher alle und je- ,, de Freyheiten, beſtätiget würden: ſonſt wäre Er bereit, ſich lieber ,, gäntzlich verderben zu laſſen, als von denen Privilegien abzutreten, ,, welche die Vorfahren mit ihrem Blut ſo theuer erworben ,,. Der Culmiſche Caſtellan hielte gleichfals nöthig, vor die Privilegien möglichſte Sorge zu tragen, und mit Annehmung des Königes Stephani nicht länger zu ſäumen. Durch ein Schreiben es zu verrichten, ſchiene ihm nicht zuträglich zu ſeyn, ſondern er meynte das beſte zu ſeyn, es durch anſehnliche Geſandte, wozu er den Biſchoff und Woywoden von Culm vorſchlug, zu verrichten. Er bath und vermahnte zugleich die Geſchickte der beyden gröſſeren Städte, ſich in Betrachtung der jetzigen Angelegenheit, von den übrigen Ständen nicht zu trennen.

1576.

Auf was Art die Beobachtung der Privilegiē auszudiengen.

Anmerckūg daß die Vorfahren nicht ſo viel Eingrieffe unter den Creutz-Herren, als die Nachkomen von den Polen erlitten.

Der Culm. Woywode erkennet Stephanum vor ſeinen Herrn, doch daß Er zuvor die Privilegien beſtätige.

Einſtimung des Culmiſchen Caſtellans.

Geſandte an den König zu ſchicken.

Die gr. Städte werden erſuchet ſich nicht zu trennen.

Dieſe aber riethen hingegen in einer ſo wichtigen Sache ordentlich zu verfahren. Nemlich die Landes-Freyheiten vorher in gewiſſe Artickel zu bringen; bey dem Käyſer, die Abtretung von Dero Majeſtät durch ein Schreiben zu entſchuldigen; anſehnliche Geſandte, die ſchon ſonſt in dergleichen Vorfällen gebraucht worden, an den neuen König zu ſchicken, und durch dieſelbe folgende Stücke bediengen zu laſſen: ,, daß, da die Preuſſen, Jhro Königlicher Majeſtät Wahl und Crönung ,, nicht beygewohnet, ſolches ihnen künfftig in gleichen Fällen zu keinem ,, Nachtheil ausgeleget; die vorerwehnte Artickel beſtätiget; der Pro- ,, vintz von Jhr. Majeſtät ein beſonderer Eyd geleiſtet, oder wegen ,, des den Polen und Litthauern geſchehenen eine gnugſame ſchrifftliche ,, Verſicherung gegeben, und nachgehends allererſt die Unterwürffigkeit ,, angetragen werden möchte.

Dieſe rathē hierinen ordentlich zu verfahren.

Was vom neuen König auszudiengen.

Die fernere Unterredung der Räthe ward durch die Ankunfft der Land-Boten gehindert. Selbige bezogen ſich durch den Stentzel Köſt-

Die Land-Boten wollen, daß an

ka

1576.

den Käyſer, an deſſen Geſandten zu Dantzig, uñ an dieſe Stadt geſchrieben werde.

Vorſchlag derſelbē, wie der Königl. Geſandte abzufertigen.

ka auf ihr voriges Einbringen, und bathen, an den Käyſer, an deſſen Geſandten zu Dantzig, und an dieſe Stadt zu ſchreiben. An den Käyſer: daß Seine Majeſtät der Stände Ubergang zu dem Könige Stephano nicht in Ungnaden vermercken, ſondern es der Nothwendigkeit jetziger Zeit zuſchreiben wolten. An den Geſandten: ſich ohne Verzug aus dem Lande zu begeben. Und an die Stadt Dantzig: dem neuen Könige ihre Unterthänigkeit entweder durch Abgeordnete oder durch Schreiben zu bezeugen. Den Königlichen Bottſchaffter ſchlugen ſie vor, alſo abzufertigen: daß Er Jhr. Majeſtät des Gehorſams der Stände, und derſelben Bereitwilligkeit mit dem nächſten beſondere Geſandte, zur Handlung wegen der gemeinen Privilegien, zu ſchicken, verſicherte, und Jhrer Majeſtät anheimſtellete, eine Zeit zu benennen, wenn ſie ihrer Pflicht ein Gnügen thun ſolten.

Einige von Adel wollen den kleinen Städtē das Recht denen Wahl- und Crönungs-Tagen beyzuwohnen, ſtreitig machen.

Denen andere wiederſprechen, und ſelbiger Städte Vorrecht behaubten.

Erinnerung daß dieſelbe auf die Land-Tage gebührend möchtē geladen werden.

Die Geſchickten von Graudentz, welche kurtz vorher angekom̄en, und mit den Land-Boten zugleich eingetreten waren, beklagten ſich, daß einige von dieſen, den kleinen Städten das Recht denen Königlichen Wahl- und Crönungs-Tagen beyzuwohnen, ſtreitig machten; und auf die Anfrage des Biſchoffs, wen ſie für ihren König erkenneten, antworteten ſie, „daß ſie der Meynung des Marienburgiſchen Woywo„den, als ihres Staroſten beygethan wären„. Der Staroſte von der Golbe, Chriſtoph Koſtka, unterließ nicht, die kleine Städte wegen des erſteren weiter anzufechten, biß andere wiederſprachen, und ihn belehrten, daß ſie eben ſo wol wie der Adel, zur Wahl und Crönung gehörten. Welches den Redner der Land-Boten, Stentzel Koſtka, veranlaſte den Culmiſchen Biſchoff, als jetzigen Präſidenten, zu erſuchen, daß er die kleine Städte auf die Land-Tage einzuladen nicht vergeſſen möchte. Weil die groſſen Städte in ihrer Stimme gerathen hatten, das zur Beſtätigung der Privilegien dienliche, in gewiſſe Artickel zu bringen, ſo wurde ſolches von ſämbtlichen Ständen beliebet. Zu dem Ende lieſſen die Räthe, die in dem vorigen Interregno bereits genehm gehaltene Artickel (*) aufs neue abſchreiben, und den Land-Boten zuſtellen, die zwar noch einen Anhang hinzuthaten, doch ſonſt in allen Stücken ihnen beypflichteten.

Aufs neue abgeſchriebene Landes-Artickel.

Von des Königl. Geſandten Abfertigung.

Nunmehro war, nach der Räthe Erachten, nichts mehr übrig, als den Königlichen Geſandten abzufertigen; von wegen des Landes gewiſſe Abgeordnete zu ernennen; ihnen eine Inſtruction abzufaſſen; und derſelben wie auch den vorerwehnten Artickeln des Landes-Siegel vorzudrucken. Hievon handelten ſie, als die Land-Boten ihren Abtrit genommen hatten, und wurden einig, den Königlichen Bottſchaffter mit folgender Antwort von ſich zu laſſen. „Daß, nachdem es Jhr. Majeſtät „unverborgen wäre, in was für eine Spaltung die jüngſte Königs„Wahl ausgebrochen, Sie es denen Ständen nicht in Ungnaden ver„mercken

---

(*) Sie ſtehen in den Beylagen p. 14. ſ. Es ſind zwar einge Artickel aus denſelben vor dieſes mahl weggelaſſen, andern in etwas geändert worden, allein ich habe ſolches umſtändlich anzumercken für unnöthig gehalten, weil ſie dem Könige niemahlen zur Beſtätigung ſind überreicht worden.

„ mercken würden, wenn ſie durch allerley Mittel die ehmahlige Einigkeit, wieder herzuſtellen ſuchten: dahin gehöreten die beyden Zuſammenkünffte, die man zu Neumarck und Culm gehalten: auf denen man aber dem löblichen Vorhaben, noch nicht ſeine gäntzliche Vollkommenheit geben können, weil die Geſchickten von Elbing zu einer endlichen Erklährung keinen Befehl gehabt, die Dantziger aus gewiſſen Urſachen um einen geringen Anſtand gebethen, und die kleinen Städte abweſend geweſen. Indeſſen hätte man durch Geſandte bey Ihr. Majeſtät die Sicherheit der Privilegien zu bediengen, und im Namen der gantzen Provintz die Unterthänigkeit anzutragen beſchloſſen, und, weil das Landes-Siegel nicht bey der Hand geweſen, zur Beſiegelung derſelben Inſtruction, und gewiſſer aus denen Grund-Geſetzen zuſammen getragenen Artickel, einen neuen Land-Tag zu Löbau auf den 10. Julii beliebet, nach welchem, innerhalb acht Tagen, die Geſandte ſich auf die Reiſe begeben ſolten; in Hoffnung, daß in der Zeit, die von Elbing und Dantzig, nebſt den kleinen Städten, denen anderen Ständen beytreten würden „.

Man iſt bemühet wegē der Annehmung des Königes, unter den Ständen eine Einigkeit zu treffē. Land-Tag zu Löbau beliebet.

Wegen der Perſonen, ſo zur Geſandſchafft ſolten gebraucht werden, wolte man auf der Löbauiſchen Zuſammenkunfft etwas gewiſſes feſtſetzen; weil der Biſchoff, der Woywode und der Caſtellan von Culm, welche die Abgeordneten von Thoren und Elbing, die Reyſe über ſich zu nehmen, erſuchet, biß dahin ihre endliche Erklährung verſchoben hatten.

Von den Geſandten ſo an den König zu ſchicken.

Vorangeregtes Gutachten, ward der Ritterſchafft durch den Culmiſchen Biſchoff mitgetheilet, die es genehm hielte, mit dem Zuſatz, daß die Abfertigung des Königlichen Geſandten mündlich geſchehen möchte, und die vom Lande den 19. Julii zu Zakrotzin in Maſuren eintreffen, und von dannen mit geſamter Hand nach den König fortziehen ſolten. So die Räthe Ihnen gefallen, und darauff den Königlichen Botſchaffter zur Abſcheids-Audientz hohlen laſſen.

Die ſich zu einer gewiſſen Zeit in Zakrotzin einfinden ſollen.

Dieſer war mit der Abfertigung nicht zufrieden. Er ſagte, daß die Abweſenheit ſo vieler Mit-Stände, die Entfernung des Marienburgiſchen Woywodens, der doch beym Anfange des Land-Tages zugegen geweſen, und die neue Verzögerung einer endlichen Erklährung, ein gefährliches Geheimniß verborgen hielten: Königlicher Majeſtät aber läge viel daran, zu wiſſen, wohin der Preuſſen eigentliche Abſicht gerichtet ſey, und ob Sie zu ihnen, als zu Unterthanen, oder als zu Feinden kommen ſolten. Vielleicht würden Ihr. Majeſtät ehe zu Thoren, als die Landes-Geſandten zu Warſchau eintreffen. Die Erklährung wolte der Botſchaffter nicht anders als ſchrifftlich annehmen, und eine mündliche vor keine achten. Auf das letztere ward geantwortet, daß man ihm deswegen eine mündliche Erklährung ertheilet, weil er keine ſchrifftliche Werbung überreichet, doch endlich auf ſein Begehren, ihm ein Schreiben an den König mitgeben wolte, ob man gleich das Landes-Siegel nicht zur Hand hätte.

Der Königl. Geſandte iſt mit der Abfertigung nicht zufrieden. Er verlanget eine deutliche uñ ſchrifftliche Erklährung.

Man will ihm ein Schreiben an den König mitgebē.

1576.

Die Preuß. ſollen dem Käyſer ihre Unterwürfſigkeit aufkündigen; ohne des Königes Vorbewnſt keinen Brieff, od. ausländiſ. Geſandten annehmen; keine Land-Tage halten; mit dem Cromero im guten Vernehm̃ ſtehen; und die Elb. und Dantz. zur Erweiſ. ihres Gehorſ. ermahnen.

Der Geſandte fuhr fort: daß ihm vom Könige noch verſchiedene Stücke, den Ständen anzutragen, befohlen worden; nehmlich: dem Käyſer durch ein Schreiben, im Namen der gantzen Provintz zu entſagen, und den Brieff Königl. Majeſtät zu überſchicken, damit Sie ihn an Dero Botſchaffter in Teutſchland könten gelangen laſſen; ohne Ihr. Majeſt. Vorbewuſt und Willen, keine ausländiſche Abgeſandten, oder Brieffe von ihnen anzunehmen, viel weniger mit denſelben in einige Handlung zu treten; keine gemeine Zuſammenkünffte im Lande zu halten, es wäre denn vemöge den Landes-Conſtitutionen, zur gewöhnlicher Zeit und Stelle; mit dem Ermelländiſchen Coadjutor, dem Cromero, wegen der gemeinen Rathſchläge ein gut Verſtändniß zu haben; und die Elbinger und Dantziger, zur Erweiſung ihrer Unterthänigkeit, durch Brieffe zu ermahnen.

Was die Stände darauf geantwortet.

Dieſer Vortrag brauchte einer neuen Unterredung zwiſchen den Ständen, welches zu verſtatten der Königliche Geſandte in ſein Quartier kehrte. Man hatte aber dazu wenig Zeit nöthig. Denn nachdem ſich die Räthe mit den Land-Boten wegen eines Schreibens an den König, unter des Biſchoffs Petſchier, geeiniget, beliebten ſie auf das letztere Anbringen mündlich zu antworten: „ Daß es dem Könige gebührete, den Käyſer dahin zu vermögen, die Provintz Preuſſen durch keinerley Anſpruch zu verunruhigen (*); wegen Annehmung frembder Botſchaffter, und Haltung der Land-Tage, würden Sie ſich ihrer Pflicht zu verhalten wiſſen „. Die übrigen Stücke wurden mit Stillſchweigen übergangen. Darauf denn der Geſandte noch in derſelben Seßion ſeine Abfertigung bekam. Beym Empfang des Brieffes, fragte Er, ob der Biſchoff mit aller Einwilligung ſein Petſchafft vorgedrucket, und ob man ſich deſſelben künfftig jederzeit bedienen wolte. Darauff ihm zu verſtehn gegeben ward, daß ſolches nur vor dieſes mahl, in Ermangelung des Landes-Siegels, geſchehen wäre. Womit der Geſandte ſeinen Abſchied nahm, dem die Stände folgten, und der Zuſammenkunfft ihre Endſchafft gaben.

Dem Geſandtē wird ein Schreib. an den König, unter des Culmiſ. Biſchoffs Petſchafft überreichet.

Teutſche Überſetzung dieſes Brieſes.

Das Schreiben an den König war folgender maſſen abgefaſt. „ Durchlauchtigſter, Großmächtigſter König. Was Ew. Maj. Geſandter und Secretaire, der Wolgebohrne Nicolas Koſſobutzki, an uns gebracht, haben wir mit höchſter Ehrerbietigkeit angenom̃en. Und zwar „ haben wir erſtlich verſtanden, daß Ew. Majeſt. Sich verwundere, „ daß

Anmerckung über eine Stelle aus dem Heidenſtein.

(*) Man kan hieraus urtheilen, was es für eine Bewandniß mit der Erzehlung des Heidenſteins habe, der Rer. Polon L. II. p. 100. berichtet, daß ſchon aus dem Graudentziſchen Land-Tage, die Stände dem Käyſer die Unterwürffigkeit aufgekündiget hätten, da doch der König allererſt auf dem zu Culm gehaltenen, darum Anſuchung thun laſſen, welchem aber die Stände nachzukommen Bedencken getragen. Was ſie aus Graudentz an den Käyſer geſchrieben, iſt eines gantz anderen Inhalts, wie ich es oben angeführet, und das Schreiben ſelbſt denen Beylagen einverleibet habe. Wannenhero der Brieff, den Heidenſtein am angezogenen Ort beybringet, entweder damahlen vom wiedriggeſinneten Theil bloß entworffen, oder gar erdichtet, und als wahrhafft, dem vorgemeldetem Geſchicht-Schreiber angegeben worden.

1576. (21.)

,, daß wir ohne Dero Vorwiſſen gegenwärtigen Land-Tag angeſetzet: allein da aus deſſen Ausgang erhellet, daß wir ihn zu einem guten Endzwege berahmet, ſo zweiffeln wir nicht, Ew. Majeſt. werden uns gnugſam entſchuldiget halten. Denn wie unlängſt einige von uns, zu Neumarck ein beſonderes Vernehmen gepflogen, haben wir vornehmlich unſere Rathſchläge dahin gerichtet, damit wir alle ſämbtlich, mit Vorbehalt unſerer Privilegien und Rechte, zu Ew. Majeſt. freywillig übertreten könten: daher wir die Haltung des gegenwärtigen Land-Tages, höchſt-nothwendig zu ſeyn vermeynet. Was allhie, unerachtet einige von den Städten abweſend, andere aber mit den gehörigen Befehlen nicht verſehen geweſen, vorgegangen, werden Ew. Majeſt. ſowol vom Herrn Koſſobutzki, als auch von unſeren Geſandten im kurtzen vernehmen. Denn dieſe haben wir zu der Meynung beſtimmet, und werden ſie aufs baldigſte abſenden, damit ſie die Unterthänigkeit und den Gehorſam, den wir denen Königen von Polen, jederzeit, ohne einigem wiedrigen Argwohn geleiſtet, Ew. Majeſt. antragen mögen, doch mit vorhergehender Bediengung, daß uns zuvor, alle und jede dieſer Lande Rechte, Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, wie ſie unſere Vorfahren von denen Creutz-Herren, und den Hochſeelichſten weyland Königen von Polen erlanget, und wir ſelbige in gewiſſe Artickel zuſammen getragen, mit Abſtellung aller Gebrechen beſtätiget werden mögen: der gäntzlichen Zuverſicht, Ew. Majeſtät werden dieſes unſer auf das gemeine Wolſeyn abzielende Vorhaben, aufs beſte auslegen. Die wir ꝛc.

Geſchichte Der Lande Preuſſen Königlich-Polniſchen Antheils Unter der Regierung Königes STEPHANI.

Der Königliche Geſandte komt nach Dantz.

DEr Königliche Geſandte, Koſſobutzki, brach von Culm nach Dantzig auf, allwo er den 25. Junii ankam, und dem Rath vermelden ließ, daß Er an ſämbtliche Ordnungen der Stadt etwas zu werben im Befehl hätte. Ihm ward die gewöhnliche Verehrung, an allerley Eß-Waaren, gebracht und zur Audientz der 4. Julii angeſetzet. Die Geſchencke ſchickte er zurück, weil ſie ihm, nicht als einem Königlich-Polniſchen, ſondern als einem Fürſtlich-Siebenbürgiſchen Botſchaffter präſentiret worden.

Wil die ihm überbrachte Präſente nicht behalten.

Deſſen Werbung,

Zur beſtimmten Zeit, die ihm etwas zu lang geſchienen, ward Er

1576.

ſo die Annahmung des Stephani zum Endzweg hat desfals Angeführte Gründe.

durch zweene Rathmänner aufs Rath-Haus gehohlet, und nachdem Er unter dem Königlichen Burggrawen zu ſitzen genöthiget war, übergab er das Creditiv, und legte ſeine weitläufftige Werbung in Polniſcher Sprache ab. Er bediente ſich unter andern der Gründe, vermöge welchen er auf dem jüngſten Land-Tage, die Stände zur Annehmung des Königes Stephani, zu bewegen geſucht hatte. Er ſtellite eine Vergleichung wegen des künfftigen, zwiſchen dieſem, und dem Käyſer an, da die Stadt von Jenem nicht nur die Erhaltung, ſondern auch die Vermehrung ihrer Freyheiten, nebſt der Beförderung ihres Aufnehmens, von dem Käyſer hergegen, den Untergang der Privilegien, und das Joch der Creutz-Herren zu gewarten hätte. Er hielte ſämbtlichen Ordnungen, ihre Verbündlichkeit vor, ſich von der Cron niemahlen zu trennen, folglich den für ihren Herrn zu erkennen, den die Polen, Litthauer, und im neulichen Land-Tage die Preußiſchen Stände, angenommen. Ein gleiches, ſagte er, erforderte die Danckbarkeitt, indem die Stadt zu dem jetzigen Anſehen, bloß durch die Vereinigung mit dem Königreich Polen gediehen wäre. Er rühmte die löbliche Eigenſchafften des Königes Stephani, deſſen Eyffer für die gemeine Wolfahrt, und deſſen Geneigtheit einen jeden bey ſeinen Vorrechten zu erhalten. Er ermahnte die Stadt zur Erkentlichkeit vor das Jagelloniſche Haus, da die Reichs-Stände, den in Polen eintzigen überbliebenen Sproß, mit dem Stephano auf den Thron geſetzet. „Selbſt Caſimirus, der die „Dantziger, aus der Creutz-Herrn Dienſtbahrkeit entriſſen, ſähe gleich„ſam vom Himmel herunter, wie man dieſe Wolthat an ſeiner Enkelin „erkennen, und ob man Jhr die Regierung gönnen würde„. Er gab ferner den Ordnungen der Stadt zu erwegen, daß Sie unter einer anderen Herrſchafft Gefahr lieffen, ihre Güter, Freyheiten, Weiber, Kinder, und ihre gantze Wolfahrt zu verliehren: und ermahnte ſie, „der Göttlichen Vorſehung nicht länger zu wiederſtreben, ſondern „ſich mit den Polen, Litthauern und Preuſſen zu vereinigen, und zur „Antragung ihres Gehorſams, Abgeordnete an Königl. Majeſtät zu „ſchicken: Hiedurch würde Selbige bewogen werden, auf die Beför„derung des gemeinen, und inſonderheit der Stadt Wohlſtandes, ernſt„lich bedacht zu ſeyn, wenn gleich ſolches mit Vergieſſung Dero König„lichen Bluts geſchehen ſolte„.

Weſſen ſich die Stadt erklähret. Warum ſie den König noch nicht annehmen könne, ſondern die Sache zu einer weiterē Berathſchlagung ausſtellē müſſe.

Nach dieſer Werbung ward der Geſandte in ſein Quartier im Schwartz-München-Kloſter zurück begleitet, und ihm den 9. Julii ſchrifftlich zur Antwort gegeben. „Daß jederman wüſte, was für Feinde „die Stadt, als die an der Vormauer des Polniſchen Reichs und an „der Grentze Teutſchlands läge, ſich auf den Hals ziehen würde, weñ „ſie, da die Sache mit dem Käyſer noch nicht beygeleget worden, ſich „mit einer endlichen Erklährung übereilen ſolte; daß ſie nicht nur die „Käyſerliche Majeſtät, die benachbahrten Könige, Fürſten und Städ„te, ſondern nebſt dem gantzen Römiſchen Reich, die umher liegende „Machten, deren Lande ſie nicht entbehren könte, zu fürchten hätte: „vornehmlich da anjetzo ein gut Theil ihrer Schiffe und Waaren von „dannen noch nicht zurückgekehret wäre: und es ſich leicht urtheilen

„lieſſe

1576.

„ lieſſe, in was für einer Gefahr ſie ſich befinden dörffte, wenn „ der Sund, zum gröſten Nachtheil der Preußiſchen Lande und des „ Königreichs Polen, geſchloſſen, die Schiffahrt und der Handel aufgehoben, und die Stadt ſelbſt, von den benachbahrten gleichſam belagert gehalten werden ſolte. Aus welchen und andern mehreren Urſachen, die Ordnungen derſelben, auf die an ſie gelangte Werbung „ nichts zuverläßiges antworten könten, ſondern ſelbige zur weiteren „ Berathſchlagung nothwendig nehmen müſten, da ſie dann, nach reiffer Überlegung, ihre Meynung, denen, vor die es gehörete, umſtändlicher eröffnen wolten„. Sonſt beklagten ſich die Dantziger in dieſer Abfertigung, über eine zu Thorn vorgegangene Gewaltthätigkeit und daß an dem Käyſerlichen Geſandten, das allgemeine Völcker-Recht, gröblich wäre verletzet worden.

Zur Erläuterung des erſteren dienet zu wiſſen: daß den 29. Junii zu Thoren, etliche Polniſche Edelleute, gegen den Abend, hinaus geritten waren, des Vorhabens, denen vor der Stadt ſeyenden Bürgern den Weg zum Thor zu verrennen, und ſie mit Schlägen übel zuzurichten, auch ſchon im Begrieff geweſen, dieſes ihr Vornehmen ins Werck zu richten, wie die im Thor Wach haltende Bürgerſchafft, zu der ſich einige von dem gemeinen Mann geſellet, den ihrigen zu Hülffe eylete, und dadurch die Polen auf die Flucht gebracht, welche nachdem ſie einen Bürger erſchoſſen, ihre Sicherheit in dem ſtehenden Korn ſuchen wollen: aber da man ihren Aufenthalt verkundſchafftet und ſie angetroffen gehabt, gefänglich in die Stadt gebracht, die doch, nach Verlauf von acht Tagen, ſämbtlich biß auf einen Knecht loßgelaſſen worden. (*)

Gewaltthätigkeit von einigen Polniſchē Edelleuten zu Thorē ausgeübet.

Was den Käyſerlichen Botſchaffter (**) anlanget, deſſen Ankunfft hatte man zu Dantzig den 6. Julii vermuthet, daher Ihm der Rath etlige Züge Wagen-Pferde entgegen geſchickt, und von den Bürgers-Söhnen in die vierzig Perſonen zur Einhohlung hinausgeritten waren. Nach Mittage lieff Zeitung ein, als wenn der Geſandte, unterwegen vom Oberſten Ernſt Weyher, angefallen und erſchoſſen worden; allein weil bald darauf andere Nachricht kam, daß der Geſandte durch den Schuß zwar verwundet wäre, aber annoch lebete, und ſich durchgeſchlagen hätte, auch ſeine Reyſe fortſetzte, ſo ſchickte ihm der daſige Rath etliche Rotten Fußknechte, weil die Stadt damahls noch keine Reuter hatte, nach dem Kloſter Oliwe entgegen, um Ihn in der Nähe für einen abermahligen Angrieff zu decken. Es war aber ſolches unnöthig, indem der Geſandte um ſieben Uhr Abends in die Stadt zog, und man von ihm die eigentliche Umſtände ſeines gehabten Unfalls erfuhr, nehmlich: „daß ihm der Oberſte Weyher zwiſchen Reden und „ Schmechau, ungefehr ſechſte halb Meylen von Dantzig, mit dreyßig „ Reutern und vierzig Hacken-Schützen, angegrieffen, ihn, den Geſandten ſelbſt, mit drey Büchſen-Schüſſen verwundet, die Inſtructiones

Der Käyſerliche Botſchaffter wird auf ſeiner Hinreyſe nach Danzig, vom Oberſten Weyher angefallen.

Kom̄t verwundet in die Stadt.

Umſtändliche Nachricht von deſſen Unfall.

(*) S. Herrn Zernecke Kern der Thorniſchen Cronick p. 132. dem ich noch etwas aus einer damahls aus Thoren geſchriebenen Nachricht hinzugefüget habe.

(**) Henrich von Kurtzbach, Freyherr auf Trackenburg und Militz.

1576.

Der Käyſer will ſich ſeines Anſpruchs auf die Cron Polen ſo ſchlechterdings nicht begeben.

„ und übrige Brieffſchafften, wie auch was Er und ſeine Bedienten,
„ an baarem Gelde, Juwelen, und goldenen Ketten gehabt, weggenom-
„ men, und Jhn auf parole, von dem was ihm vom Käyſer im Befehl
„ gegeben worden, niemanden etwas zu entdecken, und ſich dem Köni-
„ ge von Polen, wenn Er ihn fordern würde, darzuſtellen, frey gelaſſen
„ hätte (*) „. Daher denn die Dantziger von ſeinem gehabten Anbringen, es ſey an die Stadt, oder an die gantze Provintz, nichts mehreres erfahren können: als daß der Käyſer ſo ſchlechterdings ſeines Anſpruchs auf die Cron Polen ſich nicht begeben, und die Sache im kurzen ein gantz ander Anſehen gewinnen würde.

Die Polniſche Geſandten werden gefänglich in Teutſchland angehalten.

Derſelben Verrichtũg zu Regenſpurg.

Das gewaltſame Verfahren mit dieſem Käyſerlichen Botſchaffter, war Urſach, daß die Polniſche Geſandten in Teutſchland, gefänglich angehalten wurden. Jch habe oben, gleichſam mit zweyen Worten dieſer Geſandtſchafft erwehnet, und allhie will ich derſelben Verrichtung und Ausgang anzeigen. Sie geſchahe nicht im Namen des Königes, ſondern der Senatoren und übrigen Reichs-Stände, die dazu zweene Secretairs (**) aus der Cantzelley ernandten, denen mitgegeben ward, bey dem Käyſer ſich zu bearbeiten, daß Jhr. Majeſtät von Dero Anſpruch auf die Polniſche Cron abſtünden; und die Stände des Römiſchen Reichs zu erſuchen, dem Käyſer dasjenige zu rahten, was zur Erhaltung des Friedens, beyden Theilen dienlich wäre. Es wurde eben ein Reichs-Tag zu Regenſpurg gehalten, wie die Geſandten im Monath Junio daſelbſt ankamen. Jhre Werbung verrichteten ſie beym Käyſer in einer Privat-Audientz, doch in Anweſenheit verſchiedener Reichs-Fürſten und auswärtiger Botſchaffter, übergiengen aber mit gutem Vorbedacht die Reichs-Stände. Nach etlichen Tagen erfolgte die ſchrifftliche Abfertigung, die ſie zurück gaben, weil der Käyſer ſich darinnen des Titels eines Königes von Polen bedienet hatte. Die Geſandte brachen alſo unverrichteter Sache von Regenſpurg auf, wurden aber, weil indeſſen, was mit dem Käyſerlichen Botſchaffter in Preuſſen vorgegangen, erſchollen, drey Meilen von dannen in einem Bäyriſchen Dorff angehalten, und gefänglich nach Lintz in Oeſterreich gebracht, auch nicht ehr als bis der Käyſerliche ſeine völlige Freyheit wiedererlanget, loß gegeben, ſo nach des Käyſers Tod allererſt geſchehen iſt (***).

Die groſſen Städte ent-

Gegen die Zeit, daß der Land-Tag zu Löbau, im Culmiſchen, ſolte gehalten werden, lieſſen die Thorner, durch einen ihrer Burgermeiſter

---

(*) Hiedurch kan die Erzehlung des Heidenſteins L. II. p. 101. ergäntzet werden, der auch auf der folgenden Seite umſtändlich meldet, was der Geſandte an die Preuſſen zu werden, im Befehl ſoll gehabt haben.

(**) Joh. Krotoski und Joh. Demetr. Solikowski, welcher letztere als Ertz-Biſchoff von Lemberg geſtorben, und dem wir den Commentar. Rer. Polon. à morte Sigismundi Auguſti zu dancken haben.

(***) Denn der Käyſer ſtarb den 12. Octobr. und die Polniſche Geſandten wurden den 29ſten auf freyen Fuß geſtellet. S. Solikovii Commentar. Rer. Polon. p. 69--88. Heidenſtein. L. II. p. 103.

1576.

halten ſich der Löbauiſchen Zuſammenkunfft.

ſter (*) die Dantziger erſuchen, demſelben beyzuwohnen, die aber der gemeinen Sache beſſer gerathen zu ſeyn vermeynten, wenn ſich die groſſen Städte der Zuſammenkunfft gäntzlich enthielten. Um die übrige beyde hiezu gleichfals zu beleiten, ſchickten ſie einen Secretarium nach Thoren und Elbingen, der es auch dahin brachte, daß man ſchlüſſig wurde den Land-Tag durch Abgeordnete nicht zu beſuchen, ſondern die von Thoren ihr Auſſenbleiben durch einen Secretaire, die von Elbing und Dantzig in einem Schreiben entſchuldigten. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen konten Unpäßlichkeit halber ſich nicht einfinden; der Culmiſche Caſtellan war auf ſeine Güter in Podlachien verreyſet, und waren alſo in Löbau zur beſtimmten Zeit (**), von den Räthen bloß der Biſchoff, und Woywode von Culm, der Marienburgiſche Unter-Kämmerer, von der Ritterſchafft einige wenige, und von den kleinen Städten niemand zugegen.

Wie denn auch die meiſten Stände ausgeblieben.

Der Anweſenden Schreiben an den König.

Die Anweſende erkannten, daß ſie wegen ihrer ſchwachen Anzahl, weder gewiſſe Geſandte an den König ernennen, noch ihnen eine Inſtruction aufſetzen und ſiegeln könten. Sie gaben Ihm hievon in einem Brieffe Nachricht, und erbothen ſich, wo Seine Majeſtät von wegen der gantzen Provintz, Geſandte mit gewiſſen Befehlen und gnugſamer Bediengung der gemeinen Freyheiten zu Warſchau verlangete, möglichen Fleiß anzuwenden, daß dem Befehl Ihr. Majeſtät nachgelebet würde: wiewol ſie aus Furcht einer Veränderung und Verwirrung in den Preußiſchen Landen, Königl. Majeſtät zur Betrachtung anheimſtelleten, ob es ſicherer wäre, wenn die, ſo Ihr. Majeſtät getreulichſt anhiengen, zu einer ſo gefährlichen Zeit ſich aus der Provintz begeben, oder wenn ſie allhie die glückliche Ankunfft Ihr. Majeſtät erwarten ſolten: als welches Mittel einzig vermögend zu ſeyn ſchiene, den jetzigen übelen Zuſtand dieſer Lande wieder zu recht zu bringen.

Sind erböthig, wo es der König verlanget, Geſandte nach Warſchau zu ſchicken.

Meynen doch daß es beſſer ſey, die Ankunft des Königes im Lande zu erwarten.

Der König ließ geſchehen, daß man Ihn in Preuſſen erwartete. Vorher aber ſchickten Ihr. Majeſtät den Polniſche Hoff-Marſchall (***) ins Land, um das nöthige gegen Dero Anherkunfft zu veranſtalten, zugleich wegen des damahligen Zuſtandes der Provintz, ein Vernehmen zu haben, und die Dantziger zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit zu bewegen. Wegen des letzteren ſolte der Hoff-Marſchall in Perſon ſich nach Dantzig begeben, und als ein Königlicher Geſandter ſeine Werbung, der Inſtruction gemäß, ablegen. Allein auf das Gerücht der baldigen Ankunfft des Königes, gieng Er nicht weiter als biß Marienburg, von dannen Er unter dem 24. Julii an die Stadt ſchrieb, daß weil es ihm als einem Königlichen Hoff-Bedienten gebührete, Ihr. Majeſtät biß an die Preußiſche Grentze entgegen zu eylen, er verhindert würde, ſeine Reyſe biß Dantzig fortzuſetzen, und ſie alſo ſchrifftlich, ſo wie er es ſonſt mündlich zu verrichten Vorhabens geweſen, ermahnen müſte, der gantzen Welt zu zeigen, daß ſie nach dem Beyſpiel der Stände

Der Poln. Hoff-Marſchall komt noch Preuſſ.

Schreibet aus Marienburg an die Dantziger und ermahnet ſie, dem Könige die Unterwürfſigkeit zu erweiſen.

(*) Lucas Schachtmann.
(**) Den 10. Julii.
(***) Andr. Zborovski.

1576.

Worauf die Stadt antwortet.

de des Polniſchen Reichs, des Groß-Hertzogthums Litthauen, und der Preußiſchen Lande, Königlicher Majeſtät den ſchuldigen Gehorſam zu erweiſen bereit wäre. Die Stadt wiederhohlte in ihrer Antwort die Gründe, ſo ſie in der Abfertigung des Koſſobutzki angezogen, und ſchloß, daß wenn von Seyten des Königes die Sachen dermaſſen möchte eingerichtet werden, daß man nach gewandelten Gebrechen, ohne das Gewiſſen, die dem gemeinen Weſen ſchuldige Treue und die alten Vorrechte zu kräncken, und ohne einige Geſahr, wegen des vorhergegangenen fürchten zu dörffen, auf eine anſtändige Art damit zu frieden ſeyn könte, ſie an ihrer Pflicht in Bezeugung eines beſtändigen Gehorſams, in Erhaltung der Wolfarth, Einigkeit, und Hoheit des gantzen Reichs, nichts ermangeln laſſen wolte.

Der König reyſet vom Warſchau nach Podlachien.

Angeſetzter Reichs-Tag zu Thoren, und erfolgter Aufbruch des Königes nach Preuſſen.

Indeſſen vermuthete man in Preuſſen, den König faſt täglich. Von Warſchau, allwo wie Jhn gelaſſen, war Er im Monath Julius nach Podlachien aufgebrochen, und nachdem Er zu Tykoczin, die Baarſchafften, ſo Sigismundus Auguſtus daſelbſt beygeleget, zu Sich genommen, von dannen wieder nach Warſchau zurück gekommen. Hieſelbſt wurde ein Senatus-Conſilium gehalten, ein neuer Reichs-Tag auf den 4. October zu Thoren ausgeſchrieben, der Ritterſchafft in Groß-Polen, und in der Sendomiriſchen Woywodſchafft angedeutet, ſich fertig zu halten, im Fall der König ihrer in Preuſſen benöthiget ſeyn möchte, und einige Reuterey Seine Majeſtät daſelbſt zu erwarten voraus geſchicket. Um die Mitte des Auguſt-Monaths verlieſſen Jhr. Majeſtät zum zweyten mahl Warſchau, näherten Sich den Preußiſchen Grenzen, und kamen den 24ſten zur Schlauſe drey Meylen jenſeits Thoren an.

Ausgeſchriebener Land-Tag zur Mewe.

Vorhergegangene Verabredung der gr. Städte den Könige nicht ehr die Thore zu öffnen, biß Er die Privilegien beſtätiget hätte.

Zborovski der Hoff-Marſchall, der dem Könige entgegen gegangen war, um Jhm von dem eigentlichen Zuſtande der Provintz Nachricht zu ertheilen, hatte vorher dem Culmiſchen Biſchoffe im Namen des Königes die Erlaubnis gegeben, einen auſſerordentlichen Land-Tag anzuſetzen. Wozu die gewöhnliche Einladungs-Schreiben den 5ten Auguſt ausgefertiget, und die Stände auf den 16. nach der Mewe beruffen wurden.

Ehe die groſſen Städte ihre Abgeordneten dahin ſchickten, hielten ſie unter ſich eine Beredung zu Dantzig, und vergliechen ſich, dem Könige nicht ehr die Thöre zu öffnen, noch Jhm für ihren Herrn zu erkennen, biß Er ihnen die Privilegien würde beſtätiget, und die eingeriſſene Gebrechen gewandelt haben.

Die Thorner ändern ihren vorigẽ Entſchluß.

Wie aber der Rath von Thoren hernach die Sache denen Ordnungen der Stadt vortrug, fiel der Schluß anders, nehmlich dem Könige den Einzug in die Stadt ohne Bediengung zu verſtatten, weil man gehöhret, daß Er die Landes-Freyheiten zu Marienburg beſtätigen würden; zu welchem Ende alsdenn die Privilegien gleichfals dahin ſolten geſchickt werden. Hievon gaben die Thorniſche Abgeordneten (*) nach

ihrer

(*) Mich Siewert, Hans Gretſch, beyde Rathmänner.

1576.

ihrer Ankunfft zur Mewe, denen von Elbing und Dantzig (*) Nachricht, die darüber ihre Beſtürtzung bezeugten, und ſo viel von jenen erhielten, daß ſie mit ihnen bey den übrigen Räthen um einen anderen Land-Tag Anſuchung thun wolten, damit man die gemeine Freyheiten zu Papier bringen, ſelbigen des Landes Siegel vordrucken, und ſie nachgehends Ihr. Majeſtät zur Beſtätigung vortragen könte.

Die Stände komen in Mewe zuſammen.

Von den andern Räthen fanden ſich daſelbſt der Culmiſche Biſchoff, Peter Koſtka, der Culmiſche Woywode, Joh. von Dzialin, die Woywoden von Marienburg und Pomerellen Fabian und Achatz Frey-Herren (**) von Zehmen, die Caſtelläne von Culm und Elbing, Joh. Dulski und Adam Walewski, ein. So bald ſie ſich geſetzet, meldete der Biſchoff, daß der König ſeinen Bruder, Stentzel Koſtka, zu der erledigten Culmiſchen Unterkämmerer Stelle erhoben, und wolte wiſſen, ob derſelbe anjetzo den gehörigen Sitz im Rath einnehmen könte. Die meiſten Stimmen giengen dahin, daß weil der König dem Lande noch nicht geſchworen, und alſo die erledigte Aembter nicht beſetzen dörffte, der neue Unterkämmerer ſich zur Zeit des Raths enthalten müſte.

Stentzel Koſtka iſt Culm. Unter-Kämerer geworde. Der Kön. kan, bevor Er dem Lande geſchworen, die erledigte Aebmter nicht vergeben.

Der Biſchoff ſchritt darauf zur Urſach des gegenwärtigen Land-Tages, nehmlich, daß man mit einander ein Vernehmen haben wolte, wie die Landes-Freyheiten zu ergäntzen und zu erhalten, wie der König bey ſeiner Ankunfft zu empfangen, und auf was Art die Privilegien von Ihm zu bediengen wären. Der Culmiſche Woywode gab ſeine Bereitwilligkeit zu erkennen, Königl. Majeſtät entgegen zu ziehen, und Ihr ſeine gebührende Pflicht zu leiſten, riethe anbey, nach äuſerſtem Vermögen darauf zu dringen, daß der Provintz ein beſonderer Eyd geleiſtet, alle und jede Freyheiten beſtätiget, und die Einrieſſe gewandelt würden, mit der Betheurung, daß Er lieber im Thurm verfaulen als hierinnen ſeine Stimme ändern wolte. So hielte er auch für nöthig, ausdrücklich zu bediengen, daß, da die Preuſſen, an der Wahl und Crönung Stephani keinen Theil gehabt, ſolches ins künfftige zu keiner Folge möchte gezogen werden. Hiebey lieſſen es gleichfals die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, nebſt dem Elbingiſchen Caſtellan. Der Caſtellan von Culm aber fügte hinzu, daß es dienlich wäre, dem Könige ehe Er ins Land käme, Geſandte oder zum wenigſten ein Schreiben entgegen zu ſchicken, weil man dadurch mehr erhalten würde, als wenn Ihro Majeſtät durch Dero Ankunfft, die Provintz gleichſam ſchon in Beſitz genommen hätte; ob wol Er Demſelben das Lob eines Recht und Gerechtigkeit liebenden Herrn beylegte, der einen jeden bey ſeinen Freyheiten erhielte: und es neulich in Podlachien mit

Vortrag des Culm. Biſchoffs von Erhaltung der Freyh. un̄ von dem Empfang des Königes Verlangen daß der König dem Lande einen beſonderē Eyd leiſtē möge.

Dem Könige Geſandte entgegen zu ſchicken. Deſſen Lob.

(*) Selbige waren Joh. Sprengel, Burgerm. Otto Buthau Rathm. zu Elbing, George Roſenberg und Reinhold Mollner Rathmänner zu Dantzig.

(**) Alſo haben ſich die beyde Woywoden auf dieſem Land-Tage nennen laſſen, vielleicht weil der Käyſer zur Belohnung ihrer Zuneigung, ſie in den Freyherrlichen Stand erhoben. Nachgehends, haben die von Zehmen ſich dieſes Titels nicht mehr bedienet.

Anmerckung wegē des Freyherrl. Titels derer von Zehmen.

1576. ſeinen Augen geſehen zu haben bezeugte, daß Ihr. Majeſtät die Privilegien Selbſt in die Hand genommen, ſie durchgeleſen, und dieſelbe, auch wieder etlicher Senatoren Willen, beſtätiget hätte. Die Abgeordneten der groſſen Städte, bathen um einen andern Land-Tag, damit die allgemeine Gebrechen abgefaſt und Geſandte ernandt werden könten, die Ihro Majeſtät entgegen geſchickt würden und Sie erſuchen möchten, Dero Anherkunfft noch in etwas auszuſetzen. Der Biſchoff wiederhohlte die Stimmen, und erklährte ſich vor die, ſo es mit dem Culmiſchen Woywoden hielten. Er meynte, daß es unnöthig wäre, wegen der Beſchwer-Artickel eine neue Zuſammenkunfft anzuſetzen, nachdem ſelbige ſchon zu Culm zu Papier gebracht worden.

Die groſſen Städte bitten um einen andern Land-Tag.

Man überlegte ferner ob dem Könige ein Schreiben oder eine Geſandtſchafft entgegen zuſchicken: worinnen die Räthe nicht übereinkamen, denn einige auf einen Geſandten ſtimmten, und dazu den Culmiſchen Caſtellan ernandten, andere ein Schreiben beliebten, dem vorgedachter Caſtellan folgen ſolte. Wie aber dieſer die Reyſe von ſich ablehnete, und einen bloſſen Brieff gnug zu ſeyn hielte, ließ man es hiebey bewenden, deſſen Abfaſſung dem Secretario von Dantzig aufgetragen wurde.

Man will dem Könige ein Schreiben entgegen ſchickē welches der Dantziger Secretaire zu Papier bringē ſoll.

Es wolte aber derſelbe denen Räthen vom Lande, da ſie ihn verleſen höhrten, nicht gefallen, weil unter anderen darinnen ſtand, ,,daß die Preußiſchen Stände des feſten Vorſatzes wären, ſich vom Polniſchen Reich und deſſen Könige nicht zu trennen, wenn ihnen nur die Verſicherung gegeben würde, daß ſie vom Käyſer deswegen nichts ſolten zu fürchten haben, und daß Ihr. Königl. Majeſtät beydes die Privilegien beſtätigen, als auch die in den nächſten Jahren eingeriſſene Gebrechen wandeln wolten: da nun ſolches noch nicht geſchehen, möchten Ihr. Majeſt. Dero Reiſe nach Preuſſen noch in etwas auszuſtellen geruhen ,,, die Räthe aber begehrten, daß man ohne Bediengung den König verſicherte, daß man ſeiner Ankunfft mit dem gröſten Verlangen erwartete. Darwieder die Geſchickten von Dantzig einwandten, daß ſie auf ſolche Art den König einzuladen keinen Befehl hätten. Welches den Biſchoff veranlaſte die Stadt zu beſchuldigen, daß ſie ſich von der Cron Polen und den Preußiſchen Landen zu trennen gedächte, indem ſie der anderen Stände Meynung wiederſtrebete. Er kam bey dieſer Gelegenheit auf den Käyſer, und ſagte, daß Seine Majeſtät keine Urſach hätte, auf die Provintz Preuſſen, wegen Annehmung des Königes Stephani, einige Ungnade zu werffen, weil man Sie lang genug vergeblich erwartet, da vielmehr ihre bißherige Standhafftigkeit nicht geringen Danck verdienete. Der Culmiſche Caſtellan ſetzete hinzu, daß man aus dieſem Grunde dem Käyſer keine Unterthänigkeit ſchuldig wäre, weil Er ſeinem zu Wien geleiſtetem Eyde nicht nachgekommen, da Er geſchworen, innerhalb Monaths-Friſt Sich in Polen einzufinden, anjetzo aber ſchon etzliche Monathe verfloſſen wären, ohne daß Er zum Aufbruch Sich angeſchicket hätte. Wannenhero es die Nothwendigkeit erforderte, dem Exempel

In deſſen Abfaſſung der König erſuchet wird, ſeine Reiſe auf Preuſſen ſo lange einzuſtellen, biß Er wegen der Privil. Verſicherung gegeben.

Die Räthe wolle den König ihres Verlangens nach ſeine Ankuſt verſichern laſſen. Wiederrede der Dantziger/ weswegen ſie einer Trennung beſchuldiget werden.

Warumb man dem Käyſer keine weitere Unterthänigk. ſchuldig ſey.

1576.

pel der Polen und Litthauer zu folgen, und der Regierung des Stephani nicht zu wiederſtreben. Der Caſtellan richtete hierauf ſeine Rede an die Geſchickte von Dantzig, und ermahnte ſie, eine richtige und mit dem Sinn der übrigen Räthe übereinſtimmende Erklährung von ſich zu geben, denn ſonſt die Stadt den Haß der Polen und Preuſſen ihr zuziehen, und den König nöthigen würde, ſeine Macht an derſelben zu verſuchen, welches nicht anders, als mit dem äuſerſten Verderben der gantzen Provintz, geſchehen könte. Dieſer ihre Send-Boten entſchuldigten ſich nochmahls mit ihren Befehlen, und ſchickten, auf inſtändiges Anhalten der Räthe, den Secretarium an ihre Obern zurück, ob ſie etwann eines anderen ſich entſchlüſſen wolten.

Die Dantziger werdē ermahnet in Annehmung des König. Stephani den andern Räthen beyzutreten.

Indeſſen forderte man die Unter-Stände vor, und eröffnete ihnen, was im Mittel der Räthe war erwogen worden, welches ſie auf weiteres Bedencken an ſich nahmen. George Piſinski, Bote aus dem Dirſchauiſchen Gebieth, bath im Namen der Ritterſchafft, daß die Woywoden kleine Land-Tage anſetzen möchten, damit der Adel ſeine Abgeordnete zur Emphahung Königl. Majeſt. wehlen könte. Allein der Culmiſche Woywode deutete denen Land-Boten an, daß ſolche Zuſam̃enkünffte nicht nöthig wären, weil man den König mit geſamter Hand, und nicht durch Geſandte einhohlen wolte, dabey doch einem jeden frey ſtünde, hinauf zu ziehen, oder daheim zu bleiben.

Die Ritterſchafft will zur Empfangūg des Königes gewiſſe Boten wehlen, welches die Räthe für unnöthig halten.

Hiebey beklagten die groſſen Städte, daß da man vor die Empfahung des Königes ſorgete, man die Bediengung der alten Rechtſame mit Stillſchweigen übergienge, und alſo die Sache, wieder das Exempel der Vorfahren, verkehrt angrieffe. Hingegen meynte der Biſchoff daß hievon umſtändlich zu reden Zeit genug wäre, wenn man ſich gegen des Königes Ankunfft zu Thoren verſamlen würde.

Klage der groſſen Städte, daß man für die Bediengung der alten Freyheiten nicht ſorget.

Der Dantziger Secretaire blieb den Räthen zu lange aus, ſo daß der Biſchoff und Woywode von Culm, ohne ihn abzuwarten, davon fahren wolten, doch durch die andere Stände noch in etwas zu verziehen bewogen wurden. Den 18. Auguſt brachte derſelbe eine ſchrifftliche Bekräfftigung der vorigen Befehle zurück, deren Inhalt der Stadt Geſchickten den Räthen anfänglich ins kurtze vermeldeten, hernach von Wort zu Wort vorleſen lieſſen: Worüber ſie ein Mißfallen bezeugten, und ein ander Schreiben, ſo ihrer Meynung gemäß, abzufaſſen beſchloſſen, welches, weil die von Dantzig nicht beytreten konten, eine Spaltung verurſachte. Der Thorner und Elbinger Abgeordneten, hielten es in dieſem Stück bald mit den Räthen vom Lande, bald mit den Dantzigern, biß ſie endlich bey den letzteren blieben. Die Unter-Stände erklährten ſich vor jene. Daher zweene Brieffe an den König abgiengen; der eine im Namen der Räthe vom Lande, und der Unter-Stände, darinnen ſie Ihro Majeſtät um die Wandelung der Gebrächen und um eine beeydigte Beſtätigung der Privilegien bathen, daneben die Begierde, mit der ſie Ihr. Majeſtät Ankunfft erwarteten, an den Tag legten, zugleich verſicherten, daß im Fall Ihr.

Zurückkunfft des Dantzigers Secretairs um deſſen Mitbringen / mit welchem die Räthe nicht zufrieden ſind.

Zweene Brieffe an den König, einer im Namen der Stände.

(22.)

1576. Majeſtät durch wichtige Angelegenheiten, Dero Reiſe nach Preuſſen weiter auszuſtellen genöthiget würden, und die Landes-Stände indeſſen zu Sich, auf eine gewiſſe Zeit fordern ſolten, ſie durch Geſandte zu gehorſam nicht ermangeln wolten. Der andere Brieff ward im Namen der groſſen Städte, auf die Art, wie ihn vorhin der Dantziger Secretaire entworffen, mit der aus Dantzig überbrachten Erklährung ausgefertiget.

Der andere von wegen der groſſen Städte.

Königliche Truppen in Preuſſen, uñ darüber geführte Klage.

Ich habe zuvor gemeldet, daß der König, ehe Er von Warſchau aufgebrochen, einige Reuterey nach Preuſſen geſchicket. Dieſe ſchlugen vorerſt ihre Qvartiere in der Culmiſchen Woywodſchafft auf, und führten nicht die beſte Haushaltung. Auf dem jetzigen Land-Tage, kamen Klagen ein, daß ſie den Leuten das ihre nähmen, und ſich aufs plündern legeten, daher der König in beyden Brieffen gebethen ward, ſolcher Unordnung in Zeiten gnädigſt abzuhelffen, damit daraus nicht ein groſſes Unglück entſtehen möchte.

Die Stände wollē ſich in Thoren einfinden.

Hierauf giengen die Stände mit der Abrede, ſich gegen die Ankunfft des Königes, in Thoren einzufinden, auseinander, die Abgeordneten von Dantzig aber machten ſich zu nichts gewiſſes anheiſchig, ſondern nahmen die Sache an ihre Oberen.

Antwort des Königes auf derſelben Schreiben. (23.)

Den 22. Auguſt, antwortete der König aus Goſtinin in Cujawien, auf der Stände Schreiben, daß Er ſich befleißigen wolte, die Landes-Freyheiten in keinem Stück zu kräncken, und daß die Einwohner wegen derſelben Erhaltung, gnugſam verſichert werden ſolten, wovon Seine Majeſtät mit den Ständen in eigener Perſon zu handeln gedächten, und zu dem Ende ſchon auf dem Wege nach Preuſſen begrieffen wären; wie Sie dann auch ein Verzeichniß der Tag-Reyſen, und Oerter, durch welche Sie gehen würden, überſchickten, damit die Stände an einem gefälligen Orte, und zu einer ihnen beqvemen Zeit, ſich verſammlen könten. Hienebſt gab der König ſeine Verwunderung uber die Dantziger zu erkennen, daß ſie, wie aus der an ihre Abgeordnete nach Mewe geſchickten Vollmacht zu erſehen geweſen, langſamer und in gröſſerer Ungewißheit, als alle übrige Stände und Städte, der gemeinen Einigkeit beyzutreten gedächten, auch ſich ſehr zweiffelhaffter Reden bedieneten, davon Seine Majeſtät bey Dero Gegenwart, von den Räthen mehere Nachricht einziehen, und was hiebey zu thun, Sich mit ihnen bereden wolte. Wegen der von den Reutern verübten Gewalthätigkeit, wären an den Woywoden von Sendomir, als der über ſie das Comnando führete, allbereit geſchrieben worden, es dermaſſen zu veranſtalten, daß der zugefügte Schade möchte erſetzet, und niemanden inskünfftige einiges Ungemach zugefüget werden.

Will ſich wegen der Dantz. Bezeigen mit den Räthen unterreden. Die Gewalthätigk. der Königl Truppē ſoll gehemmet werden.

Verſamml. der Stände in Thorē gegē des Königes Ankunft.

Eben die Räthe ſo dem jüngſten Land-Tage beygewohnet, fanden ſich den 25ten Auguſt in Thoren ein (*), ohne daß der Marienburgiſche Un-

---

(*) Die von Thoren hatten zu den gemeinen Rathſchlägen, Chriſtian Schottorff

1576.

Unterkämmerer Melch. von Mortangen, dazu kam, hergegen die Dantziger ausblieben. Von der Ritterſchafft war eine ziemliche Anzahl zugegen, und die kleinen Städte hatten, in ihrer aller Namen, zweene Burgermeiſter von Graudentz dahin geſchicket. Beym Anfange der erſten Zuſammenkunfft (*) verlangte der Culmiſche Biſchoff zu wiſſen, was für einen Grunde es hätte, daß man von dem König einen beſonderen Eyd vor das Land fordern wolte. Welches der Burgermeiſter von Elbing aus dem Privilegio Sigismundi darthat (**). Die beyde groſſen Städte erinnerten, daß die Ritterſchafft zu Treffung einer Einigkeit wegen der alten Beſchwer-Artickel (***) angehalten, und die unlängſt zu Culm abgefaſte, weggethan werden möchten. Der Culmiſche Woywode kam auf andere Materien: wie nehmlich der König einzuhohlen, und was zu thun wäre, im Fall die Dantziger gäntzlich ausbleiben ſolten. Bey dem erſteren führte er die in dergleichen Fällen übliche Gewohnheit an, und wegen der Dantziger gieng ſein Bedencken dahin: daß derſelben jetziges Bezeigen, da ſie der gemeinen Sage nach, mehr und mehr Kriegesleute würben, und ſich der Zuſammenkunfft enthielten, allerley Verdacht erweckte, und es dahin ſtünde, ob ſie dadurch ihre Privilegien zu erhalten, und ſich von denen durch die Commißion und bey anderen Gelegenheiten aufgedrungenen Neuerungen loß zumachen ſuchten, oder ob ſie, der Vertröſtung des Käyſers trauende, auf ſonſt etwas ihr Abſehen gerichtet hätten. „Indeſſen wo niemand von „dannen ankäme, müſte man dem Könige rathen, nicht mit „gewaltſamen Mitteln die Stadt zu zwingen, ſondern glimpflich mit „derſelben zu verfahren: nehmlich, daß Seine Majeſtät durch gewiſſe „an ſie geſchickte Geſandte aus dem Polniſchen Senat und dem Preuſſiſchen Landes-Rath, Sich erkundigen lieſſe, worinnen ihre Gebrechen beſtünden, und warum ſie bedencken trüge, Ihro Majeſtät, „nach dem Exempel der übrigen Stände, die obliegende Unterthänigkeit zu erweiſen. Würde ſie ſich alsdenn nicht gnugſam entſchuldigen, und doch bey ihrem jetzigen Bezeugen verharren, ſo meynte der „Woywode, daß man ſie unter einem ſicheren Geleit auf den nächſten „Reichs-Tag ausladen, und wenn ſolches gleichfals nichts verfienge, „ſie als Rebellen ſtraffen ſolte„. Die anderen Räthe vom Lande wuſten dem Gutachten des Culmiſchen Woywoden nichts ſonderliches beyzufügen und bezeugten ſämbtlich ihr Mißfallen über der Dantziger Abweſenheit, welches der Culmiſche Caſtellan, dem Könige durch ein Schreiben kund zu thun vorſchlug. Hingegen vertraten der groſſen Städte Abgeordnete der Dantziger Auſſenbleiben, unter angeführter

Von der Königl. Eydesleiſtung.

Wie der König zu empfangen.

Was Ihm wegen der Stadt Dantzig zu rathen.

Derſelben Ausbleiben von der Thorniſchē Zuſammenkunfft wird übel aufgenom̄en, und von andern entſchuldiget.

Kürtze

---

torff und Hans Gretſch, beyde Rathmänner ernennet, und die von Elbing Joh. Sprengel Bürgerm. und Andr. Neuman, Rathm. abgeſchicket.

(*) Welche beym Culmiſchen Biſchoffe auf dem Pfarr-Hoffe gehalten wurden.

(**) S. die Privil. Municipal. Terrarum Pruſſiæ, und den erſten Band der Preuß. Geſchichte. p. 90.

(***) Von denſelben iſt umſtändliche Nachricht in der Verhandlung des erſteren Interregni zu finden.

1576. Kürtze der Zeit, und verſicherten, „daß ſie bey der Cron-Polen be„ſtändigſt zu verharren gedächten und nichts als eine Wandlung der „ſo häuffigen Neuerungen ſuchten, ſo nicht alleine der Dantziger ſondern „ſämbtlicher dreyer Städte einmüthige Meynung wäre„. Sie riethen anbey ſelbige durch ein Schreiben nach Thorn einzuladen; welches dann auch von den Räthen beliebet, und der Brieff noch an demſelben Tage abgeſchicket ward.

Der Culm. Caſtellan gehet dem König nach Schlauſe entgegen.

Erklährung des Königes wegen der Freyheiten.

Tages zuvor hatte der Culmiſche Caſtellan, nach Schlauſe, drey Meylen von Thoren, allwo der König angekommen war, ſich begeben, um Sr. Majeſtät von dem Zuſtande Preuſſens, und von dem Verlauff des Mewiſchen Land-Tages Bericht abzuſtatten, weil ihm ſolches bey ſeiner jüngſten Anweſenheit in Podlachien war anbefohlen worden. Er gab hievon denen Räthen, in der jetzigen Verſammlung Nachricht, und wie Er dabey der Dantziger im Beſten gedacht, Königliche Majeſtät aber Sich verwundert hätte, daß die Stadt Ihr ſo wenig zutrauete, da Sie doch geſonnen wäre, auch es mit einem Eyde betheuret, einem jeden ſeine Freyheiten unverbrüchlich zu halten.

Die Preuß. Stände reiten dem Könige entgegen.

Den 26. Auguſt, erfuhr man, daß der König, nachdem Jhn die Raths-Geſchickten von Thoren zu Schlauſe unterthänigſt eingeladen, und ſich ihre Privilegien bedungen, daſelbſt, noch an demſelben Tage, einziehen würde. Gegen den Mittag ritten die Preußiſchen Stände Jhr. Majeſtät entgegen, und traffen Sie jenſeits der Weichſel Brücke, vor dem Walde auf einem Hügel an. Beym erſten Anblick wolten ſie von den Pferden ſteigen, und dem Könige die Aufwartung zu Fuſſe machen, allein Seine Majeſtät ließ ihnen andeuten, ſie möchten nur ſitzen bleiben: worauf ſie fortrückten, und durch den Culmiſchen Biſchoff, das Bewillkoms-Compliment in Lateiniſcher Sprache zu der Meynung ablegten: „daß ſie GOtt dem Allerhöchſten, für die glückli„che Ankunfft Königl. Majeſtät in dieſe Lande, unendlich danckten, und „Jhn anrieffen, daß dieſelbe, ſämbtlichen Unterthanen, und dem gan„zen gemeinen Weſen erſprießlich ſeyn möchte. Deſſen man mehr „und mehr verſichert wäre, da man gäntzlich glaubete, daß Jhro Majeſtät „nicht durch menſchliche Anſchläge, ſondern aus göttlichem Willen, „wegen Dero rühmlichen Eigenſchafften und Königlichen Tugenden, „auf den Thron eines mächtigen Reichs erhoben worden. Zu welcher „Gnade und Glückſeelichkeit, die der Höchſte Jhr. Majeſtät vor allen „andern verliehen, die Preußiſchen Stände nicht nur Glück wünſcheten, „ſondern auch Jhrer Majeſtät des gantzen Landes Treue und Unter„würffigkeit aufs fleißigſte emphälen. Dieſe Provintz wäre von der „Zeit an, da ſie ſich an die Könige von Polen ergeben, und ſich mit dem„ſelben Königreich freywillig vereinigen laſſen, ihrer Obliegenheit „gegen die Hochſeeligſte Könige, und ihren aus der Verknüpffung „herrührenden Pflichten gegen die Crone, dermaſſen ſorgfältig nach„gekommen, daß ſie nicht allein niemals wieder keines von beyden „Stücken gehandelt, ſondern auch nicht einmahl zu einigem Verdacht „Gelegenheit gegeben hätte. Denn da ſie ſich nicht vor das

Anrede des Culmiſchen Biſchoffs in Lateiniſcher Sprache.

1576.

„ geringſte Glied des Polniſchen Reichs-Corpers hielte, hätte ſie weder
„ jetzo noch jemahls den Vorſatz faſſen können, ſich von demſelben ab-
„ zureiſſen : denen Königen, als ihren allergnädigſten Herren, wäre
„ ſie jederzeit ſo treu und gehorſam geweſen, daß ſie nichts höhers ge-
„ halten, als Ihnen in allen Dingen zu gefallen, und Dero Befehle
„ aufs genaueſte auszurichten. Solte ſie etwan zu jetziger Zeit, in Lei-
„ ſtung ihrer Pflicht gegen die Königl. Majeſtät etwas ſäumiger gewe-
„ ſen zu ſeyn ſcheinen, bäthen die Stände, Ihr. Majeſtät wolten glau-
„ ben, daß ſolches aus keiner anderen Abſicht geſchehen, als damit ſie,
„ nach hergeſtellter allgemeinen Einigkeit, mit unzertrennten Gemü-
„ thern und Zuneigungen, Ihr. Majeſtät den ſchuldigſten Gehorſam
„ antragen könten. Wo aber auch hierin etwas unterlaſſen ſeyn möch-
„ te, ſo würden ſie ſich bemühen, es durch ihre beſondere Treu, Erge-
„ benheit und Gehorſam gegen Königl. Majeſtät zu erſetzen, und nie-
„ manden in dieſen Stücken den geringſten Vorzug zu verſtatten: und
„ weil ſie nach gehobenen vielerley Hinderungen, ihre Unterwürffig-
„ keit Königl. Majeſtät einmüthig antrügen, und Derſelben, ſich ſelbſt,
„ ihr Leben, Güter, und was noch mehr, ihren guten Namen und ihre
„ Freyheit anvertraueten: ſo erſuchten ſie Ihr. Majeſtät als ihrem al-
„ lergnädigſten Herrn demüthigſt, ſie, Dero getreueſte und gehorſam-
„ ſte Unterthanen, der Königlichen Gnade und Hulde zu würdigen;
„ daneben ihre Rechte, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten, unge-
„ kränckt zu erhalten: welches nicht nur der allgemeine Ruff von Ihr.
„ Majeſtät, ſondern auch Dero gnädiges und leutſeeliges Angeſicht,
„ zu verſprechen ſchiene, ꝛc.

Die der König Selbſt beantwortet.

In der Antwort die der König Selbſt Lateiniſch that, danckte Er für die Glückwünſchung. Seine Majeſt. erkannte, daß Sie durch beſondere Schickung GOttes zur Polniſchen Crone gelanget wäre. Sie nahm der Preußiſchen Stände Entſchuldigung, wegen der ſo ſpät angetragenen Unterthänigkeit, gnädigſt auf. Sie verſprach, denen Privilegien, Frey- und Gewohnheiten der Preußiſchen Lande genau nachzuleben, in ſo ferne ſie denen Rechten der Cron-Polen und des Litthauiſchen Groß-Hertzogthums nicht zuwieder wären, und daß übrigens die Stände, ſich eines gnädigen Königes und Herrn verſichert halten könten.

Königlicher Einzug in Thoren.

Hierauf geſchahe der Zug über die Weichſel-Brücke in ſolcher Ordnung; daß der Polniſchen Herren Gefolge zu erſt, hernach der Preuſſen ihres, unmittelbahr vor dem Könige die Cron-Senatoren (*), und zu Deſſen beyden Seiten die Preußiſchen Räthe ritten. Vor dem Segler

---

(*) Die vornehmſten waren Stentzel Karnkowski Cujaviſcher Biſchoff, Pet. Zborowski Krakauiſcher, Joh. von der Schlauſe Breſter, Andr Tenzinski Beltzer, Joh. Krokowski Leslauiſcher, Woywoden, Oſtaphi Wolowitz Trotzker Caſtellan. Von den groſſen Cron-Bedienten hatte der König bey ſich, Pet. Dunin Wolski, Cron-Groß-Cantzler, Joh. Zamoiski Cron-Unter-Cantzler, Andr. Opalinski Cron-Marrſchall. Der Biſchoff von Plotzko Pet. Miskowski, and der Woywode von Lencir Joh. Sirakowski, waren ſchon vorher zu Thoren angekommen.

1576.

Rede E. Raths daſelbſt.

Antw. des Cron-Unter-Cantzlers.

Der König verfüget ſich in die Johanns-Kirche und von dannen in das vor Ihn zubereitete Quartier.

ler-Thor, durch welches der König einzog, ſtand der Thorniſche Stadt-Rath nebſt denen Gerichten, in deren Namen der Rathmann George Am Ende, die Rede hielte: „Das E. Rath und die gantze „Gemeinde für die Erhebung Königl. Majeſtät auf den Polniſchen „Thron, und für Dero glückliche Ankunfft, GOtt dem Allerhöchſten „Danck abſtatteten, und anfänglich Ihr. Majeſtät zu dieſer Würde „unterthänigſt glückwünſcheten, GOtt anruffende, daß dieſelbe ſeiner „Kirchen, und ihnen allen heilſam ſeyn möge: ferner ſich freueten, „daß die Stadt endlich von ſo vielen Wiederwärtigkeiten, mit welchen „ſie währendem Interregno beſchweret geweſen, befreyet wäre, und „Ihro Majeſtät zum Könige und Herrn erlanget hätte, Den ſie nicht „nur um die Beſtätigung ihrer Privilegien und Freyheiten, ſondern „auch um derſelben Vermehrung, und um die Erhaltung der Augſpurgiſchen Religion, in tieffſter Unterthänigkeit anflehete ꝛc.„. Das Ende machte ein abermahliger Glücks-Wunſch und darauf wurden Ihro Majeſtät die Schlüſſel der Stadt überreichet. Der Cron-Unter-Cantzler antwortete: „daß Königliche Majeſtät die Anrede in Gnaden vermerckten, und an der aufrichtigen Treue der Stadt keinen Zweiffel „trügen. Sie wären geneigt, der Stadt Privilegien beydes zu erhalten, und zu vermehren, auch Sich alſo zu erzeigen, daß niemand wieder die Freyheit ſeines Gewiſſens ſolte beſchweret werden. Die „Schlüſſel der Stadt, lieſſen Ihr. Majeſtät E. Rath wieder zuſtellen, „und Ihn nebſt der gantzen Gemeinde Dero Gnade verſichern. Worauf der König ſein Hüttlein abzog, und unmittelbahr nach dem Stadt-Präſidenten und etlichen Raths-Perſonen, zwiſchen der von beyden Seiten vom Thor bis ans Rath-Haus im Gewehr ſtehenden Bürgerſchafft, vor denen ſich 400. Heiducken, mit langen Röhren, die mit dem Könige gekommen waren, ſtellten, unter Läutung der groſſen Glocke, nach der Johanns Kirche zuritte. Bey der Thüre ſtiegen Ihr. Majeſtät vom Pferde, und giengen in die Kirche, allwo der bekante Lob-Geſang des Ambroſii angeſtimmet wurde. Nach dieſer Verrichtung erhuben Sie Sich zwiſchen zweenen Polniſchen Biſchöffen, aufs Rath-Haus, in die vor Sie zubereitete Zimmer, wobey ſich gleichfals die groſſe Glocke und die Stadt-Pfeiffer höhren lieſſen (*).

Die Preuß. Räthe werden zum Könige gefordert.

Mit Ihm insbeſondere zu rathſchlagen.

Die Räthe gehen nebſt den Unter-Ständen zum Könige.

Folgenden Tages wurden die Preußiſchen Räthe, eben wie die ſämbtliche Stände beym Culmiſchen Biſchoffe verſammlet waren, zum Könige gefordert. Auf des Biſchoffes Frage an die Anweſende, was dem Könige bey dieſer Gelegenheit ſolte vorgetragen werden? dauchten ihnen nöthig zu ſeyn, anzuhalten, daß Ihr. Majeſtät mit den Preuſſiſchen Ständen, vermöge der Landes-Privilegien, ins beſondere rathſchlagen, und die Räthe nebſt den Polniſchen Senatoren zu ſitzen und mit ihnen auf gleiche Art zu ſtimmen, nicht zwingen möchte. Mit dieſem Vorſatz verfügten ſich die Räthe, in Begleitung derer, die von den Unter-Ständen zugegen waren, aufs Thorniſche Rath-Haus, allwo die Senatoren, den König erwarteten; Der nach einer ziemlichen Weile, aus einem ſeiner Zimmer trat, ſich hinter dem Tiſch zu den Senatoren

---

(*) S. auch des Herrn Zernecke Thorniſche Cronick, p. 132.

1576.

ren ſetzte und denen Preußiſchen Räthen, durch den Unter-Cantzler vermelden ließ. „Daß Ihr. Majeſtät gerne gehöhret, daß ſie ſich in ihrer
„ geſtrigen Anrede, als getreue Unterthanen erklähret hätten; Ihr.
„ Majeſtät zweiffelten nicht, ſie würden dabey beſtändigſt verharren,
„ das thun, was ihre Pflicht erforderte, und, weil ſie eines Leibes
„ Glieder wären, in Geſellſchafft der Reichs-Senatoren, mit Königl.
„ Majeſtät, beydes über der Cron, als auch der Preußiſchen Lande Angelegenheiten
„ rathſchlagen, vorher aber den gewöhnlichen Eyd der
„ Treue ablegen „. Nach ſolchem Vortrage bat der Culmiſche Biſchoff, zu einer Unterredung mit ſämbtlichen Ständen, um einen Abtritt; welches der König, auf Einrath der Senatoren, durch den vorgedachten Unter-Cantzler beantwortete: „Daß Ihr. Majeſtät zwar für
„ unnöthig hielten, hierüber eine beſondere Zuſammenſprach zu pflegen,
„ weil die Provintz mit der Crone einen unzertrennlichen Cörper
„ ausmachte, und das, ſo von ihnen gefordert würde, keines Bedenckens
„ nöthig hätte: jedoch als ein gnädiger Herr, eine Friſt biß auf
„ den morgenden Tag vergönnen wolte, damit alsdenn die Räthe, ihrer
„ Schuldigkeit, ohne fernerem Einwenden nachkommen möchten „. Wofür der Biſchoff danckte, und nebſt den anderen Ständen vom Rath-Haus gieng, Er zwar wegen einer zugeſtoſſenen kleinen Unpäßlichkeit, in ſein Qvartier, dieſe aber auf den Pfarr-Hof.

Sollen mit dem Könige in Geſellſchafft der Senatoren rathſchlagen und vorher den Eyd der Treue ablegen.

Welches ſie zur ferneren Uberlegung nehmen.

Hieſelbſt verglichen ſie ſich über eine Schrifft, die ſie dem Könige als eine Erklährung auf des Unter-Cantzlers Vortrag übergeben wolten, und brachten den ihnen vom Könige zu leiſtenden Eyd zu Papier, in welchen ſie zugleich eine Verſicherung wegen der Religions-Freyheit einruckten. Beyde Stücke wurden nochmahls, ehe ſie zum Könige giengen, in Gegenwart des Culmiſchen Biſchoffs überleſen, und von ihm biß auf die bedungene Gewiſſens-Freyheit, gäntzlich genehm gehalten, weil er meynte, daß ſelbige wieder ſein Gewiſſen lieff, ſo daß Er lieber in dem Reichs-Senat ſitzen, und ſich dem Polniſchen Recht unterwerffen, als in eine die Religion betreffende Neuerung willigen wolte. Die anderen Stände ſuchten zwar den Biſchoff auf ihren Sinn zu lencken, konten aber nichts ausrichten, und weil der König ſchon etliche mahl nach ſie geſchickt hatte, ſo verfügten ſie ſich aufs Rath-Haus, allwo der Biſchoff nochmahls dem Könige für die vergönnte Friſt danckte, und die vorerwehnte Schrifft übergab, damit ſelbige möchte verleſen werden. So Jhro Majeſtät erlaubten.

Eydes-Formular, ſo man dem Könige vorgeſchrieben, und in welchem man die Religions-Freyheit bedungen. Wiederſpruch des Culm. Biſchoffs wegen des letzteren.

Weil die Schrifft kurtz, und derſelben Inhalt zu wiſſen nöthig iſt, will ich die teutſche Uberſetzung allhie einrücken. „Durchlauchtigſter
„ ꝛc. Nachdem zu Eu. Königl. Majeſtät wir geſtriges Tages geruffen
„ worden, haben wir vom Herrn Unter-Cantzler, im Namen Eu.
„ Majeſtät ehrerbietigſt vernommen, daß Eu. Majeſtät allergnädigſt
„ begehren, wir ſollen das, weſſen wir uns wegen unſerer Unterwürfigkeit
„ und Gehorſam, aus freyem Willen mündlich erklähret, durch
„ einen Eyd bekräfftigen, ohne zu erwehnen, daß Eu. Königl. Majeſt.
„ krafft unſeres Privilegii, aus der Schuld- und Verbündlichkeit wey-

Dem Könige wird von den Preußen eine Schrifft übergeben, darinnen ſie Jhn, dem Lande ins beſondere zu

„ land

1576. ſchweren bitten, und hernach zur Eydesleiſtung ſich bereit erklähren. (24)

„ land Sigismundi I. Königes von Polen, Eu. Majeſtät Vorfahren,
„ gottſeeligen Andenckens, nach dem von Jhm vorgeſchriebenen Eydes-Formular,
„ ein ſolches vorher zu thun obliege. Welches wir deswegen
„ deſto mehr beklagen, weil wir, da wir unlängſt ſo wol münd-als
„ ſchrifftlich, unſere Treue und Ergebenheit, ehrerbiethigſt angetragen,
„ wir zugleich einmüthig, in tiefſter Demuth um dasjenige gebeten,
„ was Eu. Königl. Majeſtät uns vorher wegen der Erhaltung
„ aller unſerer Rechte und Freyheiten verſprochen: daß nehmlich Eu.
„ Majeſtät, ſo wie Sie der löblichen Cron-Polen, und hernach ins beſondere
„ dem Groß-Hertzogthum Litthauen geſchworen, auf gleiche
„ Art, nach Gewohnheit der Hochſeeligſten Polniſchen Könige, die
„ Preußiſche Lande, ihrer Rechtſame allergnädigſt zu verſichern geruhen
„ wolte: Jnſonderheit, da wir zur Wahl und Crönung Eu.
„ Königl. Majeſtät weder gebührend geruffen worden, noch auch vermöge
„ unſeres Privilegii zugegen geweſen. Wir meynen aber, daß
„ kein Volck unter der Sonnen ſeiner ſo ſehr vergeſſen ſeyn ſolte, das
„ nicht ſorgfältig mit allem Vermögen trachten würde, des Willens
„ und der Verbündlichkeit ſeines Herrn und Fürſten, vergewiſſert zu
„ ſeyn. Hergegen werden im Eyde, den Eu. Königl. Majeſtät denen
„ Ständen und Ordnungen, beydes der Cron Polen, und auch des
„ Groß-Hertzogthums Litthauen geleiſtet, nicht nur die Preußiſchen
„ Lande mit Stillſchweigen übergangen, ſondern, was das allerhärteſte
„ iſt, Eu. Majeſtät geloben daſelbſt, alle Rechte, Freyheiten, gemeine
„ und eines jeden beſondere Privilegien, woferne ſie nicht, der gemeinen
„ Freyheit, beyder Völcker, der Polen und Litthauer, entgegen
„ ſind, zu handhaben, zu beobachten, und zu bewahren: durch welchen
„ Eyd unſeren Rechten und Freyheiten deſto mehr nahe getreten wird.
„ Denn wie weit dieſelben, von den Rechten der Polen und Litthauer
„ unterſchieden ſind, zeigen unſere Privilegien und Gewohnheiten, die
„ wir ſchon ſeit hundert vier und zwantzig Jahren beobachtet haben, offenbahr
„ an. Wannenhero Eu. Königl. Majeſtät wir demüthigſt bitten,
„ daß Sie uns und die Lande Preuſſen in gnädigſter Acht zu haben,
„ uns vorher einen beſondern Eyd zu leiſten, und durch denſelben
„ uns in Gnaden zu verſichern geruhen wolle, daß die in dem Polniſchen
„ und Litthauiſchen Formular weggelaſſene Erwehnung der
„ Lande Preuſſen, zu keiner Folge oder Gewohnheit, in alle künfftige
„ Zeiten, von irgend einem Könige gezogen werden, und die daſelbſt
„ befindliche Clauſula derogatoria, unſeren Rechten, Privilegieu, Verträgen,
„ Frey-und Gewohnheiten in keinem Stück hinderlich ſeyn könne
„ noch ſolle: ſondern Eu. Königl. Majeſtät Jhr gleichfals nicht verdrieſſen
„ laſſe das zu thun, was von den vorigen Königen in Polen
„ geſchehen. Wenn ſolches wird verrichtet ſeyn, ſo erkennen wir, indem
„ die Verbindlichkeit, ſo zwiſchen dem Herrn und den Unterſaſſen
„ iſt, ſich auf einander beziehet, und dermaſſen zuſammen verknüpffet
„ iſt, daß ſie keine Trennung leidet, Ew. Majeſtät hinwiederum alle
„ Treu, nach dem Eyde ſchuldig zu ſeyn, dem uns zu entziehen, wir
„ weder jetzo noch jemahls Willens oder Vorhabens geweſen ſind. Daß
„ wir aber dieſes von Ew. Majeſtät mit groſſer Sorgfalt, in Demuth

„ bitten,

„ bitten, geſchiehet bloß um unſere Rechte und alte Gewohnheiten zu erhalten. Nicht zweiffelnde Eu. Königl. Majeſtät werden dieſelben in gütigſter Acht haben, und wir wollen uns hinwiederumb befleiſſigen, daß unſer bereitwilligſter Gehorſam, und die Dienſte unſerer getreueſten Unterthänigkeit gegen Eu. Königl. Majeſtät, zu allen Zeiten völligſt kund ſeyn mögen,,.

Wie dieſe Schrifft war verleſen worden, berieff ſich der Biſchoff ferner auf das Privilegium Sigismundi I. vom Königlichen Eyde, welches auch geleſen, und darauf vom Unter-Cantzler im Namen des Königes, nach gehabter Beredung mit den Senatoren, geantwortet ward: „ Daß Ihr. Majeſtät Sich ungerne dazu anmahnen lieſſe, was Ihr in Anſehung Dero getreuen Unterthanen zu thun gebührete: weil Sie aber der Cron Polen und aller mit ſelbiger verknüpften Lande, Rechte und Freyheiten ſchon beſchworen, ſo ſolte man verſichert ſeyn, daß die Provintz Preuſſen mit darunter begrieffen wäre, maſſen ſie mit dem Königreich einen unzertrennlichen Cörper ausmachte, gleicher Vorrechte genöſſe, und aus dieſem Grunde zur Wahl und Crönung der Könige gehörete. Ihr. Majeſtät hätte auch nach keinem andern Formular, als nach welchem Henricus geſchworen, den Eyd geleiſtet, womit damahlen die Preuſſen wären zufrieden geweſen (*): und das Privilegium Sigismundi I. dergleichen auch die Polen eines bekommen, welches im Reichs-Schatz verwahret würde, gienge bloß die Perſon Sigismundi Auguſti an. Man möchte demnach von dem Begehren abſtehen, und betrachten, daß die verlangte beſondere Eydesleiſtung nicht anders als zur Schmällerung der Königlichen Hoheit, zum Schaden des gemeinen Weſens, und zur Anrichtung einer innerlichen Zwieſpalt geſchehen könte,,. Der Unter-Cantzler laß hierauf aus dem **Vergleich der Ubergabe**, die Worte ſo von der Vereinigung der Preußiſchen Lande mit dem Königreich Polen handeln, wie auch die Erklährung Sigismundi Auguſti, wegen des den Preuſſen nicht ins beſondere geleiſteten Eydes (**): womit er ſeine Rede beſchloß, und dem Culmiſchen Woywoden dadurch verſtattete, die Gerechtigkeit des Preußiſchen Anſuchens vorzuſtellen. Alle Privilegien, ſagte dieſer in Polniſcher Sprache, müſten billig auf die glimpflichſte Art, und ſo wie es „ die beſtändige Gewohnheit bewahret, ausgeleget werden. Die vorigen Könige, als Caſimirus, Johannes Albertus ꝛc. hätten dem Lande Preuſſen ins beſondere geſchworen, welches Sie nicht würden gethan, ſondern ſich auf den Polniſchen Reichs-Eyd bezogen haben, wenn Sie nicht wären überzeuget geweſen, daß die beſondere Landes-Freyheiten, auch eine beſondere Beſtätigung, krafft eines beſonderen Eydes, erforderten. Warum aber Jetzt Regierende Majeſtät von ſolchen Exempeln abgehen wolte, könte man nicht errathen. Denn daß hiedurch weder Dero Königlichen Hoheit, noch dem Nutzen des

Die Provintz iſt in dem Eyde, ſo der König dem Polniſchen Reich geleiſtet, mit begrieffen.

Das Privilegium Sigismundi I. wegen der beſonderen Eydesleiſtung gehet bloß die Perſon Sigism. Auguſti an.

Exempel der vorigen Könige, die dem Lande ins beſondere geſchworen.

(*) Das Gegentheil iſt aus der Verhandlung des Crönungs-Tages Henrici zu erſehen.

(**) S. die Documenta des vorhergehenden Bandes N. 5.

1576.

Sigismundus Auguſtus hat die Preuſſen gedruckt.

„Reichs, noch auch dem innerlichen Ruhſtand etwas abgienge, davon legeten die vorige Zeiten ein kräfftiges Zeugniß ab. Wolten die Senatoren hierüber mit den Preußiſchen Ständen in eine Handlung treten, ſo müſte ſolches auf eine anſtändige Art geſchehen, und nichts durch Gewalt geſuchet werden, ſo wie Sigismundus Auguſtus, ſich auf ſeine Königliche Macht verlaſſende, die Preuſſen hart gedruckt und zum Theil ihnen ihre Güter, ohne alles Recht, abgenommen hätte. Dieſe leugneten nicht, daß die Provintz, der Crone einverleibet worden, allein ſie wüſten auch daß ſolches mit Vorbehalt ihrer Freyheiten geſchehen wäre; bey denen ſie gelaſſen zu werden eintzig wünſchten, und von Ihr Königl. Majeſtät nichts mehr verlangeten, als daß Sie beym Antrit Dero Regierung, denen Exempeln der vorigen Könige von Polen, zu folgen geruhen wolte,,.

Der König meynet, daß die Pr. von Ihm mit keinem Recht einen beſonderen Eyd fordern könte: Warum denſelben ſeine Vorfahren abgeleget?

Der Unter-Cantzler verdolmetſchte dem Könige die Rede des Woywoden Lateiniſch, und Seine Majeſtät lieſſen nach abermahliger Beredung mit den Senatoren, durch ihn, denen Preußiſchen Ständen drauf vermelden. ,,Daß Sie mit den Reichs-Räthen die Sache wol überleget, und befunden hätte, daß der Eyd mit keinem Recht gefordert würde. Denn daß denſelben Johannes Albertus und andere der vorigen Könige geleiſtet, wäre geſchehen, weil der Teutſche Orden ſich damahlen annoch in Preuſſen aufgehalten, auch die übrigen Dinge noch nicht zur gäntzlichen Richtigkeit gebracht worden. Anjetzo aber hätte es eine andere Beſchaffenheit, da die Creutz-Herren nicht mehr im Lande wären, und Preuſſen vermöge einer gäntzlichen Einverleibung, mit dem Königreich einen unzertrennlichen Cörper ausmachte. Jedoch, damit man Königl. Majeſtät gnädiges Gemüth deſto mehr erkennen möchte, wolte Seine Majeſtät eine allgemeine Beſtätigung der Privilegien, darinnen der Preuſſen namentlich gedacht würde, ausfertigen laſſen, und mündlich Sich erklähren, daß Sie, in dem der Cron geleiſteten Eyde, die Preußiſchen Lande mit verſtanden. Denn wenn gleich Ihr. Majeſtät den Preuſſen ins beſondere ſolte ſchweren wollen, ſo könte es doch wegen des Wiederſpruchs der Senatoren nicht geſchehen,,. Auf dieſes letzte inſonderheit, erwiederte der Culmiſche Woywode: daß man den König allein für den Ober-Herrn und die Reichs-Räthe für bloſſe Brüder erkennete: und in Sachen die Preuſſen angiengen, läge Ihrer Majeſtät ob, nicht mit den Senatoren, ſondern mit dem hieſigen Landes-Rath zu rathſchlagen. Der Krakauiſche wandte von Seiten der Polen ein, daß man zu dem Ende dem Könige die Senatoren zuordnete, damit Er nichts ohne derſelben Genehmhaltung thäte. Dem der von Culm antwortete: Ihr wollet beydes unſere Richter und Kläger ſeyn. Dieſes euer Verfahren, nöthiget die, ſo ſich von nns geſondert (*) hinter ihren Mauren ſich zu verſchlieſſen. Wir halten uns vor Glieder des Polniſchen Reichs, allein ſo wie die Gliedmaſſen am menſchlichen Leibe nicht von einer Beſchaffenheit, auch nicht zu einerley Verrichtung geordnet ſind, alſo muß man uns auf gleiche Art, in Anſehung der Reichs-Stände, achten. Der Leßlauiſche Woywode ermahnte die Preußiſche Räthe dem Könige

Der König will an deſſen ſtat eine mündliche Erklährung von ſich geben.

Klage d' Pr. daß die Poln. Senatoren ſich in der Provintz Angelegenheiten einer Herrſchafft anmaſſen.

Die Preuſſiſchen Rä-

(*) Hiemit zielete der Woywode auf die Stadt Dantzig.

ge den Eyd der Treue zu ſchweren, und wo ſie einiges Anliegen hätten, es hernach beyzubringen, worinnen die Senatoren als Brüder beforderlich ſeyn wolten. Die ſich abgeſondert und verſchloſſen hätten, würden ihre Thore bey herannäherung des Schlüſſels Petri eröffnen müſſen. Der von Lencic führte die Preuſſen auf das bekante Lubliniſche Decret, durch welches, ſeiner Meynung nach, allen künfftigen Einwendungen vorgebeuget worden, welches aber der Culmiſche Woywode nicht unbeantwortet ließ, ſondern ihm die ehmahligen Proteſtationes der Stände wieder das Decret, entgegen ſetzte. Der Biſchoff von Culm unterbrach dieſen Wort-Wechſel, da er den König um die Erlaubniß bat, zur beſonderen Unterredung, mit denen aus Preuſſen Anweſenden abtreten zu könen, die, nachdem es der König auf eine Stunde vergönnete, ſich auf den Hof-Platz des Rath-Hauſes verfügten, und wie ihnen der geſetzte Termin zu kurtz ſchiene, von dannen an den König den Culmiſchen Caſtellan (*), einen Thorniſchen Rathman, und zweene von Adel, ſchickten, durch die ſie eine neue Friſt biß folgenden Tag erhielten.

1576.

the werden von den Senatoren ermahnet ſich des Eydes nicht zu weigern.

Die Preuſſiſchē Stände treten ab.

Mitler Zeit kamen die Preuſſen beym Culmiſchen Biſchoffe zuſammen, nahmen das Polniſche Eydes Formular (**), nach welchem der König dem Reich und dem Litthauiſchen Groß-Hertzogthum geſchworen, vor die Hand, und urtheilten, wie ſchon ehmahls geſchehen (***), daß darinnen für die beſondere Freyheiten ihrer Provintz, keine Sicherheit, vielmehr derſelben Untergang zu finden wäre. Sie beliebten, dem Könige durch den Culmiſchen Biſchoff, den Culmiſchen Woywoden, und den Burgermeiſter von Elbing, ihre Gedancken, in einer geheimen Audientz vortragen, und einen abermahligen Verſuch, wegen Leiſtung eines beſonderen Eydes thun zu laſſen. Dieſe Abgeordneten, legten ihr Gewerbe beym Könige den 29. Auguſt ab. Worauf Seine Majeſtät Selbſt, ihnen weitläufftig zu erzehlen geruhte, was ſich mit den Litthauern wegen des Eydes zugetragen; daß dieſelben mit harten Worten darum angehalten, auch mit gefährlichen Proteſtationen gedrohet, die Polen aber ſich darwieder hefftig geſetzet hätten, und jene zur Rebellion gleichſam zwingen wollen. Allein Königl. Majeſtät hätte die Sache reiffer erwogen, und allem zu beſorgenden Unheil vorzubeugen, dem Groß-Hertzogthum ins beſondere geſchworen: welches endlich die Polen, unter Proteſtation, daß es nur vor dieſes mahl geſchehen ſolte, nachgegeben, anbey ſich auch die Litthauer verbrieffen müſſen, daß ſie dergleichen inskünfftige von keinem Könige fordern, ſondern, ſie möchten bey der Wahl und Crönung, nach ergangener Einladung, geweſen oder nicht geweſen ſeyn, mit dem der Cron ge-

Ziehen das Königl. Polniſche Eydes Formular in Erwegung, uñ laſſen durch Abgeordnete um einen beſonderen Eyd Anſuchung thun.

Umſtände, die ſich bey der denen Litthauern geſchehenen Königl. Eydesleiſtung zugetragen.

Der König verlanget gnugſamen Beweiß,

(*) An deſſen Stelle ernandte man dazu anfänglich den Elbingiſchen Caſtellan, der ſich aber damit entſchuldigte, daß er den König nicht erzürnen wolte: weswegen ihm der Culmiſche Woywode ſeinen dem Lande geleiſteten Eyd vorhielte, und wünſchte, wenn es ſo zugehen ſolte, lieber anderswo, als im Landes-Rath zu ſitzen.

(**) Es iſt eben daſſelbe nach welchem ſich Henricus beyden Nationen verpflichtet. S. die Polniſche Reichs-Conſtitut. p. 250.

(***) S. oben p. 58.

1576.

daß ſeine Vorfahren dem Lande Preuſſen ins beſondere geſchworen.

Hinderungen der Polen.

Weſſen ſich der König wegen des Eydes erklähret.

leiſteten Eyd zufrieden ſeyn wolten. „Jhro Majeſtät wären erböthig, „Sich auf gleiche Art, gegen die Preuſſen, wie Sie gegen die Litthauer „gethan, zu bezeugen, wenn Jhr nur könte gnugſam erwieſen wer„den, daß Dero Vorfahren, die Könige von Polen, den verlangten „Eyd geleiſtet, und an welchem Ort ſolches zu geſchehen pflegen. „Sie, als ein neuankommender Herr, dem die Rechte und Geſchichte „der Preuſſen unbekannt, hätten dem Unter-Cantzler übertragen, „die dahin gehörige Nachrichten aufzuſuchen, der aber nichts finden „können. Wüſten die Preußiſchen Räthe hievon etwas gründliches, „ſo möchten ſie es nicht zurück halten: wiewol wanns auch gleich vor „dieſem möchte ſeyn gebräuchlich geweſen, ſo dörfften es doch vielleicht „die Polen anjetzo nicht verſtatten, ſondern darwieder groſſe Bewe„gungen gegen den inſtehenden Reichs-Tag machen „. Der König ſchloß endlich, daß weil Er des feſten Vorſatzes wäre, den Preuſſen alle ihre Privilegien ungekränckt zu halten (*), und es bloß an gewiſſen bey der Eydes-Leiſtung gewöhnlichen Ceremonien fehlete, ſo die Reichs-Stände nicht nachgeben wolten, Er zur Sicherheit der Provintz gnug zu ſeyn hielte, das Polniſche Eydes-Formular offentlich verleſen, und der daſelbſt befindlichen Clauſulæ derogatoriæ (**), die Worte: **doch daß die Preußiſchen Rechte und Freyheiten in ihrer Krafft verbleiben** (***) / beyfügen zu laſſen; mit angehängter mündlichen Erklährung, daß Seine Majeſt. den Eyd in Anſehung der Preuſſen, ſo feſt zu halten gedächte, als lieb Jhr Dero Gewiſſen wäre.

Urtheil des Königes vō der unter Sigismundo Auguſto vorgegangenen bekannten Execution.

Er wil wegē der gemeinen Gebrechen mit den Pr. Räthen allein handeln.

Die Preußiſchen Abgeordnete wandten nichts dagegen ein, ſondern der Culmiſche Biſchoff kam auf die bekante Execution, wodurch das Land vieles erlitten hätte. Der König antwortete, „daß Er „dieſelbe nicht billigen, noch glauben könte, daß ſie von frommen und „ehrlichen Leuten herrührete. Denn da ehmahls vornehme Leute, „zum Beſten des gemeinen Nutzens, und der Crone zu Ehren, ver„mögend geweſen, hundert und mehr Pferde ins Feld zu ſtellen, ſo „fiel ſolches anjetzo unmöglich. Was man denen Reichen genom„men, hätte man unter die Arme wieder vertheilet, und ſie dadurch „doch nicht in den Stand geſetzet, die gewöhnliche Dienſte zu leiſten „. Die Audientz endigte ſich von Seiten des Königes mit einer Ermahnung, es bey Seiner Erklährung wegen des Eydes beruhen zu laſſen, und Jhm nach der gewöhnlichen Art zu huldigen: Seine Majeſtät wolte alsdenn mit den Preußiſchen Räthen allein, über die Gebrechen ein Vernehmen haben, und dieſelbe gnädigſt wandeln.

Noch

(*) Zu deſſen Bekräfftigung, der König ſich der Wörter: Juro me omnia ſervaturum vobis, gebrauchte.

(**) Nemlich: Privilegia publica & privata juri Communi utriusqve Gentis (Polonæ & Litvanæ) non contraria - - manutenebo &c.

(***) Juribus & privilegiis ſalvis & in ſuo robore permanentibus.

1576.

Die Pr. ſind mit einer Königl. Erklährūg des Polniſ. Eydes zufrieden, davō ſie einē Entwurff übergeben, in den ſie eine Beſtät. d' Privileg. eingerückt haben.

Der König will den Pr. ihre Privil. nicht ins beſondere beſtätigen.

Entwurff d' Eydes-Erkl. von Seiten des Königes.

Die Geſch. von Thorn und Elbing, wie auch die Ritterſchaft köñen darin nicht willigē.

Zweene von Adel ſind anderer Meynung.

Wort-Wechſel wegen Beſtätigung d' Privilegien.

Der König wil einem jeden die ſeinen halten.

Noch an demſelben Tage ſtatteten die Abgeordnete denen Preuſſiſchen Ständen von ihrer Verrichtung Bericht ab, die hierauf insgeſamt zum Könige giengen, Dem ſie in Gegenwart der Senatoren, durch den Culmiſchen Biſchoff, ihr Anſuchen wegen Leiſtung eines beſonderen Eydes zum letzten mahl vortragen, doch zugleich anzeigen lieſſen, daß ſie mit einer Königlichen Erklährung, davon der Biſchoff einen Entwurff, in welchen die Beſtätigung der Privilegien eingerucket war, überreichte, zufrieden ſeyn wolten. Selbige wurde nach geſchehener offentlichen Verleſung, von dem Könige, mit Zuziehung der Senatoren, in einem andern Zimmer, erwogen, und hernach durch den Unter-Cantzler denen Preuſſen angedeutet: daß Jhro Majeſtät ihnen keine andere Beſtätigung der Privilegien geben könte, als die Sie ſchon den Polen ertheilet (*), auſſer, daß der Preußiſche Name ausdrücklich ſolte benennet werden. Wegen der Eydes-Erklährung hatte Jhro Majeſtät ein Formular abfaſſen laſſen, welches nebſt der Confirmation der Reichs-Freyheiten, offentlich vorleſen und von beyden den Preußiſchen Ständen Abſchrifften überreicht wurden, mit beygefügter Ermahnung, den Eyd der Treue nicht länger zurück zu halten. Der Burgermeiſter von Elbing gab zu erkennen, daß er und ſein Mit-Geſchickter in die obgemeldete Schrifften, aus Mangel der Befehle, nicht zu willigen wüſten, ſondern um die Erlaubniß bäten ſie an ihre Oberen zunehmen. Auf gleiche Art erklährten ſich die Abgeordneten von Thorn, wie auch Stentzel Koſtka, im Namen der Ritterſchafft. Der Unter-Cantzler fragte, lächelnde, ob ſolches ſämbtlicher von Adel Wille wäre, und, wie es zweene von ihnen, Stentzel Gluchowski und Joh. Oſtrometzki verneinten, wiederhohlte Er dem Könige den Zwieſpalt des Adels in Lateiniſcher Sprache, weil ſie ihre Meynung in der Polniſchen ausgedruckt hatten. Der Woywode von Breſt hielte dem Koſtka und ſeinen Anhängern vor, daß ſie auf dem Land-Tage zu Graudentz erbötig geweſen, Königl. Majeſtät die gebührende Unterthänigkeit zu leiſten, jetzo aber allerley Einwürffe zur Bahn brächten. So Koſtka beantwortete: daß ſie damahlen die Bedingung der ,, Landes-Freyheiten zum Grunde geſetzet, und anjetzo bereit wären, ,, ihre Treu Königl. Majeſtät zu erweiſen, wenn ſie nur ihrer Privile- ,, gien auf gebührende Art verſichert würden.. Der König redete darzwiſchen, daß Er jetzo und auch jederzeit des feſten Vorſatzes geweſen, einem jeden ſeine Privilegien zu halten.

Einige Landes-Privil. werden dem Könige vorgelegt.

Deſſen nochmahl Verſicherūg wegen derſelbē Beobachtung.

Der Biſchoff von Culm überreichte dem Könige etzliche derſelben, als den Vergleich der Ubergabe, ſonſt Privileg. Incorporationis genandt, die Conſtitutiones Sigismundi I. die Verſicherung Caſimiri, die erledigte Aembter an Einzöglinge zu vergeben 2c. mit demütigſter Bitte, ſie zu überſehen, und die Provintz in dem Genus derſelben zu handhaben. Worauf Jhro Majeſtät nach gehabter Unterredung mit den Senatoren durch den Unter-Cantzler ſagen ließ. ,, Daß Sie Dero ,, gegebenen Verſicherung, wegen Beobachtung der Privilegien, in ,, der

---

(*) Siehe die Poln. Reichs-Tags-Conſtitutiones p. 269.

1576. Verlanget daß die Pr. Räthe ihren Eyd ablegen. Der Preuſſen Klage über der Polen übele Auslegung ihrer Privilegien.

„der That nachkommen wolten, inſonderheit wo ſie auf eine rechtmäſſige Art wären erlanget worden: eines mehreren könte Sie Sich nicht erklähren, und müſte billig bewundern, daß die Preuſſen Ihr Bedienungen vorſchlügen, nicht anders als wenn ſie mit ihres Gleichen handelten, oder Ihr. Majeſtät allererſt zum Könige ſolte gewehlet werden, da ſie doch Königliche Unterthanen, und ein unzertrennliches Glied der Cron Polen wären. Ihr. Majeſtät wolte ihnen annoch eine Friſt biß auf den folgenden Tag vergönnen, um alsdenn der Handelung ohne weiteren Verzug ihre Endſchafft zu geben: denen Städten aber und der Ritterſchafft könte ihr verlangter Aufſchub nicht verſtattet werden„. Der Culmiſche Woywode erinnerte, „daß man die Privilegien aus der Urſache vorgezeiget, weil ſie bißher Polniſcher Seits ſeltzam ausgeleget worden, und man förchte, daß inskünfftige ein gleiches geſchehen dörffte, auf welchen Fall die Beſtätigung unnöthig wäre. Man hätte in den vorigen Zeiten gnugſam erfahren, zu welcher Meynung die Senatoren, die Wörter **merckliche Sachen** und **Einzögling** gedeutet, unerachtet ſie, alles mögliche zur Wandelung der Preußiſchen Beſchwerden beyzutragen verſprochen gehabt„. Es wurden noch mehr dergleichen Wechſel-Reden geführet, biß der König die Seßion aufhub, und ſich in ſein gewöhnliches Zimmer verfügte, Dem der Unter-Cantzler mit den Landes-Privilegien dahin folgte.

Verlangen, die Privilegien nach der Vorſchrifft Johannis Alberti und Sigismundi I. zu beſtätigen. Was hiebey einige von Adel wieder die Städte erinnert. Merckwürdige Ausdrückung des Culmiſchen Biſchoffs.

Die Preußiſchen Stände ſetzten ihre beſondere Verſammlungen fort, und fanden für gut, dem Könige die Beſtätigungen der Freyheiten ſo Johannes Albertus und Sigismundi I. dem Lande ertheilet, vorzulegen, und nach derſelben Vorſchrifft um eine gleiche Confirmation zu bitten. Johann Oſtrometzki, und Stentzel Gluchowski, nebſt einigen wenigen ihres Anhanges aus der Ritterſchafft, begehrten, daß man in die Beſtätigung ſetzen möchte, daß die Preuſſen künfftig, von der Wahl und Crönung der Könige nicht ausgeſchloſſen, auch keine andere Privilegien, als die mit Recht erlanget worden, kräfftig erkant werden ſolten, angeſehen ihrer Meynung nach, die Städte vieles zum Nachtheil der Adelichen Vorrechte ausgewürcket hätten, wozu ſie nicht gedächten zu ſchweigen. Der übrige Theil der Ritterſchafft bat die Räthe, jene hievon abzuleiten, und da ihre angewandte Vorſtellung vergeblich war, ſagte der Culmiſche Biſchoff: **Zuvor haben wir ein Tyranniſches Joch abgeworffen / und anjetzo werden wir unter ein neues gezogen / wozu unſere Preuſſen ſelbſt Anleitung geben.** Es blieb auch dabey, dem Willen des Oſtrometzki und derer die mit ihm einſtimmten, keine Stelle zu geben, weil aus der denen Privilegien beyzufügenden Einſchrenckung, höchſt gefährliche Folgen könten gezogen werden. Sonſt hielte man noch für nöthig, die dem Könige Henrich zu Krakau übergebene erſte Schrifft (*) aufs neue abzuſchreiben und Ihr. Majeſtät vorzutragen, und wo man die Beſtäti-

---

(*) Siehe Documenta No. 10.

Beſtätigung der Privilegien auf die Art wie es von Joh. Alberto und Sigismundo I. geſchehen, nicht erhalten könte, wurde feſtgeſetzt, zur Ablegung des Huldigungs Eydes, einen Verzug biß auf den inſtehenden Reichs-Tag zu bitten.

Eben erwehnte Schrifften wurden dem Könige den 30. Auguſt überreicht und offentlich verleſen (*), welches eine Beredung mit den anweſenden Senatoren veranlaſte, nach der die Preußiſchen Stände des Königes endlichen Entſchluß von dem Unter-Cantzler vernahmen. Nehmlich, daß Ihro Majeſtät die beygebrachte Beſchwerden (**) mit gemeiner Einwilligung ſämbtlicher Stände, auf dem nechſten Reichs-Tage wandeln, eine beſondere Beſtätigung der Privilegien nach der Vorſchrifft Sigismundi I, ertheilen, und wegen des Eydes die mündliche Erklährung thun wolten, daß die Preuſſen in dem denen Polen geleiſteten, mit begriffen geweſen. Wofür der Culmiſche Biſchoff, im Namen der Stände, unterthänigſt danckte.

Gewiſſe Schrifften dem Könige überreichet. Der König will die Beſchwerden wandeln, die Privil. beſtätigen, und wegen des Eydes eine Erklährung geben.

Wie hierauf der Unter-Cantzler das Polniſche Eydes-Formular geleſen hatte, gab der König folgende mündliche Erklährung, in Lateiniſcher Sprache. Gleichwie ich dieſen Eyd zuvor in Siebenbürgen geleiſtet, und nachmahls zu Krakau in allen Artickeln und Clauſeln erneuert, womit ich denn allen und jeden ihre Freyheiten zu halten angelobet, alſo thue ich auch jetzund offentlich für jedermänniglich mit lebendiger Stimme bekennen, daß Ich damahls da Ich ihn geleiſtet, auch dieſe Lande Preuſſen mit gemeynet, und daß Ich des Sinnes damahls geweſen, wie auch noch jetzo bin, und hinführo ſeyn werde, niemanden an ſeinen Rechtſamen zu verkürtzen, und ſo lange der Grund der Cron Polen ſtehen wird, ſo lange wil ich Derſelben und aller Dero Mit-Glieder und Länder, Privilegien, Rechte und Freyheiten erhalten, und was ich zuvor geſchworen, das will ich jetzund, gleichſam poſtliminio offentlich wiederhohlet haben. Hie redete der Culmiſche Biſchoff darzwiſchen: **Mit Vorbehalt der Privilegien der Lande Preuſſen;** ja freylich, ſagte der König, **mit Vorbehalt der Rechte und Privilegien der Preußiſchen Lande** / denn dieſes iſt jederzeit meine gäntzliche Meynung und Abſicht geweſen, welches ich allhier zum Uberfluß bezeuge.

Mündliche Erklährung des Königes in Anſehung der Preuſſen wegen ſeines den Polen und Litthauern geleiſteten Eydes.

Nachdem gedachter Biſchoff hievor gebührenden Danck abgeſtattet, wurden die Räthe aufgefordert, dem Könige zu ſchweren, welches zugleich einige von den anweſenden Polniſchen Senatoren, ſo es noch nicht gethan, verrichten ſolten. Man war aber nicht einig ob der Eyd nach dem Polniſchen, oder Preußiſchen Formular abzulegen wäre, weil das erſtere die Senatoren begehrten, um das letztere hergegen die Landes-Räthe baten, biß dieſe ſich dem Willen der Reichs-Senatoren beqvemten. Die Woywoden von Breſt und Leßlau, machten demnach den Anfang. Nach Ihnen kniete der Culmiſche Biſchoff nieder, der zwar den Polniſchen Eyd nachſagte, doch ſo offt in demſelben

Die Pr. Räthe ſchweren dem Könige nach dem Poln. Formular, doch mit einigem Zuſatz wegen der Preußiſchen Lande.

(*) Die Geſchickten der kleinen Städte waren hiebey nicht zugegen, ſondern Tages vorher abgereiſet.

(**) Die in der Schrifft, ſo die Stände ſchon ehmahls dem Könige Henrich überreichet, namhafft gemacht worden.

1576. des Königes und des Reichs gedacht wurde, die Worte: **vor das gemeine Gut der Lande Preuſſen** (*) hinzufügete. Ein gleiches that der Culmiſche Woywode, wiewol mit dem Unterſcheide, daß er das Reich dem gemeinen Gut der Preußiſchen Lande nachſetzte, welches denen Senatoren hefftig verdroß, ſo daß auch der Woywode von Leßlau aufſtand und voll Unmuths davon gieng. Dem ungeacht, folgte der Marienburgiſche dem Exempel des Culmiſchen, der von Pommerellen aber, wie auch die beyden Caſtelläne und Unterkämmerer (**) richteten ſich nach dem Biſchoffe. Wobey noch zu mercken, daß der Biſchoff und die Woywoden ein jeder insbeſondere, die zweene Caſtelläne aber, wie auch nach ihnen die Unterkämmerer zuſammen geſchworen, und da ſolches von allen in Lateiniſcher Sprache geſchehen, der eintzige Culmiſche Caſtellan ſich der Polniſchen bedienet habe.

Die Thorner huldigen dem Könige.

Noch waren die anweſende Abgeordneten der beyden groſſen Städte übrig. Allein die von Thorn entſchuldigten ſich damit, daß E. gantzer Rath daſelbſt, nebſt der Gemeinde, dem neuen Könige zu gleicher Zeit zu huldigen pflegte, dergleichen auch die von Elbingen, nebſt dem Mangel der Vollmacht, vorſchützten. Womit der König in ſo weit zufrieden geweſen iſt, daß E. Rath, die Gerichte, und die ſämbtliche Bürgerſchafft der Stadt Thorn, den 1. September auf die gewöhnliche Art gehuldiget, und denen Elbingern auf eine andere Zeit ſolches zu thun nachgegeben worden.

Verordnüg wegen der Königlichen Soldaten.

Die Danziger entſchuldigen ihr Auſſenbleiben von der Thorniſchen Zuſammenkunfft.

Der König gehet mit

Ehe der König von Thorn aufbrach, verordnete Er mit Zuziehung der Polniſchen und Preußiſchen Räthe (***) eine gewiſſe Taxe, nach welcher denen Soldaten, ſo zu Seiner Majeſtät Sicherheit ins Land geſchickt worden, das Nohtdürfftige gegen baare Bezahlung ſolte gereicht werden: und berathſchlagte Sich zugleich mit ihnen, was wider die Stadt Dantzig möchte vorzunehmen ſeyn. Ich habe oben gemeldet, daß die Räthe, aus Thorn an vorerwehnte Stadt geſchrieben, worauf eine Antwort unter dem 27. Auguſt einlief, darinnen die Danziger ihr Auſſenbleiben, damit entſchuldigten, daß ſie des Königes Ankunfft 14. Tage ſpäter vermuthet, anbey die Räthe bathen, daß ſie gleichfals bey Königl. Majeſtät es aufs beſte ausdeuten helffen, und Sorge tragen möchten, damit nichts gegen des Landes Frey- und Gewohnheiten eingeführet, ſondern die Provintz nebſt der Entlaſtung von den Soldaten, von ihren Beſchwerden durch gebührliche Mittel befreyet würde, dagegen die Stadt, ſich gegen Königl. Majeſtät, ihrer ſchuldigen Pflicht gemäß verhalten wolte. Die Räthe trugen die ihnen überſchickte Antwort dem Könige vor, und wie es zum Stimmen kam,

---

(*) Pro Communi bono Terrarum Pruſſiæ.

(**) Ich habe oben nur bloß eines Unterkämmerers, nehmlich des Marienburgiſchen erwehnet, der andere war der Culmiſche, Stentzel Koſtka, der, weil er dem Lande noch nicht geſchworen, in den Verſammlungen der Räthe, ſeine ihm ſonſt gebührende Stelle nicht einnehmen konte.

(***) Die Unterkämmerer und der groſſen Städte Geſchickte ſind bey dieſen Rathſchlägen nicht zugegen geweſen.

1576.

kam, riethen einige zur Schärffe, die meiſten aber, daß man mit ihnen aufs glimpflichſte verfahren, und beſondere Geſandte im Namen der Königes und der Reichs-Senatoren, und andere im Namen der Preußiſchen Stände an ſie abſchicken ſolte: welcher letzteren Meynung Ihr. Majeſtät beypflichteten.

den Polen und Preußē zu Rath was wider die Dantziger vorzunehmē.

Den 1. September brach der König von Thorn auf, ſeinen Weg über Culmſee, Graudentz und andere Oerter nach Marienburg nehmende, wohin Jhm die Polniſche Senatoren, und ein Theil der Preuſſiſchen Räthe folgten, die übrigen Stände aber aus einander giengen. Vorher trugen die Räthe denen anweſenden Geſchickten von Elbing auf, die Geſandtſchafft wegen des Landes bey den Dantzigern abzulegen, und beliebten, vor dem Thorniſchen Reichs-Tage, den 20. September in Graudentz zuſammen zu kommen.

Aufbruch des Königes nach Marienburg.

Ich muß noch erwehnen, daß der König, nachdem Er die übergebene Landes-Privilegien, den Preuſſen wieder zugeſtellet hatte, die Beſtätigung derſelben, ſo Sigismundus I. ehmahls ertheilet, zurück behalten, um nach derſelben Vorſchrifft, die Confirmation in ſeinem Namen ausfertigen zu laſſen. Es kam auch eine ſchrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes zum Vorſchein, weil aber mit derſelben die Preuſſiſchen Stände nicht zufrieden waren, ſo erhielten ſie auf dem folgenden Reichs-Tage eine andere, darwieder ſie gleichfals etwas einzuwenden fanden.

Schriftliche Erklährung des Königl. Eydes mit der die Pr. Stände nicht zufrieden geweſen

Die Elbingiſche Abgeordneten langten in Dantzig den 4. Septembr. an, und legten ihr Gewerbe bey daſigem Rath den folgenden Tag ab, ſo darinnen beſtand: daß ſie von dem, ſo zu Thorn ſich zugetragen ausführlichen Bericht abſtatteten, der Stadt anzeigeten, daß der König das Ausbleiben ihrer Geſchickten in Ungnaden vermerckt hätte, und dieſelben im Namen der Landes-Räthe ermahneten, ihren gegenwärtigen Zuſtand wol zu erwegen, und in Betrachtung der jetzigen gefährlichen Läuffte, da allbereit fremdes Krieges-Volck im Lande wäre, die Vorſorge zu tragen, daß ſie ſelbſt in keine Weitläufftigkeit gerahten, noch die gantze Provintz in ein Verderben geſetzet werden möchte, und um beydes zu verhüten, ſich auf dem Land-Tage, der zu Graudentz angeſetzet worden, einzufinden. Allein weil an eben dem Tage zween Königliche Geſandte (*) von Marienburg ankamen, und derſelben Werbung, mit dem vorhergehenden Anbringen eine Verknüpffung zu haben ſchiene, man aber über beydes zugleich rathſchlagen wolte, geſchahe es, daß, da die Abgeordneten der Preußiſchen Räthe, nicht ſo lange warten wolten, ſie ohne Antwort nach Elbing kehreten, doch von E. Rath die Verſicherung erhielten, daß ihnen die Abfertigung der Königlichen Botſchaffter, nachgeſchicket werden ſolte.

Landes Geſandte an die Stadt Dantzig.

Denen zween Königl. Botſchaffter folgen.

Dieſe wurden den 7. September in Gegenwarth ſämbtlicher Ord-

Der letztern Werbung.

(*) Der Biſchoff von Culm, Peter Koſtka, und der Breſter Woywode, Joh. Sluſzewski.

1576. Ordnungen gehöhret. Der Culmiſche Biſchoff, der das Wort in Teutſcher Sprache führte, ſagte, „daß nachdem Jhro Königliche Majeſtät wegen Beſtätigung der Privilegien gnugſame Verſicherung gegeben, die Preußiſchen Räthe ihrer Pflicht ein Gnügen gethan, und gewünſchet hätten, daß die von Dantzig mit zugegen geweſen wären. Nun wäre zwar Jhr. Majeſtät durch derſelben Ausbleiben nicht wenig verletzet, allein Sie wolte doch nicht ſofort zur Schärffe greiffen, ſondern vorher durch gegenwärtige Geſandtſchafft, die Stadt ihres ſchuldigen Gehorſams und der gebührenden Unterthänigkeit erinnern laſſen: wie denn Jhr. Majeſtät erböthig wäre die Privilegien der Stadt zu bekräfftigen, ſo bald ſelbige den Huldigungs-Eyd würde abgeleget haben: Es ermahneten gleichfals die Reichs-Senatoren wol zu erwegen, was für ein Unglück aus einer Halſtarrigen Wiederſpenſtigkeit erfolgen könte„. Wie der Biſchoff zu reden aufgehöret hatte, führte der Breſter Woywode denen Ordnungen der Stadt zu Gemüth, „daß ſie, im Fall einer ferneren Wiederſetzlichkeit, das Verderben würden zu gewarten, bey der Unterwürffigkeit hergegen ſich eines gnädigen Königes zu erfreuen haben: und alsdenn wolten die Senatoren das ihrige nicht nur zur Beſtätigung, ſondern auch zur Vermehrung der Privilegien beytragen„.

Die Stadt wird zur Huldigung ermahnet.

An deren Stelle ſie denen Geſandtē eine weitläufftige Antwort auf ihr Anbringen übergiebt, ſo von ihnen nicht angenommen wird.

Die Königliche Geſandten vermutheten, es würden ihre Vorſtellungen, die Ordnungen der Stadt, zur Ablegung der Huldigung bewogen haben, als welche einzunehmen, ſie von Jhr. Majeſtät befehliget waren. Allein wie der Culmiſche Biſchoff (*), den 12. Septembr. durch zweene Raths-Perſonen aufs Rath-Haus gehohlet ward, wurde Jhm auf ſeine Werbung eine weitläufftige Antwort vorgeleſen, und um ſie Jhro Majeſtät zu überbringen gegeben. Der Biſchoff legte die Schrifft vor ſich auf den Tiſch, und ſagte daß Er von der Königlichen Majeſtät ausdrücklich im Befehl hätte, ſich mit der Stadt in keine Handlung einzulaſſen, ſondern bloß die gebührende Eydesleiſtung abzufordern. Der präſidirende Burgermeiſter erwiederte, „daß es ſämbtliche Ordnungen ſehr befremdete, daß man mit ihnen Gebietsweiſe verfahren, und weder ihre Nothdurfft behertzigen, noch auch eine Antwort annehmen wolte. Die löblichen Könige von Polen hätten zu vielen mahlen an die Stadt geſchickt, aber das wäre noch nicht geſchehen, daß man ſie nicht gewürdiget ihren Bericht und Erklährung, an den König zu bringen. Man könte nicht verſtehen, warum man die dem Ober-Herrn ſchuldige Pflicht ablegen ſolte, da weder das Land noch die Stadt ihrer Freyheiten gnugſam verſichert, vielweniger die Beſchwerden gewandelt wären„. Er wiederhohlte alſo die vorige Bitte, die Antwort Königl. Majeſtät vorzutragen. Allein der Biſchoff blieb bey ſeiner Erklährung, verwieß die Ordnungen an den Breſter Woywoden, und nahm ſeinen Abſchied. Solchemnach ward die vorerwehnte Antwort dem Woywoden

---

(*) Denn der Breſter Woywode muſte ſich wegen eines Fiebers zu Hauſe einhalten.

den durch einen Secretaire in ſein Qvartier geſchicket, und ihm daſelbſt vorgeleſen, der aber auf gleiche Art, wie der Biſchoff, ſich derſelben weigerte.

Die Antwort wird dem Könige nach Marienburg geſchickt.

Solcher geſtalt kehrten die Geſandten nach Marienburg, nach deren Abreiſe die Dantziger ihre Erklährung nebſt einem Schreiben an den König ſchickten, und darauf eine Citation bekamen, daß ſämbtliche Ordnungen, vor Verlauff von fünff Tagen, zu Marienburg, oder wo ſich ſonſt alsdann der König aufhalten möchte, ſich perſönlich ſtellen ſolten. Die Stadt ſchrieb an den König und zugleich an die Senatoren, lehnte die in der Citation enthaltene Beſchuldigungen ab, rechtfertigte ihr bißheriges Verfahren und bat um die Abſtellung der Ausladung und was aus derſelben zu erfolgen pflegte, wie auch, daß die Reichs-Räthe ſich ihrer bey der Königlichen Majeſtät annehmen wolten. Die Senatoren riethen gewiſſe Abgeordnete nach Marienburg zu ſchicken, und überſandten zu dem Ende ein Königliches ſicheres Geleit: allein weil die darinnen angeſetzte Zeit zu kurtz war, bat die Stadt um eine längere Friſt, und klagte über die von den Königlichen Soldaten verübete Feindſeeligkeiten, da ſie in einige Dörffer, wie mans nennet, auf der Höhe, eingefallen, und ſie ausgeplündert hatten.

Die Stadt wird ausgeladen.

Verübte Gewaltthätigkeiten der Königl. Soldaten in einigen Dantziger Dörffern.

Den 21. September gieng der Land-Tag zu Graudentz zwar vor ſich, aber ohne beſonderem Nutzen, weil die kleinen Städte dazu nicht waren eingeladen, und denen groſſen, wie auch der Ritterſchafft, die Stücke der Königlichen Werbung nicht vorher kund gemacht worden, damit ſie ihre Abgeordnete mit gnugſamen Befehlen hätten abſchicken mögen: welches die Räthe in der ſchrifftlichen Abfertigung des Königlichen Botſchaffters, als Urſachen anführten, warum ſie auf deſſen Vortrag zu keinem Schluß ſchreiten können. Bey welcher Gelegenheit ſie zugleich Königl. Majeſtät baten, mit denen Dantzigern nicht als mit Feinden, ſondern wie mit Dero Unterthanen zu verfahren, und derſelben Sache biß auf den Reichs-Tag zu verſchieben, denn es annoch möglich wäre, Mittel auszufinden, wodurch dieſelbe ohne Vergieſſung Menſchen-Bluts, zur Richtigkeit könte gebracht werden.

Land-Tag zu Graudentz welcher fruchtloß ſich geendet.

Vorbitte vor die Dantziger.

Auf dieſen Land-Tag ſchickten die Dantziger einen Brieff, darinnen ſie denen Räthen den ſchlechten Zuſtand der Preußiſchen Freyheiten zu Gemüth führten, nachdem der König keinen beſonderen Eyd der Provintz geleiſtet, und es daraus, wie auch aus der in dem Polniſchen Formular befindlichen Clauſula derogatoria ſich gnugſam ſchlieſſen lieſſe, daß man die Preuſſen denen Polen in allen Stücken gäntzlich gleich zumachen ſuchte. „Die Landes-Räthe hätten nach der Polni-
„ſchen Fomel ſchweren müſſen, und die von dem Könige mündlich
„gegebene Eydes-Erklährung wäre gefährlich, weil dadurch Preuſ-
„ſen denen Polniſchen Woywodſchafften gleich geachtet, folglich der
„beſondere Staat, den die Provintz, ſeit der erſten Zeit ihrer Verein-
„bahrung, mit der Crone ausgemachet, aufgehoben würde: zuge-

Schreiben derſelben an die Räthe, den Zuſtand des Landes und ihrer Stadt betreffende.

1576. „ ſchweigen daß man vorgedachte Erklährung, künfftig, unter dem
„ Vorwand, daß ſie nicht auf einem allgemeinen Reichs-Tage geſchehen,
„ für unkräfftig erkennen dörffte. Die Verſicherungen, ſo etwan we-
„ gen Feſthaltung der Privilegien möchten gegeben werden, ſchienen
„ bloſſe Worte zu ſeyn, indem man in der That das Gegentheil erfüh-
„ re. Denn der König gienge nicht in den Landes Angelegenheiten,
„ nach der Vorſchrifft der Grund-Geſetze mit den Preußiſchen Räthen
„ allein zur Rath, die Auswärtigen blieben in dem Beſitz der bloß denen
„ wahrhafften Einzöglingen gebührenden Aembter und Bedienungen,
„ und die alte Beſchwerden würden mit neuen gehäuffet „. Die Dantziger erwehnten hiernechſt ihrer eigenen Sache, berichteten den Räthen was zwiſchen dem Könige, deſſen Geſandten, und ihnen bißher vorgegangen, und baten, ſich ihrer bey der Königlichen Majeſtät und denen Senatoren gütigſt anzunehmen, auch ſie ihres Ausbleibens wegen vom Land-Tage, entſchuldiget zu halten.

Welches die Räthe beantwortet.

Die Räthe bezogen ſich in ihrer Antwort, auf das ſo ſie in der Abfertigung des Königlichen Geſandten der Stadt wegen eingerucket, mit beygefügter Ermahnung, den inſtehenden Reichs-Tag zu beſuchen, und ſich übrigens dermaſſen zu verhalten, damit beydes von Ihr, und dem gantzen Lande, das androhende Unglück abgewendet werden möchte.

Die Stadt Dantzig wird in die Acht erklähret.

Der König rückt in das Dantziger Werder.

Es ſchiene daß, was die Räthe fürchteten, nunmehro ausbrechen ſolte. Die Stadt wurde den 24. September zu Marienburg unter dem Vorwand einer Ihr beygemeſſenen Halsſtarrigkeit, durch ein Decret verurtheilet, und als eine Rebellin in die Acht erklähret, wiewol ſelbiges erſt im folgenden Jahr, nach abgebrochener Handlung, verlautbaret ward. Tages darauf erhub ſich der König von Marienburg nach Dirſchau, und ließ, weil die daſelbſt verlegte Soldaten, auf die Königliche Kundſchaffter Feuer gegeben und dabey des Königes Pferd erſchoſſen hatten, den folgenden, die Polniſche Völcker, an zween Oertern ins Dantziger Werder rucken, welche was ſie von Stadt-Soldaten antraffen, todt ſchlugen, und mit den Bauren feindlich verfuhren. Ihr. Majeſtät nahmen Dero Quartier zu Grebin, und die Truppen wurden in die Dörffer vertheilet. Dieſer unvermuthete Einfall verurſachte in der Stadt groſſe Beſtürtzung, und brachte den gemeinen Mann, zu dem ſich eine Parthey muthwilliger Soldaten geſellet (*), auf die Gedancken, die in dem Werder ausgeübete Feindſelichkeit, durch Plünderung der Catholiſchen Klöſter zu rächen, ſo ſie auch würcklich ins Werck ſetzeten und einige nah gelegene Häuſer mitnahmen: da dann dieſer Eyfer kaum durch die Perſönliche Gegenwart und nachdrückliches Zureden des Präſidirenden Burgermeiſters geſtillet werden konte: wiewol bald hernach, der einmahl aufgebrachte Pöbel, eben wie der König vom Stoltzenberge die Stadt im Augenſchein nahm, die ſo genante geiſtliche Freyheiten,

Klöſter in der Stadt geſtürmet.

Hoppenbruch Schotland u. einige Städtiſche Höfe u. Kirchē im Werder werden in dē Brand geſteckt.

(*) Qvippe in turbas & diſcordias peſſimo cuiqve plurima vis. Tac. Hiſtor. IV. 1.

1576.

ten, Schottland und Hoppenbruch (*) aus eigenem Triebe, in den Brand ſteckte und im Rauch aufgehen ließ: Dagegen die Polen viele Höffe, auch gar Kirchen, im Werder anzündeten.

Der Danziger fruchtloſe Handlung mit den Königlichen Comiſſariē.

Ob es nun zwar ſehr verwirrt ausſahe, ſo äuſſerte ſich doch eine neue Hoffnung zum gütlichen Vergleich, wie die Stadt, nach erhaltenem Geleit, ihre Abgeordnete (**) aus den dreyen Ordnungen nach Grebin an den König ſchickte. Ihr. Majeſtät gaben ihnen zu Commiſſarien, den Woywoden von Krakau Peter Zborowski, und den Reichs-Unter-Cantzler Joh. Zamoiski, die es auch der Sage nach, zur Einigkeit würden gebracht haben, wenn es nicht nach einiger Meynung, der Biſchoff von Cujawien, Stentz. Karnkowski, und der Sendomiriſche Woywode, Joh. Koſtka, gehindert hätten (***). Die Handlung lieff alſo fruchtloß ab: nach welcher der König ſich den 10. Octob. von Grebin nach Thorn zum Reichs-Tage begab, und die Polniſche Völcker, etwan drey tauſend Mann ſtarck, unter dem Commando des Gnesniſchen Caſtellans Joh. Zborowski im Werder zurück ließ, die dermaſſen in der Stadt-Ländereyen wirthſchafften, daß man damahls, den Schaden auf etzliche Tonnen Goldes ſchätzete.

Der König bricht nach Thoren auf und läſt die Truppen zurück.

Das Ermell. Capitul und die Stadt Elbing huldigen dem Könige.

Wie der König noch in Marienburg war, leiſtete daſelbſt das Ermelländiſche Capitul durch ihre Abgeordnete, den Eyd der Treue, und um ſelbige Zeit, ward auch in Elbingen, die Huldigung durch Königliche Commiſſarien eingenommen.

Reichs Tag zu Thorn.

Den Thorniſchen Reichs-Tag beſuchten ſo wol die Preußiſchen Räthe (****) als die Ritterſchafft durch ihre Boten, und die kleinen Städte wurden dahin geruffen, wie er ſchon ſeinen Anfang genom̄en hatte. Der König wolte, daß die Landes-Räthe, als der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden und Caſtelläne, bey den Reichs-Senatoren, und die Geſchickten des Adels in der Polniſchen Land-Boten-Stube, ihre Stellen einnehmen möchten; worüber die Preußiſchen Stände eine Beredung hielten, und ſich einigten, daß die vorerwehnte Perſonen aus dem Rath, vornehmlich zur Beybringung ihrer Nothdurfft ſich in den Senat begeben, die Abgeordneten der Ritterſchafft aber, mit den Polniſchen Land-Boten keine Gemeinſchafft haben ſolten. Derowegen verfügten ſich die Räthe dahin, und ſetzten ſich auf die, ihnen ehmahls zu Lublin, a. 1569. angewieſene Stellen. Wie die Ordnung zu ſtimmen, den Culmiſchen Biſchoff traff, ſtand er auf, und bat, Königl. Majeſtät möchte ihm und den übrigen anweſenden Preußiſchen Räthen erlauben, ins beſondere zuſammen zu treten, und hernach dem alten Herkommen gemäß, eine Stimme, in ihrer aller Namen, anzunehmen, gnädigſt geruhen: welches der König durch den Unter-

Begehren des Königes daß ein Theil der Preußiſ. Räthe bey dem Senat. die Geſchickten der Ritterſchaft bey den Polniſ. Land-Boten Sitz nehmē ſollen.

Die Räthe gehen in den Senat, tragē aber Bedencken nach Art der Polē zu ſtimmen.

(*) Jenes gehöret dem Biſchoffe von Cujawien, dieſes der Pelpliniſchen Abtey.

(**) Pet. Behm Königl. Burggraw, D. Tudeman Gieſe Rathmann, Conrad Lemke Scheppe, Ciriacus von Fechteld Hundertmann.

(***) Heidenſteni. L. II. p. 108.

(****) Von denen der Pommerelliſche Woywode, Achatz von Zehmen, währendem Reichs-Tage, geſtorben iſt.

1576.

Doch müſſen ſie dem Königlichen Willē nachleben.

Unter-Cantzler abſchlug, vorſchützende, daß der Polniſche und Preußiſche Rath ein Collegium ausmachte, folglich einerley Gewohnheiten beobachtet werden müſten. Unerachtet nun die Woywoden von Culm und Marienburg, ſich auf einen mehr als hundert jährigen Gebrauch, berieffen, und erwieſen, daß der Landes-Rath zu dem auch, nebſt den Preußiſchen Unterkämmerern die groſſen Städte gehöreten, von dem Senat gäntzlich unterſchieden wäre, ſo ſahen ſie ſich doch genöhtiget, dem Königlichen Willen und dem Exempel der Polniſchen Senatoren nachzuleben.

Verlangte Beyhülffe wieder die Dantziger.

Die Materie worüber geſtimmet ward, betraff die Dantziger, die der König durch die Waffen zum Gehorſam bringen wolte, dazu Er eine Beyhülffe von den Preuſſen begehrte. Die Landes Räthe riethen zur Fortſetzung einer gütlichen Handlung, und hielten für unnöthig, ſich wegen des letzteren zu etwas gewiſſes zu erklähren, weil ſie annoch eine gütliche Befriedigung des Königes hofften.

Die Stadt ſchicket Abgeordnete nach Thorn, denen d'König gewiſſe Commiſſarien zuordnet, und ſie in ihrem Qvartier mit Arreſt belegen läſt.

Sie wurden in dieſen Gedancken befeſtiget, wie die Stadt durch fleißiges Schreiben an den König, an die Königin, an die Polniſche, Litthauiſche, und Preußiſche Stände, ſo viel auswirckte, daß ſie ihre Abgeordnete (*), unter den Königlichen Geleit, den 23. November nach Thorn ſchicken konte. Bey ihrer Ankunfft daſelbſt, ward ihnen im Namen des Königes geboten, über ihre Angelegenheiten mit niemanden ein Vernehmen zu haben, als die Jhre Majeſtät dazu ernennen würde. Die Wahl fiel auf den Cron-Marſchall, und den Oliwiſchen Abt (**), die mit ihnen in Handlung traten und dem Könige davon einen ſo nachtheiligen Bericht abſtatteten, daß Jhr. Majeſtät die Geſchickte der Stadt, in ihrem Quartier, mit einem Arreſt belegen ließ. Nachdem ſie aber eine Abſchrifft ihrer habenden Befehle dem Könige zugeſchickt hatten, blieben ſie zwar im Arreſt, allein es ward der Woywode von Breſt, anſtat des Oliwiſchen Abts, dem Cron-Marſchall, zum Mit-Commiſſario beygefüget, und ihnen durch denſelben, gewiſſe Bediengungen vorgeſchlagen, auf welche der König die Stadt zu Gnaden annehmen wolte.

Sie werden des Arreſts erlaſſen, und bekommen von Hauſe neue Befehle worauf ſie in eine engere Verwahrung gezogē werden.

Die Abgeordneten hatten keine Vollmacht, ſich auf dieſelbe einzulaſſen, weswegen ſie, nebſt der Befreyung ihres Arreſts, die Erlaubnis vom Hoffe erhielten, ihrer Oberen Meynung darüber einhohlen zu können. Der Syndicus, welcher zu dem Ende nach Dantzig war geſchickt worden, brachte die Gründe zurück, warum es der Stadt nicht möglich fiele in die Conditiones zu willigen, nebſt einem Verzeichniß von viertzig Beſchwer-Artickeln, umb deren Wandelung die Ordnungen unterthänigſt baten. Beydes gelangte den 9. December durch den Breſter Woywoden an den König, und der Stadt Abgeordneten wurden noch an demſelben Tage innen, wie ungnädig es Seine

---

(*) Selbige waren Conſtant. Ferber Präſidirender Burgermeiſter, George Roſenberg Rathm. und D. Henrich Lemke Syndicus.

(**) Caſpar Geſchkau ein offenbahrer Feind der Stadt, und einer von den vornehmſten, die dem Könige zum Kriege gerathen.

1576.

Seine Majeſtät aufgenommen, maſſen ihnen der Lubliniſche Unterkämmerer, nicht nur einen abermahligen Haus-Arreſt ankündigte, ſondern auch zur genaueren Aufſicht eine Wache von 12. Trabanten zuordnete.

Die Preuſſiſchē Stände legen ſich ins Mittel.

Bey ſolcher der Sachen Bewandtnis, ſchlugen ſich die anweſenden Preußiſche Stände ins Mittel, und bekamen vom Könige die Erlaubnis, wegen einer Ihr. Majeſtät gefälligeren Erklährung, bey den Abgeſandten der Stadt einen Verſuch zu thun. Dieſem nach kamen zu ihnen in ihr Qvartier die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmiſche Unterkämmerer, die Deputirten von Thorn und Elbing (*) ein Bote von wegen der Ritterſchafft, und Joachim Gertner Burgermeiſter zu Marienburg, im Namen der kleinen Städte. Der Woywode von Culm machte den Anfang, und rieth, mit allem Fleiß auf die Ausſöhnung des Königes zu dencken, denn wo es aufs äuſſerſte käme, würden die Preußiſche Stände wieder die Stadt feindlich thun müſſen: Die übrigen Anweſende redeten zu gleicher Meynung; denen die Geſchickten von Dantzig zur Antwort gaben, daß ihre Oberen ſich der ihnen vom Hoffe beygemeſſenen Rebellion nicht bewuſt wären, ſolte man aber in einigen Stücken Königl. Majeſtät zu nahe getreten ſeyn, ſo hätten ſie im Befehl, zu Dero Befriedigung funffzig biß hundert tauſend Gulden, in gewiſſe Zeit zu erlegen, anzutragen, danebenſt unterthänigſt zu bitten, daß die vorgeſchlagene Bediengungen zurück genommen, die Stadt bey ihren Freyheiten erhalten, und die darwieder eingeriſſene Gebrechen, inſonderheit die Commißions-Händel, aufgehoben werden möchten. Denen Preußiſchen Ständen ſchiene die benandte Geld-Summe zu gering zu ſeyn; Sie meynten daß man ſich auf vier mahl hundert Tauſend Gulden würde angreiffen, daneben den Eyd leiſten, und wegen des der Stadt zur Laſt gelegten Verbrechens demühtige Abbitte thun müſſen, da dañ von den angezogenen Gebrechen, ein Theil anjetzo gewandelt, und die übrigen auf den Reichs-Tag verſchoben werden könten. Die Geſchickten der Stadt berieffen ſich nochmahls auf ihre eingeſchrenckte Befehle, und machten damit der Conferentz ein Ende.

Derſelben Conferentz mit den Abgeordneten der Stadt die ſich fruchtloß zerſchlägt.

Die Dantziger bieten zur Ausſöhnung des Königes 100000. Gulden.

Bediengungen ſo die Preußiſchē Stände vorgeſchlagen.

Abermahlige Conferētz beym Woywoden von Breſt und geſchehene Vorſchläge, ſo von der Stadt nicht angenom̄en worden.

Den 12. December wurden ſie zum Woywoden von Breſt gefordert, allwo ſie den Culmiſchen Biſchoff, die Woywoden von Culm und Marienburg und den Culmiſchen und Dantziger Caſtellan vor ſich fanden. Der Biſchoff eröffnete ihnen, daß Ihro Königliche Majeſtät bereit wären, die Gebrechen der Stadt, ſo ferne ſie nicht von der ehmahligen Commißion herrühreten, und mit dem Königreich keine Verwandtſchafft hätten, abzuſtellen; und die jüngſt vorgeſchlagene Bediengungen gleichfals gemäßiget werden könten, wenn nur vorher von Seiten der Stadt, eine Erklährung darauf erfolgete, ſo deren Abgeordnete gegenſt den 17den beybringen ſolten. Dieſe wolten vorher des Königes endlicher Meynung verſtändiget ſeyn, ehe ſie hievon etwas an ihre Oberen gelangen lieſſen, davon ihnen aber der Woywode von

---

(*) Lucas Schachtman Burgerm. von Thorn und Joh. Sprengel Burgerm. von Elbing.

1576. Breſt und die Preußiſchen Räthe nichts gewiſſes zu ſagen wuſten, ſondern ſich deſſen bey Königl. Majeſtät zu erkundigen verſprachen: und folgenden Tages vermeldten, daß es bey den obigen Bediengungen denen noch eines und das andere hinzugefüget worden, verbleiben müſte, davon die Nachricht, der Stadt überſchickt wurde. Die zurückgelangte Antwort, vergnügte weder den Hoff, noch die anweſende Preußiſche Räthe. Die letzteren drungen inſtändigſt in die Geſchickte der Stadt, zur Verhütung ihres Untergangs eines mehreren ſich zu erklähren, und wie dieſe ſich auf den hellen Buchſtaben ihrer Befehle bezogen, bezeugten ſie ihr Leidweſen, daß ſie nunmehro kein Mittel mehr wüſten, die Stadt von dem äuſſerſten Verderben zu retten. Die Geſchickten ſchlugen noch eines vor, nehmlich ihnen zu verſtatten nach Hauſe zu kehren, ob ſie etwan durch ihre Gegenwart, und mündliche Vorſtellung, ein mehrers als bißher geſchehen, zur Vergnügung Königl. Majeſtät auswürcken möchten. Welches die Räthe an ſich nahmen, der König aber anfangs nicht nachgeben wolte, doch endlich auf wiederhohltes Bitten ſo viel vergönnte, daß der Burgermeiſter nebſt dem Syndico, auf Eydliche Verſicherung, ſich den dritten Jänner wieder in Thorn einzuſtellen, nach Dantzig reyſen konte, der Rahtmann aber indeſſen nicht weichhafft werden ſolte.

Der Dantziger Bürgermeiſter bekomt nebſt dem Syndico Erlaubniß auf etzliche Tage nach Hauſe zu reyſen.

In dieſen Umſtänden befanden ſich in Anſechung des Königes die Dantziger beym Ausgange des Jahrs 1576. Ehe ich ſelbiges gäntzlich beſchlüſſe, will ich dasjenige nachholen, was ſonſt in Landes-Sachen auf dem Reichs-Tage zu Thorn denckwürdiges vorgegangen. Die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft, hatten ſich auf Gutbefinden der Räthe, der Polniſchen Land-Boten-Stube enthalten, daher der König ſeinen Befehl wiederhohlte, und nach abermahliger Weigerung, ihnen andeuten ließ, daß ſie Seinem Begehren unverzüglich nachkommen ſolten. Die Send-Boten des Adels gehorſamten, und beklagten ſich bey den Polniſchen, daß ſie vom Könige annoch keine Beſtätigung ihrer Rechte und Freyheiten erhalten hätten. Gleiches Anliegen druckte die Litthauer. Daher der König zweene von den Polniſchen, Litthauiſchen und Preußiſchen Räthen verordnete, ihre Beſchwerde anzuhöhren und zu unterſuchen, die ſolches zwar thaten, auch davon Ihr. Majeſtät gehörigen Bericht abſtatteten, aber dadurch keine Linderung verſchafften. Die Preußiſche Ritterſchafft übergab hernach dem Könige, zur Aufhebung ihrer Gebrechen, ein Verzeichnis von 23. Artickeln, weil dieſe aber ohne Vorwiſſen der Räthe waren abgefaſt worden, auch verſchiedenes in ſich hielten, ſo mit denen bißher üblichen Gewohnheiten zum Theil ſtritte, ſo proteſtirten darwieder ſo wol der Culmiſche Woywode, als auch zweene von den Land-Boten, Dan. Pleminski und Stentz. Koſtka.

Die Preuß. Land Boten verfügen ſich zu den Polniſchen.

Und übergeben dem Könige gewiſſe Artickel, darwieder proteſtiret wird.

Abgefaſte Schrifft die Beobachtüg d'Landes

Hergegen faſten die Räthe mit Genehmhaltung der kleinen Städte und derer von Adel, die es nicht mit den vorerwehnten Artickeln hielten, eine andere Schrifft ab, darinnen ſie Königl. Majeſtät von den Gliedern des Landes-Raths; von den gemeinen und kleinen Land-Tagen;

1576. Freyheiten betreffende. (25.)

gen; von denen, vornehmlich zu den erſteren, gehörigen Sachen; von den Landes-Conſtitutionen; von der Freyheit denen Reichs-Verſammlungen nicht beywohnen zu dörffen, und von der Ungültigkeit des darwieder zu Lublin abgeſprochenen Decrets; von dem Vorrecht die erledigte Aembter und Bedienungen an niemanden als an wahrhaffte Einzöglinge zu vergeben; von der Art die gemeine Anlagen auf den Land-Tagen zu bewilligen; von der Befreyung von denen Zöllen, und von denen Feldzügen über die Gräntzen der Provintz Preuſſen, eine zureichende Nachricht ertheilten, und dabey geſchützet zu werden demüthigſt baten. Dieſem fügten ſie hinzu, daß in dem Königlichen Eyde inskünfftige der Lande Preuſſen und ihrer Privilegien gedacht; die nach den Polniſchen Statuten ergangene Execution vor ungültig erkandt, woferne aber Königl. Majeſtät durch unmäßige Verſchenckungen an ihren Taffel Gütern gar zu ſehr verkürtzet worden, darinnen nach dem Landes-Recht verfahren, und eine billige Mäßigung beobachtet; Das Culmiſche Recht nach vollbrachter Reviſion genehm gehalten; Die Königl. Beſtätigung der Privilegien auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage ausgefertiget; eine gewiſſe in der Confirmation Sigismundi I. enthaltene Clauſul (*) mit eingerucket, und die Namen der gegenwärtigen Reichs-Senatoren unterſchrieben; die in der Königlichen Eydes Erklährung ausgelaſſene Wörter: **mit Vorbehalt der Preußiſchen Landes-Freyheiten und Privilegien** / hinzugefüget; denen vidimirten Abſchrifften der Privilegien, ſo wie den Originalien, auſſerhalb der Provintz völliger Glaube gegeben; die Königliche Einkünffte in den Schatz nach Marienburg geliewert; Dem Ermelländiſchen Stifft ſeine Vorrechte, vornehmlich bey der Wahl eines Biſchoffes, erhalten; die denen Eingeſeſſenen der Lande Lauenburg und Bütau, vom Hertzoge in Pommern, aufgedrungene Neuerungen und Beſchwerden gewandelt; die Grentz-Streitigkeiten zwiſchen den Königlichen und Adelichen Gütern ſchleunigſt entſchieden, und von dem Ausſpruch der Commiſſarien keine Appellation verſtattet; und die bekante Freyheit in den Königlichen Seen zu fiſchen aufs neue beſtätiget werden möchte. Dieſe Schrifft wurde von den Preußiſchen Ständen unterſchrieben, mit des Landes Siegel geſiegelt, und nachgehends dem Könige übergeben.

Die Preuſſiſchen Räthe gehen in den Senat.

Tages zuvor, ehe das erſtere geſchah, ließ der König die Räthe in den Senat fordern, um ihre Meynungen zu höhren, was vor Hülffe Er von der Provintz, zur Bezwingung der Dantziger, zu gewarten hätte. Die Abgeordneten von Thorn und Elbing waren nicht ungeneigt, ſich mit in den Senat zu verfügen, allein auf der andern Räthe Vorſtellung, daß vielleicht der König auf die Bewilligung einer Contribution dringen dörffte, ſo man alsdenn füglich mit der Städte Abweſenheit ablehnen könte, blieben ſie zurück. Wie hernach von der ausgeſetzten Materie im Senat verſchiedenes, ohne etwas zu ſchlieſſen, war geredet worden, rieff der König den Biſchoff und Woywoden von Culm

---

(*) Promittentes in verbo noſtro Regio, ac ſub fide boni, legalis ac ingenui Principis, pro Nobis ac Succeſſoribus noſtris &c.

1576.

Der König will daß die Preuſſen über ihre Vorrechte halten ſollen.

zu ſich, zeugte ihnen an, wie Er gäntzlich bedacht wäre, dem Lande ſeine Brivilegien zu halten, es möchten nur die Preuſſen nichts an ihrer Pflicht ermangeln laſſen, ſondern entweder bey ihren Vorrechten beſtändig verharren, oder hingegen ſich denen Polniſchen Gewohnheiten gäntzlich unterwerffen: denn es Seine Majeſtät nicht dulden wolte, daß ſie ſich bald der Reichs, bald ihrer eigenen Geſetze bedieneten; ſie ſolten entweder gantze Polen werden, oder in allen Stücken Preuſſen bleiben. Der Woywode wandte ein, daß die groſſen Städte mit zum Preußiſchen Rath gehörten, die doch von dem Senat ausgeſchloſſen würden: welches der König mit dem Lubliniſchen Decret belegte, ſonſt aber ſie, Krafft des Privilegii, bey ihren Stellen im Landes-Rath zu ſchützen verſicherte.

Freywilliges Geſchenck ſo Sie dem Könige angetragen. Deſſen Verſicherūg ihre Gebrechen unter einem gewiſsē Beding zu wandeln.

Bey Uberreichung der vorerwehnten Schrifft, verſprachen die Preußiſchen Stände Königlicher Majeſtät ein freywilliges Geſchenck, von ſechzig tauſend Gulden, davon die eine Helffte auf Pfingſten, die andre, auf die darauf folgende Weynachten fällig ſeyn ſolte. Der König danckte für das letztere, und verſprach die Gebrechen, ſo ferne ſie nicht denen Rechten der Polen und Litthauer entgegen wären, zu wandeln.

Das Orig. vom Privil. Incorporationis wird dem Könige vorgelegt.

Klage über der Pr. Unterdrückung.

Wie dē Pol. gleiches mit gleichem vō einem Mächtigerem werde vergolten werden.

Schriftliche Erklährung des Königl. Eydes.

Zu deſſen baldiger Beforderung, legte zur anderen Zeit der Culmiſche Woywode, das Original, des bekanten Vergleichs der Preuſſiſchen Ubergabe (*), daran 13. Siegel der ehmahligen Senatoren hiengen, auf, und wie ſolches die anweſenden Reichs-Räthe mit einer Verächtlichkeit anſahen, nahm der Marienburgiſche Woywode Gelegenheit, von der Preuſſen Unterdruckung zu reden, und GOtt anzuruffen, daß Er durch ihre Thränen und inſtändiges Flehen bewogen, in ihr bißher erlittenes Unrecht ein Einſehen haben wolte. Er prophezeute dabey gleichſam, denen Senatoren, daß künfftig ein Gewaltiger in Polen kommen, und mit den Reichs-Freyheiten alſo verfahren würde, wie ſie es bisher mit den Preußiſchen gemacht hätten. Welches mit Stillſchweigen angehöhret ward, und weder zur Linderung der Beſchwerden, noch Beſtätigung der Privilegien etwas beytrug, ſondern es muſte die Hoffnung des einen und des andern, auf beſſere Zeiten verſchoben werden. Anlangende die ſchrifftliche Erklährung wegen des Königlichen Eydes, auf welche ſie Ihro Majeſtät bey Dero erſteren Anweſenheit in Thorn vertröſtet hatte, ſelbige ward den 29. November ausgefertiget (**), und iſt in den Beylagen N. 26. zu finden.

Was der

Es war annoch übrig, daß die Preuſſen wegen der Hülffsleiſtung wieder

---

(*) Sonſt Privilegium Incorporationis genandt.

(**) In der Declaratione Ordinum Civitatis Gedanenſis qvibus de cauſis cum Rege Stephano in Controverſiam pertracti ſint, Bogen N. ſtehet eine andere Eydes-Erklährung, datiret Thorn den 30. Auguſt, die aber als der erſte Entwurff anzuſehen, ſo nachgehends geändert worden. Was noch ſonſt die Stände in dieſelbe einzurücken verlanget, habe ich in dem Auszuge der Schrifft, ſo ſie dem Könige auf gegenwärtigem Reichs-Tage übergaben, angeführet.

wieder die Dantziger ſich zu etwas gewiſſes verſtehen ſolten. Der König hatte begehret, daß die Provintz, entweder ſelbſt 2000. Soldaten unterhalten, oder ſo viel Geld zuſammen bringen möchte, daß ſie davon verpfleget werden könten. Überdem ſolten die Städte Thorn und Elbing eine gewiſſe Anzahl Fuß-Volck, zur Bedeckung des von Tykoczin überbrachten ſchweren Geſchützes beyſchaffen. Die Landes-Stände giengen hierüber in dem Qvartier des Culmiſchen Biſchoffes zu Rath. Sie wünſchten alle, daß die innerliche Mißhelligkeit mit den Dantzigern, ſo wie ehmahls der Streit wegen des Ermelländiſchen Biſtums, unter der Regierung Caſimiri, gütlich möchte beygeleget werden: weil aber ſolches annoch ſehr ungewiß ſchiene, ſahen ſie nicht ab, wie ſich die Provintz auf eine anſtändige Art dem zugemutheten Beytrage gäntzlich würde entziehen können. Die beyde groſſe Städte meynten zur Verpflegung der Soldaten nicht verbunden zu ſeyn, weil ſie dergleichen zur Zeit des Krieges zwiſchen Sigismundo I, und dem letzten Hohmeiſter, nicht gethan hätten, und erbothen ſich zu einer zwiefagen Maltz-Acciſe, auf ein Jahr. Die Abgeordneten der Ritterſchafft bewilligten von jeder Hube 10. Groſchen zu zahlen, allein wie ihnen der Woywode von Culm vorſtellte, daß die Maltz-Acciſe die gewöhnliche und beqvemſte Art zu contribuiren wäre, fielen ſie den Städten bey, woraus nach Einſtimmung ſämbtlicher Räthe, und der kleinen Städte, ein allgemeiner Schluß erfolgte, der auf dem folgenden Land-Tage beſtätiget wurde.

1576.
König von den Preußen zur Hülffsleiſtung wieder die Dantziger gefordert.

Zwiefache Maltz-Acciſe bewilliget.

Acciſe vom Maltz iſt die gewöhnliche Art zu contribuiren.

Der König bezeugte mit dieſer Anlage vergnügt zu ſeyn, und da die Thorner und Elbinger, jede zehn tauſend Gulden, auf die Acciſe voraus zu zahlen verſprachen, ward ihnen davor eine Verſicherung gegeben, daß wo ſie ſich nicht, von dem ſo an ihrem Ort einkäme, möchten bezahlt machen können, ihnen der Rückſtand, anderweit ſolte erſtattet werden.

Thorner nnd Elbinger wollen darauf pränumeriren.

Hierinnen beſtanden die Verrichtungen des Thorniſchen Reichs-Tages, ſo ferne ſie unſere Provintz berühren, nach welchem der König Sich nach Bromberg erhub, die Preußiſchen Stände aber auseinander giengen.

Ende des Reichs-Tages. Der König bricht nach Bromberg auf.

Jhro Majeſtät waren ſchon von Thorn aufgebrochen, wie der Dantziger Burgermeiſter und Syndicus, ſich annoch auf der Rück-Reyſe dahin, befanden. Unterwegen ward ihnen vom Hoffe angedeutet, dem Könige nach Bromberg zu folgen, welches ſie den 3ten Jänner erreichten. Tages hernach lieſſen ſie ihre mitgebrachte Jnſtruction an Jhro Königl. Majeſtät durch den Cron-Marſchall ſchrifftlich gelangen, die vornehmlich darin beſtand, daß die Stadt, nach erhaltener Beſtätigung der Lutheriſchen Religions-Freyheit und aller Privilegien, und nach geſchehener Wandelung der Gebrechen, inſonderheit die von der Karnkowiſchen Commißion herrührten, ſich erbot, zur Ausſöhnung Jhr. Majeſtät, zweymahl hundert tauſend Gulden, in den nechſten vier Jahren, auf eben ſo viel Termine, zu erlegen, doch daß ſonſt keine weitere

1577.
Wohin ſich auch die Dantziger Abgeordneten begeben.

Derſelben Mitbringe.

1577. tere Anforderung gemacht, ihr eine beſondere Erklährung des Königl. Eydes gegeben, und der Einzug Seiner Majeſtät daſelbſt, zur Verhütung eines innerlichen Auflaufs, mit einem mäßigen Gefolge ins Werck gerichtet werden möchte.

Womit der Hof nicht vergnügt iſt.

Der Dantziger Rathman und der Syndicus werden mit den letzten Königlichen Vorſchlägen an ihre Oberen geſchickt.

Rückkunft des Syndici und erhaltene Audientz beym Könige.

Weſſen ſich der König gegen die Dantziger Geſchickte erklähret.

Dem Königlichen Hofe danckte die angetragene Geld-Summe zu wenig zu ſeyn, wannenhero um ein mehreres zu erlangen, gewiſſe Commiſſarien (*) ernennet wurden, die es bey den Geſchickten der Stadt verſuchen ſolten. Allein Ihre Bemühung war umſonſt, weil dieſe von ihrer Inſtruction nicht weichen dorfften. Der König fand endlich ein Mittel die gütliche Handlung noch in etwas zu verlängern, da Er den Rathmann, George Roſenberg, auf gegebene Verſicherung, durch einen Handſchlag, ſich nach acht Tagen wieder einzufinden, nebſt dem Syndico, mit den letzten Vorſchlägen (**) und einer Antwort auf der Stadt Gebrechen, nach Dantzig ſchickte. Der Syndicus fand ſich den 22ſten wieder in Bromberg ein, und hatte den Rathmann wegen einer zugeſtoſſenen Unpäßlichkeit am Fuß, ſo man die Roſe nennet, zurück laſſen müſſen, welches den König, Der ſolches als eine vorſetzliche Verletzung der geſchehen Verſicherung auslegte, bewog, dem Burgermeiſter, zur genaueren Verwahrung, eine Wache von 15. Trabanten geben zu laſſen. Noch an demſelben Tage kamen der Siebenbürgiſche Cantzler, und der Abt von der Oliwe in des Burgermeiſters Qvartier, um dasjenige, was der Syndicus mitgebracht hatte zu vernehmen: allein weil er ausdrücklich im Befehl bekommen, die Nohtdurfft der Stadt, Königl. Majeſtät unmittelbahr, und nicht durch Abgeordnete, demüthigſt vorzutragen, ſo hinterbrachten ſolches die beyde Commiſſarien dem Könige, der den Tag hernach, den Burgermeiſter und den Syndicum zur Audientz verſtattete. In der Anrede, ward Seiner Majeſtät Glück zu Dero Regierung gewünſchet, und nach verſicherter Unterthänigkeit der Stadt, die Ablehnung des Königlichen Begehrens in Form eines Briefes, nebſt der Gegen-Antwort auf die Erklährung wegen der abzuſtellenden Beſchwerden überreichet. Beydes ließ der König verleſen, und nach einigen Wechſel-Reden, ſagte Er Selbſt, zu den Dantziger Abgeordneten, in Lateiniſcher Sprache: Ich will die von euch beygebrachte Schrifften denen Herren Reichs-Räthen vorlegen: was aber unſere Meynung ſey, werdet ihr bald vernehmen. Denn heute wollen wir zur letzten Handlung ſchreiten, und der Sache eine Endſchafft machen. Es werden euch Dinge vorgeſchlagen werden, die an ſich höchſt billig ſind, und von denen man euch nachgehends

---

(*) Der Krakauiſche Woywode Zborovski, der Siebenbürgiſche Cantzler Martin Berzevitz, der Hof-Schatzmeiſter Przyemski, und der Oliwiſche Abt, Caſp. Geſchkau.

(**) Der König forderte 300000. Gulden, das halbe Pfal-Geld, und vier der gröſten metallenen Canonen, mit dem gehörigen Pulver und Bley. Das Pfal-Geld ſolte vorerſt, durch einen Königlichen Schreiber, biß auf den nächſten Reichs-Tag eingenommen, und bey dem Burggrawen abgeleget, auf das Erkenntniß der Reichs-Stände aber, alsdenn entweder damit eingehalten, uud das Geld der Stadt zurückgegeben, oder mit der Einnahme fortgefahren werden. Die Canonen wolte der König nach geendigtem Moßkowitiſchen Kriege, den Seine Majeſtät zu unternehmen Vorhabens war, der Stadt wieder zuſtellen.

1577.

gehends zu weiteren Beredungen keinen Zugang verſtatten wird: nach der Art wie ihr ſie aufnehmen werdet, ſollet ihr erfahren, ob ihr Unterthanen oder Abtrinnige ſeyd, ob ihr an uns einen König oder einen Feind habet. Wo ihr von eurem Stoltz ablaſſen werdet, ſollet ihr nicht weniger, als die übrigen Glieder dieſes Reichs, unſerer Hulde und Schutzes genieſſen; wo ihr aber darinnen verharren möchtet, glaube ich, daß die Hoffart eben ſo wenig auf der Erde, als ehmahls in dem Himmel, beſtehen werde. Worauf die Geſchickten der Stadt mit gebührender Ehrerbietigkeit ihren Abtrit nahmen.

Fortgeſetzte Unterredungen zwiſchen ihnen und den Königl. Comiſſariē. Der Syndicus muß abermals mit den Königl. Vorſchlägē nach Danzig reyſen, und bringet der Stadt letzte Erklährung zurück. Mit welcher der König nicht zufrieden iſt, und daher die fernere gütliche Handlung abbrechen läſt. Die Danziger Geſchickten auſſer dē Syndico werden gefangen nach Lencic geführet.

Um den Mittag und gegen den Abend deſſelben Tages, wurden ſie zum Krakauſchen Woywoden (*) gefordert, der mit ihnen allerley Unterredungen pflog, die endlich dahinaus lieffen, daß der Syndicus ſich abermahls mit neuen Vorſchlägen (**), nach Dantzig begeben ſolte: welchem derſelbe nachkam, und der Ordnungen letzte Erklährung, in Geſellſchafft des Rathmanns George Roſenberg, der indeſſen von ſeiner, durch ſattſame Beweiſe dargethanenen Unpäßlichkeit etwas geneſen war, den 7. Februar. zurückbrachte. Die Königl. Commiſſarien (***) fanden ſie (****) nicht dem Verlangen des Hofes gemäß, daher denen Abgeordneten im Namen Ihr. Majeſtät angedeutet ward, daß man nunmehro mit ihnen alle Handlung abbrechen, der Stadt die bißherige Sicherheit zu Waſſer und zu Lande benehmen, ſie Vogelfrey erklähren, und die Abgeordnete ſelbſt, in einer genauen Verwahrung halten würde. Dieſe bemühten ſich vergeblich, theils bey den Commiſſarien, theils bey dem Könige Selbſt, durch eine Bittſchrifft, um einen neuen Verzug, und um die Erlaubniß denen Ordnungen der Stadt, die Gemühts-Meynung Königl. Majeſtät perſönlich nochmals vorzuſtellen, indem der Burgermeiſter nebſt dem Rathmann und dem Stadt-Secretaire den 9. Febr. aus ihrem Qvartier, unter Begleitung 36 Pantzer-Reuter, zu denen hernach noch 50. Ungarn ſtieſſen, gefänglich auf

---

(*) Bey dem ſonſt niemand als der Siebenbürgiſche Cantzler zugegen war.

(**) Der König war mit den zweymal hundert tauſend Gulden zufrieden, zu deren Zahlung Er zweene Termine, den erſten innerhalb eines Monaths-Friſt, vom getroffenen Vergleich, den andern auf den erſten Märtz, folgenden Jahres, ſetzte. Die Forderung der vier Canonen, blieb unverändert, und den Punct wegen des halben Pfal-Geldes verlegte Seine Majeſtät biß auf den Reichs-Tag, doch daß indeſſen ein beſonderer Königl. Schreiber bey der Einnahme ſolte zugegen ſeyn. Auſſer obbenandten Vorſchlägen, wurden dem Syndico noch andere Schrifften, als eine Königl. Verſicherung wegen der Religions-Freyheit, ein Formular, nach welchem der Stadt Privilegien zu beſtätigen, ein Entwurff von Abſtellung derſelben Gebrechen, ein gewiſſer Revers, darinnen der König angelobte, die Wandelung der übrigen, die er aus eigener Macht nicht heben können, auf dem Reichs-Tage möglichſt zu befordern, und zweene Schrifften, nach deren einer die Stadt wegen der zweymahl hundert tauſend Gulden ſich verbinden, und nach der anderen dem Könige Abbitte thun ſolten.

(***) Selbige waren dieſes mahl der Krakauſche Woywode, die beyde Cron-Cantzler, der Referendarius, der Secretar. Mart. Goslicki, der Siebenbürgiſche Cantzler, der Abt von der Oliwe, und ſonſt einige, zuſammen in die zehn Perſonen.

(****) Denn die Stadt blieb bloß bey der einmahl verſprochenen Geld-Summe, und bey denen zur Zahlung von ihr geſetzten Terminen. Die übrigen Puncte lehnte ſie gäntzlich von ſich. Sonſt brachte der Syndicus auf die ihm vom Könige mitgegebene Entwürffe, andere zurück, ſo die Dantziger hatten abfaſſen laſſen.

1577. auf das Schloß zu Lencic weggeführet wurden. Den Syndicum, welcher auf Königliche Befehl zurück blieb, hat man ſcharff bewachet, biß man ihn mit einem Abſags-Brieff an die Stadt, ziehen laſſen, da er von der ihm zugeordneten Mannſchafft nach Dirſchau, zu dem oberſten Krieges Befehlshaber Joh. Zborovski, gebracht, und alldorten 14. Tage aufgehalten ward, ehe Er zu ſeinen Oberen kehren, und von dem was vorgegangen, Bericht abſtatten konte (*).

Achts-Erklährung der Stadt und Confiſcation der Güter.

Die erſte Frucht der abgebrochenen gütlichen Handlung war, daß die Achts Erklährung der Stadt verlautbahret, und derſelben in Polen und Preuſſen verhandene Waaren, und anſtehende Schulden, für confiſcable erkant wurden.

Die Preußiſche Stände wollen zur Befriedigũg des Königes, denẽ Dantzigern zu Hülffe 100000. Gülden aufbringen.

Inzwiſchen da die gütliche Handlungen währten, bemühten ſich die Preußiſchen Stände durch die Beförderung eines guten Ausganges, den Krieg von den Grentzen der Provintz abzuhalten. Einige der Räthe hatten ſich jüngſt zu Thorn, gegen die Dantziger Geſchickte ausgelaſſen, daß, im Fall die Sache ſich bloß an ein hundert tauſend Gulden ſtieſſe, das Land auf die Zuſammenbringung ſolcher Summe bedacht ſeyn wolte. Wie hernach die Stadt bloß auf zweymal hundert tauſend Gulden verharrete, der Hoff aber dreymahl hundert tauſend forderte, waren die Räthe auf dem Land-Tage zu Graudentz (**) bemüht, ſämbtliche Stände zu Ubernehmung des Reſts zu bewegen: die auch ſo viel erhielten, daß zu dem Ende eine Maltz-Acciſe auf die zwey folgende Jahre, durch einen allgemeinen Schluß, biß auf etzliche Land-Boten aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, die doch wegen eines Beytrits ihrer heimgelaſſenen, gute Vertröſtung gaben, bewilliget wurde. Daher es denn geſchehen, daß der König nachgehends Sich mit der angetragenen Summe der Dantziger vergnüget hat.

Land-Tag zu Graudẽtz. Der König läſt durch ſeine Geſandtẽ, um Volck und Lebens-Mittel für die Soldatẽ, ſo Er wieder die Dantziger gebrauchen will, anhalten.

Sonſt hatte Ihr. Majeſtät Dero Botſchaffter (***) auf den vorerwehnten Land-Tag geſchicket, und durch denſelben zuforderſt die Stände der Erhaltung ihrer Freyheiten, und der Wandlung aller Beſchwerden verſichern, ferner von dem bißherigen ſchlechten Fortgange, die Dantziger durch Güte zu gewinnen, und daß man ſie durch die Waffen zum Gehorſam würde bringen müſſen, Nachricht geben, und in der Abſicht, um Volck und Zuſammenbringung gnugſamer Lebens-Mittel Anſuchung thun laſſen.

Die Stände bezeugten in der Abfertigung des Geſandten ihren Schmertzen, daß die Dantziger Sache noch nicht zu einer Endſchafft gedie-

---

(*) Die bey der bißher erzehlten Handlung zwiſchen dem Könige und der Stadt vorgekommene Schrifften, als Inſtructiones, Reſponſa, Declarationes, &c. ſind zu finden in der Declaratione Ordinum Civitatis Gedanen. qvibus de cauſis cum Rege Stephano in controverſiam pertracti ſunt.

(**) Er wurde den 8. Jänner gehalten.

(***) Hierm. Rozrazevski Probſt zu Plotzko und Breßlau, wie auch oberſter Secretaire (Secretarius major) in der Cron-Cantzelley.

1577.
Abfertigung des Geſandten.

Die Stände thun vor die Dantziger Vorbitte, und rahten zum Frieden.

Zu deſſen Beförderūg ſie 100000. Gulden hergeben wollē.

gediehen, die der Königlichen Hoheit anſtändig und dem gantzen Lande zuträglich wäre. ,,Denn man begrieffe gar wol, ſchrieben Sie, daß dieſes Unglück nicht bloß die eintzige Stadt, ſondern ſämbtliche Einwohner der gantzen Provintz beträffe, als die bey einer allgemeinen Krieges-Rüſtung, und den damit verknüpfften Unordnungen, zum Raube und Untergang würden ausgeſezt werden,. Daher baten Sie demüthigſt, ,,daß, wo noch eine Stelle zum Mitleyden übrig wäre, Königl. Majeſtät nicht ſo wol die Dantziger, als vielmehr die gantze Provintz, ſo nichts verwürcket, in gnädigſter Acht halten, und nicht zugeben wolte, daß der Unſchuldige mit dem Schuldigen zugleich geſtraffet würde. Man beſchiebe ſich zwar, daß die Ehre Königl. Majeſtät daran hienge, welche, mit Rath und würcklicher Hülffe zu verthädigen, die Pflichten der Unterthänigkeit erforderten; allein weil man zu jetziger Zeit, für das gantze Reich und die Preußiſche Lande nichts zuträglichers als Fried und Ruhe zu ſeyn urtheilete, auch zuweilen der unanſtändigſte Friede einem gerechten Kriege, bey dem keine Wolfahrt zu hoffen, pflegte vorgezogen, und kein Sieg vortrefflicher gehalten zu werden, als wenn ein groſſer König ſich ſelbſt zu überwinden, und von ſeiner Hoheit ſich gleichſam herablaſſende, an ſtatt der verdienten Straffe, Gnade zu erzeigen weiß: anbey die Dantziger ihren Fehler gnugſam bereueten, und dahin zu ſtreben ſchienen, wie Jhro Königl. Majeſtät möchte ausgeſöhnet, und ſie Dero Gnade verſichert werden, ſo riethen die Stände unmaßgeblich, Jhnen den Weg dazu, nicht zu verſchlüſſen,,. Sie eröffneten zugleich, daß, weil die Stadt, nicht mehr als zweymahl hundert tauſend Gulden aufbringen könte, die Provintz die dritte über ſich genommen, und dazu eine Maltz Acciſe, auf die zwey nächſt folgende Jahre beliebet hätte, bloß in der Abſicht, das Land in Ruhe zu erhalten, und von demſelben einen gröſſeren Schaden abzuleiten,,.

Erbieten ſich im Fall es zur ferneren Thätlichkeit kame 2000. Mann zu unterhalten.

Wegen der von Königl. Majeſtät geforderten Hülffe erklährten ſich die Stände, daferne es ja zum Kriege kommen ſolte, an ſtatt der vorerwehnten zweyjährigen Acciſe, ob es gleich etwas ungewöhnliches wäre, und Keinem von Seiner Majeſtät Vorfahren bewilliget worden, zwey tauſend Fußknechte, zur gegenwärtigen Nohtdurfft des Landes, drey Monath lang, auf eigene Koſten zu halten: der annoch feſten Hoffnung, es würden Jhr. Majeſtät als ein Groſſer und Gnädiger König, Dero Rathſchläge mehr zum Frieden als Kriege huldreichſt richten.

Die Provintz iſt nicht vermögend den nöthigē Proviant vor die Soldaten herbey zu ſchaffen.

Was die Zufuhr der nöhtigen Lebens-Mittel betraff, gaben Sie zu erkennen, daß bey dem Landmann, von denen in die Provintz allbereits eingeführten Truppen, faſt alles ſchon aufgezehret worden, und bey vielen nicht einmahl das zur Saat, und zum Unterhalt ihres Viehes und Geſindes nohtwendige Geträyde gefunden würde. Woraus die Stände einen neuen Grund zogen den König zum Frieden zu bewegen; doch ſich zugleich erklährten, bey unvermeidlichem Kriege, für die Herbeyſchaffung des Proviants möglichſte Sorge zu tragen.

1577.

Die zu Thoren bewilligte Acciſe wird mit dem nächſten in den Königl. Schatz geliewert werdē.

Zuletzt gaben ſie Ihr. Majeſtät unterthänigſten Bericht, daß man die zu Thorn beliebte Acciſe, auf der jetzigen Zuſammenkunfft durch einen einhelligen Schluß beſtätiget hatte, und davon die eine Helffte, auf nächſte Oſtern, die andere bald nach dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres, in den Königlich Preußiſchen Schatz nach Marienburg geliewert werden ſolte.

Ansuchē die Beſtätigūg der Privil. und die Erklährung des Königl. Eydes auszufertigen.

Im Anfange dieſer Abfertigung des Königl. Geſandten, hatten die Stände ſich beklaget, daß die Beſtätigung der Privilegien, die Erklährung des Königl. Eydes (*), und eine gewiſſe Mäßigung der durch die Execution eingezogenen ehmahligen Taffel-Güter, aus der Cantzelley noch nicht ausgefertiget worden, und dahero demühtigſt gebeten, daß Ihr. Majeſtät gnädigſte Zuſage, mit dem nächſten vollzogen werden möchte.

Der König berufft die Poln. und Preuß. Räthe nach Jungenleslau.

Dieſe werden erinnert, ihre verſprochene Hülffe wieder die Dantziger herbey zu ſchaffen.

Nach abgebrochener Handlung mit der Stadt Dantzig, gab der König davon den Polniſchen und Preußiſchen Räthen Nachricht, und berieff ſie auf den 15. Märtz nach Jungenleslau, mit dem Erſuchen an die Erſteren, ſo viel Mannſchafft als möglich, Seiner Majeſtät und dem gemeinen Weſen zu Hülffe, herbey zu führen; dem Einladungs-Schreiben aber ſo an die Preuſſen gelangte, war folgender Anhang beygefüget: daß ſie, weil Ihr. Königl. Majeſtät, durch die Nothwendigkeit gezwungen, beſchloſſen hätte, die Stadt Dantzig feindlich anzugreiffen, die verſprochene zwey tauſend Fußknechte aufs ſchleunigſte darſtellen, die Acciſe noch ehe als es auf dem Land-Tage zu Graudentz beliebet war, in den Königlichen Schatz lieweren, und wegen Zuſammenbringung des Proviants Anſtalten machen möchten. Ihr. Majeſtät würden Fleiß anwenden, daß, vermittelſt einer guten Ordnung, der inſtehende Krieg der Provintz zu keinen Schaden gereichen ſolte. Ubrigens wäre der Königliche Wille, daß die Preußiſchen Räthe die Sache mit einander erwegen, oder ſo ſie vielleicht etwas ſchon feſtgeſetzet hätten, Ihr. Majeſtät ohne Zeit-Verluſt überſchreiben möchten.

Fruchtloſer Land-Tag zu Graudentz / welches die Spaltung zwiſchen der Ritterſchafft verurſachet / und worüber ſich die Räthe in einem Schreiben an den König beklagen.

Alte Gewonheit daß die

Derohalben ſetzte der Culmiſche Biſchoff einen Land-Tag, anfänglich zu Ende des Februarii, hernach auf den 18. Märtz zu Graudentz an, der aber fruchtloß ablieff, weil unter den Land-Boten eine Spaltung ſich hervor that, und einige von ihnen dasjenige wieder zurück zogen, was ſie ſchon in der vorigen Zuſammenkunfft bewilliget hatten. Der Culmiſche Woywode hielte ihnen vergeblich die bißherige Gewohnheit vor, daß die wenigſten Stimmen dem Gutbefinden der meiſten zu folgen pflegten, und die andern Räthe richteten durch ihre Ermahnungen nicht ein mehreres aus, daher ſie es in einem Schreiben an den König gelangen lieſſen, die vornehmeſte Urheber der Tren-

---

(*) Der König hatte zwar auf dem Reichs-Tage zu Thorn, eine Erklährung des den Polen geleiſteten Eydes von ſich gegeben, allein die Stände verlangten ſchon damahlen, eine andre Abſchrifft davon, in welche die Wörter: **mit Vorbehalt der Preußiſchen Freyheiten** 2c. ausdrücklich möchten eingerücket ſeyn.

Trennung, als Joh. Oſtromiecki, Stentz. Glúchowski und Paul Plotowski, mit Namen nandten, und dieſelben zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten bathen. Hiebey erwehnten ſie ihres Unvermögens, den begehrten Proviant anzuſchaffen, wiederhohlten ihre Vorſprache, mit den Dantzigern es durch friedliche Mittel zum Stande zu bringen, und thaten nochmahlige Erinnerungen, wegen Beſtätigung der Privilegien, deren Ausfertigung, ihrer Meynung nach, nicht ein geringes zum guten Zwege mit gedachter Stadt zu kommen, beytragen würde.

1577.
mehrerſten Stimmen gelten.
Nochmahlige Vorbitte vor die Dantziger.

Auf dieſen Land-Tag ſchickten die Dantziger ein Schreiben, darinnen ſie ihr bißheriges Verfahren rechtfertigten, und ſich ihrer bey Königlicher Majeſtät anzunehmen fleißig erſuchten. Die Rähte verſicherten ſie, in ihrer Antwort, des letzteren, und ermahnten zugleich, ſich, in Betrachtung ihrer eigenen Wolfahrt, gegen Königl. Majeſtät dermaſſen zu bezeugen, damit Sie der Stadt ernſtliches Verlangen zum Frieden verſpühren, und die Vorbitte der Stände, von deſto kräfftiger Würckung ſeyn möchte.

Derſelben Schreiben auf dẽ Land-Tag und erfolgte Antwort.

Hieſelbſt war nunmehro alles in Krieges-Bewegung. Wie es ſich in Polen wegen der zwiſtigen Königs-Wahl zur Weiterung anließ, hatte die Stadt ihre gewöhnliche Beſatzung zu verſtärcken angefangen, welche zu Ende des vorigen Jahres, bey der Muſterung, fünff Fähnlein zu Fuß, und zwey Geſchwader Reuter ausmachte, denen Hans Winckelbruch von Cöllen als Oberſter vorſtand. Auf der Feſtung Weichſel-Münde befand ſich ein Fähnlein Fußknechte, unter einem Haubtmann, zu deren Entſatz, etzliche Fahrzeuge, mit Volck und Geſchütz wol verſehen, fertig lagen: und nachgehends wurden mehr und mehr Soldaten aus Teutſchland und Dännemarck zugeführet, ſo daß währender Belagerung kein Mangel daran verſpühret worden. An der Befeſtigung ſpahrte man keinen Fleiß noch Unkoſten. Man ergäntzte die alten Wercke, und wo es nöhtig war, legte man neue an. An denen Oertern, die wider einen gewaltſamen Angrieff nicht haltbahr zu ſeyn ſchienen, ſetzte man das daran ſtoſſende platte Land unter Waſſer, um dem Feinde dadurch den Zugang zu verhindern. Die übrigen Krieges-Nohtwendigkeiten und Lebens-Mittel, waren zur Aushaltung einer langweiligen Belagerung zureichend (*), und gleichſam unerſchöpflich, ſo lange der tägliche Abgang durch die Zufuhr zur See konte erſetzt werden.

Veranſtaltung der Dantziger wider einen gewaltſamẽ Angriff.

Nach des Königes Aufbruch zum Thorniſchen Reichs-Tage, hatte man mit dem commandirenden Polniſchen General, Joh. Zborowski, einen Waffen-Stillſtand getroffen, auch es bey ihm dahin gebracht, daß er ſeine unterhabende Völcker aus dem Dantziger Werder zog, ſie in die Dirſchauiſche Staroſtey einqvartierte, indeſſen ge-

Getroffener Waffen-Stillſtand mit dem Pol. General, uñ verabredete

---

(*) Super arma & viros & egregia munimenta, frumentum & commeatus, qvamvis longo bello, pares. Tac. Hiſtor. IV. 58.

1577.
Neutralität für das Dantziger Werder. Die Feindſeligk. gehen wieder an.
Der Oberſte Weyher wil ſich zū Nachtheil d' Dantziger in dem Kloſter Oliwa feſt ſetzē.
Daher ſelbiges von dieſen zerſtöhret wird.

meldeter Werder, der Neutralität genieſſen, und weder von den Polen noch der Stadt beleget werden ſolte. Wie aber die friedliche Handlung zu Bromberg zergangen war, nahmen die Feindſeeligkeiten wieder ihren Anfang, bey welcher Gelegenheit einige von denen herumwohnenden Edelleuten, in die Dantziger Ländereyen fielen, und hinwiederum von dieſen in ihren Gütern auf gleiche Art heimgeſuchet wurden. Der Oberſte Ernſt Weyher, ließ in Pommern und Preuſſen, im Namen des Königes, teutſche Knechte werben, und wolte der Sage nach, mit ſeinen Leuten, feſten Fuß im Kloſter Oliwa ſetzen, um den Dantzigern, von der Seite, das herumſtreiffen zu verwehren, unnd ſonſt ein wachſames Auge auf ſie zu haben. Solchem vorzukommen, wurden den 15. Februar. zwey Geſchwader Reuter nebſt einigem Fuß-Volck herausgeſchicket, die nach vorhergegangener Plünderung, das Kloſter mit denen dazu gehörigen Gebäuden in den Brand ſteckten und etzliche Mönche gefangen zurück brachten. Den 18. und 21. kam noch ein gröſſerer Hauffe, der die noch ſtehen gebliebene Mauren und Gewölber niederrieß und zum Theil mit Pulver ſprengte, ſo daß der Feind ſich daſelbſt zu verdecken gehindert wurde.

Däniſche Schiffe auf Befehl des Oberſten Weyhers angehalten.
Das Städtlein Hela eingenom̃en.

Hergegen ließ der Oberſte Weyher, der ſich damahlen in der Putziger Staroſtey aufhielte, durch die dortige Auslieger, unter Reſehöfft, etzliche nach Dantzig gehende Däniſche Schiffe, anhalten, und die inhabende Güter heraus nehmen; welches der König von Dännemarck übel empfand, und in einem Schreiben an den König von Polen, eine Erſetzung dieſes ſeinen Unterthanen zugefügten Schadens forderte. Nach ſolcher Verrichtung überfiel der Oberſte das Städtlein Hela, ſo denen Dantzigern zugehöret, plünderte die Einwohner, und ließ ſie dem Könige huldigen.

Vergeblicher Verſuch der Stadt Dantzig, dē Frieden zu erlangen.
Der Stapel der Polniſch. Waarē wird von dannen nach Thorn und Elbing verleget.
Krieg wied' die Stadt zu Jungenlesl. beſchloſſen.
Den der Biſchoff und Woywode

Mitten unter dieſen Thätlichkeiten, verſäumte die Stadt keine Gelegenheit ſich des Krieges zu entlaſtigen. Sie ſchrieb in ſolcher Abſicht an den König, und an die Reichs-Senatoren, und bat zugleich um die Loßgebung ihrer Geſandten. Was aber ſolches gefruchtet kan man daraus abnehmen, da nicht nur dieſe in ihrer Gefangenſchafft blieben, ſondern auch den 7. Märtz ein Königliches Edict zu Bromberg heraus kam, darinnen Seine Majeſtät allen Handel auf Dantzig unterſagte, den Stapel der Polniſchen und auswärtigen Waaren nach Thorn und Elbing verlegte, und daſelbſt denen Einheimiſchen, ohne Unterſcheid, mit den Fremden zu handeln erlaubte. Auf der Zuſammenkunfft zu Jungenleslau, die bald hernach folgte, und deren ich oben erwehnet, wurde endlich von den anweſenden Senatoren der Krieg wieder die Stadt beſchloſſen, und zu deſſen Genehmhaltung, wie auch zur Bewilligung der dazu nöhtigen Koſten, der Polniſchen Ritterſchafft die kleinen, und hernach in Groß- und Klein-Polen die gemeinen Land-Tage angeſetzet (*). Der Biſchoff und Woywode von Culm, ſo zugegen waren, thaten eine abermahlige Vorbitte vor die Dantzi-

---

(*) Heidenſtein. L. II. p. 110.

1577.

Dantziger, und führten das Exempel der Könige von Franckreich an, die ihren vom Gehorſam abweichenden Unterthanen offt verziehen, und dadurch den Bey-Namen des Allerchriſtlichſten mit Recht verdienet hätten. Der Woywode von Krakau fragte, ob ſie etwan mit neuen Vorſchlägen verſehen wären, und wie ſie mit nein antworteten, ward ihre Vorſprache nicht behertziget.

von Culm abzuwenden ſuchen.

Nach geendigter Zuſammenkunfft verordnete der König zweene Caſtelläne, die den nöhtigen Proviant vor die Truppen ſolten einkauffen, und ihn nach der Mewe bringen laſſen. Von den Preuſſen begehrte Seine Majeſtät die zum Unterhalt der 2000. Fußknechte verſprochene Gelder. Daher ſchrieb der Biſchoff von Culm, einen Land-Tag auf den 24. April nach Culm aus. Hieſelbſt wurde der jüngſte Schluß wegen einer zweyjährigen Maltz-Acciſe zurück genommen, und an derſelben Stelle auf dem Lande zehn Groſchen von einer bebauten, und fünff von einer wüſten und Hoff-Hube, in den Städten aber, von hundert Gulden jährlichen Haus-Zinſes fünff Groſchen, und von den Gärten eben ſo viel, nebſt einigen Auflagen auf die Müller, Schiffer, Fiſcher ꝛc. bewilliget: das Geld ſolte noch vor Pfingſten nach Marienburg geliefert werden.

Geld-Anlage von den Preußen begehret die ſelbige auf dem Land-Tage zu Culm bewilliget haben.

Sonſt iſt von dieſem Land-Tage zu mercken, daß, wie die Land-Böten bey dem Stimmen der Räthe zugegen geblieben, die groſſen Städte, damit es nicht zu einer Folge gereichen möchte, darwieder proteſtiret haben: Imgleichen, daß der Culmiſche Unterkämmerer Stentzel Koſtka, ſich von der Ritterſchafft zum Redner gebrauchen laſſen, unerachtet er ein Landes-Raht geweſen.

Die Råhte habē daſelbſt in Gegenwart d'Land-Boten geſtim̃et, darwieder proteſtiret worden.

Der Culm. Unterkäm̃erer iſt der Land-Boten Redner geweſen.

Indeſſen da auf Seiten der Polen das nöhtige zur Belagerung veranſtaltet wurde, war die Stadt nicht nur auf eine Gegenwehr bedacht, ſondern auch wie man den Feind bey Dirſchau, ehe er ſich verſtärckte, angreiffen und erlegen möchte. Man wehlte hiezu den 7. April, ſo der erſte Oſter-Tag war, und nachdem die Thore, um den Anſchlag deſto geheimer zu halten, den gantzen Tag geſchloſſen geweſen, und offentlich ausgeblaſen worden, daß wer in Hoffnung guter Beute, unter Anführung des Oberſten, mit der Beſatzung einen Ausfall zu wagen Belieben trüge, ſich gegen den Abend an einen gewiſſen Ort einfinden ſolte, verſammlete ſich eine groſſe Anzahl freywilliger Leute, die man auf etzliche tauſend rechnete. Wie ſie aber zur Stadt hinaus zogen, entſtand ein Wetter, von Regen, Hagel, Sturm, Donner und Blitzen, dabey es gantz finſter wurde, daß ſie zurück kehren und das Vorhaben auf eine andere Zeit verſchieben muſten. Solches währte biß den 16. April, da man dem vorigen Entſchluß nachkam. Der Oberſte, ein wolverſuchter Soldat, hatte es vorhin wiederrahten, und höchſt bedencklich zu ſeyn erachtet, die Beſatzung nebſt andern behertzten Leuten einer augenſcheinlichen Gefahr auszuſetzen, und die Stadt von der zu ihrer Beſchützung höchſt nöhtigen Mannſchafft gäntzlich zu entblöſſen. Allein weil ihm dieſe Behutſamkeit, bey der Bürgerſchafft

Vorhaben der Dantziger die Polē bey Dirſchau anzugreiffen.

1577. die Nachrede, als wenn er ein verzagter Krieges-Mann wäre, der ſeinen Sold in der Stube verdienen wolte (*), zugezogen hatte, gab Er ſeinen Willen in eine Sache, die er nicht weiter hindern konte.

Derſelben Auszug gegen den Feind.

Am gedachten Tage wurden die Thore zugehalten, und der bevorſtehende Zug durch offentlichen Trometen-Schall aufs neue kund gethan, worauf ſich wieder eine groſſe Menge freywilliger Leute ſamlete, die gegen Abend, mit der gantzen Beſatzung an Reuter und Fußknechten, ſo daß nicht mehr als fünff Rotten unter einem Haubtmañ auf der Feſtung Weichſel-Münde zurück blieben, aus zweyen Thoren, in die drey Stunden lang auszogen. Der gantze Hauffe welcher an bewehrter Mannſchafft, ohne das unnütze Geſindel, in die fünff tauſend Mann ſoll ausgemacht haben, war mit Ober- und Unter-Gewehr, auch theils Küraſſen wol verſehen, hatte bey ſich fünff Soldaten- und drey Bürger-Fahnen, ſieben Metallene Stücke, zwölff Tonnen Büchſen-Pulver, eine gnugſame Menge Kugeln, und anderes Zubehör, drey Wagen mit kleinem Geſchütz, und hundert und achtzig mit Hacken, Picken, Diehlen und Proviant beladen. Der Auszug geſchahe unter vielen Jauchzen, weil die meiſten mit der Hoffnung groſſe Beute zu machen eingenommen waren, und das bevorſtehende Unglück nicht vermuhteten. Sie kamen denſelben Abend biß an das Dorff, Langenau, von dannen ſie bey Anbruch des folgenden Tages auf Lübeſchau, unweit Dirſchau, fort zogen, und daſelbſt die Polen, in einer Niederung, vor ſich fanden. Die Vornehmſten giengen zu Rath, ob ſie auf der Höhe eine Halte machen, und das Volck eſſen laſſen, oder unverzüglich ſich herunter begeben und die Polen in ihrem Vortheil angreiffen ſolten. Die meiſten ſtimmten auf das letztere, in der Beyſorge, es dörffte der Feind bey Gewinnung der Zeit ihnen entgehen; nicht erwegende, daß das Volck, durch Hunger und den Marſch ermüdet, zum fechten untüchtig war, man auch wegen des groſſen Lübſchauer Sees den Polen nicht anders als über einen ſchmallen Damm, beykommen konte, und dadurch die Sonne und den Wind ins Geſicht bekam, ſo man ſonſt auf den Rücken hatte. Der Oberſte nebſt den Haubtleuten, denen Doppel-Soldnern, Hacken-Schützen und etwan fünffzig Reutern, zog zu erſt hinüber, der andre Hauffe blieb zurück, und war bemüht, das grobe Geſchütz nebſt dem andern Krieges-Geräht, auf der Lübſchauer Brücke, die von den Feinde vorher war abgeworffen, von den Dantzigern aber wieder in den Stand geſetzt worden, hinüber zu bringen, allein die Brücke brach bald im Anfange, und der Polen Angrieff ließ ihnen keine Zeit ſie wieder zu ergäntzen.

Schlacht bey Lübeſchau und derſelben Ausgang.

Dieſe, wenn man die Siebenbürger zu Roß und zu Fuß, nebſt einigen Tattarn mitrechnet, machten unter dem Commando des Gneſniſchen Caſtellans, Joh. Zborowski, drittehalb tauſend Mann aus. So bald der Oberſte hinüber gekommen war, fielen ihn ein Theil derſelben an,

---

(*) Alii ſegnem, multi moderatum & civium ſangvinis parcum credidere. Tac. Hiſt. III. 75.

1577. an, die aber durch Hülffe des auf dieſer Seite des Sees ſtehenden groben Geſchützes, zurück getrieben wurden, welche zu entſetzen die gantze Macht der Polen herbey eilete, und den Angrieff verdoppelte. Die Hacken=Schützen wiechen hinter den Doppel=Soldnern in etwas zurück, um wieder zur Ladung kommen zu können, welches der dieſſeits des Sees ſtehende Hauffe, als ein Zeichen der verlohrnen Schlacht auslegte und die Flucht ergrieff, wodurch die Doppel=Soldner ſtutzig wurden, ihr Gewehr von ſich warffen, die Ordnung trennten und ein allgemeines Lauffen verurſachten. Es war kein ander Weg als die ſchadhaffte Brücke und der ſchmalle Damm, daher ſehr viele in den See ſtürtzten und erſoffen, viele auch auf der Flucht von den Bauren erſchlagen wurden. Dieſe Niederlage hat der Stadt, die unbewehrten mitgerechnet, fünff und zwantzig hundert Todte, und in die neun hundert Gefangene gekoſtet, die den Polen, nebſt dem Geſchütz, Proviant und allem Krieges=Geräht zu theil wurden. Der Oberſte nebſt dreyen Haubtleuten ſind glücklich entkommen, die übrigen Befehlshaber faſt alle verlohren gegangen. Wie viel von Seiten des Feindes geblieben, weiß man eigentlich nicht, nur läſt es ſich aus dem ſtarcken Verluſt ihrer Officeirer urtheilen, daß ſie ebenfals nicht wenig müſſen eingebüſſet haben.

Scharmützel zweener Dantziger Fahrzeuge auf der Weichſel mit den Polen.

Ehe vorberührter Auszug aus der Stadt geſchah, hatte man zween groſſe Weichſel=Kahne, nach Krieges=Art ausgerüſtet, mit groben Geſchütz und drey hundert Mann beſetzet, und unter einem wol verſuchten Capitain die Weichſel hinauf nach Dirſchau vorausgeſchicket, mit der Order den Feind von hinten anzugreiffen, wenn die zu Lande mit ihm ſich würden eingelaſſen haben. Sie waren ſchon um den Mittag des 17. Aprils bey Dirſchau, und weil ſie von den Ihren keine Nachricht erhielten, auch wegen des ſtarcken Nord=Oſten=Windes nicht einmahl ſchieſſen höhrten, zündeten ſie die daſige Fehre an und thaten hin und wieder am Ufer Schaden, biß die Polen, nach gewonnener Schlacht, von Lübſchau auf ſie zukamen. Die beyde Kahne ſetzten ſich mitten auf der Weichſel, und es ſchiene kaum möglich, daß ſie dem Feinde entgehen könten, weil ſelbiger ſein grob Geſchütz an einem gewiſſen vortheilhafften Ort gepflantzet, und die Dantziger gleichſam im Sack hatte; biß der Capitain, ſein Geſchütz auf die eine Seite der Kahne bringen ließ, auf gemeldeten Ort anſetzte, die Feindliche Schüſſe ohne Schaden aushielt, hernach aber ſeine Stücke durch ein Lauff=Feuer auf einmahl abbrennen ließ, dadurch Er alles was auf dem Damm ſich befand, herunter warff, und ſich aus der Enge herausbrachte; worauf er, weil ihm der Wind entgegen war, die Polen durch hin und her wenden, biß in die Nacht aufhielt, da ſie von ihm abgelaſſen, und er den folgenden Tag glücklich in Dantzig angelanget iſt.

Zuſtand der Stadt nach der Niederlage.

Was hieſelbſt die Lübſchauer Niederlage für eine Beſtürtzung und Traurigkeit verurſachet, kan man leicht erachten, wenn man bedencket, daß dadurch der gröſte Theil der Beſatzung verlohren gegangen, auch viele von der Bürgerſchafft ihre nahe Verwandte eingebüſſet. Man

ließ

1577.

Wird von dem Polniſchen General aufgefordert.

Was ſie darauf geantwortet.

ließ aber den Muht nicht ſincken. Die Bürger halffen die gewöhnliche Wachen beſchicken, und die Ordnungen der Stadt machten die nöhtige Anſtalten, zur Anwerbung friſcher Soldaten in den auswärtigen Landen. Ein Glück war es, daß die Polen ſich ihres Sieges nicht recht zu gebrauchen wuſten, ſondern bey Dirſchau ſtehen blieben, von dannen ihr General, Zborowski, durch einen Trompeter, den die Bauren in dem Dorff, gute Herberge, erſchlugen, ein Schreiben an die Stadt ſchickte, ſie darinnen, auf Gnad und Ungnade ſich zu ergeben, aufforderte, und hoffen ließ, alsdann durch dienliche Mittel bey Königlicher Majeſtät mehr zu erhalten, als man meynete. Der Brieff wurde in des Oberſten Behauſung gebracht, von ihm E. Rath eingehändiget, der es an ſämbtliche Ordnungen nahm, die darauf antworten lieſſen: „daß die Stadt es nicht verſchuldet hätte, ſich durch die „vorgeſchriebene Art der Ubergabe in die äuſſerſte Gefahr zu ſetzen: „Sie wäre jederzeit bereit geweſen Königl. Majeſtät den gebührenden „Gehorſam zu leiſten, wenn Sie nur vorher ihrer Privilegien, Frey- „und Gerechtigkeiten würde gnugſam verſichert ſeyn, und die darwieder „angewachſene Einrieſſe gewandelt ſehen: hiebey verharrete ſie annoch, „und möchte der General die Mittel anzeigen, wie man hierinnen den „Zweg erreichen könte, auch weil hievon ſich beſſer mündlich als ſchriftlich handeln lieſſe, zur Abſchickung gewiſſer Deputirten an Ihn, ein „ſicher Geleit überſenden„.

Polniſcher Trompeter von einem Dantziger Bauer erſchlagen.

Wie derſelbe erfuhr, daß man ſeinen Trompeter erſchlagen, drohete er ſolches an 150. der beſten Gefangenen auf gleiche Art zu rächen, wo ihm der Thäter innerhalb ſechs Tagen nicht ausgeliefert würde: weil aber derſelbe entlauffen war, konte ihn die Stadt, nicht darſtellen, daher ſolches zu verſchiedenen Brieffen Anlaß gegeben, durch die endlich der General beſänfftiget, und das gedrohete Unglück von den unſchuldigen Leuten abgekehret worden.

Die Stadt trit mit dem Woywoden von Sendomir und dem Polniſchen General in Handlung.

Sonſten war nicht nur vorgedachter General, ſondern auch der Woywode von Sendomir, Joh. Koſtka, der ſich damahls in Marienburg aufhielte, geneigt, mit der Stadt in eine Handlung zu treten. Zu dem Ende ein jeder von ihnen ein ſicher Geleit überſandte, worauf die Abgeſchickten aus den dreyen Ordnungen, den 1. May, in dem Dorff Leßken, im groſſen Werder, zur Conferentz ſchritten und nach vielen Wechſel-Reden vernahmen, „daß zur Erlangung des Friedens und „Verhütung des äuſſerſten Verderbens, der einzige Weg wäre, wenn „die Stadt in einem demühtigen Schreiben Königl. Majeſtät ihre Unterthänigkeit antrüge, um die Beſtätigung der Privilegien und Wandelung der Gebrechen bäte, anbey die Reichs-Räthe um güttigſte „Vorſprach, ins beſondere, erſuchte„. Die Brieffe wolten der Sendomiriſche Woywode und der General Zborowski, nebſt den ihrigen, ſelbſt an Königl. Majeſtät ſchicken, und zur Beförderung eines ſo heilſamen Wercks, alles mögliche beytragen.

Vergebliche

Solchem nach ſchrieben die Dantziger beydes an den König, als auch an die Senatoren, baten zugleich um die Loßgebung ihrer gefangenen Abgeordneten, und ſandten die Brieffe, zur weiteren Beförderung, den beyden Polniſchen Herren zu: weil aber darauf keine Antwort erfolgte, und der König indeſſen nach Marienburg kam, wiederhohlten ſie die vorige Schreiben, und lieſſen ſelbige aufs neue an den General Zborowski gelangen, der ſelbige mit der Verſicherung zurück ſchickte: „daß Er ſich bemühen wolte, die Sache, auch ohne den Brieffen, zur Richtigkeit zu bringen„.

1577.
Schreiben der Dantziger an den König und an die Senatoren.

Um aber vorher von der Stadt eigentlicher Meynung gnugſam verſtändiget zu ſeyn, hielte Er mit derſelben Abgeordneten, den 3. Junii, zu Güttland im Dantziger Werder, eine abermahlige Beredung. Dieſe ſetzten, wie ſchon offt geſchehen, zum Grunde ihrer Unterwürfſigkeit, eine vorgängige Verſicherung der Gewiſſens- und übrigen Freyheiten, durch einen beſonderen Königlichen Revers; baten, in Anſehung der jetzt gehabten ſchweren Ausgaben zur Aufbringung der verſprochenen 200000. Gulden beqveme Mittel vorzuſchlagen; verlangten zu höhren, wie wegen des ſtreitigen Pfal-Geldes und der Commißions-Händel eine Richtigkeit zu treffen wäre; und gaben zu vernehmen, daß ſie hofften, es würden Ihr. Majeſtät, die in den Privilegien geſchehene offenbahre Einriſſe, ohne einigen Verzug, die übrigen aber mit dem nächſten aufheben. Zborowski meldete denen Geſchickten, daß wie Er jüngſt mit dem Könige allein, von den Angelegenheiten der Stadt zu ſprechen die Gnade gehabt, Seine Majeſtät ſich dieſer Worte bedienet: Was meyneſt du, wenn ich ſchon die Stadt mit Gewalt eroberte, daß ich daraus ein Dorff machen ſolte? ſie muß eine Stadt bleiben, und alſo ihre Privilegien haben. Habe ich mich doch erbohten die Religion der Augſpurgiſchen Confeßion frey zu laſſen, ihre Freyheiten zu beſtätigen, die Beſchwer welche ich abſchaffen kan, abzuſchaffen, und alles hiebevor geſchehene, gantz und gar zu vergeſſen. „Hierinnen beſtünde die letztere Königliche Erklährung„. Indeſſen wolte Er den Vortrag der Stadt Geſandten Seiner Majeſtät getreulichſt hinterbringen, und die Antwort zu gelegener Zeit wiſſen laſſen.

Derſelben abermahlige Conferentz mit dem Polniſchen General.

Weſſen ſich der König ihrentwegen ausgelaſſen.

Der General überbrachte ſie ſelbſt den 11. Junii denen Abgeordneten, in dem Dorff Krifekol. Nemlich: der König würde „die rechtmäßig erlangte Privilegien beſtätigen, die Gebrechen ſo Ihro Majeſtät aus eigener Macht abzuſtellen befuget wären, aufheben, die übrigen aber auf den Reichs-Tag verweiſen, und den freyen Gebrauch des Augſpurgiſchen Glaubens-Bekenntniſſes verſtatten. Einen beſondern Revers hierüber, könten Ihr. Majeſtät nicht geben, ſo lange die Stadt wieder Sie die Waffen führte, ſie müſte vorher die Soldaten enturlauben, und demühtigſt um Vergebung bitten. Wegen der Art die zweymahl hundert tauſend Gulden zu zahlen und anderer Dinge mehr, würde man ſich leicht einigen, die Sache des Pfal-Geldes aber und der Commißion gehörte zum Erkenntniß des Reichs„. Die Geſchickten der Stadt fanden darwieder verſchiedenes zu erinnern, welches der General an ſich nahm, und noch denſelben Abend aus dem Lager bey Dirſchau an ſie ſchrieb: „Daß er de-

Deſſen fernere Erklährung.

1577.

Es ſollen Geſandte an die Stadt geſchickt werden.

„nen zur Stelle ſeyenden Senatoren, von allem genauen Bericht abgeſtattet hätte, die dem Könige gerahten, Geſandte in die Stadt zu ſchicken, um von Seiner Majeſtät gnädiger Gemühts-Meynung, ſämbtlichen Einwohnern eine gnugſame Kenntniß zu geben; man ſolte nur zu derſelben Sicherheit, nebſt einem Geleits-Brieff gewiſſe Geiſſel ins Lager ſchicken: Königl. Majeſtät wolten indeſſen mit den Feindſeeligkeiten bis auf den folgenden Tag einhalten, und, wann es nöhtig, auch auf eine längere Zeit einen Anſtand machen.„ Die Abgeordneten verſprachen in ihrem Antwort-Schreiben, ſolches ſämbtlichen Ordnungen zu hinterbringen, und baten um einen dreytägigen Stillſtand und daß Seine Majeſtät indeſſen in Dero Lager ſtehen zu bleiben geruhen wolten.

Der König nähert ſich mit ſeinen Truppen.

Anſtat einer Erklährung hierauf, vernahm man des folgenden Tages, daß der König mit ſeinen Truppen von Dirſchau aufgebrochen und ſich der Stadt näherte. Nach geendigter Jungenleslauiſchen Zuſammenkunfft, allwo wir den König verlaſſen, hatte Er ſich nach Warſchau begeben, theils um die Königin zu beſuchen, vornehmlich aber durch ſeine nähere Gegenwart, die Krieges-Anſtalten in Polen, die wegen Geld-Mangel ſehr langſam fortgiengen, zu beſchleunigen. Von Warſchau erhuben Sich Ihr. Majeſtät wieder nach Preuſſen, blieben in Straßburg ſtehen, wohin Ihr der General Zborowski einen Theil der bey Lubeſchau Gefangenen Dantziger entgegen ſchickte, und kamen im May Monat zu Marienburg an. Von hier brach der König nach Dirſchau auf, nahm die neuliche Waalſtat in Augenſchein, allwo der General das Krieges-Heer in dieſelbe Ordnung ſtellte, wie es währender Schlacht geſtanden. Nachdem Seine Majeſtät hieſelbſt den Officiers und Soldaten für ihre Tapfferkeit gedanket, und mit einem Mahl bewirten laſſen, giengen Sie zurück nach Marienburg: und hielten daſelbſt theils einen gemeinen Krieges-Raht, theils einen andern geheimeren, mit dem Woywoden von Sendomir, Koſtka, dem General Zborowski, dem Caſtellan von Lublin, Firley, dem Cron-Unter-Cantzler Zamoyski und dem Oberſt Weyher.

Der König meynte, daß um der Stadt die Zufuhr zur See zu benehmen, man den erſten Angrieff auf die Feſtung Weichſel-Münde thun müſte, worinnen Ihm der Unter-Cantzler und der Oberſte Weyher beyfielen. Hergegen wolten die andern wiſſen, daß die Dantziger wegen innerlicher Mißhellichkeit, ſich im kurtzen gutwillig ergeben würden: weswegen man den Krieges-Raht, ohne etwas zu ſchlieſſen, endigte (*). Worauf der König ſich gen Dirſchau begab, von dannen mit der Armee fortruckte, und den 12. Junii ſein Lager, eine Meyle von Dantzig, bey dem Dorff Pruſt, aufſchlug.

Und ſchlägt ſein Lager eine Meile von dannen auf.

Vorgefallene Scharmützel.

Ehe dieſes geſchah, waren einige kleine Schartzmützel zwiſchen den Polen, und den Stadt Soldaten vorgefallen, auch zuweilen von dieſen

---

(*) Heidenſtein L. II. p. 113.

1577. dieſen Partheyen ins Land geſchickt worden, die nicht ohne Beute zurück gekehret. Sonſt hatte der König bey Jankendorff eine Brücke über die Weichſel, nach der Nährung zu, ſchlagen laſſen, um ſeine Truppen überzuſetzen und von der Seite die Münde zu belagern: von welchem Vorhaben Er aber nachgehends abgeſtanden. Währender dieſer Arbeit, fielen die Polen in die Nährung, plünderten alles, verübten eine mehr als in Kriegen ſonſt erlaubete Gewalthätigkeit, ſchonten ſo gar der Weiber und Kinder nicht, hieben einige in Stücken, zerſtümmelten andre an Händen und Füſſen, und zogen mit dem, was ſie zuſammen gebracht hatten, davon.

Einfall der Polen in die Nährung.

Es iſt aber nöhtig, von dem innerlichen Zuſtande der Stadt weitere Nachricht zu ertheilen. Die jüngſte Niederlage ſchiene, nach überſtandener erſten Empfindlichkeit, die Gemühter der Einwohner, zur Gegenwehr gleichſam gehärtet zu haben. Wozu nicht wenig beytrug, daß täglich mehr und mehr neugeworbene Soldaten ankamen, der König von Dännemarck ihnen einige hohe Befehlshaber überließ, und viel Holſteiniſche und andere von Adel Dienſte nahmen. Den 2. Junii zogen auf einmahl über acht hundert Knechte unter zweenen Haubtleuten in die Stadt, daß alſo der neuliche Abgang durch friſche Völcker gäntzlich erſetzt zu ſeyn ſchiene, zu deren Beſoldung verſchiedene Bürgerliche Anlagen giengen, und die ſilberne Bildniſſe aus den Kirchen, nebſt anderem daſelbſt befindlichen überflüßigem Geräht vermünzet wurden (*). Zur Verhinderung der See-Fahrt auf Elbing hatte man 6. Orlogs Schiffe ausgerüſtet, die im erſten Auslauffen ſo glücklich waren, daß ſie eine ziemliche Anzahl Holländiſcher, Emder, &c. Kauffahrer, ſo von gemeldetem Ort befrachtet zurück kamen, aufbrachten, deren inhabende Güter geloſſet, von denen dazu Verordneten genau unterſuchet, und aufgeſchrieben wurden.

Innerliche Verfaſſung der Stadt.

Bey Herannährung des Königes, hat man die Vor-Städte Schiedlitz und Neugarten, nebſt dem Stoltzen- und Zigankenberg, ohne eigentlich zu wiſſen, wer, und auf weſſen Befehl er es gethan, in den Brand geſteckt. Tages hernach, den 13. Junii, wie viel Leute den geſtrigen Brand in Augenſchein zu nehmen herausgegangen, andere mit Fortbringung der Uberbleibſel ihrer Haabe beſchäfftiget waren, kam der Feind unvermuhtet über die Berge, fiel auf den unbewehrten Hauffen, davon er einige tödtete, andere gefangen nahm, und unter den übrigen eine allgemeine Flucht verurſachte, biß die Stadt-Schützen auf ihn traffen, und ihn mit Hinterlaſſung etzlicher Todten zu weichen nöhtigten. Worauf die vom Feuer noch nicht verzehrten Gebäude, nebſt der Sand-Grube und dem Petershagen, durch commandirte Leute, gäntzlich eingeäſchert worden.

Vor-Städte bey Herannäherung des Königes in dē Brand geſteckt.

(*) Man hat davon die bekannten Stücke, ſo auf der einen Seite das Bruſt-Bild unſeres Heylandes, die Erd-Kugel, mit einem Creutze aufrecht, haltende, mit der Umſchrifft: Chriſte Salvator defende nos; auf der anderen das Dantziger Wappen, mit den Bey-Worten Moneta nova Civitatis Gedanenſis führen, prägen laſſen.

1577.

Die Stadt wird beſchoſſen.

Königliche Geſandte kommen in die Stadt.

Derſelben Anbringen an ſämbtliche Einwohner.

Der König nahm noch an demſelben Tage ſein Qvartier auf dem Stoltzenberge, und die Armee ſo man 4000. zu Fuß und 7000. zu Pferde ſtarck zu ſeyn rühmete, lagerte ſich vom Biſchoffs- biß an den Wonnenberg und an das Dorff Schönfeld. Man fieng ſofort vom Stolzenberge an, auf die Stadt zu canoniren, auch Feuer-Kugeln und Steine, von mehr als ſiebenzig Pfunden, hineinzuwerffen, wodurch einige Häuſer an ihren Giebeln und Dächern und der Thurm am Hohen Thor beſchädiget, und von Menſchen, ein Mann, eine Frau, ein Soldat und eine Magd getödtet, ein Soldat und ein Bürger verwundet worden. Das Schüſſen, dabey man auch der Nächte nicht ſchonte, wehrte von beyden Theilen biß auf den 16. gegen Morgen, da einige Stunden hernach, der General Zborowski wiſſen ließ, daß Ihr. Königl. Majeſtät, ſo wie jüngſt die Vertröſtung gegeben worden, geneigt wären, Dero Geſandte, gegen ein ſicher Geleit und gewiſſe Geiſſel, in die Stadt zu ſchicken, und wie man ſich über die dabey fürfallende Schwierigkeiten, und über einen Stillſtand, der biß nach abgebrochener Handlung währen ſolte, vergliechen hatte, wurden die Geſandten (*) gebührend eingehohlet. Tages darauf lieſſen ſie den Königlichen Willen ſämbtlichen Ordnungen auf dem Rath-Hauſe, und hernach aus dem Fenſter der auf dem Marck verſamleten Gemeinde, Lateiniſch und Teutſch vorleſen und in jeder Sprach eine Abſchrifft herunter werffen. Der Innhalt beſtand kürtzlich hierinnen, „ daß der König wieder ſeinen ,, Willen die Waffen gegen die Stadt zu richten gezwungen worden, ,, und ſolches nicht die Schuld ſämbtlicher Einwohner, ſondern der Stoltz ,, einiger wenigen verurſachet hätte. Ihr. Majeſtät hätten keiner ,, Mittel geſpahret, die abgeneigten Gemühter zum Gehorſam zu ,, bringen, welche aber Dinge begehret, ſo ohne der ſämbtlichen Reichs-Stände Genehmhaltung nachzugeben, unmöglich geweſen ... Worauf die ſo genandte unbillige Anforderungen, nebſt dem Verfahren der Stadt, da ſie unter andern das Oliwiſche Kloſter zerſtöhret, und das Königliche Krieges-Heer bey Dirſchau aufreiben wollen, nach der Ordnung erzehlet, und das Mitleyden ſo der König mit dem gegenwärtigen Zuſtande der Stadt, und der gantzen Preußiſchen Provintz hegete, zu erkennen gegeben wurde, auch wie man durch vieles handeln und diengen, von einem ſo weiſen, ſtreitbahren und ſeiner Hoheit eingedenck ſeyenden Könige, nichts, aber wo man ſich auf deſſen Gnade verlieſſe, mehr erhalten dörffte, als die Stadt in Anſehung ihres Betragens hoffen könte.

Welches der Raht beantworten laſſen.

Ein Raht ließ mit Gutbefinden der übrigen Ordnungen, die vornehmſten Stücke durch ihren Syndicum beantworten, und nochmahls bezeugen, daß man nicht freventlich, oder mit dem Vorſatz abtrünnig zu werden, ſondern bloß zur Beſchützung der Rechte, Privilegien und Freyheiten die Waffen ergreiffen müſſen, und daß man ferner vor die-

ſelbe

(*) Selbige waren Joh. von Dzialin Culm. Woywode, Chriſtoph, Graf von Rozrazew, Laur. Goßlitzki, Krak. Dom-Herr und Königl. Sec. und Joh. Bornamiſſa Siebenbürgiſcher Oberſter.

1577.

ſelbe Gut und Blut ſtandhafft anwenden wolte: welches von der untenſtehenden Gemeinde, die es mit angehöhret, zum Zeichen der Einſtimmung, mit einem allgemeinen Zuruff aufgenommen worden. Die Geſandten fragten endlich, nach einigem Wort-Wechſel, was denn die Ordnungen verlangeten, und durch was für Mittel ſie meyneten, daß dieſem Ubel geholffen werden könte. Man antwortete, daß bey den vorigen Tractaten die Geſchickten der Stadt nicht vor Jhro Königliche Majeſtät wären gelaſſen, auch nicht gnugſam gehöhret, ſondern nachdem ſie meiſtentheils mit denen ſo der Stadt übel wollten, alles verhandlen müſſen, von denſelben darinn verabſchiedet worden. So lange dieſes geſchähe, und Königl. Majeſtät mehr Gehöhr denen Rahtſchlägen der Wiederwärtigen, als den Gründen ſämbtlicher Ordnungen, geben würde, könte man nichts gutes erwarten. Die Geſandten nahmens über ſich, denen Abgeordneten der Stadt eine Audientz beym Könige auszuwürcken, und kehrten hierauf ins Lager.

Wie der entſtandenen Weiterung abzuhelffen.

Die Abgeordneten der Stadt habē beym Könige Audientz. Derſelben Abfertigūg.

Sie kamen ihrem Verſprechen nach; ſintemahlen die Dantziger Geſchickten den 26ſten vom Könige gantz allein, in ſeinem Zelt gehöhret, und von Jhm Selbſt abgefertiget wurden, da Jhro Majeſtät mit dieſen Worten ſchloß: Unſere Gnade ſollet ihr gewiß hoffen, wenn ihr nur das, was gehorſamen Unterthanen anſtehet, thun, und dahin zurück kehren werdet, wo von ihr wieder eure Pflicht abgewichen ſeyd; das iſt: ſo ihr die Stadt in den vorigen Ruh-Stand ſetzen, die Waffen ablegen, die Soldaten abdancken, und wie es fromen Bürgern zukommt, die ſchuldige Treu und Unterwürffigkeit an den Tag legen werdet. Wird dieſes geſchehen, ſollet ihr von den jetzigen Verdrießlichkeiten befreyet werden, und unſere Gnade ungezweiffelt erfahren. Und das iſt unſere endliche Antwort.

Abermahlige Audientz, die, gleich wie die vorige, fruchtloß geweſen.

Die Stadt ſchickte ihre Geſandte den 28. nochmahls zum Könige ins Lager, die in Gegenwart der zur Stelle ſeyenden Senatoren Audientz bekamen, und von dem Unter-Cantzler die vorige Königliche Antwort aufs neue erhielten (*). Solchergeſtalt giengen die Feindſeelig-

---

(*) Dieſe gepflogene Handlungen ſind weitläufftiger in dem Appendice Declarationis Ordinum Civitatis Gedanenſis zu finden. Vermuhtlich hat auf ſelbige Piaſecius ſein Abſehen gehabt, da Er gleich im Anfange ſeiner Geſchichte geſchrieben, daß die Rede gegangen wäre, als wenn der König ſich offt über einige Groſſen beklaget hätte, zu denen die Dantziger Abgeſchickten, unter dem Schein von der Ubergabe zu handeln, mit Geld, ſo ſie in den Weinflaſchen verſteckt gehabt, gleichſam beladen, beſtändig gekommen wären, ſo daß der König zu ſagen pflegen, Er ſchöſſe mit bleyernen, die Dantziger aber mit goldenen Kugeln. Jch laſſe es dahin geſtellet ſeyn, ob ſolches König Stephanus würcklich geredet, und ob Er ſich über einige von den Magnaten beſchweret habe. Was aber den Grund anlanget, habe ich die genaueſten Nachrichten zur Hand gehabt, die nicht das geringſte, weder von mit Gold gefüllten Weinflaſchen, noch von einer anderen Art, wodurch man denen Senatoren Geſchencke überbracht hätte, melden. Es ſind auch ſonſt Umſtände, welche die Sache unglaublich machen. Die Dantziger haben ihre Abgeordneten, nur zweymahl ins Lager geſchickt. Beyde mahle wurden ſie gleich bey ihrer Ankunfft vor den König gelaſſen, und beyde mahle ohne Verzug abgefertiget, da ſie gleich in die Stadt kehrten und weder Zeit noch Gelegenheit hatten, mit den Senatoren ins beſondere zu handeln, und ſie zu beſchencken.

Fortgeſetzte Feindſeeligkeiten.

1577. keiten (*) von neuen an. Die Dantziger waren zuweilen in Ausfällen glücklich, welches die Polen durch hefftiges Canoniren, und einwerffen feuriger Kugeln, obwol ohne beſonderen Schaden, zu rächen ſuchten, deren letzteren man in einer Nacht über zwey hundert und dreyßig gezehlet hat.

Die Dantziger Feſtung Weichſel-Münde wird vom Oberſten Weyher belagert.

An eben dem Tage da der König ſein Lager vor der Stadt aufſchlug, legte ſich der Oberſt Weyher mit einem Teutſchen Regiment von Knechten und Reutern, und etzlichen Geſchwader Polen vor die Feſtung Weichſel-Münde, und nachdem er ſich aufs beſte verſchantzet, hub er die Belagerung mit einer ſcharffen Canonade an, dem die Beſatzung ſo aus einem Fahnlein Knechte unter einem Haubtmann beſtand, nichts ſchuldig blieb. Am anderen Julii Abends ſchickten die Dantziger aus der Stadt, acht hundert Hacken-Schützen und drey hundert zwantzig Schotten, unter dem Oberſt-Lieutenant Claus von Ungern und dem Krieges-Raht George Farensbeck (**) in Böten und Kahnen herunter, die, nachdem etzliche aus der Feſtung zu ihnen geſtoſſen, des Morgens frühe den zum Theil ſchlaffenden Feind, in ſeinem Lager an zweyen Enden angrieffen, alles was vorkam erlegten, und den Oberſten Weyher ſelbſt, nebſt einigen wenigen, zu ſeinen Reutern, die etwas davon in einem beſonderen Lager ſtanden, die Flucht zu nehmen zwungen. Hieſelbſt eroberten ſie das bey Lübſchau verlohrne grobe Geſchütz wieder, auſſer zwoen Waſſer-Katzen, an deren Stelle aber einige Stücke des Feindes, vierzehn zuſammen, mit vielem Kraut und Lot. Von Seiten der Stadt war der Verluſt ſehr gering, auſſer daß man einen Schottiſchen Capitain, Namens Robert Gurlai, der, wie er auf Annäherung der Polniſchen Reuter in ein Bott ſpringen wolte, ſelbiges verfehlte und ertranck, einbüſte. Der gröſte Vortheil war, daß der Feind die Münde auf eine Zeitlang verließ, und die Stadt eine freye Communication mit ihrem Hafen wieder erlangte.

Und aus der Stadt entſetzet.

Die Belagerung wird aufgehoben.

Dantziger ſchicken Partheyen aus.

Inzwiſchen wie der Angrieff daſelbſt geſchah, hielte man die Beſatzung in der Stadt in guter Bereitſchafft, that öfftere glückliche Ausfälle, und ſchickte ſtarcke Partheyen ins Land, davon die eine den 10. Jul. viertzig Laſt Weitzen, 170. Stück Vieh, und andere Beute zurück brachte. Der Feind hergegen fuhr fort auf die Stadt zu canoniren, und Steine, deren etliche 150. Pfund und mehr gewogen, doch ohne ſonderlicher Beſchädigung, einzuwerffen, biß er den 15ten das Lager auf dem Berge verließ, die Belagerung der Stadt gäntzlich aufhob, und ſeine Abſichten bloß auf die Weichſel-Münde richtete.

Der König hebt die Belagerung der Stadt auf.

Und ziehet ſich nach der Münde.

Nach dem Abzuge verlegte der König ſeine Truppen ins Dantziger Werder, erwartete von Königsberg mehr grobes Geſchütz, Pulver

---

(*) Wie wol man auch währendem Stillſtande ſich der Thätlichkeiten nicht gäntzlich enthalten.

(**) Dieſe beyde Perſonen haben der Stadt in der Belagerung gute Dienſte gethan, und waren ihr vom Könige in Dännemarck überlaſſen worden.

ver, Bley und anderes Krieges-Geräht, und aus Siebenbürgen Hülffe an Volck zu Roß und zu Fuß, und marchirte den 7. Auguſti in die 20. Tauſend Mann ſtarck, die Stadt vorbey, unter vielfältigen Scharmützeln, nach gedachter Feſtung. Seine Majeſtät ließ das Lager zwiſchen dem Dorff Strieß und dem See-Strande ſchlagen, und 17. Fähnlein gegen die Feſtung anrücken, die ſich an dem Ort, wo kurtz zuvor der Oberſt Weyher geſtanden, ſetzten, und den 9. Auguſt mit der Belagerung den Anfang machten. 1577.

So abermahls belägert wird.

Die Dantziger, ſo um dieſe Zeit, den Lubliniſchen Caſtellan Firley mit ſeinen bey ſich habenden Leuten, in der Scharffau überfielen, und ihn in die Flucht trieben, hatten daſelbſt zur tapfferen Gegenwehr gute Anſtalt gemacht, lieſſen auch das gantze Regiment Schotten unter ihrem Oberſten Stuart, ſich gerade gegen die Polen über lagern, welche die Fahrt offen hielten, damit was an Volck und andern Nohtwendigkeiten zur See ankam, ſicher in die Stadt könte gebracht werden.

Gemachte Gegenveranſtaltung.

Von hier waren den 5. Jul. ein Rathmann, und der Krieges-Raht Farensbeck, nach Dännemarck gegangen, um die daſige Königliche Majeſtät zu bewegen, die Weiterung mit dem Könige von Polen gütlich zu vermitteln, und die Stadt mit Gelde und Krieges-Nohtwendigkeiten unter die Arme zu greiffen. Die Abgeſandten langten, nach gehabter guten Verrichtung, auf einer Pincke in Begleitung von vier Däniſchen Galeeren und einem Orlogs-Schiff den 20. Auguſt auf der Rhede wieder an. Sie brachten nicht nur die Verſicherung zurück, daß der König von Dännemarck an Jhro Königl. Majeſtät von Polen eine ſtatliche Geſandſchafft ſchicken wolte, ſondern hatten auch 20000. Thaler an baarem Gelde, 2. Carthaunen, 12. Noht-Schlangen 6. Laſt Korn-Pulver, und einen ziemlichen Vorraht an Kugeln bey ſich. Die Polen ſuchten ihnen zwar das Einlauffen zu verwehren, ſchoſſen auch zu dem Ende hefftig auf die Däniſche Schiffe, konten aber nicht verhindern, daß man nicht alles glücklich in die Stadt ſolte gebracht haben.

Dantziger Geſandte nach Dännemarck und derſelben gute Verrichtung.

Ankunft etzlicher Däniſchen Galeeren und eines Orlog-Schiffs.

Mitlerweile hatte der Feind durch das beſtändige Schüſſen, und werffen der glüenden Kugeln und anderer brennenden Materien, den Thurm ſambt der Laterne in der Feſtung herunter geworffen, die Seite gegen der Weichſel nebſt den beyden Blockhäuſern in den Brand gebracht, und die Feſtung dermaſſen zugerichtet, daß niemand darinnen bedeckt ſeyn mögen: daher die Beſatzung, mit dem was ſie retten können, ſich theils ins freye Feld, theils zu den Schotten, in die von ihnen aufgeworffene Schantze begeben müſſen. Den 23. ſetzten die Polen unter beſtändigem Feuer und Dampff ihrer Canonen, in dreyen Boten Volck über die Weichſel, an das Bollwerck der Feſtung aus, und die Teutſchen ſo die nächſten waren auf die der Feind traff, wurden zwar anfangs von der Menge übermännet, und zu weichen gezwungen, aber bald darauf von den Schotten unterſtützet. Mitten im Treffen kamen drey Bürger Compagnien aus der Stadt gezogen, ſo

Die Münde wird durch Feuer ſehr beſchädiget.

Die Polen ſetzen Volck über und faſſen unter der Feſtung Poſto.

Vorgefallenes Treffen.

die

1577.

Der Feind gräbt ſich ein.

Die Dantziger werffē Gegen-Schantzen auf.

Abermahliges Treffen.

ſo die beſchädigte Feſtungs-Wercke ſolten ergänzen helffen, auf deren Anſicht der Feind zu weichen anfieng, doch auf dem Bollwerck Stand hielt, und, weil die Nacht einbrach, ſich daſelbſt zu verſchantzen Zeit bekam. Die Dantziger, beydes Bürger und Soldaten, thaten auf ihrer Seite ein gleiches, warffen eine Schantze gegen die Weichſel und eine andre gegen das Bollwerck auf, und brachten es in der Nacht ſo weit, daß ſie auf den Morgen ſich des groben Geſchützes, aus denſelben bedienen konten. Den folgenden Tag, nachdem der Feind friſchen Entſatz bekommen, die Dantziger den Ihrigen auch etzliche hundert Schützen und Knechte unter dem Oberſten von Cöllen und dem Krieges-Raht Farensbeck zu Hülffe geſchicket, gieng das Treffen von neuen an, welches von beyden Theilen viel Volck, doch mehr von Polniſcher Seite, gekoſtet. Die Dantziger verlohren dabey ihren Oberſten. Farensbeck (*), und faſt alle Schottiſche Capitains wurden verwundet, die geringeren Befehlshaber und Gemeinen hat man nicht gerechnet. Die Polen behaubteten ihren Poſten auf dem Bollwerck, weil ſie unter ihrem Geſchütz, ſo jenſeits der Weichſel, gleichſam bedeckt lagen, dorfften ſich aber wegen der guten Gegenverfaſſung weder an die Feſtung noch an die Schantzen machen.

Die Polen ſchlagen eine Brücke über die Weichſel.

Gute Anſtalten der Dantziger.

Die Brücke wird entzwey gereñt.

Worauf die Polen das Bollwerck verlaſſen.

Ein jeder hielte ſich alſo in ſeinem Vortheil. Den 26. Auguſt ſchlugen die Polen eine Brücke über die Weichſel, um das Bollwerck gleichſam mit ihrem Lager zu verknüpffen, und im Stande zu ſeyn, zu aller Zeit, ſo viel Volck als man wolte, hinüber zu bringen. Denen Dantzigern ſchiene dieſes ſehr gefährlich zu ſeyn, weswegen ſie die Beſatzung der Feſtung mit zwo bis drey Soldaten Fahnen verſtärckten, etzliche Compagnien Bürger herausſchickten, und täglich einen Rahtmann, einen Gerichtsverwandten, und zweene Qvartiermeiſter daſelbſt beſtellten, die nicht nur auf alles ein wachſames Auge haben, ſondern auch bey den Vorfallenheiten die nöhtige Ordres geben ſolten. Daneben war die Stadt auf die Zernichtung obgemeldter Brücke bedacht, und ließ zu dem Ende zween Kahne mit Pech, Theer und anderen brennenden Sachen zubereiten, um dieſelbe dadurch anzuzünden, allein die beyde Gefäſſe giengen im Feuer auf, ehe ſie die Brücke erreichen konten. Den 1. September, bedienete man ſich eines ſtarcken Schiffes, von der Art, ſo man Boyert nennet, welches mit vollem Winde an die Brücke lieff und ſelbige in Stücken brach. Viele von den Polen, wie ſie das Schiff anſeegeln ſahen, hatten ſich vom Bollwerck ins Lager zurück gezogen, die übrigen wurden von den Dantziger ins Waſſer getrieben, dabey die Däniſchen Galeeren durch beſtändiges Schieſſen gute Dienſte thaten.

Die Belagerung wird aufgehoben.

Durch dieſe Begebenheit entfiel denen Feinden die Hoffnung die Feſtung zu gewinnen, und der ſich ereignende Mangel an Kraut und Lot, nebſt dem Abgang des brauchbahren Geſchützes, nöhtigte ſie, die

Bela-

(*) Er wurde darauf an des von Cöllen Stelle, als Oberſter in der Stadt Beſtallung genommen.

1577.
Abzug der Polniſchen Truppen. Der König begiebt ſich nach Marienburg.

Belagerung aufzuheben. Den dritten September zogen ſie ſich zurück ins groſſe Lager, von dannen der König den 6. mit der gantzen Armee aufbrach, den vorigen Weg über die Berge zurücknehmende, biß Er bey Pruſt, zwiſchen der Radaun und Kladau zu ſtehen kam, und daſelbſt etzliche Tage raſtete. Von hier erhub ſich Jhro Majeſtät nach Marienburg, und die Truppen wurden in die umliegende Dorffſchafften einqvartieret. Auf dem March muſten die Dantziger Ländereyen herhalten, da man die Höffe, Staal und Eyſen-Hammer, und gantze Dorffſchafften im Rauch aufgehen ließ.

Der Dantziger Unternehmungen zu Waſſer gegen das Ermelländiſche und gegē die Stadt Elbing.

Hierauf bewogen die Dantziger den in ihrem Hafen liegenden Däniſchen Ammiral (*), mit ſeinen unterhabenden Galeeren und ihren eigenen Fahrzeugen ins Haf zu lauffen, die Fahrt zur See auf Elbingen zu ſtöhren, und bey Gelegenheit in dem Ermelländiſchen Stifft und den herumliegenden Oertern Beute zu machen. Sie gaben Jhm vier Pincken, zweene groſſe Kahne, und etzliche Böte zu, und verſahen dieſe kleine Flotte mit gnugſamer Mannſchafft, ſo, daß ſich auf derſelben in die drittehalb tauſend Mann, unter denen viel freywillige waren, befanden, über die der Stadt-Oberſte, Graw Ferdinand von Hardeck, das Commando führen ſolte. Der erſte Verſuch geſchah im Stifft Ermelland, allwo man die Braunsberger auf fünff tauſend, Frauenburg und die daſigen Dom-Herren, auf zehn tauſend Thaler brandſchatzte. Hernach kamen die Dantziger vor Elbing, ſchickten einen Trompeter in die Stadt, begehrten zur Unterredung Abgeordnete, und wie dieſelben ausblieben, zündeten ſie den 18. September, die Laſtadie und die Speicher an, ſetzten Volck an Land, plünderten und brandten Höfe- und Häuſer aus; biß ihnen der König von Marienburg, eine Anzahl Siebenbürger und Polniſcher Heiducken entgegen ſchickte, da in verſchiedenen Scharmützeln, von beyden Theilen, einige getödtet, und verwundet worden. Bey dem Abzuge verſenckten ſie den Elbingiſchen Hafen, und brachten in die 70. Schiff groß und klein, ſo ſie unterwegen genommen, zurück, deren innhabende Güter geloſſet, und zur Stadt Nohtdurfft verwand wurden, mit dem Unterſcheid, daß denen ſo mit Däniſchen Päſſen verſehen waren, der Wehrt mit Gelde gutgethan, die anderen aber als gemachte Prieſen angeſehen wurden (**).

Die eine groſſe Anzahl Schiffe aufbringen.

Bemühungē die Stadt beym Könige auszuſöhnen.

Nunmehro fieng man ernſtlich an vom Frieden zu reden. Die Stadt hatte nach der abgebrochenen Handlung ihre Bereitwilligkeit dazu, in Brieffen an den König und an die Reichs-Senatoren zu erkennen gegeben, allein die gewünſchte Antwort nicht erlangen können. Jm Monath Auguſt ſandte die Ritterſchafft der Gebieter Putzig und

---

(*) Erich Munck. Er hatte, wie oben erwehnet, die Dantziger Abgeordneten aus Dännemarck mit einem Orlogs-Schiff und vier Galeeren nach Hauſe begleitet, ſich bißher in den Hafen aufgehalten, und bey Gelegenheit, aus den Galeeren, mit dem groben Geſchütz denen Polen Schaden zugefüget.

(**) Wer mehr Umſtände von dem, was ſich vor, in, und nach der Dantziger Belagerung zugetragen, zu wiſſen verlanget, der leſe Georg. Knopffs Beſchreibung des Krieges ſo der König Stephanus wieder die Stadt Dantzig geführet.

Wozu der Adel aus den Gebietern Putzig und Mirchau seine Vermittelung anträgt. Derselben Abgeschickte an die Stadt, und deren Vorschläge.

Erklährung der Stadt.

1577. Mirchau im Pommerellischen, nach vorhergegangener Zusammenkunfft, ihre Abgeordnete an den König, mit unterthänigster Bitte, der Stadt Dantzig, als einem ansehnlichen Gliede der Preußischen Provintz, in Gnaden zu schonen, und ihr den bißher gehofften Frieden zu gönnen. Seine Majeſtät bezeugte dazu geneigt zu seyn, wenn nur vorher die Stadt, der letzlich ihren Geschickten gegebenen Königlichen Abfertigung nachkommen wolte. Dieſe Erklährung brachten die Abgeordneten ihren Brüdern zurück, welche bald hernach an die Dantziger schickten, um ſie zu erſuchen, daß wo die zwiſchen dem Könige und ihnen annoch ſtreitige Puncte alſo beſchaffen wären, daß darinnen, ohne Verletzung der Stadt beſonderen Freyheiten, etwas könte nachgegeben werden, ſie zu Verhütung weiteren Verderbens ſolches thun möchten. Den 29. Auguſt gaben oberwehnte Abgeſandten (*) ſämbtlichen Ordnungen, von ihrem Anbringen vorläuffigen Bericht, ertheilten ihr Gutachten von Treffung eines Waffen Stillſtandes, und ſuchten den folgenden Tag, nachdem ihnen die jüngſte Erklährung des Königes gegen die Stadt, war bekandt gemacht worden, durch gute Vorſchläge, eine nähere Ubereinſtimmung zu treffen. Sie meynten ,,daß, wenn der König ,, die Stadt durch Geſandte auffordern ließ, und anſtat des begehrten ,, Reverſes, in derſelben beſiegelten Inſtruction ausdrücklich gelobete, ,, ſie bey ihren Freyheiten zu erhalten, die Ordnungen mit ſolcher ,, Verſicherung zufrieden ſeyn, ohne ferneren Bedencken den Huldigungs-Eyd ,, leiſten, das Krieges-Volck enturlauben, und es unter ,, ihrem Oberſten, dem Könige wieder die Moßkowiter überlaſſen ,, könten. Die ehmahlige Commißion müſte durch die Clauſul, ,, ſo ferne ſie den Privilegien gemäß / gäntzlich entkräfftet, und ,, was denenſelben entgegen, auf einem Reichs-Tage abgeſtellet werden; ,, mit denen zur Ausſöhnung des Königes geforderten zweymahl hundert ,, tauſend gulden, glaubten Sie, hätte es allbereit ſeine Richtigkeit ,,. Als hiebey der Präſidirende Burgermeiſter fragte, ob nicht vorher die Acht ſolte aufgehoben, die gefangenen Abgeſandten auf freyen Fuß geſtellet, und eine gäntzliche Vergeſſenheit der vorgegangenen Feindſeligkeiten, zugeſtanden werden: hielten ſolches alles des Adels Send-Boten, für allerdiengs nöhtige Präliminarien. Worauf die Ordnungen ſchrifftlich ſich erbohten, ,, daß Sie, wenn ſolches geſchehen, ſie ,, auch wegen des Königlichen in Polen geleiſteten Eydes, wegen ihrer Religions- ,, und anderen Freyheiten, und wegen des völligen Friedens würden ,, ſeyn verſichert worden, dem Könige die Thöre öffnen, die Huldigung ,, ablegen, und, ſo bald es wegen der Entrichtung des ihnen rückſtändigen ,, Soldes geſchehen könte, die Soldaten enturlauben wolten. ,, Es brauchte nicht, daß Seine Majeſtät ſie durch beſondere Botſchaffter ,, auffordern ließ, weil ſie ſich jederzeit unter gewiſſen unentbehrlichen ,, Bediengungen zur Unterthänigkeit bereitwillig erzeiget. Hergegen ,, müſte die Commißion und derſelben Conſtitutiones, als Dinge ,, die den gemeinen Grund-Geſetzen entgegen wären, gäntzlich aufgehoben ,, werden: und zur Erlegung der 200000. Gulden hoffte die Stadt,

anjetzo

(*) Reinhold Krakau, Joſua Janowitz und Valentin Uberfeld.

1577.

„anjetzo nicht verbunden zu ſeyn, nachdem die Sachen ein gantz anders Ausſehen gewonnen, und ſie an ihren Ländereyen von den Königlichen Truppen einen ſolchen Schaden erlitten hätte, der nicht mit fünff mahl ſo viel Geldes zu erſetzen wäre„. Mit dieſer Erklährung kehrten die Abgeordneten in das Königliche Lager, ſo damahlen noch zwiſchen Strieß und der See ſtand, würckten noch eines und das andere vor die Stadt aus, und waren im Begrieff die Handlung fortzuſetzen, die aber abgebrochen wurde, wie ſich neue Friedens-Vermittler bey der Stadt angaben.

Neue Friedens Vermittler.

Die Provintz Lieffland ſchickte um dieſe Zeit zween Deputirte (*) an den König, welche Seine Majeſtät um Hülffe wieder Moßkau baten. Weil nun der König ſich mit der zwiſchen Ihm und den Dantzigern ſchwebenden Uneinigkeit entſchuldigte, trugen die Lieffländiſchen Abgeordneten ihre Perſonen an, die Stadt auf friedliche Gedancken zu leiten, welches Seine Majeſtät ihnen gnädigſt erlaubte. In ſolcher Abſicht kamen ſie, nach erhaltenem Geleit, den 11. September zu Dantzig an, und brachten eine gewiſſe Königliche Verſicherung, wegen Beſtätigung der Privilegien, mit ſich. Ihre Bemühungen waren in ſo weit fruchtloß, weil alles in dem vorigen Stande blieb, und ſie nichts mehr erhielten, als daß die Stadt ihnen auftrug, ſich bey Königl. Majeſtät dahin zu bearbeiten, daß ſie vorgängig von der Acht entbunden, in den Genus ihrer Vorrechte geſetzet, ihr eine gäntzliche Amneſtie deſſen was vorgegangen zugeſtanden, und die gefangenen Geſandten auf freyen Fuß geſtellet werden möchten.

Die nichts ausrichten.

Nebſt dem hielten es ſämbtliche Ordnungen zum Frieden höchſtförderlich, daß aus dem Mittel der Königlichen Räthe, gewiſſe nicht verdächtige und zur gemeinen Ruhe geneigte Perſonen in die Stadt geſchicket würden, mit denen man die übrigen Puncte zur Richtigkeit bringen könte. Weil aber bald hernach, die Liefländiſche Abgeordneten nach Hauſe kehren muſten, wurden ſie verhindert, das angefangene Werck weiter fortzuſetzen.

Die Dantziger erſuchē die in Marienburg zugegen ſeyende Teutſche Chur- und Fürſtl. Ge-

Es fiel demnach dieſe Mühe auf andere Perſonen. Eine nohtwendig erachtete Aenderung in der Hertzoglich Preußiſchen Regierung, von der ich unten zu reden Gelegenheit nehmen werde, hatte die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, den Adminiſtrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, den Maggrawen von Anſpach, den Hertzog von Würtenberg, die Land-Grawen zu Heſſen, und die Hertzoge in Pommern veranlaſſet, ihre Geſandte (**) nach Marienburg, allwo ſich da-

---

(*) Joh. Taube Freyherr zu Furt und Sechswegen, Fromhold von Tieſenhauſen der Liefſl. Ritterſchafft Marſchall.

(**) Die Geſandten waren von Chur-Sachſen, die Rähte, Abraham Bock, und D. Andr. Pauli; von Chur-Brandenb. Abr. von Bruneberg Verweſer zu Croſſen und Comter auf Lago, und Chriſtoph Maienburg Churfürſtl. Raht; von wegen Magdeburg Otto von Ramin Raht; Von Anſpach, Wilh. Herr zu Heideck, Hans Paul von Schomberg Haubtmann zum Hoff, Georg. von Wambach und D. Caſp. Brantner;

1577. ſandte dieſe Mühwaltung über ſich zu nehmen, wozu dieſe bereit zu ſeyn verſichern.

mahls der König nebſt vielen Senatoren aufhielte, zu ſchicken. Zu dieſen nahmen die Dantziger ihre Zuflucht, und erſuchten ſie um die Vermittelung eines billigen Friedens: Die ſich darauf gantz geneigt und willig erklährten, und vermeldeten, daß ſie unter andern, ſolches von ihren Herren im Befehl hätten, es ſolte nur die Stadt ihre Abgeordneten, zu deren Sicherheit, der König ein Geleit zu geben ſich erbohten, mit dem forderſamſten nach Marienburg ſchicken.

Die gefangenen Dantziger Abgeſchickten erlangen ihre Freyheit.

Einige der Teutſchen Geſandten kommen in die Stadt.

Es wird mit ihnen conferiret.

Man legte es inzwiſchen als ein Vorzeichen eines glücklichen Ausganges aus, da die bißher gefangen gehaltene Dantziger Abgeordneten (*) ihre Freyheit erlangten, und den 27. September nach Hauſe kamen: wofür die Ordnungen in einem Schreiben Königl. Majeſtät unterthänigſt danckten, und von der übernommenen Vermittelung der Teutſchen Geſandten, Nachricht gaben: an welche ſie ins beſondere ſchrieben, daß einige aus ihrem Mittel mit Königlicher Erlaubniß, in die Stadt kommen möchten, mit denen man in Handlung treten könte. Den 4. October langten einige von ihnen hieſelbſt an, da die übrigen in Marienburg zurück blieben. In der offentlichen Audientz auf dem Raht-Hauſe, redete der Chur-Sächſiſche Abgeſandte, Abr. Bock, von des Königes Zuneigung zum Frieden, und daß die Stadt nicht alles ſo genau ſuchen, ſondern etwas in Anſehung der jetzigen Bewandnis nachgeben müſte. Man ernandte hierauf aus allen Ordnungen gewiſſe Perſonen, die mit den Abgeſandten, etzliche Tage conferirten, biß dieſe, mit einer ſchrifftlichen Erklährung von Seiten der Stadt, nach Marienburg, dem Könige davon Bericht abzuſtatten, kehrten; doch zu beſſerer Fortſetzung der angefangenen Handlung, drey Perſonen aus ihrem Mittel hinter ſich lieſſen.

Und dem Könige davon Bericht abgeſtattet.

Deſſen Vorſchläge an die Stadt.

Jene thaten dem Könige in Gegenwart der Senatoren und Hof-Bedienten, von allen mündlichen Bericht, welchen Seine Majeſtät ſchrifftlich abgefaſt zu haben verlangte, und da ſelbiger denen dazu verordneten Commiſſarien übergeben, auch mit ihnen einige Unterredungen gepflogen worden, bekamen ſie im Namen des Königes ſchrifftliche Vorſchläge, die ſie den 2. November in die Stadt zurück brachten, und denen dazu geſetzten Perſonen einhändigten, auch hernach ſämbtlichen Ordnungen, was vorgegangen, ſelbſt vortrugen. Dieſe nahmen, alles zur ferneren Berahtſchlagung zu ſich, worauf ſie die Abgeſandten erſuchen lieſſen, ſich bey dem Könige durch ein Schreiben zu erkundigen, ob man nicht etwas mehreres erhalten könte, weil ſonſt die Handlung

---

ner; von Wirtenberg, Albrecht Graw zu Löwenſtein; von Heſſen, Burckhard von Calenberg und D. Nic. Theophilus, Rähte; Aus Pommern, Teſſen Kleiſt, Haubtmann auf Stettin und Belgrad und D. Joach Ecger.

(*) Der Burgermeiſter Conſtantin Ferber und der Rahtmann George Roſenberg, die, wie ich oben erzehlet, nach abgebrochener Brombergiſchen Handlung, gefänglich auf das Schloß zu Lencic waren gebracht worden. Im Maÿ Monaht wurden ſie getrennet, und der Rahtmann nach der Schlauſe gebracht, der Burgermeiſter aber an dem vorigen Ort biß zu Ausgang des Junii gelaſſen, da man ihn nach Marienburg aufs Schloß führte, allwo er ſo lange geblieben, biß er nebſt dem Rahtmann ſeine Freyheit erlanget.

1577.

Fortgeſetzte Handlung zwiſchē dem Könige und der Stadt.

lung vom Frieden vergeblich ſeyn würde. Die Abgeſandten ſchrieben an den König und an die beyde Cron-Cantzler, und wie in der Antwort Hoffnung gegeben ward, daß man ſich näher erklähren dörffte, ſetzten ſie die Unterredungen mit den Deputirten der Stadt fort, biß ſie mit einem neuen Entſchluß, und einem Dantziger Secretaire, der Brieffe an den König und an die Cron-Cantzler hatte, abermahls nach Marienburg abreyſeten. Der Secretarius kam den 26. November mit neuen Bediengungen zurück, welche die Stadt beantwortete, und, weil man nunmehro in den Haubt-Sachen einig zu ſeyn ſchiene, bald hernach ein ſicher Geleit für ihre Abgeordnete erhielte, die das rückſtändige in Marienburg zur Richtigkeit bringen ſolten. Sie (*) kamen daſelbſt den 5. December an, und conferirten bloß mit den Geſandten der Teutſchen Chur- und Fürſten, die von allem den Reichs-Senatoren Theil gaben, von dieſen des Königes Erklährungen einnahmen, und ſie den Abgeordneten der Stadt zurückbrachten. Die Sache gediehe endlich durch unermüdeten Fleiß der Vermittler ſo weit, daß man, den eilfften deſſelben Monahts, die zur gäntzlichen Beylegung abgefaſte Schrifften überſehen, die Exemplarien gegen einander halten, und ins reine bringen konte.

Dantziger Abgeordneten kommen nach Marienburg.

Glückliche Endſchafft der bißherigen Handlung.

Folgenden Tages frühe, verſammleten ſich die Senatoren, und die anweſende Hof-Bediente beym Könige, auf dem Schloß, und nachdem die erſten biß gegen den Mittag gerahtſchlaget hatten, wurden die Chur- und Fürſtliche Geſandten geruffen, ſo die Dantziger Abgeordneten in ihr Qvartier fordern lieſſen, und, auf erhaltene ausdrückliche Königliche Erlaubniß, mit denſelben, unter einem groſſen Zulauff von Volck, ſich zu Fuß aufs Schloß verfügten. Der König ſaß auf einem Thron in dem groſſen Gemach, und zur rechten auf einer Banck an der Mauer die Reichs-Senatoren, bey denen ein Theil der Teutſchen Abgeſandten, die anderen aber auf einer Qver-Banck gegen den Königlichen Thron, ſich niederlieſſen, zur lincken des Königes ſtanden der Unter-Cantzler, die Secretarien und andre Hof-Bedienten. Denen Dantziger Abgeordneten ward die Stelle in der Mitte zwiſchen dem Thron und der Qver-Banck angewieſen. Wie alſo ein jeder auf das, was vorgehen ſolte, ſeine Gedancken gerichtet hatte, erinnerte der Cron-Unter-Cantzler die Geſchickten der Stadt, ihre dem Könige ſchuldige Abbitte abzulegen: worauf der Syndicus, das zuvor beliebte Formular (**) in Lateiniſcher Sprache langſam herlas, welches der Unter-Cantzler beantwortete: „Daß der König auf vorhergegangenes Erkenntnis, „und geſchehene Abbitte, der Stadt die Fehler erlieſſe, ſie in allen „Stücken in den vorigen Stand ſetzte, und das wieder ſelbige abge„ſprochene Decret gäntzlich tilgete; dabey Seiner Majeſtät Wille wä„re, daß ſie vor die getreueſte Stadt, ſo wie alle übrige Königliche „Un-

Die Dantziger Abgeordneten bekommen Erlaubniß ſich zum Könige zu verfügen.

Thun Abbitte.

(*) Zu der Geſandtſchafft waren Perſonen aus allen dreyen Ordnungen genommen worden, und hatte man aus dem Raht, diejenigen ernennet, deren ſich die Stadt in den beyden Verſchickungen nach Thoren und Bromberg ehmahls bedienet.

(**) George Knopff hat es zu Ende ſeiner Beſchreibung des Krieges zwiſchen dem König Stephano und der Stadt beygefüget.

1577. Werdē zum Hand-Kuß gelaſſen, nachdem die Stadt vorher der Acht entbunden worden.

,,Unterthanen gehalten, und das Decret der Aufhebung der vorhin ,,ergangenen Acht, ſo wol wegen der jetztlebenden, als auch der ,,Nachkommen, offentlich verleſen und verlautbahret werden möchte,,. Wie das letztere von dem Andrea Patricio geſchehen, und das Decret denen Abgeordneten war zugeſtellet worden, näherten ſie ſich dem Thron und wurden von Jhr. Majeſtät allergnädigſt zum Hand-Kuß gelaſſen. Der Syndicus beſchloß die gantze Handlung mit einer Rede, darinnen er nebſt GOtt, Königlicher Majeſtät für den gegebenen Frieden, und andere Gnaden-Bezeugungen, denen Chur- und Fürſtlichen Abgeſandten für den geneigten Beytrag, unterthänigſten und ergebenſten Danck abſtattete.

Danckſagungs-Rede des Dantziger Syndici.

Der Dantziger Achts-Aufhebung wird offentlich bekannt gemacht.

Hiemit traten die Dantziger Geſchickten aus dem Gemach, denen die anderen Anweſende folgten und ein jeder verfügte ſich in ſein Qvartier. Noch an demſelben Tage wurde die Achts-Aufhebung durch einen Woſzny auf dem Schloß, aus dem Fenſter, und in der Stadt auf dem Marckte offentlich verlautbahret, folglich der getroffene Friede allen bekant gemacht.

Artickel des geſchloſſenē Vergleichs.

Die Bedingungen auf welche derſelbe geſchloſſen worden, ſind: daß die Stadt, nach gethanener Abbitte, zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit und Gehorſams, dem Könige, innerhalb fünff Jahre zweymahl hundert tauſend Gulden, in fünff Termine, den erſten auf Michaelis des nächſten Jahres, hernach beſtändig auf Johannis, jedesmahl 40000. Gulden zahlen; den Huldigungs-Eyd ohne Verzögerung, nach dem Formular der Preußiſchen Städte, welches der König Alexander in die Statuta einrücken laſſen, in die Hände der Königlichen Commiſſarien ablegen; die Soldaten aufs baldigſte enturlauben; zur Wieder-Aufbauung des Kloſters Oliwe 20000. Gulden in den fünff folgenden Jahren, jedesmahl auf Oſtern 4000. erlegen; die zum Zeichen der Ober-Herrſchafft, dem Könige alle Jahr zu zahlen ſchuldige Gelder, Krafft der alten Privilegien und Gewohnheiten zur gehörigen Zeit abtragen; und ihre Schuld-Forderungen an die Crone, zur Berahtſchlagung des nächſten Reichs-Tages ausgeſetzt laſſen ſolte. Dagegen bezeugete der König, daß Er der Stadt die Beleidigung gäntzlich verziehen; die Acht aufgehoben; alle ihre Rechte und Privilegien, krafft des zu Krakau bey der Crönung dem Polniſchen Reich geleiſteten Eydes, ſo ſich ebenfals auf die Preußiſche Lande, folglich auf die Stadt Dantzig erſtreckte, ſchrifftlich beſtätiget; und ins beſondere ſie wegen des freyen Gebrauchs der Religion, nach dem Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniß verſichert hätte; welches vorangezeigte Seine Majeſtät zu halten und zu erfüllen bey Dero Königlichem Wort gelobte. Daneben erließ der König den Dantzigern die in währendem Kriege, an ſeinen und ſeiner Unterthanen Gütern verurſachte Schaden, und verſprach, ſie wieder alle deswegen zu machende Anſprüche zu ſchützen; das Kloſter Oliwe ausgenommen, als um deswillen die obgemeldte Summe müſte erleget werden. Von den confiſcirten Gütern der Stadt, ſolten ihr die unbeweglichen wieder abgetreten, die beweglichen

1577.

aber, woferne ſie nicht über 30000. Gulden ſich belieffen, vor verlohren geachtet, wo ſie aber ein mehreres austrügen, der Uberſchuß gut gethan werden. Alle Urtheile, Decreta, Edicta &c. ſo zum Nachtheil der Stadt, oder der zur Stadt gehörigen Oerter und Perſonen, ergangen, ſolten aufgehoben; denen Soldaten und anderen, ſo der Stadt mit Raht und würcklicher Hülffe beygeſtanden, deswegen kein Verdruß oder Ungemach, und denen Krieges-Leuten beym Abzuge kein Schade zugefüget werden. Die Gebrechen, ſo aus der Commißion Sigismundi Auguſti herrührten, verſchob der König biß auf den Reichs-Tag, alsdenn Er mit Einrahten der Senatoren, das was unrechtmäßig wäre, aufheben wolte; und biß dahin blieb auch die Sache wegen des Pfal-Geldes ausgeſtellt. Zuletzt ward wegen des Königlichen Einzuges in die Stadt verabredet worden, daß wenn es Seiner Majeſtät gefallen möchte, ſich dahin zu erheben, Sie vor die Sicherheit der Stadt, nach dem Exempel Dero Vorfahren, Sorge tragen würden. Dieſem Vergleich waren die Namen der Anweſenden Senatoren und Hoff-Bedienten beygefüget.

Verſicherungen der Religion u. anderer Privilegien wegen.

Selbiger wurde hierauf denen Abgeordneten der Stadt unter dem Reichs-Siegel ausgefertiget, und ihnen zugleich die Originalia von Aufhebung der Acht, und der Beſtätigung der Religions-Freyheit, von der Confirmation aber der Privilegien nur eine Abſchrifft gegeben (*), weil das Original die Königlichen Commiſſarien ſelbſt nach Dantzig bringen, und nach eingenommener Huldigung, übergeben ſolten.

Anſuchen der Dantziger Geſchickten beym Könige wegē der Müntze und Aufräumung d' verſenckten Weichſel-Fahrt.

Ehe die offtgedachte Dantziger Geſchickten, von Marienburg aufbrachen, hielten ſie durch den Sendomiriſchen Woywoden beym Könige an, daß der Stadt, nachdem in währender Belagerung angefangenen Schrott und Korn, ferner zu müntzen, erlaubet ſeyn, und die Weichſel ſo der König zur Hemmung der Fahrt an einigen Oertern hatte verſencken laſſen, auf gemeine Unkoſten wieder aufgeräumet werden möchte. Das erſtere gab Seine Majeſtät biß gegen den Reichs-Tag nach, allein das letztere ward abgeſchlagen: wiewol der Sendomiriſche Woywode, ſie vertröſtete, daß Er, als Staroſte von Marienburg, die Einwohner des groſſen Werders zur Aufräumung der Weichſel anhalten wolte.

Auffbruch derſelben vō Mariēburg.
Königliche Commiſſa-

Hierauf nahmen Sie den 13. December bey den Chur- und Fürſtl. Geſandten und anderen vornehmen Herren Abſchied, reyſeten denſelben Tag ab, und kamen den folgenden in Dantzig an. Jynen folgten den 15. Die Königlichen Commiſſarien (**) die

---

(*) Vorangezeigte Stücke ſind bey dem angezogenen Tractat des Georg. Knopfs zu finden. Sie ſtehen auch in einer beſonderen Sammlung ſo hievon zu Warſchau a. 1578. in qvarto herausgekommen.

(**) Euſtach. Wolowitz Trotzker Caſtell. und Litth. Unter-Cantzler, Andr. Firley Lublin. Caſtellan und Graw Hieron. von Rosdrazow Probſt zu Plotzko und Breßlau und oberſter Secretar. Heidenſtein ſetzet p. 116, noch hinzu, den Elb. Caſtell, von dem aber meine Nachrichten nichts melden,

1577.

rien die in Dantzig die Huldiguug einehmen.

die durch eine Parthey Reuter eingehohlet wurden, und unter dem Loßbrennen der Canonen, und zwiſchen der in den Straſſen im Gewehr ſtehenden Beſatzung einzogen. Tages darauf geſchahe die Huldigung, erſtlich von den Ordnungen auf dem Raht-Hauſe, hernach von der gantzen Bürgerſchafft auf dem Marckte. Nach ſolcher Verrichtung überreichten die Commiſſarien die Königliche Beſtätigung der Privilegien, und reyſeten darauf den 17. wieder ab.

Gedancken über den wieder die Dantziger geführten Krieg.

Dieſes iſt der Ausgang eines Krieges, zu dem die Commißion unter der Regierung Sigismundi Auguſti den Grund geleget, und das übrige die Abgünſtigen der Stadt zuſammen getragen haben. Man hat den Dantzigern zur Schuld ausdeuten wollen, daß ſie mit Jhrem Könige es gar zu genau genommen und eines und das andere von Jhm verlanget, ſo Er vor Sich und ohne Einwilligung der Reichs-Stände, nicht nachgeben können. Allein die in vorigen Zeiten, ungeacht der heiligſten Gegen-Verſicherungen, erlittenen Eingriffe, ſchienen bey Annehmung eines neuen Herrn die gröſte Behutſamkeit wegen des künfftigen anzurahten; und die Preußiſchen Rechte wuſten nichts von der nohtwendigen Einſtimmung der Cron Polen, wenn die Könige die Gebrechen es ſey der gantzen Provintz, oder auch nur eines eintzelen Mit-Standes wandeln wolten: das Lubliniſche Decret aber, welches die beſondere Angelegenheiten zweyer an ſich verſchiedenen Völcker, mit einander zu vermiſchen angefangen hatte, damahlen von den Preuſſen noch nicht als ein gültiges Geſetz angeſehen wurde. Wäre der ehmahlige Vergleich der Preußiſchen Ubergabe in ſeiner völligen Gültigkeit geblieben, ſo würden die Dantziger keine Urſach gehabt haben, in den König Stephanum einiges Mißtrauen zu ſetzen, oder um Abſtellung der vielen Beſchwerden ſo ernſtlich zu bitten. Den König hat es gereuet daß Er bey Beſteigung des Throns, denſelben mit der Unterthanen Blut netzen müſſen, und Seine Majeſtät gaben nachgehends Selbſt zu erkennen, daß Sie ſeit dem erfahren, welchergeſtalt die Stadt nicht ohne alle Urſache gehandelt, wann ſie ihre Unterwürffigkeit nicht anders als Bediengungsweyſe bezeugen wollen. Die Dantziger bedaureten ihre im Rauch aufgegangene Vorſtädte, ihre verhehrte Ländereyen, den Abgang an Volck und die Geld-Koſten. Die gantze Provintz nahm Theil an dieſem Unfall: in Pommerellen waren viele Dörffer gäntzlich verwüſtet, das Städlein Dirſchau ausgebrandt und geplündert, und wo der Soldat hingekommen, hatte er ein trauriges Denckmahl ſeines Aufenthalts hinterlaſſen. Ein groſſer Comet den man den 12. November Abends in der Dantziger Gegend zum erſtenmahl ſahe, und den man insgemein vor einen Vorboten eines hereinbrechenden Unglücks hält (*) muſte anjetzo zum Zeichen des bevorſtehenden Friedens dienen: nach welchem der König von Marienburg abreiſte, den 23. December in Thorn ankam, hieſelbſt des Weynachts-Feſt begieng, und den 27ſten ſich ferner nach Warſchau, zum Reichs-Tage erhub.

Comet in Preuſſen.

Aufbruch des Königes nach Warſchau.

Anjetzo

(*) Fine anni vulgantur prodigia imminentium malorum nuntia. Vis fulgurum, & ſidus Cometes. Tac. Amal. XV. 47.

1577.
Albrecht Friedrich Hertzog in Preuſſen verfällt in eine Blödigkeit.

Anjetzo will ich von dem, was die Teutſchen Geſandten mit dem Könige zu Marienburg, wegen des Hertzoglichen Preuſſens gehandelt, laut meinem obigen Verſprechen, umſtändlichere Nachricht ertheilen. Abrecht Friedrich, der eintzige Printz Alberti I. folgte daſelbſt ſeinem Herrn Vater in der Regierung, wie ſolches von mir zur andern Zeit (*) bemercket worden. Dieſer Herr vermählte ſich mit der Printzeßin von Clewe, und fiel bald nach vollzogenem Beylager in eine Schwermuth, die endlich in eine beſtändige Blödigkeit ausſchlug, davon einige die Urſache dem Kummer, den Er über die ſeiner Hoffnung nicht gleichkommende Schönheit der Gemahlin empfunden, andere hingegen, einem beygebrachten ſchädlichen Tranck zuſchreiben. Hiedurch wurde der Hertzog verhindert die Regierung Selbſt zu führen, und muſte ſie den Regiments-Rähten überlaſſen, biß ſich George Friedrich, Marggraw zu Brandenburg Anſpach, als nächſter Verwandter, und im Fall Albrecht Friedrich ohne Männliche Leibes-Erben verſtürbe, deſſen Nachfolger, wegen der Curatel und Regierungs-Verwaltung beym Könige von Polen, als Lehns-Herrn, meldete. Solches zu befördern, waren nebſt denen Anſpachiſchen, von verſchiedenen Chur- und Fürſten, Geſandte nach Marienburg gekommen. Ihre Reyſe war nicht vergeblich: maſſen der König verwilligte, daß der Marggraw, als Curator, Landes-Verweſer, und Hertzog in Preuſſen, die Lehne auf dem nächſten Reichs-Tage empfangen ſolte, und denen Hertzoglich Preußiſchen Ständen durch ſeine Botſchaffter andeuten ließ, gedachten Marggrawen von Anſpach, in ſolchen Würden zu erkennen (**).

Weswegen der Marggraw von Anſpach beym Könige um die Curatel und Regierungs Verwaltūg angehalten, auch beydes erlanget.

Land-Tag zu Stum.
Vortrag des Königlichen Geſandten.

Die Handlung mit den Dantzigern währete noch, wie der König die Preußiſchen Stände, auf den 2. December nach Stum verſchrieb, und durch ſeinen Geſandten Zaczkowski, denen in ſchwacher Zahl Anweſenden, ſein Mißfallen zu verſtehen geben ließ, daß die Landes-Rähte, ob ſie gleich offt geruffen worden, nicht zu Ihr. Majeſtät kämen, da doch die Reichs-Senatoren, die weiter entfernet wären, ſich einfänden. Ferner ſagte der Geſandte, daß die Königl. Majeſtät eine gewiſſe Verordnung, wie der Proviant herbey zu ſchaffen, denen Rähten zur Unterſuchung übergeben, und die Soldaten, ſo Gewaltthätigkeiten verübet, zur Straffe ziehen wolte. Weil auch die Ausſöhnung der Dantziger, durch die Vermittelung einiger Teutſchen Reichs-Fürſten, mehr und mehr zur Richtigkeit zu gelangen ſchiene, und ſich die Sache bloß an die Erſetzung des Schadens, den die Stadt verurſachet, annoch ſtieſſe, ſo möchten die Preußiſchen Stände darüber ihr Gutachten eröffnen.

Die Stände bitten wegen ihrer ſchwachen Anzahl um

Dieſe befanden ſich in ſo geringer Anzahl, daß ſie nicht einmahl über den Vortrag rahtſchlagen, vielweniger etwas ſchlieſſen konten. Sie trugen dem Geſandten mündlich auf, ſolches Königl. Majeſtät zu

melden,

(*) S. den vorhergehenden Band p. 357.
(**) Sulikovius Commentar. Rer. Pol. p. 100. 101.

1577. einen andern Land-Tag.

melden, und von wegen der Provintz um einen andern Land-Tag unterthänigſt zu bitten.

Den der König zu Graudentz angeſetzet. Neuerung ſo bey denen Ausſchreibē vorgegangen. Die kleinen Städte ſind nicht geruffen worden. Die Stände haben ſich in ſchwacher Anzahl eingefunden. Cromerus hat einen Canonicum dahin geſchickt, der aber nicht angenommen worden.

Selbigen ſetzte der König auf den 30. December zu Graudentz an, und verſchrieb dazu, gegen die alte Gewohnheit, Selbſt die Stände, indem ſolches ſonſt bey den auſſerordentlichen Land-Tagen, auf Königlichen Befehl, durch den Landes-Präſidenten, zu geſchehen pflegte, die kleinen Städte aber, die, ſo offt die Ritterſchafft geruffen ward, mit zu den gemeinen Rahtſchlägen gehöhrten, waren von Ihr. Majeſtät dieſes mahl übergangen worden. Sonſt hatte der Land-Tag von Seiten der Stände, eben den Mangel, den der vorige gehabt. Von denRáhten fanden ſich, zur beſtimmten Zeit, bloß die Woywoden von Culm und Marienburg nebſt den Abgeordneten von Thorn und Elbing ein. Der Culmiſche Biſchoff war unpäßlich und ſchickte an ſeine Stelle einen Canonicum, die übrigen waren theils durch den Eißgang in der Weichſel, theils durch andere Verhinderungen zurückgehalten worden, und die Dantziger bekamen die Königliche Einladung, allererſt den 29ſten Abends, weshalben ſie ihr Ausbleiben durch ein Schreiben entſchuldigten. Von den Land-Boten war der gröſte Theil, inſonderheit aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, ausgeblieben, und im Namen der kleinen Städte, weil man ſie nicht verſchrieben, niemand zugegen. Der Ermelländiſche Coadjutor, Cromerus, hat zwar einen Canonicum dahin geſchickt, den man aber nicht angenommen, weil die Stände Ihn in ſolcher Würde nicht erkennen wolten.

Werbung des Königl. Geſandten in Polniſcher Sprachē die an alle kleine Land-Tage im Königreich gerichtet geweſen.

In vorerwehnter geringer Anzahl der Stände, ward der Königliche Botſchaffter (*), durch den zweyten Elbingiſchen Abgeordneten, und einen Land-Boten, zur Audientz gehohlet. Seine Werbung las er in Polniſcher Sprache her, die nicht ſo wol an die Preuſſen, als an alle kleine Land-Tage, ſo dem auf den 13. Jänner angeſetzten Warſchauiſchen Reichs-Tage, vorhergehen ſolten, gerichtet war, und weil ſie vor der Dantziger Ausſöhnung abgefaſt worden, ward anfänglich des ſchlechten Fortgangs der daſigen Belägerung gedacht, und unter andern ſcharffen Ausdruckungen, der Stadt beygemeſſen, als wenn ſie mit Moßkau ein gutes Verſtändniß unterhielte, und die Tattarn zum Einfall in Reußland und Wollynien aufgewiegelt hätte. Hierauf kamen die Materien vor, worüber man auf dem Reichs-Tage rahtſchlagen wolte, nehmlich: von Veranſtaltung einer gnugſamen Gegenwehr wieder Moßkau, in Anſehung Liefflands und des Litthauiſchen Groß-Hertzogthums; Von Bewilligung auſſerordentlicher Anlagen, bey jetziger Dürfftigkeit des Cron-Schatzes; Von Unterhaltung eines zur Beſetzung der Grentz-Schlöſſer zulänglichen Fuß-Volcks; Von Anrichtung eines Tribunals, um die Gerechtigkeit deſto beſſer zu handhaben; Von einer Verordnung wie man ſich zur Zeit des Interregni, und bey einer Königlichen Wahl zu verhalten; Von den Anforderungen des Königes von Schweden, die ſeinen Ihm rückſtändigen Braut-Schatz, einige

---

(*) Stentzel Koſtka, Culmiſcher Unterkämmerer.

1577.

ge Schulden, und die Verlaſſenſchafft Sigismundi Auguſti betraffen: wie auch von deſſen angetragener Verbündung wieder Moßkau; Von den Schuld-Forderungen der Pommeriſchen Hertzoge; Von Prägung neuer Müntze; Von erblicher Verleihung einiger Landes-Stücke in Podolien an gewiſſe Privat-Leute, und von fernerer Erfüllung der Königlichen Pactorum Conventorum. Die Inſtruction wurde mit einer Ermahnung beſchloſſen, Geſandte mit voller Macht, ohne Einſchrenckung, auf den Reichs-Tag zu ſchicken.

Die Preuſſen werden auf den Reichs-Tag eingeladen.

Ertheilte Nachricht von dem getroffenen Vergleich mit der Stadt Dantzig.

Nach dieſer Werbung las der Geſandte, auf Königlichen Befehl, den Anweſenden vor, die an ihn zu dem Ende gelangte Nachricht von der mit den Dantzigern glücklich zu Ende gebrachten Friedens-Handlung, in welcher der König zugleich einige Empfindlichkeit über die Preußiſchen Rähte bezeugte, daß da ſie Seine Majeſtät ehmahls erinnert hatten, in des Landes-Sachen nichts ohne ihrem Vorwiſſen vor zu nehmen, ſie doch, wie Königl. Majeſtät Sich ihres Einrahts neulich bedienen wollen, und deswegen einen Land-Tag zu Stum angeſetzet hatte, gröſten theils ausgeblieben wären.

Der Land-Tag wird wegen der Stände ſchwacher Anzahl nach Lobau biß auf eine andere Zeit verleget. Abfertigung des Geſandten.

Die Abweſenheit der meiſten Mit-Stände nöhtigte die zugegen ſeyende, ihre Rahtſchläge biß auf den 15. Jänner zu verſchieben, auf welche Zeit ſie einen Land-Tag zu Lobau anſetzten, und dahin die Ausgebliebenen einluden. In dem Schreiben, welches ſie dem Geſandten an den König mitgaben, baten ſie, daß Seine Majeſtät dieſen Verzug nicht in Ungnaden vermercken wolte, führten die Urſache ſo denſelben veranlaſſet, an, und erwehnten der bey Ausſchreibung des neulichen Land-Tages vorgegangener Neuerung, davon ich kurtz zuvor gedacht habe.

Nachricht von den Moßkowitiſchen Unternehmungen in Lieffland.

Weil die Veranſtaltungen wieder die Moßkowiter eines der vornehmſten Stücke geweſen, darüber auf dem bevorſtehenden Reichs-Tage hat ſollen gerahtſchlaget werden, es auch mit denenſelben in einen offentlichen Krieg ausgebrochen, zu welchem Preuſſen das Seine an Gelde beytragen müſſen, iſt es nöhtig, die Urſache deſſelben allhie einzuſchalten. Von den Moßkowitiſchen Bewegungen in Lieffland, in währendem jüngſten Interregno, habe ich an ſeinem Ort gemeldet. Nach vollzogener Crönung, ließ Stephanus dem Czaar Iwan Beſilowitz, ſeine Erhebung auf den Polniſchen Thron, durch Geſandte bekant machen, und wegen der annoch ſchwebenden Streitigkeiten einen gütlichen Vergleich antragen. Wie hiezu der Czaar gleichfals eine Zuneigung zu haben bezeugte, wurden andere Geſandte zur Friedens-Handlung nach Moßkau geſchicket, unerachtet Deſſen eigentliche Abſicht war, ſich der Provintz Lieffland gäntzlich zu bemächtigen: wozu die mit den Dantzigern erfolgte Weiterung, gute Gelegenheit an die Hand zu geben ſchiene. Denn wie der König im Werck begriffen war, die Stadt durch eine Belagerung zu zwingen, hielte der Czaar mit dem Hertzoge Magno von Holſtein (*), Dem Er a. 1570. den Titel eines Königes von Lieffland,

---

(*) Von deſſen Ankunfft in Lieffland, iſt der vorhergehende Band p. 189. nachzuleſen.

1577. land, und hernach eine nahe Verwandtin zur Gemahlin, gegeben hatte, eine Conferentz zu Pleskau, in der eine Eintheilung gemacht ward, welche Plätze König Magnus, und welche Moßkau, Jeder vor ſich, einnehmen und behalten ſolte. Solches auszuführen fanden ſich Beyde im Monat Julio in Liefland ein, da ſich dann Wenden, Wolmar, und Kokenhauſen an den König Magnum ergaben, und die Moßkowiter, Loitzen, Roſitten, Düneburg, und ſonſt einige Schlöſſer einnahmen, und die Polniſche oder Litthauiſche Beſatzungen, wo ſie dieſelben antraffen, unbeſchädiget abziehen lieſſen. Weil aber König Magnus ſich einiger Oerter, ſo ihm laut der Pleskauiſchen Verabredung nicht gehörten, bemächtiget hatte, auch ein Ausſchreiben ergehen laſſen, darinnen Er die Einwohner ſeines Schutzes und Beyſtandes wieder Moßkau, als einen gemeinſchafftlichen Feind, und daß ſolches zum Beſten der Lieffländiſchen Vereinigung mit Polen und Litthauen geſchähe, verſicherte, fiel Er dadurch beym Czaaren in Unguſt, davon die erſte Würckung war, daß dieſer vor Kokenhauſen rückte, den Ort in Beſitz nahm, und des Königes Magni Leute biß auf einen Schreiber niedermachen ließ; hernach den König ſelbſt, in dem Schloß Wenden belagerte, Jhn gefangen bekam, und ſich aller Plätze, biß auf Riga, Dünamünde und Treiden, ſo die Polen behielten, bemächtigte. Jn ſolcher Bedrängniß ſchickte die Provintz, die beyde Abgeordneten, deren oben erwehnet worden, an den König Stephanum, vor Dantzig, die mit der Vertröſtung einer gewiſſen Hülffe, ſo bald es mit der Stadt zur Richtigkeit würde gekommen ſeyn, zurück kehrten. Andern Theils verlangte der Czaar, in einem Schreiben, vom Könige von Polen, die Liefländer ſeiner Willkühr zu überlaſſen. Jndeſſen nahmen die Polen und Litthauer dem Feinde Düneburg, Wenden, und andere geringere Oerter wieder ab, und ob zwar die Moßkowiter im Winter Wenden wieder belagerten, wurden ſie doch durch einen Entſatz gezwungen, die Belagerung, nicht ohne Verluſt, aufzuheben. Der König Magnus hatte auch ſeine Freyheit wieder erlanget, und ſich nach Curland begeben, um des Schutzes Königl. Majeſtät von Polen zu genieſſen (*).

1578. Land-Tag zu Löbau. Der fernere Verlauff dieſer Geſchichte wird zur andern Zeit folgen, anjetzo kehre ich nach unſerem Preuſſen, allwo die daſigen Stände, den berahmten Land-Tag zu Lobau, den 16. Jänner öffneten. Von den Rähten waren zugegen Joh. von Dzialin, Culmiſcher, Fab. von Zehmen Marienburgiſcher, Chriſtoph Koſtka (**) Pommerelliſcher, Woywoden, Adam Walewski, Caſtellan von Elbing, und die Geſchickten der groſſen Städte (***). Der Culmiſche Biſchoff, ob er ſich gleich

Der Stän-

(*) Salom. Henning Liefl. Chronicke p. 62--68. Heidenſt. Rer. Polon. LII. p. 117.

(**) Eben derſelbe, deſſen, als Staroſten von der Golbe, in unſeren Geſchickten offtere Meldung geſchehen. Er wurde an des Ach. von Zehmen Stelle, der, wie ich am gehörigen Ort erwehnet, a. 1576. zu Thorn ſtarb, Woywode.

(***) Von Thorn, Luc. Schachtmann Burgerm. Mart. Mochinger Rahtm. von Elbing Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Dantzig Alb. Gieſe, Conrad Lembke Rahtmänner.

gleich an dem Ort, als ſeiner gewöhnlichen Reſidentz, befand, konte den gemeinen Rahtſchlägen, Unpäßlichkeit halber, nicht beywohnen, ſondern ließ ſich durch einen Canonicum entſchuldigen, zugleich verſichern, alles was man beſchlieſſen würde, genehm zu halten. Von den Land-Boten waren etwan 10. Perſonen, und im Namen der kleinen Städte, wenige Geſchickte angekommen.

1578. de Gegenwart daſelbſt.

Nachdem der Culmiſche Woywode ſeine Unzufriedenheit über die ſchwache Anzahl der Stände bezeuget, und berichtet hatte, daß ein Königlicher Geſandte ſich eingefunden und gehöhret zu werden begehrte, fiengen die Rähte an, von Beſtellung eines neuen Gerichts in Preuſſen zu reden, damit die Leute der vielen Unkoſten und Zeit-Verſäumnis am Königlichen Hof überhoben ſeyn, und ihnen zur Erlangung einer ſchleunigen Gerechtigkeit, im Lande, verholffen werden möchte. Die Woywoden und der Caſtellan erinnerten, daß der Adel bey Beſtellung eines ſolchen Gerichts gewiſſe Beyſitzer aus ſeinem Mittel verlangen, und nicht zugeben würde, daß es bloß aus Perſonen ſo zum Raht gehörten, beſtünde. Die Geſchickten der Städte hielten dieſes vor gefährlich, weil man dadurch der Ritterſchafft mehr einräumete, als das alte Herkommen verſtattete. Die drey Woywoden erkannten es wahr zu ſeyn, allein ſie zweiffelten, ob der Adel ſich in ſeinen bißheri Grentzen würde einſchrencken laſſen, und beſorgten vielmehr, daß wo man zu genau darüber hielte, ſelbiger ſich von den Rähten trennen, und ihm etwas beſonderes beym Könige ausbitten dörffte. Die Abgeordneten von Dantzig wandten ein, daß wo man zu dem Gericht Perſonen von der Ritterſchafft nehmen wolte, man die kleinen Städte gleichfals dazu laſſen müſte, damit es in dieſem Stück bey der alten Gleichheit zwiſchen Land und Städten verbliebe. Man brach hiemit von dieſer Materie ab, da der Elbingiſche Caſtellan die Polniſche Gewohnheit anriehte, nach der man jährlich neue Richter wehlte, und ſie durch einen beſonderen Eyd verpflichtete; einer anderen Gerichts-Verfaſſung, ſagte er, gedächte er ſich nicht zu unterwerffen, ſondern wolte ſich die Appellation an das Königliche Hof-Gericht vorbehalten haben: von welcher Meynung die groſſen Städte ihn vergeblich abzubringen ſuchten.

Neues Gericht in Pr. zu beſtellen.

Zu demſelbē verlanget die Ritterſchafft aus ihrem Mittel gewiſſe Beyſitzer.

Erinnerung daß denen kleinē Städte ein gleicher Vorzug würde zu verſtatten ſeyn.

Vorſchlag des Elb Caſtellans, der auch die Appellat. nach Hofe beybehaltē wiſſen will.

Der Culmiſche Woywode trug darauf etwas anders vor. Er hielte vor nöhtig zu überlegen, wie dem bedränckten Liefland, und dem angrentzenden Litthauiſchen Groß-Hertzogthum wieder Moßkau Beyſtand zu leiſten. Denn obgleich darum in dem neulichen Land-Tage auf eine gantz ungewöhnliche Art Anſuchung geſchehen, ſo könte man ſich doch deſſen nicht gäntzlich entziehen. Die anderen Rähte waren gleicher Meynung, und führten den alten Gebrauch an, da die Könige, wenn ſie etwas von der Provintz begehret, ſolches den Ständen, nicht durch eine allgemeine Inſtruction, die auf alle kleine Polniſche Land-Tage gerichtet geweſen, ſondern durch eine beſondere Werbung, welche bloß die Preußiſche Lande angegangen, eröffnen laſſen. Sie hielten für nöhtig, Ihro Königl. Majeſtät deſſen unterthänigſt zu erinnern,

Wie dem bedrückten Liefland zu Hülff zu kommen.

Anmerckũg wieder die im vorigen Land-Tage beygekomēne Königl. Inſtruction.

1578. innern, und zu bitten, die Provintz dabey in Gnaden zu erhalten; nebſt Verſicherung daß Sie allda ihrer ſchuldigſten Pflicht nachzukommen bereit wären; doch hofften, es würde Jhro Majeſtät, in Betrachtung des bey der jüngſten Unruhe erlittenen Schadens, des im abgewichenen Jahr gehabten Mißwachſes, und der unlängſt bewilligten Anlagen, das Land anjetzo mit neuen Geld-Steuern zu überſehen gnädigſt geruhen.

Die Beſtätigung der Preußiſchen Privilegien iſt noch nicht ausgefertiget worden.

Beyläuffig erkundigten ſich die Geſchickten von Dantzig, ob die gemeinen Privilegien allbereit vom Könige beſtätiget wären, und vernahmen, daß Jhro Majeſtät zwar es zu thun verſprochen, man auch um die Erfüllung ſchon etzliche mahl Anſuchung gethan hätte, die Confirmation aber noch nicht wäre ausgefertiget worden, daran der Unter-Cantzler ſchuld ſey, welcher einige nachtheilige Clauſeln hineinrücken wollen, die man anzunehmen billiges Bedencken tragen müſſen.

Der Königl. Geſandte wird aufgehohlet.

Entſchuldigung des Königes wegen der Einladũgs Schreiben auf den Land-Tag.

Die Stände werden auf den Reichs-Tag gefordert.

Der Königliche Geſandte (*), welcher hernach aufgehohlet wurde, überbrachte eine ſchrifftliche Antwort, auf den aus dem vorigen Land-Tage an den König abgelaſſenen Brieff, darinnen Seine Majeſtät wegen des Land-Tags-Ausſchreiben, ſich, nach dem aus der Cantzelley erhaltenen Bericht, mit dem gewöhnlichen Gebrauch entſchuldigte und die Stände ermahnte, daß ſie, nach geendeter Löbauiſchen Zuſammenkunfft, ohne Zeit-Verluſt, ſich in Warſchau zum Reichs-Tage einfinden möchten. Beym abgehen erinnerte der Geſandte, die im vorigen Jahr bewilligte Geld-Anlage in keine Vergeſſenheit zu ſtellen.

Von der Art den Reichs-Tag zu beſuchen.

Was aus einer geſamtẽ Beywohnung der Reichs-Tage erfolget.

Gewiſſe Geſandte hinauf zu ſchickẽ

Nach ſeiner Entfernung, ward von der Beſuchung des Reichs-Tages geredet, ob nehmlich ſelbige von allen insgeſambt, oder nur durch gewiſſe Landes-Geſandte geſchehen ſolte. Der Woywode von Culm und der Elbingiſche Caſtellan waren der erſteren Meynung; die übrigen behaupteten das letztere mit der ehemahligen Gewohnheit, und machten die Anmerckung: daß ſeit dem man von derſelben abgeſchritten, eine Verwirrung der gemeinen Angelegenheiten erfolget ſey, da man zum Theil in den Senat gezogen, zum Theil in die Land-Boten-Stube verwieſen, und hernach demjenigen was durch die Stimmen der Polen und Litthauer beſtanden, nachzukommen gezwungen worden, wodurch denn das Land in die neue Vereinigung, in die Execution, in die Polniſche Geld-Anlagen, und in andere Beſchwerden mehr gerahten. Sie ſchlugen demnach zur Geſandtſchafft, auf gemeine Koſten, den Culmiſchen Woywoden vor, dem die Städte aus ihrem Mittel jemanden beyfügen wolten.

Zu welcher Verrichtũg ſich niemand von den Landes-Rähten will gebrauchen laſſen.

Ebengedachter Woywode erzehlte ſeine viele Reiſen, ſo er ſeit 30. Jahren dem Lande zum Beſten auf die Reichs-Tage gethan, anjetzo aber entſchuldigte er ſich damit, daß die ſo allhie nicht zur Stelle, ſich vielleicht daſelbſt einfinden, und ſeiner habenden Inſtruction wiederſprechen

---

(*) Eben derſelbe welcher in dem vorigen Land-Tage ſolche Würde bekleidet hatte.

1578.

chen dörfften. „ Er wüſte, ſprach er, daß die Caſtelläne von Culm „ und Dantzig ihre Stellen im Senat würden einnehmen, und von „ dem was auf dem hieſigen Land-Tage beſtanden, nichts wiſſen wollen: „ Er ſähe es auch nicht ab, auf was Art er ſich, auf ernſtlichen Königlichen Befehl, würde weigern können, im Senat zu ſitzen, und, nicht „ als Geſandter, ſondern als Raht, ſein Gutachten über die vorkommende Sachen zu eröffnen ... Der Elbingiſche Caſtellan erklährte ſich gantz deutlich, daß er ſich für keinen Landes-Geſchickten gebrauchen laſſen, ſondern ſeinen Platz im Senat bekleiden wolte. Weil nun der Marienburgiſche Woywode durch ſein hohes Alter, der von Pommerellen durch Vorſchützung ſeines Unvermögens, dieſe Bürde von ſich lehnten, beyde aber nebſt den groſſen Städten, bey dem Culmiſchen inſtändigſt anhielten, ſie zu übernehmen, erklährte ſich dieſer endlich, ihrem Begehren nachzukommen, woferne der Biſchoff von Culm mit hinauf ziehen wolte. Weswegen beliebet ward, deſſen Meynung hierüber einzuhohlen.

Unter was für einer Bediengung der Culmiſche Woywode ſich dazu erbohten.

Solches verrichtete der Culmiſche Woywode, der den andern Rähten zurück brachte, daß der Biſchoff vors beſte angeſehen, mit geſammter Hand den Reichs-Tag zu beſuchen, und alldar um die Erhaltung der Rechte und alten Gewohnheiten, aufs nachdrücklichſte zu bitten, zumahlen da man auf dem gegenwärtigen Land-Tage, wegen der Land-Boten ſchwacher Anzahl, von der Beſchickung nichts gewiſſes feſt ſetzen könte. Hiedurch änderte der Pommerelliſche Woywode ſeine Meynung, die übrigen blieben bey ihren vorigen Gedancken, und die groſſen Städte ſchlugen, um den Einwurff des Biſchoffs zu heben, vor, den Adel, nach geendigtem Land-Tage, aufs neue zuſammen zu ruffen, und ihn alsdenn zur Annehmung deſſen, worüber man ſich hieſelbſt einigen würde, zu bewegen.

Vorſchlag, den Reichs-Tag mit geſamter Hand zu beſuchen.

Als hierauf die Unter-Stände hinein getreten waren, gab ihnen der Culmiſche Woywode, von allem, was die Rähte unter ſich beredet, Theil, und wie dabey die von Thorn erinnerten, daß, ehe man weiter gienge, es nöhtig wäre, den Biſchoff nochmahls zu befragen: ob er ſich als einen Geſandten wolte gebrauchen laſſen, verfügten ſich die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Burgermeiſter von Elbing, und etzliche Land-Boten zu demſelben, gegen die Er ſich erklährte, ſich, wenn es ſeine Unpäßlichkeit verſtatten würde, deſſen nicht zu entziehen: weil es aber damit annoch ungewiß wäre, die anderen Rähte auch zur Ubernehmung der Landes-Geſandtſchafft keine Zuneigung bezeugten, ſo ſchiene das ſicherſte zu ſeyn, den Zug mit geſammter Hand fortzuſtellen. Ehe ſolches geſchähe, rieht der Biſchoff, mit einander zu verabreden, daß man ſich des Polniſchen Senats gäntzlich enthalten, und wo man ja dazu gedrungen würde, die ehmahlige Proteſtationes wiederhohlen möchte. Zuletzt ſchützte der Biſchoff ſeinen Geld-Mangel, als eine Urſach, vor, die ihn von der Reyſe abhalten könte.

Der Culm. Biſchoff wird gebeten, ſich als einen Geſandten auf den Reichs-Tag brauchẽ zu laſſen. Welcher zu einem geſamten Aufzuge rahtet, dabey man ſich aber des Sitzens im Reichs-Senat enthaltẽ müſte.

1578.

Anſuchen der Land-Boten durch Geſandte dem Reichs-Tage beyzuwohnen.

Wie dieſes die Stände vernommen, baten die Land-Boten, nachdem ſie ſich vorher über das Ausbleiben ihrer Mit-Brüder beklaget hatten, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebſt dem Biſchoffe, im Namen der gantzen Provintz nach Warſchau zu ziehen, und daß vorher eine Instruction abgefaſt werden möchte, die ſie zugleich ihren heimgelaſſenen hinterbringen wolten. Der Culmiſche Woywode, ob er gleich nochmahls zu einer geſammten Beſuchung des Reichs-Tages gerahten hatte, ließ ſich dennoch gefallen, daß eine gewiſſe Instruction abgefaſſet würde, damit die alldort zugegen ſeyende wüſten, wornach ſie ſich zu richten hätten. Dem die übrigen Rähte beyfielen.

Abgefaſte Landes Instruction. (27.)

Der Elbing. Caſtell. proteſt. weil man ſich auf dem Reichs-Tage des Senats enthaltē ſoll.

Inhalt der Instruction Die Pr. Stände pflegen nicht vom Könige ſondern durch dē Landes-Präſidenten auf die Land-Tage verſchriebē werdē.

Sie gehören nicht auf die Reichs-Tage.

Die Königliche Werbung iſt ehmals nicht in Poln. ſondern entweder in Teut. oder Lat. Sprache abgefaſt geweſen.

Geld-Anlage nicht anders als nach der in Preuſ. üblichen Gewohnheit zu bewilligen.

Königs-Wahl. Pacta Conventa. Bündniß mit Schweden. Bezahlung der Schulden Sig. Auguſti. Neue Müntze. Abſchaffung der in Polē neuangelegten Zölle rc.

Den 18. Jänner wurde dieſe Instruction in Gegenwart ſämbtlicher Stände verleſen, und dem Biſchoffe aufs Schloß zugeſchicket. Der Caſtellan von Elbing, wie er vernahm, daß man denen Rähten darinnen auferlegte, ſich des Polniſchen Senats zu enthalten, proteſtirte darwieder, und gieng im Unwillen davon. Sonſt ſolten die, ſo ſich alsdenn zu Warſchau befinden würden, Ihr. Königliche Majeſtät des alten Gebrauchs, in Einladung auf die Land-Tage, unterthänigſt erinnern: daß nehmlich nicht die Könige, ſondern die Landes-Präſidenten, die Stände, beydes auf die ordentliche und auſſerordentliche Zuſammenkünffte, zu verſchreiben pflegten; hernach vortragen, wie der Königliche Geſandte in dem neulichen Land-Tage, verſchiedene Artickel namkündig gemacht, und begehret hätte, daß die Stände ihre Abgeordneten auf den Warſchauiſchen Reichs-Tag ſchicken möchten, um mit den Polniſchen und Litthauiſchen Ständen ferner darüber zu rahtſchlagen, und dieſelbe zur Vollziehung zu bringen; dagegen die aus Preuſſen Anweſende in Demuht zu erkennen geben ſolten: daß die Durchlauchtigſten Könige von Polen, ihre Geſandte, ſo wol auf die ordentliche als auſſerordentliche Land-Tage zu ſchicken, und die gemeine Nohtdurfft vortragen zu laſſen gewohnt geweſen, darüber die Stände nicht nur gerahtſchlaget, ſondern auch einen Schluß gefaſt hätten, daß ſie alſo nicht nöhtig gehabt, deswegen auf die Reichs-Tage zu ziehen; und daß man überdem das Königliche Begehren niemahlen in Polniſcher, ſondern, wo nicht in Teutſcher, doch in Lateiniſcher Sprache abgefaſt bekommen. Was die Artickel ſelbſt anlangete, trügen die Stände mit der Provintz Lieffland und dem Litthauiſchen Groß-Hertzogthum, ein aufrichtiges Mitleyden, wolten auch gerne ihr Vermögen wieder Moßkau beytragen, allein da Königliche Majeſtät wüſten, wie Preuſſen durch den jüngſten Krieg erſchöpffet worden, auch bey währendem Abzuge der Soldaten annoch mitgenommen würde, ſo wäre Seine Majeſtät unterthänigſt zu bitten, die hieſige Lande anjetzo in Gnaden zu überſehen, und im Fall Sie ja einen Zuſchub für unumgänglich hielten, die Anlage nach dem in hieſigen Landen üblichen Gebrauch einrichten zu laſſen. Ferner ſolten die aus Preuſſen Anweſende Anſuchung thun, daß wegen einer künfftigen Königs-Wahl, keine neue Verordnung, ſo denen Privilegien der Provintz in dieſem Stücke nachtheilig wäre, gemacht würde; ſagen, daß die Stände hofften, Königliche Majeſtät würden die Pacta Conventa dermaſſen zu erfüllen ſuchen,

1578.

ſuchen, wie es dem gemeinen Weſen am zuträglichſten ſeyn könte; anhöhren, auf was Art und unter was vor Bediengungen eine Vereinigung mit Schweden wieder Moßkau zu treffen und dasjenige belieben, was ſich ohne Schaden der Preußiſchen Lande thun lieſſe; verlangen, daß die nachgelaſſenen Schulden Sigismundi Auguſti nicht nur an die Hertzoge in Pommern, ſondern auch an die Einwohner der hieſigen Lande gezahlet würden; vernehmen, auf was Art eine neue Müntze zu ſchlagen, und ſorgen daß daraus denen Privilegien keine Gefahr, noch dem Lande einiger Schade zuwachſen möchte; bitten, daß die Königliche Majeſtät die in Polen neu angelegte Zölle, namentlich den zu Diebau gegen Thorn über, aufzuheben geruhen wolte; die ſchon auf dem Thorniſchen Reichs-Tage übergebene Artickel (*) Seiner Majeſtät nochmahls in Unterthänigkeit vortragen; in dem Reichs-Senat nicht erſcheinen, und ſo etwas wieder den Inhalt der Inſtruction ihnen aufgedrungen würde, ſolches nicht annehmen, ſondern ſich mit einer feyerlichen Proteſtation bewahren.

Abgefaſtes Schreiben an den König, die im vorigē Jahr bewilligten Anlagen betreffende.

An den König ward ein Schreiben abgefaſt, und dem Geſandten, in des Culmiſchen Woywodens Qvartier, in der Stände Gegenwart zugeſtellet, darinnen ſie ſich auf die Landes Inſtruction bezogen, und wegen der im vorigen Jahr bewilligten Acciſe, und der zur Haltung 2000. Fußknechte zugeſtandenen Anlage meldeten, „daß die Acciſe annoch beſtändig eingeſamlet würde, und ohne Zweiffel nach dem Ausgange des Jahrs, vollkommen und richtig in den Königlichen Schatz würde geliefert werden. Von der andern Contribution wäre auch ſo viel eingekommen, daß davon nach dem Zeugnis derer, die ſolcher Sachen kündig, 2000. Soldaten einen dreymonahtlichen Sold bekommen könten: und wenn gleich ſolches nicht ſolte zulänglich ſeyn, ſo hätte doch die Provintz währender Krieges Unruhe, und bey dem Abzuge der Soldaten, ſo viel erlitten, daß, da es dem Landmann gar an den täglichen Lebens-Mitteln fehlete, man nicht wüſte, woher man ein mehreres zuſammenbringen ſolte: es möchte demnach Seine Majeſtät, bey dem ſo ſchon erleget worden, in Gnaden bewenden laſſen, und nicht etwas ſo des Landes Kräffte und Vermögen überſtiege, fordern„.

Welches dem Königl. Geſandten überreichet wird, der eine Abſchrift davon verlanget.

Bey Uberreichung des Brieffes, ſagte der Geſandte, daß er gehoffet, man würde ihm eine unverſiegelte Abfertigung geben, weil er offene Befehle an die Stände gebracht hätte, da aber ſolches nicht geſchehen, ſo bäte er um eine Abſchrifft des Brieffes, damit er wüſte, was er an die Königl. Majeſtät zurückbrächte; welches ihm der Culmiſche Woywode in der anderen Namen verſprach. Worauf der Botſchaffter in ſein Qvartier kehrte.

Erinnerung der Dantzi-

Vorher thaten die Geſchickten von Dantzig, wegen der Erſtattung der dem Hertzoge von Braunſchweig im Namen des Landes geliehe-

---

(*) Es ſind dieſelben oben bey der Verhandlung des gedachten Reichs-Tages zu finden.

ger wegen der dem Hertzoge von Braunſchw. geliehenen 12000. Thaler.

nen 12000. Species Thaler Anſuchung. Die Rähte bezeugten ihres Theils dazu nicht ungeneigt zu ſeyn, weil es aber der gantzen Provintz angienge, müſte der Adel, welcher jetzo in gar zu ſchwacher Anzahl zugegen wäre, das ſeine gleichfals beytragen. Derwegen ſolte die Stadt, an die Woywoden, wenn ſie mit der Ritterſchafft auf den kleinen Land-Tagen zuſammen ſeyn würden, ſchreiben, die alsdenn die Sache aufs beſte befordern wolten.

Anzahl der Preußiſchen Stände die auf dem Warſchauiſchē Reichs-Tage zugegen geweſen.

Man ernandte alſo keine beſondere Geſandte auf den Reichs-Tag, ſondern es wurde beliebet, daß die Rähte ein jeder vor ſich hinauf ziehen, die Unter-Stände gewiſſe Boten wehlen, alle aber ſich nach der vorangezeigten Inſtruction richten ſolten. Im Monath Februario, da derſelbe ſchon den 20. Jänner ſeinen Anfang genommen hatte, fanden ſich nach und nach zu Warſchau ein, der Woywode von Culm, die Caſtelläne von Culm und Elbing, der Culmiſche Unterkämmerer, die Abgeordneten der groſſen Städte (*), etzliche Boten von der Ritterſchafft, und zweene Geſchickte im Namen der kleinen Städte, die zuſammen den 16. Febr. die erſte Beredung, in dem Qvartier des Culmiſchen Caſtellans hielten, daſelbſt die inſtruction überlaſen, und dem Könige folgenden Tages die Aufwartung zu machen beſchloſſen.

Derſelben geheime Audientz beym Könige.

Anrede des Culmiſchen Woywoden in Polniſcher Sprache.

Die der König beantworten läſt.

Der Culmiſche Woywode, welcher bey der verſtatteten geheimen Audientz die Anrede in Polniſcher Sprache that, trug dem Könige, im Namen der Preußiſchen Lande, derſelben Treue und Unterthänigkeit an, entſchuldigte der Stände ſpäte Ankunfft, bat um die Beſtätigung der gemeinſamen Privilegien, um eine gnädige Antwort, auf die im Thorniſchen Reichs-Tage übergebenen Artickel, und um eine baldige Wandelung der wieder die Privilegien, eingeriſſenen Gebrechen. Worauf der König durch den Cron-Marſchall antworten ließ: „Daß Ihr. Majeſtät die angetragene Unterthänigkeit, und die
„beygebrachte Entſchuldigung wegen des langen Auſſenbleibens in
„Gnaden vermerckte, wiewol Sie lieber geſehen hätte, wenn die
„Preuſſen zeitiger angekommen wären. Die Beſtätigung der Pri-
„vilegien hätte Ihr. Majeſtät ſchon im abgewichenen Jahr ihnen an-
„geboten, Sie wolte dieſelbe auch anjetzo, nach der Ihr gefälligen
„Art nicht vorenthalten, daneben die Artickel überſehen, und alle Ein-
„rieſſe, ſo ferne ſie der Billigkeit und denen gemeinen Rechten der Cro-
„nen nicht wiederſtrebeten gnädigſt ergäntzen„.

Die Preuß. Landes-Räthe wohnen dem Poln. Senat bey. Ihnen wird das Poln.

Indem der Cron-Marſchall noch redete, traten die Senatoren ins Zimmer, um mit dem Könige zu rahtſchlagen, und als Er aufgehöret hatte, giengen die Geſchickten der Preußiſchen Städte und des Adels heraus, allein die Rähte blieben drinnen, wohnten dem Senat bey, und wichen alſo von der Vorſchrifft der gemeinen Landes-Befehle ab. Hieſelbſt wurde ihnen verwieſen, daß ſie ihre Rahtſchläge nicht auf

---

(*) Von Thorn; Chriſtoph Schottorff, Joh. Gretſch Rahtmänner; von Elbing: Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Dantzig Conſtant. Ferber Burgerm. Alb. Gieſe und Conrad Lembke Rahtmänner.

auf dem Graudentziſchen Land-Tage geendiget, ſondern auf eine andre Zuſammenkunfft ausgeſetzt hätten, daneben zugemuhtet, ſich dem Polniſchen Tribunal (*) zu unterwerffen, und in die von den Reichs-Ständen beliebte Contribution (**) mit zu willigen. Das erſtere ward mit der Neuerung ſo bey dem Ausſchreiben vorgegangen entſchuldiget, und das übrige mit Anziehung der Inſtruction abgelehnet.

1578.
Tribunal und die Reichs-Anlage zugemuhtet.

In der darauf folgenden Verſammlung, beym Culmiſchen Caſtellan, gab hievon der Culmiſche Woywode denen Abgeordneten von den Städten und der Ritterſchafft Nachricht. Welches den Abt von der Oliwe, Caſpar Geſchkau, als Boten des Dirſchauiſchen und Dantziger Gebiets, veranlaſte zu melden, warum niemand aus denenſelben dem Land-Tage zu Graudentz beygewohnet hätte, nehmlich, daß der Pommerelliſche Woywode ihnen davon allererſt Nachricht gegeben, wie er ſchon nach Löbau wäre verleget geweſen. Dahin hätten ſie jemanden aus ihrem Mittel geſchickt, um ſich was daſelbſt vorgegangen, zu erkündigen, aus deſſen Nachricht aber vernommen, daß derſelbe die Grentzen ſeiner Vollmacht überſchritten, indem er die Landes-Inſtruction in allen Stücken genehm gehalten, folglich in die Contribution, wozu die Stände Hoffnung gemacht, gewilliget hätte, welches doch der Heimgelaſſenen Meynung nicht geweſen, ,,die vielmehr die Rähte erſuchen lieſſen, darauf bedacht zu ſeyn, daß den beyden Gebieten, welche durch die Königliche Truppen im vorigen Jahr, mehr als die anderen mitgenommen worden, ihr Schade erſetzet, und vornehmlich das Dirſchauiſche von allen Anlagen, auf eine geraume Zeit, befreyet werden möchte,,. Die Anweſenden ſchritten ohne dem Oliwiſchen Abt zu antworten, zu dem Anregen der Reichs-Stände, und urtheilten, ,,daß es eine ſchädliche Neuerung nach ſich zöge, und der richtigſte Weg wäre, wodurch die Privilegien des Landes gäntzlich umgekehret, und die Provintz unter das Polniſche Joch gezogen werden könte, wenn man durch Annehmung des Tribunals denen Polen die Handhabung des Rechts einräumen ſolte. Sie geſtanden, daß die Gerechtigkeit in Preuſſen eine Zeit her nicht wie es ſich gehörete, gehandhabet worden, und dahero wol nöhtig wäre, in dieſem Stücke auf eine neue Verfaſſung zu dencken, aber ſolches müſte im Lande, von den Rähten, dem alten Herkommen gemäß, geſchehen; maſſen aus denen Privilegien erhellete, daß nicht einmahl der Reichs-Senat die Preuſſen zu richten befugt wäre, vielweniger daß ſolches geringeren Leuten, dergleichen zum Tribunal würden ver-

Der Abt von der Oliwe iſt ein Pr. Land-Bote. Er bittet daß die Gebieter Dirſchau und Dantzig mit der Contribution mögen überſehen werdē.

Was für ein Nachtheil denen Pr. aus der Annehmung des Poln. Tribun. erwachſen könte.

Nohtwendigkeit eine neue Verfaſſung der Gerichte in Pr. einzuführen.

(*) Was damahls wegen der Polniſchen Tribunále beliebet worden, ſtehet ausführlich in der Conſtitution deſſelben Reichs-Tages. S. die Conſtitut. p. 325. ſ.

(**) Worin dieſelbe beſtanden, davon giebet das Contributions Univerſal datiret d. 3. Märtz, Nachricht: weil aber damahlen, die Boten aus der Krakauiſchen, Sendomiriſchen und Syradiſchen Woÿwodſchafft, wegen Mangel der Befehle darin nicht willigen konten, ſondern dieſelbe von ihren heimgelaſſenen Brüdern, erſt nach dem Reichs-Tage, unter gewiſſen Bediengungen angenommen wurde, kam ein ander Univerſal zu Lemberg vom 10. Junii zum Vorſchein, welches in die Conſtitut. p. 342. eingerückt worden.

1578.

Die Beſtätigung der Privilegien und die Königliche Eydes Erklährung in der Cantzelley zu ſuchen.

„ordnet werden, gebührete„. Die Contribution müſte man nach dem Inhalt der habenden Befehle ablehnen, und, weil dieſe auf die beſondere Privilegien des Landes ſich gründeten, derſelben Beſtätigung zu erhalten ſuchen, und ſich in der Cantzelley erkundigen, ob man ſie, nebſt der Erklährung des Königlichen Eydes, nach dem Sinn der Stände, bekommen könte. Zuletzt ward beliebet, das verabredete auf Art einer Bittſchrifft abzufaſſen und ſie dem Könige zu überreichen, indeſſen möchten die Rähte vom Lande im Senat, und die Geſchickten des Adels in der Land-Boten-Stube, der Provintz Nohtdurfft mündlich vertreten.

Die Preuſſiſchen Land-Boten verfügen ſich in die Polniſche Land-Boten Stube.

Die Poln. Ritterſchaft hat die Pr. beym Könige übel angegeben.

Anſuchen der Preuſſen bey den Polniſchen Land Boten.

Die Rähte ſetzten ſolches nicht ins Werck, weil ſie an demſelben Tage des Senats ſich enthielten, hergegen verfügten ſich die Abgeordneten der Ritterſchafft zu den Polniſchen Land-Boten. Der Culmiſche Unterkämmerer (*) Stentzel Koſtka, als der vornehmſte unter ihnen, beſchwehrte ſich nach angetragenem Gruß, daß die Polniſche Ritterſchafft, die Preuſſen bey dem Könige und den Senatoren angegeben, als wenn ſie ihrer Treu und Pflicht gegen Seine Majeſtät und das Reich kein Gnügen thäten, da ſie doch einer ſolchen Bezüchtigung ſich gantz unſchuldig befänden. Die Polniſchen Land-Boten, anſtat darauf zu antworten, ſchrien, die Preuſſen ſolten vorher ſich ſetzen, und hernach ihre Nohtdurfft beybringen; dagegen erwiedert ward, „daß man ſich nicht weigerte, die Stellen auf eine anſtändige Art einzunehmen, allein man hätte etzliche, die Landes-Freyheiten betreffende Sachen, im Namen der heimgelaſſenen Brüder vorzutragen, die man des folgenden Tages eröffnen wolte: der feſten Hoffnung, es würden die Polniſchen Land-Boten ſich derſelben kräfftigſt annehmen„. Welches dieſe zu thun verſprachen, und mit ſolcher Verſicherung die Geſchickten des Preußiſchen Adels von ſich lieſſen.

Abgefaſte Schrifft, ſo ſich auf die Inſtruction gründet, und darinnen man unter andern das Poln. Tribunal und die Reichs-Contribut. abzulehnen ſuchet, hergegē um die Freyheit in Pr. ein eige-

Die vorerwehnte Schrifft, wurde in der Thorner Qvartier, von den groſſen Städten, mit Zuziehung der kleinen und des Abts von der Oliwe, abgefaſt, und bey dem Culmiſchen Caſtellan ſämbtlichen Anweſenden vorgeleſen; deren Inhalt dahin gieng: daß man, ſo wie es in der Inſtruction enthalten war, den König des alten Gebrauchs, der bey Ausſchreibung der Land-Tage, und bey Verhandlung der auf demſelben vorgetragenen Angelegenheiten beobachtet worden, in Unterthänigkeit erinnerte, um eine abermahlige ſchrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes, um die Beſtätigung der Privilegien nach der von alters hergebrachten Vorſchrifft und um eine gnädige Antwort, auf die im Thorniſchen Reichs-Tage übergebene Artickel, bat. Wegen des zugemuhteten Polniſchen Tribunals ward Ihr. Majeſtät demühtigſt angeflehet, nichts über die Preuſſen zu ſchlieſſen, ſo ihren Geſetzen, Rechten, Satzungen, und Gewohnheiten zu einigem Vorfang gereichen könte, ſondern ihnen, ſo wie den andern Königlichen Unterthanen,

---

(*) Denn weil die Polniſchen Unterkämmerer in dem Senat keine Stellen haben, ſo ſind die Preußiſchen genöhtiget worden, ſo offt ſie ſich auf den Reichs-Tagen befunden, ihren Platz bey den Land-Boten zu nehmen.

thanen, die Freyheit allergnädigſt zu gönnen, ein eigenes Tribunal, nach Erheiſchung ihrer Rechte und Privilegien, im Lande anzuordnen. Nicht weniger lehnte man die von den Reichs-Ständen bewilligte Contribution ab, und erboht ſich, im Fall die Nohtwendigkeit einen Beytrag erfordern, und Königl. Majeſtät, nach dem alten Herkommen, durch Dero Geſandten, auf einem Preußiſchen Land-Tage, darum Anregung thun laſſen möchte, dem gemeinen Anliegen, nach der Beſchaffenheit des ſchwachen Vermögens der Provintz, behülfflich zu ſeyn. Wo aber nichts deſtoweniger etwas wiedriges über die Preußiſche Lande ſolte geſchloſſen werden, bezeugten die von dannen Anweſende, daß ſie vermöge ihrer habenden Befehle, darinnen keinesweges willigen könten, ſondern alsdenn dagegen aufs feyerlichſte würden proteſtiren müſſen.

1578.
nes Gericht anzulegen anhält.

Sie verfügten ſich hierauf ſämbtlich in den Senat, ohne dem Elbingiſchen Caſtellan, den ſie bey ihrem Eintrit, ſchon unter den Reichs-Rähten ſitzen fanden, und dem Boten aus dem Tuchelſchen Gebieth, Falentzki, welcher ausgeblieben war. Der Culmiſche Woywode erinnerte den König in einer kurtzen Anrede der verſprochenen Eydes Erklährung, und der Beſtätigung der Privilegien, wiederhohlte die ſchon vielfältig geſchehene Bitte um derſelben Erhaltung, und ſtellte dem Unter-Cantzler die Schrifft zu, der ſie dem Könige überreichte. Wie Seine Majeſtät ſelbige überlaß, traten einige der Senatoren um den Thron, die durch ihre äuſſerliche Gebehrden gnugſam an den Tag legten, daß der Preuſſen Anſuchen bey ihnen ſchlechten Eingang finden dörffte; und der Cron Marſchall ſcheute ſich nicht zu ſagen: Man muß euch Preuſſen noch einmahl mit den Polniſchen Völckern überziehen, ihr werdet vielleicht noch eine Kuh zu viel haben. Hernach nahmen die Rähte vom Lande, auf Königlichen Befehl ihre Stellen unter den Senatoren ein, denen Geſchickten der Städte und des Adels aber wurde angedeutet ſich zu entfernen, indem ſie vor dieſe Zeit, auf ihre übergebene Schrifft keine Antwort zu hoffen hätten. Wie dieſe abgetreten waren, und die Ordnung zu ſtimmen den Culmiſchen Woywoden traff, redete er weitläufftig von den gekränckten Privilegien, und bemerckte daß in den Conſtitutonibus Sigismundi I. ausdrücklich ſtünde „daß jeder Woywode eine Abſchrifft des Haubt-Privilegii haben, und es einem jeden, der es begehrte, zu leſen mittheilen ſolte, woraus folgete, daß darinnen ausgedruckt ſeyn müſte, wie der Ober-Herr ſich gegen die Unterthanen, und wie dieſe ſich gegen ihren Ober-Herrn zu verhalten hätten„. Der Woywode klagte, daß man ihnen anjetzo etwas neues aufdringen wolte, und führte zu deſſen Beſtärckung an, daß Auswärtige zu den Preußiſchen Aembtern befordert, in den Landes-Sachen, nicht mit den Rähten allein gerahtſchlaget, ihnen das Polniſche Tribunal zugemuhtet, auf die übergebene Artickel keine Antwort ertheilet, und ſie zur Einnehmung der Stellen im Senat, mit Gewalt gedrungen würden. Er begegnete dem Einwurff, als wenn aus der Beobachtung der beſonderen Vorrechte, eine Trennung von dem Polniſchen Reichs-Cörper folgen möchte, indem er zeigte, daß ſolches nicht

Die Preuß. gehen in den Senat, und übergeben, nach einer kurtzen Rede an den König, die Schrifft.

Der Senatoren ſchlechtes Bezeugē.

Die Rähte vom Lande nehmen unter ihnē Sitz.

Klage des Culmiſchen Woywoden über die gekränckte Freyheiten.

Aus der Beobachtūg der Pr. Vorrechte folget keine Trennung von dem Polniſ. Reich.

1578. zu fürchten wäre, nachdem die Vorfahren bey dem Genuß ihrer Freyheiten, ſich jederzeit als getreue Unterthanen der Könige von Polen erwieſen hätten: auch würden die benachbahrten Schleſier, Mähren und Böhmen, von einem Herrn, nach ihren verſchiedenen Grund-Geſetzen regieret, und ihnen doch nicht beygemeſſen, als wenn ſie ſich deswegen von einander zu trennen ſuchen ſolten. Der Woywode kam auf die bekañte Execution, auf die neue Vereinigung und Einladung auf die Reichs-Tage, und erinnerte, daß durch die Execution wolverdienten Leuten das ihre genommen, und der Königliche Schatz davon doch nicht gebeſſert; die Vereinigung den Preuſſen wieder ihren Willen aufgedrungen, und die Rähte durch die Beſuchung der Reichs-Tage verhindert würden, zur gehöriger Zeit, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Dieſe Rede that bey den Senatoren keine andere Würckung, als daß der Caſtellan von Minsk ein wahrhafftes Mitleyden mit den Preuſſen zu haben bezeugte, und ſie mit dem Exempel der Litthauer tröſtete, die übrigen aber riehten, Königl. Majeſtät möchte über das Decret Sigismundi Auguſti feſt halten, und auf denjenigen eine Straffe ſetzen, der ſelbigem wiederſprechen würde. Der König aber ſagte, „man müſte auf die „endliche Abſtellung aller ſolchen Streitigkeiten dencken, denn aus den „vielen Proteſtationen gemeiniglich eine gäntzliche Abtrünnigkeit zu „folgen pflegte„.

Mitleyden des Caſtell. von Minsk mit den Pr. und gegebener Troſt. Die anderẽ Senatoren rahten die Beobachtũg des Decrets Sig. Aug. Erinnerung des Königes.

Die Poln. Land-Botẽ ermahnẽ die von der Pr. Ritterſchaft, ſich mit ihnẽ gäntzlich zu vereinigen. Wie ſich ſolches nicht thun laſſe. Die Polen beruffen ſich auf das Decret Sigism. Aug. Einwendung darwieder.

In der Land-Boten-Stube fand der Preuſſen Anliegen keinen beſſern Eingang. Der König hatte die vorerwehnte Bittſchrifft dem Polniſchen Adel zugeſchickt, ehe noch die Abgeordneten der Preußiſchen Ritterſchafft ſich zu ſelbigem verfügten; daher einer von den Land-Boten, in der übrigen Namen, ſie bey ihrer Ankunfft ermahnte, nichts beſonderes zu ſuchen, ſondern da ſie mit dem Königreich einen Cörper ausmachten, das gemeine Beſte der Crone zum Augenmerck zu haben, und zu deſſen Erreichung ihre Rahtſchläge mit der Polniſchen Ritterſchafft zu vereinigen. Der Culmiſche Unterkämmerer antwortete, „daß ſie ſolches nicht thun könten, ſintemahlen ſie ihre eige„ne Rechte Frey- und Gewohnheiten hätten, bey denen ſie auch un„veränderlich zu bleiben gedächten: ſie wüſten weder dem Polniſchen „Tribunal ſich zu unterwerffen, noch der vom Reich beliebten Contri„bution beyzutreten„. Von dem andern Theile ward eingewand, daß des Königes Sigismundi Auguſti Decret (*) die Preuſſen zu allem, was in der Cron beſtünde, verpflichtete, und nichts eigenes oder beſonderes verſtattete. Dagegen die Preuſſen antworteten, daß es mit dem Decret ſehr unrichtig zugegangen, und es daher von keiner Gültigkeit wäre. Unter dieſen Weichſel-Reden, überbrachte der Cron-Referendarius einen Entwurff von Einrichtung der Tribunäle und Erlegung der Contribution, worüber Königl. Majeſtät der Land-Boten Meynung vernehmen wolte: derowegen die Schrifft verleſen ward, und wie darinnen der Preußiſchen Woywodſchafften Erwehnung geſchah, als weñ ſie

---

(*) Es iſt zu mercken daß ſo offt das Decret Sigismundi Auguſti, wieder die Preuſſen angeführet wird, dasjenige zu verſtehen iſt, welches unter dem Namen Hochgedachten Königes auf dem Reichs-Tage zu Lublin 1569. verlautbahret worden.

1578.
Man will das Poln. Tribun. mit auf die Pr. ziehen.
Dawieder proteſt. wird
Daher ſie mit demſelben überſehen werden.
Es wird ihnen ſtreitig gemacht ein eigenes Tribunal im Lande anordnen zu können, deßē Gegentheil behaubtet wird.
Die Preuß. gehörē nicht zur Reichs-Contribut.
Man drohet ſie zur Beobachtung des Decrets Sig. Augusti zu zwingen.
Vorſtellung der Preuſſē.

ſie mit unters Tribunal gehöhreten, proteſtirten die aus dieſer Provintz Anweſende, und bezeugten, daß, im Fall ſie nicht ihr eigenes Tribunal im Lande anordnen könten, ſie bey der bißherigen Gewohnheit denen Rechts-Sachen obzuliegen, zu verharren Sinnes wären. Die Polen fragten ob man ſie denn auslöſchen ſolte? und auf derſelben Bejahung, ruckten ſie die Worte ein: die Preuſſen wollen dem Tribunal nicht unterworffen ſeyn, ſondern bey der alten Verfaſſung bleiben. Nicht eben ſchlechterdings bey der alten Verfaſſung, erwiederten dieſe, ſondern ſie wolten auch auf eine neue Art insbeſondere bedacht ſeyn, doch lieber die langhergebrachte Gewohnheit weiter beobachten, als ſich der Jurisdiction des Polniſchen Gerichts unterwerffen. Die Land-Boten ſtritten ihnen die Macht, etwas ſonderliches anzuordnen, und meynten, ſie müſten es entweder bey dem alten laſſen, oder zum Polniſchen Tribunal übertreten. Dem die Preuſſen entgegen ſetzten: ,, daß von ihnen die Polen für Brüder nicht aber für ihre Herren erkant würden, da nun jene die Macht gehabt hätten etwas neues einzuführen, könte man ihnen, als die, Krafft ihrer beſonderen Landes-Verfaſſung, ein eigenes Volck vorſtelleten, ein gleiches zu thun, mit keiner Billigkeit verhindern ,.. Dem Artickel von der Contribution, als die man auch auf die Preuſſen ausgedehnet hatte, ward gleichfals wiederſprochen; und nach geendigter Verleſung des Entwurffs, fragte der Land-Boten Marrſchall, was man auf der Preuſſen Bittſchrifft dem Könige einbringen ſolte? worauf der Kaliſche Land-Richter ſagte, ,, daß ihm am beſten zu ſeyn dauchte, wenn man über das Decret Sigismundi Augusti feſt hielte, krafft welches die Preußiſchen Rähte in den Reichs-Senat, und die daſige Ritterſchafft in die Land-Boten-Stube gehörten, und im Fall ſie ſich deſſen weigerten, man ſie alsdenn durch das nöhtige ſie hereinzukommen dazu zwingen möchte ,.. Die Preuſſen aber führten hingegen dem Polniſchen Adel zu Gemüht ,, daß ſolcher Vorſchlag aus keiner Brüderlichen Zuneigung, deren man ſie beſtändig verſichern wollen, herrührte: man hätte wol zu erwegen, daß Gewalt nicht allezeit gut ausſchlüge: ſie, die Preuſſen, wären freye Leute, und nicht gewohnet, ſich durch eine überlegene Macht zu etwas zwingen zu laſſen ,.. Womit die Seßion ſich endigte, und die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft in ihre Qvartiere kehrten.

Beym Kön. eine geheime Audientz zu ſuchen.
Matth. Koß iſt Pomerell. Unterkämm. geworden.
Deſſen Erinerung wegē d' Landes. Inſtruction.
Beſondere Befehle eines gewiſſen Boten.

Vorgemeldeter Verlauff gab den Preußiſchen Rähten in ihrer beſonderen Verſammlung Gelegenheit, den Entſchluß zu faſſen, ſich um eine geheime Audientz bey Königlicher Majeſtät zu bemühen, und Ihr des Landes Nohtdurfft nochmahls demühtigſt vorzuſtellen. Mathias Koß, Bote aus dem Schwetziſchen Gebieth, und den der König kurtz zuvor zur Pommerelliſchen Unterkämmerer Stelle erhoben hatte, ſagte, daß er von einer Landes-Inſtruction gehöhret, aber auch vernommen hätte, daß der Elbingiſche Caſtellan anderer Meynung, und etzliche Boten nicht auf eine gleichmäßige Art befehliget wären. Welches Falentzki, Abgeſchickter aus dem Tauchelſchen, wahr machte, da er anzeigte, ,, daß ihm mitgegeben worden, unter die Polniſche Land-Bo-

,, ten

1578. Vorſchlag, die ſo den gemeinẽ Freyheiten wiederſtrebten, auszurotten.

Man will den Koß vor keinen Unterkåmmerer erkeñen, weil Er dem Lande noch nicht geſchworen.

Anmerckũg wieder die obige beſondere Befehle.

„ ten ſich zu ſetzen, und über die gemeine Vorfallenheiten ohne Unterſcheid zu ſtimmen „: zu deſſen Beglaubigung er ſeine Inſtruction auflegte, die aber niemand, als der daſige Land-Richter, Adam Zalinski, unterſchrieben und beſiegelt hatte. Reinh. Krokau aus dem Putziger Gebieth beklagte ſolchen Zwieſpalt, und fand kein beſſer Mittel denſelben zu heben, als wenn man die, ſo den gemeinen Freyheiten wiederſtrebten, ausrottete, und an derſelben Stelle Leute, die es mit dem Vaterlande redlich meyneten, herfürzöge, damit die alten Vorrechte, durch einiger wenigen Untreu, nicht in das åuſſerſte Verderben geſtürtzet würden. Der Culmiſche Woywode führte gleiche Klage, richtete ſeine Rede zuerſt an den Matt. Koß, dem er zu verſtehen gab, daß er ihn für keinen Unterkåmmerer erkennen kǒnte, weil er dem Lande den ſchuldigen Eyd noch nicht geleiſtet hatte, und ermahnte ihn, die Landes-Freyheiten nicht aus der Acht zu laſſen. Hernach wandte er ſich zum Falentzki, erinnerte ihn daß er auf dem Land-Tage zu Lǒbau mit zugegen geweſen, und die gemeine Inſtruction angenommen håtte, daher er billig Bedencken tragen ſollen, mit wiedrigen Befehlen ſich auf dem Reichs-Tage einzufinden: zumahlen da man wüſte, daß ſelbige nur von einigen Ubelgeſinnten herrühreten. Es blieb endlich dabey, um eine geheime Audientz Anſuchung zu thun, und Kǒnigl. Majeſtåt eine abermahlige Bittſchrifft in Unterthånigkeit zu überreichen.

Man entbindet die Preuſſ. vom Poln. Tribunal, wil ſie aber von der Reichs-Contribut. nicht frey laſſen.

Sie treten den Kǒnig abermahls im Senat an.

Derſelben übergebene Bittſchrifft. (28.)

Klage daß man mit den bißherigen Vorſtellungen nichts ausrichten kǒnnen.

Ehe ſolches ins Werck gerichtet wurde, beſuchten die Råhte vom Lande den Polniſche Senat, und des Adels Geſchickten die Land-Boten-Stube, richteten aber bey den Reichs-Stånden nichts weiter aus, als daß man ſie von dem Polniſchen Tribunal loßſprach, doch ihnen kein neues anzulegen (*) verſtatten, noch ſie von der Contribution frey laſſen wolte. In Hoffnung ein mehreres zu erlangen, traten ſåmmtliche aus Preuſſen Anweſende im offentlichen Senat, weil ſie keine geheime Audientz erlangen konten, vor den Kǒnig, trugen zu erſt ihre Nohtdurfft ins kurtze durch den Culmiſchen Woywoden mündlich vor, übergaben darauf die zweyte Bittſchrifft, der ſie die ſchon auf dem Thorniſchen Reichs-Tage abgefaſte Artickel beygeleget hatten. Beydes nahm der Kǒnig zu ſich, und nachdem die Preußiſchen Råhte unter die Senatoren ſich ſetzen, die Geſchickten der Stådte und der Ritterſchafft aber austreten müſſen, wurde jene offentlich verleſen: in welcher die Preuſſen anfånglich den unglücklichen Zuſtand ihres Vaterlandes beklagten, „daß ihre zu deſſen Erleichterung vor wenigen Tagen überreichte demühtige Vorſtellung, mit harten und hǒhniſchen Worten von den lǒblichen Reichs-Stånden aufgenommen worden, und ſie ſich genǒhtiget fånden, vor die Erhaltung derjenigen Freyheit, die ſie durch den Abfall von den Creutz-Herren erlanget, und durch eine freywillige und bediengliche Ubergabe zur Cron Polen gebracht håtten, nicht geringe Mühe anzuwenden. Derohalben, da ſie in „der

---

(*) Daher in die Reichs-Tags-Conſtitution geſetzet worden, daß die Preuſſiſche Woywodſchafften, bey ihren alten Gerichten bleiben, und nicht vom Tribunal, ſondern von Seiner Majeſtåt Selbſt gerichtet werden ſolten. S. die Conſtitut. p. 332. unter dem Titel Pruſy.

1578.

Der König wird gebeten ſich ihrer wieder die Reichs Stände anzunehmen.

„der erſten Vereinigung mit Polen treulichſt und und beſtändigſt verharreten, hergegen ihre Freyheit beſtritten, die Privilegien hindangeſetzet, und all ihr Thun und Reden, wodurch ſie dieſelbe zu behaubten ſuchten, entweder verachtet, oder übel ausgeleget würde, und zwar von denen, die laut den Verträgen, die Preuſſen und was ſie angehet, vielmehr vertheidigen ſolten, wäre nichts übrig, denn daß Sie zu Jhr. Königl. Majeſtät, als Jhre nunmehro einige Hoffnung ſich wendeten; Dieſelbe demühtigſt anflehende, Seine Majeſtät wolle als ein gemeinſchafftlicher Vater und einziges Ober-Haubt beydes der Preuſſen und der Polen, und Die beyden ihre Rechte und Privilegien durch Dero Königliches Wort und Eyd beſtätiget, die Preuſſen bey ihrem jetzigen betrübten Zuſtande in gnädigſter Acht zu haben geruhen, und nicht zugeben, daß ferner mit ihnen wieder Recht und Billigkeit verfahren werde, vielmehr die löblichen Reichs-Stände, auf die alte Verträge, vermöge welchen Preuſſen an Polen gekommen, auf die von den Durchlauchtigſten Königen, und denen Vorfahren der jetzigen Senatoren dem Lande gegebene, und durch Brieffe, Siegel und Eydſchwüren beſtätigte Verſicherungen zurückführen, damit ſie mit der damahligen Vereinigung ſich vergnügen, keine neue Laſt der Provintz auflegen, noch diejenigen, ſo vor die gemeine Sache redeten, mit harten Worten angreiffen, oder ſich einiger Gewalt über ſie anmaſſen, ſondern der Preuſſen Zuneigung und Bereitwilligkeit mit Billigkeit und Sanfftmuht begegnen möchten. Was ſonſt die aus derſelben Provintz Anweſende beträffe, könten ſie vermöge ihrer Treu und des dem Lande geleiſteten Eydes ſich nicht anders verhalten, als daß ſie ihnen die Preußiſche Rechte und Freyheiten aufs beſte empfohlen ſeyn lieſſen, und ſelbige, der Vorſchrifft und dem Vertrauen ihrer daheimgebliebenen Brüder zu folge, nach äuſſerſtem Vermögen ungekränckt zu erhalten ſich bemüheten: und wäre ihnen von niemanden, vielweniger von den höchſtvernünfftigen Reichs-Ständen, zu verüblen, wann ſie nach derſelben Exempel, die Privilegien und Freyheiten höher als ihr Leben und Güter halten, und ſolche unverletzt denen Nachkommen zu überantworten trachten. Das Lubliniſche Decret, welches man den Preuſſen entgegen ſetzte, thäte nichts zur Sache, weil man mit keinem Grunde und Billigkeit ihnen, gegen ihren Willen, etwas, unter dem bloſſen Namen eines Decrets, aufdringen könte, ſo wieder die durch Hand und Siegel befeſtigte Vorträge, wieder das, was einmahl beyden Theilen gefallen, und was man biß dahin für unverbrüchlich gehalten, lieffe; ja, was unter ihrem beſtändigen Wiederſpruch und Proteſtation, ohne derſelben Verſchulden und auf keine billige Art und Weyſe, wieder ſie zwar verordnet, von ihnen aber niemahlen angenommen worden: da gewiß dasjenige, was man einem recht und ordentlich, und vornehmlich aus Verdienſt einmahl verliehen, ſich auf keine anſtändige Art wieder zurück nehmen lieſſe: auch in den Menſchlichen Handlungen nichts ſicheres und beſtändiges ſeyn würde, wenn das, ſo man einmahl durch Verträge feſtgeſtellet, unter dem geringſten Schein und Vorwand, wieder den Willen des

Verbindlichkeit der aus Pr. Anweſende, für die Erhaltũg der Landes-Vorrechte äuſſerſte Sorge zu tragen.

Ungültigkeit des Lubliniſchen Decrets.

1578.

Antwort auf der Litauer Exempel.

Der König wird um die Wiederherſtellung und Erhaltung der alten Freyheiten gebeten.

Wiedrigenfals man zu proteſt. gezwunge ſeyn würde.

„anderen contrahenten, bloß von dem einen ſolte können aufgehoben werden. Der Litthauer Exempel machte kein Geſetz: vielleicht hätten ſie ihre Urſachen gehabt, warum ſie die neue Vereinigung gutwillig beliebet, die ſie doch dergeſtalt angenommen, daß man ihnen vorher wegen ihrer Rechte und Freyheiten gnugſame Verſicherung geben müſſen. Mit denen Preußiſchen Landen und dem Verfahren wieder ſelbige, hätte es eine gantz andere Beſchaffenheit, und wäre billig geweſen, daß man ihnen bey ſolchen Umſtänden den freyen Willen gelaſſen, da es eine Sache rührte, ſo die Vorfahren, nicht von anderen, Bittsweiſe, erlanget, ſondern ſo ſie ſelbſt durch Gut und Blut erworben, und zum Königreich Polen gebracht hätten,, Der Beſchluß war, daß Seine Majeſtät die jüngſt übergebene Vorſtellung gnädigſt erwegen, das gedruckte Preuſſen in ſeinem Anliegen wieder aufrichten, die gegenwärtige Schrifft güttigſt annehmen, und nebſt denen löblichen Reichs-Ständen aufs beſte auslegen, daneben es dermaſſen verfügen wolte, damit die Provintz bey allen ihren Rechtſamen, namentlich, bey der Freyheit ein eigenes Gericht im Lande anzuordnen, und nach der alten Gewohnheit zu contribuiren, gelaſſen werden möchte: im Fall aber, dieſem rechtmäßigen Anſuchen ungeacht, etwas, ſo den Privilegien entgegen wäre, ſolte berahmet werden, könten die aus Preuſſen Anweſende nichts anders thun, als daß ſie dawieder, krafft ihrer habenden Befehle, demühtigſt und aufs feyerlichſte proteſtireten.

Denē Poln. Land-Botē wird von der Schrifft Nachricht gegeben.

Den Preuß wird beygemeſſen, daß ſie eine beſondere Regierung anzurichten ſuchten.

Die Senatoren wurden durch dieſe Schrifft zum Zorn bewogen, den ſie vornehmlich über den Culmiſchen Woywoden, als welchem ſie die meiſte Schuld beylegten, in harten Worten ausſchütteten. Der König ſchickte den Cujawiſchen Biſchoff und Lubliniſchen Woywoden an die Land-Boten, um ihnen davon Nachricht zu ertheilen, allwo der Biſchoff denen Preuſſen beymaß, daß der Endzweg ihrer Schrifft geweſen wäre, eine beſondere Regierungs-Form aufzurichten, und ſich von der Crone zu trennen, in welcher Abſicht der Adel mit den Städten eine Verbindung gemacht hätte. Derowegen Königl. Majeſtät wieder ein ſolches Vorhaben von den Land-Boten Raht und Hülffe verlangete. Nach welchem Anbringen beyde Senatoren in den Reichs-Raht zurück kehrten.

Die Preuſſen ſind nicht geſinnet ſich von der Cron abzuſondern

Vorgeſchlagenes Mittel, durch die Treñung d’ Ritterſchaft von dē Städten, die Pr.

Hierauf bezeigte der Culmiſche Unterkämmerer, der vorher nebſt den übrigen Geſchickten des Adels ſich eingefunden hatte, „daß den Preuſſen niemahlen in die Gedancken gekommen wäre ſich von der Cron Polen zu trennen, ſondern daß ſie, ſo wie ihre Vorfahren, bey derſelben beſtändig bleiben wolten. Ihr jetziges Verhalten wäre bloß auf die Rettung ihrer Privilegien und Freyheiten gerichtet, welches man ihnen als die vor eine gantze Provintz redeten, deſtoweniger verübeln könte, da es denen Geſchickten einer eintzelen Woywodſchafft pflegte verſtattet zu werden,,. Der Staroſte von Radziejow, ein Polniſcher Land-Bote, ſchlug ein Mittel vor, dadurch die Cron ihren Zweg in Anſehung der Preuſſen erhalten könte. Nehmlich: „man ſolte den Adel von den Städten trennen, hernach von je-

„nen

„nen einen nach dem andern zur Annehmung der Polniſchen Geſetze „zwingen, und zuletzt die Städte dieſen gleich machen„. Der Culmiſche Unterkämmerer erwiederte, „daß man eben aus dieſer Urſach, „deſto ſorgfältiger eine Trennung im Lande zu verhüten ſuchen würde, und geſetzt, daß man den Adel gäntzlich unter die Füſſe brächte, „ſo dörffte es mit den Städten groſſe Müh koſten, da man erfahren, „was die eintzige Stadt Dantzig zu thun vermögend geweſen„. Stenzel Czarnkowski ein anderer Polniſcher Land-Bote, riehte wol bedächtig: man ſolte mit den Preuſſen glimpflicher umgehen, und ſie bey dem laſſen, wozu ſie berechtiget wären, damit nicht daraus etwas arges erwachſen möchte. Er meynte, daß der Dantziger Krieg unnöhtig geweſen, und man die Stadt durch gantz andere Mittel zum Gehorſam hätte bringen können; verlangte anbey den Ehrvergeſſenen, ſo nandte er ihn, und böſen Menſchen zu ſehen, der dem Könige dazu gerahten hätte. Czarnkowski wolte weiter reden und Wege vorſchlagen, wodurch ein gutes Vernehmen zwiſchen den Polen und Preuſſen könte hergeſtellet werden; allein die übrigen Boten fielen mit Ungeſtüm ins Wort, und zwangen ihn dadurch zum Stillſchweigen. Der Culmiſche Unterkämmerer ſagte, daß er die Gedancken des Czarnkowski wüſte, auch ſie der Verſammlung entdecken könte, allein weil ſelbige keinen Eingang finden würden, wolte er ſie an ſich halten. Er proteſtirte hierauf wieder das Polniſche Tribunal und die Contribution, ſo ferne man die Preuſſen dazu zu verpflichten meynte, und verließ alſo nebſt den andern Geſchickten des Adels, die Polniſche Land-Boten-Stube.

1578. dem Willen der Reichs-Stände gäntzlich zu unte: werffē.

Es wird erinnert daß das letztere an den Städten nicht ſo leicht dörffte ins Werck gerichtet werden.

Guter Raht mit den Pr. glimpflich zu verfahren.

Urtheil von dem Dantziger Kriege.

Proteſtat. wieder das Poln. Trib. u. die Reichs Contribut.

Weil nun die aus Preuſſen Anweſende, ihren Zweg bey den Reichs-Ständen nicht erhalten konten, beſchloſſen ſie dem Könige eine Proteſtation zu überreichen, und alsdenn nach Hauſe zu kehren. Doch waren ſie anfänglich nicht einig, durch wen das erſtere geſchehen ſolte, weil der Culmiſche Woywode, dem es, als vornehmſten Landes-Raht, zukam, es von ſich lehnte, und es jemanden von den groſſen Städten aufzubürden ſuchte, biß er es endlich übernahm, und ſich in Geſellſchafft der anderen, den 8. Märtz in den Senat verfügte. Seine Rede an den König war etwan folgende: „Allergnädigſter König und Herr. Die „Rähte und Geſandten der Lande Preuſſen kommen abermahls für „Ew. Königl. Majeſtät, und weil ſie biß daher auf ihr demühtiges und „billiges Bitten und Anhalten, weder die Beſtätigung der Privilegien, „und eine annehmliche Erklährung des Königl. Eydes, noch Wandelung ihrer Beſchwerden erhalten mögen; und über das in Erfahrung kommen, daß man ſie wieder ihre Privilegien und wieder den „alten Gebrauch, in eine ungewöhnliche Contribution ziehen will, auch „das Ende des Reichs-Tages herannahet, ſo haben ſie abermahls ihre Nohtdurfft ſchrifftlich abfaſſen müſſen, und bitten unterthänigſt, „Ew. Königl. Majeſtät wolle dieſelbe in Gnaden annehmen, und ſie „mit einer tröſtlichen Antwort erfreuen, welches ſie in aller Demuht „und Gehorſam zu verſchulden erböhtig ſind„. Worauf der Woywode ſich in etwas näherte, und die Proteſtation dem Könige überreichte.

Man will dem Könige eine ſchrifftliche Proteſt. übereichen, zu dem Ende ſich die Pr. in dē Senat verfügen.

Rede des Culmiſchen Woywodē.

Ubergebene Proteſtat.

1578. Schrift, wie ſich der König dabey bezeiget.

reichte. Bey Annehmung derſelben, veränderten ſich Seine Majeſtät etwas im Geſicht, und nachdem Sie die Schrifft ſelbſt überleſen, lieſſen Sie ſelbige zu gleichem Ende, denen Biſchöffen von Krakau und Cujawien, wie auch dem Krakauiſchen Woywoden, durch einen Kämmerer überbringen, zu denen Jhro Majeſtät ſprachen: **Die Preuſſen ſchreiben hie gantz anders/ als ihr es mir geſagt habt.**

Inhalt derſelben.

(29.) Klage daß man zum Vortheil d' Privilegien bißher nichts ausgerichtet.

Urſachen, warum Pr. dem Polniſchen Tribunal nicht könne unterworffen werden.

Deſſelben Stände ſind befuget ein eigenes Gericht anzulegen.

Die Provintz gehöret nicht zu der Reichs-Contribution.

Denn ſie ſtellten hierin dem Könige vor, „daß ſie um die Erhaltung ihrer Privilegien vielfältig gebeten, derſelben offenbahre Worte in denen Beſchwehr Artickeln angeführet, mit vielen Gründen erwieſen, wie die Provintz wegen ihrer beſonderen Verfaſſung, denen Polniſchen Gerichten, und der Contribution des Reichs ſich nicht unterwerffen lieſſe, und dannenhero gehoffet hätten, Jhro Majeſtät würde ſie durch Dero Königliche Macht, wieder die verfängliche Zunöhtigungen gnädigſt ſchützen: allein da ſie ſehen müſten, daß ihren Rechten und Freyheiten, von denen, welchen vielmehr, vermöge der alten Verträge, ſelbige zu erhalten obläge, auf vielerley Art Gewalt geſchähe, ſo müſten ſie ſo wol für ihre eigene Perſonen, als auch im Namen ihrer daheimgebliebenen Brüder, bezeugen, daß ſie in kein neues Tribunal auſſerhalb Preuſſen, theils aus andern, theils aus folgenden Urſachen bewilligen könten. Weil, erſtlich, die Geſetze und Rechte derſelben Provintz, von denen ſo in den Woywodſchafften des Königreichs üblich wären, unterſchieden; zweytens, die Richter der unteren Jnſtantz von einer anderen Beſchaffenheit wären, ſo daß es ungeräumt zu ſeyn ſchiene, wann über die Rechts-Sprüche ſo vieler Geiſt- und Weltlichen Rähte durch geringere Richter aufs neue ſolte erkannt, ſelbige beurtheilet, oder auch geändert werden; drittens, die Proceſſe daſelbſt nach dem Culmiſchen Recht, auch meiſtentheils in der Teutſchen Sprache geführet und abgefaſt würden; viertens, denen Preuſſen durch viele Königliche Privilegien die Verſicherung geſchehen, nicht anders als nach dem Culmiſchen Recht, und von ihren inländiſchen Richtern gerichtet zu werden; ſie auch fünfftens, in dem Beſitz ſolcher Freyheit von undencklichen Zeiten, und ſchon unter den Creutz-Herren geweſen, und, ſechſtens, die Gerichte das Vornehmſte und der Grund aller übrigen Freyheiten wären, die mit jener Unveränderlichkeit in einer genauen Verknüpffung ſtünden. Da auch denen Polniſchen Woywodſchafften die Freyheit ein Tribunal anzuordnen nachgegeben würde, ſo könte und ſolte den Preuſſen ein gleiches zu thun unbenommen ſeyn, angeſehen ſie krafft der alten Verträge zur Gemeinſchafft aller Freyheiten des Polniſchen Reichs gelaſſen worden, es auch die Billigkeit erforderte, daß ſie nicht geringer als ihre Brüder, die Polen, wären. Was ferner die von den Reichs-Ständen bewilligte Contribution beträffe, ſelbiger wüſten die Preuſſen nicht beyzutreten, weil von Polniſcher Seiten dadurch zum Nachtheil des hierinnen von Alters her genoſſenen Vorrechts, eine neue Art von Anlagen einzuführen geſucht würde. Sie trügen zu Jhr. Königl. Majeſtät Gerech-

„tig=

1578.

„ tigkeit das ungezweiffelte Vertrauen, es würde Jhr. Majeſtät, Krafft der über Dero den Polen geleiſteten Eyd gegebenen Erklährung, ſie bey ihren Privilegien und Freyheiten gnädigſt ſchützen: zu welchen Ende ſie denn in beſter Form des Rechtens demühtigſt doch feyerlichſt proteſtireten, und dieſe ihre Proteſtation in die Acten der Canzelley einzutragen unterthänigſt bäten,,.

Angehängte Proteſtation.

Nachdem die Proteſtation von dem Könige, und denen vorerwehnten Senatoren war geleſen worden und darauf weiter nichts erfolgte, giengen die Preußiſchen Stände aus dem Reichs-Raht. Den 10. Märtz, da Tages vorher der Reichs-Tag ſeine Endſchafft erreicht hatte, kamen ſie ihrer Gewohnheit nach, beym Culmiſchen Caſtellan zuſammen. Es veranlaſte ſolches nicht nur der ſchlechte Fortgang ihrer Angelegenheiten, ſondern auch daß die Provintz Preuſſen der Polniſchen Contribution (*) war unterworffen, und zur Einnahme eines gewiſſen Waſſer Zolls am Haubt bey der Weichſel, ein Zöllner verordnet worden, der einen Unter-Einnehmer zu Elbing haben ſolte (**). Der Culmiſche Woywode fragte die übrigen Anweſende: was bey ſolchen Umſtänden zu thun, auf was Art die Abreyſe aus Warſchau anzutreten, und was nach der Heimkunfft vorzunehmen ſey? Jm herumſtimmen fand es ſich, daß die Stände für gut anſahen, bey dem Könige eine Abſchieds-Audientz zu ſuchen und in derſelben um eine Antwort auf die übergebene Bitt-Schrifften, um die Beſtätigung der Privilegien, um eine ſchrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes, und um die Wandelung der Landes-Beſchwerden in Unterthänigkeit nochmahls zu bitten; auch zugleich um einen auſſerordentlichen Land-Tag anzuhalten, damit man durch baldige Bewilligung einer beſonderen Anlage, der Polniſchen Contribution ſich entlaſtigen könte; dabey man die aus dem Vergleich der Ubergabe, die Befreyung von allen Zöllen betreffende Worte anführen möchte, ob vielleicht dadurch, der in dieſem Fall beſtandene verfängliche Reichs-Tags-Schluß könte rückgängig gemacht werden.

Ende des Reichs-Tages.

Die Preuſſ. werdē in die Poln. Contribution gezogen und in der Provintz wird ein WaſſerZoll angeſetzet.

Abſchieds-Audientz beym Kön. zu ſuchen uñ weßē hiebey Se Maj. zu erinnern.

Die Preuſſ. wollen einen Land-Tag vom Könige bitten, und der Einführ. des Waſſer Zolls vorbeugen.

Jn ſolchem Vorhaben giengen die Stände aufs Schloß, konten aber damahlen vor den König nicht gelaſſen werden, ſondern es ereignete ſich allererſt hiezu den 12. Märtz, nach aufgehobener Taffel, eine beqveme Gelegenheit. Der Culmiſche Woywode der eben droben war, ließ es denen aus Preuſſen Anweſenden unverzüglich wiſſen, hatte aber ſelbſt das Abſchieds Compliment ſchon abgeleget, wie zum Theil dieſe ſich nach und nach einfanden. Er beklagte hierin den unglücklichen Zuſtand der Provintz, daß man zu ihrem Vortheil nichts ausrichten können, befahl ſolches GOtt und der Zeit, und bat die Königli-

Der Culm. Woywode beurlaubet ſich beym Könige und die anderen Stände finden ſich zum Theil nach und nach dabey ein.

(*) Worinnen ſie beſtanden davon giebt das Univerſal Poborowy in den Reichs-Tags-Conſtitut. p. 343. ausführliche Nachricht. Zu derſelben Einnahme waren in der Culmiſchen Joh. Gluchowski, in der Marienburgiſchen, George Sokolowski, und in der Pommerelliſchen Woywodſchafft, Matth. Koß, daſiger Unterkämmerer, beſtellet.

(**) S. vorangezogenes Univerſal Poborowy p. 350.

1578.
Der Land-Tag wird vom Könige nachgegebē.

che Majeſtät um die Erlaubnis einen auſſerordentlichen Land-Tag zu halten: den neu angelegten Zoll aber übergieng er mit Stillſchweigen. Der König ließ in der Antwort, den Preuſſen wegen ihres Anſuchens gute Vertröſtung aufs künfftige geben, indeſſen aber ſie zur Herſtellung eines guten Vernehmens mit den Reichs-Ständen ermahnen, und die Vergünſtigung, eine allgemeine Zuſammenkunfft mit dem eheſten zu halten, anzeigen. Worauf der Woywode und die ſo ſonſt von den Preuſſen anweſend waren, die Königliche Hand küſten und von Seiner Majeſtät ſich beurlaubten.

Verrichtūg der Dantziger Abgeordnetē zu Warſchau, in der Stadt eigenen Angelegenheiten. Haben Audientz im Senat.

Sie kehrten alſo unverrichteter Sache zu den Ihrigen. Der Dantziger Geſchickten blieben ihrer eigenen Angelegenheiten halber am längſten in Warſchau zurück. Denn vermöge des mit den Könige im vorigen Jahr getroffenen Vergleichs, waren die Beſchwerden der Stadt Dantzig, die vornehmlich aus der bekannten Commiſſion herrührten, auf den jetzigen Reichs-Tag verſchoben: weswegen die Dantziger ihren Syndicum und einen Secretaire voraus dahin geſchickt hatten, denen zwo Perſonen aus dem Mittel des Rahts folgten. Den 18. Febr. wurden ſie in den Reichs-Senat, wohin man zugleich die Polniſchen Land-Boten beſchieden, gefordert, da der Syndicus in einer Lateiniſchen Rede, um die baldige Vollziehung des Artickels wegen Wandelung der Beſchwerden, um einen Aufſatz der zur Zeit der Unruhe confiſcirten beweglichen Güter und ausſtehenden Schulden (*), und um die Befreyung einiger annoch gefangen gehaltenen Bürger, unterthänigſt anhielte, anbey ein Verzeichnis der Gebrechen überreichte: die der König durch den Unter-Cantzler annahm, und darauf zu gelegener Zeit zu antworten verſichern ließ.

Ihnen werden Commiſſarien gegeben.

Den 3. Märtz wurden die Geſchickten der Stadt abermahls in den Senat geruffen, allwo ihnen der Unter-Cantzler anzeigte, daß, ehe Königliche Majeſtät zur Wandelung der Beſchwerden ſchritte, vorher müſte unterſucht werden, ob ſie dem Recht und der Billigkeit entgegen wären: zu welchem Ende Ihr. Majeſtät den Biſchoff von Krakau, nebſt denen Woywoden von Krakau und Lenzic zu Commiſſarien ernennet hätte, mit denen der Stadt Abgeordneten hierüber in Handlung treten ſolten.

Angeſtellte Handlung wegen der Gebrächen.

Solches geſchah den folgenden Tag, in des Biſchoffs Qvartier. Die Königlichen Commiſſarien begehrten, man möchte ihnen erweißlich machen, ob und auf was Art, die Gebrechen denen Privilegien zuwieder lieffen. Die Geſchickten der Stadt wolten ſich, aus Furcht einer langweiligen Unterſuchung, und eines nachtheiligen Erkenntniſſes von Seiten der Reichs-Stände, ſo weit nicht einlaſſen, ſondern baten zur Abſtellung der Beſchwerden, ohne einen ſolchen Umſchweiff, beförderlich zu ſeyn. Dieſe und mehrere Wechſel-Reden führten die Commiſſarien, auf das Pfahl-Geld, daran die Crone, ihrer Meynung nach, Krafft

---

(*) Denn auch ſolches der Stadt, in dem Vergleich war verſprochen worden.

1578.

Schwierigkeit die Verhöhung des Pfal-Geldes betreffende.

Krafft der Karnkowianiſchen Conſtitutionen Theil haben müſte. Die Dantziger Abgeordneten aber hielten ſothane Anforderung eben für eine der vornehmſten Beſchwerden, der Krakauiſche Woywode hingegen für etwas unumgängliches, der auch meynte, daß die Stadt dabey keinen Schaden litte, weil dadurch an ihren Einkünfften nichts abgienge, ſondern die Cron ihr Part aus der Verhöhung der gedachten Anlage nehmen wolte. Ob nun gleich jene die übelen Folgen, ſo aus der Steigerung des Pfal-Geldes zu beſorgen, vorſtelleten, ſo richteten ſie doch damit nichts weiter aus, als daß es die Commiſſarien, Königlicher Majeſtät zu hinterbringen, an ſich nahmen.

Hieher gehörige Erläuterung.

Weil in denen zwey nächſt vorhergehenden Jahren, bey den gütlichen Handlungen der Stadt mit den Königlichen Deputirten, der Verhöhung des Pfal-Geldes Meldung geſchehen, auch die Sache in den folgenden Geſchichten vorkommen wird, iſt nöhtig, hievon eine zureichende Erläuterung zu geben. Der Grund iſt in der Commiſſion Sigismundi Auguſti zu ſuchen. Denn wie die Dantziger wichtige Urſachen zu haben glaubten, die Königliche Commiſſarien a 1568. nicht einzulaſſen, fielen ſie dadurch am Hoffe in Ungnade, und ſahen ſich hernach genöhtiget, denen Commiſſarien, wie ſie das folgende Jahr wiederkamen, den Eingang zu verſtatten. Dieſe gaben bey ihren Verrichtungen, die in Verbeſſerung der bißherigen Regiments Verfaſſung beſtehen ſolten, zu vernehmen, daß die Stadt um ihrer eigenen Wolfahrt willen, auf die Ausſöhnung Königl. Majeſtät, die durch das neuliche Bezeigen hefftig wäre beleidiget worden, bedacht ſeyn müſte, und daß ſolches ohne Geld nicht ins Werck gerichtet werden könte. Die Stadt erbot ſich zu anſehnlichen Summen, die Commiſſarien aber wolten ſie nicht annehmen, ſondern lieſſen ſich endlich aus, daß die Pfal-Kammer, das eintzige Mittel der Ausſöhnung wäre. Auf ſolchem Fuß trat die Stadt mit ihnen in Handlung, und verglich ſich, daß der König das Pfal-Geld verhöhen, und die daraus kommenden Gelder heben, die Stadt aber bey ihren Einkünfften gelaſſen und davor ihrer Beſchwerden entbunden werden ſolte. Wegen der Zeit, wie lange die Verhöhung währen, und der König an dem Pfal-Gelde Theil nehmen ſolte, konte man ſich zu Anfangs nicht einigen. Die Ordnungen der Stadt bewilligten es zu erſt auf zehn Jahr, endlich auf des Königes Lebens-Zeit, und verlangten, daß dieſe Einſchrenckung in der Ausſöhnungs-Schrifft ausdrücklich namkundig gemacht würde. Die Commiſſarien waren zwar mit dem Termin zufrieden, wolten aber nicht zugeben, daß man ihn ausdruckte, weil ſie es der Königlichen Hoheit für unanſtändig hielten: welches endlich die Stadt geſchehen ließ, doch ihren Geſandten ſo ſie mit der Ausſöhnungs-Schrifft an den König ſchickte, im Befehl gab, eine Gegen-Verſicherung von Seiner Majeſtät auszubitten, daß die Verhöhung des Pfal-Geldes mit des Königes Leben aufhören, und deſſen Genuß ſich nicht weiter, als bloß auf die Perſon der damahls Regierenden Königl. Majeſtät, erſtrecken ſolte. Solchen Revers konten die Geſandten nicht erhalten, ſondern wurden genöhtiget, die Stadt, wieder allen Nachtheil, ſo daraus etwan

1578. wan erfolgen möchte, vermittelſt einer Proteſtation, zu verwahren. Sigismundus Auguſtus ſtarb, ehe Er noch das Pfal-Geld verhöhet hatte, und mit Ihm hörte alſo deſſen hierinnen erlangtes Rechte auf: welches man hergegen Polniſcher Seits, der Cron anheimgefallen zu ſeyn vorgab. Dieſes iſt der Grund des nach dem Tode Hochgemeldeten Königes, mit der Stadt Dantzig entſtandenen Streits wegen des Pfal-Geldes, welchem endlich der bekandte Tractatus Portorii ein Ende gemacht, davon das Jahr 1585. umſtändliche Nachricht geben wird.

Die Dantziger Geſchickten bekommen ihre Abfertigung.

Ich kehre wieder zu den Dantziger Geſchickten nach Warſchau. Dieſe weil ſie mit denen ihnen vom Könige geſetzten Commiſſarien nicht fort kommen konten, hielten allbereit nach geendetem Reichs-Tage, um eine Abfertigung an, die ihnen Ihr. Königl. Majeſtät in einer privat Audientz den 1. April, durch den Cron-Groß-Cantzler zu der Meynung geben ließ: daß, weil der Stadt Abgeordneten Bedencken getragen, die Unbilligkeit ihrer vermeynten Beſchwerden erweißlich zu machen, Königl. Majeſtät derſelben Wandelung annoch zurück halten müſten: wegen des Pfal-Geldes wolten Seine Majeſtät durch Dero Geſandten, ſo ſich eheſtens einfinden würden, mit der Stadt ausführlicher handeln laſſen. Wofür der Dantziger Syndicus in einer kurtzen Rede danckte. Der König reichte, mit Blöſſung ſeines Haubtes, den Geſchickten der Stadt die Hand zu küſſen, und ließ ſie in Gnaden von Sich.

Marggraw George Fridrich von Anſpach wird mit Pr. belehnet.

Von dem jetzt verhandelten Reichs-Tage iſt annoch zu mercken, daß den 27. Februar. Marggraw George Friedrich von Brandenburg Anſpach, als Curator des blöden Hertzoges, Albrecht Friedrichs, und zugleich als würcklicher Hertzog in Preuſſen, die Lehne empfangen, und den Eyd geleiſtet; da dann die Geſandten des Churfürſten von Brandenburg, zum Zeichen der eventualen Mit-Belehnung, die Zipffel der Lehns-Fahne faſten, worwieder die Polniſche Land-Boten, als eine Sache die den alten Verträgen mit dem Hertzoge Albrecht, I. entgegen wäre, proteſtirten (*), unerachtet ſie dazu ehmahls bey der Belehnung Albrecht Friedrichs, auf dem Reichs-Tage zu Lublin 1569. ſtillgeſchwiegen hatten.

Müntz-Edict betreffende die zu gering geſchlagenen Species Thaler.

Im April Monath kam ein Königliches Müntz-Edict zum Vorſchein, welches auch in Preuſſen verlautbahret wurde: krafft deſſen, nach Verlauff von drey Monathen, keine unter dem gehörigen Schrott und Korn, in der Schweitz, denen Niederlanden, auch Königlich Polniſchen Provintzen, geſchlagene Thaler genommen werden, ſondern nur die Käyſerlichen vom Ferdinando und Maximilian, der geiſtlichen und weltlichen Churfürſten, der Marggrawen von Anſpach, George und George Fridrichs, die Braunſchweigiſchen vom Hertzoge Henrich, die Bayeriſchen, Saltzburger, Mansfelder, der Reichs-Städte, Cöln, Augſpurg, Nürrenberg, Ulm, und der Stadt Breßlau ihre, zu 35. Polniſche Groſchen, nicht weniger die Teutſchen ſechzig Creutzer-Stücke, zu dreyßig Groſchen im Gange bleiben ſolten.

Um

(*) Heidenſtein L. III. p. 120.

1578.

Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge.

Um ſelbige Zeit fand ſich in Preuſſen, vermöge der Reichs-Tags-Conſtitution, der Zoll-Einnehmer ein, nur daß er anſtat ſeinen Sitz am Haubt zu nehmen, weiter hinauf beym ſo genanten weiſſen Berg, allwo der Nogat in die Weichſel fält, ſich niederließ, um auf die nach Dantzig, Marienburg, und Elbing gehende Gefäſſe zugleich Aufſicht zu haben, und dadurch eines beſonderen Unter-Einnehmers in Elbing entbehren zu können.

Conventus Poſt-Comitialis zu Graud. wohin abermals der König Selbſt die Stände verſchrieben.

Eydesleiſtūg des neuen Pom̃erell. Unterkäm̃er.

Denen Räthen wird für ihre Standhafftigk. auf dem Reichs-Tage gedancket.

Die Ritterſ. giebet Verſicher. wegen künfftiger Eintracht.

Den Land-Tag (*), welchen die Preuſſen auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage ausgebehten hatten, ſetzte der König zu Graudentz auf den 8. May an. Jhro Majeſtät blieben nicht nur bey der kürtzlich eingeführten Neuerung, daß Sie Selbſt die Stände verſchrieben, ſondern Sie ermahnten auch die Rähte, denen kleinen Land-Tagen beyzuwohnen, die ſich aber derſelben enthielten, und zur beſtimmten Zeit in Graudentz zuſammen kamen (**). Zuerſt leiſtete der neue Pommerelliſche Unterkämmerer, Matth. Koß, den gewöhnlichen Landes-Eyd, den ihm der Culmiſche Biſchoff vorſtabete. Hernach traten die Unter-Stände ein, die durch den Matth. Bialikowski, denen Rähten, welche auf dem jüngſten Reichs-Tage geweſen waren, für ihre ſtandhaffte Vertretung der gemeinen Freyheiten Danck abſtatteten, und, in Anmerckung daß die innerliche Uneinigkeit, den Polen die Preußiſchen Privilegien zu beſtreiten Gelegenheit gäbe, verſichern lieſſen, ſich ins künfftige einer beſſeren Eintracht zu befleißigen. Worauf der Culmiſche Biſchoff antwortete, und ihnen zugleich von der Ankunfft eines Königlichen Geſandten Nachricht gab, der durch den Rahtmann von Elbing und etliche Land-Boten zur Audientz gehohlet wurde.

Werbung des Königl. Geſandten.

Die Preuſſ. ſollen durch ihre langſame Ankunfft auf den Reichs-Tag verhindert habē daß ih-

Joh. Bucenski, Königlicher Secretaire, und jetziger Geſandter, legte ſeine Werbung Lateiniſch ab. Er gab zu vernehmen, „daß Jhro „Königl. Majeſtät ſchmertzlich empfände, daß die Rähte auf den „neulichen Reichs-Tag zum Theil gar nicht, und die ſich in ihrem Namen eingeſtellet, ſpäter angekommen wären, als es dem gemeinen „Weſen zuträglich geweſen. Denn durch ein ſolches Betragen geſchähe „es, daß die Beſchwerden der Preußiſchen Lande, die Seine Majeſtät gnädigſt zu wandeln ein groſſes Verlangen trüge, nicht nur nicht „gehoben, ſondern auch täglich mehr und mehr befeſtiget, und faſt „gehäuffet würden: wozu noch gehörete, daß man bey einem jeden „Reichs-Tage, die Gemühter der Cron Stände mehr abwendig mach-

---

(*) Dieſes iſt der erſte unter denen Conventibus poſt-Comitialibus, die von dieſer Zeit an, in Gebrauch gekommen, und die man alſo genennet hat, nicht nur weil ſie unmittelbahr auf die Reichs-Tage folgen, ſondern weil auf denenſelben Sachen vorgenommen werden, welche, da die Preuſſen auf den gemeinen Reichs-Verſamlungen darin nicht willigen können, biß dahin verſchoben werden.

(**) Nemlich Pet. Koſtka Culmiſcher Biſchoff, Joh. von Dzialin Culmiſcher, Fab. von Zahmen Marienburgiſcher, Chriſtoph Koſtka Pom̃erell. Woywoden, Matth. Zialinski Dantz. Caſtell. Stentzel Koſtka Culmiſcher und Matth Koß Pommerell. Unterkämmerer, Mart. Wochinger Burgerm. George Am Ende Rathm. von Thorn; Joh. Sprengel von Röbern Bürgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing; Alb. Gieſe und Joh. von der Linde Rahtmr. von Dantzig.

1578. reBeſchwerden gewandelt worden.

„te und verbitterte. Jhro Königliche Majeſtät wüſte der Preuſſen
„Anliegen, und vermeynete, daß wenn die Preußiſchen Rähte ein je-
„der vor ſich, zur rechter Zeit, auf den jüngſten Reichs-Tag gekommen
„wären, ſolches zur Abhelffung ihrer Beſchwerden ſehr dienlich dörff-
„te geweſen ſeyn. Es hätte aber der König noch um einer anderen
„Urſach, der Rähte Gegenwart auf dem Reichs-Tage gewünſchet,
„nehmlich weil Seine Majeſtät vermuhtet, ſie würden alsdenn, dem
„Exempel der Reichs-Stände, in Bewilligung einer Contribution, zur
„Rettung der Provintz Lieffland, gefolget ſeyn, an ſtelle daß die in
„ihren Namen zugegen geweſene, ſich mit gewiſſen eingeſchrenckten
„Befehlen entſchuldiget, und ohne etwas zur Abſtellung der gemei-
„nen Noht beyzutragen, nach Hauſe gekehret wären: welches denn
„Jhr. Königl. Majeſtät veranlaſſet hätte, gegenwärtigen Land-Tag
„auszuſchreiben„.

Geld-Steuer auf dem Reichs-Tage nicht bewilliget.

Vorgeſchützte Nohtwendigkeit der Anlage nach dem Poln. Univerſal.

Der Botſchaffter redete hierauf von dem ſchlechten Zuſtande Lifflandes, von der Gefahr ſo von dannen Preuſſen, wegen des Moßkowiters, befürchten müſte, von der Nohtwendigkeit zur Abhaltung des Feindes etwas erkleckliches zu contribuiren, und ſolches nach der Vorſchrifft des Polniſchen Univerſals, welches der Geſandte den Rähten einhändigte, ins Werck zu richten. Schlüßlich, da auch die im vorigen Jahr von den Preuſſen bewilligte Anlagen ſehr gering geweſen, und noch nicht von allen wären abgetragen worden, ſo möchten die Rähte ſelbige zur Entrichtung ihres Rückſtands anhalten, wobey Jhr. Königl. Majeſtät Jhm aufgetragen hätte, die Rechnungen von den erlegten Geldern einzunehmen, und ſo etwas von denſelben anjetzo vorhanden wäre, mit ſich nach Hoffe zu bringen, wesfals Er ein Königliches Mandat vorzeigte, und andeutete, daß Er biß in den ſechſten Tag zu Thorn verziehen wolle. Er fügte noch hinzu, daß man auf dem jüngſten Reichs-Tage für nöhtig und zuträglich befunden, die Keutel-Fiſcherey zu verbieten, und daß Jhro Königl. Majeſtät verlangte, daß die Preußiſchen Stände ein gleiches thun, und niemanden, ſich der Keutel zu bedienen, verſtatten möchten.

Der Geſandte will die Rechnungē von denē im vorigē Jahr bewilligten Geldern einnehmen.

Keutel-Fiſcherey zu verbieten.

Die Rechts-Sachen ſind ausgeſtellet worden, weil man den Land-Tag nicht an ſeinem gehörigen Ort gehalten.

Nach vollendeter Werbung, wurde der Geſandte in ſein Qvartier begleitet. Ehe die Unter-Stände austraten, erkundigten Sie ſich, ob die Rähte auch Proceſs-Sachen vorzunehmen geſonnen wären, maſſen der Land-Tag eben auf Stanislai eingefallen, und viele von Adel ſich vornehmlich zu dem Ende eingefunden hätten. Der Culmiſche Biſchoff antwortete, nach eingenommenen Stimmen: daß weil die gegenwärtige Zuſammenkunfft nicht zu Marienburg, als den gewöhnlichen Ort, wäre angeſetzet worden, auch wichtige Dinge zu berahtſchlagen vorſtünden, die Rechts-Streitigkeiten biß Michaelis ausgeſtellet werden müſten.

Warum man billich Bedencken tragen ſolte

Wie die Rähte allein waren, richteten ſie ihre Gedancken auf das Königliche Begehren. Es wurden vorerſt die Urſachen angeführet, welche die Stände von der Bewilligung einer Anlage billich zurück halten

ten könten. Man rechnete dazu die Dürfftigkeit der Einwohner auf dem Lande, die bißher vergebliche geſuchte Beſtätigung der Privilegien, und ſchrifftliche Erkläहrung des Königlichen Eydes, die geweigerte Freyheit ein beſonderes Tribunal in der Provintz anzuordnen, und die Anlegung eines Zolles am weiſſen Berge. Wegen des letzteren erinnerte der Culmiſche Biſchoff inſonderheit, „daß wenn derſelbe Beſtand haben ſolte, nichts mehr würde übrig ſeyn, als daß man die Privilegien, als nunmehro unnütze Blätter, ins Feuer würffe„. Der Pommerelliſche Woywode lobte bey dieſer Gelegenheit den ehmahligen Graudenziſchen Staroſten, Peter von Damerau, der unter der Regierung Sigismundi Auguſti, eine gleiche Neuerung aufs möglichſte zu hindern bemüht geweſen. Der Culmiſche Unterkämmerer ſagte, daß man, wenn es gleich den Hals koſten ſolte, dazu nicht ſchweigen, noch es vor GOtt verantworten könte: und die Geſchickten von Elbing und Dantzig riehten, zu deſſen und der übrigen Beſchwerden Abſtellung, eine anſehnliche Botſchafft an den König, auf des Landes Koſten, zu ſenden.

1578.
eine Contribution zu bewilligen.
Die Privil. ſind leider! als unnütze Papiere anzuſehen.
Der neue WaſſerZoll ſoll nicht geduldet werden.

Gegentheils erwog man die Bedrängnis Liefflandes, und die dem nahe benachbahrten Preuſſen daraus zu beſorgende Gefahr, wannenhero die meiſten eine Geld-Steuer für nöhtig achteten, einige aber ihre Einwilligung zurück hielten, unter denen, die Dantziger Abgeordneten, mit der Stadt anderwertigen Ausgaben, und dem Mangel der Vollmacht ſich entſchuldigten, doch auf der Rähte Gutbefinden, ihrer Oberen Meynung durch ein Schreiben ſich erkundigen wolten. Hienächſt ward von der Art zu contribuiren geredet, und ob man zwar die von den Polniſchen Ständen beliebte verwarff, ſo hatte man doch nicht Zeit, an ſtat derſelben eine andere auszufinden, weil die ferneren Unterredungen der Rähte, durch das Einbringen der Unter-Stände unterbrochen wurden.

Der Zuſtand Liefflandes ſcheinet eine Geld Anlage zu fordern.

Daſſelbe eröffnete der Land-Boten Redner, Daniel Pleminski, mündlich, und zwar, daß vorgedachte Unter-Stände, die Polniſche Contribution nicht annehmen, noch für dieſe Zeit wegen des groſſen Unvermögens der Land-Leute, eine andere bewilligen könten, im Fall aber der König die Provintz bey ihren alten Vorrechten erhalten würde, ſich künfftig einer Anlage nicht entziehen wolten. Daß aus den vorigen Contributionen etwas rückſtändig geblieben, wüſten ſie nicht, doch wo dem alſo, ſo möchten Ihr. Majeſtät deswegen die Empfänger und den Land-Schatzmeiſter befragen, ſintemahlen es etwas ungewöhnliches wäre, die Rechnungen darüber vor dem Königlichen Geſandten abzulegen. Ubrigens möchten die Rähte um die Fortſchaffung des Zoll-Einnehmens am weiſſen Berge, bey Königl. Majeſtät demühtigſt anhalten, und wegen der Keutel könte man in Abweſenheit des Ermelländiſchen Capituls, nichts ſchlieſſen, indem ſelbiges hierüber mit einer beſonderen Gerechtigkeit verſehen wäre.

Die Unter-Stände können vor dieſe Zeit nichts bewilligen.
Es iſt etwas ungewöhnliches dem Königl. Geſandten die Rechnungē wegē d' eingekommenen Gelder zu geben.
Zoll-Eiñehmer fortzuſchaffen.
Ehe die Privileg. beſtätiget wordē nichts zu bewilligē.

Der Culmiſche Biſchoff verlangte von dem Daniel Pleminski

1578. Klage über eines gewiſſen Pr. Botens Verhalten auf dem Reichs-Tage.

eine deutlichere Erklährung wegen der Contribution zu höhren, und vernahm, daß die Unter-Stände kein Geld bewilligen wolten, woferne nicht vorher die Privilegien wären beſtätiget worden. Der Culmiſche Woywode beklagte ſich beyläuffig gegen den Adel, über den auf dem Reichs-Tage geweſenen Boten aus dem Tuchelſchen, Falentzki, welcher der gemeinen Landes-Inſtruction zuwieder, aus einer beſonderen Vollmacht, ſich unter die Polniſche Land-Boten geſetzet, und mit ihnen über die vorkommende Sachen geſtimmet hätte, wesfals Er baht: die eigentliche Bewandtniß dieſes Verhaltens genau zu unterſuchen, damit dergleichen ſchädlichem Beginnen künfftig könte vorgebeuget werden.

Von der Art zu contribuiren.

Hierauf traten die Unter-Stände ab, die Rähte aber ſetzten ihre Unterredungen, wegen der Art zu contribuiren, fort, da einige eine gewiſſe Geld-Summe von 50000. andern von 100000. Gulden vorſchlugen, noch andere zu den gewöhnlichen Acciſen riehten, und einige etwas zu willigen gar nicht geneigt waren; daher der Schluß ausgeſetzt wurde.

Anſuchen d' Unter Stände, die Anrichtung eines beſonderen Tribunals, die Reviſion des Cul. Rechts, die Aender. des Königl. Müntz-Edicts, die Bekantmachũg der Privileg. durch den Druck ꝛc. be betreffende. Klage über des Elb. Caſtellans Partheylichkeit vor die Crone.

Den 10. May fanden ſich die Unter-Stände wieder im Mittel der Rähte ein, und brachten ihr Anliegen in folgenden Artickeln bey: Daß (1) ein eigenes Tribunal im Lande möchte angeordnet; (2) die Verbeſſerung des Culmiſchen Rechts zu Ende gebracht und zum Druck befordert; (3) das Müntz-Weſen in guter Acht gehalten, und dem Königlichen Edict wegen der Thaler, in ſo weit nachgekommen werden, daß nicht alle darin verbohtene Thaler aus dem Lande gewieſen, ſondern vielmehr nach ihrem eigentlichen Werth geſchätzet würden, und alsdann gangbahr blieben; (4) Die Landes-Privilegien durch den Druck bekant gemacht; (5) in Sachen die durch Commiſſarien geſchlichtet worden, keine Appellation nach Hoffe verſtattet; und (6) die zur Beſuchung der Reichs-Tage nöhtige Koſten denen Boten durch eine gemeine Beyſteuer gutgethan werden. Hiebey baten ſie, den Elbingiſchen Caſtellan, Walewski, der eine gar zu groſſe Partheylichkeit für die Cron blicken lieſſe, zuzureden, und ihn zu ermahnen, daß er als ein geſchworner Landes-Raht, die Preußiſchen Rechtſame, bey Gelegenheit, nach beſtem Vermögen vertreten möchte, dagegen verſprach die Ritterſchafft, den Falentzki dahin zu halten, daß er dergleichen als zu Warſchau von ihm geſchehen, nicht mehr unternehmen ſolte. Die Geſchickten der kleinen Städte erinnerten, daß ſie in ein Tribunal zu willigen von ihren Aelteſten nicht befehliget wären.

Von der Art zu contribuiren.

Die Rähte nahmen obigen Vortrag der Ritterſchafft an ſich, und redeten indeſſen von der Art zu contribuiren. Man machte einen Entwurff, wie viel zur Aufbringung einer Summe von 50. biß 60000. Gulden von jeder Hube auf den Lande, von den Häuſern in den Städten, von den Gärtnern, Fiſchern, den herumlauffenden Schotten, den Mühlen, Eyſen- und Kupffer-Hammern, Glaſe Hütten ꝛc. gegeben werden ſolte; welchen die vom Lande zwar annahmen, die groſſen Städ-

Die Sache wird verſcho-

Städte aber wiederſprachen, und dadurch erhielten, daß man die Contributions-Sache, biß auf den nächſten Land-Tag, den man den 16. Junii zur Mewe einhellig beliebte, verſchob.

1578.
ben. Neuer Land-Tag beliebet.

Hierauf erklährten ſich die Rähte, daß ſie die obgemeldeten Artickel der Unter-Stände genehm hielten, dabey die Abgeordneten der groſſen Städte zu erkennen gaben, daß wenn man bey Anrichtung eines Tribunals, denen Rähten jemanden zuordnen wolte, ſolches zwo biß drey rechtsgelehrte Perſonen ſeyn möchten, und wo der Adel einige aus ſeinem Mittel ſchlechterdings dabey zu haben verlangete, man die Anzahl ſo viel als möglich einſchrencken, und eben ſo viel von den kleinen Städten dazu nehmen müſte. Die Herausgebung der Privilegien, wiederriehten die von Thorn inſonderheit, indem ſie meynten, man dörffte dadurch einem jeden Gelegenheit geben, den wahrhafften Sinn der Grund-Geſetze durch übele Auslegungen zu verſtimmlen.

Erinnerung was bey Anordnung eines beſonderen Tribunals zu beobachten.

Die Thorner wiederrahten den Druck der Privilegien.

Der Culmiſche Biſchoff gab hievon den Unter-Ständen Nachricht, und fügte bey dem Artickel vom Tribunal vor ſich hinzu, daß wegen der vorkommenden geiſtlichen Sachen nöhtig wäre, denen Rähten zween Aebte, und einige Perſonen aus dem Ermelländiſchen und Culmiſchen Capitul, an die Seyte zu ſetzen.

Beym neuē Tribunal einige Perſonen von der Geiſtlichkeit zu Mit-Richter zu verordnen.

Es war alſo nichts mehr übrig, als den Königlichen Geſandten mit einer ſchrifftlichen Antwort, auf ſeine Werbung abzufertigen. Dieſelbe wurde alſo abgefaſt, daß die Stände anfänglich die Schuld von ſich lehnten, als wenn ſie durch ihre ſpäte Ankunfft auf den Reichs-Tag, die Wandelung ihrer Beſchwerden gehindert hätten, indem ſie zeigten, „daß ſie krafft ihrer Privilegien, wegen Sachen die Preuſſen angiengen, nicht ſchuldig wären auf die Reichs-Tage zu ziehen, ſondern daß dieſelben an die Preußiſche Land-Tage gehörten, wohin die Durchl. Könige von Polen zuweilen in Hoher Perſon zu kommen, meiſtentheils aber und faſt allezeit ihre Botſchaffter zu ſchicken, und daſelbſt von den Landes Angelegenheiten zu handeln pflegten. Den neulichen Reichs-Tag hätte man zu beſuchen für nöhtig erachtet, theils, um die Befreyung von den Beſchwerden, womit die Provintz gedruckt würde, theils um die Beſtätigung der Privilegien, und um eine ſchrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes, die man in der verlangten Form noch nicht erhalten können, demühtigſt zn bitten: daß man aber etwas ſpät zu Warſchau ſich eingefunden, wäre dem Königlichen Ausſchreiben auf den ehmahligen Graudentziſchen Land-Tag beyzumeſſen, welches Urſach geweſen, daß man vorher noch einen andern zu Löbau halten müſſen: wiewol es noch dahin ſtünde, ob eine zeitigere Ankunfft etwas zur Linderung der gemeinen Noht würde beygetragen haben, weil man in vier Wochen, da der Reichs-Tag noch nach der Zeit geſtanden, nichts heilſames ausrichten können„. Hiebey erinnerten die Stände, daß der König den gegenwärtigen Land-Tag nach Graudentz verleget hätte, da er doch, weil er auf Staniſlai eingefallen, zu Marienburg ſolte ſeyn gehalten worden, und man die-

Inhalt der Abfertigung des Königl. Geſandten.

(30.)
Die Preuß. Angelegenh. gehörē nicht auf die Reichs-Tage.

Warum man die neuliche Reichs-Verſamlūg zu beſuchen für nöhtig gefunden.

Urſache der damahligen ſpäten Ankunfft

Der Land-Tag auf Staniſlai ſoll in Marienburg gehalten werden.

1578. ſer Aenderung wegen, die Rechts-Sachen ausſtellen müſſen: mit unterthänigſter Bitte, daß Ihr. Majeſtät in Anſetzung der gemeinen Zuſammenkünffte, denen Conſtitut. Sigismundi I. zu folgen allergnädigſt geruhen wolte.

Die Preußẽ contribuiren auf eine beſondere und võ der Poln. unterſchiedene Art.

Wegen des anderen Stücks der Werbung, ſo die Contribution betraff, bemerckten die Stände, „daß ſich mit ihnen nicht füglicher, als auſſerhalb dem Reichs-Tage, nach der in dieſen Landen üblichen Gewohnheit, handeln lieſſe, indem desfals zwiſchen den Polen und Preuſſen ein mercklicher Unterſcheid wäre, und die vorigen Könige ihnen ihre beſondere Art, die gemeine Anlagen zu tragen, gelaſſen hätten.

Schlechter Zuſtand der Preußiſchen Einwohner.

Und ob ſie zwar anitzo dem bedränckten Lieffland mit einer Geld-Steuer zu ſtatten zu kommen wären geneigt geweſen, ſo hätte ſie doch davon der gegenwärtige ſchlechte Zuſtand der Landleute zurück gehalten, welche durch die jüngſte Kriegs-Unruhe, durch Mißwachs, Uberſchwemmung, Viehſterben und andere Fälle in groſſe Dürfftigkeit gerahten.

Die Stände werden durch die häuffige Kränckungẽ ihrer Privil. uñ durch derſelben bißher vergeblich geſuchte Wandelung abgehaltẽ zu contribuiren.

So wäre auch ſonſt noch verſchiedenes, was die Stände in den Pflichten der Unterwürffigkeit, und in der Sorge für die gemeine Wolfahrt beunruhigte, da ſie nehmlich, die auf einigen Reichs-Tagen und auſſer denſelben, geſuchte ſchrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes, und die Beſtätigung der Privilegien nicht erhalten köñen, über dem die gemeinen Beſchwerden nicht nur nicht gehoben, ſondern gar vermehret, und wieder die offenbahre Worte des Privilegii, ohne ihre Zuziehung, ein Zoll in der Provintz angeleget worden: ſo daß ſie keine Urſach zu contribuiren fänden, indem ſie wegen ihrer eigenen Rechte, Privilegien, und wol hergebrachten Gewohnheiten Gefahr lauffen müſten: welche Gefahr, da ſie gleichſam in dem innerſten des Landes ſich äuſſerte, weit gröſſer wäre, als die man aus Lieffland befürchtete.

Beſorgtes Vorhaben die Pr. ihrer Privil. gäntzlich zu entſetzen, und ſie eines jeden Willkühr zu überlaſſen.

Sie fragten, „woher es gekommen, daß da die Preußiſchen Stände auf den Thorniſchen Reichs-Tag ſich zeitig genug eingefunden, und ein anſehnliches bewilliget hätten, ſie weder damahlen, noch auch biß dieſe Stunde, eine Erklährung des Königlichen Eydes, nebſt der Beſtätigung der Privilegien, in der gewöhnlichen Form, erhalten können„? und antworteten darauf, „daß dem Anſehen nach, deſſen keine andere Urſach wäre, als, damit die Preuſſen, ihrer Privilegien gäntzlich entſetzet, und eines jeden Wilkühr überlaſſen werden möchten, welches der neuangelegte Zoll, die Vergebung der Aembter an auswärtige und vielleicht noch etwas härteres, ſo vorſtünde, beglaubigten„. Die Stände baten um GOttes und der gemeinen Wolfahrt willen, „Königl. Majeſtät wolte ſie mit gnädigen Augen anſehen, und die vorangezeigten Bürden von ihnen nehmen, damit ſie Urſach hätten, Ihrer obliegenden Unterthänigkeit, ohne Thränen und Seufftzen, demüthigſt und willigſt ein Gnügen zu leiſten„.

Die Contributions Sache wird auf einen neuen Land-Tag verſchoben.

Sie erwehnten hernach, daß ſie zwar den ſchlechten Zuſtand Lifflands vor eine gnugſam Urſach eine Geld-Anlage zu bewilligen geachtet, doch, weil es den Geſchickten der Städte an der nöthigen Vollmacht gefehlet, die Sache weiter verſchieben, und zu dem Ende einen andern Land-Tag anſetzen müſſen.

Die Einnehmung der

Die Einforderung der Rechnungen, und der annoch vermeyntlich rückſtändigen Gelder, aus der jüngſten Con-

tribu-

1578.

Rechnungẽ von denen bewilligten Geldern gehöret an den LãdSchatzmeiſter.

Verzögerungen der RechtsSachen am Königl. Hofe.

Denẽ Rechten des Landes entgegen lauffende Decrete.

Schweſter-Kinder werden mit der Schweſter, uñ die Muhme mit der Groß-Mutter zur Erbſchafft fähig erkannt.

Erinnerung wegen des Königlichen Müntz-Edicts.

tribution, anlangende, erſuchten ſie den König, ſelbige, dem alten Gebrauch nach, dem Land-Schatzmeiſter zu laſſen, und beklagten ſich, daß Ihr. Majeſtät die Anrichtung eines beſondern Tribunals in Preuſſen, auf dem jüngſten Reichs-Tage nicht nachgeben wollen; bey welcher Gelegenheit ſie die Bedrückung der Proceßirenden am Königlichen Hoffe anführten, als welche wegen der öffteren Limitationen, Geld, Zeit, und Geſundheit vergeblich verwenden müſten, und daß denen Rechten und Gewohnheiten dieſer Lande zuwieder, daſelbſt decretiret würde: „ſo wie man unlängſt in einem Erb-Fall, denen Schweſter-Kindern mit der annoch lebenden Schweſter gleiches Recht zugeſprochen, da doch nach dem Culmiſchen Recht, in der Seiten-Linie das Jus repræſentationis keine ſtat hätte, ſondern die im näheren Grad, denen weiter entferneten vorzugehen pflegten: Desgleichen in einem andern Fall, da nicht nur wieder das Culmiſche, ſondern auch alle übrige Rechte, bloß Krafft eines Königlichen Decrets, die Muhme zugleich mit der Groß-Mutter zur Erbſchafft gelaſſen worden, da doch laut allen Geſetzen, die von der Seiten-Linie ſo lange ausgeſchloſſen blieben, als jemand von der ab- oder auffſteigenden vorhanden wäre„. Das Verbot wegen der zu gering geſchlagenen Thaler, deſſen oben Erwehnung geſchehen, hätten einige verlautbaret, andere aber annoch zurück gehalten, in der Meynung, daß, weil es eine merckliche Sache wäre, darüber vorher mit den Ständen müſte gerathſchlaget werden. „Es dörffte aber auf ſolch Edict eine nicht geringe Verwirrung folgen, indem es nicht an alle gelanget wäre, auch der Sage nach, in der Crone nicht bekant gemacht worden, daher die für ungültig erkannten Thaler aus einigen Oertern gleichſam verwieſen, an anderen hergegen für gangbahr geachtet würden. Mann hätte über das, unter die verbothene Thaler viele an ſich gültige, gerechnet, welches in dem gemeinen Handel eine groſſe Hinderung verurſachte. Wannenhero die Stände dienlicher zu ſeyn erachteten, einige Thaler nach ihrem eigentlichen Werth zu wardieren, als derſelben Lauff gäntzlich zu hemmen, ſintemahl die, ſo in dem Königlichen Edict für gangbahr gehalten würden, kaum für eine Stadt, geſchweige denn für eine Provintz oder das gantze Königreich zureichend wären: die Niederländiſchen könten zwar gäntzlich verbothen bleiben, die übrigen aber müſte man ſchätzen, und in der Crone und in dem Königlichen und Hertzoglichen Preuſſen, nach ihrer eigentlichen Würde, gangbahr laſſen„, welche Bemühung die Preußiſchen Stände, auf Königlichen Befehl und Erlaubniß über ſich nehmen wolten, ꝛc.

Die Abfertigung wird dem Königl. Geſandten übergeben.

Mit der er nicht zufrieden iſt.

Wie man vorangezeigte Abfertigung zu Papier gebracht, und einmüthig beliebet hatte, wurde der Königliche Geſandte zur Abſchieds-Audientz gehohlet, ihm dieſelbe vorgeleſen, und unter des Landes-Siegel überreichet. Der Bottſchaffter, welcher damit nicht zufrieden war, gab ſein Mißvergnügen in Lateiniſcher Sprache zu erkennen. „Es iſt ſchwer und vielleicht unmöglich, ſagte er, auf eine ſo weitläufftige Schrifft zu antworten. Es ſind einige Stücke darinnen die zu meiner Werbung gar nicht gehören. Ich habe zwar alles verſtanden,

1578.

Hierüber entſtandener Wort-Wechſel zwiſchen ihm und den Rähten.

Der Geſandte beantwortet einige Stücke der Abfertigung

„ den, aber es iſt wieder Vermuhten alſo ausgeſchlagen, und Ihr. Königl. Majeſtät hat nichts weniger als eine ſolche Antwort erwartet, in dem Sie keine Provintz Ihr ergebener als dieſe zu ſeyn geurtheilet: und es ſcheinet zwar, als wenn Ihr. Majeſtät das was Sie begehret erlangen würde, allein da die Herren, ſolches anjetzo in keiner Acht gehabt, können ſie leicht verſtehen, was dieſes Ihr. Majeſt. für einen Schmertzen erwecken werde. Ihro Majeſtät hatte beſchloſſen nach Litthauen aufzubrechen, und zur Abhaltung der Moßkowitiſchen Macht, Muſterungen anzuſtellen, wie aber ſolches anjetzo füglich geſchehen könne, mögen die Herren ſelbſt erwegen. Was die noch nicht erfolgte Beſtätigung der Privilegien anbetrifft, davon hat die Schuld nicht bey Ihr. Majeſtät geſtanden. Die Herren wiſſen was hierinnen vorgegangen und weſſen ſie ſich zu verſprechen haben. Denn ob gleich ſolches in einer beſonderen Schrifft nicht geſchehen, ſo hat es doch Seine Majeſtät bey der Crönung, durch die Univerſalien ſo ſie ſämbtlichen Reichs-Ständen verliehen, ins Werck gerichtet, in Hoffnung, daß ein gleiches auch den Preuſſen könte ertheilet werden. Daß ferner die Herren meynen, der Zoll ſey wieder die Privilegien angeleget worden, darinnen irren ſie, in dem der Zoll ſich auf die Conſtitutiones gründet, auch nicht länger als zwey Jahre währen ſoll. Von der Art die Gerichte zu halten ſtehet in meiner Inſtruction nichts. Ich ſehe daß Sie die Reichs-Bürden ärger als eine Schlange fliehen. Wegen der Contribution vom vorigen Jahr habe ich die Königlichen Befehle aufgeleget, und bin bereit geweſen denenſelben ein Gnügen zu thun, allein da die Herren etwas anders für rahtſam gefunden, will ich damit zufrieden ſeyn und es an Ihr. Majeſtät zurück nehmen. Daß das Culmiſche Recht nicht beſtätiget worden, kan den Könige nicht beygemeſſen werden. Woferne etwas darwieder geſprochen werden, iſt es ohne Vorbewuſt Seiner Majeſtät geſchehen. Ich will indeſſen die Abfertigung dem Könige überbringen, und, weil ich mercke, daß meine Perſon denen Herren nicht angenehm iſt, Seine Majeſtät bitten, jemanden anders an ſie zu ſchicken „. Der Culmiſche Biſchoff entſchuldigte die Stände wegen der Abfertigung und bat ſelbige dem Könige einzuhändigen.

Er ſuchet den Ständē die Macht einen Land-Tag anzuſetzen ſtreitig zu machen.

Der Geſandte verſprach es zu thun, ſagte anbey, daß er den beliebten Land-Tag nicht bewilligen könte, weil man ihn ohne des Königes Erlaubnis angeſetzet. Der Biſchoff erwiederte, daß man den Land-Tag, krafft der gegenwärtigen Zuſammenkunfft, des gemeinen Beſten wegen, berahmet hätte. Der Geſandte wandte ein: da ich das was in der höchſten Billigkeit gegründet iſt, bey ihnen nicht ausrichten können, ſo begreiffe ich nicht, was der künfftige Land-Tag nützen werde. Hierauf ward der dahin gehörige Artickel aus der Abfertigung geleſen, und wie ſolches geſchehen, ſagte der Geſandte, „ den daſelbſt vorkommenden Mangel gewiſſer Befehle, haben die aus Preuſſen Anweſenden ſchon zu Warſchau vorgeſchützet, welches die vornehmſte Urſach des jetzigen Land-Tages geweſen; indem man ſich nun wieder auf dergleichen etwas berufft, ſo weiß ich nicht, was Ihr. Majeſtät ferner thun ſoll. Einen neuen Land-Tag anzuſetzen hat niemand die Macht als der Kö-

„ nig,

1578.

Worauf geantwortet wird.

Die Abfertigung wird in einem verſiegelten Schreiben dem Könige zugeſchickt.

„nig, und ich beſorge, es werde der inſtehende vor eine heimliche unzu„läßige Zuſam̃enkunfft gehalten werden ... Hiezu redete der Biſchoff: Das ſie nicht etwan aus einer Verwogenheit, ſondern wegen des gemeinen Nutzens, den Land-Tag beliebet hätten, und nicht zweiffelten, Jhro Maj. würden es im Beſten vermercken: ſolte es Jhr aber anders gefallen, ſo wolten ſie hieriñen Dero Befehl nachkom̃en. Jmgleichen ſagten die Woywoden von Marienburg und Pom̃erellen: daß ſie es bloß Königl. Maj. zu dienen und Jhr zu gehorſamen thäten, deswegen man es ihnen nicht verüblen könte. Daniel Pleminski der Land-Boten Redner, führte verſchiedene Exempel an, da die Stände aus eigener Macht Land-Tage angeſetzet. Das Ende dieſes Wort-Wechſels war, daß ſich der Geſandte erklährte, die Abfertigung nicht anders mitzunehmen, als daferne ſie in ein verſiegeltes Schreiben an den König, eingeſchloſſen würde: worinnen die Stände willigten, den Bottſchaffter in ſein Qvartier zurück begleiten lieſſen, ihm die Beantwortung ſeiner Werbung, auf die verabredete Art, zuſchickten, und den Land-Tag hiemit endigten.

Land-Tag zur Mewe und dahin abgelaſſenes Schreiben des vorigen Königl. Geſandten.

Von der Art zu contribuiren.

Den 16. Junii fanden ſie ſich wieder zur Mewe ein (*). Der Königliche Geſandte kam nicht dahin, ſondern hielte in einem Schreiben, um einen richtigen Entſchluß auf das Königliche Begehren, und ihm denſelben zu überſchicken, an: nach deſſen Verleſung der Culmiſche Biſchoff die Rähte erſuchte, ſich wegen der Contribution zu einigen. Dieſe bezeugten ihre Wilfährigkeit, und, die Geſchickten von Dantzig inſonderheit, riehten, daß die Anlage nicht nach dem Polniſchen Univerſal, ſondern nach der alten Gewohnheit, durch eine Maltz-Acciſe, berahmet, oder auch eine gewiſſe namhaffte Geld-Summe, dem Könige angetragen werden möchte.

Mehrere Articel worüber zu rahtſchlagen.

Man iſt wegen der Art der Anlage nicht einig.

Der Biſchoff wiederhohlte denen Unter-Ständen, bey ihrem Eintrit, den Vortrag, und fügte hinzu die Beſtellung eines beſonderen Tribunals, die Fortſchaffung des Zöllners am weiſſen Berge, die Einrichtung des Culmiſchen Rechts, und den Vorſchlag wegen einer gewiſſen Geld-Summe, auf welche Stücke die Ritterſchafft und kleinen Städte ihr Bedencken richten ſolten. Daniel Pleminski, der im Namen der Land-Boten redete, übergieng die anderen Stücke mit Stillſchweigen, und erinnerte wegen der Geld-Summe, daß die heimgelaſſenen Brüder, auf den kleinen Zuſam̃enkünfften, darüber nicht gerahtſchlaget, ſondern den zu Graudentz abgefaſten Entwurff gebilliget hätten. Worauf die Unter-Stände in ihr beſonder Gemach abtraten, die Rähte aber gedachten Entwurff vor die Hand nahmen. Die Geſchickten von Dantzig erklährten ſich, daß ſie demſelben nicht beypflichten könten, weil er mit der Polniſchen Art zu contribuiren eine Verwandſchafft zu haben ſchiene, ſondern daß ſie befehliget wären, ſich zu einer

---

(*) Von den Rähten vom Lande und den Geſchickten der groſſen Städte waren ſonſt eben die, ſo dem vorigen Land-Tage beygewohnet hatten, zugegen, auſſer daß die Woywoden vom Culm und Marienburg, Unpäßlichkeit halber, und der Dantziger Caſtellan wegen anderweitigen Geſchäffte, ſich entſchuldigen lieſſen.

1578. gewiſſen Geld-Summe, in Vergleichung deſſen, was die Stände bewilligen würden, zu erbieten.

Entwurff der Contribution, dem die Dantziger entgegen ſind.

Die Unter-Stände lieſſen den Entwurff von den Rähten hohlen, und nachdem ſie ihn in verſchiedenen Stücken geändert hatten, brachten ſie denſelben bey ihrem abermahligen Eintrit, ſelbſt zurück. Die von Dantzig wiederhohlten in ihrer Gegenwart die obige Erklährung, welches die Land-Boten etwas aufſtößig machte, die ſich aber von dem Pommerelliſchen Woywoden beruhigen lieſſen.

Die Landes-Privilegien ſollen gedruckt werden.

Indeſſen da man dieſe Materie zur Richtigkeit brachte, überſahen die Rähte die Privilegien, ſo ſie drucken oder nicht drucken laſſen wolten, und die von Thorn und Elbing nahmen über ſich, an die Capitul von Culm und Ermelland zu ſchreiben, dasjenige was etwan dazu dienlich seyn möchte, aus ihrem Vorraht mit beyzutragen. Wozu der Culmiſche Biſchoff, eine Vorrede zu machen und darin die Urſachen der Herausgebung anzuzeigen, ſich erboht (*).

Abgeordnete des Cujawiſ. Biſchoffs, die bey dem künfftigen Tribun. keine Neuerũg einzuführen bediengẽ, u. ſich beklagen, daß der zehende nicht gebührlich abgetragen worden.

Zu gleicher Zeit kamen zween von Adel herein, welche meldeten, daß des Cujawiſchen Biſchoffs Official in Pommerellen, und deſſen Amtmann auf Sobkau (**) bey den Unter-Ständen angekom̃en wären, die etwas im Namen ihres Herrn ſämtlichen Ständen anzubringen hätten. Nachdem der Biſchoff von Culm mit Genehmhaltung der anderen Rähte es nachgegeben, traten die beyden Abgeordneten in Geſellſchafft der Land-Boten und der kleinen Städte hinein: deren Vortrag darin beſtand, daß ſie bey künfftiger Anrichtung eines Tribunals feyerlichſt bedungen, in geiſtlichen Sachen keine Neuerung einzuführen, und ſich beklagten, daß der Zehende und andere Biſchöffliche Gebühren von der Ritterſchafft nicht abgetragen würden. Worauf ihnen eine baldige Antwort verſprochen ward.

Der Oliwiſche Abt als Land-Bote meldet, daß es ſeinen heimgelaſſenen unmöglich falle, eine Contributiõ zu bewilligẽ.

Wie dieſe ausgetreten waren, ſagte der Culmiſche Biſchoff, daß es gleichfals ſeine Meynung wäre, dem Tribunal nichts zum Nachtheil der Geiſtlichkeit einzuräum̃en. Der Land-Boten Redner verſicherte, daß die Unter-Stände nichts als einem jeden Recht und Gerechtigkeit zu handhaben ſuchten: und erinnerte, wegen der Contribution einen allgemeinen Schluß zu treffen. Dagegen der Abt von der Oliwe, Caſp. Geſchkau, als Bote aus dem Putziger Gebiet, meldete, daß es demſelben, wie auch dem Dantziger Bezirck unmöglich fiele, eine Geld-Steuer zu bewilligen, da ſie nicht nur, währendem Kriege mit den Dantzigern, vieles erlitten, ſondern auch nach erfolgtem Frieden, von den Weyheriſchen Soldaten, deren einige hundert, faſt ein halbes Jahr lang bey ihnen noch ſtehen geblieben, biß auf den Grund verderbet

Deſſen Proteſtation im

Druck der ſo genanten Jurium Municipalium.

(*) Der Biſchoff kam ſeiner Zuſage nicht nach, doch wurden die Privilegieu durch anderweitige Beforderung, noch in dieſem Jahr, ohne deſſen Vorrede, unter einem etwas unformlichen Titel: Jura Municipalia Terrarum Pruſſiæ, zu Dantzig gedruckt.

(**) Krasnowski und Koſobutzki.

1578.

bet worden. Gemeldeter Abt proteſtirte zugleich, im Namen ſeines Kloſters, des Abts zu Pelplin, wie auch des Probſts zu Suckau und Sarnowitz, wieder das künfftige Tribunal, weil man, ſeiner Meynung nach, in Rechts-Sachen die zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Perſonen vorfielen, nicht eine gleiche Anzahl geiſtlicher und weltlicher Richter verſtatten wolte. Der Culmiſche Biſchoff ſetzte vor ſeine Perſon hinzu, daß in ſolchem Fall aus dem Tribunal nichts werden ſolte. Wie aber Daniel Pleminski verſicherte, daß man der vorerwehnten Gleichheit der Richter, ſich nicht zu wiederſetzen gedächte, gaben ſich der Biſchoff und der Oliwiſche Abt zufrieden.

Namen etzlicher Klöſter, wegen des neuē Tribunals. Beyfall des Culmiſchen Biſchoffs, der aber nebſt dem Abt befriediget wird.

Man kam wieder auf die Contribution, und wurden, weil ſonſt die ſämbtlichen Stände den Entwurff annahmen, die Dantziger erſuchet, ihre Geld-Summe namkündig zu machen; welche ſich zu 15000. Marck, innerhalb zwey Jahren, ſich erboten, doch daß die Stände, wegen der gegenwärtigen groſſen Ausgaben der Stadt, bey Königl. Majeſtät unterthänigſte Vorbitte thun wolten, daß man nicht ehr als nach 2. Jahren, mit Zuſammenbringung der Gelder den Anfang machen dörffte.

Contribut. Sache. Die Dantziger wollen nach Verlauff von 2. Jahren 15000. Marck gebē.

Hiemit traten die Land-Boten ab, und der kleinen Städte Geſchickten, die annoch zurückblieben, gaben zu vernehmen, daß ſie die Rewiſion des Culmiſchen Rechts, bevor man das Tribunal anordnete, für nohtwendig hielten: und wegen des Tribunals ſelbſt nichts im Befehl hätten, ſondern die Sache an ihre Oberen nehmen wolten. Darüber der Culmiſche Biſchoff ihnen mitgab, eine richtige Antwort auf künfftigem Land-Tage einzubringen.

Erinnerung vor Aufrichtug des Tribunals die Rewiſion des Culm. Rechts zur Endſchafft zu bringen.

Wie ſich die kleinen Städte zu der Ritterſchafft verfüget hatten, kamen bald darauf der Oliwiſche Abt, zween andere Land-Boten, und der Burgermeiſter von Marienburg, als Abgeordnete der Unter-Stände, für die Rähte, und gaben zu vernehmen; ,,daß ſie nach reifferer ,,Uberlegung, die von den Dantzigern angebohtene Geld-Summe zu ,,gering befunden hätten, und dannenhero in Sorgen ſtünden, es möchte die Königliche Majeſtät veranlaſſet werden, die Provintz zur Erlegung der Polniſchen Contribution durch ſcharffe Mittel anzuhalten, welches, nach der Meynung der Ritterſchafft und kleinen Städte, zu verhüten wäre, wenn man Seiner Majeſtät vom gantzen Lande eine Summe von hundert tauſend Gulden, innerhalb zwey Jahren zu erlegen, willigte, wovon die Rähte die Eintheilung machen ,,möchten, damit die Unter-Stände ſich darnach richten könten,,. Hierauf nahmen die Abgeordneten ihren Abtrit, und lieſſen die Rähte allein, um obigen Antrag in Erwegung zu ziehen. Beym herumſtimmen fand es ſich, daß die Geſchickten von Thorn und Elbing wegen Mangel der Vollmacht, darin zu willigen Bedencken trugen. Da aber die anderen Rähte nichtsdeſtoweniger bey dem Vorſchlage der Unter-Stände blieben und nur die Summe dergeſtalt theilen wolten, daß zu anfangs auf das erſte Jahr 50000. Gulden, im Fall aber der Krieg

Die von denen Dantzigern angebotene Geld Sum̃e, wird von den Unter-Ständen für zu gering gehaltē. Man will dem Könige 100000. Gulden bewilligen.

Welche Summe die

1578.
Rähte theilen.

wieder Moßkau ſeinen Fortgang hätte, auf das folgende Jahr eben ſo viel ſolte gewilliget werden, ſo fielen Tages darauf, nemlich den 19. Junii, gedachte beyde Städte, in Hoffnung, daß es ihre Oberen genehm halten würden, dieſem Vorſchlage bey.

Und ſolches dem Könige überſchreiben.

Zu ſolcher Meynung ward das Schreiben an den König abgefaſt, und der Termin zur Erlegung auf Weynachten feſtgeſetzet, daneben Seine Majeſtät um die Beſtätigung der Privilegien, um eine ſchrifftliche Erklährung des den Polen geleiſteten Eydes, und um die Abſchaffung der Gebrächen, namentlich des Zolls am weiſſen Berge, demühtigſt gebeten. Der Brieff ſelbſt ward dem im vorigen Land-Tage geweſenen Königlicher Geſandten zugeſchickt, um Königlicher Majeſt. ihn einzuhändigen.

Die Dantziger nehmē davon fünff tauſen Guldē über ſich.

Zur Aufbringung vorgedachter Summe, verlangte man von den Dantzigern vor ihr Antheil 10000. Gulden, allein die Geſchickten der Stadt erboten ſich nur unter der vorigen Bediengung zur Helffte, jedoch wolten ſie wegen eines mehreren, nach ihrer Heimkunfft, bey ihren Oberen einen Verſuch thun, und derſelben Erklährung auf dem nächſten Land-Tage den Ständen eröffnen.

Die Art das Geld zuſammen zu bringen wird ausgeſetzt.

Noch war übrig die Art und Weiſe, die Gelder aufzubringen, namhafft zu machen, allein weil die meiſten davon eylten, ſo blieb es biß zur beqvemeren Zeit ausgeſtellt.

Ernannte Perſonē zur Einrichtung des Culm. Rechts, und angeſetzter Tag zu Löbau.

Vorher wurden zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts gewiſſe Perſonen, als der Biſchoff, Woywode, und Unterkämmerer von Culm, ein Dom-Herr des Stiffts Ermelland, der Abt zur Oliwe Caſpar Geſchkau, Fabian von Zehmen Staroſte auf Stum, Tidemann Gieſe der Rechten D. und Königl. Secretaire, und aus jeder Woywodſchafft ein Edellmann (*) verordnet, die, nebſt den Geſchickten der groſſen Städte, den 1. September zu Löbau zuſammen kom̃en, das Werck zur Endſchafft bringen und es säm̃tlichen Ständen auf dem ordentlichen Staniſlai Land-Tage, des folgenden Jahrs, in Marienburg, zur weiteren Unterſuchung und Beliebung aufzeigen ſolten: wesfals man auch an den Hertzog in Preuſſen ſchrieb, damit Er jemanden von Seiner Seite auf die beſtimmte Zeit nach Löbau ſenden möchte.

Abfertigung der Geſchickten des Cujawiſchen Biſchoffs.

Die Abgeordneten des Cujawiſchen Biſchoffes bekamen den 19. Junii auf ihr Anbringen zur Antwort: „Daß man das Tribunal dermaſſen einzurichten gedächte, daß es niemandes Rechten zu irgends „einem Vorfang gereichen ſolte. Zur Erlegung des Biſchöfflichen „zehenden hätten ſich die Anweſenden von der Ritterſchafft willig erboten, und von ihren heimgelaſſenen Brüdern gute Hoffnung „gegeben„.

Sonſt

(*) Dan. Plemienski aus der Culmiſchen, George Sokolowski aus der Marienburgiſchen, und Jacob Sembowski aus der Pommerelliſchen.

1578.
Verordnung wie das Tribunal einzurichten.

Sonſt beliebten die Stände, auſſer den groſſen und kleinen Städten, die es an ihre Oberen nahmen, des eben gedachten Tribunals wegen eine gewiſſe Verordnung: Nehmlich daſſelbe ſolte vorerſt, vom nächſten Michaelis an zu rechnen, drey Jahr lang währen, jährlich um ſelbige Zeit zu Culm gehalten werden, und noch im gegenwärtigen Jahr ſeinen Anfang nehmen; nach Verlauff der dreyen Jahre, wo indeſſen die Einrichtung des Culmiſchen Rechts nicht zum Stande käme, oder auch deſſen Verlautbahrung nicht erfolgen ſolte, denen Ständen erlaubet ſeyn, von dem Tribunal wieder abzutreten, und mit gemeinem Raht das vorzunehmen, was die Nohtdurfft des Landes in dieſem Fall erheiſchen würde. Damit man aber allen Hinderungen in Annehmung des mit dem ſchierſten zu verbeſſernden Culmiſchen Rechts vorkäme, ſo ſolten der Präſident und die Woywoden, in ihren Ausſchreiben auf den künfftigen Staniſlai Land-Tag, die Ritterſchafft und Städte erinnern, daß ſie zur Genehmhaltung deſſelben Rechts, tüchtige und Rechtliebende Perſonen, mit voller unwiederrufflicher Macht, zum Land-Tage ſchicken möchten. Betreffende diejenigen ſo auſſer den Rähten, zu dem Tribunal würden zu wehlen ſeyn, beliebte man aus jeden Capitul der Stiffter Ermelland und Culm, einen Canonicum, einen Abt, vier von Adel aus jeder Woywodſchafft, und etzliche aus den kleinen Städten dazu zu verordnen: von denen alle Streitigkeiten ſo durch Appellation an ſie gediehen, gäntzlich ſolten entſchieden werden, diejenigen ausgenommen, ſo die Königliche Vorrechte, Seiner Majeſtät Perſon, Einkünffte und andere Ihr gehörige Sachen angiengen, als welche nach Hoffe gehöreten. In den Fällen da Geiſtliche und Weltliche mit einander rechteten, ſolte eine gleiche Anzahl Perſonen aus beyden Ständen verordnet, und daferne die Meynungen unter ihnen gleich getheilet wären, die Sache an die Königl. Majeſtät verwieſen werden. Damit aber die neuen Gerichts-Perſonen, denen Räthen auf der nächſten Michaels-Zuſammenkunfft, ſich darſtellen, den Eyd ablegen, und ihr Ambt antreten könten, ſo ſolten ſelbige auf den kleinen Land-Tagen gewehlet, und auf die vorgedachte Zuſammenkunfft geſchickt werden. Die Ladungen an das neue Tribunal ſolten unter dem Nahmen des Culmiſchen Biſchoffs, als der Zeit Landes Präſidenten, ausgegeben; die Mandate, Inhibitiones, Commiſſiones und andere dergleichen Dinge von den Städten beym Culmiſchen Biſchoffe, von der Ritterſchafft bey dem Woywoden jedes Orts geſucht; die Execution der Rechts-Sprüche, auf dem Lande von dem Woywoden, in den Städten von dem Rath und Gericht vollzogen, und alle Sachen die vor jetzo in der Appellation am Königlichen Hoffe hiengen, an das Tribunal zurück gezogen werden.

Der Abrede zuwieder nicht verlautbahret worden.

Dieſes war die entworffene Einrichtung eines neuen Tribunals, ſo niemahlen zu ſeiner Würcklichkeit gekommen. Als ein Vorzeichen hievon konte man annehmen, daß ſolche Verordnung weder auf dem Lande noch in den Städten bekant gemacht wurde, obgleich die Stände ſolches unter ſich verabredet hatten. Die Städte, wie ſie davon die Abſchrifften erhielten, fanden, zum Theil, darwieder verſchie-

1578.

Verſchiedene Erinnerung wieder dieſelbe Einrichtung.

Vorſchlag zweē Rechts Gelehrte in Beſtallung zu nehmen.

denes zu erinnern. Sie wünſchten eine geringere Anzahl der Perſonen aus dem Mittel des Adels, und glaubten das zween aus jeder Woywodſchafft genug ſeyn würden, die, nach dem Exempel der groſſen Städte, beyde eine Stim̃e haben möchten. Sie meynten, daß durch die Ausnahm der Sachen die den König entweder in Anſehung ſeiner Perſon, oder auf eine andere Art rührten, die Thüre zu den Appellationen nach Hoffe gleichſam geöffnet, und ein jeder aus ſeiner eigenen, eine Königl. Sache machen würde; dem alſo vorzukommen, riethen ſie, daß es in ſolchem Fall bey der Entſcheidung des Tribunals ſtünde, ob eine Sache, die davor angegeben würde, in der That eine Königl. wäre, und dann die Appellation verſtattet werden könte. Die Rechts-Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen, da die Richter in gleicher Anzahl Zweyſtim̃ig wären, ſchlugen ſie vor, durch einen Schiedsmañ oder auf eine andere Art im Lande abzuthun und nicht zu verſtatten, daß man ſie nach Hofe zöge. Hienebſt riethen ſie zween Rechtsgelehrte in Beſtallung zu nehmen, deren einen die vom Lande, den anderen die Städte beſoldeten, welche die Rechts-Acten überſehen, ſie referiren, und in zweiffelhafften Fällen ihren Raht mittheilen ſolten.

Die Zuſammenkunfft wegen der Rewiſion des Culm. Rechts hat keinen Fortgang.

Der Fortgang des Tribunals ward noch ungewiſſer, da man ſahe, daß die Einrichtung des Culmiſchen Rechts, als der Grund deſſelben, ſo nachläßig getrieben wurde. Man hatte dazu, wie ich oben erwehnet, Zeit, Ort und gewiſſe Perſonen ernant, allein im Auguſt-Monath ſchrieb der Culmiſche Biſchof, wegen einer anderen ihm zugeſtoſſenen Verrichtung (*) die Zuſam̃enkunfft ab, daher die Stände auf dem folgenden Land-Tage, auf einen neuen Termin bedacht ſeyn muſten.

Der König wil den Pr. kein eigenes Tribunal nachgeben.

Indeſſen nahm es der König ungnädig, daß die Preußiſchen Stände, aus eigener Macht, ihnen ein beſonderes Tribunal anordnen wolten, daher Ihro Majeſtät, in Betrachtung daß man ſelbiges auf dem künfftigen Land-Tage zur gäntzlichen Vollkommenheit zu bringen gedächte, dem Culmiſchen Biſchoffe, in einem Schreiben vom 11. September, verbot, die Zuſammenkunfft zu beſuchen, und ihm damit aufftrug, die übrigen Stände gleichfals davon abzuhalten.

Michaels-Land-Tag zu Culm.

Der König läſt die Pr. von einem beſonderen Tribunal abmahnen.

Doch gab der König endlich den Michaels Land-Tag zu Culm nach, und ſchickte einen Secretarium, Stentz. Zolkiewski, als Geſandten, dahin, der die Stände von einem beſonderen Tribunal, als einer Sache, die den Preußiſchen Landes-Privilegien, den Reichs-Conſtitutionen, auch der Königl. Hoheit in derſelben Provintz nachtheilich wäre, abmahnte. Die Privilegien, ſagte er, eigneten die Appellationes dem Könige zu, und was die Conſtitutiones anlangete, inſonderheit diejenige, die bey der Wahl Henrici, von Anordnung der Gerichte (**) gemacht worden, ſo wüſte man, daß dieſelbe neulichſt auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage zur Vollziehung gediehen, indem Tri-

bunäle

(*) Denn der Biſchoff hatte ſich gegen die Zeit zum Cujawiſchen begeben, um einen andern Polniſchen Biſchoff weyhen zu helffen.

(**) S. die Reichs-Conſtitut. p. 256. art: Spráwiedliwość pospolita ſądową bundäle im Reich angeordnet, denen Preuſſen aber, ihre alte Art Gericht zu halten gelaſſen worden. Daferne die Stände von ihrem Begiñen nicht abſtehen möchten, wäre ihm, dem Geſandten, von Jhro Maj. befohlen, feyerlichſt darwieder zu proteſtiren, und offentlich anzuzeigen, daß Jhro Majeſtät nichts, was Dero Hoheit ſchmällerte, und denen einhelligen Reichs-Verordnungen und Geſetzen wiederſtrebete, genehm halten, ſondern nebſt den Reichs-Ständen vor ungiltig erkennen würde.

1578.

Deſſen Geſandter mit einer Proteſtation drohet.

Durch dieſen Vortrag, und durch die geringe Anzahl der Anweſenden, (*) wurden die Stände ſtutzig gemacht, dem Mewiſchen Land-Tags-Schluß vor dieſe Zeit nachzukommen. Der Culmiſche Biſchoff beklagte ſo vieler Abweſenheit, und hielte derſelben Gegenwarth zu den jetzigen Verrichtungen für nöhtig. Er erwog zugleich die Umſtände, in denen man ſich, in Anſehung des Königes und der Provintz befände: da es ſchiene, als wenn man zwiſchen dem Gehorſam, ſo man Seiner Majeſtät, und der Treue, ſo man dem Lande ſchuldig wäre, ſchwebete, folglich ſchwer fiele, ſich vor eines von beyden zu entſchlieſſen. Denn käme man dem Königlichen Befehl nicht nach, ſo lieffe man Gefahr, als Abtrünnige und Verbrecher der beleidigten Majeſtät geachtet zu werden, wo man aber demſelben gehorſamte, ſo dörffte es ſchlecht um die gemeine Freyheiten bewandt ſeyn. Der Biſchoff ſchlug endlich zur Regel vor, aus zweyen anſtändigen Dingen, das anſtändigſte, und aus zweyen nützlichen, das nützlichſte zu wehlen. Die beygehende Abfertigung des Königlichen Bottſchaffters wird zum Beweiß dienen, wie weit die Stände ſich darnach gerichtet haben.

Man hat dem Schluß des Mewiſchen Land-Tages wegen des Tribunals nicht nachkoñen können.

Gefährliche Umſtände in denen ſich die Pr. befindē, da die Verbündlichkeit gegen das Land, mit dem Gehorſam gegen den König zu ſtreiten ſcheinet.

Jn derſelben fuhren ſie fort ihre vergebliche Bemühungen, wegen der Beſtätigung der Privilegien und der ſchrifftlichen Erklärung des Königlichen Eydes, zu wiederhohlen, indem ſie ohne etwas ausgerichtet zu haben, von dem jüngſten Reichs-Tage nach Hauſe kehren müſſen. „Nach ihrer Heimkunfft, hätten ſie, weil Jhro Königlichen Majeſtät mit den wichtigſten Angelegenheiten beladen geweſen, denen wanckenden Sachen ihres Vaterlandes, aufs ſchleunigſte ſelbſt zu helffen für dienlich befunden, inſonderheit da ſie geſehen, daß man denen Polniſchen und Litthauiſche Woywodſchafften nachgegeben, die Gerichte ohne weiterer Appellation zu halten; welche Gelegenheit ſie, vermöge der Freyheit, die ihnen, laut dem Vergleich der Ubergabe, mit den Polen gemein iſt, und Krafft der gemachten Conſtitution bey der Wahl Henrici, daran ſie gleichfals Theil zu haben vermeynten,

Die Stände ſuchen ſich wegen der Anrichtung eines beſonderen Tribunals zu rechtfertigen (31)

(*) Von den Rähten waren der Culmiſche Biſchoff, der Culmiſche Woywöde, der Dantziger Caſtellan, und der groſſen Städte Abgeordneten, Hans Gretſch, Caſpar Rüdiger Rahtmr. von Thorn, Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. George Wildfang Rahtm. von Elbing, Heinrich Molner Bürgerm. Bartel Brand Rahtm. von Dantzig; von den Unter-Ständen etwan 6. Land-Böten, und die Geſchickten der Stadt Marienburg zugegen. Der Pommerelliſche Woywode kam, wie der Land-Tag faſt halb zu Ende war, und die Anzahl der Unter-Stände wurde auch allmählich ſtärcker.

1578. „ten, gerne ergrieffen, nicht in der Meynung, der Königlichen Hoheit „dadurch etwas zu entziehen, ſondern vielmehr dieſelbe zu erhalten. „Dieſes, glaubeten ſie, geſchähe alsdenn vornehmlich, wann denen „Unterthanen ohne Ausflucht, Umſchweiff, und Verzögerung „die Gerechtigkeit gehandhabet würde: da aber ſolches von Seiner „Majeſt. Selbſt wegen vieler anderen Sorgen und Geſchäfften nicht „wol geſchehen könte, ſchiene nichts billigers zu ſeyn, als wenn es die „thäten, denen es am ſicherſten zu vertrauen wäre, die nehmlich „nichts als des Vaterlandes Wolfarth ſuchten, die einheimiſchen Geſetze, und ihrer Bürger Sitten kenneten, und die ohne Zeit-Verluſt, „oder andere Unbequemlichkeit dasjenige ins Werck zu richten vermochten, was ſonſt viel Zeit, Geſundheit und Geld koſtete„. Es baten demnach die Stände den König demühtigſt, ſie von dieſem löblichen Vorhaben nicht abzuleiten, vielmehr gnädigſt zu erlauben, dasjenige was ſie angefangen, nach dem Exempel der Polniſchen und Litthauiſchen Woywodſchafften, zur Vollziehung zu bringen, inſonderheit da ſolches denen Preußiſchen Privilegien keinesweges wiederſtrebete, vielmehr mit denſelben, wie ſchon vorher angezeiget worden, übereinkäme.

Polniſche Reichs-Conſtitutiones gehen die Preuſſen nichts an.

„Die Conſtitutiones des neulichen Reichs-Tages, auf die ſich das Polniſche Tribunal gründete, und wodurch man, denen Preuſſen die „Freyheit, ein gleiches bey ihnen anzuordnen, einzuſchrencken ver„meynte, giengen ſie nichts an, theils weil ſie ſich bloß zu ihren eigenen Verordnungen bekenneten, theils weil ſie darwieder, auf dem „Reichs-Tage proteſtiret hätten, auch nicht davor hielten, daß man „etwas gültiges über ſie, wieder ihren Willen, ſolte ſchlieſſen können: „Dannenhero die im Namen des Königes, vom Geſandten angedrohete Proteſtation unnöhtig wäre, indem der Stände Betragen weder mit den Geſetzen, noch guten Gewohnheiten ſtritte„ ꝛc.

Darwieder der Königl. Geſandte proteſtiret.

Dieſe Abfertigung wurde dem Königlichen Geſandten den 20. October offentlich vorgeleſen, der darwieder proteſtirte, und einen Notarium zur Abfaſſung eines Inſtruments verlangte. Der Culmiſche Biſchoff führte ihm zu Gemüht, wie er keine Urſach zu proteſtiren hätte, und erſuchte ihn, die Abfertigung anzunehmen, und bey Uberbringung derſelben, Königliche Majeſtät der Stände Unterthänigkeit zu verſichern. Wodurch ſich dann der Geſandte beſänfftigen ließ, und Er auf ſeine Proteſtation nicht weiter verharrte, ſondern nach angenommener Abfertigung, bey Königl. Majeſtät der Stände im beſten zu gedencken verſprach, und folglich durch den Rahtmann von Elbing und einen Land-Boten, die ihn auch aufgehohlet hatten, in ſein Qvartier begleitet wurde.

Der dennoch die ihm übergebene Abfertigung annimmt.

Angeſetzte Zuſammenkunft zu Neumarck zur Reviſion des Culmiſ. Rechts.

Die übrigen Verrichtungen dieſes Land-Tages waren: daß man wegen des Culmiſchen Rechts eine neue Zuſammenkunfft zu Neumarck auf den 20. Jänner des folgenden Jahres beliebete, und den Hertzog in Preuſſen ſeine Abgeordneten alsdenn dahin zu ſchicken in einem Schreiben erſuchte. Man redete auch bey dieſer Gelegenheit, obwol ohne ſich darüber einigen zu können, von Annehmung und Beſoldung zweyer

Rechts-Gelehrten, welche die Rechtlichen Acten überſehen und referiren ſolten. Die Anordnung des Tribunals, ward durch einen abermahligen Schluß feſt geſetzet, und verordnet, daß der Adel und die Städte, die dazu aus ihrem Mittel gewehlte Perſonen, auf dem Stanislai Land-Tage darſtellen, auch dieſe ihre Gedancken wegen des Tribunals zu gleicher Zeit einbringen möchten. Um aber die im vorigen Land-Tage dem Könige auf ein Jahr bewilligte 50000. Gulden aufzubringen, belegten die Stände die Aecker, Wieſen, Hammer, Glaßhüten, Fiſchereyen, Mühlen, die Häuſer in den Städten, allerley Getränck als Bier, Meth, Wein, ꝛc. auch das Geſinde und andere geringe Leute, mit einer gewiſſen Steuer. Die Dantziger Geſchickten, blieben bey denen im letztern Land-Tage, zu ihrem Antheil, angetragenen fünff tauſend Gulden, und wiederhohlten ihre ehmahlige Bitte, ſelbige nicht ehr als nach Verlauff zweyer Jahre zahlen zu dörffen; welches ihnen die Rähte auf den Fall bewilligten, daferne, ohne der Stadt Antheil nöhtig zu haben, die 50000. Gulden würde herbey ſchaffen können. Der Culmiſche Woywode ermahnte die anweſenden Abgeordneten der kleinen Städte, daß ſie ſich zu der Polniſchen Contribution, wann ſie von ihnen möchte abgefordert werden, nicht verſtehen ſolten: dem ſie gebührend nachzukommen verſprachen, zugleich aber erwehnten, wie ſie ehmahls zur Erlegung des Lubliniſchen Pobors, von den Staroſten durch Königliche Mandate und Ausladungen, wären gezwungen worden, weswegen ſie die Rähte um nachdrücklichen Beyſtand baten, wo man etwan anjetzo auf gleiche Art wieder ſie verfahren ſolte. Dieſes einiger maſſen zu verhüten, ſchrieben die Rähte an die vom Könige beſtellte Einnehmer, daß ſie ſich deſſen gäntzlich enthalten möchten.

1578.

Die Anord. des Pr. Tribunals wird durch einen abermahligẽ Schluß feſt geſetzt.

Unlage zur Aufbringūg der 50000. Gulden, wozu die Dantziger nicht mehr als fünf tauſend geben wollē.

Die kleinen Städte werden ermahnet die Poln. Contribut. nicht zu erlegen, im Fall ſelbige von ihnen möchte gefordert werden.

Gleichfals gieng ein Schreiben an den Zöllner am weiſſen Berge ab, die Landes-Privilegien in gebührender Acht zu haben, und nach denſelben, von denen vorübergehenden Gefäſſen keinen Zoll einzutreiben. Auf der Abgeordneten von Thorn beygekommene Klage, daß ihren Bürgern, die in Polen Ochſen kaufften und nach Preuſſen treiben lieſſen, ein neuer Zoll auf der Gräntze von Maſuren abgefordert würde, erſuchten die Rähte Jhro Königl. Majeſtät, in einem Brieffe, ſolche Neuerung zu wandeln, und berieffen ſich auf die alte Verträge und Privilegien: wie ſie denn auch auf der Dantziger Jnſtändigkeit Jhro Majeſtät baten, zuwieder dem Culmiſchen Recht, in Erb-Fällen zwiſchen Geſchwiſter und Geſchwiſter Kinder nichts zu verhängen und das, zur Vollziehung eines dagegen an die Stadt ergangenen Decrets, abgelaſſene pœnal Mandat, allergnädigſt aufzuheben (*).

Es wird an die beſtellte Einnehmer geſchrieben ſich der Einſaml. derſelbē zu enthalten Schreiben an den Zöllner am weiſſen Berge.

Neuer Zoll an der Gräntze von Maſuren auf die nach Preuſſ. gehende Ochſen. Der König wird gebeten in der Erb-Folge zwiſchen Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder nichts wieder das Culmiſche Recht zu verhängen.

Jch habe oben bey dem Beſchluß des Warſchauiſchen Reichs-Tages gemeldet, daß der König wegen der ſtreitigen Erhöhung des Dan-

---

(*) Was die Stände ſchon ehmahls in dieſer Materie dem Könige vorgeſtellet, iſt aus der ſeinen Geſandten auf dem Land-Tage zu Graudentz gegebenen Abfertigung zu erſehen. Dem ungeacht wolte der König ſein Decret, darinnen Geſchwiſter und Geſchwiſter Kinder in Erb-Fällen eines gleichen Rechts fähig erkannt wurden, vollzogen wiſſen: und weil der Proceß hierüber in Dantzig entſtanden war, ſo ergieng an den daſigen Raht ein pœnal Mandat, dem Decret, bey Straffe etlicher tauſend Ducaten, ein Gnügen zu leiſten.

1578. Königl. Geſandter an die Stadt Dantzig, der mit einer Proteſtation wieder abreyſet.

Was die Landes-Rähte dagegen dem Könige vorgeſtellet.

ziger Pfal-Geldes, einen Geſandten, mit dem eheſten, dahin zu ſchicken verſprochen. Selbiger (*) kam den 11. Julii an, und hatte auſſer der vorangezeigten, noch über andere Sachen mit den ſämbtlichen Ordnungen der Stadt zu handeln im Befehl, darinnen ſie ſich ſo wenig einigen konten, daß der Geſandte den 6. Auguſt proteſtirte und mißvergnügt davon reiſte, die Stadt aber ſich mit einer Gegen-Proteſtation verwahrte. Wie ſolches die Geſchickten der Stadt denen Rähten, auf dem Land-Tage, hinterbrachten, ſtellten dieſe dem Könige vor, daß dergleichen Proteſtation als etwas neues, unter denen Vorfahren Seiner Majeſtät nicht gebräuchlich geweſen wäre, und zwiſchen dem Ober-Herrn und Deſſen Unterthanen kein gutes Vernehmen zu ſtifften ſchiene. Sie baten, Ihr. Königl. Majeſtät möchten ſich vielmehr anderer Mittel, als einer dem gemeinen Weſen ſchädlichen Proteſtation, gegen die Stadt bedienen, und meynten, daß der ſchuldige Gehorſam und die Dienſte der Unterthänigkeit, ſich ehr durch Beobachtung der Rechte und Privilegien erhalten, als durch Proteſtationen gleichſam erzwingen lieſſen.

Das Königliche Verbot der Thaler iſt in etwas geändert worden.

Dantziger nach dem Tode Sigis. Auguſti geſchlagene Müntze wird verboten.

Das Königliche Verbot wegen der zu gering geſchlagenen Thaler wurde im Julio Monath (**) wiederhohlet, und ihnen ein neuer Termin, biß auf Weynachten, nach welchem ſie nicht mehr gangbahr ſeyn ſolten, geſetzet, auch denen ehmahls gültig erkanten, die Käyſerl. vom Carolo V. und die Spaniſchen Realen beygefüget. Die Dantziger, welche den Lauff ihrer, in währender Belagerung, aus Noht, unter dem gehörigen Schrott und Korn geprägten Thaler, dadurch gäntzlich gehemmet ſahen, wiederhohlten die ſchon wieder das erſtere Edict angeführten Gründe, und erboten ſich, ihre Thaler biß auf 24. Groſchen, als ſo viel ſie in Anſehung der gültigen, am Werth hielten, herunter zu ſetzen, wenn ſie nur im Gange gelaſſen würden. Allein ſie erlangten dadurch ſo wenig, daß vielmehr mit dem Ausgange des Novembers, zu Krakau, ein beſonder Verboht durch den Druck zum Vorſchein kam, darinnen der König ſämbtliche, ſo wol goldene als ſilberne Müntzen, die in Dantzig, ſeit dem Ableben Sigismundi Auguſti geſchlagen worden, zu nehmen unterſagte.

1579. Die angeſetzte Neumärckiſche Zuſammenkunft wegen der Reviſion des Culmiſ. Rechts hat keinen Fortgang.

Die zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts in Neumarck nochmahls berahmte Zuſammenkunfft, hatte mit der neulichen gleichen Fortgang: indem ſich zur beſtimmten Zeit niemand, als der Syndicus und ein Secretaire von Dantzig einfanden, die von dannen unverrichteter Sache wieder nach Hauſe kehrten. Die übrigen dazu verordnete Perſonen blieben aus, und ſchützten zum Theil zur Entſchuldigung vor, daß der König auf den 30. Jänner einen auſſerordentlichen Land-Tag angeordnet, dem ſie beywohnen müſten, und vorher in denen dazwiſchen ſeynden wenigen Tagen, mit der Arbeit nicht fertig werden könten.

(*) Nicolas Firley Caſtellan zu Bietz.

(**) Es iſt datiret zu Lemberg den 10. Julii.

1579.

Vom Könige zu Culm angeſetzter Land-Tag.

Werbung der Königlichen Geſandten in Polniſcher Sprache.

Weil die Pr. eine beſondere Contribut. bewilliget, und ein einiges Tribunal anordnē wollen, hat der König den gegenwärtigen Land-Tag angeſetzt.

Die Preuſſ. ſollen ſich in ihren Rahtſchlägen von den Polniſchen Ständen nicht trennen.

Warum ſie keine Urſach haben ſich d' Polniſchen Contributiō zu entziehen.

Die Einladungs-Schreiben zu demſelben, wurden nach der einmahl eingeführten Neuerung, im Namen des Königes, und nicht, wie ehmahls, vom Landes-Präſidenten, an die Stände ausgefertiget, die ſich denenſelben gemäß in Culm verſammleten (*). Als Geſandte hatte der König den Cujawiſchen Biſchoff, Stentzel Kornkowski, und den Caſtellan von Jungenleslau, Simon Szavinski, dahin geſchicket, woraus man urtheilte, daß derſelben Anbringen von beſonderer Wichtigkeit ſein müſte, welches von ihnen zu höhren, ſie, durch den Pom̄erelliſchen Woywoden, den Culmiſchen Unterkām̄erer, durch die Geſchickten von Elbing und etzliche von Adel, den 31. Jänner aufgehohlet wurden. Der Cujawiſche Biſchoff, der das Wort, in Polniſcher Sprache, führte, ſagte, daß Jhro Königliche Majeſtät, um die gegenwärtige Bottſchafft deſto anſehnlicher zu machen, noch mehr Perſonen dazu ernant hätten, die aber durch allerley Verhinderungen, wären zurück gehalten worden, ſo daß nur zween von denſelben dem Königlichen Willen nachkommen können; die zu melden befehliget wären: ,,wie Seine ,, Majeſtät Sich gar wol erinnerte, daß die Preußiſchen Stände ſeit ,, dem Warſchauiſchen Reichs-Tage, etliche mahl ihre beſondere heimliche ,, Zuſammenkunfft gehalten, daſelbſt eine eigene, und von dem ,, Gutbefinden ſämbtlicher Reichs-Stände unterſchiedene Art der gemeinen ,, Bey-Hülffe, zur Bahn gebracht, und eine neue Gerichts-Verfaſſung, ,, die nicht nur dem jüngſten Reichs-Tags-Schluß, und der ,, alten Preußiſchen Gewohnheit, ſondern ſelbſt denen Landes-Privilegien ,, wiederſtrebete, einzuführen geſucht hätten. Jhro Königl. ,, Majeſtät hätte nicht nur hierüber Dero Gemüths-Meynung unlängſt ,, denen Ständen eröffnen laſſen, ſondern auch deswegen mit ,, den Cron-Senatoren zu Krakau ein Vernehmen gehabt, die für dienlich ,, befunden, Geſandte nach Preuſſen zu ſchicken, und den gegenwärtigen ,, Land-Tag anzuſetzen. Jhr. Majeſtät und die Senatoren, ,, fuhr der Biſchoff fort, wunderten ſich, daß die Preuſſen ſich unterfiengen, ,, ihre Rahtſchläge von dem Entſchluß der Reichs-Stände abzuſondern, ,, da ſie doch bekennen müſten, daß ſie mit der Cron in einer genauen ,, Gemeinſchafft ſtünden, und daß ein Glied, wie Preuſſen in Anſehung ,, des Polniſchen Reichs wäre, nichts Gutes hoffen dörffte, wenn ,, es von ſeinem Cörper getrennet würde ,,. Er ſuchte hierauf darzuthun, daß die Preuſſen ſich ohne Urſach der Reichs-Contribution entzogen. ,,Denn, ſchiene gleich die Anlage zu hoch zu ſeyn, ſo müſte ,, man dagegen, die groſſen Koſten, ſo der Krieg wieder Moßkau erforderte, ,, erwegen, und betrachten, daß der König nicht bloß wegen ,, Lieff- und Curland, ſondern zugleich in Anſehung der Gefahr, ſo ,, Preuſſen vom Feinde künfftig zu fürchten, die Waffen ergrieffe. ,, Wolte etwan jemand einwenden, daß die Provintz durch den neulichen ,, innerlichen Krieg erſchöpffet worden, dem könte man Reußland, ,, Wolynien und Podolien entgegen ſetzen, welche Lande, ob ſie

---

(*) Und zwar von den Rähten, der Culmiſche Biſchoff, die drey Woywoden, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen; Joh. Gretſch, George Schultz Rahtmänner von Thoren; Joh. Grunau, George Braun Rahtmr. von Elbing; George Roſenberg Burgerm. Alb. Gieſe Rahtm. von Dantzig.

Es ſoll kein beſonderes Tribunal in Preuſſen angelegt werden.

Die Preuſſen ſollen die Trennung vom Polniſchē Reichs-Cörper verhüten.

Selbigen gegebene Verſicherung, daß auf künftigē Reichs-Tage ihren Beſchwerden ſoll abgeholffen werden.

1579. „ſie gleich durch der Tattarn Einfälle vieles erlitten, dennoch das „Ihre zu den verwilligten Geldern beytrügen„. Der Cujawiſche Biſchoff kam hernach auf die neue Gerichts-Verfaſſung. Er legte dieſe Aenderung alſo aus, als wenn die Preuſſen darin ſich blos auf etwas (*) ſo die Polniſchen Stände im Interregno verordnet, gründeten, und wunderte ſich daher, warum ſie ſich nach einer ſchon wieder aufgehobenen Conſtitut. richteten, hergegen die von Alters im Lande übliche Art Gericht zu halten, und die jüngſte Warſchauiſche Reichs-Verordnung, ſo an die Stelle der vorigen gekommen, aus der Acht lieſſen. Er zeigte ihnen an, daß wo ſie alſo fortführen, der König die gemeinen Geſetze, Privilegien, und alte Gewohnheit vertreten, und was etwan darwieder dörffte feſtgeſtellet werden, für ungültig erkennen würde. Dannenhero ermahnte Er ſie, in Haltung der Gerichte und Erlegung der Contribution ſich alſo zu erweiſen, daß es dem Könige und den Reichs-Ständen gefällig ſeyn könte. Er hielte ihnen das Gleichnis vom menſchlichen Leibe und deſſen Gliedmaſſen vor, und machte die Folge, daß ſo wie es beydes um den Cörper als auch um die Glieder, wenn ſich nur eines derſelben von dem Leibe treñen ſolte, gefährlich ausſehen würde, alſo müſte man ein gleiches beſorgen, wenn eine Provintz, ſich vom gantzen Reich abſondern wolte. Was aber ſonſt die Preuſſen drückte, ſolches möchten ſie an den nächſten Reichs-Tag gelangen laſſen. Er verſicherte, daß alsdann Ihr. Königl. Majeſtät nicht einen bloſſen Zuhöhrer, ſondern in Sachen die dem gemeinen Weſen zuträglich ſeyn möchten, einen getreuen und fertigen Helffer abgeben würde. Ubrigens wäre Jhro Majeſtät nebſt den Senatoren, durch die bedencklichen und zweiffelhafften Anſchläge der Preuſſen dermaſſen bewogen worden, daß es geſchienen, als wolten Sie alle das andere hindanſetzen, und Dero Gedancken, bloß auf die Abſtellung des Ubels, ſo die Provintz druckte, richten ꝛc.

Die Königl. Geſandten haben ihrer Werbung wegē nichts ſchrifftliches.

Nach dieſer mündlichen Werbung, bat der Culmiſche Biſchoff im Namen ſämbtlicher Stände um eine Abſchrifft derſelben, dagegen der Cujawiſche vorſchützte, daß ſie nichts ſchrifftliches mit bekommen, und dasjenige ſo er vorgetragen, bloß mündlich von Ihr. Majeſtät gehöhret hätten. Worauf die beyden Bottſchaffter in ihr Quartier zurück begleitet wurden.

Die groſſen Städte können aus Mangel der Befehle auf die Werbung nicht ſtimmen.

Weil man ſie, wegen mehreren Platzes auf die ſo genante Gülde zur Audientz hatte hohlen laſſen, ſo verfügten ſich nach derſelben die Stände aufs Raht-Haus, als die gewöhnliche Stelle der gemeinen Rahtſchläge. Die Rähte vom Lande fiengen auf den Vortrag an zu ſtimmen, wie aber die Ordnung die groſſen Städte traff, merckte man, daß es zu keinem Schluß kommen würde. Sintemahlen derſelben Geſchickten einhellig ſich erklährten, daß ſie nichts mehreres im Befehl hätten, als das Anbringen der Königlichen Geſandten zu höhren

---

(*) S. das Volumen Conſtitut. p. 256. Art. Spráwiedliwość poſpolita ſądowa &c.

1579.

ren und ſelbiges an ihre Oberen zu nehmen, mit beygehender Bitte, inskünfftige die Verfügung zu thun, daß die Materien, worüber zu rahtſchlagen wäre, vorher ihren Oberen durch den Landes Präſidenten, zugeſchicket werden möchten, damit ſie ihre Abgeordneten darnach abrichten könten. Weswegen ſie vor dieſe Zeit, um einen andern Land-Tag Anſuchung thaten. Einige der Landes-Rähte legten ſolches im übelen aus, und verfielen darüber mit den Städten in einen Wort-Wechſel, den endlich beyde Theile für unnöthig hielten, ſo lange man nicht von der Unter-Stände Meynung verſtändiget wäre. Selbige einzunehmen, wurde der Culmiſche Unter-Kämmerer in ihr Gemach geſchickt, der zurück brachte, daß die Land-Boten aus der Marienburgiſchen und Pom̃erelliſchen Woywodſchafft, nebſt den ſämtlichen Geſchickten der kleinen Städte, mit den groſſen Städten, aus einerley Urſache, gleich Gedancken hegeten. Daher, auf der Rähte Gutbefinden, der Pommerelliſchen Woywode und vorgedachter Unterkämmer, zu denen Königlichen Bottſchafftern in ihr Quartier giengen, und um den, von dem gröſten Theil der Stände begehrten Verzug anhielten, der ihnen biß auf den 9. Februarii nachgegeben ward, da die Preuſſen aufs neue in Culm zuſammen kommen ſolten. Der Culmiſche Woywode bezeugte hierüber ſein Mißvergnügen, und ſagte, daß er ſich ſeiner anderweitigen Geſchäffte halber, alsdenn nicht einfinden könte (*): Die übrige Räthe aber lieſſen es ihnen gefallen, und die groſſen Städte verlangten noch einen längeren Aufſchub, womit ſie an die Königlichen Geſandten verwieſen wurden, und von ſelbigen einen Zuſatz von etzlichen Tagen biß auf den 11. Februarii, auch einen ſchrifftlichen Inhalt ihrer abgelegten Werbung erhielten.

Bitten daß die Materiē worüber zu rahtſchlagen künfftig vor den Land-Tagen ihnē möchten zugeſchickt werden.

Die Unter-Stände können ſich gleichfals zu nichts erklären.

Die Königl. Geſandten limitiren dē Land-Tag.

Womit der Culmiſche Woywode nicht zu frieden iſt.

Die groſſen Städte würckē eine längere Friſt aus, und bekommen vor ſich eine Abſchrifft der mündlich abgelegten Königl. Werbuug.

Die Stände (**) begaben ſich alſo aufs neue, zu jetztgedachter Zeit, nach Culm. Der Biſchoff deſſelben Orts wünſchte, daß der Landes-Raht mit mehreren und geſchickten Leuten beſetzt wäre, weil alsdenn vermuthlich die Rathſchläge einen beſſeren Fortgang haben dörfften. Er nahm Gelegenheit, den Coadjutor des Stiffts Ermelland, Cromerum, wegen ſeiner guten Eigenſchafften, als einen der Provintz nützlichen Mann zu loben, der auch unlängſt den König und die Senatoren, das Land bey ſeinen alten Vorrechteu zu ſchützen, gebeten, und weil er kein Einzögling wäre, ſich erboten hätte, bey der Päbſtl. Heil. und der Königlichen Majeſtät eine ſolche Verſicherung auszuwürcken, daß ſein Exempel, denen Privilegien zu keinem Nachtheil gereichen ſolte.

Abermahlige Zuſam̃enkunfft zu Culm.

Der Biſchoff von Culm recommendiret den Ermelländiſchen Coadjutor Cromerum

Die Abſicht des Biſchoffes war, der Rähte Meynung zu höhren, wie ſie ſich inskünfftige gegen den Coadjutor verhalten wolten.

Einige Räthe vom Lande wol-

(*) Wiewol er ſich doch hernach eingeſtellet hat.

(**) Von den Rähten: Der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, der Pom̃erelliſche Unterkämmerer; Mart. Mochinger Burgerm. George Schultz Rathm. von Thorn, Mich. Schenau, Andreas Neuman Rathmr. von Elbing, George Roſenberg Burgerm Alb. Gieſe Rathm. von Dantzig. Auſſer dieſen kam der Culmiſche Unterkämmerer um die Mitte des Land-Tages an.

1579.

len ihn in den Raht aufnehmen. Denen ſich die groſſen Städte widerſetzen.

Die Woywoden von Culm und Pom̃erellen, wie auch der Pom̃erelliſche Unterkämmerer, vergnügten ſich mit der verſprochenen Verſicherung, und riehten Jhn gutwillig einzunehmen, aus Beyſorge, daß man vielleicht mit Gewalt dazu dörffte gezwungen werden. Die groſſen Städte aber ſetzten das Privilegium von den Einzöglingen, und den Mangel ihrer Befehle entgegen, und machten dadurch das Vorhaben derer vom Lande, rückgängig.

Die Preuſſen können ein eigenes Tribunal anrichtē und gehörē nicht zu den Reichs-Anlagen.

Meynung des Pommerelliſ. Unterkämmerers ſich vor dieſes mahl der Poln. Contrib. zu unterwerffen.

Vorſchlag, abermahls 50000. Gulden zu bewilligen.

Man ſchritt hierauf zur Königlichen Werbung, und weil dieſe, die Erlegung der Polniſchen Contribution und die Hinderung eines beſonderen Tribunals in Preuſſen, zum Endzwege hatte, ſo ward von beyden Stücken weitläufftig geredet. Man ſchloß aus dem mehrmahl angefürten Gründen, daß die Preuſſen berechtiget wären, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und zu den Reichs-Anlagen nicht gehörten. Der einzige Pommerelliſche Unterkämmerer, rieht aus Furcht eines Zwanges, der Polniſchen Contribution, ſich nur vor dieſes mahl gutwillich zu unterwerffen, und dabey ausdrücklich zu bediengen, daß hieraus aufs künfftige keine Folge ſolte gemacht werden. Die übrigen hielten für rathſamer, noch ein 50000. Gulden aufs folgende Jahr zu willigen, doch daß ſie vorher der Unter-Stände Meynuug höhren wolten.

Schlechte Hofnung eine Wandelung der Beſchwerden auf dem Reichs-Tage zu erlangen.

Meynung eine Geſandſchaft deswegen an den König zuſchicken.

Beyläuffig erwehnten ſie der ihnen gegebenen Vertröſtung, daß die gemeinſamen Gebrechen auf dem nächſten Reichs-Tage gewandelt werden ſolten, und erinnerten, daß ſich hievon füglicher im Lande, entweder mit Jhr. Königl. Majeſtät ſelbſt, oder mit Dero Geſandten handeln lieſſe: denn, wo die Sache auf einen Reichs-Tag gelangete, hätte man anſtat einer Wandelung, vielmehr die Befäſtigung der bißherigen Beſchwerden, durch ein verfängliches Decret, zu befürchten. Die Geſchickten von Elbing und Dantzig ſchlugen vor, wegen der gemeinen Nothdurfft des Landes, eine anſehnliche Geſandſchafft an den König zu ſchicken: denen der Biſchoff und Woywoda von Culm wiederſprachen, die für beſſer hielten, mit geſamter Hand hinaufzuziehen.

Die Königl. Geſandten laſſen um eine baldige Abfertigung anhalten / und übergeben ihre Werbung den Ständen ſchrifftlich.

Die Stände hatten erſt einen Tag gerathſchaget, wie denen Königlichen Bottſchafftern, die ſeit ihrer erſten Ankunfft zu Culm geblieben waren, die Zeit ſchon zu lang fiel, und durch des Biſchoffs von Cujawien Verwalter auf Subkau, um eine baldige Abfertigung anhielten, zu deren Beforderung ſie die bißher nur mündlich bekant gemachte Werbung, an ſäm̃tliche Stände ſchrifftlich ſchickten. Die Rähte danckten vor das letztere, und verſprachen, das an ſie gelangte Begehren zu beſchleunigen. Solchem nachzukommen, ſchickten ſie die ſchrifftliche Inſtruction an die Unter-Stände, die nach wenigen Stunden in das Mittel der Rähte traten (*) und durch den Daniel Pleminski melden

---

(*) Aus der Marienburgiſchen Woywodſchafft, waren dabey keine Boten zugegen, weil man wegen der ſchwachen Anzahl des Adels auf dem daſigen kleinen Land-

1579.

Einbrigen der Unter-Stände.

den lieſſen: „Daß ſie ſich keiner heimlichen Zuſammenkünffte, deren „man in der Königlichen Werbung beſchuldiget würde, bewuſt, zur „Anrichtung eines beſonderen Tribunals aber gnugſam berechtiget „wären; mit den Polniſchen Anlagen nichts gemeines, ſondern zur „Bezeugung ihrer Unterthänigkeit neulich eine beſondere Geld-Steuer „von 50000. Gulden zugeſtanden hätten; und nöhtig hielten, Jhro Ma„jeſtät vor Dero gnädigſte Bereitwilligkeit den gemeinen Beſchwerden „abzuhelffen, demühtigſt zu dancken, anbey zu bitten, daß Jhro Maje„ſtät in ſolchem löblichen Vorhaben zu verharren geruhen wolte„.

Sie werden zur neuen Anlage angemahnet.

Hierauf hielte der Culmiſche Biſchoff, ohne vorhergegangene Beredung mit den Rähten, denen Unter-Ständen vor, daß es, in Betrachtung der jetzigen anſehnlichen Königlichen Bottſchafft, der von den Polen beliebten Contribution, und des ſchweren Krieges wieder Moßkau, billig wäre, in eine neue Geld-Anlage zu willigen. Welches die Ritterſchafft und kleinen Städte an ſich nahmen, und in ihr beſonder Gemach abtraten. Jndeſſen, bevor Sie Sich wieder einfanden, wiederhohlten die Rähte ihre Beredung vom Tribunal und von der Contribution, auſſer daß anjetzo die meiſten Sinnes waren, nicht ehr etwas zu willigen, biß man ſähe, was vor einen Erfolg die verſprochene Wandelung der Gebrechen auf dem Reichs-Tage gewinnen würde. Der Pommerelliſche Woywode hergegen, riehte, dem Könige etwas gewiſſes zu verſprechen, doch unter dem Bedieng, daferne Seine Majeſtät vorher, eine neue ſchrifftliche Erklährung des in Polen geleiſteten Eydes und eine Beſtätigung der Privilegien, würde ausfertigen laſſen. Der Biſchoff aber wolte zu denen, auf dem Mewiſchen Land-Tage, beliebten 50000. anfänglich dreyßig, hernach zwantzig tauſend Gulden zugeleget wiſſen; machte auch hierüber die Eintheilung, vermöge welcher auf die Thorner zehn tauſend, auf die Elbinger eben ſo viel, auf die Stadt Dantzig dreyßig tauſend, und das übrige auf das Land und die kleinen Städte treffen ſolte.

Der Rähte verſchiedene Gedancken hierüber.

Gemachte Eintheilung des Culm. Biſchoffs über die, dem Könige zu bewilligende Geld-Steuer.

Die Ritterſchafft wil unter gewiſſem Bedieng die Poln Contribut. annehmen.

Wie die Unter-Stände wieder herein kamen, meldete Daniel Pleminski, daß die Ritterſchafft der mit jüngſten Anlage nicht allerdings zu frieden wäre, weil ſie dadurch mehr als die Städte belegt zu ſeyn glaubte, und an derſelben ſtat, die Polniſche Contribution annehmen wolte, doch daß es nicht krafft der Warſchauiſchen Reichs-Tags-Verordnung, ſondern vermittelſt des gegenwärtigen Land-Tags-Schluſſes geſchähe. Die kleinen Städte hergegen erklährten ſich durch den Burgermeiſter von Marienburg, auf die im vorigen Land-Tage beliebte Art zu contribuiren. Die Meynung der Land-Boten fand bey dem Culmiſchen Woywoden Beyfall. Der Culmiſche Biſchoff redete von einer Zulage bald von zwantzig, bald von funffzig tauſend Gulden, und weltzte die vornehmſte Laſt auf die Städte. Gleiche Gedancken hegte der Woy-

Die kleinen Städte ſind anderer Meynung.

Die Rähte ſind in dieſer Sache nicht einig.

Land-Tage niemanden dazu wehlen können: Die aber daſelbſt zugegen geweſen waren, hatten für ihre Perſon, den Culmiſchen Woywoden in einem Schreiben verſichert, alles genehm zn halten, was die Stände auf der gemeinen Zuſammenkunfft für gut befinden würden.

1579.

Die groſſen Städte bitten die Gleichheit zu beobachten.

Vorſchlag des Breſter Woywodē.

Woywode von Pommerellen. Die beyden Unterkämmerer verſtanden ſich zu nichts gewiſſes: die groſſen Städte aber wiederſprachen der Polniſchen Contribution, und baten, eine Gleichheit zwiſchen denen vom Lande und ihnen zu beobachten. Jn ſolcher Uneinigkeit wurde die Seſſion geendiget, und da die Rähte den 14. Febr. wieder beyſammen waren, trat der Breſter Woywode, Sluſzewski, ins Zimmer, der, nach angebrachter Entſchuldigung, daß er ungebeten und ungemeldet ſich einfände, ſie ermahnte, dem Königlichen Willen zu gehorſamen, und wo ſie ja die Polniſche Contribution nicht annehmen wolten, Seiner Majeſtät hundert tauſend Gulden, die neulichen 50000. eingerechnet, auf gegenwärtiges Jahr, ohne Bediengung zu willigen.

Die Unter-Stände bewilligē aufs neue 50000 Gulden.

Womit die Rähte einſtimmen.

Drey Land-Boten habē im Befehl die Polniſ. Contribut. auzunehmē, die aber abgewieſen werden.

Nachdem der Woywode wieder abgegangen war, lieſſen die Unter-Stände ihre Einträchtigkeit, durch ihren Redner Pleminski, daß ſie nehmlich über die vorigen 50000. Gulden noch eben ſo viel zuſtünden, melden, nur daß die gantze Summe der hundert tauſend Gulden auf eine andere Art, als man neulich beliebet hatte, zuſammen gebracht würde. Der Culmiſche Biſchoff danckte für dieſes Erbieten, und auf gepflogene weitere Beredung, blieb es dabey, daß die erſteren 50000, nach der einmahl genehmgehaltenen Vorſchrifft eingeſammlet, wegen der letzteren aber auf dem künfftigen Stanislai Land-Tage eine neue Verordnung gemacht werden ſolte. Dieſem wiederſprachen zween Boten aus dem Schwetziſchen und einer aus dem Tauchelſchen Gebieth, mit dem Vermelden, daß ſie in die Polniſche Contribution zu willigen von ihren Brüdern im Befehl hätten. Sie wurden aber von den Rähten nachdrücklich ermahnet, ſich dem gemeinen Schluß nicht zu wiederſetzen; und nahmen es daher an ihre Heimgelaſſene.

Die Königl. Geſandten werden abgefertiget. (32.)

Zur Rewiſion des Culmiſchen Rechts iſt ein gewiſſer Tag angeſetzt.

Die Contribution. ſind niemahlen nach der Vorſchrifft der Reichs-Conſtitut. erleget worden.

Noch an demſelben Tage wurden die Königlichen Geſandten (*) zur Abſchieds-Audientz gehohlet, und ihnen die ſchrifftliche Abfertigung vorgeleſen, des Jnhalts: daß die Stände den Vorwurff ablehnten, als wenn ſie ſeit dem Warſchauiſchen Reichs-Tage etzliche mahl heimliche Zuſammenkünffte gehalten und ſich in ihren Rahtſchlägen und Abſichten von dem Gutbefinden der Reichs-Stände getrennet hätten: hernach aus denen ſchon zur anderen Zeit angeführten Gründen die Freyheit ein eigenes Tribunal anrichten zu können behaubteten, zugleich Nachricht gaben, daß zur Rewiſion des Culmiſchen Rechts gewiſſe Perſonen ernennet worden, die mit den Abgeordneten des Hertzoglichen Preuſſen mit dem nächſten zuſammen kommen würden: welches daß es die Königl. Majeſtät, nach dem Exempel Dero Vorfahren, nicht in Ungnaden vermercken möchte, ſie unterthänigſt baten. Wegen der Contribution erinnerten ſie, „daß man ſelbige niemahlen nach der „Vorſchrifft einer Reichs-Conſtitution, ſondern dem beſonderen Gebrauch des Landes gemäß, von undencklichen Jahren her, erleget „hätte, und da man hiebey verharren wolte, könte ſolches nicht als „eine geſuchte Abſonderung vom Reich, ſondern vielmehr als eine Bezeugung der Seiner Majeſtät ſchuldigen Treue und Unterwürffigkeit „an-

---

(*) Unter denen ſich der Breſter Woywode mit befand.

„ angeſehen werden. Dieſe noch mehr zu beſtärcken, hätten die Stän-
„ de, anſtat der neulichen 50. Tauſend, hundert Tauſend Gulden, ent-
„ weder die gantze Summe auf künfftigen Martini, oder die halbe auf
„ Stanislai abzutragen, bewilliget: nur möchten Seine Majeſtät die
„ Einwohner des Ermeländiſchen Stiffts zu ermahnen geruhen, daß ſie
„ ihr Antheil zu zahlen, ſich nicht entzögen „.

1579. Bewilligte Geld-Anlage.

Hierauf wiederhohlten ſie die ſchon vielfältig geſchehene Bitte, von Beſtätigung der Privilegien, Ausfertigung einer ſchrifftlichen Eydes-Erklährung, Wandelung der gemeinen Gebrechen, und Aufhebung des Zolles am weiſſen Berge und des zu Diebau nah an der Preuſſiſchen Grentze: worüber, weil es zu den mercklichen Sachen der Provintz Preuſſen gehörete, Ihr. Königl. Majeſtät mit dem gemeinen Landes-Raht zu handeln, und zu ſchlieſſen, nicht aber diejenigen zu Richter zu ſetzen geruhen möchten, die ſeit wenigen Jahren, die Landes-Privilegien in Zweiffel gezogen, und die man ohnedem nicht für Richter, ſondern nur für Brüder und Gliedmaſſen eines Leibes erkennen könte. Beym Beſchluß wurden die Königlichen Bottſchaffter erſuchet, Ihr. Majeſtät der Preuſſen Treue und Unterthänigkeit zu verſichern, und beförderlich zu ſeyn, daß der zum Culmiſchen Land-Richter erwehlte Philip Plieminski, von Ihr. Majeſtät beſtätiget, und die Preußiſchen Edelleute von den Polniſchen nicht auf eine ungewöhnliche Art ausgeladen, und hernach als Halſtarrige am Königlichen Hofe verurtheilet, ſondern hierinnen der alte Gebrauch beobachtet werden möchte.

Gebrechen zu wandeln. Zölle am weiſſen Berge und zu Diebau aufzuheben. Die Senatoren könne man für keine Richter erkennen.

Ungewöhnliche Ausladungen abzuſtellen.

Nach gehöhrter Abfertigung, rühmte der Cujawiſche Biſchoff dieſelbe, daß ſie klug und weißlich abgefaſt wäre, und erbot ſich die Angelegenheiten des Landes bey Königlicher Majeſtät aufs beſte zu befordern. Worauf die Geſandten ihren Abſchied nahmen und in ihr Qvartier begleiten wurden. Die Rähte blieben noch etwas beyſammen, und lieſſen zwey Schreiben an den König verfertigen, in deren einem, ſie um die Limitation der Preußiſchen Rechts-Sachen, entweder biß auf den künfftigen Reichs-Tag, oder biß nach der Rückkunfft Seiner Majeſtät aus Litthauen, in dem anderen um die Aufhebung des Königlichen Decrets, darinnen der Schweſter und den Schweſter Kindern, der Groß-Mutter und der Muhme, in gewiſſen Erb-Fällen, gleiches Recht war zuerkannt worden (*), baten. Nach welcher Verrichtung, ein jeder an ſeinen Ort ſich verfügte.

Die Geſandten ſind mit der Abfertigung zufrieden. Pr. Rechts-Sachen am Hofe zu limitiren. Königl. in gewiſſen Erb-Fällen wieder das Culm. Recht geſprochene Decrete aufzuheben.

Wie die Preußiſchen Stände annoch ihren Land-Tag zu Culm hielten, hatte der König ſich allbereit nach Litthauen erhoben, um die Krieges-Rüſtungen wieder Moßkau zu beſchleunigen, als auf die, nach geendigtem Reichs-Tage, Seiner Majeſtät vornehmſte Gedancken waren gerichtet geweſen. Denn ob zwar im December eine Moßkowitiſche Geſandtſchafft, der gemeinen Sage nach, mit Friedens-

Krieges Zurüſtungen wieder Moßkau.

(*) Es iſt hievon oben gehandelt worden.

1579.

Hertzog Magnus von Holſtein unterwirfft ſich dem Könige von Polen, als ein Lehnsmann.

Die Feſtung Wenden wird von den Litthauern entſetzet.

Vorſchlägen in Krakau ſich einfand, ſo nahm doch dieſelbe, weil es ſich am Ceremoniel ſtieß, ohne einmahl den Vortrag ihrer Werbung zu thun, unverrichteter Sache, ihren Rückweg. Dahero ſetzte der König die Krieges-Rahtſchläge mit den Senatoren fort, und nachdem Er hierinnen ſo wol, als auch zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, währender ſeiner Abweſenheit, das nöhtige verordnet, brach Er mit dem Anfange des Jahrs nach Litthauen auf. Vorher hatte Hertzog Magnus von Holſtein, der wie ich oben erwehnet, ſeine Sicherheit in Curland geſuchet, nach gepflogener Handlung mit dem Wilniſchen Woywoden, Radzivil, zu Bauske, ſich als einen Lehnsmann, mit dem was er annoch in Liefland beſaß, dem Könige von Polen unterworffen. Auch lieff Zeitung ein, daß die Moßkowiter, welche in die 20000. Mann ſtarck, die Feſtung Wenden, in der Polniſche Beſatzung lag, belagert hielten, unter Anführung Andreä Sapihä aufs Haubt erleget, und der bedrängte Ort glücklich entſetzet worden: da dann die bey dieſer Gelegenheit eroberten Canonen, und das übrige Krieges Geräht, dem Könige bey ſeinem Einzuge in Wilna präſentiret wurden.

Der König ſuchet ſich in gute Verfaſſung zu ſtellen.

Deſſen Anſuchen bey einigen answärtigen Fürſten und bey denen Hanſe-Städten.

Zuſchub der Dantziger.

Wie ſich die Litthauer angegrieffen.

Anfang des Feldzuges.

Nach genauerem Uberſchlage fand es ſich, daß die zu Warſchau bewilligten Gelder nicht zureichend waren, den beſchloſſenen Krieg wieder Moßkau mit Nachdruck anzufangen. Dieſem Mangel ſuchte der König abzuhelffen. Er grieff ſeine eigene Baarſchafften an, und entlehnte von Anderen merckliche Summen, die Er zur Anwerbung Ungariſcher und Teutſcher Soldaten verwenden ließ. An die Chur-Fürſten von Sachſen und Brandenburg, und an die Hertzoge in Preuſſen und Pommern ſchickte Er Geſandte, um Sich zum Theil ihrer ferneren Zuneigung, zum Theil einer Bey-Hülffe zu verſichern. Von denen Hanſe-Städten verlangte Ihro Majeſtät durch Schreiben einen Zuſchub, und daß ſie ſich währendem Kriege des Handels auf Moßkau gäntzlich enthalten möchten: welche Brieffe zu weiterer Beforderung nach Dantzig geſchicket wurden. Hieſelbſt kam den 14. Märtz der Graff Chriſtoph von Rozdrazow an, der, da Er im Namen des Königes ein freywilliges Geſchenck begehrt hatte, von der Stadt 5. groſſe Canonen, fünff hundert dazu gehörige Kugeln und dreyßig Centner Stück-Pulver erhielte. Unſtreitig thaten die Litthauer den gröſten Nachdruck, indem ſie dem Könige auf eigene Koſten in die zehn Tauſend Mann darſtelleten: worauf bald hernach die Krieges-Ankündigung an den Czaar Iwan Baſilowitz ausgefertiget ward. Den 30. Junii verließ der König Vilna, näherte ſich der Gräntze, nahm bey Swir einen Theil der Litthauiſchen Reuterey in Augenſchein, und hielte daſelbſt einen Krieges-Raht, darin beliebet ward, den Feldzug mit der Belagerung von Polotzko, welcher Ort unter der Regierung Sigismundi Auguſti, an Moßkau war verlohren gegangen, zu eröffnen (*).

Der Zoll Einnehmer

Indem alſo der König mit Krieges-Gedancken beſchäfftiget war, erwarteten die Preuſſen mit Verlangen den Erfolg der jüngſten Abfertigung

---

(*) Heidenſtein Rer. Polon. L. III. p. 125--129. dem ich etwas aus geſchriebenen Nachrichten hinzugefüget.

1579. findet ſich wieder am weiſſen Berge ein.

tigung der Königlichen Geſandten. Die gute Hoffnung, die ſie, wegen der bewilligten hundert Tauſend Gulden, von Wandelung einiger Gebrechen geſchöpfft hatten, verlohr ſich, als der Zoll-Einnehmer (*) am weiſſen Berge aufs neue ſich einfand (**). Im vorigen Jahr hatte derſelbe, weil ihm beygebracht war, der König würde, auf der Preußiſchen Stände Vorſtellung, die Provintz von ſolcher Bürde befreyen, von den vorübergehenden nichts genommen, ſondern nur die Waaren, Gefäſſe und Perſonen aufſchreiben laſſen, um, daferne die Polniſche Conſtitution ihre Krafft behielte, das Gebühr eintreiben zu können (***). Wie ihm aber ein Königliches Univerſal vom 8. Märtz, zugeſchicket ward, alle und jede nach Dantzig und Elbing gehende, und von dannen kommende Gefäſſe anzuhalten, und von ihnen den Zoll, laut der Polniſchen Verordnung abzufordern, ſo achtete er es ſeiner Pflicht gemäß, demſelben genau nachzukommen. So bald die Dantziger deſſen waren verſtändiget worden, ſuchten ſie durch mündliche Vorſtellungen einer ihrer Secretairen, ihn davon abzuhalten, allein er entſchuldigte ſich mit dem wiederhohlten Königlichen Befehl, und erbot ſich, im Fall man bey Hoffe würde ein Mandat auswürcken können, in welchem Ihr. Majeſtät die Preuſſen des Zolls entledigte, und, ihn bey den Reichs-Ständen ſchadloß zu halten, verſicherte, von den Preuſſen nichts zu fordern Dieſes bewog die Stadt, daß ſie nicht nur nach Hoffe ſchrieb, ſondern auch den Biſchoff und Woywoden von Culm, imgleichen die von Thorn dahin vermochte, daß ein jeder vor ſich, wegen Aufhebung des Zolls unterthänige Vorſtellung that. Worauf der König den 7. May aus Wilna antworten ließ: „daß, weil der Zoll auf einen allgemeinen „Reichs-Schluß ſich gegründet und zur allgemeinen Beſchützung, in„ſonderheit der Preuſſen, angeleget worden, es nicht in Ihr. Majeſtät „Macht ſtünde, denſelben ohne Einraht geſammter Reichs-Stände, „wieder aufzuheben, denen Einwohnern der Provintz aber gebührete, „ſich in Sachen, ohne welchen die gemeine Wolfahrt, und ihr eigener „Nutzen nicht könte erhalten werden, zu ſchicken. Hätte man ſonſt über „etwas zu klagen, ſo möchte man es auf den nächſten Reichs-Tag ge„langen laſſen„.

Bemühungen d' Stadt Dantzig vor die Abſtellũg des Zolls.

Königliche Erklährung hierüber.

Der Staniſlai Land-Tag wird anſtat zu Marienburg in Graudentz angeſetzet.

Vorher gaben der Cujawiſche Biſchoff und der Breſter Woywoden denen Ständen Nachricht, daß ſie auf die im jüngſten Land-Tage bekommene Abfertigung, vom Könige eine gnädige Antwort erhalten, davon ſie eine Abſchrifft dem Culmiſchen Biſchoff zuſchickten, deren Inhalt ich bald beybringen werde. Sie gaben anbey zu vernehmen, daß ſie von Seiner Majeſtät gewiſſe Befehle, auf dem gewöhnlichen Staniſlai Land-Tage vorzutragen hätten, und weil Marienburg als der beſtimmte Ort etwas zu entlegen wäre, baten ſie, dazu vor dieſe Zeit entweder Thorn oder Graudentz zu wehlen. Der Culmiſche

---

(*) Chriſtoph Karsnicki Königl. Secretaire.

(**) Denn weil die Fahrt zu Waſſer den Winter über nicht gehebt, hatte er ſich beym Anfange deſſelben nach Polen begeben, und kam mit dem Frühling wieder.

(***) Wie viel die Waaren, Gefäſſe und Schiffs-Leute erlegen ſollen, ſtehet in der Warſchauiſchen Reichs-Tags-Conſtitut. p. 350.

1579.

Darwieder geſchehene Erinnerungen.

Biſchoff wilfahrte hierinnen, und verlegte die Zuſammenkunfft anfangs nach Graudentz, folgends nach Thorn, biß es endlich bey Graudentz verblieb, obgleich die übrigen Rähte erinnerten, daß es beſſer wäre, wenn man, der daraus entſtehenden Unordnung vorzubeugen, die gewöhmlichen Land-Tage, an denen in den Conſtitutionen Sigismundi I. namhafft gemachten Oertern, unveränderlich hielte.

Die Königl. Geſandten werden gehöhret.

Antwort des Königes auf die ſeinē Geſandten im neulichen Land-Tage gegebene Abfertigung.

Der König nim̄t die bewilligte Anlage mit einer Erkenntlichkeit an.

Es fanden ſich alſo die Stände (*) den 8. May in Graudentz ein, und hielten ihre erſte Verſammlung in der Kirche, wohin gleich Anfangs die Königlichen Bottſchaffter, ſo abermahls der Biſchoff von Cujawien, und der Breſter Woywode waren, zur Audientz gehohlet wurden. Nachdem der Biſchoff die Stände der Königlichen Gnade verſichert und gedanckt hatte, daß ſie auf ihr Anſuchen den Land-Tag zu Graudentz halten wollen, überreichte Er die zuvor erwehnte Königliche Antwort, die in Geſtalt eines Brieffes abgefaſt war, und darinnen beſtand, daß Seine Majeſtät die von den Preuſſen insbeſondere gehaltenen Land-Tage, weiter in keinen Ungnaden vermerckten, nachdem Sie vernommen, daß derſelben Rahtſchläge daſelbſt, auf keine Abſonderung von der Cron-Polen gerichtet geweſen: wie dann Seine Majeſtät Sich jederzeit bemühen wolten, daß, was einmahl durch ein unauflößliches Band mit einander verknüpffet worden, nimmermehr getrennet würde. Den bewilligten Beytrag zum Moßkowitiſchen Kriege, bezeigte Ihr. Majeſtät mit einem erkenntlichen Gemüht anzunehmen, nicht zweiffelnde, es würden die Stände bey künfftigem glücklichen Fortgange der Waffen, noch eine gröſſere Wilfährigkeit an den Tag legen: weswegen an den Coadjutor des Ermeländiſchen Biſtums wäre geſchrieben worden, die Contribution nach der von den Ständen beliebten Art, in dem Stifft gleichfals einſammlen zu laſſen.

Wenn dieſe zu zahlen. Verſicherung wegen der Privilegien.

Die darüber entſtandene Streitigkeiten, ſollen auf dem nächſtē Reichs-Tage abgethan werden.

Hiebey verlangte der König, daß von der zugeſtandenen Summe, die eine Helffe, dem Verſprechen nach, anjetzo, die andere aber auf Bartolomäi zuſam̄en gebracht werden möchte: dagegen Seine Majeſtät verſicherte „daß Sie die gemeinen Rechte und Freyheiten in keinem Stück „zu kürtzen, ſondern ungekränckt zu erhalten, auch wol zu vermehren „gedächte. Allein weil die dahin gehörigen Streitigkeiten ſchon zu den „Zeiten der vorigen Könige ihren Anfang genommen, und nicht anders als mit Zuziehung ſämtlicher Reichs-Stände könten abgethan „werden, ſo möchten die Preuſſen, den kleinen Verzug biß auf den „nächſten Reichs-Tag abwarten, welchen Seine Majeſtät ſo bald es „nur die Krieges-Verrichtungen zulaſſen würden, anſetzen, und alsdenn die Nohtdurfft der Preuſſen nicht bloß anhöhren, ſondern ihnen auch in allem belligen Anſuchen hülffliche Hand leiſten wolte,..

Zu-

(*) Und zwar von den Rähten Pet. Koſtka Culmiſcher Biſchoff, Joh. von Dzialin Culm. Woywode, Joh. Dulski Culm. Caſtellan, Matth. Zalinski Danz. Caſtell. Stentzel Koſtka Culm. Unterkämmerer. D. Mart. Mochinger Bürgerm. Joh. Lange Rathm. von Thorn; L. Joh. Jungſchultz Bürgerm. Andr. Neander Rohtm. von Elbing; Reinh. Molner Burgerm. Mich. Siewert Rahtm. von Dantzig. Der Pommerelliſche Woywode Chriſt. Koſtka, hat ſie allererſt den 11. May eingefunden.

Zuletzt lehnte der König die geführte Klage über die Reichs-Cantzelley ab, ſtellte indeſſen doch den Ständen anheim, wo ſie billige Urſach ſich darüber zu beſchweren hätten, ſelbige Jhro Majeſtät zu eröffnen.

Nach Verleſung dieſes Schreibens, wiederhohlte der Cujawiſche Biſchoff mündlich den Jnhalt deſſen, etwas weitläufftiger, übergab einen Brieff von den beyden Cron-Cantzlern, in welchem ſie von keinen Unordnungen ſo in den Cantzelleyen vorgehen ſolten, etwas wiſſen wolten, und die Rähte erſuchten, deutlich anzuzeigen, worinnen dieſelben beſtünden; und meldete, daß der Coadjutor des Ermeländiſchen Stiffts, Cromerus, es als eine nicht geringe Verkleinerung aufnähme, daß man, ohne Jhn und ſeine Einſaſſen zu Raht zu ziehen, gemeine Anlagen anſetzte. Der Biſchoff von Culm, danckte für die gnädige Königliche Antwort, bezeugte, daß, was die Stände bewilliget, ſie aus ergebenem Gemüht, als getreue Unterthanen Seiner Königl. Majeſtät, gethan hätten, auch zu einem mehreren bereit wären; wegen des übrigen wolte man rahtſchlagen, und denen Geſandten eine Erklährung ertheilen. Wegen des Cromeri erinnerte der Land-Boten-Redner Daniel Plieminski, daß derſelbe ſich zur Ungebühr beſchweret, daß man Jhn und die unter Jhm wohnenden nicht zu den gemeinen Rahtſchlägen zöge, denn was ſeine eigene Perſon anlange, könte Er als ein auswärtiger denen Landes-Zuſammenkünffte nicht beywohnen, hergegen hätte man die Einwohner des Stiffts dazu gefordert, Er ſelbſt aber ihnen nicht verſtatten wollen ſich einzufinden. Der Culmiſche Biſchoff billigte in dem letzteren Stück das Verfahren Cromeri, weil es ſich auf die Biſchöffliche Landes-Hoheit gründete, gleich wie auch die Einwohner des Culmiſchen Stiffts, beydes die von der Ritterſchafft, und von den Städten, die Land-Tage nicht beſuchen dörfften. Der Biſchoff von Cujawien gab ihm Beyfall, und nachdem Er den Cromerum gelobet, daß derſelbe an Gelahrtheit, Geſchicklichkeit und Erfahrenheit wenige ſeines gleichen hätte, und bey den gemeinen Rahtſchlägen ſehr nützlich ſeyn würde, ſtand Er nebſt dem Breſter Woywoden auf, und wurden beyde in ihr Qvartier begleitet.

Ablehnung der Klagen über die Unordnungẽ in den Polniſ. Cantzelleyẽ.

Cromerus nimmt übel daß ohne ſein Vorwiſſen gemeine Anlagen bewilliget werden.

Kan als ein Auswärtiger den gemeinẽ Zuſammenk. nicht beywohnen, und wil ſolches ſeinen Einſaſſen nicht verſtatten.

Dieſe und die in dem Stifft Culm ſind nicht befuget die Land-Tage zu beſuchen.

Lob des Cromeri.

Nach ihnen, wurde der Abgeſchickte (*) des Cromeri, der ſich allhie eingefunden hatte, gehöhret. Sein Anſuchen war, daß die Stände künfftig in Abweſenheit des Coadjutoris, über die Einwohner des Ermeländiſchen Stiffts nichts ſchlieſſen oder ſie mit etwas belegen, ihn, den Coadjutor, aber, in den Landes-Raht aufnehm möchten; mit beygefügter Erklährung, daß Er die zu Culm beliebte Contribution, vor dieſe Zeit genehm halten wolte. Die Rähte lieſſen den Abgeſandten mit dem Verſprechen einer baldigen Antwort von ſich, ſtanden auf, und giengen in Geſellſchafft der Unter-Stände, aufs Raht-Haus.

Deſſen Anſuchen in den Raht aufgenommen zu werden, und daß man in ſeiner Abweſenheit über die Stiffts Einwohner nichts ſchlieſſen möge.

So bald ſie ſich geſetzt hatten, fiengen ſie an über das Königliche Antwort-Schreiben zu ſtimmen, und merckten an, daß es zwar an Verſicherungen wegen Feſthaltung der Privilegien niemahlen fehlete, man

Klage über die gehäufftẽ Einrieſſe der Privilegien.

(*) Joh. Kretzmer, Cononicus und des Coadjutoris Secretaire.

1579.

Die Staroſtey Schwetze iſt einem Polen gegeben worden.

Zahlungs-Termin der bewilligten Gelder.

Die Königl. Geſandten werden beſchickt, um wegẽ Wandelung der Beſchwerdẽ etwas gewiſſes von ihnẽ zu vernehmẽ.

aber in der That keine Linderung der Gebrechen ſpührete, vielmehr faſt täglich neue Urſachen zu klagen bekäme, da noch neulichſt, die Staroſtey Schwetze, denen von Konopat wäre genommen, und einem Polen, Namens Oſtrorog, gegeben worden. Ob die gegen jetzige Zeit verſprochenen 50000. Gulden zuſammen wären, müſte man überſchlagen, und wegen der anderen Helffte einen längeren Termin von Königl. Majeſtät bitten, weil der auf Bartolomäi zu kurtz zu ſeyn ſchiene. Ehe man weiter ſchritte, thaten die von Dantzig den Vorſchlag, die Königlichen Geſandten zu beſchicken, um von ihnen zu vernehmen, was ſie wegen Abhelffung der gemeinen Beſchwerden, für eine Vertröſtung geben könten. Die Rähte lieſſen ſich ſolches gefallen, und es an die Unter-Ständen gelangen, die gleichfals ihre Einwilligung dazu gaben. Worauf folgenden Tages, der Culmiſche Unterkämerer, der Rahtmann von Dantzig, ein Land-Bote, und ein Geſchickter von den kleinen Städten, dazu ernennet wurden.

Die ſich hierüber zu nichts erklären, ſondern es an den Reichs-Tag verweiſen.

Dieſe ſolten von der Beſtätigung der Privilegien, der ſchrifftlichen Erklährung des Königlichen Eydes, der Fortſchaffung des Zöllners am weiſſen Berge, denen wieder das Culmiſche Recht am Hoffe abgeſprochenen Decreten, der Rewiſion des Culmiſchen Geſetz-Buchs, der Anordnung eines beſonderen Tribunals, dem Einzöglings-Recht, und daß die Geſandten von denen Gütern ſo ſie in Preuſſen beſaſſen, die Landes-Contribution tragen möchten, eine Unterredung anſtellen. Sie kamen dem Begehren der Stände nach, allein die Königlichen Bottſchaffter wolten ſich mit ihnen in nichts einlaſſen, ſondern proteſtirten, daß ſie zu keinem andern Ende, ſich auf den gegenwärtigen Land-Tag eingefunden hätten, als die Königliche Antwort zu überbringen, die auf Stanislai zu erlegen verſprochenen 50000. Gulden in Empfang zu nehmen, und die Stände zur Abtragung der zweyten Summe gegen Bartolomäi zu ermahnen. Die vorgetragenen Artickel gehörten zur Entſcheidung Königlicher Majeſtät und der Reichs-Stände, auf einen allgemeinen Reichs-Tag. Wie die Preußiſchen Abgeordneten einwandten, daß ihr Anſuchen die Cron nichts angienge, folglich auf eine Reichs-Verſammlung nicht dörffte verwieſen werden; ſchützten die Königlichen Geſandten den Mangel der dazu nöhtigen Befehle vor, und erboten ſich, die Sache an Königliche Majeſtät gelangen zu laſſen, auch ſie daſelbſt aufs beſte zu befördern. Womit die Abgeordneten ſich vergnügen muſten, und folgenden Tages, nemlich den 11. May, denen Ständen, von ihrer ſchlechten Ausrichtung, durch den Culmiſchen Unterkämmerer, Bericht abſtatteten.

Und die Sache beym Könige aufs beſte befördern wollen.

Verlängerung des Termins der zweyten 50 Tauſend Gulden.

Dieſerwegen verlangten die Unter-Stände, in ihrem mündlichen Einbringen, von den Rähten, die Königlichen Bottſchaffter bey der Abfertigung zu erſuchen, behülfflich zu ſeyn, daß in den vorerwehnten Stücken dem billigen Begehren des gantzen Landes, ein Gnügen geſchehen möchte. Hienebſt hielten ſie für nöhtig, Königl. Majeſtät vor die gnädige Erklährung, wegen Beobachtung der Privilegien, zu dancken, und in Erlegung der zweyten 50000. Gulden, eine Nachſicht

biß

1579.

Klage über die Unordnungen in den Cron-Cantzelleyen.

Der Culm. Woywode iſt von dem Przyemski ausgeladen worden.

Vorſprache vor die ſo zũ Dienſt Kön. Sigismundi Auguſti Gelder aufgenommen.

biß Martini demühtigſt zu bitten, es wäre denn daß man bey jemanden Geld aufnehmen könte. Weil auch der König ſowol als die Cantzler, von keinen Unordnungen, die in den Cantzelleyen vorgiengen, etwas wiſſen wolten, ſo machten ſie verſchiedene dahin gehörige Beſchwerden namhafft, nemlich: „ daß die Rechts-Sachen von einer Zeit zur anderen limitiret, und die Termine ſo kurtz angeſetzet würden, daß diejenigen ſo von vielen Meilen her, nach Hoffe gekommen, indeſſen nicht zu den Ihren kehren könten, ſondern daſelbſt verbleiben, und zuweilen dem Könige an entlegene Oerter, ja gar biß in Litthauen folgen müſten. Die Decrete ſchriebe man nicht wie ſie abgeſprochen worden, ſondern nach dem Sinn deſſen, der das meiſte Geld erlegete. Mit derſelben Ausfertigung gienge es gleichfals langſam zu, und müſten die Parten, wo ſie ſelbige beſchleunigen wolten, es mit 10. biß 12. Thaler erkauffen „. Ubrigens baten die Unter-Stände, den Culmiſchen Woywoden zu vertreten, der von dem Przyemski wäre ausgeladen worden, weil Er ihn nicht in das mit denen von Konopat ſtreitige Gut Lopatko einſetzen wollen (*). Sie thaten auch für einige von Adel Vorſprach, welche zum Nutzen des Königes Sigismundi Augusti Gelder aufgenommen hatten, und weil ſie vom Hofe nicht bezahlet worden, von denen Gläubigern verunruhiget wurden (**).

Die Königl. Geſandten reiſen davon, und ſoll ihnẽ die Abfertigung nachgeſchickt werden.

Indeſſen fiel denen Königlichen Geſandten die Zeit zu lange. Sie kamen ſelbſt vors Raht-Haus, und lieſſen hinauf ſagen, daß ſie, wenn ſie nicht gleich die Abfertigung haben könten, davon fahren wolten. Die Rähte vom Lande giengen zu ihnen herunter, laſen ihnen das Concept der Abfertigung vor, änderten auf ihr Gutbefinden verſchiedenes, verſprachen, wenn es würde ins Reine ſeyn gebracht worden, es ihnen nachzuſchicken, und lieſſen ſie ſolchergeſtalt abreyſen.

Die erſten 50000 Gulden ſind noch nicht beyſammen, die zweyten ſollen auf Michaelis erleget werden.

Hernach wurde die gemeldete Abfertigung in ſämmtlicher Stände Gegenwart verleſen, und, weil man auf beygekommenen Bericht befunden hatte, daß die ſchon fällige erſtere 50. Tauſend Gulden noch nicht zuſammen gebracht waren, ward Seine Majeſtät deſſen verſtändiget, anbey verſichert, daß man Fleiß anwenden wolte, damit die Gelder mit dem ſchierſten nach Hofe überſchickt werden könten. Die zweyte Helffte, gaben die Stände Hoffnung, auf Michaelis zu erlegen, und, um die Wandlung der gemeinen Beſchwerden nicht zu vergeſſen, bezogen Sie ſich auf ein beſonderes Schreiben, deſſen Inhalt allhie folget.

Abgefaſtes Schreibẽ an den König.

(33.) Die gemeinen Gebräuchen können

Sie danckten für das auf die Erhaltung der Privilegien gerichtete Königliche Erbieten, meynten aber, daß die darwieder eingeriſſenen Gebrächen auſſer dem Reichs-Tage könten abgethan werden, „ maſſen es nicht nur ſehr gefährlich wäre, die gemeinen Freyheiten dem Erkenntniß deſſelben zu unterwerffen, ſondern auch die Vorfahren, mit den

---

(*) Hievon iſt unter der Regierung Henrici umſtändlich gehandelt worden.

(**) Die Rähte gaben den Unter-Ständen in beyden Stücken Gehöhr, und lieſſen deswegen ein Schreiben an Ihro Königl. Majeſtät abfaſſen.

1579.

außer den Reichs-Tage abgethan werden. Und weil die Privil. klar und deutlich, ſo brauchte es nicht, daß darüber mit den Reichs-Ständen Worte gewechſelt würden

Bitte, den neuen Waſſer-Zoll aufzuheben.

„ den Reichs-Tagen und derſelben Conſtitutionen nichts zu ſchaffen gehabt hätten, zugeſchweigen daß die unlängſt Polniſcher Seits gemachten Einwürffe von ſich wegfielen, und keines Wort-Wechſels nöhtig zu haben ſchienen. Denn es wäre nichts deutlicher, als der Artickel: daß alle merckliche Sachen, mit Einraht der Preußiſchen Landes-Rähte, ſollen verhandelt und abgemacht werden; und wenn dem nachgelebet würde, brauchte es, zur Entſcheidung der Preußiſchen Angelegenheiten, keiner gemeinen Reichs-Verſammlung. Die Wörter in dem Vergleich der Ubergabe, daß Aembter und Schlöſſer an niemanden als an wahrhaffte Einzöglinge ſollen verliehen werden: und die Provintz von Zöllen zu Waſſer und zu Lande in alle ewige Zeiten frey ſeyn, hielten keine Dunckelheit in ſich. Da nun dem ungeacht, auswärtige zum Beſitz der Aembter gelangeten, und mitten im Lande ein Waſſer-Zoll eingetrieben würde, ſo verſtünde ein jeder, daß die Privilegien einen mercklichen Eingrieff litten: und wäre es alſo unnöhtig über Wörter die an ſich klar, und die durch eine lang hergebrachte Gewohnheit, als die beſte Auslegerin der Geſetze, bewähret worden, einen Streit zu erregen: vielmehr könte Jhro Königliche Majeſtät, nach dem Urtheil der Preußiſchen Stände, aus eigener Macht, auſſerhalb dem Reichs-Tage, allen Gebrächen abhelffen, auch ſonſt ihren Anſuchen, ein gnädiges Gehöhr geben „; welches daß es geſchehen, und inſonderheit der Zoll-Einnehmer aus dem Lande geſchafft werden möchte, Sie unterthänigſt baten ꝛc.

Ernennung gewiſſer Perſonen zum Empfang d' 50000 Gulden.

Desfals ergangenes Uniwerſal.

Damit aber die Stände ihrem Verſprechen, wegen baldiger Zuſammenbringung der erſteren 50. Tauſend Gulden ein Gnügen thun könten, ernannten ſie den Marienburgiſchen Woywoden, die Caſtelläne von Culm und Dantzig, von den groſſen Städten, Thorn, aus jeder Woywodſchafft einen von Adel, denen das Ermelländiſche Capitul zween aus ihrem Mittel (*), und die kleinen Städte eben ſo viel zuordnen ſolten, um mit einander den erſten Junii in Graudentz zuſammen zu kommen, die Gelder in Empfang zu nehmen und die Rechnungen zu überſehen. Zu dem Ende ward durch ein offentliches Univerſal ſämbtlichen Einwohnern des Landes angedeutet, ihr Antheil nebſt einer klaren Rechnung, alsdenn einzubringen, mit angehengter Warrnung, daß die ſo ohne erhebliche Urſach ausbleiben möchten, ihre Summe zwiefach, und die nicht alles angeben würden, ſie dreyfach zu erlegen hätten. Weil es aber ungewiß war, ob das eingelieferte die ganze Summe der 50000. Gulden ausmachen möchte, als beliebte man, auf den Fall daß etwas fehlete, ſo wol von der Ergäntzung, als auch von der Art, wie die anderen 50000. Gulden gegen Michaelis abzutragen wären, auf einem anderen, den 21ſten des vorgedachten Monahts zu Culm angeſetzten Land-Tage, zu handeln und zu ſchlieſſen.

Neuer Land-Tag zu Culm auf den 21. Junii.

Die Rähte ſind nicht einig ob Cro-

Wegen des Cromeri, ob man denſelben in den Raht aufnehmen ſolte, waren die Rähte uneins. Der Culmiſche Woywode, hielte deſſen

---

(*) Es wurde ſolches dem Capitul in einem Schreiben kund gethan und demſelben das Uniwerſal beygeleget.

ſen Geſchicklichkeit, und die Furcht er dörffte ſich von der Provintz abſondern, und gäntzlich zur Cron übertreten, für gültige Urſachen, ihm Sitz und Stimme zu vergönnen: bekam aber bloß vom Culmiſchen Biſchoffe und dem Dantziger Caſtellan Beyfall. Die anderen alle riehten das Gegentheil und gründeten ſich auf die Privilegien. Der Biſchoff, welcher als Landes-Präſident die letzte Stimm nahm, meynte, man könte ohne Schaden von den alten Rechten abweichen, indem die Stände Macht hätten, Geſetze zu ordnen und wieder aufzuheben, welches er mit der Erhebung Hoſii zum Culmiſchen und Ermelländiſchen Biſtum, und dem Vorhaben, ein eigenes Tribunal in Preuſſen aufzurichten, zu erweiſen ſuchte. „Das erſtere, ſagte Er, wäre denen Grund-„ Geſetzen offenbahr zuwieder, und das letztere darinnen nicht enthal-„ ten, da vielmehr nach denſelben die Appellationes aus dem Lan-„ de an den König gehen ſollen„. Er führte den Cato an, welchen Cicero getadelt, daß er ſich nicht in die Zeit zu ſchicken gewuſt, ſondern durch ſeine Hartnäkichkeit das gemeine Weſen in Gefahr geſetzet hätte. Wannenhero er die Rähte warnete, durch eine gar zu genaue Beobachtung der väterlichen Gewohnheiten, der gantzen Provintz ein Unglück zuzuziehen. Indeſſen blieb es doch bey den meiſten Stimmen, nach denen der Culmiſche Woywode, den Abgeſchickten des Cromeri, im offentlichen Raht, doch in Abweſenheit der Unter-Stände, zu der Meynung mündlich abfertigte: „daß, damit Er ſich nicht zu beſchweren „ Urſache hätte, als wenn ohne ſein Vorwiſſen, etwas über das Stifft „ Ermelland geſchloſſen würde, ſich gewiſſe Perſonen aus dem Capi-„ tul, wie auch von der Ritterſchafft und den Städten, auf die Land-„ Tage einfinden, und das ihre zu den gemeinen Rahtſchlä-„ gen beytragen möchten. Denn was den Cromerum ſelbſt beträffe, „ dem könten die Stände vermöge der Privilegien die verlangte Stelle „ im Raht nicht verſtatten„. Der Culmiſche Biſchoff ſetzte aus eigenem Triebe hinzu: was künfftig geſchehen könte, ſtünde in GOttes Händen. Indeſſen erſuchte er den Abgeordneten, der Contribution bey ſeinem Herrn im beſten zu gedencken, damit dieſelbe, aus dem Stifft, krafft des einhelligen Schluſſes, aufs forderſamſte beygeſchafft würde. Der Geſchickte entſchuldigte ſich, daß er über den gegebenen Abſchied ſich nicht einlaſſen könte, ſondern ſo wie er ihn gehöhret, ſeinem Herrn hinterbringen wolte.

1579. merus in ihr Mittel aufzunehmen.

Der Culmiſche Biſchoff berufft ſich auf die Macht der Stände, alte Geſetze aufzuheben und neue zu machen.

Der Abgeſchickte des Cromeri wird abgefertiget.

Wegen des Stiffts ſollen gewiſſe Perſonen auf die Land-Tage geſchicket werden.

Ihm ſelbſt kan man keine Stelle im Raht einräumen.

Die Contribution aus dem Stifft einzubringē.

Bald im Anfange des Land-Tages hielte der Culmiſche Biſchoff dienlich, nebſt den gemeinen Angelegenheiten, auch den Proceß-Sachen abzuwarten, und ließ ſolches den anweſenden Parten durch den Gerichts-Boten (*) auf dem Marckt offentlichen verlautbaren: unerachtet die Geſchickten der groſſen Städte anderer Meynung waren, weil nemlich der Land-Tag, nicht an dem in den Conſtitutionen verordneten Ort gehalten würde, und das gegenwärtige Exempel zu einer ſchädlichen Folge gereichen könte. Bey Führung der Rechts-Streitigkeiten ward gleichfals eine Neuerung bemerckt, indem die Anwalde ſich der Polniſchen Sprache bedienten, darwieder zwar der groſſen Städte Abgeord-

Proceß-Sachē werden auf dem Land-Tage vorgenommen. Dem die groſſen Städte entgegen ſind, weil die Zuſamenkunfft nicht an dem gehörigē Ort gehalte wird.

(*) Sonſt Woſzny genandt.

1579.
Die Proceſſe mögen etweder Teutſch oder Polniſch gefühxet werden.

neten Erinnerung thaten, aber bey den Rähten vom Lande ſo wenig Gehöhr fanden, daß dieſe vielmehr beliebten, daß künfftig einem jeden, ohne Unterſcheid, Teutſch oder Polniſch zu rechten erlaubt ſeyn ſolte.

Cantzelley-Unordnnngē werden den Cron-Cantzlern namhaft gemacht.

Schreiben an den Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge.

Ehe die Stände auseinander giengen, beantworteten die Rähte das Schreiben der Cron-Cantzler, und machten die Unordnungen, welche die Unter-Stände in ihrem Einbringen angezeiget hatten, namhafft, mit den Erſuchen, was ſich beqvem thun ließ, ohne Schwierigkeit zu ändern. Daneben ſchrieben ſie an den Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, und ſtellten ihm vor, welchergeſtalt er die freye Schiffahrt auf verſchiedene Art hemmete, indem er nicht nur die hin und her gehende Fahrzeuge nach ſeinem Gefallen anhielte, ſondern auch den Werth der Waaren aufſchriebe, und niemanden ohnen einen gegebenen Schein von ſich lieſſe: ferner von dem Holtze allbereits gar einen Zoll abforderte, und das Uberſeiſche Saltz die Weichſel hinauf zu ſchiffen hinderte. Die Rähte ermahnten ihn, von ſolchem Beginnen abzuſtehen, und die Königliche Erklährung auf dasjenige, ſo an Seine Majeſtät aus dem gegenwärtigen Land-Tage deswegen abgegangen wäre, zu erwarten.

Zuſammenkunfft in Graudentz wegen Einnahme der erſtē 50000. Gulden.

Königliche Kam̃er-Diener zum Empfang derſelben Gelder, die an den nächſtē Land-Tag verwieſen werden.

Ein Dantziger Secretaire iſt bey der Einnahme mit zugegen.

Dem obigen Schluſſe nach, fanden ſich zur Einnahme der erſteren 50. Tauſend Gulden, den 1. Junii zu Graudentz ein: Der Marienburgiſche Woywode, Fab. von Zehmen, ein Rahtmann von Thorn Chriſtian Schottorff, Phil. Pliemenski aus der Culmiſchen, Georg. Balinski aus der Marienburg. und Andr. Brand aus der Pommerell. Woywodſchafft. Die kleinen Städte hatten dem Raht von Graudentz aufgetragen, in ihrer aller Namen, durch gewiſſe Abgeordnete der Zuſamenkunfft beyzuwohnen. Die Caſtelläne von Culm und Dantzig aber, wie auch das Ermelländiſche Capitul, lieſſen ihr Auſſenbleiben durch Schreiben entſchuldigen. Gleich im Anfange meldeten ſich zween Königliche Kammer-Diener, mit einer Königlichen Vollmacht, die eingekommenen Gelder in Empfang zu nehmen, und an Ihr. Majeſtät zu bringen: die aber an ſämbtliche Stände auf den nächſten Land-Tag verwieſen wurden. Aus Dantzig war ein Secretaire zugegen, der die zur Einnahme Deputirte erinnerte, daß die Stadt zur Erlegung der obgedachten Summe, ſich vor ihr Antheil zu fünff Tauſend Gulden erboten, und daß die Rähte nachgegeben hätten, im Fall die gantze Summe einkäme, das Geld nicht eher als nach Verlauff von zweyen Jahren zu erlegen. Wannenhero er von ſeinen Oberen hieher geſchickt worden, um zu ſehen, ob die 50. Tauſend Gulden völlig beyſammen, weil wiedrigen Falls die Stadt bereit wäre, ihr Antheil ohne längeren Verzug abzutragen. Worauf dem Secretario vergönnet ward, der Einnahme mit beyzuwohnen, und alles aufzuzeichnen, damit er nach ſeiner Heimkunfft davon Bericht abſtatten könte.

Wie viel an Gelde eingekommen.

Die Einnahme währte bis in den 3. Junii, und nach gemachtem Uberſchlag fand es ſich, daß 24000. Gulden eingebracht, davon aber nur 21000. baar erleget worden, weil der Cujawiſche Biſchoff, von ſeinen in Preuſſen habenden Gütern, daß Culmiſche Capitul, einige Gebiete,

1579.

verſchiedene Staroſten, viele von Adel und das gantze Stifft Ermeland nichts gelieffert hatten, wieder welche doch, die im vorigen Land-Tage angeſetzte Straff nicht vollzogen wurde.

Alſo war nöhtig, daß die Stände zur Beförderung des Rückſtandes den 21. Junii in Culm zuſammen kamen (*). Der Culmiſche Biſchoff legte anfänglich etzliche Schreiben, als vom Könige, von den beyden Cron-Cantzlern, von dem Ermeländiſchen Capitul, und von der Ritterſchafft des Putziger Gebiets, auf. Der König ermahnte, die auf Stanislai fällig geweſene Gelder mit dem ſchleunigſten hinauf zu ſchicken, vertröſtete die Stände nochmahls wegen der Wandlung ihrer Gebrechen auf den künfftigen Reichs-Tag, und gab zu erkennen, daß Er den Zoll-Einnehmer vom weiſſen Berge nicht zurück ruffen könte. Die Cron-Cantzler rechtfertigten ſich, wegen der an ſie aus dem jüngſten Land-Tage, gelangten Beſchwerden. Das Ermeländiſche Capitul berichtete, das die Gelder im Stifft allbereit zuſammen gebracht worden, und es bloß an der Vergünſtigung des Coadjutoris fehlete, ſelbige denen Rähten überſchicken zu können. Und die Putziger Ritterſchafft entſchuldigte ihr Auſſenbleiben mit einer vorgefallenen Hinderung, und erbot ſich, was von der Contribution eingekommen wäre, an denjenigen Ort zu lieffern, den die Rähte ernennen würden.

Land-Tag zu Culm.

Der König thut wegen Erlegung d' ſchon fälligẽ Gelder Erinnerung.

Der Waſſer Zoll kan nicht aufgehoben werden.

Die Cantzl. rechtfertigen ſich wegen d' den Cantzell. beygemeſſenen Unordn.

Die Gelder ſind im Ermel. Stifft ſchon zuſammẽ gebracht worden.

Hierauf erinnerte wolgedachter Biſchoff die Anweſenden Stände, bedacht zu ſeyn, wie anjetzo der Reſt der erſten, und die gantze Summe der zweyten 50000. Gulden, gegen Michaelis zuſammen gebracht werden könte. Zugleich meldete Er, von dem Coadjutor des Ermeländiſchen Stiffts vernommen zu haben, daß die daſelbſt eingekommenen Gelder, ſich in die 14000. Marck belieffen. Anſtat hierüber zu ſtimmen, machte ſich der Pommerelliſche Woywode an die Dantziger Geſchickten, von denen er, auſſer ihren ehmahls bewilligten fünff Tauſend Gulden, eine beſondere Anlage wegen ihrer Ländereyen forderte: legte auch ſein Mißvergnügen über die beyde andere groſſe Städte an den Tag, als die, ſeiner Meynung nach, zu wenig gezahlet hätten: dagegen dieſe ihre Nohtdurfft beybrachten, und die Zunöhtigungen des Woywoden ablehnten.

Von Herſtellung des Rückſtandes der erſteren 50000. Gulden.

Wie viel das Ermel. Stift getragen.

Anforderungen an die groſſen Städte.

Den 23. Junii wurden die Contributions Einnehmer vor die Rähte gefordert, und wegen der rückſtändigen Gelder befraget, die dann ausſagten, daß ſie noch etzliche hundert Gulden bey ſich hätten, viele aber ihr Gebühr hinterſtellig geblieben wären. Die Rähte ernannten zum Empfang des angegebenen Geldes einen Rahtmann von Thorn,

Es fehlen añoch 5000 Gulden, ſo die groſſen

(*) Wiewol in ſchwacher Anzahl, indem von den Rähten bloß der Culmiſche Biſchoff, der Woywode von Pommerellen, und die Geſchickten der groſſe Städte, Chriſtian Schottorff, Joh. Preuß Rahtmr. von Thorn, L. Joh. Jungſchultz Burgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing, Reinh. Molner Burgerm. Bart. Brand Rahtm. von Dantzig, ſehr wenige Land-Boten und etzlicher kleinen Städte Abgeordneten, ſich eingefunden.

1579.

Städte vorſchieſſen ſollen, deren Geſchickte dazu keine Vollmacht haben.

Thorn, einen Land-Boten, und die Abgeſchickten von Marienburg und Graudentz: machten hernach einen Uberſchlag, und konten mit dem was ſie annoch vermuhteten, nicht mehr als etwas über 45. Tauſend Gulden herausbringen, daß alſo bey nahe annoch 5000. fehlten, die auf Jacobi zu erlegen, der Culmiſche Biſchoff und Woywode von Pommerellen, denen groſſen Städten zumuthete, doch daß ſie ſelbige wiederum an der Summa der zweyten 50. tauſend Gulden kürtzen ſolten: worin zu willigen der Städte Geſchickten von ihren Oberen keinen Befehl hatten.

Die Unter-Stände halten um einen andern Land-Tag an.

Die Unter-Stände, welche indeſſen über den Vortrag des Biſchoffes in ihrem beſonderen Gemach gerahtſchlaget hatten, baten um eine neue Zuſammenkunfft, weil ſie wegen Abweſenheit der meiſten Land-Boten nichts ſchlieſſen könten. Der Biſchoff hergegen meynte, daß ſie dazu gnugſam befuget wären, weil es alſo zu Graudentz beliebet worden: und würde er, weder einen neuen Land-Tag ausſchreiben, noch auch denſelben beſuchen. Auf gleiche Art erklährte ſich, in Anſehung des letzteren, der Woywode von Pommerellen, und ermahnte die Unter-Stände, ſich nochmahls wegen eines endlichen Schluſſes zu bereden, desgleichen auch die Rähte thun wolten: womit die Unter-Stände in ihr Zimmer zurückkehrten, die ſich aber bald wieder einfanden, und ihr voriges Einbringen wiederhohlten. Die Rähte konten ſich auch nicht ſofort wegen des Rückſtandes einigen, biß der Pommerelliſche Woywode tauſend Gulden gegen Jacobi vorzuſchieſſen verſprach, und die Geſchickten der groſſen Städte ſich erbohten, ihre Oberen zu einem Beytrag zu bewegen.

Wegen des Vorſchuſſes zur Ergänzung der erſten 50000. Gulden.

Wie die Rückſtändigen zur Abtragung ihrer Gebühre anzuhalten.

Was diejenigen anlanget die das ihrige noch nicht erleget hatten, ward verordnet, daß die Woywoden, ein jeder an ſeinem Ort, durch Vorladungen und andere gebührende Mittel, Sorge tragen ſolten, daß niemand mit der Contribution überſehen ſondern dieſelbe von jedermann, zwiſchen hier und dem 20. Julii, entrichtet werden möchte: dieſe Gelder ſolten entweder an die Woywoden und beſtellte Einnehmer gezahlet oder nach Marienburg gelieffert, und hernach durch gewiſſe Deputirten, als den Marienburgiſchen Woywoden, drey von Adel, und einen Rahtmann von Marienburg, denen Königlichen und des Schatzes Bedienten, gegen gnugſame Qvittung, nebſt einem Schreiben an Ihr. Majeſtät, wie hoch ſich die Summe belauffen, eingehändiget werden.

Auf was Art die Gelder den Königl. Vollmächtigern auszuzahlen.

Neuer Land-Tag zu Marienburg angeſetzet.

Was aber die zweyte 50. Tauſend Gulden anlangte, davon wolte man den 25. Julii, auf einem andern Land-Tage, zu Marienburg, handeln, welches nebſt dem vorigen durch ein Uniwerſal verlautbahret wurde.

Ankunfft zweyer Pr. Schatz-Schreiber zu Empfang der Gelder.

Weil auch indeſſen Nachricht eingelauffen war, daß der Coadjutor von Ermelland die im Stifft eingeſammlete 14000. Marck nach Marienburg überſchickt hatte, und zween Preußiſche Schatz-Schreiber zum Empfang der Gelder angekommen wären, beliebten die Rähte, ihnen,

ihnen, ſo viel zuſammen gebracht worden, gegen Qvitung, an den König abfolgen zu laſſen.

1579.

Schreiben an den König (34.)

Hievon gaben ſie in einem Schreiben Seiner Majeſtät Nachricht, mit demühtigſter Bitte, wegen des Rückſtandes biß Jacobi Gedult zu tragen, es würden die Stände dieſe Säumnis mit hurtigerer Zuſammenbringung der auf Michaels verſprochenen zweyten 50000. Gulden zu erſetzen trachten. ,,Hievon hätten ſie, wegen der meiſten Abweſenheit, auf jetzigem Land-Tage nichts gewiſſes ſchlieſſen können, ſondern nöhtig gefunden, innerhalb eines Monaths aufs neue zuſammen zu kommen, welches Seine Majeſtät, der Hoffnung nach, gnädigſt aufnehmen würden,,. Anbey baten die Stände, Jhr. Königl. Majeſtät möchten bey dem Vorſatz die gemeine Gebrächen zu wandeln, verharren, und die Provintz von dem neu eingeführten Waſſer-Zoll in Gnaden befreyen.

Antwort-Schreibẽ an die Cron-Cantzler.

Denen Cron-Cantzlern ward weiter nichts geantwortet, als daß ſich die Rähte beſchwerten, daß derſelben Schreiben etwas zu ſcharff abgefaſt geweſen, und bey einer ſtärckeren Anzahl der Stände, die wieder die Cantzeleyen geführte Klagen, wahr zu machen ſich vorbehielten.

Der angeſetzte Land-Tag wird vom Culmiſchẽ Biſchoffe wegẽ ausgebliebener Königlichẽ Genehmhaltung abgeſchrieben, und unter dem Bedieng derſelbe, ein anderer auf Bartolom. berahmet.

Den auf Jacobi oder den 25. Julii angeſetzten Land-Tag, ſchrieb der Culmiſche Biſchoff, wenige Tage vorher ab. Als Urſachen führte Er an, ,,daß von dem Könige keine Bewilligung denſelben zu halten, eingelauffen wäre, Er aber Bedencken trüge, ohne ſelbiger zuſammen zu kommen: überdem hätte der Culmiſche Woywode, weil er abweſend, der daſigen Ritterſchafft den kleinen Land-Tag nicht angeſetzet, daher man von dannen keine Boten, vermuthen könte,,. Anſtat aber dieſes Land-Tages auf Jacobi, berahmte der Biſchoff einen anderen auf Bartolomäi, doch unter dem Bedieng, woferne derſelbe Königl. Majeſtät gefällig ſeyn würde.

Der gleichfals keinẽ Fortgang gehabt.

Der Biſchoff hält mit denen Woywod. eine Zuſam̃enkunfft zu Freydeck.

Gemachter Schluß von Zuſam̃enbringung der dem Könige verſprochenen Gelder.

Was hiebey dẽ groſſen Städtẽ und denen von Dantzig inſonderheit aufgebürdet worden.

Derſelben Vorſtellung darwieder.

Hievon blieb die Nachricht von Hofe aus, und der Biſchoff getraute ſich alſo nicht, auch dieſem Land-Tage ſeinem Fortgang zu geben, zumahlen da die mehr und mehr um ſich greiffende Peſt, dergleichen Zuſammenkünffte unſicher und gefährlich machte: an deſſen ſtat lud Er die drey Woywoden zu ſich nach Freydeck, einem ihm zugehörigen Schloß, von denen der Marienburgiſche ausblieb, die anderen beyde ſich einfanden. Mit dieſen gieng er zu Raht, wie, ohne einen Land-Tage, nicht nur der Rückſtand der erſten, ſondern auch die gantze Summe der zweyten 50. Tauſend Gulden vor Michaelis erleget werden könte. Der Schluß fiel dahinaus, daß jenes denen groſſen Städten ſolte aufgebürdet werden, gleich als wenn ſie ſich dazu neulich in Culm anheiſchig gemacht hätten, wegen der anderen Summe, die vorige Art zu contribuiren aufs neue beſtätiget, die Thorner und Elbinger aber ſich beſſer, als das erſte mahl geſchehen, anzugreiffen uns beſondere ermahnet, und von denen Dantzigern eine gewiſſe Summe von zwölff Tauſend Gulden gefordert werden möchte. Anbey ward kund gethan, daß der gewöhnliche Michaels Land-Tag, wegen der Peſt ſchwer-

1579. ſchwerlich dörffte gehalten werden. Vorgedachte drey Städte ſetzten ſich dieſer Entſchlieſſung entgegen. Sie ſchrieben an den Biſchoff und die beyde Woywoden, „ daß ihre Abgeordneten auf dem Land-Tage zu „ Culm nichts gewiſſes verſprochen, ſondern das Zumuhten an die Obe„ ren genommen hätten. Die Provintz aber mit einer neuen Geld„ Steur zu belegen, ſtünde nicht in dreyer Rähte Macht, ſondern be„ ruhete auf einen allgemeinen Schluß ſämmtlicher Stände, biß dahin „ die Sache müſte verſchoben werden. Die Peſt wäre bey jetzigen „ Vorfallenheiten nicht vermögend genug, den gewöhnlichen Land„ Tag zu verhindern, indem man zur anderen Zeit ſich nicht geſcheuet, „ in gleichen Sterbens-Läufften ſich zu verſammlen „. Dieſe Vorſtellung fand bey Jenen in ſo weit Eingang, daß ſie ſich den Michaels Land-Tag gefallen lieſſen und biß dahin die Geld-Händel ausſetzten.

Dem Kön. währet die Erlegung d’ Gelder zu lange, weswegen Er an die Rähte ſchreibet.

Land-Tag auf Michaelis zu Graudentz.

Was an den erſtē 50000 fl. noch fehlet wollen die gr. Städte vorſchieſſen.

Die Dantziger ſollen zu den zweyten 50000 Gulden 12 Tauſend hergeben.

Uber ſolche Verzögerung ward der König ungeduldig. Er ſchrieb den 5. September an die Rähte, ſie möchten entweder ſorgen, daß die verſprochenen Gelder aufs baldigſte an Ihn überbracht würden, oder ſich frey erklären, daß ſie nichts zahlen wolten. Der Culmiſche Biſchoff theilte dieſen Brieff auf dem Michaels-Land-Tage zu Graudentz (*) den anweſenden Rähten (**) mit, und erſuchte ſie auf die Befriedigung Königlicher Majeſtät bedacht zu ſeyn. Die Woywoden von Culm und Pommerellen wiederhohlten was ſie zu Freydeck wegen der groſſen Städte geſchloſſen, und dieſe ihre Abgeordneten erboten ſich, weil laut übergebener Rechnung von den erſten funfſzig Tauſend nur 44120. fl. eingekommen, den Reſt, nach gemachter Eintheilung vorzuſchieſſen, und zu der anderen Summe ein gleiches, wie bey der erſteren geſchehen, herzugeben. Der Biſchoff und die Woywoden wolten, daß die Dantziger zu der zweyten Summe entweder 12000. Gulden erlegen, oder nach der Art, die im vorigen Jahr beſtanden, und daneben ins beſondere von ihren Ländereyen, contribuiren möchten, dagegen dieſer Stadt Geſchickten bey 5000. blieben. Der hierüber entſtandene Wort-Wechſel währte ſo lang, biß die Unter-Stände eintraten, und durch ihren Redner, Isbitzki, zu wiſſen verlangten, wohin ſie eigentlich ihre Rahtſchläge richten ſolten: worauf ihnen der Biſchoff zu vernehmen gab, daß der Endzweg der gegenwärtigen Zuſammenkunfft wäre, wie die noch nicht völlige erſtere 50. Tauſend Gulden ergänzet, und die anderen mit dem förderlichſten aufgebracht werden möchten; mit der Ermahnung, dermaſſen zur Sache zu greiffen, damit der zum Empfang der Gelder allbereit angelangte Königliche Kammer-Diener, nicht lang aufgehalten würde. Hiemit traten die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten ab, kamen aber bald wieder, und erklährten ſich, ihr Antheil zu den zweyten funfſzig Tauſend Gulden,

---

(*) Er wurde wegen der anſteckenden Kranckheit, vor der Stadt im freyen Felde gehalten.

(**) Nemlich denen Woywoden von Culm und Pommerellen, und denen Geſchickten der groſſen Städte, welche waren: D. Mart. Mochinger Burgerm. Joh. Gretſch Rahtmann von Thorn, L. Joh. Jungſchultz Burgerm. George Wildfang Rahtm. von Elbing. Reinh. Molner Burgerm. Bart. Brand Rahtm. von Dantzig.

den, nach der im vorigen Jahr beliebten Vorſchrifft, den 28. October zu entrichten, welcher Termin denen Rähten zu lang zu ſeyn ſchiene, daher ſich ſämmtliche Stände mit einander verglichen, daß die Gelder den zehnden deſſelben Monahts, dem Culmiſchen Biſchoffe nach Löbau eingelieffert werden ſolten. Hiebey meldeten die Unter-Stände, daß viele zu der erſteren Anlage nichts beygetragen hätten, und baten, dieſelbe zur Erlegung des Hinterſtelligen durch dienliche Mittel zu zwingen. Die Land-Boten lieſſen ſich bedüncken, daß die groſſen Städte, vornehmlich die Dantziger, ſich nicht gnugſam angrieffen, und daß die letzteren zur Gleichheit müſten angehalten werden. Dagegen dieſer ihre Abgeordneten die vielen Ausgaben der Stadt namhafft machten, indem ſie nicht nur durch den neulichen Krieg mercklich entkräfftet worden, ſondern ſich auch bey erlangtem Frieden, auf eine gewiſſe Zeit, jährlich zu 40000. Gulden dem Könige anheiſchig gemacht, und bey der Cron Polen in die drey Tonnen Goldes an Schulden ausſtehen hätte, davon ſie alle Jahr ihren Gläubigern die Zinſe zahlen müſte. Uber dem würde anjetzo das Haubt am Weichſel-Strom und der See-Hafen, zum gemeinen Nutz des Königreichs und der Preußiſchen Provintz gebeſſert, welches groſſe Geld-Summen erforderte. Sie erwehnten anbey der dem Hertzoge Erich von Brauſchweig ehmahls geliehenen 12000. Thaler, und der Abnahme ihres Kauff-Handels, um die Stände deſtomehr zu bewegen, daß ſie ſich mit den angebotenen fünf Tauſend Gulden vergnügen möchten. Allein die Land-Boten wolten von zwölff Tauſend nichts fallen laſſen, und obgleich der Dantziger Abgeordneten ſich endlich zu ſieben Tauſend erboten, die kleinen Städte auch vor ſie ſprachen, und der Culmiſche Biſchoff, die Ritterſchafft zu einem Abſchlag zu beleiten ſuchte, ſo entſchuldigte ſie ſich doch, theils mit ihren gemeſſenen Befehlen, theils mit der Abweſenheit verſchiedener aus ihrem Mittel, ohne deren Vorwiſſen ſie nichts ablaſſen könte; daß alſo die Sache vor dieſe Zeit unausgemacht bliebe.

1579.

Termin wen̄ die zweyte Summe zu entrichten.

Vorwurff, daß die Dantziger vornehmlich ſich nicht gnugſam angrieffen. Was dieſe zu ihrer Rechtfertigung beygebracht.

Ausſtehende Schulden bey der Cron Polen.

Die Ritterſchafft ſetzet die Dantziger auf 12000 Gulden, die ſich zu 7000. erbieten.

Weil der bißherige Biſchoff von Ermeland, der Cardinal Hoſius unlängſt geſtorben war (*), erſuchten die Unter-Stände die Rähte, mit allem Fleiß dahin zu trachten, daß an deſſen Stelle der Coadjutor Cromerus, dem Lande nicht zum Biſchoffe aufgedrungen würde. Der Culmiſche Biſchoff lobte Ihn wegen ſeiner Geſchicklichkeit, und ſagte, „daß nachdem der Pabſt und der König Ihn beſtätiget, das Capitul Ihn angenom̄en, und die Einſaſſen Ihm die gebührende Pflicht geleiſtet hätten, Er nicht abſähe, mit was Recht man Ihn vom Biſchoffthum ausſchlüſſen könte, und wolte man ſich ihm gleich allhie im Lande wiederſetzen, ſo würde Er doch auf dem Reichs-Tage, ohne jemandes Hinderung, ſeine Stelle im Senat einnehmen: derohalben wäre rahtſam, ſich in der Güte zu beqvemen„. Die Land-Boten hielten an, man ſolte nur bey dem Könige ſich um deſſen Fortſchaffung äuſſerſt bemühen, an des Pabſts Macht hätte man ſich nicht zu kehren. Allein der Culmiſche Biſchoff wolte behaupten, daß in Beſetzung der Biſtümer

Erinnerung Cromerum nicht an des verſtorbenen Hoſii Stelle zum Ermel. Biſtum zu laſſen

Groſſe Schwierigkeit ſolches zu verhindern.

(*) Von deſſen Tode werde ich unten etwas mehreres melden.

1579. mer an Päbſtliche Heiligkeit mehr, als an Königl. Majeſtät gelegen wäre. Die übrigen Rähte ſchwiegen dazu ſtille, und die Unter-Stände kamen auf eine andere Sache.

Zu Reviſion des Culmiſ. Rechts wird eine abermahlige Zuſam̄enkunfft angeſetzt.

Sie thaten Erinnerung wegen der Einrichtung des Culmiſchen Rechts. Der Biſchoff berieff ſich auf ein Schreiben vom Hofe, daß der Groß-Cantzler gerne ſehen möchte, wenn das ſo lang erwartete Werck, endlich zu ſeiner Vollkommenheit gebracht würde. Daher die ſämtlichen Stände abermahls beliebten, doch ohne Benennung des Orts, zu ſolcher Verrichtung, 14. Tage nach drey Könige, eine beſondere Zuſaminenkunfft anzuſtellen.

Klagen über den Zoll-Einnehmer am W. B. Uberſeiſches Saltz wird von ihm angehalten.

Wegen des Zoll-Einnehmers am weiſſen Berge, führten ſie unter ſich allerley Klagen. Der Culmiſche Woywode ſagte, daß er nicht nur von den vorübergehenden Waaren den Zoll abforderte, ſondern auch das Uberſeiſche Saltz nicht die Weichſel hinauf verſtatten wolte, und ihm unlängſt etzliche Laſt genommen hätte. Die Dantziger Abgeordneten beſtätigen nicht nur ſolches, ſondern zeigten auch den Schaden an, ſo daraus der Handlung mit Fremden erwachſen würde, wo man das auswärtige Saltz ins Land zu verführen hindern wolte. Die Unter-Stände baten nicht abzulaſſen wieder dieſen Eingrieff an die Königl. Majeſtät zu ſchreiben, worinnen der Culmiſche Biſchoff und die Geſchickten der groſſen Städte ſie unterſtützten; wiewol die Stände ohne etwas abzufaſſen, von Graudentz aufbrachen.

Die Dantziger erſuchē die anderen Städte um einen Beytrug zu denē von ihnen begehrten 12000 Gulden Weſſen ſich die von Thorn und Elbing erkläret.

Der Städte Abgeordnete, waren die letzten, und die Dantziger erſuchten die von Thorn und Elbing um einen Beytrag, zu denen von ihnen begehrten 12000. Gulden, der Meynung, daß ſämmtliche Städte groß und klein, von derſelben Summe 5000. Gulden über ſich nehmen wolten. Die Thorner und Elbinger erklärten ſich zwar zu nichts gewiſſes, gaben aber zu erkennen, daß ihre Oberen die Dantziger nicht ohne Zuſchub laſſen würden, und riehten der kleinen Städte Gedancken gleichfals darüber einzuholen. Ehe ſie ſich zu ihnen verfügten, trat ein Bedienter des Culmiſchen Biſchoffs, die von Thorn und Elbing an, und begehrte von wegen ſeines Herrn, daß ihre Antheile zu den anderen funffzig Tauſend Gulden, noch in der gegenwärtigen Woche möchten erleget werden, damit der zum Empfang anweſende Königliche Kammer-Diener nicht länger aufgehalten würde. Die von Elbing gaben Hoffnung, die Gelder acht Tage nach ihrer Heimkunfft beyſammen zu haben, die von Thorn aber verſprachen, dem Biſchöfflichen Anſuchen ein Gnügen zu thun.

Ein Königl. Kammer-Diener ſoll die Gelder empfangen.

Erbieten der kleinē Städte gegen die Dantziger.

Von den kleinen Städten waren ſchon die meiſten abgereiſet, und nur noch die Geſchickten von Graudentz, Straßburg, Mewe und Neuenburg bey einander, wie die von Dantzig zu ihnen kamen. Nach dem ſie dieſes Anſuchen vernommen und darüber ſich beredet hatten, hielten ſie vor billich der Stadt Dantzig hülffliche Hand zu bieten und gaben Hoffnung bey ihren Oberen einen Beytrag auszuwürcken, die Dantziger

möchten

1579.

möchten es nur denen Marienburgern wiſſen laſſen, die übrigen kleinen Städte wolten ſie ſelbſt deſſen verſtändigen. Welches die Dantziger Abgeordneten mit Danck annahmen, und darauf denen von Thorn und Elbing davon Nachricht gaben, die ihres Theils die Sache aufs möglichſte zu befördern ſich erboten.

Der Culmiſche Biſchoff nim̃t ſich ihrer gleichfals an.

Nach geendigtem Land-Tage, ſchrieb der Culmiſche Biſchoff an die groſſe und kleine Städte, daß ſie den Dantzigern in Aufbringung der von ihnen begehrten 12000. Gulden zu Hülffe kommen möchten. Ein gleiches that die Stadt ſelbſt in ihren Brieffen an die Thorner, Elbinger und Marienburger. Die Thorner entſchuldigten ſich, daß ſie wegen der anhaltenden Peſt, hierüber mit den ſämmtlichen Ordnungen keine Beredung halten könten, und verſchoben die Sache auf eine beqvemere Zeit. Die Elbinger ſchickten vor ihr Theil, zum Behuff der Stadt Dantzig, an den Culmiſchen Biſchoff nach Löbau 534. Fl. 6. Gr. 6. Pf. und die Marienburger wolten hierüber mit den andern kleinen Städten auf nächſtem Land-Tage einen Schluß faſſen.

Zuſchub der Elbinger.

Einnahme der zweyten 50. Tauſend Gulden zu Löbau, und Auszahlung an den Königl. Kam̃er-Diener.

Indeſſen war gedachter Biſchoff bemüht daß die zweyten 50. Tauſend Gulden aufs baldigſte eingebracht, und der Königliche Kammer-Diener ſo auf den Empfang wartete, ohne langes Verweilen abgefertiget werden möchte. Er ſchickte zu dem Ende ſo wol an die Landſaſſen als an die Städte ſeinen Cantzler, deſſen Bitten und Ermahnen ſo viel halff, daß den 22. October 40683. Gulden 26. Groſchen 9. Pfennige beyſam̃en waren, die man noch denſelben Tag an den König, durch gemeldeten Bedienten überbringen ließ.

Tod des Cardinals Hoſii bißherigen Ermel. Biſchoffs.

Der bißherige Biſchoff von Ermeland, Stan. Hoſius, der Römiſchen Kirche Cardinal, unter dem Titel S. Mariæ trans Tyberim, und Groß-Pœnitentiarius, ſtarb den 5. Auguſt zu Capranica unweit Rom, im 76. Jahr ſeines Alters. Von ſeiner letzten Abreyſe aus Preuſſen, und wie Er Cromerum zum Verweſer und Coadjutor im Biſtum eingeſetzet, iſt ſonſten gemeldet worden (*). Er hielte ſich von derſelben Zeit an, beſtändig in Rom auf, allwo ihn der Pabſt Gregorius XIII. zum Groß-Pœnitentiarius machte. Dieſer Würde ſoll Er mit der beſten Sorgfalt vorgeſtanden ſeyn, ſo daß es geſchienen, Er habe darüber das Amt eines Preußiſchen Landes-Präſidenten vergeſſen. Richtete Er zuweilen ſeine Gedancken auf Polen und Preuſſen, ſo betraff es bloß den Zuſtand der Religion, unerachtet Er in ſeinem ehmahligen Eyde, ſich der Provintz Preuſſen zu etwas mehrerem als zu Glaubens-Artickeln verpflichtet hatte. Dieſes Bezeugen hat ihm bey der Geiſtlichkeit ſeiner Kirche, einen ungemeinen Ruhm, und faſt den Bey-Namen eines Heiligen zuwege gebracht (**), hergegen können die, ſo die Sachen nach ihrer wahrhafften Beſchaffenheit beurtheilen, es Ihm nicht zu gut halten, daß er ſich zu einer ſolchen Zeit auſſerhalb Landes verweilet hat, da der inner-

Urtheil von ſeinem Aufenthalt zu Rom.

(*) Im vorhergehenden Bande p. 399. 407.

(**) Solches zeiget ſich faſt auf allen Blättern ſeiner Lebens-Beſchreibung, die Stan. Reſcius verfertiget hat.

1579.

Cromerus wird an ſeine Stelle Biſchoff.

liche Zuſtand der Provintz ſeines Rahts, Hülffe und Vorſprach höchſt benöhtiget geweſen; daß Er Cromerum einen gebohrnen Polen an ſeine Stelle dem Ermeländiſchen Biſtum aufgedrungen, und dadurch Selbſt die gemeinen Privilegien gebrochen, die er heiligſt zu halten, zu zweyen mahlen (*) geſchworen. Nach ſeinem Tode wurde Cromerus vom Pabſt und dem Könige, zum Ermeländiſchen Biſtum erhoben, und den 6. December in währendem Reichs-Tage, zu Warſchau, vom Cujawiſchen Biſchoffe, in Beyſtand des Culmiſchen, und in Gegenwart des Königes und vieler Geiſt- und weltlichen Herren, geweyhet.

Fortgang des Königl. Feld-zuges wieder Moßkau. Polotzko wird eingenommen. Freuden-Bezeugungē darüber in Preuſſen.

Um das folgende zu verknüpffen, iſt nöhtig, den Fortgang des Königlichen Feldzuges wieder Moßkau zu erzehlen. Den 11. Auguſt belagerte der König würcklich Polotzko, nachdem Seine Majeſtät wenige Tage vorher, den Ort durch den Woywoden von Wilna, Niclas Radziwil hatte berennen laſſen. Die darinnen liegende Beſatzung that biß den dreyßigſten Wiederſtand, da ſie ſich unter gewiſſen Bediengungen ergab: wofür auf Königliche Verordnung in Preuſſen die gewöhnlichen Freudens-Bezeugungen geſchehen, und in den daſigen Kirchen das Te Deum laudamus geſungen wurde.

Mehrere Vortheile.

Nach der Eroberung von Polotzko, wandte ſich eine Parthey nach Turowla, ſo zur Rechten am Düna Strom lieget, welches die Feinde, auf derſelben Annäherung verlieſſen, und der Woywode von Podolien belagerte Sokal, eine andere Feſtung oberhalb Polotzko, die mit Sturm übergieng. Der verſpührte merckliche Abgang an Menſchen und Pferden, der ſich ereignende Geld-Mangel, und die verſtrichene Jahrs-Zeit, lieſſen nicht zu, dem bißherigen Krieges-Glück weiter zu folgen; daher der König die geſchwächte Armee gegen das Ende des Septembers an der Gräntze, in die Qvartiere verlegte, zu derſelben Ergäntzung einen Reichs-Tag auf den 22. November zu Warſchau anſetzte, und ſich nach Wilna erhub.

Angeſetzter Reichs-Tag.

Auf den die Preußē eingeladen werden. Conventus Ante-Comitialis zu Graudentz.

Es war ſchon zur Gewohnheit geworden, daß man die Preuſſen ordentlich auf die Reichs-Verſammlungen berieff, daher auch anjetzo die Königliche Ausſchreiben, an die hieſige Stände gelangten, in welchen Seine Majeſtät zugleich einen Land-Tag zu Graudentz, auf den 6. November beliebte, worauf dir Einladungen des Culmiſchen Biſchoffes, als der Zeit Landes-Präſidenten, folgten. Die Stände (**) fanden ſich zur beſtimmten Zeit in Graudentz ein, und die Rähte vom Lande verſammleten ſich in der Kirche, wohin ſie die Geſchickten von Thorn und

---

(*) Das erſte mahl als Culmiſcher, hernach als Ermeländiſcher Biſchoff.

(**) Von den Rähten: der Culmiſche Biſchoff, der Culmiſche Woywode, der Dantziger Caſtellan, der Culmiſche Unterkämmerer und die Geſchickten aus zwoen groſſen Städten: Joh. Gretſch, George am Ende Rahtmr. zu Thorn, Reinhold Molner Bürgerm. und Mich. Kerl, Rahtm. zu Dantzig. Der Pommerelliſche Woywode und die Elbinger entſchuldigten ihr Auſſenbleiben durch Schreiben; jener wegen zugeſtoſſener Unpäßlichkeit, dieſe wegen des an ihrem Ort anhaltenden Sterbens.

und Dantzig gleichfals fordern lieſſen. Bey ihrem Eintrit, ſagte der Culmiſche Woywode, ſie möchten nicht im übelen vermercken, wenn man ihnen, nach abgelegtem Gruß, nicht, wie ſonſt gewöhnlich, die Hand reichte, weil das Sterben in den Städten noch nicht aufgehöret hätte, auch ſich nicht verdrieſſen laſſen, gegen die vom Lande über, etwas entfernet ihre Stellen einzunehmen; welchem die beyden Städte nachkamen.

Die Rähte vom Lande wollen den Geſchickten d' gr. Städte nicht die Hand reichẽ weil ſie wegẽ der Peſt verdächtig ſind; uñ dieſe müſſen ſich gegẽ ihnen über ſetzen.

Auf dieſen Land-Tag hatte der König als Geſandten Joh. Tarnowski, Probſt zu Leßlau, geſchickt, der von dem Culmiſchen Unterkämmerer (*), und etzlichen Land-Boten zur Audientz gehohlet wurde. Den Anfang ſeiner Werbung, die er in Lateiniſcher Sprache that, machte er von dem Verlauff des Feldzuges Königl. Majeſtät, dem er die Urſachen, warum derſelbe bey ſolchem Glück nicht weiter fortgeſetzet worden, beyfügte. „Nunmehro, fuhr Er fort, hätten Ihr. Majeſtät Dero Gedancken auf den inſtehenden Reichs-Tag gerichtet, und lieſſen die Preußiſchen Stände ermahnen, bedacht zu ſeyn, auf was Art, der angefangene Krieg weiter geführet, und zum erwünſchten Ausgange gebracht werden könte. Hieran wäre den Preußiſchen Landen viel gelegen, weil ſonſt der Feind einen gröſſeren Muht, als jemahls, faſſen, und bey der erſten Gelegenheit ſeine Waffen gegen dieſe Provintz wenden würde, welches aber nicht geſchehen dörffte, wenn er anjetzo ſpühren ſolte, daß Preuſſen Kräffte und Hertzhafftigkeit genug hätte, nicht nur etwas vor die gemeine Wolfahrt zu unternehmen, ſondern auch, ſo lang es nöhtig, ausführen zu helffen„. Der Königliche Geſandte erwehnte der groſſen Koſten ſo der Feldzug des künfftigen Jahres erforderte, „ſolche mit auszufinden, möchten die Preußiſchen Stände auf den nächſten Reichs-Tag Perſonen die dazu tüchtig wären, mit uneingeſchrenckter Vollmacht ſchicken. Wo es aber nicht geſchehen ſolte, und man daher vielleicht mit dem Feinde einen Frieden würde treffen müſſen, welches nicht anders als zum Schimpff und Schaden ſo wol des gantzen Reichs, als inſonderheit der Preußiſchen Lande, wegen der nahen Nachbahrſchafft, gereichen könte, würden Ihr. Königl. Majeſtät hierüber zwar einen groſſen Schmertzen empfinden, doch aber auſſer Schuld ſeyn. Wiewol Ihr. Majeſtät nicht zweiffelten, es würden die Stände, nach ihrem Eyffer vor das gemeine Weſen und aus Sorgfalt vor ſich und ihre Nachkommen, dasjenige thun, was der gegen-

Werbung des Königl. Geſandten in Lateiniſ. Sprache.

Die Preuſſ. ſollen auf die Fortſetzung des Krieges bedacht ſeyn

Und zu dem Ende den Reichs-Tag beſuchen.

Auch künff-

(*) Hiebey iſt zu mercken, daß weil die Aufholung des Königlichen Geſandten, ſonſt nebſt einem Raht vom Lande, gewöhnlicher maſſen, auch von einem der Elbingiſchen Abgeordneten geſchahe, von dieſer letztern Stadt aber anjetzo niemand zugegen war, die anweſenden Geſchickten der anderen beyden Städte, ſich ausdrücklich bedungen, daß dieſes Exempel, weder den groſſen Städten überhaubt, noch auch denen von Elbing inſonderheit zu keinem Nachtheil gereichen möchte, welches die Rähte vom Lande nicht nur zuſagten, ſondern zugleich bezeigten, daß man von den zugegen ſeyenden Geſchickten der groſſen Städte, deswegen niemanden zur Aufhohlung ernennet hätte, weil ſie dem Königlichen Botſchaffter, wegen der Peſt verdächtig wären.

Weil der Königl. Geſandte von keinen der gr. Städte zur Audientz geholet worden/ haben dieſe ausdrücklich bedungen daß ſolches zu keiner nachtheiligen Folge gereichẽ möchte.

1579.

tig in Zuſammenbringūg der bewilligten Gelder mehrerern Fleiß als neulich geſchehen erweiſen.

Was ſonſt auf dem Reichs-Tage vorkommen ſoll.

Vertröſtung denen bisherigen Klagē der Preuſſen daſelbſt ein Ende zu machen.

Königl. Ermahnung kein beſonderes Tribun. in Pr. anzurichten.

Was bey der Reviſion des Culmiſchen Rechts zu beobachten.

,, wärtige Zuſtand, und die gemeine Noht erforderte: vornehmlich ,, möchten ſie in Eintreibung der Gelder, die etwan bewilliget werden ,, dörfften, mehreren Fleiß, als wol dieſes Jahr geſchehen, anwenden, ,, da noch nicht die gantze Summe von der erſten Helffte, an Ihr. Ma- ,, jeſtät überbracht worden ,,. Nebſt der Materie von Fortſetzung des Krieges, ſolte auch auf dem Reichs-Tage, von Aufhelffung des Cron-Schatzes, von der Sicherheit der Reichs-Grāntzen, und von einem Standesmäßigen Unterhalt der Königin, nicht nur gehandelt, ſondern auch etwas gewiſſes geſchloſſen werden. Hieneben wolten Ihr. Majeſtät Fleiß anwenden, daß denen bißherigen Klagen der Preuſſen ein Ende gemacht würde: ,, wannenhero die Stände zeitig und in ſtarcker ,, Anzahl ſich einfinden, worinnen, ihrer Meynung nach, die gemeinen ,, Rechte geſchwächt worden, deutlich alsdenn anzeigen, und zur Abſtel- ,, lung dieſer Mängel, Gemühter, die zum Frieden und zur Billigkeit ,, geneigt wären, mit ſich bringen möchten. Ihr. Königl. Majeſtät ge- ,, dächten Sich alſo zu verhalten, daß ein jeder erkennen würde, Sie ,, hätten Sich den Zuſtand der Preuſſen höchſt angelegen ſeyn laſſen ,,. Der Geſandte ermahnte, im Namen des Königes, ſelbſt nichts zu unternehmen, ſo wieder die Landes-Rechte, die langhergebrachte Gewohnheit und die neuliche Reichs-Tags-Conſtitution lieffe, folglich die Gedancken wegen Anrichtung eines beſonderen Tribunals gäntzlich fahren zu laſſen, hergegen das Culmiſche Recht alſo einzurichten, daß darinnen nichts, ſo mit der Billigkeit oder den Königlichen Vorrechten ſtritte, vorkäme, welches Seine Majeſtät zu ſeiner Zeit beſtätigen wolte. Das übrige, ſo man etwan wegen der Krieges-Angelegenheiten, auf dem inſtehenden Reichs-Tage, nicht dörffte können abmachen, ſolte auf dem folgenden vorgenommen werden ꝛc.

Die Litthauer wollē ſich der Preuſſen auf dem nächſten Reichs-Tage annehmē.

Wie man den Königlichen Bottſchaffter, nach abgelegter Werbung, wieder in ſein Qvartier begleitet hatte, meldete der Culmiſche Unterkämmerer, daß, wie er unlängſt zur Wilna geweſen, und des Orts Woywoden, nebſt verſchiedenen vom Litthauiſchen Adel angeſprochen, ſich der Preuſſen auf dem bevorſtehenden Reichs-Tage anzunehmen, ſie ſich darzu erboten, und inſonderheit der Woywode geſaget hätte: ,, was den Preuſſen anjetzo begegnete, könte künfftig denen Litthauern ,, gleichfals wiederfahren, demnach müſte man anjetzo, eine gemein- ,, ſchafftliche Sache daraus machen ,,. Für welche Vorſorge, die Rähte dem Culmiſchen Unterkämmerer danckten.

Wie der Geſandte abzufertigen.

Sie nahmen hernach das Anbringen des Geſandten vor die Hand, und hielten unnöhtig daſſelbe von Stück zu Stück zu beantworten, weil über deſſen Inhalt, auf dem Reichs-Tage ſolte gerahtſchlaget werden. Sie beliebten die Abfertigung alſo einzurichten, daß ſie anführeten, wie ſie vor die Ihr. Königl. Majeſtät wieder Moßkau verliehene Vortheile, GOtt dem allmächtigen beydes offentlich und insgeheim gedanckt hätten, und Denſelben jetzt anrieffen, daß er Ihro Majeſtät dem Königreich zu Nutz, nicht nur erhalten, ſondern auch gnugſame Kräffte verleihen wolle, damit der Krieg glücklich geendiget, und ein

1579. dauerhaffter Friede hergeſtellet werden möchte: wozu die Preußiſchen Stände das ihre nach allem Vermögen beyzutragen bereit wären: wie dann die, ſo von den Rähten und der Ritterſchafft ſich auf dem Reichs-Tage einfinden würden, ihre Rahtſchläge auf die gemeine Wolfahrt, und vornehmlich auf die Erhaltung der Preußiſchen Privilegien, Freyheiten und wol hergebrachten Gewohnheiten zu richten gedächten.

Die Unter-Stände lieſſen ſich ſolches gleichfals gefallen, und da der Geſandte um eine baldige Abfertigung angehalten hatte, ſo wurde Er noch an demſelben Tage (*) zur Abſchieds-Audientz gehohlet, und ihm dieſelbe vorgeleſen; und weil wegen der Elbinger Abweſenheit, das Landes-Siegel, welches dieſe in Verwahrung haben, nicht bey handen war, gab ihm der Biſchoff von Culm zu erkennen, daß die Abfertigung, mit ſeinem und des Culmiſchen Woywoden Petſchafft geſiegelt werden ſolte: womit Er in ſo weit zufrieden war, daß Er um eine Verſicherung bat, daß ſolches nicht zur Verkleinerung, ſondern aus einer unumgänglichen Nohtwendigkeit geſchehen wäre. So der Biſchoff nicht allein verſprach, ſondern auch würcklich der Abfertigung am Ende beyfügen ließ.

Die Abfertigung kann wegen d' Elbinger Abweſenheit nicht mit dē Landes-Siegel geſiegelt werden.

Was der Geſandte dabey ausgedungen.

Hernach verlangte der Geſandte, in dieſelbe einzurücken, daß die Preußiſchen Stände auf dem Reichs-Tage, nicht bloß auf die Erhaltung ihrer Privilegien, ſondern auch auf die Fortſetzung des Krieges wolten bedacht ſeyn; ſo gleichfals geſchah, doch mit angehängter Clauſul: ſich hierinnen nicht weiter einzulaſſen, als es die Freyheit der Provintz verſtattete. Und hiemit kehrte der Geſandte unter Begleitung derer, die ihn aufgehohlet hatten, in ſein Qvartier.

Auch ſonſt in die Abfertigung einzurucken begehret.

Wegen der Beſuchung des Reichs-Tages, entſtand die in dergleichen Fällen, ſchon offt vorgekommene Frage: ob man demſelben insgeſammt, oder durch gewiſſe Abgeordnete beywohnen wolte? Die Rähte, auſſer dem Culmiſchen Woywoden, erklährten ſich anfänglich vor das letztere, biß ſie, die von Thorn und Dantzig ausgenommen, dem Woywoden zufielen, wodurch dann auch der beyden Städte Geſchickten, ſich endlich, ihnen beyzuſtimmen, genöhtiget ſahen.

Von Beſuchung des Reichs-Tages.

Die Abfaſſung einer Inſtruction verurſachte neuen Wort-Wechſel. Der Woywode von Culm hielte dieſelbe für ſchädlich und alſo für unnöhtig, weil zu beſorgen, daß wo man gar genau über eine gewiſſe Inſtruction hielte, man alles verliehren möchte. Derowegen rahtſam wäre, ſich in die Zeit zu ſchicken, und etwas fallen zu laſſen, um dadurch das übrige wieder die bißherige Anſprüche in Sicherheit zu ſetzen. Der Culmiſche Unterkämmerer hatte andere Gedancken. Er meynte: „daß, wo man ſich einiger Vorrechte gutwillig begäbe, man dieſelben, ohne ſie wieder fordern zu dörffen, als ewig verlohren anſehen „müſte. Hergegen, würde etwas mit Gewalt abgedrungen, ſo bliebe

Die Rähte haltē eine beſondere Inſtruction für unnöhtig.

Erinnerung etwas von den Privil. gutwillig fallen zu laſſen, um das übrige zu behalten.

(*) Nemlich an dem er ſeine Werbung abgeleget hatte, welches der 7. November war.

1579.

Dem widersprochen wird. Die Rähte habē nicht Macht etwas von den Vorrechten zu vergeben.

Ein gewisser Italiäner ist Ermel. Canonicus geworden.

Uber was für eine Instruction sich die Unter-Stände verglichen.

„doch ein gültiger Anſpruch übrig„. Die von Dantzig ſetzten hinzu: „daß die Privilegien denen Rähten nicht eigenthümlich zugehörten, um mit denſelben nach Belieben verfahren zu können, ſondern daß ſie ihnen nur anvertrauet worden, denen Nachkömmlingen, ſo vollkommen zu überantworten, als man ſie von den Vorfahren empfangen„. Der Culmiſche Biſchoff erinnerte, daß man keiner weiteren Inſtruction nöhtig hätte, wenn die auf dem Reichs-Tage anweſende Preuſſen, feſt zuſammen hielten, und über die Vorfallenheiten ſich mit einander fleißig unterredeten. Man müſte auch verſuchen, ob man nicht mit dem Könige insbeſondere rahtſchlagen könte: wobey der Culmiſche Unterkämmerer bat, das Einzöglings-Privilegium nicht zu vergeſſen, nachdem neulich ein gewiſſer Italiäner, der weder Teutſch noch Lateiniſch wüſte, Canonicus im Ermeländiſchen Stifft geworden wäre. Und wie bald darauf die Unter-Stände eintraten, gab Er, in derſelben Namen, den Rähten zu erkennen, daß ſie ſich, wegen der ihren Abgeordneten auf den Reichs-Tag mitzugebenden Inſtruction, alſo verglichen: „daß ſie in keinem Stück von den Rähten ſich trennen, nichts ohne derſelben Vorwiſſen unternehmen, ſondern mit ihnen über alles ein genaues Verſtändnis haben, und die Sachen dahin zu richten helffen ſolten, damit des Landes Beſte gefordert, und die nachtheiligen Einriſſe in die Privilegien, namentlich wegen des Cromeri und des neuen Waſſer-Zolls, ergäntzet werden möchten„.

Von dem Rückſtand, ſo an d' gantzen Sum̃e der hundert Tauſend Gulden annoch fehlet.

Zu deſſen Erlegung d' Culmiſche Biſchoff eine Eintheilung macht.

Demnach ſolte die Erhaltung der Vorrechte, und Wandelung der bißher gehäufften Neuerungen, der eintzige Zweg der Preußiſchen Rahtſchläge und Vorſtellungen auf dem Reichs-Tage ſeyn, und der helle Buchſtabe der gemeinen Landes-Privilegien anſtat der Inſtruction dienen. Da ſich alſo die Stände hierinnen verglichen hatten, waren ſie ferner bedacht, dasjenige, ſo an den in zweyen Terminen bewilligten hundert Tauſend Gulden, annoch fehlte, aufzubringen. Den Rückſtand der erſten Helffe hatte man ehmahls den groſſen Städten durch einen Vorſchuß zu erſetzen zugemuhtet, die auch dazu nicht ſo gar ungeneigt geſchienen, nachdem der Pommerelliſche Woywode, gleichſam ein Exempel zu geben, ſich zu ein Tauſend Gulden erboten. Es ward aber ſolchem nicht nachgekommen, ſondern biß auf die Einſam̃lung der zweyten Helffte ausgeſtellt, von der man hoffte, daß ſie über ihr Gebühr ſo viel austragen würde, als man zur Ergäntzung der erſteren annoch brauchte. Daher belegte man die Dantziger mit einem Anſchlage von 12000. Gulden, die dennoch nur 7000. erlegten, und die groſſen und kleinen Städte zu dem übrigen nicht ungeneigt fanden. Die Elbinger zahlten auch würcklich etwas, die Thorner und die kleinen Städten aber ſtellten es aus, und auf dem gegenwärtigen Land-Tage wurde davon nichts gedacht, ſondern man machte einen allgemeinen Uberſchlag, und da fand es ſich daß an den beyden Summen annoch 10467. Gulden fehleten. Der Culmiſche Biſchoff machte ſo gleich die Eintheilung und belegte die Städte mit 9000. und mit dem übrigen den Adel, welches aus der nächſten Contribution ſolte gut gethan werden. Dagegen die Geſchickten der kleinen Städte ſagten, daß ſie nicht wüſten, auf was Art eine ſolche

Summe zuſammen zu bringen wäre: und wie ihnen der Biſchoff dazu eine halb-jährige Maltz-Acciſe vorſchlug, traten ſie mit den Abgeordneten der Groſſen, in eine Unterredung, und vergliechen ſich mit einander zu 4000. Gulden, das übrige möchte von der Ritterſchafft, und denen ſo das ihre rückſtändig geblieben, erlegt werden. Der Biſchoff warnete, keine Schwierigkeit zu machen, weil ſonſt der Adel, nicht nur über die Städte beym Könige klagen, ſondern gar ſich dem Polniſchen Pobor zu unterwerffen Gelegenheit nehmen dörffte. Ob nun zwar die Städte ihr Unvermögen vorſchützten, ſo fand doch ſolches keinen Eingang, ſondern die Rähte vom Lande, machten ohne hierinnen einen förmlichen Schluß zu treffen, der Zuſammenkunfft ein Ende: nachdem ſie vorher verabredet hatten, daß die ſo den Reichs-Tag beſuchen würden, ſich den 29. November in Warſchau einfinden ſolten.

1579.

Welcher die Städte wiederſprechen und ſich zu einer geringeren Summe anheiſchig machen.

Man drohet ſie mit dem Poln. Pobor.

Beym Beſchluß des Land-Tages ließ der Königliche Geſandte, die Geſchickten der beyden groſſen Städte in ſein Qvartier fordern, und eröffnete ihnen, daß, weil die Gelder die dem Könige auf dem Reichs-Tage würden zugeſtanden werden, nicht ſo ſchleunig, als es nöhtig wäre, könten eingeſamlet werden, Seine Majeſtät von ihnen verlangte, daß ſie theils ſelbſt darauf vorſchieſſen, theils bey Auswärtigen auf ihren Credit anſehnliche Summen aufnehmen möchten, und damit die Städte dabey auſſer allem Schaden ſeyn könten, ſo ſolten ſämmtliche Polniſche und Litthauiſche Stände, krafft eines beſondern Reichs-Tags-Schluſſes, wegen Erlegung des Haubt-Stuls und der Zinſer, gnugſame Verſicherung geben, und die Zahlung, ſo bald die Contribution eingekommen, würcklich erfolgen. Wo ſie auch wegen der Gelder eine gröſſere Sicherheit begehreten, ſo möchten ſie ſolches nur anzeigen, und ihren Abgeordneten auf den Reichs-Tag, gnugſame Vollmacht, die Sache zur Richtigkeit zu bringen, mitgeben. Welches der beyden Städte Abgeordneten an ihre Oberen nahmen.

Der Königl. Geſandte hält bey den gr. Städten um einen Geld Vorſchuß an, welches derſelben Geſchickten an ihre Oberen nehmen.

Hernach giengen ſie zu Raht, wie zu Vermeydung Königlicher Ungnade, der Rückſtand der hundert tauſend Gulden zu erlegen wäre, und weil ſie kein ander Mittel wuſten, ſolte eine jede Stadt, ſo hoch als möglich ſich angreiffen, und ihr Antheil mit ſich auf den Reichs-Tag bringen: welches Gutbefinden ſie an die Elbinger in einem Schreiben gelangen lieſſen. Wie ſie ſich annoch hierüber beſprachen, kamen etzliche Geſchickten der kleinen Städte zu ihnen, die ſich beklagten, daß die Land-Boten, ohne die vorangeregte Inſtruction zu Papier zu bringen, davon gezogen wären, und die Städte in der Ungewißheit gelaſſen, weſſen ſie ſich zu verhalten hätten. Denen die von Thorn und Dantzig riehten, gewiſſe Perſonen aus ihrem Mittel mit ſolchen Befehlen auf den Reichs-Tag zu ſchicken: daß ſie die Gräntzen der gemeinen Privilegien nicht überſchritten, ſondern bey demſelben unbeweglich ſtehen blieben. Hienebſt wurden ſie ermahnet, zur Erlegung der reſtirenden Gelder das ihre nach Vermögen beyzutragen: welches zu thun ſie angelobten. Und darauf brachen die Geſchickten der Städte, ein jeder nach ſeinem Ort, von Graudentz auf.

Berahtſchlagung d' gr. Städte wie d' Rückſtand aufzubringen, und darüber gefaßter Entſchluß.

Die Land-Boten reiſen ab, ehe ſie die vorgehabte Inſtruction zu Papier gebracht.

Bevor

1579.
Peſt in Preuſſen.

Bevor ich mit dem Anfange des Warſchauiſchen Reichs-Tages gegenwärtiges Jahr ſchlüſſe, iſt noch zu melden, ſo wie ſolches auch aus dem obigen abzunehmen, daß die Peſt ſtarck um ſich gegriffen, dabey vor anderen, Thorn und Elbing vieles erlitten, Dantzig aber mit dieſer Plage verſchonet geblieben.

Zuſam̃enk. wegen der Müntze.

Auch haben die groſſen Städte mit den Abgeordneten des Hertzogs in Preuſſen, wegen des Müntz-Weſens zuſammen kommen wollen, ſo aber nicht ſeinen Fortgang gehabt, ſondern biß ins folgende Jahr verſchoben worden.

Ankunfft der Preuß. Stände in Warſchau.

Erſte Unteredũg beym Culmiſchen Biſchofe.

Gegen den Anfang des Decembers fanden ſich aus Preuſſen zu Warſchau ein, der Culmiſche Biſchoff, Pet. Koſtka, die Woywoden von Culm und Pommerellen, Joh von Dzialin und Chriſtoph Koſtka, der Culmiſche Caſtellan Joh. Dulski, der Culmiſche Unterkämme- Stentzl. Koſtka (*) die Geſchickten der drey groſſen Städte (**), zween Land-Boten aus der Culmiſchen, einer aus der Marienburgiſchen, und drey aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, ein Rahtmann aus Graudentz und einer von der Mewe im Namen der kleinen Städte. Den 2. vorgedachten Monaths hielten ſie ihre erſte Zuſammkunfft in dem Qvartier des Culmiſchen Biſchoffes, woſelbſt ſie ſich einigten die Audientz, nicht im offentlichen Senat ſondern beym Könige ins geheim zu nehmen. Was das Sitzen im Senat betraff, meynten die Rähte vom Lande, auſſer dem Culmiſchen Unterkämmerer, man könte ſich demſelben nicht entziehen, hingegen ward es von den Land-Boten und der Städte Geſchickten ſehr wiederrahten. Der Biſchoff von Culm ermahnte die Städte zur Erlegung des Rückſtandes der hundert Tauſend Gulden, darauf die Abgeordneten von Dantzig ein tauſend Gulden ſofort zu erlegen ſich erklärten, und die anderen, nach gemachter Eintheilung, das ihrige gleichfals beyzutragen gelobten.

Der neue Ermel Biſchoff Cromerus findet ſich bey ihnẽ ein.

Wird aber nicht zu den gemeinen Rahtſchlagẽ gelaſſen, ſondern muß

Wie man über dieſe Materie ſtimmte, trat der neue Ermeländiſche Biſchoff, Martinus Cromerus, unvermuhtet herein, dem die anweſenden Stände, biß in die Mitte des Gemachs, entgegen giengen, und ihn bewillkommten. Wie er aber anzeigte, daß er als ein ernandter Biſchoff von Ermeland, denen Rahtſchlägen des Landes beywohnen wolte, gab ihm der Culmiſche Woywode zu vernehmen, ,,daß man ,,zwar mit ſeiner Perſon, in Anſehung ihrer Geſchicklichkeit, wol zu,,frieden wäre, allein weil die Landes-Privilegien, ihm, als einem Aus,,wärtigen ſolche Würde zu bekleiden nicht verſtatteten, ſo möchte Er ,,es nicht übel deuten, daß man ihn von der Stände Gemeinſchafft aus,,ſchlöſſe, vornehmlich zu jetziger Zeit, da man bedacht wäre, wie ,,man eine Ergäntzung der bißherigen Einriſſe erlangen könte,,. Der

neue

(*) Er war zugleich Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft.

(**) Joh. Grätſch, Georg am Ende, Rathmänner von Thorn, Joh Jungſchultz Bürgerm., und Joh. Georg Braun Rathm. von Elbing, Conſtant. Ferber, Bürgerm. und Conr. Lembke Rathm von Dantzig: auſſer denen ſich damahlen dieſer Stadt Syndicus, D. Henrich Lembke, am Polniſchen Hofe aufhielte.

neue Biſchoff erwiederte: daß Er nicht wüſte was für ein Nachtheil der Provintz, aus ſeinem Exempel zuwüchſe, da Er wegen der Folge zu einer gnugſamenen Verſicherung ſich erboten hätte; indeſſen wolte Er ſich den Preuſſen wieder ihren Willen nicht aufdringen. Und hiemit gieng der Biſchoff unverrichteter Sache aus dem Zimmer.

1579. unverrichteter Sache abtreten.

Bald hernach, ſchickte Er eine Ihm zum Biſchthum verliehene Königliche Beſtätigung den Preußiſchen Ständen zu, mit dem Begehren, den Entſchluß darauf wiſſen zu laſſen. Da nun die Anweſende ſich hierüber beſprachen, ſagte der Culmiſche Biſchoff, daß Cromerus zwar nicht nach dem Landes-Privilegio, doch aber nach den Rechten der Kirche, dieſer Würde fähig wäre, wannenhero man ihn davon nicht ausſchlüſſen könte. Die übrigen, ſo wol Rähte als Unter-Stände, hielten das Gegentheil, und wolten denen Kirchen-Rechten, zum Nachtheil der Landes-Geſetze, keine Gültigkeit einräumen.

Meynung des Culm. Biſchoffs daß Cromerus nach den Kirchen-Rechten fähig ſey das Biſtum zu bekleiden. Antwort darauf.

Den folgenden Tag hatten die Preuſſen in dem Königlichen Schlaf-Gemach geheime Audientz. Beym Eintrit wurden ſie ſämmtlich zum Hand-Kuß gelaſſen, worauf der Culmiſche Biſchoff in Lateiniſcher Sprache die Anrede that, darin Er Seiner Majeſtät wegen der wieder Moßkau erhaltenen Vortheile Glück wünſchte: anbey danckte, daß Seine Majeſtät in Dero Ausſchreiben auf den gegenwärtigen Reichs-Tag, ſich in Gnaden erklähret, die Gebrächen der Lande Preuſſen zu wandeln, mit demühtigſter Bitte, ſolche huldreiche Zuſage zu erfüllen, und die Provintz bey ihren Rechtſamen unverkürtzt zu erhalten. Der König, welcher ſelbſt die Rede Lateiniſch beantwortete, danckte für die Glückwünſchung, und verſicherte, daß, da Er ſich vermöge ſeines Eydes zur Erhaltung und Beſtätigung der Privilegien verbunden achtete, Er mit Zuziehung der Rähte und Stände des Reichs, demſelben nicht nur nachkommen, ſondern auch die Freyheiten allergnädigſt vermehren wolte. Womit die Geſchickten der Städte und des Adels abtraten, die Rähte vom Lande aber, bey Seiner Majeſtät blieben und mit Derſelben in den Senat ſich verfügten.

Geheime Audientz beym Könige.

Der die an Ihn gerichtete Rede Selbſt beantwortet.

Die Preuſſ. Landes-Rähte gehen in den Senat.

Hieſelbſt gieng in Preußiſchen Sachen nichts vor, auſſer daß der Cujawiſche Biſchoff, den Culmiſchen, mit einer Bewegung, fragte, warum man den Cromerum nicht aufnehmen wolte: welches dieſer mit der bekannten Urſach, daß er kein Einzögling und den Ständen wieder die alte Vorrechte aufgedrungen worden wäre, beantwortete. Der von Cujawien wandte ein, daß ja im Landes-Raht Teutſche ſäſſen, ob man die denn für beſſer als die Polen hielte? Allein der Biſchoff von Culm zeugte an, daß die Teutſchen gebohrne Preuſſen wären; und machte dadurch dem Geſpräch ein Ende.

Der Culm. Biſchof wird gefraget, warum man Cromerum nicht zur Gemeinſchafft laſſen wolle? welches Er beantwortet.

Den 4. December ſtellte letztgedachter Biſchoff den Preußiſchen Ständen zur Betrachtung anheim, mit was für einer Beyſorge die Königliche Verſicherung wegen Erhalt- und Vermehrung der Privilegien verknüpfft ſey, da Seine Majeſtät die Zuziehung der Reichs-

Beyſorge, da der König die Reichs-

1579.

Stände mit zu den Pr. Angelegenheiten ziehen wil.

Es wird gerahten daß die Preußiſ. Land-Boten ſich zu den Polniſchen verfügen möchten.

Ihnen wird vom Könige anbefohlen, ihre Stellen in der Land-Botē-Stube einzunehmen.

Die meiſten ſind d'Meynung ſich deſſen zu enthalten.

Welches dem Könige hinterbracht wird.

Stände hiebey für nöhtig erachtet. Er meldete ferner, daß es ihm gut zu ſeyn dauchte, daß die Preußiſchen Land-Boten ſich zu den Polniſchen verfügen möchten, maſſen zu befürchten ſtünde, daß man in ihrer Abweſenheit, etwas zum Nachtheil der Provintz ſchlieſſen dörffte, deſſen Beobachtung man nachgehends würde erzwingen wollen. Wenn aber die Preußiſchen Land-Boten zugegen wären, könten ſie ein ſolches durch ihren Wiederſpruch, und Vorlegung der Privilegien, verhindern. Sämmtliche Anweſende hielten die Zuziehung der Reichs-Stände, bey der Wandelung ihrer Gebrächen, für höchſt bedencklich und argwohnten nicht ohne Urſach, daß vielleicht anſtat der gehofften Linderung, die Beſchwerden, durch ein Königliches Decret, dörfften gehäufft werden. Daß die Preußiſche Land-Boten zu den Polniſchen gehen ſolten, darinnen kamen die Woywoden von Culm und Pomerellen mit dem Biſchoffe überein, und ehe noch die übrigen ſtimmeten, ließ der König durch einen Secretaire, den Geſchickten des Preußiſchen Adels anbefehlen, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube einzunehmen. Der Biſchoff wolte ihn, ſeiner und der beyden Woywoden obigen Meynung nach, abfertigen, allein auf der groſſen Städte Erinnerung, muſte der Königliche Secretaire ſo lang verziehen, biß man herumgeſtimmet hatte. Der Culmiſche Unterkämmerer, welcher in Abweſenheit des Caſtellans, auf die Woywoden folgte, erwieß aus den vorigen Zeiten, daß man mit dem Sitzen in der Land-Boten-Stube die Freyheiten des Landes nicht gefordert hätte, und ſtellte deswegen dem Gutbefinden der meiſten anheim, was man anjetzo thun ſolte. Die Geſchickten der groſſen Städte baten, ſich ſo wol des Senats, als der Land-Boten-Stube zu enthalten, und Ihr. Königl. Majeſtät des alten Privilegii, mit den Preußiſchen Ständen allein zu rahtſchlagen, unterthänigſt zu erinnern. Die Land-Boten waren gleicher Meynung und riehten, ſich vor allen Dingen um die Wandelung der Gebrächen beym Könige zu bemühen, welches die groſſen Städte in ihren Stimmen gleichfals gethan hatten. Worauf der Culmiſche Biſchoff dem Königl. Secretaire dieſen Beſcheid gegeben: Er möchte Ihrer Majeſtät von dem was er gehöhret, unterthänigſten Bericht abſtatten, und Selbige bitten, die Abgeordneten der Preußiſchen Ritterſchafft zum Sitzen in der Polniſchen Land-Boten-Stube nicht zu zwingen, weil ſolches mit den Rechten und der alten Gewohnheit ſtritte.

Um nochmahlige geheime Audientz anzuhalten.

Wie der Secretaire mit dieſer Antwort abgefertiget war, beliebten die Preußiſchen Stände, beym Könige Sich um eine nochmahlige geheime Audientz zu bewerben, und die ehmahls auf denen Reichs-Tagen zu Thorn und Warſchau eingehändigten Artickel, Sr. Majeſtät aufs neue, nebſt einer beygehenden unterthänigen Bittſchrifft, zu übergeben.

Die ehmahligen Landes Artickel werden mit einē Zuſatz wie-

In der folgenden Zuſammenkunfft, waren die Stände bedacht, wie ſie aufs baldigſte dieſe Audientz erlangen möchten, und der Culmiſche Biſchoff nahm über ſich, durch den Cujawiſchen, bey Seiner Majeſtät darum anhalten zu laſſen. Daneben ward denen anweſenden Secretarien der groſſen Städte anbefohlen, die vorerwehnte Artickel aufs neue abzuſchreiben, denen die Land-Boten beyzufügen baten, daß das Culmiſche Capitul und die Pommerelliſche Ritterſchafft, in ihren Gräntzen, jenes von dem Woywoden von Maſuren, und dem Hertzoge in Preuſſen, dieſe von dem Hertzoge in Pommern verkürtzet würden. Die von Dantzig erachteten vor nöhtig, ſich über die in Polen zu gering geſchlagene eintzele und drey Groſchen zu beklagen, und zu bitten, daß entweder nach dem alten Schrott und Korn gemüntzet, oder wegen einer Aenderung, mit den Preußiſchen Landen ein neuer Vergleich getroffen werden möchte: welches ſämmtliche Stände genehm hielten.

1579. der zu Papier gebracht Gräntz-Streitigkeiten.

Polniſche Groſchen zu gering geſchlagen.

Den 7. December wie die Preußiſchen Rähte vom Lande, dem Senat beywohnten, übergaben die Polniſchen Land-Boten eine Schrifft, darinnen ſie unter andern begehrten, daß die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft ſich zu ihnen verfügen, gemeinſchafftlich rahtſchlagen, und die Provintz die Reichs-Bürden mit tragen helffen ſolte. Worauf die Senatoren in ihren Stimmen ſagten, daß dieſe Dinge durch das Lubliniſche Decret auſſer allen Zweiffel geſetzt worden, auch die Preußiſchen Land-Boten, ſich zur andern Zeit denſelben beqvämet hätten. Der neue Ermeländiſche Biſchoff, Cromerus, erinnerte, wie die Ordnung ihn traff: daß, weil die Provintz Preuſſen, ein vornehmes Glied der Crone, und nicht durch das Schwerd bezwungen, ſondern gutwillich zum Reich getreten wäre, man derſelben Nohtdurfft und Freyheit in gebührender Acht haben wolte. Die Preußiſchen Rähte, zeigten aus denen ſchon offtmahls angebrachten Gründen, die Ungültigkeit des Lubliniſchen Decrets, und daß ſie Krafft ihrer Grund-Geſetze, zu den Polniſchen Rahtſchlägen nicht gehöreten. „Es wäre „einmahl Zeit, ſagte unter anderen der Culmiſche Woywode, daß man ihnen „die durch ſo viel erlittenes Unrecht ausgepreſte Thränen, von den „Wangen abwiſchete, und die bewegten Gemühter zufrieden ſtellete„. Er vergaß hiebey des Cromeri nicht, als deſſen Erhebung er offentlich wiederſprach. Der Cron-Marſchall machte hieraus gleichſam einen Schertz, und ließ ſich lächelnde vernehmen: die Alten wären nur ſo zänckiſch, man müſte deren Stellen nach ihrem Tode mit jungen Leuten beſetzen, bey denen man leichter den Zweg erreichen würde.

Die Polniſchen Land-Boten haltē an, daß die Preußē ſich den Reichs-Ständen gleichförmig erweiſen mögen.

Welches man mit dem Lubliniſ. Decret behaubtē will.

Erinnerung des Ermel. Biſchofs die Pr. Freyheiten in guter acht zu habē.

Ungültigkeit des Lubliniſchē Decrets.

Bewegliche Ausdrückug des Culmiſ. Woywodens.

Cromeri Erhebung zum Biſtum wird wiederſprochen.

Bedenckliche Rede des Cron-Marſchalls.

Nachdem alſo die Senatoren herum geſtimmet hatten, gab der König ſeine Verwunderung zu erkennen, daß die Preuſſen beſtändig vorſchützten, ſie hätten mit dem Polniſchen Reich nichts gemeines, da ſie doch mit demſelben in einer Vereinigung ſtünden. Jhro Majeſtät erklährten ſich, daß Sie gewiſſe Perſonen die der Preuſſen Klagen anhören ſolten aus dem Senat verordnen und nachgehends dasjenige thun würden, was Dero Amt erforderte; um dadurch die Nachrede zu verhüten, als wenn unter Dero Regierung jemanden mit Gewalt etwas wäre aufgedrungen worden.

Königliche Erklährung.

Beym Herausgehen aus dem Senat, präſentirte der Culmiſche Biſchoff dem Könige, von den rückſtändigen Contributions-Gel-

Dem Könige wird ein Theil d' rück-

1579.

ſtändigen Gelder präſentiret.

dern ſechs Tauſend Gulden (*), mit der Vertröſtung, das übrige aufs baldigſte zu entrichten, und bat zugleich im Namen der Preußiſchen Stände um eine Audientz. Der König nahm die Gelder gnädig an, und verſprach die Zeit wiſſen zu laſſen, wenn es Jhm beqvem ſeyn würde, die verlangte Audientz zu ertheilen.

Die Preuſſen haben im offentlichen Senat Audientz.

Solches geſchah den folgenden Tag, da der König die Preuſſen auf denſelben Morgen zu ſich beſchied, weil aber die Zeit zu kurtz war, bat der Culmiſche Biſchoff, um einen Verzug biß auf den anderen Tag, da inzwiſchen die Stände, die aufs neue abgeſchriebene und in etwas vermehrte Landes-Artickel überſahen, ſich auf der Polniſchen Senatoren Einwürffe fertig machten, und den 10. December ſämtlich zu Schloß giengen. Jhre Meynung war, eine Privat-Audientz zu erlangen, da aber der König allbereit im Senat ſaß, muſten ſie ihr Anliegen offentlich vortragen: wozu ſie der Cron-Marſchall, im Namen Seiner Majeſtät, ermahnte.

Dem Könige übergebene Landes-Artickel.

Einige derſelben werden zur Berahtſchlagūg vorgetragē, die meiſten aber ausgeſetzt.

Lubliniſches Decret wird zum Grunde genommen.

Der Culmiſche Biſchoff danckte für die verſtattete Audientz, erinnerte Jhr. Königl. Majeſtät unterthänigſt der verſprochenen Wandelung der Gebrächen, und übergab die abgefaſten Artickel, die auf deſſen Bitte, durch einen Königlichen Secretaire verleſen wurden. Worauf der Cron-Groß-Cantzler (**) zum Könige trat, und nachdem Er mit Seiner Majeſtät ins geheim geſprochen, ſagte: daß in denen überreichten Artickeln ſich zweyerley Beſchwerden, gemeine und beſondere fänden; die letzteren könten zur anderen Zeit, jene aber ſolten anjetzo vorgenommen werden. Dahin gehöreten drey Stücke. Erſtlich, die Beſuchung der Reichs-Tage; Zweytens, das Jndigenats-Privilegium; und drittens, die Executions-Sache. Zum Beweiß daß an der Verbündlichkeit zum erſten nicht zu zweiffeln wäre, wurde das Lubliniſche Decret verleſen; nach welchem der Krakauiſche Woywode ſprach: was dörffen wir weiter diſputiren, da wir dieſes Decret haben. Und auf die Frage des Cron-Marſchalls an den König, ob man darüber ſtimmen ſolte, meynte er, man müſte vorher die Land-Boten dazu fordern, weil ohne dieſelbe nichts gewiſſes könte geſchloſſen werden. Allein Jhr. Majeſtät hielte es vor beſſer die Sache zuvor im Senat zu erwegen, ehe man ſie an die Ritterſchafft gelangen lieſſe.

Ein gebohrner Pole wird zugleich vor einē Pr. Einzögling geachtet.

Der Preuß. beſondere

Demnach fieng der Krakauiſche Biſchoff an: daß er wieder ein ſolch Decret nichts zu erinnern wüſte, der Preuſſen Jndigenats-Privilegium gienge die Polen mit an, denn ein Indigena ſo viel als ein gebohrner Pole hieſſe. Die Execution übergieng er mit Stillſchweigen. Der von Cujawien, war etwas weitläufftiger. Er kam auf den Grund der Preußiſchen Beſchwerden, nehmlich auf die beſondere Lander-Verfaſſung, welche man aufs kräfftigſte zernichten müſte. „Man könte „den Preuſſen ihre Privilegien gönnen, wenn nur nicht denen Polni-

ſchen

(*) Die von denen ſo bißher ihr Antheil hinterſtellig geblieben, eingekommen waren, und wozu die Dantziger Geſchickten, ein Tauſend Gulden mit ſich auf den Reichs-Tag gebracht hatten.

(**) Joh. zamoiski.

1579.

Landes-Verfaſſung wird beſtritten.

Die Poln. Land-Botē haltē an, daß die Preuſſen mit ihnen zugleich rahtſchlagen mögen.

Sind auch mißvergnügt daß ſie den Polniſchen Pobor nicht erleget.

Werden zur Geduld ermahnet.

,,ſchen Freyheiten daraus einiger Nachtheil erwüchſe. Sie wollen, ſprach er, den König und das Reich für ihre Herren nicht erkennen, ſie ſagen daß ſie ſich einander gleich ſind, über einander keine Herrſchafft haben, und zeigen doch nicht an, wer zwiſchen ihnen und den Polen Richter ſeyn ſoll: gewiß niemand, als der, von dem und unter deſſen Siegel ſie ihre Privilegien erlanget, nehmlich der König und die Cron. Daß ſie unmittelbahr unter dieſe gehören, iſt daraus zu erſehen, daß der König Caſimirus nach dem Exempel des Polniſchen Reichs, in Preuſſen Woywoden und Caſtelläne verordnet, wodurch Er die Einigkeit und Unzertrennlichkeit der beyden Lande anzeigen wollen, welches die Preuſſen in ihrem Privilegio ſelbſt geſtehen, da ſie ſagen, ſie wären zum Titel und Eigenthum des Königreichs Polen, von dem ſie abgekommen, wieder gebracht worden... Der Biſchoff wolte weiter reden, wie ihn einige Polniſche Land-Boten durch ihre Ankunfft unterbrachen, die ihre Rede an den König richteten, und ſich entſchuldigten, ,,daß ſie Ihr. Majeſtät ſo offt in einer Sache überlieffen, die an ſich nöhtig, und über welche man ſchon längſt eine Vereinigung hätte treffen können. Es ginge ſelbige die Preuſſen an, die ſich der Polniſchen Rahtſchläge enthielten, unerachtet ſie an allem was die Cron betrifft, Theil zu nehmen verbunden wären; Es möchte demnach Ihr. Majeſtät Sie dahin bringen, daß Sie durch ihre Abſonderung, den Fortgang der gemeinen Angelegenheiten nicht hinderten: zumahlen weil man die Würckung einer ſolchen Trennung erfahren, da die Preuſſen, den im vorigen Reichs-Tage bewilligten Pobor nicht erleget, ſondern unter ſich etwas ſonderliches beliebet hätten.. Worauf der Groß-Cantzler, nachdem der König ſich mit den Senatoren ins geheim beſprochen, im Namen Seiner Majeſtät den Land-Boten vermeldete: ,,daß man eben im Senat beſchäfftiget wäre, die Streitigkeit mit den Preuſſen zum Ende zu bringen. Dieſen Verzug ſolten ſich die Land-Boten nicht irren laſſen, ſondern ihre Rahtſchläge ungehindert fortſetzen. Der Reichs-Tag wäre allgemein, wer dazu gehörte, und daran keinen Theil nehmen wolte, würde ſich nichts deſtoweniger deſſen einhelligem Schluß gemäß verhalten müſſen,,.

Die Preuß. kōnen die beſondere Landes-Verfaſſung mit ihren Privil. nicht darthū.

Mäßigung der Execut.

Wieder den Indigenat wird eine Schrift verleſen.

Wie hiemit die Land-Boten austraten, fuhr der Cujawiſche Biſchoff fort, und ſagte, daß die Preuſſen ihre beſondere Landes-Verfaſſung mit ihren Privilegien nicht darthun könten. Er bezeugte bey ſeinem Gewiſſen, dieſelbe darinnen niemahlen gefunden zu haben, und ſchloß, daß wo die Preuſſen ſich der Gemeinſchafft des Reichs weiter entziehen möchten, ſolches wieder die Königliche Rechtſame lieffe, und als ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät anzuſehen wäre. Die Execution bat er durch zulängliche Mittel zu mäßigen: und wegen des Preußiſchen Indigenats, bezog er ſich auf eine gewiſſe Schrifft (*) die

---

(*) Selbige hatte der neue Ermeländiſche Biſchoff, Mart. Cromerus, verfertiget, und darinnen beweiſen wollen, daß die Polen nicht vor Fremde und Auswärtige in Preuſſen anzuſehen wären, folglich daſelbſt Ehren-Aembter bekleiden könten. Der Zweg war, um ſeine Erhebung zum Ermeländiſchen Biſtum dadurch zu rechtfertigen, und zu zeigen, daß die Preußiſchen Rähte, ihn mit keinem Fuge von ihren Rahtſchlägen ausſchlöſſen. Die Schrifft ſelbſt iſt zu finden in den Beylagen N. 35.

1579.

Ungültigkeit des Lubliniſ. Decrets.

Preuſſen hat ſeine beſondere Verfaſſung.

Der Preuß. Indigenat wird vergeblich angefochten.

Die Erhebung des Cromeri iſt den Privil. entgegen.

Die Preuß. gehörē nicht zur Execution.

Der Biſchof von Cujaw. und d' Woywode von Krakau, haben ſich zur Vertheidigung der Pr. Privil. anheiſchig gemacht, auch darauf Geld empfangen und redē doch dawieder.

Die groſſen Städte werden um ihre Stim̃en gefraget, die ſelbige an ſich halten.

Ausſpruch des Königes.

auch offentlich verleſen wurde. Worauf Er die Erhebung des Cromeri zum Ermeländiſchen Biſtum verthädigte, und dem Könige anrieht, die Preuſſen dahin zu halten, daß ſie ſich von dem Reichs-Cörper nicht abſonderten. Die übrigen Biſchöffe, fielen biß auf den Culmiſchen dem von Cujawien bey. Der Culmiſche aber zeigte aus denen ehmahls beygekommenen Proteſtationen, die Ungültigkeit des Lubliniſchen Decrets, und wie die Preuſſen mit den Polen zwar unter einen Herrn gehörten, doch krafft ihrer Privilegien, eine eigene Verfaſſung hätten, die ſie von den gemeinen Zuſammenkünfften der Reichs-Stände abſonderte. „Solches zu ſagen, und ſich denſelben gemäß zu „verhalten, wäre kein Verbrechen der beleigtigten Majeſtät, ſondern „ein Zeichen, daß man der alten Vereinigung, die mit Vorbehalt der „beſonderen Rechte und Gewohnheiten geſchehen, genau nachkommen „wolte: ſo wie verſchiedene Spaniſche Provintzen nichts deſtoweniger „ihrem Könige treu blieben, ob ſie ſich gleich der in Spanien „üblichen Gebräuche gäntzlich enthielten. Die verleſene Schrifft „wegen des Indigenats, ſuchte vergeblich das hierüber erlangte Privi„legium zu entkräfften, nachdem die Auslegungen der ehmahlige Köni„ge von Polen, ſelbiges wieder alle irrige Deutungen der Wiedrig„geſinneten, in Sicherheit geſetzt hätten: und die Erhebung des Cro„meri ſtritte nicht nur mit dieſem gemeinen Landes-Privilegio, ſondern „auch mit denen beſonderen, zwiſchen dem Könige Sigismundo I. und „dem Ermeländiſchen Capitul aufgerichteten Verträgen. Von der „Execution ſolten die Preuſſen billig gäntzlich befreyet werden, weil „dieſelbe aus einem Polniſchen Statuto Königes Alexandri herrührte „welches von ihnen niemahlen angenommen worden„. Die weltlichen Senatoren, lieſſen es entweder ſchlechterdings bey der Stimme des Cujawiſchen Biſchoffs, oder wiederhohlten dieſelbe mit anderen Worten, welches letztere inſonderheit von denen Woywoden von Krakau und Sendomir, unerachtet der erſtere nebſt dem Cujawiſchen Biſchoffe, ſich zur Vertheidigung der Preußiſchen Privilegien anheiſchig gemacht, auch beyde darauf Geld empfangen hatten, der Sendomiriſche (*) aber ein Preußiſcher Einzögling war. Die Woywoden von Culm und Pommerellen, wie auch der Culmiſche Caſtellan, kamen mit dem Biſchoffe von Culm überein. Zuletzt wurden die anweſende Geſchickten der groſſen Städte aus Preuſſen, um ihre Stim̃en von dem Cron-Marſchall gefraget, die ſich aber mit der Unwiſſenheit der Polniſchen Sprache, da ſie die Meynungen der Senatoren nicht gnugſam verſtehen können, entſchuldigten, und ihr Bedencken zur anderen Zeit zu geben verſprachen.

Hierauf redete der König Selbſt, in Lateiniſcher Sprache, zu der Meynung: „Weil man auf gegenwärtigem Reichs-Tage von der Fort„ſetzung des Krieges handeln ſolte, wäre aller Verzug gefährlich. Man „hätte aber, theils wegen einiger Stände Abweſenheit, theils wegen „des von den Preuſſen erregten Streits, annoch zur Haubt-Sache

nicht

(*) Johann Koſtka, ehemahliger Dantziger Caſtellan, und noch zur Zeit Land-Schatzmeiſter.

1579.

,, nicht ſchreiten können. Seine Majeſtät hätte ſo wol von Selbſten erkannt, als auch von den Senatoren verſtanden, daß es vornehmlich darauf ankäme, ob die Preuſſen an den Polniſchen Rahtſchlägen Theil nehmen müſten. Da nun die Land-Boten ſolches zur Beförderung der Reichs-Anlegenheiten begehrten, ſo litte nunmehro die Sache keinen längeren Aufſchub. Die übrigen Stücke könten zur reifferen Erwegung ausgeſetzt bleiben. Wegen des Decrets Sigismundi Auguſti hätte Jhr. Majeſtät der Senatoren einſtimmige Meynungen gehöhret, und ſolten demnach die Preußiſchen Rähte und Land-Boten ſich demſelben gemäß verhalten, bey der Zertrennlichkeit verharren, und keine denen ehmahligen Königen unbekannte Zergliederung ſuchen. Wenn dieſes geſchehen, würde Jhr. Majeſtät nach Gutbefinden der Senatoren, die anderen Gebrächen leichter, auch mit mehrerer Zuneigung, wandeln können, und wünſchte Sie hertzlich, das Ende dieſer Streitigkeiten zu erleben ,,. Hiebey erwehnte der König der Ungleichheit der Preußiſchen Contribution, in Anſehung der Polniſchen und daß die verſprochenen Gelder, nicht zur rechter Zeit, auch noch nicht völlig erleget worden: und ſchloß, daß Er nicht wolte, daß unter ſeiner Regierung jemandes Privilegien gekräncket, oder ſonſt einiges Unrecht zugefüget würde. Nach welcher Rede der Cron-Marſchall ſich zu den Preußiſchen Land-Boten wandte, und ſie zu der Polniſchen Ritterſchafft verwieß; da in jener Namen der Culmiſche Unterkämmerer ſagte, daß ſie dem Königlichen Befehl gehorſamen wolten, in Hoffnung, es würde ihren Privilegien unverfänglich ſeyn. Ja, antworteten der Cron-Cantzler und Marſchall, **mit Vorbehalt eurer Privilegien.** Womit ſich die Seßion zum ſchlechten Vergnügen der Preuſſen endigte.

Die Preuß. ſollē ſich den gemeinen Rahtſchlägē nicht entziehen, ſondern dem Decret Sigismundi Auguſti nachleben.

Ungleichheit der Pr. Contribut, in Anſehung der Polniſchen.

Die Preuß. Land-Boten werden zu den Polniſ. verwieſen.

Welchem ſie mit Vorbehalt ihrer Privil. nachkommen.

Der Königliche Ausſpruch nöhtigte die Abgeordneten der Ritterſchafft, ſich des folgenden Tages bey den Polniſchen Land-Boten einzufinden. Beym Eintrit meldete der Culmiſche Unterkämmerer, ,, wie ſie dem Befehl Jhr. Königl. Majeſtät zu gehorſamen anhero kämen, des feſten Vertrauens, daß hiedurch ihren Privilegien nichts abgehen, vielmehr ſolches die Land-Boten bewegen würde, ſich derſelben anzunehmen, ſie bey Königlicher Majeſtät vertreten zu helffen, und die Abſchaffung der Gebrächen, durch ihren Vorſpruch zu beförden ,,. Dieſe gaben gute Vertröſtung, und erboten ſich, wenn die Preuſſen ihre Beſchwerden würden zu Papier gebracht haben, und ſelbige nichts, ſo dem Reich nachtheilig, in ſich hielten, Königl. Majeſtät am morgenden Tage, um die Wandelung derſelben unterthänigſt anzutreten.

Und die Polniſche Ritterſchaft um Beyſtand in Vertretung ihrer Freyheiten erſuchen.

Wozu der Adel, unter gewiſſem Beding, ſich geneigt bezeuget.

Den 13. Decembr. waren ſämmtliche Preußiſche Stände, auſſer den Geſchickten der kleinen Städte, nach ihrer Gewohnheit, in dem Qvartier des Culmiſchen Biſchoffs beyſammen. Dieſer wiederhohlte kurtz, was neulich im Senat vorgegangen, und weil die groſſen Städte ihre damahls abgeforderte Meynung auf eine andere Zeit zu eröffnen ver-

Man will von den gr. Städtē wiſſen, wie ſie ſich wegen deſſen was

1579.

verſprochen hätten, wolte er von ihnen wiſſen, ob, und wie ſie dieſer ihrer Zuſage nachzukommen gedächten. Jmgleichen fragte er die Land-Boten, was ſie zur Beförderung der gemeinen Sache, zu thun Sinnes wären, und ſchlug ihnen vor, die Gebrächen nebſt beygefügten Gründen, warum ſie denen Freyheiten entgegen lieffen, in Polniſcher Sprache abzufaſſen, und ſie der Reichs-Ritterſchafft zu übergeben, ob man vielleicht bey ihnen etwas ausrichten könte, nachdem beym Senat wenig Troſt zu finden wäre. Solches ſahen die Woywoden von Culm und Pommerellen nebſt dem Culmiſchen Caſtellan, gleichfals für gut an: welcher letztere dennoch anzeigte, daß die Polen mehr Luſt hätten wieder die Preuſſen als wieder die Moßkowiter zu ziehen, nachdem ſie in dem neulichen Kriege mit den Dantzigern, die Gelegenheit des Landes in Augenſchein genom̃en und gleichſam deſſen Früchte gekoſtet. Weswegen er rieht, es nicht aufs äuſſerſte ankommen zu laſſen, ſondern durch einen Vergleich ſich aus der Gefahr zu ziehen: welcher Meynung auch der Culmiſche Unterkämmerer und die vorſitzenden Rähte waren. Die groſſen Städte hingegen erklährten ſich, daß ſie bey jetzigem ſchlechten Zuſtande der gemeinen Freyheit, für unnöhtig hielten, ſich weiter mit den Senatoren einzulaſſen, und ihnen das ſicherſte zu ſeyn ſchiene, die Sache zu verzögern, eine beſſere Gelegenheit abzuwarten, und davon zu ziehen. Die Land-Boten aber nahmen den Vorſchlag des Biſchoffs an, und meynten daß man ſich in die Zeit ſchicken müſte. Die Gerechtigkeit des Lubliniſchen Decrets, wieder den König ihren Herrn, anzufechten, käme ihnen als gehorſamen Unterthanen nicht zu: ſolte man davon appelliren wollen, ſo wüſten ſie nicht wohin, und zu Proteſtiren, dörfften ſie ſich nicht unterſtehen. Der Biſchoff und die anderen Rähte ermahnten die groſſen Städte, ſich der weiteren Vertheidigung der Privilegien nicht zu entziehen, ſondern ihr Bedencken, dem gegebenen Verſprechen gemäß, dem Könige zu eröffnen und ſolches ſchrifftlich abzufaſſen, ſintemahlen ein gäntzliches Stillſchweigen, und ein darauf erfolgter Abzug, von den Polen als eine völlige Genehmhaltung würde angeſehen werden. Welchem Gutbefinden die Städte nachzukommen verſprachen.

im Senat vorgegangẽ, zu verhalten gedächten.

Vorſchlag die Pr. Land-Boten ſollẽ den Poln. die gemeinẽ Gebrächen übergeben.

Die Polen haben mehr Luſt wieder die Pr. als wieder die Moßkowiter zu Felde zu ziehen.

Die groſſen Städte rahten ſich mit den Senat. weiter nicht einzulaſſen, ſondern die Sache zu verzögern.

Die Pr. Land-Boten unterſtehen ſich nicht das Lubliniſche Decret anzufechten.

Die gr. Städte werdẽ erſuchet ihr Bedencken wegen der Landes-Freyheiten dem Könige ſchrifftlich zu übergeben.

Von dieſer Materie ward in der folgenden Zuſammenkunfft weiter geredet, da der Culmiſche Biſchoff meldete, daß er beym Könige geweſen, Seiner Majeſtät um die Wandelung der Beſchwerden gebeten, und, daß er ſich von hinnen begeben wolle, angezeiget hätte. Worauf Jhro Majeſtät ihn annoch zu verziehen ermahnet, und Sich erklähret hätte, daß Sie zwar die Beſchwerden vor dieſe Zeit noch ausſtellen, die ſtreitigen Artickel aber an die Reichs-Stände gelangen laſſen wolte, und obgleich, Er der Biſchoff, derſelben Abneigung und Partheylichkeit angeführet, ſo wäre doch Seine Majeſtät bey Dero Meynung geblieben. Er hielte es alſo für nöhtig, worinnen ihm die anderen Rähte beyfielen, daß der Königl. Majeſtät die groſſen Städte ihre ſchrifftliche Vorſtellung, mit dem ſchierſten überreichen möchten. Man redete hienebſt von der Contribution, und beliebte einmühtig, auf dem Reichs-Tage in keine Anlage zu willigen, ſondern ſolches ins Land zurück zu nehmen.

Der König will die Preuß. noch nicht vom Reichs-Tage abziehen laſſen.

Die ſtreitigen Artickel ſollen nochmahls an die Reichs-Stände gelangen.

Auf dẽ Reichs-Tage ſoll keine Contrib. bewilliget werden.

Inzwiſchen giengen der Biſchoff, die beyden Woywoden, und der Culmiſche Caſtellan fleißig in den Senat, und die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft in die Land-Boten-Stube, allwo ſich in der Provintz Angelegenheiten nichts denckwürdiges zutrug. Den 28. December wolte der Polniſche Adel wegen Fortſetzung des Krieges, und der dazu gehörigen Gelder, einen Entſchluß faſſen, daher die Preußiſchen Land-Boten Tages vorher, die übrigen Stände um Raht fragten, wie ſie ſich hiebey verhalten ſolten. Welches dem Culmiſchen Biſchoffe Gelegenheit gab zu ſagen: daß man vermöge ſeines Gewiſſens, dem Könige nicht anders rahten könte, als die Waffen wieder Moßkau weiter zu führen. Hiezu gehörete Geld, und gebührete es den Preuſſen, ſich nachdrücklich anzugreiffen, weil ſie der Gefahr am meiſten ausgeſetzt wären. Nur käme es auf die Art an, ob man nehmlich allhie mit den Polen zugleich, oder vor ſich im Lande, eine Anlage bewilligen ſolte. Das letztere wäre denen Freyheiten, und der beſtändigen Gewohnheit gemäß. Daher man um die Beybehaltung dieſes alten Gebrauchs, beym Könige und denen Reichs-Ständen kräfftigſt anhalten müſte, dafern man aber nichts ausrichten möchte, ſahe der Biſchoff nicht ab, wie man es würde ablehnen können; und meynte beſſer zu ſeyn, ſich vor dieſes mahl zu beqvemen, als ſich der Polen Gewalthätigkeit auszuſetzen, indem ſie offentlich ſprächen, daß wo die Preuſſen nicht mit ihnen gleich contribuirten, ſo wolten ſie nichts bewilligen, ſondern mit dem Moßkowiter einen Waffen-Stillſtand machen, und die Provintz feindlich überziehen. Die anderen Rähte hielten davor, daß man ohne augenſcheinliche Gefahr, und ohne Verdacht einer Empöhrung, ſich dem Polniſchen Pobor nicht entziehen könte. Der Pommerelliſche Woywode berichtete hiebey, gehöhret zu haben, daß, wie nächſtens dem Könige im Senat wäre angezeiget worden, daß vielleicht die Preußiſche Ritterſchafft in die Polniſche Anlage willigen, die groſſen Städte aber derſelben nicht beytreten würden, Seine Majeſtät Sich vernehmen laſſen: Hiezu iſt die Execution, und der Herren Hulffe / die Senatoren meynende, nöhtig. Die Rähte glaubten demnach ein vieles ausgerichtet zu haben, wenn ſie ihre Einwilligung nicht ehr, als nach ihrer Heimkunfft, auf einem Preußiſchen Land-Tage, geben dörfften. Sonſt ſchiene ihnen der Polniſche Pobor vortheilhaffter, als ihre eigene Art zu contribuiren, zu ſeyn, inſonderheit da anjetzo, ihren Gedancken nach, die Städte dem Adel die gröſte Laſt tragen lieſſen. Hergegen ſuchten dieſer ihre Geſchickten, die Rähte vom Polniſchen Pobor abzuleiten, mit Vorſtellung des groſſen Unglücks, ſo daraus erfolgen würde, maſſen man ſich dadurch ein härter Joch, als man zu der Creutz-Herren Zeiten getragen, auflegte. Sie zeigten, wie ſie bey den gemeinen Anlagen, die Bürde niemahlen von ſich auf die Ritterſchafft gewältzet, ſondern ſie nach ihrem Vermögen tragen helffen, und baten inſtändigſt, die Contributions-Sache ins Land zu nehmen und daſelbſt mit Zuziehung ſämmtlicher Stände, nach üblichem Gebrauch, etwas zum Dienſt Seiner Majeſtät zu bewilligen. Die Boten aus dem Culmiſchen und Marienburgiſchen waren der Landes-Rähte Meynung, und erwehnten die erſteren abſonderlich, daß in ihrer Woywodſchafft nicht funff-

1579.

Die Preuß. Rähte und Land-Boten wohnen den Polniſchen Rahtſchlägē bey.

Von Bewilligung einer Anlage, wie und wo ſolches geſchehen ſoll.

Vorſchlag ſich vor dieſes mal dem Polniſ. Begehren zu beqvemen.

Drohungen der Polen.

Der Poln. Pobor gefält den Pr. Landes-Rähten.

Den die gr. Städte abzukehren bemüht ſind.

Ein Theil der Land-Boten haltē es mit jenen. Andern wollen nichts ehr willigen,

1579. biß die gemeinen Beſchwerden gewandelt worden, und finden Beyfall.

zehn Edelleute wären, die nicht den Pobor verlangen ſolten. Die aus Pommerellen erklährten ſich, denſelben allhie nicht ehr zu bewilligen, biß auf die übergebene Artickel eine Antwort würde erfolget ſeyn, und erlangten, nur die Städte ausgenommen, allgemeinen Beyfall.

Abgefaſte Schrifft der gr. Städte wegen Erhaltung der gemeinen Freyheit.

Der Groß-Cantzler wil daß man ſich ſeiner Vorſprache beyn Könige bedienen ſoll.

Jhn um die Vertheidigung der Preußiſchen Privilegien zu erſuchen.

Zu gleicher Zeit verlaſen die groſſen Städte die Schrifft (*), ſo ſie auf der Rähte Verlangen, dem Könige übergeben wolten, welche genehm gehalten wurde. Der Dantziger Burgermeiſter meldete, verſtändiget zu ſeyn, daß der Cron-Groß-Cantzler die Preuſſen im Verdacht hielte, als wenn ſie ſeine Perſon übergiengen, und durch andere geringere Leute ihre Sachen beym Könige zu fordern ſuchten: worüber Er ſich drohend hätte vernehmen laſſen, daß, weil man Seiner nicht achtete, würde Er wiſſen wie Er ſich hinwiederum gegen die Preuſſen verhalten ſolte. Auf welchen Bericht, die Rähte, in Betrachtung wie viel ihnen an der Gunſt dieſes Herrn gelegen, dem Pommerelliſchen Woywoden, dem Culmiſchen Unterkämmerer, und dem Burgermeiſter von Dantzig aufgetragen, wolgedachten Groß-Cantzler, im Namen des gantzen Landes, von deſſen Rechten und Privilegien einen gnugſamen Unterricht zu geben, und ihn um derſelben Vertheidigung bey Jhr. Königl. Majeſtät zu bitten.

Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu bewilligen.

Man ſuchet eine geheime Audientz beym Könige zu erlangen.

Jn der folgender Zuſammenkunfft wurde die Contributions-Sache weiter erwogen, und weil die Stände, biß auf die Städte, einig waren, ſo ſuchte man dieſe zur Einſtimmung zu bewegen. Allein ſelbige zogen den Mangel ihrer Befehle an, und wiederhohlten ihre Bitte, ſich nicht freywillig eines Kleynods zu begeben, welches man zu bewahren, mit der gröſten Sorgfalt bißher bemühet geweſen. Sie hielten denen Ständen den Wiederſpruch vor, da ſie die Aufhebung der Neuerungen, woraus die gemeinen Beſchwerden entſtanden, verlangten, und doch ſelbſt durch Bewilligung einer ungewöhnlichen Anlage, eine der ſchädlichſten Neuerungen gutwillig einführen wolten. Nach verſchiedenen hierüber geführten Wechſel-Reden, blieb es dabey: daß man durch den Cron-Cantzler bey dem Könige um eine geheime Audientz bitten möchte, alwo die vom Lande ſowol, als die Städte, vor die Wandelung der Gebrechen nachdrücklich reden ſolten. Welches beym Cron-Cantzler anzubringen, denen, ſo man wegen der Privilegien mit ihm zu reden ernandt hatte, mitgegeben wurde.

Rahtſchläge im Reichs Senat von denen zur Fortſetzung des Krieges nöhtigen Mitteln.

Die Preuſſen ſollen

Den 28. December kamen zwey Stücke im Senat zum Vortrage. Ob der Krieg wieder Moſkau forzuſetzen, und woher die dazu gehörigen Mittel zu nehmen? Das erſte wurde einmühtig bejahet, und wegen des letzteren geſchahen verſchiedene Vorſchläge. Einige ſtimmten auf die Erhöhung der Zölle, andere auf ein Kopff-Geld, und noch andere riehten die jüngſte Contribution wieder gehen zu laſſen. Hiebey ward der Preuſſen nicht vergeſſen. Die Senatoren beklagten ſich daß dieſelben viele Hinderungen machten, und lieſſen ſich gar vernehmen, daß wo dieſe mit ihnen nicht gleich ziehen würden, der Moß-

kowi-

(*) Jch werde dieſelbe unten beybringen.

1579.

kowitiſche Krieg nachbleiben müſte. Die Woywoden von Krakau, Poſen, und Rawa, ſo die hefftigſten waren, thaten beym Könige Anſuchung, Sie nicht nur zur Erlegung deſſen was man anjetzo bewilligen würde, ſondern auch was im vorigen Reichs-Tage beſtanden, zu zwingen, ſintemahlen die von ihnen gegebene hundert Tauſend Gulden, nur als ein freywilliges Geſchenck anzuſehen wären: inſonderheit beſchuldigten ſie die Städte, daß ſelbige wenig vor ihr Antheil eingebracht hätten; und maß der von Rawa den Preußiſchen Landes-Rähten bey, daß ſie mit den Dantzigern gleichſam einen Contract außgerichtet, von ihnen nicht mehr, als fünff Tauſend Gulden, zu nehmen. Andere ſagten, daß die Ritterſchafft ſich insgemein mit den Städten entſchuldigte, wenn aber dieſe nicht contribuiren wolten, ſo könte man ihnen eine Zeitlang nachſehen, biß ſich eine Gelegenheit fände, da ſie alles auf einmahl würden bezahlen müſſen, und indeſſen ſolten die auf dem Lande, mit den Polen gleiche Bürden tragen. Zu dem Ende baten ſie Ihre Königl. Majeſtät, den anweſenden Preuſſen zu befehlen, ſich hierüber deutlich zu erklären. Zum Beſchluß erinnerten ſie, mit der Execution des Lubliniſchen Decrets nicht zu ſäumen, weil die Preuſſen ſchädliche Gedancken zu hegen ſchienen. Der Ermeländiſche Biſchoff nahm ſich der Preuſſen an, und ſagte „daß ſie jederzeit von „Contributions-Sachen im Lande gerahtſchlaget hätten, und billig „wäre, daß ſie bey dieſer ihrer Freyheit gelaſſen würden. Denn ob „ſie gleich ein Glied der Cron Polen ausmachten, ſo hätte es doch hiemit eine beſondere Bewandtniß, worinnen man ſie nicht kräncken „müſte„. Die anweſenden Preußiſche Rähte ſtellten dem Könige demühtigſt vor, daß ſie, auf Seiner Majeſtät Zuſage ſich verlaſſende, aus keiner anderen Urſach auf den Reichs-Tag gekommen wären, als der Wandelung ihrer Gebrechen beyzuwohnen, woran aber noch nicht gedacht worden. Sie baten, dieſes heilſame und ſeit vielen Jahren gewünſchte Werck vor die Hand zu nehmen, und denen Klagen der bedruckten Preußiſchen Unterthanen eine Endſchafft zu geben. Wegen der Contribution könten ſie ſich zu nichts gewiſſes auslaſſen, bevor ſie ſie ſich mit den Geſchickten der Städte und des Adels beſprochen hätten: daher Seine Majeſtät, ihnen eine Friſt zu gönnen, gnädigſt geruhen möchte; die ihnen der König zwar erlaubte, zugleich aber andeutete, daß weil die Polen zwiefach, die Preuſſen hergegen nur einfach contribuiret hätten, ſie vor dieſes mahl zwey Tonnen Goldes geben und künfftig mit den Einſaſſen der Crone, gleiche Anlagen tragen ſolten. Beyläuffig ſuchte der Culmiſche Woywode, in ſeiner Stimme, das Lubliniſche Decret dadurch unkräfftig zu machen, daß es denen Reichs-Tags-Conſtitutionen nicht wäre einverleibet worden.

mit den Reichs-Einwohnern gleiche Anlagen tragē.

Und ſich hierüber deutlich erklären.

Erinnerung das Lubliniſche Decret zu vollziehē.

Der Ermel. Biſchoff redet vor die Preuſſen.

Dieſe bitten daß ihrē Gebrechen möge abgeholffen werden.

Und verlangen eine Friſt ſich wegen der Contrib. zu bereden.

Der König fordert von ihnen zwo Tonnen Goldes.

Unkräfftigk. des Lubliniſ. Decrets weil es denē Reichs-Tags-Conſtitut. nicht einverleibet worden.

Wie darauf ein Theil der Polniſchen Land-Boten, in deren Geſellſchafft ſich auch die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft befanden, vor den König traten, und anhielten, daß von denen, ſo in Polen, Litthauen und Preuſſen die Contribution eingenommen hatten, die Rechnungen abgefordert werden möchten, wiederſprachen ſolchem die Preuſſen, als einer Sache, in die ſie nicht gewil-

Die Poln. Land-Boten wollen daß die Pr. Contribut. Einnehmer.

1579.
Rechnungē thun ſollen.
Welchen wiederſprochen wird.
Man drohet die Pr. mit der Execution.

liget hätten. Nach ihrer Rückkunfft in die Land-Boten-Stube, entſtand zwiſchen beyden Theilen ein hefftiger Wort-Wechſel, da dann zuletzt der Staroſte von Nackel ſagte: Weil die Preuſſen ſich wegerten Rechnung zu thun, ſo müſte wieder ſie die Execution vorgenommen, ſie auch dahin gebracht werden, daß ſie die jüngſte Reichs-Anlage entrichteten. Dem der Culmiſche Unterkämmerer antwortete: daß ſie zu der jetzt gedachten Steuer nicht verpflichtet wären, weil ſie jenes mahl darwieder proteſtiret, und an ſtat derſelben, dem Könige, eine anſehnliche Geld-Summe bewilliget hätten.

Die Preuß. Land-Boten wollen die Gebrechen gewandelt wiſſen, bevor ſie eine Anlage bewilligen.

Die Rähte beſprachen ſich Tages darauf, mit den übrigen Ständen, wegen der Contribution, und vernahmen von den Land-Boten, daß ſie, bevor die Gebrechen würden gewandelt ſeyn, in keine Anlage willigen, ſondern proteſtiren und unverrichteter Sache davon ziehen wolten. Wobey es die Landes-Rähte nebſt den Städten bewenden lieſſen, und die Land-Boten ermahnten, dieſe ihre Entſchlieſſung der Polniſchen Ritterſchafft kund zu thun.

Eriñerung, Cromerum in den Pr Landes-Raht aufzunehmen
Deſſen Anſehē und gute Eigenſchaften. Er will ſeine Schrifft gegen das Einzöglings Recht nicht wiederruffē.
Wozu er ſich wegen des künftigen erboten.
Der Card. Hoſius iſt dem Lande zwiefach Eydbrüchig worden.
Warum die Pr. ſich das Einzöglings Recht ausgedrungen.
Ehemahliger Caracter d' Polen.

Weil Cromerus, wie ich zuvor erwehnet, ſich der Preuſſen im Senat angenommen hatte, ſo gab ſolches dem Culmiſchen Biſchoffe Gelegenheit, ihn den anderen Ständen zur Aufnehmung in den Landes-Raht anzupreiſen, und Hoffnung zu geben daß Er die Landes-Freyheiten künfftig noch mit mehrerer Standhaftigkeit vertreten würde. „Er wäre ſonſt ein groſſer Weltmann, und könte beym Könige alles insgeheim unterbauen und abhandeln. Er ſtünde im Anſehen und bey Jedermann in der Meynung einer vortrefflichen Klugheit. Er redete ohne Scheu und wäre vermögend, mit gutem Raht und anderweitiger Beförderung, viel heilſames zu ſchaffen,“ Der Biſchoff meldete ferner, daß Er mit ihm vor vier Tagen, wegen ſeiner Schrifft von den Einzöglingen geredet und ihn ermahnet hätte, dieſelbe zu wiederruffen. Untern andern hätte Er ihm vorgehalten, daß der Cardinal Hoſius doppelt Eydbrüchig geworden, da derſelbe ihn, Cromerum, zum Coadjutor ernennet, und die Landes-Rechtſame zu verthädigen unterlaſſen. Worauf Cromerus geantwortet, daß er die Schrifft nicht zurück ziehen könte, künfftig aber ſich der Landes-Privilegien, nach allem Vermögen, annehmen wolte. Hernach wären allerley Reden wegen des Artickels von dem Einzöglings-Recht gefallen, den der Biſchoff alſo erklähret hätte, daß unter dem Wort Indigena kein Pole zu verſtehen ſey, ſondern daß die Preuſſen dadurch bloß ihnen und ihren Kindern die Bedienungen und Aembter ausgedungen hätten, nicht etwan aus Haß gegen die Cron, ſondern weil ſie gewuſt, daß die Polen, als Leute von etwas ungezähmtem Gemüht, alles mit Gewalt und Pochen thäten, den Handwerckern in den Städten offt das ihre abtrotzeten, zuweilen den Wirth aus ſeinem eigenen Hauſe herausſchlügen, die Gebäude nicht gebührend erhielten, alles untergehen lieſſen ꝛc. derowegen hätten die Preuſſen, als die jederzeit eines ſtillen und erbahren Lebens geweſen, ſolchen Ausſchweiffungen durch das Indigenats Privilegium vorbeugen wollen, welches ſie vor des

Landes

„ Landes höchſtes Kleinod hielten, und wo man es ihnen zu entreiſſen „ ſuchte, möchte man die übrigen Vorrechte nur mitnehmen „. Der Beſchluß dieſes Geſprächs wäre geweſen, daß Cromerus geſäget, daß Ihr. Königl. Majeſtät den Artickel von den Einzöglingen dermaſſen mäßigen wolte, daß nur derſelbe davor ſolte gehalten werden, der zehn Jahr im Lande ſaßhafft geweſen.

1579. Königl. Erklärung denjenigẽ vor einen Einzögl. zu halten, der zehn Jahr im Lande gewohnet.

Die Stände höhrten dieſes alles an, gaben aber darauf keine Erklärung, ſintemahlen die Rähte in den Senat eylten, weil der Cron-Groß-Cantzler ſich ausgelaſſen, er ſehe gerne, wenn an demſelben Tage, die Preuſſen in ſtärckerer Anzahl ſich daſelbſt einfinden möchten, indem man über die Litthauiſchen und Preußiſchen Beſchwerden rahtſchlagen wolte. Weswegen nicht nur die vom Lande, ſondern auch die Abgeordneten der groſſen Städte ſich dahin verfügten. Wie ſie hereintraten, fanden ſie ſchon den König mit den Senatoren rahtſchlagen. Die vom Lande nahmen ihre Stellen ein, und die groſſen Städte blieben an einem beſonderen Ort ſtehen, in deren Namen der Dantziger Syndicus, nach einer kurtzen Anrede, dem Könige, die oben erwehnte Schrifft überreichte, mit demühtigſter Bitte, dieſelbe allergnädigſt anzunehmen, im beſten zu deuten, und ſie bey denen von ihren Vorfahren gleichſam erblich auf ſie gebrachten, von den vorigen Königen aber, und von Ihr. Majeſtät Selbſt mündlich, beſtätigten Privilegien huldreichſt zu erhalten, zu ſchützen, und zu handhaben.

Die Preuß. Rähte gehen in dẽ Reichs-Senat.

Die groſſen Städte übergebẽ dem Könige eine Schrifft.

Dieſe Schrifft, welche ein Königlicher Secretaire offentlich verlas, hielt in ſich: „ Die Preußiſchen Stände, hätten aus der Königlichen Einladung auf den Reichs-Tag, die gröſte Hofnung gefaſt, „ es würden ihre Rechte und Privilegen, in Gnaden beobachtet, und „ nach Abſchaffung deſſen, ſo darwieder ſtritte, in ihrer alten Krafft „ erhalten werden. In dieſer Zuverſicht wäre es geſchehn, daß ſie „ ihre Beſchwerden, Königl.. Majeſt. ſchrifftlich vorgetragen hätten. „ Allein da ſie wieder alles Vermuthen, nicht ohne groſſen Schmertz „ gegenwärtig angehöhret, was über den vornehmſten Artickel aller „ Pivilegien gerathſchlaget worden, und aus vielen nicht geringen „ Muhtmaſſungen, und daſelbſt vorgefallenen harten Reden, nicht „ undeutlich abnehmen können, was wegen der übrigen Vorrechte zu „ erwarten, ſo hätten der groſſen Städte Abgeordnete, Ihr. Majeſt. „ unterthänigſt gebeten, daß, weil es die Rechte und Privilegien be„treffe, ſo die Vorfahren mit ihrem Blut erworben, und von denen „ der Preußiſchen Lande und der Städte Wolfart hienge, Ihr. Kö„nigliche Majeſt. in einer ſo wichtigen Sache, welche die Nachkomen „ angienge, eine Zeit zur reifferen Uberlegung gnädigſt nachgeben „ wolte: und da Ihr. Majeſt. ſolche Bitte Platz finden laſſen, ſo ſtat„teten ſie deswegen unterthänigſten Danck ab. Weil aber die groſ„ſen Städte dieſen unvermuhteten Ausgang nicht vorher geſehen, und „ dannenhero ihren Geſchickten nichts darauf befehligen können, ſo „ würden Ihr. Majeſt. gar leicht abnehmen, daß ihnen nicht frey „ ſtehe, von der vorgeſchriebenen Vollmacht abzuweichen. Demnach

Inhalt derſelben.

(36) Die gehabte Hoffnung daß die Beſchwerden würden gewandelt werden, iſt nicht eingetroffen.

1579.

Der König wird gebehten das Lubliniſche Decret zum Nachtheil d' Preußiſchen Freyheit nicht gelten zu laſſen.

„ möchten Ihr. Majeſt. nicht zugeben, daß durch das ehmahlige Verfahren zu Lublin, denen Rechten, Privilegien, Frey- und löblichen Gewohnheiten, an ihrer Kraft etwas abgienge, oder ihnen einiger Schade verurſachet würde, vielmehr gnädigſt vergönnen, daß man vorher hievon denen heimgelaſſenen Nachricht ertheilete. Sintemahlen es bekant wäre, und aus vielen Bittſchrifften, die man ſowol dem Hochſeeligſten Könige, Sigismundo Auguſto, als Ihro Majeſt. Selbſt vorgetragen, erhellete, daß das Lubliniſche Decret jederzeit unter die Preußiſche Landes-Gebrechen gezehlet worden, und zwar aus der Urſach, weil man es gefährlich zu ſeyn erachtet, wenn die über Menſchen Gedencken ruhig beſeſſene, und von allen Königen heiligſt beſtätigten Rechte und Privilegien, von denen, ſo mit den Preuſſen eines Reichs Glieder wären, geſchwächt, und zu einer gantz unbekanten und neuen Meynung ausgelegt werden ſolten; und daher hätten jenesmahl ſämtliche Preußiſche Stände offentlich und feyerlichſt proteſtiret, und demühthigſt gebehten, daß ſie nicht möchten gezwungen werden, zum gröſten Nachtheil der gemeinen Freyheiten und Privilegien, das Lubliniſche Decret im geringſten Stück für gültig zu erkennen. ꝛc.

Worüber Ihro Maj. mit den Senatoren zu Raht gehen will.

Die Pr. und andere Land-Boten überreichen die gemeinen Beſchwerden.

Nachdem dieſe Schrifft war verleſen worden, und der König ſich darüber mit dem Groß-Cantzler beſprochen hatte, ſagte dieſer im Namen des Königes, daß Ihro Majeſt. mit den Reichs-Ständen darüber ein Vernehmen haben, und nachmahls, zu ſeiner Zeit, eine Antwort geben laſſen wolte. Womit der groſſen Städte Abgeordneten austraten, die Rähte vom Lande aber an ihren Stellen ſitzen blieben. Bald hernach kamen die Polniſchen, Littauiſchen und Preußiſchen Land-Boten herein, welche die ins beſondere abgefaſte Beſchwerden einer jeden Nation, überreichten. Die Preuſſen erhielten die Vertröſtung, daß der König mit den Senatoren, darüber rahtſchlagen, und den Entſchluß bey einer anderen Gelegenheit, ihnen kund thun wolte.

Der König wil, die Pr. ſollen ſich über eine Geld-Anlage einigen.

Die aber vorher eine Wandelung ihrer Gebrechen begehren.

Denn 30. December ſchickte der König einen ſeiner Secretarien an den Culmiſchen Biſchof, um zu fragen, ob ſich die Preuſſen wegen einer Contribution unter einander verglichen hätten, und zu erinnern, daß wo ſie es noch nicht gethan, es an dem heutigen Tage geſchehen, und Seiner Majeſt. die Antwort überbracht werden möchte. Zu dem Ende ließ der Biſchof die Preußiſchen Stände in ſein Quartier zuſammen fordern, und nachdem Er ihnen die Urſach eröffnet, ſagte der Culmiſche Woywode, daß dem neulichen Verlaß nach, Königlicher Majeſt. zu antworten ſeyn würde, daß die Preußiſchen Land-Boten ſich zu keiner Anlage entſchlieſſen könten, bevor die Beſchwerden gewandelt würden. Welches die Land-Boten aus neue bekräfftigten, dabey es auch die Städte lieſſen. Da dann nach ſolchem einhelligen Schluß, die Nachricht davon, noch an demſelben Tage, dem Könige hinterbracht wurde.

Zuneigung

In dieſer Verſamlung lieſſen die vom Lande ihre Zuneigung zu

1579.
derer vom Lande zum Polniſchen Pobor.

dem Polniſchen Pobor aufs neue ſpüren. Der Culmiſche Woywode meynte, man könte zufrieden ſeyn, wenn es erlaubet würde, denſelben auf einem Preußiſchen Land-Tage anzunehmen, und gab vor zu wiſſen, daß wo ſich die Städte deſſen weigern ſolten, die Polen ſie auf den nächſten Reichs-Tag fordern, daſelbſt in die Acht thun, und endlich mit Heeres Krafft überziehen würden. Der Pommerlliſche meldete, daß in der Schwetziſchen Staroſtey kaum einer wäre, der nicht die Polniſche, allen anderen Arten zu contribuiren, vorziehen ſolten. Pleminski ein Bote aus dem Culmiſchen erwehnte, daß in ſeiner Woywodſchafft, etwan nur ihrer drey, unter denen er einer wäre, die Annehmung des Pobors bißher verhindert hätten: und ſeine heimgelaſſene Brüder weit lieber ſehen würden, wenn er ſich demſelben anjetzo beqvemte, als daß er ſich zu einer gewiſſen Geld-Summe anheiſchig machte. Gedachter Land-Bote ſchritt hierauf zu einer andern Materie.

Man hat kein Exempel gehabt, daß denen Königinnen das Leib-Geding in Preuſſen angewieſen worden.

In der Polniſchen Land-Boten-Stube war die Ausmachung des Leibgedinges der Königin zum Vortrage gekommen, und einige hatten dazu das Dobriner Land, andere aber ſolches in verſchiedenen Provintzen, darunter auch Preuſſen, zu vertheilen, vorgeſchlagen. Hierüber wolte er der Rähte Meynung höhren, die dahin ausfiel, daß dieſer Punct die Preußiſchen Stände nichts angienge, ſondern bloß zu den Rahtſchlägen der Polen gehörete. Indeſſen könten die Geſchickten des Preußiſchen Adels in ihren Stimmen ſich erklären: daß es, in Betrachtung der groſſen Wolthaten, womit das Jagelloniſche Haus die Cron Polen überſchüttet, billig wäre, der Königin Majeſtät, mit einem anſehnlichen Leibgeding etwan in Maſuren zu verſorgen; daß es aber in Preuſſen geſchehen ſolte, davon hätte man kein Exempel.

1580.
Der Preuſſen geheime Audientz beym Könige.

Die zur Werbung um eine geheime Audientz neulichſt verordnete und dann der Culmiſche Caſtellan, vor ſeine eigene Perſon, richteten bey dem Groß-Cantzler ſo viel aus, daß dieſer ſie den Preuſſen bey dem Könige auf den 3. Jänner verſchaffte. Sie fanden Ihr. Majeſtät in Dero Gemach gantz alleine. Der Culmiſche Biſchoff, der das Wort führte, bat um die würckliche Erfüllung, der vor dem Reichs-Tage gegebenen gnädigſten Verſicherung, die eingeriſſenen Gebrechen abzuſtellen. Welches der König Selbſt, mit untermiſchten Seufftzern, etwas weitläufftiger beantwortete: „Es wären, ſagte Ih. Majeſtät, „zwo Urſachen, warum in dem Senat, über die Preußiſchen Beſchwerden, nichts endliches hätte können geſchloſſen werden. Erſtlich, daß die vielen und wichtigen gemeine Angelegenheiten, ſolches „nicht verſtatteten: wozu noch die Mißhelligkeiten, und die hefftigen „Zänckereyen zwiſchen den Polen und Preuſſen kämen, welche Seine Majeſtät beym erſten Antrit Dero Regierung, ſo fort erkannt, „und darüber nicht ein geringes Mißvergnügen bezeuget hätten. Von „beyden Theilen verfiele man aufs äuſſerſte, und bediente ſich nicht „der Beſcheidenheit, ſo zwiſchen Gliedern eines Reichs, die ſeit ſo vielen Jahren her mit einander vereiniget geweſen, ſeyn ſolte. Zweytens, wären die Preuſſen ihnen ſelbſt hinderlich, dadurch, daß ſie kei-

Urſachen warum im Senat über die Preuß. Beſchwerdē annoch kein Schluß erfolget.

Es wird den Preuſſen zur Laſt geleget,

1580.

daß ſie ſo gar ſteiff über ihre Privilegien halten.

Worinnen ihr Streit mit den Polen beſtünde.

Sie werden ermahnet ſich zu mäßigen.

„ne Mäßigung in ihren Begehren blicken lieſſen, ſondern ſteiff auf ihren Sinn beſtehen blieben, und alſo mehr hartnäkig als ſtandhafft zu ſeyn ſchienen. Jhro Majeſtät bezeugete es mit GOtt, daß Sie von keinem Affect eingenommen ſey, oder mehr Geneigtheit vor dieſe als jene habe, ſondern bloß wegen des gemeinen Nutzens, beyde Völcker zur Einigkeit zu bringen ſuchte, aber keine Mittel und Wege weder finden noch abſehen könte. Die Preuſſen erkenneten ſich zwar für Glieder eines Reichs, ſuchten aber doch vermöge ihrer beſonderen Rechte eine Trennung; ſonderten ſich von den anderen ab; brächten gewiſſe Beſchwerden zu Papier, die ſie doch nicht gnugſam erweißlich machten. Anderen Theils beklagten ſich die Polen, daß die Preuſſen ihnen beſtändig entgegen wären, und ſolches ſowol in den vorigen Zeiten, als im Interregno, und auch bey der letzten Königs-Wahl erwieſen hätten; daß ſie denen Decretis der vorigen Könige wiederſtrebten, die doch, ſie möchten gleich beſchaffen ſeyn wie ſie wolten, von ihnen weder könten noch ſolten entkräfftet werden. Die Preuſſen ſagten, ihre Rechte und Privilegien, ſtritten mit dem Polniſchen, allein, die Polen erwiederten, daß Privat-Rechte dem gemeinen Recht nicht nachtheilig ſeyn könten. Übrigens wenn nur die Gemühter zur Mäßigung und Billigkeit, einige Zuneigung hätten, könte endlich eine nähere Vereinigung getroffen, und etwas von der Schärffe des Rechts abgelaſſen werden,,. Zuletzt ermahnte der König die Preuſſen, durch ihre Härtigkeit, andere nicht von ſich abwendig zu machen, ſondern ſich zu mäßigen und dienlichere Mittel, dadurch denen bißherigen Streitigkeiten abzuhelffen wäre, auszufinden: wobey Jhr. Majeſtät an Sich nichts wolte ermangeln laſſen.

Einziger Wunſch un̄ Endzweg d' Preuſſen.

Die Senatoren kön̄e nicht ihre Richter ſeyn.

Die Städte ſollen ſich nicht mehrerer Privilegien anmaſſen, als ihnē zukommen.

Der Biſchoff danckte vor die Königliche Neigung, denen zwiſtigen Händeln, zu welchen die Preuſſen keine Gelegenheit gegeben hätten, ein Ende zu machen, die auch anjetzo nichts mehr verlangeten, als die Königliche Gnade, eine Vereinigung mit den übrigen Reichs-Gliedern, die Erhaltung ihrer alten Privilegien, und daß das Lubliniſche Decret, ſo ſie niemahlen angenommen, ſondern dawieder ſie proteſtiret hätten, und welches der König Sigismundus Auguſtus Selbſt würde aufgehoben haben, wenn Er nicht durch den Tod daran wäre verhindert worden, ihnen zu keinem Nachtheil gereichen möchte. Eine Mäßigung hierinnen zu treffen, überlieſſen die Stände der Einſicht und Gutbefinden Königl. Majeſtät, könten aber in dieſem Fall die Senatoren für ihre Richter nicht erkennen. Eben dergleichen wiederhohlten die Woywoden von Culm und Pommerellen, und die Geſchickten von Thorn im Namen der groſſen Städte. Die letzteren gaben ins beſondere die Verſicherung, ihre Unterthänigkeit und bereitwilligſten Dienſte in der That zu erweiſen, und ſich niemahlen der gemeinen Nothdurfft zu entziehen. Worauf der König nichts antwortete, als daß Er die Städte vermahnte, ſich nicht mehrere Privilegien anzumaſſen, als ihnen zukämen. Und hiemit ſchieden die Preußiſchen Stände, mit gebührender Ehrerbietigkeit, aus dem Königlichen Zimmer.

An eben demſelben Tage, waren die Abgeordneten der Preußiſchen Ritterſchafft bey den Polniſchen Land-Boten, und muſten hören, daß dieſe lieber wolten ihr Leben wagen, als den Preuſſen einen beſonderen Staat einräumen. In den anderen Beſchwerden waren ſie geneigt ihnen beyzuſtehen, als, eine billige Mäßigung des Indigenats-Privilegii, auch gar die Entſetzung des Cromeri befordern zu helffen, die Preuſſen ſolten nur wegen des Sitzens im Senat und in der Land-Boten-Stube, und wegen der Execution, ſo aus dem Alexandriniſchen Statuto herrührte, nichts eigenes ſuchen. Zu gleicher Zeit ſprach der Culmiſche Biſchoff mit dem Sendomiriſchen Woywoden, welcher anrieht, denjenigen für einen Einzögling zu halten, der ein Jahr lang in der Provintz ſaßhafft geweſen. Dem aber der Biſchoff die alte und eigentliche Erklährung dieſes Worts entgegen ſetzte, und die Anmerckung machte, „daß obgleich die Vorfahren wegen der nahen Nachbahrſchafft zur Cron Polen getreten, ſo hätten ſie doch, als Leute von „Teutſcher Art und Zunge, von keinen Polniſchen Beamten wollen „regieret ſeyn, inſonderheit da ſie gewuſt, daß dieſe gegen die Städte mehr „mit Gewalt, als nach Recht zu verfahren pflegten„. Wie ſolches die übrigen Stände des folgenden Tages höhrten, ließ ſich der Culmiſche Woywode vernehmen. „Mit der Halſtarrigkeit würde man „nichts ausrichten, ſondern vielmehr ſich ſelbſt ſchaden. Man müſte „entweder nachgeben, oder eines innerlichen Krieges gewärtig ſeyn. „Er, vor ſein Theil, wolle ſich mit dem Könige und der Cron ausſöhnen. Was ſonſt zu thun wäre, könte er nicht finden, noch rahten: auſſer daß ihm dienlich zu ſeyn ſchiene, wenn der Zoll am weiſſen Berge gäntzlich aufgehoben; daß Einzöglings-Recht an eine Saßhafftigkeit auf gewiſſe Jahre gebunden, und die durch die Execution „verfallene austrägliche Güter, denen jetzigen Inhabern auf drey Lebzeiten, die geringeren ihnen ewig gelaſſen würden„. Der von Pomerellen rieht bey der dem Könige geſtrigen Tages gegebenen Erklährung zu bleiben, und wenn nicht mehr zu erhalten, die Sache in einen Aufſchub zu bringen. Womit der Biſchoff einſtimmte, nur daß er erinnerte, dem Könige mit einer Geld-Anlage behülfflich zu ſeyn. Hergegen wolte der Culmiſche Woywode von keinem Verzuge etwas wiſſen, und führte zur Urſach an, daß vielleicht innerhalb zwey Jahren kein Reichs-Tag dörffte gehalten werden, in der Zeit er ſterben, und ſeine Söhne alsdenn die Güter verliehren könten. Der von Pommerellen that demnach neue Vorſchläge, wie man ſich wegen der Königlichen Tafel-Güter, und des Einzöglings-Rechts mit den Polen zu vergleichen hätte; und war wegen des erſteren mit dem Culmiſchen Woywoden einerley Meynung, nur daß er hinzu that, daß die Städte von ihren Ländereyen Jährlich etwas gewiſſes zinſen, die auf die Güter hafftende neue Summen, zu den alten geſchrieben, und wann wegen des Beſitzes, vor die Söhne ein Privilegium ausgewürcket worden, ſelbiges in ſeiner Krafft gelaſſen werden ſolte. Ein Einzögling könte derſelbe heiſſen, der zehn oder fünffzehn Jahr lang angeſeſſen geweſen. Darwieder die übrigen Rähte vom Lande nichts einwendeten, ſondern ſämmtlich ihr Verlangen, zu Treffung eines Vergleichs, an den Tag legten.

1580.

Man will den Preuſſen keine beſondere Regiments-Verfaſſung zugeben.

Vorſchlag den für einen Einzögling zu halten, der ein Jahr lang ſaßhaft geweſen.

Die Pr. als Teutſche haben von keinen Polniſ. Beamten wollē regieret ſeyn.

Es wird gerahten ſich mit der Crone zu vergleichen und nachzugebē.

Vorgeſchlagene Mittel.

Eine Saßhaftigkeit vō 10. oder 15. Jahren ſoll jemanden

1580.
zum Einzögling machē.
Was die Geſchickte der Städte bey den Sachen erinnert.

Die Abgeſchickten von Thorn waren dieſes mahl nicht zugegen; die von Elbing und Dantzig, berieffen ſich auf ihre Befehle, die ihnen nicht verſtatteten, etwas von den gemeinen Freyheiten fallen zu laſſen. Sie baten, dieſe wichtige Sache auf eine andere Zeit zu verſchieben, doch wolten ſie nicht darwieder ſeyn, wann der Adel wegen der Königlichen Tafel Güter auf eine ihm gefällige Art ſich vergliche. Dahin ſtimmten auch die kleinen Städte, die Geſchickten der Ritterſchafft aber, fielen denen Rähten vom Lande bey, und hielten auch die Bewilligung des Polniſchen Pobors faſt für unumgänglich. Der Culmiſche Biſchoff wünſchte es zwar anders zu ſehen, meynte aber daß die jetzigen Umſtände erforderten, aus der Noht eine Tugend zu machen, und ſich in die Zeit zu ſchicken. Indeſſen, da der Reichs-Tag allmählich zu Ende gienge, ſolte man verſuchen, ob nicht noch eine neue Friſt auszuwürcken wäre. Wegen der Contribution verlangte Er die Einigkeit ſäm̃tlicher Stände. Ihm ſchiene gut zu ſeyn, wenn man zuvor eine gewiſſe Summe namhafft machte, und alsdann von der Art, dieſelbe aufzubringen, redete, wo aber dieſes keinen Eingang fände, wäre nichts als die Polniſche Contribution übrig. Daniel Pleminski, Land-Bote aus dem Culmiſchen, ſagte, daß er auf eine gewiſſe Summe nicht befehliget wäre. Ein anderer verlangte, die Städte möchten dieſelbe vor ſich namkündig machen, die Ritterſchafft wolte den Polniſchen Pobor wehlen. Der Culmiſche Unterkämmerer rieht zu einer gewiſſen Summe, davon die groſſen Städte die eine, daß Land und die kleinen Städte die andere Helffte über ſich nehmen ſolten. Es fielen hierüber noch mehrere Reden, dabey aber die Städte Elbing und Dantzig, wegen der Thorner Abweſenheit, ihre Meynung an ſich hielten, biß die Stände die Seßion endigten, nach welcher die Rähte in den Senat, die Land-Boten zur Polniſchen Ritterſchafft, und der Städte Geſchickten jeder in ſein Qvartier giengen.

Von der Contribution.

Vor Wandelung der Gebrächen kōñe man in keine Anlage willigen.
Einige dahin gehörige Stücke, werden im Senat in Erwegung gezogē.
Man will den Preußē keine beſondere gemeine Land-Tage zuſtehen.
Was dieſem entgegen geſetzt worden.

So wol im Senat als in der Land-Boten-Stube, waren die Rahtſchläge auf die Bewilligung einer Contribution gerichtet. Am erſten Ort erinnerten die Preußiſchen Rähte, daß ſie dazu nicht ſchreiten könten, bevor die Beſchwerden gehoben worden. Solchem nach ſtellte der König die Artickel von den Preußiſchen Land-Tagen, von den Einzöglingen, von Mäßigung der Execution und von den Zöllen, denen Senatoren zur Erwegung, die zu der Meynung ſtimmten: daß den Preuſſen nicht gebühre, beſondere Zuſammenkünffte zu halten, weil das Lubliniſche Decret dieſelben aufgehoben hätte, und bloß die kleinen Land- und Gerichts-Tage, ſo wie es der Gebrauch in den Polniſchen Woywodſchafften mit ſich brächte, erlaubet wären. Welches der Culmiſche Biſchoff damit wiederlegte, daß die Preuſſen einen beſonderen Raht, in welchen auch die Unterkämmerer und die groſſen Städte gehörten, und vom Sigismundo I. eine beſondere Verordnung erlanget hätten, Jährlich zweymahl an gewiſſe Oerter zuſammen zukommen, wohin die Könige ihre Botſchaffter zu ſchicken pflegten. Er ſchloß, daß, daferne man ihnen dieſe Freyheit entziehen wolte, die alten Privilegien gäntzlich aufgehoben, und an derſelben Stelle neue zu Papier gebracht werden müſten.

Das

Das Einzöglings Recht ward von den Senatoren denen zuerkañt, die ein Jahr lang in Preuſſen ſaßhafft geweſen, dagegen der Biſchoff den wahrhafften Verſtand dieſes Vorrechts beyzubehalten bat. Die Mäßigung der Execution erkannten alle für billig, aber die Zölle wolten ſie, ſo wie in Polen, alſo auch in Preuſſen, dem gemeinen Gut zum Beſten, doch nur auf eine gewiſſe Zeit eingenommen wiſſen: welche Einſchrenckung dem Krakauiſchen Woywoden nicht gefiel, der daraus etwas beſtändiges machen wolte. Der Culmiſche Biſchoff, wie er ſahe, daß man über dieſe Artickel ziemlich obenhin ſtimmte, und dannenhero beſorgte, der Schluß dörffte vor die Preuſſen nachtheilig ausfallen, bat den König, die Sache bey Sich reifflich zu überlegen, und weil die Zeit anjetzo zu kurtz zu ſeyn ſchiene, den gantzen Handel biß zur anderen Gelegenheit auszuſetzen. Desgleichen riehten auch einige Polniſche Senatoren, dagegen aber ſuchten andere, den König davon ab- und von Jhm die Execution des Lubliniſchen Decrets zu erhalten. Wie dann Jhro Majeſtät Selbſt verlangte, daß die Sache anjetzo abgethan werden möchte. Indeſſen wurde den Preußiſchen Rähten vergönnet, ſich vorher mit den andern Ständen darüber zu beſprechen.

1580.
Eine einjährige Saßhaftigkeit ſol zum Einzöglings-Recht erfordert, die Execution gemäßiget, und die Zölle in Pr. beybehaltē werden.

Dieſe, biß auf den Culmiſchen Woywoden, erklärten ſich, in des Biſchoffs Qvartier, vor einen Aufſchub. Wesfals die Rähte wieder in den Senat kehrten, und obige Bitte, durch den Culmiſchen Biſchoff wiederhohlen lieſſen. Sie fanden auch den König dazu geneigt, allein die Betrachtung, daß die Preuſſen nicht ehr die Contribution bewilligen wolten, biß ſie die Wandlung ihrer Gebrächen erlanget hätten, bewog Jhre Majeſtät, die gemeldeten Artickel wieder vorzunehmen, und nachdem darüber war herumgeſtiñet worden, auf den erſten und letzten zu verabſchieden, daß das Lubliniſche Decret gültig ſeyn, folglich keine andere als Gerichts- und ſolche Land-Tage, die mit den Reichs-Tagen eine Verknüpffung hätten, im Lande gehalten, und der Zoll gleichfals daſelbſt geduldet werden ſolte. Wegen des Einzöglings-Rechts und der Execution, möchten die Preuſſen Selbſt eine Mäßigung ausfinden.

Der König ſpricht über einige Stücke, andere überläſt er den Preußē, dariñen eine Mäßigung zu treffen.

Hievon ward den übrigen Ständen noch an demſelben Tage Nachricht gegeben. Jn der deshalben angeſtellten Beredung, wolte der Culmiſche Biſchof, der Anweſenden Meynung, über die beyden unentſchiedene Artickel höhren, ſagte auch wegen des Einzöglings-Rechts vorläufig ſeine Gedancken, daß man ſich mit einer Saßhafftigkeit von fünff Jahren würde vergnügen müſſen, weil der Culmiſche Woywode bey einer gewiſſen Gelegenheit, im Senat ſich ſchon ſo weit ausgelaſſen hätte. Dieſer wiederhohlte anjetzo ſeine Erklärung und wegen der Execution bezog er ſich auf das, was unlängſt für gut angeſehen worden: worinnen ihm der Pommerelliſche Woywode beypflichtete. Der Culmiſche Caſtellan rieht zu einem Aufſchub, um ſich hierüber zuvor im Lande mit ſämmtlichen Ständen zu beſprechen, dagegen wünſchte der Unterkämmerer, das ſo lang gehoffte Ende der bißherigen Streitigkeiten, auf dem jetzigen Reichs-Tage zu ſehen, wolte aber nicht, daß man etwas von dem Einzöglings-Recht fallen lieſſe, ſondern daß man viel-

Einzöglings Recht an eine fünffjährige Saßhaftigkeit zu verknüpffen.

Wiederſpruch des Culmiſ. Unterkämmerers.

Wie auch der groſſen Städte.

Beſondere Vorſtellung der Dantziger Abgeordnetē, wegen Feſthaltung über die Privilegien.

Die Preuß. Land-Boten rahten zum gütlichen Vergleich.

Die kleinen Städte ſind mit den groſſen einſtimmig.

1580. mehr ſich bemühete, damit die Polen ſo Preußiſche Aembter bekleideten, derſelben möchten entſetzet werden. Wie dann die eilfertige Erklärung des Culmiſchen Woywoden, zu keiner Richtſchnur dienen dörffte. Der Biſchoff und der Pommerelliſche Woywode waren ſo weit mit ihm eines, daß ſie über den Woywoden von Culm ihre Unzufriedenheit bezeugten, und doch eine Zeit von 15. Jahren zum Einzöglings-Recht vorſchlugen. Die Geſchickten der groſſen Städte blieben dabey, nichts von den alten Vorrechten fallen zu laſſen, dieſes eintzige wolten ſie zugeben, daß man wegen der aberkannten Tafel Güter bey dem Könige eine Mäßigung auswürckte. Unter andern hielten die von Dantzig denen Rähten ihre neuliche Verſicherung von den Privilegien nicht zu weichen, vor, und wunderten ſich über die jetzige Veränderung der Gemühter, davon ſie den Eigennutz als die vornehmſte Urſach angaben. Sie hofften, „daß der Getreue, Allmächtige GOtt, der denen Vor„ Eltern die Freyheiten verliehen, ſie auch, ſo lange es ſein gnädiger „ Wille wäre, erhalten, und diejenigen die um ihres beſonderen Vor„ theils Willen, ihre Zuneigung von der gemeinen Wolfahrt abzögen, „ zu ſeiner Zeit finden, und ſolches nicht allein an ihren Perſonen, ſon„ dern auch an ihren Häuſern ernſtlich und eyfrig heimſuchen würde „. Sie baten, fleißig an die Vorfahren zu dencken, und was dieſe ſo theuer erworben, nicht ohne Noht von ſich zu werffen. „Es ſtünde in Nie„ mandes Macht, über die Privilegien gleichſam in eine Handlung zu „ treten, weil ſie nicht einzelen Perſonen, ſondern dem gantzen Lande „ verliehen worden, und wo ſich deſſen jemand unterfienge, ſo würden „ über ſelbigen die Nachkom̃en mit blutigen Thränen wehklagen. Das „ Indigenats-Privilegium wäre klar und deutlich, und brauchte kei„ nes ſtreitens, vielweniger einer neuen Auslegung oder Mäßigung. „ Wann aber die Rähte ſelbſt deſſen eigentlichen Verſtand in einen „ Zweiffel ziehen wolten, ſo dörffte man ſich nicht wundern, da „ die Polen den Preuſſen alles entziehen, und ſie zu ihre Knechte ma„ chen ſolten „. Dieſer Vorſtellung ungeacht, gieng dennoch der Preuſſiſchen Land-Boten Meynung, auf einen gütlichen Vergleich über die beſtrittenen Privilegien: die kleinen Städte hergegen hielten ſich an ihren Befehlen, und waren denen Groſſen beygethan.

Abgefaſte Moderations Artickel derer vom Lande.

Die von der Ritterſchafft, ſowol Rähte als Boten, vergliechen ſich, die Moderations-Artickel, wie ſie ſie nandten, zu Papier zu bringen, und dem Könige zu überreichen. Allein die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte, nachdem ſie nochmahls dieſem Vorhaben wiederſprochen hatten, begaben ſich aus der Verſammlung, in der Thorner Qvartier, von dannen ſie den Burgermeiſter von Elbing, den Dantziger Rahtmañ, und einen Abgeordneten der kleinen Städte an die vom Lande ſchickten und ſie abermahls von ihrem Vorhaben, obwol vergeblich, abzuleiten ſuchten.

Die ſie dem Könige überreichen.

Die Landes-Rähte gingen den 8. Jänner in den Reichs-Senat, und überreichten dem Könige die Artickel, ſo drey Stück in ſich hielten. Erſtlich, überließ die Ritterſchafft dem Königlichen Gutdüncken, was es

für

1580.

Derſelben Inhalt. (37)

für eine Beſchaffenheit mit den gemeinen Land-Tagen haben ſolte. Zweytens ſchlug ſie zur Erlangung des Einzöglings-Rechts, eine Saßhafftigkeit von 15. nacheinander folgenden Jahren vor. Und 3tens bat ſie, daß die Vollziehung des Statuti Königes Alexandri dermaſſen möchte gemildert werden, daß die Städte, Kirchen, Klöſter, Spitäle, gantze Collegia und Gemeinden demſelben nicht unterworffen; die übermäßigen Verſchenckungen in Lehne auf drey Leb-Zeiten verwandelt, die geringeren aber, die ſchon durch Erbſchafft an verſchiedene Familien gekommen wären, und die in gantz Preuſſen nicht über dreyßig Dörffer ausmachten, in ihrer Krafft gelaſſen; diejenigen ſo etwas auf ihre Lebens-Zeit erlanget, dabey geſchützet, und die auf die Königliche Güter vorgeſchoſſene neue Summen entweder denen alten gleich geachtet, oder den Gläubigern erſtattet werden möchten.

Darüber im Senat vorgefallene Reden.

Beym Empfang der Artickel, fragte der König, ob die Städte mit darin gewilliget hätten, und da mit Nein geantwortet ward, ſagte Seine Majeſtät nicht ohne Empfindlichkeit: was gehet die Städte der Artickel von den Einzöglingen an? Wie nun die Senatoren über denſelben ſtritten, vernahm man, daß ſie mit dem geſchehenen Vorſchlage nicht zufrieden waren, ſondern ſchlechterdings keinen Unterſcheid, zwiſchen einen gebohrnen Polen, und einen Preuſſen, verlangten. Der eintzige Groß-Cantzler ſetzte die 15. Jahre der Saßhafftigkeit auf 15. Monahte herunter, der König aber nahm die Sache zur ferneren Uberlegung an ſich. Die Mäßigung des Alexandriniſchen Statuti ward von den meiſten gebilliget, der Schluß aber vom Könige biß auf den nächſten Reichs-Tag verſchoben. Wegen der gemeinen Land-Tage erkannte Seine Majeſtät nochmahls, daß auf denſelben nur Rechts-Sachen ſolten vorgenommen werden, jedoch daß es Ihr freyſtünde, durch Dero Geſandten, daſelbſt, auch von anderen Vorfallenheiten mit den Ständen zu handeln. Beyläuffig erinnerten einige der Senatoren, daß die Preuſſen ſelbſt, das Privilegium von den Einzöglingen, durch den Mißbrauch entkräfftet hätten, da in denen Städten auswärtige in den Raht gewehlet würden, und beſtärckten ſolches mit zweyen Thorniſchen Rahts-Verwandten, dem Stroband und dem am Ende, welcher letztere als Mit-Geſchickter von der Stadt, auf dem Reichs-Tage zugegen war. Beym Beſchluß der Seßion ermahnte der König die Preußiſchen Rähte, namkündig zu machen, was ſie zur Fortſetzung des Krieges beytragen wolten, damit Seine Majeſtät ſich darnach zu richten wüſte.

Die Preuß. werden beſchuldigt ſelbſt dem Einzöglings Recht zuwieder zu handeln, weil ſie in dẽ Städten fremde in dẽ Raht wehlẽ.

Von dieſem Verlauff gab der Culmiſche Biſchoff, folgenden Tages, denen Geſchickten der Städte und des Adels, in ſeinem Qvartier, Nachricht, nachdem Er vorher die Moderations-Artickel hatte vorleſen laſſen. Ehe beydes geſchah, meldete der eine Rahtmann von Thorn, George am Ende, daß, weil man im Senat, ihn, als eine Perſon, die dem Einzöglings-Recht Eintrag thäte, angeſehen hätte, Er bedacht wäre, ſich ſeines bißher getragenen Amts zu entledigen, darüber Er ein Zeugniß unter der Rähte Siegel verlangte. Welchem aber der andere Thorniſche Rahtmann wiederſprach, unter der Vorſtellung, daß es

Der Rahtmann von Thorn am Ende, will, weil er ein Ausländer ſeine Bedienung aufgeben und verlanget hierüber ein Zeugniß.

1580.

Was dagegen vorgeſtellt worde.

Er entziehet ſich den Rahtſchlägen.

es ihm nicht gebührete, allhie ſeine Bedienung aufzugeben, ſondern ſolches vor denen geſchehen müſte, die ihn dazu befordert hätten, derhalben er hoffte, es würden die Rähte ſeinem Begehren kein Gehöhr geben. George am Ende antwortete, er wäre nicht gemeynet, zum Eingrief in die Stadt Jurisdiction Anlaß zu geben, ſondern er bäte nur, einzuzeugen, daß er dem Landes-Privilegio keinen Abbruch thun wolte, warum er nochmahls nicht nur die Rähte insgeſammt, ſondern auch die von den Unter-Ständen Anweſende erſuchte. Ob ihm nun zwar der Culmiſche Biſchoff und der Pommerelliſche Woywode zu Gemüht führeten, daß ſeiner im Senat nicht im übelen gedacht worden, und daß er keine Urſach hätte, ſich der Preußiſchen Stände Gemeinſchafft zu entziehen, ſo ließ Er ſich doch dadurch nicht bewegen, ſondern gieng aus der Verſammlung und hat ſich nach der Zeit bey den Rahtſchlägen nicht weiter eingefunden.

Die Landes-Rähte gereuet, daß ſie Moderations-Artickel aufgeſetzt haben.

Contrib. zu bewilligen um des Königes Zuneigung zu gewinnen.

Es wird eine Tonne Goldes vorgeſchlagen und die eine Helffte auff die gr. Städte gelegt.

Proteſtat. der Dantziger wider die Moderat. Artickel.

Die ſchlechte Würckung der Moderations-Artickel erweckte bey den Landes-Rähten eine Reue, daß ſie ſich ſo weit ausgelaſſen. Indeſſen meynte der Biſchoff, daß man über die 15. jährige Saßhafftigkeit feſt halten müſte, und hoffte, durch die Zuſage einer gewiſſen Geld-Steuer, die Königliche Zuneigung zu gewinnen. Daher er die Stände erſuchte, eine anſehnliche Summe namkündig zu machen, wegen der Art aber, wie dieſelbe aufzubringen, ſich nach ihrer Heimkunfft im Lande zu vergleichen. Die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebſt dem Culmiſchen Caſtellan, lieſſen ſich zwar des Biſchoffs Vorſchlag und Anſinnen gefallen, hatten aber keine Hoffnung, daß man dadurch etwas zum Vortheil der Privilegien erlangen würde, nachdem die bißherigen Contributiones alle fruchtlos geweſen. Auf gleiche Art ſtimmte der Oliwiſche Abt, Caſp. Geſchkau, der für ſeine eigene Perſon zu Warſchau war, und dieſes mahl der Preußiſchen Stände Zuſammenkunfft beywohnte. Dieſer bat daneben, von den Privilegien nicht abzutreten, weil ſonſt viel gefährliches erfolgen würde. Wolte der König die vorgeſchlagenen 15. Jahre nicht annehmen, ſo hätte man gute Gelegenheit, wieder zu der alten Auslegung des Einzöglings-Rechts zu kehren, und es wäre beſſer, etwas durch Gewalt, als mit gutem Willen zu verliehren. Ihm fiel der Culmiſche Unterkämmerer bey, der zugleich eine Tonne Goldes zur Contribution vorſchlug, davon die eine Helffte die groſſen Städte, die andere die Landſchafft nebſt den kleinen Städten, über ſich nehmen ſolten. Die Geſchickten der groſſen Städte, bezogen ſich auf das was ſie jüngſt wieder die Mäßigung der Privilegien erinnert, und die von Dantzig proteſtirten wieder die Moderations-Artickel feyerlichſt, und wünſchten daß die Namen derer, ſo ſie dem Könige übergeben, darunter geſetzet werden möchten, damit die Nachwelt ſelbige kennen könte, und die Unſchuldigen nicht mit den Schuldigen vermenget würden. Sie beklagten, daß man ſich des Privilegii von den **mercklichen Landes-Sachen** / gäntzlich begeben, und die Land-Tage bloß um Gericht zu halten beſuchen wolte, welches die Provintz bey wichtigen und unvermuhteten Vorfällen, in die äuſſerſte Gefahr ſtürtzen könte. „Der Indigenat litte keine Einſchrenckung, und da

Ihro

„ Jhro Königliche Majeſtät zu verſtehen gegeben, daß derſelbe die aus den Städten nichts angienge, ſo hätte es denen vom Lande gebühret, Seiner Majeſtät in Demuht vorzuſtellen, daß die Privilegien nicht einen oder den anderen, ſondern ſämmtliche Stände rühreten, weil ſie von ihnen allen erworben worden: und die Aembter wären ſo wol vor die ſo auf dem Lande, als vor die, welche in den Städten wohnten, und ſie, die Dantziger, könten vor ſich allein, ſich dreyer Biſchöffe von Ermeland rühmen. Man wüſte unter den Bürgern Leute von ſo gutem Herkommen, als die von Adel, und welche ſich getraueten ihre Geſchlechter ſeit etzlichen hundert Jahren herzuleiten „. Sie baten, weder in dieſem noch auch in dem Articel von den Land-Tagen etwas nachzugeben, denn wo über die vorkommende Angelegenheiten nirgend anders, als auf denen Reichs-Tagen ſolte geſchloſſen werden, ſo geriehte man unter das Polniſche Joch und in der Reichs-Stände Leibeigenſchafft. Wegen der zugemuhteten Anlage waren die groſſen Städte einſtimmig, ſich allhie zu nichts anheuſchig zu machen, ſondern die Sache ins Land zu nehmen, da ſie ſich dann dermaſſen angreiffen wolten, daß Jhr. Königl. Majeſtät darüber einen gnädigen Gefallen tragen würde. Nach ihnen richteten ſich die Land-Boten, welches denen Rähten nicht gefiel, indem ſie fürchteten, es dörffte der König daher Gelegenheit nehmen, die Preuſſen der Polniſchen Anlage zu unterwerffen. Sie waren eben bedacht die Abgeordneten der Städte und der Ritterſchafft, zu anderen Gedancken zu bringen, wie ein Geſchickter vom Könige in die Verſammlung trat, der die Stände im Namen Seiner Majeſt. ermahnte, ihre Erklärung wegen der Contribution ungeſäumt einzubringen, ſo ſie innerhalb einer Stunde zu thun verſprachen. Hierauf nahmen die groſſen Städte zur geheimen Beredung einen Abtrit, und nach ihrer Rückkunfft baten ſie die Rähte, den König, zur vorſtehenden Krieges-Nohtdurfft, auf eine anſehnliche Bey-Steuer, die man auf einem Land-Tage ausmachen wolte, zu vertröſten, und die Polniſche Contribution nicht anzunehmen. Der Culmiſche Biſchof, hielte es dem gegenwärtigen Zuſtande des Landes forderlicher zu ſeyn, wenn man was gewiſſes, etwan eine Tonne Goldes namhafft machte, indem es nachgehends in der Stände Wilkühr ſtünde, ob ſie ein mehreres bewilligen wolten. Allein die Städte blieben bey der vorigen Erklärung. Der Culmiſche Woywode fiel ihnen bey. Der Pommerelliſche, nebſt dem Culmiſchen Caſtellan und Unterkämmerer, hielten es mit dem Biſchofe. Der letztere wolte, daß die groſſen Städte die eine Helffte der Tonnen Goldes über ſich nehmen möchten, welches ſie ablehnten und dadurch Anlaß gaben, daß die Land-Boten Bedencken trugen, zu einer gewiſſen Summe ſich zu entſchlieſſen. Endlich blieb es dabey, dem Könige die begehrte Antwort alſo einzubringen: „ daß die von der Ritterſchafft zwar geneigt wären etwas gewiſſes zu beſtimmen, weil aber der Städte Abgeordneten ſolches zu thun nicht im Befehl hätten, bäten ſämtliche Stände den Geld-Handel ins Land allergnädigſt zu verſchieben, daſelbſt ſie ſich aller billigen Gebühr gegen Jhr. Königl. Majeſtät zu verhalten wiſſen würden „. Womit die Landes-Rähte in den Senat,

1580.

Die Städte habẽ auch an das Jndigenats-Privilegium Theil.

Gefahr vor die Preuſſen, wenn alles auf den Reichs-Tagen ſoll abgehandelt werden.

Contribut. Sache ins Land zu nehmen.

Der König will, die Stände ſollen ſich darüber erklärẽ.

Welches in Erwegung gezogẽ wird.

Wobey es endlich geblieben.

1580. nat, die Boten aber zur Polniſchen Ritterſchafft giengen, und der Städte Geſchickten in ihre Quartiere kehrten.

Die Preuß. wollen im Lande von der Contrib. rahtſchlagē. Ein Polniſ. Land-Bote redet ihnen das Wort.

An demſelben Tage traten die Polniſchen Land-Boten, nebſt denen aus Preuſſen vor den König. Jene gaben ihre Einwilligung zur Reichs-Anlage(*), die Preuſſen aber baten ſich aus, die Sache ins Land zu nehmen, welches Drajewski, ein Polniſcher Land-Bote, in ſo weit unterſtützte, daß er ſagte: ,, Die Preuſſen wären mit den Polen ,, darin einig, daß ſie ſich erböten zur gemeinen Nohtdurfft das ihre ,, beyzutragen, weil ſie aber umſchränckte Befehle hätten, verlangeten ſie die Erlaubnis, ſolches an ihre heimgelaſſene Brüder nehmen ,, zu können ,,. Worauf der Groß-Cantzler im Namen des Königes antwortete: Daß Jhr. Majeſt nicht geſonnen wäre denen Preuſſen einen beſonderen Land-Tag, um über die Anlage zu rahtſchlagen, nachzugeben. Pleminski, Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft, wiederhohlte die vorige Bitte, mit der Verſicherung, daß man ſich alsdenn nach Vermögen angreiffen würde. Welches der König durch den Groß-Cantzler beantworten ließ: Daß Jhr. Majeſt. einen Land-Tag, doch zu keinem anderen Ende vergönnete, als nur den beſtandenen Reichs-Tags-Schluß zur Vollziehung zu bringen. Womit die Land-Boten insgeſamt abtraten und der Reichs-Tag ſeine Endſchafft erhielte.

Der König vergöñet ihnen einen Land-Tag.

Ende des Reichs-Tages.

Einige Landes-Rähte entſchuldigē ſich gegen die Städte wegen der Moderations-Artickel.

Zu gleicher Zeit brach der Culmiſche Woywode und Caſtellan, von Warſchau nach Preuſſen auf. Die annoch zurückgedliebenen Stände ſetzten ihre Zuſammenkünffte fort, von denen der Culmiſche Biſchof, der Pommerelliſche Woywode, und der Culmiſche Unterkämmerer, gegen die Städte mit dem damahligen Zuſtande der Zeit zu entſchuldigen ſuchten, daß ſie durch die Moderations-Artickel, von dem bißherigen Verſtande das Jndigenats-Privilegii geſchritten. Sie meynten, daß dadurch dem Lande annoch kein Schade geſchehen wäre, weil der König den Vorſchlag noch nicht angenommen hätte, welches die Städte Jener Verantwortung anheim geſtellet ſeyn lieſſen.

Der König will die Pr. ſollen dem Reichs-Tags-Schluß wegen der Anlage nachleben.

Wie der Culmiſche Biſchof und der Woywode von Pommerellen, den 10. Jänner bey dem Könige Abſchied nahmen, ſagten ſie unter andern, daß ſie ihrer Pflicht und Treue gegen Jhr. Köngil. Maj. ſo wie es ehrlichen Leuten gebührete, jederzeit nachgekommen wären. Worauf der König ſich erklärte: ,, Er verlange von den Preuſſen anjetzo nichts, als daß ſie in Erlegung der Contribution, dem gemeinen Reichs-Schluß nachleben möchten. Er wüſte, daß die Städte ,, ſich derſelben am hefftigſten wiederſetzten, allein die würden künfftig ,, die

---

(*) Das hierüber abgefaſte Univerſal ſtehet in dem Volum. Conſtit. p. 356. in welchem auch der Preuſſen gedacht wird, unerachtet ſie dazu ihre Einwilligung nicht gegeben, auch auf dem folgenden Land-Tage eine beſondere Contribution zugeſtanden haben. Es geſchiehet auch daſelbſt eines Zoll-Einnehmers am Haubte und eines Succollectoris zu Elbing Erwehnung, allein die Einnahme blieb an dem weiſſen Berge, folglich hatte man keines Untereinnehmers in Elbing nöhtig.

1580.
Deſſen Bedrohungen.

Die dem Könige aus der vorigen Anlage annoch rückſtändige Gelder.

„ die Straffen ihrer Verwegenheit empfinden: die vom Lande ſolten „ an ihnen kein Exempel nehmen, ſonſt möchten Seine Majeſtät ſich „ genöhtiget ſehen, die Fortſetzung des Krieges wieder Moſkau, auff „ eine Zeitlang zu verſchieben, um vorher die von den Preuſſen gemachte Hinderungen aus dem Wege zu räumen „. Der Biſchof gab in der nächſten Zuſammenkunfft den Städten hievon Nachricht, und ſetzte hinzu, daß die Dantziger vor anderen bey dem Könige und den Senatoren, ſehr verhaſt wären. Er meldete zugleich, daß der König den Rückſtand der vorigen Anlage, der ſich nach der Schatz-Rechnung auf 12608. Gulden annoch belieffe, gefordert, und darauf einen gewiſſen Kauffmann, 8000. zu empfangen, verwieſen hätte: welche Sum̃e die Stände, nach einiger Beredung, auf den 23. April in Dantzig zn zahlen verſprachen, und den Kauffmann darüber eine ſchriffliche Verſicherung ausfertigen lieſſen.

Geführte Klage der gr. Städte bey dem Cron-Groß-Cantzler.

Mit dieſer Verrichtung beſchloſſen die Preuſſen ihre Beredungen zu Warſchau, und begaben ſich auf die Rück-Reiſe. Ehe die Geſchickten der groſſen Städte dieſelbe antraten, wurden ſie zum Groß-Cantzler gefordert, dem ſie das gemeine Anliegen vortrugen, und ſich beklagten, daß, da man eine Wandelung der bißherigen Gebrechen, auf dem jetzt geendigten Reichs-Tage gehoffet hätte, ſolches ſo wenig eingetroffen, daß die Beſchwerden vielmehr gehäuffet worden. Sie baten, bey Königl. Majeſt. eine gütige Vorſprache zu thun, daß der Provintz, wieder den bißherigen Gebrauch, die Polniſche Contribution nicht aufgedrungen, ſondern ein Land-Tag vergönnet würde, auf welchem die Stände, über eine beſondere Anlage, der alten Gewohnheit gemäß, ſich vergleichen könten. Der Groß-Cantzler, nachdem Er das Anſuchen der Städte, alſo beantwortet, daß er ſie verſtändiget, wie Ihr. Königl. Majeſtät, in Betrachtung ſie mit keinen Befehlen etwas zu willigen verſehen geweſen, eine Zuſammenkunfft im Lande nachgegeben habe, doch daß dieſelbe aufs baldigſte ihren Fortgang gewinnen müſte, kam auf die Urſache, warum Er ſie zu ſich entbitten laſſen, nehmlich, ihre Erklährung, auf das im jüngſten Land-Tage an ſie ins beſondere gelangte Königliche Begehren, zu vernehmen. Da dann die Städte ſo wol münd- als ſchrifftlich, ihren Geld-Mangel und den verfallenen Credit bey auswärtigen vorſtellten, dabey es ihnen unmöglich fiele, weder ſelbſt, dem Könige etwas vorzuſchieſſen, noch auch zum Behuff Seiner Majeſtät bey fremden etwas aufzubringen. „Der gemeine Säckel „ der Stadt Thorn, wäre wegen der in vorigen Zeiten erlittenen vielen Verdrießlichkeiten und Verfolgungen, gäntzlich erſchöpffet, und „ mit Schulden beläſtiget: unter den daſigen Bürgern fände ſich eine „ groſſe Dürfftigkeit, da man ihnen die Gelegenheit ihr Brod zu ſuchen „ und ihre Güter zu vermehren benom̃en. Sintemahlen das Getreyde „ hin und wieder aufgekauffet, in den Speichern aufgeſchüttet, und gerade nach Dantzig hinabgeſchiffet; von denen daſelbſt gekaufften Waaren, in den benachbahrten Oertern, inſonderheit zu Diebau, ordentliche „ Niederlagen angerichtet, und die übrige Nahrung durch die in den „ Städtlein und Dörffern herumſtreichende Schotten entzogen wür-

Die auch den bey ihnē geſuchten Geld-Vorſchuß ablehnen.

Verfall derſelbē. Geld-Mangel in Thorn.

1580. „de. Den bißher noch übrig gebliebenen Stappel der geſaltzenen Fiſche, ſuchte man auf mancherley Art dermaſſen zu beſchneiden, daß er nunmehr faſt gäntzlich verlohren zu ſeyn ſchiene. Der freye Handel des Uberſeiſchen Saltzes würde theils von dem Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, theils von Königlichen Saltz-Verwaltern, vermöge des Königlichen Verbots, gehemmet: und über das alles wären die Bürger durch die im vorigen Sommer ausgeſtandene Peſt, von dem Verkehr mit anderen abgehalten, und in eine nicht geringe Armuht verſetzet worden.

In Elbing.

„Die Elbinger müſten gleichfals klagen, daß ſie durch die Abnahm der Handlung, durch mancherley Bedruckungen, durch den im jüngſten innerlichen Kriege erlittenen Schaden, und durch die Peſt ſehr herunter gekommen und in tieffe Schulden gerahten wären: ſo daß die Bürger nicht wüſten, woher ſie ihnen und den Ihrigen den gehörigen Unterhalt verſchaffen, vielweniger die jüngſte Anlage, ſo ſie dem Raht zum theil annoch hinterſtellich geblieben, hernehmen, und auf was Art ſie die andere Gebühren ertragen ſolten.

In Dantzig.

„Der betrübte Zuſtand der Dantziger, die an Gelde noch einen gröſſeren Mangel, als die anderen beyde Städte, litten, wäre einem jeden bekannt. Sie hätten, ſo wie anjetzo, alſo auch in den vorigen Zeiten, beſtändig dahin getrachtet, wie ſie die Gnade Ihrer Könige durch getreue Dienſte erlangen möchten: davon unter vielen anderen, zum Zeugnis dienete, daß ſie dem letztverſtorbenen Könige, zum Moßkowitiſchen Kriege, anſehnliche anderwerts aufgenommene Summen, theils vorgeſchoſſen theils geſchencket: und ob ſie zwar wegen der anſehnlichſten, von hundert Tauſend Thalern, durch die Klöſter, Oliwe, Carthaus, Sukau und Sarnowitz verſichert, auch der jährlichen Zinſe halber der Kauenſche Zoll ihnen verpfändet worden, ſo wäre doch nachgehends dieſe ihre Wilfährigkeit übel ausgeſchlagen, da man ihnen die vorgedachten Pfänder entzogen hätte. Die darauf erfolgte Commißion, und der innerliche Krieg hätten nicht nur den gemeinen Säckel hart angegriffen, ſondern auch den Credit bey den Auswärtigen dermaſſen geſchwächet, daß man vor dieſem leichter viertzig, als anjetzo ein tauſend Thaler aufbringen können „ꝛc.

Die groſſen Städte ſollen für eine gewiſſe Sum̃e auf eine kurtze Zeit gut ſagē, deſſen ſie ſich entſchuldigē.

Der Groß-Cantzler verlangte, die Städte ſolten nur auf einen, zwey oder drey Monate, vor eine gewiſſe Summe gutſagen, die man ihnen aus der beliebten Poln. Contribution zahlen wolte: allein ſie blieben bey der Unmöglichkeit, dabey es alſo auch der Groß-Cantzler muſte bewenden laſſen.

Müntz-Beredung zwiſchen dem Hertzoge in Preußē und den Städten Elbing und Dantzig zu

Wie der Reichs-Tag noch währte, wurde in Preuſſen wegen der Müntze eine Beredung gehalten. Der König hatte dem Verweſer und Hertzoge in Preuſſen, George Friederich, und den Städten Elbing und Dantzig aufgetragen, Mittel auszufinden, wodurch dem Schaden, der aus der Einfuhr der zu gering geſchlagenen auswärtigen, inſonderheit der Niederländiſchen Müntze, denen Königlichen Landen zuwüchſe, könte abgeholffen werden. Zudem Ende ſetzte der Hertzog, auf vorhergegangene Genehmhaltung der beyden Städte, eine Zuſammenkunfft

1580. Holland angeſtellt.

zu Holland, auf den 3. Jänner an, wohin Er Achatium, Burggrawen und Frey-Herrn zu Dohna, den Kammermeiſter Hans Göbel, und einen Cantzelley-Schreiber ſchickte, von Elbing aber Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. und George Wildfang, Rahtm. und von Dantzig nur ein Rahtmann, Jochim Ehler, ſich einfanden. Der Grund beruhete hierauf: Ob es der Cron Polen und denen mit derſelben verknüpften Landen dienlicher wäre, die geringen Gold und Silber Species gäntzlich zu verbieten, oder ſie nach dem verordneten Schrott und Korn herunter zu ſetzen, und im Gange zu laſſen? Hieraus entſtand eine andere Frage: ob es dem gemeinen Weſen nützlich, von dem a. 1528. beliebten Schrott und Korn abzutreten? angemerckt der Reichs-Thaler auf 35, der Ungariſche Gulden auf 56. Groſchen, und der Einkauff des Silbers in einen höheren Preiß, als er 1528. geweſen, geſtiegen. Man erwog, daß die Müntze, als man ſie in dem angezogenen Jahr auf den bißherigen Fuß geſetzet, ſieben vons Hundert verringert worden, welchen Schaden das gantze Land gefühlet hätte, und man ſchloß, daß wo man anjetzo von demſelben abgienge, man einen neuen Verluſt gewärtig ſeyn müſte: nachmahlen es gewiß wäre, daß bey Verringerung der Müntze, die Waaren theuerer und die gemeinen Einkünffte geringer würden: wie dann, da nunmehro die Thaler von 30 biß 35. und die Ungariſchen Gulden von 45 biß 56. Groſchen aufgelauffen, die Obrigkeit an ihren jährlichen Gefällen, die man noch Marcke und Gulden zu rechnet pflegte, an Thalern den ſiebenden, und an Ungariſchen Gulden faſt den fünfften Theil einbüſte. Wannenhero nichts rahtſameres wäre, als bey dem Schrott und Korn vom Jahr 1528. zu bleiben. Der Einwurff daß ſolches nicht möglich ſchiene, weil beydes der Einkauff des Silbers als auch die fremden Müntz-Sorten über den gebührenden Werth geſtiegen, ward dadurch gehoben, daß man das Silber nach dem Gehalt des einheimiſchen Geldes kauffen, und die auswärtigen Species, dem Preußiſchen Fuß gemäß, herunter ſetzen könte.

Ob die geringen Niederländiſchen Thaler im Gange zu laſſen.

Herauf ſchritt man zu den Niederländiſchen Thalern, ob ſie nemlich nach des Landes Schrott und Korn ſolten wardieret oder gäntzlich verboten werden: und in Betrachtung der mancherley Sorten, deren einige an Würden mehr, andere weniger, unter 24 biß 30. Groſchen hielten, und die dem gemeinen Mann zu unterſcheiden unmöglich fielen, fand man für zuträglich, daß der Gang derſelben bey harter Straffe gehemmet, und von der Obrigkeit, die das Recht zu müntzen hatte, an ihrem Ort die Veranſtaltung gemacht würde, damit der fremde Kauffmann dieſelben Thaler, in der Müntze, nach dem Werth des Silbers, gegen gut Geld, verwechſeln könte. Auf gleiche Art ſolte mit den Printzen- und Reichs-Thalern, die durch böſe Leute beſchnitten und alſo mercklich verringert worden, nicht weniger mit allen anderen auswärtigen Müntzen, ſo nicht das Preußiſche Schrott und Korn hielten, verfahren werden. Von dem fremden kamen die Deputirten auf das Königlich-Polniſche Geld, und ins beſondere auf die zu Jlkus neulichſt geprägte Groſchen, von denen 106. Stück auf die Krakauiſche Marck giengen, die zuſammen 5. Lot drey Qvint hielten, und bey denen

Königliche Polniſche zu Jlkus zu gering geſchlagene Groſchen.

gegen den Preußiſchen Schlag, fünffzehn vons hundert Verluſt war, und beliebten, die Sache zur reifferen Erwegung, wie ſolcher Schade zu verhüten, an ihre Oberen zu nehmen. Zu letzt ſahen ſie für gut an, die in den Niederlanden, auf den Ungariſchen Schlag, aber von geringerem Gehalt, geprägte, und deswegen in dem Römiſchen Reich nicht geduldete Gold-Gulden, auch in Preuſſen durch offentliche Edicte zu verbieten. Was alſo die Fürſtlichen und Städtiſchen Abgeordneten verabredet hatten, ſtellten ſie der Verbeſſerung ihrer Oberen anheim, von denen es, nach getroffener Vereinigung, an den König von Polen gelangen ſolte.

Die wegen des Culmiſ. Rechts angeſetzte Zuſamenkunfft hat keinen Fortgang.

Auſſer dieſer hatte man noch eine andere Zuſammenkunfft vermuhtet, nachdem auf dem jüngſten Land-Tage verabredet worden, ſich wegen des Culmiſchen Rechts 14. Tage nach 3. Könige, an einen gewiſſen Ort einzufinden, ſo wegen des zu lange gewährten Reichs-Tages, keinen Fortgang gewañ.

Conventus Poſt.Comitialis zu Culm.

Die Königl. Geſandten werden zur Audientz geholet.

Die Pr. ſollen die Poln Anlagen mit tragen.

Den Land-Tag, welchen die Preußiſchen Stände zu Warſchau ausgebeten, ſetzte der König auf den 18. Februar. zu Culm an. Als Geſandten kamen dahin, der Breſter Woywode, Joh. von der Schlauſe, und Lorentz Goslitzki, Cantor zu Plocko und Krakauiſcher Canonicus, die des folgenden Tages, durch den Culmiſchen Caſtellan, den Rahtmann von Elbing und einen Land-Boten, in der Stände (*) Verſammlung aufgehohlet wurden. Der Grund ihrer Werbung war, daß der König verlangte, die Preuſſen ſolten als Glieder des Polniſchen Reichs, mit den Ständen der Cron, auf gleiche Art, der gemeinen Nohtdurfft behülfflich ſeyn, im contribuiren nichts beſonders ſuchen, ſondern die Anlage, ſo auf dem neulichen Reichs-Tage beliebet worden, mittragen.

Was die Wandelung d’Beſchwerden im neulichē Reichs-Tage gehindert.

Unter was vor Beding der König ſich dazu aufs künfftige erboten.

Hienebſt meldeten ſie, „ wie es dem Könige nicht am Willen gefehlet hätte, die Preuſſen ihrer Beſchwerden auf der jüngſten Reichs-Verſammlung zu entbinden, allein die Rahtſchläge von Fortſetzung des Krieges, vornehmlich aber die Spaltung zwiſchen der Preußiſchen Ritterſchafft und den Städten, und dann daß die Reichs-Stände von einer, die Preuſſen von der anderen Seite auf dem äuſſerſten ſtehen geblieben, wären Schuld geweſen, daß man den vorgeſetzten Zweg nicht erreichen können. Würde man künfftig einig ſeyn, die Nohtdurfft deutlich und mit guten Gründen unterſtützt, vortragen, und eine Geneigtheit zur Treffung einer Mäßigung ſpühren laſſen, ſo wolte Jhr. Königl. Majeſtät bey der erſten Gelegenheit, die Reichs-Stände zu einem glimpflichen Verfahren mit den Preuſſen zu bewegen ſuchen, und gnugſam zu erkennen geben, daß Sie Jhr den Zuſtand derer Rechte, und das Aufnehmen der Provintz habe angelegen ſeyn laſſen: indeſſen ehe es ſo weit gediehe, ſolten die Stände zu Jhr. Majeſtät ſich aller Billigkeit verſichert halten „. Beym Beſchluß

(*) Von den Rähten waren zugegen, der Culmiſche Biſchoff, die Woÿwoden von Culm und Pommerellen, der Culmiſche Caſtellan, der Pommerelliſche Unterkämmerer Matt. Koß. Von Thorn, Frantz Eske Burgerm. Hans Lang Rathm. von Elbing, Joh. Sprengel Burgerm. Hans Böticher Rahtm. von Dantzig Conſt. Ferber Burgerm. Conrad Lemke Rahtmann.

ſchluß kamen die Königliche, Geſandten auf die ehmahlige Preußiſche Klage über die an Hofe abgeſprochene Urtheile, denen, nach dem Inhalt ihrer Inſtruction, nicht anders abzuhelffen wäre, als wenn die Stände das Culmiſche Recht, welches, der Sage nach, niemanden gnugſam bekannt ſeyn, und ſich ſelbſt ſehr wiederſprechen ſolte, mit einmühtigem Sinn, zu einer Gewißheit brächten, und es dem Könige überreichten, maſſen Ihre Majeſtät wünſchte, daß die Preuſſen wegen ihres Rechts mit einander übereinſtimmen, ſelbiges zum gemeinen Gebrauch und Nutzen des Landes, doch ohne Nachtheil der Königlichen und Reichs-Geſetze, abfaſſen, und Ihr. Majeſtät zuſchicken möchten, Die in Dero Gerichten künfftig gerne darnach wolte ſprechen laſſen.

1580. Culmiſches Recht in Ordnung zu bringen.

So bald die Rähte ſich allein befanden, wiederhohlte der Culmiſche Biſchoff die angetragene Werbung, die er in vier Puncte theilte: als, von Annehmung der Polniſchen Contribution, von Wandelung der Gebrächen, von der ſo genandten Moderation der Privilegien, und von der Einrichtung des Culmiſchen Rechts. Uber alle vier gab Er ſein Bedencken und nachdem Er die Nohtwendigkeit der Anlage gleichſam zum Grunde geſetzt hatte, ſchiene ihm der Polniſche Pobor, vor allen andern Arten, am beqvemſten zu ſeyn, weil er nur ein Jahr währen ſolte, und man dadurch leichter als ſonſten abkommen könte. Doch wo es denen Ständen anders gefallen möchte, wolte er nicht wiederſprechen, hoffte auch, daß die Königl. Majeſtät ſolches würde geſchehen laſſen, nur müſte es was anſehnliches, und zum wenigſten zweymahl hundert tauſend Gulden ſeyn. Dieſelben aber vermittelſt einer Acciſe zuſamen zu bringen, ſtünde nicht zu rahten, weil es damit gar langſam zugienge, die gegenwärtige Nohtdurfft aber eine baldige Beyhülffe erforderte. Um die Wandelung der Beſchwerden würde gut ſeyn ferner anzuhalten, und zugleich zu bitten, daß Ihr. Majeſtät dieſelben, ohne Zuziehung der Senatoren, als die zugleich Kläger und Richter ſeyn wolten, genau einzuſehen, ſie nach der Privilegien Vorſchrifft zu unterſuchen, und Selbſt als einziger Ausleger der Geſetze darüber zu ſprechen geruhen wolten. Die angebotene Moderation der Privilegien könte man ſo wenig ausſchlagen, daß ſie vielmehr von Seiten der Stände befordert zu werden verdienete Die Einrichtung des Culmiſchen Rechts litte keinen längeren Verzug; doch wäre dabey zu verabreden, daß ſo wie auſſer demſelben die Städte ihre eigenene Wilkühren hätten, der Ritterſchafft auch frey ſtehen möchte, ſich eines beſonderen Land-Rechts zu bedienen.

Vortheil des Polniſ. Pobors.

Vorſchlag, dem Könige zweymahl hundert tauſend Gulden zu bewilligē.

Erinnerung daß die Gebrächē vom Könige, ohne Zuziehung der Senatoren, unterſuchet würden.

Die Moderation der Privil. und die Einrichtūg des Culmiſ. Rechts zu befordern.

Land-Recht des Adels.

Die anderen Rähte, ob ſie gleich ſonſt das Einbringen der Unter-Stände abwarten wolten, erklährte ſich vorgängig insgeſamt wieder den Polniſchen Pobor. Der Culmiſche Woywode ſagte, daß unerachtet ihm derſelbe leichter als eine andern Anlage fiele, ſo müſte man doch dabey auf die Privilegien genaue Acht haben: und der Pommerelliſche wolte lieber dreyfach nach der Preußiſchen Art contribuiren, als hierinnen dem Reichs-Tags-Schluß nachleben. Daß alſo die Gemühter der Landes-Rähte ſeit dem Warſchauiſchen Reichs-Tage ſich

Dem Poln. Pobor wird wiederſprochen.

Die Maltz-Acciſe findet Beyfall,

ziem-

1580. ziemlich geändert hatten, und es denen Abgeordneten von Dantzig deſto leichter fiele, ſie zur Annehmung einer Maltz-Acciſe zu bewegen, zumahlen wie ſie vorſchlugen, zu deſto baldiger Herbeyſchaffung der Gelder, dieſelben auf des Landes Credit, anderweit vor leidliche Zinſen aufzutreiben, und nachgehends aus der Acciſe zu entrichten.

Wegen der Beſchwerdẽ eine Geſandſchaft an den König zu ſchicken. Die Preuß. Privil. ſind unverbrüchliche Verträge. Land-Recht ſoll dẽ Städten nicht verfänglich ſeyn.

Zur Abhelffung der gemeinen Beſchwerden, riehten die groſſen Städte eine Geſandſchafft an den König zu ſchicken, und die von Dantzig erwehnten, jüngſt zu Warſchau von einem vornehmen Manne aus der Crone gehöhret zu haben: daß die Preuſſen ein weit mehreres auſſer dem Reichs-Tag beym Könige ausrichten würden, weil alsdann ihre Abgünſtigen nicht zugegen wären. Die Landes-Rähte aber übergiengen es mit Stillſchweigen, meynten auch, daß von der Moderation der Privilegien zu reden, auf dem künfftigen Reichs-Tage Zeit genug wäre: darwieder die Städte nochmahls ſprachen, und die Elbinger abſonderlich die Anmerckung machten, daß die Preußiſche Privilegien nicht als bloſſe Gnaden-Bezeugungen, ſondern als Verträge anzuſehen wären, die unverbrüchlich müſten gehalten werden. Wegen des Culmiſchen Rechts, ſtimmten alle mit dem Biſchofe überein, und die Städte wolten gerne der Ritterſchafft ein beſonderes Land-Recht gönnen, wenn nur ihren Geſetzen dadurch nichts abgienge.

Der König begehret den Rückſtand von einer ehmals bewilligten dreyjährigen Acciſe. So aber die Stände niemahls beliebet gehabt.

Den 20. Febr. überbrachte einer, Namens George Pawloffski, denen Rähten ein Königliches Schreiben, darinnen Jhr. Majeſtät ſich auf eine An. 1577. auf drey Jahr bewillgte Acciſe berief, die aber nur erſt vor ein Jahr wäre gezahlet worden, weshalben Jhr. Majeſtät begehrte, daß gedachtem Pawloffski, der Rückſtand, von denen, die ihn in ihrer Verwahrung hätten, nach vorhergezeigten Rechnungen, überliefert werden möchte. Worauf die Rähte ſchrifftlich antworteten, daß ſie in dem angezogenen Jahr, nicht eine drey- ſondern einjährige Acciſe zugeſtanden hätten, die auch an die, ſo Jhr. Königl. Maj. damahls dazu ernennet hatte, wäre entrichtet worden.

Der Ermel. Biſchof läſt ſeine Abweſenheit entſchuldigen, u. die Stände zu einer Anlage ermahnen.

Zu gleicher Zeit, entſchuldigte der Ermeländiſche Biſchof ſeine Abweſenheit vom Land-Tage, durch ein Schreiben, welches ein Canonicus, Zamblawski, übergab, und die Stände zur Bewilligung einer Anlage, doch nicht nach der Polniſchen Vorſchrifft, ſonder der bißherigen Landes Gewohnheit gemäß, ermahnte, dem Er, nebſt ſeinem Biſtum, nach erfolgtem Schluß, beytreten wolte.

Ein Theil der Rähte ſtimmet zur gewißẽ Geld Summe, die anderen zur Maltz-Acciſe.

Jnzwiſchen, da man die Unter Stände mit ihrem Einbringen erwartete, redeten die Rähte ferner von der Contribution. Die vom Lande änderten ihre vorige Meynung, und ſtim̃ten auf eine gewiſſe Sum̃e Geldes, die der Culmiſche Biſchof und Caſtellan auf zweymahl hundert tauſend Gülden ſetzten, die andern aber bey der Helffte bewenden lieſſen. Die groſſen Städte hergegen blieben bey der Maltz-Acciſe: und muſte alſo der Schluß weiter ausgeſtellet werden. Beyläuffig erwehnten die Geſchickten von Elbing und Dantzig, der neulichen Müntz-Bere-

1580. In Polen zu gering geſchlagene Groſchen. Wie dem daraus entſtehenden Schaden vorzukomen.

Beredung mit den Fürſtlich Preuß. Geſandten zu Holland, und der in Polen zu gering geſchlagenen Groſchen, bey welchen das Land 15. von hundert einbüſte : daher Jhr. Fürſtl. Durchl. Dero Abgeſandten an den König geſchickt hatte, welches von dem hieſigen Antheil Preuſſens gleichfals zu thun, vorgedachte Städte anriehten. Die von Dantzig ſahen kein beſſer Mittel dem ferneren Schaden vorzukommen, als wenn man entweder dieſelbe Müntze gäntzlich unterſagte, oder ſie nach dem Preußiſchen Schrott und Korn ſchätzte und verſchmeltzte.

Denen Unter-Ständē wird d’Rähte Meynung wegen der Contributiō eröffnet. Man berahmet wegen des Culmiſ. Rechts, eine Zuſammenkunfft.

Wie hierauf die Unter-Stände herein traten, lieſſen ſie durch den Redner, Daniel Pleminski, melden, daß ſie zwar eine Contribution für nohtwendig hielten, ſich aber wegen der Art dieſelbe ins Werck zu ſetzen nicht vergleichen könten, daher ſie der Rähte Meynung, um ſich darnach zu richten, zu höhren verlangten. Zu ſolchem Ende, gab ihnen der Culmiſche Biſchof umſtändlichen Bericht, wohin der Rähte Stimmen gegangen, und wie ſie unter einander ſich über etwas gewiſſes noch nicht geeiniget hätten. Womit die Land-Boten und der kleinen Städte Geſchickten in ihr Gemach kehrten, und, indeſſen ehe ſie von dannen zurück kamen, denen Rähten Zeit gaben, zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts, eine Zuſammeukunfft, über 14. Tage, zu Löbau anzuſetzen.

Die Land-Boten bewilligen 150 tauſend Gulden und legē die Helffte auf die groſſen Städte.

Hernach erklärten ſich die Land-Boten, durch vorgedachten Redner, zu einer Summe von hundert fünffzig tauſend Gulden, doch dergeſtalt, daß die eine Helffte von den groſſen Städten, die andere vom Lande und den kleinen Städten, übernommen, und von jenen ihr Antheil auf Pfingſten erleget würde: die Ritterſchafft und kleinen Städte, wolte das ihre gleichfals auff eine zu beſtimmende Zeit abtragen, auch ſich wegen der Art, wie das Geld aufzubringen ſey, unter eiander vergleichen. Nachdem der Biſchof vor die angetragene Summe gedancket, ſetzte der Redner hinzu, daß ſeine daheimbliebene Brüder im Culmiſchen, geſonnen wären, zum Polniſchen Pobor zu greiffen, daferne die Anlage nicht ſo, wie er es angezeiget, beliebet würde. Der Burgermeiſter von Marienburg, ſagte im Nahmen der kleinen Städte, daß ſie ſich zwar zu derſelben Sum̄e von der Ritterſchafft bereden laſſen, doch unter dem ausdrücklichen Bedieng, daß ſie von den Rähten gleichfals möchte genehm gehalten, und durch die gewöhnliche Maltz-Acciſen eingeſam̄let werden. Der Daniel Pleminski drohete nochmahls mit dem Polniſchen Pobor, im Fall die groſſen Städte ſich zur Helffte nicht verſtehen wolten. Worauf die Rähte verlangten, daß die Unter-Stände in etwas abtreten möchten. Nachdem ſolches geſchehen, und die groſſen Städte gefraget worden, was ſie auf das Zumuhten der Land-Bote zu thun geſonnen wären, ſchützten dieſe die Unmöglichkeit vor, ſolches über ſich zu nehmen, und riehten aufs neue zur Acciſe, als wodurch niemand über Vermögen beſchweret würde. Die anderen Rähte erkandten auch die groſſe Ungleichheit, und daß es der Provintz zur Verkleinerung gereichte, wenn man die groſſen Städte ſo hoch als das übrige gantze Land an-

Auf was Art die kleinen Städte dieſelbe Summe beliebet.

Die groſſen Städte entſchuldigen ſich, die Helffte davon zu übernehmen, un̄ rahten zur Acciſe.

ſchlagen

1580.

Worinnen die Landes-Rähte ihnen beyfallen.

Wie die Gelder aufzubringen.

ſchlagen ſolte: daher gaben ſie zur Acciſe ihren Beyfall, und verlangten nur zu wiſſen, wo ſo geſchwinde Geld herzunehmen, als der König benöhtiget, wäre. Die groſſen Städte meynten, daß, weil der König neulichſt zu Warſchau ſie anſprechen laſſen, vor eine Summe Geldes gut zu ſagen, Seiner Majeſt. ohne Zweiffel bekant wäre, wo man dieſelbe haben könte, und alsdenn brauchte es nur, daß die Provintz zur Bürgſchafft ſich verſtünde, ſonſt könte auch ein jeder Mit-Stand etwas an Baarſchafft vorſchieſſen, und ſich aus der Acciſe nachgehends bezahlt machen. Die von Dantzig ſagten, daß ſie an einem Ort 100000. Gulden gegen 7. vons hundert wüſten. Der Schluß erfolgte, daß man bey der Maltz-Acciſe bleiben, und die Land-Boten dazu bereden wolte.

Man ſucht die Land Botẽ zur Maltz-Acciſe zu bereden.

Die aber zũ Polniſ. Pobor unter gewiſſen Beding geneigter ſind.

Welches doch nur von denen aus d' Culm. Woywodſchaft zu verſtehen.

Der Ermel. Canonicus erklährt ſich im Namen des Stiffts vor die Maltz Acciſe.

Dieſes ins Werck zu richten, ward dem Pommerelliſchen Woywoden und Culmiſchen Caſtellan aufgetragen; die ſich, in der Abſicht, des folgenden Tages zu der Ritterſchafft verfügten, ihr Gewerbe anbrachten, und zur Antwort bekamen, daß man ſich darüber beſprechen wolte. Worauf bald die Land-Boten in Geſellſchafft der kleinen Städte, im Raht erſchienen, und durch den Redner ſich vernehmen lieſſen, daß ihnen von ihren Brüdern nicht mitgegeben worden, weder in eine Acciſe zu willigen, noch auf des Landes Credit, von Fremden, Geld aufzunehmen. Der Polniſche Pobor ſchiene ihnen zuträglicher zu ſeyn, doch daß er nicht vermöge des Warſchauiſchen Reichs-Schluſſes, ſondern, aus freyem Willen, krafft des gegenwärtigen Lang-Tages, beliebet würde. Wo aber die Rähte ſonſt ein Mittel wüſten, wären ſie bereit, ſich demſelben zu bequemen. Die kleinen Städte wiederhohlten die geſtrige Erklärung und bezeugten, daß die Boten aus dem Marienburgiſchen und aus Pommerellen mit ihnen einſtimmeten, und bloß die aus der Culmiſchen Woywodſchafft ſich wiederſetzten. Wie dann auch der damahls zugegen ſeynde Ermeländiſche Canonicus, Zamblawski (*), erinnerte, daß das Stifft keine andere Anlage, als eine Maltz-Acciſe, annehmen wolte.

Bemühung den Siñ derer aus dem Culmiſch. zu lencken.

Was beym Polniſ. Pobor zu beobachten.

Derowegen war der Culmiſche Biſchof bemüht, die Boten aus der Culmiſchen Woywodſchafft, zur Einigkeit mit den übrigen Ständen zu bereden. Er ſtellte ihnen vor, „ daß, obgleich der Polniſche
„ Pobor etwas erträglicher ſeyn dörffte, man doch dabey die übele Fol-
„ gen wol erwegen müſte. Denn die Bedingung, daß man denſel-
„ ben aus freyem Willen, krafft des gegenwärtigen Land-Tages, trü-
„ ge, würde nichts helffen, ſondern bey Hofe nichts deſtoweniger aus-
„ geleget werden, als wenn es vermöge des Reichs-Tags-Schluſſes
„ geſchehen wäre: wie denn der König durch die jetzigen Geſandten,
„ begehrte, daß die Preuſſen mit den Polen gleiche Bürde überneh-
„ men ſolten; und es damit eben wie mit dem Sitzen im Reichs-Se-
„ nat gehen würde, da man ſich anfänglich unter feyerlichſter Prote-
„ ſtation geſetzet, daraus aber Polniſcher Seits ein Recht gemacht, und
„ ſolches

(*) Er ſaß bey den Rähten nach denen Geſchickten von Dantzig.

1580.

„ ſolches durch ein Decret dergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß man ſich „ dieſer Beſchwerde in Ewigkeit nicht entlaſtigen dörffe. Aus dieſer „ Beyſorge hätte man ſich zu Warſchau äuſerſt dahin beſtrebet, daß „ die Contributions-Sache zurück ins Land möchte genommen, und „ allhier etwas nach dem alten Gebrauch bewilliget werden, welche „ Bemühung fruchtloß ausfiele, woferne man ſich anjetzo dem Anſinnen des Königes und der Reichs-Stände gutwillig unterwerffen „ wolte. Die Vorfahren hätten allen Schein einer Ubereinſtimmung „ mit dem Königreich ſorgfältigſt zu vermeyden geſucht. Dieſem ihren Exempel ſolte man billig folgen, und mehr auf die gemeine „ Wolfahrt, auf die Nachkommen, und auf einen guten Namen, als „ auf einen gegenwärtigen geringen Nutzen ſehen. Die groſſen Städte müſte man auch in gehöriger Acht haben, und ihnen nicht die gröſte Laſt anffbürden, denn ſie hätten bißher zur Erhaltung der gemeinen Freyheit vieles beygetragen, und ſich dadurch, bey den Polen „ ſelbſt, in Anſehen geſetzet; wolte man ſie drucken, ſo würde ſolches „ das gantze Land empfinden . . Der Schluß der Biſchöflichen Ermahnung war, daß die Culmiſche Land-Boten einer Maltz-Acciſe beytreten möchten. Wozu aber der Daniel Pleminski wenig Hoffnung gab, da er, zu nichts anders befehliget zu ſeyn, verſicherte, als wie man ſich allbereit ausgelaſſen hatte.

Erinnerung die groſſen Städte in guter Acht zu haben, weil ſie ſich um die gemeine Freyheit wol verdient gemacht.

Doch giengen die Unter-Stände zur näheren Berahtſchlagung in ihr Gemach, und, ehe ſie, nach ihrer Wiederkunfft, den gefaſten Entſchluß denen Rähten eröffneten, einigten ſie ſich zuvor mit ihnen, die Zuſam̃enkunfft wegen der Einrichtung des Culmiſchen Rechts den 7. Märtz, anſtat zu Löban, wie es die Rähte zuvor beliebet, zu Neumarck zu halten: zu welcher Arbeit, der Biſchof, Woywode, und Unterkämmerer von Culm, der Ermeländiſche Canonicus, Samſon, ſechs von Adel, als, Daniel Pleminski, George Balinski, Steph. Jablonowski, George Sokolowski, Jacob Szembowski, und Mich. Schortz, denen die von den groſſen und kleinen Städten gewiſſe Perſonen aus ihren Mitteln zufügen ſolten, ernennet, auch an den Hertzog in Preuſſen geſchrieben wurde, dahin alsdenn ſeine Vollmächtiger zu ſchicken.

Beliebte Zuſam̃enkunfft zu Neumarck wegen des Culmiſchen Rechts.

Hernach meldete der offt gedachte Pleminski, daß die aus der Culmiſchen Woywodſchafft, ſich mit denen anderen Unter-Ständen, obwol wieder habenden Befehl, über eine dreyfache Maltz-Acciſe, zween Groſchen vom Scheffel (*) auf ein Jahr, doch ohne eine gewiſſe Summe zu benennen, vergliechen hätten, und die Rähte Mittel ausfinden möchten, wie auf ſelbige Geld könte aufgenommen werden. Im Fall man aber ſich zu einer gewiſſen Summe gegen den König anheiſchig zu machen gedächte, die nachgehends aus der Acciſe nicht könte gehoben werden, wolten die Ritterſchafft und kleinen Städte mit dem Rückſtande nichts zu ſchaffen haben. Der Land-Boten Redner drohete aufs neue mit dem Polniſchen Pobor, daferne man mit dieſer Erklärung nicht würde

Die aus der Culmiſchen Woywodſchaft haben ſich mit den übrigen Unter-Stände über eine dreyfache Maltz-Acciſe geeiniget.

(*) Denn eine einfache Acciſe trug zween Schillinge vom Scheffel aus.

1580. Fortſchaffung des Zöllners am weiſſen Berge zu beſorgen.

würde zufrieden ſeyn, und bat übrigens, bey Ihr. Königl. Majeſtät durch Dero Geſandte um die Fortſchaffung des Zöllners am weiſſen Berge, und um eine Verſicherung, die Provintz in dem Genuß ihrer Rechtſame und Privilegien zu laſſen, inſtändigſt anzuhalten.

Andere Anlagen nebſt der Maltz-Acciſe vorgeſchlagen.

Die Rähte nahmen das Einbringen an ſich, und die Unter-Stände waren ſchon ausgetreten, als derſelben Redner zurück kam, und in ihrem Namen vorſchlug, nebſt der Maltz-Acciſe, die fremden Biere, Weine, Meht und Brandtwein, wie auch die Holländer, Schotten, und Juden, zu belegen. Wie die Rähte ſich alleine befanden, hielten ſie für nohtwendig dem Könige eine gewiſſe Summe, und zwar nicht unter hundert funffzig tauſend Gulden, namhafft zu machen, die ſich aber aus einer einjährigen dreyfachen Acciſe nicht zuſammen bringen lieſſe. Daher ward den groſſen Städten aufgetragen, ſich zu den Unter-Ständen zu verfügen, um entweder dieſelben zur dreyfachen Acciſe auf zwey Jahr, zu bereden, oder auszuwürcken, daß nebſt dem Maltz, auch von allerley Getreyde, das zur Mühlen gebracht würde, ein gewiſſes möchte gegeben werden. Die groſſen Städte lehnten anfänglich dieſe Bemühung von ſich ab, weil ſie die Vorſtellungen von gröſſeren Nutzen zu ſeyn glaubten, wenn ſelbige von jemand der Landes-Rähte geſchehen möchten: wie ſie ſich aber davon nicht loßmachen konten, gieng von jeder Stadt der anweſende Burgermeiſter dahin, welche von den Land-Boten die Antwort erhielten, daß weil die Rähte von ihnen ein mehreres, als die einjährige dreyfache Acciſe, forderten, ſie gezwungen wären, den Polniſchen Pobor, mit Vorbehalt ihrer Privilegien anzunehmen. Die kleinen Städte ſtanden noch ein halbes Jahr zu, oder zwey volle Jahr, wenn die Acciſe nur duppelt gehen ſolte.

Die Rähte verlangen von den Unter-Ständen etwas mehrers als eine dreyfache einjährige Acciſe.

Auf welchen Fall die Land-Botẽ mit den Pobor drohen.

Der kleinen Städte Erklärung.

Der König will geſchehen laſſen, daß die Stände eine andere als die Reichs-Anlage bewilligen mögen.

Dieſe Erklärung geſchah im offentlichen Raht, daher der Pommerelſche Woywode und Culmiſche Caſtellan, Gelegenheit nahmen, die Land-Boten von ihrem ſchädlichen Vorhaben abzuleiten. Der Culmiſche Biſchoff bezog ſich auf ſeine vor wenigen Tagen an ſie ergangene Ermahnung, und übergab ihnen eine andere Königliche Inſtruction, ſo die Geſandten denen Rähten kurtz zuvor zugeſchickt hatten, und darinnen beſtand: „daß, wenn die Botſchaffter mercken würden, daß entweder ſämmtliche Stände, oder nur ein Theil derſelben, dabey vornehmlich auf die Städte, inſonderheit aber auf Dantzig zu ſehen wäre, die Polniſche Anlagen nicht belieben, ſondern nach ihrer eigenen Art contribuiren wolten, ſie ihnen ſolten zu vernehmen geben, daß Ihr. Majeſtät zur Verhütung einer innerlichen Trennung, damit zufrieden wäre, fals man ſich nur dermaſſen angrieffe, daß Ihr. Majeſtät in Betrachtung der jetzigen allgemeinen Nohtdurfft, vergnüget würde. Die letzte bewilligte hundert tauſend Gulden, könte Ihr. Majeſtät nicht höher als vor ein Jahr rechnen, bliebe alſo annoch eine zweyjährige Anlage übrig, wozu zweymahl hundert tauſend gehöreten, welche die Stände in dem gegenwärtigen Jahr aufbringen, und ſo bald als möglich, an die dazu verordnete Königl. Bedienten auszahlen müſten: maſſen Ihr. Majeſt. nicht geringen Scha-

Und gehet auff eine Sum̃e von zweymahl hundert tauſend Guldẽ.

„den

„ den empfunden, da im vorigen Jahr, die Gelder ſpäter als man ſie
„ verſprochen, erleget worden „.

Die Land-Boten verharren auff ihrem vorigen Sinn.

Die Unter-Stände überlaſen zwar dieſe Inſtruction ſie brachte aber die Land-Boten zu keinen anderen Gedancken, die vielmehr bey der Meynung beharrten, daß wann die bewilligte Acciſe nebſt den anderen vorgeſchlagenen Geld-Steuern, nur richtig eingeſam̃let würden, die hundert funffzig tauſend Gulden ſich gar füglich zuſammen bringen lieſſen. So wurden auch die Rähte durch die Geſchickte der kleinen Städte verſtändiget, daß man von der Ritterſchafft kein mehreres erhalten dörffte, nachdem ſie bey ihren Ehren einander gelobet hätten, von ihrem Sinn nicht zu weichen. Daher der Biſchoff den groſſen Städten die Helffte der gantzen Summe, und der Pommereliſche Woywode, den Rückſtand, ſo nach abgetragener Acciſe, daran fehlen möchte, zumuhtete. Dieſe traten darüber mit den kleinen Städten in eine Unterredung, nach welcher der Burgermeiſter von Thorn, denen Landes-Rähten eröffnete, daß ſämmtliche groſſe und kleine Städte, die in den beyden Biſtümern mitgerechnet, entweder die Helffte der 150 tauſend Gulden über ſich nehmen, oder mit dem Lande gemeinſchafftlich durch die dreyfache Acciſe, hundert Tauſend, und künfftiges Jahr die übrigen 50 tauſend Gulden, vermittelſt einer anderen ihnen gefälligen Acciſe, allein erlegen wolten. Denen Rähten gefielen die Vorſchläge, dahero lieſſen Sie die Land-Boten durch den Pom̃ereliſchen Woywoden ermahnen, einen von denſelben anzunehmen. Allein auch dieſe Bemühung, und andere darauf gefolgte Vorſtellungen, waren fruchtloß, ſo gar, daß der Adel ſeine ehmahlige Erklärung vergeſſen zu haben, und bloß den Polniſchen Pobor zu verlangen ſchiene. Die Rähte konten nicht glauben, daß ſie ſämmtlich hierinnen einſtimmig ſeyn ſolten, daher der Culmiſche Biſchoff die Land-Boten einer jeden Woywodſchafft ins beſondere befragte, und von ihnen vernahm, daß bloß die aus der Culmiſchen, zur Reichs-Anlage geneigt, die aus der Marienburgiſchen und Pom̃erelliſchen aber gäntzlich davon entfernet wären.

Was man hiebey den gr. Städten zugemuhtet.

Wozu ſie ſich ſam̃t den kleinen erkläret.

Die Boten aus dem Culmiſchen verlangen den Poln. Pobor.

Die aus den andern beyden Woywodſchaften ſind darwieder.

Erfolgte Vereinigũg ſämmtlicher Stände.

Es folgten noch mehr Wechſel-Reden, die nichts denckwürdiges in ſich hielten, biß endlich ſämmtliche Stände ſich über die Zuſammenbringung der 150 tauſend Gulden alſo vereinigten: „ daß dieſelben
„ in dreyen Terminen, als auf Pfingſten, Weynachten, und Oſtern
„ deß folgenden Jahres, jedes mahl 50 tauſend, ſolten abgetragen wer-
„ den, und zu dem Ende, eine dreyfache Maltz-Acciſe vom Scheffel 2.
„ Groſchen, ein Jahr lang vom ſiebenden Märtz anzurechnen, auf
„ dem Lande und in den Städten zugleich, nach Verlauff dieſer Zeit
„ aber, in den Städten allein, ſo lange, biß die gantze Summe entrich-
„ tet worden, gehen, danebſt von jeder Tonne Meth: 5, von der Ohme
„ Land-Wein 4; vom Reiniſchen, Mähriſchen und Frantzöſiſchen Wein,
„ 6; von Sect, Canarien, Ungariſchen und anderen hitzigen Weinen,
„ 12; und von jeder Lage Malveſir und Mußkateller gleichfals 12.
„ Groſchen erleget werden: hienebſt ein Schotte der Gewerbe trie-
„ be und kein Bürger wäre, Jährlich einen Gulden, und eben ſo viel

1580. „ ein Holländer, der auf die Märckte zöge, zu zahlen ſchuldig ſeyn. Zur „ Einnahme ſolcher Anlagen ſolten auf dem Lande in einem jeden Ge„ biet, von des Orts Woywoden, gewiſſe Perſonen von Adel, und „ in den groſſen und kleinen Städten, von dem Raht daſelbſt, einige „ aus ſeinem Mittel beſtellet, und von dieſen die empfangenen Gelder „ 14. Tage vor dem Termin, nach Thorn, nebſt den beſiegelten Rechnun„ gen, überbracht werden. Welches alles in einem beſonderen Univer„ verſal, unter des Landes Siegel, bekañt gemacht wurde.

Die deswegen denen Städten gegebene Verſicherung.

(38.) Abfertigung der Königl. Geſandten, die man ihnẽ in ihr Quartier überbracht.

(39) Wie ſich die Stände gegen den König angegriffen.

Derſelben Anſuchen.

Hoffen die Wandelung ihrer Gebrächen.

Bitten die Staroſtey Schwetz an jemanden von den Konopatern zu vergeben.

Da alſo für dieſes mahl die Städte ſich mehr als der Adel angriefſen, ſo bekamen ſie eine ſchrifftliche Verſicherung, daß ihre jetzige Wilfährigkeit, künfftig zu keiner Folge oder Beläſtigung gereichen ſolte. Wie die Stände hiemit fertig waren, verfügten ſie ſich in das Qvartier der Königlichen Geſandten, weil der Breſter Woywode Unpäßlichkeit halber ſich einhalten muſte, hinterbrachten ihnen den Land-Tags-Schluß mündlich und überreichten zugleich eine ſchrifftliche Beantwortung der abgelegten Werbung: darinnen ſie anfänglich danckten, daß Ihr. Königl. Majeſtät die Contributions Sache ins Land auf eine beſonder Zuſammenkunfft verſchieben, und erlauben wollen, eine Anlage die dem alten Gebrauch gemäß wäre, zu bewilligen. Sie berichteten, auf was Art ſie ſich angegrieffen und was für Termine ſie zur würcklichen Zahlung angeſetzet hätten, und verſicherten, daß wo entweder Ihr. Königl. Majeſtät oder die Stände, noch vor derſelben Zeit würden wiſſen Gelder auf des Landes Credit aufzunehmen, ſie dabey an ihrer Pflicht nichts wolten ermangeln laſſen, des feſten Vertrauens, Ihr. Majeſtät würde mit der angetragenen Summe der 150 Tauſend Gulden in Gnaden zufrieden ſeyn, und dieſelbe nicht als ein freywilliges Geſchenck, ſondern als eine würckliche Contribution, dergleichen die Einwohner des Reichs erlegten, anſehen, daneben durch dieſe Wilfährigkeit, zur Ausfertigung einer ſchrifftlichen Beſtätigung der Privilegien, und Erklärung des Königlichen Eydes bewogen werden, welches beydes, man, nach dem von den vorigen Königen ertheilten Formular, bißher nicht erhalten mögen. Sie gaben anbey zu erkennen, daß ſie zwar durch die in der Werbung etwas zweiffelhafft ausgedruckte Königliche Erklährung, die Wandelung der Gebrächen betreffende, geſtöhret worden, doch ſo, wie bißher geſchehen, ſich zu Ihr. Maj. des beſten, ferner verſehen wolten: und ſich gerne beſcheiden, daß wegen der vielen anderen wichtigen Rahtſchläge, die gemeinen Landes-Beſchwerden auf dem jüngſten Reichs-Tage nicht hätten können abgethan werden, glaubeten aber nicht, daß die Bewegungen Einiger wiedriggeſiñeten Perſonen, wovon in der Königl. Inſtruction nicht undeutlich gedacht worden, daran ſolten Schuld geweſen ſeyn. Ob nun wol Ihr. Maj. derſelben Wandelung hoffen lieſſe, ſo gienge dennoch die Rede, daß Sie die erledigte Staroſtey Schwetz, einem gebohrnen Polen verleihen wolte, an deſſen Stelle die Stände baten, die Konopatiſche Familie, als die ſeit langen Zeiten in dem Beſitz gedachter Staroſtey geweſen, dabey gnädigſt zu erhalten (*). Was die Mäßigung der Privile-

gien

(*) Die Staroſtey wurde darauf vom Könige dem Culmiſchen Caſtellan, Joh. Dulski, gegeben.

1580.
Die Privilegien köñen nicht gemäſſiget werden

gien anlangete, wozu der König in der Inſtruction die Stände angemahnet hatte, antworteten ſie, daß ob zwar einige von ihnen ſich hierinnen dem Gutachten Königl. Majeſtät unterwerffen wollen, ſolches dennoch nicht von allen beliebet worden, auch nicht beliebet werden mögen. Dannenhero flehten ſie Ihr. Majeſtät demühtigſt an, die Privilegien vielmehr in ihrer völligen Krafft zu laſſen, als ſie durch eine gefährliche Mäßigung zu ſchmällern: meyneten auch nicht, daß ſie beſchuldigt werden könten, auf das äuſſerſte zu beſtehen, wann ſie auf die durch der Vorfahren Blut erworbene Privilegien ſich ſtandhafft gründeten, zu deren volligen Erhaltung und aller darwieder angewachſenen Einrieſſe Abſtellung, Ihr. Königl. Majeſtät nach dem göttlichen und menſchlichen Recht verbunden wäre. Dieſen ward die Klage über den Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, und daß er die freye Auffuhr des überſeiſchen Saltzes verhinderte, beygefüget, und um deſſen Fortſchaffung auſſerhalb den Preußiſchen Gräntzen inſtändigſt gebeten: zuletzt aber zur baldigen Einrichtung des Culmiſchen Rechts Vertröſtung gegeben, deſſen Beſtätigung und Verlautbahrung alsdenn man ſich von Ihr. Majeſtät verſichert hielte ꝛc.

Dē Zöllner am weiſſen Berge fortzuſchaffen.
Einrichtung des Culmiſ. Rechts.

Wozu ſich die Städte wegen Aufbringung der Gelder anheiſchig gemacht.

Auf dieſe Art wurden die Königlichen Geſandten den 23. April abgefertiget, und des folgenden Tages, hielten die Städte groß und klein eine beſondere Beredung, allwo ſie, in Betrachtung daß die erſten 50 tauſend Gulden, gegen Pfingſten aus den Acciſen nicht dörfften zuſammen gebracht werden, beſchloſſen, dreyßig tauſend gegen gebührliche Zinſe aufzunehmen, und davor alle insgeſammt zu hafften. Uberdem bekamen ſie von den Rähten unter des Landes Siegel, eine ſchrifftliche Vollmacht, ſo viel Geld als ſie zur Entrichtung der Termine nöhtig erachten würden, auf des Landes Credit zu entlehnen, und ſelbiges nebſt den Zinſen aus den Acciſen zu bezahlen.

Ein gewiſſer Land-Bote ſtellet ſich, als wenn er den Elbing. Geſchickten das Landes-Siegel abnehmen wolle.

Wie die Elbinger, nach dem Abzuge der anderen Rähte zur Siegelung der vorerwehnten Schrifften, in dem Qvartier des Culmiſchen Biſchoffes zurück blieben, fand ſich bey ihnen der Land-Bote, Daniel Pleminski ein, und fragte, warum ſie ohne ſeine Gegenwart ſiegelten? und da man ſich auf die alte Gewohnheit bezog, brauchte Er unglimpfliche Reden, ſo daß es ſchiene als wenn er ſich des Landes Siegels bemächtigen wolte, worauf aber die Abgeordneten von Elbing, denen es jederzeit anvertrauet geweſen, genaue Acht hatten.

Zuſammenkunft wegen des Culmiſ. Rechts zu Neumarck.

Der Culm. Woywode wil zu erſt das Adeliche

Nach geendetem Land-Tage hatte die zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts beliebte Zuſammenkunfft, zur Neumarck ihren Fortgang, woſelbſt der Culmiſche Biſchoff, der Culmiſche Woywode, D. Mart. Mochinger Burgermeiſter von Thorn, Reinhold Möller, Burgerm. Mich. Kerl Rahtm. und D. Henrich Lembke Syndicus, von Dantzig, Stentz. Jablonowski ſonſt Eichholtz genannt, Culmiſcher Land-Scheppe, und im Namen des Hertzogs in Preuſſen, deſſen Hof-Raht D. Hieronymus Rode, ſich einfanden. Gleich im Anfange wolte der Woywode, anſtat des Culmiſchen Rechts, das Adeliche Land-Recht vor die

1580.
Land-Recht vor die Hand nehmen, welches gehindert wird.
Wie weit man in der Reviſion des Culmiſ. Rechts gekommen.
In welchen Artickeln man ſich mit den Fürſtlichen Abgeordneten nicht einigen können.
Was ehmahls im Beſatzungs-Recht in Pr. üblich geweſen.
Erfolgte Aenderung Sigismundi Auguſti.

Hand nehmen, dem der beyden Städte Geſchickten und der Fürſtliche Abgeordnete wiederſprachen, welchem letzteren auch das Land-Recht nichts angieng, als der bloß wegen des Culmiſchen von ſeinem Herrn war befehliget worden. Dem Biſchoffe galt es gleich, von welchem Recht man den Anfang machte und alſo wurde das Culmiſche vorgezogen. Man legte die Heilsbergiſche Reviſion von 1566. zum Grunde, und weil man ſich damahls über einige Stücke mit den Fürſtlichen Vollmächtigern nicht einigen können (*) gieng man aufs neue alle Artickel durch, und nach vielen von beyden Seiten gegebenen Erleuterungen, kamen die aus dem Königlichen Antheil mit dem Fürſtlich-Preußiſchen Abgeſandten in allen überein, biß auf die beyde Materien vom Beſatz in des Schuldners Güter, und von denen Schenckungen, es ſey zwiſchen Lebendige, oder auf den Fall des Abſterbens, oder auch im Teſtament. Denn in vorigen Zeiten war es in gantz Preuſſen Rechtens geweſen, daß wer zu erſt den Beſatz that, vor allen Gläubigern den Vorzug hatte, und nach ihm der zweyte, nach dieſem der dritte ꝛc. ſo weit die Güter des Schuldners langten, bezahlt wurden; biß man in dem Königlichen Theil für etwas unbilliges zu halten anfieng, daß zwiſchen Gläubigern die gleiches Recht das ihre zu fordern hatten, ein ſo groſſe Unterſcheid ſeyn, und einige alles die anderen aber weniger oder gar nichts bekommen ſolten, bloß weil ſie ſich etzliche Tage, auch wol gar einige Stunden, ehr oder ſpäter angegeben. Daher der König Sigismundus Auguſtus bey ſeiner Anweſenheit in Danzig a. 1552. auf dieſer Stadt unterthänigſte Vorſtellung, als ein beſtändiges Geſetz verordnete, daß alle diejenigen, ſo allhie im Lande binnen Jahr und Tag auf jemandes Güter Beſatzung thäten, und dieſelbe rechtlich verforderten, gleich nah ſeyn ſolten, die Privilegirten Gläubiger ausgenommen als die der Beſatzung nicht folgen dörfften; und da ſich daſſelbe beſetzte Gut biß zur gäntzlichen Zahlung aller Schulden nicht erſtreckete, jeder ſo viel, als es austrüge, ſeinem Antheil gemäß, empfangen ſolte. Dieſes wurde in den Königlichen Landen angenommen, dagegen es in den Fürſtlichen bey den alten Herkommen verblieb. Zwar ſuchte man die von dañen, bey der Heilsbergiſ. Reviſion ehmals Anweſende, zur Ubereinſtiñung zu bewegen, allein man muſte geſchehen laſſen, daß ſie dieſen Artickel nebſt anderen an den Hertzog und die daſige Stände zurücknahmen, und wie man ein gleiches auf der jetzigen Zuſammenkunfft wiederhohlte, ſagte der D. Rode, daß er ſich hierinnen zu beqvemen keine Vollmacht hätte.

Von den Verſcheꝛckungen.
Unterſcheid hieriñen zwiſchen den

Auf gleiche Art verhielt es ſich mit den Verſchenckungen. Nach dem alten Culmiſchen Recht, war hierinnen die Macht der Eigentums-Herren uneingeſchränckt geblieben, ohne daß zwiſchen den-Stamm und ſelbſt erworbenen liegenden Gütern ein Unterſcheid gemacht worden. Nachgehends hatte man in dem Königlichen Antheil, doch nicht an allen Oertern gleich, durch beſondere Verordnungen, die Verſchenckungen auf den Todes-Fall und die Vermächtniſſe, nur auf einen gewiſſen Theil des Eigentums mächtig ertheilet, im Fürſtlichen aber es bey

dem

(*) S. den vorhergehenden Band p. 331.

1580.
Königl. und und Fürſtl. Preußiſchen Landen.

dem Buchſtaben des alten Culmiſchen Rechts bewenden laſſen. Dieſer Unterſcheid ſolte bey der Reviſion gehoben, und eine einhellige Mäſſigung getroffen werden. Allein ſo wie man ſchon zu Heilsberg, von Fürſtlicher Seite, hierinnen eine Hinderung gefunden, ſo äuſſerte ſich dieſelbe auch anjetzo zu Neumarck. Bey dieſen Umſtänden trugen es die anderen Anweſende, der Stadt Dantzig auf, mit dem Hertzoge in Preuſſen über die beyden ſtreitige Artickel Briefe zu wechſeln, ob ſie etwan bey Jhr. Durchl. ein mehreres, als man von Dero Abgeſandten erhalten können, ausrichten möchten.

Entwurff vom Land-Recht.

Selbiges zu unterſuchen wird ausgeſetzet.

Nach dem Culmiſchen ſchritte man zum Land-Recht, davon der Culmiſche Woywode einen Entwurff bey ſich hatte, weil aber auſſer ihm und dem Biſchoffe nur einer von Adel zugegen war, blieb es dabey, daß ſie nebſt den übrigen dazu verordneten ins beſondere, mit dem ſchierſten zuſammen kommen, das Land-Recht völlig einrichten, und davon eine Abſchrifft denen groſſen Städten zuſchicken wolten, damit es auf dem Stanislai Land-Tage, ſämmtlichen Ständen könte vorgeleget werden. Wiewol die Sache eine zeitlang in der Vergeſſenheit geblieben.

Hanſeiſche Handlungs-Freyheiten in Engelland gekränckt.

Mittel zu derſelben Genuß wieder zu gelangen.

Vernehmen hierüber der in dieſem Bunde begriefenen Pr. Städte zu Dantzig.

Gefaſter Entſchluß, dem nicht von allen nachgekommen wird.

Wie um dieſe Zeit die Handlungs-Freyheiten der Hanſe-Verwandten, in Engeland ſehr gekräncket wurden, ward in Lübeck beſchloſſen, alle in den Hanſeiſchen Hafen und Städten aus dortigem Reich befindliche Schiffe und Güter, biß auf den wieder erlangten Genuß der alten Privilegien anzuhalten, ſolches auch nach Dantzig, als den vornehmſten Ort des Preußiſchen Quartiers zu ſchreiben, um darüber mit daſigen im gedachten Bunde begrieffenen Städten, ein Vernehmen zu haben. Die Dantziger berieffen dieſelben zu ſich auf den erſten Märtz, weil aber auſſer den Abgeordneten von Königsberg ſonſt niemand ankam, ſo ſetzten ſie eine andere Zuſammenkunfft auf den 20. April an, und belegten indeſſen was ſich an Engliſchen Schiffen und Waaren bey ihnen befand, mit Arreſt, lieſſen auch niemanden von den ihrigen auf ſelbiges Reich auslauffen. Jm beramten Termin, ſtellten ſich die Thorner, Elbinger, und Braunsberger ein, die Königsberger blieben aus, und die von Culm, ſo mit zur Hanſe gehören, hatte man nicht verſchrieben. Die Anweſende, waren bereit dem Lübeckiſchen Schluß beyzutreten, bloß die von Elbing wiederſetzten ſich, weswegen man für dienlicher fand, die Engelländer vorher zu warnen, ehe man zur Thätlichkeit grieffe: welches die Elbingiſchen Geſandten an ihre Oberen nahmen. Dieſem zu Folge, gaben die Dantziger die arreſtirte Schieffe und Güter, wie auch ihren Einwohnern die Fahrt auf Engelland, wieder frey, und lieſſen die von der Nation den 26. April aufs Raht-Haus kommen, denen ſie gedachten Entſchluß der Hanſe-Städte, nicht nur mündlich eröffneten, ſondern auch davon einen Abſchrifft ertheilten. Die von Thorn und Braunsberg hatten hiezu keine Gelegenheit, weil ſich bey ihnen kein Engelsmann aufhielte. Die Königsberger, die davon waren verſtändiget worden, verſchoben es biß auf die Heimkunfft ihres damahls abweſenden

1580. ſenden Hertzoges: und die Elbinger ſtanden mit den Engelländern in gar zu gutem Vernehmen, daß ſie ihnen die Gemeinſchafft vors künftige gleichſam aufkündigen ſolten.

Engliſche Handlungs-Geſellſchaft in Elbing. Deren Endzweg und Einrichtung.

Darwieder ſich die ſämtlichen Hanſe-Städte, am Polniſ. Hofe ſetzen.

Königl. Reſcript an die Elbinger.

Denn ſie hatten ihnen erlaubet, eine beſondere Geſellſchafft in der Stadt aufzurichten, deren Vorhaben war, alle Waaren die Engelland aus Polen und Preuſſen brauchte, ſelbſt aus der erſten Hand zu kauffen, und ſie mit Engliſchen Schiffen fortzuſchicken, und von dannen Tücher und weſſen ſonſt die hieſigen Lande benöhtiget, kommen zu laſſen, den Stappel davon in Elbingen anzulegen, von hieraus die umliegenden Oerter zu verſorgen, und den Preiß nach Gutbefinden zu ſetzen. Zu ſolchem Ende ward die Einrichtung gemacht, daß kein Engelländer, als der in dieſer Geſellſchafft ſich befände, nach Preuſſen handelen, auch die Waaren nirgend andershin als nach Elbing geſchifft werden ſolten. Dieſes ſtritte nicht nur mit dem Hanſeiſchen Rechte, welches denen Ausländer an einem zum Bunde gehörigen Ort, wie Elbing war, nicht verſtatteten, beſondere Kauffmanns-Geſellſchaften zu ſtifften, ſondern lieff auch wider die Freyheiten der Preußiſchen Städte, die den fremden nicht anders als mit den Bürgern eines jeden Orts ihr Gewerbe zu treiben, und keiner Stappel-Gerechtigkeit ſich anzumaſſen, erlaubten. Dahero ſich die Dantziger, und die ſämtlichen Hanſe-Städte durch einen Abgeordneten bemühten, des Vorhabens der Engeländer rückgängig zu machen; worauf ein Königliches Reſcript vom achten May an die Elbinger erfolgte, denen Engliſchen Kauffleuten keine gröſſere Freyheit als ſie bißher genoſſen, vielweniger eine Niederlage ihrer Waaren zu vergönnen, und ſo dergleichen Etwas bey der Stadt möchte geſuchet werden, es nicht nachzugeben, ſondern an Jhr. Königl. Majeſtät gelangen zu laſſen.

Der Zöllner am weiſſen Berge findet ſich wieder ein.

Das Uberſeiſche Saltz ſoll auf der Weichſel gehem̃et werdē.

Abgelaſſenes Schreiben an ihn, ſo aber vergeblich geweſen.

Der Zoll-Einnehmer verlanget von den Städten Elbing und Dantzig hülffliche Hand wider die ſo den Zoll nicht erleget.

Mit dem Anfange des Frühlings, fand ſich der Zöllner (*) am weiſſen Berge abermahls ein, mit dem Königlichen Befehl, den Zoll ſo wol von den Preuſſen als Polen zufordern, zugleich die Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes zu hemmen. Die zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts Verordnete, waren noch in Neumarck beyſammen, wie ſie hievon Nachricht erhielten, deswegen ſie den Einnehmer in einem Schreiben von ſolchem Beginnen abmahnten, mit Vorſtellung, daß Jhro Königl. Majeſtät, in dem jüngſten Land-Tage zur Aufhebung der Gebrächen, darunter der Zoll nicht eines der geringſten wäre, Hoffnung gegeben, die Stände auch, in der Abſicht von den Reichs-Bürden befreyet zu ſeyn, eine anſehnliche Geld-Summe bewilliget hätten. Allein der Einnehmer hielte ſich an dem Königlichen Befehl, und kam im April mit einem Reſcript nach Dantzig und Elbing, ihm wieder diejenigen, ſo den Zoll nicht erleget hätten, und ſich daſelbſt aufhielten, behülfflich zu ſeyn. Worinnen ſich die beyden Städte in Anſehung der Polen willfährig erklärten, was aber die Preuſſen betraf, von denen das Königl. Reſcript gleichfals redete, verwieſen ſie ihn, als in einer gemeinen Landes-Sache, an die gewöhnliche Staniſlai Zuſammenkunft nach Marienburg.

(*) Andr. Kraſinski Czechanowiſcher Land-Richter.

1580.
Der Ermel. Biſchoff Cromerus ſchreibet den Staniſlai Land-Tag aus.

Dawieder geredet wird

Dieſe ſchrieb der Ermeländiſche Biſchoff Cromerus aus, und maßte ſich dadurch das Amt eines Präſidenten an, welches die Stände nicht geſonnen waren ihm zuzuſtehen. Daher wie die Geſchickten der groſſen Städte (*), dem Gebrauch nach, vor dem Anfange des Land-Tages, ihre habende Inſtructiones gegen einander hielten, und der Culmiſche Unterkämmerer zu ihnen kam, redete er wieder des Cromeri Unterfangen, und bezeugte, daß Er nicht auf deſſen Ausſchreiben, ſondern krafft der Landes-Conſtitution, ſich eingefunden hätte, wolte auch, im Fall der Biſchoff von Ermeland ſelbſt käme, bey ihm im Raht nicht ſitzen, und verlangte von den Städten zu wiſſen, was ſie hiebey zu thun gedächten: die nach einer kleinen Beredung, ſich erklärten, im Befehl zu haben, in dieſem Stück feſt über die gemeine Freyheiten zu halten, auch den Unterkämmerer erſuchten, ſich, ehe man zu den Rahtſchlägen ſchritte, mit ſeinem Bruder, dem Culmiſchen Biſchoffe, zu beſprechen. Welches Er ihnen zuſagte, und hiemit ſeinen Abſchied nahm.

Die Elbinger erzehlen was ihnē im neulichen Land-Tage wegen des Landes-Siegels begegnet.

Man hat die Thorner vō dem Culmiſc. Land-Gericht ausſchlüſſen wollen.

Vorher erzehlten die von Elbing, was ihnen nach dem Beſchluß des vorigen Land-Tages, bey der Siegelung von dem Daniel Pleminski zugeſtoſſen wäre, und baten, es möchten die anderen beyden Städte künfftig nicht ſo geſchwind davon eylen, und ſie mit dem Siegel alleine laſſen, damit ihnen nicht etwan ein Schimpff zugefüget würde. Die von Thorn gaben Nachricht, wie es ihren Abgeordneten auf das Land-Gericht zu Reden, im vorigen Monath, ergangen, denn da die Stadt, beſtändig zween Beyſitzer daſelbſt gehabt, ſo hätte ſie der Adel letztens abgewieſen, unter dem Vorwand, daß ſie mit geſchickten Leuten aus ihrem Mittel gnugſam verſehen, und alſo niemandes aus der Stadt, in Pflegung der Gerechtigkeit, benöhtiget wären. Man erwog eben dieſe beyde Begebenheiten, als der Culmiſche Unterkämmerer hereintrat, und nach deſſen Entfernung, hatte man nicht Zeit davon weiter zu reden, weil man ſich in den Raht verfügen muſte.

Erinnerung der groſſen Städte im Landes-Raht, wegē des Ausſchreibens des Ermeländiſchen Biſchofes.

Schwache Zahl der anweſenden Stände.

Der Culm. Biſchoff wil das Amt eines Landes-

Die Städte fanden daſelbſt niemanden als den Biſchoff von Culm, den Woywoden von Pommerellen, und den Culmiſchen Unterkämmerer: denen nach abgelegtem Gruß, die Geſchickten von Thorn, im Namen der groſſen Städte, zu vernehmen gaben, daß ſie nicht auf das Ausſchreiben des Ermel. Biſchoffs, ſondern Krafft der Landes-Verordnungen, anhero gekommen wären, zugleich ihre Beyſorge eröffneten, daß, weil die Rähte in ſchwacher Anzahl erſchienen, und die Unter-Stände gar nicht verſchrieben worden, der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen würde, und baten, daß derſelbe, vornehmlich der Gelder wegen, die man den erſten Termin dem Könige zu zahlen verſprochen, auf eine beqvemere Zeit möchte ausgeſetzet werden. Der Culmiſche Biſchoff erkannte die Ungültigkeit der Einladung, deren der Ermeländiſche ſich unternommen, ſagte aber anbey, „daß, da gedachtes Stifft nun„mehro beſetzet worden, Er das Amt eines Präſidenten nicht weiter

---

(*) Frantz Eske Burgerm. Hans Lange Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel von Röberen Bürgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing; Reinhold Molner Bürgerm. und Mich. [illegible] Rahtm. von Dantzig.

1580. Präſidenten nicht weiter führen. Es iſt kein Gebrauch die Unter-Stände ordentlich auf die gewöhnliche Land-Tage zu verſchreiben.

„führen wolte. Die Unter-Stände auf die gewöhnliche Land-Tage zu verſchreiben, wäre kein Gebrauch, weil ein jeder, dem daran gelegen die Zeit und Stelle derſelben wüſte, ohne wann hierinnen eine Aenderung vorgienge, oder auch Jhro Königl. Majeſtät durch Dero Geſandten etwas beſonderes vortragen zu laſſen gedächte, alsdenn es die Nohtwendigkeit erforderte, ihnen davon eine vorläufige Nachricht zu ertheilen, und alſo ſchadete ihre Abweſenheit nicht, wenn nur die Rähte in gröſſerer Anzahl ſich eingefunden hätten. Denn da kein Caſtellan, und nur ein Woywode und Unterkämmerer vorhanden, könte man in ſo weniger Anweſenheit keine Rechts-Sachen vornehmen, und würde man alſo die Rahtſchläge bloß auf die Zuſammenbringung der im erſten Termin fälligen Gelder richten müſſen„.

Königliches Schreiben die Entrichtung des erſtē Termins betreffende.

Solches deſto mehr zu befordern, legte der Biſchoff einen an ihn gerichteten Königlichen Brief auf, darinnen Seine Majeſtät ermahnte, ſich dahin zu beſtreben, daß die Gelder zu der verſprochenen Zeit in Bereitſchafft ſeyn möchten, und der Pommerelliſche Woywode zeigte ein anderes Schreiben, in welchem Seine Majeſtät wegen des, ſo aus der vorigen Contribution annoch rückſtändig geblieben, Anregung that.

Von Zuſammenbringūg der dem Könige bewilligten Gelder. So man den gr. Städten aufbürden will.

Der Biſchoff fuhr fort, „daß Er für ſeine Perſon dem Königlichen Willen nachzuleben bereit wäre, allein es fiele ihm unmöglich auch nur tauſend Gulden auf Credit habhafft zu werden, weil die Leute beſorgeten, daß mit ſeinem Tode, die Schuld-Forderung aufhörte. Hergegen ſtünden die groſſen Städte, inſonderheit Dantzig im gutem Glauben, und wenn die letztere auch aus Portugal Geld verlangete, würde es ihr zugeführet werden. Die Elbinger hätten ein eigenes Gewölbe darin ſie die Species Thaler würffen, und ohne Säcke auf der Erde liegen lieſſen: und von den Thornern wären dem Könige Sigismundo Auguſto, wegen Birgelau 30000. Gulden hinauf geſchicket worden, die ſie aber wegen deſſen eingefallenen Abſterbens wieder zurück genommen, alſo noch verhanden ſeyn müſten, und mit nen man anjetzo dem Lande aushelffen könte„.

Derſelben Erinnerung.

Die Städte nahmen ſolches als einen Schertz auf, den ſie zu beantworten für unnöhtig hielten, ſondern baten, einen Uberſchlag zu machen, wie viel ungefehr die Acciſe biß Pfingſten tragen würde. Worauf der Biſchoff ſich erklärte, daß er aus ſeinen Stifft etwan ein tauſend Gulden vermuhtete, und der Pommerelliſche Woywode ſagte, daß ihm der Einnehmer im Dirſchauiſchen Gebiet berichtet, wie er allererſt fünffzig Groſchen empfangen. Die Städte welche hieraus ſahen, daß die vornehmſte Laſt nohtwendig auf ſie fallen müſte, erinnerten, mehreren Fleiß und Sorgfalt auf dem Lande anzuwenden, und ſtellten vor, daß

Hemmung der freyen Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes.

da man das meiſte von ihnen begehrte, man dennoch geſchahen lieſſe, daß ihnen ihre Nahrung mehr und mehr eingeſchrencket würde: wohin inſonderheit die Hemmung der freyen Auffuhr des Uberſeiſchen Salzes gehöhrte, ſo dermaſſen nachtheilig wäre, daß es der Mühe lohnete, eine beſondere Geſandtſchafft deswegen an den König zu ſchicken.

Der Biſchoff ließ dieſes unberühret und wolte vielmehr die Erlegung der 8000. Gulden, vor die man ſich jüngſt zu Warſchau einem gewiſſen Kauffmann verſchrieben, den groſſen Städten zumuhten, die es aber ablehnten, und zu vernehmen gaben, daß wenn man die Rechnungen durchſehen ſolte, es ſich finden würde, daß die Provintz nicht ſo viel an der vorigen Contribution rückſtändig geblieben wäre; daher die Rähte vom Lande ſolches zu unterſuchen, denen von Thorn und Dantzig auftrugen. Beyläufig erinnerten der Städte Abgeordneten, dem Cujawiſchen Biſchoffe und anderen, ſo das ihre noch nicht erleget, die Gebühren abzufordern: worauf gleichfals keine Antwort erfolgte. Die von Dantzig inſonderheit erſuchten den Culmiſchen Biſchoff, nicht zu geſtatten, daß der Ermeländiſche ſeine Stelle im Raht einnähme; dagegen der Biſchoff die Furcht vorſchützte, es dörffte Cromerus alsdenn die Gelegenheit ergreiffen, ſich von Preuſſen abzuſondern, und mit ſeinen Stifft gäntzlich zur Cron überzutreten.

1580. Eine gewiſſe Sum̄e aus der vorigen Contrib. zu entrichten.

Der Cujaw. Biſchof ſoll ſein Gebühr von dem in Pr. habendē Gütern zahlen.

Cromerum nicht in den Landes-Raht aufzunehmen.

Ehe man dieſe Seßion beſchloß, ward beliebet, die von den Städten begehrte Geſandſchafft an den König, auf gemeine Koſten ins Werck zu richten, und ihnen zu überlaſſen, eine Inſtruction zu Papier zu bringen.

Landes-Geſandtſchafft an den König beſchloſſen.

Indeſſen hatten ſich einige von der Ritterſchafft und den kleinen Städten eingefunden, von denen letzteren ein Marienburgiſcher und ein Graudentziſcher Burgermeiſter, zu den groſſen Städten kamen, um ſich Rahts zu erhohlen, wie die Gelder gegen Pfingſten möchten herbey zu ſchaffen ſeyn, nachdem aus den Acciſen bey weiten nicht ſo viel zu hoffen wäre: denen man zu vernehmen gab, daß das beſte Mittel wäre, wann ein jeder Ort, zweymahl ſo hoch ſich angrieffe, als die Acciſe austrüge.

Die kleinen Städte erholen ſich bey den groſſen Rahts, wie die Gelder gegen Pfingſten zuſam̄en zu bringen.

Wie die Rähte den 10. May wieder beyſammen waren, traten für ſie zween Land-Richter aus den Gebieten Putzig und Mirchau, die im Namen der heimgelaſſenen anhielten, dem Pommereliſchen Woywoden, zur Erlangung der erledigten Staroſtey Stargard, behülfflich zu ſeyn, damit er ſich in ſeiner Woywodſchafft aufhalten könte, und die von Adel nicht genöhtiget wären, biß nach der Golbe zu reiſen, wenn ſie bey ihm etwas zu ſuchen hätten. Welches die Rähte an ſich nahmen.

Dem Pommerel. Woywoden zur Erlegung dᵉ Stargardiſ. Staroſtey beförderlich zu ſeyn.

Hernach wurde die oben erwehnte Inſtruction verleſen, deren Inhalt auf die Beſtätigung der Privilegien, auf die ſchrifftliche Erklärung des Königlichen Eydes, auf die Wandelung der Gebrechen, und Erhaltung der alten Vorrechte gerichtet war. Vornehmlich ſolten die Geſandten bitten, daß der neue Ermeländiſche Biſchof zu einer anderen geiſtlichen Würde auſſerhalb Preuſſen befordert; die erledigte Marienburgiſche Woywodſchafft(*), und die Staroſteyen, Schwetz,

Abgefaſte Inſtruction ſo d' Landes-Geſandtſchaft mitzugeben.

Bitte, Cromerum anderswo in Polē zu befördern; die erdigtē Aem-

---

(*) Denn der bißherige Woywode, Fab. von Zehmen, war zu Anfang des

1580.

ter an Einzölinge zu vergeben; den Zoll aufzuheben; die Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes ungehindert zu laſſen ꝛc.

Stargard und Graudentz, an gebohrne Preuſſen vergeben; der Zoll am weiſſen Berge aufgehoben, und die freye Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes, nicht ferner gehindert werden möchte. Hienebſt ward denen Geſandten mitgegeben, den König, der Stände äuſſerſten Bemühung in Herbeyſchaffung der verſprochenen Gelder zu verſichern; Seine Majeſtät der auf dem Culmiſchen Land-Tage gegebenen Hoffnung, zur Ergäntzung der gekränckten Privilegien, demühtigſt zu erinnern; um eine Quitantz, wegen der im vorigen Jahr gezahlten hundert tauſend Gulden anzuhalten; die Stargardiſche Staroſtey vor den Pomerelliſchen Woywoden auszubitten; und ſich zu bemühen, daß das Theil der Contribution, welches die Städte Dirſchau, Leſſen, und Rehden träffe, und Jhro Majeſtät wegen des erlittenen Brand-Schades ihnen erlaſſen, dem Lande zu gut, von der gantzen Summe möchte abgezogen werden.

Ernannte Perſonen zu dieſer Geſandtſchaft.

Die Inſtruction wurde hernach denen Unter-Ständen, ſo viel derſelben anweſend, durch den Culmiſchen Unterkämmer und den Rahtmann von Thorn überbracht, und von ihnen in allen Stücken gebilliget. Zur Geſandſchafft aber ernandten die Rähte, den Culmiſchen Unterkämmerer, und einen von Adel, Achatz von Konopat, denen ſie zur Zehrung 500. Gulden beſtimmten, und ihnen ſelbige aus der eingekom̃enen Acciſe, nebſt der Inſtruction, auf Pfingſten zu Thorn zu liefern verſprachen. Von den groſſen Städten, fiel zu dieſer Verrichtung, die Wahl auf Dantzig, deren Abgeordneten, ſolches an ihre Oberen nahmen.

Wie viel man noch aus der vorigen Contribution dem Könige rückſtändig geblieben.

Zuvor brachten die von Thorn und Dantzig ein, daß ſie die Rechnungen vom vorigen Jahr überſehen, und befunden hätten, daß 2800. Gulden mehr empfangen, als in den Königlichen Schatz geliefert worden, und wenn man dieſelben nicht mitrechnete, dem Könige annoch zehn tauſend und ein hundert Gulden rückſtändig blieben.

Vernehmen der groſſen und kleinen Städte wegen Aufbringung d' dem Könige bewilligten Gelder.

Man kam wieder auf die Entrichtung des erſten Termins, und hielten darüber die groſſen Städte mit den kleinen ein beſonderes Vernehmen. Die letzteren erboten ſich dasjenige, was biß Pfingſten aus den Acciſen würde gefallen ſeyn, durch einen Vorſchuß zu verdoppeln, denn ſolches dreyfach zu belegen, wie man es ihnen vorgeſchlagen, ſchiene etwas unmögliches zu ſeyn. Zu den auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage verſchriebenen acht tauſend Gulden, wolten ſich nebſt denen aus dem Ermeländiſchen und Culmiſchen Biſtum ein tauſend hergeben: die von Marienburg inſonderheit aber, dazu, auf des gantzen Landes Glauben, vor drey biß viertehalb tauſend Gulden Weitzen liefern. Wobey es die groſſen Städte zum Theil bewenden lieſſen, nur daß ſie die kleinen ermahneten, Gelder bey fremden aufzunehmen, die nachgehends aus den Acciſen würden zu bezahlen ſeyn: und zu

den

März Monats geſtorben, zugleich durch ſeinen Tod die Graudentziſche und Stargardiſche Staroſtey erlediget worden.

den acht tauſend Gulden ſolte ein jeder Ort ſo viel beytragen, als, nach gemachter Eintheilung, auf ihn treffen würde.

Hievon gaben die groſſen Städte denen Landes-Rähten Nachricht, die damit zufrieden waren und es durch ein Univerſal allenthalben zu verlautbahren beſchloſſen, in welches ſie zugleich einruckten, daß das rückſtändige vom vorigen Jahr, ſorgfältigſt eingetrieben und nach Danzig gelieffert werden, und die ſo neulichſt zur Reviſion des Culmiſchen Rechts verordnet worden, ſich wieder, den Dienſtag nach Johannis, zur Löbau einfinden ſolten (*): welches denen abweſenden Rähten mit Uberſchickung des Univerſals, durch beſondere Schreiben kund gethan ward.

Hierüber abgefaſtes Univerſal.

Neue Zuſam̄enkunft wegen des Culmiſchen Rechts angeſetzet.

Das obige Erbieten der Marienburger, kam, nachdem die Landes-Rähte uad Boten ſchon aufgebrochen waren, zur würcklichen Vollziehung, ſintemahlen die noch zurückgebliebenen Geſchickten der Städte, von einigen daſigen Bürgern 75. Laſt Weitzen kaufften, dieſelben dem Kauffmann dem die acht tauſend Gulden verſchrieben worden, angaben, und denen Verkäuffern zu ihre Bezahlung die Acciſen zu Marienburg anwieſen.

Eine Partey Weitzē von den Marienburgern aufgenommen.

Noch iſt von dieſem Land-Tage zu mercken, daß auf demſelben etwas vor die freye Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes abgefaſt worden, welches die Geſandten dem Könige, künfftig, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder ſchrifftlich übergeben, oder daraus die Gründe mündlich vortragen ſolten. Das vornehmſte, worauf ſich ſonſt das Verbot des fremden Saltzes ſtützte, war, weil man meynte, es würde alsdenn von dem Polniſchen ein weit mehreres verthan, folglich die Einkünffte des Königlichen Schatzes um ein merckliches verhöhet werden. Dem aber die Preußiſchen Stände entgegen ſetzten: „daß mit dem Einkauff des Uberſeiſchen Saltzes, die Abnahm der Polniſchen Waaren, als Korn, Pech, Wachs, Aſche, Bohlen ꝛc., gleichſam verknüpfft wäre, und alſo der meiſte Reichthum, beydes der Reichs- und der Preußiſchen Einwohner daher rührete: welches inſonderheit daraus erhellete, weil, wenn kein fremdes Saltz einkäme, faſt kein oder doch ſehr geringer Verkehr übrigbliebe. Die Kauffleute ſuchten daraus einigen Gewinn, damit ſie wiederum die Waaren, ſo aus Pohlen und Litthauen gebracht würden, zu derſelben Einwohner gröſſerem Vortheil erhandeln, und die Schiffe nach auswärtigen Oertern beladen könten. Denn die Umſtände ſowol der einheimiſchen als fremden Kauffleute geſtatteten es nicht allezeit, vor baar Geld zu kauffen, ja die beſtändigſte Gewohnheit der Schiffs-Rheder wäre, daß ſie entweder die Waaren vertauſchten, oder vorher aus den ihrigen das Geld ſam̄leten, damit ſie andere, deren ſie benöhtiget, davor erhandeln könten, weil nun von allen Waa-

Deduction die freye Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes betreffende. (40.)

(*) Es hat aber die Zuſammenkunfft keinen Fortgang gehabt, davon man die Urſach der hin und wieder ſich äuſſernden anſteckenden Kranckheit beygemeſſen.

1580. „ren, die aus den Uberſeiſchen Landen gebracht würden, die gebräuchlichſte
„das Saltz wäre, ſo folgete nohtwendig, daß, wenn man
„ſelbiges aus der Handlung ausſchlöſſe, man die Güter die aus Polen
„kämen, und die gleichſam gegen das Saltz pflegten ausgewechſelt
„zu werden, in Ermangelung der Käuffer, würde aufſchütten
„müſſen. Da aber durch den Seegen GOttes und die Güte der Natur,
„das Land ſehr reichlich Geträyde hervorbrächte, ſo könten die
„Einwohner, wenn keine Schiffe vorhanden, das, was ihnen übrig
„bliebe, nirgend hinſchaffen, und wenn man auf die See-Fahrt keine
„Acht hätte, ſo ſtünde daraus eine groſſe Theurung des Weines,
„der Specereyen und anderer Waaren, die man anhero nicht im
„Uberfluß bringen, und deren man auch nicht entbähren könte, zu
„erwarten. Und wäre es einmahl ausgemacht, daß je mehr Schiffe
„Korn abholten, je gröſſerer Gewinn denen zuwüchſe, die es brächten.
„Uberdem litte es nicht der Nutzen des gemeinen Weſens,
„daß man die Schiffs-Rhederey, und See-Fahrt von den Preußiſchen
„Landen gleichſam verwieſe; welches aber nohtwendig geſchehen müſte,
„wenn die Fremden, ſo Saltz brächten, ſich ſolcher Hafen, wo
„ihre Waaren wenig gelten, enthalten, und die einheimiſchen Kauffleute
„den Gebrauch ihrer Schiffe, als die ſie vornehmlich des Saltzes
„wegen hielten, verliehren würden, dergleichen man ſchon anjetzo erführe,
„da die ehmahlige ſtarcke Anzahl der Schiffe, nachdem die
„Handlung des Uberſeiſchen Saltzes gehemmet worden, mercklich abgenommen,
„auch im gegenwärtigen Jahr viele die Ihrigen mit dem
„Vorſatz nach Spanien ſchickten, daß die Schiffer ſie daſelbſt lieber um
„einen geringen Preiß verkauffen, als mit Saltz befrachtet wieder zurück
„bringen ſolten. Von den fremden Schiffen aber führten die
„meiſten offt anſtat Ballaſt, Saltz, und in je gröſſerer Menge dieſelben
„ankämen, je wolfeiler könte man die Fracht machen. Zugeſchweigen
„daß dasjenige ſo zum Schiff-Bau gehöret, als Maſten, Bohlen,
„Hanf und Pech, welches Polen ausgiebt, nicht würde ausgeführet
„werden, wenn keine Schiffe vorhanden, die deſſen benöhtiget ſind.
„Zu was Schaden aber dem gemeinen Weſen die Veräuſſerung der
„Schiffe gereichte, ließ ſich aus dem Nutzen und Schutz ſo der Staat
„von ihnen hätte, abnehmen; ſintemahlen nicht ein geringer Theil deſſen
„Stärcke in einer anſehnlichen Flotte, gutem Vorraht von Stücken
„und anderen Krieges-Nohtwendigkeiten, wie auch in einer ſtarcken Anzahl
„tüchtiger Bottsleute, beſtünde, ſo bey allen unvermuhteten
„Vorfallenheiten zu Waſſer und zu Lande ein ſicheres Hülffs-Mittel
„wäre. Wenn auch etwan ein Mangel an Krieges Zubehöhr ſich
„äuſſerte, ſo könte es durch die Schiffe herbey geſchafft, ja durch dieſelben
„verhindert werden, daß der Moßkowiter zum Nachtheil des
„Polniſchen Reichs ſich nicht mehr und mehr rüſtete, oder ſich des
„Gebrauchs der See anmaſte. Endlich müſte man auf die
„groſſe Noht Acht haben, die alsdenn erfolgen würde, wenn das Polniſche
„Saltz nicht vor ſämmtliche Einwohner zureichend ſeyn ſolte,
„welcher Zufall ſo gantz unmöglich nicht wäre. Denn an vielen Orten
„die alten Saltz Gruben allbereit erſchöpfft, und die Ausgabe der

1580.

„ neuen annoch ungewiß wäre, die vielleicht nicht nach aller Leute Ge-
„ ſchmack wäre. Man wüſte es aus den vorigen Zeiten, daß in Polen
„ und Preuſſen ein ſolcher Mangel an Saltz geweſen, daß ein kleines
„ Maaß zehn Marck gekoſtet. Indeſſen, wenn das Uberſeiſche Saltz
„ einmahl von den Königlichen Landen ſolte ausgeſchloſſen ſeyn, wür-
„ de man, bey entſtehendem Gebrächen des einheimiſchen, ſelbiges nicht
„ ſo leicht wieder herein ſchaffen köñen, ſondern entweder ſelbſt Schiffe
„ bauen, und ſie ausſchicken, oder die auswärtigen Kaufleute mit groſ-
„ ſen Verſprechungen und Koſten ins Land wieder hereinlocken müſſen.
„ Die vorigen Könige hätten ſchon mehrmahlen dergleichen Saltz-
„ Verbote verlautbaren laſſen, allein bey Empfindung des daraus er-
„ wachſenen Schadens, ſelbige zum Theil an die Seite geſetzet, und ih-
„ nen den allgemeinen Nutzen vorgezogen. Aus welchem allen gnug-
„ zu erſehen, daß das Uberſeiſche Saltz, nicht ohne Schaden der Ein-
„ wohner, und ohne Gefahr des gemeinen Weſens, aus der Handlung
„ könte ausgeſchloſſen werden, ſondern daß es das beſte ſey, wenn es
„ bey der bisherigen freyen Einfuhr bliebe, und einem jeden ferner er-
„ laubet würde, ſich entweder des fremden oder einländiſchen Saltzes
„ zu bedienen: denn hiedurch denen Königlichen Einkünfften bey wei-
„ tem nicht ſo viel abgehen, als die Beybehaltung der freyen Hand-
„ lung und Schiffart dem gemeinen Weſen Vortheil bringen würde.
„ Und dieſes käme auch mit der beſtändigen und über Menſchen Den-
„ cken in Preuſſen üblichen Gewohnheit überein, da die freye Auf-und
„ Abfahrt der Weichſel und der übrigen Ströme, vor alle Waaren un-
„ ungehindert gelaſſen worden, ſo wie es imgleichen im ewigen Frie-
„ dens-Schluß heilſamſt verſehen wäre.

Bey Herannäherung der Pfingſten, als des zu den erſten 50. tauſend Gulden angeſetzten Termins, war man bedacht, die im Lande zuſammengebrachte Gelder zu Thorn im Empfang zu nehmen, zu welcher Verrichtung der daſige Raht, vier Perſonen aus ſeinem Mittel verordnete und die von Elbing und Dantzig jede einen Rahtmann ſchickten. Den 27. May ward mit der Einnahme der Anfang gemacht, und befunden, daß nicht viel über die Helffte eingekommen, davon der Adel nicht mehr als ſechs hundert Gulden, das übrige die Städte erleget hatten. In ſolcher Ungleichheit eines allgemeinen Beytrages, fertigten die groſſen Städte einen Rahtmann von Thorn und den von Elbing an den Culmiſchen Biſchoff und Woywoden ab, ſich bey ihnen Rahts zu erhohlen, ſprachen auch mit dem Woywoden von Pommerellen der ungefehr in Thorn ſich einfand, und vernahmen von ihnen, daß das beſte Mittel ſeyn würde, wenn ſie drey, nebſt den groſſen Städten, und den drey vornehmſten der kleinen, als Graudentz, Marienburg und Mewe, eine beſondere Beredung hierüber zu Löbau hielten, die der Biſchoff auf den 9. Junii beſtimmte, welchen Tag der Culmiſche Woywode ſich gefallen ließ, der von Pommerellen aber alsdenn zu kommen, mit Vorſchützung anderweitigen Geſchäffte ſich entſchuldigte. Die groſſen Städte hielten die beliebte Zuſammenkunfft genehm, und weil die Abgeordneten von Elbing und Dantzig nach Hauſe eylten, lieſ-
ſen

Deputirte zur Einnahm d' auf den erſten Termin fälligen Gelder zu Thorn.

Wie die Summe bey weitem nicht eingebracht worden.

Deswegen eine Beredung zu Löbau anzuſtellen.

1580. ſen ſie denen Thornern ein Vollmacht, die Gelder, ſo etwan noch einkommen möchten, in Verwahrung zu nehmen, auch ſie nach Erheiſchung der Nohtwendigkeit auszuzahlen.

Ankunfft eines Königlichen Schatz Bedienten zum Empfang der Gelder.

Zum Empfang hatte ſich allbereit ein Schatz-Bedienter, mit einem Königlichen Schreiben an den Culmiſchen Biſchoff, ihm die fälligen 50 tauſend Gulden, gegen einen Königlichen Schein, folgen zu laſſen, eingeſtellet, der, weil er höhrte, daß die Summe noch nicht beyſammen, ſich ſo lange nach Graudentz begab, und von den groſſen Städten, daſelbſt durch einen Brief erſuchet wurde, ſich biß nach der Löbauiſchen Beredung im Lande zu verweilen.

Löbauiſche Beredung einiger Rähte.

Dieſelbe hatte zur beliebten Zeit ihren Fortgang, und kamen dahin der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, welchen letzteren man nicht vermuhtet, und die Abgeordneten von Thorn, Elbing, Dantzig und Marienburg (*). Anſtat daß die Rähte vom Lande behülfflich ſeyn ſolten, damit etwas mehreres, als bißher geſchehen, von der Ritterſchafft eingebracht würde, entſchuldigten ſie den Adel, und bürdeten den Städten auf, das was noch fehlete herbeyzuſchaffen, unerachtet dieſe ſchon über 28. tauſend, die Ritterſchafft aber nicht mehr als ſechs hundert fünff und funffzig Gulden erleget hatten. Nach einem zweytägigen vergeblichen Wort-Wechſel, fiel kein ander Schluß, als daß die groſſen Städte, ſo viel an Geld vorhanden auszahlen, und wegen des Rückſtands den König um eine Nachſicht, in einem Schreiben bitten ſolten.

Die vorhandenen Gelder werden dem Schatz-Bedienten ausgezahlet.

Zu dem Ende beſchieden dieſe den Königlichen Schatz-Bedienten nach Thorn, und brachen den 12. Junii ſelbſt dahin auf. Den 15. wurden ihm die Gelder gegen Qvitung ausgezahlt, und weil ſie ſich nicht höher als 29147 beliefen, legten die Thorner das übrige biß 30000 zu. Hieneben faſten die groſſen Städte ein Schreiben an den König ab, darinnen ſie wegen baldiger Zuſammenbringung des Rückſtandes gute Vertröſtung gaben, und ein Verzeichniß, wie viel ein jeder gegeben, einſchloſſen.

Die beſtimte Geſandtſchaft an den König hat keinen Fortgang.
Zoll auf der Marienburger Brücke. (41.)

Die Geſandtſchafft welche dem jüngſten Land-Tags-Schluß gemäß, von Thorn an den König abgehen ſolte, blieb nach, weil der Culmiſche Unterkämmerer, und der andere von Adel, die man dazu ernennet, ſich nicht einfanden: obgleich die gemeinſamen Beſchwerden ſich häufften, indem vom Zöllner am weiſſen Berge, ein gewiſſer Jude, Jonas, auf der Brücke bey Marienburg beſtellet ward, der von jeder Tonnen Hering und Saltz ſechs Groſchen, auch von anderen Waaren, ein gewiſſes forderte. Weswegen die Stadt Marienburg den Juden vor den daſigen Unter-Staroſten fordern ließ und wieder deſſen Unterfangen feyerlichſt proteſtirte.

Als

(*) Die von Marienburg wohnten nicht der Beredung bey, ſondern erkundigten ſich nur bey den groſſen Städten, auf was Art ſie ſich mit den Landes-Rähten verglichen.

1580.

Als der König die Abfertigung ſeiner Geſandten, auf dem Culmiſchen Land-Tage, vernommen hatte, bewarb Er Sich, in Abweſenheit des Hertzoges in Preuſſen, bey deſſen hinterlaſſenen Regiments-Rähten, um einen Geld-Vorſchuß, gegen eine von den drey groſſen Städten auszufertigende Verſchreibung. Die Rähte brachten, auf Verordnung ihres Herrn, eine Summe von 20 tauſend Gulden beyſamen, und ſchickten im Monath Julius jemanden, mit einem gewiſſen Formular nach Elbing und Dantzig, nach welchem die Städte, als Selbſt-Schuldner, zur Entrichtung derſelben Gelder, mit ſechs von hundert, auf zukommende Oſtern, ſich verbinden ſolten.

Der König ſucht bey dem Hertzoge in Preuß. einen Geld-Vorſchuß, davor ſich die groſſen Städte verſchreiben ſollen.

Die Dantziger gaben hievon denen Thornern Nachricht, und dieſe ſo wol, als die von Elbing, ſandten ihre Abgeordneten nach Dantzig, ein gemeinſchafftliches Vernehmen hierüber zu pflegen; nach welchem ſie es vor bedencklich hielten, ſich ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl, alſo zu verpflichten, hergegen einig wurden, entweder die angetragenen oder andere zwantzig tauſend Gulden, vor das Land, zur völligen Entrichtung des verfloſſenen Termins, gegen eine Verſicherung ſämmtlicher oder auch nur der groſſen Städte, aufzunehmen, und deswegen einen Dantziger Secretaire an die Fürſtl. Regiments Rähte nach Königsberg zu ſchicken. Ihre Abſicht hiebey war, den König dadurch deſto ehr, zur Aufhebung der Zölle am weiſſen Berge und auf der Marienburger Brücke, zu bewegen: bevor ſie aber dieſen ihren Zweg erreichen möchten, beſchloſſen ſie, den Einnehmer am weiſſen Berge zu erſuchen, die Preußiſchen Landes-Einſaſſen, mit der Anlage, biß auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, ferner zu überſehen.

Derſelben Bedencken über dieſes Zumuhten.

Ehe man ſolches bey ihm anbringen konte, fand ſich der Einnehmer ſelbſt, den 16. gedachten Monats, mit einem neuen Königlichen Mandat in Dantzig ein, in welchem Ihr. Majeſtät allen und jeden, inſonderheit den Preußiſchen Einwohnern, gebot, den Zoll von denen nach Elbing und Dantzig gehenden Waaren, nach der ehmahls auf dem Reichs-Tage beliebten Vorſchrifft, zu entrichten; wobey Ih. Majeſtät der Obrigkeit eines jeden Orts auftrug, diejenigen, ſo bißher hinterſtellig geblieben, auf Begehren des Einnehmers, zur Zahlung anzuhalten, und ihm wieder die, ſo ſich künfftig deſſen, auf eine gewaltſame oder kühne Art, weigern würden, alle mögliche Hülffe und Beyſtand zu leiſten.

Neues Königliches Zoll-Mandat, welches der Einnehmer denen Dantzigern vorzeiget.

Hiedurch wurden die anweſenden Geſchickten der Städte bewogen, den ſchon nach Königsberg aufgebrochenen Secretaire wieder zurückzuruffen, und der Raht von Dantzig verwieß den Zoll-Einnehmer an die ſämmtliche Stände, auf den nächſten Land-Tag; wesfals dieſer, in Meynung, man trüge vor das Königliche Mandat nicht gnugſame Hochachtung, proteſtirte, die Dantziger aber mit einer Gegen-Proteſtation ſich verwahrten.

Hiebey vorgefallene Pro- und Reproteſtation.

Der Einnehmer reyſete alſo mißvergnügt von dannen ab, und

Zoll-Beſchwerden.

1580.

Von Herbeyſchaffung des Rückſtandes der erſteren 50 tauſend Gulden.

drohete, nicht nur von den vorübergehenden den Zoll ohne Unterſcheid einzutreiben, ſondern auch dasjenige, womit er die Preuſſen bißher überſehen, nachzuhohlen: welches die Weichſel-Fahrt eine Zeitlang unterbrach, und die Dantziger veranlaßte, ſich über dieſe Bedruckung bey Königl. Majeſtät durch eine Geſandtſchafft demühtigſt zu beklagen. Weil ſie aber derſelben ſchlechte Verrichtung ſchon vorher ſahen, daferne nicht der Rückſtand der erſteren 50 tauſend Gulden herbeygeſchafft würde, ſo luden ſie die andere beyde groſſe Städte, und von den kleinen, Marienburg, Graudentz, Mewe und Stargard, auf den 22. Auguſt zur Beredung ein. Thorn und Elbing entſchuldigten ſich anderweitigen Geſchäffte halber durch Schreiben, und ihre Abweſenheit verurſachte, daß man mit den zugegen ſeyenden Geſchickten der vorangeführten kleinen Städte, nichts ſchlieſſen konte, ſondern es zur beqvemeren Zeit verſchieben muſte.

Ankunft eines Königl. Schatz-Bedienten zum Empfang d' rückſtändigē Gelder.

Was hierauf einige Pr. Stände zu thun entſchloſſen.

Gegen das Ende des Auguſt Monaths, kam der vorige Königliche Schatz-Bediente wieder, und brachte ein Schreiben an den Culmiſchen Biſchoff, und ein anderes an die zur Einnahme der Acciſe-Gelder verordnete groſſe Städte, mit ſich. In beyden ermahnte der König die rückſtändige zwantzig tauſend Gulden unverzüglich auszuzahlen. Die Thorner ſchickten den 29. Auguſt einen Rahtmann an den Culmiſchen Biſchoff nach Löbau, um deſſen Gedancken über dieſes Königliche Begehren einzuhohlen: der aber nebſt dem Culmiſchen Woywoden, und Unterkämmerer, die ſich eben damahls bey ihm befanden, die Sache von ſich lehnte, und den Städten überließ, auf die Vergnügung Seiner Majeſtät bedacht zu ſeyn, weil ſie es, ſeinem Vorwand nach, einmahl über ſich genommen hätten. Die Vorſtellung des Thorniſchen Abgeordneten, daß die Ritterſchafft mit den Städten in einer gleichen Verbündlichkeit ſtünde, bewog den Biſchoff, daß Er den Königlichen Schatz-Bedienten zu Althaus erwarten wolte, nach deſſen Ankunfft die Thorner auf empfangene Nachricht, jemanden dahin ſchicken ſolten, um ihm zu vermelden, daß der Zoll-Einnehmer, durch Vorzeigung des neuen Mandats, die Stände, in Herbeyſchaffung der rückſtändigen Gelder, ſtutzig gemacht hätte, und man, wo der Schatz-Bediente ſolchem Beſchwer abzuhelffen wüſte, bedacht ſeyn würde, dieſelben aufs ſchleunigſte zuſammen zu bringen. Im Fall er aber ſolches nicht möchte können ins Werck richten, ſo ward es dahin geſtellet, ob man ihn im Namen des Biſchoffs und der groſſen Städte, mit zweyen Antwort-Schreiben an den König abfertiger, oder biß an den gewöhnlichen Michaels-Land-Tag aufhalten wolte.

Sorge vor die Zuſammenbringūg der Gelder.

Hierüber wechſelten der Biſchof und die groſſen Städte Brieffe, biß der Schatz-Bediente, in Geſellſchafft des Verweſers der Staroſtey Graudentz, Schidlowski, ſich den 10. September in Althaus einfand, aber ſchon nach Schwetze wieder abgereiſet war, wie daſelbſt der Thorniſche Abgeſchickte eintraff, den der Biſchoff erzehlte, daß Er biß Michaelis zu warten Schwierigkeit gemacht, auch zur Aufhebung des Zolls wenig Hoffnung gegeben hätte. Der Geſchickte von Thorn meyn-

meynte demnach nichts übrig zu ſeyn, als die verabredete Schreiben an den König auszufertigen, hergegen rieht der Biſchof, damit noch einzuhalten, ob vielleicht der Schatz-Bediente biß auf die verlangte Zeit verziehen, und man indeſſen im Stande ſeyn möchte, ihm anſtat Papier, die geforderten Gelder mitzugeben.

Gewöhnlicher Michaels Land-Tag zu Thorn.

Es werden zur ſchleunigeren Befriedigung des Königes gewiſſe Arten von Anlagen vorgeſchlagen.

Gelder gegen leidliche Zinſer aufzunehmen.

Solches zu befordern, wurden die Stände in dem Ausſchreiben auf den ordentlichen Michaels-Land-Tag nach Thorn, erinnert, alles, ſo von den Acciſen ſeit Pfingſten eingekommen, mit ſich zu bringen. Die Anzahl derer ſo ſich einfanden war ſehr ſchwach, indem von den Rähten bloß der Culmiſche Biſchoff, der Dantziger Caſtellan, und die Geſchickten der groſſen Städte (*), von den Land-Boten niemand, und von den kleinen Städten nur wenige erſchienen. Vorgängig hielten die groſſen den 30. September eine beſondere Unterredung, in der die Thorner zu einer andern Art der Anlage, nehmlich zum Huben-Gelde, Kopff-Schoß, oder halben hunderſten Pfennig riehten, weil man bey ſo ſchlechtem Beytrag der Ritterſchafft nicht abſehen könte, wie die dem Könige bewilligten Gelder aus den Maltz-Acciſen zuſammen zu bringen wären. Hergegen meynten die von Elbing und Dantzig, daß man in Anweſenheit ſo weniger Stände, von dem Culmiſchen Land-Tags-Schluß nicht abgehen könte, und ſich, zur Vergnügung Königl. Majeſtät, bey einheimiſchen und Fremden, um ein Darlehn gegen leidliche Zinſer, bemühen müſte.

Die Rechts-Sachen werden ohne der Städte Vorwiſſen ausgeſetzt.

Währender dieſer Beredung, ließ der Biſchof durch einen gewöhnlichen Gerichts-Boten, auf dem Marckt offentlich ausruffen, daß vor jetzo, ſeiner Unpäßlichkeit halber, keine Rechts-Sachen könten vorgenommen werden, welches die Städte, weil es ohne ihr Vorwiſſen geſchehen war, nicht zum beſten auslegten.

Von Herbeyſchaffung der rückſtändigen Gelder und Abſtellung des Zolls am W. B.

Ob die Abweſenheit der Land-Boten hierinnen einen Schluß zu faſſen hindern könne.

Folgenden Tages verfügten ſie ſich zum Biſchof und Dantziger Caſtellan in die Kirche, da dann der Erſtere die Herbeyſchaffung der rückſtändigen zwantzig tauſend Gulden, als die eintzige Urſach des gegenwärtigen Land-Tages angab, ſeine Unzufriedenheit über den ſchlechten Beytrag des Adels anzeigte, auch den Zoll am weiſſen Berge der Stände Beredung würdig achtete, doch davor hielte, daß ſich, in Abweſenheit der Land-Boten, hierüber kein Schluß würde machen laſſen: worinnen ihm der Dantziger Caſtellan beyfiel. Die groſſen Städte erinnerten, daß die vorſetzliche Abweſenheit der Land-Boten, bey gegenwärtiger Nohtwendigkeit, die Rahtſchläge nicht hindern ſolte. Der Biſchof wandte ein, daß der Grund und Endzweg der Rahtſchläge wäre, ein Mittel auszufinden, wie die Gelder aufzubringen, welches die Städte anzeigen müſten. Er beklagte, daß die von Adel nichts oder wenig zur Sache thäten, wannenhero es denen Woywoden

---

(*) Die Thorner verordneten zu dem Land-Tage Frantz Eske Burgerm. und Chriſt. Schottorff Rahtmann, von Elbing waren Joh. Sprengel Burgerm. Andr. Neander Rahtmann, und von Dantzig Hans von der Linde und Mich. Kerl beyde Rahtmänner, angekommen.

1580. woden zukäme, ſie zur Leiſtung ihrer Pflicht ernſtlich anzuhalten. ,,Mit ,, dem Könige lieſſe es ſich nicht ſchertzen, zumahl da Er die Waffen in ,, den Händen hätte. Wo man den Schatz-Bedienten mit leeren ,, Händen abfertigte, würde Jhr. Majeſtät ſolches auslegen, als trach- ,, teten die Preuſſen, den bißherigen glücklichen Fortgang des Krieges, ,, durch ihre Saumſelichkeit zu hemmen. Die Aufhebung des Zolls ,, wäre beym Könige nicht anders, als durch ein demühtiges Schrei- ,, ben zu ſuchen, und es ſtünde noch dahin, ob das neuliche Mandat ,, mit vorbewuſt Seiner Majeſtät ausgefertiget worden ,,. Der Biſchof urtheilte, der König würde es nicht ahnden, wenn man ſich der Einnehmer wiederſetzte, und gar Hand an ſie legte. Er beſtraffte nochmahls die von Adel. Er nannte ſie Leute, mit denen man in keinen Sachen fortkommen konte, und rieht, den Culmiſchen Woywoden, der in Thorn bettlägerig ſich befand, um ſeine Meynung zu fragen und von ihm zu vernehmen, ob er die Einſaſſen in ſeiner Woywodſchafft auf den Land-Tag verſchrieben hätte, und woher es käme, daß ſie ihre Gebühr nicht leiſteten?

Klage über den Adel daß er ſein Gebühr nicht abtrage.

Wie derſelbe zu ſeiner Pflicht anzuhalten.

Die vom Woywoden zurück gebrachte Antwort war, daß er nicht nur den Land-Tag bekandt gemacht, ſondern auch den Adel zur Abtragung der Gelder genugſam, obwol vergeblich, ermahnet hätte: anjetzo ſchiene bloß übrig zu ſeyn, ſolches durch einen Land-Tags-Schluß zu wiederhohlen, und denen Staroſten aufzutragen, die Acciſen auf dem Lande einzuſammlen. Welches auch die Rähte in einem beſonderen Univerſal thaten, und die rückſtändigen 20 tauſend Gulden, gegen den 16. Octob. nach Thorn zu ſchaffen verordneten, anbey dem Woywoden von Culm und Pommerellen, und den Marienburgiſchen Land-Richter (*), erſuchten, die Ungehorſamen, ein jeder in ſeiner Woywodſchafft, nach der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit, wilkürlich zu pfänden und zu ſtraffen. Auf beſonderes Auhalten der groſſen Städte, wurden ihnen zum Einpfang der Acciſen zu Thorn, aus der Culmiſchen, Achatz Pleminski, aus der Marienburgiſchen der Land-Richter, George Balinski, und aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, Chriſt. Konarski beygefüget. Das Univerſal aber ward von den Rähten an die beyde Woywoden, und den Marienburgiſchen Land-Richter, zur allgemeinen Verlautbahrung, ausgefertiget.

Den groſſen Städten werden zur Einnahme der Gelder einige aus dem Mittel der Ritterſchaft beygefüget.

Die Städte verlangē einen neuen Land-Tag, den der Culm. Biſchof, unter dem Vorwand ſeiner Geſundheit, weigert.

Die groſſen Städte wolten ferner rahtſchlagen, nicht nur wie die rückſtändigen 20 tauſend, ſondern auch, wie die auf Weynachten fällige zweyte 50 tauſend Gulden aufzubringen wären, und damit es ſich nicht an die Abweſenheit des Adels ſtieſſe, ſchiene ihnen zuträlich zu ſeyn, denſelben zu verſchreiben, indeſſen den gegenwärtigen Land-Tag, biß etwan über 14. Tage auszuſtellen, und ihn alsdann forzuſetzen, oder einen neuen auf Martini zu berahmen. Allein der Biſchof ſchützte die Wahrnehmung ſeiner Geſundheit vor, die Er, nach ſeinem

Ge-

(*) Anſtat des daſigen Woywoden, weil die Stelle des letztverſtorbenen noch nicht erſetzet war.

1580.

Geſtändnis höher als 20. tauſend Gulden hielte, und gab alſo der jetzigen Zuſammenkunfft, ohne von einer neuen etwas höhren zu wollen, ein fruchtloſes Ende.

Gelder nach Thorn zu liefern.

Die Geſchickten der groſſen Städte blieben noch in etwas beyſammen, und beliebten, das ſeit Pfingſten aus den Acciſen eingekommene, zur angeſetzten Zeit nach Thorn zu liefern, welches, weil die zugegen geweſene kleinen Städte allbereit abgereiſet waren, die von Thorn denen von Graudentz, die Elbinger, denen von Marienburg, und die von Dantzig, denen von Mewe und Stargard, zur ferneren Bekantmachung an die übrige, kund thun ſolten. Hernach meldete ſich bey ihnen der oberwehnte Königliche Schatz-Bediente, in Geſellſchafft des Verweſers der Staroſtey Graudentz, welcher leztere anzeigte, daß der Culmiſche Biſchof ſie unlängſt wegen der rückſtändigen 20. tauſend Gulden, biß Michaelis, anjetzo aber 14. Tage ſpäter vertröſtet hätte, weil nun der Schatz-Bediente ſo lang nicht warten könte, ſondern ihm, die Gelder alsdann in Empfang zu nehmen, auftragen wolte, ſo verlangte er zu wiſſen, ab man ihm auch, weil die Königliche Quietung bloß auf den Schatz-Bedienten gerichtet wäre, einige Schwierigkeit machen würde. Worauf die Städte eine ſchrifftliche Vollmacht, in Gegenwart des Culmiſchen Woywodens, für nöhtig hielten, ſich aber wegen der Quitung zu erklären, bis auf die Anweſenheit, derer aus dem Adel zum Empfang Verordneten, ausſtellten.

Der Königl. Schatz-Bediente will ſo lange nicht warten, und einen Vollmächtiger hinter ſich laſſen.

Einnahme der gemeinen Gelder in Thorn.

Die dem Vollmächtiger des Königl. Schatz-Bedienten ausgezahlet werden.

Nachdem die groſſen Städte, denen kleinen, von ihrer gehabten Beredung Nachricht gegeben hatten, ſchickten die von Elbing und Dantzig, gegen den 16. Octob. Jede einen Rahtmann (*) nach Thorn, denen der daſige Raht zween aus ſeinem Mittel beyfügte, die den 17den, da ſie vergeblich auf die Mit-Verordnete aus der Ritterſchafft gewartet hatten, mit Einnehmung der Gelder den Anfang machten, biß den 21. fortfuhren, und den 25, dem Verwalter der Graudentziſchen Staroſtey als Vollmächtiger des Schatz-Bedienten, nach einem Wort-Wechſel wegen der Königlichen Quitung, funfzehn tauſend achthundert Gulden völlig auszahlten.

Hiebey abgefertigtes Schreiben an den König. (43)

Neuer Zöllner im Dorf Lübeſchau.

Die Zölle verhindern die Entrichtung der bewilligten Gelder.

Hienebſt verfertigten die zu Thorn anweſende Geſchickte der groſſen Städte, ein Schreiben an den König, wozu ſie vornehmlich die mehr und mehr anwachſende Zölle bewogen, da auſſer dem Juden auf der Marienburger Brücke, ein anderer ſich in dem Dorf Lübeſchau, zwiſchen Dantzig und Dirſchau, eingefunden hatte. Sie nah-
„ men daher Gelegenheit, Seiner Majeſtät vorzuſtellen, daß viel ehrli-
„ che Leute dadurch an ihrer Willfährigkeit, die bewilligten Gelder auf-
„ zubringen, gehindert würden, indem es das Anſehen hätte, als wenn
„ der Hoff in dieſem Fall die Preußiſchen Privilegien für nichts achte-
„ te, da doch die Stände zu keinem anderen Ende, eine ſo anſehnliche
„ Sum-

(*) Der von Dantzig wurde unterwegens unpäßlich, daher der ihm mitgegebene Secretaire, deſſen Stelle bey der Einnahme vertreten muſte.

1580.

Ungleichheit der Anlage, da faſt die gantze Laſt auf die Städte fiele.

Was ſonſt die Zuſammenbrigung der Gelder ſchwer machet.

Der König wird um die Vergöñung eines Land-Tages gebeten.

„Summe über ſich genommen, als damit nichts neues, unter dem Namen der Zölle eingeführet, oder ſie zu etwas, ſo denen Vorrechten verſehrlich, gezwungen werden möchten„. Sie klagten ferner über die Ungleichheit in Erlegung der Gelder, und berieffen ſich auf die beygehende Rechnung, aus welcher erhellete, daß die groſſen und etzliche von den kleinen Städten, jüngſt auſſer ihrem Antheil, ſo ſie zwiefach erleget, noch von ihren Bürgern Gelder auf Zinſe entlehnet, auch anjetzo über dem, ein weit mehreres, als ihnen träffe, zum Nutzen Seiner Majeſtät und zur Hülffe der gemeinen Nohtdurfft hergegeben, viele hergegen, die anſehnliche Ländereyen beſäſſen, bißher nichts beygetragen hätten. Sie baten imgleichen, dasjenige was auf die Städtlein Dirſchau, Leſſen und einige andere fiele, denen Ihr. Königl. Majeſtät, wegen erlittenen Brand-Schadens, die Contribution erlaſſen, von der Haubt Summe zu kürtzen. Die herumſtreichende Peſt, und daß der Culmiſche Biſchof, ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl keinen Land-Tag anſetzen wolte, führeten Sie als Urſachen an, ſo die Zuſammenbringung der Gelder ſchwer machten, und ſagten, daß man nicht abſehen könte, wie es möglich wäre, die verſprochene Summe völlig zu erlegen, wo nicht dazu ſämmtliche Stände, auf einer allgemeinen Zuſammenkunfft, zulängliche Mittel ausfänden. Dannenhero Sie demühtigſt erſuchten, dem Culmiſchen Biſchoffe nachzugeben, die Stände an einen gewiſſen Ort zuſammen zu fordern.

Von dieſem Brieffe wurden zwo Abſchrifften gemacht, und eine dem Verwalter der Graudentziſchen Staroſtey, die andere dem Rahtmann von Elbing (*) mitgegeben, dieſelbe durch ſeine Oberen nach Litthauen befordern zu laſſen, allwo man um ſelbige Zeit den König vermuhtete.

Wielkieluki wird vom Könige erobert.

Er kam auch nach geendigtem Feldzuge im October zu Polotzko und den 3. November zu Wilna an. Die Krieges Verrichtungen, damit ich hievon etwas einſchalte, waren in dieſem Jahr glücklich ausgefallen. Ihr. Majeſtät hatte den 8. Julii bey Cziasniki die Armee gemuſtert, und daſelbſt in einem Krieges-Raht beſchloſſen, Wielkieluki, eine auf Moßkowitiſchem Boden gelegene Stadt und Feſtung anzugreiffen. Auf dem Wege dahin, wurden die beyden Schlöſſer Vielis und Uswiat eingenommen, und der obgemeldete Ort den 26. Auguſt erreichet. Die um ſelbige Zeit angelangte Moſcowitiſche Geſandſchafft, trug zwar einen Frieden an, weil ſie aber nicht ehr die Vorſchläge dazu eröffnen wolte, als wenn der König mit der Armee würde nach Litthauen gekehret ſeyn, ſo ward ſie weiter nicht gehöh-

---

Beobachtete Gewohnheit d' groſſen Städte in Fortſchaffung d' Schreiben ſo ihre gemeine Angelegenheiten rühr-ten.

(*) Denn wann auſſerhalb den Land-Tagen, entweder in Sachen die das gantze Land, oder auch nur bloß die ſämmtliche Städte angiengen, Brieffe an den König abgefaſt wurden, brachte es die Gewohnheit mit ſich, daß wo Seine Majeſtät in der Crone war, die Thorner, wo Sie Sich aber in Litthauen aufhielte, die Elbinger ſelbige beforderten. Die Dantziger hergegen ſchafften alle die Schreiben fort, ſo nach Teutſchland und über See giengen.

1580.

gehöhret, ſondern die würckliche Belagerung (*) den erſten Septemb. angefangen, die biß den 5ten währte, da die Feſtung, nachdem das Feuer überhand genom̃en, mit Sturm übergieng, und die Beſatzung, in der erſten Wuht, von den Uberwündern nieder gemacht wurde. Von dieſer Eroberung ſchickte der König die Nachricht an den Culmiſchen Biſchof, ſelbige den übrigen Preußiſchen Ständen mitzutheilen, GOtt für den verliehenen Vortheil öffentlich zu dancken, und die in ſolchen Fällen übliche Freuden=Bezeugung an den Tag zu legen. Welchem Befehl man ſowol auf dem Lande als iu den Städten nachkam, und den 25. October zum öffentlichen Danck=Feſt verordnete.

Freuden=Bezeugungen hierüber in Preuſſen.

Nachdem alſo Wielkieluki übergangen war, ließ der König den Ort wieder in einen haltbahren Stand ſetzen, ſchickte eine Partey nach Toropecko, wodurch die daſelbſt ſtehende Moſcowiter zerſtreuet wurden und eine andere vor Newel, ſo die Ubergabe, da es der Woywode von Polotzko ſchon eine Zeitlang belagert gehabt, bofordern halff. Es waren in dieſer Gegend zween Plätze, die man von einiger Wichtigkeit hielte, übrig, das vorgenandte Toropecko und Sawolocze. Jenes ſetzte man, weil die Jahrs=Zeit ſchon verſtriechen, aus, dieſes aber ergab ſich nach einer ſtarcken Gegenwehr, zu Ausgang des Octob. an den Cron=Groß=Cantzler Zamoyski. Den 21. November brach der König von Wilna nach Grodno auf, und hielte ſich alda auf, biß Jhn der herannahende Reichs=Tag, Sich nach Warſchau zu erheben, nöhtigte.

Mehrere Vortheile wider Moßkau erhalten

Aus Wilna antwortete Jhro Majeſtät auf der groſſen Städte, aus Thorn abgelaſſenes Schreiben, und vergönnte dem Culmiſchen Biſchoffe einen Land=Tag anzuſetzen, wegen des Zolls am weiſſen Berge aber, bezog Sie Sich auf das, was in dieſem Fall zu einer andern Zeit zur Antwort gegeben worden, und verwieß übrigens die Stände an den Reichs=Tag. Der Biſchof kam der Königl. Erlaubnis nach, und ſchrieb, auf vorher eingenommenes Gutbefinden der Woywoden von Culm und Pommerellen, den Land=Tag nach Leſſen, auf den zweyten Jänner des folgenden Jahres, aus. Allein als der König den, auf den 12. Jänner verordneten, Warſchauiſ. Reichs=Tag in Preuſſen bekand machen ließ, die Stände dahin einlud, und ſie zur vorgängigen Zuſammenkunfft auf den 5. deſſelben Monaths nach Marienburg berief, verſchob der Culmiſche Biſchof biß dahin den von ihm ausgeſchriebenen Land=Tag.

Der König giebt den Preuſſen einen Land=Tag nach.

Den der Culmiſche Biſchoff zwar ausſchreibet, aber wieder verſchiebt.

Die Peſt, von der ich beym Ende des vorigen Jahres gemeldet, und womit ich das jetzige ſchlüſſen wil, hatte zwar einige Oerter verlaſſen, aber an derſelben Stelle andere angegrieffen, und ſich nach Marienburg, und in die Pom̃erelliſche Woywodſchafft gezogen; doch war ſie ziemlich leidlich, indem zu Dantzig als dem volckreichſten Ort, wochentlich wenig über hundert ſturben, auſſer daß einmahl die Anzahl der Todten ſich auf 148. erſtrecket hatte. Die

Peſt in Preuſſen.

(*) Bey derſelben hat der Culmiſche Unterkämmerer Stentz. Koſtka, die Aufſicht über die Artillerie gehabt.

1581. Conventus Ante-Comitialis zu Leſſen. Moßkau hat Friedens-Vorſchläge gethan, die man aber verworffen.

Die Stände (*) kamen auf das Königliche und Biſchöfliche Ausſchreiben, den 5ten Jänner in Leſſen zuſammen. Der an ſie geſchickte Königliche Geſandte (**), erzehlte ihnen den Verlauff des jüngſten Feld-Zuges, und daß nach der Eroberung der Feſtung Wielkieluki, die Moßkowitiſchen Bottſchaffter Friedens-Vorſchläge gethan, nehmlich Kokenhauſen und einige andere Schlöſſer, die der Czaar nach dem Tode Sigismundi Auguſti eingenommen abzutreten, wenn nur der König Sich deſſen, was Er im gegenwärtigen Jahr, auf Moßkowitiſchen Boden erobert, begeben wolte, welche aber Seine Majeſtät, als Die gantz Liefland zur Crone wieder zu bringen beſchloſſen, verworffen, und die Geſandten an den Reichs-Tag verwieſen hätte, damit die Stände Sie ſelbſt höhren, und deſto beſſer in Betrachtung ziehen könten, was am zuträglichſten ſeyn möchte.

Wohin, nach des Königes Meynung die Rahtſchläge bey jetzigen Läufften zu richten.

„Königl. Majeſtät hielte drey Stücke einer reifferen Erwegung nöhtig. Erſtlich, ob der Krieg weiter fortzuſetzen, oder zweytens ein Waffen Stillſtand, oder drittens gar ein „Friede auf die angetragene Bedingung zu treffen. Die Fortſetzung „des Krieges könte wegen der vielen Anlagen, und anderen Beſchwerden, dem Königreich, und dem Litthauiſchen Groß-Hertzogthum, „nicht anders als höchſt laſtig fallen: hergegen wäre zu betrachten, ob „durch den Frieden, der ehmahls erlittene Schade, und das zu jetziger „Zeit empfundene Ungemach, ſeine Endſchafft erlangen würde, oder „ob man nicht nach weniger Zeit, wenn man den Feind nicht beſſer in „die Enge triebe, ein weit härteres befürchten müſte, nachdem deſſen „ſchlechter Glaube, in Haltung der Verträge, aus den vorigen Begebenheiten gnugſam bekannt worden. Ein Waffen Stillſtand, „pflegte demjenigen Theil zuträglich zu ſeyn, das ſich genöhtiget fände, die Krieges-Verrichtungen auf eine beqvämere Gelegenheit „zu verſchieben, und dahero wäre wol zu betrachten, ob ſich ſolche „Umſtände auf Seiten Ihr. Königl. Majeſtät oder des Feindes äuſſerten. Zwar wären in dieſem Kriege die Königliche Unterthanen mit „den Anlagen mercklich erſchöpfft, die Feinde aber weit härter mitgenommen worden, denn ſie hätten nicht nur ihre eigene Truppen unterhalten, ſondern auch die Königlichen Völcker bey ſich dulden müſſen: zu geſchweigen, was Moßkau in den zweyen Jahren, an Land, „Volck, Geſchütz, und anderem Krieges-Geräht eingebüſſet: durch „welchen Verluſt, den Feinden der Muht gäntzlich entfallen, den Polniſchen Soldaten hergegen, durch den glücklichen Fortgang, das Hertz „gewachſen wäre, denen nunmehro der Weg gleichſam geöffnet worden, ohne ſonderliche Mühe, tieff in Moßkau einzudringen.

Warum mit Moßkau annoch kein Friede könne getroffen werden.

So „aber ein beſtändiger Friede ſolte getroffen werden, ſo würde der Vortheil von Seiten der Uberwundenen gröſſer als der Uberwünder ſeyn. „Denn der König würde ſich vorerſt genöhtiget ſehen, auf Liefland Ver-

„zicht

(*) Von den Rähten, der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, die Caſtelläne von Culm und Dantzig, der Culmiſche und Pommerelliſche Unterkämmerer, und der groſſen Städte Abgeordneten: Chriſt. Schottorff, Hans Preuß Rahtmänner von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm Joh. Grunau Rahtm. von Elbing; Mich. Siewert, Conrad Lembke Rahtmr. von Dantzig.

(**) Lucas von Dzialin Staroſte auf Kowalewo und Straßburg.

1581.

„ zicht zu thun; und wann Moßkau dieſes behielte, könte es ſich leicht erholen,
„ aus fremden Oertern Handwercker und allerley Krieges-Geräht
„ herbeyſchaffen, und den Königlichen Landen jederzeit beſchwerlich
„ fallen. So würde auch Seine Majeſtät vor Kokenhauſen, und etzliche
„ geringe und wüſte Schlöſſer, ein anſehnliches Stück Land, ſo
„ man währendem Kriege mit groſſen Unkoſten und nicht ohne Blutvergieſſen
„ erobert, abtreten müſſen, welches wie es das Anſehen eines
„ Uberwundenen hätte, und bey den Feinden des Reichs, die Gedancken
„ erwecken dörffte, als wenn man in einer ſolchen Bedrängnis
„ ſich befände, und dermaſſen zaghafft wäre, daß man ſich nicht einmahl
„ unterſtünde, den bißherigen glücklichen Fortgang der Waffen ein
„ wenig länger zu verfolgen, ſo ſtünde daraus eine gäntzliche Verachtung,
„ zum höchſten Nachtheil des gemeinen Weſens, zu beſorgen.
„ Was aber die Krieges Fortſetzung beträffe, könte ein jeder vernünfftiger
„ gar leicht erſehen, daß es möglich wäre, den Feind durch einen
„ eintzigen glücklichen Feldzug, gäntzlich zu zähmen, und ihn durch Abtretung
„ des gantzen Lieflandes, zu einem ſichern und beſtändigen Frieden
„ zu zwingen. Jhr. Königl. Majeſtät hätte Sich Selbſt die Mühe
„ gegeben, zu erforſchen, was doch den Czaaren von Moßkau bewogen
„ haben möchte, nach ſo vielem Verluſt, dermaſſen ſchlechte Friedens
„ Vorſchläge zu thun? da Sie denn erfahren, daß es die ihm von
„ den Uberläuffern gegebene Verſicherung wäre, daß Jhro Majeſtät
„ den Krieg nicht länger führen könte, welches ein gefangener Secretaire
„ des Groß-Fürſten bekräfftiget, der auch, durch die Folter gezwungen,
„ ausgeſaget, daß wenn Jhro Majeſtät zum dritten mahl in Moßkau
„ eindringen ſolte, der Czaar nicht nur Liefland, ſondern noch etwas
„ mehrers abtreten würde. Es wäre auf dem Reichs-Tage einzig
„ hierüber zu rahtſchlagen, wie der bißher glücklich geführte Krieg
„ zum erwünſchten Ende zu bringen, und der Sachen gegenwärtige
„ Bewandnis erforderte, daß die Stände deshalber in einer Zeit von
„ zwoen Wochen einen Entſchluß faſſen möchten. Jhro Majeſtät wüſte
„ zwar, daß Jhr auſſer den Krieges- noch andere Angelegenheiten oblägen,
„ allein da nicht alles auf einmahl könte beſorget und ins Werck
„ gerichtet werden, ſo wolte Sie zu erſt das was allbereit glücklich angefangen
„ worden, endigen, und hernach auf einem beſonderen Reichs-Tage,
„ dasjenige vornehmen, was der gemeine Nutzen, ſowol der andern
„ Reichs-Lande, als der Preußiſchen Provintz inſonderheit, erheiſchen
„ würde „. Zuletzt that der Geſandte wegen der dem Könige bewilligten Gelder Erinnerung, um nicht nur den Rückſtand des erſten Termins zu erlegen, ſondern auch die beyden folgende zu der angeſetzten Zeit zu entrichten: wesfals Er im Namen des Königes, die Stände ermahnte, kluge und erfahrne Leute, mit voller Macht auf den herannahenden Reichs-Tag zu ſchicken.

Wie der Feind durch einen eintzigen Feldzug zu zähmen.

Angeſetzter Reichs-Tag auf den die Preuſſen mit gefordert werden.

Erinnerung die dem Könige bewilligten Gelder zu entrichtē.

Reichs-Tag durch Geſandte zu beſuchen.

Nachdem Er abgegangen, und die Unter-Stände ausgetreten waren, theilte der Culmiſche Biſchoff den Vortrag in zwey Stücke, welche die Beſuchung des Reichs-Tages, und die Zuſam̃enbringung der dem Könige verſprochenen und allbereit fälligen Gelder betraffen. Die Rähte vom

Die Städte ſollen vor die Entrichtung der Gelder Sorge tragen.

1581. Lande ſchlugen aus ihrem Mittel, verſchiedene, doch nicht alle, einerley Perſonen, als Geſandten auf den Reichs-Tag vor, denen eine uneingeſchrenckte Vollmacht mitzugeben wäre, und überlieſſen es der Städte Sorgfalt, die Gelder herbeyzuſchaffen, maſſen die Acciſen bey der Ritterſchafft wenig austrügen. Die Geſchickte von Elbing und Dantzig, verſchoben biß auf der Thorner (*) Anweſenheit, ihre Meynung wegen des erſteren zu ſagen: und bey Gelegenheit des zweyten Puncts, wiederhohlten ſie die ehmahlige Klage, daß die Ritterſchafft ſich nicht gnugſam angrieffe, ſondern die Laſt auf die Städte weltzete. Der Culmiſche Biſchoff erinnerte, daß des Königes Meynung nicht wäre, Boten aus dem Mittel der Rähte hinauf zu ſchicken, ſondern daß ſolches bloß die Unter-Stände angienge, jene aber, ein jeder vor ſeine Perſon, ſich einfinden müſten. Er könte zwar geſchehen laſſen, daß man bey der alten Gewohnheit bliebe, weñ man ihn nur mit der Geſandſchafft verſchonete. Wegen der rückſtändigen Gelder, wurde aus Schluß ſämtlicher Rähte, verordnet, die Rechnungen der Einnehme zu unterſuchen, und zu ſolcher Verrichtung, aus jeder Woywodſchafft einen Land-Boten, und einen Abgeordneten der kleinen Städte, zu ziehen.

Reichs-Tag von den Rähten insgeſammt zu beſuchen.

Rechnungẽ d' GeldEinnehmer zu unterſuchen.

Die Culm. Ritterſchaft lehnet die Sorge vor die Aufbringung d' Gelder von ſich.

Man ließ ſolches zu erſt der Culmiſchen Ritterſchafft, die ſich damahls von den andern Land-Boten getrennet, und die eben ihren Woywoden und Unterkämmerer bey ſich hatte, durch den Thorniſchen Secretarium vermelden, die aber durch ihren Redner, Daniel Pleminski ſich erklärte, daß ſie die Sache nichts angienge. „Die groſſen Städte hätten zu Thorn die Gelder eingenommen, ſelbige nach „eigenem Gutdüncken ausgezahlet, auch ſich anheiſchig gemacht, den „Reſt zu verſchaffen, die möchten auch anjetzo dafür weiter Sorge „tragen. Sie, die Ritterſchafft, wäre ihrem Verſprechen, ein Jahr „lang die Maltz-Acciſe zu erlegen, nachgekommen, und ſonſt zu etwas „nicht verbunden„. Die Rähte ſchickten darauf den Poñerelliſchen Woywoden an ſie, und lieſſen ermahnen, durch ihre Abſonderung die Zuſammentreibung der Gelder nicht zu hindern: der aber die vorige Antwort zurück brachte, und daß die Land-Boten es ſehr übel empfunden, daß die groſſen Städte neulich aus Thorn, ohne Vorwiſſen der übrigen Stände, an den König geſchrieben, und den Adel beſchuldiget hätten, als wenn derſelbe ſeiner Gebühr nicht nachgekommen wäre. Allein, die Abgeordneten von Thorn, die kurtz zuvor ſich eingefunden, konten der Städte Verfahren, dadurch ſatſam rechtfertigen, daß der Brief mit Genehmhaltung des Culmiſchen Biſchofes, als Landes-Präſidenten, abgefaſt worden.

Derſelben Klage über die groſſen Städte.

Der Zoll-Einnehmer am weiſſen

Beyläuffig zeigete der Culmiſche Caſtellan, denen Rähten ein Schreiben, welches der Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, an den Staroſten

---

(*) Denn weil der eine Rahtmann von Thorn, unterwegen faſt das eine Bein gebrochen, konte er den gemeinen Rahtſchlägen nicht beywohnen, und deſſen Mit-Geſchickter enthielte ſich derſelben ſo lange, biß an deſſen Stelle ein anderer, nehmlich George am Ende angekommen war.

1581.
Berge fordert den Zoll von den Kauffmañs Waaren die zu Lande gehen.

roſten von Stum abgehen laſſen, darin er ihm verwieſen, daß er nicht nachgeben wollen, die reyſende Kaufleute in ſeinem Gebiet anzuhalten, und den Zoll von den Waaren abzufordern, mit der Bedrohung, ſich des erlittenen Schadens wegen, an ihm zu erhohlen. Daher der Caſtellan die Rähte erſuchte, hierinnen ein billiges Einſehen zu haben, und ſich des Staroſten nachdrücklich anzunehmen.

Von Beſuchung des Reichs-Tages.

Ob die Pr. zu den Moßkowitiſchen Krieges-Rahtſchlägẽ gehören.

Der Culmiſche Biſchoff kam wieder auf das erſte Stück ſeines Vortrages, nehmlich auf die Beſuchung des Reichs-Tages. Darwieder die von Thorn einwandten, daß vorher nöhtig wäre, von der Zuſammenbringung der Gelder zu reden, und man hernach, nebſt dem gegenwärtigen Bedruck des Landes, auch die Beywohnung des Reichs-Tages in Berahtſchlagung ziehen könte: welche Meynung die von Elbing unterſtützten. Der Biſchoff aber behaubtete als etwas unnützes, von vielen Sachen allhie zu handeln, da auf dem Reichs-Tage bloß ſolte ausgemacht werden, ob mit Moßkau ein Waffen Stillſtand, oder auf die angetragene Bediengungen, ein beſtändiger Friede zu treffen, oder vielmehr der Krieg weiter fortzuſetzen wäre. Wobey die von Thorn erinnerten, daß es noch eine Frage wäre, ob die Preuſſen zu ſolchen Rahtſchlägen gehöreten: welche die Landes-Rähte ſchlechterdings bejahten, und der Pommerelliſche Woywode inſonderheit, das dem Könige Caſimiro ehmahls gegebene Gegen-Gelöbnis (*) anzog, wodurch die Preuſſen ſich verpflichtet hätten, die Könige von Polen, in keiner Gefahr mit Raht und würcklicher Hülffe zu verlaſſen. Daher der Culmiſche Biſchoff über den Moßkowitiſchen Krieg zu ſtimmen anfieng, und deſſen Fortſetzung der Crone rühmlich und vortheilhafft hielte, worinnen ihm die übrigen Rähte vom Lande beypflichteten. Weil dieſes nun Geld erforderte, ſo ſchlug er eine neue Anlage vor, wozu die Dantziger 50 tauſend, Thorn und Elbing jede dreyßig tauſend, und das Land nebſt den kleinen Städten, hundert tauſend Gulden hergeben ſolte.

Es wird eine neue Geld Steuer vorgeſchlagen.

Von anderen aber die Poln. Contribution angerahten.

Der Culmiſche Woywode rieht, aus Beyſorge daß man über des Biſchofs Vorſchlag ſehr ſchwer den Adel mit den Städten vereinigen dörfte, vor dieſes mahl mit der Crone zugleich zu contribuiren: womit auch das Gutachten des Pom̃erelliſ. Woywodens, des Dantziger Caſtellans und Pom̃erelliſ. Unterkäm̃erers eintraff; denen aber der Culmiſche Caſtellan zu Gemüht führte, wie ſehr man ſich zur anderen Zeit dem Polniſchen Pobor wiederſetzet hätte, und daß man billich bey ſolchem Entſchluß verharren müſte. Die von Thorn meldeten, daß ihre Oberen, als die von der Königlichen Werbung vorher keine Wiſſenſchafft gehabt, die Befehle darauf nicht richten können, und wiederhohlten ihre vorige Erinnerung, zu keinem anderen Ende, als die Rähte abzuhalten, ſich in die Moßkowitiſche Krieges Angelegenheiten zu miſchen, um dadurch eine neue Anlage zu vermeiden, da man die alte noch nicht entrichtet hätte. Sie riehten nochmahls, vornehmlich zu dencken, wie ſolches geſchehen möchte. Auf gleiche Art erklärten ſich die von Elbing

---

(*) Worunter die Reciproca Sponſio verſtanden wird.

1581.

Von Zuſammenbringung der hinterſtelligen Gelder.

und Dantzig. Der Biſchoff ward hiedurch bewogen, die groſſen Städte zu erſuchen, daß ſie ferner für die Zuſammenbringung der Gelder ſorgen und ſo wol von dem was einkom̃en, als auch was hinterſtellig bleiben würde, einen Uberſchlag machen möchten. Die Städte baten ihnen einen von Adel, der auf dem Lande Einnehmer geweſen, wegen der Rechnungen beyzufügen, von dem ſie deſto genauer wiſſen könten wer ſein Gebühr entrichtet hätte: worinnen aber die Rähte ihnen nicht willfahrten. Demnach verfügten ſich die Städte allein, zur Abwartung dieſer Verrichtung in der Thorner Qvartier, wurden aber bald wieder in den Raht gefordert, weil die Unter-Stände mit ihrem Einbringen ſich meldeten.

Spaltung zwiſchen den Unter-Ständen.

Betragen d' Culm. Land-Boten, von denen ſich d' Unterkäm̃erer zum Redner gebrauchen läſt.

Sie wollen auf dem Reichs-Tage mit in die Poln. Contributiõ willigen.

Zwiſchen dieſen hatte ſich eine Spaltung hervorgethan. Die Boten aus der Marienburgiſ. und Pom̃erelliſ. Woywodſchafft, wie auch der kleinen Städte Geſchickten, waren nicht weiter befehliget, als die Werbung der Königl. Geſandten anzuhöhren, und ſie an ihre heimgelaſſene zu nehmen; hergegen rahtſchlagten die aus dem Culmiſchen darüber, wehlten gewiſſe Abgeordneten auf den Reichs-Tag, und ſetzten denenſelben eine Inſtruction auf. Der Culmiſ. Unterkām̃erer, der, ob er gleich zum Landes-Raht gehöret, ſich dieſesmahl bey den Boten dieſer Woywodſchafft aufgehalten hatte, ließ ſich im Einbringen für ihren Redner gebrauchen, da er dann die Urſache der Treñung zwiſchen dem Adel meldete, die obige Klage über die groſſen Städte, als zur Geld-Eiñahme Verordnete, wiederholte, und den Inhalt der Inſtruction mündlich vortrug, ,,daß nehmlich die Boten(*), wegen Fortſetzung des Moßkowitiſchen Krieges und der dazu nöhtigen Anlage, ſich vor dieſes mahl, ohne denen Landes-Freyheiten dadurch zu ſchaden, mit den Cron-Ständen vergleichen; den König um die Aufhebung des Zolls am weiſſen Berge, um die Vergebung der erledigten Preußiſchen Aembter, an niemanden als wohnhaffte Einzöglinge, und um die Wandelung der übrigen Gebrechen auf dem folgenden Reichs-Tage, bitten; auch bey Sr. Maj. ſich bemühen ſolten, daß ihnen möchte vergönnet werden, eine Art, wie künfftig die Gerichte zu halten, zu berahmen,,.

Lehnen von ſich die Schuld ab, daß die Königl. Gelder ſo langſam zuſam̃en gebracht werden.

Der Städte Antwort hierauf.

Uber das, verlangte der Unterkämmerer, im Namen der Culmiſchen Ritterſchafft, in die Abfertigung des Königlichen Geſandten einzurucken, daß es nicht dem Adel, ſondern gewiſſen anderen Urſachen zuzuſchreiben, daß die Seiner Majeſtät verſprochenen Gelder nicht richtig gezahlet worden. Der Culmiſche Biſchoff beklagte die Trennung der Unter-Stände, billigte doch die abgefaſte Inſtruction der Culmiſchen Ritterſchafft. Die groſſen Städte rechtfertigten aufs neue ihr zum übelen ausgelegtes Betragen, und verwieſen es dem Adel, daß dem neulichen Land-Tags-Schluß ungeacht, niemand aus deſſen Mittel,

zu

(*) Es waren dazu ernennet, der Culmiſche Unterkämmerer, Stentzel Koſtka, Daniel und Achatz Pleminski. Beyläuffig iſt von den Pleminsken, die in unſeren Geſchickten offt vorkommen, zu mercken, daß ihr alter Name Element geweſen, den ſie aber etwan unter der Regierung Sigismundi Auguſti geändert, wiewol ſie ſich auch nach der Zeit zuweilen Element genennet haben.

zu Thorn bey der Einnahme zugegen geweſen. Das Regiſter der eingekommenen Gelder, als welches vornehmlich den Adel zur Empfindlichkeit bewog, hätten ſie auf des Königlichen Befehlhabers ausdrückliches Begehren, in den Brief an den König, einſchlüſſen müſſen.

Sie verlangen, daß ihnen jemand vom Adel bey dʼ Geld-Einnahme beygefüget werde.

Wogegen der Culmiſche Unterkämmerer einwandte, daß die Städte nicht ſchuldig geweſen wären, jemanden von der Einnahme Rechenſchafft zu geben, da es aber geſchehen, ſo würde der Adel bedacht ſeyn, ihnen bey Gelegenheit wieder eines anzubringen. Um dergleichen Vorwurff künfftig zu entgehen, baten die Städte abermahls, ihnen bey dem Empfang der Gelder gewiſſe Perſonen vom Adel zuzuordnen. Worauf der Daniel Pleminski, Culmiſcher Land-Bote ſagte, daß weil die Städte ſchon etzliche mahl, ohne jemanden aus dem Mittel der Ritterſchafft bey ſich zu haben, die Gelder eingenommen, ſo möchten ſie weiter darinnen fortfahren: die aus ſeiner Woywodſchafft würden zum wenigſten dazu niemanden verſtatten.

Von der Contribut.

Die Religions Aenderung, wird als eine Urſach der iñerlichen Mißhellichkeit angegeben.

Die Poln. Art zu contribuirē wird wiederrahtē.

Das Land vor dieſe Zeit mit keiner Steuer zu belegen.

Den 7. Jänner redete der Culmiſche Biſchoff von der Beſuchung des Reichs-Tages, und daß man bey vermuhtlicher Fortſetzung des Krieges, den König nicht ohne Hülffe laſſen könte, da man denn entweder nach dem Exempel der Culmiſchen Land-Boten, ſich den Reichs-Ständen gleichförmig erweiſen, oder gegen eine Verpflichtung des gantzen Landes, eine Summe von zweymahl hundert tauſend Gulden, von den Städten aufnehmen, und ſie dem Könige antragen müſte. Die Dantziger erinnerten, nicht von den alten Gewohnheiten zu weichen; denen wie auch den andern beyden Städten der Biſchoff, anſtat einer Antwort, ihren Abtrit von der alten Religion verwieß, als woraus, ſeiner Meynung nach faſt alles Unglück entſtanden wäre. Der Pom̃erelliſche Woywode verwarff die Polniſche Anlage, als eine Sache, die zwar dem Adel beym erſten Anblick leidlich zu ſeyn ſchiene, aber eine groſſe Laſt, bey genauerer Erwegung, mit ſich führte: und ſahe vors beſte an, wenn der König auf ſeine in Preuſſen liegende Güter, doch das die Provintz davor hafftete, Geld aufnehmen möchte. Der Culmiſche Caſtellan mißbilligte gleichfals den Pobor, und rieht zu der Summe von zweymahl hundert tauſend Gulden. Die übrigen Rähte vom Lande erklärten ſich zu nichts gewiſſes. Allein die groſſen Städte ſtellten die Unmöglichkeit vor, etwas neues zu bewilligen, ſo lange das alte noch nicht entrichtet worden, und erachteten vielmehr nöhtig, Jhr. Königl. Majeſtät zu bitten, die Preuſſen für dieſe Zeit allergnädigſt zu überſehen. Jnſonderheit warneten ſie für den Polniſchen Pobor, als etwas, ſo nicht nur denen alten Vorrechten wiederſtrebete, ſondern auch Gelegenheit geben dörffte, das Land durch beſtändige Anlagen zu entkräfften.

Trennung zwiſchen den Culmiſ. Land-Boten und den kleinen Städtē.

Als hernach die Unter-Stände eintraten, beklagten ſich die kleinen Städte, daß der Culmiſche Adel ſie von den Rahtſchlägen ausſchlöſſe, welches der Culmiſche Unterkam̃erer damit beſchönigte, daß die Städte aus eigenem Willen ſich abgeſondert hätten. Dieſes gab zum Wort-

1581. Wechſel zwiſchen beyden Theilen Anlaß, den der Biſchoff abbrach, da er ſo wol die Land-Boten, als die kleinen Städte, mit der guten Meynung, die ein jeder gehabt, entſchuldigte, und dieſe ermahnte, ſich mit jenen gütlich zu vergleichen.

Abreiſe des Königl. Geſandten, dem man die Abfertigung nachſchicken will.

Nach dieſem folgte der Königl. Geſandte, der um eine ſchleunige Abfertigung anhielte, weil er wegen ſeiner nothwendigen Geſchäffte, ſich nicht länger verweilen könte. Worauf ihm geantwortet ward, daß er einen ſeiner Bedienten hinter ſich laſſen möchte, durch den man ihm die ſchrifftliche Abfertigung nachſchicken wolte. Womit der Geſandte, nach genommenem Abſchiede, von Leſſen aufbrach.

Inhalt derſelben.
(44.)
Die Stände wollē den Reichs-Tag beſuchen.
Klage über die Amtleute des Cujawiſchē Biſchofs daß ſie die Acciſen nicht entrichten.

Wie Er abreyſete, wurde die Abfertigung eben ins reine geſchrieben, in der die Stände über die vom Könige, im vorigen Feldzuge, erhaltene Vortheile ihre Freude bezeugten, auf die Werbung antworteten, daß ſie den inſtehenden Reichs-Tag theils vor ihre eigene Perſonen, theils durch Geſandte beſuchen, und alsdenn in Demuht vorſtellen wolten, was ſie dem Preußiſchen Lande nützlich zu ſeyn erachten würden. Die Langſamkeit in Zuſammenbringung der bewilligten Gelder entſchuldigten ſie damit, daß viele ihr Gebühr nicht abtrügen, unter denen die Amtleute des Cujawiſchen Biſchoffs nicht nur nichts erlegten, ſondern auch in den Biſchöfflichen Mühlen, von dem Maltz keine Acciſe forderten, folglich zum Nachtheil der gemeinen Einnahme viel Leute an ſich zögen. Sie baten dannenhero, daß Ihr. Königliche Majeſtät, gedachten Amtleuten, ihrer Pflicht ein Genügen zu thun, ernſtlich anzubefehlen geruhen wolte.

Verordnūg die Zuſammenbringung der Maltz-Acciſen betreffende.
Auf fremde Mühlē nicht zu fahren.

Die Einnahme der vom erſten Termin hinterſtelligen, und der im Weynachten ſchon fällig geweſenen Gelder, blieb allein bey den groſſen Städten, und wurde durch ein Univerſal einem jeden angedeutet, ſein Antheil auf den 2. Febr. nach Thorn, bey Straffe von 10. Gulden, zu liefern: auch verordnet, daß die ſo in ihren Mühlen die Acciſe von dem Maltz nicht abforderten, den Schaden ſo dadurch der gemeine Nutze litte, aus ihren eigenen Mitteln erſetzen, derjenige aber ſo auswärtige Mühlen beſuchte, ſolches jedesmahl mit zehn Gulden büſſen ſolte.

Wie der Reichs-Tag zu beſuchen.

Wegen des Reichs-Tages, ließ man es dabey, daß die Rähte vor ſich, und die Unter-Stände durch Abgeordnete, ſich den 21. Jänner zu Warſchau einfinden wolten, obgleich die groſſen Städte einen Verſuch gethan hatten, die alte Gewohnheit wieder einzuführen, da man im Namen des gantzen Landes, Geſandte mit gewiſſen Befehlen hinauf zu ſchicken pflegte.

Die kleinen Städte ſollē ihre Abgeordneten

Nach dem Aufbruch der übrigen Stände von Leſſen, blieben die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte noch in etwas beyſammen, die ſich zwar wegen Zuſammenbringung der Gelder beſprachen, aber nichts gewiſſes ausmachten. Auſſer dem redeten ſie von der Beſchi-

ckung

ſchickung des Reichs-Tages, und wolten anfänglich die kleinen denen groſſen die Vollmacht geben, der Reichs-Verſammlung, zugleich in ihrem Namen, beyzuwohnen, allein dieſe lehnten es ab, und mahneten zur Aufſchickung beſonderer Abgeordneten an. Worinnen ihnen dann auch die kleinen Städte Beyfall gaben.

gleichfals dahin ſchicken.

Sonſt iſt von dieſem Land-Tage noch zu mercken, daß auf demſelben, an Gelde, aus den kleinen Städten 4797. eingekommen, wozu noch die aus dem Ermeländiſchen Stifft 2500. gegeben, und vom Lande 537. fl. davon die groſſen Städte, auf Königliche Anweiſung, fünf tauſend auszahlten.

Wie viel an Gelde auf dem Land-Tage eingekommen.

Die Preußiſchen Stände kamen in ſehr ſchwacher Anzahl auf den Reichs-Tag. Beym Anfange deſſelben, waren bloß die Geſchickten der groſſen und kleinen Städte (*) und zween Land-Boten aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, zugegen. Die groſſen Städte faſten eine Schrifft an den König ab, in der ſie, nebſt der Wandelung, der in den vorhergehenden Land-Tagen erwehnten Beſchwerden, demühtigſt baten, daß die Provintz entweder mit einer neuen Anlage vorjetzo gäntzlich überſehen, oder dieſelbe der Berahtſchlagung ſämtlicher Stände, auf einem neuen Land-Tage, anheim geſtellet werden möchte.

Schwache Anzahl der Pr. Stände auf dem Reichs-Tage.

Die groſſen Städte faſſen eine Schrifft ab, darin ſie die Poln. Contribution ablehnen.

Dieſe Schrifft wurde denen damahls Anweſenden, in dem Quartier der Thorniſchen Geſchickten, vorgeleſen, und weil der Culmiſche Caſtellan Joh. Dulski, den 24. Jänner ankam, ſo ſetzte man von dem folgenden Tage an, bey ihm die Zuſamenkünffte fort. Man redete damahls von der Aufwartung, die dem Könige bey ſolcher Gelegenheit pflegte gemacht zu werden, und fand für gut, dieſelbe biß auf die Ankunfft mehrerer Stände auszuſtellen, wobey ſich der Caſtellan und der Culmiſche Unterkämmerer, der ſich als Culmiſcher Land-Bote eingefunden hatte, ausdungen, den König vor ihre Perſon, ihrer eigenen Geſchäffte wegen, anzutreten, welches ihnen auch nachgegeben ward: nur erſuchten die groſſen Städte den Culmiſchen Unterkämmerer, ſich der Land-Boten-Stube, biß nach gehabter gemeinſchafftlicher Audientz beym Könige, zu enthalten; welches Er abſchlug, vorwendende: Er müſte die Ritterſchafft, wider der groſſen Städte neuliche Beſchuldigung, als wenn die Säumniß in Abtragung der Acciſe von ihnen herrührete, vertreten, doch wolte Er vor Ankunfft ſeiner Mit-Geſchickten, ſich mit den Polniſchen Land-Boten in keine Rahtſchläge einlaſſen.

Von der Aufwartung die dem Könige zu machen.

Der Culm. Unter-Kämmerer iſt ein Land-Bote.

Man hatte ſchon zween Tage gewartet, ohne daß jemand mehr uns

Die Land-Boten aus

(*) Von Thorn, D. Mart. Mochinger Burgerm. Georg. am Ende Rahtm. von Elbing Joh Jungſchultz Burgerm. Peter Wilhelm Rahtm von Dantzig Reinh. Molner Burgerm. Conrad Lemke Rahtm. und D. Heinr. Lemke Syndicus. Im Namen der kleinen Städte, ein Rahtm. von Marienburg, ein Burgermeiſter und ein Rahtm. von Graudentz.

Pr. gebē denen Poln. Hofnung daß ſie den Reichs-Anlagen beytreten werden.

aus Preuſſen angekommen war, dahero man nöthig befand, die Audientz beym Könige nicht länger zu verſchieben, nachdem die Polniſchen Rahtſchläge ſchon ſo weit gediehen waren, daß zur Fortſetzung des Moſkowitiſchen Krieges eine Anlage bewilliget worden: welches auch der Culmiſche Unterkämmerer, als eine Bewegungs-Urſach anzog, warum er ſich nebſt den Geſchickten aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, in die Polniſche Land-Boten-Stube verfügte, allwo ſie, aufgeſchehene Anfrage, wegen der Contribution ſich erkläret hatten, daß ſie ſich hierinnen mit den Reichs-Ständen dermaſſen vergleichen wolten, daß Jhr. Königl. Majeſtät darüber einen gnädigen Gefallen haben würde. Dem ungeachtet hofften die groſſen Städte, es dörfften die Preußiſchen Land-Boten, ſich in dieſem Stück von ihnen nicht trennen, und weil davon ein beſonderer Artickel in ihrer Schrifft enthalten war, baten ſie, ſelbige anzuhöhren: nach deren Verleſung, die Abgeordneten der Ritterſchafft und der kleinen Städte in etwas abtraten, und darauf von wegen der erſteren der Culmiſche Unterkämmerer einbrachte: daß ihnen mitgegeben worden, in den Polniſchen Pobor, vor dieſes mahl, mit Vorbehalt der Privilegien, und unter einer Königlichen Verſicherung wegen der Folge, zu willigen: die kleinen Städte aber bezeugten, daß ihre Befehle, in dieſem Stück mit der abgefaſten Schrifft, genau übereinſtimmeten. Der Culmiſche Caſtellan, war dieſer Meynung gleichfals beygethan, und rieht ſich darüber zu einigen, welches die von der Ritterſchafft, wie ſie ſelbſt bekandten, bloß denen Städten wehe zu thun, für unmöglich hielten.

Als wozu ſie von den Jhrigen unter gewiſſer Einſchrenckung befehliget ſeyn ſollen.

Vergebl. Verſuch die Land-Botē davon abzuhalten, u. ſie zur Einigk. mit dē Städten zu bewegen, da ſie vielmehr die Pol. Stände verſichert, mit ihnen auf gleiche Art zu contribuiren.

Jn der folgenden Unterredung, den 29. Jänner, lagen der groſſen Städte dem Culmiſchen Caſtellan an, die Einigkeit zwiſchen ihnen und den Land-Boten, bey denen noch einer aus der Culmiſchen Woywodſchafft, Daniel Pleminski, angekommen war, zu befordern, der es auch an Vorſtellungen und Ermahnungen nicht ermangeln ließ, aber von dem Culmiſchen Unterkämmerer zur Antwort bekam, daß er vorigen Tages, im Namen des Preußiſchen Adels, denen Polniſchen Land-Boten die Verſicherung gegeben, ſich mit ihnen wegen der Contribution gäntzlich zu vergleichen. Hierüber entſtanden verſchiedene Wechſel-Reden, die endlich dahin auslieffen, daß man dem Könige bey der Audientz, die abgefaſte Schrifft nicht übergeben, ſondern die Städte Jhr. Majeſtät, das was ſie druckte, ins beſondere vortragen wolten.

Die Land-Boten wolten bey der Königl. Audinetz den Vortrit vor den groſſen Städtē haben.

Wie es alſo ſchiene, daß ſämmtliche aus Preuſſen Anweſende, ohne weiteren Aufſchub, dem Könige die gewöhnliche Aufwartung machen würden, ereignete ſich eine Schwierigkeit, ſo dieſelbe rückgängig machte. Die Land-Boten verlangten bey der Audientz den Vortrit vor den groſſen Städten zu haben, und da dieſe, weil ſie als Königliche Rähte, vor dem geringeren Adel jederzeit den Vorzug gehabt, von ihrem alten Recht nicht weichen wolten, weigerten ſich jene in ihrer Geſellſchafft den König anzutreten.

Beſondere

Sämmtlicher Städte Geſchickten muſten alſo um eine beſonde-

re

re Audientz bemüht ſeyn, die ſie den 31. Jänner, durch die Beforderung des Cron-Groß-Cantzlers, in dem Königlichen Schlaff-Gemach, erlangten. Der Dantziger Syndicus D. Henrich Lembke that die Anrede in Lateiniſcher Sprache, darin er, nach gemachter Entſchuldigung wegen der ſpäten Aufwartung, Ihr. Königl. Majeſtät zu den erhalten Kriegs-Vortheilen wieder Moßkau gratulirte, und Dero Waffen, einen ferneren glücklichen Fortgang unterthänigſt anwünſchte. Wofür der König Selbſt, auf einem Stul ſitzende, danckte, und, wie darauf, die oben erwehnte Schrifft überreicht ward, die Städte einer baldigen und gnädigen Antwort vertröſtete.

1581. Audientz der Städte beym Könige.

Rede des Dantziger Syndici die der König Selbſt beantwortet.

Dieſelbe verzog ſich biß den 13. Februar. da der Cron-Groß-Cantzler die Städte zu ſich fordern ließ, und ihnen eröffnete, daß Ihr. Königl. Majeſtät die überreichte Schrifft zwar annoch zur Berahtſchlagung mit den Senatoren ausgeſtellet, Sich doch gegen ihn, ſo weit erkläret hätte, daß obgleich die jetzigen Umſtände nicht verſtatteten, die Contributions-Sache biß auf einen Preußiſchen Land-Tag zu verſchieben, ſo möchte es dennoch geſchehen, wann nur Ihr. Majeſtät vorher verſichert wäre, daß die Städte alsdann entweder den Polniſchen Pobor belieben, oder auf eine andere Art, die eben ſo viel austrüge, ſich angreiffen würden. Uberdem hätte Ihr. Majeſtät zur gäntzlichen Entrichtung, der im vorigen Jahr bewilligten hundert fünffzig tauſend Gulden, ein Verlangen bezeuget, und zu verſtehen gegeben, daß die Preuſſen den Zoll am weiſſen Berge dulden müſten, weil derſelbe aus Schluß ſämmtlicher Reichs-Stände, bis ſo lange der Krieg währete, eingeführet worden.

Der König will die Contribut. Sache ins Land verſchieben, wenn er nur vorher wegē einer Anlage verſichert würde.

Die Preuß. können von dem Zoll am W. B. nicht befreyet werden.

Die Preußiſchen Land-Boten hatten gleichfals einige Artickel, als, vom Einzöglings-Recht, von einer neuen Gerichts-Verfaſſung, von Aufhebung des Zolls am weiſſen Berge und eines andern in Maſuren, aufgeſetzt, und ſie in Geſellſchafft des Polniſchen Adels dem Könige vorgetragen. Worauf der Cron-Marſchall, im Namen Ihr. Königl. Majeſtät ſie ermahnte, der Einzöglings-Gerechtigkeit nicht weiter zu erwehnen, dem Peterkauiſchen Tribunal ſich zu unterwerffen, und den Zoll am weiſſen Berge (*), biß nach Ausgang des Krieges, zu dulden.

Artickel ſo die Pr. Land-Boten dem Könige überreichet, und darauff erlangte Antwort.

Weil auch die Geſchickten der Preußiſchen Ritterſchafft, die auf zwey Jahr von den Polniſchen Ständen beliebte Contribution angenommen (**) hatten, ſo ſuchte der Groß-Cantzler, ſämmtliche Städte den 12. Märtz zum Beytrit zu bewegen, und gab zu erkennen, daß der König,

Man ſuchet die Städte zur Annehmung des Pobors zu bewegen.

(*) Daher ſelbiger in dem Uniwerſal Poborowy unter dem Namen des Zolls am Haubte beſtätiget, und zur Einnahme, Daniel Pleminski, ernnennet wurde. S. das Vol. Conſt. p. 392. Von dem Maſuriſchen Zoll ſtehet ein eigener Artickel in der Conſtitut. dieſes Reichs-Tages p. 375.

(**) Zu deren Einſamelung in der Culmiſchen Woywodſchaft, Daniel Pleminski, in der Marienburgiſchen, George von Konopat, und in der Pomerelliſchen, Johann von Konopat beſtellet worden. Uniwerſ. Pobor. im Vol. Conſtitut. p. 395.

1581. nig, ohne zwiſchen ihnen und dem Adel eine Trennung zu verurſachen, nicht füglich einen Land-Tag, zur Bewilligung einer Anlage, in Preuſſen anſetzen könte. Dagegen die Städte den Mangel ihrer Befehle vorſchützten, die ehmahligen Gründe wieder den Polniſchen Pobor wiederhohlten, und bey ihrer vorigen Bitte verharrten, ſolches auch, wie ſie es dem Cantzler mündlich vorgeſtellet, ſchrifftlich an den König gelangen lieſſen. Worauf nach wenigen Tagen durch wolgedachten Groß-Cantzler, ihnen angedeutet ward: daß Seine Majeſtät denen Preußiſchen Ständen einen Land-Tag ausſchreiben, und Dero Geſandten dahin ſchicken wolte, doch zu keinem anderen Ende, als damit die Städte, ſich der Ritterſchafft beqvemen, und mit ihr einhellig die Reichs-Anlage genehm halten möchten.

Der König giebt nach, davon auf einem Pr. Land-Tage zu handeln.

Der Culm. Caſtellan wird Cron-Schatzmeiſter.

Nach dieſer Erklärung, und ohne ſonſt etwas auf die geſuchte Wandelung der gemeinen Beſchwerden auszuwürcken, erhuben ſich die Geſchickten der Städte von Warſchau, von wannen die Land-Boten ſchon vor ihnen aufgebrochen waren. Der Culmiſche Caſtellan blieb zurück, weil ihn ſeine neue Bedienung, da Er auf dem jetzigen Reichs-Tage Cron-Schatzmeiſter geworden, ſich annoch am Hofe zu verweilen, nöhtigte.

Der König fordert vor die Tattariſche Geſandten, von den Preuſſen 16 tauſend Thaler auf Rechnung.

Zu Anfang des Reichs-Tages kamen an den Culmiſchen Biſchoff und an die zur Einnahme verordnete Städte, Königliche Briefe, dem Verwalter der Graudentziſchen Staroſtey, Schidlowski, auf Rechnung der im Weynachten fällig geweſenen 50 tauſend Gulden, 16 tauſend Thaler, vor die Tattariſche Abgeſandte, unverzüglich zu zahlen. Man verſchob ſolches auf die zur Einnahme beſtimmte Zeit, nehmlich auf den Anfang des Februar. da den 2ten deſſelben Monats, ein Rahtmann von Dantzig, und folgenden Tages einer von Elbing in Thorn ankamen, denen dieſe Stadt zween von ihrer Seite zufügte. Die empfangenen Gelder, belieffen ſich, nach gemachter Rechnung, nicht höher als 8500. Gulden, die der Schidlowski, und ein anderer Königlicher Bedienter, der ſich mit ihm eingefunden hatte, anzunehmen Bedencken trugen, und zum wenigſten 12000. verlangten. Wie ihnen aber die groſſen Städte Hoffnung gaben, daß vielleicht in wenigen Wochen, nicht nur dieſes, ſondern gar die gantze Summe einkomen dörffte, lieſſen ſie ſich das, was vorhanden, auf Rechnung auszahlen, und warteten mit dem übrigen biß auf die bedungene Zeit.

Worauf vorerſt 8500 Gulden gezahlet werdē.

Mittel wodurch das übrige zu entrichten.

Indeſſen waren die groſſen Städte auf Mittel bedacht geweſen, wodurch der gemachten Hoffnung ein Genügen geſchehen könte, und hatten gut gefunden, auf eine jede Stadt groß und klein, ſo viel 64. Gulden zu legen, als ſie ſeit den 7den Märtz vorigen Jahres, an der Maltz-Accise, hundert gezahlet (*), welches Geld auf den 12. Märtz nach Thorn gelieffert werden ſolte. Auch beliebten ſie, daſelbſt zu gleicher Zeit

---

(*) Aus welcher Anlage man, nach gemachtem Überſchlag, 29989. Gulden herausbrachte.

1581.
Die groſſen Städte wollen mit den kleinen eine beſondere Zuſammenkunfft haltē.

Zeit eine Zuſammenkunfft mit den kleinen zu halten, wozu ſie vom Könige in einem Schreiben die nöhtige Erlaubnis baten, und die Städte, Marienburg, Graudentz, Mewe, Stargard und Braunsberg, als die vornehmſten unter den kleinen, ihres Entſchluſſes verſtändigten. Auch ſchrieben der groſſen Städte Geſchickten, an den Culmiſchen Biſchoff und an die Woywoden, die Einnahme der Acciſe auf dem Lande zu befordern, damit nicht nur der Weynachts-Termin ergäntzet, ſondern auch zu dem auf Oſtern fälligen, etwas anſehnliches beygetragen werden möchte.

So der König nachgiebt.

Der Städte Abgeordnete waren noch in Warſchau, wie das Anſuchen um eine Zuſammenkunfft nach Hofe gelangte: die der König in einem Schreiben an den Culmiſchen Biſchoff nachgab, welches den daſigen Geſchickten von Thorn zugeſtellet und von ihnen, um es weiter an den Biſchof zu befordern, ihren Oberen zugeſchicket ward. Nach deſſen Empfang, machte der Culmiſche Biſchoff die Königliche Erlaubnis denen Städten kund, und verlegte die Zuſammenkunfft vom 12. auf den 19. Märtz: wiewol derſelben Abgeordneten, auſſer denen von Elbing, ſich gegen den 12ten zu Thorn einfanden (*). Der Zweg, den die groſſen Städte dabey gehabt, wurde nicht völlig erreichet, indem die kleinen, auſſer dem ſo an den Acciſen bey ihnen vorhanden geweſen, von dem, nach vorgemeldeter Einrichtung, auf ſie gefallenen Antheil entweder gar nichts, oder doch nicht alles einbrachten: die groſſen biß auf die Dantziger gleichfals ihrer Gebühr nicht nachkamen. Aus dem Ermeländiſchen wurden 3007. Gulden, und hin und wieder vom Lande einige geringe Summen eingeſchickt, die alle zuſammen gerechnet, drey und zwantzig tauſend acht hundert zwey und ſiebentzig Gulden ausmachten. Bey ſolchen Umſtänden riehten die kleinen Städte Gelder von Fremden aufzunehmen, welches die groſſen ablehnten, weil ſie nicht wuſten, bey wem ſie etwas habhafft werden konten: und jene mit der Erinnerung von ſich lieſſen, einen nochmahligen Verſuch zu thun, der gemeinen Noht durch eigene Mittel zu helffen, und das zuſammengebrachte nach Thorn, gegen die Zeit, die man nach Ankunfft derer von Elbing, mit Genehmhaltung des Culmiſchen Biſchoffes, feſt ſetzen wolte, zu liefern.

Was auf derſelben wegen Herbeyſchaffung d' Gelder vorgegangen.

Eine neue Zuſammenkunfft der Städte anzuſtellen.

Wie hernach den 19. Märtz ein Burgermeiſter und ein Rahtmaṅ von Elbing ſich einſtellten, einigten ſich die groſſen Städte, wegen einer neuen Zuſammenkunfft mit den kleinen, und damit ſie in keine Verantwortung fielen, als wenn ſie ſich unterſtünden, aus eigener Macht Verſammlungen anzuſtellen, beſchickten ſie den Culmiſchen Biſchoff, der die kleinen Städte auf den 2. April abermahl nach Thorn ver-

---

(*) Nemlich von Dantzig ein Rahtmann, und aus dem Mittel der kleinen Städte, die Abgeordneten von Marienburg, Graudentz, Mewe, Conitz, Straßburg, Culm, Tauchel, Putzig, Schönenſee, und Schauwernick. Aus dem Ermeländiſchen war niemand angekommen, denn die Braunsberger das an ſie gelangte Schreiben unerbrochen zurück geſchickt hatten. Die Thorner verordneten zu dieſer Beredung einen Burgermeiſter und zween Rahtmänner.

1581. verſchrieb (*), auch auf der an ihn Abgeordneten Inſtändigkeit, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebſt dem Marienburgiſchen Land-Richter erſuchte, die Acciſe-Einnehmer und die ſo auf dem Lande das ihre noch nicht entrichtet, dahin zu halten, damit jene die Rechnungen und Gelder alsdann nach vorgemeldeten Ort bringen, dieſe aber vorher den Rückſtand zahlen möchten.

Mannſchaft von den Königlichē Gütern zum Kriege darzuſtellen.

Indem alſo die Preußiſchen Stände, vornehmlich die groſſen Städte, vor die Zuſammenbringung der bewilligten Gelder Sorge trugen, war der König bedacht die Vollziehung der Reichs-Schlüſſe in der Provintz zu befordern. Auf dem Reichs-Tage des vorigen Jahres, hatten die Polniſchen Stände beliebet, daß, um den Abgang der Fuß-Völcker mit deſto geringeren Unkoſten zu erſetzen, in den Königlichen Gütern, von zwantzig Huben (**) ein zum Kriege tüchtiger Mann, mit gehöriger Kleidung und Gewehr, ſolte dargeſtellet werden. Dieſe Verordnung war bißher in Preuſſen nicht einmahl verlautbahret worden, anjetzo aber ſchickte der König Polniſche Officier ins Land, die vermöge der Befehle Seiner Majeſtät die Macht hatten, auf den Königlichen Gütern, die ihnen anſtändige Leute auszuſuchen.

Königliches Mandat wegen des Zoll-Einnehmers am W. B.

Mehrere Zölle im Lande.

Zu gleicher Zeit ward denen Dantzigern, durch einen Königlichen Kämmerling ein Mandat überbracht, dem Zoll-Einnehmer (***) am weiſſen Berge in allen Stücken beförderlich zu ſeyn, auch ihm Arreſte, wieder die ſo den Zoll nicht entrichtet, nachzugeben. Worauf die Stadt nichts eigentliches antwortete, ſondern die Sache an den nächſten Land-Tag verwieß, weil ſie annoch in der Hoffnung ſtand, es dörffte die Provintz von dieſer Bürde gäntzlich befreyet werden: obgleich man hievon ſchlechte Vorzeichen hatte, da am vorgedachten weiſſen Berge, auf der Marienburger Brücke, und in dem Dorff Lübeſchau, beſtändig Waſſer und Land-Zölle abgefordert wurden, auch gar vor Dantzig, in dem ſo genandten Schottlande dergleichen Einnehmer ſich fanden, die nichts ohne Anlage, nach die Stadt gehen lieſſen.

Die Staroſtey Graudentz wird dem Gneßniſchē Caſtell. verliehen.

Dieſe Beſchwerden wurden noch mehr gehäuffet, da der König die erledigte Staroſtey Graudentz, welche, ſeit dem Ableben des Marienburgiſchen Woywodens, ein gewiſſer Pole, Schidlowski, verwaltet hatte, dem Caſtellan von Gneſen, Joh. Zborowski, verliehe, und dadurch das Einzöglings-Recht aufs neue kränckte. Es

---

(*) Die Briefe waren an Marienburg, Graudentz, Mewe und Stargard, als der Kleinen Qvartiers Städte gerichtet. Was aber die im Ermeländiſchen Stifft gelegene betraff, ward ihrentwegen an den daſigen Biſchoff geſchrieben, ihnen zu vergönnen, der Zuſammenkunfft mit beyzuwohnen.

(**) Heidenſtein ſaget zwar L. IV. p. 145. den 20ſten Mann, allein das nach Preuſſen gelangete Königliche Reſcript verlanget nur von 20 Huben, einen Mann: ex unoqvoqve, ſind die Worte, viginti laneorum poſſeſſorum numero, virum aliqvem cœteris robuſtiorem, vigoreqve animi & corporis præſtantiorem & excellentiorem.

(***) Euſtachio Kanzki Königl. Schatz-Bedienten, obgleich laut dem Uniwerſal Poborowy, Daniel Pleminski, zur Einnahme war ernennet worden.

1581.

Der Culm. Biſchof läſt zween Thorniſche Dorf-Prediger gefänglich einziehen.

Es war aber nicht genug, daß die Landes-Geſetze einer höheren Macht weichen muſten, ſondern es ſuchte gar ein Mit-Stand den anderen, in der Religions Freyheit zu verunruhigen. Sintemahlen der Culmiſche Biſchoff, zween Thorniſche Dorff-Prediger, bloß weil ſie, ſeiner Meynung nach, Kötzer waren, vor ſich laden, und wie ſie nicht erſchienen, am hellen Tage wegführen, mit Schlägen übel zurichten, ins Gefängniß werffen, und erſt nach etzlichen Tagen wieder auf freyen Fuß ſtellen ließ.

Abermahlige Zuſamenkunfft der Städte.

Aufbringūg der Königlichen Gelder.

Hiebey vorgefallene Schwierigkeiten.

Denen die gr. Städte abgeholffen haben.

Den 2. April fanden ſich die groſſen Städte, und von den kleinen, nach und nach, die Geſchickten von Marienburg, Graudentz, Mewe, Stargard, Golbe, Neumarck, Schönenſee, Schwetze, Neuenburg, und Schöneck, zu Thorn ein. Hieſelbſt ſolte der zweyte Termin der dem Könige bewilligten 150 tauſend Gulden ergäntzet, und von Entrichtung des allbereit fälligen dritten, geredet werden: welches nunmehro deſto wenigern Verzug litte, da ſchon wegen des Rückſtandes ein Schatz-Bedienter ſich eingefunden hatte, und man zum Empfang der letzten Summe, faſt täglich die Ankunfft des neuen Cron-Schatzmeiſters, Dulski, vermuhtete. Hiebey äuſſerten ſich nicht geringe Schwierigkeiten. Die kleinen Städte, durch deren Beytrag, wenn ſie die oben beliebte vier und ſechzig vons hundert, völlig erlegeten, man die zweyte 50 tauſend Gulden zu füllen vermeynete, erſchienen ohne Geld, und weil ſie das was aus den Acciſen beyſammen geweſen, neulichſt entrichtet hatten, ſo entſchuldigten ſie ſich mit dem Unvermögen ein mehreres aufzubringen, ſo gar daß ſie auch zu dem letzten Termin, noch zur Zeit, keinen Raht wuſten. Demnach ſchien die Laſt gäntzlich auf die groſſen Städte zu fallen. Nach gepflogener Beredung erboten ſich die Thorner freywillig, das, was etwan an den zweyten Termin fehlen möchte, vorzuſtrecken, zu deſſen Erſtattung die kleinen Städte ihren rückſtändigen Antheil, aufs ſpäteſte, gegen den achten May abzutragen verſprachen. Die Entrichtung des letzten Termins, nahmen die groſſen Städte durch einen Vorſchuß, und zwar die Thorner und Elbinger jede zehn tauſend, und die Geſchickten von Dantzig, doch auf Genehmhaltung ihrer Oberen, dreyßig tauſend Gulden über ſich, davor die Maltz-Acciſen in den groſſen und kleinen Städten ſo lange gehen ſolten, biß dieſe Summe nebſt den Zinſen, und dem ſo man ſchon vorher ausgeleget, würde ſeyn erſtattet worden. Zu deſſen Verſicherung denen Geſchickten der kleinen Städte zugemuhtet wurde, ſich auf eine gewiſſe Art denen Groſſen zu verſchreiben, welches ſie ſo ſchlechterdings nicht thun wolten, ſondern es vorher an ihre Aelteſte nahmen.

Nachricht hievon an einige Landes-Rähte.

Wie die Sache ſo weit gediehen war, erlangte die Zuſammenkunfft den 7. April ihre Endſchafft, und die groſſen Städte ſchickten den damahls zugegen ſeyenden Dantziger Secretaire, an den Culmiſchen Biſchof, und an die Woywoden von Culm und Pommerellen, um ihnen, von allem was verabredet worden, Nachricht zu geben, und ſich über den Adel zu beklagen, von denen ſich niemand, weder mit den Rechnungen, noch den hinterſtelligen Geldern eingefunden hatte. Der Bi-

Die Ritterſchafft ſoll zu Erlegung ihres Antheils angehalten werden.

ſchoff und die beyden Woywoden billigten der Städte Verfahren, und bezeugten ihre Unzufriedenheit über die Ritterſchafft. Der Woywode von Culm, wolte die Empfänger mit ihren Rechnungen auf den nechſten Land-Tag verſchreiben, der von Pom̃erellen aber ſich alsdann mit den anderen Rähten beſprechen, wie die Ritterſchafft zum Gehorſam zu bringen ſeyn möchte. Der Biſchof verſprach, auf beſonderes Anſuchen des Secretarii. den von Ermeland zu erſuchen, daß die Acciſen in ſeinem Stifft ſo lange gehen möchten, biß die Königlichen Gelder gäntzlich würden entrichtet ſeyn: auch die kleinen Städte zu ermahnen, ihrer, denen Groſſen gegebenen, Zuſage unverbrüchlich nachzukommen.

Conventus Poſt-Comitialis zu Graudentz.

Die von dem Adel bewilligte Reichs-Anlage durch einen gemeinẽ Schluß zu beſtätigen.

Rückſtand der vorigen Geld-Steuer zu entrichten.

Culm. Recht zu Ende zu bringẽ

Die Mißhelligkeit der Preußiſchen Stände auf dem jüngſten Reichs-Tage, da die Land-Boten in die Polniſche Contribution gewilliget, die Abgeordneten der Städte aber, ſelbige abgelehnet hatten, veranlaſte den König, einen Land-Tag auf den 18. April nach Graudentz anzuſetzen. Die Werbung des dahin geſchickten Königlichen Geſandten (*), hatte keinen andern Endzweg, als die Stände zu ermahnen, das was die Preußiſche Ritterſchafft durch ihre Boten neulichſt zu Warſchau angenommen, durch einen allgemeinen Schluß zu vollenziehen. Hiebey erinnerte Er, den Rückſtand der vorigen Anlage, ſchleunigſt zu erlegen, das Culmiſche Geſetz-Buch mit Ernſt vor die Hand zu nehmen, und deſſen neue Einrichtung zum Ende zu bringen, damit Ihr. Königl. Majeſtät etwas hätte, worauf Sie in Entſcheidung der Preußiſchen Rechts-Sachen ſehen könte.

Abgeſandter des Ermeländ. Biſchoffs.

Kön. Befehl, Cromerum dafür zu erkennen und ihn der gewöhnlichẽ Vorrechte genieſſen zu laſſen.

(44.)

Er iſt vom Könige auf den Land-Tag verſchrieben worden.

Die Stände ſollen ſich erklären ob ſie dem obigen Königl. Befehl nachkommen wollẽ.

Erwehnung daß die zur

Vom Ermeländiſchen Biſchofe war gleichfals ein Abgeſandter angekommen, der ſein Gewerbe, weil es die Rähte auf Veranlaſſung des Culmiſchen Biſchofes nachgaben, in Gegenwart des Königlichen Bottſchaffters ablegte. Es hatte der König ſchon im vorigen Jahr (**), einen Befehl ausfertigen laſſen, Cromerum vor einen rechtmäßigen Ermeländiſchen Biſchof und Preußiſchen Landes-Präſidenten zu erkennen, auch ihn aller derjenigen Vorzüge genieſſen zu laſſen, die einem Ermeländiſchen Biſchofe von Alters her gebühret. Ihro Majeſtät machte auch zwiſchen ihm und den anderen Preußiſchen Ständen keinen Unterſcheid. Sie verſchrieb Ihn auf die Land- und Reichs-Tage, und hatte Denſelben auch auf die gegenwärtige Zuſammenkunfft eingeladen. Allein Cromerus trug Bedencken ſich einzufinden, bevor Er der Stände Zuneigung verſichert wäre. Sein Abgeordneter legte ihnen den Königlichen Befehl vor, und wolte wiſſen, ob ſie demſelben zu gehorſamen gedächten: wo nicht, ſo bezeugte er, im Namen des Ermeländiſchen Biſchofes, offentlich, daß Derſelbe nebſt ſeinen Unterſaſſen, denen Preußiſchen Land-Tags-Schlüſſen, künfftig nicht unterworffen ſeyn wolle: worüber die Stände eine ſchrifftliche Erklärung von ſich geben ſolten. Er erinnerte danebſt, daß die zur Einnahme der

---

(*) Es war eben derſelbe der in dem vorigen Land-Tage dieſe Würde bekleidet hatte. Seine Werbung verrichtete er dieſes mahl in Polniſcher Sprache.

(**) Den 7. Octob.

1581.

der Acciſen Verordnete, ſich über die Städte und andere Einwohner des Stiffts, keiner Macht, wie neulich geſchehen, weiter anmaſſen möchten: und zum Beſchluß, verwieß Er die Stände, auf das Exempel ihrer Vorfahren, die ſich ehmahls mit dem Biſchofe Nicolas von Tungen vereiniget hätten, wesfals es den jetzigen Nachköm̃lingen gebührete, ein gutes Vernehmen, auch mit dem Cromero zu ſtifften.

Geld-Einnahme Verordnete, ſich über die Unterſaſſen des Ermel. Stiffts keiner Macht anmaſſen mögen.

Beyderley Vorträge, nahmen die anweſenden Stände (*) an ſich. Der Ermeländiſche Abgeſchickte, kehrte in ſein Quartier, und der Königliche Geſandte, welches etwas ungewöhnliches war, verfügte ſich zu den Land-Boten und wohnte ihren Rahtſchlägen bey.

Der Königl. Geſandte wohnet denē Rahtſchlägē im Mittel d' Land-Boten bey.

Nachdem die, ſo zum Raht nicht gehörten, ausgetreten waren, erinnerten die von Dantzig, eine beſſere Ordnung, als im neulichen Land-Tage geſchehen, zu halten, da die Culmiſchen Land-Boten ſich von den anderen abgeſondert, den Culmiſchen Woywoden und Unterkämmerer an ſich gezogen, und was ſie untereinander beliebet, vor einen gemeinen Landes-Schluß ausgegeben hätten. Woraus denn erfolget wäre, daß, da die Boten aus Pommerellen, denen Culmiſchen auf dem Reichs-Tage beygetreten, ſie ſich von den Städten getrennet, und gleichſam im Namen der gantzen Ritterſchafft, die Polniſche Anlage beliebet hätten, ſo daß die Städte mit vieler Mühe kaum erhalten können, daß die Sache an ſämtliche Stände ins Land zu nehmen, nachgegeben worden. Sie baten die Land-Rähte, ſich dahin zu bearbeiten, daß der Mißverſtand zwiſchen dem Adel und den Städten gehoben, die alte Einigkeit wieder hergeſtellet, und ſo wie in anderen Dingen, alſo auch in Bewilligung der Geld-Anlagen, die Privilegien und löblichen Gewohnheiten beobachtet werden möchten. Welche Erinnerung und Bitte die Rähte wol aufnahmen, dabey der Culmiſche Biſchof anmerckte, daß ſeit dem man zum Theil GOtt verlaſſen, und die Religions-Spaltungen entſtanden, die gemeinen Angelegenheiten den Krebs-Gang genommen hätten, anſtat daß ehmahls, wie man einen Glauben gehabt, alles zur Liebe und Einigkeit ausgeſchlagen wäre. Er mißbilligte das Verfahren der Culmiſchen Land-Boten, meynte aber, daß man auf keine andere Art dem Polniſchen Pobor entgehen könte, als wenn man dem Könige eine anſehnliche Summe Geldes zuſagete, und bey Erlegung derſelben, dem Verſprechen beſſer als bisher, nachkäme, indem man keinen Termin richtig gehalten, und dadurch Ihr. Majeſtät höchſt beleidiget hätte. Die Geſchickten von Dantzig, wandten wieder das letztere ein, daß die Schuld nicht bey den Städten, ſondern bey dem Adel ſtünde, indem jene weit mehr als ihnen gebührte, gezahlet, dieſe aber ihr Antheil hinterſtellig geblieben wären. Der Culmiſche Caſtellan, ſuchte die Urſach der jetzigen Mißhelligkei-

Erinnerung bey den Rahtſchlägē eine gute Ordnung zu beobachten.

In Bewilligung der Anlage die Einigkeit zwiſchen dem Adel und den Städten herzuſtellen.

Religions-Aenderung wird als eine Urſach der innerlichen Mißhelligk. angeſehen.

Durch Zuſtehung einer anſehnlichen GeldSumme dem Pol. Pobor zu entgehen.

Andere Urſach des Zwietrachts.

(*) Von den Rähten waren zugegen der Culmiſche Biſchoff, der Culmiſche Woywode, die Caſtelläne von Culm und Dantzig, und der groſſen Städte Abgeordneten: Joh. Gretſch Burgerm. Luc. Krüger Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Burgerm. Joh. Grunau Raht. von Elbing; Reinh. Müller Burgerm. Pet. Behm Rahtm. von Dantzig.

1581. ligkeiten nicht in dem Unterſcheid der Religion, ſondern ſagte, dieſelbe in der Achtloßigkeit der Rähte gefunden zu haben. Er ſtraffte das Bezeugen der Culmiſchen Ritterſchafft auf dem Leſſenſchen Land-Tage, und wuſte ſonſt nicht, warum ſie ihn weggelaſſen, da ſie ihren Woywoden und Unterkämmerer an ſich gezogen, als daß ſie ihn, vor einen Freund der Städte gehalten. Er legte ſeine Unzufriedenheit an den Tag, daß von den vornehmſten Rähten ſich niemand in Warſchau eingefunden, da dann die aus Preuſſen Anweſende, gleichſam wie Schaafe ohne Hirten, in der Irre gehen müſſen. Er gedachte der vorigen Zeiten, da man ſich zur Rettung der gemeinen Freyheiten mit gröſſerem Eyffer, und nicht ſo ſchläffrig als jetzo, angeſchicket hätte. Die Vorſchläge, wie nunmehro zur Einigkeit zu gelangen, wolte Er nicht nur anhöhren, ſondern auch denenſelben gerne folgen, er beſorgte aber, man dörffte, nach dem gemeinen Sprichwort, leeres Stroh dreſchen, und die Mühe vergeblich anwenden. Wegen der rückſtändigen Gelder berichtete Er, es hätte ſich der König verlauten laſſen, dieſelben durch Soldaten einzutreiben, wo man ſich künfftig nicht richtiger halten würde: und weil die Woywoden, wieder die, ſo das ihre nicht abgetragen, nicht mit der Execution verführen, ſo bat er, als nunmehriger Cron-Schatzmeiſter, die Sache alſo einzurichten, daß Ihr. Königl. Majeſtät darüber ein gnädiges Gefallen hätten.

Der König will die hinterſtelligen Gelder durch Soldaten eintreiben laſſen.

Die Land-Boten werden ermahnet vom Pobor abzutreten.

Auf Anſuchen der groſſen Städte, den Adel von den Poboren abzuleiten, wurden die Unter-Stände vorgefordert. Der Culmiſche Biſchof richtete ſeine Rede an die Land-Boten, ermahnte ſie zur Einigkeit mit den Städten, ſtellte ihnen vor, daß es die Rähte gerne ſehen möchten, wenn ſie in der Contributions-Sache die alte Gewohnheit zu einer ſicheren Vorſchrift weiter beybehalten wolten, und that wegen der rückſtändigen Gelder Erinnerung, daß die Empfänger auf dem Lande, denen zur gemeinen Einnahme verordneten groſſen Städten, eine vollſtändige Rechnung aufzeigen ſolten. Worauf Daniel Pleminski, der als Bote aus dem Culmiſchen, auf dem Reichs-Tage geweſen war, ſich und die übrige Geſchickte des Adels, mit ihren gehabten Befehlen, und der Genehmhaltung einiger Rähte, als des Culmiſchen Woywoden und Unterkämmerers, rechtfertigte, da ſie in Bewilligung der Contribution denen Reichs-Ständen beygepflichtet. Dagegen ein ander Bote, aus dem Dantziger Gebiet, ſagte, daß Er und ſeine Brüder, von dem Leſſenſchen Land-Tage keine Nachricht gehabt, die es alſo befremdete, daß man ſich unterſtanden, den Pobor, ohne Vorwiſſen der geſammten Ritterſchafft, anzunehmen. Daher der Biſchof die Land-Boten abtreten hieß, um ſich vorher dieſer Sache wegen untereinander zu vereinigen.

Die ſich wegen deſſen Annehmung rechtfertigen

Wiederſpruch eines Boten aus dem Dantziger Gebiet.

Die Land-Boten beruffen ſich wegen des Pobors noch

Sie kamen bald wieder, und der Königliche Geſandte, welcher, wie ich zuvor erwehnet, ſich nach abgelegter Werbung, zu ihnen verfüget hatte, beklagte, daß die Geſchickten der Ritterſchafft in den Verdacht gefallen zu ſeyn ſchienen, als wenn ſie auf dem Reichs-Tage ihre gehabte Befehle überſchritten, da ſie doch mit keiner anderen Voll-

macht

1581.

mahls auf ihre gehabte Befehle.

macht dahin geſandt worden, als ſich mit den Cron-Ständen über die Anlage zu vergleichen, für welchen geleiſteten Dienſt der Adel ihnen beſonderen Danck wüſte. Der Culmiſche Biſchof erwiederte, daß er auf Begehren der Rähte, aus guter Meynung, den Adel zur Einigkeit ermahnet hätte, weil die Städte zu verſtehen gegeben, daß man auf dem jüngſten Reichs-Tage nicht einſtimmig geweſen. Welches der Daniel Pleminski damit entſchuldigte, daß er nicht hinauf geſchickt worden, mit den Städten zu rahtſchlagen, ſondern mit der Cron Land-Boten ſich zu vergleichen, und nahm daher Gelegenheit den Verlauff des Reichs-Tages kürtzlich zu erzehlen, und wie der Sädte Abgeordneten, bey der Königlichen Audientz den Vortrit vor dem Adel begehret, und dadurch verhindert hätten, Ihr. Majeſtät die gewöhnliche Aufwartung zu machen. Der Woywode und Caſtellan von Culm, riehten dieſe Dinge an die Seite zu ſetzen, und bloß auf Mittel einer zuträglichen Vereinigung zu dencken. Die Geſchickte der groſſen Städte wiederhohlten, was ſich zu Leſſen und Warſchau zugetragen, und der Burgermeiſter von Dantzig ſchloß, daß ſie nicht gedächten die Boten zu beſchuldigen, als wenn ſie wieder ihre Befehle gehandelt hätten, ſondern ſie glaubeten nur, daß der Entſchluß einer gewiſſen Anzahl Edelleute, dem gantzen Lande nicht ein Geſetz ſeyn könte, und hielten es der gemeinen Wolfahrt zuträglich, wann die Wiedriggeſinnete mit denen anderen Ständen, zuſammen treten möchten. Pleminski nahm dieſes für eine Verthädigung ſeines Bezeugens auf dem Reichs-Tage an, meynte aber, daß die Erklärung der Culmiſchen Ritterſchaft wegen des Pobors, auf dem Land-Tage zu Leſſen, als ein gemeiner Landes-Schluß könte angeſehen werden, weil man demſelben nicht gnugſam wiederſprochen, und einige Rähte ihn ſchon vorher gebilliget hätten.

Was die gr. Städte eingewandt.

Gegenrede von Seiten des Adels.

Es halff nichts daß der Biſchoff ſeine Ermahnung wiederhohlte, denn die Culmiſchen Land-Boten, und die es aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft (*) mit ihnen hielten, lieſſen durch den gedachten Pleminski auf die Königliche Werbung einbringen, daß ſie aufs neue den Pobor angenommen hätten, und die Verlautbahrung des Polniſchen Univerſals (**) nunmehro verlangeten. Der Culmiſche Woywode redete darzwiſchen, daß er ſich ſolchem Beginnen nicht wiederſetzen, und ſich dadurch eine Königliche Ausladung zuziehen wolte: Pleminski fuhr fort, daß die Städte zu den rückſtändigen Geldern Raht ſchaffen und die Woywoden die Empfänger auf dem Lande, zur Ablegung der Rechnungen, und die ſo ihr Antheil hinterſtellig geblieben, zur Entrichtung, anhalten möchten, indem die Ritterſchafft, nachdem das Jahr verfloſſen, von der Maltz-Acciſe nichts weiter höhren wolte. Ubrigens erachteten ſie es für eine Nohtwendigkeit, das Culmiſche Recht ohne längeren Verzug zur Endſchafft zu bringen, und weil ſie das Polniſche Contributions-Univerſal in allen Stücken gebilliget, ſo

Der aufs neue den Pobor annim̃t.

Denē Städten die Herbeyſchaffung der rückſtändigen Gelder zumuhtet.

Auf die Einrichtung des Culmiſchen Rechts dringet.

Und den Zoll in Preuſſen billiget.

(*) Aus der Marienburgiſchen waren keine zugegen.

(**) Worunter das Univerſal Poborowy verſtanden wird, welches ich oben angezogen.

1581. wären ſie auch mit dem Punct, von Einnehmung des Zolls in Preuſſen, zufrieden.

Wiederſpr. eines Boten, aus dem Dirſchauiſchen.

Dieſem Einbringen wiederſprach ein Bote aus dem Dirſchauiſchen, weil ſeine Befehle ihm nicht verſtatteten in dergleichen etwas zu willigen, ſondern er es an ſeine Brüder nehmen müſte. Es waren auch nur drey Gebiete aus Pommerellen, Slochau, Schwetz und Tauchel, die den Culmiſchen beypflichteten, von denen man überdem wuſte, das derſelben Abgeordnete von den Heimgelaſſenen dazu nicht gemächtiget worden.

Die aus einigē anderen Gebieten d' Pomerelliſ. Woywod. anweſende habē wieder Befehl gehandelt.

Klage über den Zoll Einnehmer am W. B.

Den der Culmiſ. Caſtell. vertrit.

Hernach klagten die Städte über den Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, daß er die vorübergehende drückte, auch hin und wieder im Lande, Zoll-Buden anlegte. Deſſen nahm ſich der Culmiſche Caſtellan, als Cron-Schatzmeiſter, an, und behaubtete, daß ihm das letztere zu thun frey ſtünde, wegen des erſteren aber ſagte er, noch nicht gehöhret zu haben, daß jemand über die Gebühr, ſo im Polniſchen Univerſal ausgedruckt ſtünde, beſchweret worden. So der Einnehmer ſelbſt, der damahls zugegen war, verſicherte.

Die Städte wollē wieder den Pobor proteſtiren.

Man beſchloß hiemit die Seßion, nach welcher die groſſen und kleinen Städte ins beſondere zuſammen kamen und ſich vergliechen, im Fall der Adel bey dem Pobor verharren möchte, feyerlichſt darwieder zu proteſtiren, und zu deſſen Ablehnung Geſandte an den König zu ſchicken.

Die Thorner beſchweren ſich über die vom Culmiſchen Biſchoffe ihren Dorf-Predigern wiederfahrne Gewalthätigkeit.

Was d' Biſchoff zu ſeiner Verantwortung beygebracht.

Die Gewiſſens-Freyh. wird angerahten.

Den 20. April gaben die Thorner, durch ihren Syndicum, Simon Clüver, von der an ihren vorgedachten Dorff-Predigern vom Culmiſchen Biſchoffe ausgeübten Gewalthätigkeit, denen Rähten Nachricht, und erwieſen, daß dadurch, die vermöge der Polniſchen Confœderation befeſtigte Gewiſſens-Freyheit ſo wol, als die der Stadt zur Sicherheit der Proteſtantiſchen Religion verliehene beſondere Privilegien, gekränckt worden. Der Biſchoff meynte, er hätte niemandes Gewiſſen verunruhiget, ſondern bloß ſeine geiſtliche Hoheit über die in ſeinem Sprengel gelegene Kirchen ausgeübet, da er zween Prediger, die auf ergangene Ladung nicht erſchienen, als Halſtarrige gefänglich einziehen laſſen. Der neue Staroſt von Graudentz, Zborowski, der eben zugegen war, führte das Betragen der Polniſchen Biſchöffe an, welche, die unter ihnen lebende fremde Religions-Verwandten, GOtt nach ihrer Einſicht, ohne Stöhrung dienen lieſſen und dadurch vielen innerlichen Unruhen, die aus dem Glaubens-Zwang zu entſtehen pflegten, vorbeugten: welchem Beyſpiel zu folgen, Er dem Culmiſchen Biſchoffe anrieht: der ſich erklärte daß Er die Sache an den König nehmen, und nach Deſſen Erkenntniß ſich künfftig richten wolte.

Die Landes-Rähte wollē der Ritterſchaft in An-

Die Rähte kehrten wieder zum Pobor, und die vom Lande glaubten, genöhtiget zu ſeyn, der Ritterſchafft zu folgen, weil man ſie durch Vorſtellungen auf keinen andern Sinn hatte lencken können. Der

1581.

nehmung des Pobors bey treten.

Vergeblicher Verſuch den Adel davon abzulencken.

Proteſtation ſämmtlicher Städte wieder den Pobor. (45.)

Dantziger Geſchickten baten einen nochmahligen Verſuch zu thun, welches der Culmiſche Biſchoff nach einiger Weigerung, endlich über ſich nahm, und den Land-Boten zu Gemüht führte, wie nachtheilig es der Provintz wäre, ſich den Polniſchen Ständen, in der Contribution gleich zu machen, und wie ſchwer es fallen dörffte, die alte Gewohnheit wieder herzuſtellen, wo man einmahl davon gutwillich abwiche: zugeſchweigen daß man dadurch den Grund zu einer beſtändigen Spaltung zwiſchen dem Adel und den Städten legen würde. Allein dieſes alles vermochte nicht, die Gemühter der Land-Boten zu ändern, daher die groſſen Städte, die, wieder die Polniſche Anlage, zur Beybehaltung der bißher üblich geweſenen Art zu contribuiren, mit Einſtim̃ung der kleinen abgefaſte Proteſtation, übergaben, und offentlich verleſen lieſſen: worüber die Land-Boten ihr Mißvergnügen bezeugten, und der Königl. Geſandte, der ſich beſtändig bey der Ritterſchafft aufgehalten und mit ihr gerahtſchlaget hatte, vorgab, daß nicht alle kleine Städte in die Proteſtation gewilliget hätten, auch wegen der Städtlein Straßburg und Lautenberg, deren Staroſt er war, anzeigte, daß ſie nichts anders, als die Polniſche Contribution geben ſolten.

Die Abfertigung des Geſandten wird zu Papier gebracht darinnen man auf deſſen Begehren verſchiedenes ändert. Welches ſonſt nicht gebräuchlich geweſen.

Klage daß die Land Boten ſich zu viel ausnehmen.

Proteſtation des Boten aus dem Dirſch. Gebiet gegen den Pobor.

Kleinmühtigk. der Landes Rähte ſich dem Beginnen des Adels zu widerſetzen.

Dieſem der Sachen Verlauff gemäß, wurde die Abfertigung des Königlichen Geſandten zu Papier gebracht, welcher, nach Verleſung derſelben, daran noch etwas auszuſetzen fand, auch durch den Beyſtand der Ritterſchafft erhielte, daß man eines und das andere nach ſeinem Sinn änderte. Dieſes gefiel aber den Rähten nicht ſonderlich, ſo, daß auch der Culmiſche Woywode ſagte: „Es wäre nicht der Gebrauch, die Geſandten alſo abzufertigen wie ſie es verlangten, ſondern wie die Stände es unter ſich verabredet hätten„. Er verwieß danebſt den Land-Boten, daß da ſie ſich ehmahls von den Rähten regieren laſſen, dieſe nunmehro ihnen folgen, und ihr Gutdüncken vor einen Schluß annehmen müſten. Weswegen ein anderer von den Rähten, die Land-Boten allmächtig nandte, weil ſie alles konten was ſie wolten. Bey dieſer Gelegenheit proteſtirte der Land-Bote aus dem Dirſchauiſchen Gebiet, und verlautbahrte, daß er nicht befuget wäre, in etwas zu willigen, was wieder die Frey- und alte Gewohnheiten lieffe. Der Rahtmann von Dantzig aber fragte die anderen Rähte, „ob ſie mit gutem Gewiſſen dieſen Händeln zuſehen könten, nachdem ſie geſchworen, die Provintz in ihren Rechtſamen zu vertreten, und des Adels Beginnen denenſelben gäntzlich entgegen wäre„. Der eintzige Culmiſche Biſchoff antwortete, daß man die Ungnade des Königes, und eine Ausladung nach Hofe zu fürchten hätte, wenn man ſich der Ritterſchafft wiederſetzen ſolte; die Städte könten ein Wort mehr für die gemeine Freyheiten ſprechen, weil ſie hinter feſten Mauren ſäſſen.

Inhalt der Abfertigung des Königl. Geſandten (46.)

Es ward alſo in die Abfertigung des Geſandten, die man ihm den 21. April zuſtellte, eingerucket: „daß die Landes-Rähte und Anweſende Boten, biß auf den aus dem Dirſchauiſchen Gebiet, in die Polniſche Anlage gewilliget, aus der Marienburgiſchen Woywodſchafft ſich „nie-

1581.

Trennung zwiſchē dem Adel und den Städtē wegen des Pobors.

„ niemand eingefunden, und die ſämmtlichen groſſe und kleine Städte, ſich zwar zu contribuiren nicht ſchlechterdings geweigert, doch geglaubet hätten, daß die Annehmung des Pobors zu eylfertig, und dieſer Lande gemeinen Rechten, Frey- und wol hergebrachten Gewohnheiten, bey denen Jhr. Königl. Majeſtät die Stände gnädigſt zu erhalten, Sich durch Dero Königliches Wort etzliche mahl anheiſchig gemacht, entgegen wäre. Weswegen auch die Städte, zu Jhr. Majeſtät ihre Zuflucht nehmende, eine Geſandſchafft nach Hofe zu ſchicken für dienlich erachtet hätten, der feſten Zuverſicht, daß im Fall die Sache zur Vereinigung käme, Jhr. Majeſtät und das gemeine Weſen mehr Nutzen daraus empfinden, als wenn, wie es leyder ſchon angefangen, die Mißhelligkeit zwiſchen der Ritterſchafft und den Städten bleiben ſolte. Die Stände insgeſammt bäten unterthänigſt, Jhr. Majeſtät wolte geruhen, dieſe durch die Nohtwendigkeit gleichſam abgedrungene Erklärung, in Gnaden zu vermercken, und die Provintz Preuſſen bey ihren alten Rechten und Gebräuchen huldreichſt zu ſchützen.

Der Termin der fälligen Gelder wird verlängert.

Uniwerſal zur Herbeyſchaffung des Rückſtandes.

Acciſen wie lange ſie noch gehen ſollen.

Den im Oſtern fällig geweſenen dritten Termin verlängerte der Culmiſche Caſtellan, als Cron-Schatzmeiſter, biß Pfingſten, und um die Zuſammenbringung der Gelder zu befordern, fertigten die Rähte ein neues Uniwerſal aus, darinnen ſie denen auf dem Lande ankündigten, den Rückſtand, dem Woywoden eines jeden Orts, oder denen welche die Woywoden an ihre Stelle ſetzen würden, unverzüglich abzubringen, damit es von dieſen, denen zur gemeinen Einnahme verordneten groſſen Städten, nebſt der Rechnung überlieffert werden könte, die ſich aber ungehorſam erzeigen möchten, ſolten von denen Woywoden zur Straffe gezogen, oder wo Sie dieſelben zu zwingen nicht vermögend wären, dem Cron-Schatzmeiſter namkündig gemacht, und von ihm an den König ausgeladen werden. Hienebſt ward aus dem Culmiſchen Land-Tags Schluß wiederhohlet, daß die Acciſen in den groſſen und kleinen Städten, imgleichen bey den Unterſaſſen der Klöſter, wie auch in dem groſſen und kleinen Werder, und auf den Dörffern die ſelbſt brauten, ſo lange, biß die von den groſſen Städten zum Beſten des Landes, verſchoſſenen Gelder, nebſt den Zinſen und anderen gehabten Unkoſten, völlig würden ſeyn entrichtet worden, gehen, und die aus den beyden Biſtümern und der Culmiſchen Woywodſchaft das ihre nach Thorn, die aus der Marienburgiſchen nach Elbing, die aus der Pommerelliſchen aber nach Dantzig, alle zween Monate, nebſt richtiger Rechnung, einzuſchicken verbunden ſeyn ſolten.

Neue Zuſamenkunfft zu Frideck

Auf was Art die Einrichtung des Culmiſche Rechts zu Ende zu bringen ſey, überlieſſen (*) die Unter-Stände dem Gutbefinden der Rähte:

(*) Wie der Culmiſche Biſchof von den Land-Boten begehrte, aus ihrem Mittel gewiſſe Perſonen dazu zu ernennen, entſchuldigten ſie ſich daß ſie von dem Recht keine ſonderliche Wiſſenſchafft hätten, doch ſchlugen ſie den Dobriniſchen Land- und Unter-Richter dazu vor. Welchem der Bote aus dem Dirſchauiſchen Gebiet wiederſprach,

1581.
zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts.

Rähte: die dann zu dieſer Arbeit eine neue Zuſammenkunfft zu Friedeck, im Culmiſchen Biſtum, auf den 28. May beliebten (*), und ſolches dem Hertzoge in Preuſſen in einem Schreiben kund thaten.

Die Stände wollē ſich auf das Anſuchen des Ermeländiſ. Abgeſandtē auf dem nechſtē Land Tage erklären.

Noch war übrig dem Abgeſandten des Ermeländiſchen Biſchoffes eine Antwort zu ertheilen. Wie deſſen Werbung im Raht erwogen ward, ſtimmten der Biſchoff und Woywode von Culm, aus denen zur anderen Zeit beygebrachten Gründen, Cromerum zu dem Genus der mit dem Ermeländiſchen Stifft verknüpfften Vorzüge zu laſſen. Der Culmiſche Caſtellan ſetzte das Indigenats Privilegium entgegen, und rieht mit dem Caſtellan von Dantzig, die Sache biß zur zahlreicheren Anweſenheit der Rähte, auf einen andern Land-Tag zu verſchieben. Hierinnen gaben die groſſen Städte Beyfall, inſonderheit da ſie darauf nicht befehliget waren. Und als die Unter-Stände um ihre Meynung gefraget wurden, lieſſen ſie ſich gäntzlich der Rähte Gutdüncken gefallen. Derowegen den meiſten Stimmen zu Folge, der Culmiſche Biſchoff den Ermeländiſchen Geſandten, mit der verlangten Erklärung, auf den nächſten Land-Tag vertröſtete. Der Geſandte forderte dieſe Abfertigung die man ihm mündlich gab, ſchrifftlich, und zweiffelte, ob der Biſchoff, ſein Herr, bey der Ungewißheit, wohin der Stände Entſchluß ausfallen möchte, etwas zu den gemeinen Anlagen beytragen würde. Worauf der Culmiſche Biſchoff erwiederte, daß es nicht gebräuchlich wäre, jemanden ſchrifftlich abzufertigen, der bloß mündlich ſein Gewerbe vorgetragen hätte, und daß die Stände hofften, es würde der Biſchoff, wegen eines ſo kleinen Verzuges, ſich von der Provintz nicht abſondern. Womit der Abgeſandte ſeinen Abſchied nahm, dem ein Theil der Stände folgte und die Zuſammenkunfft endigte.

Verſicherũgs Schrift ſo die kleinen Städte, denen groſſen wegen der ausgelegten Gelder gegeben.

Die Geſchickte der Städte blieben allein noch in etwas zurück, und übergaben vorerſt die Kleinen denen Groſſen, die von ihnen neulichſt zu Thorn geforderte Verſicherungs-Schrifft wegen der verſchoſſenen Gelder, hernach beſprachen ſie ſich über die Inſtruction ſo der zur Ablehnung des Pobors nach Hofe beſtimmten Geſandtſchafft mitzugeben, weßfals ſie aber, aus Mangel der Vollmacht von ihren Oberen, nichts feſt ſetzten, ſondern deßhalben eine andere Beredung zu Elbing auf Himmelfahrt beliebten.

Die groſſen Städte wollen den letztē Termin der Königlichen Gelder vorſchieſſen.

Wegen Verſchieſſung der auf Pfingſten fälligen letzteren 50 tauſend Gulden, lieſſen es die Groſſen bey ihrer zu Thorn gegebenen Erklärung bewenden und nachdem ſie etwas über tauſend Gulden eingenommen, welche Summe die von Thorn in Verwahrung behielten, ſchieden ſämmtliche Abgeordnete der Städte auseinander.

ſprach, und es der gantzen Provintz zur Schande auslegte, wenn man die Reviſion des innländiſchen Rechts zweyen Polen anvertrauen wolte.

(*) Allwo auſſer den Rähten, aus den Stifften Ermeland und Culm, aus jedem ein Dom-Herr, und aus jeder Woywodſchafft, zween von Adel ſich einfinden ſolten.

1581.

Urſachen warnm ſich die Städte wegen des Pobors von der Ritterſchaft getrennet.

Es iſt nöhtig allhie bey den Urſachen ſtehen zu bleiben, warum ein Theil der Ritterſchafft den Pobor angenommen, die Städte aber denſelben dermaſſen geſcheuet, daß ſie auch kein Bedencken getragen, ſich, nach vergeblich angewandten Vorſtellungen, von der Ritterſchafft abzuſondern. Wenn man das Polniſche Contributions-Uniwerſal vor die Hand nimmt, wird man befinden, daß bloß die Edelleute die aus Mangel der Unterthanen, ihren Acker ſelbſt beſchicken muſten, mit 15. Groſchen von der Hube beleget waren, und auſſer dem nichts geben dorfften, ſondern die gantze Laſt auf die, ſo ihnen ſcharwerckten, und andere Unedle, die ſich auf dem Lande, es ſey vom Feldbau, Garten-Gewächs, oder ſonſt von einer Handthierung nehrten, fiel.

Ungleichheit der Polniſ. Anlage zwiſchen dem Adel und den Städten.

Was die Städte betrifft, in denſelben ſolte vorerſt ein zwiefacher Schoß gehen, auſſer dem, die Kauffleute, Handwercker, und andere Perſonen, ſo zu keinen von beyden gehörten, etwas gewiſſes geben, imgleichen, vom Maltz, Bier, Meth, von allerley Weinen, und anderen es ſey iñländiſchen, oder auswärtigen Waaren, eine Steuer gezahlet werden. Dieſe dem Adel vortheilhaffte Ungleichheit, und die gegen die Städte mehr und mehr ausbrechende Verbitterung, bewog einen Theil der Preußiſchen Ritterſchafft, ſich dem Polniſchen Reichs-Tags-Schluß zu beqvemen, um dadurch ein Mittel zu ergreiffen, auch mit Hindanſetzung des gemeinen Nutzens und ohne Abſicht auf die Folgen, denen Städten wehe zu thun. Zwar iſt es in Polen der Gebrauch, daß bey gemeinen Geld-Gaben, die Bürger und Unedlen es vornehmlich empfinden, allein dieſes rühret aus den beſonderen Freyheiten her, deren ſich die daſige Ritterſchafft rühmet. In Preuſſen hergegen wuſte man ehmahls von keinem ſolchen Unterſcheid. Die Creutz-Herren hatten bey Einrichtung iher Herrſchafft keinen Stand vor dem andern durch beſondere Vorzüge unterſcheiden wollen, ſondern weil ſie das Aufnehmen des gantzen Landes zur Abſicht hatten, ſolche Freyheiten ertheilet, an denen ein jeder Einwohner gewiſſer maſſen Theil nehmen mochte. Hiedurch kamen beydes der Adel und die Städte empohr, ohne daß ein Stand vor dem anderen ſich einiger Hoheit anmaſſen, oder ihn von ſeinem Anſehen herunter bringen dorffte. Edele vom Lande, und Bürger aus den Städten, waren gleicher Würden fähig, und beyde hatten unter des Ordens Regierung an den wichtigſten Angelegenheiten Theil. Man ſahe Leute von Bürgerlicher Abkunfft mit gleichem Recht, wie gebohrne von Adel, Land-Güter beſitzen, und Edelleute das Bürger-Recht, ohne Verkleinerung gewinnen. Durch die Ubergabe an den König von Polen, geſchahe hierinnen keine Aenderung, ſondern es blieb die alte Gleichheit zwiſchen dem Adel und den Städten. Aus beyden wurde der Landes-Raht angerichtet, und kein Theil ſolte mehr Stimmen als das andere haben: die übrigen, ſowol von der Ritterſchafft als den Städten, die zum Raht nicht gehörten, machten die Unter-Stände aus. Man merckte keinen anderen Vorzug, als daß die groſſen Städte dem titulirten (*), und die kleinen dem geringeren Adel

Die Freyh. der Polniſch. Ritterſchaft laſſen ſich in dieſem Fall zum Nachth. der Städte nicht auf den Preuß. Adel ziehen.

Ehemahilge Gleichh zwiſchen beyden Ständen in dieſer Provintz.

(*) Als den Woywoden, Caſtellänen und Unterkämmerern.

Adel nachgiengen. Man ſahe Biſtümer, Abteyen, Canonicate, Staroſteyen und andere Landes-Bedienungen, ſowohl von Perſonen Bürgerlichen als Adelichen Standes bekleidet, weil nicht die Geburt, ſondern die Verdienſte den Weg dazu öffneten. In den gemeinen Anlagen hatte man durch die Maltz-Acciſe, ein ſolches Mittel getroffen, daß derjenige das meiſte beytrug, der das meiſte Bier verbrauchte, er möchte gleich Edel oder Bürgerlich geboren ſeyn. Wie aber das Preußiſche Geblüt ſich mit dem Polniſchen vermiſchte, ſchliech ſich nebſt anderen ausländiſchen Sitten, eine gewiſſe Geringſchätzigkeit der Städte ein. Man ſuchte die Bürger in ihren Ring-Mauren einzuſchlüſſen, und ſie auſſerhalb denſelben, von geiſtlichen oder weltlichen Ehren-Aemtern abzuhalten. Man redete von beſonderen Adelichen Freyheiten, dergleichen denen Vorfahren gäntzlich unbekant geweſen waren, und weder in der Culmiſchen Handfeſte, noch in dem Vergleich der Ubergabe, noch auch in den Conſtitutionibus Sigismundi I. ausgedruckt ſtanden. Man rühmte die Polniſchen Geſetze, indem ſie den Bürgern und Unedelgebohrnen blos im contribuiren den Vorzug lieſſen, welchen die Preußiſche Ritterſchafft denen hieſigen Städten gleichfals gönnen wolte. Die aus dem Culmiſchen erklärten ſich zu erſt vor den Pobor, weil daſelbſt die Polniſchen Gebräuche die Oberhand gewonnen hatten, und da auch in dem Pommerelliſchen die väterlichen Gewohnheiten abnahmen, gab ein Theil dieſer Woywodſchafft Jenen Beyfall.

1581.

Wie man davon allmählig abgegangen.

Die Preuß. Städte wollen verhüten den Polniſchen gleich gemacht zu werden.

Die Preußiſchen Städte hatten Urſach ſich zu wiederſetzen, um nicht den Polniſchen, deren Zuſtand ſchlechter als der ihre bißher geweſen war, gleich gemacht zu werden. Sie muſten fürchten, daß die ungewöhnliche und ſchwere Anlagen den Handel ſtutzig machen, und die Einwohner an andere Oerter ſich allmählich zu begeben nöhtigen möchten. Ihr Augenmerck gieng noch weiter. Der Pobor wurde auf dem Reichs-Tage von den Reichs-Ständen bewilliget, mit denen ſich die Preußiſchen Landes-Rähte und Land-Boten vereiniget, deren Gemeinſchafft hingegen die Städte ſich enthalten hatten. Solte nun die Polniſche Contribution in Preuſſen gültig ſeyn, ſo fiel vorerſt der alte Satz daß die Geld-Gaben im Lande, von ſämmtlichen Ständen müſten bewilliget werden, weg, hernach ſtand zu vermuhten, daß der Adel die Städte nach eigenem Gefallen belegen dörffte, und dieſen blieb alsdann nichts mehr übrig, als entweder ſchlechterdings zu gehorſamen, oder das zugemuhtete durch demühtige Vorſtellungen abzulehnen, deren ſchlechte Würckung aufs künfftige, ſie aus dem vergangenen abnehmen konten. Solches alles zu verhüten, hatten die Städte keinen Fleiß geſpahret, dem Adel vom Pobor zurück zu halten, und da es nichts fruchten wollen, es für eine Nothwendigkeit erachtet ſich abzuſondern, nicht zwar in der Meynung, gar nichts, ſondern alſo zu contribuiren, wie es ihre Umſtände zulieſſen. Hierüber gedachten ſie ſich in einer beſonderen Zuſammenkunfft in Elbing zu einigen, und die Genehmhaltung am Königlichen Hofe, durch eine Geſandſchafft, auszuwürcken.

Ihre

1581.
Derſelben Zuſammenkunfft in Elbing.
Vergleichē ſich ſo wol über eine gewiſſe Art der Anlage als auch über eine Geld-Summe.

Ihre Abgeordneten (*) fanden ſich zu der beſtimmten Zeit (**) an dem verabredeten Ort ein: die nachdem ſie verſchiedene Arten der Anlagen untereinander vorgeſchlagen, ſich endlich über eine gewiſſe (***) vergliechen, welche die Geſandten dem Könige unter dem Beding daß die Zölle möchten aufgehoben werden, antragen, und wo ſie Seiner Majeſtät nicht gefällig wäre, ſich zu einer Summe von hundert und aufs höchſte von hundert zwantzig tauſend Gulden, in zweyen Jahren zu erlegen, erbieten ſolten, doch daß die zu den Stifftern Ermeland und Culm gehörige Städte, gleichfals das ihrige beyzutragen angehalten werden möchten.

Ihre Geſandtſchafft an den König nach Willna.
Kön. Maj. will das abgefaſte Contribut. Formular nicht annehmen.
In Dero Nahmen begehrte Geld-Summe.
Die ſich anf hundert 40. tauſend Gulden erſtrecket.
(47.)

Mit dieſer Inſtruction reyſeten der Städte Abgeordneten (****) im May Monat, nach Wilna, allwo ſich damahlen der Hof aufhielte, und übergaben dem Könige, den 5. Junii, in der erſten Audientz das abgefaſte Contributions-Formular, auf welches Seine Majeſtät den zweyten Tag hernach, durch den Groß-Cantzler anzeigen ließ, daß Sie Bedencken trüge, ein anderes Verzeichnis, als das, ſo von den Reichs-Ständen beliebet worden, anzunehmen, und daß kein ander Mittel wäre dem Pobor zu entgehen, als wenn die Städte ſich zu einer anſehnlichen Summe verbündlich machten. Die Abgeordneten boten, mit Einſchlüſſung der Biſchöfflichen Städte, anfänglich achtzig, hernach hundert tauſend Gulden, der Groß-Cantzler forderte zweymahl hundert, und blieb auf hundert funffzig tauſend ſtehen. Man legte noch zwantzig tauſend zu, allein der Cantzler gab zu vernehmen, daß man unter hundert dreyßig tauſend Gulden nicht loß kommen würde: zu deren Einwilligung der Städte Abgeordneten Hoffnung machten, wenn nur die Zölle und die anderen Gebrechen möchten abgeſtellet werden. Der Cantzler vertröſtete ſie darauf, und rieht zu deſſen Beförderung, jemanden am Hofe, der im Begrieff ſtand von Wilna aufzubrechen, zu laſſen. Der Thorniſche Syndicus folgte den Könige biß Polotzko, da indeſſen die anderen nach Hauſe kehrten, und brachte im Anfange des Auguſt Monats, ein Königl. Schreiben an ſämtliche groſſe und kleine Städte zurück, darinnen Seine Majeſt. von ihnen, mit Zuziehung der Biſchöflichen, hundert vierzig tauſend Gülden forderte, und zur Einrichtung der Termine, eine Zuſammenkunfft mit dem förderlichſten, an einem gefälligen Ort zu halten, verſtattete, zugleich ihnen

---

(*) Die Thorner und Dantziger ſchickten dahin einen Bürgermeiſter und Rathmann denen die Elbinger einen Bürgermeiſter und zween Rathmänner zugaben. Von den kleinen Städten, waren bloß der Marienburger, Graudentzer, Mewer, und Stargarder Abgeordneten zugegen, die aber zugleich von deu übrigen die Vollmacht hatten.

(**) den 4. Mäy.

(***) Sie war nach dem Uniwerſal des Pobors eingerichtet, nur daß die Anlagen gemäßiget, auch verſchiedene Stücke weggelaſſen, und andere davor eingerücket worden.

(****) Von Thorn, Conrad Möller Rahtm. Simon Cliwer Syndicus; von Elbing L. Joh Jungſchultz Burgerm; von Dantzig D. Henr. Lembke Syndicus, und im Namen ſämtlicher kleinen Städte, Mich. Kahl Stadtſchreiber in Graudentz.

1581.

nen freyſtellte, entweder die vorgedachte Summe nach dem Warſchauiſchen Uniwerſal ſelbſt zuſammen zu bringen, oder wo ihnen ſelbige zu hoch ſcheinen möchte, den Pobor, nach dem Exempel der Ritterſchafft, ſchlechterdings anzunehmen. Die Zölle, ſchrieb Ihr. Königl. Majeſtät, könte Sie zuwider dem Reichs-Tags-Schluß nicht aufheben, noch den freyen Handel des Uberſeiſchen Saltzes, oder deſſen Einfuhr in Polen, verſtatten.

Gedachter Syndicus hatte auch Königliche Briefe, an die Biſchöfe von Ermeland und Culm, bey ſich, die unter ihnen ſtehende Städte, demjenigen beytreten zu laſſen, was von den übrigen, wegen der Contribution möchte beliebet werden.

Wozu die Biſchöfliche Städte gleichfals beytragen ſollen.

Nachdem die groſſen Städte von dem Königlichen Willen, Wiſſenſchafft bekommen hatten, ſchickten die Thorner und Dantziger jede einen Rahtmann nach Elbing, die mit Zuziehung derſelben Stadt, eine Zuſammenkunfft daſelbſt, auf den 24. Auguſt anſetzten, und ſolches denen Biſchöffen von Ermeland und Culm, und den vornehmſten kleinen Städten, die es an die übrige gelangen lieſſen, durch Schreiben kund thaten.

Abermahlige Zuſamenkunfft der Städte in Elbing.

Die Zuſammenkunfft hatte zur beliebten Zeit ihren Fortgang, wohin die beyden Biſchöfe, wegen ihrer Städte, jeder einen Abgeordneten ſchickten. Man brachte biß den 2. September zu, ohne daß man ſich über die Eintheilung der Summe, und über die Art wie ſie aufzubringen, einigen konte. Daher man nöhtig fand, die Beredung biß den eylfften auszuſetzen. Den 20. deſſelben Monats, vergliech man ſich, in Abweſenheit der Biſchöflichen Geſchickten, daß die Stiffts-Städte 20000, die anderen kleine, 28000, Thorn 13332, Elbing 17332, Dantzig 61000, und was hierüber an det gantzen Summe fehlte, Elbing erlegen ſolte. An letzt gedachten Ort, beliebte man, die Gelder, und zwar die erſte Helffte auf nechſten Martini, die andere in zweyen gleichen Terminen, auf Johannis und Martini des folgenden Jahres, einzuſchicken. Um dieſe Summen aufzubringen, ſolten entweder bloß die unbeweglichen, als Häuſer, Aecker und andere liegende Gründe, oder auch zugleich die beweglichen Güter beleget werden, doch einer jeden Stadt unverwehret ſeyn, es hierinnen alſo zu verordnen, wie es ihr am zuträglichſten ſcheinen möchte.

Hieſelbſt gemachte Eintheilung uñ beliebte Termine, der vom Könige begehrten Summe.

Wie das Geld aufzubringen.

Im Monat Julio, und alſo vor der zweyten Elbingiſchen Zuſammenkunfft, ſchickten die groſſe Städte zum Cron-Schatzmeiſter nach Schwetze, ihre Vollmächtiger, die den letzten Termin der im vorigen Jahr bewilligten 150 Tauſend Gulden völlig entrichteten, und eine Königliche Qvitung über die gantze Summe empfingen.

(48.) Der letzte Termin der im vorigen Jahr bewilligten Acciſe wird entrichtet.

Um ſelbige Zeit hatte der König ſein Abſehen auf das Ermländiſche Biſtum gerichtet, es, auf den Fall einer Erledigung, einem von ſeinen jungen Vettern zuzukehren, dem Er inzwiſchen durch die Coad-

Der König wil ſeinen Vetter, Andream Bato-

1581.

ri zum Coadjutor von Ermel. erneñen laſſen.

Und ſchickt deswegen einen Geſandten an das Capitul.

jutorie, der Anwartung verſichern wolte. Andreas Batori, Seiner Majeſtät Brudern Sohn, wurde zu dieſer Würde beſtimmet. Seine Jugend (*), ſeine auswärtige Geburt, und daß er kein Canonicus war, ſchienen nicht geringe Hindernüſſe zu ſeyn, die aber ein Königlicher Geſandter durch Vorſtellungen heben ſolte. Er kam im Monat Julio zu Frauenburg an, eben wie der Biſchoff Cromerus, und ein Theil der Capitularen, nicht einheimiſch waren. Die Anweſenden vernahmen von ihm, „ daß die Coadjutorie des Printzen Batori, dem Könige zum „ beſonderen Gefallen, und dem Biſtum, auch der gantzen Provintz „ Preuſſen, zu nicht geringem Nutzen gereichen würde. Seine Minder„ jährigkeit, fuhr der Geſandte fort, machte Ihn nicht unfähig. Die Ge„ ſundheit und das Alter des jetzigen Biſchoffes ſchienen noch eine gerau„ me Lebens-Zeit zu verſprachen, welche dem Printzen, als Nachfolger, die „ einem Biſchoffe anſtändige Jahre zu erreichen, verſtatten würde. Sei„ ne nahe Verwandſchafft mit dem Könige, ertheilete Ihm das Ein„ zöglings-Recht. Die Verträge zwiſchen Sigismundo I. und der Erme„ ländiſchen Kirche, hielten des Königes Sohn und Bruder, einem „ gebohrnen Preuſſen gleich (**): und ob ſchon Andreas Batori, nur „ Seiner Majeſtät Brudern Sohn wäre, ſo genöſſe Er doch, nach „ dem ſchon erfolgten Ableben ſeines Herrn Vaters, krafft des Juris „ Repræſentationis, mit einem Königlichen Bruder gleicher Vorrechte. „ Wo auch ja ein Coadjutor, als künfftiger Biſchoff, vorher nohtwendig „ ein Mit-Glied des Dom-Capituls ſeyn müſte (***), könte man dem „ Printzen vorher ein Canonicat einräumen und ihn unmittelbahr dar„ auf, zum Coadjutor wehlen „. Die Dom-Herren erklärten ſich auf dieſen Vortrag zu nichts gewiſſes, ſondern wolten ſich mit dem Biſchofe und ihren abweſenden Mit-Brüdern, ins beſondere darüber beſprechen.

Welches ſeine Erklär. ausſetzet, u. ſich bey einigen Ständen Rahts erholet.

Sie ſetzten dazu den 17. Auguſt an, und gaben inzwiſchen dem Culmiſchen Biſchoffe, denen Woywoden, und den groſſen Städten, von dem Königlichen Begehren Nachricht, mit dem Erſuchen, ihnen in dieſen wichtigen Fall guten Raht zu ertheilen. Worauf der Biſchof vor ſich und die von Thorn im Namen der groſſen Städte, zur Antwort überſchrieben, daß die Sache wegen ihrer Erheblichkeit verdienete, von ſämmtlichen Ständen, auf einem gemeinen Land-Tage, in Erwegung gezogen zu werden.

Das Königl. Anſuchen wird abgelehnet.

(49.) (50.) Urſachē die man vorgeſchützet.

Das Capitul wartete nicht ſo lange, ſondern hielte mit ſeinem Biſchoffe die beſtimmte Beredung, deren Ausgang war, daß man den Printzen Batori, mit einem Canonicat, ſo ein gewiſſer Italiäner damahlen abtrat, verſah, und die Erhebung zur Coadjutorie aus verſchiedenen Urſachen, die man dem Könige nebſt einem Entſchuldigungs-Schreiben überſchickte, ausſetzte. Selbige waren: „ Weil „ Batori nicht das gehörige Alter hätte; das Tridentinſche Concilium, „ ohne

---

(*) Er war noch nicht 15. Jahr alt.

(**) Ac ſi iidem, ſaget angezogener Vergleich, filius vel frater (Regum Poloniæ) Terrarum Pruſſiæ Indigena eſſet.

(***) De gremio Capituli, wie es der Vergleich nennet.

1581.

,, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Päbſtlichen Stuls, einen Coadjutor
,, zu ernennen nicht verſtattete; auf einem gewiſſen Ermeländiſchen
,, Synod verordnet worden, niemanden zum Biſchoffe zu wehlen,
,, der nicht vorher ein halbes Jahr Prieſter geweſen; der zu wehlende
,, zum Capitul gehören, das iſt, Sitz und Stimme in demſelben
,, haben, und zum wenigſten Unter-Diaconus ſeyn müſte; der Printz, nicht
,, als ein Bruder des Königes angeſehen werden könte, maſſen in den
,, Geiſtlichen Bedienungen das Jus Repræſentationis keine ſtat hätte;
,, auch die Verträge zwiſchen Sigismundo I. und dem Stifft Ermeland,
,, bey Erwehnung des Königlichen Sohns und Bruders, von keinem
,, Coadjutor ſondern von einem würcklichen Biſchoffe redeten, wie dann
,, Hochgedachter König, in einem Reſcript ans Capitul, bezeuget, daß
,, die Coadjutorien etwas verhaſtes, und dem Vergleich entgegen wären;
,, zu beſorgen, daß, wenn man, ohne Vorwiſſen der Reichs-Stände,
,, von den gemeldeten Verträgen abgienge, es das Anſehen haben
,, möchte, als wenn man ſich derſelben gäntzlich begeben wolte; alle
,, Canonici bey ihrer Aufnehmung geſchworen hätten, die Rechte ihrer
,, Kirche zu erhalten und zu ſchützen; der jetzige Biſchoff ſich in einem
,, Alter befände, daß man ein langes Leben ſo gewiß nicht hoffen
,, könte, und da er in kurtzen mit Tode abgehen ſolte, der Fürſt Batori,
,, deſſen Stelle einige Jahr lang, zum groſſen Schaden der Catoliſchen
,, Religion und des Stiffts, nicht würde bekleiden können;
,, endlich die Privilegien der Ermeländiſchen Kirche mit den Vorrechten
,, der Preußiſchen Provintz in einer ſolchen Verknüpffung ſtünden,
,, daß der Biſchof zugleich des Landes Präſident wäre, wannenhero
,, man davor ſorgen müſte, daß durch die Annehmung eines Coadjutoris,
,, niemanden, über einigen Nachtheil zu klagen, Anlas gegeben
,, würde ,,.

Dieſes letztere deſto mehr zu vermeyden, verſtändigte das Capitul die Preußiſchen Landes-Rähte, deſſen, wobey es die Beredung gelaſſen, mit Bitte, dermaſſen zu verfügen, daß es zum Nutzen beydes der Provintz und dem Stifft ausſchlagen möchte. Worauf die Rähte aus dem Michaels Land-Tage antworteten, daß ſie zwar lieber würden geſehen haben, wenn man hierüber auf einer gemeinen Zuſamenkunfft gerahtſchlaget hätte, jedoch wären ſie mit des Capituls Erklärung gegen den König, zufrieden, und wo darauf von Seiner Majeſtät eine Antwort einlauffen ſolte, möchte man ihnen dieſelbe zeitig mittheilen, um im Stande zu ſeyn, ſich der Sache gemeinſchafftlich anzunehmen.

Das Capitul ertheilet den Rähten von ſeinem Entſchluß Nachricht. (51.)

Worauf dieſe antworten. (52.)

Wie vergeblich die Preuſſen bemüht geweſen, das Land von den Polniſchen Zöllen zu befreyen, iſt aus obigen zu erſehen. Nunmehro ſchiene es, als wenn dieſe Beſchwerde zunehmen, und die Anlagen mit der Schärffe eingetrieben werden ſolten. Im Monat Märtz wurden die groſſen Städte und einige von den kleinen, weil ſie ſich dem Zoll wiederſetzet, und die ſo denſelben nicht entrichtet, auf geſchehenes Anſuchen, dazu nicht anhalten wollen, von dem ehmahligen Einnehmer Kraſzinski, nach Hofe ausgeladen, und der dadurch verurſachte Schade

Einige Städte, weil ſie dem Zöllner nicht gewillfaret, werden nach Hofe ausgeladen.

1581.

Gewalthätigkeiten, ſo bey Eintreibung des Zolles vorgegangen.

Zoll am Haubte anzulegen.

Aufſeher auf den geiſtlichen Gründen vor Dantzig zu beſtellen.

de einigen auf zwantzig, anderen auf zehn tauſend Gulden angerechnet. Es war ſchon etzliche mahl nicht nur zum heffitgen Wort-Wechſel, ſondern zu Schlägen, auch wol gar zum Blutvergieſſen gekommen, da die Zoll-Bedienten, die Gebühre von den Vorüberreiſenden mit den Waffen zu erzwingen ſich unterſtanden, wenn etwan jemand entweder die Unwiſſenheit vorgeſchützet, oder ſich auf die Landes-Freyheiten beruffen hatte. Den 19. Junii ergieng an die Dantziger ein Königlicher Befehl, den Einnehmer am weiſſen Berge nicht zu hindern, am Haubt einen neuen Zoll anzulegen, auch gewiſſe Aufſeher auf denen vor der Stadt liegenden geiſtlichen Gründen, als im Schottlande und auf dem Stoltzenberge, zu beſtellen.

Königl. Mandat dem Einnehmer behülflich zu ſeyn, und ihn nicht zu verhindern ſeine Aufſeher zu beſtellen.

(53.)

Land-Zoll bey Graudentz auzurichten.

Eben derſelbe Einnehmer hatte noch ein ander Mandat, an die Staroſten, von Marienburg, Dirſchau, Stum, Mewe, Graudentz, und die dahin gehörige ſämtliche Ritterſchafft, wie auch an die Städte Marienbnrg und Dirſchau ausgewürcket, ihm in Eintreibung der Zölle zu Waſſer und zu Lande behülfflich zu ſeyn, und nicht zu verwehren, ſeine Aufſeher in den Städten, Dörffern und anderen Oertern, nach ſeinem Gutdüncken zu halten. Dem Unter-Staroſten von Graudentz, imgleichen dem Raht derſelben Stadt, legte Er eine Verordnung des Cron-Schatzmeiſters vor, ihm in Anrichtung eines Land-Zolls daſelbſt behülfflich zu ſeyn.

Schreiben der Rähte in dieſer Sache an den König.

(54.)

Die Geſchickten dieſer letzt gedachten Stadt, beklagten ſich darüber auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn, bey den Rähten, die ſich der Sache in ſo weit annahmen, daß ſie durch Schreiben, ſowol beym König als beym Cron-Schatzmeiſter den Land-Zoll abzuwenden, und die Provintz von den vielen Aufſehern zu befreyen ſuchten.

Gewöhnl. Michaels-Land-Tag zu Thorn.

Die Erklär. auf das neuliche Anſuchen des Ermeländ. Biſchofs wird weiter ausgeſetzt.

Sonſt wurden auf dem gemeldeten Land-Tage (*), vornehmiich Proceß-Sachen gehöret und durch Urtheile entſchieden. Der Culmiſche Biſchof erwehnte zwar der Erklärung, die man dem Ermeländiſchen, auf ſein Anſuchen, in den Landes-Raht aufgenommen zu werden, zu geben neulichſt verſprochen, da aber anjetzo von Ihm kein Abgeſandter zugegen war, ſo fand man für gut, dieſelbe noch vor dieſe Zeit an ſich zu halten.

Neue Zuſammenkunfft wegen des Culm. Rechts beliebet.

Zur Reviſion des Culmiſchen Rechts, ward, weil man die jüngſt angeſetzte Zuſammenkunfft gäntzlich aus der Acht gelaſſen, zu Culm ein ander Tag, nehmlich der 26. November beſtimmet, und dem Hertzoge in Preuſſen hievon die gehörige Nachricht, in einem Schreiben gegeben.

Die

(*) Auf denſelben hatten ſich bloß die Rähte eingefunden, als Peter Koſtka Culmiſcher Biſchof, die Woywoden von Culm und Pom̄erellen Joh von Dzialin und Chriſtoph Koſtka, die Caſtelläne von Elbing und Dantzig Adam Walewski und Matth. Zalinski; die Geſchickten von Thorn, Frantz Eßke Burgerm. Chriſt. Schottorff Rahtm; von Elbing L. Joh. Jungſchultz Burgerm. Pet. Himmelreich Rahtmann; von Dantzig Hans von der Linde Burgerm. Mich. Siewert Rahtm.

Die von Thorn, gedachten des Schadens, ſo dem Königreich Polen und den Preußiſchen Landen, durch den Graben, den man unter der Regierung Sigismundi Auguſti, aus der Weichſel in den Nogat gezogen (*) und das Meydeloch hieß, entſtehen könte: maſſen zu befürchten, daß wo nicht in Zeiten vorgekommen würde, die Fahrt auf Dantzig und Königsberg gäntzlich verſanden, alles Waſſer aus der Weichſel in den Nogat ſchieſſen, und da deſſen Dämme einer ſolchen Fluht nicht gewachſen, beyde Werder überſchwemmen möchte. Die von Dantzig gaben zu einem ſolchen Unglück noch etwan ein Jahr lang Friſt. Daher die Rähte dem Pommerelliſchen Woywoden, den Elbingiſchen Caſtellan und denen groſſen Städten auftrugen, den Ort, den 28. Octob. in Augenſchein zu nehmen. Wie ſolches geſchah, fand es ſich, daß man nicht ohne Urſach fürchtete; indem der Graben, ſo anfänglich nur vier Rutten breit und vier Schuh tieff geweſen, nunmehro zwölff bis ſechszehn Rutten in die Breite, und 14. Schuh in die Tieffe austrug und dadurch mehr Waſſer aus der Weichſel an ſich zog, als dieſer Fluß in ſeinem Fortgang gegen die See und das Haab zu, behalten, ſo daß der Dantziger Hafen von neun Ellen, biß auf fünffe an der Tieffe abgenommen hatte. Es war alſo nöhtig, durch gute Veranſtaltung, ein noch gröſſeres Ungemach zu verhüten, allein da man auf den nechſtfolgenden Land-Tagen hievon nicht weiter redete, ſchiene ein ſo heilſames Werck, eine zeitlang in Vergeſſenheit gerahten zu ſeyn.

1581.

Der aus der Weichſel in den Nogat gezogene Graben, iſt der Fahrt auf Dantzig nachttheilig und dem Lande gefährlich.

Ernandte Com̃iſſarien zur Beſichtigung.

In was vor einen Stande ſie den Graben gefunden.

Wie der Dantziger Hafen an ſeiner Tieffe dadurch abgenommen.

Aus jetztgemeldetem Land-Tage, lieſſen die Städte (**) ein Schreiben an den König abgehen, darinnen ſie von den bewilligten 140 tauſend Gulden Nachricht gaben, und die ſchon offtmahls geſchehene Bitte von Aufhebung der Zölle wiederhohleten. Hernach trugen ſie Sorge, ihrem Verſprechen in Haltung der Termine ein Gnügen zu leiſten, dabey ſich aber eine Schwierigkeit von Seiten der Biſchöfflichen Städte äuſſerte. Denn wie man zur Aufbringung der Gelder in Elbing die Eintheilung machte, war im Namen der beyden Stiffter niemand zugegen, daher der Schluß nach geendigter Zuſammenkunfft, denen Biſchöffen mündlich (***) hinterbracht wurde. Sie hielten den Anſchlag überhaubt genehm, konten ſich aber wegen eines jeden Antheils, untereinander nicht vergleichen, indem, nach einigem Brief-Wechſel, der von Ermeland nicht höher als zu 14 tauſend, und der Culmiſche bloß zu vier tauſend Gulden ſich erbieten wolten, daß alſo an der Haubt-Summe zwey tauſend fehlten.

Abgelaſſenes Schreib. der Städte an den König wegen der bewilligten 140 tauſend Guldẽ.

Die Biſchöfe von Ermeland und Culm köñen ſich wegen des auf ihre Städte gefallenen Antheils nicht einigen.

Hierüber rückte das Martins Feſt, als der erſte Termin, herbey. Die groſſen Städte ſchickten, jede durch ihre Abgeordneten, und die kleinen, durch die von Marienburg, ihr Gebühr nach El-

Die Königliche Städte entrichten den erſten Termin.

(*) S. den vorhergehenden Band p. 105. 118. 119. 128.

(**) Die anweſenden Geſchickten von Graudentz, hatten von ſämtlichen kleinen Städten Vollmacht, mit den groſſen, wann es nöhtig, ein Vernehmen wegen der Contribution zu haben, und ihrem Gutachten zu folgen.

(***) Dem Ermeländiſchen durch einen Rahtmann von Elbing, und dem Culmiſchen durch einen von Thorn.

1581. bing: aus den beyden Biſtümern kam nichts ein, und weil ſich niemand im Namen des Königes zum Empfang meldete, blieben die Gelder biß auf weitere Verordnung in der Elbinger Verwahrung.

Der dem Königlichen Vollmächtiger ausgezahlet ward.

Darüber der Cron-Schatzmeiſter quitiret.

Der Ermel. Biſchoff ſchickt vor ſeine Städte 7000. Gulden.

Warum man ſelbige nicht annehmen wollen.

Wenige Tage hernach, kam ein Königlicher Secretair, Joh. Zamoiski, mit Brieffen von Seiner Majeſtät an die groſſe Städte, ihm den erſten Termin auszuzahlen, in Preuſſen an, der ſich zu dem Ende nach Elbing verfügte. Die Biſchöffe hatten noch nichts daſelbſt eingeſchickt, und das Städtlein Dirſchau, ſchützte ſich mit einer, wegen des im Danziger Kriege erlittenen Brand-Schadens, empfangenen Königlichen Befreyung von den gemeinen Anlagen, daher nicht mehr als 59 tauſend Gulden beyſammen waren, die man dem Secretaire zuzehlte, aber nicht abfolgen ließ, weil man ſich mit ihm wegen der Qvitung nicht ſo fort einigen konte. Denn der König hatte dieſem ſeinem Vollmächtiger keine mitgegeben, ſondern dem Cron Schatzmeiſter aufgetragen, den Empfang der Gelder zu beſcheinigen. Die Städte ſetzten das Qvitungs-Formular auf, welches der Schatzmeiſter anzunehmen Bedencken trug, biß man ſich endlich den 18. December vergliech, worauf der Secretaire mit den Geldern und einem Schreiben ſämmtlicher Städte, darinnen ſie um die Befreyung von den Zöllen, und um die Erlaubniß, das Uberſeiſche Saltz, zum wenigſten in Preuſſen allenthalben zu verführen, baten, abreyſete. Kurtz zuvor überſandte der Ermeländiſche Biſchoff 7000 Gulden, welche die anweſenden Abgeordneten der groſſen Städte nicht annahmen, weil der Culmiſche bey zwey tauſend verharrte, ſie aber von den auf beyde Biſtümer gerechneten 10 tauſend Gulden nichts ablaſſen wolten.

Die Einrichtung des Culmiſchen Rechts wird verzögert.

Es gewann mehr und mehr das Anſehen, als wenn das Culmiſche Geſetz-Buch niemahlen zu ſeiner Vollkommenheit gelangen ſolte. Die zu ſolcher Arbeit gehörten, blieben gröſten Theils aus, und die wenigen ſo ſich in Culm den 26. November einfanden, machten einen Anſtand biß den 21. Jänner des folgenden Jahres, den man hernach biß den 6. Julii verlängern müſſen.

Handlungs-Freyheit der Engländer in Elbing.

Bemühungen in dieſer Sache am Königlichen Hofe.

Ob zwar der König im vorigen Jahr den Elbingern unterſaget, denen Engliſchen Kauffleuten mehrere Freyheiten, als ſie bißher genoſſen, zu verſtatten, ſo hatte ſich doch die Stadt ſchon dermaſſen eingelaſſen, daß ſie nöhtig fand, mit ihnen eine gemeinſame Sache zu machen. Um derſelben wiedrige Bemühungen am Hofe zu hintertreiben, beſchloſſen zwar die Hanſe-Städte, zu Ausgang des vorigen Jahres, auf ihrer Zuſammenkunfft in Lüneburg, eine Geſandſchafft auf den Warſchauiſchen Reichs-Tag zu ſchicken, allein ſie blieb nach, weil man veranlaſſet ward, zu muhtmaſſen, daß der König wegen früher Oeffnung des Feldzuges, zeitig von dannen aufbrechen würde. Wie ſie aber höhrten, daß jemand im Namen der Engliſchen Kauffleute auf den Reichs-Tag geſchickt worden, und die Elbingiſchen Abgeordneten im Befehl hatten, derſelben Anſuchen zu unterſtützen, ſo gaben die von der Hanſe denen Abgeſandten von Thorn und Dantzig Vollmacht, einem nach-

1581.

nachtheilgen Erfolg vorzubauen; die es auch dahin brachten, daß der König nichts verabſcheidete, ſondern vorher alles genau durch gewiſſe Commiſſarien unterſuchen zu laſſen, beſchloß.

Der König wil dazu gewiſſe Commiſſarien ernennen.

Johann Koſtka, Land-Schatzmeiſter, Staroſte von Marienburg, Dirſchau und Putzig, auch Sendomiriſcher Woywode, ſtarb im May Monat dieſes Jahres. Er hat ſich in unſern Geſchichten, als Dantziger Caſtellan, zu bekannt gemacht, daß wir ſeinen Tod verſchweigen ſolten: ſintemahlen er der erſte von den Preuſſen geweſen, der mit Partheyligkeit die Vorrechte des Vaterlandes beſtritten, und die Polniſchen Freyheiten angeprieſen. Die Schein-Gründe, worauf Er ſeine Sätze zu bauen wuſte, gaben Ihm bey der geringeren Ritterſchafft das Anſehen eines Verthädigers derjenigen Rechtſame, die er in der That zu zernichten bemüht war: er überredete ſie deſſen noch mehr, als er die Klagen des Adels über die Städte bey Gelegenheit billigte, und die daraus entſtandene Mißhelligkeit unterhielte. Sein Abſehen hiebey war, ſich in Preuſſen einen ſtarcken Anhang zu machen, und mit deſſen Hülffe, denen Reichs-Ständen zur Erreichung ihres Zweges beförderlich zu ſeyn, davor er, die Vermehrung ſeines Glücks zur Belohnung hoffte. Ihre Erkenntlichkeit überſtieg das Vermuhten, da ſie ihn in den beyden Interregnis des Königlichen Throns würdig hielten: an ſtat deſſen, König Henrich ihm die Sendomiriſche Woywodſchafft ertheilte, und Stephanus mit beſonderer Hulde zugethan war, die doch kurtz vor ſeinem Tode aufhörte; zum Zeugniß, daß eine mit Hindanſetzung des gemeinen Beſtens erworbene Königliche Gnade, ſelten von einer beſtändigen Dauer zu ſeyn pfleget. Die Land-Schatzmeiſter-Stelle, bekam nach ihm der Culmiſche Caſtellan und Cron-Schatzmeiſter Dulski, und die erledigten drey Preußiſche Staroſteyen, wurden damahls vom Könige denen Soldaten zur Sicherheit ihres rückſtändigen Soldes angewieſen, bald hernach aber die Marienburgiſche dem Cron-Groß-Cantzler, Zamoiski, und die Putziger, dem Oberſten Ernſt Weyher, verliehen.

Joh. Koſtka ehmahliger Dantziger Caſtellan ſtirbt.

Sein Caracter.

Der Cron-Schatzm. wird zugleich Pr. Land-Schatzmeiſter.

Es war nunmehro Zeit auf die Befriedigung der Soldaten zu dencken, weil der Moßkowitiſche Krieg ſich endigen ſolte. Hiezu äuſſerte ſich bald nach dem geſchloſſenen Reich-Tage eine neue Hoffnung, wie Moßkau gegen das, was der König auſſer Polotzko erobert, den gröſten Theil Liefflandes antragen ließ, die aber wieder aufhörte, da man Polniſcher Seits auf die Abtretung dieſer gantzen Provintz beſtand, und, als hierauf die begehrte Erklärung nicht erfolgte, den Krieg weiter fortſetzte. Der Feldzug nahm erſt mit dem Herbſt ſeinen Anfang, weil die Truppen langſam zuſammen kamen, und der König mit Muſterung derſelben den Auguſt Monat zubrachte. Das vornehmſte und welches allein denckwürdig iſt, war die Belagerung von Pleskau, welches, weil es mit allem reichlich verſehen, biß auf den getroffenen Frieden eine tapffere Gegenwehr that. Der Czaar hatte den Pabſt um die Vermittelung angeſprochen, der auch zur Ubernehmung dieſes wichtigen Wercks, den bekannten Jeſuiten, Antonium Posſevinum durch Polen nach Moßkau ſchickte. Es kam in der Nähe von Pleskau zur Friedens-Handlung, deren Ende aber der König nicht abwarten konte, ſon-

Letzter Feld-Zug des Königes wieder Moskau.

1582.

Getroffener Zehn-jähriger Friede.

ſondern nach Litthauen aufbrach, und das Commando über die Belagerung, dem Cron-Groß-Cantzler (*) der im jüngſten Reichs-Tage zugleich Feld-Herr geworden war, anvertraute. Den 15. Jänner ward ein Zehn-Jähriger Friede zur Richtigkeit gebracht, und dadurch an Moßkau alles was man in währendem Kriege demſelben abgenommen hatte, auſſer Polotzko und deſſen Zubehör, hergegen dem Könige von Polen, was der Czaar in Liefland beſaß, eingeräumet (**).

Sorge vor die Bezahlung der Truppen, und anderer gemachten Schulden.

Daher der König annoch der auſſerordentl. Geld-Anlagen benöhtiget iſt.

Weswegen in Polen Zuſammenkünffte angeſtellet werden.

Ausgeſchriebener Land-Tag in Preuſſen.

Das Gerücht von dem mit ſolchem Vortheil geſchloſſenen Frieden, erweckte in ſämmtlichen Königlichen Landen nicht ein geringes Vergnügen, vornehmlich weil die Unterſaſſen eine gäntzliche Befreyung von den bißherigen auſſerordentlichen Geld-Steuern vermuhteten. Allein hierinnen konten ſie noch zur Zeit ihrer Hoffnung nicht geweh-ret werden. Der König hatte von einigen auswärtigen Fürſten anſehnliche Summen entlehnet; der Soldat noch ein ziemliches von ſeinem Solde zu fordern; und die in Liefland überkommene Schlöſſer und Feſtungen, muſten nach Krieges-Gebrauch, mit dem Nohtwendigen verſehen werden. Bey welchen Umſtänden, die gewöhnlichen Einkünffte zur Ertragung der Ausgaben, nicht zureichend waren. Wie der König noch in dem Lager vor Pleskau ſtand, rahtſchlagte Er hierüber mit den anweſenden Senatoren, welche riehten kleine und groſſe Land-Tage in Polen auszuſchreiben, ob vielleicht die Stände einen neuen Zuſchub, ohne einen Reichs-Tag abzuwarten, bewilligen möchten. Es geſchah auch, daß die Klein-Polen auf der gemeinen Zuſammenkunfft zu Korczin, die zu Warſchau beliebte Contribution, noch auf ein Jahr verlängerten, und den Termin zur Zahlung dermaſſen einſchrenckten, als es die gegenwärtige Nohtdurfft erforderte. Der vornehmſte Theil der Groß-Polen ließ einen gleichmäßigen Eyfer vor das gemeine Beſte ſpühren, und die noch nicht einſtimmig waren, die hoffte man allmählich zum Beytrit zu gewinnen. Den Preuſſen ſetzte der König einen Land-Tag auf den 28. Februar. zu Graudentz an, und ermahnte ſie durch ſeinen Geſandten (***), dem guten Exempel der Polen zu folgen.

Die Unter-Stände ſind ohne Vollmacht, und die Rähte in ſchwacher Anzahl erſchienen.

Die Königliche Ausſchreiben kamen ſo kurtz vor dem Land-Tage an, daß die Woywoden die kleinen Zuſammenkünffte nicht halten konten, daher weder die Ritterſchafft noch die kleinen Städte, jemanden mit einer gehörigen Vollmacht nach Graudentz ſchicktn. Von den Rähten waren bloß der Culmiſche Biſchoff, der neue Marienburgiſche Woywode, Fabian von Zehmen (****) welcher damahlen den gewöhnlichen Eyd leiſtete, der Woywode von Pommerellen und die Abgeord-neten

---

(*) Joh. Zamoiski.

(**) Heidenſtein L. V. VI.

(***) Stentz. Koſtka Culm. Unterkämmerer.

(****) Ein Sohn des ehmahligen Marienburgiſchen Woywodens Achatz von Zehnen, der bißher Staroſte von Stum geweſen war. Der König hatte ihn ſchon im vorigen Jahr zu dieſer Würde erhoben.

1582.

Daher nichts bewilliget werden können.

(55) Glückwünſchung zum getroffenen Frieden.

neten der groſſen Städte (*) zugegen. Weswegen ſie in ſo ſchwacher Anzahl nichts ſchlieſſen wolten, ſondern den Königlichen Geſandten erſuchten, Ihr. Königl. Majeſtät zu bitten, ſolches nicht in Ungnaden zu vermercken: „ſintemahlen man nicht zweiffelte, daß, wenn Ihr. Ma„jeſtät einen anderen Land-Tag auszuſchreiben geruhen möchte, ſämt„liche Stände ſich alsdenn ohne Schwierigkeit einfinden, und über das „Begehren Ihr. Majeſtät in Unterthänigkeit rahtſchlagen würden„. Auſſer dem ward dem Geſandten aufgetragen dem Könige zu dem getroffenen Frieden und gewonnenen Liefflande demühtigſt Glück zu wünſchen.

Proteſtatiō des Ermel. Biſchoffs wieder ſeine Ausſchlüſſung aus dem Landes-Rah.

Weil die verſprochene Erklärung, wegen Aufnehmung des Ermeländiſchen Biſchoffes in den Landes-Raht, im vorigen Land-Tage nicht erfolget war, ließ derſelbe auf dem gegenwärtigen eine Proteſtation überreichen, daß Er ſo wol, als ſein Capitul und ſämmtliche Unterſaſſen des Stiffts, zu keiner Contribution, ſo auf irgend einem Land-Tage beſtehen möchte, verbunden, auch ſonſt keinem Schluß der Preußiſchen Stände unterworffen ſeyn wolten.

(56) Unter was vor einem Bedieng mā ihn aufzunehmen geneigt iſt.

Der Culmiſche Biſchoff, der hieraus eine gäntzliche Abſonderung des Ermeländiſchen Stiffts beſorgte, verwieß es den Rähten, daß man Cromerum ſo lange aufgezogen hatte. Der Marienburgiſche Woywode rieht, Ihn unter dem Bedieng in den Raht zu nehmen, wenn Er vorher eine Königliche Verſicherung beybringen würde, daß ſein Exempel zu keiner Folge gereichen ſolte: dagegen der Woywode von Pommerellen den Zweiffel machte, daß der König eine ſolche Schrifft nicht dörffte ausfertigen laſſen. Die groſſen Städte waren der Meynung des Marienburgiſchen, indem ſie merckten, daß ihre bißherige Wiederſetzlichkeit fruchtloß geweſen, doch hielten ſie vor nöhtig, dem Abgeſchickten des Ermeländiſchen Biſchoffes zu ſagen, daß weil ſein Herr auf den jüngſten Land-Tag niemanden in ſeinem Namen geſchickt hätte, die Schuld ihm zuzuſchreiben ſey, daß man auf ſein vorhergegangenes Anſuchen keine Antwort ertheilet, die man anjetzo wegen Abweſenheit der meiſten Stände, ferner verſchieben müſte. Welches vom Culmiſchen Biſchofe ins Werck gerichtet ward, der zugleich dem Abgeſandten anzeigte, daß wenn ſein Herr in dieſer Sache jemanden künfftig an die Stände ſchicken würde, ſie ſich der Billigkeit gemäß verhalten wolten.

Die Sache wird ferner verſchoben.

Von Entrichtung der dreyfachen Maltz-Acciſe.

Das übrige, was auf dieſem Land-Tage vorgegangen, betraff bloß die Städte. Oben iſt gemeldet worden, daß, wie im Jahr 1580. die geſamte Provintz, dem Könige ein Summe von 150. tauſend Gulden willigte, und faſt die gantze Laſt auf die Städte fiel, unter denen vornehmlich, die groſſen, durch einen anſehnlichen Vorſchuß über ihr Antheil, die Entrichtung der gedachten Summe beforderten, beliebet

---

(*) Joh. Gretſch, Bürgerm. Conrad Möller Rathm. von Thörn; L. Joh. Jungſchultz Bürgerm. Andr Neander Rathm. von Elbing; Hans von der Linde Bürgerm. Conrad Lembke Rathm. von Dantzig.

1582.

Der Ermel. Biſchoff wil dieſelben in ſeinem Stift nicht länger gehen laſſen.

ward, die dreyfache Maltz-Acciſe, ſo wol in den Königlichen als Biſchöflichen Städten, ſo lange gehen zu laſſen, biß einer jeden, das ausgelegte nebſt den Intereſſen, würde können gezahlet werden. Im Monath Februar. ſchrieb der Ermeländiſche Biſchoff an die Elbinger, daß die Acciſen in ſeinem Stifft, im Märtz, aufhöhren ſolten, welches die Städte veranlaßte, den Biſchoff ſchrifftlich zu erſuchen, ihre Geſchickten vorher abzuwarten, die mit ihm desfalls ſich beſprechen würden. Sie beliebten zugleich, daß die vornehmſten kleinen Städte einer jeden Woywodſchafft, den 21. Märtz, die Rechnungen von den übrigen einnehmen, hernach den 4. Aprill, in Marienburg, mit den groſſen darüber eine Beredung halten, und Richtigkeit treffen ſolten.

Die Städte ſchicken an Ihn Abgeordnete.

An den Ermeländiſchen Biſchoff ſchickten ſie den Thorniſchen Syndicum, einen Rathmann von Marienburg, und einen Elbingiſchen Secretarium, ihn zu bewegen, die Maltz-Acciſe, vor völliger Entrichtung der verſchoſſenen Gelder, nicht aufzuheben, und jemanden zur Verrechnung auf die beſtimmte Zuſammenkunfft nach Marienburg zu ſenden. Der Biſchoff gab hierauf keine gewiſſe Erklärung, ſondern verſchob ſie biß nach gehabter Beredung mit dem Capitul, davon er den Entſchluß denen Städten zu Marienburg wiſſen laſſen wolte.

Zuſammenkunft einiger Städte in Marienburg

Erklärung der Biſchöfe von Ermel. und Culm, wegen des Fortganges der Acciſen, wobey ſie die Rechnungẽ von derſelbẽ Einnahme verlangen.

Hieſelbſt verſammleten ſich die Abgeordneten von Thorn, Elbing, Dantzig, Graudentz, Mewe, denen die Marienburger die Ihrigen beyfügten. Die Biſchöfe von Ermeland und Culm ſchickten jeder eine Perſon. Der erſtere, nachdem er ſich über die Ausſchlieſſung aus dem Landes-Raht beſchweret, und die Schuld auf die Widerſetzlichkeit der groſſen Städte geſchoben hatte, ließ vermelden, daß die Acciſen in ſeinem Stifft nicht länger gehen würden, und daß von den eingekommenen Geldern, etwan vier tauſend Gulden vorhanden wären, die Er aber, vor Empfang der Rechnungen, nicht aushändigen wolte. Der Culmiſche verlangte zwar gleichfals die Rechnungen von den Städten, verſicherte doch dabey, daß die Acciſen an ſeinem Ort ihren Fortgang haben ſolten. Die anweſenden Städte, lieſſen die beyden Biſchöflichen Abgeſandten mit der Antwort von ſich, daß ſie ihre Herren nächſtens zu beſchicken Sinnes wären. Sie aber blieben noch einige Tage beyſammen, überſahen die einzelen Rechnungen, und fanden, daß die Thorner über ihr Antheil, annoch 8294, die Elbinger, 7505, und die Dantziger 27297. Gulden im Vorſchuß waren, welches zuſammen eine Summe von 43096. Gulden ausmachte.

Wie viel die gr. Städte im Vorſchuß geweſen.

Die Rechnungen werden den beyden Biſchöfen zugeſchickt.

Hierauf ſandten ſie die Rechnungen den Biſchöfen zu, und hielten um die Abfolgung der bey ihnen vorhandenen Gelder, und um die fernere Fortſetzung der Acciſen an. Der Culmiſche ſtand beydes zu. Dem von Ermelland gefiel die Rechnung nicht, und ließ der Städte Abgeſchickten unverrichteter Sache von ſich.

Neuer Land-Zoll unweit Stargard angeleget.

Zu Ende des vorigen Jahres, fand ſich ein Bedienter des Zoll-Einnehmers am weiſſen Berge, in Stargard ein, der, weil ihn die Stadt nicht leyden wolte, zwo Meilen von dannen ſeinen Sitz aufſchlug, und

von

1582.

von den vorübergehenden Kauffmanns-Waaren, den Zoll forderte. Wieder dieſen, wie auch die ſo ein gleiches auf der Marienburger Brücke, und in dem Dorff Lübeſchau thaten, würckten die Dantziger bey Hofe, folgendes Reſcript an den Einnehmer am weiſſen Berge, aus:

Stephanus/ ꝛc.

Königliches Reſcript wider die Land-Zölle.

(57.)

Dem Edlen Euſtachio Kanski, Zoll-Einnehmern am weiſſen Berge, unſerem Lieben Getreuen. Edler, Lieber, Getreuer. Es iſt Uns im Namen Unſerer Bürger von Dantzig, vorgetragen worden, daß ihr, nachdem die Weichſel gefroren, eure Bedienten zu Marienburg, Stargard und Lübeſchau beſtellet, die von allen, zu Lande nach Dantzig gehenden Waaren, den Zoll abfordern. Wann Wir nun vermercken, daß ſolches zum gröſten Nachtheil und Schaden unſerer Bürger von Dantzig, und anderer unſerer Unterthanen geſchieht, als befehlen Wir euch, daß, weil Euch nur zur Zeit der Schiffahrt, den Zoll am weiſſen Berge, nicht aber auf dem Lande, einzunehmen, anvertrauet worden, ihr ſo bald ihr gegenwärtige Schrifft ſehen werdet, eure Bedienten von den vorgemeldeten Oertern zurück ruffen und Euch ferner der Macht, einen Land-Zoll einzutreiben, nicht anmaſſen ſollet ꝛc.

Darwieder d' Zoll-Einmer am W. B. ein ander Mandat ausbringet.

(58)

Die Dantziger ſchickten das Reſcript dem Zoll-Bedienten in Marienburg zu, und lieſſen dabey ein Notariats-Inſtrument aufrichten, konten aber nicht verhüten, daß der Zoll-Einnehmer ein neu Mandat an die Stadt ausbrachte, ihn in Einnehmung des Zolls zu Waſſer und zu Lande, auch in Beſtellung der Aufſeher, nahmentlich, in dem nahgelegenen Dorffe, Langenau, nicht zu hindern.

Land-Tag zu Graudentz, der aber zu kurtz vor Stanislai angeſetzt geweſen.

Weil der vorige Land-Tag vor den König fruchtlos geweſen war, ſo ſchrieb Ihr. Majeſtät einen andern, auf den 2ten May, ebenfals nach Graudentz aus (*). Die Stände ſahen ungerne, daß derſelbe ſo kurtz vor Stanislai angeſetzet worden, indem ſie ſich dadurch genöhtiget fanden, die auf dieſe Zeit verordnete gewöhnliche Zuſammenkunfft, nebſt denen dahin gehörigen Proceß-Sachen, auszuſtellen.

Weswegen die Stände ein Schreiben an den Unter-Cantzler abgehen laſſen.

Daher erſuchten ſie den Reichs-Unter-Cantzler, Sorge zu tragen, daß die auſſerordentlichen Land-Tage, nicht ſo kurtz vor den ordentlichen berahmet, ſondern die Vorfälle vielmehr biß auf dieſe verſchoben werden möchten. Sie lieſſen zugleich die ſchon ſonſt geſchehene Anregung einflieſſen, die Einladungs-Schreiben auf die Landes Zuſammenkünffte, zeitig einzuſchicken.

(59.)

Werbung

Der Culmiſche Unterkämmerer, bekleidete abermahls die Würde eines

---

(*) Von den Rähten verfügten ſich dahin: der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Culm und Marienburg, die Caſtelläne von Culm, Elbing und Dantzig, und der groſſen Städte Abgeordneten, D. Mart. Mochinger Burgerm. Salomon Goldner Rahtm. von Thorn, L. Joh. Jungſchultz Burgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing, George Roſenberg Burgerm. Conrad Lemke Rahtm. von Dantzig.

1582. des Königl. Geſandten. Nohtwendigkeit dem Könige eine abermahlige Geld-Anlage zu willigẽ.

eines Königlichen Geſandten, und ſein Vortrag war mit dem neulichen einerley. Der Biſchoff von Culm rechnete es zu den Pflichten der Unterthänigkeit, dem Könige mit einer Geld-Hülffe beyzuſpringen, und der Caſtellan hielte ſolches zur Verhütung gröſſeren Schadens für nohtwendig, weil Jhr. Majeſtät denen Soldaten frey gegeben, ſich aus den Königlichen Taffel-Gütern bezahlt zu machen, daferne ihnen nicht der rückſtändige Sold, der ſich in die fünff mahl hundert tauſend Gulden belieff, auf Martini entrichtet würde.

Die groſſen Städte rahten, daß die Ritterſchaft mit ihnẽ auf gleiche Art contribuiren möge.

Die anderen Rähte waren nicht darwieder, ſondern erinnerten nur, daß die Anlage in Betrachtung der eine Zeit her gehabten ſchweren Ausgaben, leidlich ſeyn müſte, und der Marienburgiſche Woywode ſchlug vor, die letztere Contribution noch auf ein Jahr zu verlängern. Die groſſen Städte baten, die alte Einigkeit in Tragung der Geld-Steuer, zwiſchen ihnen und dem Adel, wieder herzuſtellen; welches auf eine andere Zeit zu verſuchen, der Biſchoff zuſagte, und, den Pobor annoch vor dieſes mahl gehen zu laſſen, riehte.

Die Land-Boten bewilligẽ aufs neue den Pobor. Denen die kleinẽ Städte nicht beygefallen.

Die Land-Boten bezeugten auch keine Neigung, von demſelben abzugehen, da ſie ihn in ihrem Einbringen, aufs neue, auf ein Jahr annahmen, auſſer daß ſie in einigen Stücken, ein Erleichterung wünſchten, und vom Zoll am weiſſen Berge entlediget zu werden verlangten. Dem letzteren fügten die kleinen Städte noch, die Freyheit das Uberſeiſche Saltz die Weichſel hinauf zu führen, bey, und erklärten ſich auch zur Anlage willig, wenn nur die Art derſelben, ſich nicht auf die Polniſche Reichs-Tags Conſtitution gründete.

Der Culm. Biſchoff erīnert den Adel, mit den Städtẽ auf gleiche Art zu contribuiren

Der Biſchoff von Culm, gab den Land-Boten zu vernehmen, daß die Städte die Beybehaltung des alten Gebrauchs im contribuiren, und daß hierinnen der Adel mit ihnen einig ſeyn möchte, wünſchten, wo es aber dazu nicht käme, müſte die Polniſche Anlage, nach der Vorſchrifft des Warſchauiſchen Uniwerſals, noch auf ein Jahr entrichtet werden.

Sämtliche Städte bewilligen eine Sume von 60 tauſend Gulden.

Den 4. May hielten ſämmtliche Städte eine Beredung, wie hoch ſie ſich angreiffen wolten, da dem Vermuhten nach, die Landes-Rähte mit der geringeren Ritterſchafft beym Pobor bleiben dörfften? die von Thorn ſchlugen, wenn man die Biſchöfflichen Städte abſonderte, eine Summe von 60 tauſend Gulden vor, welche die Geſchickten von Elbing und die kleinen Städten annahmen, die von Dantzig lieſſen ſich zwar nur auf 40 tauſend aus, weil ihre Befehle ſich nicht höher erſtreckten, allein es blieb doch bey der erſteren Summe, die von einem jeden, nach der im Septemb. vorigen Jahres, zu Elbing gemachten Eintheilung, künfftiges Jahr, und zwar die eine Helffte auf Oſtern, und die andere auf Michaelis, ſolte entrichtet werden. Von dieſem Entſchluß ſtatteten die Thorniſchen Abgeordneten, denen Rähten vom Lande Bericht ab, die nichts darwieder einzuwenden hatten.

Die

1582.
Der Adel will den Pobot nicht auf einerley Art annehmen.

Die von der Ritterſchafft konten ſich wegen der Contribution nicht einigen. Denn ob ſie zwar das neuliche Reichs-Tags Uniwerſal aufs neue zum Grunde legten, ſo nahmen ſie doch aus demſelben nicht einerley Artickel an. Die Rähte vom Lande beliebten von der Hube einen Gulden, auf den erſten Jänner des künfftigen Jahres, zu entrichten; denen die Boten aus der Marienburgiſchen und der gröſte Theil aus der Pommerelliſcheu Woywodſchafft beyfielen; hingegen die aus dem Culmiſchen, und aus den Gebietern Slochau und Tuchel, belegten bloß ihre Bauren, und zwar ohne Unterſcheid, jeden mit einem Gulden, die Schultzen aber, ſolten eben ſo viel von jeder Hube zahlen. Es blieb auch bey dieſer Mißhelligkeit, welche in die Abfertigung des Königlichen Geſandten eingeruckt wurde, in der die Rähte zugleich (60.) um die Aufhebung des Waſſer-Zolls am weiſſen Berge, und um die freye Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes, nochmahls baten.

Angeſetzter Tag zur Reviſion des Culmiſchen Rechts, und abgelaſſenes Einladungs-Schreiben an den Hertzog in Preuſſen.

Zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts, ward auf Anhalten des Adels und der Städte, eine neue Zuſammenkunfft zu Neumarckt auf den 6. Julii angeſetzet, und der Hertzog in Preuſſen ſeinen Vollmächtiger alsdenn dahin zu ſchicken, in einem Schreiben erſuchet.

(61.)
Die Zuſammenkunft zergehet wiederum fruchtloß.

Er ſandte dahin den D. Hieron. Rohden, der unterwegens beym Culmiſchen Biſchoffe zu Löbau abtrat. Von den groſſen Städten kamen nach Neumarckt ein Rahtmann von Thorn und einer von Dantzig, im Namen der kleinen, ein Burgermeiſter nebſt einem Rahtmann von Marienburg, und einer von Graudentz. Die anderen Rähte und die geringeren vom Adel, blieben aus. Der Culmiſche Woywode war auſſer Landes und hatte die Ritterſchafft zur Ernennung gewiſſer Boten nicht geruffen. Die in den Marienburgiſchen waren mit der Wahl eines neuen Land-Richters beſchäfftiget, und in Pommerellen wurde eben das gewöhnliche Land-Gericht zu Stargard gehalten. Die beyden Rahtmänner der groſſen Städte, begaben ſich den 7. Julii zum Culmiſchen Biſchoffe nach Löbau, allwo ſie vernahmen, daß man auf niemandes Ankunfft ferner Rechnung machen könte, daher ſie nebſt dem Fürſtlichen Abgeordneten, und denen von den kleinen Städten, abermahls, unverrichteter Sache, ein jeder an ſeinen Ort, kehrten.

Verſamml. der Städte in Dantzig. Abermahlige Rechnung d'Maltz-Accisen die dem Ermel. Bi-

Die Städte ſetzten von Zeit zu Zeit ihre ſonderliche Beredungen fort. Jüngſt zu Graudentz waren ſie einig geworden, ſich den 13. May in Dantzig zu verſamlen (*), woſelbſt ſie die Haubt-Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Maltz-Acciſen verfertigten und ſie durch gewiſſe Abgeordneten dem Ermeländiſchen Biſchoffe zuſchickten, der in ſelbiger zwar einige Mängel fand, doch die bey ihm vorhandene 6879. Marck, gegen Qvitung auslieſſerte, und ſich erklärte, daß Er, wenn

---

(*) Es kamen dahin ein Burgermeiſter von Thorn, Joh. Grätſch, ein Secretaire von Elbing, und ein Burgermeiſter von Marienburg, Oßwald, denen die Dantziger zween aus den Mittel E. Rahts, Mich. Kerl und Melch. Schachmann beyfügten.

ſchoffe zugeſchickt wird.

man ihm nach Pfingſten, eine richtigere Rechnung vorzeigen, und das Stifft, von dem Beytrag zu den Intereſſen der ausgelegten Gelder, und anderen Unkoſten freyſprechen würde, die Acciſen biß auf völlige Entrichtung des Vorſchuſſes, gehen laſſen wolte.

Der zweyte Termin der 140 tauſend Gulden wird entrichtet.

Auf Johannis wurde der zweyte Termin der 140 tauſend Gulden nach Elbing geſchafft, und im Auguſt Monat an den Preußiſchen Schatz-Schreiber ausgezahlet, weil ſich niemand ehr zum Empfang der Gelder eingefunden hatte. Man rechnete dasjenige ab, was auf die Biſchöfflichen Städte, und die Dirſchauer fiel, zumahlen man ſich mit jenen wegen ihres Antheils noch nicht verglichen, und dieſe ſich auf die oben erwehnte Königliche Ausnahm zu beruffen fortfuhren.

Königlicher Einzug in Riga, und Rahtſchläge über die Einrichtung der Prowintz Liefland.

Des Königes vornehmſte Sorge gieng nechſt der Bezahlung der Truppen, auf die Einrichtung der Liefländiſchen Provintz. Zu dem Ende erhub Er Sich in Hoher Perſon dahin, und hielte den 12. Märtz in Riga den Einzug. Er hatte auſſer den Polniſchen und Litthauiſchen Groſſen, den Hertzog von Curland, und viele vom Liefländiſchen Adel um Sich, mit denen Er über die Angelegenheiten dieſer Provintz zwar rahtſchlagte, den Schluß aber biß auf den Reichs-Tag ausſtellte, und den 12. May von Riga, über Willna, nach Grodno aufbrach.

Angeſetzter Reichs-Tag zu Warſchau.

Unterwegens langten bey Ihro Majeſtät die Abgeordnete aus Groß-Polen und Maſuren an, die um einen baldigen Reichs-Tag baten. Gleiches Anſuchen war zuvor von den Klein-Polen geſchehen, daher Ihr. Majeſtät die Stände, nach eingenommenem Gutachten der Senatoren, auf den 4. October nach Warſchau verſchrieb.

Vergebliche Geſandtſch. nach Schweden, wegen Abtretung gewiſſer Liefländiſchen Plätze.

Ehe der König einen gewiſſen Tag beſtimmte, waren deſſen Geſandten unverrichteter Sache, aus Schweden zurück gekommen. Er hatte ſie dahin abgefertiget, um einige Oerter in Liefland abzufordern, und wo möglich über Eſtland einen Vergleich zu treffen. Denn in währendem Kriege mit Moßkau, nahmen die Schweden, auſſer einigen geringeren Plätzen, denen Ruſſen, die Feſtungen Narwa und Weiſſenſtein ab, unerachtet der König von Polen ihnen ſeine Anſprüche darauf wiſſen ließ, und ſie von der Eroberung abzuhalten ſuchte. Nach getroffenem Frieden, ward der Hof-Kuchelmeiſter, Dominico Allemanni mit vorerwehnter Inſtruction nach Schweden geſchickt, dem Chriſtoph Varſevicki folgte. Beyde brachten im Monat Auguſt zur Antwort zurück, daß daſiger König, nicht nur zur Einnehmung der Liefländiſchen Plätze berechtiget geweſen zu ſeyn vermeynete, ſondern auch bereit wäre, derſelben Beſitz durch die Waffen zu behaubten.

Puncte über die auf dem Reichs-Tage zu rahtſchlagen.

Dieſe Sache ſolte von den Ständen auf dem Reichs-Tage in Betrachtung gezogen, zugleich, wie man dermahleins im Interregno, und bey der Wahl eines neuen Königes ſich zu verhalten haben würde, verordnet, und ein Mittel, wodurch ein gutes Vernehmen zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Adel herzuſtellen wäre, ausgefunden werden. Der

1582.

König meynte, daß die Preuſſen, als unzertrennliche Glieder des Polniſchen Reichs-Cörpers, mit dazu gehörten, deswegen Er ſie auf die gemeine Verſammlung nach Warſchau berieff, und ihnen zum Vor-Land-Tag den 14. September, zu Graudentz anſetzte.

Auf welchen die Preuſſen gleichfals geruffen worden.

Der Königliche Geſandte (*) eröffnete ihnen daſelbſt die vorangezeigten Materien der gemeinen Rahtſchläge mündlich, und fügte hinzu, daß Ihr. Majeſtät auf dem Reichs-Tage anzeigen wolte, was nach Abzug deſſen, ſo in dem gegenwärtigen Jahr in den Königlichen Landen beliebet worden, zur völligen Bezahlung der Soldaten, und zur Sicherheit Lieff- und Reuslandes annoch erfordert würde. Er hielte den Ständen vor, daß die in Preuſſen gewilligten Gelder nicht zur gehöriger Zeit fielen, und ermahnte die Rähte, zu unterſuchen, an wem dieſe Schuld läge, und Sorge zu tragen, daß der Rückſtand gezahlet, und künfftig eine ſolche Unrichtigkeit verhütet werden möchte.

Conventus Ante-Comitialis in Graudentz.

Bezahlung der Polniſ. Soldaten. Sicherheit Lieff- und Reußl. Entrichtung der von den Pr. bewilligten Gelder.

Nebſt dem ſolten die Dantziger von einigen Vorrechten und Freyheiten, deren ſie ſich rühmeten, eine gründliche Nachricht geben (**), und ſolches zu thun nicht länger verzögern: ſämmtliche Stände aber bloß auf die vorgetragene Stücke ihre Gedancken richten, die anderen Angelegenheiten der Provintz indeſſen bey Seite ſetzen, und den Reichs-Tag nicht mit einer gewiſſen Inſtruction, ſondern mit unumſchränckter Macht beſuchen.

Dantziger ſollen von ihren beſonderen Freyh. zureichende Nachricht geben.

Reichs-Tag ohne Inſtruction zu beſuchen.

Noch hatte kein Land-Tag eine ſo kurtze Zeit gewähret, als der gegenwärtige. Die Stände (***) waren kaum einen halben Tag beyſammen geweſen, wie ſie wieder von einander eylten. Der Culmiſche Biſchoff ſtimmte auf jedes Stück mit wenigen Worten. Er hielte löblich zu ſeyn, vor die bey einem Interregno nöhtige innerliche Ruhe, in Zeiten durch heilſame Geſetze zu ſorgen. Er mißbilligte, daß der gantze Adel die Wahl eines neuen Königes verrichtete, und ſchlug dazu aus jeder Woywodſchafft dreyßig Perſonen vor. Er wünſchte, daß zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Ständen ein gutes Vernehmen möchte hergeſtellet, und die Päbſtliche Religion in Preuſſen wieder zu ihrem vorigen Anſehen gebracht werden. „Den König von Schweden müſte

„man

Kurtze Dauer des Land-Tages der nur einẽ halben Tag gewähret.

Es wird üb' des Königl. Geſandten Werbũg geſtimmet.

(*) Nicolas von Dzialin, ein Sohn des Culmiſchen Woywoden, dem der Vater, in dieſem Jahr, die Staroſtey Bretten oder Bratian abgetreten hatte.

(**) Denn der zu Marienburg a. 1577. getroffene Vergleich, war von Seiten des Königes noch nicht in allen Stücken vollzogen worden. Es hatte ſich bisher an die Wandelung der Stadt-Gebrächen geſtoſſen, und weil die Klage darüber ſich auf gewiſſe wolhergebrachte Freyheiten gründete, verlangte der König hievon ausführlich benachrichtiget zu ſeyn. Ich werde unten Gelegenheit nehmen, von dieſer Sache umſtändlich zu handeln.

(***) Von den Rähten hatten ſich eingefunden: der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Caſtelläne von Culm und Danzig, der Culmiſche und Pommerelliſche Unterkämmerer, nebſt den Geſchickten der groſſen Städte als: D. Martin Mochinger Burgerm. Hans Preuß Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Burgerm. Albr. Iſinder Rahtm. von Elbing; George Roſenberg, Burgerm. Daniel Zierenberg, Rahtm. von Dantzig.

1582.

Vorſchlag wegen des ſtim̄ens bey einer Königl. Wahl.

Wunſch vor die Päbſtl. Relig. in Pr.

Der Dantz. Sache wird am Hofe in d' Güte zur Endſchaft gebracht werdē

,, man durch zureichende Mittel auf andere Gedancken zu bringen ſuchen, und Liefſland in eine gute Verfaſſung, vornehmlich was die Religion beträffe, ſetzen. Zur gäntzlichen Befriedigung der Soldaten wäre nöhtig, in Preuſſen friſche Gelder zu bewilligen, im Fall ſich die Reichs-Stände aufs neue angreiffen ſolten ,,. Zuletzt ermahnte Er einen jeden, der aus den vorigen Contributionen annoch etwas hinterſtellig geblieben, ſein Gebühr zu entrichten, und rieht denen Dantzigern inſonderheit, ſich gegen die Königl. Majeſtät der Privilegien wegen, ihrer Pflicht gemäß zu bezeugen, damit aus einer Wiederſetzlichkeit, dem gantzen Lande kein Unglück zuſtieſſe. Der Stadt Abgeordneten verſetzten, daß ſolches nicht zu befürchten ſtünde, nachdem man die Sache gütlich zur Endſchafft zu bringen hoffte, welches deſto ehr geſchehen würde, wenn die Rähte ſich ihrer durch eine geneigte Vorſprach annehmen wolten.

Des Pomerell. Woywoden Erinnerung, ſich von den Poborren zu befreyen.

Einrichtung des Culmiſ. Rechts.

Die anderen Landes-Rähte pflichteten dem Culmiſchen Biſchoffe bey. Der Pommerelliſche Woywode erinnerte nur, ſich der Poborren zu entlaſtigen, und nach der alten Gewohnheit zu contribuiren. Der Culmiſche Caſtellan behauptete die Nohtwendigkeit, die bewilligten Gelder aufs forderſamſte herbeyzuſchaffen, weil ſonſt die Soldaten, die ihnen angewieſene Staroſteyen in Beſitz nehmen möchten: der Culmiſche Unterkämmerer erwehnte der Einrichtung des Culmiſchen Rechts, und der ehmahligen Königlichen Zuſage, denen Beſchwerden der Provintz nach geendigtem Kriege abzuhelffen. Alle aber waren darin einſtimmig, daß die vorangeregten Sachen allhie zu keinem Schluß könten gebracht werden, ſondern auf den Reichs-Tag gehöreten.

Man wil dē Reichs-Tag mit geſam̄ter Hand, ohne Inſtruction, beſuchen.

Denſelben wolten ſie mit geſammter Hand, ohne beſondere Inſtruction beſuchen; und dawider fand der groſſen Städte Vorſtellung keinen Eingang, da ſie den von den Vorfahren in dergleichen Fällen beobachteten Gebrauch, als eine ſichere Richtſchnur der jetzigen Zeit, anprieſen, denn ihnen der Culmiſche Biſchoff das Lubliniſche Decret entgegen ſetzte.

Die Land-Boten wollē vorher der Rähte Gedancken auf die Königl. Werbung wiſſen, ehe ſie ihre Meynung ſagen.

Man ließ hierauf die Unter-Stände zum Einbringen fordern, und weil die Land-Boten vorher der Rähte Meynung wiſſen wolten, dieſes aber dem beſtändigen Herkommen entgegen war, ſo ſandte man den Pommerelliſchen Unterkämmerer und den Dantziger Burgermeiſter in ihr Mittel, ſie deſſen zu erinnern. Die aber unverrichteter Sache zurück kamen.

Abfertigung des Königl. Geſand. auf bloſſes Gutbefinden der Rähte.

(62.) Vorſprach vor die Dantziger.

Demnach brachten die Rähte, die Abfertigung des Königlichen Geſandten, nach ihrem eigenen Gutbefinden zu Papier, darin ſie den Reichs-Tag zu beſuchen verſprachen, und bis dahin ihre Gedancken auf die Werbung verſchoben, auſſer daß ſie Ihr. Königl. Majeſtät baten, die Stadt Dantzig in gnädigſter Acht zu haben. Wegen des Culmiſchen Rechts lieſſen ſie einflieſſen, ,, daß weil der jetzige auſſerordentliche Land-Tag ihnen die Gelegenheit benommen, gewöhnlicher

,, maſſen

1582. Reviſion des Culmiſ. Rechts.

„ maſſen auf Michaelis zuſammen zu kommen, und ſie dieſe Arbeit an„noch weiter müſten ausſetzen, ſo möchte Ihr. Königl. Majeſtät, „ihnen einen nochmahligen Verzug biß nach dem Reichs-Tage vergön„nen, und alsdann eine beſondere Beredung nachgeben „.

Die Unter-Stände halte die Abfertigung genehm.

Die Unter-Stände hielten dieſe Abfertigung genehm, welche darauf dem Geſandten vorgeleſen, ins reine geſchrieben, und Ihm in dem Qvartier des Culmiſchen Caſtellans eingehändiget wurde.

Der Adel will ſich mit den Städten wegë des Culmiſchen Rechts nicht vereinigen, wo nicht die Appellationes von ihnen an die Land-Tage wieder eingeführet werden.

Beyläuffig lieſſen ſich die Land-Boten aus, mit den Städten wegen des Culmiſchen Rechts zu keiner Vereinigung zu ſchreiten, daferne nicht die Appellationes aus denenſelben an die Land-Tage gehen ſolten (*): welches der Culmiſche Unterkämmerer beſtärckte.

Die Preuſſen wohnen dem Warſchauiſchë Reichs-Tage bey.

Der Culm. Biſchoff beklaget ſich, daß ihm in ſeinem Stifft verſchiedene Kirchen abgenom̃en worden.

Der Caſtellan von Culm redet vor die Gewiſſens-Freyheit.

Die ſchleunige Endigung des Land-Tages, ließ den Städten nicht Zeit, darauf zu antworten. Die Stände brachen auf ohne eine gemeinſame Inſtruction abzufaſſen, oder ſich zu beſprechen, was ſie in den Angelegenheiten der Provintz auf dem Reichs-Tage vornehmen wolten. Wie alſo derſelbe den 15. October angieng, verfügten ſich der Culmiſche Biſchoff, der Pommerelliſche Woywode, und die Caſtelläne von Culm und Elbing in den Senat, und ſtimmten auf den von den Cron-Groß-Cantzler eröffneten Vortrag, der mit der jüngſten Werbung des Königlichen Geſandten einerley Inhalts war, auſſer daß man dasjenige weggelaſſen hatte, ſo unmittelbahr die Preuſſen rührte. Wie der Culmiſche Biſchoff auf den Punct, von Herſtellung eines guten Betragens zwiſchen der Geiſtlichkeit und den weltlichen Ständen, kam, beklagte er ſich, daß ihm in ſeinem Stifft verſchiedene Kirchen von fremden Religions-Verwandten vorenthalten würden, welches dem Culmiſchen Caſtellan (**) Gelegenheit gab, der Gewiſſens-Freyheit und einem ungezwungenen Gottes-Dienſt, in ſeiner Stimme, das Wort zu reden.

Die aus Pr. Anweſende, haben dem Könige nicht insgeſammt die ſonſt gewöhnliche

Von den ſämmtlichen Städten (***) waren gleichfals Abgeordnete zugegen, und die Ritterſchafft hatte ihre Boten (****) hinauf geſchicket. Die etwas ſpäte Ankunfft der letzteren verurſachte, daß man dem Könige nicht in geſamter Anzahl die gewöhnliche Aufwartung machte. Denn da inzwiſchen die Landes-Rähte ein jeder vor ſich,

---

(*) Denn unter der Regierung Sigismundi I. waren die groſſen Städte gäntzlich, die kleinen gewiſſer maſſen davon entbunden worden. S. den erſten Band der Preuß. Geſchichte. p. 244.

(**) Er war der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan.

(***) Von Thorn George am Ende, George Bähr Rahtmänner; von Elbing Joh. Sprengel Burgerm. Albrecht Iſinder Rahtm; von Dantzig Reinhold Mollner Burgerm. Conrad Lembke Rahtm. Im Namen der kleinen Städte ein Burgermeiſter von Marienburg und einer von Graudentz.

(****) Drey aus der Culmiſchen, unter denen der Unterkämmerer Stentzel Koſtka mit einer war, einen aus der Marienburgiſchen, und drey aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft.

1582.
Aufwartung gemacht.

bey Ihr. Majeſtät geweſen waren, wurden die Geſchickten des Adels darüber ſo empfindlich, daß ſie, ohne vorher bey Seiner Majeſtät Audientz zu ſuchen, ſich in die Polniſche Land-Boten-Stube verfügten.

Der Adel bringet die Beſchwer-Artickel zu Papier und vergieſt dabey ſeines eigenen Vortheils nicht.
Erinnerung der Städte.

Die gantze Zeit des Reichs-Tages wurde ſonder Nutzen zugebracht. Die Land-Boten ſchrieben die ehmahls dem Könige überbrachte Beſchwer-Artickel von neuen ab, denen ſie verſchiedenes zum eigenen Vortheil des Adels beyfügten. Darwieder die Städte erinnerten, daß man entweder dasjenige ſo blos die Ritterſchafft betraff weglaſſen, oder ihnen erlauben möchte, ihre eigene Nohtdurfft gleichfals einzurucken.

Streit wegē der Art wie dem Könige die Artickel zu überreichen.

Eine andere Mißhelligkeit that ſich hervor, wie die Frage entſtand, auf was Art die vorerwehnte Schrifft dem Könige zu überreichen wäre, indem es die Geſchickten des Adels, in Geſellſchafft der Polniſchen Land-Boten, thun wolten, die Städte aber dieſes wiederriehten, und vor beſſer hielten, daß ſämmtliche aus Preuſſen Anweſende für den König treten, und Seiner Majeſtät, ohne Zuziehung der Polen, des Landes Nohtdurfft, nach der ſonſt üblichen Gewohnheit, vortragen möchten.

Der Reichs-Tag gehet ohne Nutzen zu Ende.
Der Polniſchen Stände Gemühts Beſchaffenheit auf demſelben.

Ehe aber die Ritterſchafft ihren Willen ins Werck richten konte, gewann der Reichs-Tag ein fruchtloſes Ende. Die Polniſchen Stände waren mit wiedrigen Gemühtern nach Warſchau gekommen. Der Punct von Abfaſſung einer Verordnung, wie es zur Zeit des Interregni und bey der Königlichen Wahl zu halten, hatte bey vielen einen verhaſten Eindruck gemacht. Man fieng an zu argwöhnen, als wenn der König bey dieſer Gelegenheit, durch die Ernennung eines gewiſſen Nachfolgers, die künfftige Erledigung des Throns verhüten wolte. Andere hatten andere Urſachen ihres Mißvergnügens, die, ob ſie zwar aus einer Partheylichkeit herrührten, doch in das gemeine Beſte eingehüllet wurden (*). Zamoiski Cron-Groß-Cantzler und Feld-Herr, bemühte ſich bey Eröffnung des Reichs-Tages, in einer nachdrücklichen Rede (**), den König, von einem denen Grund-Geſetzen nachtheiligen Verdacht zu entledigen, und die ſchwürigen Stände von den eigenen Abſichten, auf die Betrachtung der Wolfahrt des gantzen Reichs zu lencken. Die Rede wurde in der Land-Boten-Stube nach eines jeden innerlichen Neigung, auf verſchiedene Art, ausgeleget, und die zum Reichs-Tage beſtimmte Zeit, mit Privat-Streitigkeiten und Verbitterungen zugebracht.

Wieweit d' König die Auffuhr des Uberſeiſchen Saltzes in

Den 22. November überreichten die Abgeordneten der Preußiſchen Städte, dem Cron-Cantzler eine Bittſchrifft an den König, darin ſie um die Freyheit das Uberſeiſche Saltz allenthalben im Lande ungehindert

---

(*) Miſcere cuncta & privata vulnera Reipublicæ malis operire ſtatuunt. Tac. Hiſt. I. 63.

(**) Von welcher Heidenſtein L. VI. p. 201. einen umſtändlichen und leſenswürdigen Auszug mitgetheilet hat.

1582.
Preuß. nachgegeben.

hindert zu verführen anhielten. Welches der König in ſo weit nachgab, daß ein jeder der damit von Dantzig käme, am weiſſen Berge ſchweren ſolte, daß er es bloß zu ſeinem Gebrauch, nicht aber nach Polen zu verführen, gekaufft hätte.

Unter-Zoll-Eiñehmer in Elbing und Marienburg zu beſtellen. Decret wieder diejenigē Städte die vom Zöllner ausgeladen worden.

Der Zöllner am weiſſen Berge würckte wieder die Elbinger und Marienburger ein Königliches Decret aus, ihm an ihrem Ort einen Unter-Einnehmer zu verſtatten: und der vorige Einnehmer Kraſzinski, erlangte ein anderes, wider die Städte Thorn, Elbing, Dantzig, Marienburg, Graudentz, Culm, Schwetz, Golbe, Mewe, Straßburg, Neumarckt und Neuenburg, die Er wie ich oben erzehlet, hatte ausladen laſſen, ihm dasjenige, was er am Zoll durch ſie zu kurtz gekommen zu ſeyn anzeigen würde, zu entrichten.

Königl. Reſcript die Land-Straſſe üb' Thorn zu nehmen.

Zu gleicher Zeit, nemlich den 25. November erhielten die Thorner ein Königliches Reſcript, daß die Kauff- und Fuhrleute, aus Polen nach Preuſſen, und aus Preuſſen nach Polen, keinen anderen Weg als den über Thorn nehmen ſolten.

(63.)
Der letzte Termin der 140 tauſend Guldē wird entrichtet.

Währendem Reichs-Tage, brachten die Städte zu Anfang des Novembers, den letzten Theil der 140 tauſend Gulden in Elbing zuſammen, und zahlten ihn den 11. deſſelben Monats einem Koniglichen Secretaire, gegen eine Königliche Qvitung über die gantze Summe, aus.

Die Dantz. werden vom Käyſer auf den Reichs-Tag nach Augſpurg gefordert.

Sonſt iſt unter dieſem Jahr annoch zu mercken, daß das Römiſche Reich, mit ſeinem ehmahls gemachten Anſpruch auf Dantzig, ſich abermahls gemeldet, da der Käyſer im Monat Februar. die Stadt, zur Beſuchung des Augſpurgiſchen Reichs-Tages aufgefordert. Die Dantziger ſchickten das erhaltene Einladungs-Schreiben an den König von Polen, als ihren eintzigen Ober-Herrn, mit unterthänigſter Bitte, ſie, nach dem Exempel der vorigen Könige, wieder dergleichen auswärtige Zunöhtigungen zu ſchützen.

Handlung der Dantziger am Hofe in ihren eigenen Angelegenheiten.

Allhie halte ich es für dienlich, dasjenige was von den Dantzigern in die Werbung des Königlichen Geſandten, auf dem jüngſten Land-Tage zu Graudentz, eingeſchaltet worden, umſtändlicher zu erläutern. Wieweit die Stadt in ihren Angelegenheiten, die krafft der Marienburgiſchen Ausſöhnung auf dem erſten Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden ſolten, gekommen, iſt unter dem Jahr 1578. nachzuſehen. Der Hof beſtand auf die Verhöhung des Pfal-Geldes, und wolte, bevor dieſer Punct nach ſeinem Verlangen abgemacht wäre, nicht nur zu keiner anderen Sache ſchreiten, ſondern begehrte gar, die Stadt ſolte ihre Freyheiten, darauf ſie ſich berieff, durch Vorzeigung der Privilegien erweißlich machen, und dieſelben alſo vorgängig einer zweiffelhafften Beurtheilung unterwerffen. Die Stadt hatte gröſſere Urſach die Steigerung des Pfal-Geldes abzulehnen, als der Hof ſie ins Werck zu bringen. Denn da derſelbe nur auf ſeinen Nutzen ſah, muſte man von jener Seite fürchten, es dörfften die aus Dantzig kom-

Die ſich an die begehrte Verhöhung des Pfal-Geldes ſtoſt.

1582.

Bedencken der Stadt hiebey.

Die dem Könige eine anſehnl. Geld-Summe in gewiſſen Terminen antragē läſt.

mende Waaren, in den auswärtigen Landen, mit einem höheren Zoll beleget werden, wenn hieſelbſt eine Neuerung vorgehen ſolte; welches in dem Kauffhandel nicht anders als Unordnung und Schaden, wo nicht gar eine Weiterung mit den benachbahrten Machten, verurſachen konte. Anderen theils war der Stadt viel daran gelegen, daß der Marienburgiſche Vergleich zu ſeiner gäntzlichen Vollziehung gediehe, und ſie wegen verſchiedener Dinge, nicht länger in einer gefährlichen Ungewißheit gelaſſen würde. Das beſte ſchiene zu ſeyn, den König anſtat des Pfal-Geldes, durch ein ander Mittel zu vergnügen: davon man in dem vorigen Jahr einen vergeblichen Verſuch gethan hatte. In dem Auguſt Monat des gegenwärtigen, wurden ein Burgermeiſter, ein Rahtmann (*) und der Syndicus D. Henrich Lembke nach Warſchau geſchickt, dem Könige 150 bis zweymahl hundert tauſend Gulden, von denen doch nur jährlich zehn tauſend zu zahlen, anzutragen. In der erſten Audientz beym Könige, gedachten die Abgeordneten keiner gewiſſen Summe, ſondern nachdem ſie überhaubt um die Wandelung der Gebrächen, ſo aus der bekannten Commißion herrührten, demühtigſtes Anſuchen gethan, lehnten ſie die Verhöhung des Pfal-Geldes ab, und baten andere Vorſchläge, ſo die Stadt andeuten wolte, in Gnaden anzunehmen.

So aber vom Hofe nicht angenom̄en wird.

Neuer Vorſchlag der Dantziger.

Die endlich in die Verhöhung des Pfal-Geldes willigen.

Der Groß-Cantzler mit dem man hernach in Handlung trat, verlangte dieſelben zu höhren, darauf erboten ſich die Abgeſandten zu 150 tauſend Gulden in 15 Jahren zu erlegen, der Cantzler, der es an den König nahm, brachte zurück, daß Seine Majeſtät, auſſer dem Pfal-Gelde, von nichts höhren wolte. Dem ungeacht legten der Stadt Abgeordneten noch 50 tauſend zu, und entſchuldigten ſich wegen eines mehreren mit dem Mangel ihrer Befehle. Es ward ihnen aber die vorige Antwort aufs neue, anfangs mündlich, hernach auf ihr Begehren, ſchrifftlich überbracht, welche ſie nach Dantzig ſchickten und den 16. September die Vollmacht erhielten, dem Könige, gegen Wandelung der Beſchwerden, und Beforderung verſchiedener Angelegenheiten, vor Jhn und Seine Durchl. Nachfolger im Reich, auf alle künftige Zeiten jährlich zehn tauſenden Gulden anzutragen. Allein auch dieſen Vorſchlag verwarff Jhro Majeſtät, und erklärte Sich, um allem Ungemach ſo man aus der Verhöhnung beſorgte, vorzukommen, von dem Pfal-Gelde, ſo wie es anjetzo gienge, Dero Antheil zu nehmen, und was dadurch der Stadt an ihren Einkünfften abgienge, nach Gutbefinden durch andere Wege zu erſetzen. Die darauf eingelauffene Entſchlieſſung der Stadt konte dem Könige allererſt den 6. December vorgetragen werden, ſo darin beſtand, daß die Stadt in die Verhöhung des Pfal-Geldes auf zween Pfennige willigte, welches Jhr. Majeſtät gnädigſt aufnahm, und die Abgeſchickten, zur ferneren Handlung über die Gebrächen, nach Krakau, wohin Sie den folgenden Tag aufbrach, beſchied.

Die

(*) Reinhold Molner und Conrad Lembke.

1582.
Vornehmſte Gebrächē dieſer Stadt, deren Wandelung auszuwürckē ſie bemüht iſt.

Die Abgeſandten folgten alſo dem Hofe, und beſprachen ſich mit dem Groß-Cantzler, über das beſondere Anliegen der Stadt. Selbiges betraff vornehmlich wie ich kurtz zuvor erwehnet, die gäntzliche Zernichtung der ehmahligen Commißion, und der daher rührenden Karnkowianiſchen Verordnungen. Hienebſt ward verlanget, daß dem Schottlande und Stoltzenberge (*) Bürgerliche Nahrung zu treiben verwehret; der freye Gebrauch und Handel des Uberſeiſchen Saltzes zum wenigſten innerhalb Preuſſen gelaſſen; der aus der Weichſel in den Nogat gezogene Graben (**) in Augenſchein genommen; der Engeländer Niederlage in Elbing gehindert; die Stadt Dantzig in dem Beſitz ihrer Ländereyen beſtätiget; und die dem Könige Sigismundo Auguſto geliehenen Gelder (***) entrichtet werden möchten. Den 26. Jänner erklärte ſich der König, daß Er nöhtig fände, über einige dieſer Stücke mit den Senatoren ein Vernehmen zu haben, über andere ſolten die Abgeſandten von ihren Oberen gewiſſe Erläuterungen hohlen, und ſich auf den Märtz Monat wieder bey Hofe einſtellen.

1583.
Ihr Anliegē wird ausgeſetzt.

Abermahliger Aufſchub

Sie kamen zu der ihnen vorgeſchriebenen Zeit wieder, und ſetzten die Handlung bis zum Ende des Auguſti fort, da ſie dieſelbe abermahls abrechen, und den Beſchluß auf eine glücklichre Gelegenheit verſchieben muſten.

Man iſt den Dantzigern wegen des Vorſchuſſes, aus dē Maltz Acciſen noch etzliche tauſend Gulden ſchuldig.

In Preuſſen hielten die Städte den 30. Jänner eine Zuſammenkunfft zu Thorn, allwo ſie die durch die dreyfache Maltz-Acciſe eingenommenen Gelder gegen den Vorſchuß berechneten, und befanden, daß man annoch der Stadt Dantzig 8231 Gulden hinterſtellich blieb, zu deren Entrichtung vorerwehnte Acciſen, biß in den Märtz gehen, und die Rechnung den 24 deſſelben Monats zu Dantzig geſchloſſen werden ſolte. Man erſuchte die beyden Biſchöffe, dieſes in ihren Städten vollziehen zu laſſen, und an den Ermländiſchen wurden zu dem Ende gewiſſe Abgeordneten (****) geſchickt, die ihm zugleich eine Abſchrifft der gemachten Rechnung überbrachten, und wegen der Acciſen, die allbereit in Märtz Monat des vorigen Jahres im Stifft aufgehöret hatten, um eine gewiſſe Geld-Summe Anſuchung thaten. Der Biſchoff ließ vorher die Rechnung anders einrichten, und machte ſich von allem Anſpruch, mit zwey tauſend Gulden, frey, die den Geſchickten der Städte ausgezahlet wurden.

Weswegen dieſelben annoch gehen müſſen.
Anſuchē bey den Biſchöfen.
Der von Ermel. macht ſich davon mit einer gewiſſen Summe frey.

(*) Es ſind ſelbige zwo nah an Dantzig gelegene Vorſtädte, die unter den Biſchoff von Cujawien gehören.

(**) Von deſſen Beſchaffenheit habe ich oben gemeldet p. 413.

(***) Anfänglich 70000. Gulden hernach 100000 Thaler. S. den vorhergehenden Band. p. 172. und 186. was die vor die letztere Sum̄e verpfändete Klöſter und den Kauenſchen Zoll betrifft, iſt die Stadt zum Beſitz der erſteren niemahlen gekommen, der Zoll iſt ihr zwar eingeräumet, aber auch nach wenigen Jahren, noch unter der Regierung Sigism. Auguſt. wieder abgenommen worden.

(****) Ein Burgermeiſter von Elbing, ein Rahtmann von Dantzig und Marienburg.

1583.
Die dreyfache Maltz-Accise höhret auf.

Wie man demnach den 28 Märtz zu Dantzig dasjenige berechnete, was seit der Thornischen Zuſammenkunfft eingenommen war, fehlten nur 158 Gulden, und da die Stadt dieſen kleinen Reſt aus dem was annoch in Elbing und in dem Städtlein Lautenberg vorhanden war, empfieng, bekam nunmehro die dreyfache Maltz-Acciſe ihre Endſchafft.

Die erſte Helfte d' von den Städten bewilligten 60 Tauſend Guldē wird entrichtet.

Im vorigen Jahr hatten die Städte dem Könige 60 tauſend Gulden bewilliget, davon die erſte Helffte auf Oſtern des gegenwärtigen fällig war. Zwar erſuchte ſie der Cron- und Land-Schatzmeiſter, das Geld noch vor dem Termin zu erlegen, allein man beliebte ſelbiges erſt den Donnerſtag nach Oſtern, gen Dantzig zu lieffern, bey deſſen Zuſammenbringung damahls annoch 1525 Gulden mangelten, die nachgehends entrichtet wurden.

Zu dieser Anlage gehörtē bloß die Königlichē nicht aber die Biſchöfflichen Städte.

Es gehörten zu dieſer Anlage bloß die Königlichen Städte, weil die Biſchöffe, in Anſehung der ihrigen, ſich abgeſondert hatten. Die Eintheilung war derjenigen faſt gleich, die man im Jahr 1581 wegen der 140 tauſend Gulden gemacht hatte, ſo daß auf Dantzig die Helffte, ein vierte Theil auf die zwo andere groſſe, und das übrige auf ſämmtliche kleine Städte fiel.

Die Dantziger beſchwerē ſich über das auf ſie gefallene Antheil.

Die Dantziger beklagten ſich über dieſe Ungleichheit, und wurden auf Michaelis, bey Einrichtung der zweyten Helffte, mit einer Erleichterung vertröſtet.

Der Stanislai-Land-Tag wird wegen Abweſenh. verſchiedener Rähte abgeſchrieben.

Den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag ſchrieb der Culmiſche Biſchoff ab, weil der Pommerelliſche Woywode nach Franckreich, der Culmiſche Caſtellan nach Polen verreiſen wolten, der Elbingiſche Caſtellan und Culmiſche Unterkämmerer ſich am Königlichen Hofe aufhielten, der Marienburgiſche Unterkämmerer bettlägerig, und der Culmiſche Woywode unlängſt mit Tode abgegangen war, und man daher nicht anders als eine ſehr ſchwache, folglich fruchtloſe Zuſammenkunfft, erwarten konte.

Tod des Culmiſchen Woywoden Johann von Dzialin.

Seine Eigenſchaften.

Johann von Dzialin, ſo hieß der Culmiſche Woywode, war der älteſte Landes-Raht, wie er ſein Leben in einem hohen Alter endigte. Sigismundus I. hatte ihn zum Elbingiſchen, hernach zum Culmiſchen Caſtellan, Sigismundus Auguſtus zum Woywoden, anfänglich von Pommerellen zuletzt von Culm gemacht, und Er alſo Gelegenheit gehabt, die Provintz, beydes in dem Flor, als auch im Verfall ihrer beſonderen Vorrechte zu kennen, deſſen ſich niemand, von ſeinen damahligen Collegen, rühmen konte. Die Geſchichte zeugen von ihm, daß Er ſich denen einbrechenden Neuerungen zuweilen ſtandhafft wiederſetzet, zuweilen aber auch nachgegeben, und wol gar ſie zu befordern geſuchet. Seine Hertzhafftigkeit fieng inſonderheit an zu wancken, wie Er die Erb-Gerechtigkeit auf Bretchen einbüſte, und der alte Achatz von Zehmen nicht mehr mit ſeinem Exempel vorgieng. Es äuſſerte ſich zwar bey verſchiedenen Vorfällen, der alte Eyfer für die Rechtſame des Vaterlandes, allein die Kaltſinnigkeit der anderen, und die Furcht mit der

Gna-

1583. Gnade des Königes, die Staroſtey Bretchen gäntzlich zu verlieren, machten ihn gleichſam laulich. Hergegen war er in der Religion nicht nur vor ſeine Perſon unveränderlich (*), ſondern auch beflieſſen, daß ſie keinen offentlichen Eintrag litte (**), welches zu erkennen giebt, daß er eben ſo in den übrigen Stücken würde geweſen ſeyn, wenn er mehr ſeinen Neigungen, als gewiſſen Abſichten folgen dörffen.

Der Dantz. Beſchwerdē über das nah gelegene Schottland u. den Stolzenberg.

Derſelben Erleuterung

Ich habe oben erwehnet, daß die Dantziger unter ihren Gebrächen, auch des Schottlandes und des Stoltzenberges gedacht haben. Der König verwieß ſie an den Cujawiſchen Biſchoff als Herrn der beyden Oerter, und im Auguſt Monat, ſchickten ſie an Jhn (**) nach Sobkau in Pommerellen, allwo er ſich zu der Zeit aufhielte, einen Burgermeiſter und zween Rahtmänner. Damit man aber wiſſe, worinnen die damahligen, und nachgehends faſt unzähliche mahl wiederhohlte Klagen beſtanden, ſo iſt zu mercken, daß Schottland in alten Zeiten von wenigen Gärtnern bewohnt geweſen, zu denen ſich Schottiſche Leinweber gefunden, die dem Ort ſeinen jetzigen Namen gegeben. Nach und nach ſetzten ſich daſelbſt mancherley Handwercker und Krämer. Man mältzte, braute und trieb ſonſt Bürgerliche Nahrung, ſo daß Schottland in kurtzen Jahren, aus einem Behältniß weniger Gärtner und Leinweber, das Anſehen eines wolangebauten Städtleins gewann. Die Stadt Dantzig, an deren Ring-Mauren es gleichſam ſtieß, empfand dadurch einen Abgang, den ſie deſto weniger dulden dorffte, da ſie eine Königliche Verſicherung vor ſich hatte, daß 5 Meilen herum keine Stadt oder dergleichen etwas, ſolte angeleget werden, und über das, die älteren und neueren Landes-Geſetze deutlich verfügeten, daß in Dörffern keine dergleichen Städtiſche Nahrung ſolte getrieben werden. Wozu noch kam, daß diejenigen, die etwas in der Stadt verwircket, im Schottlande ihre Sicherheit ſuchten, und daſelbſt geſchützet wurden. Gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Stoltzenberg, auſſer daß man überdem, wegen der Grentze ſtritte. Die Stadt war ſchon ſeit geraumer Zeit bemüht geweſen ſich dieſer Beſchwerden loß zu machen, und wo nicht anders, die beyden Oerter durch Kauff an ſich zu bringen. Unter der Regierung Sigismundi Auguſti geſchah der erſte Verſuch, und der damahlige Biſchoff von Cujawien, Jacob Uchanski. war nicht ungeneigt, ſelbige nebſt einigen anderen nahgelegenen geiſtlichen Gebieten, vor 80 tauſend Thaler abzutreten. Weil aber dieſe Summe zu groß ſchiene, daß man ſie vor Güter, die nach den Sätzen der Römiſchen Kirche, wieder konten in Anſpruch genommen werden, hingeben ſolte, ſo hatte die Sache keinen Fortgang. Karnkowski der a. 1567. Biſchoff wurde, ließ ſich auf dem Krönungs-Tage Henrici gegen die Dantziger Abgeordnete vernehmen, daß der Vergleich wegen Schottland und Stoltzen-

Die Stadt hat geſucht die vorerwehntē Oerter käuflich an ſich zu bringen.

Wozu ſich der Biſchoff Karnkowski erkläret.

Schottland

(*) Er blieb der ſo genannten Römiſch-Catholiſchen zugethan.

(**) Hievon ſind Merckmahle in den Geſchichten des Interregni nach dem Tode Sigismundi Auguſti anzutreffen. Dem ungeacht zog er in Glaubens-Sachen ein glimpfliches Verfahren der Hefftigkeit vor.

(***) Es war damahls Biſchoff Hieronimus Graw von Rozrazow.

1583.

wird nach dem Kriege mit Stephano wieder angebauet. Die Dantz. beſchickten deswegē den Biſchof von Cujaw. bey dem ſie aber nichts ausrichten. Deſſen Gegen-Anforderung wegē ſeiner geiſtl. Jurisdictiō.

Stoltzenberg gar leicht zum Vergnügen der Stadt zu treffen, wenn ſie vorher zur alten Religion kehren wolte. Wie es zur Weiterung mit dem Könige Stephano kam, ward Schottland zwar in den Brand geſteckt, allein nach hergeſtellter Ruhe, ſtieg es in weniger Zeit aus ſeiner Aſche empor, darauf die alten Klagen wieder angiengen, deren Ende man vom Könige, bey Wandelung der übrigen Beſchwerden, vergeblich hoffte, weil er ſie von Sich und an den Biſchoff verwieß. Wie die vorerwehnten Geſchickten ſich damit bey Jhm, zu Sobkau meldeten, verlangte derſelbe, daß die Stadt die Einwohner des Schottlandes und Stoltzenberges, in Treibung der Bürgerlichen Nahrung nicht verunruhigen, ſondern ihnen vielmehr förderlich ſeyn ſolten; wegen der Gräntz-Streitigkeiten aber verſprach Er, zur beqvemen Zeit gewiſſe Vollmächtiger zu ernennen, und bey der Gelegenheit machte Er einige Anforderungen, ſeine geiſtliche Jurisdiction über die Stadt betreffende, die Er eben in dem Stande auszuüben verlangte, als ſie, vor dem eingeführten Lutertum, unter ſeinen Vorfahren, geweſen war.

Die Auffuhr des Uberſeiſchē Saltzes wird frey gegebe und die Auffſeher deſſelben an die Grentze verwieſen.

(64.)

Den 28. Auguſt wurde vom Könige nachgegeben, das Uberſeiſche Saltz in Preuſſen ungehindert zu verführen, und dem Verwalter der Königlichen Saltzwercke anbefohlen, ſeine Aufſeher vom weiſſen Berge zurück zuruffen, und ſie, zur Verhinderung der Einfuhr des auswärtigen Saltzes in Polen, an der Grentze zu verlegen. Die Thorner und Dantziger ſchickten das Königliche Reſcript durch gewiſſe Abgeordneten an den Cron-Schatzmeiſter nach Schwetze, die ſich hernach in Begleitung eines Schatz-Bedienten zum weiſſen Berge verfügten, und ſich angelegen ſeyn lieſſen, daß obigem Befehl unverzüglich nachgekommen werden möchte.

Der König nim̃t es ungnädig, daß die gewöhnlichen Land-Tage nicht gehaltē werden, u. ſchreibet den auff Michaelis ſelbſt aus.

Der König nahm es ungnädig, daß die Rähte die gewöhnlichen Land-Tage nicht hielten, weil dadurch die Gerechtigkeit in ihrem Lauff gehemmet, und die Proceß-Sachen ſo in der Appellation an die gemeine Zuſammenkünffte hiengen, zum groſſen Nachtheil der Parten verzögert würden. Damit ſie nun den Michaels-Land-Tag, nicht wie den auf Stanislai, unter einigem Vorwandt möchten vorüber gehen laſſen, ermahnte Jhre Majeſtät ſie ernſtlich, ſich, zur gehörigen Zeit eines und des anderen Abweſenheit ungeacht, zu verſammlen und den Rechts-Streitigkeiten gebührend abzuwarten.

Der zu Graudentz ſeinen Fortgang hat.

Die Rähte kamen dem Königlichen Willen nach, wie ſich den 30. September, der Biſchoff von Culm, der Woywode von Marienburg, die Caſtelläne von Culm und Dantzig, der Culmiſche und Pommerelliſche Unterkämmerer und der groſſen Städte Abgeordneten (*) zu Graudentz einfanden, und bis den 2. October Abends, mit Urtheil ſprechen zubrachten.

Sie

(*) Von Thorn D. Mart. Mochinger Bürgerm. Lucas Krüger Rahtm; von Elbing, Joh. Sprengel von Röbern, Burgerm. George Braun Rahtm; von Dantzig Hanns von der Linde Bürgerm. und Arend Schmid Rahtmann.

1583. Die erledigte Culmiſch. Woywod. mit einem Einzögling zu beſetzen.

Sie gaben von dieſem ihrem Gehorſam dem Könige in einem Schreiben Nachricht, und baten anbey, die annoch ledige Culmiſche Woywoden Stelle, mit einem Einzöglinge zu beſetzen.

(65) Des Printzē Batori geſuchte Coadjutorie im Ermel. Stift, ſol zur Richtigk. gebracht werden.

Einige Monate vorher gerieht das Ermeländiſche Capitul in eine abermahlige Bewegung. Der Cron-Cantzler ſchrieb den 13. May an den daſigen Biſchoff, „daß es der Ergebenheit vor den König gemäß wäre, die Coadjutorie des Printzen Andreá Batori, mit allem möglichſten Fleiß, aufs ſchierſte zum Stande zu bringen: die hiebey ſich ereignende Schwierigkeiten, würden durch Hülffe Königl. Majeſtät leicht können gehoben werden„. Der Biſchoff ſchickte den Brief dem Capitul zu, und wolte deſſen Gedancken darüber höhren. Welches nach gehaltener Beredung, den 4. Julii antwortete, daß es ſeine Einwilligung in die Coadjutorie, ſo lange zurück hielte, biß Ihr. Königl. Majeſtät Dero Erklärung auf die vor zwey Jahren darwieder beygebrachte, und nach Hofe gelangte Gründe, würde eröffnet haben: und ſich darauf zu den Preußiſchen Landes-Rähten wandte, ihnen ihre in dieſer wichtigen Sache neulich (*) bezeigte Kaltſinnigkeit verwieß, und ſie erſuchte, ſich derſelben anjetzo mit mehrerem Eyfer anzunehmen. Die Rähte empfiengen das Schreiben währendem Land-Tage. Die Meynung, daß die Sache annoch Verzug litte, die Abweſenheit einiger aus ihrem Mittel, und daß die Abgeſchickten der groſſen Städte, darauf mit keinen Befehlen verſehen waren, dienten zur Urſache, warum ſie ihre Nahtſchläge auf eine andere Zeit ausſetzten. So ſie auch anſtat einer Antwort dem Capitul zurück ſchrieben.

Erklär. des Capituls uñ geſuchter Beyſtād bey den Rähten.

(66.) Welche die Sache auff eine andere Zeit verſchieben.

(67) Batori wird Coadjutor.

Der König wartete nicht biß die Rähte wieder zuſammen kommen konten, ſondern ſchickte zu Anfang des folgenden Jahres, den Peter Tilicki nach Frauenburg, welcher auswürckte, daß das Capitul mit Genehmhaltung des Biſchoffes, den Printzen Batori zum Coadjutor wehlte, und ſolches in einer Schrifft bekannt machte, die zur Beſtätigung, dem Pabſt nach Rom zugeſchickt wurde (**).

Und der Römiſchen Kirche Cardinal

Der neue Coadjutor hielte ſich eben zu der Zeit daſelbſt auf, wohin ihn der König geſchickt hatte, den Pabſt wegen des gewonnenen Liefflandes, ſeines geiſtlichen Gehorſams zu verſichern. Gregorius XIII, der damahls den Römiſchen Stul bekleidete, nahm das Compliment mit beſonderem Vergnügen auf, und beehrte den Geſandten, ungeacht ſeines annoch jungen Alters (***), mit dem Cardinals Hut.

Die letzte Helfte d' 60

Nach Michaelis wurden von der letzten Helffte, der bewilligten 60 tauſend, 29035. Gulden, dem Vollmächtiger des Cron- und Land-

---

(*) Nemlich im Jahr 1581.

(**) Heidenſtein L. VII. p. 216.

(***) Er hatte noch nicht das 18de Jahr zurückgeleget.

1583. tauſend Gulden wird bezahlet.

Schatzmeiſters ausgezahlet, der kleine Reſt aber allererſt beym Ausgang des folgenden Jahres entrichtet.

Abermahlige Geſchickten d’ Dantziger an den König.

Gegen das Ende des gegenwärtigen, ſchickten die Dantziger abermahls einen Burgermeiſter, Rahtmann, und ihren Syndicum (*) nach Hofe, der ſich damahls in Grodno aufhielte, um die vor einiger Zeit abgebrochene Tractaten wieder vor die Hand zu nehmen und zur Richtigkeit zu bringen.

1584. Derſelben Verrichtūg beym Groß-Cantzler und am Königl. Hofe.

Der König nimmt ihren Vortrag ungnädig auf, wird aber vom Groß-Cantzler beſänfftiget.

Endſchafft dieſer Handlung.

Unterwegens traten ſie beym Groß-Cantzler zu Kniſin in Podlachien ab, dem ſie ihre habende Befehle eröffneten, und darauf die Reyſe nach Grodno fortſetzten. Den 11. Jänner überreichten ſie dem Könige ihre Gewerbe ſchrifftlich, die Seine Majeſtät durchzuleſen und zu beantworten verſprach. Wie das erſtere erfolget war, deutete Ihr. Majeſtät den Innhalt dahin, daß die Dantziger durch neue Einwürffe, die Handlung verwirter und gleichſam unendlich machen wolten; Und ſolche Meynung erhitzte den König dermaſſen, daß Er aus Unmuht die Schrifft zerriß und denen Abgeſchickten durch den Groß-Secretarium andeuten ließ, daß ſie keine Antwort zu hoffen hätten, ſondern zu den Ihrigen zurück kehren könten. Der Groß-Cantzler der damahls, wie dieſes vorgieng, zu Krakau war, und erſt den 8. Februar. zu Grodno ankam, beſänfftigte endlich Seine Majeſtät, daß Sie ihm auftrug, die Abgeordneten der Stadt noch einmahl zu höhren. Dieſes geſchah zu Kniſin, dahin ſich der Groß-Cantzler begab, und Jene Ihm folgten, allwo auf eingelauffene nähere Erklärung der Stadt, der Vergleich den 22. Märtz getroffen, und vom Könige den 1. April zu Wilna unterſchrieben ward. Dieſes iſt der bekannte Tractatus Portorii (**) welcher auf dem nächſten Reichs-Tage beſtätiget, und verlautbahret werden ſolte: biß dahin ich auch deſſen Inhalt beyzubringen verſchiebe.

Das Pfal-Geld in Dantzig wird verhöhet.

Die Vollziehung nahm ohne längeren Verzug ihren Anfang, da der Cron-Referendarius, Joh. Tarnowski, in Dantzig die Pfal-Herren und Pfal-Schreiber, im Namen des Königes, nach einem gewiſſen Formular, den 10. April beeidigte, und die Verhöhung des Pfal-Geldes, bey angehender Schiffart, ins Werck gerichtet wurde.

Der Waſſer Zoll am W. Berge ſoll noch ein gantzes Jahr eingetrieben werden.

Man hatte zwar in Preuſſen gehofft, des Waſſer-Zolls am weiſſen Berge, mit dem abgewichenen Jahr gäntzlich entlediget zu werden: allein es ſchlug fehl, da der König dem Euſtachio Kanski, denſelben noch auf ein gantzes Jahr, vom Frühling des gegenwärtigen an zu rechnen, vor 38000. Gulden verpachtete, und er ſich im Märtz Monaht, zur Einnahme am vorgedachten Ort einſtellte. Der Marienburgiſche Woywode

---

(*) Hans von der Linde, Conrad Lemke, und D. Henrich Lemke.

(**) Er führet deswegen dieſen Namen, weil der Artickel vom Pfal-Gelde, ſo man Portorium nennet, gleichſam der Grund iſt, auf den der gantze Vergleich gebauet worden.

1584.

wode ſchickte an ihn einen Notarium und Zeugen, um wieder das Unterfangen zu proteſtiren und ein förmliches Inſtrument abzufaſſen, die aber ein Königliches Uniwerſal zurück brachten, den Kanski und ſeine Bedienten, in Eintreibung des Zolls nicht zu hindern, ſondern ſich ihnen vielmehr beförderlich zu erweiſen.

Die Bedienten des Zöllners werden von dannen weggetriebē.

Der Staroſte von Graudenz (*) brauchte kräfftigere Mittel, als vorgemeldeter Woywode, indem er des Zoll-Einnehmers Bediente, in ihres Herrn Abweſenheit, durch ſeine eigene Leute, vom weiſſen Berge wegtreiben ließ, und alſo die Provinz, auf etzliche Wochen, von der Bürde entlaſtigte, ſich aber dagegen am Hofe in ein ſchlechtes Anſehen ſetzte.

Königliches Mandat die Fortſetzung der Zoll Einnahme betreffende.

(68.)

Welches die Rähte zu verlautbarē Bedencken tragen, und eine Vorſtellung an den König abgehen laſſen.

Den 16. April wurde ein Königliches Mandat ausgefertiget, in welchem Seine Majeſtät erwieß, daß Sie, vermöge dem Schluß der Reichs-Stände, berechtiget ſey, den Zoll das gegenwärtige Jahr durch, annoch gehen zu laſſen. Selbiges überbrachte ein Königlicher Bedienter den Rähten, wie ſie eben den Rechts-Sachen, auf dem gewöhnlichen Staniſlai Land-Tage zu Marienburg, abwarteten, mit dem Begehren, es zu jedermanns Nachricht zu verlautbahren. Allein die Rähte beliebten, das Mandat an ſich zu halten, und Ihr. Königl. Majeſtät unterthänigſt vorzuſtellen, daß ſie keine Urſach fänden, warum ſie, denen Landes-Freyheiten und der gemeinen Verordnung zuwieder, dieſe Beſchwerde noch ein Jahr lang tragen ſolten: ſondern daß ſie vielmehr glaubeten, der Befehl ſey auf übelen Bericht ausgebracht worden.

(69.)

Die Seine Majeſtät beantwortet.

Der König ſuchte ſie eines anderen zu überführen, da Er ihnen den 23. May antwortete: „Ew. Lb. irren gröblich, und betrügen ſich „in ihrer Meynung, wenn ſie dencken, die durch gemeine Einſtimmung „ſämmtlicher Stände zur Einnahme des Zolls am Nogat angeſetzte Zeit, ſey ſchon gänzlich verfloſſen, und der Zoll nunmehro eingefordert worden, und daß Wir aus eigener Macht, dem allgemeinen Recht, denen beſonderen Freyheiten Ew. Lb. und dem offentlichen Schluß entgegen handeln; (70.) vielmehr thun Ew. Lb. ſo wol dem „Recht als ihren eigenen Freyheiten Eingrieff, und verletzen die gemeinen Schlüſſe, da ſie ſich wieder die Entrichtung einer Anlage, ſo „einmühtig bewilliget worden, ſo gewaltig ſperren. Es geſchiehet „dieſes aber von Ew. Lb. beydes zu Unſerer Verkleinerung und zum „groſſen Nachtheil der Respublic, als welche die Contribution verordnet, um davon denen Soldaten ihren rückſtändigen Sold zu zahlen, „und da dieſes noch nicht gänzlich geſchehen, ſo ſolte das aus dem Zoll „eingekommene Geld dazu angewendet werden. Es können ſich demnach Ew. Lb. gewiß verſichern, daß die Respublic, von denen, ſo „daran Urſache ſind, die Erſetzung des Schadens, nach den Geſetzen „fordern, und dasjenige, ſo Ihr durch derſelben Unbeſonnenheit abgehen

---

(*) Joh. Zborowski zugleich Gnesniſcher Caſtellan.

1584. „gehen möchte, aus ihren Gütern gut thun werde. Wir wundern
„Uns aber vornehmlich, daß Ew. Lb. die aus dem Mittel der Rähte
„ſind, Dinge unternehmen und befordern, die wieder Unſere und
„der Respublic Hoheit lauffen, welche doch, nebſt Uns, Ew. Lieben als
„Rähte, mit allem Fleiß zu ſchützen ſchuldig ſind. Ew. Lb. können ſich
„in Beurtheilung des Zolls irren, die Rechnungen aber, ſo von denen,
„die ſie von dem erſten Anfange biß jetzo fleißig eingetragen,
„abgefaſſet worden, können keinesweges trügen. Hätte es ſich nun
„nach gemachtem Uberſchlag gefunden, daß man die Anlage vollkommen
„eingenommen, würden Wir dieſelbe von Ew. Lb. weiter zu fordern,
„niemahlen befohlen haben„.

Der Zoll wird ungehindert abgefordert.

Nach dieſem Schreiben, dorfften die Preußiſchen Stände, ſich dem Zoll nicht weiter wiederſetzen, ſondern Kanski konte ihn von den vorübergehenden ungehindert abfordern.

Stanislai Land-Tag zu Marienburg.

Vorſchlag ein Tribunal anzulegen.

Auf dem vorerwehnten Land-Tage (*) ward gedacht, daß einige Vorhabens wären, die Anrichtung eines Tribunals, nach der Polniſchen Verfaſſung, zu Thorn, oder in derſelben Gegend zu befordern, welches den meiſten, als etwas nachtheiliges, nicht gefallen wolte.

Königliches Verbot wieder die zur Ungebühr angemaſte Handlungs-Freyheit der Fremden. (71.)

Der Dantziger Abgeordneten klagten über die Kränckung der Landes-Conſtitutionen und der löblichen Gewohnheiten, da man den fremden mehr Freyheit im Handel, als die Einheimiſchen ſelbſt hätten, verſtattete: womit ſie vornehmlich auf die Engländer in Elbing zielten, und ein Königliches Verbot, darinnen denen auswärtigen, wieder die Rechte des Landes, beydes in den Städten und auf den Dörffern, einiges Gewerbe zu treiben, bey Straffe unterſaget wurde, aufzeigten, und um deſſen Verlautbahrung anhielten.

Die Elbinger wiederſetzen ſich vergeblich deſſelben Verlautbarung.

Solchem wiederſetzten ſich die von Elbing, und wie die Rähte für billig anſahen, dem Geſuch der Dantziger zu willfahren, proteſtirten ſie nicht nur mündlich, ſondern lieſſen es auch unter des Landes-Siegel ausfertgen. Das Königliche Verbot wurde alſo auf offentlichem Marckt, durch den Schreiber des Pommerelliſchen Woywoden, und den Gerichts-Boten bekannt gemacht, und dem Marienburgiſchen Woywoden, wie auch dem Stathalter der Culmiſchen Woywodſchafft, um in ihrer Jurisdiction ein gleiches zu thun, Abſchrifften zugeſchicket, dem anweſenden Woywoden von Pommerellen aber, ein Exemplar mitgegeben.

Artickel ſo die Engländer mit den

Inzwiſchen ſuchten die Engländer ſich mehr und mehr in Elbing feſtzuſetzen, und hatten mit der Stadt gewiſſe Artickel aufgerichtet,

---

(*) Es wohnten demſelben bey, der Culmiſche Biſchoff, der Pommerelliſche Woÿwode, der Dantziger Caſtellan, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, und der groſſen Städte Abgeordneten, als: Hans Gretſch Burgerm. Conrad Möller Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Burgerm. George Braun Rahtm. von Elbing; Reinhold Mollner Burgerm. Michael Siewert Rahtm. von Dantzig.

1584. Elbingern, ihrer Niederlage wegen aufgerichtet (78.)

tet, vermöge welchen ihnen auſſer den oben angeführten Handlungs-Freyheiten (*), die Ubung des GOttes-Dienſtes, nach der Vorſchrifft ihrer Kirchen, die Beſtellung eines Haubts und gewiſſer Bedienten, einige Vorrechte in Handhabung der Gerechtigkeit, und andere zur Einrichtung und Erhaltung ihrer Geſellſchafft gehörige Dinge, denen Elbingern dagegen, die Vergünſtigung in England Kauffmannſchafft zu treiben, ſo wie gebohrnen Einſaſſen, zugeſtanden wurde.

Deren Beſtätigung d' Engliſ. Geſandte am Königl. Hofe ſuchet.

Dieſe Artickel waren, obgleich ohne des Königes Zuthun, in Seiner Majeſtät Namen abgefaſt, und es fehlte ihnen nichts, als die Königliche Genehmhaltung. Selbige auszuwürcken kam der Engliſche Geſandte Johann Herbert, nebſt dem Cortmeiſter der neuen Compagnie, und einem Burgermeiſter und Rahtmann von Elbing, im Jänner nach Grodno, allwo der erſtere auf ſeinen Vortrag zur Antwort erhielte, daß der König ſich zuvor der Sache durch gewiſſe Commiſſarien erkundigen wolte.

Ernandte Königliche Comiſſarien in dieſer Sache, die in Elbing ſich einfinden.

Die Wahl fiel auf den Culmiſchen Biſchoff, Peter Koſtka, den Woywoden von Breſt, Pet. Potulitzki, den Caſtellan von Culm und Cron-Schatzmeiſter, Joh. Dulski, den Caſtell. von Nackel, Stephan Grudzinski, und den Culmiſchen Unterkämmerer, Stentzel Koſtka, die, auſſer dem Culmiſchen Caſtellan, ſich gegen den 20. Julii in Elbing (**) einfanden, wohin auch der Culmiſche Biſchoff, die Thorner, Dantziger und Marienburger, um dasjenige, was ſie wieder die Engliſche Niederlage wüſten, beyzubringen, verſchrieben hatte, von denen nur die Dantziger einen Burgermeiſter, einen Rahtmann und ihren Syndicum abſchickten.

Derſelben Verrichtūg. Die Elbinger ſuchen ihr Betragē gegen die Engländer zu rechtfertigen.

Beym Anfange der Commißion, rechtfertigten die Elbinger ihr Betragen gegen die Engländer, verſicherten, daß ſolches nicht, wie man es ihnen zur Laſt geleget, mit den Conſtitutionen oder den gemeinen Rechten, es ſey der Crone oder der Preußiſchen Provintz, ſtritte, ſondern daß es vielmehr auf den Nutzen ſämtlicher Einwohner des Reichs abzielete. Die Commiſſarien lieſſen es an ſeinem Ort geſtellet ſeyn, und gaben denen Abgeordneten von Dantzig eine Abſchrifft der vorerwehnten Artickel, mit dem Begehren, über einen jeden derſelben, ihre Meynung zu Papier zu bringen.

Gegenſeitiger Unterricht d' Dantziger.

Ehe ſie ſolches thaten, überliefferten ſie einen Unterricht, wie ſie es nannten, von der gantzen Sache, in welchem ſie das Gegentheil, von dem was die Elbinger vor ſich angeführet, zu erweiſen ſuchten. „Es wäre, ſagten ſie unter anderen, eine von den älteſten Freyheiten der Städte, daß ein fremder mit niemanden als den Bürgern eines jeden Orts, ſein Gewerbe treiben müſte. Dieſes Vorrechts könten die Elbinger zum Vortheil der Fremden, ohne Einwilligung der übrigen Städte und zum groſſen Schaden derſelben, ſich nicht begeben". Man wüſte auch kein Exempel, daß ſolches jemahls, ohne aus Mißbrauch, geſchehen wäre. Die Engländer hätten es zu der Creutz-Herren Zeiten, unerachtet ihres vielfältigen Anſuchens, nicht erhalten können, und in dem Utrechtiſchen

---

(*) S. unter dem Jahr 1580.

(**) Laut der Königlichen Verordnung ſolte die Zuſammenkunfft in Marienburg angeſtellet werden, es wurde aber der Ort hernach, auf Gutbefinden des Engliſchen Geſandten, von den Commiſſarien geändert.

1584.

Verleich von a. 1473. würde ihnen nichts beſonders zugeſtanden, ſondern bloß die Freyheit, dem alten Herkommen gemäß, in Preuſſen zu handeln, gelaſſen. Die jetzige Neuerung lieff auf ein Monopolium aus, wodurch die Compagnie ſich von allen nach Engeland gehenden und von dannen kommenden Waaren Meiſter machte, folglich im Stande ſeyn würde, die hieſigen Einwohner, nach eigenem Gutdüncken, im Kauff und Verkauff zu drucken. Die mit den Engländern geſchloſſenen Artickel aber, beantworteten die Dantziger, in einer beſonderen Schrifft, die ich in die Beylagen N. 73. eingerucket.

Und derſelben Nohtdurft auf die vorgemeldeten Artickel.

Die Sache wird der Beurtheilūg des Königes überlaſſen.

Beyde Schrifften wurden dem Engliſchen Geſandten und den Elbingern mitgetheilet, die mit Gegen-Berichten einkamen, worüber die Commiſſarien noch einige Erläuterungen forderten, ihre Commiſſion beſchloſſen, und den gantzen Verlauff derſelben, Ihr. Königl. Majeſtät, zur Beurtheilung überſchickten.

Königliche Commißion wegen Beſichtigung des neuen Weichſel-Grabens uñ derſelben Verlauff.

Vorher hatte der König eine andere Commißion, zur Beſichtigung des neuen Grabens aus der Weichſel in den Nogat, verordnet, und dieſelbe zu verrichten, dem Woywoden von Pommerellen Chriſtoph Koſtka, denen Caſtellänen von Gneſen, Culm und Landen (*) und dem Raht von Thorn (**) aufgetragen. Ihre Vollmacht erſtreckte ſich nicht nur alles in Augenſchein zu nehmen, ſondern was zum Abbruch der Schiffart geändert worden, in den alten Stand zu ſetzen, und bloß vom End-Urtheil die Appellation nach Hofe zu verſtatten. Der König lud den Hertzog in Preuſſen und forderte die Städte Elbing, Dantzig, Marienburg, Mewe, Graudentz, Bromberg und Warſchau, dahin, von denen Elbing, Dantzig und Marienburg, als mit einander ſtreitende Theile, konten angeſehen werden, die übrigen aber in ſo ferne dazu gehörten, als ſie ſich der Weichſel-Fahrt bedienten. Den 17. Julii, an dem desfals angeſetzten Tage, fanden ſich bey den Commiſſarien, auf der Kampe um die der neue Graben geleitet war, die Fürſtlich Preußiſchen Geſandten (***) die einige Geſchickten von Königsberg bey ſich hatten, und die Abgeordneten von Elbing, Marienburg, Dantzig, Bromberg und Warſchau ein. Die Fürſtlichen begehrten, die Commiſſarien ſolten das Dantziger Haubt bey der Nährung und den Damm bey Käſemarck im Augenſchein nehmen, und wie dieſes ihnen abgeſchlagen ward, fuhren ſie nebſt den Königsbergern, mit einer Proteſtation, gleich Anfangs davon. Die von Bromberg und Warſchau, baten nichts mehr als daß die Fahrt auf Dantzig in gehöriger Acht gehalten werden möchte. Die Elbinger und Marienburger ſprachen vor die Erhaltung des neuen Grabens und ſagten, daß derſelbe auf ausdrücklichen Befehl Königes Sigismun-

---

(*) Joh. Zborowski, Joh. Dulski, und Stentz. Sirakowski. Die von Gneſen und Culm ſind ausgeblieben.

(**) Der dazu zween Rahtmänner George Am Ende und Joh. Preuß ernannte.

(***) Joh. Jac. Truchſes von Waldburg, D. George Brentner, und Nic. Schultz Elbingiſcher Burgermeiſter, ſämmtlich Fürſtliche Rähte.

1584.

gismundi Auguſti, zur Sicherheit des Marienburgiſchen Schloſſes, vier Rutten breit gezogen, vvn jetzt regierender Majeſtät bey Dero Anweſenheit in Preuſſen gebilliget, und die Aufſicht darüber dem Culmiſchen Caſtellan, und deſſen Reinhaltung den Elbingern, anbefohlen worden. „ Man könte ihn auch anjetzo, ſagten ſie, nicht wieder vergehen laſſen, „ nachdem er nunmehro verjahret, und der Culmiſche Caſtellan der dazu „ nohtwendig gehörte, nicht zugegen wäre, zugeſchweigen, daß wenn es „ geſchehen ſolte, die Dantziger den gantzen Korn-Handel an ſich ziehen, „ und den Preis nach eigenem Gutdüncken ſetzen würden „. Die Dan„ tziger hingegen ſtellten vor, „ daß wo keine Aenderung erfolgete, die „ Fahrt auf Dantzig gäntzlich eingehen würde. Sie hätten deswe„ gen aus guter Vorſorge, wie ſie den Graben nicht verhindern kön„ nen, feyerlichſt proteſtiret, und nach der Zeit ſich darüber beklaget, „ daher bey ſolchen Umſtänden, keine Verjahrung zu ſtatten kom„ men könte. Die Polen dörfften keinen Schaden fürchten wenn „ gleich all ihr Korn nach Dantzig gienge. Man nöhtigte hieſelbſt nie„ manden das ſeine bey ſchlechten Preiſen zu verkauffen, ſondern es „ wäre einem jeden erlaubet, bis zu einer vortheilhaffteren Gelegenheit, „ aufzuſchütten. Der ſtarcke Verkehr mit den Fremden machte auch, „ daß das Getreyde jederzeit in einem billigen Wehrte bliebe, da her„ gegen in Elbing, wenn etwan 10. Gefäſſe angekommen wären, der „ Preis um ein merckliches herunter fiele „. Dieſe Vorſtellung hatte die Schüttung des Grabens zum Endzwege. Die Commiſſarien, nachdem ſie beyde Theile zu vergleichen, vergeblich geſucht hatten, thaten den Ausſpruch: Daß der Graben zwar bleiben, aber in die alte Breite von vier Rutten auf beyder Theile Unkoſten wieder eingeſchrenckt, und die Kampe ſo zwiſchen demſelben und der Weichſel lieget, zur Aufhaltung des Fluſſes, mit einem Bollwerck, von den Dantzigern, auf eigene Koſten verſehen werden ſolte, damit der ſtärckſte Strom, ſeinen Gang nach dieſer Stadt hielte. Von welchem Urtheil beyde Theile nach Hofe appellirten, und den 7. Julii des folgenden Jahres, ein Decret bekamen, darinnen der König der Commiſſarien Ausſpruch beſtätigte, „ nur „ daß, ehe die Dantziger zur Anrichtung des Bollwercks ſchritten, von „ ihnen und den Elbingern, zu einer von den Commiſſarien anzuſetzen„ den Zeit, in derſelben Gegenwart, gewiſſe tüchtige und der Sache er„ fahrne Leute, an den Ort geſchickt werden ſolten, um zu überlegen, „ ob es nicht möglich ſey, den Fluß, durch andere leichtere Mittel, der„ maſſen zu zwingen, daß der ſtärckſte Strom ſeinen Lauff gen Dantzig „ richtete, und doch der Nogat ſchiffbahr bliebe.

Ausſpruch der Commiſſarien, von dem nach Hofe appelliret wird.

Königl. Decret.

(74.)

Man erwartete mit Verlangen, wie ſich der König in der Engliſchen Handlungs-Sache erklären würde. Der Ermeländiſche Biſchof ſtellte Ihr. Majeſtät in einem Schreiben vor, daß die neue Compagnie den Verfall ſeiner Stiffts-Städte befördern würde. Der Engliſche Geſandte und die Abgeordneten von Elbing folgten dem Hofe nach Lublin, um den Spruch zu ihrem Vortheil auszubringen, welches zu verhindern, die Dantziger die Ihrigen im Monaht Auguſt gleich-

Neue Commiſſarien in der Engliſch. Handlungs Sache.

fals

1584. fals dahin (*) ſchickten. Ihr. Majeſtät hielt Dero Gedancken annoch zurück, und ernandte neue Commiſſarien (**), welche die Verrichtung der vorigen durchſehen, beyde Theile nochmahls höhren, und von allem, Königlicher Majeſtät Bericht abſtatten ſolten.

Die añoch unentſchiedē bleibt.

Die ueuen Commiſſarien beſchieden die Parten, nach Lowartowo, einem nah bey Lublin gelegenen, und dem Caſtellan von Rawe zuſtändigem Gut, kamen daſelbſt ihrer Inſtruction nach, und gaben beym Beſchluß zu verſtehen, daß vor dem Reichs-Tage keine Entſcheidung zu hoffen wäre, weil Ihr. Majeſtät alsdann, das Gutachten der Senatoren darüber einnehmen wolte.

Gewöhnl. Land-Tag auff Michaelis in Thorn.

Auf Michaelis fanden ſich zum gewöhnlichen Land-Tage, nach und nach in Thorn ein, der Culmiſche Biſchof, der Pommerelliſche Woywode, der Dantziger Caſtellan, die Unterkämmerer von Culm und Pom̃erellen, und der groſſen Städte Abgeordneten.

Der neue Culmiſche Woywode Nicolas vō Dzialin leiſtet den Eyd.

Der neue Culmiſche Woywode Niclas von Dzialin, den der König in dem gegenwärtigen Jahr, an ſeines Vaters Stelle zu dieſer Würde erhoben hatte, kam den 3. October zum erſten mahl in den Raht, und legte den gebräuchlichen Landes-Eyd ab, den ihm der Biſchof vorſtabete.

Rechts-Sachē werden verhöhret und entſchieden.

Die Verrichtungen dieſer Zuſammenkunfft, beſtanden in Anhörung und Entſcheidung des Rechts-Streitigkeiten, womit man biß den 6. October zubrachte, und die noch übrigen bis auf Stanislai ausſetzte.

Vom Einſpruch der Land-Güter, nach Jahr und Tag, wenn ſie nicht in den Land-Büchern verſchrieben worden.

Bey dieſer Gelegenheit kam eine Sache vor, die zur Frage Anlaß gab, ob bey den Land-Gütern, die ſeit dem Verkauf, ſchon Jahr und Tag in den Stadt- nicht aber in den Land-Büchern verſchrieben geweſen, der gewöhnliche Einſpruch ſtat hätte? Die Meynungen waren dermaſſen getheilet, und beyderſeits Gründe ſchienen von ſo gleicher Wichtigkeit zu ſeyn, daß man den Schluß, zur reifferen Erwegung, auf eine andere Zeit verſchob.

Verfallene Appellations-Gelder wohin ſie zu verwenden.

Von dieſer Frage ſchritten die Rähte zu den verfallenen Appellations-Geldern, deren ungefehr 700. Gulden beyſam̃en waren. Die vom Lande betrachteten ſie als eine kleine Belohnung ihrer gehabten Mühe, die man unter ſich theilen könte. Nur der Culmiſche Unterkämmerer machte auf die gantze Summe einen Anſpruch, weil er die Land-Tage fleißig beſuchte, und keine Königliche Güter, ſo wie die anderen, im Beſitz hätte. Der groſſen Städte Geſchickten, ſprachen vor den gemeinen Nutzen, zu deſſen Behuf, die Gelder pflegten angewandt zu werden, und davon ſie anjetzo deſtoweniger abgehen konten, weil ſie darüber nicht befehliget waren. Sonſt

---

(*) Den Burgerm. Hans von der Linde, den Rahtm. Mich. Rogge, und den Syndicum D. Henrich Lemke. Auſſer dieſen, hatte die Stadt Georg. Berckmann J. U. D. am Hofe, der ohne ſonſt einen Caracter zu haben, in ihrem Dienſt ſtand, und zu den gemeinen Angelegenheiten gebraucht wurde. Gleichfals war von den Thornern ihr Syndicus zugegen, der bey erheiſchendem Fall die Dantziger, im Namen ſeiner Oberen, unterſtützen ſolte.

(**) Nemlich den Lubliniſchen Woywoden Tarlo, die Caſtelläne von Lublin, Rawe und Bietz, die alle drey Firley hieſſen.

1584.
Auſſerordentl. Land-Tag zu Marienburg.

Sonſt finde ich von dieſem Land-Tage nichts denckwürdiges. Der König ſchrieb einen neuen auf den 19. November aus, und ließ den Ständen den Zuſtand des Polniſchen Reichs vortragen, welcher, weil er mit den Begebenheiten der zwey letzteren Jahre verknüpffet iſt, mich auf derſelben Erzehlung zurück führet.

Vorgefallene Begebenheiten in Polen. Tattariſche Drohungen.

Nach geendigtem neulichen Reichs-Tage, fand ſich ein Tattariſcher Abgeordneter mit Briefen ein, darinnen ſich der Han beklagte, daß die Koſaken ſeine aus Moßkau kommende Geſandten, unterwegen beraubet hatten, und, im Fall nicht die gehörige Erſtattung folgete, mit einer ſtarcken Macht, die ſchon in Bereitſchafft ſtünde, einzufallen drohte. Ein gleiches bekräfftigte der Türckiſche Abgeſchickte der mit ihm gekommen war, und der Groß-Vezir ſetzte in ſeinem Schreiben hinzu, daß ſein Käyſer denen Tattarn 40000. Mann zugeben würde. Auf ſolchen Antrag, zog der König ſo viel Volck zuſammen als es ſich thun lieſſe, ſchickte damit den Cron-Feld-Herrn an die Gräntze, und machte durch dieſe geſchwinde Veranſtaltung der Feinde Vorhaben rückgängig.

Einfall der Koſaken ins Türckiſche Gebiet.

Welches von dem daſigen Käyſer als ein Friedens-Bruch angeſehen wird.

Hierüber gepflogene Handl. und erneuerter Friede.

Kaum hatte ſich dieſes drohende Ungewitter von den Polniſchen Gräntzen weggezogen, wie ein neues aufſtieg. Die Koſaken, zu denen einige Edelleute geſtoſſen waren, thaten ins Türckiſche Gebiet einen Einfall, zerſtöhrten Bender, und kehrten mit guter Beute und vielen Gefangenen nach Polen. Der Türckiſche Käyſer nahm dieſes als einen Friedens-Bruch auf, und ließ die erſte Rache einem gewiſſen Podlodowski, der unter ſicherem Geleit, vor den König Pferde aufkauffte, fühlen, welcher auf der Rückreiſe von Conſtantinopel, unterwegen, bey nächtlicher Zeit, überfallen, und mit allen ſeinen Leuten erſchlagen wurde. Dem Könige gieng dieſer Unfall tieff zu Hertzen, ſahe ſich aber nicht in der Verfaſſung, ihn an einem ſo mächtigen Feind durch die Waffen zu ahnden. Seine Majeſtät rahtſchlagte mit den Senatoren, und ſchickte auf derſelben Gutachten einen Geſandten an die Ottomanniſche Pforte, der über die Gewalthätigkeit als eine Verletzung des Völcker-Rechts Klage führen muſte, dem aber die Türcken unter vielen Bedrohungen den Streüff der Koſaken vorwarffen, und zur Gnugthuung harte Artickel vorſchlugen. Es kam endlich ſo weit, daß der König den an ſeinen Bedienten begangenen Mord verſchmertzte, und der Türckiſche Käyſer ſich erklärte, die alten Verträge mit den Polen unverbrüchlich zu halten, wenn das in Bender erbeutete Krieges-Geräht zurückgegeben, und von den Koſacken die Redelsführer, ſo viel man derſelben mächtig wäre, geſtraffet würden.

Abermahlige Furcht vor die Tattarn.

Die erfolgte Veränderung in der Tattarey erweckte neue Beſorglichkeit. Der bisherige Han Mahomet Cherey fiel beym Türckiſchen Käyſer in Ungunſt, und an deſſen Stelle ward ſeines Brudern Sohn Aslan Cherey erhoben. Der neue Regent war nicht nur für ſeine Perſon arm, ſondern fand auch eine leere Schatzkammer: welcher Umſtand gültig genug iſt, ein Volck zu einer Kriegeriſchen Unternehmung zu entſchlieſſen, das ſich ſeit langen Jahren gewohnet, ſeinen Reich-

1584. tum von den Benachbahrten durch Streuffereyen zu hohlen. Im vorigen Jahr hatte der König einen Geſandten an den Mahomet Cherey geſchickt, der ſolche Vorſchläge thun ſolte, vermöge welchen, die Cron derſelben Einfälle weder empfinden noch fürchten dörffte. Dieſer war noch nicht zurückgekommen, ſondern wurde gleichſam gefangen gehalten, welches den Verdacht vermehrte, als wenn der neue Han mit feindlichen Gedancken umgienge.

Der Friede mit Moßkau hat durch dē Tod des Czaaren ſeine Endſchaft erreichet.

Mit Moßkau ſtand Polen wegen des künfftigen in einer Ungewißheit, weil mit dem Czaar Iwan Baſilowitz, der in dem gegenwärtigen Jahr geſtorben war, der getroffene Friede ſeine Endſchafft erreicht hatte. Denn obgleich derſelbe auf 10. Jahr getroffen worden, ſolte er doch aufhöhren, ſo bald Einer von den beyden Monarchen mit Tode abgienge, und deſſelben Nachfolger alsdann berechtiget ſeyn, den unterbrochenen Krieg von neuen anzufangen.

Unruhe in Curland wegen Pilten.

In Curland war es wegen des Piltiſchen Diſtricts zur Thätlichkeit ausgebrochen. Bey der Belehnung des erſten Hertzoges, hatte der König Sigismundus Auguſtus mit Ihm verabredet, Pilten, welches der Dähniſche Printz Magnus, als Inhaber des Curländiſchen Biſtums beſaß, gegen Sonnenburg auf der Inſul Oeſel zu vertauſchen, und es mit dem neuen Hertzogtum zu verknüpffen. Die Sache hatte keinen Fortgang. Magnus behielte Pilten und die Einſaſſen gelobten, nach ihres Herrn Tode, ſich dem Hertzoge von Curland zu unterwerffen, welches Jener ſelbſt beſtätigte, und zu mehrerer Verſicherung, den Curländiſchen Printzen zu ſeinem Nachfolger ernandte. Wie aber Magnus den 18. Märtz 1583. ſtarb, trugen die Vornehmſten die Regierung dem Könige von Dännemarck (*) an, der einen Befehlshaber mit Volck und Krieges-Geräht, in etzlichen Schiffen dahin abſchickte. Der Königliche Stathalter in Liefland hergegen (**), der die erledigten Landes-Stücke Hertzogs Magni, als ein Lehn ſo der Cron Polen heimgefallen, anſah, bemächtigte ſich ſo fort derjenigen Schlöſſer ſo jenſeits der Düna ihm zugehöret hatten, und ließ den Piltenern andeuten, den König von Polen für ihren eintzigen und unmittelbahren Herrn zu erkennen. Dieſe entſchuldigten ſich mit der dem Könige von Dännemarck gelobten Unterthänigkeit, und nöhtigten den Stadthalter, das Recht ſeines Königes durch eine Partey Soldaten erweißlich zu machen, gegen die es die Piltner wagten aber aus dem Felde geſchlagen wurden. Von der Zeit, ſetzte man die offenbahren Feindſelichkeiten fort, und wie es den 29. Julii dieſes Jahres abermahls zum Schartzmützel kam, fiel derſelbe gleichfals auf Polniſcher Seite glücklich aus. Endlich vermittelte es der Hertzog in Preuſſen, daß Dännemarck vor ſeinen Anſpruch 30 tauſend Thaler nahm, und Pilten dem Könige von Polen ließ, ſo der Hertzog, der das Geld vorgeſchoſſen, in Beſitz nahm, und Pfandsweiſe, biß auf erfolgte Befriedigung, behalten ſolte.

So ſich an den König von Dännemarck ergiebt.

Erfolgte Weiterung und getroffener Vergleich.

Was

(*) Friderico II. des verſtorbenen Hertzogs Bruder.

(**) George Radziwil Biſchoff von Wiena.

1584.

Zborowiſche Zuſammen-Verſchwörung in Polen.

Nöhtige Nachricht hievon.

Was ich bisher erzehlet, konte das Königreich von auſſen verunruhigen. Noch zeigte ſich ein ander Ubel, welches, weil es innerlich war, von deſto gröſſerer Gefährlichkeit geurtheilet wurde. Man nañte es die Zborowiſche Zuſamman-Verſchwörung, die den Mord des Königes, und eine Zerrüttung des Staats zum Endzweg haben ſolte. Die Familie der Zborowier ſtand wegen ihres eigenen Vermögens, und wegen der Verwandſchafft mit den vornehmſten Häuſern, im groſſen Anſehen, welches zuzunehmen ſchiene, da ſie zu der Wahl Stephani vieles beygetragen hatten. Die Bedienungen wozu der König den Joh. Zamoiski erhub, und die Vertraulichkeit deren Er ihn würdigte, legten jene als eine Hindanſetzung ihres wolverdienten Hauſes aus, und gründeten darauf ihr Mißvergnügen, welches durch andere dazukommende Umſtände in ein ſträffliches Vorhaben ausſchlug. Es waren annoch vier Brüder übrig, Johann, Caſtellan von Gneſen und Graudentziſcher Staroſt, Andreas, Hof-Marſchall, Samuel und Chriſtoph. Samuel, der wegen des auf dem Crönungs-Tage Henrici entleibten Przemiſſelſchen Caſtellans, Vapovii, aus dem Reich war verwieſen worden, und ſeinen Aufenthalt in Siebenbürgen genommen hatte, war von dannen mit dem neugewehlten Könige Stephano nach Polen gekehret, und verließ ſich auf ein ſicher Geleit, ſo ihm auf wenige Jahre, um indeſſen mit den Anverwandten das Vapovii einen Vergleich zu treffen, gegeben worden. Chriſtoph der jüngſte Bruder, hatte im letzteren Interregno, unerachtet er zur Verſtärckung des Anhanges Stephani, eine anſehnliche Geld-Summe empfangen, nicht nur ſelbſt die Partey des Käyſers angenom̃en, ſondern ward gar beſchuldiget worden, als wenn er den Vorſatz gefaſt, den gewehlten Fürſten von Siebenbürgen, bey ſeinem Einzuge in Krakau, heimlich ums Leben zu bringen, deswegen er nach Teutſchland entweichen muſte, und nicht ehr, als im vorigen Jahr, durch die Vorſprache des Groß-Cantzlers Zamoiski, beym Könige ausgeſöhnet wurde. Kaum war dieſes geſchehen, wie er durch gedachten Groß-Cantzler um eine gewiſſe erledigte Penſion anhielte, und nach empfangener abſchlägigen Antwort, beydes auf den König und den Cantzler einen Zorn faſte, und zur Rache ſich anſchickte. Samuel, der ſich auf ſeine Freunde, und auf ſein ſtarckes Gefolge verließ, blieb im Lande und reyſete ungehindert von einem Ort zum andern, obgleich das Geleit verlauffen, und er der Straffe, ſo die Geſetze in ſolchem Fall verordnen, unterworffen war. Es halff nicht, daß der Groß-Cantzler ihm ſolches wiederrahten und ihn warnen ließ, dejenigen Oerter nicht zu betreten, die zu ſeiner Jurisdiction, als Staroſte, gehörten. Denn er änderte nicht nur ſeine bisherige Aufführung nicht, ſondern ſtöhrete danebſt den gemeinen Frieden, indem er zuweilen mit den Koſaken auf Parthey ausgieng, zuweilen mit ſeinem eigenen Anhange Gewalthätigkeiten ausübete: daß man ihm gar Schuld gab, er hätte den Koſakiſchen Einfall ins Türckiſche Gebiet befordert. Die Sache kam im Senatus-Conſilio vor, und der Cantzler bediente ſich wieder denſelben einiger ſcharffen Redens-Arten, davor ihn Samuel, in einem Schreiben an den König, hart angrieff, Chriſtoph aber, in einem Briefe an dieſen ſeinen Bruder, ſelbſt des Königes

Samuel Zborowski wird zu Krakau enthauptet.

1584. nicht ſchonete, zugleich einiger Anſchläge zwiſchen ihnen beyden und dem dritten Bruder Andreas, wieder die Perſon Seiner Majeſtät erwähnte, und ſolche zu beſchleunigen, anmahnte. Der Verdacht eines ſchädlichen Vorhabens mehrte ſich, wie ſo wol durch die Ausſage einiger Koſaken, als durch Briefe offenbahr wurde, daß ſie dieſes Geſindel an ſich zu ziehen ſuchten, bis man auskundſchaffte, daß ſie zu zweyen mahlen, an den Konig ſelbſt, zu erſt im Niepolomitzer Walde, hernach auf der Reiſe nach Lublin, zu Zborow, Hand anlegen wollen. Dieſer Entdeckungen ungeacht, fuhren die Zborowier in ihrem feindſeligen Beginnen gegen den Hof fort. Als im May Monat, der Groß-Cantzler ſich nach Krakau erhub, um als Staroſte des Orts das Land-Gericht zu halten, brach zu gleicher Zeit Samuel Zborowski, mit einem ſtarcken Gefolge aus Roht-Reuſſen dahin auf, des Vorhabens, dem Groß-Cantzler zum Trutz offentlich einzuziehen. Allein dieſer ließ ihn ehe er die Stadt erreichte, in der Nähe auf einem Dorffe, bey Nachts-Zeit aufheben, gefänglich aufs krakauiſche Schloß bringen, und nach eingehohltem Königlichen Urtheil, wegen des ehmahls entleibten Vapowski, als einen Todtſchläger enthaupten: nachdem er vorhero ausgeſaget, daß ſeine beyden Brüder, Andreas und Chriſtoph (*) entſchloſſen geweſen, den König auf der Jagt zu ermorden, und wo ſolches nicht angienge, Ihn bey den Unterthanen verhaſt zu machen, ſich ſelbſt an einen auswärtigen Fürſten zu ſchlagen, und alles in Verwirrung zu ſetzen.

Andreas uñ Chriſtoph werden peinlich auf den Reichs-Tag geladen.

Das vollzogene Todes-Urtheil an einem ſo vornehmen von Adel, erweckte bey deſſen Freunden Verbitterung, bey den unpartheiſchen Schrecken. Der König berieff den Senat im Auguſt Monat nach Lublin, und entdeckte demſelben die Anſchläge der anderen beyden Brüder, die hernach Peinlich auf den nächſten Reichs-Tag ausgeladen wurden (**).

Conventus ante-Comitialis zu Marienburg.

Ich kehre wieder nach Preuſſen, allwo ich die Stände in Marienburg verſammlet finde (***), wiewol wegen zu ſpät eingelauffenen Königlichen Einladungs-Schreiben, von der Ritterſchafft keine Boten, ſondern nur einige wenige von Adel, vor ihre eigene Perſon, angekommen waren.

(*) Der älteſte Johannes hatte an allen ihren Unternehmungen keinen Theil genommen.

(**) Was ich von den Polniſchen Angelegenheiten eingeſchaltet, habe ich aus dem Heidenſtein L. VII. aus des Hennings Liefländiſcher Chronick, unter den Jahren 1583. 1584. und aus der Königlichen Inſtruction auf den Marienburgiſchen Land-Tag, zuſammen gezogen.

(***) Von den Rähten, den Culmiſchen Biſchoff, die Woywoden von Culm und Marienburg, den Culmiſchen Caſtellan, die Unterkämmerer von Culm und Pomerellen; George Am Ende, Lucas Krüger Rahtmänner von Thorn, L. Joh. Jungſchultz Burgerm. Mart. Siefert Rahtm. von Elbing, Reinh. Molner Burgerm. Mich. Kerl. Rahtm. von Dantzig. Die von Thorn kamen, nach ſchon angefangenem Land-Tage, allererſt an, daher der Burgermeiſter von Elbing den gewöhnlichen Gruß der Städte, an die Rähte vom Lande ablegte und der Thorner ſpäte Anweſenheit entſchuldigte.

1584.

Werbung des Königliche Geſandten.

Auf den Türckiſche Käyſer gute Acht zu haben.

waren. Johann Schortz, Staroſte auf Kiſchau, der die Würde eines Königlichen Geſandten bekleidete, meldete in Polniſcher Sprache, die vornehmſten Umſtände, der von mir vorhin erzehlten Begebenheiten. Bey der mit den Türcken entſtandenen Verdrießlichkeit, bemerckte Er, „ daß der daſige Käyſer in ſeinem Schreiben an den König ſich erkläret: „ Er wolle das Ihm geſchehene Unrecht, in Anſehung der alten Freundſchafft mit Polen, vor dieſe Zeit ungeahndet laſſen, ſo aber künfftig „ ſich dergleichen zutragen möchte, würde Er keinen Geſandten weiter „ annehmen, ſondern ſich ſofort von den alten Verträgen entbunden „ zu ſeyn erachten. Daher Ihr. Königl. Majeſtät für nöhtig hielten, „ auf die Türckiſche Bewegungen ein wachſameres Auge, als bißher, „ zu haben, und auf dem Reichs-Tage zu rahtſchlagen, wie ſolche Leute zu zähmen, die zuweilen durch unzuläßige Streüffereyen, das gute Vernehmen mit einem ſo mächtigen Nachbahr ſtöhreten. Wie „ denn auch die vorgegangene Veränderung in der Tattarey einer genaueren Betrachtung würdig zu ſeyn ſchiene: inſonderheit da ſehr „ wenig Soldaten an der Grentze, zur Deckung des Reichs, lägen, die „ nicht einmahl zur rechter Zeit ihren Sold empfiengen, ſondern ihren „ Unterhalt von den Edelleuten und Bauren, zu derſelben groſſen Beſchwer nehmen müſten, von deren beſſerer Verpflegung man billich „ zu reden hätte „.

Sicherheit der Reichs-Grentzen.

Gute Gelegenheit das Reich gegen die Moßkowitiſche Lande zu erweitern.

Der Geſandte kam auf den Tod des Moßkowitiſchen Czaars, und den mit demſelben geendigten Frieden. Er ſagte, „ Königl. Majeſtät „ ſtellete es ſämmtlichen Reichs-Ständen anheim, was anjetzo zu unternehmen ſey. Die Zeit und Gelegenheit ſchienen dermaſſen beſchaffen zu ſeyn, daß man nicht nur von ſelbiger Seite die Grentzen „ in Sicherheit ſetzen, ſondern auch wieder andere mächtigere Feinde „ eine gute Vormauer anrichten könte, die deswegen nicht aus den „ Händen zu laſſen wäre, damit nicht andere dem Könige hierinnen zuvorkommen möchten: und da ein ſolches die gantze Respublic „ angienge, ſo würden die Preußiſchen Stände von deſſen Gültigkeit gar leicht urtheilen können. Ihrer eigenen Provintz dörffte es „ ins beſondere zur Zierde und zum Aufnehmen gereichen, wenn nach „ herzugebrachten Moßkowitiſchen Landen die Handlung um ein merckliches ſich vermehren ſolte. Der daſige neue Groß-Fürſt, ſey der gemeinen Sache nach, ein blöder Herr; und unter den Bojaren äuſſerten ſich nicht geringe Mißhellichkeiten, die ſchon etzliche mahl in blutige Schlägereyen ausgebrochen. Was demnach bey ſolcher Beſchaffenheit, die Stände, der Respublic anſtändig und nützlich zu ſeyn vermeynen würden, daſſelbe wolte Ihr. Königl. Majeſtät gerne befördern helffen „.

Vortheil ſo Preuß. hieraus zu hoffē.

Liefländiſche Verfaſſung. Streit mit dem Könige von Dännemarck.

„ Liefland, fuhr der Geſandte fort, erforderte zu ſeiner Einrichtung „ nicht geringe Sorgfalt, darinnen auf dem letzteren Reichs-Tage, weil „ die Stände unverrichteter Sache aus einander gegangen, keine Verfügung hätte geſchehen können. Nach der Zeit wäre man mit dem „ Könige von Dännemarck in einen Streit gerahten, der von dem Her-

1584.
Die Anschläge der Zborowier sollen auf dem Reichs-Tage untersucht werden.

„ zoge in Preuſſen, vermittelſt einer Geld-Summe beygeleget worden,
„ die anjetzo zu entrichten ſeyn würde „. Die Zborowiſche Sache berührte
Er, auf eine undeutliche Art. Er ſagte: „ Es wären unlängſt
„ Dinge vorgefallen, dergleichen vielleicht in Polen niemahlen gehöhret
„ worden. Ihr. Majeſtät hätte ſie den Senatoren, ſo viel man
„ derſelben zuſammenbringen können, zu Gemüht geführet, und wolte
„ ſie auf dem inſtehenden Reichs-Tage ferner rechtlich unterſuchen
„ laſſen. Ihr. Majeſtät würde dazu nicht durch die Gefahr Dero eigenen
„ Perſon, worauf dieſe ſchändliche Anſchläge gerichtet geweſen,
„ ſondern vielmehr durch den gekränckten guten Namen der gantzen
„ Respublic und einer ſo berühmten Nation, die wegen der unveränderten
„ Treue, gegen ihre Fürſten, bey allen anderen Völckern in einem
„ groſſen Ruff geſtanden, bewogen, zumahlen da Ihr. Majeſtät
„ Sich nicht bewuſt wäre, jemanden zu einigem Wiederwillen Gelegenheit
„ gegeben zu haben „.

Der König will den Pr. in ihren beſonderen Anliegen forderlich ſeyn. Rückſtändige Gelder zu ſammen zu bringen. Den Reichs Tag mit uneingeſchränckter Vollmacht zu beſchicken

Endlich kam der Geſandte auf der Preuſſen eigene Angelegenheiten,
„ daß nehmlich Ihr. Königl. Majeſtät ſich ſehr wol erinnerte, was
„ ehmahls von ihnen öffters vorgetragen worden, ſo Sie aber wegen
„ vieler wichtigen Hinderungen auf eine gelegene Zeit verſchieben müſſen.
„ Wo alſo die Stände anjetzo aufs neue zur Beförderung ihrer
„ Nohtdurfft gehörigen Fleiß anwenden würden, wolte Ihr. Majeſtät
„ in allem billigen und rechtmäßigen Anſuchen Dero Hülffe ihnen
„ nicht verſagen. Solche Zuneigung deſto mehr zu befeſtigen, ſolten
„ ſie Sorge tragen, damit dasjenige, ſo von den bewilligten Anlagen,
„ bisher hinterſtellig geblieben, zuſammengebracht werden möchte:
„ übrigens aber zu Boten auf den herannahenden Reichs-Tag, kluge,
„ redliche und beſcheidene Leute wehlen, die mit Hindanſetzung des eigenen
„ Nutzens, zur Beförderung des gemeinen Beſtens eine unumſchrenckte
„ Vollmacht hätten „.

Die Stände bitten um einen andern Land-Tag. (75.) Welchen ſie behaupten ſelbſt befugt zu ſeyn anzuſetzen.

Die zuvor erwehnte Abweſenheit der Land-Boten, verurſachte daß die Rähte über die Werbung des Geſandten nicht einmahl rahtſchlageten, ſondern, in der Ihm gegebenen Abfertigung, den König einen anderen Land-Tag, noch vor dem Weynachts-Feſt, zu Graudentz, als einen dazu gelegenen Ort, anzuſetzen baten: und beyfügeten, daß ſie ſolches zwar aus eigener Macht thun können, doch, um nicht bey Ihr. Majeſtät zu verſtoſſen, es nicht thun wollen.

Zoll zu Diebau.

Hierinnen beſtanden dieſes mahl der Rähte Verrichtungen, auſſer daß die Thorner über den Zoll zu Diebau, und über einen gewiſſen Bedienten des Caſtellans von Kaliſch, der in ihrer Nachbahrſchafft von den vorübergehenden Waaren, eine Anlage abforderte, klagten, und darwieder bey den Anweſenden, inſonderheit dem Culmiſchen Caſtellan, als Cron-Schatzmeiſter Hülffe ſuchten, welcher auch verſprach dasjenige was den Leuten zur Ungebühr abgedrungen worden, wieder erſtatten zu laſſen, und ſonſt die Verfügung zu thun, daß niemand ſich zu beſchweren geurſacht ſeyn ſolte.

1584.

Der König nahm den fruchtloſen Verlauff des Land-Tages nicht ungnädig, ſondern ſchrieb einen anderen wieder nach Marienburg auf den 20. December aus (*). Der neuliche Geſandte erbot ſich auf Königlichen Befehl, ſeine vorige Werbung zu wiederhohlen, welches aber die Rähte für überflüßig hielten, da ſie dieſelbe bereits ſchrifftlich abgefaſt bey ſich hatten, und den Unter-Ständen vorleſen lieſſen.

Der König ſchreibt einē andern Land-Tag aus.
Die neuliche Werbung wird geleſen ohne das der Geſandte ſie aufs neue vorträgt.

Wie ſie ausgetreten waren, merckte man, daß die Rähte nichts gewiſſes abhandlen, ſondern alles, wie es ſchon mehrmahls geſchehen, auf den Reichs-Tag verſchieben würden: und als der Culmiſche Unterkämmerer und die groſſen Städte, des alten und faſt vergeſſenen Gebrauchs erwehnten, da man über die vorkommende Angelegenheiten, ohne Abſicht auf die Reichs-Verſammlungen, im Lande einen Schluß zu faſſen pflegte, ſo wünſchten zwar die anderen, daß es noch jetzo alſo ſeyn möchte, hielten aber für unmöglich ein Vorrecht wieder zu erlangen, ſo durch das Lubliniſche Decret, und eine wiedrige Gewohnheit, gäntzlich verlohren zu ſeyn ſchiene. Sie übertrugen den Städten, zur Wiederherſtellung des ehmahligen Zuſtandes den Anfang zu machen, alsdann wolten ſie ſelbige unterſtützen, ſelbſt aber den erſten Angrieff gleichſam zu wagen, hielten ſie für etwas, ſo ihnen den Verdacht einer Abtrinnigkeit, und den Verluſt ihrer Güter zuziehen könte.

Alte Gewohnh. über die gemeine Angelegenh. auf den Landes-Zuſammenk. nicht aber auf den Reichs-Tagē zu ſchlieſſen, zu deren Herſtellung keine Hoffnung iſt.
Die Landes-Rähte muhten es den gr. Städten zu, einē Verſuch desfals zu thun.

Die Land-Boten erklärten ſich über den Inhalt der Königlichen Werbung durch den Culmiſchen Unterkäm̃erer (**), der dieſes mahl ihr Redner war: daß ihre Abgeordneten, auf dem Reichs-Tage, den meiſten Stimmen beyfallen, doch daß ſie, wenn eine Anlage bewilliget werden möchte, dieſelbe zurück ins Land nehmen ſolten. Bey dem Artickel von der Gefahr der Königlichen Perſon, war ihre Meynung, denjenigen hart zu ſtraffen, der dieſes Frevels rechtlich würde überführet werden. Sie glaubten nicht, daß Ihr. Majeſtät über den Rückſtand der Contribution zu klagen Urſach haben würde, wenn die Woywoden, an denen, ſo ihr Gebühr nicht leiſteten, die in ſolchem Fall verordnete Straffe vollzogen hätten. Uber das Königliche Erbieten, die Nohtdurfft des Landes auf dem inſtehenden Reichs-Tage vor die Hand zu nehmen, bezeugten ſie ihre Zufriedenheit, und achteten nöhtig, die alten Beſchwerden wieder aufzuſuchen, und denenſelben die neueren beyzufügen, dergleichen ſie etzliche abgefaſt hätten, die ſie ihren Abgeſchickten mitgeben wolten.

Der Culm. Unterk. iſt dᵉ Land Boten Redner.
Derſelben Einbringen auf die Königl. Werbung.

Ehe ſie dieſelben den Rähten namkündig machten, meldeten ſie, daß aus dem Dantziger, Dirſchauiſchen und Slochauiſchen Gebiet, keine Boten, ſondern nur gewiſſe Privat-Perſonen zugegen wären, die dasjenige,

Klagen daß einige Gebiete keine Boten geſchickt, die vor dem Reichs-Ta-

---

(*) Es kamen dahin der Culmiſche Biſchoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmiſche Caſtellan, der Culmiſche Unterkämmerer, und eben dieſelben Abgeordneten der groſſen Städte, die der vorigen Zuſammenkunfft beygewohnet hatten.

(**) Denn ſo bald er im Raht geſtimmet hatte, verfügte er ſich zu den Land-Boten, und rahtſchlagte mit ihnen über das Einbringen.

1584.
ge ſollen zuſam̃en kom̃en und ihre Abgeordnete dahin wehlē.

jenige was allhie verhandelt würde, an ihre Brüder nehmen wolten, mit Bitte, ſolche Unordnung künfftig nicht zu dulden, und den vorgenandten Gebieten, aufs ſchleunigſte einen Tag anzuſetzen, an welchem ſie von den jetzigen Vorfällen rahtſchlagen, und ihre Abgeordnete zum Reichs-Tage, mit gewiſſen Befehlen, ernennen könten. Welches der Woywode von Pommerellen, als unter den die Gebiete gehörten, zu thun verſprach.

Abgefaſte Artickel der Ritterſchafft/ die entweder ein beſonderes Tribunal haben/ oder ſich dem Peterkauiſchē unterwerffen wil. Indigenats-Privileg. von den Perſonen der Com̃iſſariē. Zuſam̃enkunfft wegen des Culmiſchen Rechts Unterkām̃erer bey den Grentz-Streitigkeiten. Zoll am W. B. Appellation der Lauenburger nach Hofe. Grentz-Streit mit den Hertzog in Pr. Schulden des letzt verſtobenē Königes. Abgeſetzter Sukauiſcher Probſt. Ungewöhnl. Dienſtforderung von Edelleuten und kl. Städtē: den Edelleuten in den Städten zugemuhtete Caution de parendo juri. des Ermel. Adels/ Klage über ihrē dortigē Biſchof. Appellat. aus den Städte an die Land-Täge.

Hierauf verlas der Culmiſche Unterkämmerer das Begehren der Ritterſchafft, dem ſie den Namen der neuen Gebrächen gegeben. Anfänglich verlangte ſie ein eigenes Tribunal in Thorn, welches ſo lange, wie das Peterkauiſche währen, woſelbſt nach dem geſchriebenen verbeſſerten Culmiſchen Recht, vor deſſen völligen Einrichtung aber, nach der bisher gewöhnlichen Art gerichtet, und auf dem Fall beym Urtheil ſprechen die Stimmen zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Richtern gleich wären, die Sache, ſo wie in Peterkau, an dem König verwieſen werden ſolte. Daferne aber kein beſonderes Tribunal zu erhalten ſeyn möchte, war der Adel geneigt, ſich dem Peterkauiſchen zu unterwerffen. Die übrige Artickel an der Zahl ſiebenzehn, beſtanden hierinnen: „daß das Indigenats-Privilegium in ſeiner Krafft bleiben; zu den Commißionen Beamte und nicht Privat-Perſonen gebrauchet; zur endlichen Verfertigung des Culmiſchen Rechts vom Könige eine beſondere Zuſammenkunfft nachgegeben; Das Amt der Unterkämmerer, bey den Grentz-Streitigkeiten der Adlichen Güter, in ſeinem Gebrauch gelaſſen; die Ritterſchafft in Peinlichen Sachen auf den Reichs-Tagen gehöhret und verurtheilet; der Zoll am weiſſen Berge aufgehoben; die aus dem Lauenburg- und Bütauiſchen Gebiete bey der Appellation an den Königlichen Hof, und wieder die von den Hertzogen in Pommern ihnen aufgelegte Beſchwerden geſchützet; denen Grentz-Irrungen mit dem Hertzoge in Preuſſen durch Königliche Commiſſarien abgeholffen; die von dem Hochſeligſten Könige unter ſeiner Hand und Siegel gemachte Schulden bezahlet; der von dem Cujawiſchen Biſchoffe abgeſetzte Sukauiſche Probſt wieder eingeſetzet, und der an ſeine Stelle eingedrungene, welcher dazu kein Einzögling wäre, fortgeſchaffet; einige kleine Städte, und verſchiedene von Adel in dem Michelauiſchen Gebiet, die mit ungewöhnlichen Dienſten beleget würden, zum Genuß der gemeinen Landes-Freyheiten verholffen; die Edelleute von der Caution de parendo Juri, ſo man von ihnen, wenn ſie mit den Bürgern in den Städten rechteten, forderte, entbunden; dem Ermeländiſchen Biſchoffe, die über den Adel zur Ungebühr angemaſte Gewalt gehemmet; die Appellations-Inſtantz aus den Städten an die Land-Tage wieder eingeführet; und dem Adel die freye Weyde in den Königlichen Wäldern und das Lager-Holtz ferner gegönnet werden möchte„.

Es ſoll den Artick. noch verſchiedenes beygefüget werden.

Dieſen Artickeln ſo vornehmlich auf Inſtändigkeit der Culmiſchen Land-Boten zu Papier waren gebracht worden, behielten ſich die aus dem Marienburgiſchen und Pommerelliſchen, annoch verſchiedenes, ſo ſie ins beſondere rührte, beyzufügen, vor. Der Biſchoff von Culm erſuchte ſie, die Grentz-Zwiſtigkeiten ſeines Capituls mit dem Maſuriſchen Woywoden, und die von Thorn baten, die Aufhebung des Zolls zu Diebau, einzurucken: welches ſie zu thun gelobten. Vorher wurden die kleinen Städte gefraget ob ſie etwas dabey zu erinnern hätten, die aber auf die groſſen ankommen lieſſen, dasjenige, was etwan wieder die gemeinſame Freyheiten der Städte ſeyn möchte, anzumercken. Daher dieſe das Wort nahmen und anzeigten, daß die vorgeleſenen Puncte, verſchiedenes, ſo ihnen nachtheilig wäre, in ſich faſten, darauf ſie ihre Gegen-Nohtdurfft einbringen und verſuchen wolten, ob vielleicht, beyde Theile mit einander übereinſtimmen könten: allein, die Ritterſchafft ſetzte es, auf dem Reichs-Tage hievon zu reden, aus.

1584. Grentz-Streitigkeiten des Culmiſch. Capituls. Zoll zu Diebau.

Was die gr. Städte wieder die Artickel erinnert.

Der Königliche Geſandte wurde alſo ohne längere Verweilung zur Abſchied-Audientz gehohlet (*), und ihm die Abfertigung vorgeleſen, in der die Stände verſprachen, ,, unerachtet die Beſuchung der Reichs-
,, Verſamlungen wieder die gemeine Freyheiten und das alte Herkom-
,, men lieffe, dennoch ſolche Boten auf den Reichs-Tag zu ſchicken, die
,, nicht nur dasjenige, ſo mit dem Nutzen des Königes und der Respublic
,, verknüpffet wäre, belieben, ſondern auch die Rechte, Privilegien und Ge-
,, wohnheiten dieſer Provintz, in ſolcher Obacht haben ſolten, wie es der
,, hieſigen ſämmtlichen Einwohner Nohtdurfft erfordern würde ,,.

Abfertigung des Königl. Geſandten.

(76) Die Landes-Rechtſame auf dem Reichs-Tage in güter Acht zu haben.

Wie der Geſandte darauf abgieng, begleiteten ihn die Adelichen Landes-Rähte, ſo viel derſelben zugegen waren, herunter bis vor die äuſſerſte Thüre des Rahthauſes, da ſie dann, ohne von den groſſen Städten Abſchied zu nehmen, davon fuhren, und jene oben vergeblich auf ſich warten lieſſen.

Der Land-Tag wird geſchloſſen.

Sämtliche Rähte vom Lande begleiten den Königlichē Geſandten.

Ich habe in dem vorhergehenden, und in dieſem Bande, zu verſchiedenen mahlen, von dem Oliwiſchen Abt, Caſp. Jeſchke, Meldung gethan. Sein Tod, der in gegenwärtiges Jahr einfält, verdienet, wegen der beſonderen Umſtände, angezeiget zu werden. Es geſchah eben an Grünen Donnerſtage, daß der Abt, nach verrichtetem Fußwaſchen, mit den Kloſter-Brüdern, unter anderen Faſten-Speiſen, eines in Malwaſier gebratenen Aals genoß. Weil nun derſelbe einigen noch etwas roh zu ſeyn geſchienen, ſo ließ Er aus ſeinem Laboratorio, ein gewiſſes Gläßlein, mit einem auf beſondere Art zubereiteten Wermuth-Oel hohlen, an deſſen Stelle Ihm, aus Irrtum, ein anderes, von gleichem Ausſehen, aber mit einem Gifft angefüllet gebracht wurde. Der Abt tropffte davon erſt in ſeines, hernach in der andern Trinck-Geſchirr, empfand aber, nebſt denen die mit ihm es eingenommen, eine gantz wiedrige Würckung, davon er ſelbſt und zwölff Mönche, in we-

Tod des Oliwiſchen Abts Caſp. Jeſchke.

Beſondere Umſtände, die ſich dabey zügetragen.

(*) Dieſes geſchah anfänglich, weil der Culmiſche Unterkämmerer ſchon vorher weggegangen war, durch die beyden Burgermeiſter von Elbing und Dantzig. Die aber der Geſandte zurückſchickte, indem bey der Aufhohlung jederzeit ein Adelicher Landes-Raht mit zugegen zu ſeyn pflegte, daher der Culmiſche Caſtellan nebſt dem Burgermeiſter von Elbing wiederkamen, und Ihn aufs Rahthaus begleiteten.

Die Aufholung des Königl. Geſandten pflegt jederzeit durch einen Adelichen Landes-Raht zu geſchehen.

1584. Joh. Koſtka wird Abt.

nigen Tagen ihr Leben einbüſten (*). Jeſchke hatte ſchon bey ſeinem Leben Johannem Koſtka, den Sohn des Pommerelliſchen Woywoden, zum Coadjutor wehlen laſſen, der ihm nach ſeinem Tode in der Abtey folgte. Der König ſetzte ihm den Fabian Locka entgegen, ſuchte auch die Wahl des Erſteren am Päbſtlichen Hofe ungültig zu machen, allein Koſtka blieb nichts deſtoweniger in dem Beſitz (**).

Tycho Brahe ſchickt einen gewiſſen Gelehrten nach Preuſſen, der die elevationem Poli zu Frauenburg unterſuchen ſoll.

Um etwas von anderen Sachen einzumiſchen, will ich annoch erwehnen, daß der berühmte Däniſche Sternkündiger, Tycho Brahe, einen gewiſſen Gelehrten, mit einer Königlich-Däniſchen Vorſchrifft, im May Monat, nach Dantzig geſchicket, denſelben, in Unterſuchung der Himmels-Höhe zu Frauenburg, beforderlich zu ſeyn, weil Copernicus, nach der Meynung des Brahe, entweder durch Verſehen oder aus Mangel tüchtiger Inſtrumenten, in ſeiner Rechnung geirret zu haben ſchiene. Die Stadt empfahl ihn nicht nur aufs beſte, durch ein Schreiben, dem Ermeländiſchen Dom-Dechent, Eggert von Kempen, ſondern gab ihm auch einen ihrer Secretarien mit, der das nohtwendigſte zu ſeiner Beqvemlichkeit beſorgen muſte, inſonderheit da der Däniſche Gelehrte der Teutſchen Sprache unkündig war.

1585. Reichs Tag zu Warſchau.

Wer aus Pr. demſelben beygewohnet.

Das folgende Jahr nahm gleichſam mit dem Warſchauiſchen Reichs-Tage ſeinen Anfang. Aus Preuſſen kam zuerſt dahin der Culmiſche Caſtellan und Cron-Schatzmeiſter, Dulski, nach ihm der Culmiſche Unterkämmerer, Stentzel Koſtka, der ſich vor einen Land-Boten, derſelben Woywodſchafft gebrauchen ließ, und endlich der Culmiſche Woywode, Niclas von Dzialin, die zuſammen die gantze Anzahl der Adelichen Landes-Rähte ausmachten. Die groſſen und kleinen Städte nebſt der Ritterſchaft hatten ihre Abgeordneten (***) dahin geſchicket. Der Culmiſche Caſtellan, war ſchon etzliche mahl im Polniſchen Senat, und der Unterkämmerer mit den anderen von Adel, in der Land-Boten Stube geweſen, wie die Preußiſchen Stände insgeſammt, den 25. Jänner, bey dem Caſtellan, ihre erſte Beredung hielten, und von der Art, wie ſie dem Könige die Aufwartung machen wolten, rahtſchlagten. Der Culmiſche Woywode rieht bey der alten Gewohnheit zu bleiben, geſtand aber, daß er als ein junger Landes-Raht, von derſelben keine gnugſame Kenntniß hätte: den ein gewiſſer Bote an den Daniel Pleminski, Abgeord-

Wie dem Könige die erſte Aufwartung zu machen.

Es wird wegen der geringen An-

(*) Dieſe Begebenheit hat ſchon Hennenberger, in der Erklärung der Preußiſchen Land-Taffel, p. 339. erzehlet. Auſſer dem, ich mich noch einer geſchriebenen Nachricht bedienet habe.

(**) S. Heidenſtein L. VII. p. 238. Der aber irret, weñ er den Koſtka mit dem Tauf-Namen George nennet, und ihn dadurch mit ſeinem Bruder, der alſo geheiſſen, vermenget.

(***) Die Thorner Chriſtian Schottorff und Lucam Krüger beyde Rahtmänner; Die Elbinger Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. Martin Siefert Rahtmann; Die Dantziger Reinh. Molner Burgerm. Jacob Schellen Rahtm. und den Syndicum D. Henrich Lembke; die geſammten kleinen Städte einen Burgermeiſter von Graudentz und einen von der Mewe; die Ritterſchafft aus der Culmiſchen Woywodſchafft zween, die aus der Marienburgiſchen einen, und die aus der Pommerelliſchen fünff Boten.

geordneten aus dem Culmiſchen, als einen des beſtändigen Herkommens erfahrnen Mann, verwieß. Die groſſen Städte meynten, daß es ſich wegen der wenigen Landes-Rähte, von denen noch dazu der Caſtellan und Unterkämmerer ihre Pflicht allbereit abgeleget, nicht ſchicke, den König insgeſammt, im Namen der gantzen Provintz anzutreten, ſondern daß es ein jeder vor ſich thun müſte. Welches die übrigen beliebten. Daher die Land-Boten den Culmiſchen Woywoden erſuchten, mit ihnen zum Könige zu gehen und das gewöhnliche Compliment in ihrem Namen zu machen.

zahl der Anweſendē vor gut befundē, daß ein jeder vor ſich hierinnen ſeiner Pflicht nachkom̃en möge.

Die Städte ſetzten ihres Theils ſolches annoch aus, und waren vorher bedacht, mit den Boten, über die im neulichen Land-Tage von der Ritterſchafft beliebte Artickel, in eine Unterredung zu treten. Dieſes ſolte den 28. Jänner, in dem Qvartier des Culmiſchen Caſtellans geſchehen, allwo ſich dennoch weder der Caſtellan ſelbſt, noch auch der Woywode, ſondern bloß die Geſchickten des Adels, einfanden; daher der Culmiſche Unterkämmerer, als der vornehmſte unter ihnen, das Wort führte, und die Zuneigung der Ritterſchafft, ſich mit den Städten über die Artickel zu vergleichen, an den Tag legte. Er für ſeine Perſon meynte, daß es unnöhtig wäre, ſie insgeſammt anjetzo vor die Hand zu nehmen, ſondern daß genug ſeyn würde, den vom Tribunal, feſt zu ſtellen, und die übrigen bis auf eine andere Zeit zu verſchieben: zumahlen da ihm die Heimgelaſſenen ausdrücklich im Befehl gegeben, entweder ein beſonderes Tribunal in Preuſſen auszuwürcken, oder wenn ſelbiges nicht zu erhalten, das Peterkauiſche anzunehmen, und nicht nach Hauſe zu kommen, bevor die Sache auf eine oder andere Art, zur Richtigkeit gebracht worden. Michael Konarſki, Bote aus dem Dirſchauiſchen Gebiet, der Pommerelliſchen Woywodſchafft, redete darwieder. „Seine Brüder, ſagte er, hätten ihn wegen des Tribunals ſo ſchlechterdings nicht gemächtiget, ſondern dermaſſen umſchräncket, daß er blos die Macht ein eigenes Tribunal im Lande anzuordnen, erbitten ſolte, damit man, ehe es zum Stande käme, ſich wegen deſſen Einrichtung vereinigen, das verbeſſerte Culmiſche Recht zur Endſchafft bringen, und eine Proceß-Ordnung abfaſſen könte„.

Die Städte wollen mit der Ritterſchafft über ihre Articfel in eine Unterredung treten.

Die Materie vom Tribunal wird vor die Hand genommen. Die aus dem Culm. wollē entweder ein eigenes habē, oder ſich dem Peterkauiſ. unterwerffē. Womit die aus dˀ Pommerelliſchen Woywodſ. nicht einſtimmig ſind.

Hieraus verſtanden die Städte, daß die Land-Boten ſelbſt nicht gäntzlich mit einander übereinſtimmten. Weswegen ſie ihre Gedancken an ſich hielten, und es mit denen von Adel verabredeten, daß ſie, wenn ſie ſich würden geeiniget haben, ihre endliche Meynung den Städten ſchrifftlich mittheilen, und derſelben Gutdüncken erwarten ſolten.

Indeſſen beſprachen ſie ſich in der Thorner Herberge, und richteten ihre Anſchläge dahin, wie ſie die Land-Boten von dem Tribunal gäntzlich abhalten möchten. Sie entwarffen zu dem Ende eine Schrift, darinnen ſie ihnen zu Gemüht führten, „ob ſie, in ſo geringer Anzahl, ohne eine gemeine Landes-Inſtruction, in Abweſenheit beyder Biſchöffe, zweyer Woywoden, zweyer Caſtelläne und Unterkämmerer,

Der Städte Sorgfalt den Adel von dem Tribun. abzuhalten. Entworffene ſchrifftliche Vorſtellung.

1585.

„ ſich eines ſo wichtigen Wercks zu unterfangen, mächtig wären, und
„ wo ſie es zu ſeyn meyneten, wie dieſes ihr Verfahren, mit der ſo offt
„ an den König gelangten Bitte, die eingeriſſene Neuerungen zu wandeln,
„ übereinſtimmen würde. Man hätte vor wenigen Jahren um
„ ein eigenes Tribunal beym Könige inſtändigſt angehalten, daß man
„ nicht erlangen können, alſo ſtünde nicht zu vermuhten, daß man anjetzo
„ glücklicher ſeyn ſolte: und wenn es gleich geſchähe, ſo bliebe es
„ dennoch ungewiß, ob es nicht beſſer ſey, bey der alten Gerichts-Verfaſſung
„ zu verharren, die bey derſelben befindliche Mängel zu beſſern,
„ und zu deſto ſchleunigeren Handhabung der Gerechtigkeit eine oder zwo
„ Zuſammenkünffte, über die bißher üblichen, jährlich, vom König auszubitten,
„ als eine gantz neue Rechts-Inſtantz einzuführen„. In Betrachtung der angeführten Urſachen, und daß die Städte keine Vollmacht hätten in ein Tribunal zu willigen, erſuchten ſie die Ritterſchaft inſtändigſt, mit dem was bißher üblich geweſen, ſich zu vergnügen, und die begehrte Aenderung, wo nicht gäntzlich fahren zu laſſen, wenigſten biß nach ihrer Rückkunfft in Preuſſen, zur gemeinen Berahtſchlagung ſämmtlicher Stände, zu verſchieben.

Bediengungen unter welchen die Preußiſche Ritterſchaft das Peterkauiſche Tribunal angenommen.

Ehe die Städte dieſe ihre Vorſtellung den Land-Boten übergeben, oder die angefangene Beredung mit ihnen fortſetzen konten, waren die letzteren in Geſellſchafft der Polniſchen Ritterſchafft, vor den König getreten, und hatten unter gewiſſen Bediengungen das Peterkauiſche Tribunal angenommen (*). Nemlich „ es ſolte daſelbſt zu den Preußiſchen
„ Proceſſen eine gewiſſe Zeit berahmet; Zu demſelben Gericht,
„ aus jeder Preußiſchen Woywodſchafft zwo Perſonen ernennet, nach
„ dem üblichen Formular beeidiget, und ihnen eine gleiche Anzahl Polniſcher
„ Richter zugegeben; von dieſen, alle Preußiſche Sachen, die
„ durch Appellation, es ſey auf was Art es wolle, dahin gediehen,
„ nach dem geſchriebenen einheimiſchen Recht und den bekannten Gewohnheiten
„ entſchieden, doch die Peinlichen Sachen, und die den Königlichen
„ Schatz oder Seiner Majeſtät Güter rührten, ausgenommen,
„ als welche zum Erkenntniß Königlicher Majeſtät und der Senatoren,
„ auf den Reichs-Tag gehöreten; jederzeit nach dem Preußiſchen
„ Recht und den Gewohnheiten des Landes geſprochen, die Urtheile
„ nach den meiſten Stimmen abgefaſt, und bey vorfallender
„ Gleichheit, die Parten an den Reichs-Tag verwieſen; die geiſtliche
„ Sachen aus Preuſſen, auf gleiche Art wie die in Polen gerichtet,
„ und dazu von der Geiſtlichkeit, wo es ihnen gefällig, zwo Perſonen aus
„ ihrem Mittel hinauf geſchickt; alles von dem Polniſchen Tribunals-
„ Schreiber ausgefertiget; den Preußiſchen Richtern ſo wie den Polniſchen

---

(*) Zu dieſem Entſchluß hat am meiſten beygetragen, der Culmiſche Unterkämerer, Stentzel Koſtka. Heidenſtein, der damahls, als Königlicher Secretaire, bey der Cantzelley war, meldet in ſeiner Hiſtorie L. VII. p. 236. die Urſach, ſo Jenen dazu bewogen. Es habe derſelbe einen Proceß wegen ſeines Guts Stangenberg, am Hofe verlohren, und Hoffnung gehabt, es würde das Königliche Urtheil, wenn die Sache ans Tribunal käme, ungültig erkannt werden. Bevor aber ſolches geſchehen konte, muſten ſich die Preuſſen zu ſelbigem, als einer gültigen Inſtantz, bekennen.

1585.

„ſchen ein Salarium gereichet; Zur Erwehlung derſelben in einer jeden Woywodſchafft ein gewiſſer Ort und Tag feſtgeſetzet, und zwar „in der Culmiſchen, Rheden und der zweyte Tag nach Franciſci, in der „Marienburgiſchen, Criſtburg und der ſechſte Tag nach Franciſci, in der „Pommerelliſchen, Stargard und der zweyte Tag vor Hedwigis; zur „Verbeſſerung des Preußiſchen Rechts aber ſämmtlichen Ständen eine gemeine Zuſammenkunfft zu Graudentz, Montags nach Vocem Jucunditatis dieſes Jahres, nachgegeben werden„. Zuletzt hielten ſich die Land-Boten die freye Macht vor, im Fall ſie bey dem Gebrauch des Tribunals einige Beſchwerlichkeit empfinden möchten, wieder davon abzutreten, und zu der vorigen Gerichts-Inſtantz zu kehren: wie ſie ſich dann auf dem nächſten Reichs-Tage erklären wolten, ob ſie bey dem Peterkauiſchen Tribunal zu bleiben, oder davon abzugehen geſonnen wären.

Die ſich die Macht vorbehalten haben, wieder davon abtreten zu kön̄en.

Wie ſolches der König genehm gehalten.

(77.)

Angeſetzte Zuſammenkunft zur Reviſion des Culmiſchen Rechts.

Der König hielte die vorangezeigte Bediengungen in einer beſonderen Schrifft genehm, und verabſchiedete, daß die Preußiſchen Sachen auf dem Tribunal, in der Ordnung, nach der Rawiſchen Woywodſchafft, vorgenommen werden ſolten. Wegen der Zeit wenn die Richter zum Tribunal zu wehlen, traff Er eine Aenderung, und beſtimmte dazu in allen dreyen Woywodſchafften, den Montag nach Mariä Geburt. Hergegen gab Ihr. Majeſtät die Zuſammenkunfft, zur Verbeſſerung des Culmiſchen Rechts, ſo wie man es verlanget hatte, nach, und machte beym Beſchluß diejenigen namkündig, die zur Einnahme der Qvarten in Rawe verordnet worden (*), obgleich ſolches zu dem übrigen Inhalt nicht gehörete.

Der Städte Bemühung beym Culm. Woywoden den Adel vom Tribunal abzuleiten.

Wie die Abgeordneten der Städte, der Land-Boten Vorhaben erfuhren, hielten ſie es vergeblich zu ſeyn, ihnen die vorerwehnte Schriffe einzuhändigen, ſondern übergaben ſie dem Culmiſchen Woywoden, mit Bitte, dieſelbe zu überleſen und der Ritterſchafft mitzutheilen, auch ſie, wo möglich, durch Vorſtellungen auf andere Gedancken zu bringen. Nachdem der Woywode ſich die Schrifft durch den Burgermeiſter von Mewe vorleſen laſſen, ſagte er, daß er den Land-Boten ſorgfältigſt gerahten, in der Tribunals-Sache behutſam zu verfahren, da er aber nichts auszurichten vermocht, hätte er ihnen nicht länger wiederſtehen wollen, ſondern wäre ihnen beygetreten, welches ſeiner Meynung nach, die Städte, mit gutem Fuge, gleichfals thun könten. Wie ihm hierauf das Exempel ſeines Vaters in Vertretung der gemeinen Rechtſame vorgehalten ward, verſprach Er, ſich nochmahls zu bemühen, die Land-Boten zu der Städte Meynung zu lencken.

Wozu Er ſich erboten.

Die Städte lehnen das Tribunal durch eine

Dieſe bekamen von der Verrichtung des Culmiſchen Woywoden keine Nachricht, ſondern ſahen ſich genöhtiget, ſelbſt vorzubauen, daß die Jurisdiction des Peterkauiſchen Tribunals, nicht auch auf ſie ausgedeh-

---

(*) Sie war in Polniſcher Sprache abgefaſt.

(**) Unter denſelben befand ſich Daniel Pleminski, der als Bote aus der Culmiſchen Woywodſchafft, dem Reichs-Tage beygewohnet hatte.

1585. beſondere Schrifft beym Könige ab. (78.)

gedehnet werden möchte. Solches thaten ſie durch eine an den König gerichtete Schrifft (*), in der ſie bezeugten, „ daß ſie der Ritterſchafft nicht beygepflichtet, auch es zu thun von den ihrigen keinen „ Befehl hätten, nebſt unterthänigſter Bitte, Jhr. Königl. Majeſtät „ möchte ſie bey den alten Privilegien, den Landes-Conſtitutionen, „ und der hergebrachten Gerichts-Verfaſſung zu erhalten, und ſo ja et„ was wäre, darüber der Adel mit den übrigen Ständen nicht ein„ ſtim̃te, es zur allgemeinen Berahtſchlag- und Vergleichung, ins Land „ zu verweiſen, allergnädigſt geruhen „.

Der denen Dantzig. zugeſtandene Tractatus Portorii wird den Senatoren vorgetragen

Die ihn zwar billigẽ/ zugleich aber anrahten/ ihn gegen die Privilegien der Stadt zu halten.

Was der Biſchoff von Cujawien wegen der Land-Güter ausgedungen.

Der König hält es dem gantzen Reich zuträglich/ daß die ehmahlige Commißion gäntzlich gehoben wird.

Wie die Dantziger Urſach gehabt/ ſich dem Könige bey dem Anfange ſeiner Regier. nicht ſo ſchlechterdings zu unterwerffen.

Deputirte zur Unterſuchung des Tractats.

Weiter iſt in denen Landes-Angelegenheiten auf dem Reichs-Tage nichts vorgegangen. Was jetzo folget, betrifft blos die Stadt Dantzig. Jch habe unter dem vorigen Jahr gemeldet, daß Sie ihre ſtreitige Sachen beym Könige ſo weit zur Richtigkeit gebracht, daß nichts als die Einſtimmung der Senatoren, und die Verlautbahrung, ſo beydes auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage geſchehen ſolte, fehlete. Den 20. Februar. trug der Cron-Groß-Cantzler in Abweſenheit der Dantziger Abgeordneten, den gantzen Verlauff, im offentlichen Senat vor, und lies den Tractatum Portorii, wie man ihn nennet, verleſen. Darüber die Senatoren ſtimmten, und beliebten, daß gemeldeter Tractat, Krafft des Reichs-Tages ausgefertiget werden möchte: nur riehten ſie, ihn zuvor gegen die Privilegien der Stadt zu halten, ob er auch mit denenſelben übereinkäme: und der Biſchoff von Cujawien dung ins beſondere aus, daß dasjenige, was daſelbſt von den Land-Gütern ſtünde, nicht auf geiſtliche Gründe, die zu ſeinem Biſtum, oder auch zu andern Klöſtern gehöreten, gezogen würde. Zuletzt ſchloß der König: „ Daß man nunmehro allererſt verſtünde, warum die Dantziger verurſachet worden, „ ſich beym Anfange der Regierung Seiner Majeſtät, wieder die gantze „ Cron zu ſperren, und es gar auf die Waffen ankommen zu laſſen. Er „ fände es, fuhr Jhro Majeſtät fort, dem gantzen Reich höchſt zuträglich, „ daß man ſie nicht nur bey ihren Freyheiten und Privilegien erhielte, „ ſondern auch die ehmahlige Commißion, als den Grund aller erfolgten Mißhelligkeiten, vermöge des neuen Tractats, gäntzlich tilgete „. Zu deſſen Unterſuchung nach den Privilegien der Stadt, Seine Majeſtät den Ertz-Biſchoff von Gneſen (**) den Biſchoff von Plotzko, die Woywoden von Plotzko und Culm, nebſt den Caſtellänen von Culm und Breſt ernandte: zu denen ſich hernach der Groß-Cantzler und zween Preußiſche Land-Boten fanden, die ſich den 24. Febr. beym Ertz-Biſchoff im Bernardiner Kloſter verſammleten, und nach reiffer Überlegung, den Tractat, ſo wie ihn der König im verwichenen Jahr zu Wilna unterzeichnet, unverändert lieſſen.

Die Dantz. Abgeordnet.

Den 26. wurden die Dantziger Abgeordneten in den Senat geruffen, und von dem Groß-Cantzler alſo angeredet: „ Jhr. Königl. „ Ma-

---

(*) Sie ward den 25. Februar. dem Königl. Secretaire Reinh. Heidenſtein, dem Groß-Cantzler zu überreichen zugeſtellet, der ſie hernach Seiner Majeſtät vortrug.

(**) Stentzel Karnkowski, der als Cujawiſcher Biſchoff das Haubt von der bekannten Commißion geweſen war.

„ Majeſtät unſer allergnädigſter Herr, hat das Privilegium, darum „ die Stadt gebeten, mit dem Senat in Erwegung gezogen, welches „ Sie nunmehro aus Schluß Deſſelben der Stadt zu ertheilen, für „ gut befunden, und es auszufertigen befehlen wird. Doch hat Ihr. „ Königl. Majeſtät zugleich andeuten wollen, daß Sie dadurch nicht ge- „ meynet ſey, die Ritterſchafft, oder auch die Leßlauiſche Kirche, und „ die Klöſter an ihren Rechten zu verkürtzen, ſondern Sie läſt dieſelben „ in dem Stande, in welchem ſie vor dem Privilegio geweſen „. Der Syndicus danckte demühtigſt, daß Ihr. Königl. Majeſtät die Beſtätigung des Privilegii bey den Senatoren allergnädigſt ausgewürcket, der unterthänigſten Zuverſicht, es würde Ihr. Königl. Majeſtät in den übrigen Anliegen der Stadt, gleiche Hulde ſpühren laſſen, wofür ſie ſich zu aller Treue, und tiefſſten Ergebenheit verbunden erachtete.

1585. in den Senat gefordert.

Denen der Cantzler eröfnet, daß die Senatoren das Privilegium Portorii genehm gehalten.

Dafür der Stadt Syndicus dancket.

Das Privilegium ſelbſt ward unter dem groſſen Reichs-Siegel, mit des Königes und der anweſenden Senatoren Unterterſchrifft ausgefertiget: und weil es anderwerts (*) zu finden iſt, wird es genug ſeyn, den Inhalt deſſelben allhie einzurücken. Nachdem angezeuget worden, daß der Streit wegen der Erhöhung des Pfal-Geldes, ſo die Stadt ehmahls dem Könige Sigismundo Augusto zugeſtanden, endlich dermaſſen beygeleget worden, daß ſie aufs neue vor Ihro. jetzt Regierende Majeſtät, und alle nachfolgende gecrönte Könige in Polen, darin, doch unter den Bediengungen, gewilliget, daß die unten namhafft gemachten Beſchwerden gewandelt, der Zuſtand der Stadt gebeſſert, ihre Einkünffte vermehret, und ſie in den würcklichen Genuß der Königlichen Gnade geſetzet werden möchte: ſo gelobet Ihr. Königl. Majeſtät vor Sich und Dero Nachfolger, daß dieſe Steigerung des Pfal-Geldes denen Rechten und Freyheiten der Stadt, wie auch dem Pfal-Gelde ſelbſt, zu irgend einem Nachtheil, keinesweges gereichen; die in dem Ausſöhnungs-Formular, dem Könige Sigismundo Augusto verſprochenen hundert tauſend Gulden, und alle andere Schulden, ſo man, als einen dem Hochgedachten Könige gebührenden Rückſtand, fordern können, gäntzlich erlaſſen ſeyn; gedachtes Ausſöhnungs-Formular, ſo bald man es würde gefunden haben, der Stadt zurückgegeben werden, indeſſen es krafft gegenwärtigen Tractats, gäntzlich aufgehoben, und zernichtet ſeyn; das Pfal-Geld, ſo wie bisher gebräuchlich geweſen, von dreyen Rahtmännern und zweyen Schreibern, die einen beſonderen Eyd, vor dem Königlichen Commiſſario zu ſchwören, demſelben Rechnung zu thun, und als Königliche Bediente, ſo oft es nöhtig, vor dem Königlichen Gericht Red und Antwort zu geben verbunden ſeyn würden, eingenom̃en; das Pfal-Geld, nach dem Werth der einkommenden Waaren, von dem daſigen Raht, eingerichtet; über die jetzigen Vermehrung von zweyen Pfennigen in alle künfftige Zeiten, nicht weiter verhöhet; niemand durch Königliche Befreyungen, zur Schmällerung der Einkünffte des Pfal-Geldes damit überſehen; ſelbiges an dem gewöhnlichen Ort, innerhalb der Stadt eingenommen, und daſelbſt die Rechnungen mit den Schiffern und Kaufleuten, von ihren Schiffen, Gütern,

Das Privilegium wird ausgefertiget.

Inhalt deſſelben.

Was d' König bey Verhöhung des Dantziger Pfal-Geldes verſprochen.

(*) S. Kurickens Dantziger Cronick.

1585.

Das Privil. Caſimiri vō Aufſicht üb' den See-Strand Schiffart u. Hafen, imgleichen Sigismundi I. üb' die Schifbrüchigen u. Caduc-Güter wird beſtätiget.

Die Dantz. werden von allen Zöllen befreyet, un̄ wieder die ſo ſie wegē des verhöhten Pfal-Geldes anfechten möchten, ſchadlos gehalten.

Gütern, und Waaren getroffen; die See-Päſſe unter dem gewöhnlichen Sadt-Siegel ausgefertiget; und überhaubt in der Art das Pfal-Geld einzunehmen nichts geändert, oder einige Neuerung eingeführet werden ſoll. Hernach beſtätiget der König das Privilegium Caſimiri von 1457. die Aufſicht über den See-Strand und Schiffart, und die Macht den Hafen mit Königlicher Einwilligung zu ſchlüſſen und zu öfnen, wie auch Sigismundi I. von den Schiffbrüchigen und Caduc-Gütern, ſo daß wann von der erſten Gattung einige, an die Dantziger Ufer getrieben werden, dieſelbe in der Verwahrung des Königlichen Burggrawen und des gantzen Rahts, bis ſich der Eigener oder deſſen Erbe meldet, bleiben, und wo ſie ſich ſo lange nicht halten können, der Burggraw und der Raht ſie zu verkauffen und das Geld aufzuheben gemächtiget ſeyn, und, auf den Fall da ſich niemand dazu findet, dem Könige davon Nachricht geben, und weiteren Befehl vom Hofe erwarten ſollen: welches gleichfals von den Caduc-Gütern zu beobachten (*). Uberdem verſpricht der König vor Sich und Seine Nachfolger, auf die Dantziger Bürger keine Zölle es ſey zu Waſſer oder zu Lande, namentlich am Weichſel-Strom, jemahls zu legen, zugleich die Stadt zu ſchützen und ſchadlos zu halten, wann ſie von jemanden, wegen des verhöheten Pfal-Geldes angefochten werden möchte.

Die bekante Commißion unter dem Sigis. Aug. nebſt allem was dahin gehöret, wird aufgehoben.

Doch hält ſich d' König die Macht vor, Comiſſarien in die Stadt zu ſchicken.

Was wegē der Ausladū-gen nach Hofe verordnet worden.

Wie es mit den Königl. Mandaten zu halten.

Hierauf folgen die Gebrechen, deren Wandlung die Dantziger inſtändigſt geſucht hatten, und weil darunter vornehmlich die ehmahls vom Könige Sigismundo Auguſto angeſetzete Commißion gehörte, ſo hebet ſie der König nebſt allem was mit derſelben auf einige Art verknüpffet iſt, gäntzlich auf, und verordnet, daß nichts von dem, ſo damahlen, zum Nachtheil, Beſchimpffung und Schaden der Stadt, wohin auch des Friedwalds Schmäh-Schrifften zu rechnen, vorgegangen, der Obrigkeit und der Bürgerſchafft, an ihrer Ehre, guten Namen, und Treue, noch der Stadt an ihren Rechten, Privilegien, Frey- und löblichen Gewohnheiten, zu irgend einer Zeit ſchaden oder verfänglich ſeyn ſolle. Dabey hält der König Sich und ſeinen Nachfolgern die freye Macht vor, Commiſſarien, ſo offt es der Zuſtand der Stadt erfordern würde, dahin zu ſchicken, doch daß von denſelben an den König zu appelliren, einem jeden der Weg offen bleibet. Anlangende die Ausladungen nach Hofe, ſo ſollen bey Privat-Leuten, die ordentliche Inſtantzen nicht unterbrochen oder gehindert, und wo man Obrigkeitliche Perſonen, wegen einer vermeynten Nachläßigkeit und erlittenen Unrechts daſelbſt belangete, der Kläger, auf Befinden daß es eine frewentliche Zunöhtigung geweſen, in die Koſten, auch nach Beſchaffenheit der Sache und Umſtände, zu härteren Straffen verurtheilet; keine Mandate, zur Stöhrung der gewöhnlichen Inſtantzen, und der eingeführten Ordnung des Proceſſes zuwieder, aus der Königlichen Cantzelley ausgefertiget, und wo es ja nöhtig ſcheinen möchte, die gantze Sache dar-

---

(*) Hierinnen iſt unter der Regierung Johannis Caſimiri eine Aenderung erfolget, da Hochgedachter König a. 1659. der Stadt, wegen ihres rühmlichen Verhaltens im Schwediſchen Kriege, den völligen Genuß und Eigentum der Caduc-Güter verliehen.

1585.

in umſtändlich erzehlet und was darwieder zu erinnern wäre, von der Obrigkeit innerhalb zweyen Monaten, ſeit aufgelegtem Mandat, in einem verſchloſſenen Schreiben, nach Hofe geſchickt, und da es entweder gar nicht geſchehen, oder doch keine gültige Urſach geweſen, warum ſie das Mandat nicht vollzogen, alsdann allererſt vom Könige, nach Gutbefinden, die Pœnal-Mandate nachgegeben werden: Wovon aber die Peinlichen Sachen ausgenommen bleiben, als welche ihren gewöhnlichen Gang behalten.

Freybeuter dergl. unter der Regier. Sigis. Aug. geweſen, ſollen künfftig nicht geduldet werden.

Auf den Fall daß etwas zur See zu unternehmen wäre, verſichert der König, darin mit gutem Bedacht zu verfahren, und die Stadt Danzig in billige Betrachtung zu ziehen, bezeuget auch anbey ſeinen Abſcheu, über die neuliche Freybeuter, und gelobet vor Sich und Seine Nachfolger, dergleichen Leute künfftig nicht zu dulden.

Von den Königl. ſicheren Geleiten, uñ Gnaden-Briefē.

Niemanden ſoll, um einem Bürgerlichen Proceß dadurch zu entgehen, ein Königl. ſicher Geleit gegeben werden, und der es hat, nichts deſtoweniger ſich rechtlich einzulaſſen gehalten ſeyn, auch deſſen nicht länger als auf drey Monat genieſſen, wo er aber währender Zeit eine Ubelthat begienge, dem ſicheren Geleit ungeacht, gefänglich eingezogen, und auf eingeſchickten Bericht nach Hofe, dem Verbrechen gemäß, geſtraffet werden können. Auch will der König niemanden von der Stadt Jurisdiction, oder von Bürgerlichen Pflichten und Bürden, durch einen Gnaden-Brief befreyen, und die einen ſolchen vorher erlanget, erkläret Er deſſen verluſtig, ſo bald ſie wegen eines neuen daſelbſt getroffenen Contracts oder begangenen Verbrechens, belanget werden. Denen Gewercken und Zünfften gelobet Seine Majeſtät keine Privilegien ins geheim zu ertheilen, erkennet die, ſo etwan möchten ſeyn ausgewürckt worden, vor ungültig und beſtätiget hingegen den Raht, in der bisherigen Macht, die Gewercks-Rollen nach der Stadt Gelegenheit und gemeinem Nutzen einzurichten. Die Moratorien oder eiſerne Briefe, wie man ſie nennet, ſollen niemanden, als der durch Unglück um das Seine gekommen, und ſolches durch ein Zeugniß vom Raht beſcheunigen kann, ertheilet; Die Stadt bey der alten Freyheit, das Uberſeiſche Saltz innerhalb den Preußiſchen Grentzen ohne einige Auflage zu verführen, erhalten; Die Weichſel-Fart wieder in den vorigen Stand gebracht; keinem Fremden, in einiger Stadt oder anderem Ort, wieder die Rechte und Gewohnheiten der Lande Preuſſen, Handlung zu treiben zugelaſſen und kein Privilegium ſo denenſelben entgegen, gegeben werden: in ſo ferne auch einige allbereit ausgebracht worden, hebt der König dieſelbe auf, und verbietet alle Niederlagen der Waaren, ſo man zum Nachtheil der Stadt anrichten könte.

Die Macht des Rahts über die Gewercks-Rollen wird beſtätiget.

Wie Moratorien oder eiſerne Briefe zu ertheilen.

Uberſeiſ. Saltz in Pr. ungehindert zu verführen.

Die Weichſel-Fahrt in den vorigen Stand zu ſetzen.

Unzuläßige Handlungē der fremdē u. nachtheilige Niederlagen der Waaren werdē verboten.

Die Stadt Dantz. wird in dem Beſitz ihrer Ländereyen beſtätiget.

Der letzte Artickel betrifft die Land-Güter. Der König erkennet, daß die Stadt die meiſten von dem Könige Caſimiro erlanget habe. Er bezeuget, daß die darüber ausgefertigten Privilegien keinen Zweiffel leiden, daher Er ſie aufs neue beſtätiget, und die Stadt des Beſitzes derſelben auf ewig verſichert. Diejenigen, ſo ſie nach der Zeit überkommen,

1585. men, urtheilet Seine Majeſtät von der Beſchaffenheit zu ſeyn, daß es dem gemeinen Weſen zum beſonderen Anſehen und Nutzen gereiche, wenn die Stadt ſich des Eigentums derſelben beſtändig zu erfreyen hat.

Abſchied-Audientz der Dantziger Abgeordnetē beym Könige.

Den 6. Märtz bekamen die Dantziger Geſchickten ihre Abſchieds-Audientz, in dem Königlichen Vorgemach. Der Syndicus, weil der König im Begrieff war aufzubrechen, wünſchte in wenigen Worten eine glückliche Reyſe, und empfahl die Stadt, Seiner Majeſtät Hohen Hulde. Der König antwortete gantz kurtz: **Die Herren kehren zu den Jhrigen, und leben allezeit glücklich.**

Vergebliche Bemühung der Elbinger um die Königliche Beſtätigung ihrer mit den Engländern getroffenen Artickel.

Der König gieng hierauf zur Königin, und wie Er zurück kam, that der Elbingiſche Burgermeiſter einen Fuß-Fall, und bat insgeheim um die Beſtätigung, der zwiſchen der Stadt und den Engliſchen Kaufleuten abgefaſten Artickel. Dem Jhr. Majeſtät laut antwortete: **Dieſen euren neuen Artickeln kann auf keinerley weiſe ein Gnügen geſchehen. Das übrige wird euch der Herr Cantzler ſagen.**

Was in dieſer Sache in dem Senat verabſchiedet worden.

Selbiger wuſte dem Burgermeiſter, wie er ſich bey ihm einfand, nichts anders zu melden, als was der König an die Königin von England ſchreiben laſſen. ,,Daß man nehmlich im Senat, das Anſuchen
,, der Engländer gegen die Rechte und Verordnungen der Cron gehal-
,, ten, und befunden hätte, daß, weil in denſelben alle Monopolien
,, verboten wären, ſolches nicht könte nachgegeben werden. Jndeſſen
,, bliebe es den Engländiſchen Kaufleuten erlaubet, nicht nur auf El-
,, bing, ſondern auch auf Dantzig, Riga, und andere Polniſche Hafen
,, zu handeln, und daſelbſt, doch dergeſtalt, wie es in vorigen Zeiten üb-
,, lich geweſen, ihr Gewerbe zu treiben,,.

Dem ungeachtet die Elbinger einen neuen Vergleich mit den Engländern treffen.

Dieſem zuwieder traffen die Elbinger, nach der Rückkunfft ihres Burgermeiſters, mit den Engländern den 3. May, einen neuen Vergleich von 21. Artickeln, der ſo lange beſtehen ſolte, bis von Jhr. Königl. Majeſtät zur Sicherheit derſelben Kaufleute, etwas gewiſſes würde verabſchiedet werden.

Chriſtoph Zborowski wird auf dem Reichs-Tage verurtheilet.

Jch habe oben die Materien erzehlet, darüber von den Preuſſen, auf dem neulichen Land-Tage gerahtſchlaget, und der Schluß auf dem Reichs-Tage, von den ſämmtlichen Reichs-Ständen, gemacht werden ſolte. Das erſte was auf dieſer allgemeinen Verſammlung vorkam, war die Sache der Zborowier, Andreä und Chriſtophs, die der Reichs-Jnſtigator auſſer den angeführten Verbrechen, eines geheimen Verſtändniſſes mit Moßkau anklagte. Chriſtoph entwich nach Mähren, und machte dadurch ſeine Sache ärger, die dahin ausſchlug, daß er als ein Verrähter und Beleidiger der Königlichen Majeſtät, der Ehren, Güter, und des Lebens, wenn man ſeiner habhafft werden könte, durch ein

Decret

1585.

Decret den 22. Februar. verluſtig erkannt wurde (*), davon der König, zur Verlautbahrung, Abſchrifften nach Preuſſen ſchickte.

Woſelbſt in den gemeinē Angelegenheiten nichts zum Schluß gediehen.

Inzwiſchen war die zum Reichs-Tage beſtimmte Zeit mit dem Proceß zugebracht, und die Land-Boten durch die Verurtheilung dermaſſen ſchwürig geworden, daß ſie die gemeinen Angelegenheiten gäntzlich bey Seite ſetzten, vor den König traten, Abſchied von Seiner Majeſtät nahmen, und wieder das Decret proteſtirten, worinnen ſie unter der Hand von verſchiedenen Senatoren unterſtützt wurden. Welches dem Könige dermaſſen zu Hertzen gieng, daß Er ſeinen Schmertz in einer nachdrücklichen Rede an den Tag legte (**).

Gewöhnl. Stanislai Land-Tag zu Marienburg.

Werbung des Königl. Geſandten.

Das Peterkauiſche Tribunal wird d' Ritterſchafft nachgegebē, die Städte aber werden bey der alten Inſtantz erhalten, und zum Culm. Recht iſt eine Zuſamenkunfft angeſetzet wordē.

Königliche Verſicherung, denen Preuß. Beſchwerden abzuhelffen.

Die Zuſam̃enkunft, ſo die Preuſſen jährlich auf Stanislai zu Marienburg halten ſollen, fand Ihr. Majeſtät nöhtig zu beſchicken. Die Urſachen machte Sie in Dero Ausſchreiben kund, damit die Ritterſchafft und Städte ihre Abgeordneten darauf befehligen konten, welche der Geſandte (***) wie die Stände bey einander waren (****), etwas weitläufftiger, mündlich wiederhohlte. Er meldete „daß der König im neulichen Reichs-Tage, der Preußiſchen Ritterſchafft, auf ihr Anſuchen, das Peterkauiſche Tribunal nachgegeben, die Städte aber als die bloß dem Königlichen Erkenntniß unterworffen bleiben ſolten, bey der alten Rechts-Inſtantz erhalten, auch wegen beſſerer Handhabung der Gerechtigkeit, zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts, eine beſondere Zuſammenkunfft erlaubet hätte, da dann Ihr. Majeſtäe nicht zweiffelte, es würden die Stände ihre Gedancken auf die Beförderung dieſes ſo nützlichen als nöhtigen Wercks, mit möglicher Sorgfalt richten. Die alten und faſt beſtändige Beſchwerden des Landes hielte Ihr. Majeſtät im guten Andencken. Selbige aber zu erörtern, hätte es Ihr nicht ſo wol am Willen, als an der Zeit gefehlet, vielleicht daß die Stände ſelbſt am Verzuge Schuld wären, da ſie die Sache nicht mit gnugſamen Eyffer trieben. Was für Hinderungen ſich auf dem jüngſten Reichs-Tage hervorgethan, würde ohne Zweiffel bekannt ſeyn. Gegen den künfftigen lieſſe Ihr. Majeſtät Dero gnädige Beförderung, der gemeinen Nohtdurfft abzuhelffen, antragen, und damit ſolches deſto leichter geſchähe, möchten die Stände ihre Gebrechen ſchrifftlich abgefaſt aufs neue nach Hofe ſchicken, auch nach ihren Gutbefinden, dieſelben der Polniſchen Ritterſchafft, auf den kleinen Land-Tagen vortragen laſſen, damit man deſto ehr, aus Schluß ſämmtlicher Reichs-Stände, etwas gewiſſes verabſcheiden könte„. Der Geſandte beſchloß ſeine Werbung mit der Noht-

---

(*) Heidenſtein L. VII. p. 229--233. Sulikovius p. 162. ſ.

(**) Herr Mencke hat ſie ſeiner Sammlung der Briefe Sigismundi Auguſti p. 551. beygefüget.

(***) Joh. Konopat.

(****) Von den Rähten der Culmiſche Biſchoff, die drey Woywoden, der Culmiſche Caſtellan, der Culmiſche und Pommerelliſche Unterkämmerer, und der groſſen Städte Geſchickten. Als von Thorn, Joh. Gretſch Burgerm. George Behr Rahtm; von Elbing L. Joh. Jungſchultz Burgerm. George Wildfang Rahtm; von Dantzig Hans von der Linde Burgerm. Jacob Schell Rahtmann.

1585.
Eine Acciſe zu bewilligē.

wendigkeit, die Reichs-inſonderheit die Liefländiſchen Grentzen, wieder einen gewaltſamen Angrieff wol zu verſehen, und weil hiezu Geld gehörte, erſuchte er im Namen des Königes die Preußiſchen Stände, nach dem Exempel ihrer Vorfahren eine Acciſe zu bewilligen. Jhro Majeſtät würden bey aller Gelegenheit zu erkennen geben, wie angenehm Derſelben dieſe Willfährigkeit geweſen.

Wozu der Culmiſche Biſchoff anrahtet.

So bald der Geſandte in ſeine Herberge begleitet worden, und die Unter-Stände in ihr Gemach abgetreten waren, fieng der Culmiſche Biſchoff an, über den letzten Punct der Königlichen Werbung zu ſtimmen. „Die Preuſſen, ſprach er, wären nicht gewohnt, ihre Herren bey vorſtoſſendem Gel-Mangel zu verlaſſen, wodurch ſie der vorigen Könige beſondere Hulde erworben. Jetzt regierende Majeſtät ſchiene nunmehro ſich der gemeinen Nohtdurfft von Hertzen anzunehmen, da Sie es erlaubete, die gemeine Beſchwerden vorher an die Polniſche Ritterſchaffi zu ſchicken, ehe ſie auf dem Reichs-Tage zum Vortrag kämen. Dieſe Gelegenheit müſte man ſich zu Nutz machen, und Jhr. Majeſtät in der jetzigen Zuneigung durch die verlangte Bey-Steuer gleichſam befeſtigen. Er hätte, fuhr der Biſchoff fort, hievon allbereit zu Löbau mit ſeinen Unterſaſſen geredet, die ſich erboten dem Könige nicht nur mit einer Acciſe, ſondern mit ihrem gantzen Vermögen zu dienen: Er ſchloß, daß man in die begehrte Anlage willigen ſolte, doch daß ſie erſt auf Bartholomäi oder Michaelis angehen möchte, weil alsdenn das beſte und meiſte Bier gebrauet, und alſo die Acciſen am meiſten tragen würden„. Jhm folgte im Stimmen

Der Culm. Wohwode erwehnet der Dürftigkeit des Landes.

der Culmiſche Woywode, welcher die Verbündlichkeit den König bey den nöhtigen Ausgaben zu unterſtützen, gegen die Dürfftigkeit des Landes hielte, da die Leute durch die vorige Contributionen zum Theil dermaſſen mitgenom̃en worden, daß es ihnen ſchwer fiele, eine Summe von funffzig Marck zum gemeinen Beſten aufzubringen. Er beſorgte, daß man nach entrichteter Acciſe, auf dem künfftigen Reichs-Tage, mit den Polen eine neue Anlage würde bewilligen müſſen: indeſſen wolte er der meiſten Gutdüncken beytreten. Der Marienburgiſche Woywode gieng

Der Marienburgiſche redet wieder das Peterkauiſche Tribunal.

weiter hinauf, und nahm den Punct vom Tribunal vor. „Er meynte daß dieſe Veränderung gefährlich wäre; daß dadurch die in den Landes-Rechten gegründete Ordnung der Jnſtantzen aufgehoben; ja alle die Mühe ſo die Vorfahren zu derſelben Beybehaltung angewand, vergeblich würde: und daß es um die Handhabung der Gerechtigkeit mißlich ſtünde, wenn man einigen zum Tribunal verordneten Edelleuten, die nicht ſtudiret, und von den Rechten eine geringe Kenntniß hätten, überlaſſen ſolte, die von den Rähten abgeſprochene Urtheile, nach ihrem Gutdüncken, zu ändern„. Jn ſeiner Woywodſchafft wuſte er niemanden, der weder vor ſich dem Studiren obgelegen, noch ſeine Kinder dazu anhielte, und ſie zu ſolchen wichtigen Dingen tüchtig zu machen ſuchte. Die Urſachen waren ihm unbekannt, warum man ſich ans Peterkauiſche Tribunal gezogen, „die beſondere Geſchicklichkeit der daſigen Richter könte nichts dazu beygetragen haben, indem man unter ihnen keine Zamoysker, Firlcier, Tarnowsker,

„ Tilicker,

1585.

„ Tilicker, oder Ulpianos Schurffios und andere berühmte Rechts-Ge„lehrte, ſondern Leute von geringer Fähigkeit, fände„. Zuletzt verglich er die Preußiſche Ritterſchafft mit Leuten, die ſich auf das Waſſer ohne Ruder wagten, weil es gleich gefährlich wäre, ſich dem bloſſen Trieb der Fluten anzuvertrauen, oder ſich der Wilkühr des Tribunals zu überlaſſen, ehe noch das Culmiſche Recht zur Vollkommenheit gebracht, und eine Proceß-Ordnung abgefaſt worden.

Das Tribunal fand hingegen ſeinen Vertreter an dem Pommerelliſchen Woywoden, der es für beſſer hielte, von 12. ehrlichen Edelleuten auf dem Tribunal, als von einem Referendario und einem Schreiber am Hofe gerichtet zu werden, und lieber nach Peterkau ziehen, als dem Könige, nach Wielkieluki oder Pleskau, folgen wolte. Worinn ihm der Culmiſche Caſtellan und Unterkämmerer beypflichteten.

Welches võ andern vertreten wird.

Hergegen hielten es die groſſen Städte mit dem Marienburgiſchen Woywoden, und bemerckten, daß die Ritterſchafft im Sinn führe, mit Vorübergehung der Land-Tage, unmittelbahr von den Land-Gerichten ans Tribunal zu appelliren. Sie baten die Rähte inſtändigſt, den Adel auf andere Gedancken zu lencken. Sie ſchlugen vor, ein eigenes Tribunal in Preuſſen anzulegen, und erboten ſich, von dem Privilegio Sigismundi I. freywillig abzuſtehen, und die Appellationes aus den Städten an die gewöhnliche Land-Tage gehen zu laſſen. Dieſer Antrag ſchiene dem Pommerelliſchen Woywoden nicht zu verwerffen, dem Culmiſchen Unterkämerer aber nicht von der Wicht zu ſeyn, daß man von dem einmahl angenommenen Peterkauiſchen Tribunal wieder abtreten ſolte. Der Biſchoff ſagte, daß er vor unnöhtig gehalten, über dieſe Materie zu ſtimmen, weil das Tribunal allbereit in den Woywodſchafften verlautbahret worden. Welches dennoch nur von der Culmiſchen (*) und Pommerelliſchen zu verſtehen war, maſſen der Marienburgiſche Woywode, ſolches zu thun, bey ſich angeſtanden hatte.

Die groſſen Städte ſind d' Meÿnung des Marienburg. Woywoden.

Und wollen ſich des Privil. Sigism. I. võ den Inſtantzen begebẽ, um dadurch den Adel zu gewinnen.

Das Pet. Trib. iſt in Preußẽ verlautbahret worden.

Der Culmiſche Woywode erinnerte, daß es zu Peterkau ſehr langſam hergehen und die Preußiſchen Sachen kaum innerhalb zwey Jahren vorkommen würden. So der von Pommerellen und der Culmiſche Unterkämmerer vor etwas leidliches ausgaben, weil man am Königlichen Hofe zuweilen gantzer 20. Jahr warten müſſen. Es käme, ſagten ſie, auf einen Verſuch an: und man könte, wo es zu beſchwerlich fiele, nach Verlauff eines Jahres, wieder vom Tribunal abtreten. Die Thorner beklagten, im Namen der groſſen Städte, „daß der Adel in „einer ſo wichtigen Sache ohne Vorwiſſen und Einwilligung der an„deren Mit-Stände, zum Schluß ſchritte. Sie könten daraus nichts „anders abnehmen, als daß er die Preußiſchen Conſtitutiones zu ent„kräfften, die zweyte Inſtantz, ſo bisher bey den Land-Tagen geweſen, „aufzuheben, und die Appellationes nach Polniſcher Gewohnheit von

Erinnerung daß es zu Peterkau mit den Preuß. Sachen ſehr langſam hergehẽ würde.

Der Adel iſt bedacht die zweyte Inſtantz bey dẽ Land-Tagẽ aufzuheben.

(*) Und zwar in der Culmiſchen, hatten es der Unter-Kämmerer und der Daniel Pleminski, die auf dem Reichs-Tage Boten geweſen waren, unter ihren Namen bekant gemacht, da es ſonſt dem Woywoden gebühret hätte.

1585. „ den Woywoden und den Land-Gerichten gerade ans Tribunal einzu„führen ſuchte „. Der Culmiſche Biſchoff und Pommerelliſche Woywode wolten dieſe Beyſorge den Städten benehmen, allein der Culmiſche Unterkämmerer machte kein Geheimniß, daß die Ritterſchafft würcklich mit dem Vorſatz umgienge, welchen die Städte fürchteten.

Meynungē der Rähte wegen Bewilligung einer Acciſe.

Man ſetzte dieſe Materie bey Seite, weil von den Land-Boten einige Abgeordnete eintraten, die der Rähte Meynung wegen der Acciſe wiſſen wolten. Ob man nun zwar dieſelben ohne Antwort abwieſe, ſo fragte dennoch der Biſchoff die Rähte, wobey es in dieſem Fall bleiben ſolte. Die vom Lande willigten in das Königliche Begehren, dabey einige bedungen, daß woferne auf dem künfftigen Reichs-Tage eine Anlage beſtehen möchte, die Provintz alsdenn frey bleiben ſolte. Die Thorner ſchützten die Unmöglichkeit vor; die Elbinger wolten den vorſitzenden Stimmen beytreten, wenn ſie wegen der angezogenen Bedingung, und der Wandelung der Gebrechen gnugſam würden ſeyn verſichert worden; und die Dantziger hielten ihre Gedancken, bis auf der Unter-Stände Einbringen, an ſich.

Einbringen der Unter-Stände auf die Königl. Werbung. Die kleinen Städte wollen das Pet. Trib. nicht annehmen.

Den 10. May traten die Unter-Stände ein, deren Redner, Beierſee oder Baierski meldete, daß der Adel über die Nachgebung des Peterkauiſchen Tribunals vergnügt wäre, und dem Könige dafür unterthänigſt dancken, die kleinen Städte aber, weil ſie es den Landes-Freyheiten entgegen zu ſeyn hielten, bey der alten Gewohnheit bleiben wolten; hergegen wegen der völligen Einrichtung des Culmiſchen Geſetz-Buchs, insgeſammt darinn übereinſtimmeten, daß der vom Könige auf der jüngſten Reichs-Verſammlung, dazu angeſetzte Tag, zu Graudentz ſeinen Fortgang haben, und der Hertzog in Preuſſen zur Beſchickung erſucht werden möchte; daß auch Jhr. Königl. Majeſtät demühtigſt zu bitten wäre, die zur Wandelung der Beſchwerden gegebene Hoffnung gnädigſt zu erfüllen. Was endlich die geforderte Anlage betraff, wolten einige von keinen Acciſen etwas höhren, andere darin willigen, und noch andere die Sache an ihre heimgelaſſene zurück nehmen.

Uneinigkeit wegen der Anlage.

Die kleinen Städte bewilligen eine einfache Maltz-Acciſe.

Die Landes-Rähte, welche die Zuſtehung einer Acciſe für etwas nohtwendiges hielten, wo man anders beym Könige, wegen der gemeinen Beſchwerden, ein gnädiges Gehöhr finden wolte, ermangelten nicht, die Unter-Stände dazu zu bewegen, dagegen die Land-Boten die Dürfftigkeit, und daß die Contribution nicht ſo gar nohtwendig zu ſeyn ſchiene, vorſchützten: die kleinen Städte aber eine einfache Maltz-Acciſe, 2. Schillinge vom Scheffel, auf ein Jahr beliebten: doch unter dem Bedieng, daß man auf dem nächſtfolgenden Reichs-Tage, nicht mit einer neuen Steuer möchte beleget werden.

Die Dantz. ſtimmen ihnen bey.

Hiemit traten die Unter-Stände ab, und wie alſo die Rähte allein ſich befanden, fragte der Culmiſche Biſchoff die Dantziger um ihre Meynung, welche ſie bis hieher verſchoben hatten. Der Stadt Abgeordneten eröffneten ihren desfals habenden Befehl, welcher der Erklä-

rung

rung der kleinen Städte gleichförmig war, dabey ſie entweder das Michaels oder Martins Feſt, zum Anfangs-Termin der Acciſe vorſchlugen, auch eine völlige Gleichheit in derſelben Einnahme zu beobachten anhielten, daneben baten, Jhr. Königl. Majeſtät in der Abfertigung Dero Geſandten, demühtigſt anzuflehen, daß Sie die Preußiſchen Lande für eine beſondere Provintz, ſo wie vor Alters geſchehen, zu achten geruhen, und nicht verſtatten wolle, daß ſie ihren Frey- und Gewohnheiten zuwieder gedruckt, und den Schlüſſen der Reichs-Stände unterworffen würde.

1585. Der König ſoll gebehten werden Pr. für eine beſondere Provintz zu halten.

Die Rähte vom Lande ſchwiegen dazu ſtill, und die Thorner wurden durch der Dantziger Exempel bewogen, daß ſie die Contributions-Sache an ihre Oberen nahmen, und derſelben Beytrit hoffen lieſſen.

Die Thorn. nehmen die Contr. Sache an ihre Oberen.

Es fehlte annoch an der Land-Boten Einſtimmung, deren Mißhelligkeit dem Culmiſchen Woywoden zur Urſache diente, warum er den Schluß, biß auf den künfftigen Michaels Land-Tag zu verſchieben anrieht. Dem zuwieder der Culmiſche Biſchoff dieſen Punct in der Abfertigung des Königlichen Geſandten alſo abfaſte: „daß die meiſten „in eine einfache Maltz-Acciſe, auf ein Jahr, von Michaelis zu rechnen, „gewilliget, andere eine allgemeine Einſtimmung und Gleichheit bedungen, und noch andere es an ihre Heimgelaſſene, zur weiteren Berahtſchlagung, genommen hätten, deren Beytrit man doch mit dem „ſchierſten hoffte„. Er fügte hinzu, daß die Provintz verlange von den Reichs-Bürden und Schlüſſen frey zu bleiben, und daß Jhr nichts ohne ihrer eigenen Stände Genehmhaltung zugemuhtet, ſondern alle merckliche Sachen im Lande erörtert und verabſchiedet werden möchten.

Nachricht an den König wegen d. bewilligten Acciſe

Preuſſ. ſollē denē Reichs-Bürden und Schlüſſen nicht unterworffen werden.

Weil der gröſte Theil der Adelichen Landes-Rähte, und die geſam̃te übrige Ritterſchafft bey dem Peterkauiſchen Tribunal blieben, ſo proteſtirten die groſſen Städte, und mit ihnen der Marienburgiſche Woywode, feyerlichſt darwieder, und lieſſen dieſen ihren Wiederſpruch, zum Zeugniß vor die Nachwelt, dem Land-Tags-Reces einverleiben. Obwol in der Abfertigung des Königlichen Geſandten, bloß der Städte, nicht aber des Woywoden, gedacht wurde.

Der Mar. Woywode und der gr. Städte Proteſtat. wieder das Tribunal.

Den vom Könige zur Einrichtung des Culmiſcheu Rechts angeſetzten Tag, beſtätigten gleichfals die Rähte, und erſuchten den Hertzog in Preuſſen, ſeinen Vollmächtiger alsdenn nach Graudentz zu ſchicken. Beym Könige aber dungen ſie ſich die Erlaubniß aus, daß ſie, wenn ſie auf der Zuſammenkunfft mit der Arbeit nicht fertig würden, eine andere und dritte, nach Gutbefinden, möchten anſetzen können.

Reviſion des Culm. Rechts.

Aus vorangezeigten drey Stücken, beſtand die Antwort auf die Königliche Werbung, auſſer welchen die Rähte annoch einruckten, daß ſie die gemeinen Beſchwerden aufs neue ſchrifftlich abfaſſen, ſie vorher Jhr. Königl. Majeſtät zuſchicken, und nachgehends auf dem Reichs-Tage demühtigſt vortragen wolten. Womit der Geſandte den 10. May gegen Abend, abgefertiget wurde. Sonſt

Der Königl. Geſandte wird abgefertiget. (79.)

1585.

Rechts-Frage wegē der im Culm. Geſetz-Buch ausgedruckten Straffe am Höchſtē.

Sonſt iſt von dieſem Land-Tage noch zu mercken, daß wie die Sache eines gewiſſen Edelmans der eines anderen Unterthan erſchlagen hatte, nach Hofe gelanget, und daſelbſt, wegen der im alten Culmiſchen Recht ausgedruckten Straffe, am Höchſten, ein Zweiffel entſtanden war, der König ſich bey den Rähten in einem Schreiben erkundigt hatte, ob dadurch blos eine Todes- oder auch eine Geld-Straffe zu verſtehen ſey. Worauf ſie ihr Bedencken zu geben bis auf den Michaels-Land-Tag verſchoben, weil ſie die Landes-Wilkühr und andere dazu nöhtige Beweiſe, nicht zur Hand hatten.

Neue angeſetzte Zuſammenkunfft wegen des Culmiſchen Rechts.

Die vom Könige wegen des Culmiſchen Rechts angeſetzte Zuſammenkunfft, gehöret abermahls in die Zahl derer, die keinen Fortgang gehabt. Die Rähte bewilligten dazu auf dem gewöhnlichen Michaels Land-Tage zu Thorn, den 25. November, und lieſſen ſolches abermahls dem Hertzoge in Preuſſen wiſſen.

Michaels-Land-Tag zu Thorn. Erſte Appellation ans Pet. Tribunal. Die groſſen Städte proteſtirē ſchriftlich wieder das Pet. Tribunal. D' Mariēb. Woywode bleibet bey d' mündl. Prot. Iſt zu Tribunals-Beyſitzer ernañt worden.

Auf jetzt gemeldetem Land-Tage (*) geſchahe die erſte Appellation an das Peterkauiſche Tribunal. Denn wie Bartholomäus Tilitzki von dem Urtheil der Rähte appellirte, und man ihn fragte: wohin? antwortete er, an das Tribunal, dem ſich der Adel unterworffen. Die groſſen Städte wiederſprachen ſolchem, als einer Neuerung, und Tilitzki ſagte, es gelte ihme gleich, die Appellation möchte nach Hofe, oder ans Tribunal gehen. Womit die Landes-Rähte, auſſer dem Marienburgiſchen Woywoden, nicht zufrieden waren, als welche erinnerten, daß die Appellation, weil es eine adeliche Sache wäre, nohtwendig ans Tribunal gehen müſte, welchem ſich der Appellant beqvemte (**): die groſſen Städte aber, die ihre neuliche Proteſtation anfangs mündlich wiederhohlten, faſten ſelbige hernach ſchrifftlich ab (***), und lieſſen ſie unter des Landes-Siegel ausfertigen. Der Marienburgiſche Woywode bezeugte gleichfals mündlich, daß er von ſeiner Proteſtation nicht zu weichen gedächte, und ob man ihn gleich mit zum Tribunals-Beyſitzer ernennet hätte, doch ſolches Ambt nicht über ſich nehmen, ſondern daheim bleiben würde.

Mißhellichk. wegē der Acciſe.

Man redete hernach von der im vorigen Land-Tage zum Theil bewilligten und nicht bewilligten Acciſe, und der Culmiſche Unterkämmerer berichtete, daß wie man derſelben auf dem jüngſten Land-Gericht zu Culm-

---

(*) Es wohnten demſelben bey, der Culmiſche Biſchoff, die drey Woywoden, der Dantziger Caſtellan, der Culmiſche Unter-Kämmerer, und die Abgeordneten der groſſen Städte: von Thorn, D. Martin Mochinger Bürgerm. Caſp. Rhüdiger Rathmann; von Elbing L. Joh. Jungſchultz Bürgerm. Andr. Neander Rathmann; von Dantzig Mich. Siefert und Mich. Rogge Rathmänner. Die Unter-Stände waren nicht verſchrieben worden, weil auſſer den Proceß-Sachen, nichts neues ſo das gantze Land rührte, ſolte vorgenommen werden.

(**) Es fanden ſich noch mehrere von Adel, die nach dem alten Gebrauch an den König appellirten, denen gleichfals ſolche Appellationes nicht nachgegeben worden.

(***) Sie ſtehet in der a. 1718. zu Dantzig herausgekommenen Immunitate Civitatum Pruſſiæ a Jurisdictione Judiciorum Tribunalitiorum p. 2. 3.

1585. Culmſee erwehnet, einige von dem anweſenden Adel dazu geneigt geweſen, viele aber davon nichts höhren wollen. Der Culmiſche Biſchoff meynte, daß dieſe den meiſten Stimmen beytreten müſten, nachdem kein Zweiffel wäre, es würde die gantze Marienburgiſche und Pommerelliſche Woywodſchafft die Acciſe entrichten, die Rähte vom Lande und kleinen Städte aber dieſelbe allbereit angenom̃en hätten, und man von den geſam̃ten groſſen, eine gleichlautende Erklärung hoffte. Worauf die Thorner in der letzteren Namen antworteten: „daß ſie darin willigten, daferne die gantze Provintz, niemanden ausgenommen, dieſelbe genehm hielte. Weil man aber wegen der Land-Boten Abweſenheit, der Meynung des Adels nicht vergewiſſert ſeyn könte, auch auf das, aus dem jüngſten Land-Tage, an den König abgelaſſene Schreiben, annoch keine Antwort eingelauffen wäre, ſo bäten ſie, den Schluß, biß auf den folgenden Land-Tag zu verſchieben„. Worinn ihnen der Culmiſche Woywode beypflichtete.

Der Culm. Woywode und die gr. Städte rahtẽ dẽ Schluß biß zum nächſten Land-Tage zu verſchrieben.

Der Culmiſche Unterkämmerer erwehnte abermahls der verfallenen Appellations-Gelder, daß dieſelben unter die Landes-Rähte möchten vertheilet werden: welches die groſſen Städte, durch Vorſchützung des Mangels ihrer Befehle, verhinderten. Daher ihnen aufgetragen ward, die Meynung ihrer Oberen, auf den nächſten Stanislai Land-Tag einzubringen, alsdann die Thorner die bey ihnen vorhandenen Gelder, nach Marienburg, lieffern ſolten.

Appellat. Gelder ſo die Landes-Rähte unter ſich vertheilen wollen.

Diejenigen ſo neulichſt das Königliche Schreiben, wegen der im Culmiſchen Recht ausgedruckten Straffe, **am Höchſten**/ überbracht hatten, fanden ſich ein, um darüber die Erklärung der Rähte einzunehmen. Die, welche der beſtändigen Gewohnheit kundig waren, und daheim die alten Rechts-Urtheile nachgeſchlagen hatten, legten es von der Lebens-Straffe aus, die in vorſetzlichen Todſchlägen, an den Thätern, jederzeit vollzogen worden. Andere aber machten dieſe Rechts-Frage zur gemeinen Landes-Sache, zu deren Entſcheidung man die Unter-Stände mit zuziehen müſte, und lieſſen alſo den König in der vorigen Ungewißheit.

Was die Straffe am Höchſtẽ bedeutet.

Warum man die Erklärung an ſich gehalten

Zu dieſer Zeit war die alte Stadt Königsberg mit ihrem Hertzoge, George Friedrich, einiger ihr abgenommenen liegenden Gründe, und des unter dem Namen des Pfal-Geldes eingeführten See-Zolls wegen, in Weiterung gerahten. Auf jetzigem Michaels-Land-Tage ſchrieb ſie an die hieſige Rähte, und baht, ſich ihrer bey Königl. Majeſtät und den Reichs-Ständen anzunehmen. Das letztere konte nicht geſchehen, weil kein Reichs-Tag obhanden war, den König aber erſuchten die Rähte, in einem Schreiben, gedachte Stadt bey ihrem Herrn zu vertreten, und ihre Klagen zum Erkänntniß Seiner Majeſtät kommen zu laſſen.

Vorſchrifft vor die alte Stadt Königsberg beym Könige.

Nach dem Land-Tage, verlautbarte der Culmiſche Unterkämmerer (*), in derſelben Woywodſchafft, ein Uniwerſal, die Maltz-Acciſe zu erlegen, und damit dem 20. Octob. den Anfang zu machen. Ihm folgten der Culmiſche Biſchoff in ſeinem Stifft, und die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, ein jeder in ſeiner Woywodſchafft, un-

Obgleich die Maltz-Acciſe nicht durch einẽ Landes-Schluß beſtanden, ſo werden den-

---

(*) Obgleich ſolches dem Woywoden gebührte, der auch den Unterkämmerer über dieſen Eingrieff, vors Tribunal nach Peterkau, hat wollen ausladen laſſen.

1585.

noch die Uniwerſaliē verlautbahret.

Unordnung ſo deswegen bey der Einnahme entſtanden.

Die Dantz. wollen ſie nicht erlegen bevor ſämtliche Stände ſie genehm gehalten.

erachtet die Acciſe, durch keinen gemeinen Landes-Schluß, war feſtgeſetzet werden. Hiedurch entſtand nicht eine geringe Unordnung, da die Anlage an etzlichen Oertern gezahlet, an anderen nicht geſtattet wurde. Zu den letzteren gehörten anfänglich die groſſen Städte, biß der Cron- und Land-Schatzmeiſter, Dulski, im November nach Marienburg kam, der die Thorner und Elbinger dazu vermochte, daß ſie mit dem Anfange des folgenden Jahres, die Acciſen gehen lieſſen. Die Dantziger allein wolten ſie an ihrem Ort nicht ehr einführen, bis ſie auf einem Land-Tage, von ſämmtlichen Ständen, würden ſeyn genehm gehalten worden.

Zuſam̃enk. in Graudentz wegen d' Reviſion des Culmiſ. Geſetz-Buchs.

Vorſchlag die Heilsbergiſche und Neumärckiſ. Reviſion zū Grunde zu legē und eine Uberinſtimmung zu verſuchen.

Man wil die beyden Reviſiones nicht zulaſſen.

Vorgefallener Wort-Wechſel hierüber.

Umſtände von d' Heilsbergiſchen Reviſion.

Den 26. Novembr. ſtellten ſich zur Reviſion des Culmiſchen Rechts in Graudentz ein, der Culmiſche Unterkämmerer, Stentzel Koſtka, ein Rahtmann von Thorn, George am Ende, von Dantzig der Secret. Matt. Radecke, die Abgeordneten des Adels aus den dreyen Woywodſchafften (*), und zween Geſchickte von Graudentz, im Namen der kleinen Städte. Der Hertzog in Preuſſen hatte dahin zween Rähte, D. Hieron. Rode und Joh. Heidenſtein geſandt. Ihre Verſammlungen hielten ſie auf dem Rahthauſe, allwo die von der Ritterſchafft zu erſt zuſammen kamen, und hernach die Fürſtlichen und der groſſen Städte Abgeordneten zu ſich entbieten lieſſen (**). Bey Eröffnung der erſten Unterredung, erinnerten die Fürſtlichen, daß man anfänglich eine gewiſſe Art ausmachen müſte, nach der die gegenwärtige Arbeit vorzunehmen wäre, und wie der Culmiſche Unterkämmerer, und der Land-Richter Daniel Pleminski, hierüber ihre Meynung zu höhren verlangten, ſagten jene, daß man zuerſt die Artickel über die man ſich ehmahls zu Heilsberg, und neulich zu Neumarck nicht einigen können, nochmahls erörtern, und eine Ubereinſtimmung verſuchen möchte. Der Land-Richter erwiederte, das, was zu Heilsberg und Neumarck verhandelt worden, gienge blos die Städte an, der Adel trüge darum keine Wiſſenſchafft, derhalben müſte man die Sache von neuen anfangen, und nicht blos ein Recht vor die Einwohner in den Städten, ſondern zugleich vor die Landſaſſen verfertigen. Dagegen erinnerten die Fürſtlichen, daß das Culmiſche Recht, ſo wol den Adel als die Städte angienge. Zu Heilsberg hätte man die veralteten Redens-Arten verſtändlich gemacht, die eingeſchlichenen Fehler verbeſſert, die Wiederſprüche in den Geſetzen abgethan, und das Werck bis auf wenige Materien zur Richtigkeit gebracht, daher könte man eine ſo nützliche Arbeit, die gelahrte Leute bis dahin nicht ohne Mühe zuſammentragen, nicht gäntzlich an die Seite ſetzen. Welches aber den Land-Richter noch nicht vergnügte, als der bey ſeinen Satz blieb, und erzehlte, daß der Cardinal Hoſius und der ehmahlige Dantziger Burgermeiſter, D. Klefelt, dem Adel zwar anmuhten geweſen, das Recht, ſo wie ſie es abgefaſt, anzunehmen, allein man hätte es nicht geſehen, auch keine Abſchrifft davon bekommen können. Er, der Land-Richter,

---

(*) Aus der Culmiſchen, Daniel Pleminski, Land-Richter, Simon Isbitzki, Land-Scheppe, Frantz Bialochowski, Land-Schreiber; aus der Marienburgiſchen, George Balinski, Land-Richter, Wentzel Schack; aus der Pommerelliſchen, Nic. Niewieſſinski, George von Konopat und Fabian Klinski.

(**) Wie ſie hinauf kamen, hatten die Send-Boten des Adels, allbereit die oberſten Stellen hinter dem Tiſch eingenommen, daher ſie ſich vorn ſetzen muſten.

1585.

Richter, hätte endlich vor 12. Thaler, ein Exemplar in Dantzig erlanget, aber es ſeinen Brüdern nicht mitgetheilet, weil man ihm das ausgelegte Geld nicht zurück geben wollen. Zu Neumarck wäre es gleichfals unordentlich zugegangen, da man ohne des Adels Vorwiſſen zum Werck geſchritten. Wieder das letztere erinnerte der Rahtmann von Thorn, daß zu Neumarck der Biſchoff und Woywode von Culm, und ein Land-Scheppe, zugegen geweſen, und die übrigen von Adel durch ihre eigene Schuld ausgeblieben wären. Dem ungeacht muſte das Culmiſche Recht, nach dem Sinn des Unterkämmerers, ein bloſſes Stadt-Recht heiſſen, weil es ſich mit der Wahl der Burgermeiſter und Rahtmänner anfieng. Die Fürſtlichen Abgeordneten führten an, daß das Culmiſche Recht von den Creutz-Herren dem gantzen Lande gegeben worden, und riehten der Ritterſchafft, wo ſie auſſer demſelben noch etwas eigenes verlangete, eine beſondere Landes-Ordnung abzufaſſen.

Wie auch von der Neumärckiſchē.

Culmiſches Recht wird für ein bloſſes Stadt-Recht angegeben.

Worauf der Unterkām̄erer antwortete: daß die Provintz Preuſſen nach dem Abfall vom Teutſchen Orden zu den Freyheiten und Vorrechten der Cron Polen übertreten wäre; man würde ſich demnach weder durch die Heilsbergiſche noch Neumärckiſche Reviſion binden laſſen, ſondern wolte aus dem Käyſerlichen, Sächſiſchen und Magdeburgiſchen Recht, und den Polniſchen Statuten ein neues Geſetz-Buch zuſammen tragen: worinnen die Anweſende aus der Culmiſchen Woywodſchafft Jhm ſtillſchweigend beyfielen. Aus der Marienburgiſchen hielte Wentzel Schack für beſſer, wenn man die vorige Arbeit, gleichſam zum Grunde der jetzigen legete, und das Gebäude, zu der ſo lang gewünſchten Vollkommenkeit aufführte. Welches der Land-Richter aus den vorangezeigten Gründen, die er noch damit unterſtützte, daß das Culmiſche Recht blos der Stadt Culm ertheilet worden, nicht verſtatten wolte. Allein der Dantziger Secretaire zeigte, daß das Culmiſche Recht zwar von derſelben Stadt den Namen führte, nichts deſtoweniger von der gantzen Provintz, beydes der Ritterſchafft und den Städten, angenommen und etzliche hundert Jahr beybehalten worden: und daß ſie durch die Ubergabe an Polen, von dem Gebrauch deſſelben nicht abgewichen wäre, vielmehr bey dem Könige Caſimir ein beſonderes Privilegium ausgebeten hätte, daß anſtat der anderen Rechte, das eintzige Culmiſche im Schwange bleiben ſolte, daher er von ſeinen Oberen nicht anders befehliget wäre, als daſelbſt anzufangen, wo man es zu Neumarck gelaſſen. Und hierauf ward endlich, nach mehreren Wechſel-Reden, beliebet, die Neumärckiſche Reviſion zur Hand zu nehmen, und die Arbeit nach derſelben, täglich von 7. bis 2. Uhr fortzuſetzen, wobey man um beſſerer Ordnung willen, den Culmiſchen Unterkämmerer, zum Präſidenten oder Marſchall (*) ernandte, der die Stimmen einnehmen, und auf alles gute Acht haben ſolte.

Die aus der Culmiſchen Woywodſ. wollen ein neues Recht zuſam̄en tragen.

Das Culm. Recht gehet die gantze Provintz an.

Die Reviſion nach der Neumärckiſchen vorzunehmen.

Erſter Gebrauch des Worts Marſchall auf der Pr. Zuſam̄enk.

Wie man alſo den 28. Nov. mit der Arbeit würcklich den Anfang zu machen vermeynte, erregte der Culm. Land-Richter neue Schwierigkeiten.

Das Culm. Recht wird

(*) Eine Benennung die in Polen gebräuchlich war, und nachgehends in Preuſſen, unter der Ritterſchaft, auf den Land-Tagen, gemein geworden iſt. Jch habe ſie aber in den Preußiſchen Nachrichten nicht eher angetroffen, als zur Zeit dieſer Graudentziſchen Zuſammenkunfft.

1585.

in Anſehung des Adels vor ſehr unvollkommen angegeben.

Schlechte Handhab. d' Gerechtigk. in den Fürſtl Pr. Landen.

Aufhebung der Landes-Conſtitut.

Der Städte Priv. von den Rechtlichen Inſtantzen.

Flämiſches Recht.

keiten. Er ſagte, in dem Culmiſchen Recht wäre nicht der zehnte Theil, von dem ſo den Adel angienge, und führte zum Exempel an, die gewaltſamen Einfälle in eines anderen Güter. Der Rahtmann von Thorn, verwieß ihn, was dieſen Punct betraff, auf die Landes-Conſtitutiones, die jener als ein Geſetz nicht annehmen wolte, ſondern fortfuhr, daß auch die Materie vom Braut-Schatz und viel andere mehr, in dem angezogenen Geſetz-Buch fehleten. Die Fürſtlichen Abgeſandten verwunderten ſich, daß man von deſſen Inhalt urtheilete, ehe man es noch verleſen höhren. Welches den Land-Richter verdroß, daß er ausbrach: in den Fürſtlichen Landen wäre gar kein Geſetz, und die aus den Königlichen, könten daſelbſt keine Gerechtigkeit erlangen. Der Unterkämmerer gieng zurück auf die ebengedachte Landes-Conſtitutionen, und meynte daß ſelbige der Adel gäntzlich aufheben könte, weil zuwieder denſelben, die Städte ein beſonderes Privilegium, von den rechtlichen Inſtantzen, ſich ehmahls ausgedungen. Dagegen die anweſende Geſchickten der Städte erinnerten, das vorerwehntes Privilegium nicht bloß von ihnen, ſondern von ſäm̃tlichen Ständen wäre ausgewürcket worden. Beyläuffig ward des Flämiſchen Rechts gedacht, und von dem Thorniſchen Rahtmann angemerckt, daß man ſich deſſen in den Erb-Fällen, ſo wie von Alters, alſo auch künfftig bedienen müſte: allein auch desfals berieff ſich der Land-Richter auf ſeine beſondere Adeliche Freyheiten.

Der Anfang des Culmiſ. Rechts wird von der Ritterſchaft beſtritten.

Wie derſelbe einzurichten.

Der Adel will ſein Recht beſonders abfaßē.

Welchem die Fürſtlichen und der Städte Abgeſchickten wiederſprechen.

Des Adels Satzungen dem Culmiſ. Recht beyzufügen.

Die Ritterſchafft will von demſelbē Recht gäntzlich abtreten

Der Wort-Streit gewan einen kleinen Anſtand, erhub ſich aber bald wieder, wie bey Leſung des Culmiſchen Rechts, gleich im Anfange, der Burgermeiſter und Rahtmänner Wahl gedacht wurde. Denn da ſagte der Culmiſche Land-Richter, es gereichte der Ritterſchafft zur höchſten Verkleinerung, daß die Burgermeiſter und Rahtmänner vorne an geſetzt, ihr Stand aber, als der vornehmſte, gäntzlich weggelaſſen werden ſolte. Ein Bote aus dem Pommerelliſchen ſchlug vor, daß zuerſt von den geiſtlichen, hernach von den Adelichen, endlich von den Bürgerlichen Perſonen möchte gehandelt werden. Dem Unterkäm̃erer ſchiene über dieſe Dinge zu ſtreiten zu weitläufftig, hergegen der kürtzte Weg zu ſeyn, wenn der Adel ſein Recht unter dem Namen des Culmiſchen ins beſondere abfaſte, hernach es den Fürſtlichen und der Städte Abgeordneten aufzeigte. Die aber insgeſammt wiederſprachen, und anzeigten, daß ſie ſich nicht zur Verfertigung eines neuen, ſondern bloß zur Uberſehung des alten Culmiſchen Rechts eingefunden, auch dazu von ihrem Herrn und Oberen gewiſſe Befehle empfangen hätten. Es riehten alſo die Fürſtlichen, daß der Adel ſeine beſondere Satzungen, dem Culmiſchen Recht entweder vorn oder hinten beyfügen, nicht aber eines mit dem andern vermengen möchte: und wie ſolches dem Unterkämmerer und dem Land-Richter nicht gefiel, fragten jene, ob ſie denn gantz von dem Culmiſchen Recht abtreten wolten; ſo der Unterkämmerer, daß es ihre eigentliche Abſicht ſey, bejahte. Der Land-Richter fügte hinzu, daß ſie ein eigenes Recht verlangeten, ſo das erſte Buch des Culmiſchen ausmachen ſolte: welches aber ein Bote aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft, mit einem beſonderen Namen: Die Rechte der Lande Preuſſen (*), zu belegen, anſtändiger zu ſeyn urtheilte.

End=

(*) Jura Terrarum Pruſſiæ.

1585.

Endlich fuhr man in Verleſung des Culmiſchen Rechts fort, und kam denſelben Tag bis ins zweyte Buch, da bey Gelegenheit der Ladungen zu Gaſt-Recht, der Zweiffel, wer eigentlich ein Gaſt ſey, gemacht, aber nicht entſchieden wurde.

Das Recht wird verleſē. Von den Ladungen zu Gaſt Recht.

Das Leſen währte bis den 2. Decembr. und will ich die dabey vorgefallenen mercklichſte Umſtände anzeigen. Der Culmiſche Land-Richter machte dem Rahtmann von Thorn einen Streit, wegen des alten Gebrauchs, da die Stadt zu dem Land-Gericht im Culmiſchen ihre Beyſitzer ſchicket, und davon man ſie neulicher Zeit ausſchlüſſen wollen. Der Rahtmann verthädigte das Recht ſeiner Oberen mit einem zwey hundertjährigen Beſitz. Jener konte es nicht in Abrede ſeyn, und ließ deswegen dieſe Materie fahren, grieff aber die Städte überhaubt, wegen ihren Wilkühren, eigenen Verfaſſungen, Maaß, Gewicht, und anderer Dinge an, und ſagte, daß der Adel Mittel ausgefunden hätte, die Städte dermaſſen mitzunehmen, daß ihnen die Augen thränen ſolten. Woraus man ſchloß, daß die Ritterſchafft ſich gäntzlich von den Städten abzuſondern gedächte, ſo auch der Land-Richter, auf Befragen des Thorniſchen Rahtmanns, nicht in Abrede war.

Man wil die Thorn. vom Land Gericht ausſchlüßen. Die ſich mit einem zwey hundert jährigen Beſitz ſchützen. Bitterk. des Adels gegen die Städte, der ſich auch gäntzl. von ihnen treñen will.

Den 30. November thaten der Unterkämmerer und Land-Richter einen Verſuch, des Adels Send-Boten von den Fürſtlichen und der Stadt Abgeordneten zu trennen, und wie ihnen dieſes fehl ſchlug, gab der erſtere vor, daß die aus der Culmiſchen Woywodſchafft, bloß befehliget wären, das zu Neumarck verbeſſerte Recht, an die heimgelaſſene Brüder zu bringen, die nachgehends rahtſchlagen wolten, ob es ihnen zuträglich ſeyn möchte oder nicht. Das erſtere könte man nicht hoffen, und auf den Fall des letzteren, wären ſie geſonnen, es nach den Polniſchen Freyheiten zu ändern, und dem Könige und den Reichs-Ständen zur Verbeſſerung zu überreichen. Die von den Städten baten inſtändigſt, alle ſchädliche Neuerungen zu verhüten, in dieſer wichtigen Sache auf den kleinen Zuſammenkünfften, nichts endliches zu ſchlüſſen, ſondern alles auf einen gemeinen Land-Tag gelangen zu laſſen.

Verſuch bey der Reviſ. des C. R. eine Spaltūg zu machen. Das angeführte Geſetz Buch nach den Polniſ. Freyheit. zu ändern. Der Städte Vorſtellung darwieder.

Hierauf ward von Seiten der Ritterſchafft nichts geantwort, man konte aber aus dem ferneren Betragen von ihren Abſichten urtheilen, da die aus der Culmiſchen Woywodſchaft, von der Zeit an, gäntzlich wegblieben, aus der Marienburgiſchen nur einer (*) und aus der Pommerelliſchen zween Land-Boten (**), die Beredungen mit den Fürſtlichen und der Städte Abgeordneten fortſetzten. Nach geendigter Verleſung des Culmiſchen Rechts, wurden die zurückgebliebene Boten erſucht, ſelbiges ihren Brüdern vorzutragen, und derſelben Meynung auf dem nächſten Land-Tage einzubringen. Darwieder der eine aus Pommerellen Schwierigkeiten machte, daß es ſich nemlich nicht wol thun lieſſe, den gantzen Adel an einen Ort zuſammen zubringen, und viele die Teutſche Sprach, darin das Recht abgefaſt war, nicht verſtünden. Der andere verſicherte, daß er auf einer gewiſſen Zuſammenkunfft die der Pommerelliſche Woywode zur Wahl eines neuen Land-Schreibers, angeſetzet hatte, denen Anweſenden eine gnugſame Kenntniß vom Culmiſchen

Die meiſten von Adel enthalten ſich d. ferneren Beredung mit den Städtē. Das Culm. Recht an die heimgelaſſene Brüder zu nehmen. Darwieder gemachte Schwierigkeiten. Die gehobē werden.

(*) Wentzel Schack.

(**) Nic. Niewießinski, und Fab. Klinski.

1585. Die aus dem Culmiſ. wollē ein eigenes Recht abfaſſen.

Fruchtloſes Ende der zur Reviſ. des Culmiſ. Geſetz-Buchs angeſtellten Zuſammenkunfft.

miſchen Recht ertheilen wolte. Er gab anbey das Vorhaben, derer aus dem Culmiſchen, ein eigenes Recht abzufaſſen, zu erkennen, und wie ſie die aus den übrigen beyden Woywodſchafften auf gleiche Gedancken zu bringen geſucht, und nach verfehltem Zwege, vorgeſchützt hätten, daß ſie mit eingeſchrenckten Befehlen anhero geſchickt worden, da ſie doch kurtz zuvor, einer vollkommenen Macht ſich gerühmet. Sie wären aber geſonnen, bald nach Weynachten, zuſammen zu kommen und zum Werck zu ſchreiten, welches ſie auf dem nächſten Reichs-Tage dem Könige zur Beſtätigung überreichen wolten. Die Fürſtlichen Abgeſchickten und die von den Städten, beklagten dieſes Verfahren, und weil ihre längere Gegenwart, nichts zum gemeinen Nutzen beytragen konte, ſo ſchieden ſämtliche Anweſende auseinander: nachdem der Culmiſche Unterkämmerer, die vorerwehnte drey Boten an ſich zu ziehen, nochmahls vergeblich war bemüht geweſen.

Der Zoll am weiſſen Berge iſt aufgehoben worden.

Vergebliche Müntz-Beredung in Elbing.

Sonſt empfand Preuſſen in dieſem Jahr eine merckliche Erleichterung, da der Zoll am weiſſen Berge gäntzlich aufgehöret hatte. Man ſuchte noch eine andere Sache, ſo nicht weniger des Landes Aufnehmen befordern konte, zum Stande zu bringen. Selbige betraff die Müntze, ſo ferne nemlich die Einfuhr des ſchlechten und die Ausfuhr des guten Geldes zu verhindern. Der Hertzog in Preuſſen beſprach ſich zu dem Ende, durch ſeine Abgeſchickten, mit den Städten Elbing und Dantzig, im Monat December, in Elbing. Allein die dabey vorgekommene Schwierigkeiten, nöhtigten die Ausführung dieſes Vorhabens einer anderen Zeit zu überlaſſen.

1586. Königliche Commiſſar. beym neuen Weichſel-Graben.

Was ſie wegen der daſelbſt befindlichen Kampe verabſcheidet.

Im Monat Junio fanden ſich, um dem im vorigen Jahr ergangenem Königl. Decret ein Gnügen zu thun, der Pommerelliſche Woywode, der Caſtellan von Culm, und zween Rahtmänner von Thorn (*), als Königliche Commiſſarien, beym neuen Weichſel Graben, abermahls ein, die nachdem ſie in Gegenwart der Abgeordneten von Elbing (**) und Dantzig (***), die oben erwehnte Kampe in Augenſchein genom̄en, mit beyder Theile Genehmhaltung verabſcheideten: „Daß die Elbinger auf ihre Koſten an einem gewiſſen Ort, allwo der Strom den gröſten Schuß herunter hatte, nah am Ufer, die Weichſel hinauf, ſechs Rutten lang, und anderthalb breit in das Waſſer, ein Haubt ſchlagen, ſelbiges mit Strauch ausfüllen und mit Erde belegen, und von dem Haubte fünff und viertzig Rutten herunter, bis in den Mund des Meydelochs, eine Futterung längſt dem Ufer von einfach aus und ein geſtoſſenen Pfälen, damit die den Strauch und die Erde halten könten bey eheſter Gelegenheit machen, und auf nachmahliges Befinden, daß dadurch, vermöge dem Königlichen Decret, nicht das meiſte Waſſer in der Weichſel, auf Dantzig geleitet würde, nicht nur das Haubt weiter in dem Strom fortführen, und die Futterung anders einrichten, ſondern auch gemeinſchafftlich mit den Dantzigern, das Meydeloch,

---

(*) George am Ende und Hans Preuß.

(**) Als: Joh. Sprengels Burgerm. Joh. Grunaus, Andr. Neumanns und Peter Wilhelms, Rahtmänner.

(***) Nemlich George Roſenbergs Burgerm. Joach. Ehlers, und Joh. Schwartzwalds Rahtmr.

1586.

„ loch, bis vier Rutten breit verdämmen; die Dantziger aber gleichfals „ vor ihr Geld, von der Kampe in dem Munde des Meydelochs, die Futterung bis an den Ort, da die Kampe mit einem Eck in die Weichſel „ weiſet, ziehen, daſelbſt einen Vorſchuß einer halben Rutten breit in „ den Weichſel-Strom ſchlagen, hernach die Kampe mit Pfälen einfach, „ doch aus- und eingeſtoſſen, futtern, dieſelbe unten von beyden Seyten „ faſſen, ein Haubt anderthalb Rutten breit vom äuſſerſten des abgeriſſenen Stücks der Kampe, und ſo es nachgehends nöhtig, auf zwey oder „ drey Rutten breit in den Weichſel-Strom, nach dem Muntauiſchen „ Werder werts verfertigen, und beyde Theile, ihre Arbeit dem Ufer „ gleich machen ſolten „.

Dem die Elbinger nicht nachkomen wollen.

Abermahliger Ausſpruch der Comiſſarien in derſelben Sache.

Wie aber die Dantziger die ihnen zuerkannte, ins Werck richten wolten, ſuchten die Elbinger es zu hindern, indem ſie, daß der Abſchied der Commiſſarien nicht ihrer Meynung gemäß abgefaſt worden, vorgaben, und inſonderheit der auf ſie gefallenen Futterung von 45. Rutten wiederſprachen. Doch fuhren die Dantziger in ihrer angefangenen Arbeit fort, und den 25. October, verfügten ſich der Pomerelliſche Woywode, und die vorigen zween Thorniſche Rahtmänner aufs neue an den Ort, welche die Sache alſo vermittelten, daß die Elbinger zuvor das Haubt ſchlagen, hernach die Futterung von dem Ende der 45 Rutten anheben, und damit, ſo weit ſie vor dem inſtehenden Winter kommen könten, fortgehen, das übrige aber bis künfftiges Jahr verſpahren ſolten.

Gewöhnl. Michaels Land-Tag zu Thorn.

Appellation an die Rähte weil d' Woywode nach den Polniſ. Statute geſprochen.

Meynung der Adel. Landes-Rähte/ daß man ſich des Polniſ. Rechts bedienen könne. Welchen die groſſe Städte wiederſprechen.

Derſelben Erinnerung wegen des Culmiſchen Rechts.

Das alte Culm. Recht ins Lat. zu überſetzen.

Zur Abfaſſung des Land-Rechts ein gewiſſer Tag benennet.

Auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn, verhöhrten die Rähte (*) die an ſie gelangte Rechts-Sachen, unter denen eine vorkam, da das eine Part deswegen vom Pommerelliſchen Woywoden appelliret hatte, weil derſelbe das andere, von der Straffe, vermöge eines Polniſchen Statuti, loßgeſprochen. Die Rähte vom Lande beſtätigten das Urtheil, weil ſie glaubten, daß man ſich der Polniſchen Geſetze eben ſo wol als des Sächſiſchen und Magdeburgiſchen Rechts bedienen könte, zu deſſen Beſtärckung ſie den Vergleich der Ubergabe anzogen, welcher nach ihrer Meynung erlaubte, ſich nach Gefallen, aus einem Recht ins andere zu begeben. Die Abgeordneten der groſſen Städte aber, hielten ihnen die Verordnung Königes Caſimiri, blos das Culmiſche Recht zu gebrauchen, vor und riehten, nebſt demſelben, auf alte wolhergebrachte Gewohnheiten zu ſehen. Beyläuffig erinnerten ſie, ernſtliche Sorge zu tragen, daß das Culmiſche Recht einmahl könte zur völligen Richtigkeit gebracht, und von dem Könige beſtätiget werden. Sie verlangten, daß die Ritterſchafft dasjenige ſo ſie darin anzutreffen nicht vermeynete, ſchrifftlich abfaſſen, und zum ſpätſten auf dem nächſten Stanislai Land-Tage, zum Vorſchein bringen möchte. Wiedrigenfals wolten die Städte, ſich wegen des vorgedachten Rechts untereinander einigen und es dem Könige zur Beſtätigung vortragen. Worauf aber damahls keine Antwort erfolgte; auſſer daß hernach die Adelichen Landes-Rähte, denen die Geſchickten von Thorn darin beyfielen, gut fanden, das alte Culmiſche Recht ins Latein zu überſetzen, um etwas gewiſſes zu haben, ſo man bey erheiſchender Gelegenheit, Ihr. Königl. Majeſtät, als ein Geſetz-Buch, vorlegen könte. Auf des Culmiſchen Unterkämmerers beſondere Vorſtellung aber, ward der Ritterſchafft zur Abfaſſung eines Land-Rechts, der 24. Octobr. benennet. Die

---

(*) Peter Koſtka Culmiſcher Biſchof/ Niclas von Dzialin Culmiſcher/ Chriſtoph Koſtka Pommerelliſcher Woywode/ Matt. Zalinski Dantziger Caſtellan/ Stentzel Koſtka Culmiſcher Unterkämmerer und die Abgeſchickten der groſſen Städte: D. Mart. Mochinger Burgerm. Heinrich Stroband Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel von Röbern Burgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing; George Roſenberg Burgerm. Hans Schwartzwald Rahtm. von Dantzig.

1586.

Appellationes Gelder zum Beſtē der Provintz bey Hofe anzuwendē/ ſo aber die Landes Rähte unter ſich theilen wollen.

Die Adelichen Landes-Rähte verlangten abermahls, die Appellations-Gelder unter ſich zu theilen, wurden aber daran von den groſſen Städten gehindert, die das vorhandene Geld zum gemeinen Nutzen beſtimmten/ und es beÿ Hofe anzuwenden riehten, ob man vielleicht dadurch die bisher vergebens geſuchte Erklärung wegen des Königlichen Eydes, und die Beſtätigung der Privilegien bey Seiner Majeſtät auswürcken möchte. Dem ungeacht zogen jene ihren eigenen Nutzen vor, und muhteten denen Thornern zu, die Gelder auf künfftigen Stanislai Land-Tag, nach Marienburg zu liefern.

Unrichtigkeit die ſo wol bey d' Bewilligung als Einſamml. der Acciſe vorgegangen.

Neues Landes-Siegel zu verfertigen.

Den 2. October kam der vornehmſte Schatz-Schreiber aufs Rahthaus, welcher Königliche Uniwerſalien wegen der Acciſen aufzeigte. Der Culmiſche Biſchoff, fragte hierüber die von Dantzig um ihre Meynung, welche geſtanden, daß man bey ihnen annoch keinen Pfennig eingeſammlet hätte, weil es mit Bewilligung derſelben Acciſe ſehr unordentlich zugegangen, indem darüber kein gemeiner Schluß abgefaſt, und die Uniwerſalien unter das Landes-Siegel weder ausgefertiget, noch verlautbahret worden. Sie erwehnten zugleich der Unrichtigkeit, ſo ſich bey derſelben Einnahme auf dem Lande äuſſerte, da ſie nicht vom Maltze, ſondern blos vom Bier, ſo in den Krügen zum Schanck gienge, abgefordert würde. Sie erboten ſich zuletzt, ihrer Gebühr ein Gnügen zu leiſten, wann die Rähte nach der alten Gewohnheit verfahren wolten, die aber ſolchem Anſuchen kein Gehöhr gaben, ſondern den Land-Tag, ohne es in Erwegung zu ziehen, endigten: nachdem ſie vorher beliebet, anſtat des alten Land-Siegels, deſſen man ſich ſeit der Ubergabe an Polen bedienet, ein neues, mit der Umſchrifft: Sigillum Terrarum Pruſſiæ, machen zu laſſen, deſſen Vollziehung aber noch einige Jahr angeſtanden hat.

Abſichten des Königes auf Moßkau.

Päbſtl. Geld-Stimmen zum Kriege.

Ausgeſchriebener Reichs Tag und angeſetzter Vor-Land-Tag in Preuſſen.

Todt Königes Stephani.

Ich habe unter dem Jahr 1584. angemercket, wie der damahlige Zuſtand in Moßkau, den König von Polen veranlaſſet, ſeine Abſichten auf dieſes mächtige Reich zu richten. Der fruchtlos zergangene Reichs-Tag machte hierinnen keine andere Aenderung, als daß er die Ausführung zurück hielte. Stephanus, brach nach aufgehobener Reichs-Verſammlung von Warſchau nach Krakau auf, erluſtigte ſich in der Nähe, den Sommer über, mit der Jagt, und erhub ſich gegen den Anfang des Winters, nach Grodno in Littauen. Hieſelbſt machte Er den Entwurff ſeiner künfftigen Unternehmungen, welchen Er dem Pabſt, durch den Ermeländiſchen Coadjutor, den Cardinal Batori, eröffnen ließ. Sixtus V. der damahlen auf dem Römiſchen Stul ſaß, billigte nicht nur das Vorhaben, ſondern verſprach auch, ſo lange der Krieg währen würde, Monatlich, eine Beyſteuer von 25 tauſend Scudi zu reichen. Anjetzo ſchiene blos übrig zu ſeyn, mit den geſammten Ständen darüber ein Vernehmen zu haben, denen der König einen Reichs-Tag zu Warſchau den 2ten Februari anſetzte, und dazu die Preuſſen mit einlud, zuvor aber ſie zum Land-Tage nach Graudentz, auf den 30. December, verſchrieb. Jedermann hielte den Krieg mit Moßkau ſo gut als richtig, weil man wuſte, daß wenn gleich die Stände dazu nichts hergeben möchten, der König ihn, von ſeinen gewöhnlichen Einkünfften, und des Pabſts Zuſchub zu führen beſchloſſen. Allein der Tod zernichtete das gantze Vorhaben. Stephanus ſtarb zu Grodno den 12. December am 6ten Tage der Kranckheit, im 54ſten Jahr ſeines Alters, und im eilfften ſeiner Regierung, ohne Leibes-Erben. Man hat gezweiffelt, ob der Tod durch natürliche Zufälle, oder durch beygebrachtes Gifft, oder durch die Ungeſchicklichkeit und Zwieſpalt der Aertzte befordert worden. Dieſe haben ihn in offentlichen Schrifften, durch Wahrſcheinlichkeit, einer dem anderen aufgerucket, und dadurch die Nachwelt in der Ungewißheit befeſtiget. Die Gemühts und Leibes Eigenſchafften dieſes Ruhmwürdigen Königes habe ich oben (*) beſchrieben, und von der geführten Regierung geben die abgehandelten Geſchichte umſtändlichen Bericht. Unſere Provintz würde Er in einem beſſeren Stande verlaſſen haben, weñ Er nicht den Thron zu einer ſolchen Zeit beſtiegen hätte, da die alten Eingrieffe leider! allbereit zu einem Geſetz geworden, und ſeine Regierung würde weniger nachtheilich geweſen ſeyn, wenn nicht unter den Preuſſen ſelbſt, ſo viele beſchäfftiget geweſen wären, die Uberbleibſel der alten Freyheiten zu zertrümmern.

(*) p. 170. 171.

✠)o(✠

DOCUMENTA.

I.

1572.

Antwort-Schreiben der Räthe an die zu Lowitz verſamlet geweſene Senatorē aus Groß-Polen.

PEracerba nobis accidit, ac cumprimis grave vulnus animis noſtris inflixit mors Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi, quam nuperis literis Reverendiſſimi Domini Archi-Præſulis Gneſnenſis ad Magnificum Palatinum Culmenſem datis, non ſine incredibili animorum mœrore intelleximus. Quoniam vero ea Lege ſummi quoque Monarchæ naſcuntur, ut ſemel ipſis mortales exuviæ ſint deponendæ, ac nihilominus omnium Regnorum gubernacula in manu DEi conſiſtant, ut Ipſe pro ſua divina providentia, cui velit, ea tribuat: Juſtiſſimum ſane mœrorem noſtrum temperandum duximus & vota pariter noſtra ad DEum omnis boni authorem dirigenda, ut is novum nobis Regem talem largiri dignetur, qui omnibus Regiis virtutibus ita ſit conſpicuus, ut quaſi alium Sigismundum Auguſtum revixiſſe nos merito gaudere poſſimus.

Cæterum ad ea Edicta quod attinet, quæ pro publica tranquillitate tuenda per Poloniam ex Senatus Regni authoritate paſſim ſunt divulgata, nos ſane quanquam illa ex Commodo Reipubl. ſancita eſſe non diffiteri, neque ſatis magnis laudum præconiis vigilantiam atque fidem Senatorum Regni efferre poſſumus: ea tamen Edicta per Pruſſiam proclamare, librisve publicis inſinuare propterea nobis non eſt integrum, quod non modo antiquiſſimæ conſvetudines obſtent, verum ea quoque ſit noſtrorum jurium, libertatum ac Privilegiorum vis, ut nihil nobis recipere, nedum publicare liceat, niſi quod communi omnium Pruſſiæ Conſiliariorum conſenſu ſit deliberatum atque decretum. Proinde publicæ quieti, atque Jurium noſtrorum immunitati conſulere cupientes, noſtra iis fere ſimilia Edicta ſingulis in Palatinatibus ex autoritate Senatorum proclamari, publicisque locis, de more veteri, proponi curavimus. De loco & tem-

1572. & tempore novi Regis eligendi, quod impræſentiarum reſpondeamus, ſupervacaneum eſſe arbitramur, quod Reverendisſimam P. & Magnificentias Veſtras ante congreſſum noſtrum, præter expectationem noſtram certi aliquid conſtituiſſe cognovimus. Cum autem noſtra plurimum interſit, ut ad electionem Novi Regis, juxta Divi Caſimiri Privilegium præſentes ſimus, majorem in modum oramus, idque futurum plane confidimus, Reverendiſſima P. & Magnificentiæ Veſtræ diem prorogent, ejusque novam aſſignationem nobis ſignificent, neque prius ad eligendum novum Regem proſiliant, quam nos etiam advenire poſſimus.

Quando vero Reverendiſ. Paternitas Veſt., pro ſua pietate cenſet ante electionem de corrigendis Reipubl. erroribus certi aliquid conſtituendum eſſe & nos hortatur, ut de noſtris quoque medendis cogitemus, inque ea re nobis autoritatem & patrocinium ſuum pollicetur, ſane ac debemus, & plane immortales Reverendiſſimæ P. Veſtræ agimus gratias.

Ac quando hoc in Conventu, tum de iis, quæ ad electionem Regis, tum quæ ad vitia Reipubl. noſtræ contra jura & privilegia noſtra introducta emendanda ſpectant, deliberationes abſolvere nequaquam potuerimus, alium Conventum Leſchini ad viceſimam primam hujus menſis diem indiximus, ubi per DEi gratiam conſtituemus & quæ ad finium defenſionem & ad pleniorem ad futura Regni Comitia informationem pertinere videbuntur. Quod ſi ad nos cum literis Nuncius, uti ad Magnificos Magni Ducatus Lithvaniæ Proceres, miſſus fuiſſet, quemadmodum Divo Caſimiro mortuo, ad electionem Divi Johannis Alberti ante octuaginta annos, Generoſus Petrus Firley à Senatu Regni ad Pruſſiæ Ordines ablegatus, illudque & alias factum eſſe legitur. Nihil profecto indictione novi conventus, aut procraſtinatione ulla opus fuiſſet, ſed nunc in omnibus reſoluti, eo quo neceſſe eſſet adveniſſemus. Quod quidem non eo ſcribimus, ut illam Nuncii prætermiſſionem ægrius ferre videamur, ſed ut, qualis ſit Pruſſiæ cum Regno conſotiatio atque unio vetus, conteſtemur. Nihil dubitantes quin Reverendiſſima P. & Magnificentiæ Veſtræ hoc reſponſum noſtrum benignius ſint accepturæ, neque ut in ullo electionis negotio aut aliis has Terras concernentibus rebus, Pruſſiæ Privilegiis, Juribus aut conſvetudinibus quidpiam decedat, paſſuræ. Qvas DEo &c. Datum Mariæburgi in Conventu omnium Ordinum Pruſſiæ, die ſeptima Menſis Auguſti, Anno Domini 1572.

2.

Antwort auf das Schreiben der Senatoren aus Klein-Polē.

EX litteris Magnificarum Dominationum Veſt. hoc in Conventu acceptis, quid ipſæ de ineundis Regni rationibus nuper ſtatuerint, non illibenter cognovimus. Non poſſumus ſane non probare vigilantiam, curam atque ſtudium in eo Rei-

1572.

Reipubl. præſtitum ac animo plane grato illud accipere, quod Magnificæ Dominat. Veſt. ad ſimilia bono publico præſtanda officia nos cohortentur. Illud autem Eas celare noluimus, Nos antea & nunc quoque ea ſollicitudine defunctos eſſe qua publicæ tranquillitati ſimilibus fere Edictis proſpeximus, quale illud Univerſale eſſe apparet, quod nuper Reverendiſſimus Archi-Præſul Gneſnenſ. ad Magnificum Palatinum Culmenſem una cum ſuis literis tranſmiſit. Ad decimam Auguſti diem, quo Magnificæ Dominationes Veſtræ Kniſchini convenire, deque negotiis quibusdam colloqui conſtituerunt, quod attinet, vellemus ſane perquam libenter ibidem adeſſe, deque rebus neceſſariis in commune conſulere, ſed cum præ temporis anguſtia, aliisque urgentibus de cauſis locum illum attingere nequaquam poſſimus & conſtitutis Pruſſiæ rebus, in eo Conventu, quem Leſſini ad viciſſimam primam hujus menſis diem celebrandum indiximus, electioni Novi Regis intereſſe omnino propoſuerimus, tum propter Domini Caſimiri Privilegium, quo nobis idem quod Regni Senatoribus electionis jus competit, tum quia noſtra, ut id fiat, plurimum intereſſe putemus. Idcirco majorem in modum oramus, ut Magnificæ Dominationes Veſtræ nobis diem & locum eligendi Novi Regis tempeſtivius ſignificent, neque ad illud eligendi munus procedant, antequam nos etiam adeſſe poſſimus. Illud uti qer ſe æquum & Privilegiis noſtris conſentaneum eſt, ita omni genere obſequii atque ſtudii viciſſim demereri conabimur. Magnificas Dominat. Veſt. benevalere &c. Datæ Mariæb. in Conventu omnium Ordinum Pruſſ. d. 7. Menſ. Auguſti Anno 1572.

Palatini, Caſtellani, Majores Civitates, reliquique Terr. Pruſſ.
Conſiliarii.

3.

Edict zur Erhaltung des innerlichen Friedens währendem Interregno, aus dem Polniſchen überſetzet.

WIr Woywoden / Caſtelläne / Land und Städte / der Lande Preuſſen verordnete Räthe / thun kund und offenbahr allen und jeden / inſonderheit denen es zu wiſſen nöthig. Demnach der ewige allmächtige GOtt / ſeinem gnädigen Willen nach / Ihre Königliche Majeſtät Hochlöblicher ſeeliger Gedächtniß / unſern allergnädigſten König und Herrn / von dieſer Welt abgefordert / haben Wir Räthe der Lande Preuſſen unſerer Pflicht nach / hochnöthig und rathſam angeſehen / alles daſſelbe / was zu Stifftung guter Ordnung und Erhaltung des gemeinen Friedens / ſowohl auch zur gebührlichen Gegenwehr und gemeinen Beſchützung / auff alle und jede Nothfälle dieſem unſerem gemeinen Vaterlande zuträglich und dienſtlich ſeyn möchte

1572. zu bewegen/ und mit aller möglichen Sorgfältigkeit fleißig zu verhüten/ damit durch unſere Unachtſamkeit/ der gemeine Nutz nicht irgends durch einen Auffruhr nnd böſer muthwilliger Leute ſchädlich Vornehmen/ müge beläſtiget werden/ der Meynung/ damit unſerer in jetzigem Interregno habenden Macht und ſchuldiger Pflicht ein gebührliches Gnügen geſchehe. Als wollen wir hiemit dem Lande Preuſſen/ und gemeinem Nutz zum beſten/ aus berührter unſerer Autorität/ ſo viel den gemeinen Frieden und Auffrüſtung zu allen Nothfällen belangende/ hernach geſchriebene Ordnung bewilliget und beſchloſſen haben. Daß erſtlichen auff jedere gewaltſame Einfälle in dieſe Lande zu Preuſſen/ ein jeder vermöge ſeiner Pflicht nnd Gebühr ſich alſo rüſte/ damit/ wann ihme von dem Herrn Woywoden deſſelben Orts eine Zeit angeſetzet/ zu jederzeit dem gemeinen Nutz zum beſten zu dienen gefaſſet ſey/ bey Straff/ der ein jeder/ wenn er zur Zeit des gemeinen Auffzuges ſeine gebührliche Krieges-Dienſte nicht leiſten würde/ verfallen iſt.

So viel aber die Diener belanget/ verordnen wir/ da jemand wenn es zum gemeinen Auffzuge gerahten ſolte/ ſeinem Herrn mit Dienſte verhafftet/ daß er gleich einer andern Woywodſchafft unterworffen/ nicht deſto weniger die Pflichtſchuldige Dienſte zum Kriege geleiſten und vollenziehen möge. Sintemahl in ſolchen eylenden gewaltigen Uberfallungen ein jeder Herr ſo leichtlich ſich mit andern Dienern/ beyde zu ſeiner Nothdurfft und des gemeinen Nutzes Beſten/ nicht verſorgen kan/ ſo iſt auch in den Rechten klährlich verſehen/ daß in ſolchen Nothfällen/ ein jeder Diener nicht möge abſtehen und ſich ſeiner Dienſte entäuſern.

Weil auch alle innerliche Kriege und Zwietracht dem gemeinen Nutz viel ſchädlicher/ denn die Ausländiſchen und Fremden zu achten/ damit nun diesfals aller Auffruhr verbütet würde/ haben wir aus einmühtiger Verwilligung für gut angeſehen und beſchloſſen/ wie wir dann auch in dieſes Krafft thun/ ordnen uud anſetzen/ daß keiner/ er ſey geiſtliches oder weltliches Standes ſich unterſtehe/ irgend eine Gewalt/ beyde mit Einnehmung der Güter/ als auch mit Todtſchlägen und andern Injurien zu üben/ oder ſich des geringſten bey hernach gemeldten Straffen anzumaſſen. Dieweil es auch in den gemeinen beſchriebenen Rechten verboten/ daß keiner ſich unterſtehe/ Empöhrung auffzuwiegeln/ nicht allein wieder die Frembden/ ſondern auch wieder Einwohner.

Da auch ein gemeiner Auffzug geſchehe/ ſoll ſich keiner erdreiſten irgends ein Proviant/ es ſey im Fortzuge/ oder wenn man zur Stelle kömmt/ ohne gebürliche Vergnügung der auffgerichteten Taxa und Bezahlung/ an ſich mit Gewalt zu bringen.

Damit nun auch nebenſt andern zubehörigen dieſer Lande Nothdurfft/ der allgemeine Wohlſtand deſto ſicherer möge befördert werden/ erachten wir nichts rathſamer und nützlicher zu ſeyn/ denn

damit

damit in der jetzo künfftigen gemeiner Stände verordneten Zuſam̃enkunfft / gegenſt der Erwählung des künfftigen Königes / dazu uns GOtt die Gnade verleihen wolle / auch möge geredet und gehandelt werden / dieweil es Land-kündig / welcher geſtalt die Einwohner der Lande Preuſſen an ihren habenden Gerechtigkeiten und Privilegien durch allerley eingeführte ſchädliche Neuerung mercklichen verkürtzet worden / weil die Nothdurfft erfordert / daß ſolchen beſchwerlichen Irrungen auch möge abgeholffen werden / dieſelben einhälliglichen auffzuſetzen / und unſerem künfftigen erwähleten Herrn vorzutragen und darob zu ſeyn / daß wir derſelben / vermöge unſer auffgeſetzten Notel, mögen entfreyet ſeyn / und alſo die Regierung nicht eingeräumet / es ſey denn daß dieſes Landes Freyheiten und Gerechtigkeiten zu mehrerer Verſicherung mit einem Eyde bekräfftiget. Derowegen weil einer allgemeinen Unterredung nöhtig / iſt von uns verordnet / daß in einer jeden Woywodſchafft eine gemeine Zuſammenkunfft / auff die angeſetzte Zeit möge gehalten / und was allda geſchloſſen / hernach in angeſetzter allgemeiner Stände Zuſammenkunfft zum beſten uns eingebracht werden / damit alſo die Verbeſſerung unſerer Rechte und Freyheiten nach Nothdurfft bewogen und welcher geſtalt die Erwählung des neuen Königes / weil einem jeden zugelaſſen iſt / ſolchem Actui perſöhnlich beyzuwohnen / damit darnach aller Auffruhr und Unfriede verhütet / fortzuſtellen ſey / fleißige Unterredung zu halten. 1572.

Demnach auch etzliche möchten befunden werden / welche ſich nicht anders beduncken laſſen / denn daß ſie nunmehr keinem Recht unterworffen / und ſich vielleicht vor dieſer unſer Ordnung / und auch hernach unterſtehen / ihre Mit-Brüder gewaltſam zu überfallen und ſonſten mit allerley Injurien zu beſchweren / damit ſolch Ubel auch möge gehemmet werden / alſo verordnen Wir Krafft dieſes unſeres Edicts, daß ein jeder / er ſey geiſtliches oder weltliches Standes / der ſich ſolcher gewaltſamen That gebrauchet / darzu vorbedacht und ſchuldig ſey / alles daſſelbige / ſo er an fahrender Haabe und liegenden Gründen dermaſſen abegenommen / hinwiederumb biñen acht Tage dem vorigen Beſitzer abzutreten und einzuräumen / oder aber ſo hoch es von dem Beleidigten geſchätzet / zu bezahlen.

So auch jemandes binnen dieſer Zeit / eh und wann dieſes unſer Edictum publiciret und auch hernach / irgends einen verwundete oder todt ſchlüge / ſoll derſelbe für ſeinen gebührlichen Richter allhier im Lande verklaget und mit gebührender Straff / da er der That überwieſen / achterfolget werden.

Dieſe unſere obgemeldte Sorgfältigkeit / iſt nicht anders / denn zur Erhaltung eines gemeinen Friedens und Stifftung guter Ordnung von uns auffgenom̃en / damit die hohen und wichtigen Sachen / ſowohl die Erwählung eines neuen Herrn / als auch die Beſtätigung unſerer Freyheiten / ohne Beſorgung irgend eines innerlichen oder auswendigen Unfriedens / deſto ſicherer mögen für die Hand genom̃en / nützlichen verrichtet / und aller künfftige Schaden und Einfall / ſo dieſem gemei-

1572. gemeinen Frieden entgegen / verhütet werden / ſintemahl dieſe Zeit her viele Leute nicht alleine mit ihren Mit-Brüdern in allerley Wiederwillen und Uneinigkeit gelebet / ſondern auch daß es faſt an öffentlichen Abeſagen nicht gemangelt. Auff daß nun nicht allein in der angeſetzten particulier Zuſammenkunfft / ſondern auch in aller Stände-Verſammlung und der gantzen Zeit dieſes währenden Interregni, biß auff die zukünfftige Kröhnung unſers Herren / dieſe Ordnung deſto mehr in gebührlicher Acht gehalten werde. Als thun Wir obgeſchriebene alle und jedere Punckte / in Krafft dieſes unſers Edicts, beſtätigen und hiemit alle und jede verwarnen / damit ſich niemand unterſtehe / dieſe unſere aufgerichtete und aus einhälliger Zuſammenſtimmung beſtätigte Ordnung / es ſey zu allgemeinen / als auch eines jeden Privat-Sachen zu übertreten / oder im geringſten zu tractiren / bey Verluſt Leibes und Lebens / wollen auch hiemit beſchließlich verordnet haben / da jemandes dieſer unſer obgemeldten Ordnung zu entgegen leben würde / daß derſelbe für einen gemeinen Feind des Vaterlandes / alſo auch einen Verſtöhrer des gemeinen Friedens von jederman ſoll geachtet und gehalten werden / wieder welchen ein jeder ſeiner Pflicht nach / als einen Feind und Zerrütter des gemeinen Nutzens ſoll ſchuldig ſeyn zu ſtreiten und ihn an ſeinem Leib und Leben zu ſtraffen / wie es denn für ſich ſelbſt auch billig / daß ein jeder / ſo den gemeinen Frieden verſtöhret / und Empöhrung anrichtet / billig ſoll geſtraffet werden. Derowegen damit ſich niemand der Unwiſſenheit zu entſchuldigen / und dieſes unſer Edict jederman offenbahr werde / gebieten wir in Krafft unſres Amts allen und jederen Hauptleuten / damit daſſelbe unſer Edict an allen zugehörenden Oerteren / ohn allen Verzug ausgeruffen und publiciret werde. Zu mehrerer Beglaubigung / haben wir dies Edict mit unſerem gewöhnlichen Inſiegel bekräfftiget. Datum auff gemeiner Tagefahrt zu Marienburg am 7. Auguſt. Anno 1572.

4.

Schreiben an den Cromerum ſich der Coadjutorie zu enthalten.

UNſern freundlichen Gruß / nebenſt Wünſchung Göttlicher Gnaden bevor. Ehrwürdiger / Hochgelahrter / Großgünſtiger Herr. Nachdem Ew. Ehrwürden ſich unbefugter Weiſe / thätlichen in dieſen Landen im hohen Stifft zu Ermeland nicht allein der vermeinteu Biſchöfflichen Coadjutorien, ſo des Orts ungebräuchlich und ungewöhnlich / ſondern auch des hohen Titels / als eines deſignirten und anwattenden künfftigen Biſchoffs / in ihrem Schreiben zu gebrauchen / anmaſſen / unterwinden / und nicht unterlaſſen / und aber ſolchs Ew. Ehrw. Beginnen und Eindringen novo & præjudiciali exemplo dieſer Lande zu Preuſſen und bemeldten hohen Stiffts-Freyheiten / Privilegien / Gerechtigkeit und alten wohlhergebrachten üblichen Gewohnheiten offentlich und gantz entgegen und zuwieder / auch denſelben zu Schwächung und Verſchmählerung / nebenſt ärgerlichen und nachtheiligen Sequelen

1572. len gereichen und einreiſſen wil / als wil uns ſamt allen dieſes Landes Ständern und Ordnungen / als gebohrenen Indigenis und privilegirten Einzöglingen / nicht gebühren / länger dieſe Dinge mit Stillſchweigen zu umbgehen / noch weiter anzuſehen und paßiren zu laſſen. Derowegen aus gemeinem Beſchluß aller Stände in dieſer löblichen Zuſammenkunfft und Verſammlung / allhie von uns allen ſämtlich unſer wolmeinlich Sinnen und Begehren an Ew. Ehrw. iſt / dieſelbte wolle ihrem beywohnenden Verſtand nach / ſelbſt ſich vernünfftiglich weiſen / und von ſolchem unbefugten und wiederrechtlichen Beginnen und Eindringen endlich und beförderlich abſtehen / und ſich deſſen enthalten / und dieſes gemeine Vaterland / ſonderlich jetziger Zeit / in dieſem Interregno nicht beſchwehrlich betrüben / noch moleſtiren / damit man nicht zu Weiterung und andern Mitteln und Wegen / dieſen Dingen zu begegnen / die man lieber umbgehen wolte / nothwendig veruhrſachet und bewogen werden möchte / der gäntzlichen Zuverſicht zu Ew. Ehrw. / dieſelbte werde hierin ihre Vernunfft und Beſcheidenheit verſtändig wiſſen zu gebrauchen / alſo / damit nicht etwas anders vielleicht daraus möchte erfolgen / welches zu beyden Theilen beſſer wäre / fürſichtiglich und förderlich umb des gemeinen Vaterlandes Beſten willen / zu fürkommen / und zu verhüten. Welches wir Ew. Ehrw. wolmeinlich zu mehrerer Nachricht und Verwarnung anzuſagen / und zum Uberfluß zu wiederholen nicht gewuſt zu unterlaſſen; Seynd ſonſt derſelben neben der Billigkeit und Möglichkeit zu allem Guten geneigt und wolgewogen / und begehren hierauff bey dieſes Zeiger richtige Antwort. Darnach wir uns ferner mögen wiſſen zu richten und zu verhalten.

Woywoden / Caſtellan, Unter-Käm̃erer /
Land und Städte / Räthe dieſer
Lande Preuſſen.

5.

Der Räthe Schreiben an dē Pabſt wegen des Cromeri.

Beatiſſime Pater. Poſt humillimam debitæ obedientiæ noſtræ commendationem, Sanctitati Veſtræ commodam valetudinem omniaque fauſta & proſpera omni reverentia precamur.

Etſi afflicta Eccleſiarum Pruſſiæ fortuna nobis annis hiſce ſuperioribus magnam præbuerit cauſam ſcribendi, ad felicis recordationis Pium V. Sanctitatis Veſtræ Anteceſſorem, quia tamen ea præcipuè cura ad Auguſtæ memoriæ Sereniſſimum Regem Noſtrum, in humanis tunc adhuc agentem, pertinere videbatur, & cum nobis tum etiam Eccleſiis ſpes ſemper haud dubia oſtendebatur, ejuſmodi moleſtias ſtudio & autoritate ſublatum, Eccleſiaſque in priſtinum libertatis ſtatum reſtitutum iri; deinde, quia plane nobis perſvaſeramus, eos

1572. ipſos, per quos Eccleſiarum illarum & univerſæ hujus regionis Jura & Privilegia labefacta erant, rem omnem melius conſideraturos, potioremque quietis & ſalutis publicæ, quam commodi honorisque ſui privati rationem eſſe habituros, factum eſt, ut iis de cauſis ad hoc uſque tempus S. Sedem Apoſtolicam de talibus Eccleſiarum incommodis & injuriis nihil adhuc publicè ſit relatum. Verum enim verò cum morte Sereniſſ. Principis noſtri omnis ſolicitudo cum totius patriæ, tum & Eccleſiarum, quarum Epiſcopi Conſilii hujus publici ſunt Præſides, & inter quos Eccleſia Varmienſis dignitate excellit, ad nos ſit translata, perſpiciamusque non modo, moleſtiis prioribus finem nullum imponi, ſed etiam acrius, quàm antea affligi, atque in extremum diſcrimen jurium ſuorum adduci, noſtrum hoc à nobis & officium Senatorium, & fides amorque in communem hanc patriam, cujus Eccleſiæ illæ primariæ ſunt partes, & præcipua ornamenta, poſtulare videbantur, ut earum ſuſciperemus cauſam, quæ ſeu motu & recentium adhuc plagarum dolore, ſeu ſumtuum inopia, quibus ſuperioribus hiſce annis attritæ & exhauſtæ ſunt, querimonias ſuas ad Sacr. Sedem Apoſtolicam deferre & perſequi nec audent, nec poſſunt. Tantò autem majori ſpe ac fiducia hoc fecimus, quantò illuſtriora indies de ſingulari pietate, juſtitia & Divina ſapientia Sanctitatis Veſtræ, & huc perferuntur, & paſſim dicuntur prædicari. Planè enim futurum confidimus, ut, quæ ab Anteceſſore Sanctitatis Veſt. gratiæ & dlgnitati, vel ut magis ſuſpicamur, importunitati nonnullorum, adverſus illarum Eccleſiarum, atque adeò adverſus univerſæ Regionis antiquiſſimam libertatem, & manifeſtiſſima Jura conceſſa ſunt, juſtitia & æquitate ejusdem Sanctitatis Veſt. corrigantur & ſanentur, eoque pacto hominum mentes in fide & obedientia S. Sedis Apoſtolicæ retineantur, quæ ejuſmodi luctuoſis calamitatibus valde ſunt alienatæ. Ac quoniam Cauſæ hujus ratio poſtulare videtur, ut res tota ex ſuperiorum annorum actionibus longius replicetur, omni reverentia & animorum ſubmiſſione ſupplices rogamus, ut Sanctitas Veſtra harum Terrarum neceſſitates, benignis auribus accipere & cognoſcere dignetur. Eccleſiam Varmienſ. annalibus proditum eſt, ab ipſis fundationis ſuæ initiis liberam habuiſſe Epiſcorum electionem, eoque Jure uſam, quoaduſque cum univerſa Pruſſia & ipſa quoque in fidem clientelamque Regum Poloniæ conceſſit. Quo quidem tempore, etſi neceſſitatis gratia de libero electionis Jure non parum remittere, coacta eſt, id tamen omnium Ordinum Pruſſiæ ſtudio obtinuit, ut nemo ſibi adverſus Terrarum Pruſſ., quarum & ipſa Eccleſia præcipua quædam pars ſemper fuit, jura, conſvetudines & Privilegia Epiſcopus obtrudi à Rege poſſet; id enim proviſum ab initio fuit, ne quiſpiam in Pruſſia Magiſtratus gerere, nec ad Epiſcopatum Varmienſ. eligi poſſet, niſi qui terrarum Pruſſiæ verus Indigena eſſet. Tanta autem religione illi Eccleſiæ Jus iſtud eſt conſervatum, ut plurimis annis non modo ſit quicquam adverſus ea pacta à Regibus Poloniæ tentatum, verum etiam Auguſtæ memoriæ Sigiſmundus I. Canonicos Eccleſiæ Varmienſis ad ea aſſervanda multis verbis ſit cohortatus, medioque tempore nemo ſit, niſi ex præſcripto pactorum Regni Poloniæ & Eccleſiæ Varmienſ. ad eum Epiſcopatum electus, donec

anno

anno quinquageſimo, cum ex pactis conventis mors Epiſcopi à Capitulo Regi denunciata eſſet, Rex præter omnium ſpem & expectationem poſtulare cœpit, ut in locum demortui Epiſcopi, Capitulum Illuſtriſſ. Dominum Cardinalem Varmienſem, tunc adhuc Epiſcopum Culmenſ. quem & ipſum locum contra harum Terrarum Privilegia, maximo omnium Ordinum odio tenuit, eligere vellet. Qua inopinata poſtulatione Regis, cùm non minus univerſa Pruſſia, quam Eccleſia Varmienſ. perculſa, omniumque animi ad defenſionem patrii Juris excitati fuiſſent, plus tamen apud Regem, autoritate quorundam, apud quos Reverendiſſimus Cardinalis illo tempore gratia valuit, perfectum eſt, quam juſtiſſimis omnium Ordinum Pruſſiæ precibus & contentionibus potuit impetrari. Et quanquam Rex Ordines Pruſſ. Eccleſiamque Varmienſem juſta petere & intelligeret, & fateretur, ideoque illum Virum adverſus diſerta pactorum verba invitis obtrudi non poſſe perſpiceret, quia tamen & per literas & per Legatos vehementiſſimè poſtulabat, id quod totum tamen illorum gratiæ dabatur, qui pro Domino Cardinale tam valde laborabant, ut in hoc uno ſaltem Viro, atque hoc tantum tempore, gratum ſibi facere, & voluntati ſuæ obtemperare vellent. Idcirco eſt à Capitulo primum, deinde & ab univerſa Pruſſia aſſenſus ad eam rem præbitus, idque eò facilius, quod non tantum Rex per Legatum ſuum in Capitulo Varmienſi promitteret, illud factum pactis & Juri Electionis nullum præjudicium eſſe allaturum, ſed & Dominus Cardinalis, antequam ad eum Epiſcopatum poſtularetur, Capitulo & jurisjurandi religione, & manus propriæ ſubſcriptione, more & inſtituto ſuperiorum Epiſcoporum conceptis verbis, de ſartis tectisque præſtandis Eccleſiæ Juribus, deque non aſſumendo, niſi de expreſſo Capituli aſſenſu Coadjutore, neque ſine perſonæ certæ nominatione, re integra ad Capitulum prius relata, ſanctè promitteret. Poſtremo etiam in Conventu generali Terrarum Pruſſ. multis verbis polliceretur, curæ ſibi futurum, ut, quod omnes Ordines honoris ſui cauſa de jure patriæ in gratiam Regis deceſſiſſent, non modo fraudi impoſterum illi non eſſet, ſed & plurimis commodis hoc ipſum compenſatum iri, atque ii quidem tam ſpecioſis prolixisq; promiſſis commoti tunc animi fuere, ut Illuſtriſſimam ipſius Dominationem & Præſidis in Senatu harum Terrarum & Epiſcopi Varmienſis locum, quæ utraque ſic invicem jure patriæ connexa ſunt, ut ſine perturbatione Juris publici ſeparari haud queant, tenere æquis animis paterentur. Verum quam bene illud noſtrum omniumque Ordinum in recipienda contra Leges patrias Illuſtriſſima ipſius Dominatione, beneficium ſit poſitum, quamque is officii & promiſſi ſui fuerit memor, ſuperiorum annorum acta, & Juris Patriæ noſtræ calamitas, cujus & ipſius non ſine graviſſimo dolore memoriam attingimus, ſatis ſuperque declarant. Tanquam enim ſatis non eſſet, haſce Terras, quibus Illuſtriſſima Dominatio Illius & Epiſcopi & Præſidis officio arctiſſimis quidem, uti nobis videtur, vinculis fuit adſtricta, deſeruiſſe, idque duriſſimis temporibus, quando univerſa Pruſſia, ipſaque ſimul Eccleſia Vaamienſ. in extremum jurium, libertatisque & poſſeſſionum ſuarum diſcrimen adducta fuere: Etiam abſens Reverendum Dominum Martinum Cromerum 1572.

1572. ſibi Coadjutorem, ignorante Capitulo, aſſumſit, quem neque ſe aſciſcere ſine Capituli aſſenſu, neque in his locis Epiſcopum, publicique harum Terrarum conſilii Præſidem, ſalvis Juribus noſtris eſſe poſſe, non ignorabat. Quare & ea ipſa cauſa fuit, ut ſimul atque de illa Coadjutoris aſſumtione fama ad nos, litterisq; perlatum eſſet, non deſtiterimus Illuſtriſſimam ipſius Dominationem publicè privatimque officii & fidei ſuæ in hanc patriam commonefacere, atque de illo conſilio deducere conari, quibus tamen adhortationibus precibusque cùm nihil nos proficere cognoviſſemus, partim officii noſtri ratio, partim omnium Ordinum in omnibus Conventibus repetitæ, crebræ, acerrimæque flagitationes eò nos perpulêre, ut de reſtituendis tuendisque & univerſæ Patriæ & Eccleſiæ Varmienſis, quæ primarium corporis hujus membrum eſt, violatis juribus cogitationem ſuſcipere neceſſariò cogeremur, ac proinde litteras ad Illuſtriſſimam ipſius Dominationem, quibus eam ad Stationem ſuam revocandam, & rationes duximus eſſe exponendas, quare nos eundem Præſidis locum, tanto harum Terrarum detrimento, diutius vacuum eſſe, vel à Reverendo Domino Martino Cromero contra Jura Patriæ quacunque ſpecie & colore poſſideri, nullo modo eſſemus paſſuri, dedimus. Quam ſententiam noſtram & ipſi quoque Domino Cromero curavimus ſignificari, ab eoq; poſtulavimus, ut de occupato Epiſcopi loco voluntate ſua decedere, ſalutisque & quietis publicæ, quam commodi ſui rationem ducere mallet, ne ea capere conſilia inviti cogeremur, quibus libertas Patriæ, quæ omnibus ipſa vita carior eſſe debet, communiaque jura recuperari & defendi poſſent. Cæterum cum intelligamus ipſum & S. Sedis Apoſtolicæ & Illuſtriſſimi Domini Cardinalis Varmienſis autoritate factum ſuum tueri, omni ratione faciendum eſſe judicavimus, ut Sanctit. Veſtram de iis omnibus rebus, inſtitutis legibusque patriis planius doceremus, ut ſi forte aliter, id quod ex multis conjicere licet ad S. Sedem Apoſtolicam perlatum eſt, quam veritas cauſæ patitur, Sanctitas Veſt. melius inſtructa, pro ſua pietate, juſtitia & ſapientia de noſtra cauſa & querimoniis rectius exiſtimare, quæque perperam impetrata ſunt, in melius commutare & corrigere poſſit. Non invidemus nos quidem cujusque Dignitati aut honori, quin imò ipſum etiam Dominum Cromerum pro ſua eruditione ejuſmodi ornamentis digniſſimum eſſe judicamus, verum tamen honoris commodiq; cujusquam gratia, ea jura, leges & libertatem, quæ Majorum noſtrorum ſangvine & virtute parta, eorumque ſapientia conſtituta ſunt, imminui atque convelli, id verò æquis animis pati nec poſſumus, nec debemus, ſperamusque non modo, Sanctitatem V. juſtitiæ Præſidem, ſed neque quemquam alium, qui remotis affectibus judicare velit, hoc factum noſtrum in aliam quam in optimam partem accepturam eſſe. Nihil magis nobis propoſitum eſt, quam ut, ne pax & tranquillitas publica, quibus & religionis Status & Reipubl. Salus integra conſervantur, ea occaſione turbari, diſcordiarumq; & tumultus ſemina jactari poſſint, quæ non alia re magis ſuſcitari experimur, quam ſi Juribus Patriis à quoquam vis afferatur. Quæ cum eo modo ſe habeant, omni reverentia & ſubmiſſione humillimè rogamus, ut Sanctitas Veſt. pro ſua in omnes Chriſtiani orbis Eccleſias cura & ſolicitudine

citudine etiam harum Terrarum Eccleſias, earumque calamitates & injurias benignè reſpicere, proque paterna ſua bonitate rationes inire dignetur, quemadmodum Varmienſis imprimis, hiſce in locis dignitate, Viriſque præſtantibus primaria Eccleſia, ex multis adverſitatibus aliquando recreetur, ipſiusque Jura, quæ univerſæ huic Patriæ cùm illa communia ſunt, quæque mutuis ſuſtinentur auxiliis, vinculis & adminiculis, in integrum reſtituantur: quandoquidem, ut alia omittamus, neque ab Illuſtriſſimo Domino Cardinale ea Coadjutoria, ſalva jurisjurandi ſanctiſſima religione, qua non tantum initio Poſtulationis ſuæ ad Epiſcopatum, ſed & poſt adeptam Cardinalatus Dignitatem, denuò ſe obligavit, rectè procurari, neque à Domino Cromero accipi potuit, vel debuit, quod non ignarus eſſet, ſeſe per Leges & Terrarum Pruſſiæ Jura eum locum tenere, niſi per vim, nulla ratione poſſe, qui pro longo rerum uſu intelligere per ſe ipſe deberet, nos cæteroſque Ordines periculum fidei & promiſſi in eo iterum haud eſſe facturos, qui, tantis noſtris Patriæque incommodis id ſemel factum fuiſſe, non ſine gemitu quereremur. Quemadmodum igitur Sanctitatem Veſt. concordiæ, pacis & tranquillitatis, Ejus exemplo, cujus vices in terris gerit, Præſidem eſſe, ac ſuum cuique jus conſervari velle, perſvaſum habemus, ita in ſpem certam adducimur, ipſam pro paterna ſua pietate, quæ apud omnes Nationes magna laude celebratur, non permiſſuram, ut propter unius Viri commoda, univerſæ ejuſque ampliſſimæ Regionis, vetuſtiſſima Jura, libertates, Privilegia & conſvetudines violentur, Religionisq; & Reipubl. Status conturbetur. Deinde & ipſam quoque Sanctitat. Veſtram ampliſſimæ Suæ dignitatis poteſtatem, potius ad ſalutem & quietem, quàm perniciem & motum harum Terrarum converſuram eſſe. Quodſi Illuſtriſſimus Dominus Cardinalis animum redeundi ad ſuos, ſuſceptumque ſemel tuendi locum omninò abjecit, id quod multis jam ſignis declaravit, omni obedientia humiliter rogamus, dignetur Sanctitas Veſtra, eum in ſurrogando alio modum ſervare, quo neque Juribus harum Terrarum, neque Pactis inter Poloniæ Reges & Eccleſiam Varmienſem, quæ à Sacra Sede Apoſtolica confirmata ſunt, aliquid derogetur. Qua quidem ratione Sanct. Veſtra & ſuum erga haſce Terras paternum, juſtitiæque & æquitatis amantem patefaciet animum, & omnes in fide amoreque Sac. Sedis Apoſtolicæ retinebit, eos autem, qui ab eo diſceſſerunt, juſtitiæ & pietatis fama facilius ad eam reducet, & adjunget. Quod reliqvum eſt, Sanctitatis Veſt. paternæ pietati & gratiæ, nos omniaque noſtra Jura libertatem & Eccleſiam Varmienſem, omni animorum ſubmiſſione humiliter ſupplicesque commendamus. Datum Thoruniæ in Conventu Terrarum Pruſſ. Generali, ad decimum octavum Menſis Decembr. celebrato, Anno 1572. 1572.

Ejusdem Sanctitatis Veſtræ

obedientiſſimi filii

Palatini, Caſtellani, Majorumque
Civitatum Internuncii, Terrarum Pruſſiæ Conſiliarii.

1573.

6.

1.

Gemeine Landes-Articel, ſo vō künfftigen Könige zu beſtätigen.

OMnes Prælatos, Barones, milites, cives, oppidanos, cujuscunque Status, conditionis & præeminentiæ homines, tam Spirituales, quàm Seculares in Terris & Civitatibus Pruſſiæ commorantes, favore, gratia, benevolentia & affectione Regali proſequemur, eosdemque ab omnibus impugnationibus & adverſitatibus quorumcunque hominum defendemus & aſſiſtentiam eis faciemus.

2.

Item omnia Jura, Privilegia, libertates, pacem perpetuam, conſtitutiones, Leges, conſvetudines & pacta, Terras & Civitates Pruſſ. ac ſingulares perſonas tam Spirituales, quàm Seculares concernentia, tam à Divo Caſimiro & aliis Regibus Poloniæ Anteceſſoribus, quàm olim à Magiſtris Ordinis & aliis quibuscunque Principibus ac Dominis Spiritualibus, vel Secularibus conceſſa, quorum tenores pro expreſſis & inſertis hic haberi volumus in omnibus Articulis, punctis, clauſulis & contentis, pro nobis, hæredibus & ſucceſſoribus noſtris, Regibus Poloniæ, autoritate Regia confirmamus, approbamus & corroboramus, eisque perpetuæ firmitatis robur adjicimus, eaque omnia & ſingula inconcuſsè & inviolabiliter in verbo Regio, juramento mediante, tuebimur, manu tenebimus & obſervabimus, atque ab aliis obſervari omninò faciemus.

3.

Item Eccleſias Cathedrales videlicet Varmienſem & Culmenſem, & earundem Capitula, Prælatos, perſonas, bona & poſſeſſiones, nec non milites, Nobiles, Vaſallos, cives, oppidanos, ſubditos & homines quoſcunque earundem Eccleſiarum, in ſuis Juribus, Privilegiis, prærogativis, pactis, concordatis, indultis, conceſſionibus, conſvetudinibus, libertatibus, immunitatibus & limitibus conſervabimus & manutenebimus, præſertim ut Eccleſiæ & Collegia eorumque perſonæ, ad quas id ſpectat, de jure aut conſvetudine gaudeant, liberis electionibus ſuorum Prælatorum & Canonicorum, prout ab antiquo gaudebant, etiam ſecundùm præſcriptionem perpetuæ pacis, & quod nullis conceſſionibus, nominationibus & nominandi facultatibus, præſentationibus, reſervationibus, gratiis ac indultis Apoſtolicis, quocunque nomine vocentur, etiam ſponte oblatis, ac motu proprio conceſſis, contra dictas Eccleſias & Collegia utemur, neque ut quiſquam utatur, permittemus, quin potius conſervare & augere Jura, Privilegia, pacta, libertates & conſvetudines earundem ſtudebimus, & quicquid hucuſque circa prædicta loca & Eccleſias ac perſonas earundem, nec non contra Jura, Privilegia, pacta, libertates & conſvetudines earum præjudicialiter actum eſt, illud omnibus modis tollemus, & abrogabimus.

4. Item,

1573.

4.

Item, ut longiſſima conſvetudo ſit interpres omnium Jurium, Privilegiorum, libertatum atque immunitatum, ſin autem ex conſvetudine interpretatio ſumi nulla poſſit, aut præterea aliquid aliud dubii vel diſſenſionis inter Nos hæredes & ſucceſſores noſtros Reges Poloniæ, ſeu Regnum noſtrum ab una, & Status ſeu Ordines Pruſſ. ab altera parte, de Privilegio, Jure, gravamine, aut alia re quacunque, ſuboriatur, ejus interpretatio ſeu declaratio, compoſitio & deciſio deſumta ex Jure Communi ſcripto Culmenſi & Magdeburgenſi, ut tamen Jura ſua unicuique civitati maneant ſalva & illæſa, pro cujusq; loci conditione, pertinebit ad Arbitros utriusque partis voluntate libera eligendos.

5.

Item, cùm ea Privilegii Terrarum Pruſſ. verba, quibus Divus Caſimirus prædictas Terras Regno Polon. redintegravit, reunivit, & incorporavit contra Libertates & Conſvetudines Pruſſ. fuerint intellecta, novaque unio inde ſit introducta, contra præſcriptum, & plurimis annis receptum ſenſum Privilegii Terrarum, antiquam unionem in omnibus reſtituimus, redintegramus, quam etiam Nos, hæredesque & ſucceſſores præfati perpetuò tuebimur & ſervabimus, abrogatis omnibus reſcriptis, reſponſis, decretis, declarationibus quibuslibet in genere, aut in ſpecie inſuper publicatis aut publicandis.

6.

Item, quandoquidem Divus Caſimirus ad uſum & participationem omnium honorum, libertatum & prærogativarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni potiuntur, prædictas Terras admiſerit & indulſerit, nullius verò oneris mentionem fecerit, eaſdem Terras earumque incolas nullis Regni contributionibus aut oneribus prægravabimus, multò verò minùs limites Pruſſ. cum armis egredi quoquam cogemus, quacunque tandem neceſſitate incumbente, propter pericula Terris ipſis Pruſſ. Terra marique patentibus ab externo hoſte imminentia, ſalvo tamen eo, quod Ordines ipſi libera voluntate in Terris Pruſſ. in communi Terrarum Conventu, propter imminentem Reip. graviſſimum aliquem caſum, noſtro poſtulatu laudaverint.

7.

Item à Statutis, Legibus, Conſtitutionibus, Decretis & Conſvetudinibus Regni perpetuò immunes erunt, nec Statutum Divi Alexandri, unde executio deſcendit, nec ſi quid præterea vigore Conſtitutionum, Decretorum, aut Conſvetudinum Regni eſt introductum, vel impoſterum introducetur, Terras Pruſſ. obligabit, & bona, quæ vigore executionis ademta ſunt, unicuique ex Ordinibus & Statibus prædictis, tam publicè, quàm privatim, reſtituentur integrè, ac reſtitui faciemus, non obſtante eo, quo forte in prædictis bonis ſummæ etiam aliquæ antiquæ inſcriptæ, jam perſolutæ fuerint à modernis

poſ-

1573. poſſeſſoribus, quas quidem ſummas veteres poſſeſſores Fiſco Regio iterum inferre, deque iis ſatisfacere tenebuntur.

8.

Item Privilegia amiſſa & renovata, non pro novis, ſed pro vetuſtiſſimis Privilegiis, i.e. pro talibus, qualia ipſa Originalia, ſi exſtarent, judicarentur, habebimus.

9.

Item Præſcriptio etiam in bonis Juribusque Regalibus locum habebit inſtar Fiſci Imperatoris, ſpatio quadraginta annorum ad præſcriptum & praxin Juris Cæſarei.

10.

Item Nulli extraneo ſeu forenſi, ſed indigenis veris, propriis in Terris Pruſſ. natis duntaxat, à parentibus ibidem poſſeſſionatis & domicilium continuum habentibus, digniſque perſonis, Prælaturas, Dignitates, Officia, caſtra & tenutas Civitatum locorumque Pruſſ. conferemus, ſeu conferri permittemus, idque, ut ſine omni largitione, fiat, curabimus, & providebimus, & quod in perſona Reverendi Domini Mart. Cromeri, ratione Coadjutoriæ Varmienſis, & in aliis Nobilibus extraneis perſonis, contra Jus Terrarum eſſe conſtat, ut abrogetur, & veris Indigenis concedatur.

11.

Item negotia, res, aut cauſas notabiles, tam judiciales, quàm extrajudiciales quaſcunque, dictas Terras vel perſonas earundem concernentes, præſertim onus, vel incommodum aliquod imponentes, non dejudicabimus, tractabimus, finiemus, vel aliquid in iis conſtituemus, ſine communi omnium Conſiliariorum, tam terrigenarum, quàm majorum Civitatum Terrarum Pruſſiæ conſilio & conſenſu ſpeciali.

12.

Item Terras Pruſſ. in ſuis antiquis limitibus & graniciebus conſervabimus, & caſtra, Oppida, & quævis alia loca à dictis Terris Pruſſ. alienata ſeu alienanda, quod abſit, pro tempore recuperabimus, eisdemque Terris reuniemus.

13.

Item quoſcunq; Incolas Pruſſ., præſertim mercatores ab omnibus teloneis, datiis, & oneribus cujuſcunque nominis, tam in aquis, quàm in terra conſtitutis, in omnibus ſtratis & viis quoviſcunque Regionum verſus immunes conſervabimus & ad nulla perſolvenda telonea, quam quæ in antiquis & extremis Regni limitibus, aliorum Principum Regiones attingentibus, pro more veteri dependuntur, ſecundùm Pacta & Privilegia Terrarum teneri volumus, cujus quidem

fina-

finalis telonei ſolvendi certam taxam definiemus, prout ab antiquo à tempore Caſimiri Regis exigi conſvevit, nec ullatenus eam augebimus. 1573.

14.

Item Collectas, datias, exactiones quaſcunq; ſive acciſas, nullatenus imponemus, niſi conſilium & expreſſus conſenſus acceſſerit Terrarum & Civitatum Pruſſiæ, neque foralia, quæ targowa vocantur, exigi permittemus.

15.

Item privatarum perſonarum litteræ Regiæ, indulta aut Privilegia cujuſcunque generis, impetrata aut impetranda, cedant Juribus, privilegiis, conſvetudinibus & pactis Terrarum Pruſſ. & immunitatibus publicis.

16.

Item Terrarum Pruſſiæ, Civitatum, Communitatum aut ſingulorum Privilegia originalia, ſeu authentica locis ſuis non efferantur, ſed per aliquem Principem, Epiſcopum, Univerſitatem, ſeu Communitatem tranſſumtis, in quibus fides fiat, deauſcultatis ſcilicet eorum exemplis, plena fides adhibebitur, in quocunque Judicio, etiam Regio, & ubivis locorum.

17.

Item Nos, Hæredes & Succeſſores noſtri, Poloniæ Reges, in Pruſſia Juramentum peculiare Pruthenis præſtare tenebimur, & viciſſim Prutheni extra limites, antequam Nos omnia Terarum Pruſſ. & ſingulorum Status utriuſque Privilegia litteris authenticis confirmaverimus, omneſque defectus & abuſus, quibus mediantibus, Jura & Privilegia prædicta ſunt labefactata, ſeu violata, quique in ea quoquo modo irrepſerunt, pleno cum effectu ſuſtulerimus, Nobis & Succeſſoribus noſtris juramentum, fidem & ſubjectionis obſequium præſtare non tenebuntur. Capiemus autem deſuper de communi voluntate Conſiliariorum dictarum Terrarum & Civitatum Pruſſ. competentem dilationem, infra quam abrogationem & reformationem præmiſſorum integram complere poſſimus & teneamur, alioqui incolæ Terrarum prædictarum non erunt obligati, præſtare Nobis ullum juramentum, nec illud exigere debebimus.

18.

Item Commiſſiones, inquiſitiones & reviſiones, cum Juribus, Privilegiis & Conſvetudinibus pugnantes, ceſſabunt in omnibus cauſis, negotiis & rebus etiam Regiis, omniaque aut ordinario Pruſſiæ judicio ſubjiciemus, aut tantum Pruſſiæ Conſiliariis committemus.

19.

Item tres Inſtantias reſervabimus, in omnibus cauſis civilibus per Civitates & Oppida, inter terrigenas tantum duas Inſtantias, ne-

1573. minemque extra forum competens evocari faciemus, neque in criminalibus appellationem ullam admitti à Judiciis inferioribus volumus, juxta Conſtitutiones Terrarum prædictarum, temerè evocantes volumus pœnam luere centum florenorum Hungaricalium, medietatem Fiſco noſtro, & alteram parti citatæ cum refuſione expenſarum.

20.

Item Cancellaria Regni mandatis, declarationibus, Reſcriptis & ſalviſconductibus, exemtionibus moratoriis, ac quibuslibet aliis litteris Regiis, Pruſſiæ Juriſdictiones non impedient, ſub pœna conſtituenda, & ut nihilominus, iis non attentis, fiat, quod Juris eſt.

21.

Item litteræ Salviconductus, moratoriæ, exemtiones, aut ſimilia remedia, non aliter locum per Terras Pruſſ. in Judiciis obtinebunt, niſi hi, qui impetrant, apud Magiſtratum loci, in quo habitant, planum fecerint, ſe ejuſmodi miſerabilibus remediis, propter adverſæ fortunæ caſum, dignos eſſe. Alioquin, ſi ejuſmodi teſtimonio reſtituantur, ab omnibus Magiſtratibus impetrata indulta pro irritis haberi, idque in univerſum ita ab omnibus obſervari volumus.

22.

Item in litteris ſeu remediis jam dictis impetrandis, aut ſervandis, Jura, Culmenſe, Magdeburgenſe, Saxonicum, Lubecenſe, locum obtinebunt.

23.

Quoniam ex more veteri bis quolibet anno ſecundum Conſtitutiones Terrarum, Conſiliariis conventus agere & celebrare conceſſum eſt, volumus, ut de omnibus negotiis & cauſis, tam judicialibus, quàm extrajudicialibus ibidem poſſint tractare, neque ad ulla Regni Comitia aut Conventus eos evocabimus, ſeu evocari faciemus quacunque Conſtitutione, Decreto, Conſvetudine Regni, ſeu declarationibus, mandatis & litteris Regiis in contrarium obſtantibus, niſi quando ad novi Regis electionem atque coronationem cum Senatoribus Regni, juxta Privilegium Divi Caſimiri, eſt conveniendum, aut deliberationes neceſſariæ de Statu Terrarum Pruſſiæ ſint habendæ, propter ingruentem aliquem caſum, quatenus per litteras expediri non poſſit.

24.

Item Jus Culmenſe reformatum approbamus & confirmamus, illudque in omnibus cauſis & judiciis, etiam Regiis ſeu Fiſcalibus ſervabimus, ac ſervari mandamus, in ejus defectum Jus Magdeburgenſe & Saxonicum ſubſtituentes, ſalvo Jure Lubecenſi, quo Civitas Elbingenſ. & aliæ nonnullæ utuntur.

25.

Item omnis generis numiſmata, valorem antiqui ponderis & grani non continentia, exterminabimus, atque interdicemus, ne ejuſmodi numiſmata ullo unquam tempore in Pruſſiam recipiantur. 1573.

26.

Quoniam plurimum intereſt Terrarum Pruſſ. ut idonei Referendarii conſtituantur, qui de rebus illarum Terrarum tam publicè, quàm privatim ad Nos referant, volumus cum conſenſu Conſiliariorum prædictarum Terr. ei muneri duos doctos, conſultos & pios Viros, veros earum Terr. Indigenas, præfici, lingvæ teutonicæ peritos.

27.

Quia Terræ noſtræ Pruſſ. officio Cancellariæ Regni noſtri non poſſunt carere, quin à noſtra Præeminentia Reſcripta, Commiſſiones, & id genus alia ſint petituræ, ut igitur modus certus ſit redimendorum ejuſmodi ſcriptorum, volumus, ne amplius pro mandato, quam medium florenum, pro Decreto unum florenum, pro litteris Commiſſionis cum mandato, viginti groſſos exſolvere neceſſe habeant.

28.

Promittimus pro Nobis, Hæredibus & Succeſſoribus noſtris, quod nulla pacta, leges & fœdera cum quoquam Regum, Principum vel communitatum contrahemus, dictas Terras concernentia abſque conſilio & conſenſu Conſiliariorum prædictarum Terrarum.

29.

Quoniam etiam navigatio Viſtulæ à quibuſdam hactenus per vim fuit impedita, interceptis aliquot laſtis ſalis, Bidgoſtiam deſtinatis, in grave mercatorum præjudicium, volumus, ut deinceps, euntes Bidgoſtiam ſurſum deorſum, à nemine impediantur, ſed ut liber tranſitus relinquatur, ſalvo utriuſque partis jure.

7.

UNiverſis ac ſingulis, quorum intereſt, præſentium litterarum notitiam habituris, notum teſtatumque facimus, Nos ProConſules & Conſules Majorum Civitatum Pruſſiæ, Thorunenſis, Elbingenſis ac Gedanenſis.

Verabredete Bedingungen, über welche ſich die groſſen Städte wegen des neuerwehlten Königes mit dem Franzöſchē Geſandten geeiniget.

Quoniam Sereniſſimorum Principum, Dominorum Caroli Chriſtianiſſimi Galliarum Regis & Henrici Poloniæ Regis electi, Ducis Andiorum, Borboniorum, Alvernorum &c. Legatus & Orator, Illuſtris & Magnificus Dominus Gvido Sangelaſius, Dominus de Lanzak, Eques Ordinis Sancti Michaëlis, non ita pridem huc Gedanum appuliſſet, ac cum ejuſdem Civitatis Spectabili Senatu familiariter egiſſet, ac poſtulaſſet, ut quandoquidem electio Sereniſſimi novi Regis, Divina providentia, omnium cæterorum Senatorum & Ordinum Regni con-

1573. conſenſu, facta eſſet, etiam Majores Pruſſiæ Civitates ſententiam ſuam, de acceptanda dicti Sereniſſimi Regis electione, ſincerè & candidè declararent, ut de ſtudio & voluntate earundem Civitatum certi aliquid ad Majeſtatem Regiam electam poſſet perferre: Viciſſim ſumma cum benevolentia perhumaniter recipiens ac promittens, ea, quæ ad conſervationem Religionis, Jurium, libertatum, Privilegiorum & conſvetudinum noſtrarum pertinerent, in omnibus punctis, clauſulis, Articulis & conditionibus, Nobis ſalva, integra, ac reſervata fore, offerentes ſe Reverſalibus etiam litteris, ea de re civitatibus ſufficienter cauturum eſſe.

Nos in DEI Nomine, communicatis inter nos Conſiliis, inprimis præ oculis habentes eam conjunctionis neceſſitudinem vetuſtiſſimam, quæ nobis ac Majoribus noſtris, jam inde à centum & viginti annis, cum inclito Poloniæ Regno conſtantiſſimè, indiſſolubili plane vinculo, intercedit, volentes Majorum noſtrorum veſtigiis firmiter & fideliter inhærere, non ſolum verbis apud Illuſtrem ejus Magnificentiam teſtati ſumus, nobis electionem ipſam Divina Providentia factam probari, ſed etiam Illuſtrioris teſtificationis cauſa, ad ejus poſtulationem, id quod animo ſentimus, & verbis teſtati ſumus, ad tollendam omnem ſuſpicionem, litteris ac ſignis comprobare voluimus.

Principio igitur Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati hanc dignitatem Regiam ac debemus, perquam reverenter ac officioſiſſimè gratulamur: DEUM Auctorem ejus electionis omnibus intimis animi ſenſibus devotiſſimè comprecantes, ut eam cum Eccleſiæ, tum Reipubl. univerſæ & nobis ſinat eſſe quàm maximè ſalutarem. Deinde Sereniſſimæ Illius Majeſtati electæ, ſubjectionem noſtram Sereniſſimis Poloniæ Regibus primò coronatis debitam, vigore præſentium offerimus, eam ſummo cum venerationis cultu & obedientiæ ſtudio præſtituri, ubi Majeſtas ejus Regia inclitum Poloniæ Regnum ingreſſa, ſolenni inauguratione fuerit honeſtata, & quatenus viciſſim nobis ac poſteris noſtris, de infra ſcriptis Articulis præſtandis, ac inviolatè conſervandis, publico diplomate, mediante Sacramento Regio, caverit.

I.

Primò, ut Religio Auguſtanæ Confeſſionis in Eccleſiis noſtris, in quibus hactenus viguit, & nunc per DEI gratiam viget, tam extra, quàm intra Civitates, abſque ulla infeſtatione vel interruptione ſarta, tecta ſit, ac permaneat, ſic, ut cum omnes Eccleſiæ noſtræ, tam parochiales, quàm cæteræ, etiam hæ, in quibus Sereniſſimi Poloniæ Reges Jus Patronatus reſervatum habent, non aliis ritibus vel ceremoniis, quàm Auguſtanæ Confeſſioni conformibus hactenus uſæ fuerint, & nunc utuntur, in eodem etiam ſtatu impoſterum quiete conſerventur, & ne qua ob ullius perſonæ, cujuſcunque ſtatus ac Dignitatis, præſentiam, mutatio introducatur, neve cuiquam, cujuſcunque Status vel Ordinis ſit, ullum Religionis ergo negotium exhibeatur, atque minores quoque Civitates, quæ una nobiſcum Religionem

nem Auguſtanam profitentur, eadem Religionis pace ac libertate gaudeant. 1573.

2.

Deinde, ut Sereniſſima Regia Majeſtas, cum omnibus Ordinibus, & ipſas Civitates, penes omnia & ſingula Jura, Privilegia, libertates, immunitates, antiquas & receptas conſvetudines, tam Terrarum ipſarum Pruſſiæ, quàm ſpecialiter ipſis Civitatibus à Prædeceſſoribus, Regibus ac Principibus, tam Spiritualibus, quàm Secularibus conceſſa, perpetuò ſartas tectas conſervet, & in omnibus clauſulis, punctis, ratas ac firmas abſq; ulla violatione eſſe ſinat, neve ullæ in contrarium promulgatæ conſtitutiones vel ſanctiones, cujuſcunque Auctoritatis ſeu juris prætextu, quicquam iis poſſint derogare, ſed ut perpetui roboris firmitatem obtineant.

3.

Denique, ut Sereniſſ. Regia Majeſtas omnia gravamina, omneſq; defectus & abuſus, quibus mediantibus, Jura & Privilegia prædicta, tam Terrarum, quàm ipſarum Civitatum hactenus ſunt labefactata, vel qui quocunque modo irrepſerunt, pleno cum effectu tollat ac aboleat, & cum pleraque gravamina ex ſiniſtra Privilegiorum interpretatione exorta ſint, perpetuam ac longiſſimam conſvetudinem, Legum, Jurium ac Privilegiorum omnium certiſſimam interpretem eſſe ſinat, ac incorruptam clementiſſimè conſervet. Quæ quidem gravamina, defectus & abuſus Civitates ipſæ, poſt felicem Regiæ Majeſtatis adventum, ſuo loco ſpecialiter demiſſiſſimè explicabunt.

In quibus omnibus impetrandis, cùm prænominatus Magnificus Dn. Orator nobis fidem, ſtudium & operam ſuam obligaverit, ad illuſtriorem ſignificationem voluimus ex unanimi conſenſu, hanc teſtificationem noſtram, publicis Majorum Civitatum ſigillis communire. Actum & datum in Civitate Gedanenſi, die decima quinta Menſis Julii, Anno Salutis reparatæ 1573.

8.

Gegen-Verſicherung des Franzöſiſchen Geſandten, den drey groſſen Städten, wegen des mit ihm Verabredeten, gegeben.

SErenisſimorum Principum, Dominorum, Caroli Regis Galliarum Chriſtianiſſimi, Fratriſque ſui Henrici Poloniæ Regis electi, Andium, Borboniorum & Alvernorum Ducis &c. Orator & Legatus, Ego Gvido Sangelaſius, Dominus Lanzak, Eques Ordinis S. Michaëlis, fateor & recognoſco præſentibus litteris, quod cum meo poſtulatu, nomine præfati Sereniſſimi Poloniæ Regis electi, & diligenti hortatu, Spectabilis Senatus Populuſque Gedanenſis, una cum Internunciis Civitatum Thorunienſis & Elbingenſis, eo ſe adduci paſſi fuerint, ut nunc poſt magna Comitia electionis Regiæ Warſovienſia, ſententiam ſuam ratione electionis ſcripto declararent, & abundè ac prolixè de veneratione ac ſubjectionis cul-

1573. cultu erga Sereniſſimum Regem electum teſtati eſſent, quatenus ſaltem ipſis, utpote majoribus Civitatibus Pruſſiæ, æquè ut in Poloniæ Regno & Magno Lithvaniæ Ducatu factum eſſe conſtat, conſuleretur, ſuiſque rationibus tam in cauſa Religionis, quàm in Juribus, libertatibus, Privilegiis & receptis conſvetudinibus conſervandis ac confirmandis proſpiceretur, tum & à gravaminibus hactenus invitis & contradicentibus, contra tenorem Jurium & Privilegiorum ſibi obtruſis & introductis, immunes præſtarentur, quemadmodum ejus rei nomine, mihi certas conditiones, Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati reverenter proponendas, exhibuerunt. In quibus, cùm nihil pro meo ingenio ab æquitate alienum poſtulari mihi videretur, negare ſanè viciſſim dictis Civitatibus, cunctiſq; illarum Ordinibus non potui, quin de iis, quæ pro Religione ac libertatibus & Juribus ſuis retinendis, ſe petere affirmabant, ad Sereniſſ. Poloniæ Regem electum, Dominum meum Clementiſſimum, relaturum me reciperem, expendens nimirum, eas Civitates toti Poloniæ Regno ſingulari eſſe ornamento, ſic, ut earum rationes propter communis Reipubl. ſalutem augendas potius, ac provehendas, quàm impediendas, exiſtimarem.

Et quoniam tam conjunctim, quàm disjunctim mihi cum cæteris, Reverendiſſimo ac Reverendo, Dominis Oratoribus, Collegis meis, poteſtas eſſet, ratione electionis Regiæ & uniuſcujuſque Status, in inclito Poloniæ Regno & Provinciis attinentibus, libertatis conſervandæ, tractandi ac concludendi, non putavi hoc à fide & officio meo alienum eſſe, cùm dictæ Civitates ſe tam promptas, ad acceptandam Sereniſſ. novi Regis electionem, declararent, quin eiſdem meum viciſſim ſtudium & operam obligarem, in iis omnibus, quemadmodum receperam, apud Sereniſſ. Regem electum conficiendis. Planè exiſtimans, quicquid hic ſeorſim cum Civitatibus tractarem, vigore Commiſſionis meæ non minus roboris habiturum, tanquam in conjuncta cauſa, acſi Warſaviæ, præſentibus aliis Dominis Collegis meis, peractum eſſet.

Proinde præfatis Civitatibus Thorunenſi, Elbingenſi ac Gedanenſi, cunctiſque illarum Ordinibus pollicitus ſum, & præſentibus polliceor, ac in verbo boni & nobilis Viri ſanctè promitto, me eas conditiones, ab ipſis receptas, ad Sereniſſ. Regem electum fideliter relaturum, & ſecundum petita ipſorum confecturum, adeoque, ut niſi earum Civitatum Magiſtratibus & Ordinibus, ſub adventum Majeſtatis Suæ ante coronationem ſatisfactum, & ex animi ipſorum ſententia abunde proſpectum fuerit, nec ipſæ quidem obligari debeant, nec in fidem & obedientiam jurare teneantur, quàm ea omnia Regio diplomate & juramento, plenariè fuerint conſignata & confirmata. Ad evidentiorem autem rei fidem & conſtantiam, litteras tam Chriſtianiſſimi Galliarum, quàm Sereniſſimi Poloniæ Electi, ſub utriuſque Majeſtatis manu & ſigillis, ad Proconſules Civitatis Gedanenſis ſcriptas, extradidi, & cùm utraque Majeſtas Regia de mandatis mihi injunctis, manifeſtè teſtetur, itaque eas nominatim pro firmiori robore, mea quoque manu & ſigillo ſignandas putavi. Haſque præſentes in evidentius teſtimonium ſigillo meo ſeorſim communivi, ac manu mea propria ſubſcripſi. Actum & datum Gedani, die decima quinta Menſis Julii, Anno Salutis 1573. Ma-

1573.

9.

Magnifice, Generoſe ac Gratioſe Domine &c. &c.

Schreiben an dē Cron-Schatzmeiſter, die geforderte Beyſteuer zu den Königl. Begräbniß- uñ Crönungs-Unkoſten, und die Erlegung der Polniſchen Poborren betreffende.

EXhibuerunt Nobis in hac Terrarum omnium Ordinum Generali Conventione, Magnificæ Dominationis Veſt. univerſales litteras, Magnifici harum Terrarum Palatini, Collegæ, Fratres & Amici noſtri exoptatiſſimi, tam ratione contributionis, quæ ad Coronationem Poloniæ Regum inſtituta & præteritis temporibus exacta ſit, quàm aliarum etiam poborarum nuper in Regno ab univerſis ejuſdem Ordinibus laudatarum, adjunctis quibuſdam litteris exhortatoriis, cùm à quibuſdam Senatoribus Regni, tum etiam ab ipſa Magnifica Dominatione Veſtra, quibus nos amicè rogant, ut exhauſto nunc Regni Theſauro, tam coronationis contributionem, quàm reliquas etiam poborras haud gravatè præſtemus, & Regno ſuccurramus, ad tam ſolennes, qui brevi ſubſecuturi ſint, actus, eò commodius exſequendos & celebrandos. Cùm verò evolutis annalibus noſtris, non inveniamus eam coronationis contributionem unquam à prædeceſſoribus exactam, vel præſtitam fuiſſe, nemo etiam ſit, qui memoria repetere poſſit, ſe id à parentibus, vel quoquam hominum in hiſce Terris audiviſſe, ſed eſſe rem planè novam, & auribus tam noſtris, quàm etiam parentum & prædeceſſorum noſtrorum inauditam: Poborarum quoque exactiones, & reliqua iis litteris adjuncta onera, cum libertatibus & antiquis harum Terrarum conſvetudinibus pugnent, majorem in modum rogamus, ne vel Magnif. Dominatio Veſt. vel reliqui incliti Regni Proceres, ſiniſtram aliquam de nobis ſuſpicionem concipiant, ſi innixi Privilegiis & Libertatibus noſtris, à rebus novis & mutationibus, quæ aliàs periculis ſint plenæ, ſimus alieniores, & nunc, quod maximè cupiunt, præſtare ob evidentes illas ac prægnantes rationes non poſſimus. Quemadmodum enim Magnificæ Dominationes Veſt. ſuas ſibi libertates, Jura ac Privilegia ſalva & illæſa eſſe cupiunt, ita Noſtri quoq;, & Jurium ac Privilegiorum, atque antiquiſſimarum Conſvetudinum, quin æquiſſimam rationem habituri ſint, non dubitamus. Iterum atque iterum rogantes, ut Magnifica Dominatio Veſt. hanc excuſationem noſtram in bonam partem accipere, & Nos quoque apud reliquos Regni Ordines benignè excuſare dignetur. Eandem &c. Datum Graudenti in Conventione Statuum harum Terrarum Generali, die 22. Menſis Septembris, Anno à Chriſto nato 1573.

Palatini, Caſtellani & Majorum Civitatum Internuncii, Terrarum
Pruſſiæ Conſiliarii.

1574.

10.

Erſte Schrifft, ſo die Preußiſchen Stände dem Könige auf dem Crönungs-Tage übergeben.

Vicit animos noſtros Sereniſſime, ac Potentiſſime Rex, ſumma & toto terrarum orbe clariſſima gloriæ fama & ampliſſimi nominis ſplendor, cum pietate, juſtitia, militaris rei & pacis artibus omnium Regum Galliæ conjunctus, ut Te ex Illuſtriſſima familia ortum, & Illis omnibus, magnitudine rerum geſtarum & heroicis virtutibus, ſi non ſuperiorem, parem certè, poſt triſtiſſimum Clariſſimi Prudentiſſimique Regis Noſtri, Sigiſmundi Auguſti, qui ultimus ex Jagellorum domo, in hoc potentiſſimo Regno feliciſſimè regnavit, communibus omnium ſuffragiis & conſenſu eligendum putaremus. Cujus nunc optatiſſimo ac proſpero in hoc Ampliſſimum Regnum adventu mirificè nos omnes recreati ſumus, & præſtantiſſimam quandam ſpem confirmationis rerum noſtrarum omnium non concepimus ſolum, ſed etiam votis & precibus omnibus dari hoc nobis cœleſti DEI clementia & liberalitate poſtulamus, ut Majeſtas Veſtra Sereniſſ. feliciter ad capeſſenda hujus Regni gubernacula veniat, felicius nobis omnibus ſibi deditiſſimis præſit, feliciſſimè ac diutiſſimè imperet, ac peroptatos ex hoſtibus hujus Imperii triumphos maxima cum animorum noſtrorum voluptate & ſolida nominis ſui gloria celebret, præſentiſſimumque ſibi ita habeat & ſentiat DEI immortalis Numen, ut omnia proſpero eventu agat, & ſacroſanctam juſtitiam, Regnorum conſervatricem, magnoperè cum reliquis, maximè Regiis virtutibus, conſervari putet oportere. Qua beneficiorum magnitudine, & quibus hoc potentiſſimum Regnum ornari, maxime fructuoſum eſt, animos omnium noſtrum vehementer incenſos iri, ad perſolvendas æterno DEO immortales gratias, & ad prædicandam illius Divinæ liberalitatis beneficentiam, hisque rationibus multò paratiorem fore Majeſtatem Veſt. Sereniſſ. ad perfringendos hujus Regni hoſtiles Impetus, ad ea, quæ amiſſa ſunt, recuperanda omnia, & latiſſimè propagandos Regni fines, Noſque autoritati Veſt. Regiæ deditiſſimos & fideliſſimos ſubditos, ita hac illuſtri felicitate omnibus lætitiis delibutum iri, ut non aliud quicquam in ore & pectore impreſſum habeamus, quàm ut palam hoc eſſe divinæ Clementiæ erga nos apertiſſimum teſtimonium prædicemus. Illud præterea ſilentio à nobis prætermitti neutiquam honorificum eſt, Sereniſſime & Potentiſſime Rex, quin nos totos cum univerſis, Ampliſſimisque Provinciis Pruſſiæ, quæ libera deditione ac ſua ſponte, excuſſo tyrannico Cruciferorum jugo, ad Regnum hoc Poloniæ acceſſerant, Majeſtati Veſt. commendemus. Noſtra enim Privilegia, quibus à centum & eò amplius annis Regno Poloniæ incorporati, inviſcerati & uniti ſumus, teſtimonio ſunt, eruntque ſempiterno, non compulſos armis fuiſſe nos ad ſuſcipiendam cum hoc clariſſimo Regno ſocietatem: ſed certa & ſumma quadam cum Polonis charitate & amore, ut ſempiternis temporibus, (ſine tamen Jurium, Privilegiorum, Libertatum ac benè receptarum Conſvetudinum noſtrarum læſione) conjunctiſſimè viveremus, noſq; ad eum uſque diem noſtris Legibus vivere, non autem aliunde allatas admittere unquam voluiſſe. Quod ea potiſſimum de cauſa commemomemorari fas eſſe exiſtimavimus, ut Sereniſſ. Majeſtas Veſtra, quomodo & qua ratione nos eidem ſubjecerimus, veriſſimè cognoſcat: ſiquidem in iis litteris, quæ ad nos proximè à Majeſtate Veſtra allatæ fuere, Regni duntaxat & Magni Ducatus Lithvaniæ, nulla verò Terrarum Pruſſiæ mentio fiat, petimuſque majorem in modum, ut Privilegia, prærogativas & immunitates noſtras Pruthenicas omnes & ſingulas à Principibus omnibus, tam Spiritualibus, quàm Secularibus, Sereniſſimiſque Poloniæ Regibus illis Terris conceſſas, nobiſque Majorum noſtrorum & noſtris maximis meritis, donatas, in Terris Pruſſiæ clementiſſimè confirmet: quæ quidem Privilegia, ſi quando opportunum fuerit, iis legenda & excutienda dabuntur, ad quos ea res propriè pertinere judicabitur. Deinde Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram celare nolumus, proximis Interregni temporibus, communi omnium Terrarum Pruſſ. conſenſu & Civitatum Oppidorumque voluntate electum & deſignatum eſſe Reverendum Dominum Bartholomæum Pleminſium, Warmienſem & Culmenſ. Canonicum, Eccleſiæ Cathedralis Culmenſ. Epiſcopum, hominem raræ doctrinæ, ingeniiq; ſingularis, prudentiæ autem & pietatis notiſſimæ atque Catholicæ, Equeſtri & claro loco ortum, Eccleſiæ & Reipubl. utiliſſimum ſemper futurum, & multis magniſque ſuis meritis erga nos omnes hanc gratiam conſecutum: Confidimuſq; imò etiam vehementiſſimè precamur, ut Majeſtas Veſt. hanc noſtram tanti tamque clariſſimi Viri electionem confirmet, idque eam potiſſimum ob cauſam, quod contra Jura, Privilegia, ac libertates noſtras, nobis non conſentientibus, ſed reclamantibus potius, quidam Martinus Cromerus in Epiſcopum Warmienſem obtruſus fuerit; quem nobis Epiſcopum agnoſcere, in præjudicium Privilegiorum noſtrorum nulla ratione fuit, neque etiamnum eſt in integrum: Quin potius petimus, ut in ejus locum quamprimum verus harum Terrarum Indigena, ex Capituli libera electione ſubſtituatur, ne nobis, quemadmodum hactenus cum ſummo Terrarum incommodo ac præjudicio factum eſt, Præſide & Epiſcopis hoc difficillimo præſertim rerum ſtatu, omninò carere neceſſe ſit. Simili quoque ratione contra immunitates Pruſſicas, privatarum perſonarum Privilegia convulſa & labefactata ſunt, & bona earundem, vigore Statutorum Regni, quibus nos nulla ratione obligamur, cum peculiaribus Privilegiis, Juribus, Immunitatibus ac Conſvetudinibus gaudeamus & utamur, in earumque pacifica poſſeſſione ſupra hominum memoriam fuerimus, nullo jure, maximo cum Terrarum illarum ac incolarum omnium præjudicio, adempta ſunt: quæ, ut interveniente autoritate Majeſtatis Veſtræ, iis, quibus ea ſic ademta eſſe conſtat, primo quoquo tempore reſtituantur, majorem in modum rogamus & obſecramus. Quare nihil nobis & toti Pruſſiæ optatius, nihil jucundius poteſt accidere, judicatumque à nobis erit ex hoc facto, minimè vulgari, hoc principium ferè confirmationis, libertatum & Privilegiorum noſtrorum. Quod ut in hoc initio ſuſcepti à Majeſtate Veſtra proſperrimè regni obtineri à nobis poſſit, humillimè precamur. 1574.

Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ.

1574.

II.

Zweyte ſchrifftliche Vorſtellūg an den König bey deſſen Crōnūg.

CUm Sereniſſime, Potentiſſime Rex, & Domine, Domine noſter Clementiſſime, per hoſce aliquot annos proximos non obſcurè animadverteremus, & etiamnum magis magiſque animadvertamus, Privilegia, Jura, libertates & conſvetudines noſtras Pruſſicas, non in dubium vocari tantum, ſed etiam convelli prorſus ac labefactari: ita etiam ut nominis Pruthenici mentionem obliterari prorſus ac aboleri, præter jus & æqvum, præterque merita cum Majorum noſtrorum, tum noſtra quoque, ſummo cum animorum noſtrorum mœrore ac incredibili dolore videamus: Facere pro fide noſtra & amore ac debito in chariſſimam patriam non potuimus, quin Sereniſſimæ Majeſtati Veſt. Regiæ rationes tam nominis noſtri Prutenici, quàm Jurium etiam, Privilegiorum, libertatum ac conſvetudinum noſtrarum Pruthenicarum, ea qua fieri poterit, brevitate ſub oculos poneremus: Citra certè ullius vel injuriam, vel offenſam, ſed noſtri ſaltem nominis, noſtrorumque Privilegiorum, Jurium, libertatum, ac conſvetudinum tuendarum & defendendarum gratia. Quas rationes noſtras, ut Sereniſſima Majeſtas Veſt. Reg. benigniſſimè audire & cognoſcere, noſque autoritate Sua Regia pro nunquam ſatis laudata pietate ac æquanimitate tueri, ſuoque Regio Patrocinio clementiſſimè tegere dignetur, majorem in modum ſupplices & humillimè oramus.

Vixerunt, Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, Majores noſtri ſuperioribus temporibus ſub Germanis Cruciferis, quorum præpotentem Dominatum, cùm amplius haud ferre poſſent, eorum tyrannico jugo excuſſo ad ampliſſimum ac Nobiliſſimum hoc Regnum Poloniæ, libera deditione ac ſua ſponte, non armis aut bello victi acceſſerunt, eidemque indiſſolubili nexu ita copulati, inviſcerati ac uniti ſunt, ne diſceſſio ulla aut ſeparatio ullis unquam temporibus ab eodem ſperanda aut expectanda ſit, modo penes noſtra jura, Privilegia, libertates, immunitates ac conſvetudines inviolabiliter conſervemur. Quæ verò ea ſint Privilegia, quæ libertates, quæ conſvetudines, & quomodo ea proximis hiſce aliquot annis, præter fas & æqvum, labefactata ac convulſa fuerint, paucis nunc oſtendemus. Sunt in Terris Pruſſiæ peculiares Conſiliarii, Epiſcopi duo, Palatini tres, totidem Caſtellani & Succamerarii, tres quoque majores Civitates, quæ in Conſiliariorum numero Terrarum Pruſſ. cenſentur, cum quibus Majeſtas Regia, ſuper omnibus cauſis & negotiis notabilibus, eas Terras concernentibus, quotieſcunque id neceſſitas exigere videtur, conſilia capere, & deliberationem in Terris Pruſſiæ, vel præſens, vel per ſuum Internuncium ſeu Oratorem inſtituere tenetur, juxta ea Privilegii manifeſta apertiſſimaque verba: *Omnes cauſas notabiles, dictas Terras concernentes, cum communi Conſiliariorum conſilio Terrarum prædictarum, tractabimus, terminabimus & definiemus:* Eamque fuiſſe perpetuam, ac nullo unquam tempore à centum annis interruptam conſvetudinem, planius eſt, quàm ut quiſquam inficiari poſſit.

Non

Non pauci enim ſuperſtites etiamnum ſunt tam ex Polonis, quàm Pruthenis, qui eo munere Oratorio in Conventibus Terrarum Pruſſiæ aliquoties defuncti ſunt; qui Conventus bis annuè, tempore verno & autumnali, circa dies feſtos Divorum Stanislai & Michaëlis celebrari conſveverunt, quemadmodum id Conſtitutiones noſtræ manifeſtè declarant. Contra quæ Privilegii ac Conſtitutionum verba, hactenusque in illis Terris receptam, & ſupra hominum memoriam ſervatam conſvetudinem, paucis abhinc annis, Terrarum Conſiliarii, ad publica Regni Comitia inviti, renitentes, & contra eam novitatem ſolenniter proteſtantes, protracti fuere: Cùm ex Privilegio & antiqua conſvetudine cum Conſiliariis Regni Poloniæ ſedere, conſilia capere, & deliberationem inſtituere, non teneantur, niſi, quotieſcunque ſuper Sereniſſimorum Poloniæ Regum electione & Coronatione deliberationem fieri contingat: Quo factum eſt, ut Privilegiis Terrarum Pruſſ. rejectis, conſvetudinibus antiquiſſimis ferè abolitis, etiam nominis Pruthenici memoria propemodum obliterata & obducta ſit. 1574.

Inde tanquam ex equo Trojano omnes errorum tenebræ, omneſque, quæ nos mirum in modum premunt difficultates, prodiere & ortum traxere. Principio enim ex Jure noſtro proprio, cum quo ad Regnum hoc Poloniæ acceſſimus, quo Majores noſtri ab aliquot Seculis uſi ſunt, penes quod etiam Sereniſſimi Poloniæ Reges nos conſervare ex his Privilegii verbis ſanctè promiſerunt: *Promittentes inſuper pro nobis & hæredibus noſtris ſucceſſoribus, quod præfatos Nobiles, Barones & Cives atque ſingulos Incolas Terrarum noſtrarum prædictarum Pruſſ. in Juribus, Libertatibus, litterarum monumentis eorum, quæ à Principibus, Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis Terrarum prædictarum obtineant, conſervabimus, fovebimus & defendemus, nec unquam ea violabimus aut prævaricabimus, aut violari, prævaricarive quomodolibet permittemus*: Ex eo, aimus, jure, in jus nobis ignotum planè, Statuta Scriptorum Regni, quæ nullo nos unquam tempore obligarunt, pertracti ſumus, eorundemque vigore nobis bona noſtra nullo jure ex D. olim Alexandri Regis Statuto Polonico ademta, & præterea Contributiones quoque indictæ ſunt. Ad quorum Statutorum promulgationem nunquam vocati fuimus, nobiſque abſentibus, utpote, qui retroactis temporibus Comitiis & conſiliis Regni non intereſſe conſveverimus, quicquid id eſt, decretum ac ſtatutum fuit: Quare nos meritò iis obſtrictos teneri nec poſſumus, nec debemus.

Ex quo fonte, Privilegiorum quoque annihilationes & præſcriptionum longiſſimi temporis, omni Jure receptiſſimarum, rejectiones promanarunt. Privilegia enim nova, contra Privilegii communis præſcriptum & tenorem annihilata, & pro nullis prorſus habita ſunt: Cùm tamen Privilegii noſtri hæc clariſſima ſint verba: *Privilegium ſi quod amiſſum fuerit, aliud de conſilio Conſiliariorum Terrarum illarum*

gra-

1574. *gratioſè dabimus & largiemur, dummodo in hæreditatis & bonorum, quorum à nobis petetur literalis novatio, petens fuerit in pacifica, continua & præſcriptionem habente poſſeſſione.* Quare tamen longiſſimi temporis præſcriptiones ex eo, neſcimus, unde deſumto fundamento, quod contra Regem & Legem non currat præſcriptio, rejectæ & omninò repudiatæ fuere, contra omnium Jurium rationem omniumque hominum ullo unquam loco aut tempore obſervatam conſvetudinem; Unde litium nullus finis, perpetua in foro litigantium jurgia & diſſidia, & nullæ prorſus rerum certitudines.

Deinde dignitates & officia contra Privilegia Terrarum illarum, & apud omnes alias nationes receptum morem, non veris Terrarum Pruſſ. Indigenis, ſed promiſcuè quibuſcunque collata ſunt: ita ut Præſide & Epiſcopis, hominibus aliàs Eccleſiæ & Reipubl. utiliſſimis, deſtituti, omnes earum Terrarum Incolæ magno incommodo eo nomine afficiantur. Quidam enim Martinus Cromerus nobis in Epiſcopatum Warmienſem pro Coadjutore nuper, contra libertates noſtras, obtruſus fuit, quemadmodum & alii, diverſis in locis non pauci, poſtpoſitis cum Privilegii noſtri hiſce manifeſtiſſimis verbis: *Dignitates & officia hactenus in illis Terris conſiſtentia & impoſterum conſtituenda, item Caſtra & Tenutas Civitatum & locorum in Terris prædictis, nulli extraneo aut forenſi, ſed proprio Indigenæ, juxta obſervantiam aliarum Terrarum Regni noſtri conferemus:* Tum Capituli etiam Warmienſis clariſſimis pactis, quibus quatuor gratas perſonas eligere, & Majeſtati Regiæ offerre jubetur, ut ex illis, cui velit, uni, Epiſcopatum conferat.

Quibus ſupradictis omnibus & aliis quamplurimis, quæ hic brevitatis ſtudio omittimus, non tantum Jura, Privilegia, libertates & conſvetudines noſtræ imminuuntur, ſed etiam nomen Pruthenicum planè obliteratur, & fermè deletur. Idque nunc eò magis, quod ad accerſendam in hoc Regnum Majeſtatem Veſt. Reg. nemo ex Terris Pruſſ. deputatus fuerit, qui noſtræ gentis peculiares rationes Majeſtati Veſt. explicare, & planas facere potuiſſet. Et quamvis initio ex noſtro Ordine Magnif. Joannes Dulſius, Culmenſ. Caſtellanus, & Generoſ. Chriſtophorus Koſtka, Capitaneus Golubenſ. ad eam obeundam legationem cum reliquis nominati fuiſſent: Tamen poſtea, ignari quo conſilio, illorum nomen expunctum, & ii tacitè non tantum in ſuam, ſed noſtrorum potius omnium ignominiam domi ſe continere juſſi ſunt. Quod ne Majeſtas Veſt. Reg. quaſi nimirum ejus minus obſervantes fuerimus, nobis vitio vertere, vel ullam culpam propterea adſcribere velit, majorem in modum & obnixè rogamus. Quo etiam factum eſt, quod de juramento, in Terris Pruſſ. ex antiqua conſvetudine præſtando, commonefieri nequiverit, nos quoque tam anguſto temporis ſpatio, ad Coronationem Majeſtatis Veſt. præfixo, hoc in loco ejus mentionem commode injicere, in tanta hominum frequentia, rerumque difficultate neutiquam potuerimus. Nihilominus tamen pro peculiari populo, pro peculiaribus Conſiliariis peculiarem & ſeparatam Rempublicam habentibus, æquè ac Poloni vel Lithvani ſemper habiti ſumus, quod noſtris Privilegiis, Pactis, indultis & litteris Regiis, ad nos multifariam datis, ſuo tempore & loco docere poterimus. Oſtendunt id quoque pecularia noſtra Jura, Inſignia, limites, ſigilla, juramentum & multa alia, quæ hic commemorare nimis foret longum. 1574.

Quibus omnibus & ſingulis, uti oſtendimus, multipliciter proximis hiſce annis derogatum & detractum fuit, quæ tamen nos patienter planè hactenus tulimus: Contradicentes nobis, lenitate potius, quàm auſteritate quadam vincere cupientes. Cùm autem videamus, nos ea re nihil proficere, ſed noſtra Jura, Privilegia, immunitates & à Majoribus acceptas Conſvetudines indies imminui, ac ea ratione prorſus labefactari: ad Majeſtatem Veſt. Reg. Dominum noſt. Clementiſſimum, Principem juſtitiæ & æquitatis amantiſſimum, confugiendum nobis eſſe putavimus, Eandem ſupplices rogantes & obſecrantes, ut cauſam noſtram juſtiſſimam æquiſſimis oculis reſpicere, & nos penes libertates, Jura, Privilegia ac Conſvetudines noſtras, Majoribus noſtris & nobis à quibuſvis Principibus, tam Spiritualibus, quàm Secularibus, ac Sereniſſimis etiam Poloniæ Regibus, Majeſtatis Veſtræ Pientiſſimis Anteceſſoribus conceſſas & donatas, conſervare, & omnia ac ſingula gravamina in contrarium quomodolibet introducta, clementiſſimè abrogare dignetur. Erit ea noſtra viciſſim ſempiterna cura, ut nullum ſervitii & obſequii genus, in conteſtanda noſtra erga Sereniſſimam Maj. Veſt. Reg. obſervantia, & fideliſſimæ ſubjectionis teſtificatione, unquam ſimus intermiſſuri.

12.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex, & Domine, Domine noſter Clementiſſime!

Dritte Schrifft der Preußiſchen Stände, dem Könige übergeben.

QUamvis antehac Sereniſſimæ Majeſtati Veſt. Reg. bina ſcripta humillimè & reverenter privatim exhibuerimus, & poſtea etiam in ampliſſimo conſeſſu Majeſtatis Veſt. & Ampliſſimorum Senatorum Regni multa oretenus pro tuenda libertate noſtra Pruſſica publicè propoſuerimus: Tamen cùm hactenus parum reſponſi ad ea omnia impetraverimus, non immeritò dubitari à nobis cœptum fuit, num ea, quæ tam in ſcriptis, quàm oretenus propoſita & prolata ſunt, ad notitiam Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt. pervenerint, vel eo modo interpretata & expoſita fuerint, quemadmodum id publica illarum Terrarum Neceſſitas expoſcere videbatur. Quare pro ſubjectionis noſtræ fide, amore etiam & debito in chariſſimam patriam noſtram committere non po-

1574. potuimus, neque debuimus, quin ea omnia ſummatim repeteremus, & Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati Veſt. iterum ob oculos humillimè & reverenter poneremus: majorem in modum & demiſſiſſimè rogantes, ne Sereniſſ. Majeſtas Veſt. hæc aliorſum accipere dignetur, quàm id à nobis ſubjectiſſimo animo, pro Terrarum illarum communi neceſſitate, in medium proponitur, & bona fide citra ullius vel injuriam, vel offenſam pro conſervandis Libertatibus & conſvetudinibus noſtris Pruſſicis Sereniſſimæ Majeſtati Veſtræ humillimè & reverenter exhibetur.

Majores noſtri, Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, vixerunt ſub Germanis Cruciferis, quorum Tyrannidem & impotentem Dominatum, cùm amplius ferre nulla ratione poſſent, illorum jugo cervicibus ſuis abjecto, ſe in libertatem vindicarunt, ita ut per integrum biennium, ea in libertate viventes, Superiorem non agnoverint. Ubi verò ſe ſine Domino & Protectore haud commodè vivere poſſe exiſtimarent, conſpicientes Sereniſſimorum Poloniæ Regum, in conſervanda ſubditorum ſalute, ſummam pietatem & æquanimitatem, animo benè deliberato, ad inclitum hoc Pol. Regnum, libera deditione & ſua ſponte, nulla vi, nulliſque armis, aut externo metu coacti, acceſſerunt, certis interpoſitis pactis & conditionibus, ut Regno quidem Pol. incorporati & uniti, peculiarem tamen & ſeparatam Rempubl. haberent, ſuis Juribus & conſvetudinibus, cum quibus ad hoc Poloniæ Regnum acceſſerunt, liberè & ſine alicujus impedimento uterentur. A Republica enim Polona eos diſcrevit lingva, ſejunxerunt mores, Jura, conſvetudines, & multa alia, quæ ipſis cum gente Polona non fuerunt communia. Ob quam cauſam peculiares quoquè conſtituti in iis Terris Conſiliarii & Magiſtratus, veri Terrarum illarum Indigenæ, qui propter lingvam, mores, & in illis Terris obſervatas conſvetudines populo Pruthenico Jus dicerent, illumque tanto commodius in officio continerent, ac id in univerſum agerent, ſtatuerent & decernerent, quæ uſus & neceſſitas earum Terrarum Pruſſiæ, quocunque modo, tempore & loco tam in judicialibus quàm extrajudicialibus cauſis, exigere videbatur. In qua peculiari à Regno prorſus ſeparata Republica Majores noſtri, & nos quoque ſupra hominum memoriam, uſque ad hæc tempora pacificè & ſine ullius hominis interpellatione viximus, ita ut nihil in illis Terris conſtitui, nihilque agi vel decerni potuerit, ſine conſilio & ſcitu omnium Statuum & Ordinum, idque intra limites prædictarum Terrarum: adeo ut & ipſi Sereniſſimi Poloniæ Reges, quotieſcunque aliquid agere vel conſtituere voluerint, quod prædictas Terras & earum incolas concerneret, id nunquam fecerint, niſi cum conſilio Conſiliariorum earundem Terrarum Pruſſiæ, ita ut Conventibus Pruſſicis, vel præſentes intereſſent, vel aliquem Internuncium ſeu Oratorem ſuum mitterent, qui poſtulata Sereniſſimorum Poloniæ Regum proponeret, & cum Conſiliariis Pruſſicis, de rebus ad eas Terras propriè ſpectantibus, in peculiaribus & propriis earum Terrarum Conventibus conſultaret, quemadmodum non pauci adhuc ſuperſtites ſunt, tam ex Polonis, quàm Pruthenis, qui eo munere Oratorio aliquoties in Conventibus

Pruſ-

Pruſſicis functi ſunt, & ampliſſimum nobis ea de re teſtimonium dare poterunt. Inde peculiaria Terrarum Pruſſiæ Privilegia, Jura, Inſignia, peculiares Couſvetudines, conſtitutiones, limites, peculiare quoque ſigillum & juramentum, multaque alia, quæ hic brevitatis ſtudio omittenda eſſe duximus. Eam igitur, quam diximus ſeparatam, & ſuis propriis notis ac ſignis diſtinctam Rempubl. nobis Majores noſtri per manus tradiderunt, quam nos etiam ad hæc uſque noſtra tempora ſuprà centum & aliquot annorum ſpatium pacificè & quietè retinuimus, donec paucis abhinc annis quidam ex Conſiliariis Terrarum Pruſſ. ad Comitia præter morem evocati, & in Senatum Regni pertracti, Terras Pruſſiæ earumque rationes, ſummo cum detrimento, & irrecuperablli damno poſtponere, & de rebus Regni ad ſe nihil pertinentibus, in medium conſulere coacti fuerint, non certè ob Conſiliariorum Regni aliquam inopiam (quorum ſatis amplus & ex Reipubl. dignitate eſt numerus) ſed ut novæ unionis jugo nobis impoſito, omnibus libertatibus ac prærogativis, præter noſtrum meritum exueremur. Unde varia nobis onera, majoribus noſtris incognita, utpote executionis, Contributionis, Dignitatum privationis & multa alia impoſita ſunt, cum neutiquam tamen videatur veriſimile, Majores noſtros Tyrannidi ſe Cruciferorum multo labore & ſangvine eximentes, ac in libertatem ſolidam vendicantes, majoribus oneribus, quam ante illa tempora ſubiiſſent, ſeſe implicare voluiſſe. Si enim, ut reliqua nunc, de quibus in priori ſcripto dictum eſt, taceamus, Ordo Teutonicus Contributionem nullam ſine communi Ordinum earum Terrarum conſenſu, hominibus jugum ferentibus, indicere potuit, qui nunc liberis, reluctantibus & reclamantibus ea contra Leges, præterque morem ac conſvetudinem patriæ imponetur? Sed dixerit aliquis: Vos igitur in publica totius Regni neceſſitate omninò immunes eritis, & propter has libertates Veſtras; Regnum & omnes eidem incorporatæ Provinciæ periculo publico exponentur? Ingenuè fatemur, nobis ne in mentem quidem hæc unquam veniſſe, cùm de eo ſaltem agatur, ut more Patrio, ſalvis Privilegiis & libertatibus Pruſſicis, ex communi conſenſu & arbitrio, in publico Terrarum Pruſſ. conventu, ſuper ejuſdem Contributionibus, quoties uſus ac neceſſitas exigere videbitur, deliberationes habeantur, nulla Regni conſtitutione adigente. Quod cum Ordine fiet, abſque ullo Jurium Terrarum præjudicio, non recuſamus pro virili parte, noſtram quoque fidem, ſtudium & operam, quemadmodum antea ſemper, pluribus etiam, quàm ipſi Regnicolæ, facere conſvevimus, ad communem Reipubl. neceſſitatem animo quàm promptiſſimo accommodare. 1574.

De his & reliquis omnibus, quamvis hactenus in multis Regni Comitiis publicè queſti fuerimus, quamvis litteras quoque noſtras tam privatim ad Sereniſſimam nuper defunctam Majeſtatem Regiam ſanctiſſimæ memoriæ, quàm præcipuos etiam hujus inclyti Regni Proceres & Senatores, publicè dederimus, & Privilegiis noſtris in publicis Regni Comitiis nobis enormem injuriam fieri liquido demonſtraverimus, nihil tamen hactenus efficere aut obtinere potuimus.

Atque

1574. Atque nuper etiam, dum cum Principe illo noſtro felicis recordationis, hæc omnia præter Jus & æqvum nobis impoſita gravamina ſepulta, cum Sereniſſima Majeſtate Veſt. Principe Juſtitiæ & æquitatis amantiſſimo, veteres libertates noſtras, Conſvetudines ac Jura omnia reſuſcitata iri conſideremus, atque ſpem nobis ea in parte certiſſimam proponeremus: ea tamen præter omnem opinionem noſtram ita nobis tum præciſa fuit, ut ſumma cum omnium noſtrûm ignominia, nemo ſe ex noſtro ordine Legatis in Galliam, ad Majeſtatem Veſt. in Regnum hoc Poloniæ accerſendam, deputatis, commodè adjungere, & Eandem de peculiaribus nominis, Jurium, Privilegiorum & antiquiſſimarum conſvetudinum noſtrarum rationibus, ſeorſim inſtruere & informare potuerit. Quo factum eſt, ut Majeſtas Veſt. Regia in perniciem omnium Jurium, Privilegiorum, immunitatum ac conſvetudinum noſtrarum, ignara procul dubio earum rerum omnium, juramento ſe obſtringi paſſa fuerit. Quod ut Majeſtas Veſt. Regia in noſtram fidelium ſuorum ſubditorum gratiam immutare, & nobis pro more veteri ſeorſim juramento ſuo vel declaratione cavere clementiſſimè dignetur, majorem in modum & ſupplices oramus.

Hîc quidam, dum id à Majeſtate Veſt. Reg. humillimis demiſſiſſimiſque animis ex æquo & bono petimus, & propter antiquas noſtras conſvetudines de fidelitatis juramento à nobis viciſſim præſtando, propter loci differentiam, quæſtionem non immeritò movemus, nobis id non ſolum vitio vertere, ſed etiam fidem noſtram Majeſtati Veſt. addictiſſimam in dubium vocare non verentur, cùm tamen poſt DEUM O.M. in his Terris neminem habemus, cui nos omnem cultum, omnemque obſervantiam, fideliſſimæ ſubjectionis fidem debere fateamur, (quemadmodum eam Sereniſſ. Majeſtati Veſt. R. ſubmiſſiſſimis animis, ſummo cum obſequentiæ ſtudio, iterum atque iterum, hoc noſtro ſcripto humillimè ac reverenter deferimus) nullumque, præter Majeſtatem Veſtram, Dominum & Regem agnoſcamus. Non enim de præſtando à nobis juramento, quod nunquam detrectavimus, neque etiamnum detractamus, ſed antiquarum noſtrarum Conſvetudinum conſervatione, Privilegiorum, Jurium ac libertatum confirmatione & loco, ubi juramentum ultro citroque præſtari debeat, præcipuè agitur. Nullam namque gentem ſub ſole tam ſui oblitam arbitramur, quæ non eam ſollicitudinem ad animum revocet, & omnes nervos intendat, ut de voluntate & debito Principis ſui erga ſe ſit certiſſima, & juramentum à Principe præſtitum ad ſe propriè pertinere cognoſcat. Cùm verò (quod & antea diximus, & nunc ob rei, de qua agitur, magnitudinem repetendum eſſe, iterum putavimus) in eo juramento, quod Majeſtas Veſt. R. nuper ſolenniter præſtare dignata eſt, nullam noſtri, vel Terrarum Pruſſiæ ſpecialem aliquam mentionem fecerit, quemadmodum id à Divis Majeſtatis Veſt. Anteceſſoribus, Sereniſſimis Poloniæ Regibus, uti id ex Privilegio nuper Majeſtati Veſtræ prælecto, humillimè demonſtravimus, ſemper antehac factum & obſervatum fuit: ſed Statibus ſaltem & Ordinibus Polonicis & Lithvanicis expreſse juraverit, nos certè illam

illam nominis noſtri Pruthenici ſuppreſſionem & abolitionem quaſi, 1574. non dolenter non ferre poſſumus, non ſolum ob omiſſam illam Terrarum Pruſſiæ ſpecialem nominationem, ſed quod omnium eſt graviſſimum, cùm Majeſtas Veſt. Regia omnia Jura, libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri communi utriuſque gentis Poloniæ & Lithvaniæ libertatibus non contraria, manutenere, obſervare & cuſtodire eo juramento ſpoponderit, illis verò noſtra Privilegia & Jura magna ex parte adverſentur, quod ipſo facto, & per illud nuper à Majeſtate Veſt. præſtitum juramentum, jura noſtra, Privilegia, immunitates, libertates ac conſvetudines peſſum eant, & omninò, proh dolor! ſubvertantur. Quare Sereniſſimam Majeſtatem Veſt. ſupplices & humillimè iterum atque iterum rogamus, ut habita noſtri & Terrarum illarum Pruſſiæ clementiſſima ratione, nobis ſeorſim juramentum aliquod præſtare, vel declarationem ſuam Regiam benigniſſimè impertiri, eaque (Terris illis Pruſſiæ nunc expreſsè nominatis) cavere clementer dignetur, quod omiſſa iſthæc nominatio, nullis unquam futuris temporibus, in ſequelam vel conſvetudinem ab ullo Principe trahi: & clauſula quoque illa derogatoria, noſtris Juribus, Privilegiis, pactis, libertatibus, & conſvetudinibus nulla in parte obeſſe poſſit vel debeat, ſed ut omni dubio ex iiſdem ſublato, priſtinum ſupra hominum memoriam obſervatum intellectum retineant. Deinde cùm obligatio illa inter Principem & ſubditum ſit reciproca, ac ita copulata, ut nullam planè disjunctionem admittat: fatemur nos viciſſim fidem omnem, cum jurisjurandi religione conjunctam, Majeſtati Veſt. humillimè debere, cui nos ſubtrahere neutiquam eſt noſtri, neque unquam fuit, propoſiti vel voluntatis. Verum cùm antiqua conſvetudo, quæ optima Legum & Privilegiorum eſt interpres, jubeat, & à Majoribus etiam noſtris omnibus temporibus obſervatum fuerit, ut fidelitatis Juramentum Principibus ſuis, Sereniſſimis Poloniæ Regibus, non niſi in ipſis Terris Pruſſ. præſtiterint, nec ullum exemplum in contrarium adduci poſſit, noſtræ quoque libertates & Privilegia in nullum alium ſenſum unquam tractata fuerint, aliàs Sereniſſimi Poloniæ Reges, proculdubio nos primo, ſecundo, tertio vel decimo tandem anno à deditione noſtra, ad præſtandum illud, quod nunc à nobis poſtulatur juramentum, ad ſe evocaſſent, quod tamen ullo unquam tempore factum fuiſſe, nulla ratione doceri poterit. Sereniſſimam Majeſtatem Veſt. Regiam ſubmiſſiſſimis precibus humillimè rogamus, ut nos penes antiquas, & ſemper antehac obſervatas ac receptas conſvetudines, clementiſſimè conſervare dignetur, quemadmodum id à Majeſtatis Veſt. Divis Anteceſſoribus, pientiſſimis Poloniæ Regibus, citra aliquam difficultatem factum, ac nuper rem ita ſe habere, ex Privilegio noſtro, Majeſtati Veſtræ Sereniſſ. ea qua decuit reverentia, prælecto, prolixius demonſtratum fuit. Quo accedit Exemplum Reverendiſſimi Epiſcopi Warmienſ. Præſidis noſtri in Terris illis Pruſſiæ, cui, quanquam poſterior ad inclitum hoc Poloniæ Regnum acceſſerit, ſolenniter tamen cautum fuit, ne fidelitatis juramentum Sereniſſimis Poloniæ Regibus præſtare teneatur, niſi in Terris Pruſſ. præſentes conſtituti fuerint; in illorum verò abſentia, non niſi in Caſtro Mariæburgenſi, in manibus Epiſcopi,

1574. quem ipſius Majeſtas ad id deſignaverit, in Eccleſia majori ad Altare ſummum, in præſentia Palatini Mariæburgenſ. & Capitanei atque Internunciorum Trium Majorum Civitatum. Id itaque, ſi unico corporis illius Pruthenici membro, totius corporis dubio procul exemplum ſequenti, cùm omnium poſtremum ſuam ſubjectionem & obedientiam Regno Poloniæ addixerit, conceſſum eſt, quantò magis id de toto corpore accipiendum & intelligendum erit. Muniunt præterea hanc ſententiam noſtram & antiquam conſvetudinem, omnes Privilegiorum noſtrorum confirmationes, quibus nullo unquam tempore extra territorium Pruſſicum, ſed ſemper ab omnibus Sereniſſimis Poloniæ Regibus, in ipſis Terris confirmationis robur additum fuit, cui etiam ipſa neceſſitas & recta adſtipulatur ratio, dictantes originales Privilegiorum litteras (quod citra periculum fieri haud poteſt) locis ſuis efferendas non eſſe, ſed ibi, ubi adſervantur roborandas & confirmandas. Ante quam obtentam confirmationem, ſubditos, omnium adhuc rerum incertos, ad præſtandum fidelitatis ſuæ juramentum, ab ullo unquam Principe adactos fuiſſe, vix æſtimamus. Eapropter Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram, majorem in modum iterum atque iterum obnixè petimus, ut his omnibus clementiſſimè expenſis, nos penes antiquas conſvetudines, & antehac ſemper obſervatum morem benigniſſimè conſervare dignetur. Quia verò intelleximus, Sereniſſimam Majeſtatem Veſt. Reg. nobis confirmationem Privilegiorum noſtrorum, hoc in loco clementiſſimè concedere dignari: non equidem benigniſſimæ voluntati Majeſtatis Veſt. reluctabimur, ſed id, ut in genere præſervata nobis ſpeciali in Terris Pruſſ. confirmatione, fiat, vel ſi id minus commodum ſit, ut Majeſtas Veſtra, totum illum actum, quem matura deliberatione indigere exiſtimamus, in ſuum potius felicem in Terras Pruſſ. adventum rejiciat, demiſſiſſimis precibus maximoperè oramus. Et quamvis longiorem illam deliberationem periculoſam eſſe quis exiſtimare poſſit, illum ſcire neceſſe erit, id antehac non ſemel factum, ſed juramenti illam præſtationem in aliquot annos ſæpius dilatam & extractam fuiſſe: quemadmodum Divo Joanne Alberto Imperium auſpicante, juramenti etiam præſtationem in ſecundum, Alexandro in tertium, Sigiſmundo & Sigiſmundo Auguſto in quartum uſque annum dilatam fuiſſe, annalibus proditum eſt: nihilominus tamen Terris Pruſſiæ, in inclitis Poloniæ Regibus debita fide, ſine aliqua diminutione, inviolabiliter ſumma cum conſtantia perſtitiſſe, quæ nunc etiam, cur in dubium vocari debeat, cauſam nullam videmus. Nihil ambigentes Majeſtatem Veſt. Reg. id omne æquiſſimis noſtris precibus haud gravatè daturam, & cùm Privilegiorum, Jurium, Libertatum ac antiquiſſimarum conſvetudinum noſtrarum conſervatione, gravaminumque, quæ contra eas, quomodocunque hiſce temporibus introducta ſunt abolitione, ad oblata antehac à nobis bina ſcripta, clementiſſimè ſimul reſponſuram eſſe.

Et cum Epiſcopis etiam hominibus Eccleſiæ & Reipubl. utiliſſimis, hoc tam difficili rerum ſtatu, magno cum noſtro incommodo, deſtituamur, majorem in modum & obnixè rogamus, ut Majeſtas

Veſt.

Veſt. Reg. nominationem noſtram, in Reverendo Viro Domino Bartholomæo Plemienski, clementiſſimè confirmare, Martinum verò Cromerum, contra Libertates noſtras Coadjutorem in Epiſcopatu Warmienſi conſtitutum, benigniſſimè removere dignetur. Dabimus viciſſim omnem operam, ut paratiſſima noſtra obſequia, & fideliſſimæ ſubjectionis ſtudia, in Majeſtatem Veſt. Regiam, perpetuis temporibus integerrimè conſtare poſſint: humillimè tamen & reverenter teſtantes, nos hæc non ſcribere, vel exhibere animo cum quoquam altercandi, litem conteſtandi, vel deciſionem aliquam expectandi, ſed Jurium, Privilegiorum, Libertatum & antiquarum conſvetudinum noſtrarum tuendarum, & informandi tantum gratia facere. 1574.

13.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex, & Domine, Domine noſter Clementiſſime!

Schreiben der Preuſſiſchen Stände an den König aus dẽ Stanislai-Land-Tage zu Mariẽburg.

Sereniſſimæ Reg. Majeſtati Veſt. fideliſſimorum Subditorum perennia obſequia ac ſtudia ſerviendi paratiſſima, pro ſubjectionis & fidei noſtræ debito ſumma animorum humilitate deferimus: nihil dubitantes, quin Sereniſſima Maj. Veſt. Reg. recenti benignaque memoria complectatur, quid nos ex noſtra in chariſſimam patriam fide, amore & obſervantia, pro tuendis antiquiſſimis Pruſſiæ libertatibus, in celebrato nuper exoptatiſſimæ inaugurationis Majeſtatis Veſt. conventu, non ſemel egerimus, ac quam evidentiſſimis rationibus, non uno ſupplici libello comprehenſis, liquido demonſtraverimus, quod licet terræ Pruſſ. non vi vel armis coactæ, ſed per ſpontaneam deditionem inductæ, inclito Poloniæ Sceptro acceſſiſſent, nihil tamen præter vetuſtiſſimam, indiſſolubilem & arctiſſimam agnitionem unius Regis atque Domini, cum Regnicolis commune haberent. Unde peculiares limites, alia jugerum dimenſio, diverſa cultura, habitationis totiuſque Regionis Pruſſ. facies alia, lingvæ morumque diſcretio, alius Conſiliariorum ordo, disjuncta deliberationis publicæ ratio, alia judiciorum ex ſpeciali Jure Culmenſi deſcendens norma, peculiare Sigillum, ſingularia Juramentorum genera, à Regno denique planè diſtincta Reipubl. forma in omnibus paſſim conſpiceretur, ac ſupra hominum memoriam ita ea omnia obſervata eſſent, ut Prutheni, veluti peculiaris & ſeparata à Regnicolis Gens atque natio, ab omnibus Sereniſſimis Poloniæ Regibus, ſpeciali Jurium, immunitatum, conſvetudinum atque Privilegiorum ſuorum confirmatione donati, Regioque juramento ſemper expreſſi, aut perſpicuè comprehenſi, non niſi intra ipſos Pruſſiæ fines reciprocum fidei & ſubjectionis ſuæ homagium præſtitiſſent. Nos igitur animadvertentes in juramento Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Pruſſiæ Ter-

1574. Terras non contineri, neque ullam de confirmandis peculiariter Pruſſiæ Privilegiis cautionem nobis relinqui, pro debito in patriam officio, pietate & ſtudio noſtro facere non potuimus, quin tam pro iſtius juramenti Regii declaratione, quàm pro ſpeciali Jurium & Privilegiorum noſtrorum Confirmatione, ut & pro gravaminum, quibus hæ Terræ contra Libertates ſuas premuntur, abolitione, cum demiſſiſſima ſubjectionis reverentia ſæpenumero ſupplicaremus, iis argumentis in medium adductis, quibus Majeſtatem Veſt. Sereniſſimam in noſtras partes benigniſſimè conceſſuram, votiſque & precibus noſtris humillimis tandem aſſenſuram eſſe ſperavimus. Sed ea fuit eorum omnium, proh dolor! habita ratio, ut ſive temporum iniquitate, ſive adverſariorum noſtrorum conatu obſiſtente, (non enim culpam in Majeſtatem Veſt. rejicere fas eſſe putamus) nullum planè ad ea omnia reſponſum impetrare potuerimus.

Quæ quidem res eò majorem animis noſtris dolorem incusſit, quò id præter morem ſuperiorum Serenisſimorum Poloniæ Regum in majus libertatum, Privilegiorum & jurium Prusſiæ diſcrimen accidit, & quò urgentiori ſæpius repetito mandato, tam tres Palatini, quàm duo ex Caſtellanis Prusſiæ, in amplisſimo Majeſtatis Veſt. & Senatorum Regni conſeſſu, contra antiquisſimas immunitates, Privilegia & conſvetudines noſtras jurare viſi fuerunt. Quod tamen ea mediante proteſtatione ab eis factum eſt, ut profesſi ſint, ſe id ex mero Serenisſimæ Majeſtati Veſtræ obſequendi ſtudio, privato ſuo tantum, non communi vel publico harum Terrarum nomine aut juſſu, citra ullum Prusſiæ Privilegiorum, Libertatum, & conſvetudinum præjudicium facere. Nos ſanè, veluti illud ipſorum factum nunquam agnovimus, neque nobis nunc etiam communi nomine recipere integrum eſſe arbitramur: ita jurisjurandi noſtri & natali ſolo debitæ fidei memores, de communi conſilio & aſſenſu omnium Pruſſiæ Statuum atque Ordinum, Conventum, ex more veteri & Prusſiæ Conſtitutionibus Regiis hoc permittentibus, hîc nunc habuimus, deque communibus Privilegiis, Juribus, exemtionibus, donationibus, immunitatibus & laudatis conſvetudinibus conſervandis, deque gravaminibus harum Terrarum abolendis, deliberationem ſuſcepimus. In qua deliberatione, dum animos defixos habemus, nobis præter omnem ſpem & expectationem noſtram à Dominis Palatinis Culmenſi & Pomeraniæ, Collegis & amicis noſtris exoptatiſſimis, tanquam conſtitutis executoribus, quàm internunciis quoque Nobilitatis, Decretum quoddam inter Status & ordines harum Terrarùm, ac Generoſos, Georgium, Joannem, Matthæum, Raphaëlem, Chriſtophorum & Stanislaum, fratres Konopazki, incolas & Nobiles poſſeſſionatos harum Terrarum ab una, & Generoſum Stanislaum Prziemski parte ab altera, nuper feria tertia poſt Dominicam Palmarum, anni currentis, à Majeſtate Veſtra Reg. Cracoviæ in Comitiis ſuæ Coronationis latum atque publicatum, cum ſubſcriptione utriuſq; Cancellarii, ratione quorundam bonorum Lopatki, in Palatinatu Culmenſi, & aliorum etiam in Palatinatu Pomeraniæ conſiſtentium, exhibetur. Quo decreto, proh dolor! nobis non tantum ſpes omnis con-

1574. conſervandorum Privilegiorum & libertatum noſtrarum, nondum præſertim ex integro conſtitutis cum Majeſtate Veſt. rebus Pruthenicis vel obtenta, quam hactenus humillimè petimus, earundem confirmatione, vel Juramenti Majeſtatis Veſtræ, quo harum Terrarum nulla prorſus fuit facta mentio, declaratione, neſcimus, quo noſtro merito ita præſcinditur, ut eo ſalvo, & in ſuo robore conſervato, omnia ſimul noſtra Jura, Privilegia, immunitates, ac hactenus benè obſervatæ conſvetudines concidant, & plane intereant. Quid enim gravius, ad ſubvertendam omnem Privilegiorum, Jurium & Libertatum noſtrarum rationem, dici vel decerni potuit, quam nullam amplius ambiguitatem prætendendam, quin Terræ Pruſſiæ executioni generali ſecundùm Jura Regni ſubſint, cum eo dicendi & decernendi genere, omnia noſtra Jura, Privilegia aliaque beneficia omnia, quæ à Regno & ejuſdem incolis planè ſeparata, ſupra memoriam hominum habuimus, peſſum eant, & prorſus convellantur, noſtris æquiſſimis rationibus tam in ſcriptis, quàm oretenus ſæpiſſimè jam productis, omninò rejectis & repudiatis. Deinde & hoc animum noſtrum non vehementer non permovere, ac percellere potuit, quod illud ipſum decretum, nos, cùm pronunciaretur, præſentes fuiſſe arguat; cùm tamen omnes jam vel in hiſce Terris, vel in itinere, ut nos domum conferremus, fuerimus, (quod tamen ſalva Majeſtatis Veſtræ Regiæ pace dictum volumus). Et quamvis duo Caſtellani Culmenſis & Gedanenſ. præſentes eſſe potuerint, illi tamen omnium Conſiliariorum atque Statuum nomine aliquid ea in parte egiſſe cenſeri neutiquam poſſunt, cùm nullum mandatum eo nomine à nobis acceperint: tum pars quoque, fratres Konopazki ſe nunquam ad ejuſmodi decretum adcitatos, neque ullum Juridicum proceſſum in ea cauſa, pro more & conſvetudine harum Terrarum, ſervatum fuiſſe affirmant, quemadmodum id ex Internunciorum Nobilitatis ſupplici libello nobis exhibito, atque his litteris incluſo, latius apparet. Et nihilominus executio ejuſmodi Decreti Conſiliariis harum Terrarum, duobus Dominis Palatinis, Culmenſ. & Pomeraniæ, demandatur, ut illi contra Jura & Privilegia communis Patriæ, contra eidem datam fidem & præſtitum juramentum, in propria ſua viſcera ſæviant, & ſe per illud factum præſentes Cracoviæ fuiſſe, contra rei geſtæ fidem, affirment. Quam autem hoc ipſis facere ſit integrum, Sereniſſimæ Majeſtati Veſt. Principi Juris & æquitatis amantiſſimo, expendendum, humillimè relinquimus. Licet etiam in defectu ab ipſis non præſtitæ executionis, aliis mediis, Generoſo Stanislao Prziemski, in eodem decreto jam ſubventum fuerit, remiſſis nimirum Partibus ad Dominum Capitaneum Generalem Majoris Poloniæ, ut is non tantum facultatem exequendi Decreti habeat, ſed etiam conſtituendi termini & per conſequens in Cives hujus Patriæ firmandæ Juriſdictionis, contra certè manifeſta Privilegia noſtra, & ſupra centum ac viginti annorum ſpatium obſervatam conſvetudinem: ſperamus tamen, Majeſtatem Veſt. Regiam nequaquam, cognitis clementiſſimè hiſce rationibus noſtris, permiſſuram, ut præfatus Prziemski iis nunc mediis utatur, quin potius habita æquiſſima & benigniſſima ratione noſtri & Privilegiorum ac Jurium noſtrorum, quæ toties jam allegamus, noſque penes ea con-

1574. ſervari demiſſiſſimè petimus, pro Regio ſuo officio clementiſſimè facturam, ne negotium illud, quod arduum admodum, de cujuſque exitu & eventu judicare difficillimum eſt, non ita præcipitetur, ſed ad proxima potius Regni Comitia rejiciatur, ut ibi Majeſtas Veſt. Regia plenius informari & maturius, quid facto opus ſit, ſtatuere poſſit. Non enim tantum agitur de bonis illis Fratrum Germanorum Konopazki, ſed de libertatibus, Privilegiis & Juribus, cum totius Pruſſiæ, tum uniuſcujuſque ſeorſim, quorum non eſt tam facilis recuperatio, quam quæ, proh dolor! oculis cernitur, amiſſio. Neq; exiſtimamus, Majeſtatem Veſt. R. importunitati unius hominis plus daturam eſſe, quam univerſæ Reipubl. Pruthenæ. Simili quoque ratione nobis nomine Magiſtratus Civitatis Graudentinenſ. relatum fuit, ipſum per Inſtigatorem Majeſtatis Veſt. ratione cujuſdam villæ ad curiam ejuſdem evocatum eſſe, quaſi minus ſit habilis ad poſſidendum bona Terreſtria, contra apertiſſima Conſtitutionum harum Terrarum verba, & veterem ac receptiſſimam conſvetudinem, ſupra hominum memoriam obſervatam. Quas etiam citationum Litteras non videmus in alium finem comparatas, quam ut ſimul & ſemel omnibus Privilegiis, Conſtitutionibus & Juribus noſtris exuamur. Quod tamen Sereniſſimam Majeſt. Veſt. Reg. nequaquam pro ſua pietate, præſertim in ſuo feliciſſimo auſpicati imperii primordio, quò magis recreari, quàm contriſtari animi ſubditorum conſveverunt, conceſſuram confidimus, ſed hoc etiam negotium ad futura Regni Comitia rejecturam, quod etiam ut faciat, obnixè ac ſupplices rogamus. Et quamquam, Sereniſſime Rex, videamus, libertates noſtras undique peti, & nullum fere locum Privilegiis & Juribus noſtris vacuum relinqui, nos tamen in eo rerum & libertatum noſtrarum cardine, ad alium, quàm ad Sereniſſimam Maj. V. nobis in hiſce Terris conſtitutum aſylum confugere, ſacrilegii inſtar eſſe duximus, atque cùm de bonitate, clementia & juvandi nos benigniſſima propenſione Majeſtatis Veſt. Sereniſſ. nihil unquam dubitaverimus, quin ea potius in ſpe atque fiducia minimè dubia conſtituti adhuc ſimus, fore, ut quemadmodum Ampliſſimis Statibus Poloniæ atque Lithvaniæ ſua, ſic nobis noſtra integrè conſtent & ſerventur Jura, Privilegia atque immunitates, abolitis omnibus in contrarium introductis gravaminibus & oneribus. Idcircò, quantis poſſumus atque debemus precibus, perquam reverenter obſecramus, dignetur Sereniſſima Majeſtas Veſt. iis omnibus rationibus noſtris, tam antehac Cracoviæ, quàm nunc etiam commemoratis, non modo ſpeciali confirmatione Privilegiorum, Libertatum, Jurium & Conſvetudinum noſtrarum, ut & auguſtiſſima Juramenti ſui Dominis Polonis & Lithvanis præſtiti declaratione nos beare, ſed omnibus etiam gravaminibus toties antehac & nunc quoque repetitis, & ex præſenti neceſſitate adductis, Terras has clementiſſimè levare, quibus eas, præter demeritum atque culpam noſtram indigniſſimè premi, earumque incrementum & quietem vehementer conſtat impediri: præſertim, quod nunc quoque non levi rumore ad nos perlatum ſit, Sereniſſimam Majeſtatem Veſt. Reg. Commiſſarios ſuos, ad nos in has Terras mittere conſtituiſſe, qui fidelitatis Juramentum à nobis exigant. Quomodo verò illud à nobis, nulla adhuc pro more

vete-

veteri confirmatione Privilegiorum ac libertatum noſtrarum impetrata, præſtari poſſit, non videmus. Nullam enim gentem ſub ſole tam ſui oblitam exiſtimamus, quæ non eam ſollicitudinem ad animum revocet, qua tam de juramento à Principe ſuo præſtito, quam quid de libertatibus ac Privilegiis ſuis ante præſtitum homagium ſibi polliceri debeat, poſſit eſſe certiſſima. Quod tamen non in eum finem accipi obſecramus, quaſi fidelitatis juramentum detrectare conſtitueremus, ſed ut antiqua Privilegia, libertates & conſvetudines noſtras integrè nobis conſervare, & ad poſteros noſtros tranſmittere poſſimus. De quo quidem, ut ſpem planè certam concepimus, ita viciſſim nullo non tempore, eum ad modum nos comparabimus, ut non ſolam Majeſtatis Veſt. Sereniſſ. ingenitam bonitatem atque clementiam, in tuendis & benigniſſimè afficiendis ſubditis ſuis paſſim celebremus, ſed omnibus etiam facultatum, viriumq; noſtrarum nervis in id pariter incumbamus, ne illa benignitate & propenſiſſima affectione, Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis Veſtræ, unquam indigni fuiſſe reputari poſſimus. Cui omnia ſubjectionis noſtræ ſtudia & obſequia, tanquam Regi & Domino noſtro Clementiſſimo, ſumma animorum ſubmiſſione ſuppliciter deferentes, DEUM O. M. ardentiſſimis votis precamur, velit Majeſtatem Veſt. Reg. quàm diutiſſimè ſalvam, incolumem, florentem ac triumphantem ad ſui nominis gloriam, & noſtrorum omnium Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt. fidelium ſubditorum optatiſſimum ſolatium, clementiſſimè conſervare. Majorem in modum ac obnixe rogantes, ut Majeſtas Veſt. Regia nos clementiſſimo ſuo reſponſo benigniſſimè, per eundem, qui præſentes exhibet, dignari velit. Datum Mariæburgi in Conventione Ordinum Terrarum Pruſſiæ, die 12. Menſ. Maji, Anno à Chriſto nato 1574. 1574.

Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi ac obſequentiſſimi ſubditi

Status & Ordines Terarum
Pruſſiæ, Mariæburgi
congregati.

14.

Reverendiſſimi, Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini, Domini, Fratres & Amici gratioſiſſimi ac gratioſi.

Reve-

1574.

Schreiben der Preußiſchen Stände, an die Polniſche Senatoren, aus dem Land-Tage zu Graudenz.

REverendisſimis, Illuſtribus ac Magnificis Dominationibus Veſtris paratisſima ſtudia & obſequia noſtra deferimus. &c. Gratioſisſimi ac gratioſi Domini, Fratres & Amici charisſimi. Cùm præſens necesſitas & res ac negotia harum Terrarum Prusſiæ, charisſimæ noſtræ patriæ, à nobis expoſcerent, ut hoc tempore conventum in hiſce terris indiceremus, & de rebus communibus conſilia conferremus: Exhibitæ nobis ſunt & lectæ illæ literæ, quas nonnulli è medio Reverendisſimarum ac Magnificarum Dominationum Veſtrarum, ſub finem Menſis Junii, ad Magnificum Dominum Johannem à Dzialin, Palatinum Culmenſem &c. Collegam noſtrum exoptatisſimum, Cracovia perſcribere dignati fuerant: earumque tenore diligenter perpenſo & excuſſo, quamquam animadverteremus, nihil in eis contineri, quod ſeorſim ad harum Terrarum, ſed tantum ad inclyti Regni Poloniæ rationes, quibus Reverendisſimas, Illuſtres ac Magnificas Dominationes Veſtras, etiam ſine noſtro conſilio facilè ſufficere judicavimus, pertineret: intermittere tamen noluimus, quin Reverendisſimis, Illuſtribus ac Magnificis Dominationibus Veſtris, communi nomine reſcriberemus, atque de Jurium, libertatum ac Privilegiorum noſtrorum rationibus, quas è memoria Reverendisſimarum, Illuſtrium ac Magnificarum Dominationum Veſtr. jam fermè excidiſſe, ex multis multarum rerum circumſtantiis animadvertimus, quædam ſimul fraternè & amicè ſummo reverentiæ ſtudio ſignificaremus, & in memoriam reduceremus. Neque enim exiſtimamus, Reverendisſimas, Illuſtres ac Magnificas Dominationes Veſtr. latere, qua fide, quaque animi conſtantia Majores noſtri inclyti Poloniæ Regni Sceptrum amplexi, ſe eidem non vi vel armis coacti, ſed ultro ac ſua ſponte, intervenientibus certis pactis atq; conditionibus, ſubmiſerint, ut Regno quidem Poloniæ uniti & incorporati, peculiarem tamen & ab inclyto Poloniæ Regno diverſam planè Reipubl. formam retinuerint. In qua peculiares conſtituti Magiſtratus, peculiaris ac à Regno planè diverſa juris dicendi & legum ac Jurium ratio, alia denique rerum omnium, quæ in Terris Pruſiæ conſpiciuntur, facies & quædam non obſcura disjunctio. Quibus omnibus Majores noſtri pacificè & quietè, ſine ullius hominis interpellatione, vi, vel impedimento, tanquam fideles Serenisſimorum Regum ſubditi, ſupra hominum memoriam, uſi ſunt, & eum uſum ad nos quoque ſuos poſteros, qui non minori fide, conſtantia, cultu ac obſequio inclytum Poloniæ Regnum ſemper demereri adnixi, & Majorum veſtigiis inſiſtere conati ſumus, traduxerunt, & per manus tranſmiſerunt, ita ut ex Juris præſcripto iis omnibus libertatibus, Privilegiis, immunitatibus ac conſvetudinibus, quibus Majores noſtri gaviſi ſunt, nos quoque meritò gaudeamus, & iis non in cujuſque præjudicium, ſed cùm propriè noſtra, ac nobis Majorum noſtrorum & noſtro quoque merito conceſſa, & ex mera Serenisſimorum Poloniæ Regum liberalitate donata ſint, noſtro Jure eoque nobis debito, utamur. Et quamvis hiſce proximis aliquot annis, præter certè noſtrum meritum, ita nobiſcum actum ſit, & etiamnum agatur, quaſi peculiaribus Juribus, Privilegiis, libertatibus ac conſvetudinibus prorſus vacui, ancipitibus & in-

& incertis caſibus relicti fuerimus, nos tamen ea omnia ob ſummum cultum & reverentiam, erga Principem Noſtrum, ita toleravimus, ut interim de noſtro jure, noſtrisque libertatibus & Privilegiis nihil quidquam ullo tempore remiſerimus, ſed ea cum vivæ vocis per internuncios factis proteſtationibus, tum literis noſtris, & ad Sereniſſimos Principes noſtros, & Reverendiſſimas quoque Illuſtres ac Magnificas Dn. Veſtr. Fratres Noſtros Majores, & amicos perpetua obſervantia venerandos, miſſis, retinuerimus: Sperantes futurum, ut nobis aliquando, Sol juſtitiæ & æquitatis illuceſceret, cujus radiorum vi atque calore ſemina libertatum noſtrarum erecta, priſtinum vigorem, candorem atque nitorem recuperarent. Verum ab omni ea ſpe præter expectationem noſtram, longe prohdolor! decidimus. Quot enim modis nobis, regnante ſaltem Moderno Principe, Jura, Privilegia, Libertates ac conſvetudines Noſtræ imminutæ fuerunt, non facile dixerimus. Nam inter cætera eaque fere innumerabilia hæc ſaltem commemorare nunc volumus. Principio quomodo Decretum illud inter Generoſos Georgium, Johannem & reliquos fratres Konopazki ab una (quæ tamen non illorum privata, ſed harum Terrarum communis eſt cauſa,) & Generoſum Stanislaum Prziembski partibus ab altera, contra omnem Jurium rationem & ipſius rei geſtæ fidem ſcriptum fuerit, nullo legitimo ſervato Juris Ordine & proceſſu, cum præfati fratres nunquam ad illud Decretum adcitati fuerint: Tum quod omnium eſt graviſſimum, quod in defectu à Dominis Palatinis, Collegis noſtris, præſtandæ executionis partes, ad Dominum Capitaneum Generalem Majoris Poloniæ, pro finali ejus decreti executione remiſſæ fuerint. Quemadmodum quoque ejus Magnificentia non tantum præfatos Generoſos Konopaczki, ſed Generoſum etiam Dominum Chriſtophorum Koſtka, Capitaneum Golubenſem, & aliquot alios, utpote Nobiles, Johannem Niemoiewski, & Nicolaum Trzebinski, veluti homines ſervos, tanquam alter Rex, imperioſe admodum, ad ſe extra Territorium Pruſſicum Poſnaniam evocarit, & eos, contra illegitimas illas Mandatorum & Citationum litteras per mandatarios ſuos proteſtantes, per Decretum ſuum contra omnia Jura, Privilegia, Pacta, libertates & conſvetudines noſtras, longe ſupra hominum memoriam inviolabiter nobis ſervatas, contumaces declaravit. Deinde, quomodo aliquot univerſales litteræ ratione contributionis Podwodarum, auri Coronarii & aliorum onerum Majoribus noſtris & nobis etiam incognitorum, in has Terras per Cubicularios miſſæ, & nobis tam publice, quam privatim obtruſæ fuerint, in propatulo eſt, atque ſic ea omnia in apricum deducta ſunt, ut niſi oculis prorſus captus, palam perſpicere facillimeque animadvertere poſſit, ea in harum Terrarum & noſtram perniciem, atque ad obliteranda, ac prorſus abolenda omnia Privilegia, libertates, conſvetudines ac Jura Noſtra comparata eſſe. Quæ certe pro fide noſtra, amore ac debito in chariſſimam patriam ſilentio præterire neutiquam conveniens eſſe duximus. Quinimo monemus & hortamur, Reverendiſſimas, Illuſtres ac Magnificas Dominationes Veſtras atque ob communem ſalutem petimus ac rogamus, ut quemadmodum ſua ſibi Jura & Privilegia ſalva atque illæſa permanere cu- 1574.

1574. piunt, ita noſtri quoque noſtrorumque Jurium, Libertatum ac Privilegiorum parem benignioremque ac æquiorem, quam hactenus, rationem habere dignentur & ante omnia efficere, ut Generoſus Stanislaus Prziembski & ad ejus inſtigationem Magnificus Dn. Generalis Majoris Poloniæ, ſibi ab executione ejusmodi Decreti, ad importunam adverſæ partis flagitationem extorti, temperent & incolis harum Terrarum nihil amplius negotii propterea faceſſant, vel ullam moleſtiam creent, ne ea res aut motus minus ſperatos det, aut in nervum aliquando erumpat. Pertinebit hoc ad conſervandum & arctius connectendum veræ fraternitatis & amicitiæ vinculum, cujus vocis alias in literis Reverendiſſimarum, Illuſtrium ac Magnificarum Dominationum Veſtr. vana erit repetitio & reiteratio, cum diſpar futura ſit fratrum, horum quidvis pro libitu imperantium, illorum vero imperata contrajus accipientium, conditio. De quo diligentius Marienburgo ad Sereniſſim. Majeſtatem Reg. perſcripſeramus, neque dubitamus, quin major pars Reverendiſſimarum, Illuſtrium ac Magnificarum Dominationum Veſtr. prælectioni earum litterarum interfuerit. Verum cum tum temporis non ea potuit noſtri haberi ratio, ut ad eas litteras aliquid Reſponſi daretur: intermittere non potuimus, quin hæc iterum repeteremus, & Reverendiſſimis Illuſtribus ac Magnificis Dominat. Veſtr. pro tuendis libertatibus noſtris ſignificaremus, ut aliquando ad ſe reverſæ, benigniorem harum Terrarum atque incolarum omnium rationem habeant. Quas majorem in modum rogamus, ne hæc aliorſim accipiant, quam ea neceſſitas ipſa & rerum noſtrarum præſens conditio à nobis extorſit. Quibus alias fraterna ac amica noſtra ſtudia, operam & obſequia animo quam promptiſſimò deferimus: Quodque has noſtras litteras ad Reverendiſſimas, Illuſtres ac Magnificas Dominat. Veſtras miſerimus, nec ipſi Warſchaviam nunc venerimus, propter certas easque prægnantes cauſas & rationes, quibus nos tanquam harum Terrarum fideles cuſtodes invigilare oportet, & quod ad eum conventum legitimo & conſveto modo ac ordine vocati non fuerimus, factum eſſe ſtatuant. Quod ſupereſt. Reverendiſſimas, Illuſtres ac Magnificas Dominat. Veſtras Deo O. M. ſalvas & incolumes &c. &c. etiam atque etiam commendamus. Datum Graudenti in Conventione Generali Ordinum & Statuum Pruſſ. d. 12. Menſ. Auguſt. Anno à Chriſto nato 1574.

Status & Ordines Terrarum
Pruſſiae.

15.

15.

1574.

Abfertigung der Polniſ. Reichs-Geſandten auff dem Land-Tage zu Thoren.

QUæ Reverendiſſima & Magnificæ Dominat. Veſtr. inclytorum Dominorum, Regni Senatorum nomine, Conſiliariis & Proceribus quibusdam harum Terrarum, magna parte Procerum & minorum Civitatum abſente, hoc Conventu Thorunenſi congregatis, expoſuerunt, ea quo par fuit ſtudio & reverentia præſentes exceperunt, atque ad ea, habita deliberatione, ſalvo abſentium judicio, ſic reſpondent.

Principio quod ad eas litteras attinet, quæ nomine Senatorum Regni per Reverendiſſimam & Magnificas Dominationes Veſtr. Statibus harum Terrarum ad communem concordiam & benevolentiam mutuo conſervandam impenſe hortantur, in qua cum conſtanter hactenus perſtiterint, & per DEi gratiam perſtare poſthac cogitent, neque pace & concordia quidquam prius aut antiquius ducant, hoc præſertim tam alieno & ſuſpecto tempore, nullam vident cauſam, cur de ea colenda præcipue admoneantur: Accipiunt tamen admonitionem quo debent animo gratiſſimo, ſeque ad eam maxime conformabunt. Sed quid cauſæ eſſe poſſit, quod ipſi Senatores Regni, quemadmodum alias ſemper, ita nunc quoque, Status harum Terrarum amplius eo non dignentur titulo & honore, quibus eos Sereniſſimi Poloniæ Reges à primis deditionis harum Terrarum initiis, Conſiliariorum nempe Terrarum Pruſſiæ, dignati fuerunt, non poſſunt non vehementer admirari, & ſane ut ingenue fateantur, id in nullum alium finem comparatum & cogitatum eſſe intelligunt, quam ut eos novæ unionis nexu implicatos, omnibus paulatim libertatibus & prærogativis una cum titulo privent. Id vero quantopere ad communem concordiam & mutuum, quem expoſcere videntur, amorem ac benevolentiam confirmandam & ſtabiliendam faciat, ipſæ Reverendiſſima, & Magnificæ Dominationes Veſtræ benignius, pro ea, qua pollent inſigni ſapientia, expendere dignabuntur.

Intelligunt autem Satus & Ordines harum Terrarum hîc præſentes, alienum & admiratione dignum præcipue videri, inclytis Dominis Regni Senatoribus, quod neque ad proxime præteritam conventionem Varſchavienſem, Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ venerint & in commune de rebus graviſſimis conſuluerint, neque quemquam miſerint. Cujus rei cauſam ex iis literis, quæ ex conventione Graudentina, menſe Auguſto proxime præterito celebrata, ad Dominos Regni Senatores, perſcriptæ ſunt, abunde cognoſcere potuerunt: quod videlicet ad eum conventum Varſavienſem legitime per Regni Primatem, uti hactenus moris & conſvetudinis fuit, vocati non fuerint, tum quod ex præſcripto Privilegiorum nullis Regni Conventibus, niſi quoties ſuper Sereniſſimorum Polonorum Regum electione & coronatione deliberationem fieri contingat, intereſſe tenean-

1574. neantur. Neque etiam vident, quem fructum ex ejuſmodi conventibus percipiant, cum aut raro aut nunquam inde, niſi cum Privilegiorum ſuorum, libertatum, Jurium & immunitatum diminutione & ſummo præjudicio domum redeant, perinde eſſe, ſive adſint, ſive abſint, cum nulla pene votorum Pruthenicorum, tanquam paucorum habeatur ratio, neque ſemper, quemadmodum in libera Republ. fieri debebat, liberæ relinquantur voces, cujus rei innumera poſſent adferri exempla & documenta, niſi ea hic ad amuſſim recenſere nimis longum foret. Ut enim omittantur, quæ longa annorum ſerię ſæpiuſcule contigerunt, ea ſaltem nunc exponentur, quae hoc eodem anno ſub tempus feliciſſimae inaugurationis Sereniſſimae Regiae Majeſtatis Cracoviae acciderunt. Novo enim Principi in has Terras ex Regionibus longinquis adventanti, Jurium, Privilegiorum ac immunitatum Pruſſicarum ignaro, cum aliquoties humillime ſupplicaſſent, ac gravaminum contra eadem Jura atque Privilegia per hoſce aliquot annos proximos introductorum; abolitionem, ſumma animi demiſſione Status & Ordines harum Terrarum petiiſſent, tantum abfuit, ut voti honeſtiſſimi aequiſſimique compotes fierent, ut etiam ne minimi quidem reſponſi dignatione ad toties ſuas iteratas interpoſitas ſupplicationes atque humillimas preces honeſtati fuerint, id maxime impedientibus Regni Senatoribus. Quod eo fuit Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſſiæ acerbius, quo in ipſo regnandi auſpitio haec tam triſtia tentarentur. Quinimo prioribus gravaminibus alia etiam atque majora gravamina accumulata & malum malo additum fuit, quemadmodum id Poborarum, Podwodarum, auri coronarii, aliorumq; Statibus contra libertates Pruſſicas impoſitorum onerum literae ſatis ſuperque teſtantur. Tum quod Decretum inter Generoſos fratres Konopazki & Stanislaum Prziemski, nullo obſervato legitimo Juris ordine vel proceſſu, etiam contraipſius rei geſtae fidem, ſalva reverentia dictum, quaſi Conſiliariis harum Terrarum praeſentibus & Decretum illud agnoſcentibus, promulgatum fuerit, atque ea in eodem Decreto propoſita inditia atque evidentia ſigna, quibus has Terras, earumque incolas omnibus libertatibus ac praerogativis privare, novaeque unionis & ex ea prognatae executionis nexibus involvere conſtitutum ac plane conclamatum fuerit. Qua de re tanquam de inſigni injuria etiamſi diligentiſſime ad Sereniſſimam Regiam Majeſtatem Status harum Terrarum ſcripſerint, & de retractando Decreto perſe alioquin nullius roboris, ſupplicaverint: adeo nihil tamen ea ſcriptione proficere potuerunt, ut ne digni quidem habiti ſint, quibus ad eas literas reſponſum daretur. Quae etſi iterum proximis ex Conventione Graudentina datis literis repetita & inclytis Dominis Regni Senatoribus ad animum revocata fuerint, nihilo plus ponderis habuerunt, quaſi omni ſublata reſponſi dignatione. Ex qua re Status & Ordines Terrarum eo majorem capiunt mœrorem, quod nunc etiam Reverendiſſima & Magnificæ Dominationes Veſtræ huc communi omnium Regni Conſiliariorum Nomine miſſæ, non ſolum nihil reſponſi afferunt, ſed ne mentione quidem, quod multo accidit acerbius, leviſſima, literarum contenta attingunt: Ita præ ſeferentes, quaſi nullæ un-

quam

quam literæ à Statibus harum Terrarum, ad inclytos Regni Poloniæ 1574. Proceres eo nomine ſcriptæ fuiſſent. Unde aliam Status Pruſſici conjecturam haud capere poſſunt, quam id in ipſorum comparatum eſſe contemptum & ignominiam, & eam eſſe inclytorum Regni Senatorum ſententiam, ut Terris Pruſſiæ omnibus litertatibus ac Prærogativis, quibus earum incolæ ſupra hominum memoriam ſine ulla interruptione hactenus pacifice uſi ac gaviſi ſunt, exutis, ipſorum cervicibus novæ illius unionis, executionis atque reliquorum Regni onerum ad ſe de jure nihil pertinentium, jugum injiciant. De quo quemadmodum hactenus in omnibus Regni Comitiis atque Conventibus, ita nunc ſolenniter proteſtantur, ſe nimirum, ſalva fide in Deum & Patriam, nihil recipere vel admittere, neque aliis futuris temporibus recepturos vel admiſſuros eſſe, quae Juribus, Privilegiis, immunitatibus, libertatibus ac Conſvetudinibus harum Terrarum ulla ratione derogare poſſint: ne, quod DEus perpetuo avertat, impii in patriam fuiſſe merito ullo ſuo poſſint inſimulari, poſthabita Sacramenti, quo Patriæ obſtricti ſunt, religione: retinentes ea, qua par eſt, animorum conſtantia priſtinam Reipublicae formam à Divis Majoribus per manus traditam, alioquin diverſam ab inclyto Poloniæ Regno, & multis & variis notis diſtinctam, hactenus à centum & viginti annis inviolabiliter prope obſervatam. In quo genere & illud eſt, quod Divi Poloniae Reges ſemper conſveverunt, quoties de rebus magnis aliquid proponere voluerunt, ad Terrarum Comitia certos ſuos Nuncios ablegare, qui poſtulata Regia proponerent & Studia ac voluntates Pruthenorum ſimul & explorarent, & ut Regiæ poſtulationi ſeſe accommodarent eos commonefacerent: Neque enim in more fuit, ut Prutheni Conſiliarii, nedum Ordines Pruſſici ad Comitia Regni dicendae Sententiae cauſa exirent. Quod igitur eam conſvetudinem pervetuſtam & receptiſſimam inclyti Regni Conſiliarii in ablegandis, & ad Nos mittendis Revereneiſſima & Magnificis Dominationibus Veſtris, obſervare aut confirmare potius voluerint, agimus ſane quas debemus eis gratias ampliſſimas, & cum hae ipſæ, Reverendiſſima & Magnificæ Dominationes Veſtræ, principem prope in inclyto Regni Senatu locum obtineant, certiorem ſpem animis conceperunt Status & Ordines Pruſſiæ, eas aliqvid propoſituras, quod ad confirmationem Jurium & abolitionem gravaminum potius quam ad ſtabiliendam eorum violationem pertineat.

Quod etiam tertio loco inclyti Regni Proceres, Statibus harum Terrarum per Reverendiſſimam ac Magnificas Dominationes Veſtr. ea quæ in proximo Varſchavienſi Conventu, propoſita ac tractata fuêre, exponere dignati ſunt, eo nomine ac debent inclytis Regni Senatoribus ſeorſim permaximas agunt gratias, atque ea omnia ſuo relinqvunt loco, cum facta infecta fieri, neque conſilio poſt tantum temporis intervallum regi, multo vero minus emendari queant.

Qvod denique formam conſervandæ tranqvillitatis & adminiſtrandæ juſtitiæ communicare voluerint, non vident Status & Ordi-

1574. nes Pruſſici in quem finem id fiat, cum Statutis ac Legibus Regni Poloniæ nullatenus ſint obnoxii, ſed propria ac à Regno Poloniæ prorſus diverſa & plane diſcrepantia jura, leges, Conſtitutiones ac Conſvetudines habeant, quibus incolæ harum Terrarum etiam ſine Polonicorum Jurium adminiculo in officio facile contineri poſſunt: neque ipſis oblatam illam Jurium formam accipere integrum eſt, quæ Legibus Pruſſicis non leve præjudicium contra hactenus in his Terris obſervatum morem adferre videatur.

Quæ poſtremo com̄emorantur tam in exhibitis per Reverendiſſimam ac Magnificas Dominat. Veſtr. litteris, quam ab eisdem oretenus facta Propoſitione de negotio Generoſorum Conopaczki & Stanislai Prziemski, cum admonitione, ut Status harum Terrarum ab eo negotio manum dimoveant, & ſuperſedentes ejus compoſitionem, ſeu tranſactionem partibus relinquant. Non vident Status Pruſſici, quid ea adhortatione & tam diligenti commonefactione aliud quæratur, quam quod ſupra dictum eſt, & ita dici ipſa neceſſitas exigit, ut Status harum Terrarum communium Privilegiorum, atque Jurium curam, atque cuſtodiam abjiciant, & in eis cuivis pro libitu graſſandi facultatem permittant. Negotium enim illud non privatum, ſed publicum eſt, quod publica Jura & communia Terrarum Pruſſiæ Privilegia maximopere tangit, quibus cavetur, nulli extraneo vel forenſi, ſed vero Terrarum Pruſſiæ indigenæ, bona in Terris illis conſiſtentia conferenda eſſe. Quam igitur Statibus Pruſſicis ſit integrum præcipua Privilegiorum Capita deſerere & hominibus privatis ad compoſitionem contra Jura & Privilegia publica adſentiri, ipſæ Reverendiſſima ac Magnificæ Dominationes Veſtræ judicabunt. Conſiliariis Pruſſicis & Statibus Privilegiorum cura ac conſervatio, non privatis commiſſa eſt, illi eam pro ſua fide atque debito tueri neceſſe habent. Quare non eſt quod Statibus Terrarum Pruſſiæ imputari poſſit, qvaſi illi aliquid in eo negotio præter Jus & æqvum moveant, vel publicam tranquillitatem atque concordiam turbent, cujus ſemper fuerunt atque etiamnum ſunt amantiſſimi, ſed inclytis potius Regni Poloniæ Proceribus, quod publica Jura & Privilegia harum Terrarum ſine ulla legitima cauſa impedire & interrumpere cœperunt. Quos Status & Ordines harum Terrarum ſummo quo poſſunt ſtudio hortantur & ob communem ſalutem enixe rogant, atque obſecrant, cum nihil potius aut prius habeant ipſi, quam ut ſua ſibi Jura, Privilegia ac libertates integras ac inviolatas conſervent, idem etiam ut Statibus harum Terrarum permittant: neque velint animos incolarum hoc tam periculoſo rerum ſtatu amplius exulcerare, ſed concordiæ potius, ad quam eos tantopere exhortantur, ipſi quoque argumentum præbere, & ita mutuum amorem ac benevolentiam fovere & ad perpetuam conſervandam & retinendam felicitatem amplecti. Atq; cum ipſi, ſalva pace, omnium harum difficultatum, onerum & gravaminum fuerint præcipui autores, in eam curam nunc dignentur incumbere, ne priora vulnera magis exſaucientur & ad lethalem quandam perniciem exacerbentur, ſed ut animi utrinq; in mutuo amore & benevolentia coaleſcant

id quod

id qvod in conſervato uniuscujuſqve jure, facile à Domino DEo, æqviſſimo Judice impetrabunt. Sic fiet, ut poſſint, quemadmodum ipſi Domini Senatores cupiunt, unum ſapere atque ſentire. Non enim tam ſunt alieno à Republica Polona animo, ut eam conſtituerint ullo unquam tempore, conſilio vel auxilio ſuo, quatenus id privilegiorum ac libertatum ſuarum rationes patiuntur, deſerere; quinimo ut inclytis Dominis Regni Conſiliariis tanquam fratribus & amicis ſuis operam ſuam deditiſſimam exhibeant ſunt paratiſſimi, quibus etiam promptiſſima fidei & officii ſtudia ac obſequia, ſumma cum conſtantia ſemper deferunt, 1574.

1575.

16.

Schreiben der Preußiſchen Stände anff den Reichs-Tag zu Stenßic

Reverendiſſimi, Illuſtres, Magnifici, Generoſi ac Nobiles Domini, Domini, Fratres & amici gratioſiſſimi & gratioſi.

REeverendiſſimis & Illuſtribus, Magnificis & Genroſis Dominationibus Veſtr. paratiſſima ſtudia, officia atque obſequia noſtra deferimus. Eisdem à DEo immortali læta, fauſta ac felicia omnia cum rerum omnium ſaluberrimo incremento ex animo precantes.

Gratioſiſſimi ac Gratioſi Domini, Fratres & Amici obſervandiſſimi. Quamvis nihil magis in votis habuimus, quam ut poſt tam ſubitum atqve inopinatum Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis, Domini noſtri Clementiſſimi, ex hoc Regno diſceſſum, omnia quæ ad ineunda & ſuſcipienda communis Reipubl. nomine conſilia pertinere videbantur, ſuo ordine atqve modo ad communem utilitatem, felicitatem atq; concordiam retinendam inſtituta atqve compoſita fuiſſent: magno tamen cum animi noſtri dolore comperimus, Conventum illum Varſavienſem Menſe Septembri proxime præterito, ad ineunda conſilia de Rege revocando, & in hoc Regnum reducendo, non tantum in noſtrum, ſed multo magis libertatum noſtrarum præjudicium nobis ad eundem non legitime per Regni Primatem, ſed ex conventione particulari Palatinatus Cracovienſ. contra hactenus receptum morem atqve obſervatam conſvetudinem vocatis indictum fuiſſe. Cujus rei, magna cum injuria noſtra conjunctæ, nullam aliam fuiſſe cauſam judicare poſſumus, quam quod hactenus ſæpiſſime, quamvis fruſtra proh dolor! qveſti ſumus eo loco à Reverendiſſimis, Illuſtribus, Magnificis ac Generoſis Dominat. Veſtr. haberi Nos, ut noſtræ fidei, meritorum, libertatum ac Privilegiorum prorſus immemores, atqve obliti, non dignos amplius judicent, qui communibus conſiliis ad Rempubl. pertinentibus, tanquam Conſiliarii hujus Provin-

1575. vinciae Pruſſiæ intereſſe mereantur. Cum autem ſimus homines liberi, nemini in ſervitutem addicti, noſtris peculiaribus juribus, libertatibus atque Privilegiis gaudentes, neque illis in minimo præjudicium aliqvod adferri, vel à qvoqvam creari volentes, dolorem illum æqvis animis ſuſtinuimus, neque ad Conventionem illam, præter morem & conſvetudinem inſtitutam atqve indictam profecti ſumus, ſed qvæ eſſetanimi noſtri ſententia, per literas ſatis ſuperqve declaravimus, & quin eandem nunc etiam ulterius declaremus & omnibus teſtatam faciamus intermittere nulla ratione poſſumus.

Rem enim admodum indignam judicamus, in Republ. libera, in qua æqualis omnium, tanquam membrorum unius corporis debebat eſſe conditio, nos qvamvis parum fortaſſis æſtimata, non poſtrema tamen Reipubl. membra, ita negligi atq; contemni, ut res omnium graviſſimæ, in qvibus non tantum bonorum, atqve facultatum, ſed libertatum noſtrarum atqve omnis ſalutis, retinendi nimirum, vel repudiandi Principis, atqve Capitis totius Reipubl. ratio conſiſtit, ſine ſcitu, conſilio atqve conſenſu noſtro ſuſcipiantur; quamvis hoc novum non eſſe præteriti temporis facta palam teſtentur. Confectis enim nuper electionis ſolennibus, cum Legati ex præcipuis Provinciis ad Sereniſſimam Reg. Maj. è Gallia in hoc Regnum accerſendam deputati, & ex noſtris qvoqve Magnificus Dominus Johannes Dulſius, Culmenſis Caſtellanus, Collega noſter exoptatiſſimus, cum Generoſo Chriſtophoro Koſtka, Capitaneo Golubenſi, ad obeundum cum cæteris ejus legationis munus deſtinati ac nominati fuiſſent, poſtea tamen, neſcimus quo conſilio, repudiati & nomen illorum plane expunctum fuit, qvaſi non fuiſſent, vel nos potius non fuiſſemus digni habiti, qvibus ejus legationis munus cum cœteris comitteretur, quaſi reliqvis in ſervitutem jam traditi, ex ipſorum nutu & conſiliis vivere cogeremur, neq; eisdem ullo amplius tempore vel loco intereſſe deberemus. Qua de re tanquam inſigni injuria & aliis etiam gravaminibus ferme innumeris, quamvis ſæpe conqueſti fuerimus, neqve tamen illorum ullam æqvam vel juſtam rationem haberi, ſed malo malum addi atqve cumulari etiam in conventione illa præter ſcitum & aſſenſum noſtrum indicenda animadvertimus, ſolenniter coram DEo, Reverendiſſimis, Illuſtribus, Magnificis & Generoſis Dominationibus Veſtr. atqve adeo omnibus hominibus proteſtamur, Nos, ſi aliqvod forte ex iis, quæ conventionem illam Varſavienſ. ſubſecuta ſunt, inconveniens, incommodum vel detrimentum emergere contigerit, qvemadmodum illam conſenſu noſtro non approbavimus, ita etiam culpa vacare & ab iis omnibus & ſingulis immunes eſſe velle, expendentes ſeorſim, quod nobis pro fide & conſtantia noſtra non ſit integrum Regem legitime electum, per Legatos vocatum, Regni diademate ſolenniter inſignitum, qviqve, qvamvis ad acceptandum avitum & patrium Regnum non levibus de cauſis à nobis profectus ſit, redire tamen ad nos, nobisque imperare, atqve propoſitis conditionibſis qvodammodo ſatisfacere conſtituerit, uti non ex unis, ſed pluribus litteris, atqve ad nos miſſis legatis cognovimus, indicta cauſa rejicere & propterea

quod

1573. qvod in termino, Sibi in illa Conventione Varſchavienſi, non legitime tamen indicta, præfixo, comparere non poſſit, Regno privare. Ex iisqve & aliis qvamplurimis cauſis & rationibus, ad retinendam, non tantum libertatem noſtram, ſed totius etiam Regni felicitatem augendam pertinentibus, Nos nunc qvoqve Comitiis Stendzicienſ., quæ ex illegitima Varſchavienſi convocatione enata ſunt, intereſſe nulla ratione poſſumus, majorem in modum & obnixe rogantes, dignentur, Reverendiſſimæ, Illuſtres, Magnificæ & Generoſæ Dominationes Veſtræ, omnes circumſtantias ad eam cauſam ſpectantes maturo conſilio probe expendere, & ita huic rei providere, ne novi Regis electione immatura, ad qvam plerosqve animum adjicere intelligimus, aliqvod malum minus ſpectatum, vel extremam cladem ſibi accerſant, & nos atque adeo totum Regnum peſſundent, & in eum Labyrinthum præcipitent, ex quo difficilis, vel nulla prorſus ſit emergendi, vel ſeſe expediendi ratio. Non ita Reverendiſſimi, Illuſtres, Magnifici & Generoſi Domini, Fratres & Amici honorandi, pro tenui noſtro judicio agendum eſt cum Principibus, imo ne cum vilioris conditionis hominibus, neque ipſis paganis qvidem, ut ſi ad praefixum aliqvem terminum, certis & legitimis de cauſis adeſſe non poſſint, cauſa propterea cadere, nedum Regno exui debeant, ſine ulla, exaudito legali illorum impedimento, termini prorogatione. Cum itaqve non aliqvis ex numero extraneorum Principum, ſed Rex & Dominus noſter, termini prorogationem ob maximas atqve praegnantes cauſas per Legatos qvoqve ſuos in medium uberius proponendas poſtulet, id ne ei denegandum erit? minime gentium. Quod enim cuivis alii etiam privatae conditionis homini negari neqvaqvam poteſt, id ut Regi & Principi noſtro concedamus, annon fides & obſervantia noſtra exigere videntur? Qvare iterum atqve iterum petimus & ob communem felicitatem rogamus, dignentur Reverendiſſimae, Illuſtres, Magnificæ & Generoſ. Dominationes Veſtrae & ſui & noſtri ſimul condignam habere rationem atque eam deliberationem ſuſcipere, ut ſi id rei neceſſitas exiget, nos & reliqvi omnes, quorum intereſt legitime atqve ſuo ordine & modo vocati, communicatis conſiliis, invocato DEi nomine, id agere atque conſtituere poſſimus, qvod Reipubl. noſtrorum ſeorſim Privilegiorum ac libertatum ratione maxime expedire videbitur. Nihil dubitantes, quin Reverendiſſimae, Illuſtres, Magnificæ ac Generoſae Dominat. Veſtr. hoc aeqviſſimis precibus & adductis rationibus noſtris haud gravate daturæ ſint. Quas Domino DEo ſalvas & incolumes, ad feliciter explicandas graviſſimorum conſiliorum rationes, ex animo commendamus.

Graviter etiam nobis in hac conventione congregatis conqueſti ſunt Nobiles & Generoſi Johannes Oſtrometzki, Vexillifer Terrae Culmenſ. cum fratre Simone & relicta nuper demortui fratris Jacobi Oſtromecki vidua, de vi & injuria maxima ſibi per Magnificum Dominum Johannem Coſczelecium, Caſtellanum Bicienſ. & Capitaneum Bidgoſtienſ. illata, quod ex qvadam Inſula, quam non tantum ipſi, ſed Majores ipſorum pacifice poſſederunt ad ripam

1575. Iſtulæ fluminis intra fines Terrarum Pruſſiæ, triginta octo eqvos, manu armata, nulla legitima de cauſa abegerit, currum etiam cum quatuor bobus in ipſo oppido Bidgoſtienſ. interceperit, & quod omnium eſt graviſſimum, trecentis circiter armatis ſtipatus ipſorum ædes violenter, ex improviſo Iſtulam flumen, qvod limites inter Terram Culmenſ. & Poloniam majorem conſtituit, tranſgreſſus, invaſerit: Cum vero tale quidpiam à Regni Senatore in abſentia Majeſtatis Reg. admitti iniqvum admodum judicemus, rogamus Reverendiſſimas, Illuſtres, Magnificas Generoſ. Dominat. Veſtr. dignentur cum eodem Magnifico Domino Caſtellano agere, ut ablatis ante omnia, ſecundum præſcriptum Juris, reſtitutis, ſibi ab invaſione ejuſmodi & ulteriori vi temperet, & illud tempus gratioſe expectet, qvo Reſpubl. Principem recipiat, qui de omnibus ejuſmodi controverſiis cognoſcere, eaſdemque per Commiſſarios ſuos componere ac complanare poſſit. Neqve dubitamus, quin Reverendiſſimæ, Illuſtres, Magnificæ ac Generoſæ Dominat. Veſtr. pro aeqvanimitate ſua ac amore erga communem tranqvillitatem, in noſtram gratiam id qvoqve non gravate facturæ ſint.

Non minus etiam petimus, velint Reverendiſſimæ, Illuſtres, Magnificæ ac Generoſæ Dominat. Veſtr. Livoniæ, quæ incurſionibus Moſci qvotidie ferme divexatur, & ejus crudelitatem atqve tyrannidem, cum extrema ferme internecione atque exitio ſuo experiri cogitur, benignam habere rationem, atqve gratioſe efficere, ut ex ea pecunia, quam Majeſtatem Reg. per Legatos ſuos traſmittere non obſcurus rumor eſt, ejus loci militibus ſtipendia etiam debita exſolvantur, quod nos paratiſſimorum noſtrorum obſeqviorum ſtudiis erga Reverendiſſimas, Illuſtres, Magnificas ac Generoſas Dominationes Veſtr. demereri qvovis tempore conabimur. Quas Domino DEo iterum atque iterum ſalvas & rerum omnium felicitate perfruentes commendamus. Datum Mariæburgi in Conventione Statuum & Ordinum harum Terrarum Generali, die 28. Menſ. Aprilis Anno à Chriſto nato 1575.

Reverendiſſimarum, Illuſtrium, Magnificarum, & Generoſarum Dominat. Veſtrarum

Addictiſſimi & obſequentiſſimi

Status & Ordines Terrarum
Pruſſiae.

1575.

17.

Reverendiſſimi, Magnifici, Generoſi ac Nobiles, Domini, Domini Fratres & Amici gratioſiſſimi ac gratioſi.

Schreiben der Preuß-ſchen Stände, an die zu Warſchau verſamlete Senatoren.

REverendiſſimis, Illuſtribus, Magnificis ac Generoſis Dominationibus Veſtr. paratiſſima noſtra ſtudia, officia atque obſequia reverenter & amanter deferimus, eisdemqve proſperrimos rerum omnium feliciſſimosqꝫ ſucceſſus ex animo precamur. Gratioſiſſimi ac Gratioſi Domini, Fratres & Amici colendiſſimi. Redditæ ſunt nobis Litteræ univerſales, Reverendiſſimi Domini Archiepiſcopi Gneſnenſ. & Primatis Regni Poloniae, &c. quibus Status univerſi Regni Poloniae & in corporatarum Provinciarum ad Conventionem die tertia menſis Octobris proxima Varſoviae celebrandam evocantur. Quae qvidem non nihil admirationis ideo nobis attulerunt, quod in iis ad tollenda ac removenda qvaevis impedimenta, quae hoc tempore Rempublicam infeſtare videantur, indici conventum animadvertimus, quibus deliberationibus, cur nos intereſſe debeamus, non videmus, cum nullis Regni Conventionibus intereſſe ex præſcripto Privilegiorum noſtrorum teneamur, niſi quoties ſuper Sereniſſimorum Poloniae Regum electione atque coronatione deliberationem fieri contingit. Et quod hujus etiam provinciæ incommoda ſunt non pauca & imminent ejusmodi pericula, quæ partim propter noviſſimam in Livoniam Moſcorum irruptionem neminem latent, partim ad nos omnium primos ſpectare videntur, quæ ſumma certe ratione, quo minus Patriæ finibus excedamus, nos retrahunt. Quamquam autem alii nonnulli ex Dominis Regni Conſiliariis literas diverſas de deliberationibus Regis cauſa ſuſcipiendis, quae ad nos etiam pertinent, emiſerint, tamen qvod non ab ipſo Regni Primate, re prius cum Majeſtate Regia de Regni hujus atque omnium aliarum Provinciarum rationibus complanata ac ex integro conſtituta, more Majorum Electionis indictio prodiiſſet, eam ipſam ſententiarum diverſitatem ex uſu & commodo Reipubl. ut eſſe crederemus, minime adduci potuimus. Quod ſi ordine ac majorum more, cum bona Majeſtatis Regiae gratia, ad evitanda omnis generis mala & pericula, ad electionis Comitia vocabimur, neqve officio noſtro deerimus, neqve qvod ex Reip. commodo videbitur, conſtituere negligemus. Interim perqvam reverenter petimus ac rogamus, ut Reverendiſſimæ, Illuſtres, Magnificæ ac Generoſæ Dominat. Veſtr. hac in parte benigne nos excuſatos habeant, & nihilominus omnia ſua conſilia in eum finem conferant, qvo omnibus Reipubl. partibus ex aeqvo conſultum ac proſpectum fuiſſe, omnes experiri ac laetari poſſimus.

Perdolenter etiam nobis in hac Conventione congregatis expoſitum fuit per Internuncios Civitatis Gedanenſ., quomodo præte-

1575. rito Menſe Auguſto, Magnificus Dominus Stanislaus Criski, Caſtellanus Racziąſenſis & Capitaneus modernus Zakroczinenſ. &c. certam cupri ſummam ex Scepuſio per defluentem Iſtulam vectore famoſo Alberto Behr, Conſule Sandecenſ., Gedanum deducendam; quae ſpectabilis & Famati Domini Johannis von der Linde, Conſulis Gedanenſ. ejusdemq; Fratrum propria eſt, ſub ſpecie pendendi vectigalis, interceperit & adhuc apud ſe contra jus faſque, contraque pacis perpetuae & Statutorum præſcriptum in maximum & irrecuperabile ferme ipſorum von der Linde damnum detineat, nulla habita ratione, quod Spectabilis Senatus Civitatis Gedanenſ. cum noſtris tam publicis, quam privatis Litteris ad Magnificam ipſius Dominationem miſerit, & ex pactis pacis perpetuae & Ducatus Mazoviae Statutis liqvido demonſtraverit, cuprum illud contra Jus faſque à Magnifica ipſius Dominatione hactenus detineri. Et qvamvis Magnificus Dn. Caſtellanus, contendat cuprum illud in commiſſum cecidiſſe, propterea, quod præfatus vector Albertus Behr cupri illius circa telonei ſolutionem mentionem nullam fecerit, ſed vectigal Regium ea ratione defraudare conſtituerit: Tamen cuprum illud eam ob cauſam (quamvis id prænominatus vector à ſe factum eſſe conſtanter neget) detineri & occupari non debuit, cum vectigal eo in loco non a mercibus, ſed tantum à colligatis trabibus ſeu ſchediis, in qvibus merces vehuntur & defluitantur, ab incolis harum Terrarum Pruſſiae à multorum retroactorum annorum memoria perſolvi conſvetum & receptum fuerit, qvod etiam praememoratum vectorem Albertum Behr perſolviſſe, extra controverſiam eſt. Vectigal ergo novum inſtituere, & contra jam pridem receptum morem exigere, Domino Caſtellano integrum non fuit, id prohibentibus pacis perpetuæ apertiſſimis & clariſſimis verbis, quæ ſic ſonant: *Item quoniam per mercatorum induſtriam & rerum venalium importationem Reſpubl. nobile accipere conſverit incrementum. Statuentes decernimus & ſpondemus, qvod nulla telonia, depoſita, gabellas, foralia, ſive qvascunqve alias cenſuationes locis, & perſonis in Terris Pruſſiae & Dominiis eis ſubjectis, & conſiſtentibus imponemus de novo, aut imponi permittemus, tam in Terris, qvam in aqvis, ſed tantummodo utemur impoſitis. Qvod qvidem Sereniſſimus Caſimirus Rex, Succeſſoresque ſui Reges, Duces & Epiſcopi praefati, in ſuis etiam Terris obſervabunt.* Ex quibus pactorum verbis manifeſte apparet, Magnificum Dominum Caſtellanum in ſuo illo Capitaneatu vectigal novum inſtituere, multo vero minus ita inſtitutum exigere potuiſſe, qvemadmodum nunc ab eo fieri præter jus & aeqvum maximo cum noſtrorum incommodo & detrimento deprehendimus. Dato etiam, ſed non conceſſo, qvod ea pendendi vectigalis neceſſitas, quam nunc præfatus Magnificus Dominus Caſtellanus, contra antehac receptum morem, atque ſupra hominum memoriam obſervatam conſvetudinem inducere conatur, omnibus ex æquo incumberet: Tamen eam quoque ob cauſam bona illa ſeu merces Civium Gedanenſ.

von

von der Linde à Domino Caſtellano detineri & occupari minimè debebant, propter reclamantia pactorum pacis perpetuæ & Statutorum ipſius Ducatus Mazoviæ manifeſtiſſima verba, quorum tenor talis eſt: *Item ſi vectores & aurigæ bona ſeu merces mercatorum pro pretio ducentes, telonia ſeu loca datiarum præterierint, ipſi duntaxat in rebus & equis propriis puniantur. Et quod propterea bona mercatorum non debeant occupari, nec detineri.*

Ex Statutis Ducatus Mazoviæ.

Vector ſi telonium pertranſierit, aut aliquod ſcelus perpetraverit, bona propria amittet & non mercantias.

Item primo laudamus, ſtatuimus & pronunciamus, quod quotiescunque & quandocunque vectores quicunque aliquas res, mercantias ſive bona, cujuscunque generis, ſpeciei, ponderis, vel valoris per mercatores ſive per Inſtitores, vel alios quoscunque homines ipſis appoſitos, ſive tales mercatores ſint Ducatuum Mazoviæ indigenæ ſive extranei ex vectigali per partes Ducatuum prædictorum deduxerint, & talis vector, ſi telonium non ſolverit, aut clandeſtinè pertranſierit, aut aliquod ſcelus ſive nefas commiſerit: extunc ſolum bona illius vectoris, quæ protunc ibidem ſecum habuerit, ad illum Dominum, in cujus Ducatu hæc perpetraverit, perdet & amittet, mercibus & rebus aliisque generaliter quibuscunque bonis ſibi ſic, ut præfertur, ad vehendum appoſitis, ſemper ſalvis, quæ eidem mercatori non debent perdi, nec amitti. Quæ apertiſſima verba cum evidentiſſimè teſtentur, merces illas detineri non debuiſſe, etiamſi vector ille telonium non ſolviſſet, illud clandeſtinè pertranſiiſſet, aut aliquod ſcelus vel nefas commiſiſſet, majorem in modum & obnixè rogamus, ut Reverendiſſimæ, Illuſtres, Magnificæ & Generoſæ Dom. Veſtræ, habita comũnium pactorum atque ſuorum ſtatutorum benigniſſima atque æquiſſima ratione, cum Domino Caſtellano præmemorato diligenter agere dignentur, ut cuprum illud Civibus Gedanenſ. von der Linde liberum tandem mittere, neque diutius præter fas æqvumque apud ſe in majus detrimentum detinere velit, ne ſi ſecus, quod non ſperamus, accidat, ea res motus minus ſperatos excitet. Quod verò quemadmodum ad comũnem tranquillitatem, communiaq; pacta ac fœdera, hoc præſertim tam ſuſpecto ac alieno tempore minime facere videatur, ita omninò confidimus, Reverendiſſimas, Illuſtres, Magnificas ac Generoſas Dominationes Veſtras, omnem daturas operam, ut huic tam inſperato malo remedium opportunum adhibeatur. Quibus noſtra ſtudia, officia atque obſequia, ad retinendam bonam vicinitatem, amicitiam atque communium pactorum conſervationem prolixè deferimus,

1575. mus, Easque Domino DEO ſalvas & incolumes commendamus. Datum Graudenti in Congregatione Ordinum Terrarum Pruſſiæ generali. Anno à Chriſto nato 1575.

Reverendiſſimarum, Illuſtrium, Magnificarum, ac Generoſarum Dominationum Veſtrarum

paratiſſimi Amici

Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ.

18.

Inſtruction denē Preuſſiſchen Geſandten auf den Wahl-Tag gegeben.

Nihil ſtabile rebus ſub Sole conſiſtentibus attributum, ſed omnia incertis & dubiis quibuſdam caſibus expoſita eſſe, nuper dolendus ille & minus ſperatus Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi, diſceſſus, magno cum omnium mœrore atque incredibili luctu comprobavit. Cùm enim omnes ſpem eam certiſſimam concepiſſent, nihil fore, quod ejus Majeſtatem ab hoc Regno & nobis omnibus, præter unicum mortis caſum, cui omnes ex æquo obnoxii ſumus, avellere poſſet: ſubita tamen admodum & inſperata quædam neceſſitas Majeſtatem ejus à nobis abripuit, & ſubditos tam Regni Poloniæ, quàm reliquarum ei adjunctarum Provinciarum ita ſuſpenſos & ancipites reddidit, ut quid potiſſimum accipiendum, quomodo Reipubl. laboranti ſubveniendum eſſet, omnes dubitare inciperent. Qua dubitatione ac publica quaſi trepidatione ſuborta, Proceres Regni Poloniæ Conventum ſibi Varſaviam indixerunt, ut rebus tam dubiis remedium aliquod adferre, & Reipubl. capite minutæ in tempore ſuccurrere poſſent. Quamvis nil aliud tum remedii attulerint, quàm ut fidei, cultui atque obſervantiæ Majeſtati Regiæ debitæ renunciarent, & ſibi Comitia ad electionem novi Regis, ſi hic ad tempus Sibi præfixum non adeſſet, indicerent. Quam rem cùm nos non tantum plenam periculi, ſed etiam cum ſumma Majeſtatis Regiæ indignitate conjunctam eſſe exiſtimaremus, per litteras noſtras rogavimus atque monuimus, ne Majeſtati Reg. Imperium ſemel omnium conſenſu traditum, tam ſubito, atq; quod omnium viſum fuit graviſſimum, indicta quaſi cauſa, abrogaretur, ſed ut omnibus honeſtis quæſitis mediis ac rationibus, Majeſtas ejus eo adduceretur, ut imperio vel ultro renunciaret, vel certum aliquod ſui in hoc Regnum reditus tempus aſſignaret. Verum cum ea, noſtro quidem judicio, non iniqua adhortatione parum proficere potuerimus, nos tamen in fide, cultu atque obſer-

obſervantia Majeſtati Reg. ſemel oblata, quod homines conſtantes decet, conſtanter ad hoc uſque temporis momentum, rebus communibus licet variè fluctuantibus, perſtitimus. Cùm verò nunc iterum Comitia ad electionem novi Regis inſtituta ſint, & nos etiam per univerſales Reverendiſſimi Domini Archi-Epiſcopi Gneſnenſ. & Regni Primatis litteras, Varſaviam, ad ſeptimam proximè inſtantis menſis Novembris diem, evocati fuerimus, & Privilegia ac communes libertates noſtræ nos ad electionem & coronationem Sereniſſimorum Poloniæ Regum alias invitent, faciendum nobis eſſe putavimus, ut in hac temporis anguſtia, de qua etiam quemadmodum & electione præter ſcitum noſtrum indicta, Domini Legati & Internuncii noſtri querentur, pro ratione libertatum ac Privilegiorum noſtrorum, Legatos ac Internuncios noſtros Varſaviam ad præfixam diem mitteremus, ut quod antehac à nobis factum eſt, iterum atque iterum moneant, hortentur ac rogent, velint inclyti Regni Poloniæ Proceres ac Ordines omnes, Majeſtatis Reg. benignam habere rationem, Eandemque etiamnum rogare, cùm Regnum hoc Poloniæ aliter, quàm per præſentem Principem, regi & gubernari non poſſit, ut Majeſtas Regia, vel tempus aliquod certum ſui reditus aſſignet, vel ſe ultro imperio abdicet, nec patiatur, hoc tam nobile Regnum, cujus rationes, cùm Præſens adminiſtrare non poſſit, per ſuam abſentiam interire, & Chriſtiani Nominis hoſtibus in prædam exponi. Quod ſi Majeſtati ejus non erit integrum, nos, qui officio noſtro functi erimus, nec ea in re, quidquam à nobis prætermiſſum eſſe, inſimulari poterimus, bona conſcientia id facimus, quod patriæ amantes Cives decet, atque de novo nobis non incommodo Principe, primo quoquo tempore proſpiciemus. 1575.

Sin verò inclyti Regni Poloniæ Statibus atque Ordinibus omnibus, non viſum fuerit commodum, Regem illum propter varia imminentia pericula diutius expectare, ſed omnes unanimiter ad electionem novi Regis procedere voluerint: Tum Domini Legati noſtri, invocato DEI nomine, ut is actum illum omnium graviſſimum, Spiritu ſuo ſancto regere dignetur, electionis illam nobis ex Privilegio conceſſam facultatem auſpicabuntur, & Cæſareæ Majeſtatis filium Archi-Ducem Erneſtum nominabunt. Non enim alium nunc nobis videmus Principem, nobis, huic Regno & omnibus aliis incorporatis Provinciis magis idoneum, cui gubernacula hujus Imperii commodius committi poſſint, ex rationibus in præteritis electionis Henrici Regis Comitiis, per Proceres Palatinatus Pomeraniæ in medium propoſitis, quas Domini Legati & Internuncii noſtri, ſi id neceſſitas exigere videbitur, iterum exhibere poterunt.

Et cùm audiamus, multorum animos in Moſcum propendere, dicent nos aſſenſum noſtrum, propter multiplices cauſas & incredibilem tyrannidem, ei nullatenus præbere poſſe.

Deinde cùm multa per hoſce aliquot annos contra jura, Privilegia ac communes libertates noſtras introducta fuerint gravamina, Do-

1575. Domini Legati & Internuncii noſtri cum electi novi Regis Legatis agent, ut illi recipiant & polliceantur, Dominum ſuum ea omnia emendaturum & in integrum reſtiturum eſſe, ut omnia Jura, Privilegia, Libertates, immunitates ac receptæ conſvetudines, quemadmodum antehac temporibus Sereniſſimorum Poloniæ Regum obſervatæ fuêre, nunc iterum obſerventur, cuſtodiantur & manuteneantur. Et facient, ut Domini Legati novi Regis ſpondeant, quod ingruente quavis neceſſitate, Romanum Imperium nobis auxilia, vel pecunia, vel milite ſuppeditet. Atque ut nobis liberum per Regnum Daniæ & fauces Sundicas tranſitum cum omnibus noſtris & ſingulis mercibus præſtet, ne in eo à Rege Daniæ vel ejus Succeſſoribus, ullo unquam tempore impediamur. Et denique omnium noſtrarum libertatum ac immunitatum, nullis penitus exceptis, nobis liberrimam facultatem præſtet.

Cùm quoque Dominus Caſtellanus Racziąſenſis & Capitaneus Zakroczimenſis, Dominis von der Linde, non contemnendam cupri ſummam, ſub ſpe pendendi vectigalis, interceperit, & nulla habita ratione litterarum noſtrarum contra jus faſque apud ſe detineat, Domini Legati atque Internuncii noſtri cum Dominis Conſiliariis & reliquis Ordinibus Regni Poloniæ diligenter agent, ut Dominus Caſtellanus præfatus, id, quod contra jus faſque apud ſe detinet, primo quoquo tempore veris Dominis reddat atque reſtituat. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum Laſchini d. 30. Octobr. Anno à Chriſto nato 1575.

19.

Verſicherung der Käyſ. Geſandten, denen Preuſſen ihrer Freyheiten wegen gegeben.

WIr MARTINUS von GOttes Gnaden Biſchoff zu Breßlaw und Oberſter Hauptmann in Schleſien/ ANDREAS DUDITIUS von Horohowitz/ und MATTHIAS von Logau und Aldendorff auffm Burg-Lehn/ und Jawer/ Hauptmanu der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jawer/ Röm. Käyſ. Maj. Räthe und verordnete Oratoren in die Cron Polen/ bekennen hiemit für männiglichen; Nachdem es durch GOttes des Allmächtigen allergnädigſte Schickung und beſondere Verſehung dahin gelanget/ daß die Römiſche Käyſerl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. unſer allergnädigſter Herr zum Könige und Herrn der Cron Polen und aller derſelben incorporirten Landen ordentlich erwehlet und ernennet/ und wir darinne der Abgeſandten wegen aller Ständer und Ordnungen von Land und Städten aus Preuſſen beſonder Zuthun/ Fleiß und Zuneiglichkeit vermercket/ daß wir ihnen im Namen der höchſtgemeldten Röm. Käyſerl. Maj. und nun ernenneten Königs in Polen zugeſaget und verſprochen/ wie auch krafft dieſes/ aus habender vollkommender Macht und Gewalt/ zuſagen und verſprechen/ daß dieſelbe nicht allein wegen ihrer angewandten Treue und beſonderen Fleiſſes/ ſo ſie bey dieſer Election ſtandhafftig bezei-

bezeiget/ ſondern auch aus eigener angebohrenen Käyſerl. Mildigkeit 1575. die Lande Preuſſen und alle derſelben Einwohner in allergnädigſter Acht haben/ und die gnädigſte Vorſorge tragen wollen/ damit gemeldte Land und Städte bey ihren habenden allen und jeden Privilegien, Frey-Gerechtigkeiten und alten wolhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen/ tam in genere, quàm in ſpecie, vollkömlich und reichlich erhalten/ und daran im geringſten nicht verkürtzet und verſchmählert/ ſondern vielmehr erbreitert/ ergäntzet/ und zu vollkommener Krafft erſetzt/ und dahin allergnädigſt trachten/ auch würckliche Verordnung und Verſehung thun/ wie dieſelben ihnen beſtätiget/ confirmiret/ und alle Beſchwehr/ ſo dagegen möchten eingeführet ſeyn/ abgeſchaffet und auffgehaben/ annihiliret/ und in allen kommenden Zeiten zum wiederwärtigen Sinne nicht gezogen/ ſondern bey ihrem eigentlichen Verſtande/ wie ſie von erſter Gründung her verſtanden/ ohne ſolche verkehrte Deutung ſollen erhalten und ruhlich gelaſſen werden. Zu Uhrkund haben wir zu Ende unſer Fürſtlich und angebohrene Secret wiſſentlichen auffgedrucket/ und uns mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben zu Warſchau/ am 17den Decembr. Anno 1575.

Martinus Epiſcopus Vratisl.
ex ſpeciali Cæſareæ Maj. Commiſſione & legationis
munere.

Andreas Duditz,
mpp.

Matthæus à Logau,
mpp.

20.

Allerdurchlauchtigſter/ Großmächtigſter Käyſer/ Allergnädigſter König und Herr.

1576.

Schreiben der Preußiſ. Stände an den Käyſer.

Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. ſeyn unſere unterthänige und gefliſſene Dienſt unſers geringen Vermögens allezeit in Unterthänigkeit zuvor anempfohlen. Aller-Durchl. Käyſer und Allergn. König und Herr. Weil es durch Schickung des Allerhöchſten/ durch welches Krafft und Verſehung die Potentaten auff Erden regieren/ und die Könige auff- und abgeſetzet werden/ nunmehro/ da Ihme Preiß/ Ehr und Danck für geſaget ſey/ dahin gerichtet/ daß Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. zum Könige der Krohn Pohlen und unſerm Herren von dem gröſſeſten Theil obgemeldeter Krohnen/ dem Groß-Fürſtenthumb Litthauen/ und dann auch dieſen Landen Preuſſen ordentlicher Weiſe gewehlet und angenommen/ wünſchen wir aus getreuem Hertzen gantz

1576. unterthänigſt/ daß ſolche Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. Wahl/ derſelbe Allerhöchſte wolle gereichen laſſen zu Beförderung der Ehren ſeines Göttl. Nahmens/ zu Heyl und Wolfahrt der allgemeinen Chriſtenheit/ zu Erbreiterung und Vermehrung des löbl. Hauſes Oeſterreich und ihres Käyſerl. und Königl. Nahmens/ und dann auch zu beſonderem Troſt und Frohlockung aller Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. Unterthanen/ zu des gemeinen Friedens guter Gerechtigkeit/ und aller und jeden wolerworbenen Privilegien und Freyheiten Erhaltung: Zudem ſollen Ew. Käyſerl. und Königl. Maj wir in Unterthänigkeit nicht verhalten/ daß derſelben allergnädigſtes Schreiben/ ſo auff die Perſonen/ welche auff der Warſchauiſchen jüngſt verſchienenen Convocation hätten mögen angetroffen werden/ gerichtet/ uns allhier in Graudentz verſam̃let vorgeſtrigen Tages wol ſey überantwortet worden/ und dann der Culmiſche Caſtellan Johann Dulsky, was bey Ew. Käyſ. und Königl. Maj. verlauffen/ uns auch allhier genugſame Relation gethan/ für welche allergnädigſte Käyſerl. und Königl Zuneiglichkeit und Vertröſtung wir uns zum unterthänigſten bedancken thun/ und ſeyn vermittelſt Göttlicher Hülffe und Gnaden des Vorhabens/ uns alſo zu ſchicken und zu verhalten/ daß es uns ſowol bey Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. als ſonſt jedermänniglich unverweislich ſeyn möge. Derowegen wir denn auch zuſammen gekommen/ uns untereinander dahin zu bereden und zu berahten/ wie nicht allein uns/ ſondern auch allen benachbahrten Landen und der gantzen Krohnen zu Erhaltung/ Friede und Einigkeit mocht gedienet werden/ ſo ſeyn aber von dem Gegentheil/ welche ſich dem Herrn Woywoden aus den Siebenbürgen anhängig gemachet/ wie auch von ſeiner Gn. eigenen Perſon Geſandten an uns gelanget/ mit Vermeldung/ daß ihr erwehlter Herr nicht allein ins Land gekommen/ ſondern auch die Krohne allbereit empfangen/ und die Regierung angenommen/ und von uns zu wiſſen begehret/ ob wir über dem Herrn mit zuzuhalten Vorhabens oder nicht/ und wie wir uns (einen der Caſtellane und etliche wenige Perſonen von Adel im Cölmiſchen Lande/ welche ſich von uns/ GOtt beſſere es/ getrennet/ ausgenommen) dahin erklähret/ daß der Herr/ welcher/ ihrem Vorgeben nach/ allbereit ſolt gekröhnet und zur Regierung getreten ſeyn/ welches wir doch nicht glauben können/ uns wieder unſere Freyheit und Privilegia von ihnen ohn unſer Vorwiſſen und Beliebung/ (wie ſich des nicht allein viel vornehmer Einſaſſen der Krohn Polen/ ſondern auch das gantz Groß-Fürſtenthum Litthauen/ nebenſt mehr andern beſchwehren thäten) auffgedrungen/ und wir denſelben alſo auff ihr ſchlechtes Begehren nicht wuſten anzunehmen/ weil wir unſers Herrn und Königes gewiſſe/ ſondern bedacht wären/ den Tag/ welcher von dem Herrn Gneßniſchen Ertz-Biſchoffe/ als dem Primaten der Krohnen/ gegenſt den 3ten des ſchirſt künfftigen Montags Junii zu Warſchau allen Ständern und Ordnungen dieſer allgemeinen Lande zur einmühtigen Vergleichung angeſetzet/ zu erwarten/ ſeyn ſie faſt mit denen ausgegoſſenen Droh-Worten von uns geſchieden/ daß man forthin nicht mehr vermahnen/ ſondern den Händelen mit anderem Ernſt nachſetzen würde/ damit die gantze Krohne umb dieſes geringen Theiles willen/ (wie ſie es genennet) nicht dörffte in ſolche Weiterung und

die

die äuſſerſte Noth geſetzet werden / und weil dann gleichwol wiſſen / 1576.
daß uns allerley Gefahr darob ſtehet / indem wir / GOtt beſſers / untereinander etlicher maſſen getrennet / allhier im Lande von allen Orten zimlich bloß ſitzen / und die Grentzen faſt mit verwegenen Leuten umbgeben ſeyn / bitten wir unterthänig und gantz unterdienſtl. / es geruhen Ew. Käyſerl. und Kön. Maj. mit dem förderlichſten auff die Wege und Mittel allergnädigſt zu trachten / durch welche wir gebührender Weiſe gerettet / und für unſern Wiederſachern / nach erheiſchender Nothdurfft / mögen geſchützet und gehandhabet werden; wie wir vermöge unſern Privilegien und Freyheiten unſere Stimmen und geringſchätzige Suffragia auff Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. freywillig und wolbedächtig / nicht allein zu dieſer Lande / ſondern auch der gantzen Krohn Pohlen / und vielmehr der allgemeinen Chriſtenheit Gedeyen / Auffnehmen / und Wachsthumb unſers Erachtens gerichtet / alſo ſeyn wir auch noch der gäntzlichen Meynung / uns dermaſſen weiter unterthänig zu erhalten / daß es Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. zu beſonderm allergnädigſten Gefallen gereichen möge / und verſehen uns hinwiederumb / ja getröſten uns zu Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. als zu einem Chriſtlichen und weit berühmten Potentaten und Herrn gantz unterthänig / daß ſie es uns dermaſſen wirckl. mit gebührendem Schutz und Handhabung / wie auch Erhaltung unſerer Rechte / Privilegien / Freyheiten und alten wolhergebrachten Gewohnheiten allergnädigſt werden genieſſen laſſen / daß uns zu keinen Zeiten gereuen dörffe / daß wir ſie zu unſerm Könige und Herrn erwehlet und angenommen / in aller Unterthänigkeit erachtend / daß Ew. Käyſer. und Königl. Maj. diß unſer geringes Schreiben nicht allein mit allen Käyſerlichen und Königlichen Gnaden annehmen und vermercken / ſondern ſich auch mit dem förderlichſten gegenſt uns / ihre getreue Unterthanen / allergnädigſt erklähren werden / weß wir uns derowegen zu Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. in Unterhänigkeit ſollen zu verſehen und zu getröſten haben / damit wir unſere Händel und Gelegenheit weiter darnach richten mögen. Und thun dieſelbe Ew. Käyſerl. und Königl. Maj. hiermit dem gewaltigen Schutz des Allmächtigen zum geſunden langen Leben Käyſerl. und Königlicher / glücklicher und friedlicher Regierung gantz unterthänig und unterdienſtlich empfehlen und uns in derſelben Gnaden. Datum Graudentz auff der gemeinen der Ständer und Ordnungen dieſer Lande Preuſſen Zuſam̃enkunfft / am 4ten May / Anno 1576.

Ew. Käyſ. und Kön. Majeſtät

unterthänige und dienſtfleißige

Ständer und Ordnungen
der Lande Preuſſen.

21.

1576.

21.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, Domine, Domine clementiſſime, fidem & obſequentiſſima noſtra ſervitia, atque ſubjectionem cum ſumma obſervantia in gratiam Majeſtatis Veſtræ ſubmiſsè deferimus.

Schreiben der Preußiſ. Stände an den König Stephanũ, aus dem Culmiſchen Land-Tage.

SEreniſſime ac Potentiſſime Rex. Quæ Legatus & Secretarius Majeſtatis Veſtræ Generoſus Nicolaus Coſſobuzki ad nos retulit, ſummo venerationis ſtudio accepimus. Et quidem primo mirari Majeſtatem Veſt. intelligimus, quod Ea inſcia, conventum hunc nobis inſtituimus. Sed cùm ex eventu in optimum finem eundem à nobis indictum eſſe conſtet, non dubitamus, Majeſtatem Veſtram nos ſatis excuſatos habituram. Cùm enim in nova Civitate non ita pridem quidam noſtrum ad privatum colloquium conveniſſemus, eò potiſſimum conſilia noſtra direximus, ut omnes conjunctim, ſalvis Privilegiis & Juribus noſtris ad Majeſtatem Veſtram liberè accedere poſſemus. Unde conventum præſentem neceſſariò celebrandum duximus. Ubi etſi quibuſdam ex civitatibus abſentibus, quibuſdam etiam ad id mandatum non habentibus, quid actum ſit, & ex Domino Coſſobuzki & Internunciis noſtris Majeſtas Veſtra brevi cognoſcet. Hos enim eo animo deſignavimus, & quamprimum ablegabimus, ut ſubjectionem & obedientiam, quam ſemper Regibus Poloniæ abſque ulla ſiniſtra ſuſpicione præſtitimus, Majeſtati Veſtræ deferant, ea tamen conditione præmiſſa, ut omnia & ſingula harum Terrarum Jura, Privilegia, libertates & immunitates, uti Majores noſtri à Cruciferis & D. olim Regibus Pol. acceperunt, atque jam in certos Articulos conſcripſimus, ſublatis omnibus gravaminibus, prius nobis confirmentur: non diffidentes, hoc noſtrum ad commune bonum ſpectans propoſitum, Majeſtatem Veſt. in optimam partem eſſe interpretaturam, DEO. O. M. florentem & feliciter regnantem commendamus, Eidemque Majeſtati obſequentiſſima noſtra ſervitia & ſtudia ſubmiſsè deferimus. Datum in Conventione Culmenſi, die 22. Junii, Anno 1576.

Ejusdem R. Maj. V.

humillimi ſubditi

Conſiliarii & Ordines
Terrarum Pr.

22.

22.

1576.
Schreiben der Preuß. Stände aus dem Land-Tage zur Meve.

Serenisſimo ac Potentisſimo Principi & Domino, Domino STEPHANO, Regi Poloniæ, Magno Duci Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ & Livoniæ, &c. nec non Tranſylvaniæ Principi, Domino noſtro Clementiſſimo.

Sereniſſime ac Potentisſime Rex. &c.

POſtquam hoc loco frequentes conveniſſemus, factum ſingulari Dei beneficio eſt, ut unanimi omnium noſtrorum conſenſione, in eam iverimus ſententiam, qua Regiæ Majeſtati Veſt. ut ab Eqveſtri Ordine, ita & civitatibus, nullis exceptis, fides, obedientia & fideliſſima ſubjectionis officia deferrentur, ac cum noſtro nos munere functi ſimus, à Regia Majeſtate Veſtra humillime petimus, ut (quod Eam ſponte ac pro ſua ingenerata clementia ac rei æquitate facturam, certo confidimus) pro more Majorum ac Jure noſtro, nobis Privilegia atque Jura noſtra, ſublatis omnibus gravaminibus atque incommodis, jurejurando, ut perpetuo à Sereniſſimis Regiæ Majeſtatis Veſtræ Prædeceſſoribus factitatum eſt, confirmet. Quod vero ad Civitates attinet, cum habeant quæ ſigillatim Regiam Majeſt. Veſt. cognoſcere & præſtare exoptent, id peculiari ſcripto hiſce litteris addito, Regiæ Majeſtati Veſtræ humillime ſignificant. Quarum ut Regia Majeſtas Veſt. clementiſſimam habere rationem dignetur, à Regia Majeſtate Veſtra demiſſe rogamus. Quod ſupereſt felicem Regiæ Majeſtatis Veſtræ in has Terras adventum cupidiſſime expectamus. Si vero Majeſtati Veſt. Regiæ, propter graviora Reipubl. negotia iter illud ad nos (quamvis exoptatiſſimum) in aliud tempus differre, & nobis ad ſe veniendi certum diem præfigere viſum eſſet, neque in eo Majeſtati Veſtræ deerimus, ſed ut per Internuncios noſtros ad præſtitutum diem properemus, dabimus operam. Ad quæ omnia ut Majeſtas Veſtra Clementiſſimam voluntatem ſuam nobis primo quoquo tempore declarare dignetur, ſubmiſſis precibus etiam atque etiam rogamus. Eandem Regiam Maj. Veſtram protectioni divinæ &c. commendamus. Datum Mevæ, in Conventione Statuum & Ordinum Terr. Pruſ. Generali, d. 18. Auguſti, Anno à Chriſto nato 1576.

Sereniſſ. Regiæ Maj. Veſtræ

humillimi ſubditi,
Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ.

1576.

Antwort des Königes auf vorhergehendes Schreiben.

23.

STEPHANUS, DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, Livoniæque ac Princeps Tranſylvaniæ.

Reverendi, Magnifici, Generoſi, Nobiles, Spectabiles, Famati, ſincere ac fideles nobis dilecti. Ex litteris Sinc. & Fidelitatum Veſtrarum intelleximus, quæ in Conventu Mevenſi Terrarum Pruſſiæ acta ſunt. Gratiſſimum Nobis eſt Sinceritatum & Fidelitatum Veſtrarum in Nos ac Rempubl. ſtudium, cum teſtificatione ſubjectionis ſuæ ac fidei & obſervantiæ erga Nos, Regem ſuum. Cum vero cernamus Sinc. ac Fidel. Veſtras omnibus conſiliis alienioribus à quiete & tranquillitate publica ſpretis, ad eam curam incumbere, ut in communione Reipublicæ ejus ſalvi & jure ac libertatibus ſuis perfruantur, & Ipſi hoc veſtrum ſtudium benignitate noſtra complexi, operam dabimus, ne hæ à nobis ulla exparte imminutæ videri unquam poſſint, & ne de iis tanquam Sacroſanctis ſervandis, non ſatis vobis caviſſe exiſtimari poſſimus. Qua de re cum Sinc. & Fid. Veſtris coram commodius conferemus. Etenim quod vos optaſſe ex litteris Veſtris videmus, ut quamprimum in Pruſſiam proficiſceremur, jam eo iter facimus. Itaque facile id à vobis effici poteſt, ut nobiſcum alicubi conveniatis, quod ut cum majori Veſtra opportunitate fiat, mittimus ad vos deſcriptionem dierum & oppidorum ac urbium, per qvas iter facturi ſumus, ut ad tempus & locum, qui vobis videbitur, ad nos veniatis. Ea tamen ratio negotiorum communium eſt, ut id maxime è Republ. fore judicemus, ſi qvam minimam moram interpoſuerint. Hoc vero ſilentio prætermitttere noluimus, valde Nos mirari quid cauſæ ſit, cur ſoli Gedanenſes, majori, ut ex præſcripto legationis ipſorum Nuntiis Mevam miſſis dato apparet, cunctatione & hæſitatione, quam ullus alius ordo vel civitas ad concordiam acceſſuros ſe oſtendant, nec à verborum perplexitate refugiant. Sed quid hoc ſit fortaſſe, à Sinc. & Fid. Veſtris cum ad nos venient, plenius cognoſcemus, atque etiam ſicut cæteris de rebus, ita quid hac in parte nobis faciendum ſit, cum Sinc. & Fid. Veſtris agemus.

De injuriis iſtorum militum grave nobis & acerbe auditu fuit. De quibus ad Magnificum Palatinum Sandomirienſem, quem illis præfecimus, litteras dedimus, ut efficiat, ut damna ſarciant & neminem impoſterum ullo incommodo afficiant. Bene valere Sincer. & Fid. veſtas cupimus. Datum Goſtinini d. 22. Menſ. Auguſti. Anno a Chriſto nato 1576, Regni noſtri vero primo.

STEPHANUS REX.

24. Sere-

1576.

24.

Sereniſſime ac Potentiſſime REX & Domine, Domine Clementiſſime.

Schrifftliche Vorſtellung wegen der Königl. Eydes-Leiſtung ſo die Stände zu Thoren übergeben.

HEſterna die ad S. Majeſt. Veſtram Reg. evocati, ex Magnifico Domino Vice-Cancellario, nomine ejusdem Majeſtatis Veſtræ reverenter intelleximus, Majeſtatem Veſtram, id, qvod de noſtra ſubjectione & obedientia nos libera voce declaravimus, jurisjurandi religione à nobis comprobari Clementiſſime poſtulare, nulla mentione facta, quod etiam à S. R. Majeſtate Veſt. vigore Privilegii Noſtri, ex debito & obligatione piæ memoriæ D. Sigismundi Primi, Regis Pol. & Anteceſſoris Majeſtatis Veſtræ, cum præſcriptione formulæ juramenti, prius fieri competit. Quod ideo magis dolemus, qvod cum non ita pridem tam literis, quam etiam oretenus, fidem atque ſubjectionis noſtræ ſtudium reverenter detuliſſemus, unanimiter tum humillimis precibus, id quod etiam antea per Majeſt. Veſt. Reg. de conſervatione omnium noſtrorum Jurium ac libertatum nobis promiſſum eſt, obteſtati ſimus, ut quemadmodum juramentum à S. R. Majeſtate Veſt. inclito Poloniæ Regno & poſtea etiam peculiariter Magno Ducatui Lithvan. præſtitum eſſet, in ſimili quoque Terris Pruſſiæ, more Divorum Pol. Regum, Clementiſſime cavere dignaretur: Præſertim cum ad electionem & coronationem Sac. Reg. Majeſtatis Veſt. neque legitime vocati, neque etiam vigore Privilegii Noſtri coram interfuerimus, ac nullam gentem ſub ſole, tam ſui oblitam arbitramur, quæ non eam ſollicitudinem ad animum revocet & omnes nervos intendat, ut de voluntate & debito Domini & Principis ſui erga ſe ſit certiſſima. In juramento vero, quod Sac. Reg. Majeſtas Veſt. Statibus & Ordinibus tam Regni Poloniæ, quam Magni Ducatus Lithvaniæ præſtitit, non ſolum nulla Terrarum Pruſſiæ ſit mentio, Verum etiam, quod omnium eſt graviſſimum, omnia Jura, libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri & libertati communi utriusque gentis Polonicæ & Lithvanicæ non contraria, manutenere, obſervare & cuſtodire Majeſtas Veſtr. Reg. ſpondet. Quo ipſo Juramento multo magis noſtra Jura & libertates offenduntur. Nam qvam diverſa ſint noſtra Jura à Juribus Polonicis & Lithvanicis, aperte Privilegia & Conſvetudines noſtræ, jam ab annis centum & viginti quatuor obſervatæ, teſtantur. Qvare Sac. Maj. Veſtram Reg. humillimis precibus etiam atque etiam rogamus, ut habita noſtri & Terrarum Pruſſiæ Clementiſſima ratione, nobis ſeorſim juramentum prius benigniſſime præſtare, eoque clementer cavere dignetur, ne omiſſa iſthæc terrarum Pruſſiæ mentio, ullis unquam futuris temporibus in ſeqvelam vel conſvetudinem ab ullo Principe trahi, & clauſula illa derogatoria, noſtris Juribus, Privilegiis, Pactis, libertatibus & conſvetudinibus, nulla in parte obeſſe poſſit vel debeat, ſed ſicuti à Dn. Prædeceſſoribus, Regibus Poloniæ, factitatum eſt, ita & Majeſtas

Veſtra

1576. Veſtra Regia Clementiſſime idem præſtare non gravetur. Quo facto, cum obligatio illa inter Principem & ſubditum ſit reciproca ac ita copulata, ut nullam plane disjunctionem admittat, fatemur, nos viciſſim fidem omnem cum jurisjurandi religione conjunctam, Majeſtati Veſtræ Regiæ humillime debere, cui nos ſubtrahere neutiquam noſtri eſt, neque unquam fuit propoſiti vel voluntatis. Sed quod hæc à Majeſtate Veſtra majori cura humillime petimus, conſervandorum noſtrorum Jurium & antiquarum conſvetudinum gratia id facimus. Non dubitantes, Majeſtatem Veſt. Reg. benigniſſimam earundem habituram rationem, & nos viciſſim dabimus operam, ut paratiſſima noſtra obſequia & fideliſſimæ ſubjectonis ſtudia, in Majeſtatem Veſt. Reg. perpetuis temporibus integerrime conſtare poſſint.

Ejusdem Sereniſ. Reg. Majeſtatis
Veſtræ

humillimi ſubditi

Status & Ordines Terrarum Pruſſ.

25.

Landes-Artickel dem Könige auf dem Reichs-Tage zu Thorn übergeben.

DIvus Daſimirus Poloniæ Rex, quo tempore Terræ Pruſſiæ ſpontanea deditione inclito Regno Poloniæ unitæ ſunt, iisdem Terris certos Conſiliarios dedit, videlicet duos Epiſcopos, tres Palatinos, tres Caſtellanos, tres Succamerarios & tres Civitates majores. Hanc inſtitutionem ſibi ſalvam & integram conſervari humillime petunt.

His ipſis Conſiliariis una cum reliqvis earundem Terrarum Statibus, militari videlicet & civili, duos quotannis Conventus publicos, ſtatis temporibus & locis celebrandos, permiſit, quos nec expectata Regia juſſione ſpeciali, more recepto & vigore Conſtitutionum ejus, Conſilii Præſidi indicere jus fasque eſt. Eorum itaq; Conventuum ne ulla intermiſſio fiat, neve hæc facultas ipſis imminuatur, etiam atque etiam rogant.

Porro ſolennes hujuſmodi Conventus, veteri inſtituto, duarum ſeptimanarum ſpatio, antecedere ſolent peculiares in ſingulis Palatinatibus Conventiones, à Palatinis indictæ, eligendis nimirum Nuntiis ad generales illos Conventus mittendis. Id inſtitutum ne intermittatur dehinc, neve Civitates Minores inde excludantur, petunt enixe.

Et

Et quia in dictis publicis Conventibus non ſolum controverſiæ privatorum forenſes, ſed omnes omnino cauſæ notabiles, ipſas Terras concernentes, inde ab ipſa hujus conſilii fundatione, tractari conſveverunt, ita ut Majeſtas Regia, quando coram non fuit, per Oratores aut Conſiliarios ſuos poſtulata ſua in illo conſilio proponeret: Petunt ſe in jure uſuque illo longiſſimo & continuo conſervari. 1576.

In publico ejusmodi Conventu, D. olim Sigismundus Primus, cum conſilio & conſenſu omnium Conſiliariorum & Nunciorum Communitatis Terrarum Pruſſiæ, tam militaris quam civilis Ordinis, Conſtitutiones, pro bona reformatione defectuum ac diſſidiorum, quæ in ipſis Terris obortæ fuerant, promulgavit. Has in omnibus earum articulis & punctis, accedente Sacra Regiæ Majeſtatis aſſenſu, ratas & firmas eſſe petunt.

A Comitiis Regni cum Terræ Pruſſiæ, ratione Privilegiorum, longiſſimo continuoque uſu immunes fuerint, ac decretum illud, quod iis objicitur, non ex controverſia partium, imo contra crebras proteſtationes Statuum & Ordinum harum Terrarum, latum ſit: Obſecrant quam humillime, ut Majeſtas Regia Privilegiorum hujuſmodi & longiſſimæ conſvetudinis rationem Clementiſſime habere dignetur.

Quia D. Caſimirus Prælaturas, Officia, Dignitates atque tenutas Civitatum, Caſtrorum & locorum quorumcunque in Terris Pruſſiæ, nulli extraneo, ſed proprio indigenæ conferendas eſſe ſanxit: Indigenamque idem D. Caſimirus & D. Sigismundus Primus eum demum qui in Pruſſia natus, ibidemque poſſeſſionatus ſit, accipi voluerunt. Id quod eorundem D. Regum Privilegia, & multorum Regni Senatorum Sigilla teſtantur: Submiſſe petunt, hanc ſibi prærogativam illibatam conſervari, eosque qui contra Privilegia hujuſmodi dignitates & poſſeſſiones conſecuti ſunt (velut Reverend. Dominum Martin. Cromerum, Stanislaum Prziemski & Georgium von Eden) inde removeri.

Quia nova forma Juramenti Regii introducta eſt, in qua gens Lithvanica cum Polonica diſerte nominatur, clauſula illa nimirum adjecta: Omnia jura, Privilegia publica & privata Juri communi utriuſque gentis & libertatibus non contraria, nulla interim Pruſſiæ mentione facta, petunt quam humillime, quandoquidem Terrae Pruſſiæ certis pactis & conditionibus ad inclyti Regni Poloniæ unionem, ſpontanea deditione, acceſſerunt, Juribus videlicet earum, libertatibus, immunitatibus ac Privilegiis omnibus, & ſignanter unione & liga per ipſos rite & ſincere inita, ſemper ſalvis, ut inpoſterum non minus harum quoque Terrarum & earundem Privilegiorum, in ipſo Juramento Regio ratio habeatur.

Cum Terræ Pruſſiæ propriis ſuis à Statutis Regni Poloniæ diverſis gaudeant Juribus; Petunt ne executio in his Terris locum ha-

1576. beat. Si vero Regia Majeſt. in quibusdam bonis, ad menſam Regiam ſpectantibus, enormibus donationibus læſa videbitur, non reluctantur, quo minus cum poſſeſſoribus eorundem, non alieno, ſed harum Terrarum jure agatur, vel æqua aliqua moderatio adhibeatur,

Cum D. Caſimirus Terris Pruſſiæ Jura, libertates, litteras, Privilegia & monumenta ſua, quæ à Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis obtinent, conſervari, nec unicuique ea violari aut prævaricari quomodolibet permiſſurum, verbo ſuo Regio, promiſerit, idemque etiam Sacra ſua Majeſt. Reg. ſancte confirmaverit, petunt ut Sacra Reg. Majeſtas Juri Culmenſi tandem integre reformato, confirmationem ſuam addere Clementiſſime dignetur,

Cum Privilegium Culmenſ. Terras Pruſſiæ ſignanter ab expeditione bellica extra fines exſolvat, utpote quæ alioqvi terra marique ab externo hoſte minus tutæ ſunt; adeo ut Pruſſiæ quoq; Dux & omnes ejus Illuſtritatis ſubditi eadem immunitate gaudeant: In ea etiam parte Privilegia ſua ſalva eſſe petunt.

Præterea petunt, ne contra jura, Privilegia & immunitates ſuas, collectæ & exactiones qualeſcunque illis imponantur, ſed ſi qua neceſſitas inciderit, ut Sacra Reg. Majeſtas per Oratores ſuos cum Conſiliariis & Statibus Pruſſiæ, in ſolennibus vel extraordinariis conventibus, more majorum, eo nomine agere dignetur, ubi datæ fidei & officii ſui haud immemores, ad poſtulata Sereniſſimae Majeſtatis Regiæ, Reipublicæ neceſſitatibus, ope & conſilio non ſunt defuturi, modo id fiat Juribus ipſorum ſalvis.

Et quia D. Caſimirus ab omnibus teloneis & exactionibus in aquis & terra, etiam à Pfund-Zoll, liberas has Terras Pruſſiæ reddidit: petunt neminem in præjudicium libertatis illius à quoquam gravari.

Qvia etiam omnes incolæ, & præſertim mercatores harum Terrarum Pruſſiæ, antiquitus & imprimis munificentia D. Caſimiri ab omnibus teloniis novis in Regno Poloniæ exemti ſunt: Petunt ſibi immunitatem hanc, juxta Privilegia & antiquam obſervationem, ſalvam conſervari.

In confirmatione Privilegii univerſalis nomina Dominorum Regni Conſiliariorum addi de more petunt, adjecta etiam ad majorem evidentiam clauſula illa confirmatoria, quæ in Sigiſmundi primi diplomate habetur, videlicet *promittentes in verbo Noſtro Regio ac ſub fide boni, legalis ac ingenui Principis, pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, &c.* utque ea confirmatio in hiſce Comitiis expediatur.

1576.

In declaratione etiam juramenti Regii à Regia Majeſtate hiſce Terris facta, quia clauſula ea, quam ſua Regia Majeſt. viva voce addere Clementiſſime dignata eſt, *ſalvis nimirum Juribus, Privilegiis, Immunitatibus harum Terrarum, &c.* in dato diplomate omiſſa eſt, ea ut adhuc addatur humillimis precibus expetunt.

Cum hactenus aliquoties factum ſit, ut urgente Regio Imperio, Privilegia Originalia, cum harum Terrarum communia, tum ſingularum Civitatum peculiaria, non ſine manifeſto periculo extra fines harum Terrarum exportari neceſſe fuerit: Petunt, ne poſthac ejusmodi neceſſitas eis imponatur, verum ut prolatis exemplis ex autographo fideliter deſcriptis & authentica publicaqve forma donatis (vidimus ea vulgo appellant) defungi posſint.

Penſiones, arendas, omnesque reditus ac proventus Regios ex his Terris, ſecundum morem antiquitus obſervatum, in theſaurum earundem Terrarum Mariæburgum inferri obnixe petunt.

Cum harum Terrarum multum interſit, ut eccleſiæ Varmienſi tam ea Jura ſalva ſint & inviolata, qvæ à tempore fundationis ſuæ obtinet, qvam etiam ea, qvæ juxta pacta cum Regibus Poloniæ conventa, de Epiſcoporum ſuorum Electionibus habet: Supplicant, ut S. Regia Majeſtas ejus Eccleſiæ Jura conſervare & clementer confirmare dignetur, ſicut id Mariæburgi cum ea Eccleſia ſubjectionis fidem præſtaret, S. Regia Majeſtas benigne eſt pollicita.

Duorum Diſtrictuum Lauenburgenſis & Bütovienſis ſubditi, contra harum Terrarum Privilegia, qvibus ab antiqvo incorporati ſunt, nimium prægravari ſe qveruntur, eo qvod appellatio ad S. Majeſt. Regiam ipſis denegatur: qvod non ſecundum Jus Culmenſe, ipſis cum his Terris commune, ſed Jure Cæſareo cauſæ eorum deciduntur: qvod Nobiles, contra D. Caſimiri Privilegium ad novorum ædificiorum exſtructionem & veterum demolitionem, tum ad vecturas lignorum, ac deniqve ad bellicas expeditiones & contributiones Imperii adiguntur, venationes eis in bonis propriis interdicuntur, &c. Cum itaqve hi duo diſtrictus pars ſint individua Terrarum Pruſſiæ, & D. Caſimirus has ipſas Terras Pruſſ. in ſuis antiqvis limitibus & terminis pro Se & Succeſſoribus ſuis conſervare, tueri & defendere, nec terminos ipſarum in aliqvo diminui, vel periclitari, velut Regni partes individuas, ullatenus ſe paſſurum clementiſſime promiſerit: Petunt qvam humillime & ſubditorum hujusmodi, ac juſtiſſimarum eorundem qverelarum rationem haberi & provideri imprimis à Sacra Majeſtate Regia clementiſſime, ne Terræ Pruſſiæ earumqve Jura & Privilegia, adeoqve etiam ipſa Sereniſſimæ ejus Majeſtatis Regalia, in partibus illis detrimentum aliqvod capiant.

In Cauſis qvæ de finibus bonorum Regiorum inter Capitaneos & Nobiles oriri ſolent, Ordo Equeſtris ſe gravari ſentit, dum eæ

con-

1576. controverſiæ ut plurimum in maximum eorum diſpendium, variis diffugiorum ambagibus involvuntur ac ſuſpenduntur. Petunt itaqve, celerius cauſæ illæ expediantur, ne à ſententia Dominorum Commiſſariorum deſuper deputatorum ulla appellatio permittatur.

Plurimi item, qvorum agri & limites ſtagna Regia attingunt, contra Privilegia & poſſeſſionem antiqvam ab uſu piſcationis pro menſa ſua, arceri ſe qveruntur: Petunt igitur conſtitutionem Regiam ſuper hac re latam, jusqve adeo illud piſcandi, ſalvum ipſis conſervari. In qvorum omnium fidem & teſtimonium evidens, ſigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Datum in Comitiis Thorunenſibus, menſe Decembri, Anno à Chriſto nato 1576.

Schrifftliche Erklährung des Königlichen Eydes.

26.

Significamus tenore præſentium, quorum intereſt univerſis & ſingulis. Cum pro Clementia & officio Noſtro Regali, Jura & Privilegia Regni Poloniæ, magnique Ducatus Lithvaniæ & Terrarum iis conjunctarum, Cracoviæ in felici coronatione noſtra juramento ſanximus, juxta formam ejusdem juramenti in Comitiis dictæ coronationis noſtræ editam, accidit ut Conſiliarii & Ordines Terrarum noſtrarum Pruſſiæ, circa illud noſtrum jusjurandum ac coronationem noſtram, non adeſſent: Unde de jure coronationum Regum, quod commune cum aliis Regnicolis habent, periclitari videbantur: atque etiam cum in dicto juramento expreſſum habeatur: *Nos omnia Jura, Libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri communi & libertatibus utriusqne gentis tam Polonicæ quam Lithvanicæ non contraria, firma & rata habituros*: nulla Terrarum Pruſſiæ aut Jurium earundem ſpeciali mentione adjecta, verebantur iidem Conſiliarii & Status dictarum Terrarum, ne qua dubitatio inde oriretur, quo minus juramento Terris quoque Pruſſiæ obſtricti, aut Juribus eorum hoc modo ſatis debite caviſſe videremur, cum Juribus, Privilegiis, immunitatibus, conſtitutionibus, conſvetudinibusque utplurimum diverſis gaudeant & utantur. Itaque cum ad dictas Terras veniſſemus, ſupplicatum ab iis eſt, ut hanc dubitationem declaratione noſtra tolleremus. Cui quidem ſupplicationi benigne annuentes, de conſilio & conſenſu Conſiliariorum noſtrorum, primum viva voce, in facie Senatus & aliorum multorum noſtrorum ſubditorum, declaravimus ac interpretati ſumus, adeoque præſentium vigore declaramus: hoc juramento, quod Cracoviæ fecimus, Terris quoque dictis Pruſſiæ, ac eorum hominibus, cujuſcunque Status & conditionis, Nos adſtringi, nec juribus, immunitatibus, conſtitutionibus, conſvetudinibusque eorum quicquam indebite derogatum: quin potius eadem legitima illorum Jura, illis ſalva, integra & illibata, conſer-

vata

vata velle. Deinde vero, pro majori ejus rei evidentia, hiſce quoq; literis noſtris, hoc idem juramentum noſtrum declarando, bona fide dicimus & affirmamus, noſtram intentionem & mentem, tunc cum juravimus, eam fuiſſe, nec alio ſenſu à nobis intellectum eſſe, quam & ipſum juramentum etiam ad Terras Pruſſiæ pertineret, ipſæque Terræ cum ſuis ſubditis in illo eſſent comprehenſæ, uti & comprehenſas volumus & interpretamur. Hoc item illis cavimus, cavemusque per præſentes, quod juxta Privilegium olim Anteceſſoris Noſtri Caſimiri Regis, debeant habere cum reliquis Regnicolis communem electionem, ac coronationem Regum futurorum: eoque jure ſalvo & illæſo utantur temporibus perpetuis. In cujus rei fidem & teſtimonium ſigillum noſtrum præſentibus eſt appenſum & manu noſtra ſubſcriptum. Datum Thorunii in Comitiis Regni generalibus, die penultima Menſis Novembris, Anno 1576. Regni vero Noſtri anno primo. 1576.

27.

1578.

Inſtructiō nach der ſich die Preußiſchen Stände auf dem Warſchauiſchē Reichs-Tage haben richten ſollen.

IN primis Sac. Majeſtati Regiæ, Domino noſtro Clementiſſimo, & omnibus in univerſum Regni Statibus & Ordinibus paratiſſima Noſtra fidelitatis ſervitia, obſequia, ſtudia & officia, juxta uniuſcujuſque conditionem, humillimo, fraterno, & amico ſtudio deferent.

Deinde dicent, indictum fuiſſe nunc aliquoties Statibus & Ordinibus harum Terrarum Conventum, præter morem & conſvetudinem, quæ hactenus in hiſce Terris ſupra hominum memoriam obſervata fuit, eo quod Conſiliarii Terrarum per Sac. Reg. Majeſtatis literas tantum evocati, reliqui vero, qui ad Conſilia publica harum Terrarum æqve pertinent, præteriti fuerint. Unde factum eſt, quod quidam venerint, & negotiorum tractationem ſuſceperint, quidam vero cum publicorum conſiliorum & publicarum rationum diſpendio, utpote ad conſilia non vocati, domi ſe continuerint. Quare Majeſtati Regiæ antiqvum morem, in hiſce Terris obſervatum, humillimo ſtudio in memoriam revocabunt: Quod nimirum bis quotannis Conventus publici in hiſce Terris, modo ordinario, ex vi Conſtitutionum noſtrarum celebrari conſveverint, ad quos harum Terrarum Præſes, cujus nunc loco Reverendiſſimus Epiſcopus Culmenſ. cenſetur, Status & Ordines, non autem Majeſtas Regia, convocaverit. Si vero ingruente quadam inevitabili neceſſitate Status & Ordines extraordinario modo evocandi eſſent, id Sacram Majeſtat. Reg. harum Terrarum Præſidi per literas clementer ſignificaſſe, qui pro perpetua conſvetudine, eos qui ad publica conſilia ſpectaverint, evocarit, ita ut nunquam ante hac Ordines Pruſſici per Majeſtatem Regiam, ſed harum Terrarum Præſidem convocati ſint. Atque eapropter Sac. Majeſta-

1578. tem Reg. humillime rogabunt, ut has Terras & earundem Status & Ordines penes antiquas bene receptas conſvetudines, poſthac Clementiſſime conſervare dignetur. Sic omnes frequenter convenient, & quod ſui muneris atque Officii fuerit, diligenter exſequentur.

Poſtea exponent, veniſſe ad Nos in Conventum Graudentinenſ.]Internuncium S. Majeſtatis, Generoſum Stanislaum Koſtka, Culmenſem Succamerarium, & nobis nomine Sacræ Regiæ Mejeſtat. aliquot articulos propoſuiſſe, ut iis in deliberationem adductis, Nuncios Noſtros ad hæc Varſoviæ nunc indicta comitia mitteremus, qui cum reliquis Statibus & Ordinibus Regni Poloniæ, Magni Ducatus Lithvaniæ, & reliquarum Provinciarum in conſilium eant & ea omnia tandem executioni demandent. Cum vero id quoque contra harum Terrarum jura & hactenus obſervatas conſvetudines fieri videamus: Sacræ Majeſtati Regiæ hic quoque, quid moris ante hac ea in re fuerit, humillimis verbis explicabunt. Quod nimirum Sereniſſimi Poloniæ Reges, Internuncios ſuos ad harum Terrarum Ordinarios & Extraordinarios Conventus mittere, & per illos, quæ neceſſaria viſa ſunt, proponere conſveverint, de quibus hic non tantum deliberatio ſuſcepta, ſed omnia etiam ad debitum finem ita perducta ſint, ut non neceſſe fuerit in Regni Comitiis, Conſilia denuo cum reliquis Statibus, vel Regni, vel aliarum Provinciarum ea de re ſuſcipere: præterquam quod mandata, vel poſtulata Sereniſſimorum Regum, nunquam Polonico, ſed ſi non Germanico, ſaltem Latino idiomate propoſita fuerint. Quare Majeſtatem Regiam humillime rogabunt, ut has Terras penes eam quoque conſvetudinem & morem Clementiſſime conſervare dignetur.

Cum vero eorum articulorum nunc per Internuncium Majeſtatis Regiæ in medium adductorum, quidam ſint ejus generis, ut nullam moram pati poſſe videantur, qualis eſt de Livonia & Lithvania de crudelis Tyranni manibus liberanda: Dicent nos earum Terrarum, quæ nobis maxime vicinæ ſunt, vicem ex animo dolere, & DEum conſervatorem rerum omnium interim precari, ut earum incolas à vi & crudelitate immaniſſimi illius Tyranni, pro ſua paterna Clementia & miſericordia, conſervare dignetur. Fatemur quidem noſtram quoque rem agi, cum paries jam proximus ardere incipiat, cuperemus quoque pro virili noſtra, ad retundendas illius hoſtis vires, facultates noſtras in medium conferre; Verum cum non ignoret Majeſtas Reg. qua ratione, hae Terræ proximo hoc bello exhauſtæ ſint, & nunc etiam ſub diſceſſu militis magis magiſque exhauriantur & denudentur: Humillimo ſtudio rogabunt, dignetur Sac. Majeſt. Reg. harum Terrarum clementiſſimam nunc rationem habere, & ita illis pro ſua Clementia conſulere, ne reliquias, quæ fortaſſis ſupereſſe poſſint, nunc etiam conferre cogantur, & poſtea exinanitæ prorſus ac omnibus nervis deſtitutæ, nec Majeſtati Regiæ nec Reipublicæ uſui amplius eſſe poſſint. Ut taceamus, quod ad eum modum Terræ hæ cujusvis hoſtis libidini, cui propter inopiam

piam ſe opponere non poterunt, cum totius Regni & omnium Provinciarum periculo exponantur. Si tamen Regia Majeſtas exiſtimaverit, ſine communi collatione huic malo medicinam nullam adferri poſſe: rogabunt, ut id eo modo, qui in hiſce Terris hactenus receptus fuit, fiat, tum ita Nos pro modo facultatum noſtrarum comparabimus, quemadmodum fideles ſubditos facere convenit.

Cum adminiſtratio quoque juſtitiæ, quæ jam ab aliquot annis in hiſce Terris quievit, apprime neceſſaria ſit, de Tribunali nihil aliud dicent, quam Nos Juribus, Legibus & Conſvetudinibus noſtris in hiſce Terris receptis & ordinario judiciorum modo, uti hactenus fecimus, libere uſuros, quemadmodum id omnibus Regni & reliquarum Provinciarum incolis liberum & integrum ſemper fuit.

Ad electionem Regiam quod attinet, dicent, Nos noſtris gaudere Privilegiis, quibus ad electionem & coronationem Sereniſſimorum Regum admittimur, & rogare, ne per novum aliquem modum præjudicium ullum noſtris privilegiis adferatur.

De conditionibus à Majeſtate Reg. vel jam impletis, vel adhuc implendis Nos nihil dubitare dicent, quin confidere, Sac. Majeſtat. Reg. ſuorum promiſſorum eam rationem habituram eſſe, qua communi Reipubl. optime conſulatur.

Ex iisdem per Internuncium Sac. Majeſtatis Reg. propoſitis articulis videmus, Sereniſſ. Regem Sveciæ contra perpetuum Regni Poloniæ & reliquarum Provinciarum immaniſſimum & crudeliſſimum hoſtem, Moſchum, confœderationem cum inclyti hujus Regni Statibus inire conſtituiſſe: Cum vero ignoremus, qvibus id conditionibus fieri debeat, illi qvi ad Comitia ex his Terris proficiſcentur, audient, qvibus rationibus & conditionibus confœderatio illa confici debeat, & id conſtituent, quod ſine harum Terrarum detrimento & præjudicio conſtitui poſſe animadverterint

Rogabunt etiam, ut Sac. Reg. Maj. non tantum debitorum Illuſtriſſimorum Pomeraniæ Ducum, ſed harum etiam Trrarum incolarum, qui vel pecuniam numerarunt, vel fidem ſuam pro Sig. Auguſto Rege, laudabilis memoriæ, interpoſuerunt, Clementiſſimam rationem habere, & eos omnes, tanqvam Succeſſor legitimus & hæres, eliberare dignetur, ne ipſis illud ſuum Officium pro fidei & ſubjectionis ſuæ ratione interpoſitum ſit damnoſum, ſed ut inpoſterum etiam tanto alacriores ad ſervitia ſua Sereniſſimis Regibus & communi Reipubl. ſine aliqua hæſitatione, præſtanda & exhibenda reddantur.

Cum novæ monetæ cudendæ rationes nullas audiverimus, audient qvoqve, qvænam Regiæ Majeſtatis ea in re ſit ſententia, ne Privilegiis Noſtris ea in parte præjudicium aut periculum aliqvod creetur, & ut moneta ſine harum Terrarum præjudicio & detrimento cudatur.

1578. Rationes conferendorum bonorum in Terris Poloniæ nobis incognitæ ſunt, non dubitamus autem, qvin S. R. M. id factam ſit, qvod ex uſu & utilitate Reipubl. eſſe poſſit.

Cum nova qvoqve telonia in Regno Poloniæ, præſertim vero ad harum Terrarum fines, inſtituantur, qvemadmodum non ita pridem Diboviæ, quæ Thorunium reſpicit, factum eſt: illa autem inſtitutio cum ſummo periculo & detrimento Majeſtatis Reg. & communis Reipubl. conjuncta ſit, cum mercatoribus occaſio detur, merces ſuas alio transferendi & tranſportandi: Sac. Reg. Majeſt. humillimis precibus rogabunt, ut ejus rei benigniſſimam rationem habere, & telonia contra antiqvum morem & bonum publicum inſtituta, abrogare Clementiſſime dignetur.

Poſtremo cum quædam incommoda atque difficultates contra harum Terrarum Privilegia, libertates & antiqvas conſvetudines irrepſerint, quæ aliqvot articulis comprehenſæ & harum Terrarum Sigillo roboratæ ſunt: eas Sac. Reg. Maj. humillimo ſtudio offerent & rogabunt, ut ea, qvæ contra libertates noſtras introducta ſunt, Clementiſſime abroget, quæ vero iis conformia ſunt, auctoritate ſua Regia confirmet & ſtabiliat.

Atqve hæc erit norma & Regula, qvam harum Terrarum incolæ, qui ad Varſovienſ. Comitia proficiſcentur, ſeqvi & ab ea nullatenus recedere, nec qviſqvam locum in Senatu Regni contra harum Terrarum libertates occupare debebunt. Contra eam ſi quid obtrudi cœptum fuerit, eorum nihil ſuo aſſenſu accipient vel approbabunt, ſed contra ea omnia & ſingula proteſtabuntur, & de omnibus, ubi domum, Deo bene juvante, redierint, ad Nos referent, ut conſtituere poſſimus, quod harum Terrarum uſus & neceſſitas exigere videbitur. In qvorum omnium fidem ſigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Datum Lubaviæ in Conventione Ordinum Terrarum Pruſſiæ generali, d. 18. Januarii, An. à Chriſto nato 1578.

28.

Der Preuſſen übergebene Bitt-Schrift auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage.

Sereniſſime Rex, Potentiſſime Princeps & Domine, Domine noſter Clementiſſime.

SAcræ Majeſtati Veſtræ Reg. eam, qvam debemus, ſubjectionis fidem & obſeqventiam, ſtudio, qvo poſſumus, humillimo ac promptiſſimo deferimus. Et cum intelligamus, iis, qvas proxime Sac. Majeſtati Veſtræ Reg. pro neceſſitate totius Terræ Pruſſiæ obtulimus, precibus, nul-

1578. nullum locum apud inclitos Regni Ordines relictum, verum hæc omnia, qvæ ad aſſerenda jura libertatesque dilectæ patriæ noſtræ à nobis humiliter allata ſunt, verborum aſperiate & ſarcaſmis, præter expectationem noſtram, excepta & elevata eſſe. Non poſſumus nos quidem non vehementer eo nomine dolere ac infelicitatem patriæ noſtræ ex animo deplorare, quæ annis abhinc vix dum centum & viginti elapſis, cum multo ſudore ac ſangvine, excuſſo injuſto ac tyrannico dominatu, in libertatem ſe vindicans ægre, cumque eadem ſua libertate ſponte ac ſumma voluntate, in fidem, tutelam ac ſubjectionem Sereniſſimorum Regum, adeoque ipſius Regni Poloniæ unionem, certis conditionibus concedens, & ab iisdem tum quidem benigne & alacriter ſuſcepta, adde etiam defenſa & in ejus poſſeſſione uſque ad hæc iniqviſſima tempora perdurans, nunc denuo de eadem libertate ſua conſervanda laborare cogitur. Qvocirca cum nos quidem in ea Regni unione, in qvam ſemel ſponte recepti ſumus, per DEI gratiam, debita ſemper fide & conſtantia hactenus perſtiterimus, ex adverſo autem ab iis libertatem noſtram oppugnari, jura & Privilegia noſtra negligi, omniaque noſtra tum dicta, tum facta, quæ pro iis aſtruendis & aſſerendis ſuſcipimus, vel contemni, vel in ſiniſtram partem ab iis rapi videamus, à qvibus expacto convento & fide firmata potius defendi nos noſtraque æqvum erat. Aliud jam, quod hoc qvidem tempore agamus, habemus nihil, niſi ut ad Sacræ Majeſtatis Veſtræ Reg. eximiam clementiam, æquitatem & juſtitiam, tanquam ad Sacram quandam anchoram, confugiamus. Qvam qvidem nobis non minus in propugnanda totius Pruſſiæ libertate ac jure præſidio fore confidimus, qvam Eam quotidie in diſcutiendis ac dijudicandis æqua lance etiam privatorum quorumcunque controverſiis, magna cum laude & admiratione omnium, elucere conſpicimus: etiam atque etiam humillime orantes & obſecrantes, ut Sacra Majeſt. Veſt. Regia tanquam communis patriæ ac Reipubl. tam Polonæ quam Pruthenorum Parens ac Præſes Summus, in Qvam jus omne ac poteſtatem Regni populus communibus ſuffragiis & inauguratione ſolenni contulit, Qvaeque non minus nobis Pruthenis, qvam reliquo totius Regni corpori, libertatum, Jurium ac Privilegiorum conſervationem, ſub verbo ac jurejurando ſuo Regio clementiſſime confirmavit, dignetur noſtri in hoc afflictiſſimo ſatis alioqvin rerum ſtatu, rationem clementiſſimam habere, nec permittere, ut ad eum modum contra jus faſque nobiſcum agatur: qvin potius arbitrium authoritatemque ſuam Regiam apud inclytos Regni Ordines interponere, eisque perſvadere dignetur, ut cogitent & animo pauliſper recolligant, quo pacto & qvibus conditionibus ad Regnum hoc inclytum acceſſerimus, qvid illorum Majores una cum Sereniſſimis Poloniæ Regibus, nobis viciſſim ſancte promiſerint, qvid denique literis, ſigillis, fide ac Religione ſumma nobis confirmaverint, utque contenti ea, quæ ſemel inter Regnum hoc inclytum & Pruſſiæ Terras bona fide & egregia utriusque gentis voluntate ac ſtudio, pro voto conſtituta & conflata eſt, unione, in qva quidem etiam nos perpetuo fideliterque permanſuros ſancte ſpondemus, ne quod nobis gravius onus, terminos antiquos

1578. quos movendo, imponere nunc tentent, neve verborum aſpiritate, eos præſertim, qvi cauſam communem nomine noſtro agunt, adorientes, animos noſtros porro exulcerare ac mœrore majori complere velint, potiusque benevolentia, ſtudio & obſeqvio noſtro voluntario ex ſponſione veteri, cum ſumma fidei, æquitatis & manſvetudinis laude, ut hactenus, ita deinceps quoque uti, quam novam aliquam auctoritatem vi ac minis conciliatam, quæ diuturna eſſe non ſolet, in nos uſurpare præſumant. Nos qviden pro fide ac jurejurando eisdem Terris Pruſſiæ præſtito, ſalva tamen fide & obedientia Sacræ Majeſtati Veſtræ Reg. debita, aliter facere non poſſumus, qvam ut jura & libertates ejusdem nobis de meliori nota commendatas habeamus, easqve, nihil contra præſcriptum ac fiduciam fratrum noſtrorum committentes, ſartas tectas, pro viribus, qvantum qvidem in nobis eſt, retineamus & conſervemus. Neqve exiſtimamus id nobis vitio verti à qvoquam hominum, nedum à Regni prudentiſſimis ordinibus poſſe, ſi ipſorum etiam exemplo Privilegia & Libertates noſtras, vita ipſa & fortunis omnibus chariores habeamus & illibatas ad poſteros traſmittere ſtudeamus. Neque vero nos Decretum Lublinenſ. quod aſſerunt & tanquam Ajacis clipeum nobis ſubinde objiciunt, in hac graviſſima Pruthenorum cauſa, afficere poteſt. Etenim qva tandem ratione, & qvanam æqvitate, ſub nudo decreti titulo, nobis invitis, obtrudi poteſt, qvod contra pacta conventa, literisque ac ſigillis multipliciter firmata, ac Sacramenti religione roborata, denique contra id, qvod ſemel utrinque placuit, hucuſqve ratum, gratum & firmum habitum fuit, nobis ſemper contradicentibus, proteſtantibus ac repugnantibus, nulla noſtra præcedente culpa aut meritis, nulla denique æqvabili ratione ac modo, in nos volentes nolentes ſtatutum, nec unqvam à nobis receptum eſt? Certe qvidem quod ſemel in aliquem recte atque ordine, ex merito præſertim, collatum eſt, ejus auferendi nulla eſt honeſta ratio. Et qvid tandem firmum ac ſtabile in rebus humanis ſit futurum, ſi ea, qvæ ſemel pactis conventis firmata ſunt, quocunqve qvæſito colore aut prætextu, altera parte invita, retexi debeant? Non usque adeo urgent nos Dominorum Lithvanorum exemplo, neque enim factum illorum nobis legem imponere poteſt. Habuerunt illi fortaſſis ſuas rationes, qvibus moti, novam eam uniomem tandem poſt multas controverſias, volentes receperunt, & tamen ita receperunt, ut ipſis interim de juribus ac prærogativis ſuis ſemper ſalvis conſervandis idonee caveretur. Terrarum autem Pruſſiæ longe diverſa eſt ratio, diverſus omnino, qvi contra eas uſurpatur, actionis modus, denique integra nobis merito eſſe debebat voluntas & arbitrium, in eo præſertim, quod non ab aliis precario accepimus, ſed ſangvinis ac fortunarum noſtrarum profuſione partum, ad Regnum hoc, jure proprio, attulimus.

Precamur itaque Sacram Majeſt. Veſtram Reg. humillima animi cum affectione ac demiſſione qvam poſſumus maxima, ut ſuplicationis literas nuper exhibitas clementiſſime expendere, & miſeræ Pruſſiæ jam à ſola ejusdem Majeſtatis Veſtræ clementia, juſtitia & fide de pendentis, cauſam, ſumma qvidem æqvitate ſubnixam, verum temporum iniqvitate prope jam inclinatam, benigniſſime amplecti, erigere ac fulcire dignetur, atqve hæc à nobis nullo ſiniſtro propoſito, ſed bono ac fideli ſtudio, urgente ſumma noſtra ac Terrarum Pruſſiæ neceſſitate, juſtiſſimoque exprimente dolore, pro juribus ac privilegiis earundem, adeoque pro honore, fide, ſalute ac incolumitate noſtra, omniumque Pruſſiæ incolarum, breviter ac ſimpliciter propoſita, ſereniſſimo vultu animoque inoffenſo ſuſcipere & in meliorem partem, una cum inclytis Regni Ordinibus, interpretari, ac denique pro officio ſuo Regio in laudem ac gloriam nominis ſui perpetuam, ita rebus omnibus benigne proſpicere dignetur, ut Pruſſiæ juribus ac Privilegiis ſalvis, libertate noſtra, qvam hactenus tam circa judiciorum ordinem, in qvo etiam, uti cæteris, nobis liberam facultatem relinqvi humillime petimus, qvam contribuendi rationem, & cœtera, illibatam conſervare ſemper ſtuduimus, porro ſub auſpicatiſſimo ac juſtiſſimo Majeſtatis Veſtræ regimine integre gaudere, ſubjectiſſimaque ac fideliſſima noſtra ſervitia, ſtudia & obſequia tanto alacriori animo, tum Sacræ Majeſtati Veſt. Reg. tum inclyto huic Regno exhibere poſſimus. Etenim ut hactenus in conferendis & contribuendis, ad poſtulata Sereniſſimorum Regum Poloniæ, facultatibus noſtris, fidele ſemper noſtrum oſtendimus ſtudium, ut affirmare poſſimus, nos hac in parte Regni incolis pro virium noſtrarum proportione, nunqvam fuiſſe ſecundos: ita tum in hoc, tum aliis in rebus omnibus Eidem Majeſtati Veſtræ, porro fidem & obſequendi promptitudinem, ſalvis noſtris juribus, ex animo & pro viribus ſumus declaraturi, ut nihil in nobis, quod fideles ſubditos decet, ſit deſideratura. Si vero contra has æqviſſimas petitiones, jura ac Privilegia noſtra, qvid conſtitutum aut decretum fuerit, nihil aliud facere poſſumus, qvam ut vigore mandatorum noſtrorum, contra ea omnia ſubmiſſe & ſolenniter proteſtemur. 1578.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ.

fideles & humillimi ſubditi

Conſiliarii & Internuncii Terrarum
Pruſſiæ.

1578.

29.

Sacra Majeſtas Regia, Domine, Domine noſter Clementiſſime.

Der Preuſiſchē Stände übergebene Proteſtation auf vorgedachtem Reichs-Tage.

SUpplicavimus multoties, ea qva decuit ſubjectione, Sacræ Majeſtati Veſt. Reg. uti nos in poſſeſſione Privilegiorum, libertatum, Jurium & laudabilium conſvetudinum noſtrarum clementer conſervare, manutenere ac defendere dignaretur, in qvarum poſſeſſione ab eo felici tempore, qvo in poteſtatem Regum Poloniæ, cum iisdem libertatibus & juribus noſtris ſpontanee & libere conceſſimus, & continuata ſerie temporum, ſine interruptione hucusque extitimus. Qvæ qvidem privilegia, Jura & libertates à Dominis Prædeceſſoribus Sacræ Majeſtatis Veſtræ Reg. Regibus Poloniæ, nobis confirmata & amplificata ſunt, eo qvod Majores noſtri ſangvine ſuo hanc gratiam & præmium eximiæ ſuæ fidei erga Reges & Regnum Poloniæ ſibi pepererint, a cæteris vero Regibus rata & grata habita, & ad hæc usque turbulenta tempora clementer nobis conſervata ſunt. Allegavimusque verba manifeſta eorundem Privilegiorum noſtrorum, in præcipuis gravaminibus noſtris, multisque rationibus deduximus, alium eſſe ſtatum Provinciæ Pruſſiæ, qvam quod ab eisdem libertatibus, juribus & conſvetudinibus, ſalvis noſtris rebus, declinare & novis judiciis & contributionum modis nos ſubjicere poſſemus; ſperabamusque tot precibus noſtris humillimis, aliqvando tandem Sacr. Majeſtatem Veſt. Reg. pro ſua innata clementia, benigne locum daturam, nosqve ab æmulorum noſtrorum impetitionibus, autoritate ſua Regia clementer vindicaturam eſſe. Verum cum non ſine dolore noſtro videamus, nobis juſtiſſimis & æqviſſimis modis repugnantibus, varie libertatibus & juribus noſtris vim fieri, & ab iis ſane, qvi pro pactorum noſtrorum conventorum fœdere, nos fraternis ſtudiis ſublevare debebant. Proinde coram Sacra Majeſt. Veſt. Reg. ſubjecte profitemur, nos pro perſonis noſtris & tanqvam mandatarii fratrum noſtrorum, ad hæc comitia cum limitata facultate miſſi, in nullum tribunal novum extra Pruſſiam conſentire poſſe, ſicuti qvoque non conſentimus, cum ex aliis cauſis, tum ex iis, qvas ſubjicimus.

Primum qvod longe alia ſit ratio legum & jurium Provinciæ noſtræ, qvam Palatinatuum Regni. Deinde vero diſpar qvoque ratio judicum utriusque inſtantiæ, ita ut abſurdum videatur tot Senatorum Spiritualium & Secularium ſententias, per inferiores Judices denuo cognoſci, judicari ſive etiam retractari. Tertio qvod controvertendi diverſus juris Culmenſ. in Pruſſia ſit modus, qvodque lingva Germanica omnes cauſæ in prima & ſecunda inſtantia plerumque controvertantur & conſcribantur. Qvarto, qvod multis Privilegiis Regum Poloniæ, Judicia Dignitariis & Conſiliariis Terrarum Pruſſiæ con-

confirmata ſunt & expreſſe nobis Pruthenis cautum, ut Jure Culmenſi a noſtris indigenis Judicibus judicemur. 1578. Inde ſane factum eſt, ut à Judicio Senatorum Regni exempti fuerimus, id qvod ante aliqvot annos idem Senatus Regni in Comitiis Varſchavienſibus agnovit, ut etiam fateretur, conventus noſtros ſemeſtres, judiciis, qvi in Pruſſia qvotannis habentur, potiſſimum deberi, cum articulum Privilegii noſtri capitalis, de notabilibus cauſis, in alienum ſenſum pertrahere cuperent. Cum itaque à ſummo Judicio Regni, ſicuti etiam uſus obtinuit, exempti ſimus, non videmus, qvo Jure, qvavue injuria in minus Tribunal præcipitari debeamus. Qvinto, qvod in poſſeſſione libertatis illius noſtræ à tempore, cujus non eſt memoria, imo ſub ipſis etiam Cruciferis extiterimus. Poſtremo, quod judicia, caput & fundamentum omnium noſtrarum libertatum ſint, qvo fundamento loco ſuo moto & avulſo, omnes reliqvas libertates noſtras lebefactari neceſſe foret. Cum etiam omnibus Regni Poloniæ Palatinatibus, conſtituendi tribunalis libera facultas concedatur, ab ea libertate nos repelli minime poſſumus neque debemus, cum ex pactis conventis ad omnem libertatem Regni nos admiſſos & incorporatos eſſe ſciamus, cumque per ſe æqviſſimum ſit, noſtram conditionem non deteriorem & magis ſervilem, qvam eſt fratrum noſtrum, Dominorum Polonorum, eſſe oportere. Ita enim verba Privilegii ſonant: Eosdem ad uſum, participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum, ſicut Prælati, Barones, Nobiles Regni Poloniæ hactenus potiti ſunt &c. &c. admittimus. Ideoqve & nobis eandem facultatem & libertatem Tribunalis ejusmodi in Pruſſia conſtituendi pro uſu & neceſſitate noſtra, totiusque Provimciæ Pruſſiæ, integre ſolenniterque reſervamus.

Cœterum Contributionem qvod attinet, libere profitemur, Sereniſſime Rex, nos neceſſitatibus Reipubl. nunqvam defuiſſe, neq; nunc etiam, ſalvis Privilegiis, Juribus & libertatibus noſtris, pro rerum noſtrarum præſenti conditione defuturos eſſe, ſi modo ea ratione, qva Sereniſſimi Anteceſſores Sacræ Majeſtatis Veſt. conſveverunt, atque uſus & conſvetudo hactenus obtinuit, id à nobis reqviretur. Cum vero Domini Poloni, in graviſſimum præjudicium noſtrum & derogationem libertatis noſtræ antiqviſſimæ, novum modum, qvem majores noſtri & nos hucusque nunqvam agnovimus, introducere cupiant, ſubjecte coram Majeſtate Veſtra Reg. fatemur, fratres noſtros, eandem rationem novam contributionum, ſalvis libertatibus, & Privilegiis ſuis, recipere non poſſe, fiduciam indubitatam in æqvitate & conſtantia Regiæ Majeſtatis Veſtræ reponentes, ſe, juxta jurisjurandi formulam à Majeſtate Veſt. præſtitam & declarationem ſuam Regiam, Thorunii Pruthenis factam & aliqvoties poſtea reiteratam, in Privilegiis & libertatibus ſupradictis conſervatum iri. De qvibus ſupradictis omnibus tam judicia commemorata, qvam contributionem concernentibus, omni meliori via, ratione, modo ac ſtylo, qvo de jure debent ac poſſunt, nulla alia intentione & animo, niſi retinendorum jurium, Privilegiorum & libertatum ſuarum, ea, qva de-

1578. cet & par eſt humilitate, ſubjectione & reverentia, humillime & demiſſiſſime ſolenniter proteſtantur, ſicuti & nos pro nobis & tanqvam mandatarii eorundem, pari ſubjectione & reverentia, ſolenniter proteſtamur: Supplicantes Sacræ Majeſt. Veſtræ Reg. ut proteſtationem hanc noſtram Actis Cancellariæ ſuæ clementer ingroſſari & inſinuari jubeat, gravaminumque noſtrorum clementem rationem habeat, deque eisdem emendandis & abrogandis, prout legalem Principem & memrorem jurisjurandi ſui decet, paterne & benigne tandem rationes aliqvando ineat. In qvem finem, ratio rerum noſtrarum, nobis proteſtandi neceſſitatem imponit.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ.

Fideles & humillimi ſubditi

Conſiliarii & Nuncii Terr. Pruſſ.

30.

Abfertigung des Königl. Geſandten auff dem Land-Tage zu Graudenz.

EA, qvæ nomine Sacræ Regiæ Majeſtatis, Ordinibus Terrarum Pruſſiæ, per Generoſum Joannem Buzenski, Majeſtatis ejus Oratorem & Secretarium propoſita & relata fuere, iidem Ordines, qva decuit reverentia, audiverunt.

Ac principio, qvod Sacræ Majeſt. Regiæ Ordinibus Terrarum Pruſſiæ gratiam & clementiam ſuam Regiam, per eundem Oratorem ſuum clementiſſime deferre dignata fuerit, agunt eo nomine Majeſtati illius permagnas & humillimas gratias, eamque ut paratiſſimis ſuis ſtudidiis ac ſervitiis demereri, ita ſibi perpetuam eſſe cupiunt.

Ad rem vero & negotia ipſa qvod attinet, vehementer & ex animo dolent Ordines Pruſſici, qvod non obſcure inſimulentur, qvaſi ſua culpa hactenus factum ſit, qvod incommoda harum Terrarum, qvæ Majeſtas illius pro ſua clementia tollere concupiverit, non modo non ſublata, ſed etiam qvotidie magis roborata atque novis etiam incommodis cumulata fuerint, cum qvod illi, qui ab iisdem Ordinibus ad præterita Varſchovienſia Comitia miſſi erant, tardius veniſſe, qvam Reipubl. expediret, exiſtimantur, tum quod eorum inſtitutis, animi reliqvorum Regni Ordinum vehementer offenſi & voluntates mutuæ magis exacerbatæ dicantur.

Ad qvam ſuſpicionem à ſe removendam qvædam, (qvamvis ſæpius jam in medium allata & Sacræ Majeſtati Reg. humillime propoſita) nunc brevibus repetenda & explicanda eſſe cenſuerunt. Eas ſcilicet eſſe

1578. eſſe rationes Ordinum Terrarum Pruſſiæ, eam vim Privilegiorum eorundem, qvod omnes cauſæ notabiles, eas Terras concernentes, cum conſilio Conſiliariorum earum Terrarum tractari, definiri ac terminari debeant, non qvidem in Regni Comitiis, à qvibus antehac ſemper immunes fuerunt, niſi qvando ad novi Regis electionem atqve coronationem, cum Senatoribus Regni, juxta Privilegium Divi Caſimiri conveniendum aut deliberatio neceſſaria, de ſtatu harum Terrarum ſuſcipienda eſſet, propter ingruentem aliqvem caſum, qvi nullam ferre moram potuit, vel ſi ea negotiorum exiſtimaretur ratio, ut eam in publicis Regni Comitiis Majeſtati Regiæ & reliqvis Ordinibus, ipſi, ultro ac ſponte, non à qvoqvam vocati aut coacti, per Internuncios ſuos proponere & explicare cuperent: Sed in hiſce Terris Pruſſiæ, in publicis earundem Conuentibus, qvo Sereniſſimi Reges, vel ipſi aliqvando venire, vel qvod plerumque & ſemper ferme accidit, Internuncios & Oratores ſuos mittere, atqve negotia omnia, has Terras concernentia, terminare conſveverunt. Penes qvod Privilegium, cujus verba ſatis ſunt perſpicua & manifeſta, ſi Ordines Pruſſiæ conſervati hactenus fuiſſent, minus fortaſſis nunc laborarent, & non opus fuiſſet iſtis qverelis, paulo ſuperioribus temporibus uſurpari cœptis. Præterea, etſi præteritis Varſavienſibus Comitis intereſſe, & ad ea mature ſatis venire ultro ſtatuiſſent, cum ob varia incommoda & difficultates, qvibus incolæ harum Terrarum, contra libertates & Privilegia ſua premuntur, tum ut confirmationem Privilegiorum ſuorum & declarationem juramenti Regii, hactenus in conſveta forma nondum impetratam, peterent: conſtat tamen, moram qvandam interveniſſe, non qvidem ipſorum culpa, ſed qvod contra conſvetudinem hactenus in hiſce Terris obſervari ſolitam, Conventus hic Graudenti per Majeſtatem Regiam Ordinibus indictus fuiſſet, ad qvem qvidam vocati, qvidam vero aut prorſus non, aut tardiuſcule vocati fuerunt, ita ut Conventum illum neceſſario ſolvere & alium Lubaviam, ab adverſam Præſidis valetudinem, indicere cogerentur. Unde factum eſt, qvod tardius qvidem, qvam ipſi conſtituerant, ſed ſub ipſum tamen Comitiorum initium, Varſchoviam venerint, cum poſt illorum adventum qvatuor integris ſeptimanis habita fuerint Comitia, & ſatis ſuperfuerit temporis, ad qverelas miſerorum ſubditorum cognoſcendas & eas ineundas rationes, qvibus iisdem finis tandem aut modus aliqvis conſtitui potuiſſet; ut ita per eos non ſteterit, qvo minus omnibus iſtis incommodis atqve difficultatibus ſuprema manus hactenus impoſita ſit. Et qvemadmodum eo tempore per novum illum modum in hiſce terris indicendi conventus, rationes publicæ perturbatæ fuere, ita nunc qvoque Conſtitutionibus harum Terrarum & conſvetudinibus præjudicium qvoddam allatum videtur, qvod, qvo tempore ipſi Ordines Mariæburgi conveniendi poteſtatem habent, Conventus, hunc in locum, Graudentum, translatus ſit, cum multorum diſpendio & detrimento, qvorum cauſæ, propter locum in Conſtitutionibus harum Terrarum manifeſtiſſimis verbis expreſſum, in longius tempus neceſſario rejiciendæ fuerunt. Qvare Sacram Majeſt. Reg. humillimis votis obteſtantur Terrarum Pruſſiæ Ordines, ut ſe

(qvod

1578. (qvod ſæpius verbo ſuo Regio clementiſſime polliceri dignata fuit) penes ſua Privilegia, Jura & antiqvas bene receptas conſvetudines benigniſſime conſervare, nec ab eorum uſu, novo hoc, antea nunqvam audito modo, repellere dignetur, qvod magnum momentum & adjumentum explicandis omnibus iſtis difficultatibus allaturum eſſe videtur. Deinde, qvod altera etiam fuerit cauſa, cur Regia Majeſtas Ordines harum Terrarum in iſtis Comitiis Varſchavienſibus adeſſe cupiviſſet, ob Livoniam nimirum, ab immaniſſimo hoſte Moſcho vaſtatam, & mirum in modum nunc laborantem. Fatentur qvidem, illud tantum videri incendium, ad qvod reſtingvendum merito omnes accurrere debeant, ne, ſi majores vires ſumat, latius vagetur, qvam qvisqvam nunc cogitatione aſſeqvi poſſit, & tunc tuam rem agi, cum paries proximus ardere jam incipit. Sed tamen vident qvoque huic malo commodius medicinam ab ipſis adferri non poſſe, qvam ſi ſecum extra Comitia, pro more & conſvetudine hactenus in hiſce Terris ex vi Privilegiorum & Libertatum obſervata, agatur, cum non æqva ſit Regnicolarum cum Pruſſis contribuendi ratio, nec unqvam à Divis Majeſtatis Reg. Anteceſſoribus ob diſſimilitudinem illam inſtituta, ſed Ordinibus Pruſſiæ ſuus ſemper modus, ſua contribuendi ratio, ſi qvando id neceſſitas exigere viſa fuit, relicta eſt.

Et qvamvis ad periculum illud vicinum amovendum pro modo facultatum ſuarum aliqvid etiam conferre cuperent, tamen vident, Terras has, præter præteriti anni ſterilitatem, proximo illo bello ita afflictas & debilitatas eſſe, ut multis in locis vix tantum miſeris hominibus relictum ſit, qvo ſe, conjuges, liberos, familiamque commode ſuſtentare, nedum ut multum contribuere vel in medium conferre poſſint. Ad qvæ nunc aqvarum inundationes, pecorum mortificationes & alia qvamplurima accedunt. Præter hæc, multa ſunt, qvæ illos de ſubjectionis ſuæ & univerſæ ſalutis rationibus non immerito ambigere jubent, qvod videlicet hactenus in aliqvot Regni Comitiis & extra ea qvoque, qvantumvis interpoſitis humillimis precibus, declarationem juramenti Majeſtatis Regiæ & confirmationem Privilegiorum ſuorum impetrare nulla ratione potuerint, incommoda & difficultates, qvibus Ordines harum Terrarum, contra jura, Privilegia & conſvetudines premuntur, non ſublatæ, ſed accumulatæ qvoque fuerint, qvemadmodum nuper contra maniſeſtiſſima Privilegii verba: *Qvod omnia telonia in aqvis & terra qvomodolibet conſtituta, Regia munificentia ſublata, abrogata & depoſita, ita ut nullo unqvam tempore ex qvacunque cauſa aut occaſione inſtitui aut imponi debeant*: Telonium nihilominus in hiſce Terris, contra tot ab Ordinibus harum Terrarum in Comitiis Varſchavienſibus interpoſitas proteſtationes, conſenſu Statuum ne reqviſito qvidem, inſtituta, & major trium Palatinatuum Regni Poloniæ, qvam omnium harum Terrarum ratio habita fuerit, ita ut non videant, in qvem finem collatio iſthæc facienda ſit, ſi de jurium, libertatum, Privilegiorum & bene receptarum conſvetudinum conſervatione, ſine qva ſalvi eſſe nulla ratione poſſunt,

ſunt, periclitari jubeantur. Qvod periculum in viſceribus ipſis poſitum, longe majus eſſe judicant, qvam illud qvod ex vicina Livonia, qvantumvis non contemnendum, oſtenditur. Si vero hic illis objicitur non mature ſatis ad Varſchavienſia Comitia veniſſe, præterqvam certe qvod à Comitiorum illorum rationibus ſemper immunes fuerint, non immerito qværunt, cur in præteritis Thorunienſibus Comitiis, in qvibus non tantum tempeſtive ſatis adfuerunt, ſed in eum finem magnam facultatum ſuarum partem erogarunt, & in uſus Majeſtatis Reg. hummillimo obſeqvendi ſtudio contulerunt, declaratio juramenti Regii, una cum Privilegiorum in uſitata & conſveta forma confirmatione, edita non fuerit, vel hoc usque temporis ſpatium edatur? Si verum dicere debent, nullam ſubeſſe vident cauſam, qvam ut Privilegiis omnibus paulatim exuti, cujusvis arbitrio exponantur: qvemadmodum jam telonium illud, contra manifeſtiſſima & luce meridiana clariora Privilegii verba (res in hiſce Terris non audita) inſtituitur; Dignitates, officia, caſtra & tenutæ variorum locorum propriis indigenis adimuntur & extraneis atqve forenſibus conferuntur, & deteriora fortaſſis eos manent, niſi mature rebus ſuis profſpexerint & Majeſtatem Reg. pro ſubjectionis ac fidei ſuæ debito, tempeſtive admonuerint. Neque tam ſunt per DEI gratiam ſtupidi, ut non videant, qvid à qvibusdam agatur, qvamvis communis tranqvllitatis & ſubjectionis ergo, multa perferant & propter reverentiam Principis mala multa ſuſtineant; ſed rogant tamen Sacram Majeſtatem Reg. per Deum ipſum & commmunem ſalutem, ut eos clementioribus tandem oculis reſpicere & mala atque onera hæc omnia, pro clementia & officio ſuo Regali, ab eorum cervicibus clementiſſime removere dignetur, ut ita ſine aliqva difficultate, ſine ſuſpiriis, ſine lachrymis, ſubjectionis ſuæ debitum, Sacræ Ragiæ Majeſtati humillime & alacriter præſtare & exhibere poſſint. 1578.

Interim vero cum non ignorent, periculum Livoniæ non parvi faciendum, ſed omnes in eum locum conferendas eſſe vires, ut crudelitati & immanitati ejus hoſtis obviam eatur, ne, non tantum Livoniæ, ſed omnibus etiam vicinis locis terrori ſit, etiamſi in admodum anguſtum nunc locum harum Terrarum res adactæ ſint, ſuum tamen defraudare genium, & aliqvid etiam in medium, magis opportuno tempore, ſuoqne more, conferre conſtituerunt, cum id hoc in loco fieri nullatenus potuerit, qvod hic conventus contra morem hactenus in hiſce Terris obſervatum indictus ſit, ad qvem Civitatum Internuncii, non niſi cum limitata & certis finibus circumſcripta poteſtate venire potuerunt, cum, qvod per Præſidem non eo qvo decuit modo vocati fuiſſent, tum, qvod de rationibus hujus contributionis nihil ipſis conſtaret. De qvibus cum nunc edocti ſint, fieri aliter non potuit, qvam ut pro perpetua coſvetudine eas ad domi relictos referrent, & alius conventus ad unam eandemque amplectendam ſententiam pro communi Reipubl. utilitate, indiceretur, in qvo comūnibus ſuffragiis id conſtituere poſſint, qvod ex uſu Reg. Majeſt. & harum Terrarum fore intellexerint, qvodque ipſorum propoſitum, cum non niſi pro bono

1578. publico ſuſceptum ſit, haud exiſtimant Majeſtatem Reg. improbaturam eſſe. Nihil interim ambigentes, qvin Sacra Majeſtas Reg. non tantum illius unius partis Reipubl, ſed harum etiam Terrarum ſalutis, in edenda juramenti ſui declaratione, Privilegorum confirmatione & incommodorum, nominatim vero hujus novi telonii, ſublevatione, ſine qva harum Terrarum rationes diu conſiſtere non poſſunt, æqvam & clementem rationem habitura ſit.

Ad hæc, cum etiam Sacram Majeſt. Reg. Ordines Pruſſici dubitare videant, num contributio publica acciſæ anno proxime præterito conſtituta, integre collecta & ad theſaurum reddita ſit, nec ne, & nunc id negotii Generoſo Johanni Buzenski, Oratori & Secretario ſuo dediſſe, ut rationes denuo audiat, & pecuniam remanentem percipiat, Sacram Majeſt. Reg. humillimis precibus obnixe rogant, cum Terræ Pruſſiæ ſuum habeant Theſaurarium, cui illud negotii jam pridem datum fuerit, & rationes audiendi & pecuniam collatam percipiendi, ut is nunc id, qvod cœpit, perficiat, rationes ex integro conferat, & ei rei ſupremam manum imponat, ne nunc novis reddendis rationibus vel exactionibus prægraventur, ſed ut eadem nunc ſit ejus rei ratio, qvæ ab initio conſtitutæ contributionis fuit, ne, de qvibus rebus ibi rationes ſufficientes redditæ ſunt, eæ hic nunc in dubium revocentur.

Præterea cum ea ſibi negari perſpiciant, qvæ omnibus aliis Palatinatibus Regni Poloniæ permiſſa & jurejurando Regio ſancita ſunt, ut ſibi certum qvendam judiciorum modum & ordinem conſtituant, cauſam non vident, cur id ſibi minus licere debeat, qvi omnium honorum, Jurium, Libertatum & prærogativarum ex Privilegio ſuo participes ſunt, qvibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ fruuntur, non vident, cur ea libertas, qvæ cæteris omnibus permittitur, huic ſoli Provinciæ negari, & ejus loco non obſcura ſervitus imponi debeat, ut variis limitationibus & terminorum prorogationibus exagitati, non tantum ſumptus inanes facere, ſed etiam tempus & valetudinem ipſam perdere cogantur. Ut taceant, qvod in præjudicium Jurium & conſvetudinum harum Terrarum decreta qvædam ferantur, qvemadmodum non ita pridem inter Gedanenſium Cives, contra Jura Culmenſe & Magdeburgenſe, qvibus in hiſce Terris, tanqvam propriis, utuntur, decretum fuit, ſororis jam pridem defunctæ liberos ad adeundam hæreditatem cum germana ſuperſtite æqvales eſſe debere, cum tamen Jure Culmenſi in collateralibus jus repræſentationis, qvod vocatur, locum nullum habeat, ſed qvemadmodum qvi gradu propinqviores ſunt, ita etiam in adeunda hæreditate primi cenſentur. Item in altero caſu, ubi non tantum contra jus Culmenſe, ſed omnia Jura, propter decretum Regium, qvod in ſimili forte caſu productum fuerat, materteram cum avia in adeunda hæreditate concurrere viſa fuit, cum tamen omni jure aſcendentibus & deſcendentibus exiſtentibus, collaterales excludantur.

tur. Qvare Sacram Majeſtatem Regiam humillimo ſtudio rogant, ut non minus hujus provinciæ qvam reliqvarum Regni partium æqvam & clementem rationem habere, & omnia illa incommoda atque onera ab Ordinibus Pruſſiæ auferre clementiſſime dignetur; ſeorſim vero Gedanenſibus benigniſſime ignoſcere, ſi decreta illa propter rerum confuſionem, qvæ certo ſubſecutura videtur, clementiſſimam Majeſtatis Reg. ſublevationem expectantes, executioni non demandaverint, præſertim qvod etiam decreta Regia hic oſtenderint, qvibus jus Culmenſe harum Terrarum non tantum proprium dicitur, ſed fratres uterini qvoque ſororis conſangvineæ liberis manifeſte præferuntur. Qvanto igitur magis germana ſoror ſororis jam pridem defunctæ liberis præferenda erit. 1578.

Poſtremo cum nuper à Sacra Majeſt. Reg. qvædam edicta de injuſtis & reprobis thaleris ex hoc Regno proſcribendis, in has Terras qvibusdam Statibus miſſa fuerint, qvorum ea qvidam publice propoſuere, qvidam vero, qvod negotium eſſet arduum & prægnans admodum, qvod cum reliqvis Statibus & Ordinibus, tanqvam in cauſa notabili, amplius deliberandum eſſe cenſerent, ea tam ſubito publicare & ad executionem propter bonum publicum perducere non potuerunt. Et vident ſane Ordines harum Terrarum, eam rem non parvam confuſionem parituram eſſe, primo, qvod illa Edicta in hiſce Terris à qvibusdam ſaltem proponantur, ad qvosdam nihil mandati pervenerit, qvemadmodum etiam in Regno Poloniæ nihil eorum propoſitum eſſe affirmatur. Unde fit, ut uno in loco thaleri iſti inæqvales proſcribantur, in altero cum ſummo diſpendio recipiantur, qvæ inæqvalitas non niſi ſummam confuſionem cum inſigni detrimento conjunctam adferre poterit. Deinde, non tantum thaleri injuſti & reprobi, ſed multi etiam æqvales & juſti proſcribuntur, qvæ res negotiationem admodum impeditam reddit, ut ſatius eſſe judicent Ordines Pruſſiæ, æſtimationem aliqvam eorum thalerorum, qvi hactenus pro juſtis & æqvalibus reputati ſunt, inſtituere, qvam eos omnino proſcribere, cum ii, qvi in Edicto Regio pro juſtis & æqvalibus habentur, qvique in hoc Regnum & dominia inferri jubentur, vix uni civitati ſufficere poſſe exiſtimentur, nedum ut toti Provinciæ vel univerſo Regno ſatisfacturi ſint. Et præſtaret, eorum judicio, eos ſaltem proſcribere, qvi in inferiori Germania cuduntur & eorum ſimiles, reliqvorum vero juſtam æſtimationem per univerſum Regnum & in Ducali qvoque Pruſſia, propter æqvalitatem inſtituere, vel ſi id Majeſtati Reg. non eſt integrum, Ordinibus Pruſſiæ eam clementiſſime permittere, exemplo D. Sigiſmundi Auguſti, Majeſtatis Regiæ Anteceſſoris, qvod magis ex Reipubl. utilitate futurum eſſe judicant, qvam paucorum ſaltem valorem admittere, qvi univerſo Regno nulla ratione ſatisfacturi videantur. Et rogant Sacram Majeſtatem Reg. ut ea in parte non tantum hujus Provinciæ, ſed totius Regni clementiſſiman rationem habere velit, ne præter inimicitias, qvæ apud vicinos inde exoriri poſſunt, Regnum hoc, qvod abſit, in aliqvod inopinatum periculum vel damnum præcipitetur.

1578. Exhibuerunt etiam Dirſchovienſes Ordinibus in hoc conventu congregatis ſuplicationis literas, qvas huic Reſponſo propter celeriorem expeditionem adjungi petiverunt. Rogant itaque harum Terrarum Ordines, ut eas Dn. Orator ad Majeſt. Reg. perferre & pro illis ipſemet qvoque haud gravate intercedere velit.

Qvod ſupereſt, rogant, ut Sacræ Majeſtati Reg. Ordinum harum Terrarum paratiſſima ſubjectionis ſtudia & officia Dn. Orator deferre velit, & ipſorum nomine ipſius Majeſtati perſvadere, ut id ſibi de Ordinibus harum Terrarum clementiſſime polliceatur, qvod de fideliſſimis & Principem ſuum reverentibus ſubditis polliceri ulla ratione poſſit.

In qvorum omnium fidem & veritatis evidentius teſtimonium, Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Actum in Conventione generali Statuum & Ordinum Terrarum Pruſſiæ, Graudenti die 10. Maij anno 1578.

31.

Antwort auf des Königlichen Geſandten Werbung auf dem Culmiſchen Land-Tage.

INprimis agunt Sacræ Reg. Majeſtati Ordines Terrarum Pruſſiæ pro denunciata Regia gratia & clementia permaximas ac debitas gratias, & rogant, ut D. Interruncius viciſſim paratiſſima fidei & ſubjectionis Statuum & Ordinum officia Majeſtati ejus deferre & renunciare velit.

Præterea audiverunt reverenter ea, qvæ nomine Sacræ Majeſtatis Reg. ipſis expoſita fuere, & cum ea ad ſuperiorum temporum actiones & jam pridem à ſe datas humiliter reſponſiones pertinere exiſtiment, non abs re fore judicant, ſi ea paulo altius repetant & Sacræ Reg. Majeſtati ad animum demiſſe revocent.

Ac Principio exiſtimant, Sac. Majeſtatem Reg. memoria benigniſſime complecti, qvid, ab ipſo Majeſtatis ejus feliciſſimi regiminis auſpicio, ſine intermiſſione humillime petierint, Terrarum Pruſſiæ Ordines, ut videlicet jurisjurandi ſui data declaratione & Privilegiorum aliqvoties verbo Regio promiſſa confirmatione, ipſos Ordines penes libertates ſuas benigniſſime conſervare dignaretur, in qvam rem etiam haud contemnendam pecuniæ ſummam erogarunt & Sacræ Majeſtati Reg. humillime gratificandi ſtudio obtulerunt. Verum adeo nihil impetrare potuerunt, ut etiam ad præterita Varſchavienſia, Comitia profectionem inſtituere coacti fuerint, & ea demiſſis verbis repetere, qvæ jam aliqvoties in aliqvot Regni Comitiis, & extra ea qvoque humillime petierant.

Verum cum Majeſtatem Reg. graviſſimis negotiis occupatam & variis curis diſtentam offendiſſent, ac iterum re infecta domum ire

juſſi

Juſſi fuiſſent: Illi rebus ſuis jam ferme nutantibus qvantocius ſubveniendum, neq; amplius cunctandum rati ſunt, præſertim qvod ea ſe ipſis offerret occaſio, qva reliqvis omnibus non tantum Regni & Magni Ducatus Litvaniæ, ſed aliqvot etiam peculiaribus Palatinatibus ſine ulla provocationis & litium protelandarum licentia, judicia exercendi libera facultas concederetur, qvam & illi pro ea libertate, qvæ ipſis cum reliqvis inclyti Regni. Polon. Proceribus, ex Privilegio ſuo & & Articulis Henricianis, qvos æq; ac reliqvi circa electionem receperunt, communis eſt, haud ingrato animo amplexi ſunt, non qvidem ea ſententia, ut Sacræ Reg. Majeſtatis auctoritati & dignitati ea re qvidquam detractum cuperent, ſed multo magis, ut eo inſtituto ſuo & auctoritatem & dignitatem Principis ſartam tectam conſervarent. Etenim qva alia re magis conſervatur dignitas Principis, qvam ubi ſubditis juſtitia ex æqvo & bono, ſine ambagibus, ſine diffugiis aut comperendinatione adminiſtratur, id autem cum per ipſum Principem ob varias curas & occupationes, qvibus plerumque diſtrahitur, præſtari commode non poſſit, qvid æqvius, qvam ſi per eos fiat, qvibus id Princeps credere tuto poteſt, utpote iis, qvi præter patriæ ſalutem & incolumitatem nihil expetunt, qvibus Leges Patriæ & piorum civium mores perſpectiſſimi ſunt, qvi ſine longiori mora ſine aliqvo incommodo id præſtare poſſunt, qvod alias ſine temporis, valetudinis & æris jactura nulla ratione præſtatur, cauſæ de tempore in tempus, de die in diem rejiciantur ſeu limitentur & miſeri homines variis moleſtiis, curis & laboribus, non afficiantur ſed conficiantur ferme. Qvæ cum ita ſint, & cum per illud inſtitutum Sacræ Majeſtati Regiæ nihil prorſus decedat: Majeſtatem Ejus Ordines Terrarum Pruſſiæ iterum atqve iterum ſubmiſſe rogant, ne illos ab eo propoſito, qvod communis Reipubl. utilitatem conjunctam habet, repellere velit, quin potius clementiſſime efficere, ut, qvibus cœperunt juſtitiæ adminiſtrandæ veſtigiis inſiſtere, iis, qvod reliqvum eſt, ſine aliqvo impedimento conficere poſſint, reliqvorum Regni, Magni Ducatus Litvaniæ & peculiarium etiam Volinenſis, Kiovienſis & Braczlavienſis Palatinatuum exemplo, præſertim qvod id Privilegiis Terrarum Pruſſiæ nulla ratione repugnet, ſed reſpondeat potius, cum per ea ad uſum & participationem omnium honorum, jurium & libertatum admittantur, annectantur & includantur, qvibus Prælati, Barones & nobiles Regni Poloniæ potiuntur & ratione articulorum Henricianorum, qvos cum reliqvarum Provinciarum Statibus & Ordinibus amplexi ſunt, illis nullatenus ſatisfactum ſit. Et licet dicatur, Tribunal Judiciorum per univerſum Regnum unum & uniforme, omnibus volentibus & jubentibus, inſtitutum, Pruſſiæ Judicia, ut in ſuo ſtatu remanerent, ſancitum eſſe, conſtat tamen, præterqvam qvod Tribunal Judiciorum huic Provinciæ conceſſum non ſit, Ordines Terrarum Pruſſiæ Conſtitutionibus Regni non tantum nullatenus obnoxios eſſe, & ſuas peculiares Conſtitutiones, peculiaria Jura & Privilegia, qvibus res & negotia Terrarum Pruſſiæ definiantur, habere, ſed & contra eam, de qva nunc ſermo inſtituitur, Conſtitutionem

1578. nem Regni, in præteritis Varſchavienſibus Comitiis eos, qvi ibi præſentes adfuerunt, ſolenniter proteſtatos. Neque exiſtimant, ſe tam ſervilis conditionis, ut in nolentes, reclamantes & proteſtantes, qvidqvam eorum ſtatui aut ſanciri poſſit, multo vero minus opus eſſe ea proteſtatione, qvæ nunc per Internuncium & Secretarium Majeſt. Ejus interponitur, cum hoc Ordinum factum, neque Legibus neque bonis moribus adverſetur, eamque ob cauſam eam ſibi neque præjudicio neque impedimento eſſe poſſe judicant: qvin imo Sacram Reg. Majeſt. demiſſe rogant, ut eos penes hoc tam pium & utile inſtitutum ac reliqvas libertates clementiſſime conſervare dignetur.

Et cum idem prorſus & petierint & Sacræ Majeſtati Reg. humillime ante hac ſignificaverint, Majeſtas vero ejus eos hactenus præter morem D. Anteceſſorum nullo reſponſo dignata fuerit, illi, in qvam partem id accipere debeant, neſciunt, ſed Sacram Majeſt. Reg. demiſſe rogant, ut eos in eodem numero, qvo reliqvarum Provinciarum ſubditos, habere clementiſſime dignetur.

1579.

32.

Abfertigung der Königl. Geſandten auf dem Culmiſchen Land-Tage.

PRincipio agunt Sacræ Reg. Mejeſtati, Domino noſtro clementiſſimo, Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ magnas & immortales gratias, qvod pro Regia ſua & vera paterna ſolicitudine, more Divorum Anteceſſorum, Legatos ſuos ex primariis Senatoribus, ad Ordines harum Terrarum non tantum ablegare, ſed privilegiorum etiam ac libertatum indemnitatem & conſervationem clementiſſime polliceri dignata fuerit, majorem in modum ac ſubmiſſe rogantes, ut eam voluntatem erga fideles ſuos & obſeqventiſſimos ſubditos perpetuo clementiſſime retinere dignetur.

Qvod deinde accuſantur, qvaſi privata auctoritate ſibi Conventus in hiſce Terris indixerint, & poſt peracta proxima Regni Varſavienſia Comitia aliqvoties privatim convenerint, ac rationes ſuas, conſiliaque ſua à rationibus conſiliisque Regni ſejunxerint, in eo ſe non tantum culpa, ſed ſuſpicione etiam culpæ vacare omnino exiſtimant, cum poſt peracta proxima Varſavienſia Comitia, Ipſa Majeſtas Reg. Ordinibus harum Terrarum Conventum Publicum Graudentum indixerit, eoq; Legatum ſuum, Generoſum Johannem Budzinium, miſerit; qvi vero, cum contra morem hactenus in hiſce Terris obſervatum, capitibus Legationis minime propoſitis, indictus fuiſſet, factum eſt, ut non tantum Nobilitatis, ſed Civitatum etiam Internuncii, eo, ſine certo mandato ad audiendam ſaltem Legationem & poſtulata Sacræ Majeſtatis Regiæ venirent, & ea iis, à qvibus ablegati fuerant, temporis ſpatio ad deliberandum aliqvantiſper prorogato, referrent, qvod neceſſario fieri oportuit, ſi Reſponſum aliqvod Domino Legato, vel ipſi potius Majeſtati Regiæ dandum fuit, idque non Privata aliqva auctoritate, vel in contemptum aut vilipendium Sacræ

cræ Majeſtatis Reg. quod ab illis abfuit, aberitque ſemper longiſſime, ſed publice, Legato Majeſtatis Reg. præſente, factum eſt, literæ etiam ea de re ad Majeſt. Reg. datæ ſunt, qvibus de illo perneceſſario inſtituto ſuo, Majeſtatem Ejus certiorem reddiderunt, neqve hactenus intelligere potuerunt, animum Majeſtatis Reg. ea re offenſum fuiſſe. Poſtea non convenerunt, niſi ad D. Michaëlis Feſtum, qvando illis libertas conveniendi, Conſtitutionibus & Legibus Publicis permittitur, qvæ fruſtra illis datæ & conceſſæ fuiſſent, niſi ſeparata conſilia de Reipubl. rationibus, extra Regni Conventus & Comitia, pro rerum & temporum conditione ſuſcipienda eſſent, fruſtra hactenus ad eos Conventus, Sereniſſimi Poloniæ Reges, Legatos & Oratores ſuos miſiſſent, irrita deniqve eſſent omnia, qvæ per tot annos in illis Conventibus ſancita & religioſe conſtituta ſunt. Cum vero diverſam eorum omnium rationem eſſe intelligant, demiſſiſſimis verbis rogant, ne ea re, a Majoribus ſupra hominum memoriam uſurpata, offendatur animus Regius, ſed eo potius inducatur, ut eos penes ſuas Leges, Conſtitutiones, & hactenns ſine aliqva offenſione obſervatas conſvetudines, clementiſſime conſervare & tueri dignetur. Ad judiciorum formam qvod attinet, eam ſibi Ordines harum Terrarum non minus, qvam cæteris Regni Palatinatibus deberi, propter multas easque probabiles cauſas exiſtimant. 1579.

Primo, qvod ex præſcripto communis Privilegii ad uſum & participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum, qvibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ potiuntur, ipſi etiam admittantur, annectantur & includantur. Deinde, qvod ſibi eam Judiciorum formam non tantum Interregnorum temporibus, ignari prorſus Conſtitutionis Interregnalis Regni, ipſis ex compromiſſo tantum conſtituerint, ſed cum harum Terrarum inſigni qvoque emolumento uſurpaverint, qvam poſtea Sacra Reg. Majeſtas, uti cæteris Palatinatibus omnibus, ita huic etiam Provinciæ juramento ſuo religioſe ſanxiſſe videtur, præterquam qvod ea judicandi ratione ante hac per multorum annorum ſpatium uſi ſint, Regiæ qvoque autoritati nihil detrahatur & eæ illis difficultates in Cancellaria objiciantur, qvas non vident, qvomodo diutius ſine extremo rerum ſuarum & Juris peculiaris diſcrimine tolerare poſſint, ob cujus qvoque Juris in ordinem digerendi rationem, aliqvot docti Viri ex Ordinum harum Terrarum numero, qvemadmodum etiam ex Ducali Pruſſia, convenire qvamprimum conſtituveruut. Et rogant, ne ea re Majeſtatis Reg. animus, qvemadmodum ſibi omnino perſvadent, offendatur, cum id & ſæpius ante hac, Divis Regibus permittentibus, factum ſit. Nec dubitant, qvin Sacra Majeſtas Reg. id toti huic Provinciæ clementiſſime conceſſura ſit, qvod peculiaribus aliqvot Palatinatibus ſine ulla refragatione benigniſſime conceſſit. Veniunt nunc ad defenſionis Reipublicæ rationem, circa qvam illis non tam tributi, vel pecuniæ magnitudo, qvam Leges & conſvetudines patriæ movent, qvarum vigore nunqvam ſimul cum incolis Regni, ex præſcripto Decretorum & Conſtitutionum Regni, ſed pro more in hiſce Terris ſupra ho-

1579. hominum memoriam obſervato collationes fecerunt. Eum morem ſi adhuc obſervare & Leges patrias retinere contendunt, nullam propterea à Regno ſeparationem, vel diſmembrationem qværere videntur. Cupere enim Reipublicæ ſuo eoque legitimo modo, pro facultatum ſuarum & juſtæ proportionis ratione, ſubvenire, non eſt ſeparationem à Regno qværere, ſed ſubjectionem potius ſuam & fidem Majeſtati Reg. debitam humillime teſtari. Neque exiſtimant, ea re Sacræ Majeſtatis Reg. animum offendi poſſe, cum is non offendat, qvi officium ſuum facit, ſed qvi admonitus nullis adductis legitimis rationibus, officium facere detrectat. Sacra autem Regia Majeſtas memoria complecti clementiſſime dignabitur, cum ad harum Terrarum Ordines, Oratorem ſuum Graudentum miſiſſet, illos non ſeparationem à Regno, ſed qvomodo Majeſtati Regiæ ſubjectionem ſuam conſtanter probarent, cogitaſſe, oblatis in Reipubl. ſubſidium ad retundendas immanis illius Tyranni & perpetui hoſtis Moſci vires, qvinqvaginta florenorum millibus. Ea porro ſpe humillime facta, ubi de progreſſu & belli rationibus adverſus Moſcum ſuſcepti, explorato cognoviſſent, in ſe qvoque nihil deſiderari paſſuros eſſe, quemadmodum & nunc, ubi de ſuſcepto Majeſtatis Regiæ in Lithvaniam itinere cognoverunt, in ſe nihil deſiderari patiuntur, ſed in uſum illius belli pro qvinqvaginta florenorum millibus promiſſis, centum florenorem millia, pro fidelium ſubditorum officio ſubmiſſe offerunt, ita, ut integram illam ſummam ad D. Martini Feſtum proximum, vel ſi id uſus & neceſſitas Majeſtatis Reg. exegerint, mediam ejus partem ad diem D. Stanislao Sacram conferant & Epiſcopatus Varmienſ. tanqvam harum Terrarum membrum in ea ſumma comprehendatur, cujus incolas Majeſtas Regia hortari clementiſſime dignabitur, ne ſe à communione corporis ulla ratione ſegregent, ſed nobiſcum ſimul Reipublicæ neceſſitatibus ſubveniant. Idque ſincero ſtudio faciunt, ſicut & ante hac ſtatim poſt felicem S. R. Majeſtatis in has Terras adventum, indictis Thorunenſibus Comitiis, non contemnendam pecuniæ ſummam humillimo gratificandi ſtudio, ut de cætero jam nihil dicant, ad retinenda potiſſimum & confirmanda Privilegia atque Jura ſua, & declarandum Jusjuradum Sac. Majeſtatis Regiæ ſubmiſſe obtulerunt, qvamvis hactenus neutrum obtinuerint. Qvare nunc iterum Maſtatem Reg. humillimis ac demiſſimis precibus rogant, ut tandem Ordinum harum Terrarum miſerta, & declarationem juramenti ſui Regii & Privilegiorum confirmationem, in conſveta & à Divis Anteceſſoribus uſurpata forma & Terrarum jam pridem oblata gravamina, ſeorſim vero telonia recens introducta ad montem album & in conſpectu Thornenſ. Civitatis, Diboviæ, tollere & abrogare clementiſſime dignetur, ne animum ancipitem & dubium, ob rem illis alias debitam & à nullo Divorum Anteceſſorum negatam, maximo cum ſuo mœrore gerere cogantur. Qvod vero S. Majeſtas Regia rebus hiſce dubiis modum aliqvem ſtatuere & difficultatibus atque incommodis omnibus, ſupremam tandem manum imponere clementiſſime cupiat, eo nomine, Majeſtati, harum Terrrarum Ordines immortales agunt gratias, ſed demiſſe tamen

men rogant, ut ea rerum dubiarum compoſitio, ex præſcripto 1579.
communis Privilegii harum Terrarum de cauſis notabilibus, inſtituatur, ut ipſa Majeſtas Regia res illas dubias Clementiſſime excutiat, & eas cum communi Conſiliariorum harum Terrarum conſilio Ipſa terminet, tractet & definiat, neque eos Judices conſtituat, qui harum Terrarum Privilegia in dubium paucis retroactis annis vocarunt ipſi, & à nobis non pro Judicibus ſed fratribus & membris unius corporis habentur. Quod cum non ſit cuniculis vel anfractibus agere, neq; obliquo ſed recto tramite atque via incedere, quod unicum illorum ſemper fuit ſtudium, Majeſtatem Regiam id quoque Clementiſſime facturam eſſe plane confidunt, atque ut faciat, humillimis ac demiſiſſimis verbis majorem in modum rogant, nihil ambigentes, quin, ubi ea omnia ad eum modum inſtituta & perfecta fuerint, res omnes, quæ hactenus fortasſis viſæ ſunt dubiæ, cum ſummo communis Reipubl. commodo & emolumento planæ & perſpicuæ fiant. Quod ſupereſt, rogant Reverendiſſimum & Magnificum Dominos Legatos, nt paratiſſima ipſorum fidei & ſubjectionis obſequia Sacræ Majeſtati Regiæ ipſorum verbis haud gravate deferre velint, id ipſi omni ſtudiorum & officiorum genere viciſſim promereri conabuntur. Præter hæc demisſiſſime rogant, ut Sacra Majeſtas Reg. in uſum Palatinatus Culmenſ. judicem Terreſtrem ejus Palatinatus jam pridem electum, nobilem Philippum Plimenski, pro Regia clementia benigniſſime confirmare dignetur. Præterea cum incolæ harum Terrarum ab incolis Regni inuſitatis citationibus, quæ per Nuncios Terreſtres Regni, quos generales vocant, in has Terras adferuntur, & plerisque etiam ignaris objiciuntur & obtruduntur, ac lato ea de re in Aulam Majeſtatis R. teſtimonio, Decreta adverſus homines prorſus innocentes & nunquam in Jus vocatos, quaſi contumaciter emanſiſſent, feruntur, humillime rogant, ut ab eo etiam onere liberati, Nunciis illis Terreſtribus Regni generalibus interdicatur, ne falcem in alienam meſſem mittant, & ut harum Terrarum Incolis, pro veteri more & ſupra hominum memoriam obſervata conſvetudine, citationes per harum Terrarum peculiares Nuncios tantum, legitimo modo inſinuentur & exhibeantur, & ne illi quoque poteſtatem ſibi ſumant, quemquam indicta cauſa ſine legitima cognitione & præcedente citatione in bona alterius immittendi. Quod quemadmodum per ſe eſt legitimum & juri atque æquitati ipſi admodum conveniens, ita etiam ea in parte de clementia & benignitate Regia nihil dubitabunt. In quorum omnium fidem & evidens earum rerum omnium teſtimonium, harum Terrarum ſigillum præſentibus eſt appreſſum. Actum & Datum in Conventu Culmenſi 1579.

1579.

Der Stände Antwort auf der Königlichē Geſandten Werbung auf dem Stanislaij Land-Tage.

33.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Sacr. Regiæ Majeſtati Veſtræ ſumma obſequiorum noſtrorum ſtudia, humillimo quo decet venerationis affectu, & ſingulari qua poſſumus ac debemus ſubjectionis obſervantia, perquam reverenter ac ſubmiſſe deferimus.

SEreniſſime Rex ac Clementiſſime Domine. Nobis in hoc Conventu ad diem D. Stanislao Sacrum ex præſcripto Conſtitutionum noſtrarum, proque Legum & conſvetudinum patriarum ratione congregatis, inter cætera quædam mandata, Sacræ Majeſtatis Veſtræ literas Reverendiſſimus & Magnificus D. Stanislaus Karnkowski Vladislavienſ. & Pomeraniæ Epiſcopus & Joannes de Sluſewo, Palatinus Brzeſtenſ. & Medzericenſ. Capitaneus, Majeſtatis Veſtræ Regiæ ad Nos miſſi Legati, exhibuerunt, ex quibus volupe nobis fuit cognoſcere, noſtrum ſtudium, obſervantiam & ſubjectionis fidem, jucundam cognitu & hoc maxime tempore non ingratam Sacræ Majeſtati Veſtræ Regiæ accidiſſe, quodque id belli ſubſidium, quod ſincero animo in uſum communis Reipublicæ damus, grato animo accipere voluerit & ad incolas Epiſcopatus Varmienſ. ſuas literas clementiſſime dari juſſerit, ut communem hanc nobiſcum contribuendi rationem ſuſcipiant.

Quod vero nos præterea benigniſſime hortatur, ut pro hujus belli rationibus medietatem ejus pecuniæ pro feſto D. Stanislni, reliquum vero pro feſto Bartholomæi conferamus, ea de re reſponſum noſtrum ſupradictis Reverendiſſimo & Magnifico D. Legatis Majeſtatis Veſtræ R. dedimus. Quamvis ea pecunia, quæ à miſeris & inopibus ſubditis ferme exprimenda eſt, non tam cito, quam quidem volueramus ipſi, conferri poſſit, ſed neceſſe erit, ut eam ob cauſam iterum intra paucas ſeptimanas collatis rationibus, conveniamus omnes, & id conſtituamus, quod ad ſummam illam integre conferendam neceſſario fore judicaverimus. Quod Sacræ Majeſtati Veſtr. Reg. humillime ſignificandum eſſe exiſtimavimus, ne alias de conventione illa noſtra cogitationes ſuſcipiat, quam eas eſſe illius rationis, quas ipſa neceſſitatis ratio & communis Reipubl. bonum à nobis extorſerit.

Cum vero |interea temporis| de jurium, Privilegiorum atque Libertatum noſtrarum conſervatione, æque atque ante hac ſimus ſolliciti;

liciti: agimus tamen Sacræ Majeſtati Veſtræ Regiæ humillimas ac 1579. immortales gratias, quod nihil pro Regia ſua in omnem æquitatem propenſione, unquam Juribus, libertatibusq; noſtris detractum, ſed eas ſartas, tectas inviolatasque conſervare, deque illis augendis cogitare, eamque ob cauſam Comitia primo quoquo tempore indicere clementiſſime cupiat. Quamvis exiſtimemus, res illas, qvæ cuiquam videri poſſint dubiæ, extra comitia etiam definiri & terminari poſſe, quodque non tantum maximo cum periculo conjunctum ſit, libertates & Privilegia noſtra Comitiorum cognitioni ſubjicere, ſed quod à Comitiorum rationibus & Regni Conſtitutionibus immunes ſemper fuerint. Præterquam quod difficultates nobis non ita pridem objici cœptæ, per ſe tam ſint perſpicuæ, ut nulla diſceptatione indigere videantur. Quid enim poteſt eſſe clarius, quam omnes cauſas notabiles cum conſilio Conſiliariorum harum Terrarum tractari, definiri & terminari debere? Quod ubi ex præſcripto Privilegiorum obſervabitur, nullo opus erit ad res noſtras definiendas Comitiorum communi conſilio. Quid dilucidius, quam quod dignitates & Officia, Caſtra & Tenutæ in hiſce Terris, nulli niſi proprio & poſſeſſionato indigenæ conferri debeant? Contra quæ Privilegii manifeſtiſſima verba, ſi extraneis dentur, quid ſit aliud, quam quod Privilegiorum uſus nobis contra conceptam ſpem noſtram de Privilegiorum inviolabili conſervatione præciditur? Quid tandem manifeſtius, quam quod omnia telonia in aquis & terra perpetuis temporibus ſoluta & relaxata eſſe debeant, nullo unquam tempore ex quacunque cauſa aut occaſione inſtituenda aut imponenda? Quibus vero quid magis contrarium, quam exactorem teloniorum in ipſo meditullio ad ripam fluminis conſtitutum videre, idque, Imperium jam gerente Majeſtate Veſtra Reg., cum cæteræ difficultates ante ejus adventum enatæ dicantur. Quorſum igitur opus fuerit de luce meridiana clarioribus verbis, quæ longiſſima conſvetudo optima Legum interpres comprobavit, controverſiam movere & diſceptationem ſuſcipere. Noſtro certe judicio ea omnia, interveniente clementia & auctoritate Sacræ Majeſtatis Veſtræ Reg. quemadmodum & alia multa, ut ſunt juramenti Majeſtatis Veſtr. Reg. declaratio, Privilegiorum toties promiſſa confirmatio, Juris Culmenſis reviſio, Decretorum contra illud promulgatorum abolitio, & id genus alia, etiam extra Regni Comitia ſopiri & complanari poterant, quemadmodum id Reuerendiſſimus & Magnificus D. Legati Majeſtatis Veſt. ante hac futurum receperant, eaque potiſſimum ratione nobis perſvaſerant, ut ſummam illam centum millium florenorum tanto majori cum alacritate conferremus. Nosque eam indubitatam ſpem conceperamus, fore, ut ea Majeſtas Veſtra Reg. nobis primo quoquo tempore benigniſſime præſtaret, quemadmodum etiam quantis poſſumus maximis precibus humillimo ſtudio rogamus & obſecramus, dignetur Sacra Majeſt. Veſt. Reg. afflictorum ſubditorum ſuorum clementiſſima habita ratione, ea nunc tandem non tantum clementiſſime præſtare, ſed & omnes illus difficultates atque incommoda contra manifeſta Jurium & Privilegiorum noſtrorum verba irro-

1579. irrogata, pro clementia & munificentia ſua Regali benigniſſime tollere & hoc imprimis efficere, ut exactor ille telonii illius aquatici, à quo harum Terrarum incolæ variis incommodis ac detrimenis, detinendis navibus, deſcribenda mercium impoſitarum ſummam, exigendo à lignis telonio, & interdicenda libera ſalis per adverſum flumen traductione afficiuntur, ex his Terris Pruſſiæ ſine longiori dilatione removatur.

Qua una re, quæ alioquin Juri conveniens & cum totius Reipubl. tranquillitate cnnjuncta eſt, Regia Veſt. Majeſt. ſuæ manſvetudinis, æquitatis & clementiæ laudem apud omnes ſubditos faciet celeberrimam, & nos ad omnia fidelitatis & ſubjectionis obſequia ſemper & ubique conſtanter & humillime longe reddet devinctiſſimos. Quod & Judicis Culmenſ. clementiſſimam confirmationem nobis transmittere Reg. Majeſt. Veſt. dignata fuerit, ei permagnas demiſſe agimus gratias.

Poſtremo quod de ſcribis Cancellariæ Majeſtatis Veſtræ humillime queſti fueramus, id, quid ſit, ipſis Dominis Cancellariis per literas noſtras ſignificavimus, neque dubitamus, quin ipſi eam noſtri & communium Terrarum rationem habituri ſint, quæ fideles officiales Sacræ Majeſtatis Veſt. Reg. decet. Quod ſupereſt, Reg. Majeſtati Veſt. fidei & ſubjectionis noſtræ debitum, nec non inſerviendi cupiditatem cum humillimo gratificandi ſtudio, pro ſum̃is facultatibus noſtris exoptamus, ſemper & ubiq; eſſe perſpectiſſimam. Eandem Regiam Majeſtatem Veſtram, Deo immortali diutiſſime ſuperſtitem, bona valetudine perfruentem omnique Regia fortuna florentiſſimam, ac de Regni ſui hoſtibus glorioſiſſime triumphantem, & nos ejus gratiæ, favori atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus, demiſſe & ſuppliciter rogantes, ut nos ſuo Regio eoq; clementiſſimo reſponſo, per eum, qui has ad Majeſtatem Veſtram perferet literas, dignari benigniſſime velit. Graudenti d. XII. Maji Anno 1579.

Sacræ Regiæ Majeſtatis
Veſtræ.

Paratiſſimi & fideles ſubditi

Status & Ordines Terrarum
Pruſſiæ.

34. Se-

1579.

34.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Sereniſſimæ Majeſtati Veſtræ Reg. paratiſſima fidei & ſubjectionis noſtræ ſtudia humillime deferimus.

Abgelaſſenes Schreiben an den König.

Sereniſſime ac Clementiſſime Domine, Quemadmodum nobis ab initio regiminis Majeſtatis Veſtræ Regiæ nihil magis curæ fuit, quam ut fidele ſubjectionis noſtræ ſtudium Majeſtati Veſtræ ita probaremus, ut facile cognoſceret, nihil nos magis, quam gratiam & clementiam Majeſtatis Veſtræ Regiæ expetere, ita nunc quoque, ubi de communis Reipubl. neceſſitatibus & bello adverſus perpetuum Regni hoſtem Moſchum ſuſcepto, ſignificatum fuiſſet, nihil nobis fuit potius aut antiquius, quam ut communis Reipubl. neceſſitatibus etiam ſupra id, quod facultatum noſtrarum rationes ferrent, ſubveniremus, promiſſis in eam rem centum florenorum millibus, atque ubi circa hoc tempus quinquaginta millia colligenda eſſent, omnem dedimus operam, ut promiſſi fidem explere & præſtare poſſemus. Sed ea eſt miſerorum incolarum inopia, ita attritæ ipſorum facultates, ut integram illam ſummam, quantumvis nihil ſtudii ac diligentiæ ad rem illam perficiendam à nobis prætermiſſum ſit, hoc tamen tempore nulla ratione colligere potuerimus, ſed id quod nuper Graudenti & hic nunc collectum eſt, cum eo quod à Reverendo Varmienſ. Epiſcopatus Adminiſtratore ad mandatum Majeſtatis Veſtræ Mariæburgum mittitur, Sacræ Majeſtati Veſtræ Regiæ humillimo inſerviendi ſtudio, per præſentes Magnifici Domini Theſaurarii ſcribas ſeu mandatarios, Nobiles Bukovinski & Raczkowski tranſmittimus, quibus Com̄iſſarii noſtri eam ſummam tradent, & quanta ea fuerit, Sacr. Majeſtati Veſtræ Regiæ per literas ſuas humillime ſignificabunt, reſiduum ad D. Jacobi feſtum, Deo bene juvante, certo collecturi & in Theſaurum Majeſtatis Veſtræ Mariæburgum illaturi. Atque cum illud temporis ſpatium perbreve ſit, quantis poſſumus maximis precibus rogamus & obſecramus, ne Sac. Majeſt. Veſtra Reg. hoc indignius ferat, ſed miſerorum ſubditorum inopiæ & calamitati, pro clementia ſua Regia benigniſſime ſubveniat. Dabimus omnem operam, ut quod nunc prætermiſſum videri poſſit, ad D. Michaelis feſtum, in conferendo eo quod reliqvum eſt, omni ſtudio, fide & diligentia ſarciatur. Cum vero major pars tam ex Conſiliariis, quam reliqua Nobilitate & minoribus civitatibus, partim ob adverſam valetudinem, partim ob graviores occupationes hic nobiſcum non convenerit, de

1579. reſiduo ad D. Miachëlis feſtum colligendo certi nihil conſtitui potuit. Quare ante illud tempus intra unum aut alterum menſem nobis neceſſario iterum conveniendum erit, ut de ſumma illa quinquaginta millium florenorum, certi aliquid conſtitui poſſit. Quod cum communis Reipubl. neceſſitas exigat, nihil dubitamus, quin id Majeſtas Veſtra Regia non niſi in optimam partem clementiſſime acceptura ſit. Qvod deinde Sac. Majeſtas Veſt. Reg. nobis Privilegiorum ac Libertatum noſtrarum confirmationem per literas ſuas Regias clementiſſime offerre dignata fuerit, eſt quod Majeſtati Veſt. Reg. permagnas ac immortales agamus gratias & humillime rogemus, ut eam erga nos & omnes incolas voluntatem perpetuo retinere benigniſſime velit. Quod vero de telonii aquatici exactione adjectum eſt, eam publico Regni Ordinum ſcito in Comitiis conſtitutum eſſe, ſpem eam conſervandorum Privilegiorum noſtrorum multum nobis minuere videtur. Neque enim dubitamus, quin Sacra Majeſtas Veſtra pro ſingulari Regia ſua prudentia facilline diſpiciat, nullum majus Privilegiis noſtris adferri poſſe præjudicium, quam ſi contra ea, in Comitiis, nobis etiam contradicentibus, quemadmodum in hoc caſu per noſtros in Comitiis tum præſentes, ſolenni cautione factum eſt, quidvis ſtatuatur & pronuncietur, neceſſe enim erit, ut ad eum modum uno eodemque momento omnia noſtra Privilegia concidant & ad nihilum redigantur. Cum autem ea res noſtro inſigni cum detrimento conjuncta ſit, demisſiſſimis precibus majorem in modum rogamus, ut exactorem illum contra aperta & luce meridiana clariora Privilegii Noſtri verba inſtitutum, revocare tandem, & illud onus à cervicibus noſtris removere clementiſſime dignetur. Faciet rem Regio ſno munere digniſſimam & æquitati maxime convenientem, qua ſibi omnium incolarum animos longe reddet devinctiſſimos. Quod ſupereſt Sac. Majeſtati Veſtræ fidei & ſubjectionis noſtræ debitum, gratificandi & inſerviendi ſtudium, pro ſummis viribus noſtris exoptamus eſſe ſemper & ubique perſpectiſſimum. Eandem Majeſtatem Veſt. Deo immortali diutiſſime ſuperſtitem, commoda valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentiſſimam & de Regni ſui perpetuis hoſtibus glorioſiſſime triumphantem & nos ejus gratiæ atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus. Datum Culmæ in Conventione noſtra, die viceſima tertia Menſ. Junii, Anno Chriſti 1579.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

fideles & paratiſſimi ſubditi

Status & Ordines Terrarum
Pruſſiæ.

35. Ni-

1579.

35.

Abgefaſte Schrifft Cromeri wieder den wahrhaften Verſtand des Indigenats-Privilegii.

Nihil opinor aliud habent D. D. Pruſſi adverſum me, quam quod non ſim indigena, ipſi vero partim ex Maſovia & Polonia, partim è Germania oriundi. Polonus ſum fateor, jam inde à parentibus, avis & proavis è Germania fortaſſis (unde complures honeſtiſſimæ familiæ Polonicæ) prodierunt. Licuit olim Hermanno Pragenſi, licuit Johanni M ſnenſi, eſſe Epiſcopo Varmienſ. in Pruſſia; cur non liceat Cromero Polono? Nempe quia pactis poſterius cautum eſt, ne quis, qui indigena Pruſſiæ non eſt, dignitatem ullam obtineat in Pruſſia. Pactum eſt tempore Caſimiri Regis ante 120. plus minus annos inter Polonos & Pruſſos conventum. Nunquamne igitur poſtea quisquam non indigena in Pruſſia, dignitatem aut Magiſtratum in Pruſſia obtinuit? Mitto civitates, & præſertim Gedanenſem, quæ ſe primariam eſſe vult & quaſi patronam totius Pruſſiæ. In ea ſane accipio Germanos quosdam, nec ſcio an Anglos etiam, noſtra memoria in Magiſtratum allectos, atque ita Jus ingrediendi in Senatum Pruſſiæ & Regni hujus Ampliſſimi adeptos eſſe. Verum mitto civitates, præfecturas certe & dignitates poſtea nonnulli Poloni in Pruſſia obtinuerunt, exempla non commemoro, non ignota ſunt. Imo & Epiſcopatum hunc ipſum Varmienſ. Lucas quidam, Conini in majori Polonia natus, quemadmodum accepi & parvulus à patre Thoruniam importatus, è ſententia iſtorum indigena non fuit, non magis quam ego, revera autem fuit. Cum enim Pruſſia illo ipſo pacto, quod nobis objicitur, cum Polonia in unum corpus redacta, eique, ut pacti verbis utar, unita ſive reunita, incorporata & inviſcerata fit, ita ut ex ambobus unus populus eſſe debeat, certe Polonus pro Pruſſo, & Pruſſus viciſſim pro Polono (vel fictione Legis, quæ æquipollet veritati, quemadmodum JCti loquuntur) haberi debet. Et habetur ſane Pruſſus in Polonia pro Polono. Itaque obtinent Pruſſi in Polonia bona & Magiſtratus & ad primarias etiam dignitates, nemine contradicente, perveniunt. Poſſem non ſine honoris præfatione unum atque alterum nominare, niſi noti oſſent omnibus. An non Polonicis Statutis etiam cautum eſt, ne quis externus in Senatum Ampliſſ. allegatur, dignitatemve ullam obtineat? Nec tamen habentur Pruſſi pro externis vel non Indigenis. Cur igitur non mutuum fit? Nimirum quia prærogativa iſta de indigenis, diſertis pacti verbis Pruſſis conceſſa eſt, non item Polonis reſervata, ergo ſuperiores tunc Polonis fuere Pruſſi, & in corpus ſuum Polonos (afflictos ſcilicet à Cruciferis) receperunt, legesque eis arbitratu ſuo impoſuerunt, perinde atque priſcis Pruſſis primum à Polonis, deinde à Cruciferorum ordine ſubjugatis? Eo fortaſſis pertinere videtur, quod in Civitatibus, quando publice datur alicui alio commigrandi teſtimonium, quod è legitimo ortus ſit matrimonio, adſcribitur teutſcher Art, h. e. generis Germanici, qvaſi qui ejus generis non ſint, non ſint legitimi, aut ingenui. At ego judico ex æquo & bono, & æqua-

1579. æquabiliter utrique genti pacta illa conventa eſſe. Indulſerunt id fortaſſis peculiariter Pruſſis Poloni ut & alia quædam. Cur autem indulſerunt? Animæ Legis eſt ratio ajunt JCti. Quæ igitur indulgendi ratio fuit? Num ut eos quos ſibi incorporabant & inviſcerabant & ad honores dignitatesque admittebant, in ipſo, quod dicitur, veſtigio, à ſe ſepararent & alienarent? Imo ut fortius ſibi aſtringerent ac devincirent, caverunt, ne externi & in his quidam, Polonorum tunc & poſtea hoſtes, Germani, inquam, Angli, Sueci, Dani, &c. dignitatibus in Pruſſia potirentur & in Senatum pervenirent, ubi novos motus concitare & Pruſſos ſanſim alienare poſſint à Polonia, non ut Poloni Socii & membra unius corporis excluderentur. Quod perinde eſſet, ac ſi manus aut pedes, nihil cum oculis aut ore commune ſibi eſſe vellent. Sed quid conjecturis opus eſt? Ipſa pacti verba luce meridiana clarius loqvuntur. Sic ea habent: *Prælaturas, Dignitates & officia &c. proprio indigenæ juxta obſervantiam aliarum Terrarum Regni noſtri conferemus.* Aliarum Terrarum Regni noſtri inquit. Ergo inter Terras Regni Poloniæ Pruſſia computatur, ſicut Maſovia, Cujavia, Podolia, Ruſſia, major & minor Polonia & ſecundum obſervantiam earum Terrarum, non aliter pactum illud de indigenis intelligendum eſt. Quæ eſt autem obſervantia inter has Terras in indigenatu? ea plane, quod natus in una qualibet ex his, pro indigena habeatur ab omnibus aliis, quod ad Prælaturas, Dignitates officiaque attinet, ita, ut natus in minori Polonia, Prælatus, Dignitarius & Officiarius, (ut vulgaribus & pacto peculiaribus verbis utar) in majori, Maſovia & cæteris recte eſſe poſſit. Hoc tantum intereſt inter Eccleſiaſticas & Seculares Dignitates & Magiſtratus ſive Officia, quod Seculares, ſtatuti præſcripto, debeant habere certa bona fixa & poſſeſſiones in ea Terra, in qua obtinere volunt dignitates & Magiſtratus, Eccleſiaſtici non item. Sed Maſovius vel Ruſſus poteſt eſſe Epiſcopus & Archi-Epiſcopus in majori vel minori Polonia, etiamſi ibi non habeat, ubi pedem figat, & ſunt etiam nunc. Hæc igitur obſervantia Terrarum Regni Poloniæ, ſecundum hanc debet intelligi id quod de indigenis Prnſſiæ pacto cautum eſt. Verum enim vero hic proferet quiſpiam è Privilegiis ejuſdem Caſimiri, vel poſterorum ejus Regum adſtrictiorem interpretationem hujus nominis indigena. Non ignoro, ſolent multa ad eundem modum à Principibus importunitati petentium ſubditorum non nunquam indulgeri Quemadmodum in hoc quoque negotio factum eſt, ſed ea interpretatio D. D. Pruſſos non adjuvat. Pacta enim publico populorum conſenſu conventa, majorem vim habent, quam Privilegia alteri parti Principis beneficio conceſſa, neque corrigi illa ab his queunt. Si quid corrigendum eſt, novo & expreſſo partium conſenſu id faciendum eſt. Agant igitur de eo Pruſſi in his vel aliis Comitiis (quibus tota Reſpubl. Polona repræſentatur,) quomodo accipiendum ſit nomen indigenæ impoſterum, imo ut iſta, de qua tantopere contendunt prærogativa, ſibi, nomen Polonorum faſtidientibus, ſolida diſertis verbis indulgeatur. Me

1579.

de Jure, Sigiſmundi Auguſti Regis favore & commendatione, Pontificis Max. auctoritate, quæ eximia eſt in Epiſcopatibus conferendis, capituli electione ſive ratihabitatione & Majeſtatis Veſtræ Regiæ approbatione quæſito, dejicere non debent neque poſſunt. Poſſunt ſane pro indigena me ſuſcipere magis, quam quempiam ante viginti annos natum in Pruſſia, quippe qui per multos annos negotia Pruſſica privata & publica & judicia ſine reprehenſione tractaverim in aula Regia, & prope 30. annis fuerim Prælatus & Canonicus Varmienſ. Quod ſi lubentes me in gregem & conſeſſum ſuum ſuſcipiunt, experientur morigerum & commodorum juriumque ſuorum ſtudioſum & fidelem promotorem.

36.

Der drey gr. Städte Bittſchrifft dem Könige auf dem Reichs-Tage übergebē.

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine, Domine Clementiſſime. S.R.Majeſt. Veſtræ humillima ſubjectionis ſtudia, qua par eſt veneratione, deferimus.

SEreniſſime Rex. Cum S.R.Majeſt. Veſtra Status Terrarum Pruſſiæ ad comitia hæc, eam potiſſimum ob cauſam clementiſſime evocaverit, ut eos à gravaminibus & difficultatibus, quibus hactenus premuntur, benigniſſime liberaret, & qverelas omnes atqve offenſas pro Regia Clementia ita tolleret & abrogaret, ut omnia ad ſubditorum mutuam benevolentiam & conjunctionem reducerentur potius, quam offenſarum & querelarum locus ullus relinqueretur: maximam illarum Terrarum Status ſpem conceperunt, fore, ut Juribus & Privilegiis ſuis clementer attentis, in priſtino eorundem uſu, abolitis iis, quæ quoquo modo obſtare & adverſari videbantur, conſervarentur. Qvemadmodum hac etiam humillima fiducia, Majeſtati Veſtræ difficultates illas, ſcripto comprehenſas, perquàm demiſſe obtulerunt, & eorum ſimul pleniorem declarationem & deductionem pro officii ſui fide & patriæ amore promiſerunt. Verum cum ejus non habita ratione, præter omnem expectationem, quid de præcipuo omnium Privilegiorum capite nuper deliberatum fuerit, coram pariter omnes non ſine magno animi dolore audiverint & ex multis non levibus conjecturis gravibusque dictis, quæ illis aliorum Privilegiorum ſpes ſit reliqua, non obſcure intellexerint; nos tum majorum Civitatum Internuncii, Majeſtati Veſtræ humillime ſupplicamus, ſiquidem de Juribus & Privilegiis Majorum noſtrorum ſanguine partis, ex quibus omnis illarum Terrarum & Civitatum ſalus dependet, ageretur, ut S. Majeſt. Reg. in re maxima, quæ omnem poſteritatem concernit, deliberandi ſpatium clementiſſime nobis concedere dignaretur. Cui petitioni

1579. ni quia Majeſtas Veſtra clementiſſime acquieſcere dignata eſt, Eidem pro ea in nos benignitate humillimas agimus gratias.

Cum vero, Sereniſſime Rex, inexpectatum hunc eventum noſtri non ſolum non præviderint, ſed ne ſperaverint quidem, mandata etiam eum in finem nulla nobis dederint, Sacra Regia Majeſtas Veſtra pro eximia ſua prudentia & æquitate facile intelligit, nobis ſalvo honore & exiſtimatione à præſcriptis mandatis non diſcedere licere. Agitur namque de jure non ſolum noſtro, ſed libertatibus omnium domi relictorum totiusque poſteritatis, atque de iis quidem, quæ ob præclara majorum noſtrorum merita à Sereniſſimis Poloniæ Regibus conceſſa, nobis poſteris, hæreditaria ſucceſſione ſunt per manus tradita. Quapropter Majeſt. Veſtræ Reg. Domino noſtro Clementiſſimo, in quo ſpem omnem Jurium & Privilegiorum noſtrorum reponimus, humillime ſupplicamus, Eandemque per Dei nomen ſupplices rogamus & obteſtamur, ne per præteritum iſtum actum, Juribus, Privilegiis, immunitatibus & receptis approbatisque conſuetudinibus quicquam derogari aut præjudicium aliquod adferri, neque mandatorum præſcriptorum fines ſine voluntate noſtrorum excedendi neceſſitatem nobis imponi, ſed hæc ad eosdem domum referri clementiſſime patiatur. Conſtat enim, & ex multis tam Divo Anteceſſori Sigismundo Auguſto, quam Majeſtati Veſtræ Reg. exhibitis ſupplicationibus apparet, eundem illum actum Lublinenſ. qui nunc tantopere urgetur, ſemper inter gravamina Terrarum Pruſſiæ relatum fuiſſe, propterea quod grave nimis & periculoſum exiſtimarunt, Privilegia & Jura ultra hominum memoriam pacifice poſſeſſa & ab omnibus D. Poloniæ Regibus ſancte confirmata, ab iis qui paria ſe Regni membra nobiſcum profitentur, labefactari, aut in eum quem longiſſimus uſus & diuturna poſſeſſio non admittit, ſenſum trahi debere. Atque ideo omnes Terrarum Pruſſiæ Status tum temporis publice ſoleniterque proteſtati ſunt & humillime petiverunt, ne tanto cum præjudicio communium libertatum & Privilegiorum, actum illum vel in minimo agnoſcere cogerentur. Qvod ut Majeſtas Veſtra Regia nobis quoque præſtare dignetur, ſummo venerationis ſtudio demiſiſſime petimus atque rogamus. Hac enim Regia Clementia Majeſtas Veſtra omnes nos ad quævis ſubjectionis & fidei officia præſtanda non ſolum reddet alacriores promptioresque, ſed etiam anxios & dubios animos ex negotio illo plane conſternatos & attonitos ita eriget & confirmabit, ut meliorem ſpem ſervandorum Privilegiorum concipere & Majeſtatis Veſtræ Reg. clementiam, tanquam unicum ſalutis præſidium firmius nobis polliceri poſſimus.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Humillimi & fideles ſubditi

Majorum trium Civitatum Pruſſiæ
Internuncii.

37.

1580. Moderations-Artickel von einem Theil der Pr. Stände dem Könige auf dem Reichs-Tage übergebē.

Quod Sacra Reg. Majeſt. clementer permittere Ordinibus Pruſſiæ dignata eſt, ut è quatuor præcipuis gravaminum Articulis ſententiam ipſi ſuam atque petitionem explicarent, pro ea clementi Sacræ Regiæ Majeſtatis gratia ordines Pruſſiæ, quas poſſunt ac debent S. Reg. Majeſt. ipſius, gratias agunt. Quod igitur ad Conventus Terrarum Pruſſ. attinet, quanquam ii cum judiciorum exercendorum cauſa videntur eſſe conſtituti, tum ut in iis de cauſis notabilibus ad Terras Pruſſ. ſpectantibus cognoſceretur: tamen de ipſis conventibus S. Reg. Majeſtati judicium arbitriumque Nobilitas relinquit, ut eo loco habeantur, quo eos eſſe S. Reg. Majeſt. voluerit.

Indigena autem etſi is eſſe agnoſcitur, qui eo in loco natus eſt, cujus dicitur eſſe indigena, atque ſic videtur omnino in Privilegio Pruſſiæ eſſe accipiendus: Tamen ut ne cum Statibus Regni pugnare videamur, ſed aliquando finem querelis faciamus, oramus S. Majeſt. Reg. ut is in Terris Pruſſiæ indigena eſſe cenſeatur, qui quindecim continuos annos poſſeſſionem veram, propriam & ſuam, non fictam, nec imaginariam certorum bonorum obtineat. Quo quidem in articulo, quia Nobilitati cum civitatibus adhuc non convenit, quod de eo articulo contra mandata ordinum ſuorum ſtatuere nihil ſe poſſe civitates dicant, orant conjunctim omnes Pruſſiæ Ordines S. Reg. Majeſtatem, ut hunc articulum dignetur Majeſtas ipſius ad omnes Ordines Pruſſiæ rejicere, ut cōmuni omnium ordinum conſenſu de eo ſtatuatur, ac poſt ejuſdem declaratio in proxime futuris Regni Comitiis S. Majeſt. Reg. offeratur.

Ut vero moderationem ſuper bona executioni ſubjecta, in his Regni comitiis S. Reg. Majeſt. velit clementer ad finem reducere, ſubmiſſe S. Reg. Majeſt. oramus.

Petimus autem, ejuſmodi moderationem fieri, ut civitates, Eccleſiæ, Monaſteria, Hoſpitalia, Collegia & univerſitates, penes donationes Divorum Poloniæ Regum, Jura & Privilegia conſerventur, nec Statuto D. Alexandri Regis teneantur, enormes vero largitiones tribus Juribus advitalitiis in modum & rationem feudi compenſentur: Ut etiam tenuiorum bonorum donatio, quæ diviſione hæreditaria in familias jam diſtributa ſunt, firma eſſe jubeatur, (intelligimus autem villas obſcuriores, quæ numerum triginta villarum in tota Provincia non excedunt) Advitalitia quoque Jura omnia ex æquo omnibus ſarta tecta ſerventur, illis etiam, qui conceſſiones advitales vivis parentibus in bonis Regiis conſecuti ſunt, neve ejuſmodi advitalitates pro expectativis habeantur, præſertim qvæ ante abrogatas expectativas datæ ſunt.

Ut novæ ſummæ veterum ratione cenſeantur, vel creditoribus reſtituantur.

1580.

38.

Verſicherung den Städtē von denen vom Lande ertheilet.

Wir Prælaten, Woywoden/ Caſtelläne/ Unterkämmerer/ Land und Städte/ dieſer Lande Preuſſen verordnete Rähte/ thun hiemit kund und offenbahr für jedermänniglich/ denen ſolches zu wiſſen nöhtig und hiemit erſuchet werden/ daß nachdem auf gnädiges Anſuchen Ihrer Königlichen Majeſtät zu Polen/ unſers allergnädigſten Herren/ durch Deroſelben abgefertigte Geſandten/ die Steuer und Ordnung dieſer Lande zu Fortſetzung des Zuges wieder den Erb-Feind den Moßkowiter eine allegemeine Zulage und Steuer beliebet/ und die Summa hundert und funfftzig Tauſend Gulden ernennet/ aber die Löbl. Ritterſchafft dazu nicht hat bewogen werden mögen/ daß ſie gleichmäßig nebenſt den Städten/ durch eine allgemeine angeſtellete Acciſam ſolche Summa geſammlet und zuwege bracht/ ſondern alleine auf ein Jahr eine dreyfache Acciſam ſammt den Städten Groß und Kleinen auf ſich genommen. Welche dreyfache und einjährige Zieſe die obgedachte Ihrer Majeſtät Summa der 150000 Fl. nicht austragen können/ und derowegen die Ehrbahren der Groſſen und Kleinen Städte Abgeſandte/ in Anmerckung der vorſtehenden Ihrer Majeſtät Noht/ und zu Erhaltung ſowol unſer alten löblichen Gewohnheit/ als fürnemlich der lieben Einigkeit/ ſich bewegen laſſen und gutwillig über ſich genommen den Reſt/ ſo zu der vorgeſchlagenen 150000. Fl. aus der einjährigen dreyfachen des gantzen Landes Acciſa nicht austragen würde/ zu erlegen/ daß ſie auch aufs andere Jahr eben eine ſolche dreyfache Acciſam ſo lange/ biß daß dieſelbe Summa vollkömmlich erfüllet/ beliebet. Damit aber ſolche ihre gutwillige und treuhertzige Beliebung ihnen nachmahls nicht zu einer præjudicirlichen und böſen gefährlichen ſequele gezogen und dergeſtalt eine ſolche Bürde auf ſich über Vermögen zu nehmen/ in ſie gedrungen möchte werden/ haben die ſämtliche und ſonderliche Groſſe und Kleine Städte/ deſſen von uns eine genugſame Caution und Verſicherung/ ihnen unter des Landes Inſiegel mitzutheilen begehret/ welche wir der Billigkeit nach ihnen nicht abſchlagen ſollen noch wollen/ ſondern damit ſie deſſen/ wie ob ſtehet/ deſto kräfftiger verſichert ſeyn möchten/ geloben wir zum beſtändigſten/ daß ſolches ihnen zu keiner böſen ſequele gezogen/ oder hiemit ſollen nochmahls beſchweret werden zu ewigen Zeiten. Und deſſen zu mehrerer Sicherheit haben wir des Landes Inſiegel wiſſendlich hierauf drucken laſſen. Actum & Datum zu Colm/ den 23. Febr. nach Chriſti Gebuhrt 1580.

39.

Abfertigung denen Königlichen Geſandten auf dem Culmiſchen Land-Tage gegeben.

Principio quod S. Reg. Majeſtas Ordinibus Terrarum Pruſſ. in Conventu Culmenſi generali congregatis gratiam Regiam deferre dignata ſit, de ea S. Majeſtatis Clementia Ordines per quam reverenter & demiſſe magnas agunt gratias.

Deinde

Deinde rogant, ut Domini Legati, paratiſſima Ordinum fidei & ſubjectionis ſtudia Majeſtati ejus haud gravate deferant.

Meminerunt porro Ordines, qvid in Comitiis proximis Varſavienſ. inter præcipuas gravesqve deliberationes de defenſionis Reipubl. ratione tractatum ſit & qvomodo Sacr. Majeſt. Conſiliarii & internuncii harum Terrarum tunc præſentes, humillime ſupplicaverint, ut hoc de ſubſidiis ferendis negotium in has Terras more veteri rejiceretur: cui rei qvod Majeſtas Regia benignam ſuam voluntatem accommodare & iſtum ad Conventum Legatos ſuos mittere dignata eſt, merito debitas Ordines agunt gratias.

Qvamqvam autem Sac. Reg. Majeſtas primum per Legatos clementer poſtulare viſa eſt, ut pari modo cum Regno Polon. ſubſidia pecuniaria in his Terris conferrentur: Tamen qvoniam per alia eorundem Legatororum mandata, majorem rationem Jurium & veterum conſvetudinum habendam Eadem Sacra Majeſtas Reg. cenſuit, agnoſcunt in eo Status & Ordines harum Terrarum ſingularem Sacræ Majeſtatis erga has Terras, in earum antiqvis Juribus & immunitatibus conſervandis, propenſionem.

Eapropter qvemadmodum nullo unqvam tempore Majeſt. Reg. Ordines harum Terrarum defuerunt, ita qvoque in hac tam neceſſaria, proqve communi Reipublicæ adeoque omnium ſubditorum ſalute ſuſcepta expeditione deeſſe nolentes, promittunt demiſiſſime centum qvinqvaginta millia florenorum: ita qvidem, ut per modum Acciſæ triplæ ea ſumma colligatur, tum qvod hæc conferendi ratio ultra hominum memoriam, neceſſitatibus ſic poſtulantibus, de conſvetudine ſemper fuit recepta, tum etiam qvod ex æqvo omnibus ſubditis, imprimis vero miſeris & afflictis colonis, in tantis tamqve urgentiſſimis omnium rerum difficultatibus conſtitutis, reliqvis contributionum modis multo ſit tolerabilior.

Cum vero in bello iſto, pecunia præſenti opus ſit, ipſa autem acciſæ collectio tardius procedat: tametſi hac rerum tempeſtate difficile admodum ſit, vel aliunde pecuniam mutuo conqvirere, vel alia via inter ſe conferre: tamen ne Majeſtas Regia qvidqvam in præſentiſſima ordinum voluntate deſideret, tribus omnino terminis ſummam prædictam centum qvinqvaginta millium florenorum ſoluturos promittunt: qvinqvaginta nimirum millia ad feſtum Pentecoſtes proxime futurum, altera qvinqvaginta ad natalem Domini poſt ſeqventem, reſidua vero qvinqvaginta ad feſtum Paſchatis anni hunc ſubſecuturi octuageſimi primi. Qvod ſi vel Regia Majeſtas, vel ipſi etiam Ordines harum Terrarum citius & ante terminos commemoratos, pecuniæ mutuo ſumendæ viam aliqvam ſcire poterint, in eo qvoqve officium ſuum ſe facturos promittunt. Pollicentur autem ſibi Ordines, hac ipſa ſumma centum qvinquaginta millium florenorum, Majeſtatem Reg. benigne contentam fore, neque in eum finem accepturam, qvaſi donativum qvoddam offerretur. Qvin imo de eo ſibi Ordines proſpe-

1580. ctum humillime petunt, ne ſcilicet ea, qvæ hactenus ad benigna Regiæ Majeſtatis poſtulata & ad ſubſidia Reipubl. præſtanda, nunc iterum non ſine communi harum Terrarum dificultate ſubire coguntur, pro donativis (nam ſic appellari ea auditum eſt) habeantur, ſed ſint (ſicut re ipſa ſunt) veræ contributiones, æque ac illæ, qvæ à cæteris Regnicolis ſuo qvoquo modo conferuntur.

Hac conferendi promptitudine, à Sac. Reg. Majeſtate clementer perpenſa, confidunt Ordines, propenſiorem tanden Sacram Regiam Majeſtatem futuram, ad confirmationem Privilegiorum, & declarationem Juramenti Regii his Terris tandem, qvorum neutrum (incertum qva infelicitate) eo tenore, qvo Divi Anteceſſ. Majeſtatis Reg. dare conſveverant, impetrari hactenus non potuit.

Perturbantur qvidem iis, qvæ de abolitione gravaminum & Privilegiorum conſervatione inſtructa viderunt, ita videlicet compoſita, ut ſpem faciant & hinc & illinc ſuſpenſam. Cæterum ut fideliſſimorum ſubditorum eſt, optima ſibi de optimo Principe polliceri: ita etiam in dubiis optima qvæque de Majeſtate Regia Ordines ſperare non deſinent, licet non jam primum ſperare cœperint. Nota eſt, qvæ Regiam Majeſtatem in Comitiis proximis detinuit negotiorum Reipubl. varia magnitudo, neque mirum, in tanto deliberationum concurſu, non omnium expediri potuiſſe gravamina. Verum enim vero, ſtudia qvorumdam contraria, de qvibus obliqve dicitur, tanta fuisſe non putantur, ut abolitionem gravaminum impedire potuerint. Et qvia adhuc Regia Majeſtas de iis abolendis non exiguam ſpem facit, nihilominus tamen non obſcuri ſermones vagantur, Capitaneatum Suecenſ. cuidam non indigenæ, contra expreſſa Privilegiorum verba collatum iri, ſupplices orant Ordines, ne hoc ipſo facto, ſpes de Regia Majeſtate concepta, & ab eadem luculenter iterum promiſſa, in nihilum recidat.

Celebre eſt Dominorum à Konopat nomen propter familiæ antiqvitatem & in Rempubl. merita. Hi longa ſerie Capitaneatui iſti præfuere: horum ut benigniorem rationem Reg. Majeſt. habeat & virtus poſtulat & æqvitatis ratio & jus ipſorum reqvirit. Qvare Majeſtatem Reg. ſumma cum demiſſione rogant, ut eosdem Dominos à Konopat, ſecundum Jura legesque harum Terrarum, penes ipſum Suecenſ. Capitaneatum clementer conſervare dignetur.

Qvod vero ad moderationem aliqvam Reg. Majeſtas Status harum Terrarum hortatur, tametſi qvidam ea in re Sac. Majeſtatis judicio ſe ſe, qva par eſt animi demiſſione, ſubjicere voluerint; tamen cum eadem de re, graviſſima nimirum, nec communis conſenſus ſit, nec eſſe debeat, humillime petunt Ordines, ut ipſa Privilegia potius ſarta tecta habeantur, qvam moderatione periculoſa infringantur. Nec arbitrantur ſe in extremis propterea perſiſtere, qvod Privilegiis, Majorum ſangvine partis, conſtanter innitantur. Qvæ ut Reg. Majeſtas, ſublatis difficultatibus, & abolitis qvæ in contrarium irrepſerunt

runt præjudiciis, ſalva & integra his Terris conſervet, Divino & humano Jure eſt obligata. 158.

Præterea qvanto cum Privilegiorum harum Terrarum præjudicio, exactor thelonii ad montem album conſtitutus ſit, & qvantopere communem neceſſitatem, in vehendo ſale tranſmarino impediat, curſumqve mercaturæ liberum remoretur, ex crebris Majeſtati Reg. porrectis qverelis notius eſt, qvam moleſtia verborum repetere neceſſe ſit. Cum itaque ne nunc qvidem eum exactorem removeri appareat, iterum Ordines humillime ſupplicant, ut eundem Regia Majeſtas eo loco, ad ſubmiſſam Ordinem petitionem, extra limites Pruſſiæ transferri clementer curet, ubi & majori cum commodo communis Reip. & absque Privilegiorum harum Terrarum præjudicio, reſidere poteſt.

Poſtremo qvod Regia Majeſtas Status & Ordines clementer admonere dignata eſt, de Jure harum Terrarum Culmenſ. in ordinem concinnando & ad certitudinem aliqvam adducendo, pro ea paterna Regiæ Majeſtatis ſollicitudine & cura, Ordines immortales agunt gratias, jamq; ad id negotium qvam primum maturandum, delectis aliqvot idoneis viris, animos intentos habent, certo ſibi perſvadentes, ubi hoc diu expectatum opus ad finem ſuum optatum (qvod Divina favente gratia fiet) perducetur, Sacram Majeſtatem non ſolum id confirmaturam, ſed etiam operi promulgando auctoritatem qvoque ſuam clementer addituram.

Qvod reliqvum eſt, felices & diuturnos victoriarum ſucceſſus à Deo O. M. Sacræ Regiæ Majeſtati, Ordines harum Terrarum precantur, ut, qvod hactenus feliciter cœpit, qvam feliciſſime perficere poſſit. In qvorum omnium fidem & veritatis evidens teſtimonium, Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum.

40.

DE ſale tranſmarino ſive granulato, ajunt illi qvi contributionum exactioni præſunt, à Sac. Reg. Maj. Domino noſtro clementiſſimo, Qvam Juribus & libertatibus noſtris longe ſperamus æqviorem, interdictum eſſe, ut ne iſtud ex mari per flumina ſurſum, navibus vel ſcaphis in Regnum importetur. Et exiſtimatur vulgo, id cum magno Reipubl. & Princicipis commodo conjunctum eſſe, qvoniam hoc pacto ſalis demeſtici, qvod in ipſius Regni mineris effoditur, ac deinde decoqvitur, uſus qvotidianus per totum Regnum longe, qvam hactenus, freqventior ſit futurus, ſic ut excluſo tranſmarino ſale, domeſticum illud ſolum haud cum exiguo proventu paſſim diſtrahatur. Verum iſthæc ratio, qvanqvam prima facie videatur valde fructuoſa, tanti tamen eſſe non poteſt, ut non longe majoris momenti ſit incommodum, qvod ex

Deduction wegen der freyen Handlung des überſeiſchen Saltzes nach Polen.

1580. ex hoc inſtituto & univerſæ Reipubl. & potiſſimum Terris Pruſſ. comparabitur.

Etenim ita inſtituta antiqvitus eſt ea tranſmarini ſalis negotiatio, ut ex ea cæterarum plerumqve rerum, qvæ in Regno venales ſunt, frumenti, picis, reſinæ, ceræ, cineris, tabularum & ſimilium mutua commercia, perpetuo qvaſi vinculo connexa pendeant, & conſeqventer incolarum tam Pruſſiæ, qvam Regni, qvi hujusmodi commercia exercere ſolent, eo ipſo negotiationis genere facultates ut plurimum conſiſtant.

Qvod imprimis ex eo manifeſtum eſt, qvoniam niſi tranſmarinum ſal importetur, nulla ferme vel exigua ſane relinqvitur negotiatio vel com̃erciorum æqvabilis communicatio. Nam ex eo ſale mercatores nonnihil lucelli conſectantur, qvo viciſſim merces ex Regno & Magno Ducatu evectas cum majori Regnicolarum lucro ſibi comparare & navibus onera, qvæ in tranſmarinas regiones deportent, ſubminiſtrare poſſint. Nec enim ſemper integrum eſt mercatoribus ſive domeſticis ſive extraneis, præſenti pecunia merces ex Regno coëmere, imo freqventiſſima eſt illorum ratio, qvi naves exercent, ut vel merces permutent, vel ex ſuis mercibus nummos prius colligant, qvibus alias merces, qvæ ſuo ſint ipſis uſui, comparent. Atqvi cum omnium mercium, qvæ ex tranſmarinis Regionibus importantur, uſitatiſſimum ſit ſal, neceſſario inde conſeqvitur, ut eo ex commerciis excluſo, merces ex Regno devectæ, qvæ in locum ſalis ejus qvaſi ſuccedere ſoleant, eo rariores inventuræ ſint emptores, imo in granaria cum majoribus ſumtibus qvaſi in ſeqveſtrum coarctabuntur, qvo minor erit ſalis copia, cujus vel permutatione vel venditione Regnicolarum viciſſim merces diſtraherentur. Enim vero, cum DEo & natura faventibus, abunde pvovenerit frumentum, qvo tandem illud, qvod incolis ſupererit, exportabitur, niſi navium erit copia?

Viciſſim autem cum navium ultro citroque ad uſqve Luſitaniæ littora commeantium non habebitur ratio, qvanto caritas eſt futura aromatum, vini, & aliorum mercimoniorum, qvæ abunde ad nos aſportari non poſſunt, qvibus etiam carere non poſſumus? Utcunque tota res ad amuſſim revocetur, illud omnium rationibus jam liqvido conſtat, qvo plures ſunt naves, qvæ frumentum ſaltem exportent, eo majus lucrum illis qvi mercem ad portum devehunt, provenit.

Ac ut hujus rei qviſpiam qvaſi privati compendii rationem habere magnopere non velit, eſt inſuper aliud qvippiam, qvod Reipubl. maxime intereſt, ne navium exercitio, atqve adeo omnis navigationis utilitas à Terris Pruſſiæ, qvaſi conſulto, relegetur vel ejiciatur. Qvod hoc modo fieri neceſſum eſt, ſiqvidem extranei, qvod ſalem apportant, abſtinebunt iis portubus, ubi merces ſuas parui fieri ſciunt, mercatores autem noſtrates in civitatibus uſum navium ſuarum, qvibus plerumque ſalem portant, alias pene nullum habebunt. Qvod jam his ipſis temporibus uſuvenit, qvoniam apparet, qvod ante te annos aliqvot, cum ſalis tranſmarini libera eſſet commercatio, non contemnendus erat in Pruſſia navium numerus, qvi nunc eſt ſane perexiguus & qvod hoc anno noſtratium non pauci, ſuas in Hiſpaniam naves eo propoſito mittunt, ut ſi naucleri emptorem commode inveniant, vel iniqvo pretio naves vendant potius, qvam onuſtas ſale in detrimentum ipſorum reducant. In navibus autem extraneis retinendis hoc permagni ineſt commodi, cum earum pleræque, ſæpe vel loco ſaburræ ſale veniant onuſtæ, ut qvo frequentiores illae ad nos commeant, eo viliori vecturæ pretio noſtræ merces pxportentur. 1580.

Ut illud conſulto nunc omittamus, res eas qvæ ad navium conficiendarum inſtrumenta pertinent, qvæque ex Regno extraneis ſuppeditantur, cujus ſunt generis, mali, tabulæ, canabis & picis materia, plane neglectum neque hinc aſportatum iri, qvatenus naves non fuerint, qvæ iſtis ſubſidiis uti conſveverunt.

Qvanto autem cum incommodo Reipubl. navium alienatio conjuncta ſit, ex eo facile dijudicari poterit, ſi qvis accuratius conſideret, qvantum inde dignitatis & utilitatis & præſidii ad Rempubl. proveniat. Nam & navium delectus & tormentorum & apparatus bellici copia, & nautarum, qvod genus hominum in periculis exercitatiſſimum eſt, multitudo, nervi ſunt Reipubl. haud poſtremi, ſi qvid ſubitum aut inopinatum accidat, terra marique præſentiſſimum eſt ſubſidium, ſi cujusvis rei inopia, belli fortaſſis, qvod abſit, vel alterius gravioris caſus interventu, Rempubl. premat, expedita eſt navium ſubvectio. Certe qvod minus barbari hoſtes Moſchi in detrimentum Reipubl. magis ac magis armentur, qvove minus maris etiam uſum arripiant, navium ſaltem adminiculo poteſt prohiberi.

Tandem illud etiam in iſthoc negotio apprime conſiderandum venit, ſi ſalis fortaſſe, qvod in Regno coqvitur, non tanta ſit aliqvando copia, qvæ omnibus incolis & Provinciis ſufficiat, an non illud ſummam Reipubl. difficultatem ſit objecturum, qvod utiqve fato vel caſu contingere poſſe, non eſt extra rerum naturam poſitum. Nam & pluribus in locis vehementer exhauſtæ ſunt fodinae veteres, & novarum adhuc in ambiguo eſt incrmentum, & fortaſſe non ejus omnino generis, qvo omnes delectentur. Ipſa docuit experientia, qvæ ſuperioribus annis accidit, qvod multi etiamnum meminerunt, tantam fuiſſe ſalis penuriam in Polonia & Pruſſia, ut Vaſculum unum decem marcis venierit. Interim ſemel excluſo ſale tranſmarino, repente & magna domeſtici ſalis inopia per Regnum & cæteras Provincias oriri poterit, neqve tranſmarinum, ſi ita uſus ferat, facile revocabitur, ſed vel naves de novo fabricandæ & trans mare prius mittendæ fuerint, vel extranei mercatores ſaltem magnis pallicitationibus & gravioribus impenſis denuo alliciendi. Ac ut de re tota ſemel dicamus, jam etiam antea hujus generis interdicta prodierunt, ſed ut primum illud, de qvo dicimus, damnum emergens, comparuit, ſepoſitis etiam in partem Regni Conſtitutionibus, ſuum obtinuit utilitas publica locum. Ex qvibus omnibus facile intelligitur, ſalem tranſmarinum nec absque

1580. privatorum maximo diſpendio, nec absque Reipubl. ipſius graviſſimo periculo, cum omni pene navium & navigationis uſu & commoditate, ex provincialium commercio poſſe penitus excludi. Qvapropter omnium factu optimum eſſe, res ipſa teſtatur, ut ſalis ejus importandi, prout hactenus fieri conſvevit, libera Provincialibus poteſtas relinqvatur. Sic enim Regnicolarum unicuique liberum erit, vel ſale externo vel domeſtico uti. Nec tantum detrimenti ſentient, ſi non omnes ſale domeſtico utantur, qvantum intererit Reipublicæ, ut & commerciorum uſus publicus & navigationibus commoditas conſervetur integra. Neque ſperandum eſt, Regiam Majeſtatem, qva eſt prudentia & pietate mirifica, pluris æſtimaturam proventus ſuos, qvam omnium ſubditorum fortunas & felicitatem.

Hoc maxime conveniens eſt perpetuæ conſvetudini ultra hominum memoriam in Pruſſia uſurpatæ, qva ſemper Iſtulæ & cæterorum fluminorum navigatio, ſurſum ac deorſum cum qvibuscunqve mercibus fuit liberrima. Hoc pactis etiam pacis perpetuæ cautum eſt, ut omnibus Provincialibus liber tranſitus, liberaque negotiatio, cum mercibus omnibus, cujuscunque generis, pretii, ſive valoris, Terra ac aqva ſurſum & deorſum relinqvatur.

41.

Zeugniß das die Marienburger wieder die Zoll-Einnahme auf ihrer Brücke Proteſtiret haben.

STentzel Koſtka von Stangenberg / Pommerelliſcher Woywodzitz / Sr. Erlauchten Gnaden des Herrn Sandomiriſchen Woywoden verordneter Stathalter auf Marienburg / vor allen und jeglichen / denen es zu wiſſen vonnöthen seyn mag / hiemit wolmeinende kund thue / daß vor mir im Amt erſchienen ſind / die vorſichtige Abgeſandten E. E. Raths der Stadt Marienburg / haben dahin rechtlich fürladen laſſen einen Juden / Jonam genannd / welchen ſie beklaget / als denjenigen / der ſich unterſtanden / ſamt ſeinen Mitverwandten / nicht allein den frembden Mann / ſondern auch die Einwohner dieſer Lande / mit allerley Waaren auf der Brücke allhie / die ſie ſelbſt mit ſchweren Unkoſten jährlich bauen und beßern müſſen / anzuhalten und unbillige Zölle der Poborren abzufordern und einzunehmen / wieder dieſes Königlichen Orts Landes zu Preuſſen offentliche Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten / ſo auch wieder der Stadt Marienburg ihre alte Bräuche und Gerechtigkeiten / zu der Bürger aller mercklichen Verderb / Schaden und Untergang. Derowegen ſie umb günſtige Abſchaffung ſolcher beſchwehrlichen Laſt des Juden zum dienſtlichſten und fleißigſten aber und aber gebethen. Nachdem ſie aber folge des von mir verſtanden und berichtet / daß ich von Königl. Majeſt. meinem Allergnädigſten Herrn dermaſſen und dergeſtalt / als ein Königl. Amptmann befehliget wäre / den obgenandten Jonam in Schutz zu halten / damit er in ſeinem Vorhaben befordert und nicht verhindert möchte werden / haben der Stadt Abgeſandten feyrlich proteſtiret / dieweil Jonas der Jude han-

1580.

delte wieder offentliche Landes Privilegien und Freyheit/ desgleichen wieder. der Stadt Marienburg alte löbliche und friedliche Gewohnheiten/ ſo würden dieſe Lande geuhrſachet werden/ daſſelbe ferner nothwendig zu ſuchen und durch des bedruckten Vaterlandes Herren Abgeſandten an Königl. Majeſt. ihren Allergnädigſt. Herrn/ in treuer Demuth und höchſter Unterthänigkeit umb zuverläſſige günſtige Wandelung gelangen zu laſſen. Wie ſie dann auch hiebey ſich ausdrückl. bedinget und præcuſtodiret/ alle und jedere Gerichts-Koſten/ Damna und Intereſſe, ſo auf dieſen Handel zukünfftiger zeit ergehen und lauffen mögen/ nirgends anders/ als bey dem einigen offtgedachten Juden Jona/ und ſeinen Mitverwandten zu ſuchen und rechtlich zu fordern/ ſamt der angehefften proteſtation, das ihnen ſolcher Actus, den obgemelter Jonas mit Einnehmung des Zolles/ dazu er ſich/ daß es ein Zoll ſey/ ſeber bekand/ wieder Recht einführen thut/ ſowol an ihren Stadt-Freyheiten/ als auch des Landes Privilegien, Immunitäten und Gerechtigkeit im allerwenigſten unſchädl. ſeyn ſoll/ itzt und in allen künfftigen Zeiten. Demnach weil ich umb ein ſolches ſchrifftich mitzutheilen angelanget/ hab ich es in Anmerckung der Billichkeit nicht abſchlagen können und deſſen zu Uhrkund und mehrem Glauben/ iſt zu nächſt allhie mein Siegel wiſſendlich abgedrucket/ geſchehen und gegeben auff Königlichem Schloſſe Marienburg/ den 7. Junii des 1580ten Jahres.

42.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex, &c.

Schreiben der zur Einnahme der Gelder Deputirten an den König.

SEreniſſimæ Majejeſtatis Veſtræ Reg. litteras nobis ante ſeptimanas aliqvot reddidit Nobilis Stanislaus Dorohinski, Theſauri Majeſtatis Veſtræ ſervitor, qvibus nos clementiſſime monere dignata eſt, ut ſumma cum diligentia in negotio hoc accipiendæ & numerandæ pecuniæ nobis ab Ordinibus harum Terrarum com̃iſſio, elaboremus, ut non modo hoc reſiduum primæ ratæ, ſine aliqva longiori mora & procraſtinatione, ſupradicto Majeſt. Veſt. Theſauri ſervitori tradamus & numeremus, ſed reliqvum etiam contributionis, cum ea qva majori poſſimus aſſiduitate & diligentia exigamus & colligamus & pro officio noſtro vires omnes & nervos intendamus, ut diligentiam noſtram, in exigenda ea pecunia, Majeſtati Veſtræ Reg. & Reipubl. magis perſpicuam atqve utilem reddere poſſimus. Qva in re nihil qvidem hactenus in nobis deſiderari paſſi ſumus, ſed omnem dedimus operam, ut fidem & diligentiam noſtram (qvantum qvidem in nobis eſt) Majeſtati Veſtræ Regiæ ſummo ſtudio humillime probaremus. Sed multa ſunt obſtacula qvæ non tantum noſtrum, ſed multorum etiam bonorum virorum in hiſce terris curſum, ea in re remorantur. Primum, qvod plerique parum hujus obſeqvii ſui ſignificationem valere ſuſpicantur, ea de cauſa, qvod interim dum hoc obſeqvium offerunt, dum pecuniam tam ex

præ-

1580. præſenti contributione, qvam ſub uſuris colligere ſtudent, nova nihilominus vectigalia, novæ exactiones, præter Privilegia ſua, hiſce in Terris inſtituantur & non ſolum à Polonis, verum etiam nobis Pruthenis extorqveantur, jamdudum qvidem ſecundum Viſtulæ ripam ad montem Album, nunc vero & in tranſitu pontis Mariæburgengenſ. & pago Lubeſchovienſi. Qvæ omnia eo vulgo ſpectare videntur, qvaſi Terrarum Pruſſiæ Privilegia hac in parte pro nihilo jam reputentur, cum tamen non aliam ob cauſam tantam pecuniæ ſummam receperint, qvam ut, ne qvid novi, vectigalium & exactionum nomine, introduceretur, vel ipſi ad aliqvod Jurium & Privilegiorum ſuorum præjudicium adigerentur.

Qvod nunc longe abeſſe arbitrantur ab eo, qvod cum Majeſtatis Veſtræ Legatis conventum eſt, ut in vicem contributionis in Regno laudatæ centena qvinqvaginta florenorum millia ad expeditionem Moſchicam conferrent, atque ea ratione à reliqvis omnibus oneribus liberi & immunes eſſent. Hoc enim neglecto, nemo ferme erit, qvi ſe duplici oneri illigari velit, qvin potius ſi hoc urgeatur, prout urgeri vident, alterum qvod in obſeqvio conferendæ pecuniæ conſiſtit, minime ſe conſeqvi poſſe, ſatis ſuperque intelligant.

Secundum, qvod non omnibus idem in cōmunem Rempubl. ſtudium, ſed magnam inæqvalitatem in conferenda pecunia eſſe videamus, qvemadmodum id ex Regeſto, qvod Majeſt. Veſt. Regiæ iterum transmittendum eſſe humillime cenſuimus, latius apparebit. Qvamvis Civitates Majores & qvædam etiam ex minoribus, ad munus promiſſi conficiendum nihil fecerint reliqvi, ſed qvemadmodum ante hac duplum ejus qvod una vice conſtitutum erat, contulerunt, nonnihil etiam ſub uſuris in eum uſum à ſuis civibus mutuo acceperunt, ita nunc etiam priori duplo & qvod ſub uſuris acceperant neglecto & poſthabito, longe amplius, qvam in viriles ipſarum partes venturum erat, bona fide humillime etiam contulerunt, ut ſaltem Majeſtatis Veſtræ rationibus conſulerent & neceſſitati publicæ qvoquo modo ſubvenirent. Et utinam idem feciſſent omnes, minus fortaſſis laboraretur, ſed reſiduum primæ illius ratæ, ſine ullo negotio, ſuo ſtatutoque tempore, comportari & exſolvi potuiſſet. Multi enim ſunt, qvi qvamvis multas poſſeſſiones teneant, nihil tamen hactenus dederunt, neque dant, qvibusdam etiam oppidis paulo ante igne abſumptis Majeſtas Veſtra Reg. ejus contributionis gratiam clementiſſime facere dignata eſt, ut Dirſchovienſi, Laſchinenſi & aliis, ex qvibus etiam ſumma qvædam pecuniæ confici poſſet, qvam ut Majeſtas Veſtra in rationibus benigniſſime accipiat, humillme rogamus. Deinde non parum etiam impedimenti rebus hiſce atttulit peſtifera contagio atqve lues qvædam inuſitata, qvæ omnes ferme Europæ partes nunc pervagatur. Et cum Majeſtas Veſtra pro ſingulari ſua Regia prudentia facile intelligat, eam rem magnum qvoque momentum habere, ad abſterrendos homines, qvo minus freqventes conveniant & literas aut pucuniam publicam accipiant & tractent, nos nihilominus pro fide

&

& ſubjectione noſtra, nec valetudini nec ſumptibus parcentes, convenimus & omnes vires atque nervos intendimus, ut harum Terrarum incolæ, qvod ejus omnino fieri potuit, magna ex parte officio ſuo ea in re fungerentur. 1580.

Ultimum denique obſtaculum eſt, idꝗ non minimum, qvod ordines harum Terrarum, in hoc negotio colligendæ & conficiendæ pecuniæ toties convenire non poſſunt, qvoties id ipſius rei neceſſitas exigere videtur, dum Reverendiſſimus Dominus Culmenſis Epiſcopus, Ordinibus Conventum absque auctoritate & mandato Sac. Majeſtatis Veſtræ Reg. indicere nulla ratione conſtituit. Qvod autem niſi primo qvoquo tempore fiat, non videmus quomodo promiſſa iſthæc pecunia Majeſtati Veſtræ commode exſolvi poſſit, ſi etenim hac, pecunia confici non potuit, alia ineunda erit ratio, qva minori cum difficitate, qvod promiſſum eſt, ſubmiſſe præſtetur. Id autem cum absque publicis omnium harum Terrarum Ordinum Comitiis nullo modo fieri poſſit, qvanto poſſumus maximo ſtudio, Sac. Majeſt. Reg. idque ob communem utilitatem, humillime rogamus, ut ſublatis ſupradictis incommodis atque difficultatibus, Reverendiſſimo Domino Epiſcopo Culmenſi clememtiſſime mandare dignetur, ut Is conventum Ordinum in hiſce Terris qvam maturime indicat, qvod absque ullo fiet periculo vel diſcrimine publico, cum non niſi ea conſilia ſuſcipientur, qvomodo alia ratio pecuniæ commodius & celerius colligendæ publicæque fidei exſolvendæ iniri poſſit, atqve eo modo non privatum qvoddam, ſed Majeſtatis Veſtræ publicum commodum publicaque ſalus quæratur. Qvibus in rebus omnibus, ſi Majeſt. Veſtra Reg. Ordinibus harum Terrarum benigniſſime patrocinari dignata fuerit, nihil dubitamus, qvin difficultates conficiendæ pecuniæ ſuperius recenſitæ removeri & bono publico commodius qvoque conſuli poſit. Qvod etiam ut clementiſſime faciat, Nos ipſorum Deputati humillime ac ſubmiſſe rogamus, atque dabimus viciſſim omnem operam, qvantum in nobis eſt, ut Regia Veſtra Majeſt. perpetuo nos, præſtandis Eidem omnibus fidei & ſubjectionis ſtudiis non minus paratiſſimos, qvam etiam re ipſa conſtantiſſimos experiatur. Eandem Majeſtatem Veſtram Regiam &c. Datum Thorunii die 23. Octob. Anno 1580.

Sacræ Majeſtatis Veſtræ Regiæ

fideles & humillimi ſubditi,

Ad accipendam & numerandam
pecuniam publicam ex Acciſis
provenientem, ab Ordinibus
Terrarum Pruſſ. Deputati.

1581.

43.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Leſſen.

PRo delata Sacræ Majeſtatis Reg. gratia & clementia, Status & Ordines Terrarum Pruſſ. Majeſtati Ejus humillime agunt gratias, & rogant, ut Dominus Internuncius paratiſſima ipſorum ſtudia, obſeqvia & ſubjectionis fidem, Majeſtati ejus Regiæ, haud gravate viciſſim deferre velit.

Deinde D. Internuncium, qvantum in eo bello, qvod omnium Regni Ordinum conſenſu, contra perpetuum ejus hoſtem & immaniſſimum Tyrannum, Moſcum, ſuſceptum eſt, effectum, qvasque in anguſtias ille redactus ſit, ita ut optima qvæquæ poſthac ipſis ſperare liceat, dicentem, ſumma cum voluptate audiverunt, atque Majeſtati ejus Regiæ adeoque Univerſæ Reipubl. eo nomine unice gratulantur, DEum ex intimis animi præcordiis rogantes, ut hanc felicitatem Majeſtati ejus Regiæ ſinat eſſe perpetuam, atque, qvod reliqvum erit, cum ſuo & totius Reipublicæ commodo, adeoque nominis ſui ſumma celebritate conficere qvantocius poſſit.

Ad capita vero ipſius legationis qvod attinet, ad ea nunc nihil aliud reſpondendum cenſuerunt, qvam qvod partim per ſemet ipſos, partim vero per internuncios ſuos, futuris Comitiis intereſſe & qvod ex re harum Terrarum Pruſſiæ eſſe exiſtimaverint, Sacræ Majeſtati Regiæ humillime exponere decreverint.

Poſtremo, cum Majeſtas Regia Ordines harum Terrarum clementiſſime monere dignata fuerit, ut pecuniam promiſſam qvantocius exſolvant & fidem publicam liberent, multi vero ſint, qvi officium ſuum ea in parte non faciant, inter cæteros, Officiales ſeu Flodarii Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Cujavienſis non tantum nihil conferant, ſed ab Acciſis & Contributionibus publicis, in ſuis molendinis immunitatem etiam proponant, ſit, ut non tantum multi ea immunitate propoſita eo pertrahantur, ſed qvidam etiam eorum exemplum imitantes, nihil omnino contribuant. Qvare difficiliores ſunt rationes conficiendæ pecuniæ. Majeſtat. igitur Regiam Dominus Internucius, Ordinum nomine, rogabit, illis ſevere indicere dignetur, ut, qvod ſui eſt muneris & officii, pro fide ſua faciant, nec alios per eam immunitatem ad ſe cum detrimento publico pertrahant. Id ubi factum fuerit, non dubitant, qvin facilius & commoduis fides publica liberari poſſit. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Datum Laſſini in Conventione Ordinum Terrarum Pruſſ. die 17. Januarii. Anni 1581.

1581.

Königl. Reſcript, Martinum Cromerum für einen wahrhafften Ermeländiſch. Biſchof zu erkennen.

44.

STEPHANUS, Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ & Princeps Tranſſylvaniæ.

UNiverſis & ſingulis Regni Noſtri, Terrarum vero noſtrarum Pruſſiæ potiſſimum, Senatoribus & Ordinibus, Sinc. & fideles nobis dilectis, gratiam noſtram Regiam. Sincere & fideles dilecti! Cum Reverendiſſimi in Chriſto Patris Domini Stanislai Hoſii, quondam Epiſcopi, Eccleſiæ Romanæ Cardinalis Varmienſis, cujus memoria in benedictione ſit, morte, Reverendus in Chriſto Pater, Martinus Cromerus, qui Sereniſſimi Anteceſſoris Noſtri, Regis Poloniæ, Sigismundi Auguſti, commendatione, à S. Sede Apoſtolica, prædicto Reverendiſſimo Cardinali in Epiſcopatu Varmienſi jam pridem Coadjutor & futurus ſucceſſor, cum venerabilis Capituli Varmienſ. ſolenni approbatione ejusque receptione & in poſſeſſionem Epiſcopatus immiſſione datus eſt, jam vigore ipſius Coadjutoriæ in plenum jus ipſius Epiſcopatus ſucceſſerit, pro munere noſtro Regio eam rem ad notitiam Sincerit. & fidelitat. Veſtrar. adducendam eſſe putavimus, quemadmodum non ſolum acta Sereniſſimi Anteceſſoris Noſtri, cujus memoriam nobis ubique pie colendam eſſe putamus, approbantes, ſed etiam ob ſingularem pietatem, prudentiam, virtutem & doctrinam ipſius Reverendi Martini Cromeri, quæ Reipubl. noſtræ communi magno uſui & ornamento fore nobis pollicemur, ſtudio quodam noſtro in ipſam Rempublicam ſingulari adducimur, & denunciantes hortamur Sinc. & fidel. Veſtras, ut hunc ipſum Reverendum Martinum Cromerum, jam ante deſignatum Epiſcopum Varmienſem, pro vero ac legitimo Epiſcopo Varmienſi ac Senatore Regni noſtri, Terrarum illarum noſtrarum ac Conſilii Præſidente, de more agnoſcant, recipiant, eique de loco, dignitate & prærogativis omnibus, Epiſcopo Varmienſi antiquitus attributis, reſpondeant, reſponderique ab aliis omnibus, quorum intereſt, faciant. Pro gratia noſtra & officiorum ſuorum debito, Sinc. & fidel. facturæ. Datæ Vilnæ 7. Menſ. Octob. Anno 1580. Regni vero Noſtri anno 5to.

STEPHANUS Rex.

P. D. Solikowski.

45.

1581.

45.

Proteſtation ſämtlicher Preuſ. Städte wieder die Poln. Geld-Anlage.

NAchdem leyder! auff der verſchienenen Leſſenſchen Zuſammenkunfft aller Stände und Ordnungen dieſer Lande/ durch die groſſe Unordnung/ welche die löbliche Ritterſchafft in der Culmiſchen Woywodſchafft/ wieder die alte Gewohnheit/ und von undencklichen Jahren unterhaltenen Gebrauch/ bey dieſen Rahtſchlägen vorgenommen/ indem ſie die Herren Rähte/ als den Herrn Culmiſchen Woywoden und Unterkämmerer zu ſich/ von den andern Woywodſchafften und kleinen Städten alleine abgeſondert/ fordern laſſen/ ihre Rahtſchläge alleine gehalten/ auch für ſich geſchloſſen/ und ihre Bothen darauff gen Warſchau auff den Reichs-Tag abgefertiget/ welche etliche wenig Perſonen/ ſo aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft daſelbſt zugegen geweſen/ und ſich doch anfänglich erklähret/ daß ſie von ihren heimgelaſſenen Brüdern den Befehlich erlanget/ über des Landes Freyheiten zu halten und davon nicht abzuweichen/ an ſich gezogen/ und was ſie zu Leſſen für ſich allein beredet/ für einen gemeinen Schluß ausgegeben/ und darauf die Polniſchen Poborre beliebt und angenommen/ jetzo auch ferner ſolches zu beſtätigen vorgebens ſeyn/ da doch nur einer der Herren Woywoden/ zwey der Herren Caſtellane/ und keiner von den Herren Unterkämerern zugegen/ aus der Marienburgiſchen Woywodſchafft auch gar niemand verhanden/ und obwol drey Perſonen aus der Pommerelliſchen Woywodſchafft gegenwärtig/ die der gantzen Woywodſchafft doch keinesweges præjudiciren können/ wenn ſie gleich dazu befehlicht/ da man doch ſolchen Befehlich nicht geſehen/ und andere aus derſelben Woywodſchafft ſich im Gegentheil erklähren/ daß ſie zum Theil von dieſer Zuſammenkunfft nichts gewuſt/ zum Theil von ihren heimgelaſſenen Brüdern keinen andern Befehlicht erlanget/ als die Werbung des Herrn Abgeſangten allein anzuhören/ nichts zu willigen oder zu belieben/ ſondern alles an die heimgelaſſenen zu nehmen/ dadurch dem Lande an ſeinen habenden Freyheiten/ und alten wolhergebrachten löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten/ welche die löblichen Vorfahren mit Gut und Blut erworben/ und ſich gar ſauer werden laſſen/ daß ſie ſich und ihre Nachfahren in Freyheit und allen Wolſtand ſetzen und erhalten möchten/ mercklich præjudiciret/ und wie wir uicht anders verſtehen können/ zum höchſten Schaden und Nachtheil gereichet/ uns Abgeſandten und Abgeſchickten aber der groſſen und kleinen Städte/ im Nahmen unſer heimgelaſſenen/ vermöge habendem Befehl/ nicht anders gebühren wil/ als auf ſolche Einriſſe gute und gebührende Acht zu geben/ als wollen wir/ was von andern dagegen geſchicht/ ſie verantworten laſſen/ und uns damit herrlich und feyerlich hewahret haben/ daß wir von des gemeinen Landes-Freyheiten/ und alten wolhergebrachten Gewohnheiten keinesweges abzuſchreiten wiſſen/ wie es uns auch Ehren/ Eydes und Gewiſſens halber/ als die wir geſchworen/ die Lande und Städte bey Ehren/ Recht und Freyheiten zu erhalten/ nicht

1581. nicht anders gebühren wil/ nicht daß wir gemeinet wären/ uns von den andern löblichen Ständen und Ordnungen insgemein/ oder von jemand inſonderheit zu trennen/ abzuſondern/ oder der Königl. Majeſtät unſerem Allergnädigſten Herrn unſere ſchuldige Pflicht und Gebühr nicht zu leiſten/ dazu wir gantz geneigt und breitwillig ſeyn/ auch uns davon/ ſalvis noſtris Juribus, libertatibus & conſvetudinibus nichts abehalten zu laſſen gemeynet/ wie wir es auch zu jederzeit in der That bewieſen/ auch noch ferner zu beweiſen gemeinet ſeyn/ ſondern allein unſere und des Landes Privilegia, und gantz theuer erworbene Freyheit/ ſo viel durch Gottes gnädige Hülffe und Seegen müglich/ zu erhalten/ wie wir uns auch derowegen an die Königl. Majeſtät/ unſern Allergnädigſten König und Herrn in Allerunterthänigkeit beruffen/ auch unſere Abgeſandten dahin erſter Tage zu fertigen gemeynet ſeyn/ damit wir uns mit Ihrer Königl. Majeſtät in andere Wege/ bey Behalt unſerer Freyheit/ abfinden mögen/ auch der gäntzlichen Zuverſicht ſeyn/ daß uns Ihro Königl. Majeſtät/ als ein hochlöblicher Potentat/ davon keinesweges verſtoſſen/ ſondern allergnädigſt erhalten/ ſchützen und handhaben werden/ und weil auch auf der verſchienenen Culmiſchen Zuſammenkunfft den löblichen Ständen und Ordnungen dieſer Lande/ von den Herrn Abgeſandten der Königl. Majeſtät verheiſſen und zugeſaget/ daß ſie/ wenn ſie ſich zu 150. fl. einlieſſen/ mit keinem andern Beſchwerden ferner ſolten beleget werden/ welche noch nicht erfüllet/ ſondern den Städten faſt allein auff den Hals geſchoben/ das Jahr auch allererſt/ auff die zukommenden Pfingſten verfloſſen/ daß alſo noch zur Zeit von den Preuſſen mit Billigkeit nichts kan gefordert werden/ als bitten wir die Herren Land-Rähte/ unſere genädige und hochgünſtige Herren/ wegen unſer heimgelaſſenen Elteſten/ wie auch vor unſere Perſonen gantz dienſtlich und fleißig/ bey dem Herrn Schatz-Meiſter der Cronen/ dem Herrn Culmiſchen Caſtellane/ gnädig und günſtig zu intercediren/ daß Ihr. Gnaden/ die gnädige Verſehung thun wolten/ daß wir mit keinen Beſchwehrungen mehr mögen beleget werden/ biß wir unſere Abgeſandten an die Königl. Majeſtät gefertiget/ und uns dieſes Pobors und obliegenden Beſchwehrs halben/ in andere Wege unterthänig abgefunden und verglichen/ wobey wir uns denn/ vermittelſt Göttlicher Hülffe/ aller Treue und Unverweißlichkeit zu verhalten gemeinet ſeyn/ davon wir abermahls herrlich und feyerlich proteſtiren.

46.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Graudenziſchen Land-Tage.

AGunt Sacræ Regiæ Majeſtati, Domino Suo longe Clementiſſimo, Status & Ordines Terrarum Pruſſ. pro delata Regia gratia & Clementia humillimas gratias & rogant, paratiſſima ſua fidei & ſubjectionis ſtudia, Majeſtati Regiæ Ejus viciſſim deferri, DEUM precantes, ut Majeſtati ejus Reg. ad totius Regni & Pruſſiæ incolumitatem tuendam ejusque proſperitatem latius diutiusq; amplificandam, perenni aſpi-

1581. rantis fortunæ curſu & valetudinis ſecunda conſtantia, ſoſpitare, ac contra hoſtes ſuos protegere, glorioſisſimisque victoriis extollere dignetur.

Ad capita vero legationis quod attinet, ac principio de contributione ad biennii ſpatium in præteritis Varſovienſibus Comitiis decreta, cujus comportandæ gratia, Sac. Majeſt. Regia Ordinibus harum Terrarum conventum hunc indicere Clementiſſime dignata fuit, nihil magis concupiviſſent Ordines, quam ut concordibus votis & unanimi conſenſu, ad eam legationis partem reſpondere potuiſſent, verum cum D. Conſiliari Terrigenæ & ex nobilitate præſentes Nuncii, decretum illud comitiale amplexi fuerint, præter Dirſchovienſ. diſtrictus incolas, qui Internuncium ſuum non alio fine, miſerunt, quam ut ea, quæ D. Legatus Regius expoſiturus eſſet, audiret & referret, nihil vero Privilegiis præſertim contrarium conſtitueret & ex Palatinatu Marienburgenſi nemo adfuerit, majores etiam & minores civitates contribuendi quidem onus non detrectaverint, ſed eam comitialis decreti amplexationem nimis præcipitantem eſſe, & communibus harum Terrarum Juribus, Libertatibus & antiquis bene receptis conſvetudinibus, penes quas Majeſtas Regia ſe Ordines harum Terrarum clementiſſime conſervare velle receperit, & verbo Regio aliquoties benigniſſimè ſpoponderit, maxime adverſari, quo nomine etiam ad Sacram Majeſtatem Regiam, tanquam ad Sacram quandam Anchoram & in rebus hiſce dubiis certum Aſylon, confugiendum & Internuncios ſuos ad Eandem mittendos eſſe humillime cenſuerunt, plane confidentes, ſi ea ratione res ad concordiam deducta fuerit, plus commodi & emolumenti ad Sacr. Majeſtatem Regiam & communem Rempubl. redundaturum, quam ſi in diverſas partes abire, & quemadmodum proh dolor! cœptum eſt, diverſa ſtudia ſequi coacti fuerint: rogant earum Terrarum Status & Ordines humillime ac demiſiſſime, ne id Majeſtas Regia in aliam, quam optimam partem accipere (cum hanc reſpondendi rationem neceſſitas ipſa ab eis extorſerit,) & Terras has Pruſſiæ penes ſua Jura, Libertates & antiquas conſvetudines, conſervare clementiſſime dignetur.

Ad ſecundam legationis partem, ut ea, quæ tributis ſuperioribus debentur, ſine mora perſolvi curent, hoc brevibus reſpondent, ſe omnem daturos operam, ut ea circa nunc inſtans Pentecoſtes Feſtum D. Caſtellano Culmenſi, inclyti Regni Theſaurario, adnumerent & ita fidem publicam liberent.

Quod poſtremo Sacra Regia Majeſtas Ordines clementiſſime admonere dignata fuerit, ut tandem de jure Culmenſi emendando ſeriam cogitationem atque curam ſuſcipiant, pro ea paterna plane de juribus corrigendis & in uſum publicum harum Terrarum emendandis ſollicitudine, Sac. Majeſtati Regiæ humillimas ac immortales agunt gratias, & quamvis jam pridem eas cogitationes atque curam

ſuſce-

ſuſceperint, tamen partim peſtifera contagio, partim occupationes graviſſimæ, quo minus ei rei ſupremam manum imponerent, eos hactenus diſtinuerunt, ſed nunc à Sacra Majeſtate Regia clementiſſime iterum admoniti, dabunt omnem operam, ut prima data opportunitate, jus illud emendent, & Majeſtati Regiæ quo explorati quid habeat, quod in dijudicandis cauſis Pruthenicis ſequi poſſit, demiſſe offerant. Datum Graudenti in Conventu Ordinum Terrarum Pruſſiæ publico, die 21. April. 1581. 1581.

47.

STEPHANUS Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ &c.

Königliches Schreiben an die Städte, die Bewilligung einer Anlage von 140000. Gulden betreffende.

Spectabiles, famati, fideles nobis dilecti. Diu multumque nobiſcum egere Fidelitat. Veſtrarum Internuncii, de eo, quod contributionis, quæ publicis Comitiis ſcita nobis eſt, nomine, una ſumma à Fidel. Veſtr. conferri & certis penſionibus præſtari poſſet, cum vero iidem ſe mandati ſatis à Fidel. Veſtris ad aſſentiendum poſtulatis noſtris, habere negarent, ſignificandum Fidel. Veſtris diſerte exiſtimavimus, nos alia ſumma, quam centum & quadraginta millium florenorum, loco contributionis univerſæ, quæ proximis in comitiis decreta eſt, minime contentos fore: quam ſummam, ut Fidel. Veſtræ facilius cogere poſſint, iis civitates minores omnes Terrarum noſtrarum Pruſſiæ, tam Capitaneales, quam Epiſcopales adjungimus: quibuscum, prout univerſis commodiſſimum videtur, ejus pecuniæ inter ſe conficiendæ rationes pro communi arbitrio inire poterunt. Quam ad rem Fidel. Veſtris concedimus, ut inter ſe quam primum eo loco qui Fidel. Veſtris commodus fuerit, conventum habeant, in quo hoc imprimis operam dabunt, ut penſionibus certis paucisque, & quidem, quam fieri maxime poterit, propinquis, nobis eam ſummam, nullis dilationibus intervenientibus, quemadmodum antehac factum eſt, dinumerent. Qua in re, ut Epiſcopales Civitates communi cæterarum Civitatum conſenſui ſe accommodent, idemque pro rata ſua parte præſtent, auctoritatem noſtram adhibebimus. Quod ſi vero ipſæ ſeparatim, ex præſcripto Conſtitutionis in Comitiis latæ contribuere omnino volent, eam exactionem Fidel. Veſtris permittimus, quæ exigere contributionem illam ab Epiſcopalibus Civitatibus & ad ſummam prænominatam conferre poterunt. Ut vero Civitates noſtras Terrarum Pruſſ. exactione ad Montem Album liberemus, nobis per Regni Conſtitutionem, qua exactio ea conſtituta eſt, minime integrum eſſe intelligimus, quemadmodum etiam ut ſalis tranſmarini libera per Pruſſiam Negotiatio atque importatio ſit, non poſſe nos permittere intelligimus. Neque his nominibus Fidel. Veſtras gravari oportere judicamus, cum exactio illa ad Montem Album, ad communes Reipubl.

1581. publ. & belli neceſſitates, ad certum tempus tantum conſtituta ſit, quo exacto, pariter omnes ejus rei immunitatem conſequentur. Quod ſi ſummam eam centum & quadraginta millium florenorum, Fidel. Veſtræ perſolvere gravabuntur, alterum eſt, ut contributionem in Comitiis proximis Warſavienſibus ſcitam, pro eo, ut ipſa nobilitas facit, ſtudio, ineant. Utram vero contribuendi viam Fidel. Veſtræ ſuſcipient, mandamus, ut faciant, ne per eas, rerum noſtrarum bellicarum rationes impediantur, aut Reſpubl. ea ex re detrimenti quidquam capiat, de quo Fidel. Veſtr. gravior ratio reddenda ſit. Hoc Fidel. Veſtras ſcire voluimus. Datæ ex Caſtris Noſtris ad Polociam die XX. Julii, Anno Domini 1581, Regni vero Noſtri anno VIto.

STEPHANUS Rex.

Spectabilibus & Famatis Proconſulibus & Conſulibus majorum & minorum Civitatum Terrarum Noſtrarum Pruſſ. fidel. nobis dilectis.

48.

Der Preuſ. StädteUniverſal, wegē der von ihnen bewilligten 140 tauſend Gulden.

Nachdem hiebevor die Ehrbahren/ groſſe und kleine Städte dieſes Königlichen Theils Preuſſen/ gegen die Polniſchen Poborre/ welche mit den gemeinen Freyheiten und Privilegien dieſer Lande/ wie auch den alten löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen durchaus ſtreiten/ feyerlich proteſtiret und zur proſequirung ſolcher Proteſtation an die Königl. Majeſtät unſern Allergnädigſten Herrn/ Ihre Geſandten abgefertiget/ und mit Derſelben in andere Wege auf eine gewiſſe Geld-Summa in Unterthänigkeit handeln laſſen/ wie ſie es auch zur gewiſſen Summa gnädigſt kommen laſſen/ und es den ſämtliche Städten nebenſt den beyden/dem Ermländiſ. und Culmiſchen/ Bißthumen/ auff 140000. fl. wegen der gantzen Contribution geſtellet/ und ihnen nachgegeben/ ſich an gewiſſen Ort zuſammen zu fügen und ſich derwegen zu einigen und zu vergleichen; als ſeyn ſie auch bald nach dem verreichten Königlichen Schreiben um Bartholomaei aus/ zuſammen gekommen/ und weil die Händel faſt wichtig und ſchwehr/ über den Rathſchlägen eine faſt geraume Zeit/ auch wieder ihren Willen und ſelbſt eigene Meynung zubringen müſſen/ endlich aber ſich durch Göttliche genädige Urtheilung/ zur Erſchwindung ſolcher Summen dahin freundlich verglichen und vertragen/ daß die Städte in den beyden obgedachten Biſchoffthümern Ermeland und Culm/ weil ſich niemand von ihrentwegen

wegen zur Abhandlung gefunden / und aber die Händel keinen langen 1581. Verſchupff oder Verzug leyden können / ſondern Ihrer Königl. Majeſtät und der vorſtoßenden Noth halben / zum Ende nothwendig müßen gebracht und befordert werden / zu der obgedachten Summen der 140000 fl. 10000 fl. in einem Jahre / in beyden 20000 fl. legen ſollen. Die andern kleinen Städte dieſes Königl. Theiles ſämtlich in einem Jahre 14000. fl. in beyden 28000 fl. Das übrige haben die Ehrbahren drey groſſen Städte auf ſich genommen / und davon ſolten die Ehrbahren von Thorn / nebenſt den Ehrbahren von Elbing jährlich 7666 fl. 20 gr. zugleich zu erſtatten auf ſich genommen haben. Nachdem aber die Ehrbahren von Thorn für andern mit dem Pobor am weißen Berge mercklich beſchweret / haben ſolches die Ehrbahren von Elbing / in Anmerckung ihres Bedrucks und jetzigen Ungelägenheit freundlich in acht gehabt / und derowegen den Ehrbahren von Thorn 1000 fl. abgenommen und ſich zugeleget / daß alſo auf die Ehrbahren von Thorn 6666 fl. 20 gr. und auf die Ehrbahren von Elbing 8666 fl. 20 gr. jährlich zu tragen kommen wird / doch mit dem Beding und Vorbehalt / weil man die Königl Majeſtät wegen des Beſchweres am Weißen Berge unterthänigſt zu beſchicken und demühtigſt zu bitten gemeynet / daß derſelbe / wo nicht gar / doch nur vor die Erb. Städte dieſer Lande möge abgeſchaffet werden / da auf den Fall bey der Königl. Majeſtät etwas erhalten und der Pobor am Weißen Berge möchte abgeſchafft werden / daß die Ehrbahren von Elbing alsdann auffs Jahr / und alſo den andern Termin zu Erſtattung der 1000 fl. nicht wollen gehalten ſeyn / ſondern nebens den andern ihre portion und Antheil einbringen / was ſolche Abſchaffung über dieſe vorgeſchlagene Sum̃e der 140000 fl. möchte gekoſtet haben. Die Ehrbahren von Dantzig haben zu Erfüllung der Summe zu erſtatten und jährlich einzubringen an ſich genommen / 30500 fl. und weil alſo noch 166. fl. 20. gr. an der Summen gemangelt / haben die Ehrbahren von Elbing in Anmerckung allerſeits Ungelegenheit / vornehmlich aber die Einigkeit unter den Städten zu erhalten und alle Trennung und Unglück zu verhüten / dieſelbe auch zu erfüllen und einzubringen / freundlich und gutwillig auf ſich genommen. Und ſollen aber ſolche Gelder bey den Ehrbahren / großen und kleinen Städten / genommen werden von Erben / liegenden Gründen und Huben Zahl / oder halb von Erben und liegenden Gründen und halb von der Bahrſchafft und Waaren / dabey doch einer jeden Stadt / ihrer Gelegenheit nach / über das vorgedachte ſoll frey ſtehen / das bey ſich auffzuſetzen und zu ordnen / was ihr am beſten dienlich / damit die Gelder füglich erſchwunden und die Königl. Majeſtät in Unterthänigkeit möge befriediget und vergnüget werden. Und nachdem die Contribution / an welcher Stelle dieſe Gelder ſollen eingeſammlet und erleget werden / auff 2. Jahr angeſtellet / alß ſollen ſie auch in 2 / oder in 3. unterſchiedlichen Terminen eingebracht und in der Stadt Elbing abgegeben werden / in dieſem jetzigen 1581ten Jahre / auf den Tag Martini. Aufs Jahr aber die Helffte des andern Termins auf Johannis Baptiſtæ Tag / und die andere Helffte und alſo den Reſt auf Martini. Doch bey dieſem allen das vorbehalten /

1581. daß die Summen / welche jetzo in dieſer Eyl und bey der vorſtoßenden Noth / auf dieſen oder jenen Orth geſchlagen / künfftig zu keiner ſequel von niemanden ſollen gezogen werden. Uhrkündlich mit der Ehrbahren von Thorn Inſiegel / welches vor dieſe Zeit / derſelben ohne Vorfang dazu gebrauchet / bekräfftiget. Datum Elbing auf der gemeinen der Städte Verſammlung / am 20 September 1581.

49.

1.

Urſachen warum das Ermländiſche Capitul Andr. Batori zum Coadjutor nicht annehmen könne.

QVod Illuſtris Dominus Andreas, nondum eos attigit annos qvos Sacri Canones in eo requirunt, qui Epiſcopo & quidem grandævo Coadjutor dari debeat.

2. Qvod Decreto Concilii Tridentini Seſſ. 25. cap. 7. de Reformatione conſtitutum eſt, ne alicui Prælato detur cum futura ſucceſſione Coadjutor, niſi relata prius cauſa ad ſedem Apoſtolicam, ab Eaque approbata.

3. Qvod etiam Statuto Illuſtriſſimorum Cardd. Commendoni Legati Aplici & Hoſii Ordinarii Varmienſ. cautum eſt in Synodo Varmienſ. Dioeceſana, ne qviſpiam ad Epiſcopatum aſſumatur, niſi qvi ante per ſemeſtre fuerit Sacerdos.

4. Qvod videntur obſtare Pacta inter Regnum Poloniæ & hanc Eccleſiam inita de electione Epiſcoporum, qvibus cavetur, filium fratremve Regis, qui in Epiſcopum nominari & eligi debet, debere eſſe de gremio Capituli, tum autem Sacri Canones Statutaque Eccleſiæ hujus, tum & ſuperiorum temporum uſus, de gremio Capituli eſſe interpretantur, qui eſt Capitularis, hoc eſt locum & vocem in Capitnlo habet, eumque ſaltem Sub-Diaconum eſſe debere.

5. Cum pacta, præter indigenas, ſolum filium fratremque Regis ad hunc Epiſcopatum admittant, pacta autem ſtrictiſſimi ſint Juris, quæ non plus diſponunt, quam loqvuntur, ad eaque, de qvibus tunc cogitatum non fuit, neque nunc extendi, non videri Illuſtrem Dominum Andream Batori jure repræſentationis ea prærogativa frui poſſe, ut mittatur, quod & jus repræſentationis in dignitatibus & beneficiis Eccleſiaſticis locum nullum habeat.

6. Qvod pacta in ſolo præſenti vacationis Eccleſiæ caſu de qvatuor nominandis & inter eos de filio aut fratre Regis, ſi ille fuerit de gremio Capituli, loqvuntur, de deſignatione aut Coadjutoris unius certa perſona nullam ibi fieri mentionem. Qvocirca Divus Sigiſmundus Primus, Rex, Reſcripto ſuo ad Capitulum Varmienſe teſtatus eſt ac declaravit, Coadjutorias odioſas eſſe & pactis adverſari.

1581.

7. Qvod metuendum ſit nobis, ne à pactis, qvæ in Comitiis Regni omnium Ordinum aſſenſu facta ſunt, diſceſſum taciteque renunciatum illis eſſe videatur, ſi eisdem Ordinibus inſciis, aliqvid contra eorum ſenſum & verba fuerit conſtitutum.

8. Qvod cum Canonici omnes in receptione ſua conceptis verbis jurejurando, ad ſervanda tuendaque Eccleſiæ Jura, ex qvibus hoc præcipuum eſt, ſe obſtringant, non videri hoc absque perjurii crimine fieri poſſe, qvod ipſis deinde, publice & privatim, tam probri qvam calamitatis cauſa eſſe poſſet.

9. Cum Reverendiſſimus Dominus Epiſcopus, licet viribus adhuc ſatis integris, ea tamen ſit ætate, ut de longa ejus vita ſpem certam nemo ſibi præponere qveat, ſi aliqvid ipſi humanitus accidat D. Andreas ad ſuſtinendum Epiſcopi munus, per complures annos nondum maturus & idoneus eſſe poſſet, qvod qvidem ſine magnofidei catholicæ & hujus Eccleſiæ ſubditorumque detrimento haud eſſet futurum.

10. Cum ea ſit Privilegiorum Terrarum Pruſſiæ & hujus Eccleſiæ conjunctio, ut qvi Eccleſiæ Varmienſ. eſt Epiſcopus, idem ſit & Conſilii publici Terrarum Pruſſ. Præſes, omni ratione providendum videri, ne illo facto noſtro, ulli, de aliqvo præjudicio juſta qverimoniæ & reprehenſionis occaſio præbeatur.

50.

P. P.

Statuimus pro debito & officio noſtro ſatisfacere deſiderio Majeſtatis Veſtræ Regiæ, in ornando Illuſtri & Reverendo Do. Andrea Battori, filio fratris ejusdem Majeſtatis Veſtræ Reg. qvantum in nobis fuit, ac in Collegium qvidem noſtrum, hoc eſt, Canonicorum, eum alacriter cooptavimus. Qvo minus autem in Coadjutorem aſſenſum ipſi ſtatim præberemus, majora qvædam & majoris momenti impedimenta interceſſerunt, ſacris Canonibus & Inſtitutis atqve Privilegiis hujus Eccleſiæ conſentanea, qvæ ex adjuncto Scripto Majeſtas Veſt. Reg. cognoſcet. Non eſt tamen prorſus negatum, ſed dilata in aliud tempus deliberatio, ut interim impedimenta amoveantur, qvod Majeſtatem Veſt. Reg. qva eſt benignitate & prudentia, æqui bonique facturam eſſe, confidimus, præſertim cum Ipſamet rite & ordine & ſine Eccleſiæ hujus noſtræ juris & Privilegiorum detrimento rem hanc peragi velle ſe oſtendat. Nos vero cum officium noſtrum & Jurisjurandi DEo Eccleſiæque huic noſtræ præſtiti, Sacrorumq; Canonum Religio admoneat atque urgeat, ne ea negligamus, curandum igitur eſt, ut ea impedimenta amoveantur. Confidimus autem, Majeſtatem qvoque Veſtram Regiam, qvantum in Ipſa eſt, Jura & Privilegia nobis & Eccleſiæ huic noſtræ autoritate ſua, litterarumque monumentis & re ipſa, ſarta tecta præſtaturam

Schreiben des Ermländiſchen Capituls in dieſer Sache an den König.

turam eſſe, qvo beneficio obligabit ſibi nos & ſucceſſores noſtros, 1581. omnemque Eccleſiam hanc (cujus Patronus & Protector eſt) in perpetuum, & memoriam pietatis atque clementiæ ſuæ, claram & illuſtrem ad poſteros cum ſumma laude tranſmittet. Qvod reſtat, Deum O. M. ſedulo precamur, ut Majeſtatem Veſt. Reg. qvam diutiſſimè ſalvam, incolumemque ſervet. Apud Eccleſiam Varmienſ. die 18. Aug. 1581.

51.

Schreiben in gleicher Angelenheit an die Preuſſiſche Räthe.

Hochwürdiger in GOTT/ Großmächtige/ Wolgebohrne/ Ehrbahre/ Nahmhaffte/ Gnädige und Großgünſtige Herren/ und beſondere Freunde. Unſere freundwillige gefließſene Dienſte/ ſam̃t unſerm Gebethe zu GOtt dem Allmächtigen ſeyn Ew. Großmächt. Herrl. und Ew. Weißheiten neben Wünſchung Göttlicher Gnaden und allerſeits glückſeligen Wolſtandes bevor. Und ob wir uns wol keinen Zweiffel machen/ es werden Denſelben allen/ unſer voriges Schreiben ſeyn zugeſtellet worden/ ſo wir auff Königl. Majeſt. U. A. G. Herrn genädigſt Begehr und Anmuhten/ wegen der Coadjutoria und folgenden Succeſſion des Erlauchten und Ehrwürdigen Herrn Andrea Batori, Ihrer Majeſtät Herrn Bruders Sohn/ auff das Biſchoffthum Ermeland/ in der Eyl und Kürtze der angenſetzten Zeit an Ihro Hochw. Genaden/ den Herrn Culmiſchen Biſchoff/ die Herrren Woywoden und Städte abgefertiget/ ſo wir dennoch aber keine andere Gemüths Erklährung darauff bekommen/ denn daß ſich Sr. G. der Herr Culmiſche Woywode und die Ehrbahren von Thorn in Antwort gegen uns vernehmen laſſen/ wie ſie gantz rathſahm und nöthig thäten achten/ daß von demſelben Hochwichtigen Handel in gemeiner Tagefahrt von allen Ständen gerathſchlaget und etwas gewißes geſchloſſen würde/ mit angehefftteter Ermahnung/ wir dieſem gemeinen Vaterlande und den Privilegien zum beſten/ die Sache verſchieben wolten/ haben wir nichts deſto weniger für billig erachtet/ E. G. H und E. W. nun abermahl zu vermelden/ daß uns wol in ſolcher Berathſchlagung/ allerley Ungemach und Unheyl vor unſern Augen geſchwebet/ ſo dieſer Kirchen und uns aus einer abſchlägigen oder verzüglichen Antwort zu befahren; ſo haben wir dennoch/ in Anmerckung der ſteten Verwandniß und Verleibung dieſer Kirchen/ derſelben Privilegien und Freyheiten/ mit dieſem gemeinen Vaterlande/ unſere Rathſchläge dahin gerichtet/ daß derſelbe Handel vor dieſes mahl vielfältigen Uhrſachen wegen/ und zum Theil auch darumb/ daß er dieſes Landes Privilegia thäte antreffen/ auf ferneres Bedencken iſt verſchoben worden. Dieweil dann E. G H. und E. W. ſo wol aus jüngſtem unſern Schreiben und auch aus verwichener Jahre zweyen Exempeln ſelbſt geſehen/ daß wir vor uns allein ſich gegen Königl. Majeſtät zu ſtreben und dieſe Sache zu rücke zu halten zu ſchwach und unvermögend/ ja mit gantz beſchwerlicher voriger Geld-Spillerung/ Reiſe nnd Unkoſten/ nur vieler hohen Potentaten Ungnade und Wiederwillen auf uns geladen. Als gelanget an dieſelbe/ als gemeine Vorſteher dieſes Landes/ unſere dienſt- und freundliche Bitte/ ſie hierin das ſchlieſſen und vor Augen haben wollen/ ſo zugleich dieſem gantzen gemeinen Vaterlande/ wie auch dieſer Kirchen/ als einem fürnehmen Gliede deſſelben/ zum Heyl und Wolfahrt gereichen möchte/ dazu wir dann ihnen die Gnade des heiligen Geiſtes thun wünſchen und thun hiemit E. G. H. und E. W. Göttl. Gnaden treulich empfehlen. Datum Frauenburg den 22. Septemb. 1581. 1581.

E. G. H. und E. W.

Dienſtwillige

Prælaten, Thum-Herren und Capitul
des hohen Stiffts Ermeland.

52.

Der Preuſſiſchen Rähte Antwort, auf vorhergehendes Schreiben.

Unſern freundlichen Gruß/ nebenſt Wünſchung Göttl. Gnade und alle glückſeelige Wolfahrt bevor. Ehrwürdige/ Hoch- und Wohlgelahrte Herren/ beſondere gute Freunde und Nachbahren. Es iſt uns E. Ehrwürden und Achtbahren Schreiben auf dieſer jetzo allhier in Thorn währenden Zuſammenkunfft wol behandet zukommen/ daraus wir/ was vor kurtz geſchienener Zeit von Jhro Königl. Majeſtät U. A. G. Herrn/ wegen Dero Herrn Brudern Sohn/ des Erlauchten und Ehrw. Herrn Andreas Batori/ der Coadjutoria und folgenden Succeſſion halben an E. E. und A. genädigſt begehret und gelanget/ zur Genüge verſtanden und eingenommen/ wie auch das E. E. und A. aus vielem hohen Bedencken gegen die itzige Tages-Leiſtung/ Jhre Königl. Majeſtät mit verzüglicher Antwort aufzuhalten/ vor unrahtſam erachtet; ſondern dieſelbe allbereit Jhrer Königl. Majeſtät haben zukommen laſſen/ darauf wie zuforderſt E. E. und A. freundl. dancken/ daß ſie ſolchen wichtigen Handel/ als der uns ſämmtlich und dieſer Lande Freyheiten betreffen und rühren thut/ auch uns haben communiciren wollen/ und ob wir zwar lieber geſehen/ daß mit der beſchehenen Beantwortung biß auf gegenwärtige jetzige unſere Zuſammenkunfft hätte mögen ſeyn ingehalten worden/ doch haben wir aus gemeldetem E. E. und A. Schreiben gerne vernommen/ nur dieſelbe vornehmlich dahin gerichtet ſey/ daß ſolcher Handel vor dis mahl aus vielfältigen Urſachen und zum Theil auch darum/ daß er dieſes Landes Privilegia antreffen thut/ auf ferner Bedencken iſt verſchoben worden. Daraus wir zu verſpühren haben/ E. E. und A. das bey der Sachen gethan/ was ſich in ſolcher Enge der Zeit hat eignen und gebühren wollen/ wie

1581. wir auch noch vors rahtſahmſte erachten / die Sache / ſo viel immer möglich dahin zu richten / damit die Freyheiten / ſowol des Landes / auch E. E. und A. Kirchen in billiger Acht mögen gehalten werden / worauf ſo folglich von Ihrer Königl. Majeſtät E. E. und A. irkein Beſcheid einkommen wird / bitten Wir freundlich / uns deſſen in Zeiten zu verſtändigen / da wir alsdann bey der Sachen / nebenſt E. E. und A. das zu thun gemeynet ſeyn / was unſer Gebühr und des Handels Gelegenheit wird erfordern und leyden wollen. Thun hiemit E. E. und A. Göttl. Schutz treulich empfehlen. Datum Thorn auf der gemeinen Tagfahrt den 16. Octob. Anno 1581.

Prælat, Woywoden / Caſtelläne / Land
und Städte / der Lande Preuſſen
verordnete Rähte.

53.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniæ &c.

Königliches Zoll-Mandat.

SIgnificamus univerſis & ſingulis, præſertim vero in Pruſſia Capitaneis & eorum loca tenentibus, utpote Mariæburgenſi, Dirſovienſi, Stumenſi, Gnevenſi, Graudentinenſi, & toti Nobilitati utriusque Sulaviæ, nec non Præconſuli & Conſulibus Civitatis noſtræ Mariæburgenſis & Dirſovienſis ac omnibus, quibus hæ literæ noſtræ exhibebuntur, expoſitum nobis eſſe à Nobile Euſtachio Kączki Exactore Contributionis aquaticæ ad Nogatum, eam exactionem, quæ ei à nobis eſt demandata, omnino illi interdici, neque ab halecibus, piſcibus, frumentis & aliis id genus mercimoniis, ab illis qui infra bialam goram, Elbingam & Gedanum merces ſuas ſive aqua, ſive etiam terra deportare ſoliti ſunt, aliquid contributionis eidem pendi ſolere, & neque hactenus quidpiam depenſum eſſe. Præterea & cuſtodias eidem prohiberi, & in ipſius officii functionem nonnullos temerarie ſeſe inferre conſveviſſe. Quod quoniam cum ſummo ærarii noſtri detrimento conjunctum eſt, præſertim cum ad informationem univerſalium litterarum eidem à nobis inſtructio data ſit, quæ effectum ſuum etiamnum ſortita non eſt, proinde mandamus omnibus in genere expreſſe, præcipue vobis præfatis Mariæburgenſ. & Dirſovienſ. Præfecturæ Adminiſtris, ut omnino ſingulos merces ſuas Gedanum & Elbingam, vel etiam inde deportantes ad ſolutionem ejus ad Nogatum Contributionis aquaticæ cogant, atque eidem exactori in omnibus auxilium & adjumentum præbeant, neque etiam ab ea pendenda Contributione immunes eos eſſe permittant, qui etiam terra merces deportant ſuas, cum non potior eorum debet eſſe conditio, quam eorum, qui aquatica

utun-

utuntur navigatione, cum præſertim æqvam & parem exerceant negotiationem. Præterea qvoqve volumus ubiqve inſtituendarum cuſtodiarum, tam in oppidis, pagis, & qvibusvis locis, ipſi concedi facultatem, neqve cujusqvam Servitoribus vel Magiſtratuum vices gerentibus, ſibi qvidpiam eo in negotio uſurpare permittimus. Qvicqvid vero ex prohibita Contributionis exactione damni contractum eſt, volumus ut in totum per inqviſitionem inveſtigetur & reſtituatur, ſin minus tempus exactionis ad tertium annum tantiſper protendatur, qvousqve integrum biennium ab eo tempore, à qvo prædictæ exactionis initium erit, expleri & adæqvari poſſit, cum ab illis, qvi tanti damni auctores deprehenſi fuerint, id totum repetere habebimus neceſſe, ſed nunqvam aliter, qvam fert voluntas noſtra, F. Veſtras facturas confidimus. Datum Vilnæ Die 19. Junii, 1581. Regni vero Noſtri anno 6to. 1581.

STEPHANUS Rex.

54.

Sereniſſime Rex, Potentiſſimeqve Princeps, ac Domine, Domine Clementiſſime.

Der Preuß. Vorſtellung gegen das vorhergehende Mandat.

SAcræ Regiæ Majeſtati Veſtræ, ad hoc bellum Moſchicum feliciter conficiendum, omnem incolumitatem, ſucceſſum & proſperitatem à Deo intimis votis precantes, debitæ ſidei & obſeqviorum noſtrorum ſtudia, perqvam demiſſe deferimus.

Allatum ad nos fuit in hoc Thorunenſi Conventu publico, Generoſum Euſtachium Kączki, Contributionum Aqvaticarum ad montem album exactorem, qverelis qvibusdam ſuis importunis, mandatum Majeſtatis Veſtræ R. obtinuiſſe, qvo non modo poteſtas illi fiat contributionum aqvaticarum, earum, qvæ literis univerſalibus continentur, ſed & præter illas, aliarum de mercibus & rebus pene qvibusvis, qvæ terra paſſim deportantur, exigendarum, & cuſtodiæ ſive Succollectorum ſuorum in Oppidis, pagis & locis qvibusvis conſtituendorum. Qvæ res, cum nova prorſus in his Terris, & non tantum libertatibus earundem à Sacra Majeſtate Veſtra Regia confirmatis adverſa ſit, ſed & à litterarum Univerſalium verbis, atqve adeo à mente Sacræ Reg. Majeſtatis Veſtræ aliena eſſe videatur, non facere omnino pro officii & fidei noſtræ ratione, qva Sacræ Majeſtati Veſtræ Reg. & hiſce Terris obſtricti ſumus, non potuimus, qvin ad Eandem hoc humillime referremus & ejus rationem clementiſſimam haberi peteremus. Nam tametſi qvo conſilio & fine Contributionis Varſavienſ. ratio univerſa (qva & aqvatica continetur) conſtituta ſit, & qvibus ſubſidiis Majeſtati Veſtræ Regiæ in difficillima hac expeditione bellica pro

1581. pro re & ſalute communi ſuſcepta, opus ſit, non ignoremus, eamqve ob rem ipſi etiam de ſublevandis neceſſitatibus publicis juvandisqve rationibus illius ſinguli ſuo loco impenſius cogitemus; attamen dum & litteras Univerſales, earumqve ſenſum & Voluntatis Majeſtatis Veſtræ Regiæ clementiſſimam declarationem, Civitatibus harum Terrarum factam, propius intuemur, non ſane deprehendere poſſumus, mentem Regiam ejusmodi vel ita affectam eſſe, ut ſubditos ſuos obſeqventes, Terrarum Pruſſiæ Incolas & civitates inprimis ſuas, præter declarationem voluntatis ſuæ, præ cœteris Regni Incolis, pro arbitrio exactorum, multiplicibus & iniquioribus oneribus premi cupiat, qvandoqvidem & ipſæ Civitates, ut voluntati Regiæ Majeſtatis de poſtulata ſumma, in his Illius neceſſitatibus ſatisfaciant, & ut libertatibus ſuis, absqve difficultate & injuria frui poſſint, eam pecuniæ ſummam, qvam à Majeſtate Veſtra Reg. reqviri intelligunt, tametſi magnam admodum, & viribus pene ſuis imparem, præſtare tamen omnino & exſolvere certa qvadam ratione conſtituerunt, de qva, ex peculiaribus earundem litteris S. Majeſtatem Veſtram Regiam plenius cognituram & in iisdem clementiſſime acqvieturam ſperamus. Itaque cum Regia Majeſtas Veſtra exactoris cupiditatem in dies magis & plus æqvo procedere, & cum Terrarum Pruſſiæ communibus libertatibus pugnare, atqve cum Civitatum Regiarum & totius Provinciæ oppreſſione & interitu conjunctam eſſe, pro ſapientia & clementia ſua intelligat, ab Eadem pro debito fidei noſtræ officio, humillime iterum iterumqve petimus, dignetur Majeſtas Veſtra clementiſſime & Arendatorem iſtum intra officii metas continere & libertates Terrarum Pruſſiæ Civitatesqve ſuas inprimis afflictas à difficultatibus iniqvioribus ita immunes & liberas præſtare, ne gravius qvam cœteri ejus ſubditi onerentur. Qvod qvemadmodum clementia & æqvitate Regia digniſſimum eſſe arbitramur, qva Sibi impoſterum etiam fideles ſuos ſubditos majori cum alacritate devinciet, ita nos ab Eadem haud difficulter impetraturos confidimus, Cui Majeſtati Veſtræ felicem & glorioſum victoriarum curſum, à Deo. O. M. concedi exoptamus.

55.

1582. Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Graudenz.

AUdiverunt ea, qvæ per Dominum Internuncium Sacræ Majeſtatis Reg. D. N. C. relata fuêre, ii, qvi ex Ordinibus harum Terrarum in hoc Conventu præſentes adſunt, & pro delata S. Majeſtatis Reg. gratia & clementia permagnas agunt gratias, D. Internuncium rogantes, ut Majeſtati Reg. ipſorum nomine omnem ſubjectionis fidem & alacritatem viciſſim deferre, Eiqve de adepta tam inſigni victoria, recuperata ſeu erepta potius è Moſchi manibus Livonia atqve evicta pace, gratulari haud gravate velit, Deum orantes, ut is pacem illam ſtabilem & perpetuam eſſe ſinat, atqve Majeſtati Regiæ impoſterum etiam Divina ſua Clementia adſit, ut qvod reliqvum adhuc eſt, ex animi qvoqve ſententia,

in

in emolumentum totius Regni & omnium illi adjunctarum Provinciarum quantocius conficiat. 1582.

Præterea rogant, ut D. Internuncius referre velit, nihil magis in votis fuiſſe præſentibus, quam ut omnes reliqui, qui conſiliis publicis intereſſe conſveverunt, præſentes quoque eſſe & de rebus tam neceſſariis deliberationem ſuſcipere potuiſſent, verum cum Majeſtatis Reg. Domini Noſt. Clement. litteræ eam in rem editæ, D. Palatinis non niſi ſex vel quinque dierum ſpatio, ante indictos & inſtitutos particulares conventus exhiberi, atque per illam temporis anguſtiam, Nobilitas convocari commode non potuerit, factum eſt, ut Nunciis pro conſveto more non electis, huic generali conventui nulla ratione intereſſe potuerint, præterquam quod quidam ex D. Palatinis, mœrore & adverſa valetudine, Caſtellani & Succamerarii partim Iſtulæ fluminis periculo ob temporis anguſtiam, partim glaciem multis jam locis nutantem & cedentem impediti, & quantumvis maxime voluiſſent, publicis hiſce deliberationibus tamen intereſſe quoque non potuerint. Rogabit igitur D. Internuncius, ut S. Majeſtas Regia præſentium ſtudium & alacritatem, pro gratia & clementia ſua Regia æqui bonique conſulere, e diverſo vero, non niſi in optimam partem accipere clementiſſime dignetur, quod nihil nunc certi conſtituere potuerint, ubi autem Majeſtas Regia alium conventum indicere benigniſſime dignata fuerit, nihil dubitant, quin omnes harum Terrarum Status & Ordines, (modo ipſis juſtum temporis ſpatium relictum fuerit) absque aliqua difficultate conventum adituri & conjunctim de poſtulatis Sacræ Majeſtatis Regiæ humillime deliberaturi ſint.

56.

Hochwürdiger/ Großmächtige ꝛc. ꝛc.

DJeweil mein gnädiger Herr/ Herr Martinus Cromerus, Biſchof zu Ermland/ nun etliche mahl durch ſeine Geſandten und Schreiben/ auch mit Königl. Majeſtät Unſers Allergnädigſten Herrn Declaration und Mandat Ew. Gn. erſuchet/ ſie wolten Se. Hochw. Gnade/ in dieſer Land und Städte Preuſſen Raht zulaſſen/ und ſie es zuletzt/ des vergangenen Jahres zu Graudentz/ auf dem Land-Tage/ auf nächſt künfftige Tagefahrt in Bedencken genommen/ jedoch daſelbſt auch desfalls nichts geſchloſſen/ das ſo viel iſt/ als wenn ſie Se. Hochw. Gnade gäntzlich ausgeſchloſſen hätten. So proteſtiret Se. Hochw. Gnade durch mich und dies Schreiben feyerlich/ daß Ew. Hochw. Großmächt. Gn. Se. Hochw. Gn. und dem Würdigen Capittel zu Frauenburg und Dero beyder Unterthanen/ auf dieſem und keinem Land-Tage/ keine Bürde oder Laſt mehr/ es ſey von Schoß/ Zieſe oder was anders/ wollen auf-

Proteſtation des Biſchöflich-Ermländiſchen Abgeſchickten, da man ſeinen Herrn in den Landes-Raht nicht auffnehmen wil

1582. erlegen / denn es wil Se. Hochw. Gnade mit den Seinen keinem Schluß / Decret oder Reces derſelben fortan unterworffen ſeyn / vielweniger aber in Königl. Städten unrechtmäßiges Anmaſſen und Decret ſich oder die Seinen einlaſſen / der Königl. Majeſt. werden Sr. Hochw. Gnaden / zuſamt dem Würd. Capittel / inſonderheit unterthänige Pflicht und Gebühr / wol wiſſen zu entrichten / das bezeuge ich für jedermänniglichen im Nahmen und von wegen Seiner Hochw. Gnaden.

Fridericus Bernhardi, Sacra Apoſtolica auctoritate publicus & Reverendiſ. Domini Epiſcopi Varmienſ. Notarius, manu mea propria atteſtor.

57.

STEPHANUS Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, &c.

Königliches Mandat keinen Land-Zoll abzufordern.

NObili Euſtachio Kanzky Contributionis noſtræ ad Montem Album exactori, fidel. nobis dilecto. Nobilis fidel. nobis dilecte. Expoſitum eſt nobis Civium noſtrorum Gedanenſium Nomine, Fidel. Tuam poſt Iſtulam glacie concretam, ſuccollectores ſuos Mariæburgi, Stargardi ac Lubſaviæ conſtituiſſe, qui ab omnibus mercibus, quæcunque itinere terreſtri Gedanum importantur, vectigal & teloneum exigunt. Quare cum id maximo præjudicio & detrimento Civium noſtrorum Gedanenſ. ac aliorum ſubditorum noſtrorum fieri animadvertamus, mandamus Fidel. Tuæ, ut quandoquidem ad ipſum Album Montem tantum, tempore navigationis, non autem terreſtre vectigal ſit illi com̄iſſum, viſis præſentibus noſtris, ſuccollectores ſuos ex locis prædictis amoveat nec terreſtris vectigalis exigendi facultatem deinceps ſibi uſurpet, pro gratia noſtra aliter non factura. Datum Vilnæ, d. 20. Menſ. Januarii, Anno 1582, Regni vero Noſtri Anno 6to.

1582.

58.

STEPHANUS Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæque &c. &c. Princeps Transſylvaniæ.

Spectabilibus & Famatis, Burggrabio, Proconſuli & Conſulibus Civitatis Noſtræ Gedanenſ. fidel. nobis dilectis, gratiam noſtram. Spectabiles & Famati, fidel. nobis dilecti. Edocti ſumus à Generoſo Euſtachio Kanzki aquaticæ contributionis ad Nogatum exactore, eam contributionis aquaticæ ad Nogatum exactionem, ita impediri, ut nulla ratio proventus Reipubl. atque ærarii noſtri à quoquam haberi videatur. Etenim cum cuſtodiarum inſtituendarum facultas à fidel. Veſtris non permittitur, tum auxilia contra eos, qui ejusmodi contributionis ſubterfugiant ſolutionem, denegantur. Quod quoniam eſt cum damno Ærarii noſtri conjunctum, præſertim cum ad conformationem literarum univerſalium, eſt eidem Euſtachio Kanzki à nobis inſtructio data, Fidel. Veſt. vero aquaticam à terreſtri aliam eſſe judicant contributionem, miramur omnino, cur eos qui terra ſuas merces devehunt, quam qui aqua demittunt, à ſolvenda contributione magis eſſe immunes oporteat, quandoquidem par & æqua ſit eorundem conditio. Ut autem ejusmodi dubietas reſtringatur, eademque debito exigatur modo contributio, quæ commodius exigi non poterit, niſi ejusmodi ſolutionem ſubterfugientibus aliquando præcludatur via, æqvum eſſe exiſtimamus, ut a Fidel. Veſtris in longa villa, vulgo Langnau dicta, poſſeſſionis Fidel. Veſt. propter transgreſſores, neceſſario per ipſum Euſtachium Kanski habenda permittatur cuſtodia. Quare ſerio mandamus Fidel. Veſtr. ut poſteaquam præſentibus requiſitæ fuerint, præſcripto Euſtachio Kanski exigendæ ejusmodi contributionis cauſa, in præſcripta longa villa ac aliis quibuscunque in locis, ſuos ſuccollectores ac qvasvis cuſtodias habendas non modo permittant, ſed etiam ut eadem exactio expediatur, nullisque controverſiarum ambagibus impedita ſit, ex iis qui ſolutioni ejusdem contributionis obſtricti eſſe debent, eandem tamen ſubterfugiunt, debitam & indilatam, Fidel. Veſt. adminiſtrent juſtitiam. Itaque Fidel. Veſtræ proſpiciant, ne ſecus, quam volumus, quidpiam à Fidel. Veſtris committatur, alioqvin enim, ſi quidpiam damni ærario noſtro eam ob rem inferetur, id totum ab Inſtigatore noſtro certo perſvadeant jure repetitum iri. Pro gratia noſtra. Datæ Grodnæ, d. 5. Julii An. Domini 1582, Regni vero noſtri Anno 7mo.

STEPHANUS Rex.

Ein ander Mandat an die Dantziger, dē Zöllner an der Einnahme nicht zu hindern, u. ihm im Dorff Langenau, einen Aufſeher zu ſetzen, zu verſtatten.

59.

59.

Reverendiſſime Domine, Amice chariſſime & obſervande.

Schreiben an den Reichs-Unter-Cantzler, Sorge zu tragen, daß die auſſerordentl. Land-Tage nicht zu kurtz vor den ordentl. angeſetzet werden.

AMica & prompta ſtudia noſtra Reverendiſſimæ Dominationi Veſtræ, amanter & obſervanter deferimus, eidemque felicia & proſpera omnia à Deo immortali ex animo precamur, cui præterea ſignificandum eſſe duximus, multos ex harum Terrarum incolis, in hoc Conventu non ſatis æquo animo tuliſſe, conventum hunc ad ſecundam diem Maji indictum eſſe, cum ex præſcripto Conſtitutionum harum Terrarum, Conventus Ordinarius octava die Maji, Mariæburgi celebrari conſveverit, qui per hunc prorſus intercidit & juſtitiæ adminiſtratio ob ſex dierum ſaltem interſtitium, multorum cum incommodo in medio relinqvitur. Quare quamvis non ignoremus, rationem indicendorum extraordinariorum Conventuum, Majeſtati Regiæ ex iisdem Conſtitutionibus, liberam relictam, rogamus tamen, ut ſi quando ſenſerit ordinarium Conventum præ foribus eſſe & de paucorum ſaltem dierum vel ſeptimanarum interſtitio agi, ne propterea res harum Terrarum, adminiſtrationem præſertim juſtitiæ, turbari ſinat, ſed reliqua etiam negotia ad Conventum Ordinarium benigne rejici curet. Tum etiam haud gravate impoſterum det operam, ut literæ ad indicendos tam particulares, quam generales Conventus editæ, maturius ad nos mittantur, quam hactenus factum fuit, ne res Regias & Reipubl. ob illam moram & tarditatem, cum noſtro etiam incommodo, intermittere neceſſe habeamus, ſed ut omnia decenter & ſuo ordine fieri poſſint, quod ut Reverendiſſimæ Dominationi Veſt. in officii ſui munere clarum & Reipubl. utiliſſimum erit, ita nihil prætermittemus nos, quod ad amorem & ſtudium noſtrum, erga Reverendiſſimam Dominationem Veſt. declarandum pertinere judicaverimus, quam DEus immortalis incolumem & bene ſanam conſervare dignetur. Datum Graudenti in Conventu Generali d. 4. Menſ. Maji, Anno Domini 1582.

Reverendiſſimæ Dominationis Veſtræ

Amici benevoli & ſtudioſiſſimi

Prælatus, Palatini, Caſtellani & majorum Civitatum Internuncii, Terrarum Pruſ. Conſiliarii

1582.

60.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Graudenz.

EA, quæ nomine Sac. Reg. Maj. Dominus Internuncius expoſuit, Status & Ordines Terrarum Pruſſ. qvo debuerunt ſtudio audiverunt, atque imprimis pro delata Reg. Majeſtatis gratia & ſingulari erga fideles ſuos ſubditos clementia & animi propenſione, permagnas ac immortales agunt gratias, Deum orantes, ut is pro Divina ſua Clementia Sac. Reg. Majeſtatem diutiſſime ſuperſtitem, bona valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentisſimam conſervare, beniguiſſime dignetur, rogantque Dominum Internuncium, ut is viciſſim Sac. Majeſtati Reg. Statuum & Ordinum harum Terrarum nomine, omnem obedientiam & ſubjectionis fidem deferre, haud gravate velit.

Ad poſtulata deinde Sac. Majeſtatis Reg. de novis ſubſidiis & in unum adhuc annum concedenda contributione, quod attinet, audiverunt Terrarum Pruſſiæ Status & Ordines, eas à Domino Internuncio in medium adductas fuiſſe rationes, quibus & ipſi permoti, ut pro fide & ſubjectione ſua in animum induxerint, tam præclaros Sacræ Reg. Majeſtatis conatus, tanqvam prægnans Reipubl. negotium, ſua etiam promptitudine juvandum atq; promovendum eſſe. Quemadmodum quoque Domini Senatores Terreſtres priorem contributionem, qva à quolibet manſo duorum illorum annorum ſpatio, duos florenos Polonicales perſolverant, in unum adhuc annum ita prorogarunt, ut Callendis Januariis proxime futuri milleſimi quingenteſimi octuageſimi tertii anni, à quolibet manſo florenum unum Polonicalem perſoluturi ſint, Civitates etiam majores & minores Regalis partis, Epiſcopalibus exceptis, ſed adjunctis Dirſavienſibus, ex præſcripto prioris tranſactionis cum Sac. Maj. Reg. ratione univerſæ bieñalis Contribut. humillime initæ, unius adhuc añi contributionem, ſexaginta nimirum florenor. millia, licet maxima cum difficultate id fiat, cum priores Contribut. ob contractum aes alienum nondum exſolutum, magna ex parte illas adhuc premant, ea ratione, qua ante inter Civitates Elbingæ convenit, ſubmiſſe receperunt, & quamvis quarundam mandata ob attritas jam & exhauſtas prioribus Contributionibus Civium facultates, moleſtias præterea telonii aquatici ad Album Montem, quo libera ſalis aſportatio & omnis ferme negotiationis ratio impeditur, quam ſibi liberam relinqui, Ordines omnes humillime & ſubmiſſe rogant, reſtricta eſſe dicerentur; non dubitant tamen Ordines, quin & ipſæ, ubi reliquarum omnium conſenſum ex ſuorum Internunciorum relatu cognoverint, eundem quoque, quemadmodum ſemper conſveverunt, pro fide & ſubjectione erga Majeſtatem Reg. ſecuturæ & amplexuræ ſint, ita, ut eam ſummam diſtinctis temporibus, mediam ſcil. partem, pro feſto Paſchatis 1583. anni, reliquam pro feſto Michaelis ejusdem anni exſolvant. Quam ſupradictorum Conſiliarior. ſententiam & conſenſum, quidam

1582. etiam ex nobilitate ultro & ſua ſponte ſecuti ſunt, utpote ii, qui Palatinatum Mariæburgenſem incolunt, cum qvibusdam ex Palatinatu Pomeraniæ, ſeorſim vero ex diſtrictu Pucenſ. qui ſcripto ſuam reliquis ſententiam explicarunt & mentem aperuerunt, eo ſpectantem, ut ea quæ hic à potiſſima parte Ordinum ſancita ſtatutaque eſſent, rata quoque grataque habeant & obſervent, atque à ſingulis manſis ſingulos florenos perſolvant. Culmenſium cum duobus Palatinatus Pomeraniæ diſtrictibus, Sluchovienſi nimirum & Tucholienſi, ea eſt ſententia, ut pro fidelium ſubditorum officio agnoſcant quidem, Sacræ Majeſt. Regiæ hoſce præclaros conatus omnino promovendos eſſe, ita tamen, ne onus, quod humeris ipſorum imponitur, gravius ſit, quam quod reliqui per Regnum Poloniæ ferunt, ſed æqvalitas per omnia ſervetur, hoc eſt, ut ipſis quoad poſſeſſiones & agros proprios ea libertas relinquatur, quæ reliqvis per Regnum relinqvitur, ut ſinguli Coloni, etiamſi plures paucioresve manſos habeant, ſingulos florenos perſolvant, Sculteris exceptis, qui à ſingulis manſis ſingulos florenos perſolvere debeant. Ea igitur, quæ in emolumentum Reipubl. pro cujusque conditione ex æquo & bono ſancita atque ſtatuta ſunt, rogant Terrarum Pruſſiæ Ordines, ut Sacr. Maj. Reg. Clementiſſime accipere & eos penes Privilegia, Jura, libertates & antiquas bene receptas Conſvetudines, quod jampridem humillime petunt, conſervare benigniſſime dignetur, qua una re, quæ alioqvin juri conveniens & cum Reipubl. commodo & emolumento conjuncta eſt, Sac. Majeſtas Regia ſuæ manſvetudinis & clementiæ laudem, apud omnes ſubditos faciet celeberrimam, & ipſos ad omnia fidelitatis & ſubjectionis obſequia alacriter præſtanda reddet devinctiſſimos. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum appreſſum. Dat. in Convent. Graudent. d. 4. Maij 1582.

61.

Durchlauchtiger/ Hochgebohrner Fürſt!

Schreiben an den Hertzog in Pr. die Zuſammenkunfft wegen Einrichtung des Culmiſchen Rechts zu beſchicken.

WJr haben Ew. Fürſtl. Gnaden ferner freundlich und dienſtlich nicht verhalten wollen/ daß wir auff dieſer Zuſammenkunfft abermahl mit allen Ständen und Ordnungen nohtdürfftig Unterredung gehalten/ welcher maſſen das Culmiſche Recht in eine beſtändige Ordnung zu der gemeinen Lande Nutz und From̄en möchte gebracht werden/ und ob uns wol biß anhero Sterbens-Geläuffte/ und andeer beygefallene Urſach und allerley Ungelegenheit davon abgehalten/ ſo haben wir doch jetzo endlich geſchloſſen mit Ernſt dazu zu greiffen/ und derowegen auf den vorſtehenden 6ten Tag Julii zu Neumarck zuſammen zukommen/ und den Händelen dermahleins ihre gebührende Endſchafft zu geben. Und weil uns nicht unbewuſt/ daß Ew. Fürſtl. Gnaden für dieſem vielmahl/ Ihre Abgeſandten geſchickt gehabt/

habt/ und ſich die gemeine Wolfahrt/ desfalls angelegen ſeyn laſſen/ dafür wir auch freundlich und dienſtlich danckbahr. Als ſtellen wir nebenſt freundlicher und dienſtlicher Bitte in Ew. Fürſtl. Gnaden Gefallen/ ob es Ihr zu endlicher Abhelffung des Handels/ Ihre Geſandten an obgedachten Ort auf beſtim̃te Zeit abermahl zu ſchicken möchte gelegen ſeyn/ welches Ihr; zum beſondern Fürſtl. Ruhm gereichen wird/ und wir ſinds auch umb Ew. Fürſtl. Gnaden mit beſonderen Fleiß und Danckbarkeit zu beſchulden und zu verdienen willig. Die wir in den Schutz des Allmächtigen GOttes &c. &c. Datum Graudentz/ auff der gemeinen Zuſammenkunfft/ am 4ten Maij, An. 1582. 1582.

62.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Graudentz.

EA quæ Dn. Internuncius Sac. Majeſtatis Regiæ, Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſſiæ, Graudenti congregatis, nomine Majeſtatis expoſuit, Ordines Pruſſici eo, quo decuit ſtudio, audiverunt. Ac principio Sac. Majeſtati Reg. pro delata gratia & Clementia ſua Regia, non minus etiam ſollicitudine plane paterna, quam hactenus pro univerſis Regni & omnium ei incorporatarum Provinciarum incolis, tanqvam ſuis liberis, magna ſua cum moleſtia & contemptu periculorum vitæ, ſuſcepit, & etiamnum ſumma cura ſuſtinet, cujus etiam fructum ad has Terras ſeorſim redundaſſe grato animo agnoſcunt, permagnas & immortales prorſus agunt gratias, Deum orantes, ut Sacræ Majeſtatis ejus Reg. conatus, in poſterum etiam pro Divina ſua clementia fortunare & de omnibus ſuis hoſtibus triumphos innumeros largiri benigne velit.

Ad Articulos deinde quod attinet, quos Dominus Internuncius Ordinibus ex ordine propoſuit, vident, eos ejus eſſe generis, ut de iis hoc in loco deliberatio quidem ex aliqua parte inſtitui, determinari vero non niſi in Comitiis Regni Generalibus jamjam inſtantibus, nihil poſſit, ut ita exiſtiment, eam eſſe de iis Articulis Sac. Majeſtat. Regiæ clementiſſimam ſententiam, ut ii Ordinibus in hoc Conventu proponantur, & explicentur quidem, eorum vero determinatio non niſi in conſilio publico Varſaviæ inſtituatur, quo etiam Ordines ſuos Internuncios mittere & ea conſilia ſnſcipere decreverunt, quæ non tantum univerſo Regno, ſed his etiam Terris ſeorſim ſalutaria eſſe judicaverint, Dominum Internuncium rogantes, ut interim Sacræ Majeſtati Reg. paratiſſima Statuum & Ordinum harum Terrarum fidei & ſubjectionis ſtudia, obedientiam denique omnem, deferre haud gravate velit.

Jus Culmenſe etiam in certum aliquem ordinem redigere conſtituerunt. Verum cum hic conventus occaſionem illam eis præripuerit, propter quem Conventus Ordinarius pro D. Michaelis Feſto celebrari non poterit; rogant ſubmiſſe. ne id illis præjudicio ſit, ſed ut

1582, ut Sacra Majeſtas Reg. ea de cauſa, poſt abſoluta Regni comitia; ipſis dilationem adhuc aliquam & conveniendi facultatem clementisſime concedere dignetur.

Gedanenſes cum aſſeverent, ſe eorum nomine, quæ Majeſtati Reg. eo tempore, quo in gratiam Majeſtatis ejus recepti ſunt, promiſſa fuerunt, Internuncios ſuos jam pridem ad Majeſtatem Regiam miſiſſe, nec dubitare, quin ea negotia bona cum Majeſtatis Reg. gratia componi poſſint. Nos, ut id primo quoquo tempore fiat, optamus & rogamus, ut Sacra Majeſtas Regia ejus Civitatis clementiſſimem rationem habere dignetur. Dat. in Conventu Graudent. d. 15. Sept. 1582.

63.

STEPHANUS Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſoviæ, Samogitiæ, &c. Princeps Tranſylvaniæ.

Königliches Reſcript die gehörige Land-Straſſen über Thorn zu nehmen.

UNiverſis & ſingulis Dignitariis & Officialibus, Caſtellanis, Capitaneis, Tenutariis, Burggrabiis & eorum Vices gerentibus & quorumcunque aliorum Cuſtodibus & Præſidibus, cæterisq; ſubditis noſtris ubilibet conſtitutis, ad quos præſentes literæ noſtræ pervenerint, ſyncere & fidel. dilectis gratiam noſtram Regiam. Magnifici, Generoſi, Nobiles & Famati, ſyncere & fidel. dilecti. Non deſinunt referre, ad Nos Conſules Civitatis Noſtræ Thorunenſ. de temeritate & audacia nonnullorum mercatorum & vectorum eorum, videlicet qvi res & merces in terras & dominia noſtra Pruſſica invehere, aut inde educere conſveverut, quod id faciant aliis itineribus inſolitis, declinantes iter quod ducit ad & per Civitatem noſtram Thorunenſ. & per pontem in fluvio Iſtula apud eandem Civitatem exſtructum, novaque itinera ac diverticula ſibi per alia Oppida Regni noſtri & Germaniæ quærentes. Nonnulli vero alio ingenio uſi, merces ſuas ab Gedano in Bidgoſtiam & è converſo ducentes, ſolutionem vectigalis noſtri Juniovladislavienſis & Pontinegii Thorunienſis, de induſtria vitare conſveverunt, in magnum ejusdem Civitatis noſtræ Thorunienſ. (per quam ire ac redire, ſecundum antiquam conſvetudinem & decretum, ea de re ſuperioribus tamporibus à D. Prædeceſſore noſtro latum, tenentur) præjudicium & detrimentum, Fiſcique noſtri Regii jacturam. Cui rei nos opportunum remedium adhibere, Civitatemq; noſtram Thorunenſ. in antiqua conſvetudine, & uſu, ac circa Privilegia præfatumque de-

cretum

1582.

cretum conſervare volentes vobis Capitaneis & ſignanter Capitaneo noſtro Juniovladilavienſi, nec non Civitatum & Oppidorum Magiſtratibus, aliisque omnibus ſupramemoratis, qui litteris hiſce noſtris requiſiti fuerint, committimus & mandamus, qvatenus ſync. & fidel. veſtræ per publicas proclamationes in Civitatibus & Oppidis noſtris denunciari, auctoritate noſtra, faciant, ad omniumque & ſingulorum notitiam mandata noſtra deduci curent, & ut videlicet mercatores, & vectores cum rebus & mercibus ſuis per eadem itinera publica Civitatis noſtræ Thorunenſis tranſeant, ſeque juxta antiquam & approbatam conſvetudinem ac Privilegia, ſecundumque decretum anteceſſoris noſtri ea de re latum, in eadem vectura conſervent, alioquin in transgreſſores & delinqventes pœnam confiſcationis, ademtionisq; curruum, equorum & mercium extendant, auctoritate noſtra litterarumq; harum executioni debitæ ſedulo demandent. Aliter pro officiorum ſuorum debito & gratia noſtra ſync. & fidel. veſtræ non facient. Datum Varſaviæ in Conventu Regni Generali d. 25. Novembr. juxta correctionem Calendarii, Anno Domini 1582. Regni Noſtri 7mo.

STEPHANUS Rex.

64.

STEPHANUS Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, &c.

1583.

Königliches Mandat die Saltz-Aufſeher aus Preuſſen fortzuſchaffen.

Univerſis & ſingulis, ad quos præſentes hæ noſtræ pervenerint, maxime vero Generoſis & Nobilibus Sebaſtiano Lubomierski, Salinarum noſtrarum Præfecto & Alberto Konieczki, Theloneorum noſtrorum ad montem Album exactori, eorumque loca tenentibus, fidelibus dilectis, gratiam noſtram Regiam. Generoſi, Nobiles, fideles, dilecti. Cum juxta Conſtitutiones Terrarum Pruſſiæ ubique tranſmarini ſalis, intra Pruſſiam uſus eſſe debeat, multorum querelis ad nos relatum eſt, ad montem ipſum Album, qui media quodammodo Pruſſia continetur, ob prohibitam importationem Salis ejus in Poloniam, multis modis uſum eum inhiberi, Nos cum Jura Pruſſiæ in ſuo ſtatu permanere, ne tamen ſales tranſmarini in Poloniam contra Statuta importentur, omni etiam ratione cautum, ſevereque prohibitum velimus, ne Salis tranſmarini negotiatio à quoquam deinceps intra Pruſſiam impediatur, cuſtodia vero ea, quæ ad Montem Album ac aliis in locis nuper fuit, ad fines ipſos atque loca in iis poſita, juxta Statuta & ſuperioris temporis conſvetudinem transferatur, ibique in eos, qui tranſvehendis ultra fines ſalibus in edictum committunt, de more

1583. quæratur animadvertaturque, ſerio hiſce ſtatuimus mandamusque. Juribus publicis & Regalibus noſtris in omnibus ſalvis. Datum Cracoviæ d. 28. Aug. Anno Domini 1583. Regni Noſtri 8vo.

STEPHANUS Rex.

65.

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

Schreiben der Preuſch. Rähte an den König, die erledigte Culmiſche Woywodſchafft mit einem Einzöglinge zu beſetzen.

Sereniſſimæ Majeſtati Veſtræ Regiæ paratiſſima ſubjectionis & fidei noſtræ ſtudia humillime deferimus, eidemque omnia glorioſiſſimæ gubernationis incrementa ex animo precamur. Sereniſſime Rex & Clementiſſime Domine. Acceptis Sacræ Majeſtatis Veſtr. Reg. litteris, de agendo Conventu publico & celebrandis judiciis hoc in loco, quo potuimus numero, convenimus & Mandatum Majeſtatis Veſtræ Reg. pro fidei & ſubjectionis noſtræ debito exſecuti ſumus. Quod quidem, etiam non monente aut mandante Majeſtate Veſt. Reg. pro amore in Patriam & communes libertates per nos feciſſemus, niſi abſentibus non paucis, quidam etiam fatis antehac conceſſiſſent. Sacræ enim Majeſtati Veſt. Reg. non incognitum eſſe exiſtimamus, exemptum eſſe è rebus humanis Collegam qvondam Noſtrum exoptatiſſimum, Magnificum Johannem à Dzialin, Culmenſem Palatinum & Bratianenſem Capitaneum, in ejus vero locum neminem hactenus ſubſtitutum, quæ res facit, ut non tantum ea, quæ ad Palatini officium, ſed ad Judiciorum etiam Ordinem tam in Judicio Terreſtri, qvam apud harum Terrarum Conſiliarios rite conſervandum pertinent, aliquo modo perturbentur, & ii qui in perſolvendis Contributionibus tardiores ſunt & officio ſuo ultro & ſua ſponte non funguntur, ad faciendum officium commode adigi non poſſint. Quod cum non tantum cum harum Terrarum, ſed ipſius etiam Majeſtatis Veſt. Reg. incommodo conjunctum ſit, majorem in modum rogamus, dignetur Sacra Majeſtat, Veſtr. Reg. Palatinum ex harum Terrarum Indigenis, ex præſcripto Privilegii communis, & hactenus obſervata Conſvetudine, in demortui locum clementiſſime conſtituere, ut ita rebus, & harum Terrarum & ipſius Majeſtas Veſtræ Reg. recte conſuli poſſit. Qua re, quæ alioqvin libertatibus Pruſſicis conveniens, & cum totius Reipubl. commodo conjuncta erit, Regia Majeſtas Veſtr. ſuæ Clementiæ & æqvabilitatis laudem apud omnes harum Terrarum ſubditos faciet celeberrimam, & Nos ad omnia fidelitatis & ſubjectionis obſequia humillime præſtanda longe reddet devinctiſſimos. Quam DEo immortali diutiſſimè ſoſpitem, bona valetudine perfruentem, omnique Regia for-

fortuna florentiſſimam & nos ejus clementiæ, votis omnibus ſubmiſſe commendamus. Datum Graudenti in Conventu Generali, die ultima Septembr. Anno Domini 1583. 1583.

Sacræ Majeſt. Veſt. Reg.

Fideles & humillimi ſubditi

Status & Ordines Terrarum
Pruſſiæ.

66.

Hochwürdiger/ Großmächtige und Wolgebohrne/ Ehrbahre und Namhaffte/ Gnädige und Hochgünſtige Herren und beſondere Freunde.

Schreiben des Ermel. Capituls an die Preuſch. Rähte die Coadjutorie betreffende.

Unſere willfährige und gefliſſene Dienſte / ſammt Wünſchung allerſeits glückſeeligen Wolſtandes / ſeyn Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weißheiten / jederzeit bevoran / und machen uns keinen Zweiffel / es werden ſich dieſelbe / oder ja der mehrere Theil in ihrem Raht und Mittel / in gutem Gedächtniß zu beſinnen und zu Gemüht zu führen wiſſen / waſſerley Meynung und Inhalts / wir jetzt verwichener zwey Jahre / ihnen zum Theil ſämtlich in gemeiner Zuſammenkunfft / wie auch zum Theil etlichen inſonderheit / ſchrifftlich zu vernehmen zugefüget haben / was dieſelben Tage / ſowol Königl. Majeſtät / Unſer Allergnädigſter Herr / wie auch etliche fürnehme Herren des Reichs / durch Botſchafft und Schrifft / wegen der Coadjutoria, und folgenden Succeſſion, oder Anwartung des Erlauchten Herrn und Ehrwürdigen Andreæ Batori, dieſer Kirchen Thum-Herrn / auf dieß Ermländiſche Biſchoffthum an uns hatte gelangen laſſen / und mit waſſerley Abſcheid und Antwort / wir damahls den Handel auff ferneres Bedencken und Entſchluß / von uns verſchoben und verleget haben.

Wir achtens aber für einen Uberfluß und ohne Noht / jetzo mit vielen Worten zuerwiedern / mit was faſt troſtloſer Antwort / Ew. Großmächtigen Herrl. und Erb. Weißheiten / ſich damahls auf unſer gantz gutes und treuhertziges Anſuchen / dergeſtalt uns vernehmen laſſen / daraus wir leichtlich und klährlich zu ſchlieſſen / daß denenſelben

dieſe

1583. dieſe Sache nicht faſt angelegen/ und die gantze Laſt des Handels/ und ſein Ausgang gleichſam wie auff Glück und Unglück/ uns anheim ſchieben thäten/ da wir hingegen von denſelben hierin/ welches nicht allein dieſes Stiffts und dieſer Kirchen/ beſondern auch und zu mehrerem Theile dieſes gantzen Vaterlandes gemeine Privilegia/ Recht/ Freyheit und Wolfahrt thät anrühren/ mehr heylſahmes Rahts und Hülffe wären gewärtig geweſen/ und ob uns wol dergleichen Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weißheiten/ unverhoffte und unzuverläßliche Antwort/ in dem angefangenen Wercke und Fürhaben/ dieſer Kirchen Privilegien und Recht/ unſerm Vermögen nach/ zu vertreten/ nichts kleimüthiger gemacht/ ſo iſt doch der Handel/ zweiffels ohne aus beſonderer Gottes Schickung/ von der Zeit an/ biß dahero gäntzlich geſtürtzet/ daß wir mittler Zeit derohalben nicht erſuchet noch angefochten worden/ daß wir für unſere Perſon alles vergeſſen und verloſchen gehalten haben. Dieweil uns dennoch ohnlängſt verfloſſenen Monat/ von dieſem Handel dergleichen Schrifft und Rede zu Ohren gelanget/ daraus wir uns dergleichen ungezweiffelten Verneuerunge der vorigen Anmuhtung/ wegen der angeſtellten Coadjutoria, und vielleicht mit gröſſeren Eyfer und Zuthun derſelben Obrigkeit/ derer Gehorſahm wir ohne Mittel und Wegerunge unterlegen/ zu beſorgen/ haben wir uns wegen unſerer Pflicht gegen dieſes unſer gemeines Vaterland/ dem wir in aller Liebe und Treue zugethan/ und uns nicht viel minder demſelben/ als dieſer Kirchen verwand zu ſeyn erachten ſchuldig befunden/ ſolches alles zum Wiedermahl und Uberfluß aus gantz treuhertzigem und wolmeynendem Sinne und Gemuth/ Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weißheiten zu vermelden/ und ſie ſowol zu bitten/ wie auch als gemeine Glieder eines Leibes zu erſuchen/ wie ſie ſich dieſen Handel zu Erhaltung des fürnehmen Puncts in dem gemeinen Landes-Privilegio/ und zu reiſferer Abwendunge aller verletzlichen und nachtheiligen Eintrage/ mit mehrerem Eyfer laſſen angelegen ſeyn/ und in der That erzeigen/ daß ſie nicht weniger/ beſonder auch ferne vielmehr/ denn wir/ unſerm Vermögen nach/ dahin trachten/ auff daß ihre angeerbte Rechte und Freyheit auff ihre Nachkommen mögen unverletzet und vollkommen verlaſſen werden/ inmaſſen ſie von ihren und unſern Vorfahren ſeynd erſtlich erworben und von ihnen auf uns gebracht worden. Denn da wir desfalls von Ew. Großmächtigen Herrl und Erbahren Weißheiten/ keines mehreren Zuſchubes und Entſetzunge zu gewarten/ denn ſie im vorigen Schreiben zu verſtehen gegeben/ und wir durch ſolche Mittel/ denen wir uns zu wiederlegen/ vor unſere Perſonen unvermögend/ zur Beliebung derſelben Coadjutorie gedränget/ und dadurch dieſem gemeinen Vaterlande an ihren Rechten irkeine Verſchmählerung/ oder ſonſt an ihrem Wolſtande irkein Unheyl erſprieſſen würde/ verhoffen wir/ es bey männiglichen kund und bekant ſeyn werde/ daß es an uns nicht gemangelt/ noch durch unſere Nachläßigkeit dahin ſey gerahten. So achten wir auch Ew. Großmächtigen Herrl. und Ehrbahren Weißheiten/ oder von ihnen ſelbſt/ oder aus anderer glaubwürdigen Bericht gar wol bewuſt ſeyn werde/ daß wir zwar ohne

Weh-

Wehmuht und Schmertzen nicht wiederholen können/ mit waſſerley Unkoſten/ Mühe/ Wiederwärtigkeit und Verläumdung/ wir verwichene Jahre die nächſte Coadjutoria nicht eine kleine Zeit zurücke gehalten und geſtutzet haben/ und ohne Zweiffels hätten abwenden können/ da wir von den Ständen dieſer Lande bey Königl. Majeſtät hätten mehr Beyſtand gehabt/ daß uns jetzo abermahl alſo bloß und hülffloß zu erſuchen/ viel zu ſchwer fallen würde/ und derhalben haben wir Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weißheiten dieß alles deſto zeitiger/ gantz dienſtvertraueter und gutachtender Meynung/ zum gemeinen Beſten ankündigen wollen/ welche dieſe Händel alſo mitteln und fortſetzen werden/ daß es uns alleine zu keinem Nachtheil/ Schaden und Ungemach erſchieſſe. Die wir dann &c. Datum bey der Thum-Kirchen Frauenburg/ den 24. Septembr. Anno 1583. 1583.

Ew. Großmächtigen Herrligkeiten
und Erbahren Weißheiten

Dienſtwillige/
Prælaten, Thum-Herren und Capitel
des hohen Stiffts Ermland.

67.

Der Rähte Antw. auff vorhergegangenes Schreiben des Ermel. Capituls.

UNſern freundlichen Gruß/ ꝛc. ꝛc. Wir mögen Ew Ehrwürden freundl. nicht verhalten/ daß uns derſelben Schreiben/ wegen der Coadjutorey/ des Ermländiſchen Biſchofthums/ welche wir nunmehro geruhet zu haben vermeynet hätten/ auff dieſer gemeinen Verſamlung wol behandet ſey/ haben daraus gern vernommen/ daß ſich E. Ehrw. die Sach mit beſondern Ernſt und Sorgfältigkeit laſſen angelegen ſeyn/ ſonderlich weil ſie neben uns vermercken/ daß daran/ als an dem Haupt/ das vornehmſte Stück der Freyheit/ dieſes unſeres Vaterlandes gelegen. Weil wir aber zugleich aus Ew. Ehrw. Schreiben vermercken/ daß der Handel noch für dieſe Zeit nicht ſo gar dringlich/ und wir auch zu faſt ſchwacher Anzahl zu Raht verſammlet; Als haben wir für dieſes mahl uns nicht nach Nohtdurfft darauff bereden können/ ſondern denſelben nohtwendiglich zur andern Gelegenheit ausſtellen müſſen/ welches wir gleichwol Ew. Ehrw. nicht verhalten/ die wir freundlich bitten/ daß ſie es nicht anders/ als zum Beſten deuten und auffnehmen wollen/ ſonderlich/ weil auch die Ehrbahren der Städte auf ſolchen Handel nicht befehlicht geweſen/ die es nohtwendig an die Ih-

1583. rigen zurücke nehmen müſſeu. Thun Ew. Ehrw. hiemit ꝛc. ꝛc. Datum Graudentz / auf der gemeinen Tag-Leiſtung am erſten Octobr. Anno 1583.

Prælat, Woywod / Caſtelläne / Unter-
Cämmerer / Land und Städte der
Lande Preuſſen verordnete Rähte.

1584.

68.

Königliches Mandat die fernere Eintreibung des Zolls am weiſſen Berge betreffende.

Univerſis & ſingulis, cujuſcunque dignitatis, conditionis & Ordinis, tam Eccleſiaſticis quam ſecularibus, totique adeo Nobilitati, cæteriſque Regni noſtri incolis, ſincere & fidel. nobis dilectis, gratiam noſtram Regiam. Sincere fideles dilecti. Intelleximus, id male quoſdam ſubditos noſtros habere, quod ad hunc præſentem octuageſimum quartum annum, Generoſus Euſtachius Kantzkius, noſter ad Nogatum exactor, contributionem Nogatenſ. exigat, quaſi jam anno præterito expirarit, murmurareque quoſdam, relatum nobis eſt, quaſi privato arbitrio & non Comitiali auctoritate à nobis ſit id Kantzkio commiſſum & demandatum, non teneri ſe vectigali aliquo, quod ipſi non ſciviſſent & quo ſeipſos non obligaſſent. Nos quidem certe, ut nunquam in bona cujuſpiam privati involavimus, ſed nec involandi voluntatem habuimus ullam, ita multo magis nihil minus cogitavimus, quam quod publice omnes depactare, aut per vim alicui aliquid eripere, aut juberemus aut vellemus. Verum quidem eſt, nos hoc iſto quoque anno octuageſimo quarto, Generoſo Euſtachio Kantzkio poteſtatem feciſſe, exigeret noſtro nomine contributionem ad Nogatum, ſed non privatim id ei juſſimus, ſcivit id Senatus, aſſenſi ſunt Equites, ad Comitia ab univerſa per Regnum Nobilitate ablegati, Comitiis id concluſum eſt. Nam ut à principio repetamus, Anno ſeptuageſimo octavo, cum, cæteris omnibus Contributionem ad biennium ſciſcentibus, aliquot Palatinatus non eſſent in eam adſenſi, particulares Conventus iis indixeramus, in quibus eo tandem deventum ab iis eſt, ut ſeſe ad alios omnes aggregarent, & contributionem ſe daturos eſſe, miſſis ad nos Nunciis Leopolim ſignificarunt, ſub autumno id factum fuit, quo tempore nullæ jam merces, nulla navigia ſecunda Viſtula Gedanum miſſa fuerant. Año Septuageſimo nono ſequenti, Generoſus tum Chriſtophorus Kraſinczki, nunc vero Canonicus Cracovienſis, Nogatenſis Contributionis exactor nil exegit omnino, donec anno octuageſimo Contributionem anni præteriti ſeptuageſimi noni exegit, & octuageſimo primo anni octuageſimi. Scita fuit deinceps poſt expugnatum Poloſcum in unum annum & hæc anno octuageſimo ſecundo pro octuageſimo primo fuit exacta. Deinde poſt Vielikolukos captos, in biennium Ordines

1584. dines contribuere publice conſenſerunt & fuit prioris anni Contributio año actuageſimo ſecundo exacta & poſterioris, octuageſimo tertio, hoc eſt, anno præterito. Ultimo, fuit primum in minori Polonia, in nova Civitate Korczin, deinde in Majori, in Oppido Kolo, unanimi ſententia inſtituta ad unum duntaxat annum, quam hoc anno, noſtro mandato cœpit exigere Generoſus Euſtachius Kantzkius, præfatus exactor Nogatenſis noſter. Quæ cum ita ſint, volumus, & mandamus Sinc. & Fidel. Veſtris, omnino id habere volentes, quandoquidem de hoc ſexeñio publice ſcitæ & laudatæ ipſius contributionis, adhuc unus reſtat exigendus annus, ne quiſpiam, quisquis tandem ille ſit, audeat propria temeritate præfatum Kantzkium in exigenda hac ſcita & laudata de ſententia omnium Ordinum contributione, impedire, aut illi hoc nomine per ſe aut alios aliquod faceſſere negotium, quin ut omnes fideliter & juſte eam præfato exactori noſtro & ipſi perſolvant & alios perſolvere curent, pro gratia noſtra & officiis ſuis nobis debitis. In cujus rei fidem præſentes ſubſcriptas ſigillo Regni noſtri conſignari juſſimus. Datum Vilnæ d. 16. April. Anno 1584. Regni vero Noſtri octavo.

STEPHANUS Rex.

69.

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

Der Preuſ. Rähte Vorſtellung wieder das Königl. Mandat.

SEreniſſimæ Majeſtati Veſtræ Regiæ paratiſſima noſtra fidei & ſubjectionis ſtudia deferimus, Eidemq; fauſta ac felicia omnia ex animo precamur.

Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine. Obtulit nobis in hoc Conventu congregatis, Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt. Reg. Univerſales Litteras, Nobilis Albertus Zaratzki, Servitor Majeſtatis Veſt. quibus Majeſtas Veſt. vult & mandat, cum unus, ejus quidem clementiſſimo judicio, adhuc reſtet exigendæ Contributionis aquaticæ ad Nogatum annus, ut eam Nobili Euſtachio Kanzki, Exactori, cui Majeſtas Veſtra id negotii dederit, fideliter & juſte perſolvamus. Nobis, Sereniſſime Rex., hactenus nihil fuit prius aut antiqvius, quam ut fidem & ſubjectionem noſtram in numeranda contributione iſthac, quamvis contra Privilegia & libertates noſtras inſtituta, humillime probaremus, idque ab ipſo initio, quo in publicis Regni Comitiis laudata, & in his quoque terris, pro more & inſtituto veterii miſſis ad nos ſeorſim Internuntiis, ſcita & inſtituta fuiſſet. Qua quidem in re, reliquorum per Regnum fidem non exæqvavimus tantum,

1584. tum, ſed noſtro etiam Judicio ſuperavimus, cum à nobis per integrum illud temporis ſpatium, quo Contributio primum inſtituta fuit, uſque ad ultimum præteriti Menſis Martii punctum, ex his Terris, quæ tres ſaltem complectuntur Palatinatus, plus fortaſſis numeratum fuerit, quam à reliquis ſex, vel novem etiam, tam exactis exquiſitisq́ rationibus, ut ne obulus quidem cuiquam incolarum remiſſus videatur, cum non tantum ad Magiſtratus harum Terrarum, ſed ad ipſa etiam Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt. Reg. Tribunalia pertracti & ad minutiſſima quæque perſolvenda adacti fuerint, & licet quidam adhuc eſſe poſſint, qui vel propter rei familiaris inopiam, vel alia aliqua de cauſa, officio ſuo ea in parte functi non fuerint, ab illis etiam, qnod reliquum eſt, ſuo tempore, ſuo legitimoque modo, id, quod debent, exigi poterit, ita ut nullam videamus cauſam, cur contributio iſthæc denuo in unum adhuc annum contra privilegia & libertates Noſtras, contra commune denique Laudum, inſtitui debeat. Quare etiam nobis pro fide noſtra, qua patriæ & communibus libertatibus obſtricti ſumus, univerſales illas litteras, quod quidem ſervitor iſte Majeſtatis Veſt. Reg. poſtulavit, publice proponere nullatenus fuit integrum, quod præter ſupra dictas etiam cauſas exiſtimaremus, literas illas ad malam narrationem impetratas & elicitas fuiſſe. Nulla enim ratione nobis perſvaderi paſſi ſumus, Majeſtat. Veſt. Reg. Principem æqvitatis amantiſſimum, Quæ, quod ipſæ Literæ ſatis ſuperque declarant, ne voluntatem quidem habuerit in bona cujuſquam Privati involandi, contra Privilegia & libertates noſtras, contra commune denique Laudum admiſſuram eſſe, ut fideles Majeſtatis Veſt. Reg. Subditi, duplici onere premantur, & iis denuo exæquentur, qui fortaſſis officio ſuo nondum functi ſunt, & quod debent, hactenus ſolvere detrectarunt, præterquam quod optime meminerimus, Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram Reg. verbo ſuo Regio clementer promiſiſſe, ſe finito & Laudi Communis & belli adverſus Moſchorum Principem tum inſtituti tempore, poborarum iſtarum exactione non amplius uſuram, neque à Subditis ſuis quidquam ejuſcemodi exacturam eſſe, quod tam firmum & ratum cum cæteris Regni Ordinibus habemus, quam Sacrum quoddam Oraculum, quare etiam neceſſe erit, ei inhærere, neque facto aliquo noſtro ab iis promiſſis alieno, reliquis Ordinibus præjudicium aliquod creare. Iisq́ de cauſis, quantis poſſumus, maximis precibus rogamus, ne Majeſtas Veſtra Regia, hoc factum noſtrum in ſiniſtram aliquam partem accipere, quin nobis potius hoc condonare clementiſſime dignetur, quod Privilegiorum & Libertatum patriarum, Laudi denique Communis & officii etiam noſtri, quo fideliter in exſolvendis poborris iſtis functi ſumus, eam rationem habeamus, quam communis harum Terrarum neceſſitas exigit, penes quæ, ſi nos Sac, Majeſtas Veſtra Reg., quemadmodum omnino confidimus, clementiſſime conſervaverit, faciet rem ipſa æquitate digniſſimam & nobis viciſſim perpetuis obſequendi ſtudiis, ſumma cum fide & obedientia, nullo non tempore promerendam. Eandem Majeſtatem Veſtram Regiam, DEO immortali diutiſſime ſuperſtitem, bona valetudine perfruenfruentem omnique Regia fortuna florentiſſimam & nos Ejus gratiæ atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus. Datum Mariæburgi in Conventu generali d. 12. Maji Anno 1584. 1584.

Sereniſſimæ Majeſtatis Veſt.
Regiæ

Fideles & paratiſſimi ſubditi

Prælatus, Palatinus, Caſtellanus, Succamerarii & Majorum Civitatum Internuntii, Terrarum Pruſſiæ Conſiliarii, nec non Nobilitas, in Conventu Mariæburgenſi congregati.

70.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, &c. &c.

Antwort des Königes auf d' Rähte Vorſtellung.

REverende, Magnifice, Generoſi, Spectabiles & Famati, ſincere & fideles nobis dilecti. Magno Sincer. & Fidel. Veſtræ verſantur in errore, graviterque ſententia labuntur, quod ita exiſtimant, Contributionis illius ad Nogathum communi omnium Ordinum conſenſu inſtitutæ tempus, plene jam abiiſſe, eamque exactam eſſe, atque nos quidpiam præter Jus commune, Libertates Sinc. & Fid. veſtrarum, ac Laudum publicum privata auctoritate facere; imo vero ipſæmet Sinc. & Fid. Veſtræ prorſus & Jus libertatesque ſuas perturbant & ſcita publica plane violant, quod, ne eam contributionem, laudatam voluntate omnium Ordinum, dependant, tantopere tumultuantur. Fit autem id à Sinc. & Fid. Veſtris cum contra dignitatem noſtram, tum in magnum Reipubl. detrimentum, quæ eam contributionem idcirco laudavit & ſcivit, ut ex ea militibus debita ſtipendia exſolverentur, quibus etiamnum non exſolutis, in eum uſum coacta ex eo vectigali pecunia erogari debebat. Itaque certo ſibi Sinc. & Fid. Veſtræ perſvadeant, qui publice iſtius damni auctores fuerint, ab iis Rempubl. ex Lege detrimenta ſua repetituram, ac ex eorum bonis id, quod ipſi illorum temeritate decedet, compenſaturam. Maxime autem miramur, Sinc, & Fid. Veſtras, etiam quæ de Senatorio ſunt Ordine, ea agere atqve promovere, quæ contra noſtram & Reipubl. dignitatem maxime faciunt, cum Eam una nobiſcum pro officiis Senato-

1584. riis Sinc. & Fidel. Veſtræ potiſſimum ſtudioſe tueri debeant. Poterat Judicium de ea Contributione Sinc. & Fid. Veſtras fallere, rationes ab iis conſcriptæ, qui ab ipſo illius ſancito initio usque huc diligenter confecerunt, fallere nullo modo poſſunt, quibus ſubductis & ſupputatis, ſi conſtitiſſet, eam contributionem plene jam eſſe exactam, nunqum nos eam à Sinc. & Fid. Veſtris exigi & poſtulari mandaviſſemus. Bene valeant. Datum Grodnæ d. 23. Maij Anno Domini 1584. Regni vero Noſtri nono.

STEPHANUS Rex.

71.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Polnniæ, Magnus Dux Lithvaniæ &c.

Königliches Verbot, wieder der Fremden angemaſte Handlungs Freyheit.

UNiverſis & ſingulis, Reverendiſſimis, Magnificis, Generoſis, Nobilibus, Spectabilibus & Famatis, Terrarum Noſtrarum Pruſſiæ Epiſcopis, Palatinis, Caſtellanis, Succamerariis, Capitaneis, Tenutariis, Burggrabiis, Proconſulibus, Conſulibus eorumque loca tenentibus, ſincere & fidel. nobis dilectis, gratiam Noſtram Regiam.

Reverendi, Magnifici, Generoſi, Nobiles, Spectabiles & Famati, ſincere & fidel. dilecti. Non ſine gravi multorum querela ad nos pervenit, mercatores & præſertim peregrinos in Nobilitatis ac Civium injuriam, pelles, frumenta, humilum, ceram, linum & alia mercium genera in villis ac pagis coëmere, negotiationesque ac opificia illicita contra publicas Terrarum Pruſſiæ Conſtitutiones exercere ſolere, quod cum magno cum Incolarum, maxime autem Civitatum injuria atque incommodo conjunctum intelligamus, firmiter poſthac, ne id de cætero fiat, prohibemus, ſtatuentes, ut Privilegiis quibuscunque, ſi quæ forte contra Jus publicum ac priſca Civitatis ac Terrarum Pruſſiæ Jura & Privilegia emanarint, non obſtantibus, nemo poſthac peregrinorum, contra Jura & Privilegia Terrarum Pruſſiæ, ulla in Civitate locove alio, negotia exerceat ſub pœna in Conſtitutionibus Terrarum Noſtrarum Pruſſiæ expreſſa. Quod omnibus & ſingulis, præſertim autem præfatis Magiſtratibus Noſtris, ſignificandum duximus, ſerio mandantes, ne ſuam etiam hac in re auctoritatem atque officium, quoties requiſiti fuerint, deſiderari patiantur. Datum Grodnæ d. 9. Febr, Anno 1584. Regni vero Noſtri octavo.

STEPHANUS Rex.

1584.

72.

Getroffene Artickel der Elbinger mit den Engländern, die Niederlage der letztern in ihrer Stadt betreffende.

Inprimis Nos pro Nobis & Succeſſoribus noſtris, tenore præſentium, conceſſimus & concedimus, quod Præfecto, aſſiſtentibus & ſocietati mercatorum Anglicorum, qui in orientales partes navigare ſolent & ſingulis, qui in eam ſocietatem ſunt cooptati, perpetuis futuris temporibus liberum & conceſſum erit, per terras, maria vel aqvas dulces, ad quæcunque loca vel Oppida, ac portus quoſcunque ditionum noſtrarum, tuto & ſecure cum navibus aut ſine navibus accedere, in iisque, quam diu volent, commorari, omniaqve ibi & ſingula ad eorum uſus, commoda & neceſſaria emere & vendere, ab iisque ditionum noſtrarum locis, oppidis & portubus, ad loca quæcunque, ſive ſua, ſive aliena, cum rebus & mercibus ſuis quibuſcunque, pro arbitrio & commodo ſuo, quandocunque & quotieſcunque volent, redire, non ſecus ac ſi noſtri proprii forent ſubditi, eaque in omnibus rebus juſtitia, æquitate, ſecuritate & libertate gaudere debere, ut nullo unquam ſalvo conductu aut licentia, in genere vel in ſpecie, indigeant.

2. Item quia tam ex uſu mercatorum dictorum, quam ex re eorum, qui merces ullas ab illis ement, eſſe comperitur, ut certam quandam & deſignatam ſedem habeant, ad quam dicti mercatores omnes cum ſuis navibus & mercibus debeant accedere, nullusque locus illis aut commodior aut gratior eſſe videtur, quam Civitas noſtra Elbinga, Nos amoris noſtri erga mercatores dictos teſtificandi, tum Civitatis noſtræ Elbingenſis amplificandæ & præſtitæ ſuæ erga nos fidei magis magiſque excitandæ cauſa pro Nobis & Succeſſoribus noſtris conceſſimus & concedimus, idque inter dictos tam mercatores Anglos, quam Cives noſtros Elbingenſes concluſum, concordatum & conventum eſt, quod res omnes & merces, quæ a ſocietate dicta in Regni noſtri ditiones terra marique importantur, ad Civitatem noſtram Elbingam in locis conſvetis & ei uſui deſtinatis, tanquam in Emporio exponentur, ibique reponentur ex more & recondentur in granariis, in arcis frumentariis, tabernis, Officinis, prout ipſis mercatoribus commodum eſſe videbitur, quoad exinde divendantur & diſtrahantur, aut in alias partes ditionum noſtrarum exportentur, neque paſſim, quibuſcunque aliis in locis territorii Elbingenſis exponantur, aut de navi in navim (conſilio ſeu animo in alium locum ullum, quam in dictam Civitatem noſtram perferendi, priuſquam ibi expoſita ſint) transferantur.

3. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod ad ſtabilem Negotiationis Anglicanæ exercendæ ſedem, intra Civitatem noſtram Elbingenſem ponendam & figendam, dictæ mercatorum Societati ſatis ampla & capax domus, quam ex certa penſione annua ſoluta, inhabitare poſſit, ab Elbingenſibus Civibus conce-

1584. concedatur, eaque ipſis ſine auctione pretii uti, frui tamdiu liceat, quoad ipſis in area (quæ Civitatis ſumptibus ipſis danda eſt & deſignanda) ædificium exſtruatur & fabricetur, de cujus ſumptibus inpoſterum convenietur.

4. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod dictæ Societati mercatorum ad pietatem erga Deum unanimiter exercendam in domo dicta, quæ perpetuo ipſorum Reſidentiæ eſt deſingnata, liberum & conceſſum ſit, ſeſe ad Divinas preces peragendas convocare, easque ibi preces ſuas more & ritu, quo in Anglia fieri ſolet, ſine ullo impedimento exercere. Quod autem ad Anglos mortuos ſepeliendos attinet, unusquiſque Anglus Elbingæ mortuus, ſecundum exiſtimationem & dignitatem ſuam inter Cives Elbingenſes, ritu & more inter ipſos recepto, vel infra ipſas Baſilicas vel in Cœmiteriis templorum Elbingenſium ſepeliatur.

5. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod dicta Societas Mercatorum auctoritatem habeat, quotannis Præfectum, ſeu deputatum ſocietatis ſuæ, & quos hic ſibi aſſiſtentes & curiæ ſuæ Miniſtros deſideraverit, eligendi eosdemque ex forma in diplomate Reg. Majeſtatis comprehenſa jurejurando aſtringendi, novosque mortuis aut in Angliam abeuntibus ſubſtituendi, quotieſcunq; occaſio poſtulabit, qui quidem præfectus nec per ſe, nec per ſuos aſſiſtentes, quidquam in præjudicium aut diminutionem noſtram vel Succeſſorum noſtrorum, pro tempore exiſtentium, vel Civitatis noſtræ Elbingenſis, Magiſtratusque illius, ſive conſultando, ſive agendo, ſuſcipere debet.

6. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod dictus præfectus ſeu deputatus & aſſiſtentes, in omnibus cauſis & controverſiis civilibus inter Anglos ſubortis, judicandis, auctoritatem habeant: Ut & etiam in injuriis, cujuſcunque ſint generis, modo eæ ſint citra mutilationem rupturamve alicujus membri, aut gravem vulnerationem, & publica Civium tranquillitas inde non fuerit perturbata, quibus caſibus, ut in reliquis etiam omnibus enormibus & gravibus, D. Burggrabius & reliqvus Civitatis Magiſtratus, cognitionem ex officio habeat integram.

7. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod dicto Præfecto, ſeu deputato & aſſiſtentibus poteſtas ſit condendi Ordinationes & Statuta, ſecundum quæ ſuos Anglos ad honeſtam vitæ diſciplinam cogere & in officio ſuo continere poſſint. Item, quæ de commerciorum rationibus, conſideratione temporum, aut abroganda aut ſancienda eſſe duxerint, in quibus tamen quantum ad mercatum Elbingenſem attinet, nihil illis aut novare aut ſtatuere licebet, niſi prius conſilium ſuum cum Magiſtratu Elbingenſi, qui pro tempore fuerit, communicarint,

ejus-

ejusque aſſenſum obtinuerint, qui etiam id ipſum in ſuis Legibus forenſibus ſanciendis obſervabit. 1584.

8. Item, concluſum & conventum eſt, quod dicta ſocietas Mercatorum, ſe in unum cogere, in domo ſua convenire & ſuas curias habere, toties quoties voluerit, poſſit, dummodo nihil ibidem in præjudicium noſtrum & præfatæ noſtræ Regiæ urbis Elbingenſis, tractetur aut ſuſcipiatur.

9. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omnes & ſingulæ perſonæ de dicta ſocietate, de contractibus inter ſeſe diſſidentes, ad Præfectum ſeu deputatum & aſſiſtentes dictæ ſocietatis remittantur, quodq; omnem cuctoritatem ſuam Magiſtratus loci accommodet, ut illis debita obedientia ab Anglis ſuis exhibeatur. Quod ſi Anglus actionem quamcunque civi Elbingenſi ex qvocunqve Contractu, aut extraneo Regni Incolæ, ex recenti contractu factove aliquo intentare voluerit, coram Magiſtratu loci ſive Judice Ordinario Civitatis illud faciet, ſi vero Civis vel extraneus Anglo civilem actionem intentarit, liberum atque integrum Actori erit, coram dicto Præfecto, ſeu deputato tanquam Judice compromiſſario (cujus ſententia in eo caſu ſine appellatione aliqua utrinque ſtabitur) vel coram Magiſtratu loci ſeu Judice Ordinario Civitatis experiri: ubi reus ſine omni fori declinatione comparebit, Judicio ſtabit, & tam ipſe quam actor Jure Civitatis utetur. De literis moratoriis, ſalvis conductibus, protectionibus, provocationibns & de qvantitate propter quam provocari poterit in dictis caſibus, cum ad Reg. Majeſtatem ventum erit, agetur & conveniet.

10. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod in caſu, quo Anglus aliquis, qui ſolvendo non eſt, aut arreſtandus aut incarcerandus eſt, arreſtatio prima fiet per miniſtros Magiſtratus Elbingenſis, poſt autem (ad ſervandam Anglis exiſtimationem ſuam) anteqvam ad incarcerationem procedatur, res omnis Deputato ſignificetur expecteturque in domo aliqua, ſi forte opera ejus interveniente lis ſuborta amice componi poſſit, quod ſi in caſum abierit, liberum ſit Magiſtratui, debitorem carceri (Civibus Elbingenſibus incarcerandis deſtinato) mancipare, aut tale aliqvid in eum ſtatuere, quod Jure communi civili de decoctoribus receptum eſt.

11. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omnibus & ſingulis de præfata ſocietate jure liceat, in cauſis ſuis civilibus, vel per ſe, vel per alium legitime conſtitutum Mandatarium, Procuratorem, vel de rato caventem agere. In criminalibus vero reus principalis, qui per alium reſpondere, aut ſe defendere velit, præſens eſſe debet.

12. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omni-

1584. bus & ſingulis de dicta ſocietate liceat & licebit in omnibus actionibus teſtes producere & teſtimonium ferre, niſi ſocii in eadem, de qua agitur, cauſa fuerint, ceſſante omnino & omninoda cauſa contra ipſos & ipſorum quemlibet, vel gentis, vel non Civis, vel Religionis exceptione & non aliis à Jure Civile permiſſis exceptionibus,

13. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod actiones omnes, in quibus de debitis liquidis & chirographis & ſimilibus Contractibus, quæ facilem & paratam probationem habent, agitur, & in quibus propterea ſummaria cauſæ cognitio & executio poſtulatur, infra quadraginta dies à tempore litis motæ numerandos, modo id ex Juris æquitate fieri poſſit, terminentur. In aliis vero, quæ legitimum & maturum proceſſum deſiderant, juſtus Judiciorum ordo obſervetur idemque Civit. Elbingenſi tam à Præfecto, ſeu deputato & aſſiſtentibus, qui Elbingæ ſunt, quam à reliquis Magiſtratibus & Judicibus in Anglia præſtetur.

14. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omnes & ſinguli ſive Cives, ſive extranei, in quemvis Anglum de eadem ſocietate, quoquomodo delinqventes, pro ratione & gravitate delictorum, ſine dilatione, meritis pœnis coërceantur, utq; etiam ſimiliter Angli, ſi qui vel in Cives Elbingenſes vel extraneos deliquerint, iisdem pœnis afficiantur & puniantur.

15. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod bona quæcunque cujuſcunque Angli de dicta ſocietate exiſtentis, quæ furto aut rapina ablata ſunt, ſi apud alium, quam furem, raptoremve (quamvis bonæ fidei poſſeſſor ſit) reperiantur, domino, qui ſua eſſe ea docuerit, reddantur & reſtituantur, ſine mora, impenſis litis ab Actore perſolvendis.

16. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod Præfectus, ſeu Deputatus & aſſiſtentes ſocietatis dictæ, ſuos immorigeros & præfractos Anglos, in omnibus cauſis, quæ ſupra ad eorum Juriſdictionem ſpectare dictæ ſunt, in carcere Civitatis publico, Civibus Elbingenſis incarcerandis deſtinato, (Magiſtratu Civitatis dictæ prius reqviſito) incarcerare poſſint, quoties & quando ipſis videatur. Idque ſine ulla cauſæ relatione ad Magiſtratum, ſi modo dictus Præfectus ſeu deputatus & aſſiſtentes Magiſtratui dicto de actionis, detentionis, ſive incarcerationis injuſtæ indemnitate, caveant & proſpiciant.

17. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omnibus & ſingulis de dicta Societate exiſtentibus, detur facultas conducendi & poſſidendi ædes tam publicas, quam privatas in Civitate Elbingenſi & ſuburbiis ejus, atque etiam tabernas, granaria, areaſque frumentarias, pro ratione hominum & rerum merciumque ſuarum qvantitate.

18.

18. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod in parandis iis, quæ in eſcam potumque pertinent, Angli omnes & ſinguli, qui in dictam ſocietatem recepti ſunt, eandem omnino libertatem habeant, quam indigenæ & Cives Elbingenſes habent. Quia vero Elbingæ conſvetum eſt, ea omnia certo loco exponi, in foro nempe Mercatorio & ad pontem, nequa licentiæ feneſtra cuiquam aperiatur, ſed tam Anglis, quam Civibus æque commode in his rebus proſpiciatur, convenit, certum locum victualium venditioni & emtioni aſſignatum ſervandum eſſe, nam alioqui, ſi in ſuburbiis & pagis adjacentibus propolarum quæſtus conceſſus eſſet, pretium rerum venalium ſupra modum creſceret & augeretur. 1584.

19. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod in aliis rebus omnibus comparandis, quæ rei familiaris tuendæ & augendæ cauſa comparari ſolent, ſive eæ mari, ſive terra in Civitatem dictam importantur, & ſive eæ in foro mercatorio, ſive ad pontem venales exponuntur, earum emptio Anglo ulli ex dicta ſocietate, tam libera quam Civi cuicunque ſit, & quia Cives ea in re quibusdam Legibus & Statutis ſuis forenſibus circumſcripti ſunt, eiſdem etiam ſocietas circumſcribatur, quæ quia utplurimum temporariæ ſunt & temporibus mutari & aptari ſolent, ne quid in ſocietatis dictæ aut hujus Privilegii præjudicium factum eſſe putetur, tam nonnullæ Leges, quæ nunc in uſu ſunt, quam quæcunque poſthac aut mutandæ aut de novo ſanciendæ aut abrogandæ ſunt, earum quæ ad forum & mercatum pertinent, Præfecto dicto ſeu deputato & aſſiſtentibus, qui pro tempore fuerint, ſimulatque latæ aut ſublatæ ſint, communicentur.

20. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod cuicunque Anglo de ſocietate dicta exiſtenti, omne genus mercium, ſive eæ terra, ſive mari ad Civitatem Elbingam advehuntur, perinde atque Civibus emere, idque tam ab incolis hujus Regni, qvam advenis cujuſcunque ritus aut Religionis ſint & in alias Terras libere exportare liceat, ſic tamen, ut iidem patrifamilias uni atque alteri tenuioris fortunæ, licitatione intervenienti & cupienti, in rei familiaris ſuæ uſus neceſſarios, de lino, frumento & lupulo coëmpto, lapidem ſeu modium unum atque alterum, citra auctionem pretii concedant & communicent.

21. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod ſi mercator Anglus frumentum, linum, aut alias merces ullas in his terris emptas, aut nolit aut nequeat in Angliam mittere, eaſdem poſſit & debeat pro arbitrio ſuo Elbingæ diſtrahere & revendere, ſic tamen ut id faciat in groſſo modo, non minutatim, hoc eſt, ut frumentum & picem tam liquidam quam aridam non minori quantitate, quam per laſtam revendat, linum atque cannabim per dimidium laſtæ, alias vero merces, quas per libram

nauti-

1584. nauticam emit, per libram nauticam viciſſim, cæteraſque, quas per lapidem emit, per lapidem denuo & non minori quantitate diſtrahet.

22. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod unuſquiſque de dicta ſocietate Anglus, pannos ſuos omnes Elbingæ in groſſo modo integros, non minutatim per ulnas debeat diſtrahere. Pannos autem pretioſiores, quorum pretium eſt groſſorum Elbingenſ. in ſingulas ulnas ſexaginta, aut eo amplius & liceat per ulnam aut ulnas quibuscunque petentibus communicare.

23. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod Civitatis prædictæ incolæ & accolæ, nullo extraneo ad id munus adhibito, ſuis ſcaphis atque lintribus, naves Anglicas omnes, omnibus ſuis mercibus tam importatis, quam exportandis onerent, & exonerent, juſto tamen & certo pretio, per mutuum conſenſum Senatus & ſocietatis dictæ conſtituto, quo ſi iidem acquieſcere aut contenti eſſe nolint, quod tum poteſtas fiat aliis etiam peregrinis & quibuſcunque operam ſuam ea in re Anglis locandi & navandi. Quod ſi portitores dicti negligentes aut minus fidi fuerint, tam Senatus quam ſocietatis mutuo cum conſenſu ab officio ſuo removeri & damnum, ſi quod ſua negligentia datum erit, reſarcire debeant.

24. Item, concluſum, concordatum & conventum eſt, quod libera atq; integra poteſtas ſit Mercatoribus Anglis adventuris ad quemcunque ſive Anglum, ſive Civem divertendi, ſic tamen, ut ne quis qui eos hoſpitio ſit excepturus, majorem inde hoſpitum numerum acquirat, quam qui ex Senatus conſtitutione Civibus præſcriptus erit. Præfecto vero ſeu deputato ſocietatis dicto (quod is ſibi aſſiſtentes pro aliorum abſentia nunc hos, nunc illos, habere debeat) liberum & conceſſum ſit, quot & quos volet Anglos apud ſe excipere & hoſpitare, qui tamen numerum quadragenarium non excedant.

25. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod ponderatores, libratores, menſuratores, Cranæ præfecti, Probatores, proxinetæ, ligatores, operarii, aurigæ, mutuo cum conſenſu Senatus & Societatis deputatorum eligantur, qui apud utroſque etiam in officiis & muneribus ſuis præſtandæ fidei juramentum præbeant & mercede laborum ſuorum tam à Senatu, quam à Societate deſignata contenti ſint, quorum etiam conſenſu mutuo negligentes & minus fideles ab officiis ſuis removeantur. Quod ſi ullius ex prædictis miniſtris aut negligentia aut culpa in mercibus dictorum mercatorum quid damni detur, id ipſum unuſquiſque, qui illud dederit, arbitrio Proconſulis & deputati præſtare debeat.

26. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod cuicunque Anglo libera facultas ſit, de ſuis bonis ex recepta per ipſos & uſitata in Anglia Juris forma teſtamento ſuo libere diſponendi, præterquam de iis bonis quæ vel dotem Elbingæ conſtitutam concernunt, vel ex hæreditate aliqua ibidem obvenerunt, quae ſub cautione ſufficienti præſtita, uxoribus & hæredibus ipſorum expedit manere ſalva, & ideo de iis omnibus diſponendi ratio, Juri municipali Civitatis Elbingenſis reſervatur.

27. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod cuſtodia rerum omnium ab Anglis defunctis, de dicta ſocietate exiſtentibus, teſtato inteſtatoque relictarum, penes Præfectum ſeu deputatum dictum & aſſiſtentes dictos ſit, ita tamen, ut prius Inventarium earum ex Juris formula conficiant, & uniuscujusq; creditorum defuncti ratio habeatur, priuſquam ea bona ex ipſorum cuſtodia dimittantur.

28. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod unusquiſque de dicta ſocietate Anglus, qui velit Jus Civitatis Elbingenſis obtinere, non prius in Civem recipiatur, quam literas, probe actæ vitæ ſuæ & honeſtæ à ſocietate dimiſſionis teſtes, à Præfecto ſeu deputato dicto ad Proconſulem Elbingenſem afferat. Quisquis autem ſic attulerit, & in numerum Civium receptus eſt, liberam facultatem fundos & alia bona immobilia emendi & poſſidendi habeat, perinde ut alii Cives ulli aut habere poſſunt aut revera habent.

29. Item concluſnm, coucordatum & conventum eſt, quod liceat cuicunque & unicuique Civi Elbingenſi, res ſoli & fundos ſuos proplena ſolutione debitorum ſuorum, cuicunque de dicta ſocietate exiſtenti oppignorare, eoſdem ſic oppignoratos ad plenam debitorum ſuorum ſolutionem, ex forma pignorum vendendorum a Jure Civili præſcripta, diſtrahere & divendere, quacunque alia conſvetudine, in contrarium faciente, non obſtante.

30. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, cum nihil adeo liberis mercatorum commerciis adverſetur ac quotidianæ & novæ exactiones, quod ſinguli de ſocietate dicta Angli, ab omnibus & ſingulis penſitationibus, quæ à Senatu Civibus, aut nunc impoſitæ ſunt, aut impoſterum imponentur, liberi & immunes ſint. Cæterum de iis Anglis, qui præterquam quod negotiantur, eodem etiam quo Cives Jure domos & ædificia habere volunt, convenit, ut ratione ædium idem quod Cives præſtent. Quod vero ad ea exactionum genera, quæ à Sereniſſimis Poloniæ Regibus, aut ſubditis aut exteris imponentur, Cives Elbingenſes ſuo nomine & nos Sereniſſimæ Reginæ noſtræ nomine, earum vacationem à Rege humillime petemus.

31 Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod Sere-

1584. niſſima Regina Angliæ, omnibus Civibus Elbingenſibus, perpetuis futuris temporibus facultatem concedat, per terras, maria vel aquas dulces, ad quæcunque loca & Oppida ac portus quoſcunq; ditionum ſuarum, cum navibus, mercibus & rebus ſuis, tuto & ſecure accedendi ac in iisdem quamdiu volent cōmorandi, omniaq; & ſingula ad eorum uſus cōmoda & neceſſaria emendi & vendendi, tam cum Regni Angliæ incolis quam advenis quibuſcunque, ab iisdemque ditionum ſuarum locis, oppidis & portubus, ad loca quæcunq; ſive ſua ſive aliena, cum rebus, mercibus & navibus ſuis quibuſcunque, pro arbitratu ſuo redeundi, non ſecus ac ſi Reginæ ipſius proprii forent ſubditi, ac in omnibus ditionum ſuarum locis, tam in iis rebus, quæ ad Juris proceſſum ſpectant, quam quæ ad contractus attinent, ut proprii Reginæ Angliæ & indigenæ Angli tractabuntur: Et ſi quæ præterea à benignitate Reginali impetrari poſſint, ut ea tanquam inſerta in hoc Privilegio habeantur.

32. Item concluſum, concordatum & conventum eſt, quod omnes & ſinguli nativi Angli, qui in Regnum Angliæ perfidi & à fide ſua deſciſſentes reperti fuerint, non ſolum beneficio horum Privilegiorum excludantur & careant, ſed omni etiam Jure Civitatis Elbingenſis, (ſi in Civium numerum recepti ſint) ipſo facto, (poſtquam rebelles hic ex Anglia denunciantur) decidant & priventur. E converſo etiam, quod ejuſmodi nativi Elbingenſes, qui in Patriam ſuam perfidi, aut qui Rempubl. Elbingenſem propter conſtitutam hanc commerciorum ſedem inſectantur, (poſtquam tales eſſe, in Angliam perſcriptum eſt) omni etiam in Anglia & Civitatis Jure & Privilegiorum horum beneficio careant, excludantur.

33. Item conventum, concordatum & concluſum eſt, ſi aliqua dubietas, ambiguitas, obſcuritas ſeu quæſtio, inter quemcunque de dicta ſocietate Anglum & Civem Elbingenſem, aut ſuper aliquo Articulo, Privilegii hujus capite, ſeu membro aliquo alicujus articuli, in hoc Privilegio comprehenſi, oriatur ant moveatur, quod interpretatio, reſolutio & explicatio ejusdem ad normam æquitatis à Jure Civili præſcriptam, referatur, & juxta eandem explicetur & terminetur, nec propter tale aliquod ſic exortum dubium, totum Privilegium labaſcat aut fruſtretur, ſed in ſuo robore & firmitate nihilominus conſiſtat & permaneat.

73.

1.

Antwort der Dantziger auf die vorhergehende Articel.

POrtus Pruſſiæ patent omnibus; modo negotiationes fiant more conſveto & Juribus ac Libertatibus Terrarum & Civitatnm ſalvis. Nam hoc jus cum exteris commercandi antiquiſſima con-

conſvetudine ſolis Civibus & incolis competit. Exteris autem liberam cum exteris negotiationem concedi, cum Civium & incolarum certiſſimo diſpendio & exitio conjunctum eſt.

2. Hic Articulus Juribus univerſæ Pruſſiæ derogat, præſertim maritimis tam in Regali, quam ducali Pruſſia Civitatibus, eſt contra pacta perpetua & omnes Patriæ Leges & receptas longiſſimas conſvetudines, quæ & D. D. Deceſſores Poloniæ Reges omnes & ipſa Sereniſſima moderna Reg. Majeſtas Sacroſancto jurejurando confirmavit. Non igitur quod omnibus commune hactenus fuit, uni Elbingenſi Civitati concedi poſſit.

3. Si modo hac in parte cæterarum Civitatum libertatibus non præjudicetur, non præſcribimus Elbingenſibus, quid aliis concedere vel ædificare velint.

4. Nihil ad nos pertinet; qvia non de Religionis exercitio, ſed de commerciis agitur.

5. Pertinet ad Regiæ Majeſtatis auctoritatem & nunquam ſimile quid in Poloniæ Regno fuit auditum, demonſtrat itidem, quod Jure monopolari Elbingæ vivere Angli conſtitutum habeant. Quæ etiam & qualis futura ſit illa forma jurisjurandi, qua ex diplomate Reginæ Angliæ ſuos obſtringere volunt, facile Majeſtas Regia, ut prudentiſſimus Princeps, intelligit. Nulla enim ratione magis, quam ea, uſum commerciorum reſtringere poſſunt.

6. An expediat, quod exteri in locis alterius Juriſdictioni ſubjectis, ſibi ipſis Jus dicere poſſint, Majeſtas Regia pro ſua R. prudentia benigniſſime conſiderabit.

7. Hic Articulus ferme præ cæteris Anglorum ſtudium detegit, & quam pernicioſa hæc illorum Monopolia & univerſo Regno & Terris Pruſſiæ futura ſint, ſatis demonſtrat. Statuta enim & Leges, ſuo commodo pro conſideratione temporum exteris figere, nunquam in hoc Regno auditum, multo minus licitum fuit. Conſiderabunt quidem Angli tempora, at non ex aliorum, ſed ſua utilitate. Et ſtatuta talia condent, quæ ipſis permultum ſervient. Omnes vero Regni incolas incommodabunt plurimum. Teſtantur hoc Leges, quæ jam conditæ ſunt & uſu ſervantur.

8. Pertinet itidem Articulus hic ad Jus monopolii ſtabiliendum & conventicula contra Leges & Reipublicæ auctoritatem inducenda.

9. Hic Articulus itidem ad Regiam & Magiſtratus auctoritatem pertinet, quæ non facile exteris concedi ſolet.

10. Hic iterum Angli Magiſtratum ſibi ſubjicere ſtudent, & majoris,

1584. ris Angli clicujus alios defraudantis exiſtimationem, quam miſerorum ſubditorum fortunas faciunt æſtimantque.

11. Niſi & in hoc Articulo angvis lateret, non tot verbis in re plana & manifeſta laborarent.

12. Ejusdem generis hic eſt de producendis teſtibus Articulus, niſi quod compertum ſit, Anglos, dum ab aliquo ſubdito ad dicendum teſtimonium producuntur, ordinarii Judicis Jurisdictionem recuſare & ad Præfectum ſuum provocare.

13. Quod per ſe omnibus tribui æquitatis ratio poſtulat, id vel non paciſcendum erat, vel myſterio non caret.

14. Pari æquitate nititur hic Articulus; niſi Angli iſta generalitate coërcitionem illam ſibi tribuere vellent, quod admittere, & grave & periculoſum eſſet.

15. Vendicatio & condictio rei furtivæ ut Jure Communi omnibus aliis, ſic certe & Anglis libera eſt. Non ſubeſt igitur ratio, cur ſpeciatim ſibi caveri velint.

16. Spectat hic Articulus ad Imperium; quod Angli deſiderant, ſtabiliendum. Sine cauſæ enim cognitione & relatione aliquem ex alterius arbitrio incarcerare, ſervitutis aliquid habet, & occaſionem præbebit, ut magis magiſque Legibus ſuis iniqvis commercia conſtringant & quoſvis ad eas ſervandas adigant.

17. Libera ſunt illa Elbingenſibus, modo fiant abſque cœterorum, quorum intereſt, præjudicio.

18. 19. Hic omnes Civitatis Leges non publico Civium uſu, ſed privato commodo metiuntur Angli. Et quia hæ res ipſorum Elbingenſium Jura, Plebiſcita & Libertates concernunt, liberum eſt ipſis de Jure ſuo concedere, quid velint, ſaltem communibus libertatibus ſuo facto non derogent.

20. Libere ſi exteri cum exteris commercari poterunt, qua ratione Civitates tam amplæ conſervabuntur, vel Civium facultates augeri poterunt. Hac enim unica ratione Civitates ad ſplendorem perveniunt, ut tanto commodius Reipubl. neceſſitati quovis tempore ſubvenire poſſint. Quod certe minime futurum eſt, ſi divitiis in exteros translatis, illæ ad extremam redigantur inopiam. Quæ vero tenuioris fortunæ hominibus Angli concedere videntur, ea in ſpeciem fiunt, & ut aliquo prætextu pernicioſum hoc ſtudium tegant.

21. Vere in hoc Articulo teſtantur Angli, quod omnem emergendi occa-

occaſionem ſubditis praeripere velint. Non enim merces emtas exportare, quod exteri conſveverunt, ſed cuivis, pro arbitrio revendere expetunt. Illi igitur Belgis, Hiſpanis, Gallis, Danis, Svecis, merces ſuppeditare & omnem negotiationis utilitatem in ſe tranferre poterunt.

22. Et in hoc Articulo ſibi hoc Angli tribui poſtulant, quod civibus maxime debetur. Minutatim enim res diſtrahere proprie ad Cives pertinet, qui ex ea re victum quaeritant. Et ut fucum hominibus faciant, promittunt quidem in genere, ſe pannos omnes minutatim per ulnas non divendituros, ſed pretioſiores excipiunt, utpote in quibus major ſpes lucri conſiſtit & plus emolumenti expectari poteſt.

23. Speciem qvandem æqvitatis hoc in ſe caput continet, dum Elbingenſes in onerandis & exonerandis navibus, aliis præferri videntur, ſed ſi penitius inſpiciatur, videtur in pretii conſtitutione plurimum ſitum eſſe, quod ſi in poteſtate ſocietatis futurum ſit, facile illos arcere, & vel ſuos Anglos vel alios promovere poterunt.

24. Noſtra nihil intereſt, quot hoſpites recipere cuilibet illorum integrum ſit.

25. Quod Angli officiales jurejurando ſibi obſtringere & ſtipendia etiam conſtituere velint, hoc, niſi cum inſigni ipſorum commodo & ſubditorum detrimento conjunctum eſſet, non tam ſollicite agerent. Nec recenſeri poteſt, quanta & qvam multa hanc rem ſubſequentur incommoda, ſi pondera & menſuræ exeorum ſtabunt arbitrio.

26. Hæc domeſtica ſunt Anglorum compendia & nihil ad publicam negociationem faciunt.

27. Merito cuſtodia relictorum bonorum penes Magiſtratum eſſe deberet, ut in reliquis Civitatibus; partim ne illa hæredibus pereant aut invertantur: partim ne, ſi forte defunctus hæredibus careat, fiſco aliquod præjudicium fiat.

28. Videntur Angli reſtringere velle Elbingenſium libertatem in concedendo Jure Civili, dum neminem recipi volunt, niſi qui à Collegio commendatus fuerit.

29. Si exteris licet fundos in Civitatibus poſſidere, facile colonia mutabitur, & ex Prutenis fient Angli. Multa etiam ex hoc Articulo ſimulate agi & in præjudicium cæterorum creditorum committi poſſunt.

30. Ex inæqualitate onerum ferendorum facile perſpici poteſt, quales Reſpubl, tempore neceſſitatis, habitura ſit ſubditos & Cives.

31. Hic Angli ſingulari Privilegio Elbingenſibus concedere videntur, quæ, & longe majora, non ſolum ipſis, ſed omnibus Civitatibus Pruſſiæ in Anglia, à multis centenis annis licita permiſſaque fuerunt, videnturque Angli, dum conceſſione hac reliqvos ſubditos Majeſtatis Reg. excludunt, non Elbingenſium, qui rarius vel nunquam eas in partes perveniunt, ſed ſuis rebus conſulere, ut aliis excluſis, ipſi rerum potiri & ſoli commodo negociationis frui poſſint.

1584. 32. Magni & periculoſi exempli res eſt, quod hi collegati abſolutam ſibi poteſtatem uſurpare volunt, rebelles & perfidos judicandi. Ac ſi quis fortaſſis etiam Gedanum venerit, aut ibi domicilium habuerit, eundem huic numero adſcribent, uti jam de facto fieri videmus.

33. Quoniam capita ſupraſcripta repugnant Juribus, Libertatibus & Conſvetudinibus Terrarum Pruſſiæ, fruſtra hic de interpretatione pactorum agitur, quæ nunquam coire poſſunt.

Et hæc habent in hac temporis anguſtia Internuncii Gedanenſes, quæ ſuper his Articulis ad voluntatem Reverendiſſimi ac Magnificorum Dominorum Commiſſariorum exhibenda putaverunt. Si quid aliud præterea Senatui Gedanenſi, pro pleniori informatione Reg. Majeſtatis neceſſarium videbitur, Senioribus ſuis, cum quibus in ſpecie ſuper his Articulis nunc conſultare non poſſunt, integrum reſervant.

74.

STEPHANUS DEI Gratia Rex &c.

Königliches Decret wegẽ des neuen Weichſel-Grabens.

Significamus &c. Quod poſteaquam ſuperiori tempore certos Commiſſarios noſtros deſignaſſemus, ut differentias, quæ Civitati noſtræ Gedanenſi, cum Civitate Elbingenſi, ratione averſionis majori ex parte fluvii Iſtulæ in fluvium Nogatum per foſſam, quæ propter acceſſionem aquæ arci noſtræ Mariæburgenſi, cum conſenſu Sereniſſimi olim Sigismundi Auguſti Regis, Anteceſſoris Noſtri, facta fuit, atque memorati Commiſſarii noſtri, vocatis ad ſe iis Civitatibus, ad quas potiſſimum navigatio ejusmodi pertinere videretur, non ſolum ex controverſia, circa illam reviſionem, potiſſimum inter civitates noſtras Gedanenſem & Elbingenſem exorta, ſed etiam quorundam ex illis non obſcura notitia, animadverterent, foſſam vulgo Meideloch nuncupatam, ex mandato & voluntate Sereniſſ. olim Sigismundi Auguſti Regis, ante aliquot annos in Nogatum fluvium eam præcipue ob cauſtm ductam fuiſſe, ut ea aquæ acceſſione, arx Mariæburgenſis munitior eſſet, juxta mentem & ſententiam præfati Regis, foſſam illam manere quidem, verum intra ſuos terminos, quatuor nimirum radiorum, quorum ab alterutra partium mentio facta eſt, debere decreverant, quam ſane latitudinem, cum foſſa illa jam dudum exceſſiſſet, decreverant, orificium ejus, impenſis & ſumptibus utriuſque partis conſtringendum & ad eam qvoq; qvam ab initio habuit formam reducendum & redigendum eſſe. Cæterum cum Inſula illa, quam una ex parte Iſtula, ex altera vero foſſa præfata alluit, ſola eo in loco totam vim fluminis ſuſtineat & propter foſſuras, quæ indies fere majores redduntur, omnis prope aquæ impetus in Nogatum fluvium propendere videatur, & plurimum interſit, eam inſulam, quam vis aquæ indies magis magiſque abſumit, fulciri, ne univerſam Rempubl. eo nomine periclitari contingat, decreverant quoque, Inſulam prædictam muniendam etiam

eſſe,

eſſe, & ita palis aliisque rebus neceſſariis firmandam, ut fluminis parte maxima Gedanum verſus converſa, defluitandi ratio vetus retineri & conſervari poſſit; cujus quidem operis impenſas ex præſcripto Commiſſionis noſtræ, Civitati Gedanenſi adjudicaverunt. A qua ſententia utraque Civitas præfata, tam Elbingenſis quam Gedanenſis, ad nos provocaverat, quemadmodum actus Commiſſionis præfatus latius de præmiſſis obloquitur. In termino itaque hodierno Judicii Relationum noſtrarum propriarum, ex appellatione præfata & receptione ad nos Aſſeſſorum Judicii noſtri incidenti & hucuſque continuato, Civitatibus præfatis per Internuntios ſuos, Gedanenſi per Egregios Georgium Bergkmannum, Juris Doctorem, & Johannem Torbecium Secretarium ſuum, Elbingenſi vero, per famatos Joh. Sprengel Burggrabium & Andream Neandrum Conſulem, coram nobis comparentibus, appellationemque prædictam judicialem proſequentibus & litteras tam Anteceſſorum noſtrorum, quam noſtras in eam rem ex inſtantia utriuſque Civitatis emanatas, tum & delineationes locorum producentibus: Nos cum Conſiliariis noſtris lateri noſtro aſſidentibus, examinata & conſiderata Civitatum prædictarum controverſia, ſententiam Commiſſariorum noſtrorum præfatorum, uti de Jure & æquitate latam, in toto approbandam & confirmandam eſſe duximus, approbamuſque & confirmamus præſentibus. Cum autem utriuſque illius Civitatis æquam rationem habeamus, videamuſque Inſulam illam brevi tempore aquarum vi ablatum iri, niſi ei rei tempeſtive ſubveniatur, tota vero ea Inſula palis muniri ſine magnis ſumptibus non poteſt, ideo decreto illi commiſſariali à nobis approbato, illud addimus, ut utraque Civitas tam Elbingenſis quam Gedanenſis, pariter Viros idoneos & ejus rei peritos conqvirat, & illuc ad diem per Commiſſarios noſtros præfatos aſſignandum, & litteris innoteſcentiæ eorum præfigendum mittat, qui in præſentia eorundem Commiſſariorum Noſtrorum (quibus volumus, ut Magnificus Johan. Dulski, Regni Noſtri Theſaurarius, reliquorum unius vel duorum abſentia non obſtante, præſentiam ſuam non deneget) deliberent, annum potius machinis aliqvibus vel ædificiis ex aggeribus prominentibus, curſus fluminis coarctari & retineri poſſit? In illa autem deliberatione illud præcipue volumus conſiderari, ut Gedanum verſus, tanquam ad portum generalem & privilegiatum, major fluminis pars demittatur, Nogatus vero etiam navigabilis, ſecundum rationem à Sereniſſimo Rege Sigismundo Auguſto ab initio conſtitutam, permaneat. Si vero Magiſtri tales haberi vel commoda aliqva ratio ad reparandum & muniendum præmiſſa reperiri non poterint, tum demum ex præſcripto præfati Cōmiſſorialis Decreti munitio prædicta fiat, præſente Decreto noſtro mediante. In Cujus rei fidem vel teſtimonium Sigillum noſtrum præſentibus eſt appreſſum. Datum Nepolomiciis feria 6. ante feſtum S. Marg. prox. Anno 1585. Regni vero Noſtri anno 10mo. 1584.

ALBERTUS BARANOWSKI
Reg. Polon. Vicecancellarius.

75.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem erſteren Marienburgiſ. Land-Tage.

PRincipio Sereniſſimæ Majeſtati Reg. Domino ſuo Clementiſſimo, Domini Conſiliarii Terrarum Pruſſiæ ampliſſimis verbis immortales agunt gratias, cum quod per Dominum Oratorem ad ipſos Clementiam ſuam Regiam benigniſſimè deferre dignata fuerit, tum quod paternam plane pro communi Republica curam & ſollicitudinem ſuſceperit, & eorum etiam quæ ad has Terras ſeorſim ſpectant, clementiſſimam rationem habuerit, majorem in modum rogantes, ut D. Orator viciſſim Majeſtati Regiæ perſvadere velit, nihil ipſos habere antiquius, nihil impenſius curare, quam ut fidem & ſtudium in Sereniſſimos Reges & Nomen Polonum à majoribus ſibi traditum, non ſolum ſervent, ſed auctum etiam poſteris relinquant, hocque ipſos cum ſemper alias, tum præcipue hoc rerum ſtatu facere.

Ad legationem vero ipſam quod attimet, parati quidem fuiſſent, deliberationem eo nomine ſuſcipere & Domino Oratori certum aliquod Reſponſum dare, verum cum id non niſi communicatis conſiliis, præſentibusque omnibus, quos conſiliis publicis intereſſe oportet, fieri conſveverit, Literæ vero Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ, quibus Conventus hic indicitur per Cubicularios Regios aliqvanto tardius redditæ fuerint, quemadmodum id ex quorundam eo nomine Cubiculariis dato teſtimonio apparet & D. Palatini Nobilitatem & reliquos, qui ad Conſilia Publica pertinent, in ea temporis anguſtia commode convocare non potuerint, rogant initio demisſisſine, ne id Sereniſſima Majeſtas Reg. in aliam quam optimam partem accipere, deinde ut ad deliberationem iſthanc communi nomine inſtituendam, alium ante futura Regni Comitia, conventum, loco non incom̃odo, Grudentum, ante ferias Natalitias indicere clementiſſime dignetur, ut omnes illi, quos Conſiliis Publicis intereſſe oportet, tempeſtivius convocari, de rebus in legatione propoſitis deliberatio ſuſcipi, & electis ſimul Internunciis hoc ſtatui poſſit, quod harum Terrarum earundemque Incolarum neceſſitas exigere videbitur. Et quamvis hoc per ſe potuiſſent, noluerunt tamen Serenisſima Majeſtate Regia, Domino ſuo Clementiſſimo, irrequiſita, nequa Majeſtatem ejus Regiam offenderent, facere, nihil dubitantes, cum ea re non niſi publicum ſpectetur commodum, Sereniſſimam Majeſtatem Regiam, ipſorum æquiſſimis precibus & rationibus conſenſum ſuum Regium clementiſſime accomodaturam & de indicendo eo Conventu quantocius benigniſſime ſignificaturam eſſe. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Actum d. 19. Menſis Novembris, Anno à JEſu Chriſto nato 1584.

76.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem zweytẽ Marienb. Land-Tage.

QUemadmodum jam ante hac D. Conſiliarii Pruſſici, Sereniſſimæ Majeſtati Reg. Domino ſuo Clementiſſimo ampliſſimis verbis immortales egerunt gratias, cum quod per Dominum Legatum ſuum ad ipſos Clementiam ſuam Regiam benignisſimè

1584.

ſime deferre, dignata fuerit, tum quod vere paternam pro communi Republ. curam & ſollicitudinem clementiſſime ſuſceperit & harum etiam ſeorſim Terrarum benigniſſimam rationem habuerit, ita nunc omnes Status & Ordines earum Terrarum ſubmiſſe & debito cum venerationis ſtudio facient, idque eo magis, quod videant; & ex non obſcuris indiciis & argumentis animadvertant, omnia à Majeſtate ejus Regia paterno plane amore ac ſtudio ſuſcipi, nihilqve magis Eam optare, quam dignitatem Reipubl. firmam & omnibus numeris abſolutam eſſe, quod vere Regium eſt & Patris Patriæ nomen merito meretur,

Cum vero Sereniſſima Regia Majeſtas, Status & Ordines harum Terrarum clementiſſime etiam monere & adhortari dignata fuerit, ut ad conſtitutionem rerum publicarum Nuncios ad futura Comitia ex ſuo corpore eligant & Varſoviam mittant, nihil habent antiquius, qvam ut ea in re, licet libertatibus & antiqvis bene receptis conſvetudinibus contraria, Sereniſſimæ Majeſtati Reg. urgentibus communis Reipubl. negotiis, morem humillime gerant, & tales quidem ad ea comitia mittant, qui non tantum hoc ſtatuant, quod cum Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis & Reipubl. commodo cunjunctum ſit, ſed eam etiam harum Terrarum earundemque Jurium, libertatum, Privilegiorum & Conſvetudinum rationem habeant, qualem incolarum omnium neceſſitatem, communicatis conſiliis, exigere judicaverint, omnino confidentes, Sereniſſimam Majeſtatem Regiam Ordinibus Pruſſicis clementiſſimo ſuo ſtudio nequaquam defuturam, ſed eos gratia ſua Regia benigniſſime complexuram eſſe. Quorum viciſſim ea erit ſempiterna cura, ut nullum fidei aut ſubjectionis genus, in conteſtanda obſervantia & obſeqviis ſuis, pro tanto tamque clementiſſimo beneficio unquam intermittant. In quorum omnium fidem ſigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum Mariæburgi in Conventu generali, die 20. Menſis Decembris, Anno à JEſu Chriſto nato 1584.

77.

1585.

STEPHANUS von GOttes Gnaden König in Polen/ Groß-Fürſt in Lithauen/ Reuſſen/ Preuſſen/ Maſuren/ Samoyten und Siebenbürgen ꝛc.

Aus dem Polniſchen überſetzte Königl. Erlaubniß, daß die Preußiſche Ritterſchafft ſich des Peterkauiſchen Tribunals bedienen möge.

Thun kund allen insgemein/ und einem jeden inſonderheit. Nachdem Wir auff den 15. Tag des Monats Januarii in dieſem jetzigen Jahre/ einen allgemeinen Reichs-Tag in Warſchau angeſtellet/ daß auff demſelben die Herren

1585. Rähte und Boten von der gantzen Ritterſchafft der Lande Preuſſen/ von uns begehret und gebeten/ umb eine Verleihung und Ausgebung einer Ordnung nnd Maaß der Gerechtigkeit/ welche bey Ihnen ein Fortgang haben möchte/ und Wir haben Ihnen mit einhelliger Verwilligung aller Stände/ ſowol der Herren Rähte/ als auch der Land-Boten des gantzen gemeinen Nutzens/ die hier nach geſchriebene Maaß der Gerechtigkeit/ in den gedachten Landen Preuſſen eingewilliget und ausgegeben/ bewilligen und geben aus: Erſtlich/ verwilligen und ordenen Wir/ daß die Gerichte des Adels in Preuſſen zu Peterkau auf dem Tribunal/ nach der Rawiſchen Woywodſchafft ſollen erörtert werden/ und zu den Gerichten ſollen aus einer jeden Woywodſchafft der Lande Preuſſen/ zu zwey Perſonen deputiret/ und mit ſolchem Eyde/ als die Polniſchen Deputaten verſtricket werden/ zu welchen eine gleiche Zahl der Polniſchen Tribunaliſchen Richter/ allein zu den Preußiſchen Sachen ſollen deputiret werden/ damit ſie alle Preußiſche Sachen/ keine ausgenommen/ richten/ an welchen Grad und Ort des Rechtens ſie jemehr verblieben/ von allen Gerichten in Preuſſen/ Ausladungen/ Wiederladungen/ durch Appellationes, Limitationes, Remiſſiones zu den Gerichten der Königl. Majeſtät gehörende/ nachdem beſchriebenen und üblichen Rechten der Lande Preuſſen/ ausgenommen mere criminales, fiſci und exemtionis bonorum Regalium und andere/ vermöge dem Polniſchen Tribunal/ welche Ihro Königl. Majeſtät vermöge deſſelben Conſtitution mit ihren Rähten auf dem Reichs-Tage/ oder in Ihrem Königl. Hofflager nach Gelegenheit der Sachen richten ſoll.

Es ſollen auch die gedachten Richter dieſem alſo fügen/ daß ſie ſich auffs nächſte zu den Rechten und Gebräuchen der Lande Preuſſen neigen/ doch ſoll in allen Sachen major pars concludiren/ da ſie aber gleichſtimmig/ ſoll die Sache auf den Reichs-Tag der Cronen/ vermöge der Tribunaliſchen Conſtitution, remittiret werden. Die Sachen oder Actiones der geiſtlichen Herren in Preuſſen/ die ſollen auf die Weiſe und Maaß gerichtet werden/ wie man auf dem Tribnnal der geiſtlichen Herren Sachen in Polen richtet/ doch mit der Verbeſſerung und Anhang/ daß die geiſtlichen Herren in Preuſſen/ ſo es Ihnen alſo gut düncken würde/ zu der Zahl der ſechs geiſtlichen Polniſchen Deputirten, zween ihrer Deputaten zu dem Tribunaliſchen Gericht fügen und dazu thun mögen. Der Schreiber/ ſo die Polniſche Tribunaliſche Sachen/ Decreta und Acta ſchreibet/ der ſoll auch die Preuſſiſchen Sachen und Decreta verrichten. Die Preußiſchen Deputaten ſollen zugleich mit den Polniſchen zum Salario zugelaſſen werden. Die Zeit zur Wahl der gedachten Preußiſchen Deputaten, ſetzen wir an/ auf den Montag nach Mariä Geburt/ ein jedes Jahr/ die Stelle im Culmiſchen zu Reden/ im Marienburgiſchen zu Kirßburg/ im Pommerelliſchen zu Stargard/ an welchen Stellen die gedachten Deputaten auff ernandte Zeit ſollen gewählet werden/ mit ſolcher Ordnung und Verſicherung/ oder Verſehung des Friedens halben/ welche die Conſtitution von dem Polniſchen Tribunal andeutet/ und beſaget. Zur Correction ihres Rechtes/ ſetzen wir eine Zuſam̃enkunfft

allen

1585. allen Woywodſchafften zu Graudentz / auff den erſten Sonntag poſt Dominicam Vocem Jucunditatis, das iſt am 27. Mäy. Deshalben Wir ihnen auch verſehen und ausmitteln wollen / da ſie nachmahls an den Tribunaliſchen Gerichten irgend ein Inconveniens vermercken würden / ſo ſoll es ihnen allezeit frey ſeyn / auf ihre eigene Bewilligung ſich wiederumb zu den vorigen Gerichten zu wenden / und ſie ſollen ſich auf dem erſtfolgenden Reichs-Tagen zu reſolviren ſchuldig ſeyn / ob ſie bey dem Tribunal werden wollen bleiben / oder aber ſich zu ihren Gerichten wenden.

Zur Quarten in Rawa / deputiren Wir aus dieſem Reichs-Tage die verzeichneten Perſonen aus Groß-Polen / den Wolgebohrnen Stanislaum Goſtombski, Zochaczewiſchen Caſtellan / von den Herren Rähten und von der Ritterſchafft / den Wolgebohrnen Daniel Pliemenski. Aus klein Polen / den Großmächtigen Stanislaum von Tarnow, Sandomiriſchen Caſtellan / und von der Ritterſchafft / den Wolgebohrnen Jacob Bozuczinsken / Belſiſchen Tiſchwarter. Und zu mehrerem Glauben / haben Wir der Cronen Inſiegel hierauff zu drucken befohlen. Datum Warſchau / auff dem allgemeinen Reichs-Tage der Cronen / am 26. Februar. im Jahr des HErrn 1585. Unſer Regierung im 9ten.

78.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex, ac Domine, Domine Clementiſſime.

Quod Sac. Regia Majeſtas Veſt. Dominus Noſter Clement. in proximo Conventu Mariæburgenſi, Clementiam ſuam Regiam cunctis Pruſſiæ Ordinibus, ad tollenda eorundem gravamina per Dominum Oratorem prolixe benigniſſimeque detulerit, non ſine magna animorum noſtrorum recreatione Majores noſtri acceptarunt, ac pro ea vere Regia erga ſubditos ſuos ſignificatione humillimas Eidem gratias habent. Optantes, ut æternus Deus hanc paternam in ſubjectos voluntatem omni proſperitate Regia largiſſime retribuat. Cum autem Nos Internuncii, certo intellexerimus, Ordinem Eqveſtrem Pruſſiæ, qvædam gravamina, poſthabito non ſolum Civitatum Majorum, quam Minorum, verum etiam reliqvorum Statuum ſuperiorum conſenſu, Dominis Nunciis Terreſtribus Regni exhibuiſſe, ut eorum adjuti interceſſione, quod petunt à Majeſtate Veſtra Reg. facilius conſequantur, ſum̃opere nobis pro officio noſtro neceſſarium intelligimus, operam dare, ut ei rei mature occurratur. Et qvoniam inter alia ſummo conatu novam Judiciorum formam & inſtantiarum mutationem urgeant, eaque res talis ſit, ut non ſolum Conſtitutionibus Terrarum Pruſſiæ, & publico Inſtantiarum Privilegio, adeoque univerſo Provin-

Vorſtellung, daß die Städte das Peterkauiſ. Tribunal nicht annehmen können.

1585. Provinciali Juri adverſetur, ſed etiam publico ſtatui; haud levem mutationem collatura videatur. Idcirco humillimis animis ſubmiſſe ſignificandum eſſe duximus, Nos in ea Nobilitatis poſtulata non conſenſiſſe & eadem petendi, nec mandatum nec voluntatem habere: quin potius id Majeſtatem Veſtram humillimis animis rogamus, ut nos penes vetera Privilegia terrarumque Conſtitutiones & receptam Judiciorum formam, clementiſſime conſervare dignetur. Et ſi quid forte ſit, de quo Ordini Eqveſtri, de reliqvis Statibus non exacte conveniat, id de communi omnium Ordinum conſenſu deliberandum & transſigendum in Terras Pruſſiæ remittere velit, quod Nos debitæ fidelitatis obſeqviis qvavis occaſione demereri humillime ſtudebimus.

S. Reg. Majeſt. Veſt.

humillimi ſubditi

Internuntii Majorum & Minorum Civitatum.

79.

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Marienburgiſchē Land-Tage.

Quod Sereniſſima Majeſtas Reg. Dominus Noſter Clementiſſ. ad Status & Ordines harum Terrarum Pruſſiæ, fideles ſuos ſubditos, gratiam & clementiam ſuam Reg. per Dominum Oratorem benigniſſime deferre dignata fuerit: agunt eo nomine Majeſtati ipſius Reg. ampliſſimis verbis immortales & ingentes gratias, Dominum Oratorem rogantes, ut is vicisſim Sereniſſimæ Majeſtati Reg. Statuum & Ordinum paratisſima ſtudia, fidem, ſubjectionem & obſeqvendi voluntatem promptisſimam offerre, idque ipſius Majeſtati illorum nomine confirmare velit, ipſos, quem amorem, quamque obſervantiam erga Majeſtatem ipſius Regiam, & inclytum Poloniæ Regnum ab initio cœperint, perpetuo ſumma cum fide & conſtantia conſervaturos eſſe.

Ad poſtulata vero Serenisſimæ Majeſtatis Regiæ, per Dominum Oratorem interpoſita, quod attinet, atque initio, quid in proximis Regni Comitiis harum Terrarum Nobilitatis Nuncii, de Judiciis Petricoviam remittendis poſtulaverint, optime iidem, quid ibidem actum ſit & meminerunt, & Serenisſimæ Majeſtati Reg. magnas agunt gratias, quod præter tam Senatorum, quam aliorum Nobili-

tatis

tatis Nunciorum Conſenſum ipſa qvoqve Clementiſſime aſſenſa ſit. 1585. Civitates vero, qvemadmodum jam in dictis Regni Comitiis teſtatæ ſunt, fieri id contra Jura, Privilegia, Libertates & Conſvetudines harum Terrarum, ita etiamnum teſtantur & priſtinis ſuis Juribus, Libertatibus & Conſvetudinibus inſiſtere omnino conſtitutum habent.

Ad Jus Culmenſe in ſcriptum atqve in certam aliqvam formam redigendum qvod attinet, obſervabunt Status & Ordines eam diem, qvæ ipſis in eam rem à Sereniſſima Majeſtate Regia Clementiſſimè præſcripta fuit, feriam nempe ſecundam poſt Dominicam Vocem Jucunditatis, diem viceſimam ſeptimam hujus menſis Maji, idqve Illuſtriſſimo in Pruſſia Duci ſignificabunt, ut ipſius Celſitudo ſuos Grudentum Legatos, qvemadmodum ante hac facere conſvevit, mittat, & ſua Jura cæterorum Incolarum Juribus conformia reddat, ut qvædam in Jure dicendo æqvalitas conſervari poſſit, qvo nomine Majeſtati ipſius Regiæ humillimis verbis maximas qvoqve agunt gratias, qvod ad eam rem commode perficiendam nihil in ſe deſiderari paſſa fecit. Hoc tamen qvantis poſſunt maximis precibus enixo ſtudio rogant, ſi negotium illud conſcribendarum Legum omnium graviſſimum, uno Conventu abſolvi non poſſit, ut tum illis abſqve aliqva Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ offenſione, ſecundum & tertium etiam inſtituere liceat, donec opus illud toti Provinciæ apprime neceſſarium, ad optatum aliqvem finem perducant.

Meminerunt præterea, ſe Majeſtati Regiæ antehac ſæpiſſime ſupplices factos, ut incommoda & difficultates, qvæ hactenus contra harum terrarum Jura, libertates & conſvetudines irrepſerunt, benignitate & auctoritate ſua Regia clementiſſime tolleret. Cum vero propter temporum & hominum injuriam nihil impetrare hactenus potuerint, tanto majores Sereniſſimæ Majeſtati Regiæ, Domino ſuo Clementiſſimo, agunt gratias, qvod ipſa ultro & ſua ſponte nunc eis hoc clementiſſime offerre dignata fuerit, qvod antehac magno conatu impetrare nullatenus potuerint. Atqve ea propter nunc, qvantum in ipſis erit, enitentur, ut incommoda atqve difficultates, qvibus hæ Terræ gravantur, ſcripto comprehendant, ad Majeſtatem ejus Regiam mittant, & in proximis etiam Comitiis humillime proponant, ut tandem interveniente Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ & Comitiorum auctoritate, tolli & abrogari poſſint.

Ultimo loco cognoverunt qvoqve, Sereniſſimam Majeſtatem Regiam magnis Reipublicæ oneribus premi, dum vicinæ Livoniæ Regiam & paternam plane curam gerit, atqve ad ea ſublevanda, acciſam Sereniſſimis ſuperioribus Regibus non raro permiſſam, nunc qvoqve poſtulari. Qvam ad rem conficiendam majorem concordiam optaſſent ipſi Ordines. Qvidam enim, qvorum major pars, acciſam illam Majeſtati Regiæ eo modo, qvo Majeſtatis Regiæ Sereniſſimis Deceſſoribus antehac, more & inſtituto veteri, permiſſa fuit, ut nempe à qvolibet braſii modio duo ſolidi numerentur, à feſto Di-

1585. vi Michaëlis hujus octuageſimi qvinti anni proximo, in unum annum humillime permiſerunt, qvod exiſtiment, parum emolumenti ante meſſem in hac rerum omnium penuria & rei frumentariæ difficultate, ad Majeſtatem Regiam perventurum. Qvamvis nonnulli eorum acciſam illam ea etiam conditione acceperint, ſi idem ſubſecutus fuerit omnium conſenſus, & æqvalitas per omnia conſervetur. Qvidam etſi non conſenſerint, id tamen omne domi relictis referendum & amplius deliberandum eſſe cenſuerunt, ea ſpe, futurum, ut & ipſi ad reliqvorum conſenſum propediem accedant, ita tamen, ut ab oneribus & Conſtitutionibus Regni liberi, nihil in ipſos præter ipſorum conſenſum extra has Terras ſtatuatur, ſed cauſæ ejusmodi notabiles in hiſce Terris, ex præſcripto communis Privilegii terminentur & defineantur, qvod majori futurum ſit cum Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ commodo & emolumento, qvam ſi contra Jura & Privilegia ſua oneribus minime conſvetis ſubjiciantur; idqve more & Inſtituto Sereniſſimorum Poloniæ Regum, Maj. Ejus Deceſſorum, priſtino, qvi non ſunt paſſi, incolas harum Terrarum, præter Jura & Privilegia ſua gravari, ſed ipſos à reliqvis ſegregatos, pro peculio quodam ſuo habuerunt. Nihil dubitantes, Sereniſſimam Majeſtatem Regiam, Divorum Deceſſorum ſuorum exemplo, idem qvoq; clementiſſime facturam, & Incolas harum Terrarum penes Jura, Privilegia, Libertates & antiqvas Conſvetudines ſuas, benigniſſime conſervaturam eſſe. Qvorum perpetua viciſſim erit cura, ut nullum ſtudii genus, in conteſtanda fide & ſubjectione ſua unqvam intermittant. In qvorum omnium fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt appreſſum. Datum in Conventu Terrarum generali,
Marienburgi d. 10. menſis Maji a. 1585.

Regiſter

Regiſter
Der vornehmſten Sachen.

Der Buchſtabe D. führet auf die Documenta.

A.

Abt von der Oliwe iſt ein Preußiſcher Land-Bote, 267, 290.

Acciſe (Maltz) auf dem Lande von den Staroſten zu empfangen, 62. von gewiſſen Einnähmern einzuſammlen, 364. in den Städten von den Perſonen des Rahts einzunehmen, 62, 364. iſt die gewöhnliche Art zu contribuiren 229. wird dem Pobor vorgezogen, 358. ſ. Contribution.

Adel ſuchet ſich von den kleinen Städten zu trennen, 23, 45. hat in ſeine Artickel verſchiedenes, ſo den Städten anſtößig, eingeſchaltet, 26. drohet ſich ins Polniſche Recht zu begeben, 27. will über des Landes Privilegien ſtandhafft halten, 37. ſiehet mehr auf ſeinen eigenen als des gantzen Landes Nutzen, 48. hat mit geſamter Hand den Wahl-Tag Henrici beſucht, 52. gehöret mit zur Empfahung des neuen Königes, 59. ſoll auf dem Reichs-Tage Sitz in der Land-Boten-Stube nehmen, 93. dem K. Henrich nicht ehr huldigen, bevor Er die Privilegien beſtätiget, 107. der Königl. Wahl durch Boten beywohnen, 151. Zween aus ſeinem Mittel finden ſich bey der Partey ein, die es mit dem Fürſten von Siebenbürgen hält, 158 ihm wird verboten ſich mit Schieß-Gewehr auf dem Land-Tage einzufinden, 165. Spaltung wegen des neuen Königes Stephani, 167, 168, 176, 178. will die Erklärung für den K. Stephanum nicht länger an ſich halten, 189. erkennet Ihn für ſeinen Herrn, 189. Zwieſpalt wegen des Königl. Eydes, 215. Vorſchlag ihn von den Städten zu trennen, um die Preuſſen deſto leichter den Polniſchen Gewohnheiten zu unterwerffen, 274. will ſich künfftig einer guten Eintracht befleißigen, 281. will zum Beſten des Landes mit den Rähten ein genaues Verſtändniß haben, 326. iſt zu den Polniſchen Anlagen geneigt, 337. trägt ſehr wenig zur Aufbringung der bewilligten Gelder bey, 379, 380 397. ihn zur Betrachtung ſeiner Pflicht anzuhalten, 380. lehnet die Schuld von ſich, daß die bewilligten Gelder nicht richtig eingekom̃en, 388. williget auf dem Reichs-Tage zum Verdruß der Städte in den Pobor, 392. Mißhelligkeit zwiſchen ihm und den Städten zu heben, 309. Urſachen dieſer Zwietracht, 399, 400. wird ermahnet vom Pobor abzuſtehen, 400. warum er ihn angenom̃en, 406. ehmahlige Gleichheit zwiſchen ihm und den Städten, 406. will ſich wegen des Culmiſchen Rechts mit den Städten, nicht anders als unter gewiſſem Bedieng, vereinigen, 425. hat gewiſſe Artickel zu Papier gebracht, die den Städten zum theil verfänglich ſcheinen, 448, 449, 451. hat ſich dem Polniſchen Tribunal unterworffen, 452. will vom Culmiſchen Recht abtreten, 468. Bitterkeit gegen die Städte von denen er ſich gäntzlich trennen wil, 469.

Albrecht Friedrich Hertzog in Preuſſen, wird vom K. Stephano zur Lehns-Empfahung nach Krackau eingeladen, 182. trägt Bedencken Stephanum für einen König zu erkennen, 182, 183. verfält in eine Blödigkeit und wird zur Regierung untüchtig, 257.

Anjou (Herzog von) ſ. Henrich.

Anna (Königl. Princ.) Ihr wird von den Preuſſen die Aufwartung gemacht. 152. wird als Königin ausgeruffen, 158. und die Wahl beſtätiget. 160. Vorſchlag ſie an den Käyſerl. Printzen Ernſt zu vermählen, 168. wird gecrönet und vollziehet das Beylager mit dem K. Stephano, 171.

Anſpach (Brandenburg) ſ. George Friedrich.

Appellationes bey Abweſenheit des Königes aus dem Reich, nicht weiter als biß an die Land-Tage nachzugeben, 114, 115, 135. von der Com̃iſſarien Ausſpruch keine Appell.

pell. zu verſtatten, 184. aus den Stådten an die Land-Tage wieder einzuführen, 425, 449. wozu die Stådte erbötig ſind, 461. Der Adel ſuchet die Appellat. an die Land-Tage aufzuheben, 461, 462.
Apellations-Gelder (verfallene) unter die Råhte zu vertheilen, 440, 465, 472. zum gemeinen Nutzen anzuwenden, 440. Die Beſtåtigung der Privilegien dadurch am Hofe zu erlangen, 472.
Artickel ſ. Landes-Artickel.
Aufbot (allgemeiner) 16. wird beliebet, 61.
Ausladungen (ungewöhnliche) nicht zu verſtatten. 305.

B.

Batori (Steph.) wirbt um die Polniſche Cron, 151. wird als König ausgeruffen, 158. ſ. Stephanus
— (Andreas) wird zur Coadjutorie des Ermel. Biſtums beſtim̃t, 410. wird Canonicus, 410. D. 121. Urſachen warum man ihn nicht zum Coadjutor wehlen könne, 410, 411. Der König will daß ſolches geſchehen möge. 433. wird Coadjutor 433 gehet als Geſandter nach Rom, 433. bekom̃t den Cardinals-Hutt, 433. Zweyte Geſandſchafft an den Pabſt, 472.
Beſatzungs-Recht in Preuſſen, 366.
Biſchof hålt ſich mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet, 141.
Biſchöfe, ſind nicht nur dem Påbſtl. Stuhl, ſondern auch dem Lande verpflichtet, 141. haben mehr dem Pabſt als dem Könige zu dancken, 140. wollen das auff ihre Stådte gefallene Antheil der Contribution nicht erlegen, 413.
Biſchöfliche Unterſaſſen können die Land-Tage nicht beſuchen, 309.
Biſtümer. In derſelben Beſetzung iſt mehr am Pabſt, als am Könige gelegen, 320.
Brahe (Tycho) låſt zu Frauenburg die elevationem Poli unterſuchen, 450.
Brandenburg (Churf) deſſen Geſandten werden zur Preuß. Mit-Belehnung gelaſſen. 280. die Poln. Land-Boten proteſtiren darwieder, 280.
Bütau und Lauenburg bey der Appellation an den Königl Hofe zu erhalten, 448. wieder an Preuſſen zu bringen. D. 67.
Bucenski (Joh.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 281.

C.

Caduc Güter wie es mit denſelben in Dantzig zu halten, 456.
Cantzeley-Gebühren wie ſie zu entrichten, D. 19.
Cautio de parendo Juri aufzuheben, 448.
Coadiutorien haben dem Könige Sigismundo nicht gefallen wollen, 411.
Commendon Påbſtl. Nuncius. Ihm ſind einige Privilegien das Ermelåndiſ. Stifft angehende mitgetheilet worden. 34.
Comet in Preuſſen, 256.
Commiſſarien. von derſelben Ausſpruch nicht zu appelliren, 284.
Commißion Sig. Aug. in Dantzig wird aufgehoben, 454, 556.
Contribution (Polniſche) ſ. Pobor.
Contribution (Lubliniſche) ſ. Lubliniſche Contribution.
Contribution, ob ſie nach Art der Polen zu bewilligen, 44 einfache Maltz-Acciſe von einem Theil der Stånde bewilliget, 46. Contr nach Gewohnheit des Landes zuzuſtehen, 59, 264, 304. Maltz-Acciſe im Interregno bewilliget, 61. aber nicht von allen erleget, 114, 115, 129, 132, 139. abermahlige Maltz-Acciſe, 229. darauf zu prænumeriren, 229 auf zwey Jahr zugeſtanden, 232. Huben-Gelder und Zins-Groſchen, 237. Zumuhten die Polniſche Anlage anzunehmen, 267. welches abgelehnet wird, 269. Proteſtation darwieder. 275, 276. Rechnungen von der Contrib. dem Königl. Geſandten zu geben, 282. welches nicht gebråuchlich iſt, 283. Umſtånde wodurch man von Bewilligung einer Anlage könte abgehalten werden, 283, 286. unter was für Bedieng ſie zuzuſtehen, 283, 284, 303. Vorſchlag einer gewiſſen Geld-Summe, 284. 289. 291. Die Rechnungen einzunehmen kom̃t dem Land-Schatzmeiſter zu, 287 hundert tauſend Gulden auf zwey Jahr bewilliget, 291, 304. 305. Art zu contribuiren, 297. die bewilligten Gelder in Empfang zu nehmen und zu berechnen, 312. zu dem Ende angeſtellte Zuſammenkunfft, 314. rückſtåndige Gelder zu entrichten, 316. werden dem Königl. Volmåchtiger ausgezahlet, 317, 321. Contr. mit ſåmtlicher Stånde Einwilligung aufs Land zu legen, 318. auf dem Reichs-Tage nicht zu bewilligen, 336, 337, 351, 352. Contribut. Sache ins

Land zu nehmen, 339. die Rechnungen werden auf dem Reichs-Tage gefordert, 339. vor Wandelung der Gebrechen in nichts zu willigen, 340, 342, 346. Der König will daß man im Contr. dem Reichs-Schluß nachkomme, 352. Vorſchlag von 2. Tonnen-Goldes, 362, 357. die Helffte der Contr. wird den groſſen Städten zugemuhtet, 359. und von ihnen abgelehnet, 359. Dreyfache Maltz-Acciſe, 361. der noch andere Anlagen beygefüget werden, 362. die gröſte Laſt fält auff die Städte, 363. ſo aber zu keiner Folge gereichen ſoll, 364. Vorſchlag die nöhtige Summe, da die Acciſe nicht zureichend, aufzubringen, 371. Beredung wegen Zuſammenbringung der bewilligten Gelder, 376. Ungleichheit, zwiſchen dem Adel und den Städten, 382. neue Contribution vorgeſchlagen, 387. auf dem Reichs-Tage abgelehnet, 391. die Acciſen werden in den Städten fortgeſetzt, 404. die ehmalige Gewohnheit zu contribuiren wieder herzuſtellen, 420. eine gewiſſe Geld-Summe von den Städten bewilliget, und vom Adel der Pobor angenom̃en, 420, 421. Acciſe zu bewilligen, und von einigen zugeſtanden, 460, 462. Contribut. Univerſalien verlautbaret, ohne daß darüber ein gemeiner Landes-Schluß abgefaſt worden. 465, 466.

Conventus ante-Comitialis zu Graudentz, a. 1577. 258 nach Löbau verleget 260. zu Graudentz, a. 1579 322. zu Leſſen, a. 1581. 384. zu Graudentz, a. 1582. 423. zu Marienburg, 1584. 444 wird fortgeſetzt, 447. a 1586. ausgeſchrieben, aber wegen des erfolgten Ablebens Stephani nicht gehalten worden, 472.

Conventus poſt-Comitialis (erſter) zu Graudentz, a. 1578. 281. zu Culm, a. 1580. 356. zu Graudentz, a. 1581. 398.

Criſtburg oder Kirſchburg wird von der Zehmiſchen Familie wieder eingenom̃en, 39. Deswegen ergangenes Polniſches Decret, 40. wird den Rähten zu ſequeſtriren angetragen, 43. getroffener Vergleich darüber, 53, 96.

Cromerus (Martinus) iſt als Ermel. Coadjutor auf den Land-Tag verſchrieben worden. 3. ob er zu den gemeinen Rahtſchlägen zu laſſen. 3. 4. Jhn aus dem Lande zuſchaffen, 7, 28, 34, 45, 73. Man kan ihn für keinen Coadjutor erkennen, 28. ſoll ſich dieſer Würde begeben, 53. ihm wird beygemeſſen, daß er den Pol. Pobor im Stifft einſammlen laſſe, 61. wird erſucht die Maltz-Aceiſe daſelbſt bekannt zu machen, 61. Klage über ſein Verfahren mit dem Adel 70. worinnen er ſich rechtfertiget, 72. beklaget ſich daß man ihn nicht für einen Coadjutor halten will, 71. Erkläret ſich vors Landes Beſte, 72. an ſeine Stelle dem Stifft einen Einzögling vorzuſetzen, 77. iſt denen Freyheiten zuwieder, dem Lande aufgedrungen worden, 82. nennet ſich einen künfftigen Biſchoff von Ermeland, 105. man weiß kein Mittel ihn aus dem Biſtum zu bringen, 115. will ſich unter Polen geben wo man ihn nicht vor einen Coadjutor erkennen wird, 132, 140. wird davor vom Culmiſcheu Biſchoffe erkannt, 140. wozu e ſich erboten, wen̄ man ihn im Beſitz des Stiffts geruhig laſſen wolte, 140. Der Adel wiederſetzet ſich, 141. iſt gut Käyſerlich geſinnet, 178. Der König will daß man mit ihm im guten Verſtändniß lebe, 194. ſchickt einen Canonicum auf den Land-Tag, der nicht angenommen worden, 258 wird den Ständen recommendiret, 301. kan als ein auswärtiger den Landes Zuſammenkünfften nicht beywohnen, 309. wird gelobet, 309, 340. in ſeiner Abweſenheit über die Einwohner des Stiffts nichts zu ſchlüſſen, 309. Verſchiedene Meynungen ob er in den Landes-Raht aufzunehmen, 313. ihn nach das Hoſii Tod, nicht zum Biſchofe ernennen zu laſſen, 319. Schwierigkeit ihm darin̄ hinderlich zu ſeyn, 319. wird zum Biſchofe geweyhet, 322. findet ſich bey den Rähten anf dem Reichs-Tage ein, 328. muß ſich aber aus ihrer Verſammlung entfernen, 329. iſt vom Könige im Biſtum beſtätiget worden, 329. iſt nach den Rechten der Kirche dieſer Würde fähig, 329. Seine Erhebung wird beſtritten, 331. hat zum Nachtheil des Einzöglings-Rechts eine Schrifft abgefaſt, 333. ſeine Beförderung iſt den beſonderen Verträgen des Ermelländiſchen Stiffts entgegen, 334. redet vor die Preuſſen wegen der Art zu contribuiren, 339. man muhtet ihm zu, ſeine Schrifft wieder das Einzöglings-Recht, zurück zu nehmen, 340. verſpricht die Landes-Rechtſame künfftig zu vertreten, 340 Die Polniſchen Land-Boten wollen ſeine Fortſchaffung befordern helffen, 345. entſchuldiget ſich wegen ſeiner Abweſenheit vom Land-Tage, 358. vermahnet die Stände nach der Landes-Gewohnheit zu contribuiren, 358. maßt ſich des Amts eines Präſidenten an, und ſchreibt den Land-Tag aus, 369. Ihn nicht in den Landes-Raht aufzunehmen, 371. Furcht er dörffte zu den Polen gäntzlich übertreten, 371. ihn mit einem Polniſchen Biſtum zu verſorgen, 371. Königl. Befehl, ihn für einen Landes-Präſidenten zu erkennen, 398. Er will daß man dem Befehl nachkomme, 398. ſeine Unterſaſſen nicht mit Anlagen zu belegen. 399. Die Erklärung, ob er in den Raht aufzunehmen, wird ausgeſetzt, 405, 412. wird erſucht ſich von der Provintz Preuſſen nicht abzuſondern. 405. läſt proteſtiren, daß er den Land-Tags-Schlüſſen nicht unterworfften ſeyn wolle, 417. man iſt geneigt ihn in den Raht auffzunehmen, 417. will die Maltz-Acciſen nicht länger gehen laſſen, 418. verlanget das Indigenat, D. 99.

Cron-Candidaten, 151.

Crönung Königes Henrici, 76.

Crönungs (Königl.) und Begräbniß-Unkoſten werden von den Preuſſen gefordert. 68. welches etwas ungewöhnliches geweſen, 69.

Cujaviſcher Biſchof meldet ſich, wegen des neuen Tribunals, und beklaget ſich daß der Zehnde nicht entrichtet wird, 290. ſoll die gemeinen Anlagen mit tragen helffen, 371, 390.

Culmiſcher Biſchof. Wie man ihn das erſte mahl in den Raht pfleget aufzuhohlen, 112. beklaget ſich, daß ihm in ſeinem Stifft verſchiedene Kirchen vorenthaltē werden, 425.

Culmiſches Biſtum im Interregno beſetzt 29.

Culmiſches Capitul ſoll ſelbſt die Biſchöfe wehlen, 7. deſſen Geſchickte ſtimmen im Raht nach den groſſen Städten, 16. bittet um einen neuen Biſchof, 27. widerſpricht der Execution und der Lubliniſchen Contribution, 27.

Culmiſches Gymnaſium wieder anzurichten, 38. die von demſelben abgekommene Güter herbeyzuſchaffeu, 5.

Culmiſches Recht ob es ein würckliches Recht ſey, 20. ſoll ſich in etzlichen Stücken widerſprechen, 357. wird für ein bloſſes Stadt-Recht angegeben, 467. gehet das gantze Land an, 467. wird in Anſehung des Adels für unvollkommen gehalten, 468. deſſen Anfang zu ändern, 468. der Adel will von demſelben abtreten, 468. nach den Polniſchen Freyheiten zu verbeſſern, 469. der Adel will ſich darüber mit den Städten unter gewiſſem Bedieng einigen, 425.

Culmiſches Recht (altes) ins Latein zu überſetzen, 471.

Culmiſchen Rechts (Reviſion des) wird im Interregno angerahten, 62. zur Vollkommenheit zu bringen, 106, 284, 291, 320, 398, 470 wie damit zu verfahren, 324 der König verlanget, daß die Reviſion zum Stande gebracht werde, 357. zu dieſer Arbeit werden Polen vorgeſchlagen, 404. ſich dabey der Polniſchen Statuten zu bedienen, 467. Angeſetzte Zuſammenkünffte die keinen Fortgang gehabt, 292, 294, 296, 298, 320, 356, 359, 373, 405, 412, 414, 421, 453, 464. Zuſammenkunfft zu Neumarck, 361, 365. woſelbſt die Heilsbergiſche Reviſion zum Grunde geleget worden, 366. Zuſammenkunfft in Graudentz, 464, 466. Umſtände von der Heilsbergiſchen und Neumärckiſchen Reviſion, 466, 467.

Culmiſche Ritterſchafft erkläret ſich zu erſt vor den Fürſten von Siebenbürgen, 159, 163, 179. ſchickt in dieſer Sache ein Schreiben an die Adrzejoviſche Zuſammenkunfft in Polen, 160. hat ſich Mann für Mann auf den Land-Tag eingefunden, 162. drohet den Poln. Pobor anzunehmen, 359. iſt dazu geneigt, 363. trennet ſich von dem übrigen Adel, 386. ihr Mißvergnügen über die groſſen Städte, 386. wil auf Polniſche Art contribuiren, 388. und ein eigenes Recht zuſammen tragen, 470.

Culmiſcher Woywode verwaltet noch das Landes-Präſidium, obgleich ſchon ein Culmiſcher Biſchof geweſen, 111 112.

Curland. innerliche Unruhe hieſelbſt, 442.

Cyrus (Abt) Käyſerl. Agent wird in Preuſſen aufgehoben. 51.

D.

Damerau (Pet. von) hat die Graudentziſche Staroſtey eingebüſt, 49. ſpricht zu derſelben Wiedererlangung die Rähte um Vorſprach an, 71, 142.

Dänemarck (König in) thut den Dantzigern währender Belagerung Zuſchub, 247.

Dantzig darf wegen ſeiner Land-Gütter beym allgemeinen Aufbot keine Mannſchafft darſtelſtellen, 16. will ſich in den Beſitz der ihr verpfändeten Feld-Klöſter ſetzen, 38. Zuſtand hieſelbſt nach der Niederlage bey Lübeſchau, 240. wird von dem Polniſchen General aufgefordert, 240. Innerliche Verfaſſung beÿm Anfange der Belagerung, 243. wird änger eingeſchloſſen und mit Feuer geängſtiget, 244. die Belagerung wird aufgehoben, 246. Peſt hieſelbſt die ſehr leidlich geweſen, 333. wird vom Käyſer auf den Reichs-Tag nach Augſpurg gefordert, 427. Geld-Mangel hieſelbſt, 354.

Dantziger werden wegen des Pfal-Geldes angefochten, 20. man will ihnen nicht die Macht verſtatten den Hafen auf eigenes Gutbefinden zu ſchlüſſen, 31, 32. thun wegen der dem Hertzoge von Braunſchweig geliehenen 12000. Thaler Erinnerung, 49. 265. 319. wollen dieſelben aus der Acciſe kürtzen, 115. Handlung mit Dennemarck wegen ihrer angehaltenen Schiffe, 50. Vorſchrifft der Rähte an daſigen König, 50. getroffener Vergleich, 50, 51. ſetzen ſich wegen der Soldaten-Werbung in Preuſſen, in Verfaſſung, 57, 60. werden beſchuldiget, als wenn ſie an dem Frantzöſiſchen Geſandten Gewalthätigkeiten ausgeübet, 60. laſſen einige Polniſche Freybeiter, wegen begangenen Straſſen-Raubes köpffen, 67. ſind im Verdacht, als wenn ſie ſich an einem auswärtigen Herrn ergeben wollen, 69. 202 darwieder ſie ſich verthädigen, 69, 71. wiederrahten Stephanum für einen König zu erkennen, 188, 189. werden durch einen Geſandten ermahnet ſich ihm zu unterwerffen, 196. Warum ſie ſolches annoch nicht thun kōnen, 196. werden dazu nochmahls münd- und ſchrifftlich ermahnet, 199. 203. wie ſie zum Gehorſam gegen den König zu bringen, 205. werden nach Thorn eingeladen, 206. bitten die Rähte die Wandelung ihrer Beſchwerden zu befordern, 218. glimpflich mit ihnen zu verfahren, 219. Königliche und Landes-Geſandte kommen bey ihnen an, 219. lehnen die begehrte Huldigung ab 220, 221. werden vom Könige ausgeladen, 221 Feindſelichkeiten der Königl. Soldaten in ihren Ländereyen, 221. der Rähte Vorbitte vor ſie, 221, 233. meynen keine Sicherheit für die gemeine Freyheiten zu finden, 222. werden in die Acht erkläret, 222, 231. die Königl. Truppen rücken ins Werder, 222, 223. Klöſter in der Stadt geſtürmet und die Vorſtädte in den Brand geſteckt, 222, 223, 343. Fruchtloſe Handlungen mit den Königl. Commiſſarien, 223. ſchicken Geſandten nach Thorn, 224. die mit Arreſt beleget werden, 224, 225. können die vorgeſchlagene Bediengungen nicht annehmen, 224. erbieten ſich zu hundert tauſend Gulden, 225. Neue Vorſchläge von Seiten des Königes, 225. fortgeſetzte Handlung zu Bromberg, 229, 230, 231. die ſich zerſchlägt, 231. die Geſandten werden gefänglich fortgeſchickt, 231. Confiſcation ihrer in Polen vorhandenen Waaren nnd ausſtehenden Schulden, 231. machen Anſtalten zur Gegenwehr, 235. getroffener Stillſtand mit dem Polniſchen General, 235. nochmahliger Verſuch den Krieg abzulehnen, 236. der zu Jungenleslau beſchloſſen wird, 236. werden bey Lübeſchau geſchlagen, 237, 238, 239. Scharmützel auf der Weichſel, 239. aufs neue angefangene gütliche Handlung, 240, 241, 244. Der Polen Einfall in die Nährung und verübte Grauſamkeit, 243. ſchicken Geſandte zum Könige ins Lager, 245. ob ſie mit Ducaten gefüllte Weinflaſchen bey ſich gehabt, 245. Die Weichſel-Münde wird belagert und entſetzt, 246. abermahlige Belagerung und derſelben Ausgang, 247. 248. bekommen aus Dänemarck Hülffe, 247. brandſchätzen das Ermeländiſche Stifft, 249. bringen Schiffe auf und verſencken den Elbingiſchen Hafen, 249. Bemühungen ſie beym Könige auszuſöhnen, 249, 250, 251, 252, 253. ſchicken ihre Geſandten nach Marienburg, 253. die Sache wird abgethan, 253. thun dem Könige Abbitte, 253. werden der Acht entbunden, 254. bewilligen dem Könige zwo Tonnen Goldes, 254. ſollen eine gewiſſe Summe zur Wiederaufbauung des Kloſters Oliwe geben, 254. werden des freyen Gebrauchs der Augſpurgiſchen Confeſſion verſichert, 254. huldigen dem Könige Stephano, 256 werden beſchuldiget, als wann ſie mit Moskau im guten Verſtändniß ſtehen, 258. bemühen ſich die Wandelung ihrer Beſchwerden auszuwürcken, 278. die vorher ſollen unterſucht werden, 278. Die Sache wird verſchoben, 280. bieten vor ihr Antheil zur Contrib. 15000. Gulden, 291. ſchencken dem Könige Ca-

nonen, Kugeln und Pulver, 306. es wird von ihnen ihrer Ländereyen wegen die Contribution gefordert, 315, 318. haben bey den Polen in die 3. Tonnen-Goldes an Schulden ausſtehen, 319. ihre viele Ausgaben, 319. verlangen von den anderen Städten zu dem auf ſie gefallenen Antheil der Contrib. einen Beytrag, 320. können ſich dreyer Biſchöfe von Ermeland rühmen, 351. ſind beym Könige und den Senatoren verhaſt, 353. vorgeſchoſſene Summen dem Könige Sig. Aug. 354. ſtehen im groſſen Credit, 370. ſollen dem Könige von ihren Freyheiten eine gründliche Nachricht geben, 423. Der Rähte Vorſprach vor ſie, 424. wieder vorgenom̃ene und fortgeſetzte Handlung am Hofe, 427, 428, 429, 434. ſuchen die Erſtattung der dem K. Sig. Aug. vorgeſchoſſenen Gelder, 429. derſelben Streitigkeit mit dem Cujaviſchen Biſchofe, wegen des Schottlands und Stoltzenbergs, 431. der Tractatus Portorii wird gſchloſſen, 434. wiederſetzen ſich der Engliſch. Handlungs-Geſellſchafft in Elbing, 437. es iſt dem Polniſch. Reich zuträglich, wenn man ſie bey ihren Freyheiten erhält, 454. werden in dem Beſitz ihrer Ländereyen beſtätiget, 457.
Dantziger Krieg von den Polen ſelbſt gemißbilliget, 275.
Ducaten wie viel er Groſchen hält, 356. zu gering geſchlagene zu verbieten, 356.
Dulski (Joh.) Culm. Caſtellan iſt zur Abhohlung Henrici aus Franckreich, mit ernennet worden, 55, 83. leiſtet im Landes-Raht den Eyd, 127. wird nach verrichteter Wahl als Geſandter an den Käyſer Maxmilian geſchickt, 159. Rückkunft von Wien, 168. gehet dem Könige an die Pr. Gräntze entgegen, 206. bekom̃t die Staroſtey Schwetze, 364. wird Cron-Schatzmeiſter. 394. wird Pr. Land-Schatzmeiſter, 415. iſt der Proteſtantiſchen Religion zugethan, 425.
Dzialin (Joh. von) Culm. Woÿwode, will über die Landes-Vorrechte halten, 26. wird offentlicher Gewalthätigkeit beſchuldiget, 42, 53. wiederſetzet ſich der Augſpurgiſchen Religions-Freyheit, 46. will nicht zugeben, daß man dieſelbe im Namen des gantzen Landes ausdienge, 58, 71. hat die gemeinẽ Freyheiten auf dem Crönungs-Tage Henrici kräfftigſt vertreten, 89. wil aus Verdruß die Woywodſchafft aufgeben, 89. will lieber den Kopf hergeben, als nach dem Polniſchen Formular ſchwören, 91, 92. ihm iſt leÿd daß er dem Könige zu Krakau geſchworen, 107. dringet auf die Erhaltung der alten Rechtſame, 201. wird vom Könige während der Belagerung an die Stadt Dantzig geſchickt, 244. Die Senatoren ſind über ihn wegen Vertretung der Privilegien erzürnet, 274. iſt nach Hofe ausgeladen worden, 311. trit ſeinem Sohn die Staroſtey Bretchen ab, 423. ſtirbt, 430. Nachricht von ſeinen Eigenſchafften, 430
— (Niclas) ein Sohn des vorigen, bekom̃t die Staroſtey Bretchen, 423. Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 423. wird Culmiſcher Woywode, 440.
— (Paul) Dobriniſcher Caſtellan, wird als Poln. Geſandter nach Preuſſen geſchickt, 160.
— (Lucas) Staroſte auf Straßburg, Geſandter auf dem Land-Tage, 384.

E.

Einzögling (Preuß.) ſoll ſo viel als ein gebohrner Pole heiſſen, 332, 349. D. 97. wahrhaffter Verſtand dieſes Worts, 340. eine 15. Jährige Saßhafftigkeit, ſoll eineu zum Einzöglinge machen, 349 Einzögling zur Culmiſchen Woÿwodſchafft recom̃endiret, 433.
Einzöglings-Recht zu beobachten, 19, 371. 388, 326. D. 46. iſt gekränckt worden, 28, 396. Dieſem Recht zum Nachtheil, hat Cromerus eine Schrifft abgefaſt, 333. dieſes Privilegium iſt der Grund aller anderen, 341. verſchiedene Vorſchläge ſelbiges zu mäßigen, 341, 345, 347, 348. nichts davon fallen zu laſſen, 347, 348, 350. die Preuſſen handeln ſelbſt darwieder, da von den Städten auswärtige in den Raht auffgenommen werden, 349. D. 97. man will davon am Hofe nichts weiter hören, 393. Vorgegebene Urſach des Einzöglings-Rechts, D. 98.
Elbing darf zum gemeinen Auffbot von ſeinen Ländereyen keine Mannſchafft herſtellen, 14. huldiget dem K. Stephano, 223. leidet von den Dantzigern Schaden, 249. Peſt daſelbſt, 322. hieſelbſt angelegte Engl. Handlungs-Geſellſchafft, 368. Königl. Reſcript darwieder, 368. hat mit den Engliſchen gewiſſe Articel aufgerichiet, 437.

Königl. Commiſſarien in dieſer Sache, 437. neue Commiſſarien, 439, 440. die Engliſche Handlungs-Freyheit kan daſelbſt nicht nachgegeben werden, 458. neue Artickel mit der Engliſchen Geſellſchafft aufgerichtet, 458.

Elbinger. Einer von derſelben Abgeordneten pfleget gemeiniglich die Geſandten auf den Land-Tagen zur Audientz zu hohlen, 323. haben das Landes-Siegel in Verwahrung, 325. welches man ihnen abnehmen wil, 365. ſollen einen groſſen Vorraht von Species-Thalern haben, 370.

Engliſche Handlungs-Geſellſchafft in Elbing, 368. der ſich die Hanſe-Städte, inſonderheit die Dantziger, wiederſetzen, 368. ſ. Elbing.

Ermeländiſches Biſtum. Deſſen iſt niemand als ein wahrhaffter Einzögling fähig, 35. iſt nicht verbunden die Land-Tags-Schlüſſe anzunehmen, wo nicht der Biſchof oder jemand in ſeinem Nahmen zugegen geweſen, 72. von den Dantzigern gebrandſchätzet worden, 249. ſoll die bewilligte Contribution erlegen, 305, 308. Contribut. nicht ohne deſſen Vorwiſſen anzuſetzen, 309.

Ermeländiſcher Biſchof ſoll aus dem Mittel des Capituls ſeyn, 411. darf nirgend als in Preuſſen dem Könige ſchwören, D, 33. der ehmahlige Biſchof Lucas, ſoll in Polen gebohren ſeyn, D. 97.

Ermeländiſche Coadjutorie wird vom Könige vor den Printzen Batori geſucht, 410. ſ. Batori.

Ermeländiſches Capitul. Deſſen Geſchickten ſtimmen im Landes-Raht nach den groſſen Städten, 16, 360. deſſen Privilegien dem Päbſtl. Nuncio mitgetheilet, 34. leiſtet dem Könige den Eyd, 223. hat eine freye Biſchöfliche Wahl gehabt, 35. nim̃t einen Italiäner in ſein Mittel auf, 326.

Ernſt Ertz-Hertzog von Oeſterreich. Die Preuſſen ſtimmen auf ihn bey der Königs-Wahl, 153,

Execution des Statuti R. Alexandri. Die Preuſſen ſind derſelben nicht unterworffen, 32, 334. haben ſie niemahls angenom̃en, 33. wollen mit ihr keine Gemeinſchafft haben, 120. wird vom R. Stephano gemißbilliget, 214. zu mäßigen, 234. dahin gehörige Vorſchläge, 345, 349.

Eydes Formular (Königl. Poln.) in demſelben iſt der Preuſſen nicht ins beſondere gedacht worden, 58. ſchädliche Clauſel, 98, 210. Abſichten der Polen hiebey, 59. man findet darin vor die Privilegien keine Sicherheit, 87, 210, 213. Eine Erklärung darüber vom Könige zu bitten, 84, 89, 90, 210, 215. die mündlich gegeben, 217. hernach ſchrifftlich ausgefertiget wird, 219. man iſt mit derſelben nicht zufrieden, 219. zweyte ſchrifftliche Erklärung, 228. man fordert noch eine andere, 234.

Eyd vom Könige dem Lande zu leiſten, 201, 205, 210. Exempel derer die ſolches gethan, 211.

Eyd dem Könige zu ſchwören, welches die Städte dem Joh Alberto nicht thun wollen, weil er Bedencken getragen, die Privilegien mit einem Eyde zu beſtätigen, 59. ob dem Könige in Krakau zu huldigen, 85. daß ſolches im Lande geſchehen müſte, 87, 90. gehabte Conferentz hierüber mit den Polniſchen Senatoren, 92 Eyd wird dem Könige nach dem Polniſchen Formular geleiſtet, und dabey der Pr. Lande erwehnet, 95. wie ſolches den Freyheiten nicht verfänglich, 95 der Preuſſen Eyd beziehet ſich auf den Königlichen, 105. In Thorn nach dem Polniſchen Formular abgeleget, 217. dabey der Lande Preuſſen erwehnet worden, 218. Die Preuſſen ſind ehmahls nicht nach Polen zur Huldiguug gefordert worden, D. 33.

Eydes-Leiſtung der neuen Rähte, wird wegen Abweſenheit des Biſchofs ausgeſetzt, 57. beſonderer Eyd dem Lande zu leiſten, unerachtet man dem Könige ſchon geſchworen, 127.

F.

Feldzüge auſſerhalb den Landes-Gräntzen, 17.

Ferber (Conſtant.) Dantziger Burgermeiſter wird als Abgeſandter der Stadt mit Arreſt beleget, 224, 225. wird gefänglich weggeführet, 232. auf freyen Fuß geſtellt, 252.

Flämiſches Recht in Erbfällen, 468.

Franckreich (der König von) meldet ſich nach dem Tode Sig. Aug. ſeines Bruders wegen, um die Polniſche Cron, 51.

Franckreichs verwirrter Zuſtand nöhtiget die Preuſſen auf die Wahl eines neuen Königes zu dencken, 148, 149

Frantzöſiſcher Geſandter. Was mit ihm und ſeinen Leuten in Dantzig vorgegangen, 64, 65. trit mit den groſſen Städten wegen Annehmung des K. Henrichs in Handlung, 66. wie er ſich mit ihnen verglichen, 66. im Sunde angehalten, 67.

Fremde, derſelben Handel mit Fremden verboten, 436. können nicht anders als mit eines jedē Orts Bürgern kauffſchlagen, 437.

Freybeuter (Poln.) in Dänemarck angehalten und am Leben geſtrafft, 67. von den Dantzigern geköpffet, 67. künfftig nicht zu dulden, 457.

Friede (innerlicher) durch ein Edict befeſtiget, 9.

— (Zehnjähriger) mit Moskau getroffen, 416.

G.

Gebrächen ſollen vom neuen Könige gewandelt werden, 9, 201. werden namhafft gemacht, 23, 286. man will darüber mit den Senatoren eine Unterredung halten, 47. die Polen ſollen derſelben Abſtellung verſprechen, 165. ſo ferne ſie den Poln. und Littauiſch. Rechten entgegen ſind, zu wandeln, 228. es wird den Preuſſen beygemeſſen, daß ſie derſelben Wandelung hindern, 281, bewegliche Bitte an den König, 286. im Lande und nicht auf dem Reichs-Tage abzuſtellen, 302, 310, 311. ſollen auf dem nächſten Reichs-Tage abgethan werden, 308, 315, 324. das Verſprechen iſt vergeblich, 310, 353. die Erfüllung wird gebeten, 343. die Gebrächen den Polniſchen Land-Boten zu übergeben, 336, 426 durch dieſelbe dem Könige überreichet, 342. Warum wegen der Wandelung auf dem Reichs-Tage nichts hat können geſchloſſen werden, 343 gegebene neue Hofnung, 356. ſie ohne Zuziehung der Senatoren zu unterſuchen, 357. Die Wandelung wird nicht mit gehöriger Beſcheidenheit geſucht, 343.

Geleite (ſichere) wie es damit zu halten, 457.

George Friedrich Marggrav von Brandenb. Anſpach, wird Hertzog in Preuſſen und Curator des blöden Albrecht Friedrichs, 257. empfängt die Preuß. Lehn, 280 vermittelt zwiſchen Polen und Dänemarck einen Vergleich wegen Pilten, 442. ſo ihm Pfandsweiſe eingeräumet wird, 442. geräht mit Königsberg in Verdrüßlichkeit, 465.

Gerechtigkeit zu pflegen, 114.

Gericht (neues) in Preuſſen, ſ. Tribunal.

Gericht (Königl. Hof-) Klage darüber, 287, 311

Gerichts-Ordnung (neue) im erſten Interregno entworffen und nicht angenom̄en, 63. nach der Abreiſe Henrici übergeben, 116, 121. was bey derſelben die Städte ausgedungen, 129. Bedencken dabey, 131. es iſt vieles darin enthalten, ſo den Landes-Conſtitut. zuwieder läufft, 135. man kan ſich darüber nicht einigen, 137, 139, 143.

Gerichts-Sachen werden, weil kein Caſtellan zugegen, auf dem Land-Tage ausgeſetzt, 124. ſ. Proceß-Sachen.

Gerichts-Verfaſſung (neue) beym Könige auszubitten, 388.

Geſandte (Königl.) wenn Senatoren an die Preuſſen geſchickt worden, wie man ſie zur Audientz gehohlet, 118, 299, 356. wen̄ ſie keine ſchrifftliche Werbung überreicht, pflegt man ſie mündlich abzufertigen, 193. 405. der ſchrifftlichen Abfertigung wird, in Ermangelung des Land-Siegels, des Culm. Biſchofs Petſchier vorgedruckt, 194 durch einen Elbing. Abgeordneten, und einen Land Boten zur Audientz gehohlet, 258, 296. ihre Inſtruction pfleget ins beſondere an die Preuſſen gerichtet, 262. und nicht in Polniſcher Sprache abgefaſt zu ſeyn, 264. eine offne Abfertigung wird verlanget, 265. Abhohlung zur Audientz durch den Elb. Rahtmann und etzliche Land-Boten, 281. durch einen Unterkämmerer und etzliche Land-Boten, 323. was die Städte dabey ſich bedungen, 323. pfleget jederzeit durch einen Adelichen Landes-Raht zu geſchehen, 449 Abfertigung in ein verſiegeltes Schreiben einzuſchlüſſen, 289. mit des Biſchofs und Woywodens von Culm Petſchier geſiegelt, 325. Abfertigung wird nachgeſchickt, 390. etwas auf des Geſandten Begehren darin geändert, 403 bey ſeinem Abſchiede von ſämtlichen Adelichen Landes-Rähten begleitet, 449. proteſtiret bey der Abfertigung, 296, Werbung in Polniſcher Sprache, 299, 298, 445. ohne ſchrifftliche Inſtruction auf den Land Tag geſchickt, 300. die aber hernach folget, 302. Geſandter wohnet den Rahtſchlägen im Mittel der Land-Boten bey, 399.

Geſandte (Landes-) an den König zu ſchicken, 193, 358.

Geſchwiſter-Kinder köñen mit dem Geſchwiſter nicht zur Theilung gehen, 287, 297.
Gewalthätigkeit auf dem Lande, 129.
Gewiſſens-Freyheit in Glaubens-Sachen wird angerahten. 402, 425.
Gewohnheit (lang hergebrachte) eine Auslegerin der Privilegien, 18.
Gieſe (Tied.) Königl. Geſandter in Preuſſen, 135.
Gnaden-Briefe (Königl.) zu mäßigen, 457.
Goßlitzki (Laur.) Königl. Geſandter nach Preuſſen, 356.
Graben (neuer Weichſel-) iſt dem Lande ſchädlich, 413. was von demſelben zu fürchten, 413. wird durch gewiſſe Com̃iſſarien in Augenſchein genommen, 413. Königl. Commiſſar. und derſelben Ausſpruch, 38. erfolgtes Königl Decret, 439. Abermahl. Ausſpruch der Com̃iſſarien, 470, 471.
Graudentz, wegen eines gewiſſen Dorfs nach Hofe ausgeladen worden, 108.
Grentz-Streitigkeiten mit den Hertzogen in Preuſſen und Pommern, 331, 448. Mit Maſuren, 449.

H.

Handlung mit Fremden zu treiben, wird den Fremden unterſaget, 436.
Hanſeiſche Handlungs-Freyheiten in England gekränck, 367. Was deswegen von den Hanſe-Städten beſchloſſen worden, 367.
Henrich, Hertzog von Anjou hat bey der Königs-Wahl die meiſten Stimmen, 53. wird als König ausgeruffen, 54. ſoll von den Preuſſen allererſt zu Krakau bewillkommet worden, 68. bricht aus Franckreich nach Polen auf, 74. kom̃t hieſelbſt an, 74. ſein Einzug in Krakau, 75. wird gecrönet, 78. Er ſoll den Preuſſen nicht ungeneigt ſeyn, 88. hat ihnen nicht geſchworen, auch nicht die Privilegien beſtätiget, 103. es gehet ein Gerücht, als wenn Er nach Preuſſen kommen wolle, 105. umſtändliche Erzehlung von ſeiner heimlichen Abreiſe aus Polen, 109, 110. verſpricht eine baldige Wiederkunfft 110, 119. ihm wird dazu ein gewiſſer Termin angeſetzet, 117. welches die Preuſſen nicht billigen, 121. läſt die Stände durch den Geſandten ſeiner Wiederkunfft verſichern, 125. kan den ihm vorgeſchriebenen Termin nicht halten, 126. die Preuſſen ſind mit der Entſetzung nicht zufrieden, 130 ſchickt Geſandte nach Polen, 134. wird des Reichs doch unter vielen Proteſtat. verluſtig erkläret, 134. ſchickt einen Geſandten nach Preuſſen, 135. gedencket die Cron-Polen nicht zu verlaſſen, 136. ihm wird von den Pr. eine baldige Rückunfft angerahten, 137. ſetzet zu ſeiner Wiederkunfft einen endlichen Termin an, 138. deſſen Erbieten gegen die Preuſſen, 138. dieſer ihre Standhafftigkeit vor Jhn, 146, 147 treten doch endlich von Jhm ab, 148, 149.
Hertzog in Preuſſen nim̃t es übel, daß die Polen währendem Interregno Jhn nicht auf ihre Zuſammenkünffte geruffen, 31. Jhn bey bem Recht ſelbigen beyzuwohnen, zu ſchützen, 34, 35. will bey der Königl. Wahl, Sitz und Stimme haben, 52, 151. was Jhm auf dieſes ſein Begehren geantwortet worden, 53. wird erſucht dem Culmiſch. Biſtum, in Zeit der Noht, Hülffe zu leiſten, 182.
Höchſten (Straffe am) was darunter zu verſtehen, 464, 465.
Hoſius (Stentz) wird erſucht ſeine Rückkunfft aus Jtalien nach Preuſſen zu beſchleunigen, 28. ſonſt will man ſeine Stelle mit einem neuen Biſchofe beſetzen, 28. wie Er zum Biſtum gelanget, 36. hat ohne Vorwiſſen des Capituls Cromerum zum Coadjutor ernandt, 36, D. 12. iſt geſtorben, 319, 321. Nachricht nnd Urtheil von ſeinem Aufenthalt in Rom, 321. hat ſeiner Pflicht in Vertretung der Landes-Freyheiten vergeſſen, 322. iſt an dem Lande zwiefach eydbrüchig geworden, 340. ſeine Erhebung zum Ermel. Biſtum hat der freyen Wahl des Capituls nicht nachtheilig ſeyn ſollen, D. 11.

J.

Jeſchke oder Geſchkau (Caſp.) Abt zur Oliwe, Königl. Commiſſar. in der Dantziger Sache, 220; 224. läſt ſich für einen Pr. Land-Boten gebrauchen, 267, 290. ſtirbt an Gifft, 449.
Jndigenats-Privileg. ſ. Einzöglings-Recht.
Interregnum. Ob es nach der Abreiſe K. Henrichs zn verlautbaren, 117.
Jtaliäner (ein) iſt Ermel. Canonicus geworden, 326.

Jus repræſentationis hat in der Seiten-Linie keine ſtat. 287.

Iwan Baſilowitz, Moskowitiſcher Czaar, ſtirbt, 442.

K.

Karnkowski (Stentz.) Cujawiſcher Biſchof, entſchuldiget ſich wegen deſſen, was in der Commißions-Sache vorgegangen. 25. wird als Geſandter von den Senatoren nach Preuſſen geſchickt, 118. krönet den K. Stephanum 171. Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 299, 303 hat zur Verthädigung der Pr. Privilegien Geld genommen, 334.

Käyſer bewirbet ſich vor ſeinen Printzen um die Polniſche Cron, 51, 146. ſucht bey Moskau eine Verlängerung des Waffen-Stillſtandes mit Polen auszuwürcken, 146.

Käyſerliche Geſandte an die Preuſſen, 146. recom̄endiren den Ertz-Hertzog Ernſt zum Könige, 146. Käyſerl. Geſ. in Dantzig, 186. der das Land räumē ſoll, 189 wird auf dem Wege nach Dantzig überfallen, 197. und kom̄t verwundet in die Stadt, 117. Käyſerl. Geſandte geben den Preuſſen Verſicherung wegen ihrer Freyheiten, D. 56.

Keutel-Fiſchereÿ abzuſtellen, 282. darüber ohne Vorwiſſen des Ermel Capituls nicht zu ſchlieſſen, 283.

Klöſter (Feld-) in Pommerellen hafften den Dantzigern vor eine dem Könige Sig. Aug. geliehene Geld-Sum̄e, 7. wollen von dieſer Bürde befreyet ſeyn, 15, 37. der Dantziger mit ihnen geflogene Handlung, 38.

Könige ſollen den Preuſſen im Lande ſchwören, 19. haben die Huldigung daſelbſt einnehmen laſſen, 78. können die erledigten Aemter nicht erſetzen, bevor ſie dem Lande geſchworen, 201.

Königsberg geräht in Weiterung mit ihrem Hertzoge, 465. die Poln. Preuß. Stände nehmen ſich ihrer beym Könige an, 465.

Konopat (die von) bemächtigen ſich ihrer ehmahligen Güter, ſo ihnen durch die Execution genommen worden, 30. deswegen entſtandene Streitigkeit, 30, 31, 32. die Polen wollen ſie wieder mit gewaffneter Hand heraustreiben, 39. Polniſches Decret in dieſer Sache, 40. getroffener Vergleich, der nicht gehalten worden, 53, 96. die Sache wird auf dem Crönungs-Tage Henrici vorgenommen, 96. Königliches Decret, 97. daſſelbe in Pr. nicht zu vollziehen, 104, 105, 106, 108. die Senatoren wollen die Preuſſen zur Execution des Decrets bereden, 117, 118. den Streit in der Güte zu vermitteln, 119, 121, 323 Vorſchlag wie beyde Theile zu vergnügen, 122. die Pr. Rähte können in dieſer Sache ihren Beyſtand von dem Konopatern nicht abziehen, 122. abermahls getroffener Vergleich, 124.

Konopat hat die Staroſtey Schwetz eingebüſt, 310 Vorſchrifft der Rähte an den König, 364.

— (Joh.) Geſandter auf dem Land-Tage, 459.

Koſtka (Joh.) Dantziger Caſtellan. Seine Partheylichkeit für die Poln. Gebräuche und Rechte, 26, 48. wiederſetzt ſich der Religions-Freyheit, 46. will ſich zur Vertretung der Privil. nicht verbündlich machen, 47 wird der Königl. Würde nach dem Tode Sig. Aug fähig erkant, 52. redet auf dem Wahl-Tage vor den Hertzog von Anjou, 54. läſt in Preuſſen Soldaten werben, 55. welches ihm von den Ständen verwieſen wird, 64. verlanget eine Mäßigung der neuen Vereinigung, 91. leiſtet zu erſt in Krakau den Eyd, als Marienb. Staroſt, 92. wird Sendomiriſcher Woywode, 97. nim̄t ſich der Konopater wegen des Guts Lopatko an, 121. wird nach dem K. Henrich von einigen zum Cron-Candidaten vorgeſchlagen, 156. beſtreitet die Pr. Rechtſame, 334. ſtirbt, 415. ſeine Eigenſchafften, 415. hat die Aufſicht über die Königl. Truppen in Preuſſen gehabt, D. 61.

— (Chriſtoph) Staroſte zur Golbe, des Dantziger Caſtellans Bruder 11. iſt mit zur Abhohlung K. Henrichs aus Franckreich ernandt worden, 55, 83. wird wegen des Guts Lopatko von dem General aus Groß-Polen in eine Geld-Summe verurtheilet, 114. erkläret ſich vor den König Stephanum, 173, 178, iſt Pom̄erelliſcher Woywode geworden, 260. ihm zur Stargardiſchen Staroſteÿ zu verhelffen, 371, iſt Commiſſarius bey der Beſichtigung des neuen Weichſel Grabens, 413, 438, 439, 470, 471.

— (Stentzel) eyfert vor die Adeliche Freyheiten, 49. wird mit einem Schreiben nach Hofe geſchickt, 109. iſt gleichſam das Haubt, von denen die dem Fürſten von Siebenbürgen, Stephano, zugethan ſind, 167, 168. wird Culm. Unterkäm̄erer, 201. iſt der Ritterſchafft Redner, 237, 326, 447. Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 258, 416, 419. Land-Bote auf dem Reichs-Tage, 268, 328, 391, 425, 450. redet vor die gemeine Freyheiten, 270. zur Geſandtſchafft an den König ernennet, 372. hat vor Wielkieluki die Aufſicht über die Königl. Artillerie, 383. iſt der Culmiſchen Ritterſchafft Redner, 388. hat vornehmlich die Annehmung des Peterkauiſchen Tribunals befordert, 452. Wozu ihn der Eigennutz bewogen, 452.

— (Peter) Krakauiſcher Canonicus, 90. wird Biſchof von Culm, 97. läſt ſolches den Pr. Rähten wiſſen, 111. leiſtet den gewöhnlichen Landes-Eyd, 112. fordert den Thornern die Pfarr-Kirche ab, 132. meynet wegen ſeiner Erhebung zum Biſtum, mehr dem Pabſt als dem Könige ſchuldig zu ſeyn, 140. will den erſt-gecrönten König für ſeinen Herrn erkennen, 165. will mit gewiſſem Bedieng ſich vor den König Stephanum erklären, 177. gehaltene Rede an den König bey dem Einzuge in Thorn, 206. wiederſpricht der Gewiſſens-Freyheit, 209. wird als Königl. Geſandter an die Stadt Dantzig geſchickt, 219. will zu den Landes-Privileg. die gedruckt werden ſollen, eine Vorrede machen, 290. hält eine Beredung mit den Woywoden zu Freydeck, 317. will, weil das Ermel. Stifft ſeinen Biſchof hat, das Amt eines Landes-Preſidenten nicht weiter führen, 369. ohne ausdrücklichen Königl. Befehl keinen auſſerordentlichen Land-Tag ausſchreiben, 382. läſt zween Thorn. Dorf-Prediger gefangen nehmen, 397. beklaget ſich, daß ihm in ſeinem Stifft verſchiedene Kirchen vorenthalten werden, 425.

— (Stentz.) Pommerelliſcher Woywodſitz ein Sohn Chriſtophs, Stathalter auf Marienburg, D. 108.

— (Joh.) ein Sohn des Pommerel. Woyw. Chriſtophs, wird Abt zur Olive, 450.

Koſobutzki (Nic.) Königl. Geſandter nach Preuſſen, 187.

Koß (Matth.) iſt Pom̄erel. Unterkämmerer geworden, 271. man will ihn dafür nicht erkeñen, weil er dem Lande nicht geſchworen, 272. leiſtet den Eyd. 281.

Koßieletzki ein Polniſcher Abt, meldet ſich bey den Rähten, wegen des Culmiſchen Biſtums, 5. 37. und will ſich deſſelben mit Gewalt bemächtigen, 5. hat zum Biſtum kein Recht weil er ein Auswärtiger iſt, 7. wird dazu vergeblich dem K. Henrich recommendiret, 78.

Krieg wieder Moskau fortzuſetzen, 384. wie derſelbe zum gewünſchten Ende zu bringen, 385.

L.

Ladungen zu Gaſt-Recht, 469.

Landes-Artickel, ſo dem neuen Könige zu übergeben, 18, 21. Bemühung, die Ritterſchafft und Städte über dieſelbe zu vereinigen, 27, 28. der Adel will ſich dazu auf dem Reichs-Tage finden laſſen, 37. säm̄tliche Rähte ſind darüber einig, 46. die Ritterſchafft hält ihre Einſtimmung annoch zurück, 48. Weswegen die Städte proteſtiren, 48. die aus der Culmiſchen Woywodſchafft, ſind an der Mißhellichkeit ſchuld, 48. in den Artickeln iſt des Landes Beſte gegründet, 62. wofür die zu halten die ſich der Einigkeit wiederſetzen, 63. weil man ſich nicht vereinigen können, proteſtiren beyde Theile, 73. der Adel wird ermahnet, ſich mit den Städten zu vergleichen, 105. vielen unter demſelben gefallen die Artickel, 105, 106. Vergeblicher Verſuch zur Eintracht, 116. Der Adel nim̄t ſie nach einigen Zuſätzen an, 192. ſind aber dem Könige niemahlen überreicht worden, 192.

Land-Boten ſind zugegen, da die Rähte ſtimmen, welches als eine Neuerung bemercket wird, 12. es wird dawieder proteſtiret, 237. können wegen Abweſenheit einer gantzen Woywodſchafft nicht ſchlüſſen, 42, 43. ſollen ſich der Polniſchen Land-Boten-Stube enthalten, 85, 223, 330. werden dahin verwieſen, 95, 335. ſetzen ſich bey den Land-Boten, ſtim̄en aber nicht über die Polniſche Angelegenheiten, 96, 226, 268 übergeben dem Könige gewiſſe, ohne der Rähte Vorbewuſt, abgefaſte Artickel, darwieder proteſtiret wird, 226. Spaltung unter ihnen auf dem Land-Tage, 234 die zur Beſuchung des Reichs-Tages nöhtige Koſten ihnen zu reichen,

284. ſollen ſich zu den Polniſchen verfügen, 330. verlangen bey der Königl. Audientz den Vortrit vor den groſſen Städten, 392. werden allmächtig genandt, 403.

— (Polniſche) begehren daß die Preußiſch. ſich zu ihnen verfügen ſollen, 331, 333.

Land-Gericht (Ober-) anzuordnen, 19.

Land-Güter. Einſpruch nach Jahr und Tag, wenn ſie nicht in die Land Bücher verſchrieben geweſen, 440

Landes-Präſident hat die Macht Land-Tage auszuſchreiben, 63. kan ſich deſſen nicht anmaſſen, bevor er dem Lande geſchworen, 111. beſpricht ſich vor Ausſchreibung eines auſſerordentlichen Land-Tages, wegen der Zeit und des Orts mit den Nähten, 126.

Land-Recht vor die Ritterſchafft, 357. nur daß ſolches den Städten nicht verfänglich ſey, 358. Entwurf davon, 367. eine beſondere Zuſam̃enkunfft dazu angeſetzt, 471.

Land-Richter verſchreibet die Culmiſche Ritterſchafft, 159.

Land-Tag, wird gemeiniglich auf den Rahthäuſern und nicht in den Kirchen gehalten, 3. nicht aus Schluß der Reichs-Stände anzuſetzen, 41. fleißiger von den Rähten zu beſuchen, und deswegen eine Geld-Buſſe zu beneñen, 105. vor Ausſchreibung eines auſſerordentlichen, pflegten die Präſidenten wegen des Orts und der Zeit ſich mit den Rähten zu beſprechen, 126. Materien, worüber zu rahtſchlagen, vorher bekandt zu machen, 128, 301. nicht beſtändig im Culmiſchen zu halten, 162, 174, 181. mit keinem Schieß-Gewehr zu beſuchen, 165. Vom Rahthauſe in die Kirche verleget, 172. pflegte ehmahls mit einer Meſſe de S.S. angefangen zu werden, 176, deren Unterlaſſung, als eine Urſach der unordentlichen Rahtſchläge angegeben wird, 176. Der König verſchreibt ſelbſt die Stände, 258, 281, 322. da ſolches die Landes-Präſidenten zu thun pflegten, 264. man will den Ständen die Macht die Land-Tage anzuſetzen ſtreitig machen, 288. weil vom Könige keine Genehmhaltung eingelauffen, wird er abgeſchrieben, 317. unter dem Bedieng, wo ihn der König bewilligen möchte, berahmet, 317. wegen der Peſt im freyen Felde gehalten, 318. der König will der Preuſſen beſondere gemeine Land-Tage aufheben, 346, 347. die Ritterſchafft überläſt ſich hierin dem Königl. Gutdüncken, 348. der König behält ſich vor auf denſelben allerley Vorfälle vortragen zu laſſen, 349. nur einen halben Tag gewähret, 423. die mercklichen Landes-Sachen daſelbſt vorzunehmen, D. 79 die Rähte ſind befugt aus eigener Macht Land-Tage anzuſetzen, 446.

Land-Tag limitiret, 239, 301.

Land-Tag aus- und wieder abgeſchrieben, 383.

Land-Tage (ordentliche) jährlich zwey mahl zu halten, 81, 346. wegen der Oerter den Conſtitut. Sigismundi zu folgen, 285, 308 es iſt kein Gebrauch die Unter-Stände auf ſelbige ordentlich zu verſchrieben, 370. Der König nim̃t es ungnädig, daß ſie nicht gehalten worden, 432.

Land-Tag (ordentlicher) zu Marienburg auf Stanislai, 1574, 104. auf Michaelis zu Thorn, e. a. 118. auf Mich. zu Graudentz, 1575. 142. auf Mich. zu Culm 1578. 294. auf Stan. zu Graudentz, 1579. 368 auf Mich zu Graudentz, e. a. 308. auf Stanisl. zu Mar. 1580 369. auf Mich. zu Thorn, e. a. 379. auf Mich. zu Graud. 1583. 432. zu Marienb auf Stan. 1584. 435. auf Mich. zu Thorn, e. a. 440. auf Stan. zu Marienb. 1585. 459. auf Mich. zu Thorn, e. a. 464. auf Mich. zu Thorn, 1586. 471.

Land-Tage (auſſerordentliche) nicht anders als in wichtigen Angelegenheiten auszuſchreiben, 161. ſind an keinem gewiſſen Ort gebunden, 174 der König will nicht daß man ſie halte, 194 Der König giebt einen nach, 383. auſſerordentliche nicht kurtz vor den ordentlichen auszuſchreiben, 419.

Land-Tag (auſſerordentlicher) zu Marienb. 1472. 2. zu Leſſen, e. a. 10, 24. zu Thorn, e. a. 30 zu Graudentz, a. 1573. 40. zu Marienburg, e. a. 44. zu Graud. e. a. 56, 68, 70. zu Graudentz, 1574. 111. zu Leſſen 1575. 126. zu Marienb. e. a. 129. zu Graudentz, e. a. 135. zu Leſſen, e. a 145. zu Graudentz, 1576. 160, 165, 172. zu Nēumarck, e. a. 184. zu Culm e. a. 186. zu Löbau, e. a. 199. zur Mewe, e. a. 200. zu Graudentz, 1577. 221. zu Graud. e. a. 232. 234. zu Stum, e. a. 257. zu Graudentz, e. a. 258. zur Mewe, 1578 289 zu Culm, 1579. 298, 315. zu Graudentz, 1582. 416, 419. ſ. Conventus ante- und poſt-Comitialis.

Land-Tage (kleine) wie lange ſie den gemei-

nen vorher zu gehen pflegen, D. 64. Die Rähte werden zu derſelben Beſuchung vom Könige verſchrieben, 281.
Leibgedieng der Königin pfleget nicht in Preuſſen ausgemacht zu werden, 343.
Lembke (Henrich) Dantziger Syndicus wird als Abgeſchickter der Stadt, in Thorn im Arreſt gehalten, 224. 225.
Liefland. Deſſen Zuſtand wird den Polniſchen Senatoren recommendiret, 131. von den Moskowitern verhehret, 138. ſucht wieder ſelbige beym Könige von Polen Hülffe, 251. Magnus König von Liefland, 259. Moskowitiſche Unternehmungen in dieſer Provintz, 260. Moskau nicht zu laſſen, 284, 285. wird an Polen abgetreten, 416
Lithauer ſprechen vor die Preuſſen auf dem Crönungs-Tage Henrici, 93. ſind den Preuſſen eine Verbindung vor das Hauß Oeſtereeich anmuhten, 153. unterwerffen ſich dem K. Stephano, 184. was für Umſtände ſich bey dem vom Könige ihnen beſonders geleiſteten Eÿde zugetragen, 213. ſollen künfftig keinen beſonderen Eyd vom Könige zu fordern berechtiget ſeyn, 213. ſtellen zum Moskowitiſchen Kriege zehn tauſend Mann ins Feld, 306. wollen ſich der Preuſſen, ihrer Freyheit wegen, annehmen, 324.
Lopacko wird den Rähten aufgetragen zu ſequeſtriren, 43 ſ. Konopat.
Lubliniſche Contrib. wird den Preuſſen abgefordert, 31. ſoll denen ſo ſie erleget zurück gegeben werden, 32, 34.
Lubliniſches Decret, hat den Unterſcheid zwiſchen Polen und Preuſſen gehoben, 88. 331. darüber feſt zu halten, 270, 271. durch die Proteſtationes unkräfftig gemacht worden, 213. 334. deſſen Ungültigkeit, 270, 273, 331. die Preuſſen ſollen ſich demſelben gemäß verhalten, 335. deſſen Gerechtigkeit nicht anfechten, 336. iſt den Reichs-Conſtitut. nicht einverleibet worden, 339. gehöret mit unter die neue Gebrächen, 342. aufzuheben, 344. demſelben keine Gültigkeit beyzulegen, D. 100. wird beſtätiget, 347.

M.

Magnus (Hertzog) von Holſtein bekomt den Titel eines Königes von Liefland, 259. fält bey Moskau in Ungunſt, 260. ſucht Polniſchen Schutz, 260. unterwirfft ſich dem Könige, 306. ſtirbt, 442.
Mandate (Königl.) Was bey derſelben Ausfertigung zu beobachten, 456.
— (Poenal.) wenn ſie nachzugeben, 457.
Mannſchafft zum Kriege von den Königlichen Gütern herzuſtellen, 396.
Marſchall, erſter Gebrauch dieſes Worts auf den Pr. Zuſammenkünfften, 467.
Maximilian (Käyſer) die Polen ſtimmen auf ihn bey der Königs-Wahl, 153, die Preuſſen ſind geneigt beyzutreten, 154. wird zum Könige ausgeruffen, 156, 158. weſſen die Preuſſen in ſeinem Nahmen verſichert worden, 157. ſeine Anhänger nehmen ab, 165. er hat nicht nur die Cron angenommen, ſondern ſucht ſie auch zu behaubten, 169. wird erſuchet, die Preuſſen wieder die Batoreer zu ſchützen, 182. man hat von Jhm keine Hülff zu gewarten, 185. man iſt über deſſen Säumung mißvergnügt, 185. läſt zur Sicherheit der Pr. eine Summe Geldes antragen, 186. Jhm durch ein Schreiben den Gehorſam aufzukündigen, 194. ſtirbt, 198. der Preuſſen Abtrit von Jhm wird gerechtfertiget, 202.
Moratorien, oder eyſerne Briefe, wie ſie vom Könige zu geben, 457.
Moskau, gute Gelegenheit davon etwas an Polen zu bringen, 445.
Moskowitiſcher Einfall in Liefland, 138. Unternehmungen wieder dieſe Provintz, 259.
Moskowitiſche Geſandſchafft, die fruchtloß geweſen, 305. trägt vergeblich einen Frieden an, 382, 384, 415.
Moskowitiſcher Friede, 416. der zu Ende gelauffen, 442.
Moskowitiſcher Czaar zum Könige nicht zu wehlen, D. 55.
Moskowiter werden vor Wenden geſchlagen, 306.
Muhme kan nicht zugleich mit der Groß-Mutter erben, 287.
Mühlen, in denſelben die Acciſen vom Maltz abzufordern, 390.
— (auswärtige) nicht zu beſuchen, 390.
Müntze hat an Würden abgenommen, 355. derſelben Verringerung iſt dem Lande ſchädlich, 355.
— in Polen zu gering geſchlagen, 331. zu Jlkus geprägte Groſchen, 355. wie viel das Land an denſelben eingebüſſet, 359.
— (neue) zu ſchlagen, 265. die zu Dantzig ſeit dem Ableben Sig. Aug. geprägte, wird verboten, 298.
— (aus-

— (auswärtige) auf den Preußiſchen Fuß herunter zu ſetzen, 355.
— (Einfuhr der ſchlechten) zu hindern, 470.
Müntz-Zuſammenkunfft ſo keinen Fortgang gehabt, 328, 470.
Müntz-Beredung in Holland, 355.
Müntz-Edict, wegen der Species-Thaler und ſechtzig Creutzer-Stücken, 280. Erinnerung darwieder, 487. abermahliges Edict. 298.
Muſterungen zu halten, 114, 115, 129, 139.

N.

Niederlage der Waaren den Fremden verboten, 457.

O.

Olive (Kloſter) wird von den Dantzigern zerſtöhret, 236. zu deſſen Wiederaufbauung die Stadt eine gewiſſe Geld-Summe hergeben müſſen, 254.

P.

Pairs in Preuſſen zu beſtellen, 18.
Peſt in Preuſſen, 317, 387.
Pfal-Geld [Dantziger] umſtändliche Nachricht von deſſelben Verhöhung, 279. Geſandte deswegen an die Stadt geſchickt, 298. der König beſteht auf die Verhöhung, 427. wozu die Stadt an deren Stelle ſich erboten, 428. die Verhöhung wird bewilliget, 428. und ins Werck gerichtet, 434. was der König dabey verſprochen, und wie beÿ der Einnahme zu verfahren, 455.
Piaſt von den Polen zum Könige verlanget, 156.
Pilten in Curland, ergiebt ſich an Dänemarck, 442. ſo es gegen eine Geld-Summe an Polen abſtehet, 442 es wird dem Hertzoge in Preuſſen Pfandweiſe eingeräumet, 442.
Pliminsker haben ſonſt Element geheiſſen, 388.
Pliminski (Bart) zum Culmiſchen Biſchofe recommendiret, 20. wird dazu von den Rähten ernennet, 29. der König wird erſucht, ihn in dieſer Würde zu beſtätigen, 77. ſo verſchoben wird, und uachgehends nicht geſchicht, 80.
Pobor beÿ dem Wahl-Tage K. Henrichs auf die Preuſſen gelegt, 55. nicht anzunehmen, 59. wird abgefordert, 68, 282. ihnen aufgedrungen, 277. darwieder proteſtiret, 277. verworffen, 283. zu deſſen Einnahme gewiſſe Perſonen verordnet, 277. von niemanden abzufordern, 297. die Pr. entziehen ſich deſſen ohne Urſach, 299. nur vor dieſes mahl anzunehmen, 302 doch nicht krafft der Reichs-Conſtitut. 303. die Polen wollen die Preuſſen überziehen, daferne ſie nicht mit ihnen gleich contribuiren, 337. Pobor nicht ohne Gefahr abzulehnen, 337. ſcheinet einigen gering, anderen ein hartes Jach zu ſeyn, 337. der Adel iſt dazu geneigt, 337, 343, 346. die Pr. dazu zu zwingen, 339. ihnen denſelben nicht aufzudringē, 353. mit den Polen zugleich zu contribuiren, 356. ſcheinet bequem zu ſeyn, 357. wird wiederrahten, 357, 360, 389. wird angeprieſen, 387. von dem Adel bewilliget, um den Städten wehe zu thun. 392. Einnehmer dazu ernēnnet, 393. von ſämtlichen Ständen genehm zu halten, 398. die Ritterſchafft wird ermahnet davon abzutreten, 400, 401, 403. es ſind nicht alle vom Adel dazu geneigt geweſen, 401, 402. die Städte proteſtiren darwieder, 403 desgleichen thut ein Land-Bote, 403. abermahls bewilliget, 420. ſich deſſen zu entlaſtigen, 424.
Polen, derſelben Zwieſpalt bey der Königl. Wahl. 154. derſelben Mitleÿdens würdiges Verfahren gegen die Preuſſen, 93. wollen lieber wieder die Preuſſen, als Moſkowiter zu Felde ziehen, 336. ſich mit ihnen wegen der Privileg. zu vergleichen, 336 345. ihr Caracter, 340 wollen lieber ihr Leben wagen, als den Preuſſen eine beſondere Verfaſſung zuſtehen, 345.
Polniſche Geſandten an die Preuſſen, ſie zur Annehmung des Fürſten von Siebenbürgen zu bewegen, 161. hohlen den neuen König aus Franckreich ab, 74. an den Käyſer, gefänglich angehalten worden, 198. kommen auf freyen Fuß, 198
Polniſche Geſetze. Meynung, daß man ſich derſelben bedienen könne, 471.
— Sprache bey den Proceſſen eingeführet, 314 im Landes-Raht, 8, 26. es wird darin denen Städten ihr Compliment beantwortet, 118.
— Univerſalien können in Preuſſen nicht erlaubet werden, 8.
Polotzko erobert, 322.

Pom̃ern (Hertzog in) wird erſucht den Preuſſen wieder die Batoreer beyzuſtehen, 182.

Portorii (Tractatus) wird geſchloſſen, 434. im Senat verleſen, 454. von den Senatoren genehm gehalten, 454. gegē der Dantziger Privilegien unterſucht, 454. ausgefertiget, 455.

Poſſevinus (Ant.) vermittelt den Frieden mit Moskau, 415.

Præſcriptio, ob ſie wieder den König gelte, 18, 19.

Preuſſen, auf was Art es an die Cron Polen gekommen, 77, 80. Gründe, daß es von Alters dahin gehöret, 98. ſoll den Peters-Pfennig nach Rom gezahlet haben, 99. deſſen beſonderer Staat, 117. iſt als eine eigene Provintz anzuſehen, 158. Furcht, der Käyſer dörffte es ans Römiſche Reich bringen, 179, 187. iſt niemahls geſonnen geweſen, ſich von Polen zu trennen, 94, 207, 166. macht mit der Cron einen unzertreñlichen Córper aus, 209. auf was Art es derſelben einverleibet, 212 gehöret unter Polen, 333. Freuden-Bezeugungen daſelbſt, über den glücklichen Fortgang der Königl. Waffen wieder Moskau, 383. das Land für eine beſondere Provintz zu erkennen, und es nicht den Reichs-Schlüſſen zu unterwerffen, 463.

Preuſſen (die) wegen der Wahl eines neuen Königes zu Raht zu ziehen, 7, 9. pflegen durch Geſandte zur Wahl eingeladen zu werden, 9. haben nach dem Tode Sigism. Aug. ihre Gedancken auf einen Oeſterreichiſchen Printzen gerichtet, 52. wohnen der Crönung Henrici bey, 75. ihre Rede an den König, 77. was ſie ſich bey der Ubergabe an Polen ausgedungen, 77. 80. ſind den Reichs-Statuten unterworffen, 81. einige von ihnen ſind zur Abhohlung des neuen Königes aus Franckreich ernandt, aber hernach übergangen worden, 83. ſind vor ein beſonder Volck gehalten worden, 83. man miſt ihnen bey, als weñ ſie ſich jederzeit denen Reichs-Schlüſſen bequemet hätten, 88. werden zu Polen gemacht, 88 man will ſie durch die Waffen zur Annehmung der Poln. Gewohnheiten zwingen, 88, 91, 269. die Polen wollen ihnen keinen beſonderen Staat einräumen, 99. Beweiſe, daß ſie bey der Ubergabe den Polen in allem gleich gemacht wordē. 101. haben ſchlechte Hoffnung zum Genuß ihrer Freyheiten wieder zu gelangen, 104. Ob ſie über die Landes-Grentzen zu ziehen verbunden, 16, 17. ſind vom Könige Sig. Aug. gedruckt worden, 24, erſt nach Beſtätigung der Privilegien dem Könige zu huldigen ſchuldig, 108. wollen in die Abſetzung des K. Henrichs nicht willigen, 146, 147. rahten Jhm eine baldige Wiederkunfft an, 137. werden auf die Comit. Convocat. eingeladen, 137. ſind bey der Wahl vor den Ertz-Hertzog Ernſt geneigt, 148. was ſie dazu bewogen, 150. was ſie auf dem Wahl-Tage für eine Stelle eingenom̃en, 152. wollen daſelbſt von den Polen als Landes-Geſandte angeſehen ſeyn, 152. wie ſie votiret, 153, 154. geben ihre Stim̃e dem Käyſer, 157. gratuliren deſſen Geſandten, 157. ihrer iſt in dem Decreto Electionis nicht gedacht worden, 157. werden ermahnet vom Käyſer abzuſtehen, 162, 171, 187. rahten in Annehmung Stephani behutſam zu verfahren, 166. werden von Jhm nach Krakau eingeladen, 170. proteſtiren, weil ihrer in den Pactis Conventis Käyſ. Maximiliani nicht gedacht worden, 173. wollen Stephanum annoch vor keinen Herrn erkennen, 174, 175, 177, 180. ſind befugt aus eigener Macht über die Vorfälle zu rahtſchlagen, 175. Gründe warum Stephanus dem Käyſer vorzuziehen, 180. werden ihrer Privileg. wegen verſichert, 180. Gefahr ſo zu beſorgen, wenn man vom Käyſer abſtünde, 180. bitten den Käyſer um Hülffe wieder die Batoreer, 182 haben mehr unter den Polen als Creutz-Herren leyden müſſen, 191, erkennen Stephanum für ihren Herrn, 191, 194 ſollen durch ein Schreiben dem Käyſer den Gehorſam auffkündigen, 194. verſam̃len ſich gegen des Königes Ankunfft in Thorn, 205. holen den König ein, 206. ſind bey den Polen unter ein neues Joch gerahten, 216. werden vom Könige ermahnet bey ihren Vorrechten zu bleiben, 228. verſprechen ein freywilliges Geſchenck, 228. wollen Fuß-Knechte unterhalten, 233. einer von den Lith. Senatoren hat mit ihnen Mitleiden, 270, wollen ſich durch Gewalt zu nichts zwingen laſſen, 271. bitten den König um Beyſtand wieder das Verfahren der Poln. Stände, 273. es wird ihnen beygemeſſen, daß ſie ſich von der Crone trennen wollen, 274 mit ihnen glimpflich zu verfahren, 275. übergeben dem Könige auf dem Reichs-Tage eine Proteſtat. 275. ſind den Reichs-Geſetzen nicht unterworffen, D. 46. bey dem Vorrecht der Wahl und Crönung der Könige beyzuwohnen, zu erhalten, D. 69. derſelben Gehorſam gegen den König ſtreitet mit der Verbündlichkeit gegen das Land, 295. ſollen nichts beſonderes in Anſehung des Poln. Reichs ſuchen, 300. derſelben Freyheiten in Acht zu haben, 331. ſie in ihrer Bedruckung aufzurichten, 331. können ihre beſondere Landes-Verfaſſung mit den Privil. nicht erweiſen. 333. ſollen an den Poln. Rahtſchlägen Theil nehmen, 335. haben ſich von den Polen nicht wollen regieren laſſen, 340, 345. werden von den Polen einer Trennung beſchuldiget, 344. ſollen ſich in ihrem Anſuchen mäßigen, 344. derſelben Endzweg, 344. die Polen wollen ihnen keine beſondere Verfaſſung zuſtehen, 345. ob ſie zu den Angelegenheiten der Cron gehören, 387.

Preußiſcher Name wird durch die Kränckung der Privilegien gleichſam getilget, 83.

Preußiſche Ubergabe. Was die Könige von Polen dadurch für Vortheil erlanget, 17.

Privilegien privat Perſonen verliehen, ſollen den gemeinen nicht nachtheilig ſeyn, 19. von denſelben nicht zu weichen, 47. ſind vō den Königen beſtätiget worden, 86. die Pr. ſollen ſich mit einer allgemeinen Beſtätiguug vergnügen, 86, 87. derſelben Sicherheit beym Könige zu bediengen, 193. 201. ſollen gehalten werden, ſo ferne ſie den Poln. und Lith. Freyheiten nicht entgegen ſind, 207. ſollen beſtätiget werden, ſo ferne ſie rechtmäßig erlanget worden, 90. es wird gerahten, ſie nach altem Gebrauch zu beſtätigen, 94 dem wiederſprochen wird. 94. Entſchluß über dieſelbe unveränderlich zu halten, 120. die Sorge vor dieſelbe zu mäßigen, 179. die Beſtätigung der Poln. Privil. ſoll den Preuß. zu ſtatten kommen, 215, 216. zu halten, daferne man ſie auf eine rechtmäßige Art erlanget, 216. von den Senatoren übel ausgeleget, 216. in einer gewiſſen Schrifft zuſammengetragen und dem Könige nbergeben, 226, 332. GOtt wird über die gekränckten Privileg. zum Rächer angeruffen, 228. derſelben Beſtätigung auszufertigen, 234, 235, man hat einige nachtheilige Clauſeln einrücken wollen, 262. Klage über die gekränckten Privil. 269. derſelben Beobachtung ziehet keine Trennung von Polen nach ſich, 270. brauchen keines Streitens, weil derſelben Inhalt deutlich iſt, 312. nichts davon gutwillich zu vergeben, 325. es ſtehet nicht in der Stände Macht davon etwas fallen zu laſſen, 326. der König achtet ſich zu derſelben Beſtätigung verbunden, 329. und gedencket ſolches mit Zuziehung der Reich-Stände ins Werck zu richten, 329. man iſt nicht mächtig, ſich wegen derſelben in eine Handlung einzulaſſen, 348. davon nicht zu weichen, 348. derſelben Mäßigung zu befordern, 357. ſind als Verträge anzuſehen, 358. nicht zu mäßigen, 365.

Privilegien durch den Druck bekant zu machen, 284. wird von einigen wiederrahten, 285. werden gedruckt, 290. der Culmiſche Biſchof will dazu eine Vorrede verfertigen, 290.

Prvilegium Incorporationis wird des König. Henrichs Frantzöſiſ. Cantzler zugeſchickt, 89. dem K. Stephano überreicht, 215. das Original davon dem Könige vorgeleget, 228.

Privilegium Sigismundi I. von der Königl. Eydes-Leiſtung, 211. gehet bloß die Perſon Sig. Aug. an, 211. wird dem K. Stephano überreicht, 215.

Proceſſe in Polniſcher Sprache geführet, 313. Schluß daß künfftig ohne Unterſchied teutſch oder polniſch zu rechten erlaubet ſeyn ſoll, 314.

Proceß-Sachen am Hofe zu limitiren, 305. weil der Land-Tag nicht an dem gehörigen Ort gehalten wird, nicht vorzunehmen, 282. welches zur anderen Zeit im gleichen Fall nicht beobachtet wird, 313. wegen Abweſenheit der Rähte zu verſchieben, 370. werden ohne der Städte Vorwiſſen ausgeſetzt, 379.

Proteſtiren wieder das, was ſämtliche Stände beliebet, geziemet ſich nicht, 123.

Przyemski, Jhm werden einige von Sigism. Aug. verliehene Güter wieder abgenommen, 30. S. Lopatko.

Q.

Quarta zu Rawa, 453.

R.

Rähte (Preuß.) wollen nicht Rähte der Crone heiſſen, 4, 25. köñen nicht ihre Stellen einnehmen, bevor ſie dem Lande geſchworen, 11. wie ſie ſich einwerben müſſen, 11. nehmen die Poln. Confœderat. im Interregno an, 40. haben das Decretum Elect. Henrici unterſchrieben, 54. gehen in den Poln. Senat, 76. Anzahl derſelben, 81. mit ihnen über die vorkommende Sachen zu rahtſchlagen, 81. ſollen dem Könige zu Krakau ſchwören, 86. warum ſie ſolches nicht thun können 85. wollen nach dem älten Formular ſchwören, 91. gehabte Conferentz mit den Senatoren wegen der Eydes-Leiſtung, 92. ſollen Sitz im Senat nehmen, 93. ein Theil derſelben leiſtet zu Krakau den Eyd nach dem Poln. Formular, 95. die Senatoren geben ihnen nicht den gebührenden Titel, 119. gemachte Entſchuldigung, 123. haben ehmahls über die Unter-Stände mehr zu ſagen gehabt, als nachgehends, 144 mit den Senatoren nicht zu vermengen, ſondern ſie insbeſondere zu Raht zu ziehen, 208, 112. ſollen mit den Senatoren zuſammen rahtſchlagen, 209. ſitzen im Senat, 223, 266, 269, 329. wollen, dem alten Gebrauch nach, zuſam̃en nur einẽ Stimme geben, 223. rahten in der Dantziger Sache zum Frieden, 233, 235. des Senats ſich zu enthalten, 263. die Könige pflegten mit ihnen auſſerhalb den Reichs-Tagen zu rahtſchlagen, 264. man wünſchet daß der Landes-Raht mit geſchickten Leuten beſetzt ſeyn möchte, 301. meynen zum Theil, ſie könten ſich des Sitzens im Senat nicht entziehen, 328. an der alten Stelle, junge zu ſetzen um Poln. Seits den Zweg zu erreichen, 331. finden ſich zum Theil gezwungen den Land-Boten nachzugeben, 403.

Rechts-Gelehrte in des Landes-Beſtellung zunehmen, 294, 296.

Reciproca Sponſio iſt den Preuſſen unbekandt geweſen, 17. ſie haben ſich dadurch verpflichtet den König in keiner Noht zu verlaſſen, 387.

Reichs-Tage. Man wünſchet daß die Rähte dieſelben nicht beſuchen dörfften, 14. Was darwieder eingewand wird, 35. aus der Beſuchung ſind alle andere Preuß. Beſchwerden entſtanden, 81. dieſelbe iſt in den neueren Zeiten aufgekommen, 113. der Reichs-Tage ſich nicht zu enthalten, 119. aus der Beſuchung hat man keinen Nutzen geſchöpffet, 120, D. 44. vielmehr iſt daraus was wiedriges erfolget, 262. denen Reichs-Tagen durch Geſandte beyzuwohnen, 262, 264, 325, 386. hiebey vorkommende Schwierigkeit, 263. Inſtruction auf den Reichs-Tag abgefaſt, 264. welches bey anderen Gelegenheiten nicht geſchehen, 326, 424. man iſt zu der Beſuchung nicht verbunden, 285. die vermeynte Verbündlichkeit wird aus dem Lubliniſchen Decret hergeleitet, 332, 424. groſſe Dienſtbahrkeit, wo die Preußiſchen Vorfälle daſelbſt ſollen verhandelt werden, 351. auſſerhalb denſelben das gemeine Anliegen dem Könige vorzutragen, 358. Vergebliche Bemühung die alte Gewohnheit in der Beſuchung wieder herzuſtellen, 390. 424. die Beſuchung läufft wieder die alte Freyheiten, 449. man hat daſelbſt auf der Preuſſen Stim̃en nichts gegeben, D. 44.

Reichs-Tags-Conſtitutiones gehen die Pr. nichts an, 296.

Reichs-Tag (Convocations) nach dem Ableben Sig. Aug. angeſetzt, 2. wird weiter verſchoben, 10. abermahls ansgeſchrieben, 29, 30. derſelbe von den Preuſſen zu beſchicken, 32. was daſelbſt vorgegangen, 39. nach der Abreiſe K. Henrichs, 137. derſelbe von den Preuſſen nicht zu beſuchen, 139, 143. weil ſie dazu nicht gehören 144.

Reichs-Tag (Wahl-) ſ. Wahl-Tag.

Reichs-Tag zu Warſchau, a. 1574. 111, 113, 117. zu Stenſzic, 1575. 126, 128, 133, 134. zu Thorn, 1576 200, 223. zu Warſchau, 1578. 259, 262. a. 1579. 322, 328. a. 1581. 385 a. 1582, 423, 425. a. 1585, 450. nach Warſchau, a. 1587. ausgeſchrieben der aber wegen des Königes einfallenden Tod nicht gehalten worden, 472.

Religion nach dem Augſpurgiſchen Bekenntniß. Derſelben Sicherheit zu bediengen, 18, 61, 157. wird aus den Landes-Artickeln weggelaſſen, 46, 71.

Religions-Aenderung, wird als eine Urſach der übrigen Unordnungen angegeben, 389. 399.

Religion (Päbſtl.) wieder zu ihrem vorigen Anſehen zu bringen, 423.

Roſenberg (George) Dantziger Rahtmann, wird als Abgeſchickter der Stadt, zu Thorn arreſtiret, 224, 225. ihm wird erlaubet, unter dem Verſprechen des Wiederkehrens, nach Hauſe zu reiſen, 230. kan ſeiner Zuſage, wegen einer zugeſtoſſenen Unpäßlichkeit, nicht nachkommen, 230. findet ſich in Bromberg ein, 231. wird gefänglich nach Lencic geführet, 231, 232. auf freyen Fuß geſtellet, 252.

Rozrazewski (Hieron.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 232. iſt Cujaviſcher Biſchof geworden, 431.

S.

Saltz (Uberſeiſches) die Weichſel hinauf zu führen

führen wird gehindert, 314, 320, 365. Handlung mit demſelben gehemmet, 354. deswegen eine Geſandſchafft an den König zu ſchicken, 370. Deduction wegen der freyen Ausfuhr, 373. der König kan den freyen Handel nicht nachgeben, 409. die Verführung in Preuſſen zu erlauben, 414, 421. wird unter gewiſſem Bedieng zugeſtanden, 427. gäntzlich nachgegeben, 432, 457.

Schatzmeiſter (Land-) in Preuſſen, D. 82.

Schenckungs-Recht in Preuſſen, 366.

Schieffbrüchige Güter, wie es mit denſelben in Dantzig zu halten, 456.

Schieffahrt (Erhaltung der) vor Preuſſen nützlich, 374.

Schortz (Joh.) Staroſte auf Kiſchau, Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 445.

Schottland nahe bey Dantzig gelegen. Grund der Streitigkeit, ſo die Stadt deswegen mit dem Cujawiſchen Biſchofe hat, 431.

Schwetz (Staroſtey) iſt den Konopatern abgenommen worden, 310.

Schweden (der König von) giebt ſich nach dem Tode Sig. Aug. zur Polniſ. Cron an, 51. der König von Polen ſucht vergeblich mit Jhm, wegen der in Liefland innehabenden Plätze einen Vergleich zu treffen, 422.

Senatoren (Poln) wollen die eingeriſſenen Gebrächen wandeln, 31, 87. kon̄en in Pr. Sachen nicht ſprechen, 42. ihnen werden der Pr. gekränckte Privil. zu Gemüht geführet, 117. von ihnen eine beſondere Bekräfftigung der Privil. zu fordern, 185. wer von ihnen dem Könige nach Thorn gefolget, 207. ſind nicht der Preuſſen Ober-Herren, ſondern nur ihre Brüder, 212. ihnen ſtehet es nicht zu die Preuſſen zu richten, 267. wollen zugleich der Preuſſen Kläger und Richter ſeyn, 357 ſind die vornehmſten Urheber der Pr. Beſchwerden. D. 46.

Siegel bey den Land-Gerichten nach dem Antrit der Regierung K. Henrichs zu ändern, 107.

— (Landes-) wegen Unſicherheit uicht auf den Land-Tag gebracht worden, 189. iſt in der Elbinger Verwahrung, 325. wegen derſelben Abweſenheit nicht vorhanden, 325. ein neues zu verfertigen, 472.

Sigismundi Aug. Leichen-Begängniß, 75. ſein Epitaphium, 75. hat die Preuſſen hart gedruckt. 212. die von Jhm gemachten Schulden zu bezahlen, 448.

Sirakowski (Joh.) Lencicer Woywode wird von den Senatoren an die Preußiſche Stände geſchickt, 118.

Sxtus V. (Pabſt) deſſen Bey-Steuer zum Moskowitiſchen Kriege, 472.

Sluſzewski (Joh.) Woywode vō Breſt, Geſandter an die Preuſſen. 171, 174, 308, 358. wird an die Dantziger geſchickt. 219.

Soldaten nach der Wahl K. Henrichs in Pr. geworben, 56. die den Einwohnern der Pom̄erel. Woywodſchafft ſchwer fallen, 56, 59. die Stände werden dadurch in Unruhe geſetzt, 57. verurſachter Schade, 60. was ihrentwegen zu beſorgen, 60. es wird darwieder an die Cron-Senatoren und andere geſchrieben, 63 Handlung wegen derſelben Enturlaubung, 67, 68. ihre Gewalthätigkeiten, 68, 70. eigentl. Urſach derſelben Anwerbung, 69. ihre Bezahlung, 69. der von ihnen verurſachte Schade zu erſetzen, 73. werden enturlaubet, 74.

— (Königl.) kom̄en ins Land, 204. es werden über ſie Klagen geführet, 204. ihrentwegen gemachte Verordnung, 218. haben allen Vorraht im Lande aufgezehret, 233. Proviant vor dieſelbe herbeyzuſchaffen, 237. wie viel der König, nach getroffenem Frieden mit Moskau, ihnen an Sold ſchuldig geblieben, 420.

Städte wollen zur Erhaltung ihrer Rechtſame näher zuſammentreten, 41. warum ſie ehmahls mehr ausrichten können als nachgehends, 59. gehören mit zur Empfahung des Königes, 59. ſollen vieles zum Nachtheil der Adelichen Freyheiten erlanget haben, 216, Vorſchlag ſie vom Adel zu trennen, um die Einführung der Polniſchen Gewohnheiten deſto ehr zu befordern, 274. können nicht ſo leicht unter die Füſſe gebracht werden, 275. werden mehr als der Adel beleget, 326. ſind wieder die Polniſ. Anlagen, 337, 338. zur Erlegung derſelben zu zwingen, 339. der Artickel von den Einzöglingen ſoll ſie nicht angehen, 349 ſie haben daran Theil, 351. es giebt bey ihnen Leute von vornehmen Herkom̄en, 351. ſollen können auf des Landes Credit Geld aufnehmen, 365. Bemühungen derſelben, zur Entrichtung der bewilligten Gelder, 371. 372, 378. haben in den Pobor nicht gewilliget, 393. ſollen denſelben genehm halten, 394. Derſelben Beredung wegen Zuſammenbringung der bewilligten Gelder, 395, 397. Mißhellichkeiten zwiſchen ihnen und dem Adel, 399, 400. proteſtiren wider den

Pobor,

Pobor, 403. Urſachen, warum ſie den Pobor nicht annehmen wollen, 406. ehmahlige Gleichheit zwiſchen ihnen und der Ritterſchafft, 406. wollen nicht den Poln. Städten gleich geachtet werden, 407. erbieten ſich zu einer gewiſſen Geld-Sum̄e, und ſchicken Abgeordnete an den König, 408. wie viel der König von ihnen verlanget, 408 Derſelben Zuſammenkunfft wegen dieſer Geld Anlage, 409. werden wegen des Zolls nach Hofe ausgeladen, 411. geſprochenes Decret wieder ſie, 427. Zuſam̄enkünffte wegen Entrichtung der Maltz-Acciſen, 418, 421, 429, 430. erlegen die erſte Helffte der dem Könige verſprochenen Gelder, 430. zahlen die zweyte Helffte, 433, 434. bemühen ſich den Adel von dem Peterkauiſchen Tribunal abzuhalten, 451, 452, 453. lehnen das Tribunal durch eine beſondere Schrifft von ſich ab, 453. ſind davon befreyet worden, 459. proteſtiren darwieder, 463, 464. derſelben Privil. von den rechtlichen Inſtantzen, haben ſämtliche Stände beym Könige ausgewürcket, 468

— (groſſe) derſelben Jurisdiction über die von Adel wird beſtritten, 22. werden beſchuldiget, als wenn ſie in die Königl. Regalien Eingrief thäten, 27. haben dem K. Sig. Aug. eine Summe Geldes verſprochen, im Fall die Executions-Sache nicht ihren Fortgang hätte, 34. wollen die Polniſche Confœderat. im Interregno nicht annehmen, 40. geben bey der Wahl Henrici dem Ertz-Hertzoge von Oeſterreich ihre Stimme, 54, wollen den erſt gewählten und gecrönten König unter gewiſſem Bedieng, für ihren HErrn erkennen, 56, 58. treten mit dem Frantz. Geſandten, wegen der Sicherheit ihrer Freyheiten in Handlung, 66. verabredete Artickel, 66. werden zu den Poln. Land-Boten verwieſen, 76. ſollen dem Könige zu Krakau huldigen, 78. nicht huldigen, bevor die Privil. beſtätiget worden, 107. dörffen nicht im Landes-Raht ſchwören, 127. welchen Platz derſelben Geſandten auf dem Königl. Wahl-Tage eingenom̄en, 155. man iſt ihnen anmuhten, daß ſie aus dem Senat einen Abtrit nehmen, 155. gehören als Rähte mit zur Wahl eines neuen Königes, 155. was ſie ſich nach der Wahl K. Maximiliani ausgedungen, 157. ihnen wird Schuld gegeben, daß die Preuſſen auf den Oeſterreiſchen Printzen geſtimmet, 158. wollen bey der Wahl des Käyſers bleiben, 164, 185. rahten die Erklärung vor den Stephanum zurück zu halten, 190. wollen dem neuen Könige vor Wandelung der Gebrächen nicht die Thöre öffnen, 200. meynen zur Verpflegung der Königl. Soldaten nicht verbunden zu ſeyn, 229. man ſucht den Rückſtand der Contribut. ihnen aufzubürden, 317. nehmen, weil ſie wegen der Peſt verdächtig, ihre Stellen gegen die Landes-Rähte über, 323. der König verlanget von ihnen einen Geld-Vorſchuß, 327, 353. ſind den Poln. Anlagen entgegen, 387. übergeben dem Könige wegen der gemeinen Privilegiē eine beſondere Bitſchrifft, 341. ſollen ſich nicht mehrer Privil. anmaſſen als ihnen zukom̄en, 344. proteſtiren wieder das, ſo der Adel von den Privil. fallen laſſen, 350. lehnen den bey ihnen geſuchten Geld-Vorſchuß ab, 353. Geld-Mangel bey ihnen, 353. können ohne Schaden des gantzen Landes nicht gedruckt werden, 361 haben vieles zur Erhaltung der gemeinen Freyheiten beygetragen, 361. zur Einnahme und Auszahlung der gemeinen Gelder verordnet, 375, 376, 381, 388, 394 ſollen ſich vor den König beym Hertzoge in Preuſſen, wegen einer Geld-Sum̄e, verſchreiben, 377 vor die Entrichtung der bewilligten Gelder Sorge tragen, 378. ihnen werden zur Einnahme der Gelder gewiſſe von Adel zugeordnet, 380. wie ſie es zu halten pflegen, wenn in ihren Angelegenheiten Briefe fortzuſchaffen, 382. ihnen wird die Aenderung in der Religion verwieſen, 389. bitten die Gleichheit in Erlegung der Gelder zwiſchen ihnen und dem Adel herzuſtellen, 420.

— (kleine) werden bey den Rahtſchlägen hindangeſetzet, 13, 26. der Adel will ſich von ihnen tren̄en, 23. ſind berechtiget Land-Güter zu beſitzen, 109. zum Land-Tage nicht verſchrieben worden, 118, 126, 258. ſollen der Königl. Wahl beywohnen, 151. wollen bey der Wahl des Käyſers verharrē, 167. ſind berechtiget denen Königl. Wahl- und Crönungs-Tagen beyzuwohnen, 192. ſollen auf die Land-Tage gebührend verſchrieben werden, 192. wohnen dem Reichs-Tage bey, 266, 328, 391, 425, 450. werden durch die Culm. Ritterſchafft von den Rahtſchlägen ausgeſchloſſen, 389. werden erinnert ſich des Reichs-Tages nicht zu enthalten, 391. geben den groſſen Verſicherung wegen der ausgelegten Gelder, 405.

Steph. Batori Fürſt v. Siebenbürgen, wird als König von Polen ausgeruffen, 158. Beſtätigung der Wahl, 160. trit ſeine Reiſe nach Polen an, 169. Ankunfft in der Wallachey, 169. in Polen, 170. ladet die Preuſſen nach Krakau ein, 170. Nachricht von ihm, 170. ſeine Gemühts- und Leibes-Eigenſchafften, 170, 171. wird gecrönet und hält Beylager, 171. ermahnet die Pr. Ihn für ihren Königi zu erkennen, 171, 175, 187. gehet nach Warſchau, 184. Ihm unterwerffen ſich verſchiedene Reichs-Stände, 184. wie auch die Lithauer, 184. Ihm der Preuſſen Unterthänigk. anzutragẽ, 185. wird von ihnen zum Herrn angenommen, 191. nähert ſich den Preußiſ. Grentzen, 200. wird für einen Rechtliebenden Herrn gehalten, 201. man iſt wegen ſeiner Einladung nach Preuſ. uneins, 202, 203. Seine Verſicherungen wegen der Freyheiten, 204. iſt mit dem Betragen der Dantziger nicht zufrieden, 204. beantwortet ſelbſt der Preuſſen gehaltene Rede, 207. wil die Freyheiten haltẽ, ſo ferne ſie den Polniſchen Vorrechten nicht entgegen ſind, 207. ziehet in Thorn ein, 207. wil nicht den Preuſſen ins beſondere ſchwören, 212. ſondern nach dem Polniſch. Formular mit einem gewiſſen Zuſatz den Eÿd ablegen, 214. mißbilliget die ehmahlige Execution, 214 wil die Gebrechen auf dem nächſten Reichs-Tage wandeln, die Privil. beſtätigen und wegen des Eydes eine mündliche Erklärung geben, 217. bricht von Thorn nach Marienburg auf, 219. kehret wieder nach Thorn, 223. begehret von den Preuſſen einen Zuſchub wieder die Dantziger, 229. gehet nach Bromberg, 229. berufft die Rähte nach Jungenleslau, 234. ſeine Abſicht iſt nicht Dantzig zu verderben, 241. ſchlägt eine Meile von der Stadt das Lager auf, 242. Anfang der Belagerung und derſelben Ausgang, 244, 246. der König läſt die Weichſel-Münde belagern, 247, 249. begiebt ſich nach Marienburg, 249. nim̃t die Dantziger wieder zu Gnaden an, 253. bricht aus Preuſſen nach Warſchau auf, 256. hält für nöhtig auf die Abſtellung der Preuß. Beſchwerden zu dencken, 270. iſt von den Polen wegen der Pr. übel belehret worden, 276. wil bloß auf die Abſtellung deſſen, ſo die Preuſſen druckt, ſeine Gedancken richten, 300. bricht nach Littauen auf, um die Krieges-Anſtalten wieder Moskau zu beſorgen, 305. iſt auf die Zuſam̃enbringung der dazu nöhtigen Gelder bedacht, 306. rückt gegen die Moskowitiſ. Grentze, 306. erobert Polotzko und einige geringe Plätze, 322. kan ſich in der Vereinigung zwiſchen Polen und Preuſſen nicht finden, 331. wil niemanden mit Gewalt etwas abdringen, 331. wil niemandes Privil. kräncken, 335. wil zwiſchen den Polen und Preuſſen unparteyiſch ſeÿn, 344. entſchuldiget ſich, daß Er der Preuſſen Gebrächen nicht gewandelt, 356, 446. läſt bey dem Hertzoge in Preuſſen um einen Geld-Vorſchuß anhalten, 377. belagert und erobert Wielkieluki mit Sturm, 382, 383. ferneres Krieges-Glück wieder Moskau, 383. belagert Pleskau, 415. macht mit Moskau Friede, 416. hält ſeinen Einzug in Riga, 422 fält bey den Polen in den Argwon, als wenn er bey ſeinem Leben einen Reichs-Nachfolger beſtellen wolte, 426. hat ſein Augenmerck auf Moskau gerichtet, 445, 472 giebt Vertröſtung wegen Wandelung der Gebrächen, 446, 459. wil Moskau mit Krieg angreiffen, 472. ſtirbt, 472.

Szawinski (Sim.) Caſtellan von Jungenleslau, Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 299

T.

Tarnowski (Joh.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 323.

Tattarn drohen in Polen einzufallen, 441. werden daran gehindert, 441. Veränderung bey ihnen, und daher gefürchteter Einfall in Polen, 441. wieder ſie ſich in gute Verfaſſung zu ſetzen, 445.

Tattariſche Geſandten von den Koſaken geplündert, 441.

Tenczynski (Andr.) Woyw. von Beltz wird zum Cron-Candidaten vorgeſchlagen, 156.

Teutſches Reich. Was von demſelben beÿ der Wahl des Ertz-Hertzoges von Oeſterreich zu bediengen, 149. Deſſen Anſpruch auf Pr. ſoll aufgehoben werden, 151, 157.

Teutſche Geſandten, ſo der Dantziger Ausſöhnung beym Könige vermittelt, 251.

Teutſcher Orden, ſoll den Polen wiederrechtlich Preuſſen vorenthalten haben, 100.

Thaler (Species) Edict davon, 280, 298. wie viel er Groſchẽ hält, 355. zu gering geſchlagen uñ daher nicht im Gange zu laſſen, 355.

Thorn giebt zum allgemeinẽ Aufbot 24. Mañ, 16. der-

16. derſelben Niederlage von geſaltzenen Fiſchen, 22. wird deshalber bey den Rähten verklaget, 22, 23. wird von den kleinen Städten der Hem̃ung der freyē Weichſel-Fahrt beſchuldiget, 107, 125. iſt nicht gehalten die freye Saltz-Fuhr zu verſtatten, 142. eine daſelbſt von den Polen ausgeübte Gewalthätigkeit, 197. Königl. Einzug hieſelbſt, 207, 208. Mangel und Verfall der Nahrung, 353. Weg von den Fuhrleuten über Thorn zu nehmen, 427.

Thorner. Ihnen wird die Pfar-Kirche zum Cathol. Gottesdienſt abgefordert, 132. laden den König in ihre Stadt ein, 206. huldigen ihm, 218. werden von der Peſt angegriffen, 328. man wil ſie vom Culmiſchē Land-Gericht ausſchlüſſen, 369, 469. habē dem K. Sig. Aug. wegen Bürgelau eine anſehnliche Sum̃e Geldes hinauf geſchickt, 370. Thorniſche Dorf-Prediger vom Culm. Biſchofe gefangen genomen worden, 397, 402.

Thorniſche Abgeordneten auf offentl. Straſſe gewaltſam angefallen, 74. ein Thorniſcher Rahtm. wil ſein Am̃t niederlegen, weil er kein Enzögling iſt, 349.

Tribunal (beſonders) in Preuſſen zu beſtellen, 261, 267, 284, 285. wobey der Adel ſeine Beyſitz haben ſoll, 261. Erĩerung darwieder, 261. Poln. Einrichtung wird angerahten, 261. es wird den Pr. die Macht ein beſonders Tribunal anzulegen geſtritten, 271, 272. wie man dazu berechtiget ſey, 302, 276. Verwahrung daß dadurch nichts zum Nachtheil der Geiſtlichkeit eingeführet werde, 290. Verordnung wie das Tribunal einzurichten, 293. die nicht verlautbahret worden, 293. was darwieder die Städte erinnert, 294. der König wil das Tribunal nicht nächgeben, 294. läſt die Preuſſen durch einen Geſandten davon abmahnen, 294. die ihr Verfahren zu rechtfertigen bemüht ſind, 295. durch einen Land-Tags-Schluß feſtgeſetzet, 297. wovon ſie der König abermahls abzuhalten ſucht, 300, 324. in Thorn anzulegen, 448. es vom Könige zu erbitten, 451, 461. die Städte wollen die Ritterſchafft davon abhalten, 451.

— (Peterkauiſches) es wird den Preuſſen zugemuhtet ſich demſelben zu unterwerffen, 267. wie nohtwendig ſolches dem Lande ſeyn würde, 267. Vorſtellung darwieder an den König, 268. Proteſtation darwieder, 271. welche ihre Würckung thut, 271. die Pr. werden vom Tribunal entbunden, 272. Urſachen warum man es nicht annehmen können, 276. die Ritterſchafft iſt dazu geneigt, 448. untergiebt ſich demſelben, 452. die Städte lehnen es ab, 453, 454. iſt den Pr. nachtheilich, 460. und gefährlich, 461. es wird verthädiget, 461. ſchlechter Fortgang der Pr. Rechts-Sachē daſelſt, 461. Urtheil von dieſes Gerichts Beyſitzern, 460, 461. erſte Appellation dahin, 464.

Trompeter (Poln.) von einem Bauer erſchlagen, 240.

Turcken-Gefahr, 127. Furcht vor dieſelben, wo man Stephanum nicht für einen König erkennen ſolte, 177, 180. will mit Polen brechen, 441. erneuert den Frieden, 441. ein wachſames Auge auf ihn zu haben, 445.

U. V.

Vereinigung mit Pol. (alte) zu beſtätigen, 18. da die Preuſ derſelben nachzukom̃en ſuchen, begehen ſie nichts ſträfliches, 334.

— — (neue) nicht zu dulden, 5, 6. bey derſelben würden die Städte am meiſten zu kurtz kommen, 59.

Unterkäm̃erer (Culm.) läſt ſich von der Ritterſchafft zum Redner gebrauchen, 237, 326, 447. Land-Bote auf dem Reichs-Tage, 268, 425, 450, 328, 388, 301. iſt der Culm. Ritterſchafft Redner, 388. verlautbahret das Acciſen Univerſal, welches zu thun dem Woywoden zukom̃t, 465.

W.

Wahl-Freyheit (Königl.) den Preuſſen vorbehalten, 201.

Wahl-Tag (Königl.) die Pr. ſind nach dem Ableben Caſimiri durch einen Geſandten dazu eingeladen worden, D. 4. durch Geſandte zu beſchicken, 12, 14, 44, 148. mit geſamter Hand hinauf zu ziehen, 15, 44, 45.

— nach dem Tode Sig. Aug. angeſetzt, 10, 40. wird gehalten, 52.

— nach der Abreiſe K. Henrichs ausgeſchrieben, 145. welchem die Preuſſen durch Geſandte beygewohnet, 150.

Walewski (Adam) wird zum Elbingiſ. Caſtellan erneñet, 10. Schwierigkeit die er bey ſeiner Aufnahm in den Landes-Raht gefundē, 11, 13. iſt ein Landes-Einzögling, 13. leiſtet den Eyd, 127. erkläret ſich vor Stephanum und trennet ſich von den Rähten, 179. wil ſich nicht des Senats enthalten, 264. Parteilichkeit vor die Polniſche Gewohnheiten, 284.

Weichſel-Fahrt in den vorigen Stand zu bringen, 457.
Weichſel-Graben, ſ. Graben.
Weyher (Ernſt.) hat die Beſtallung als Oberſter, und wirbt in Preuſ. Volck, 56. bringt wieder die Dantziger Soldaten zuſammen, 236. läſt Däniſche Schiffe anhalten, und nim̃t das Städlein Hela ein, 236. belagert die Dantziger Münde, davon er mit Verluſt abziehen muß, 246. bekom̃t die Putziger Staroſtey, 415.

Z.

Zalinski (Matth.) Staroſte von Tuchel, 38. wird Dantziger Caſtellan, 97, thut ſeine Erhebung den Rähten kund, 116. wohnt der Crönung Stephani bey, 171.
Zamoiski (Joh.) Cron-Cantzler, iſt auf die Pr. übel zuſprechen, daß ſie ihn in ihrem Unliegen übergehen, 338. bekom̃t die Marienb. Staroſtey, 415.
Zborowski (Andr.) Hof-Marſchall wird vom Könige voraus nach Preuſ. geſchickt, 199. wird auf den Reichs-Tag geladen 444. daſelbſt peinlich angeklagt, 458:
— (Samuel) wird zu Krakau enthaubtet, 444.
— (Joh.) Gnesniſcher Caſtellan, iſt Befehlshaber über die Königl. Truppē vor Dantz. 223. bekom̃t die Staroſtey Graudentz, 396.
— (Christoh) wird peinl. auf den Reichs-Tag geladen, 444. des Lebens und der Ehren verluſtig erkannt, 458.
Zborowiſche Zuſam̃enverſchwörung und dabey vorgekom̃ene Umſtände, 443, 444.
Zehmen (die von) ſind in den Frey-Herrn Stand erhoben worden, 201. (223.
— (Achatz von) Woyw. von Pom̃erel. ſtirbt,
— (Fabian vō) Marienb. Woyw. hat die Tuchelſche Staroſtey durch die Execution eingebüſt, 38. und an deren Stellen die Graud. bekom̃en, 49. verſucht die Tuchelſche wieder zu erlangen, 53. ſtirbt, 371.
— — der jüngere, Staroſte von Stum, bemächtiget ſich des Amts Chriſtburg, 39. 40. ſ. Chriſtburg. wird Woyw. von Marienb. 416. redet wieder die Annehmung des Peterkauiſ. Tribunals, 460 proteſtiret darwieder, 463, 464. iſt zum Tribunals-Beyſitzer ernandt worden, 464.
Zolkiewski (Stentz.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tage, 294.
Zölle nicht anzulegen, 19. ſollen ſo wie in Polen, alſo auch in Pr. gehen, 347. wann ſie verfahren werden, können davor die Güter nicht hafften, D 53.
— in Polen ſehr geſteigert, 20. daſelbſt zum Nachtheil der Preuſſen nicht anzulegen, D. 52. der zu Diebau aufzuheben, 265, 305. 446, 449. an der Maſuriſchen Grentze auf die Ochſen angelegt, 297.
— in Preuſſen. Die auf dem Lande werden vom Könige unterſaget, 419.
Zoll (Waſſer-) in Preuſſen angeſetzt, 277. der am weiſſen Berge eingenommen wird, 281. ihn nicht zu dulden, 283 gründet ſich auf die Reichs-Tags-Conſtitutiones, 288. nicht einzutreiben, 297. denſelben abzuſtellen, 305, 312, 317, 362, 365, 588, 421. wird eingenommen, 307, 368, 378. der König kan ihn nicht aus eigener Macht aufheben, 307, 315, 383, 393, 409. dem Zoll-Einnehmer, wieder die, ſo ihn nicht entrichten wollen, hülffliche Hand zu leiſten, 377, 412. Gewalt wieder den Einnehmer zu gebrauchen, 380. wird aufs neue beſtätiget, 393. der Adel iſt damit zufrieden, 402. Klage über den Einnehmer, 402. bey der Einnahme vorgefallene Gewalthätigkeit, 412. der Zoll wird noch auf ein Jahr verlängert, 434, 435. Zoll-Bedienten werden weggetrieben, 435. kommen wieder, 436. der Zoll wird aufgehoben, 470.
— auf der Marienburger Brücke, 376. darwieder proteſtiret worden, 376. der König hat ihn unterſaget, 419.
— im Dorf Lübeſchau, 381. ſo verboten worden, 419.
— vor Dantzig im Schottlande, 396, 412, auf dem Stoltzenberge, 412.
— am Haubte anzulegen, 412.
— von Kaufmanns-Waaren, die zu Lande gehen, gefordert, 387.
— Unter-Einnehmer in Elbing und Marienburg zu verſtatten, 421
— im Dorf Langenau, 419.
— zu Graudentz anzulegen, 212.
— unweit Stargard eingenommen, 419. ſo vom Könige verboten wird, 419.
Zuſam̃enkunfft (Poln.) zu Radziejow, wohin die Preuſſen eingeladen worden, 25. die keinen Fortgang gehabt, 29. zu Kaska, 30.

(o)